Digitized by Google

J. J. HECKENHAUER in Tübingen

unterhält ein grosses Lager neuerer und antiquarischer Werke in allen Sprachen und Fächern der Litteratur und empfiehlt sich zur promptesten und billigsten Besorgung jedes literarischen Bedarfs.

Ankauf ganzer Bibliotheken, wie auch einzelner Werke von Werth zu angemessenen Preisen.

N. 2102

HARVARD LAW LIBRARY.

Received March 21, 1892

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Kritische

Jahrbücher

für

Deutsche Rechtswissenschaft.

Begründet

von

Dr. *Aemilius Ludwig Richter,*

ordentl. Professor der Rechte zu Berlin.

Fortgesetzt

von

Dr. *Robert Schneider,*

Königl. Sächsischem Appellationsrath zu Dresden.

ELFTER JAHRGANG.

Zwei und Zwanzigster Band.

Leipzig, 1847.

Druck und Verlag von Bernh. Tauchnitz jun.

Digitized by Google

Rec. March 21, 1892

Digitized by Google

Neue kritische

Jahrbücher

für

Deutsche Rechtswissenschaft.

Im Verein mit vielen Gelehrten

herausgegeben

von

Dr. *Robert Schneider*,

Königl. Sächsischem Appellationsrath zu Dresden.

SECHSTER JAHRGANG.

Zwölfter Band.

Leipzig, 1847.

Druck und Verlag von Bernh. Tauchnitz jun.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Recensionen.

Histoire du droit Byzantin ou du droit Romain dans l'empire d'Orient, depuis la mort de Justinien jusqu'à la prise de Constantinople en 1453., *par* **Jean-Anselme-Bernard Mortreuil,** *Avocat à Marseille. Tome troisième. Paris, chez Guilbert et Thorel,* 1846. 508 S. 8. [Vgl. Jahrb. 1844. S. 794. ff. 1083. ff.]

Recensirt

von

Herrn **Dr. jur. Zachariä v. Lingenthal** auf Grosskmehlen.

Dieser dritte und lezte Band des Werkes, dessen beide ersten Bände in diesen Jahrbüchern a. a. O. angezeigt worden sind, umfasst die Periode von 1028—1453. So wenig das Jahr 1453. grade eine Epoche oder einen Schlusspunkt in der Entwickelung des byzantinischen Rechts bildet, so hat doch der Verf. seine *Histoire du droit Byzantin* mit dem Bestehen des byzantinischen Reiches zu schliessen für gut befunden. Er hat indessen bereits ein neues Werk über das Recht der Griechen unter türkischer Herrschaft angekündigt, welches die Fortsezung der *Histoire du droit Byzantin* bilden soll, und so wollen wir denn mit ihm nicht rechten, dass er die Leztere mit dem J. 1453. äusserlich abgeschlossen hat.

Es gebührt dem lezten, jezt anzuzeigenden, Bande ganz gleiches Lob und gleicher Tadel, wie den früher erschienenen; Lob, wegen der Vollständigkeit und der übersichtlichen Darstellung des gesammelten Materials, Tadel namentlich wegen der übermässigen Schreibe- und Druckfehler in fast jedem griechischen Worte. Gewonnen hat der lezte Band gegen die früheren dadurch, dass der Verf. zum Theil in Folge eigener Untersuchungen in der königlichen Bibliothek zu Paris selbstständiger forscht und urtheilt. Auch dadurch zeichnet sich der dritte Band vor dem ersten und zweiten Bande aus, dass diesmal auf S. 34—116. unter der Ueberschrift: *État public* ausführlichere Darstellungen gegeben werden über: I. *Gouvernement.* II. *État.* 1. *Personnes libres, colons et esclaves.* 2. *Clergé.* 1) *Clercs.*

Digitized by Google

2) *Moines et Monastères.* 3) *Hiérarchie et dignités.* 4) *Églises et biens du clergé.* III. *Administration.* 1. *Administration municipale.* 2. *Organisation judiciaire.* 1) *Juridiction civile.* 2) *Juridiction ecclesiastique.* 3. *Administration financière.* 4. *Organisation militaire.* Der Verf. geht bei diesen Darstellungen meist von Justinian aus, und führt sie fort bis zu den lezten Zeiten des byzantinischen Reichs. Es sind aber doch eigentlich nur einzelne Bruchstücke oder Beiträge zur Geschichte dieser Materien; der Verf. hat nicht einmal die gedruckten Quellen vollständig benuzt, noch weniger aus ungedruckten Neues beigebracht: auch die Darstellung selbst lässt Vieles zu wünschen übrig. — Endlich ist noch im Allgemeinen zu bemerken, dass der Verf. dem dritten Bande ebensowenig als den vorhergehenden genaue Register beigefügt hat: ein Uebersehen, welches der Brauchbarkeit des Werkes ungemein schadet, und zwar um so mehr, als der Verf. sich zu mancherlei Retractationen oder doch Ampliationen des früher Geäusserten im Verlaufe des Werkes genöthigt gesehen hat.

Ich glaube annehmen zu müssen, dass nach meiner *Delineatio* und des Verfs. ausgeführter *Histoire* der literarische Markt mit dem Artikel „Byzantinische Rechtsgeschichte" für längere Zeit genügend versorgt ist. Es ist daher am geeignetsten, wenn ich die Resultate meiner eignen Studien in derselben Weise, wie dies in Beziehung auf den ersten Band in diesen Jahrbüchern geschehen ist, so jezt in Beziehung auf den dritten (— und theilweise auch noch den zweiten —) Band des Mortreuil'schen Werkes zusammenstelle und als Recension desselben in Druck gebe. Um die Anordnung einfacher zu machen, sollen die folgenden Bemerkungen in einzelnen Paragraphen mit bezeichnenden Rubriken vorgetragen werden.

§. 1. Novellen der Kaiser nach Basilius Macedo.

Die Novellen der postjustinianeischen Kaiser bis auf Basilius sind, soweit sie uns bekannt sind, in meiner *Delineatio* §. 9. und bei Mortreuil I. *p.* 61—90. 339—357. vollständig angegeben. Meine Angaben über die Novellen der Irene sind von Heimbach in diesen Jahrb. 1839. S. 965. auf eine ganz unbegreifliche Weise missverstanden worden: glücklicher Weise hat sich Mortreuil dadurch nicht irre machen lassen.

Die Novellen des Kaisers Basilius Macedo (Mortreuil II. *p.* 279—290.) sind sämmtlich Stellen des von diesem Kaiser publicirten *Πρόχειρος νόμος*: eigentliche Novellen, d. i. besondere einzelne neue Geseze, sind es also nicht. Man könnte mit demselben

Digitized by Google

Rechte alle Interpolationen in den Basiliken zu Novellen des Kaisers Leo machen. Uebrigens sind die gedachten Stücke des *Prochiron* bald ausser Kraft gesezt worden: denn sie sind weder in die Basiliken, wie schon M. bemerkt, noch auch in die *Epanagoge Basilii* aufgenommen worden. (In den HSS. derselben sind sie zum Theil am Rande angemerkt.)

Von den postbasilischen Novellen hat Mortreuil II. *p.* 290—363., III. *p.* 123—192. ein ziemlich vollständiges Verzeichniss gegeben, mit Nachweisungen, wo sie handschriftlich erhalten und wo sie gedruckt sind, und mit kurzen Bemerkungen über deren Inhalt. Er hat aber leider viel Ungehöriges aus *Bonefidii Jus orientale* eingemischt. Bonnefoi hat aus den byzantinischen Geschichtschreibern allerlei Notizen über Anordnungen einzelner Kaiser gesammelt, und diese als Ueberreste von Novellen bekannt gemacht. Eine gesunde Kritik muss aber diese höchst unbestimmten und zweifelhaften Relationen, sofern sie Nachweise von wirklichen Novellen sein sollen, völlig verwerfen. Wollte M. auch dergleichen Notizen der Vollständigkeit halber mittheilen, so musste er sie trennen von dem, was uns an eigentlichen Novellen bekannt ist: er musste wenigstens die Byzantiner ganz von Neuem durchgehen und excerpiren, und durfte sich nicht mit den magern Collectaneen des Bonnefoi begnügen. So wird z. B. von Calo-Joannes erzählt (*Gibbon chapt.* 48.), dass während seiner Regierung die Todesstrafe abgeschafft worden sei; diese Notiz ist gewiss sehr interessant, aber Bonnefoi und M. haben sie nicht.

Auch sonst befriedigt Mortreuil's Arbeit über die Novellen noch nicht die gerechten Anforderungen, die man h. z. T. an ein solches Verzeichniss stellen könnte. Die handschriftlichen Nachweisungen sind fragmentarisch: die chronologische Kritik nicht sattsam geübt: der Einfluss der postbasilischen Novellen auf die Gestaltung des byzantinischen Rechts nicht klar und speciell genug hervorgehoben. Dennoch ist nicht zu verkennen, dass sehr viel brauchbares Material zusammengetragen worden ist; meine Nachträge und Berichtigungen behalte ich mir für eine besondere Abhandlung vor.

§. 2. *Epitome legum de anno* 920.

Auf dieses sehr interessante und reichhaltige Rechtsbuch sind in neuerer Zeit zuerst wieder Biener und Klenze aufmerksam geworden. Ersterer hat mich im J. 1833. mit der Vorrede desselben nach den zwei Florentiner HSS. und der Wiener HS. und mit den in seiner

Digitized by Google

eigenen HS. befindlichen Fragmenten bekannt gemacht. Nachdem ich hierauf 1835. in Oxford noch zwei HSS. aufgefunden hatte, berichtete ich, auf dieses Material gestüzt, über die *Epitome* in meinem *Prochiron p.* 287—310. 329—331. Seitdem habe ich die Wiener, Venetianer, Florentiner und Römischen HSS. genauer zu untersuchen Gelegenheit gehabt, und die Resultate in der *Delin.* §. 37. und 42. und in den Wiener Jahrb. Bd. 87. S. 79. f. zusammengestellt. Aus diesen Quellen hat nun auch M. II. *p.* 372. ff. geschöpft *), den Gegenstand aber damit noch keineswegs erschöpft.

Die *Epitome* in ihrer ächten und ursprünglichen Gestalt geben mehr oder minder vollständig der *Cod. Basil.* 114. (*Vatic.* 2075.), der *Cod. Bodlej.* 173. (von dem der *Cod. Laur.* LVI., 13. und die aus demselben losgerissenen Blätter in einer Bienerischen HS. nur eine Abschrift zu sein scheinen), und der *Cod. Vind. jurid. gr.* 3. Einzelne Stellen und zuweilen ganze Titel der *Epitome* kommen aber ausserdem noch vor in der *Epitome ad Prochiron mutata*, der *Epitome Laurentiana*, dem *Prochiron Vaticanum*, der *Ecloga ad Prochiron mutata* und der *Epitome Marciana.*

Aus diesem Material will ich zuvörderst eine genaue Beschreibung der *Epitome* geben, und dabei bemerken, inwiefern uns jedes Stück oder jeder Titel in den genannten HSS. erhalten ist.

Ἐκλογὴ νόμων τῶν ἐν ἐπιτόμῳ ἐκτεθειμένων καὶ εἰς ν΄ τίτλους διηρμοσμένων, πῇ μὲν τῶν χρηματικῶν τιτλων μ΄, πῇ δὲ τῶν ποινᾶλικῶν τίτλων ι΄, ἀπό τε τοῦ δυοδεκαδέλτου, τῶν διγέστων ἰουστινιανοῦ καὶ ἰνστιτούτων καὶ τῶν καλουμένων νεαρῶν σὺν τῇ ἐκλογῇ τοῦ ἐγχειριδίου, καθὼς ὑποτέτακται μετὰ τοῦ καθιστορικοῦ προοιμίου.

Ecloga legum in epitomen redactarum et in L titulos dispositarum, partim juris civilis titulos XL, partim juris criminalis titulos X, ex Codice, Digestis Justiniani et Institutionibus et ita dictis Novellis, cum delectu Enchiridii, sicut expositum est post historicum prooemium.

So oder ganz ähnlich lautet der Titel im *Bodlej.* 173., *Laurent.* LVI., 13., *Vind. jur. gr.* 3.

---

*) Störend ist *p.* 386., dass es zweimal *manuscrit de Florence* statt *Ms. de S. Marc* heisst. Der *Cod. Marc.* 579. hat übrigens durchaus nicht einen andern Text als *Bodlej.* 3399., wie M. angiebt, sondern ganz denselben, fast ohne Varianten. Nur ist der *Cod. Bodlej.* lückenhaft und bricht in *tit.* 43. ab, während der *Cod. Marc.* noch einige Titel mehr hat. Aber umgekehrt beginnt der *Cod. Bodlej.* in *tit.* 6., während der *Cod. Marc.* erst mit *tit.* 19. anhebt.

Digitized by Google

Τῆς νομικῆς μεγαλοφυοῦς δικαιοσύνης — — *Praeclarae legalis justitiae — —*

Diese Vorrede ist enthalten im *Cod. Vatic.* 640. *fol.* 289., *Bodlej.* 173., *Laurent.* LVI., 13. *Vindob.* 3. giebt nur den lezten Abschnitt. *Laur.* LXXX., 6. stellt dieselbe Vorrede dem in ihm enthaltenen Rechtsbuche (der *Epitome Laurentiana*) voran. Ein Titelverzeichniss findet sich in *Basil.* 114., *Bodl.* 173., *Laur.* LVI., 3., *Vind.* 3.; in keinem jedoch ganz vollständig. Die Folge der 50 Titel in dem Werke selbst ist die nachstehende·

Τί. α΄. περὶ νόμου δικαιοσύνης. Tit. I. *De jure* [*ac*] *justitia.*

Vollständig in *Bodl.* 173., *Laur.* LVI., 13., *Basil.* 114.

τί. β΄. περὶ νόμου φυσικοῦ ἐθνικοῦ καὶ πολιτικοῦ. Tit. II. *De jure naturali, gentium et civili.*

Vollständig in *Bodl.* 173., *Laur.* LVI., 13., *Basil.* 114. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. γ΄. περὶ νόμου ἀγνοίας καὶ περὶ ἀμφιβαλλομένων καὶ περὶ αἱρέσεων. Tit. III. *De juris ignorantia et de rebus dubiis et de conditionibus.*

Vollständig in *Bodl.* 173., *Laur.* LVI., 13. *Basil.* 114. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. δ΄. περὶ παίδων κυοφορουμένων καὶ περὶ μαινομένων. Tit. IV. *De liberis, qui adhuc in utero sunt, et de furiosis.*

Vollständig in *Bodl.* 173., *Laur.* LVI., 13., *Basil.* 114.

τί. ε΄. περὶ αὐτεξουσιότητος καὶ ὑπεξουσιότητος καί λύσεως αὐτῶν καὶ περὶ υἱοθεσιῶν καὶ περὶ εὐνούχων. Tit. V. *De his, qui sui aut alieni juris sunt, et de solutione potestatis, et de adoptionibus et de eunuchis.*

Vollständig in *Bodl.* 173., *Basil.* 114. *Laur.* LVI., 13. ist am Ende defect. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. ς΄. περὶ νομῆς καὶ περὶ οὐσουφρούκτου ἤτοι χρήσεως νομῆς (l. μόνης) καὶ χρήσεως καρπῶν. Tit. VI. *De possessione et de usufructu sive usu solo et usu fructuum.*

Vollständig in *Bodl.* 173., *Basil.* 114. *Bien.* von §. 28. an. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. ζ΄. περὶ μισθώσεως καὶ ἐκμισθώσεως καὶ περὶ ἐμφυτεύσεως. Tit. VII. *De locatione et conductione et de emphytheusi.*

Vollständig in *Bodl.* 173., *Basil.* 114. *Bien.* am Ende defect. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. η΄. περὶ ἐκκλησιαστικῶν πραγμάτων καὶ περὶ ἐπισκόπων καὶ μοναχῶν καὶ κληρικῶν. Tit. VIII. *De rebus ecclesiasticis et de episcopis et monachis et clericis.*

Vollständig in *Bodl.* 173., *Basil.* 114. Im *Bien.* am Anfang defect. Auszüge in *Vind.* 3.

Digitized by Google

τί. θ'. περὶ τῶν διοικούντων ἀλλότρια πράγματα καὶ περὶ τῶν προστησάντων δούλους καὶ περὶ ὑπεξουσίων καὶ πεκουλίων αὐτῶν καὶ περὶ τῶν ἐπὶ προστασίᾳ διδομένων.

Tit. IX. *De his, qui aliena negotia gerunt, et de his, qui servos praeponunt, et de filiisfamilias et peculiis eorum, et de his, quae pro suffragio dantur.*

Vollständig in *Bodl.* 173., *Basil.* 114. *Bien.* hat nur die ersten 31 §§. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. ι'. περὶ συστάσεως κοινωνίας καὶ λύσεως αὐτῆς.

Tit. X. *De contrahenda societate ejusque dissolutione.*

Vollständig in *Bodl.* 173., *Basil.* 114. *Bien.* am Anfang defect.

τί. ια'. περὶ πάκτου ἤτοι συμφώνων καὶ περὶ διαλύσεως.

Tit. XI. *De pacto sive conventionibus et de transactione.*

Vollständig in *Bodl.* 173., *Basil.* 114. *Bien.* hat nur §. 1—17. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. ιβ'. περὶ ἐνάγοντος καὶ ἐναγομένου καὶ ποῖος βαρεῖται τῇ ἀποδείξει καὶ περὶ ὅρκου.

Tit. XII. *De actore et reo, et cui onus probandi incumbit, et de jurejurando.*

Vollständig in *Bodl.* 173., *Basil.* 114. *Bien.* beginnt in §. 38. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. ιγ'. περὶ μαρτύρων εὐπροσδέκτων καὶ κεκωλυμένων.

Tit. XIII. *De testibus admittendis et rejiciendis.*

Vollständig in *Bodl.* 173., *Basil.* 114., *Bien. Vind.* 3. hat Auszüge.

τί. ιδ'. περὶ ἀρχόντων καὶ περὶ δικαστῶν καὶ ψήφου αὐτῶν καὶ περὶ συνηγόρων καὶ περὶ προστίμων.

Tit. XIV. *De magistratibus et judicibus et sententia eorum et de advocatis et de mulctis.*

Vollständig in *Bodl.* 173., *Basil.* 114. *Bien.* endigt in §. 34., und sofort beginnt *Laur.* LVI., 13. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. ιε'. περὶ δημοσίων πραγμάτων καὶ περὶ ὑποτελῶν καὶ ἐξασωτῶν.

Tit. XV. *De rebus publicis et de tributariis et peraequatoribus.*

Vollständig in *Bodl.* 173., *Basil.* 114. *Laur.* LVI., 13. hört auf in §. 56., und *Bien.* schliesst sich unmittelbar an. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. ις'. περὶ πράσεως καὶ ἀγορασίας.

Tit. XVI. *De venditione et emtione.*

Vollständig in *Bodl.* 173., *Basil.* 114., *Bien.* Auszüge in *Vind.* 3.

τί. ιζ'. περὶ δανείου καὶ ἐνεχύρου καὶ τόκου.

Tit. XVII. *De mutuo et pignore et usura.*

Vollständig in *Bodl.* 173., *Basil.* 114., *Bien.* Auszüge in *Vind.* 3.

Digitized by Google

τί. ιή. περὶ παρακαταθήκης καὶ ὑποθήκης καὶ περὶ πραγμάτων ὧν ἡ δεσποτεία φιλονεικεῖται.

Tit. XVIII. *De deposito et hypotheca, et de rebus, de quarum dominio litigatur.*

Vollständig in *Bodl.* 173., *Basil.* 114., *Vien. Vind.* 3. hat Auszüge.

τί. ιθ'. περὶ ἐγγυητῶν καὶ μανδατόρων.

Tit. XIX. *De fidejussoribus et mandatoribus.*

Vollständig in *Bodl.* 173., *Basil.* 114. *Vien.* bis §. 27. *Vind.* 3. hat Auszüge.

τί. κ'. περὶ μνηστείας καὶ ἀρραβῶνος.

Tit. XX. *De sponsalibus et arrha.*

Vollständig in *Bodl.* 173., *Basil.* 114. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. κα'. περὶ δωρεῶν μνηστείας.

Tit. XXI. *De donationibus sponsalitiis.*

Vollständig in *Bodl.* 173., *Basil.* 114., *Laur.* LVI., 13. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. κβ'. περὶ κεκωλυμένων γάμων.

Tit. XXII. *De prohibitis nuptiis.*

Vollständig in *Bodl.* 173., *Laur.* LVI., 13., *Basil.* 114.

τί. κγ'. περὶ ὅρου καὶ διαθέσεως γάμου.

Tit. XXIII. *De definitione ac ritu nuptiarum.*

Vollständig in *Basil.* 114. In *Bodl.* 173. und *Laur.* LVI., 13. am Ende defect. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. κδ'. περὶ λύσεως γάμου καὶ τῶν αἰτιῶν αὐτῆς καὶ περὶ παίδων νόθων καὶ ἀθεμιτογαμίας.

Tit. XXIV. *De solutione matrimonii causisque ejus et de liberis naturalibus et incestis nuptiis.*

Vollständig in *Basil.* 114. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. κε'. περὶ δευτερογαμούντων καὶ πρὸ γάμου δωρεᾶς καὶ περὶ τῶν πενθούντων (l. πενθουσῶν) γυναικῶν καὶ ἀναργυρίας προικός.

Tit. XXV. *De secundis nuptiis et ante nuptias donatione et de mulieribus lugentibus et dote non numerata.*

Vollständig in *Basil.* 114. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. κς'. περὶ διαλυομένου συνοικεσίου ἡ προῖξ κατὰ ποῖον τρόπον ἀπαιτεῖται καὶ περὶ διατιμήσεως αὐτῆς.

Tit. XXVI. *Soluto matrimonio quemadmodum dos petatur et de aestimatione ejus.*

Vollständig in *Basil.* 114. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. κζ'. περὶ πάκτου προικὸς καὶ δικαίου προικὸς καὶ τῶν βαρῶν αὐτῆς.

Tit. XXVII. *De pactis dotalibus et jure dotis et oneribus ejus.*

Vollständig in *Basil.* 114. Auszüge in *Vind.* 3.

Digitized by Google

τί. κή'. περὶ δωρεῶν καὶ ἀνατροπῆς δωρεῶν.

Tit. XXVIII. *De donationibus et rescindendis donationibus.*

Vollständig in *Basil.* 114. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. κθ'. περὶ διαθήκης αὐτεξουσίων καὶ ὑπεξουσίων καὶ στρατιωτικῆς διαθήκης καὶ τίνες ἐν αὐτῇ μαρτυροῦσιν.

Tit. XXIX. *De testamento hominum sui et alieni juris et militari testamento et quinam in eo testes esse possint.*

Vollständig in *Basil.* 114. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. λ'. περὶ ἀνατροπῆς διαθήκης καὶ περὶ μέμψεως αὐτῆς.

Tit. XXX. *De rescissione testamenti et de querela inofficiosi.*

Vollständig in *Basil.* 114. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. λα'. περὶ διαθήκης ἀπελευθέρων καὶ περὶ προνομίων πατρώνων καὶ περὶ διακατοχῶν.

Tit. XXXI. *De testamento libertorum et de privilegiis patronorum et de bonorum possessionibus.*

Vollständig in *Basil.* 114. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. λβ'. περὶ φαλκιδίου καὶ ἀμέτρων δωρεῶν καὶ κωδικέλλων.

Tit. XXXII. *De Falcidia et immensis donationibus et codicillis.*

Vollständig in *Basil.* 114. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. λγ'. περὶ ἐνστάσεως κληρονόμων καὶ ὑποκαταστάσεως καὶ περὶ συνεισφορᾶς προικὸς καὶ διασκέψεως αὐτῶν.

Tit. XXXIII. *De heredum institutione et substitutione et de collatione dotis et de deliberatione eorum.*

Vollständig in *Basil.* 114. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. λδ'. περὶ ἀποκαταστάσεως ἔλλαττον τῶν κὲ ἐνιαυτῶν καὶ περὶ πληθοντικῆς ὑποκαταστάσεως καὶ περὶ πεκουλίων αὐτῶν.

Tit. XXXIV. *De restitutione minorum XXV annis et de vulgari substitutione et de peculio eorum.*

Vollständig in *Basil.* 114. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. λε'. περὶ ἀποκλήρων.

Tit. XXXV. *De exheredibus.*

Vollständig in *Basil.* 114.

τί. λς'. περὶ ἐπιτρόπων καὶ κουρατόρων.

Tit. XXXVI. *De tutoribus et curatoribus.*

Vollständig in *Basil.* 114. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. λζ'. περὶ λεγάτων προσκαίρων καὶ διηνεκῶν.

Tit. XXXVII. *De legatis ad tempus et perpetuis.*

Vollständig in *Basil.* 114. Auszüge in *Vind.* 3.

Digitized by Google

τί. λή'. περὶ ἐλευθεριῶν καὶ ἀναδουλώσεων.

Tit. XXXVIII. *De manumissionibus et revocatione in servitutem.*

Vollständig in *Basil.* 114. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. λθ'. περὶ παραγγελίας καὶ περὶ καινοτομίας καὶ περὶ δουλείας οἴκων καὶ ἀγρῶν νομῆς.

Tit. XXXIX. *De interdicto et operibus novis et de servitute praediorum urbanorum ac rusticorum [et de] possessione.*

Vollständig in *Basil.* 114. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. μ'. κεφάλαια τοῦ νόμου τοῦ ῥοδίου κατ' ἐκλογήν.

Tit. XL. *Capita legis Rhodiae selecta.*

τί. μα'. κεφάλαια νόμου γεωργικοῦ κατ' ἐκλογήν ἐκ τοῦ ἰουστινιανοῦ βιβλίου.

Tit. XLI. *Capita legis rusticae e Justiniani libro selecta.*

τί. μβ'. περὶ στρατιωτικῶν ἐπιτιμίων ἐκ τοῦ ῥούφου καὶ τῶν ταχτικῶν.

Tit. XLII. *De militaribus poenis ex Rufo et Tacticis.*

Anm. *Basil.* 114. hat die *leges novales* und *rusticas* zwischen dem Titelverzeichniss und dem ersten Titel, die *leges militares* dagegen im Anhange. Im Texte geht es von *tit.* 39. gleich zu *tit.* 43. fort, der dort *tit.* 40. heisst, wie denn die folgenden Titel bis *tit.* 48. immer um 3 niedrigere Zahlen haben. Ich glaube jedoch, dass die *leges nov. rust.* und *mil.* an diese Stelle gehören, weil im Titelverzeichnisse des *Basil.* 114. hinter der Rubrik des *tit.* 39. Folgendes steht: „περὶ κεφαλαίων τοῦ νόμου τοῦ ῥοδίου κατ' ἐκλογὴν ζήτει εἰς τὴν ἀρχὴν ἀπὸ τοῦ πίνακος, καὶ τὸν γεωργικόν", und weil im *Cod. Vind.* 3. grade nur von diesen Titeln die Rubriken fehlen. In den Ueberarbeitungen der *Epitome* kommen übrigens die *leges nov. rust.* und *mil.* regelmässig auch vor: gewöhnlich jedoch erst am Schlusse oder als Anhang. — Auch die Ordnung der jezt folgenden Titel 43—49. ist unsicher. *Basil.* 114. lässt die Titel 43—48. in der nachher befolgten Reihe auf einander folgen; dieselbe Reihenfolge findet sich auch in den Umarbeitungen der *Epitome.* *Vindob.* 3. aber weicht hier ab: einen *tit.* 43. hat er gar nicht, was nachher als *tit.* 43. aufgestellt ist, ist bei ihm *tit.* 48., unser *tit.* 44. kommt daselbst nicht vor, *tit.* 45. ist *tit.* 44., *tit.* 46. ist *tit.* 45., *tit.* 47. ist *tit.* 46., *tit.* 48. ist *tit.* 47. Ob meine Restitution ganz richtig sei, mag immerhin noch zweifelhaft sein.

τί. μγ'. περὶ βιας καὶ ἁρπαγῆς πραγμάτων καὶ ἀγρῶν καὶ περὶ στασιαστῶν καὶ περὶ ἀπελατῶν καὶ περὶ καταπτώσεων καὶ ἐμπρησμῶν καὶ τάφων.

Tit. XLIII. *De vi et rapina rerum et agrorum et de seditiosis et de abigeis et de ruina et incendiis et sepulcris.*

Vollständig in *Basil.* 114. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. μδ'. περὶ τῶν δημευομένων ἐν τῷ φίσκῳ καὶ περὶ ἀναζη-

Tit. XVIV. *De his quae in fiscum publicantur et de requirendis*

Digitized by Google

τουμένων καὶ περὶ δεπορτατευομένων καὶ περὶ αἱρέσεων.	*et de deportandis et de haeresibus.*

Vollständig in *Basil.* 114.

τί. με'. περὶ ὕβρεων καὶ ἁμαρτημάτων ἐλευθέρων τε καὶ δούλων.	Tit. XLV. *De injuriis et delictis tam liberorum quam servorum.*

Vollständig in *Basil.* 114. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. μς'. περὶ συκοφαντῶν καὶ κατηγόρων καὶ περὶ δηλατόρων καὶ περὶ πλαστοῦ καὶ περὶ δόλου διπλασιαζομένου καὶ περὶ θησαυροῦ.	Tit. XLVI. *De calumniatoribus et accusatoribus et de delatoribus et de falso et de lite ob dolum in duplum crescente et de thesauro.*

Vollständig in *Basil.* 114. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. μζ'. περὶ κλεπτῶν καὶ ὑποδεκτῶν καὶ ἱεροσύλων καὶ ἐξανδραποδιστῶν.	Tit. XLVII. *De furibus et receptatoribus et sacrilegis et plagiariis.*

Vollständig in *Basil.* 114. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. μη'. περὶ κεφαλικῶν ἐγκλημάτων καὶ περὶ φόνων ἑκουσίων καὶ ἀκουσίων καὶ περὶ εὐνουχιζομένων καὶ αἰσχρότητος.	Tit. XLVIII. *De publicis criminibus et de homicidiis voluntariis et non voluntariis et de his, qui eunuchi fiunt, et de turpitudine.*

Vollständig in *Basil.* 114. Auszüge in *Vind.* 3.

τί. μθ'. περὶ μοιχείας καὶ ἁρπαγῆς γυναικῶν καὶ περὶ πορνῶν καὶ πορνοβοσκῶν.	Tit. XLIX. *De adulterio et raptu mulierum et de scortis et lenonibus.*

Auszüge in *Vind.* 3.

τί. ν'. περὶ ἀγωγῶν καὶ ἐνοχῶν καὶ περὶ ἐγκλήτων καὶ περὶ κανόνων.	Tit. L. *De actionibus et obligationibus et de appellationibus et de regulis juris.*

Auszüge in *Vind.* 3.

Die Vorrede der *Epitome*, wie sie in *Laur.* LXXX., 6. lautet, giebt das erste Regierungsjahr des Konstantinus Porphyrogenitus — welches entweder 912. oder 945. sein könnte — als Jahr der Abfassung der *Epitome* an; alle übrigen HSS. aber bezeichnen als solches das erste Regierungsjahr des Romanus, also 920. Die leztere Angabe verdient den Vorzug: denn *Laur.* LXXX., 6. enthält nicht, wie die andern HSS., die ächte *Epitome*, sondern nur eine Umarbeitung derselben *(Epitome Laurentiana)*, so dass hier eher an

Digitized by Google

eine Interpolation gedacht werden kann. Ja vielleicht ist diese Interpolation vorgenommen worden mit Rücksicht auf die Zeit, wo die Umarbeitung statt fand, wo dann unter dem *πρῶτον ἔτος τοῦ εὐτυχοῦς κωνσταντίνου τοῦ υἱοῦ λέοντος τοῦ εὐεργέτου* jedenfalls nicht 912., sondern 945. zu verstehen sein würde. (Im *Prochiron p.* 309. *sqq.* habe ich eine andre Meinung aufgestellt. Ich glaubte damals irriger Weise, dass in *Laur.* LXXX., 6. eine erste Ausgabe, in den andern oben verzeichneten HSS. eine zweite Ausgabe der *Epitome* enthalten sei; die Einsicht von *Laur.* LXXX., 6. hat mich indessen bald eines Anderen belehrt. Eine solche Absurdität, wie sie mir M. II. *p.* 381. vorwirft, ist mir niemals in den Sinn gekommen.)

Ueber das System, welches der Verfasser der *Epitome* befolgt, lässt sich nur soviel sagen, dass es zwar zunächst durch die Eintheilung in 50 Titel an die 50 Bücher der Digesten erinnert, dennoch aber mit dem System der Digesten ebensowenig, als mit dem des Codex oder der Basiliken, oder eines der drei Legalcompendien zusammentrifft. Vergleichungen mit diesen Systemen führen zu keinem irgend erheblichen Resultate.

Als Quellen werden in der Ueberschrift der *Epitome* angegeben die justinianeischen Gesezbücher (natürlich in griechischen Bearbeitungen) und das *ἐγχειρίδιον*. Von jenen finde ich namentlich die Digesten des *Anonymus*, den Codex des Thalelaeus, den Codex und das *Breviarium Novellarum* von Theodorus benuzt: es ist auffallend, dass die Basiliken weder genannt sind, noch auch gebraucht zu sein scheinen. Ob unter dem *ἐγχειρίδιον* das *Prochiron* oder die *Epanagoge* zu verstehen ist, ist mir noch zweifelhaft: da leztre nur eine zweite Auflage des *Prochiron* ist, so möchte der Zweifel auch schwer zu lösen sein.

Weil übrigens der Verfasser die griechischen Bearbeitungen der justinianeischen Gesezbücher unabhängig von den Basiliken und deren Scholien benuzt hat, so ist die *Epitome* für die Kritik und Exegese des römischen Rechts unter allen byzantinischen Rechtsbüchern eines der wichtigsten: sie ist aber auch deshalb wichtig, weil sie so vielfach von den späteren byzantinischen Juristen benuzt worden ist. Sie verdiente also vor Allen herausgegeben zu werden. Ich selbst besize zu einer solchen Ausgabe: eine Abschrift der *Epitome* bis *tit.* 23. aus *Cod. Bodlej.* 173., *Bien.* und *Laur.* LVI., 13. mit Collation des *Cod. Vindob. jurid. gr.* 3. und theilweise des *Cod. Basil.* 114.; Abschrift von *tit.* 24. aus *Vindob.* 3.; Abschrift der *Epitome ad Prochiron mutata;* Collationen einzelner Stücke nach der

Digitized by Google

Epitome Laurentiana und *Marciana;* Abschrift der *Ecloga ad Prochiron mutata;* und allerlei einzelne Notizen aus HSS. Würde sich Jemand noch eine genaue Abschrift, wenigstens von *tit.* 24. bis zu Ende aus *Basil.* 114., und von *tit.* 25—50. aus *Vindob.* 3. verfertigen oder verschaffen, so würde ich ihm gerne zur Besorgung einer Ausgabe das von mir gesammelte Material zur Verfügung stellen, so wie ich umgekehrt, wenn ich die mir fehlenden Abschriften erlangen sollte, zur Bearbeitung der *Epitome* bereit bin!

§. 3. *Scholia Basilicorum.*

(*Delin.* §. 38. *Mortr.* II. *p.* 123—136. 149—179. 387—390. III. *p.* 230—252.)

Die HSS. — ich berücksichtige hier nur diejenigen, die noch jezt vorhanden sind, nicht die von Augustinus und Cujacius gekannten und besessenen, jezt aber nicht mehr aufzufindenden, — haben uns die einzelnen Stücke der Basiliken in doppelter Form überliefert und zerfallen danach zunächst in zwei Klassen. Die erste Klasse, zu welcher der *Cod. Coislin.* 151. und *Paris. reg. gr.* 1357. gehören, giebt einfach den Text der Basiliken; die zweite Klasse giebt ausser dem Texte rings am Rande herum auch noch sg. Scholien. Diese zweite Klasse von HSS. zerfällt aber wieder in mehrere Unterabtheilungen, je nach der Beschaffenheit der in denselben enthaltenen Scholien *). Nemlich

1. im *Codex Haenelianus, Lugdunensis, Constantinopolitanus, Paris.* 1349.**) (— und danach theilweise im *Cod. Paris. gr.* 1354.—) lassen sich in den sg. Scholien (zu *Basil. lib.* VIII. XV—XVIII. XLV—XLVIII.) zweierlei Bestandtheile unterscheiden: kurze Glossen zum Texte der Basiliken, und Auszüge aus den Schriften der justinianeischen Juristen. Ich habe diese Bestandtheile bereits in diesen Jahrbüchern Jahrg. 1844. S. 818. f. näher charakterisirt.

2. Im *Codex Coislin.* 152., *Laurent.* LXXX., 11. (— und danach theilweise im *Paris.* 1354.—), *Paris.* 1345., *Paris.* 1350. finden sich (zu *Basil. lib.* XI—XIV. XXVIII. XXIX. XXXVIII—XLII.

---

*) Ueber mehrere der Pariser HSS. giebt *M.* III. *p.* 241. *suivv.* nach eigenen Untersuchungen sehr schätzenswerthe Notizen.

**) Wenn ich früher die Scholien im *Haenel.* und *Lugd.* einerseits und im *Paris.* 1349. andrerseits für nicht ganz gleichartig hielt, — wie es *M.* auch jezt noch thut, — so nehme ich diese irrige Ansicht hiemit ausdrücklich zurück. Eine nahe Veranlassung zu dem Irrthume lag in der typographischen Anordnung der Scholien zu *lib.* VIII. *Basil.*, mit der leider auch Heimbach (nach Ruhnken's Vorgang) seine Ausgabe verunstaltet hat.

LX.) in den sg. Scholien ausser den oben angeführten beiden Bestandtheilen, die jedoch hier mehr oder weniger die Spuren verschiedenartiger Ueberarbeitungen an sich tragen, auch noch ein dritter Bestandtheil, nemlich Erläuterungen neuerer Juristen, theils zu dem Texte der Basiliken, theils zu den Auszügen aus den Schriften der justinianeischen Juristen. (Vgl. diese Jahrb. a. a. O.)

3. Von den übrigen HSS. giebt *Cod. Paris. reg. gr.* 1348 zu *Basil. lib.* XX—XXX. Scholien, die aus einer HS. der unter Nr. 2. angeführten Art, bald mehr bald weniger vollständig — wohl auch mit einzelnen Interpolationen — abgeschrieben worden sind. Dasselbe gilt vom *Cod. Paris. gr.* 1352. (*Basil. lib.* I—XVIII.), nur dass die Scholienauszüge in dieser HS. bei weitem magerer und noch willkürlicher gemacht worden sind.

Angesichts dieser verschiedenen Gestaltung der HSS. habe ich in meiner *Delineatio* folgende Behauptungen aufgestellt:

I. Die ursprüngliche officielle Ausgabe der Basiliken bestand blos aus dem Texte und enthielt keine Scholien. Wären Scholien ebenso officielle Bestandtheile der Basiliken gewesen, als der Text selbst, so wäre es kaum erklärlich, wie man blos den Text ohne die Scholien hätte abschreiben können: so wäre ebenso wenig erklärlich, wie die ursprünglichen Basiliken blos sechs oder gar nur vier Bände ausfüllen konnten. Es wäre auf jeden Fall ganz falsch, was Psellus (*v.* 49.) von den Basiliken sagt:

ἀλλ' ἐστι δυσερμήνευτον, ἀλλ' ἀσαφὲς ἐσχάτως. (*Sed interpretatu difficile est et maximopere obscurum.*)

Endlich die ganze *Meditatio de nudis pactis* (*M.* II. *p.* 138.) lässt sich nur dann begreifen, wenn es einen einfach für sich bestehenden Basilikentext ohne beigeschriebene Auszüge aus den Commentaren der justinianeischen Juristen gab und dieser regelmässig allein gebraucht wurde.

II. Zu dem Texte der Basiliken ist — nach Ausweis der vorhin unter Nr. 1. aufgeführten HSS. — später planmässig ein fortlaufender Commentar gemacht worden, bestehend aus den oben angedeuteten kurzen Glossen und den Auszügen aus den Schriften der justinianeischen Juristen. (*Scholia antiqua.*) Obgleich der allgemeine Plan dieser *Scholia antiqua* überall derselbe ist, so ist doch die Ausführung von kleinen Ungleichheiten nicht ganz frei. Dies führt zu dem Schlusse, dass die Ausführung des Planes von verschiedenen Arbeitern vermittelt worden ist, und sofort wird es wahrscheinlich, dass eine höhere Hand das

Digitized by

ganze Unternehmen geleitet hat. Dies passt nun aber auf niemand Anderes, als auf Constantinus Porphyrogenitus, von dem es bekannt ist, dass er seine Zurückgezogenheit von der Reichsregierung grade zu dergleichen Compilationen benuzt hat. Hiemit stimmt auch, dass wir erst nach der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts Spuren von dem Vorhandensein solcher *Scholia antiqua* zu den Basiliken aufweisen können. Der Verfasser der *Epitome* von 920. hat die Schriften der justinianeischen Juristen noch im Original benuzt: der Verfasser der *Synopsis Basilicorum* hat die *Scholia antiqua* schwerlich vor Augen gehabt: aus der *Ἑξάβιβλος* ersieht man nicht, dass die *Scholia antiqua* schon vor der Mitte des 10ten Jahrhunderts bekannt gewesen wären; eine sorgfältige Benuzung der *Scholia antiqua* findet sich zuerst in dem *Tractatus de peculio* und dem *Tractatus de creditis*. Hieraus ergiebt sich zugleich, dass Constantin's Musterarbeit, wenn die *Scholia antiqua* anders als sein Werk betrachtet werden dürfen, nicht gleich Anfangs, sondern nur allmählich in ausgedehnteren Gebrauch kam. Anfangs haben die Praktiker den einfachen Basilikentext, die Theoretiker daneben die Originalwerke der justinianeischen Juristen benuzt; dieser Gegensatz fand seine Lösung in der Abfassung und allmählich allgemeineren Beachtung der *Scholia antiqua*, die hinfüro in Verbindung mit dem Texte der Basiliken die alleinige Grundlage für Praxis und Theorie wurden.

Hier ist nun M. II. *p.* 123 — 136. ganz anderer Ansicht. Er meint, die *Scholia antiqua*, wenigstens wie sie im *Cod. Haenelianus*, *Lugdunensis* und *Constantinopolitanus* stehen, — den *Cod. Paris.* 1349. hält er für verschiedenartig, — hätten von allem Anfang an einen integrirenden Bestandtheil der Leonischen Redaction der Basiliken gebildet. Seine Gründe sind

a. die Analogie des *Breviarium Alaricianum* (II. *p.* 124.). Aber die westgothische Interpretation soll das Alte modernisiren: die *Scholia antiqua* stehen grade im umgekehrten Verhältnisse zum Texte. Was die westgothische Interpretation bezweckt, das war im Texte der Basiliken bereits durch Interpolationen (*ἐξελληνισμοί*) erreicht.

b. dass die *Scholia antiqua* gleich Anfangs, wo man aus denselben alten Commentarien den Text der Basiliken zusammensezte, viel leichter gearbeitet werden konnten, als nachher! (II. *p.* 127.) Die Würdigung dieses Grundes kann ich dem Urtheil der Leser um so mehr überlassen, als es nicht einmal wahr ist, dass ganz dieselben alten Commentarien, aus denen die alten Scholien schöpfen, auch

Digitized by Google

sämmtlich zur Constituirung des Textes der Basiliken benuzt worden seien.

c. dass die gesunkene Wissenschaftlichkeit der folgenden Zeit eine so fleissige und planmässige Arbeit, wie die *Scholia antiqua*, nicht später als Leo zu sezen erlaube. (II. *p.* 389.) Aber wie? wäre die Zeit des Constantinus Porphyrogenitus nicht eine wissenschaftliche zu nennen? Der Verfasser der *Synopsis*, die in der *Πεῖρα* auftretenden Juristen, waren das nicht ganz tüchtige Leute? Lobt nicht M. selbst die noch neueren Basilikenscholiasten (vgl. unter Nr. III.) fast über die Maassen? Warum will M. blos die meist jämmerlichen Producte von Winkeladvocaten, Mönchen und dergleichen (die *Enchiridia juris privata)*, die noch zum Theil aus weit späterer Zeit sind, in Parallele bringen?

d. der Hauptgrund Mortreuil's besteht in einer *petitio principii*, zu der Biener (Gesch. der Novellen) Veranlassung gegeben hat, die ich aber in meiner *Delin.* §. 34. bereits auf das richtige Maass zurückgeführt habe. M. formulirt nemlich erst die „*pensée des législateurs*", und deducirt daraus, dass, um sie zu verwirklichen, nothwendig solche *Scholia*, wie die von mir genannten *Scholia antiqua*, eine ursprüngliche Beigabe des Basilikentextes gewesen sein müssten; „*la codification*", so heisst es *p.* 125., „*ayant un double but, celui de formuler le principe légal, et, principalement, celui de développer l'application et l'étude du droit par la connaissance des recueils de Justinien, l'exécution de ce travail se trouvait déjà engagée dans une voie déterminée, puisque le nouveau Code devait répondre à ces diverses exigences.*" Allein es ist eine rein willkürliche und unwahrscheinliche Supposition, dass Basilius und Leo einen solchen Hauptzweck gehabt hätten: sie steht gradezu in Widerspruch mit den eigenen Aeusserungen der Kaiser, namentlich Leo's in *Nov.* 1.

Ich habe schon früher in diesen Jahrb. Jahrg. VIII. S. 1084. ff. M.'s Ansicht über die *Scholia antiqua* zu widerlegen gesucht und verweise auf das dort Gesagte, was ich hier nicht wiederholen will. Nur darauf mache ich noch einmal nachdrücklich aufmerksam, dass von der Existenz dieser *Scholia antiqua* erst nach der Hälfte des zehnten Jahrhunderts einzelne Spuren vorkommen, und sie schon darum nicht füglich als ursprüngliche und officielle Beigabe zu den Basiliken angesehen werden können.

III. Seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts sind die Basiliken mit den *Scholia antiqua* Gegenstand der Bearbeitung für die Rechts-

Digitized by Google

lehrer und Commentatoren geworden. Um 1200. sind die *Scholia antiqua* und die neueren Scholien planmässig zu einem fortlaufenden Commentare (einer Art *glossa ordinaria*) verarbeitet und umgearbeitet worden, wie wir denselben aus den oben unter Nr. 2. u. 3. verzeichneten HSS. für mehrere Bücher der Basiliken vollständig oder im Auszuge kennen lernen.

M.'s Darstellung (III. *p.* 230. *suivv.*) ist auch hier ganz abweichend: er will an die absichtliche Redaction einer solchen *glossa ordinaria* nicht glauben: er lässt allmählich von den Besizern einzelner HSS. neue Scholien zu den alten hinzugeschrieben werden, so dass das Scholienmaterial immer mehr anschwillt, ohne dass es je zu einem eigentlichen formellen Abschlusse kommt. So werthvoll nun auch grade in diesem Abschnitte M.'s Untersuchungen sind, so muss ich doch fürs Erste bei meiner Meinung stehen bleiben. In den HSS., die hier in Betracht kommen, ist denn doch die Umarbeitung und Interpolation der *Scholia antiqua* zu sehr nach einem durchgreifenden Plane vorgenommen, und sind auch die Nachträge von neuen Bemerkungen zu gleichmässig, als dass an ein rein zufälliges Entstehen fortlaufender Scholien dieser Art gedacht werden könnte: noch spätere einzelne Nachträge schliesst übrigens die Annahme einer solchen *glossa ordinaria* nicht aus. Aber das entnehme ich aus M. III. *p.* 242., dass der byzantinische Accursius der Schüler des Michael Hagiotheodorita (Logotheta Dromi um 1166.) gewesen sein muss, dem ich in meiner *Delin.* §. 38. (2., *c.*) eine andere Thätigkeit zugeschrieben hatte.

(M. III. *p.* 240. bespricht auch den zweimal in den Basilikenscholien vorkommenden *Πατζὸς*, dessen Namen ich früher für ein Missverständniss der Abkürzung von *παλαιός* hielt. Dass ich Unrecht hatte, weist M. aus den HSS. nach: gleichwohl sind die Abkürzungen der HSS. sicher nicht *πατζὸς* zu lesen, sondern eher *πατερός* oder *πατερινός*. Und dann wäre wohl dieser Pseudo-Patzos ein und derselbe mit dem Verfasser des *Tipucitus.*)

§. 4. *Πεῖρα.*

(*Delin.* §. 41. *M.* II. *p.* 474—476.)

Ueber dieses Werk hatte man bis auf die neueste Zeit nur sehr verworrene Notizen und Ansichten: Alles drehte sich um die wenigen Basilikenscholien, welche Auszüge davon enthalten, um Bandini's Beschreibung des *Cod. Laurent.* LXXX., 6., und um die von Harmenopulus erwähnten und excerpirten „*ῥωμαϊκὰ τοῦ μαγίστρου λεγόμενα*". Man vergleiche *Cujac. Obss.* VI., 10. *Gothofred. ad*

Digitized by Google

Harmenopul. Brisson s. h. v. Heineccii Hist. Edict. und dessen *Antiquit. I.*, 12., 15. *Reitz ad Harmenop. A. Gu. Crameri dispunct. jur. civ. (Suer.* 1792.) *c.* 5. In neuester Zeit haben sich der verstorbene *Dr.* Maier und der jüngere Heimbach mit *Laur.* LXXX., 6. und der darin enthaltenen *Πειρα* näher beschäftigt. Ersterer hat eine Abschrift davon genommen, welche mir von Prof. Tafel in Tübingen 1835. geliehen worden ist, und welche ich wiederum copirt habe; leider war Maier im Lesen griechischer HSS. nicht geübt genug, und seine Abschrift voller Fehler. Heimbach hat mir ebenfalls (1833.) Notizen und Auszüge aus der *Πειρα* mitgetheilt. Endlich im J. 1838. habe ich die HS. selbst untersucht und stellenweise mit meiner Abschrift verglichen.

Der Theil des *Cod. Laur.* LXXX., 6. *fol.* 478. *sqq.*, welcher die *Πειρα* enthält, ist von neuerer Hand (*saec.* 15.) geschrieben, nach Maier's Vermuthung von der des Angelus Politianus*). Die HS. giebt die *Πειρα* in 75 Titeln, aber nur lückenhaft: sie hat offenbare Lücken von mehreren Zeilen auf *fol.* 481. und die *fol.* 482. u. 483. sind ganz unbeschrieben; ebenso sind zwischen *tit.* 27. u. 28. (*fol.* 546. der HS.) und zwischen *tit.* 61. u. 62. (*fol.* 617.) Lücken, die aber in der HS. gar nicht kenntlich gemacht sind. Auch sonst scheint die HS. nicht überall die *Πειρα* in ihrer ächten Gestalt zu geben. Die Titelfolge in dem Werke selbst stimmt nicht allenthalben mit den Angaben des voranstehenden Titelverzeichnisses. Ausserdem spricht für die Verstümmelung des Werkes auch noch das, dass die Citate in den Basilikenscholien und im *Harmenopulus* mit unserer HS. nicht überall genau harmoniren.

Das Titelverzeichniss im *Cod. Laur.* LXXX., 6. *fol.* 478. lautet wie folgt:

Πίναξ βιβλίου ὅπερ παρὰ μέν τινων ὀνομάζεται πεῖρα, παρὰ δέ τινων διδασκαλία ἐκ τῶν πράξεων τοῦ μεγάλου κυρροῦ εὐσταθίου τοῦ ῥωμαίου.	*Index titulorum libri, qui a nonnullis Practica vocatur, ab aliis vero doctrina ex actis magni domini Eustathii Romani.*
τί. α'. περί υἱῶν ὑπεξουσίων ἡττόνων καὶ ἀνήβων γενομένων.	Tit. I. *De filiisfamilias minoribus et impuberibus.*

Im Texte *fol.* 479.$^{a.}$ Das Wort *ἡττόνων* fehlt daselbst.

*) Dasselbe behauptete Maier von dem Bolognesischen Novellenmanuscripte. (Heidelb. Jahrb. 1841. S. 537.) Ich habe diese Vermuthungen nicht verificiren können: wären sie begründet, so müsste die HS., die dem Politian als Prototypon diente, damals in Italien vorhanden und seitdem abhanden gekommen sein.

τί. β'. περὶ προτιμήσεων. Tit. II. *De praelationibus.*

Im Texte *fol.* 480. *b.* zu Ende lückenhaft.

τί. γ'. περὶ τοῦ πῶς διατίθενται καὶ κληρονομοῦνται μοναχοί. Tit. III. *Quomodo monachi testamenta faciant iisve succedatur.*

Im Texte fehlt dieser Titel wegen einer Lücke in der HS.

τί. δ'. περὶ εὐθύνης τῶν προστησαμένων, εἰ ἄπορος ὁ προσταθεὶς ἐνοχῆς. Tit. IV. *De actione adversus praeponentes, si praepositus non sit solvendo.*

Fehlt im Texte wegen der Lücke der HS.

τί. ε'. περὶ δώρων παντοίων καὶ ἐλαττόνων. Tit. V. *De donis variis et minorum.*

Im Texte zu Anfang lückenhaft, beginnt *fol.* 484. *a.*

τί. ς'. περὶ ὑποθήκης. Tit. VI. *De hypotheca.*

Im Texte *fol.* 484. *b.*

τί. ζ'. περὶ διαλύσεως. Tit. VII. *De transactione.*

Im Texte *fol.* 488. *b.*

τί. η'. περὶ χρόνων καὶ δεσποτείας. Tit. VIII. *De temporibus et usucapione.*

Im Texte *fol.* 491. *b.*

τί. θ'. περὶ τῆς νεαρᾶς τοῦ κυροῦ μανουὴλ (*l.* βασιλείου) τοῦ βασιλέως. Tit. IX. *De Novella imperatoris domini Basilii.*

Im Texte *fol.* 496. *a.* wird hinzugefügt: *καὶ περὶ πωλούντων στρατιωτῶν καὶ πενήτων.*

τί. ι'. περὶ συνηγόρων. Tit. X. *De advocatis.*

Im Texte *fol.* 497. *a.*

τί. ια'. περὶ ἐπερωτήσεως. Tit. XI. *De stipulatione.*

Im Texte *fol.* 497. *a.*

τί. ιβ'. περὶ ἐγγυωμένων γυναικῶν. Tit. XII. *De feminis fidejubentibus.*

Im Texte *fol.* 497. *a.*

τί. ιγ'. περὶ δεφενσίονος. Tit. XIII. *De defensione.*

Im Texte *fol.* 498. *a.*

τί. ιδ'. περὶ διαθήκης. Tit. XIV. *De testamento.*

Im Texte *fol.* 498. *b.*

τί. ιε'. περὶ ἐπιτρόπων. Tit. XV. *De tutoribus.*

Im Texte *fol.* 505. *b.* ist dieser Titel der sechszehnte und als solchen werde ich ihn im Folgenden citiren.

τί. ις'. περὶ μισθωτῶν καὶ μισθώσεων ἱερῶν οἴκων καὶ λοιπῶν προνομίων αὐτῶν. Tit. XVI. *De conductoribus et locationibus sacrarum aedium aliisque earum privilegiis.*

Im Texte *fol.* 501. *a.* steht dieser Titel dem *περὶ ἐπιτρόπων* voran als *tit.* 15. und als solchen werde ich ihn citiren.

Digitized by Google

τί. ιζ'. περὶ ἀφηλίκων δωρεᾶς καὶ ἀποκαταστάσεως.	Tit. XVII. *De minorum donatione et restitutione.*

Im Texte *fol.* 509.*b.* lautet die Rubrik: *π. ἀφ. δωρεῶν καὶ λοιπῶν πραγμάτων καὶ περὶ ἀποκαταστάσιων.*

τί. ιη'. περὶ καινοτομίας.	Tit. XVIII. *De operibus novis.*

Im Texte *fol.* 514.*a.*

τί. ιθ'. περὶ ἐνεχείρων τόκων καὶ καρπῶν.	Tit. XIX. *De pignoribus, usuris et fructibus.*

Im Texte *fol.* 515.*a.*: *π. ἐ. καὶ τόκων καὶ διαφερόντων κ.*

τί. κ'. περὶ ζημίας χρυσοβούλλου.	Tit. XX. *De poena aureae bullae.*

Im Texte *fol.* 521.*b.* wird hinzugesezt: *καὶ τῶν ἀπὸ βασιλικῆς φιλοτιμίας.*

τί. κα'. περὶ κοινωνίας.	Tit. XXI. *De societate.*

Im Texte *fol.* 521.*b.*

τί. κβ'. περὶ ἀποτιμήσεως καὶ ὑπερθεματισμοῦ.	Tit. XXII. *De aestimatione et licitatione.*

Im Texte *fol.* 522.*a.*: *π. ἀ. πάντων καὶ ὑπερθεματισμῶν.*

τί. κγ'. περὶ ἀποδείξεων καὶ προλήψεων καὶ βεβαιώσεων.	Tit. XXIII. *De probationibus et praesumtionibus et confirmationibus.*

Im Texte *fol.* 524.*a.*

τί. κδ'. περὶ προικὸς καὶ ὑποβόλου καὶ θεωρέτρου καὶ περὶ δευτερογαμουσῶν.	Tit. XXIV. *De dote et hypobolo et theoretro et de secundo nubentibus.*

Im Texte *fol.* 526.*a.* lautet die Rubrik vollständiger so: *π. πρ. καὶ ὑπ. καὶ θ. καὶ ἐξωπροίκων καὶ προνομίων γυναικῶν καὶ ἐνοχῶν καὶ π. δευτ. καὶ τῶν ἄλλων ἁμαρτημάτων καὶ τῆς βοηθείας αὐτῶν.*

τί. κε'. περὶ γυναικῶν.	Tit. XXV. *De mulieribus.*

Im Texte *fol.* 528.*b.* steht: *π. γ. ἰδικῶς.*

τί. κς'. περὶ δανείου καὶ ἀχρεωστήτου καὶ ἀναργυρίας.	Tit. XXVI. *De mutuo et indebito et non numerata pecunia.*

Im Texte *fol.* 541.*b.*: *π. δ. καὶ ἀν. καὶ περὶ ἀχρ.*

τί. κζ' περὶ μεταθέσεως χρέους.	Tit. XXVII. *De novatione debiti.*

Im Texte *fol.* 546.*a.*

τί. κη'. μερὶ ἐλευθέρων καὶ δούλων.	Tit. XXVIII. *De liberis ac servis.*

Im Texte *fol.* 546.*b. sq.* stehen einige Sätze, die das Ende dieses Titels gebildet haben müssen. Die Rubrik aber fehlt. Wahrscheinlich hat die HS. hier eine grössere Lücke, die jedoch nicht bezeichnet ist.

τί. κθ'. περὶ καταθέσεων.	Tit. XXIX. *De attestationibus.*

Im Texte *fol.* 548.*b.*

τι. λ'. περὶ μαρτύρων καὶ μαρτυριῶν.	Tit. XXX. *De testibus ac testimoniis.*

Im Texte sind aus diesem Titel zwei gemacht, *fol.* 549.*a.* ein *τί. λ'. περὶ μαρτύρων* und *fol.* 550.*a.* ein *τί. λα'. περὶ μαρτυρίων* [*sic*]. Ich citire jenen als *tit.* 30.*a.*, diesen als *tit.* 30.*b.*

Digitized by Google

τί. λα'. περὶ αἱρέσεων. Tit. XXXI. *De conditionibus.*

Im Texte *fol.* 555.*b.* *λβ'.* Ich citire aber *tit.* 31.

τί. λβ'. περὶ ἀνυποστάτων ἀγωγῶν. Tit. XXXII. *De actionibus injustis.*

Im Texte *fol.* 557.*b.* *λγ'.* Ich citire *tit.* 32.

τί. λγ'. περὶ τῶν προπετῶς ἀναχωρούντων τοῦ δικαστηρίου. Tit. XXXIII. *De his qui temere a judicio discedunt.*

Im Texte *fol.* 558.*a.* *τί. λδ'. περὶ τῶν μετὰ τὸ δικάσασθαι ὑποχωρούντων προπετῶς τοῦ δικαστηρίου.* Ich citire jedoch *tit.* 33.

τί. λδ'. περὶ φάκτου ἀγνοίας. Tit. XXXIV. *De facti ignorantia.*

Im Texte *fol.* 558.*a.* *τί. λε'. π. φ. ἀ. καὶ νόμου.* Ich citire *tit.* 34.

τί. λε'. περὶ ἀρνήσεως καὶ ἐλέγχου. Tit. XXXV. *De infitiatione et convictione.*

Im Texte *fol.* 558.*b.* *τί. λς'.* Ich citire *tit.* 35.

τί. λς'. περὶ δημοσίου καὶ προνομίων αὐτοῦ. Tit. XXXVI. *De fisco et privilegiis ejus.*

Im Texte *fol.* 558.*b.* *τί. λζ'.* Ich citire *tit.* 36.

τί. λζ'. περὶ ὅρων καὶ διαιρέσεως γῆς. Tit. XXXVII. *De finibus et divisione terrae.*

Im Texte *fol.* 562.*a.* *τί. λη'. π. ὅ καὶ διαιρέσεων.* Ich citire *tit.* 37.

τί. λη'. περὶ πράσεως καὶ ἀγορασίας. Tit. XXXVIII. *De venditione et emtione.*

Im Texte *fol.* 562.*b.* *τί. μ'.* Ich citire *tit.* 38.

τί. λθ'. περὶ μεταθέσεως νομῆς καὶ χρόνων πάντων καὶ νομῆς ἀγαθῆς ἢ κακῆς. Tit. XXXIX. *De translatione possessionis et temporibus omnibus et bona malave possessione.*

Im Texte *fol.* 572.*b.*, wo dieser Titel auch der 39ste heisst, lautet die Rubrik: *περὶ ἐννόμου ἀγωγῆς καὶ π. μ. ν. καὶ ν. ἀ. ἤ κ.*

τί. μ'. περὶ τῶν ἐπὶ νομῆς παραδόσεων. Tit. XL. *De missionibus in possessionem.*

Im Texte *fol.* 573.*a.*

τί. μα'. περὶ φαλκιδίου. Tit. XLI. *De Falcidia.*

Im Texte *fol.* 574.*a.*

τί. μβ'. περὶ τῶν ἀπὸ φόβου καὶ βίας ἁμαρτημάτων καὶ ποιναλίων ἀγωγῆς καὶ ἀναρχίας. Tit. XLII. *De delictis ob metum ac vim commissis et poenalibus actionibus et vi privata.*

Im Texte *fol.* 578.*b.*: *περὶ — ἁμαρτ. καὶ πάσης βίας καὶ ποιναλίων ἀγωγῶν καὶ ἀναρχιῶν.*

τί. μγ'. περὶ λεγάτου. Tit. XLIII. *De legato.*

Im Texte *fol.* 581.*b.*

τί. μδ'. περὶ ἀῤῥαβῶνος. Tit. XLIV. *De arrha.*

Im Texte *fol.* 584.*b.*

τί. με'. περὶ συμφώνου καὶ προστίμου. Tit. XLV. *De pacto et poena conventionali.*

Im Texte *fol.* 585.*b.*

Digitized by Google

τί. μς΄. περὶ χρήσεως. — Tit. XLVI. *De usufructu.*

Im Texte *fol.* 589. *b.*

τί. μζ΄. περὶ ἀποκρυβῆς δικαιωμάτων. — Tit. XLVII. *De occultatione documentorum.*

Im Texte *fol.* 590. *b.* wird hinzugefügt: καὶ πίστεως αὐτῶν καὶ λοιπῶν.

τί. μη΄. περὶ ἀδιαθέτως τελευτώντων. — Tit. XLVIII. *De his qui intestato decedunt.*

Καὶ πῶς κληρονομοῦνται sezt der Text *fol.* 591. *a.* hinzu.

τί. μθ΄. περὶ γάμου ἀθεμίτου καὶ φθορᾶς παρθένων. — Tit. XLIX. *De nuptiis illicitis et corruptione virginum.*

Im Texte *fol.* 592. *b.* π. γάμων θεμιτῶν καὶ φθ. π. καὶ λοιπῶν καὶ περὶ ἐκθέσεως.

τί. ν΄. περὶ προτιμήσεως ἀναχοινώσεων. — Tit. L. *De praelatione fundorum communium.*

Text *fol.* 602. *a.*: π. πρ. ἐξ ἀνακοινώσεως.

τί. να΄. περὶ δικαστῶν. — Tit. LI. *De judicibus.*

Im Texte *fol.* 603. *b.*

τί. νβ΄. περὶ διακατοχῆς. — Tit. LII. *De bonorum possessione.*

Im Texte *fol.* 608. *b.*

τί. νγ΄. περὶ δωρεῶν πάντων. — Tit. LIII. *De donationibus omnis generis.*

Im Texte *fol.* 608. *b.*: παντοίων.

τί. νδ΄. περὶ κληρονομίας. — Tit. LIV. *De hereditate.*

Im Texte *fol.* 610. *b.*

τί. νε΄. περὶ κλεπτῶν. — Tit. LV. *De furibus.*

Im Texte *fol.* 613. *a.*

τί. νς΄. περὶ βεβαιώσεως ἀντισυγγράφου. — Tit. LVI. *De confirmatione antisyngraphi.*

Im Texte *fol.* 613. *a.* wird hinzugesezt: καὶ προκομίσεως.

τί. νζ΄. περὶ πανηγύρεων. — Tit. LVII. *De nundinis.*

Im Texte *fol.* 613. *b.*

τί. νη΄. περὶ τῶν διδομένων ὅρων τῶν ἀπαιτήσεων. — Tit. LVIII. *De dilationibus in litibus concedendis.*

Im Texte *fol.* 613. *b.* steht: ἐν τῇ ἀπαντήσει.

τί. νθ΄. περὶ παραθήκης. — Tit. LIX. *De deposito.*

Im Texte *fol.* 614. *b.*

τί. νξ΄. περὶ καθοσιώσεως καὶ δημεύσεως. — Tit. LX. *De crimine majestatis et confiscatione.*

Im Texte *fol.* 615. *b.*

τί. ξα΄. περὶ ὕβρεως. — Tit. LXI. *De injuria.*

Im Texte *fol.* 616. *a.*

τί. ξβ΄. περὶ συγγενείας ἀγχιστῶν καὶ πατρώνων. — Tit. LXII. *De cognatione, affinibus et patronis.*

Scheint im Texte zu fehlen: in der That aber enthält das scheinbare Ende

von *tit.* 61. auf *fol.* 617.*a. sq.* mehrere zu *tit.* 62. gehörende Absäze, so dass also in der HS. hier wieder eine nicht bezeichnete Lücke ist.

τί. ξγ'. περὶ ἁρπαγῆς. Tit. LXIII. *De rapina.*

Im Texte *fol.* 618.*a.*

τί. ξδ'. περὶ πλαστοῦ. Tit. LXIV. *De falso.*

Im Texte *fol.* 619.*a.*

τί. ξε'. περὶ ἐγγυητῶν. Tit. LXV. *De fidejussoribus.*

Im Texte *fol.* 620.*b.*

τί. ξς'. περὶ φόνων. Tit. LXVI. *De homicidiis.*

Im Texte *fol.* 622.*b.*: *περὶ φόνων καὶ τίς ὀφείλει ἐγγράφεσθαι κινῶν τὸν φόνον καὶ ὅτι ἡ γονὴ μὴ ἐγγραφομένη κινεῖ καὶ ὅτι ἡ διάταξις τοῦ ἀνδρός ἐστι καὶ περὶ συκοφαντίας.*

τί. ξζ'. περὶ ῥηγνυμένης διαθήκης καὶ ἀμνημονεύτων υἱῶν. Tit. LXVII. *De testamento rupto et liberis praeteritis.*

Im Texte *fol.* 628.*a.*

τί. ξη'. περὶ ὅρκου καὶ συκοφαντίας. Tit. LXVIII. *De jurejurando et calumnia.*

Im Texte *fol.* 629.*b.*

τί. ξθ'. περὶ μανδάτορος καὶ ἐντολέως. Tit. LXIX. *De mandatore et mandatario.*

Im Texte *fol.* 630.*b.* steht statt dessen ein *τί. ξθ'. περὶ ὅρκων τῶν ἐκδίκησιν ἐχόντων.* Meines Erachtens bildete derselbe ursprünglich einen Theil des *tit.* 68., so dass also *tit.* 69. gänzlich fehlen würde.

τί. ο'. περὶ στρατιωτῶν. Tit. LXX. *De militibus.*

Fehlt im Texte gänzlich.

τί. οα'. περὶ ἀναργυρίας. Tit. LXXI. *De non numerata dote.*

Im Texte *fol.* 631.*b.*

τί. οβ'. περὶ πεκουλίων. Tit. LXXII. *De peculiis.*

Im Texte *fol.* 632.*b.*

τί. ογ'. περὶ εὐνούχων. Tit. LXXIII. *De eunuchis.*

Im Texte *fol.* 632.*b.*

τί. οδ'. περὶ τῶν ὑπὸ βασιλέως κριτομένων. Tit. LXXIV. *De decretis Imperatoris.*

Im Texte *fol.* 632.*b.*

τι. οε'. περὶ ἐκκλήτων. Tit. LXXV. *De appellationibus.*

Im Texte *fol.* 633.*a.*

So weit das Titelverzeichniss in der HS., welchem sich unmittelbar, nach einer halben leergelassenen Seite, ohne alle Vorrede der erste Titel anschliesst.

Die einzelnen Titel selbst bestehen aus weniger oder mehr Absäzen, die zu einem grossen Theile mit *Ὅτι* anfangen, und deren erster Buchstabe in der HS. regelmässig mit rother Dinte geschrieben ist. In *tit.* 1. sind diese Absäze Anfangs numerirt, weiterhin aber

Digitized by Google

ist dieses unterblieben: in meiner Abschrift habe ich jedoch diese §§. durchgängig mit Zahlen versehen, und werde danach citiren.

Ein grosser Theil des Inhalts der einzelnen Titel ist bereits gedruckt. Derselbe besteht nemlich aus zweierlei Bestandtheilen: einestheils kurzen Erzählungen von Rechtsfällen und deren Entscheidung nebst Gründen, anderentheils wörtlich abgeschriebenen Basilikenstellen, wie sie jeweils in Relationen und Urtheilen als Belegstellen angeführt worden sein mochten. Die Basilikenstellen nun sind sämmtlich gedruckt: auch soweit sie verlorene Bücher der Basiliken betreffen, sind sie von Heimbach in der neuen Basilikenausgabe und von mir in *meinem Supplementum* zur Restitution benuzt worden. Stellen der ersten Art aber sind gedruckt in den Basilikenscholien. Da kommt die *Πείρα* vor:

Basil. ed. Fabrot. VII. *p.* 676. = *Πείρα tit.* 49. §. 4.
„ „ „ VII. *p.* 677. = *Πείρα tit.* 18. §. 3.
„ „ „ VII. *p.* 678. = *Πείρα tit.* 49. §. 5.
„ „ „ VII. *p.* 915. *sq.* = *Πείρα tit.* 63.*) §. 2. 3. 4. 5.

Endlich ist die *Πείρα* von Harmenopulus sehr stark benuzt worden, der daraus sowohl eine Reihe von Basilikenstellen (— namentlich alle die, welche Reitz in der *Synopsis Basilicorum* nicht hat nachweisen können, —) als auch andere Stellen aufgenommen hat. Ich will in einer Tabelle diejenigen §§. aus Harmenopulus zusammenstellen, welche nach den Citaten in den Reitz'schen Noten oder in einer von mir verglichenen Konstantinopler Handschrift**) aus dem *Βιβλίον ῥωμαϊκόν* genommen sein sollen: in der zweiten Columne wird bemerkt werden, welche Titel und §§. der *Πείρα* im Harmenopulus citirt werden***): in der dritten, ob und wo sich die Stelle in meiner Abschrift der *Πείρα* findet.

---

*) Die Basilikenscholien citiren diesen Titel als *τί. ξδ'*. — Uebrigens kommt der *Eustathius Romanus* (— Fabrot lässt immer *'Ρωμανὸς* statt *'Ρωμαῖος* drucken —) auch sonst noch in den Basilikenscholien vor, aber die betreffenden Stellen sind wenigstens nicht direct aus der *Πείρα* genommen. Den Stellen in *Basil. ed. Heimb.* I. *p.* 658., II. *p.* 485., II. *p.* 734., III. *p.* 323. entspricht gar keine Stelle der *Πείρα*. Dagegen findet sich das Scholium in *Basil. ed. Heimb.* I. *p.* 706. mit anderen Worten in *Πείρα tit.* 7. §. 1., II. *p.* 525. in *Πείρα tit.* 30. *a.* §. 4., und *Basil. ed. Fabr.* VII. *p.* 694. in *Πείρα tit.* 66. §. 22. wieder.

**) Es ist der *Codex rescriptus*, dessen ausgelöschte Schrift *Basil. lib.* XV—XVIII. *cum scholiis* geliefert hat.

***) Die Citate sind jedoch oft corrupt, wie mich die Vergleichung der Konst. HS. mit Reitz gelehrt hat. (Es wäre daher voreilig, aus den Zahlen dieser Citate auf die ursprüngliche Eintheilung des Werkes zu schliessen.) Wo jene Zahlen, wie ich sie anführe, mit denen bei Reitz citirten nicht übereinstimmen, habe ich die abweichende Lesart der Konst. HS. befolgt.

Digitized by Google

Harm. ed. Reitz.			*Βι.Ῥωμαϊκόν.*		*Πεῖρα.*		*Harm. ed. Reitz.*			*Βι.Ῥωμαϊκόν.*		*Πεῖρα.*	
lib.	*tit.*	*cap.*	*τί.*	*κεφ.*	*tit.*	*cap.*	*lib.*	*tit.*	*cap.*	*τί.*	*κεφ.*	*tit.*	*cap.*
I	1	24	να′	β′	51	3	III	5	32	νη′	β′	58	2
—	—	26	να′	δ′	. . .	. . .	—	—	33	. . .	. . .	6	26
—	2	38	λε′	ιγ′	36	16	—	—	37	κ[ς′]	α′	26	1
—	3	19	[ι]ζ′	ς′	17	9	—	—	39	κς′	ς′	. . .	. . .
—	—	42	κς′	. . .	. . .	. . .	—	—	40	κς′ (l. ς′)	ι′	6	14
—	—	52	λθ′	ιβ′	36	14	—	—	41	κς′	η′	. . .	. . .
—	—	56	λϑ′	α′	39	1	—	—	42	κς′	ιβ′	. . .	. . .
—	—	57	λϑ′	β′	39	4	—	—	43	κς′	ϑ′	. . .	. . .
—	—	58	μ′	α′	40	1	—	—	44	κς′ (l. ς′)	ιγ′	6	6
—	4	19	. . .	. . .	51	5	—	—	47	κς′	β′	26	2
—	—	20	λγ′	α′	33	1	—	—	48	κς′ (l. ς′)	ιϑ′	6	5
—	—	69	νη′	α′	58	1	—	—	50	κς′ (l. ς′)	κ′	6	8
—	6	8	λ′	η′	30^b	47	—	—	52	κς′	β′	. . .	. . .
—	—	10	. . .	. . .	30^a	16	—	—	74	κς′	ζ′	. . .	. . .
—	—	11	. . .	. . .	30^a	26	—	—	88	νη′	α′	58	1
—	—	13	. . .	. . .	30^a	22	—	7	6	ιϑ′	ιβ′	19	7
—	—	14	. . .	. . .	30^b	14	—	—	7	ιϑ′	ιε′	19	51
—	—	22	λ′	ζ′	30^a	4	—	—	10	. . .	. . .	. . .	. . .
—	—	44	λ′	κβ′	30^a	5	IV	1	23	κε′	ς′	25	7
			. . .	β′	66	2	—	3	4	. . .	. . .	17	5
—	—	50	λ′	ε′	30^b	3	—	7	4	κε′	νγ′	25	58
—	—	54	λ′	ϑ′	. . .	. . .	—	—	28	κδ′	ιδ′	24	13
—	9	6	με′	α′	45	1	—	—	29	κγ′	ιδ′	25	25
—	10	4	ς′	ς′	7	1	—	—	30	κη	κδ′	25	46
—	—	5	ς′	ζ′	7	14	—	8	20	ϑ′	ς′	. . .	. . .
—	11	2	μβ′	γ′	42	5	—	—	21	ς′	ϑ′	. . .	. . .
—	12	10	ιζ′	ι′	17	14	—	—	24	κη′	. . .	25	5
—	—	11	. . .	. . .	17	25	—	—	31	κε′	ιβ′	25	15
—	—	31	. . .	. . .	. . .	. . .	—	—	34	κε′	ργ′	25	9
—	—	32	. . .	. . .	. . .	. . .	—	—	35	κη′	ζ′	25	9
—	—	49	. . .	. . .	17	10	—	—	38	κδ′	α′	. . .	. . .
—	—	60	α′	β′	1	2	—	—	39	κδ′	μ′	. . .	. . .
—	13	12	. . .	. . .	12	5	—	—	40	κδ′	λ	24	1
—	—	20	κδ′	ιζ′	24	16	—	—	41	κε′	οζ′	. . .	. . .
—	—	21	κδ′	β′	24	2	—	—	44	κε′	πς′	. . .	. . .
—	—	24	. . .	. . .	24	11	—	—	45	κε′	ς′	. . .	. . .
—	—	26	κε′	ξδ′	. . .	. . .	—	9	8	κδ′	ςγ′	24	9
—	—	33	κε′	κη′	. . .	. . .	—	—	11	κε′	νβ′	25	40
—	14	21	. . .	. . .	32	1	—	—	14	. . .	δ′	. . .	. . .
—	18	22	μη′	α′	48	1	—	—	16	. . .	. . .	25	10
II	1	12	. . .	. . .	. . .	. . .	—	—	17	κδ′	γ′	24	4
—	10	13	μς′	γ′	46	4	—	—	18	κε′	οβ′	. . .	. . .
—	—	14	μς′	ε′	. . .	. . .	—	—	21	κε′	ογ′	. . .	. . .
III	3	30	λη′	λ′	38	11	—	—	24	κδ′	ιβ′	24	11
—	—	56	κε′	λ′	24	2	—	—	25	κε′	νζ′	25	62
—	—	74	λη′	δ′	38	4	—	12	8	κε′	λδ′	25	38
—	—	84	λε′	. . .	36	19	—	—	10	μϑ′	γ′	49	5
—	—	110	. . .	. . .	50	1	V	1	11	ιδ′	ιζ′	14	15
—	—	111	. . .	ε′	. . .	. . .	—	—	27	ιδ′	α′	14	1
—	—	115	. . .	. . .	2	2	—	8	14	με′	ι′	. . .	. . .
—	—	116	ν′	β′	50	2	—	—	15	μη′	β′	. . .	. . .
—	—	117	ν′	γ′	50	3	—	—	16	μη′	ι′	48	11
—	—	118	να′	δ′	. . .	. . .	—	—	17	μη′	ε′	48	6
—	—	119	ιη′	οϑ′	6	15	—	—	68	. . .	. . .	25	17
—	5	30	ιϑ′	δ′	. . .	. . .						54	7
—	—	31	. . .	. . .	. . .	. . .	—	—	78	μη′	α′	48	1

Harm. ed. Reitz.			*Βι. Ῥωμαϊκόν.*		*Πεῖρα.*		*Harm. ed. Reitz.*			*Βι. Ῥωμαϊκόν.*		*Πεῖρα.*	
lib.	*tit.*	*cap.*	*τί.*	*κεφ.*	*tit.*	*cap.*	*lib.*	*tit.*	*cap.*	*τί.*	*κεφ.*	*tit.*	*cap.*
V	9	6	*νδ'*	*γ'*	54	3	V	—	13	*ιδ'*	*ιβ'*	14	9
—	—	7	*μα'*	*ε'*	41	6	—	—	19	*μα'*	*ζ'*	25	60
—	—	8	*μα'*	*ζ'*	41	12	—	10	18	*μδ'*	*ιβ'*	43	9
—	—	9	. . .	. . .	41	11	—	11	49	. . .	. . .	43	7
—	—	10	*κε'*	*ϛγ'*	25	75	VI	2	15	*κε'*	*ιθ'*	25	23
—	—	11	*κε'*	*ϛε'*	25	64	—	—	17	. . .	. . .	25	4
—	—	12	. . .	. . .	54	4							

Der Name des Verfassers der *Πεῖρα* ist unbekannt. Aller Wahrscheinlichkeit nach war es ein Unterbeamter bei dem kaiserlichen Gerichtshofe des Hippodroms. Denn zuweilen (*tit.* 6. §. 15. 16., *tit.* 14. §. 18., *tit.* 17. §. 14., *tit.* 23. §. 3. 6., *tit.* 25. §. 22. 68., *tit.* 43. §. 4., *tit.* 51. §. 16. 29., *tit.* 66. §. 25. — vgl. *Delin. p.* 68.) werden seine Fragen und Bemerkungen von den oberen Mitgliedern des Gerichtshofes beantwortet und berücksichtigt. Einmal (*tit.* 6. §. 16.) referirt er seine Frage und dann die Antwort des Eustathius und fügt hinzu:

καὶ οὕτως ἔλυσε τὸ ζήτημα ὁ πάνσοφος μάγιστρος, ἀποδοξάμενος καὶ ἐμὲ τῆς ἐρωτήσεως, παραγγείλας προσέχειν καὶ ὅτι διάφοροι νόμοι περὶ τοῦ αὐτοῦ λέγουσι πράγματος καὶ τυποῦσι πῶς ὀφείλει κρίνεσθαι, [καὶ] μή, εἴπερ ἕτερόν τι ἓν νομικὸν εὑρεθῇ ἴσως ἐναντιόφανον, αὐτῷ μόνῳ προσέχειν, ἀλλὰ κατὰ τὴν τῶν πολλῶν νόμων ἔννοιαν ἑρμηνεύειν καὶ τὴν τοῦ ἑνός.

Ein andermal (*tit.* 25. §. 22.) ist es *ὁ βέστης*, der ihm seinen Einwurf beantwortet. Interessant ist besonders *tit.* 25. §. 68. In der Gerichtssitzung ist eine grosse Debatte unter den Richtern, die endlich Eustathius erledigt: da wirft der Verf. eine Frage auf und erzählt nun:

καὶ οἱ μὲν ἄλλοι δικασταὶ μεγάλως πρὸς τοῦτο ἐστασίασαν . . . ὁ δὲ μάγιστρος προέφερε κανόνας καὶ λογισμοὺς κτλ.

Vgl. auch eine unten mitzutheilende Stelle aus *tit.* 15. §. 10., wo Eustathius dem Verfasser alte Documente aufzusuchen befiehlt.

Was die Zeit der Abfassung der *Πεῖρα* betrifft, so habe ich in meiner *Delin. p.* 68. eine Stelle*) angeführt, welche auf die Mitte des 11. Jahrhunderts hinweist. Es wird darin der Kaiser Romanus Argyrus (1028—1034.) *μακαρίτης* genannt, ein Beiwort, welches regelmässig nur von Jüngstverstorbenen gebraucht zu werden pflegt. Auch *tit.* 58. §. 4. heisst es:

Ὅτι κατεδικάσθη ὁ ψηνᾶς παρὰ τοῦ πρωτοσπαθαρίου ῥωμανοῦ καὶ κοικίστωρος τοῦ μετὰ ταῦτα μακαρίτου βασιλέως κτλ.

Endlich reichen die Rechtsfälle, welche der Verfasser von der Mitte des 10. Jahrhunderts an referirt, nur bis auf die Zeit jenes Kaisers.

*) Es ist die Stelle, welche mit wenigen Abweichungen *Basil. ed. Fabrot.* VII. *p.* 676. steht. Danach denkt M. II. *p.* 505. bei dem in dem Basilikenscholium genannten Kaiser mit Unrecht an Romanus *junior.*

Digitized by Google

Fragen wir nach den Quellen, aus denen der Verfasser der *Πεῖρα* geschöpft hat, so giebt zwar die Ueberschrift derselben an, dass sie „*doctrina ex actis Eustathii Romani*“ sei. Allein diese Ueberschrift ist vielleicht nicht ächt: oder, da die *Πεῖρα* nicht blos vor Eustathius Romanus verhandelte und von ihm entschiedene Fälle enthält, so ist diese Ueberschrift wenigstens eine *denominatio a potiori facta*, wenn man nicht annehmen will, dass sich Eustathius Romanus selbst eine Sammlung von älteren und neueren Rechtsfällen angelegt hatte, aus der der Verfasser Excerpte machte. Indessen von einer solchen Sammlung ist keine Spur, sondern nur davon, das Eustathius Romanus seine eigenen *ὑπομνήματα* (Relationen und Decisionen) gesammelt herausgegeben hatte *(Basil. ed. Heimbach.* II. *p.* 734.). Und wenn nun auch diese *ὑπομνήματα* vielleicht von dem Verfasser der *Πεῖρα* benuzt worden sind, so hat er doch wohl der Hauptsache nach die referirten Rechtsfälle nicht aus Privatakten, sondern aus den Gerichtsakten unmittelbar und zum Theil aus eigener Erfahrung zusammengestellt.

Interessant ist die *Πεῖρα* in mehr als einer Hinsicht*).

Zunächst wegen der klaren Einsicht, welche sie uns in den Zustand der Rechtsanwendung im 10. u. 11. Jahrh. gewährt: die „*Jurisprudence*“ oder die *Νομολογία* (wie die Neugriechen sagen) darzustellen, war der Hauptzweck des Verfassers der *Πεῖρα*. — Als praktische Rechtsquellen erscheinen in der *Πεῖρα* lediglich die Basiliken (*τὰ βασιλικά, οἱ βασιλικοὶ δέλτοι, τὸ ἔδαφος τῶν νόμων*), und Novellen des Leo, Romanus und Basilius benuzt: in seltneren Fällen wird, namentlich von einigen der obersten Richter, bei der Interpretation einzelner Gesezesstellen theils im Allgemeinen auf die „*ἀνακάθαρσις τῶν νόμων*“ von Justinian, theils auf die betreffenden Stellen in dem „*πλάτος*“ des Stephanus, dem „*πλάτος τῶν κωδίκων*“ oder dem „*κατὰ πόδας*“ des Thaleläus, und in den Summen des Cyrillus und Theodorus Bezug genommen. In einigen dieser Fälle ist es klar, dass diese Werke neben den Basiliken im Original gebraucht worden waren: so z. B. *tit.* 16. §. 9.: *Ὅτι τὸ γράφον νόμιμον· „δήλῳ πράγματι ἡ αἰτίᾳ ἐπίτροπος οὐ δίδοται“ φιλονεικηθὲν καὶ στασιασθὲν παρὰ τῶν κριτῶν ὁ μάγιστρος ἐρευνήσας ἀκριβῶς καὶ τὸν ἑρμηνευτὴν στέφανον ἀναγνοὺς οὕτως ἡρμήνευσεν κτλ.*

*) In philologischer Hinsicht wegen der auftauchenden Spuren der *διάλεκτος κοινὴ* oder *καθομιλουμένη*. Ein Curator *S. Sophiae* ruft (*tit.* 66. §. 26.) bei Verfolgung eines Uebelthäters seinen Sklaven zu: *παιδιὰ ἄς ἀποθάνῃ! Tit.* 61. §. 6. schimpft der Protospathar und *πρωτονοτάριος τοῦ γενικοῦ* Leon einen Kandidaten: *κερατὰν κούρβας νίόν!*

Digitized by Google

In anderen Fällen dagegen ist es zweifelhaft, ob nicht vielmehr die betreffenden Anführungen auf die Scholien der Basiliken zu beziehen sind, da wenigstens der Verfasser der *Πεῖρα* erweislich schon Scholien der Basiliken gekannt hat. — Was nun die Anwendung dieses Quellenmaterials betrifft, so lässt sich freilich nach den Relationen in der *Πεῖρα* nicht behaupten, dass dasselbe im Allgemeinen von den Richtern gehörig beherrscht und gehandhabt worden sei. Vielmehr nehmen dieselben meist einzelne Stellen einseitig aus den Basiliken heraus, und wenden sie auf einen concreten Fall an, ohne dass sie eine Ahnung von gesunder Interpretation und dem organischen Zusammenhange der Gesezc und Rechtsinstitute gehabt zu haben scheinen; zuweilen erscheinen auch ihre Entscheidungen als völlig willkürlich und ohne alle Rücksicht auf die Gesezc. (Zur Begründung dieses Urtheils berufe ich mich auf Reitz'ens Anmerkungen zu den Stellen des Harmenopulus, welche aus der *Πεῖρα* entlehnt sind.) Freilich hat es auch nicht an tüchtigen Juristen namentlich unter dem Personal des obersten kaiserlichen Gerichtshofes gefehlt, und insbesondere zeichnet sich Eustathius Romanus, der die verschiedensten Richterstufen durchlaufen hat, in seinen Entscheidungen durch Umfang der Gesezeskenntniss und richtige Benuzung aller Hülfsmittel der Interpretation in vorzüglichem Grade aus. Leider ist nur der Verfasser der *Πεῖρα* selbst ein Mann von so untergeordnetem juristischen Verstande gewesen, dass durch die erbärmliche Fassung seiner Relationen die richterlichen Entscheidungen oft ganz verkehrt und unbegreiflich erscheinen!

Es ist natürlich, dass in einem Werke wie die *Πεῖρα* ausser den die „*Jurisprudence*" betreffenden Nachrichten manche andere gelegentliche Notizen über byzantinische Zustände vorkommen, die für die Kenntniss derselben nicht ohne grosses Interesse sind. Ich will hier einige der bemerkenswerthesten Stellen folgen lassen.

In Beziehung auf die administrative Eintheilung des Reichs ist zu beachten *tit.* 9. §. 11.:

Ὅτι ὁμωνυμοῦσι μὲν χωρία ἐν τοῖς θέμασι καὶ ἐν πολλαῖς διοικήσεσιν, οὐ πάντα δὲ μιᾶς εἰσὶ δεσποτείας, ἀλλὰ ταῖς ἐνορίαις διαιροῦνται καὶ ταῖς διοικήσεσι καὶ τοῖς ὑπάτοις.

In Beziehung auf das Steuerwesen verdienen folgende Stellen hervorgehoben zu werden: sie dienen zur Ergänzung und Berichtigung des von M. III. *p.* 103. *suivv.* über die Geschichte der Grundsteuerverfassung Gesagten.

Tit. 9. §. 9. *Ὅτι ὅτε δυνατοὶ δικάζονται περὶ κτημάτων ἀνακοινώσεως ὄντων χωρίοις (χωριτῶν?), τὰ μὲν οἰκεῖα αὐτῶν δημόσια ἤγουν τὰ ἐν τῷ*

Digitized by Google

ἰσοκωδίκῳ ἀναγραφόμενα ἕκαστος λαμβάνει, τὰ δὲ λοιπὰ τῶν δημοσίων, εἰ καὶ πολλά εἰσιν καὶ σχεδὸν εἰς περιλέλειπται παλίτης, ἐκεῖνος δικαιοῦται ἔχειν πάντα τὰ τῶν χωρίων ἐκστίχια δημόσια, καὶ οἱ δυνατοὶ ἐκ τούτων μακράν ἀπελήλανται. καὶ τοῦτο ἔκρινε καὶ ὁ μάγιστρος ἐπιμέσον τοῦ ἐπισκόπου κρατείας καὶ τῶν κληρονόμων τοῦ πατρικίου εὐσεβίου εἰς τὸ χωρίον τῶν ῥυακίων.

Tit. 9. §. 10. Ὅτι ἐκίνησέ τις κατὰ τῆς μονῆς τῶν νησιῶν ὡς ἐχούσης πλείονα τόπια παρὰ τὸ τελούμενον δημόσιον ἐν τῷ χωρίῳ αὐτοῦ. οἱ δὲ τῆς μονῆς προεκόμισαν καὶ πρᾶσιν καὶ χρυσοβούλλας δωρεὰς ὑπερβαινούσας τὸν καιρὸν τῆς πρώτης νομοθεσίας τοῦ κυροῦ ῥωμανοῦ, προεκόμισαν δὲ καὶ ἰσοκώδικον ἔγγραφον, γράφου· „μέρος τρίτον τοῦ ἁγίου ζαχαρίου, μέρος τρίτον τοῦ μαλθοῦ", καὶ ἐπεζήτουν ἐκ τούτων καὶ τὸ τρίτον μέρος τοῦ χωρίου καὶ τὸν τόπον τοῦ δημοσίου, ὅπερ ἐν τῷ ἰσοκωδίκῳ τῶν χωρίων ἐτέλουν ἤ γ' νομίσματα (?) μιλλιαρήσια ις'. ὁ δὲ μάγιστρος ἔκρινεν· ἡ δικαίωσις τῆς μονῆς προγέγονεν, ἐφ' οἷς τε οἱ προκάτοχοι αὐτῆς ἔσχον μὲν ἐπὶ τοῖς δωρηθεῖσιν αὐτῇ, εἰ καὶ μὴ δημόσιον ἴδιον εἶχεν, ὡς τὸ νεαρὸν θέσπισμα τοῦ κρατοῦντος ἡμῶν βασιλέως βούλεται. ἐκ δὲ τῆς τοῦ δημοσίου φράσεως καὶ δυνάμεως τὸ τρίτον μέρος πάλιν τῆς τοῦ χωρίου περιμέπου (?) ταύτῃ λαμπρῶς φαίνεται προσῆκον, χρόνου μὴ ἐπιζητουμένου· μακρότερον γὰρ καὶ ἥλικα τοῦτον τῇ κηνσεύσει τὸ τῆς μονῆς παρίστησιν ἰσοκώδικον. ἀλλ' ἐπείπερ ἄνωθεν τῶν χρόνων οἱ προνοοῦντες τῆς μονῆς τὰ ἐκ διαφόρων δικαίων προσόντα εἰς ἓν συναγαγόντες καὶ τῷ τρίτῳ μέρει τοῦ χωρίου ἀρκεσθέντες ἐκείναντο (?), οὕτω καὶ πάλιν ἔδοξε δεῖν ἀρκεῖσθαι ταύτην ἐν τούτῳ, καὶ ἐρευνηθῆναι, εἰ πλείονα δισπόζει. οὕτως ἀπεφήνατο ὁ μάγιστρος· καὶ οὐχ εὑρέθη ἡ μονὴ πλέον τοῦ τρίτου μέρους τοῦ χωρίου κατέχουσα καὶ κατεδικάσθη ὁ ἐνάγων.

Tit. 15. §. 10. Ὅτι ὁ μητροπολίτης κλαυδιουπόλεως πρὸ χρόνων πολλῶν ἐξέδοτο κτῆμα τῆς μονῆς βλάχνας πρὸς τὸ μέρος τοῦ πατρικίου εὐσεβίου καὶ πολλῶν χρόνων διερρευσάντων ὕστερον ἐκίνησεν ὁ μητροπολίτης ἐπὶ τοῦ μαγίστρου τοῦτο. καὶ εὑρὼν διελθόντας τοὺς τῆς ἐκδόσεως χρόνους ἐδικαίωσε τὸν μητροπολίτην ἀναλαβεῖν τὸ ἴδιον μετὰ καὶ καρπῶν χρόνων τριῶν καὶ δημόσιον ὅσον δείξει αὐτῇ (*l.* αὐτοὺς μὴ) ὑπὲρ τοῦ κτήματος καταβαλεῖν. ἀλλὰ τῆς παραδόσεως μελλούσης γίνεσθαι γέγονεν ἀμφιβολία· συνεχύθησαν γὰρ οἱ ὅροι, ἐπειδὴ ἡ μονὴ καὶ ἰδιόστατον εἶχε προνόμιον καὶ ἀνακοίνωσιν εἰς τὸ χωρίον τῶν ῥυακίων. καὶ διὰ ταῦτα πάλιν ὁ μάγιστρος δικάζων ἐψηφίσατο, ἵνα τὸ μὲν ἰδιόστατον κτῆμα τῆς μητροπόλεως περιορισθῇ ἢ ἀγράφοις ἢ ἐγγράφοις μαρτυρίαις· — οὐ γὰρ ἐδέξατο τὸ προκομιζόμενον πρακτικὸν ἀπὸ τοῦ μέρους τῆς μητροπόλεως, γεγονὸς μὲν παρὰ νοταρίου μανουὴλ καὶ κριτοῦ καὶ ἔχον περιορισμὸν τοῦ κτήματος, μὴ ἔχον δὲ ὑπογραφὰς ἢ βούλλαν τοῦ κριτοῦ· — ἐψηφίσατο, ὡς εἴρηται, δι' ἀπόδων (*l.* ἀποδείξεων) περιορισθῆναι τὸ ἰδιόστατον κτῆμα. τὰ μέντοι ἐν τῇ ἀνακοινώσει τοῦ χωρίου ἐπιζητούμενα οὕτως διεῖλεν· εὗρε γάρ ἐν τῷ ἰσοκωδίκῳ τοῦ χωρίου ὡς ἀπὸ τελέσματος ἔχουσαν τὴν μονὴν δημόσιον καὶ ἀπὸ μεταθέσεως ἐνουμένην εἰς τὸ ἰδιόστατον, καὶ ταῦτα εἶπεν εἶναι τῆς μονῆς. ἀντιλεγόντων δὲ τῶν τῆς μητροπόλεως, ὅτι ἰδοὺ ἐν τῷ στίχῳ τῆς μονῆς γέγραπται „ἐτέλεσε δανιὴλ ἡγούμενος", καὶ κρίνεις τοῦτον εἶναι ἡμέτερον, καὶ ὁ δεύτερος στίχος ἔχει τελεστὴν δανιήλ, καὶ διὰ τί καὶ τοῦτον οὐ τυποῖς εἶναι τῆς μονῆς; ἀντέφησιν ὁ μάγιστρος, ὅτι ἐν τῷ

χωρίῳ πολλοί εἰσι δανιὴλ, καὶ ἐὰν λάβητε ἐξουσίαν τοὺς τελουμένους στίχους ὑπὸ δανιὴλ λαμβάνειν, οὐδὲν ἄστιχον ἀφήσετε· ἐπεὶ γὰρ ἰσοκώδικον γέγονε, καὶ οἱ τὰ ἰσοκώδικα γράψαντες ἀκρίβειαν εἶχον, ἵνα μὴ τοὺς μετὰ τὸν κῦρον λέοντα τὸν βασιλέα δυναστὰς τελοῦντας ἐγγράψωσιν εἰς τὸ ἰσοκώδικον, εἰ εὗρον καὶ τὸν δεύτερον δανιὴλ ἡγούμενον ὄντα, πάντως ἂν προσεγράψαντο καὶ τὸ „ἡγούμενος" καὶ ἐμμαρτυρεῖτο ὁ στίχος τῆς μονῆς· ἐπεὶ δὲ τὸ τοῦ ἡγουμένου ἐδίωξαν ὄνομα, δοκεῖ ὁ στίχος χωριτικὸς, καὶ διὰ τοῦτο οὐ δύναμαι τυπῶσαι αὐτὸν τῆς μονῆς. καὶ ἦν προφητείας ὡς ἔοικε τὸ λεγόμενον καὶ τῆς ἀληθείας ἐπίνοια. εὑρεθέντων γὰρ παρ' ἐμοῦ παλαιῶν ἑκστίχων προστάξει αὐτοῦ, πέντε μὲν στίχοι εἶχον δανιὴλ τελιστὴν, εἷς δὲ μόνον εἶχε προσγεγραμμένον καὶ τὸ „ἡγούμενος", ὅπερ καὶ οἱ ἰσοκωδικάριοι ἀπεβάλλοντο. τίως δ' οὖν ἐτύπωσεν ὁ μάγιστρος, ἵνα ἐκ τοῦ ὑποτεταγμένου καὶ τῆς ἀνακοινώσεως τοῦ χωρίου δημόσια (?) διαιρεθῶσιν ἐκ τοῦ ἰσοκωδίκου, καὶ διήρησε ταῦτα, καὶ ἐψηφίσατο, ἵνα, εἰ μὲν δύναται δι' ἀποδείξεων ἐγγράφων ἢ ἀγράφων διαιρῆσαι τὸ οἰκεῖον κτῆμα ἡ μητρόπολις, ἔχῃ τοῦτο· εἰ δὲ οὐ δυνηθῇ, ἀπολάβῃ ἐξ ἀναδασμοῦ τοῦ ὅλου ὑποτεταγμένου τοῦ χωρίου τὴν προσήκουσαν αὐτῇ τῶν δημοσίων αὐτῆς γῆν. ἀντεῖπον οἱ τῆς μητροπόλεως· ἀλλὰ καὶ οἱ ἀντίδικοι ἡμῶν δυνατοί εἰσι, καὶ διὰ τί αὐτοῖς ἐᾷς τὴν λοιπὴν πᾶσαν τοῦ χωρίου, καὶ οὐ παρέχεις αὐτοῖς τὰ οἰκεῖα δημόσια; καὶ ἐσημειώσατο ὁ μάγιστρος, ἵνα ἐκείνοις διαιρεθῶσι τὰ οἰκεῖα δημόσια καὶ λάβωσι ταῦτα· καὶ τὰ λοιπὰ χωριτικὰ στοιχεῖα, εἴπερ καὶ νήπιον μόνον περιλέλειπται ἐν τῷ χωρίῳ ἐκ τῶν πολιτῶν κληρονομοῦν, λάβῃ πάντα καὶ ἔχῃ· προτιμᾶται γὰρ τοῦτο ὑπὲρ πάντας τοὺς δυνατοὺς ἔχειν τὰ τῶν ἐξαλειφέντων χωριτῶν δημόσια.

Tit. 36. §. 23.*) Ὅτι στίχον δημόσιον ἡρμήνευσεν ὁ μάγιστρος ἔχοντα οὕτω· „στάσις κειμένη εἰς τὸ αὐτὸ χωρίον σὺν γῇ ἀποσπασθείσῃ ἀπὸ τοῦ αὐτοῦ χωρίου εὔδομα (*an* ἕβδομα?) καὶ στάσις πλησίον τοῦ ὀροφίσσου καθὼς περιορίσθη σὺν νομῇ τοῦ ὕδατος καὶ τόπῳ καὶ στάσις τοῦ ὁμαλοῦ παρὰ (*l.* καὶ) τοῦ ἐπισκόπου σκευγένης (*an* σεργέντζης?) κατὰ (*l.* κυροῦ) ἀγαθονίκου καὶ στάσις Θεοδοσίου καὶ στάσις φίλη τοῦ ἀδελφοῦ αὐτοῦ κειμένη ἐν τῷ αὐτῷ χωρίῳ τοῦ πλαστοῦ καὶ στάσις μιτζοῦ στάσις τοῦ χρυσοῦ καὶ μέρος στάσεως Θεοφίλου καὶ ἀβραμίου υἱοῦ αὐτοῦ καὶ στάσις τοῦ καλλίστου πρα..τ..ὄγδοον ἐν τῷ αὐτῷ χωρίῳ παμφίλου περιβολ...κειμένη ἐν τῷ αὐτῷ χωρίῳ διὰ βασαακίου σὺν τόπῳ λεγομένῳ πηγαδίῳ." οὕτω τοῦ στίχου φράζοντος διεγνώσθη, ὅτι τοποθεσίαι κεχωρισμέναι ἀλλήλων συνεγράφησαν, καὶ δηλοῦται ἑκάστη πῶς ὠνόμασται καὶ ποῦ διάκειται. καὶ πρώτη στάσις αὕτη· κειμένη ἐν τῷ αὐτῷ χωρίῳ σὺν γῇ ἀποσπασθείσῃ ἀπὸ τοῦ αὐτοῦ χωρίου εὔδομα· ἐν ταύτῃ μερίδι ἡ „σὺν" πρόθεσις τὴν ἕνωσιν ἀπεργάζεται. δευτέρα δὲ· στάσις πλησίον τοῦ ὀροφίσσου καθὰ περιορίσθη σὺν νομῇ τοῦ ὕδατος καὶ τόπῳ. τρίτη· στάσις τοῦ ὁμαλοῦ καὶ τοῦ ἐπισκόπου σκευγένης. τετάρτη· στάσις Θεοδοσίου καὶ φίλη τοῦ ἀδελφοῦ αὐτοῦ κειμένη ἐν τῷ χωρίῳ τοῦ πλαστοῦ. πέμπτη· στάσις μιτζοῦ καὶ στάσις χρυσοῦ καὶ στάσις καλλίστου κειμένη ἐν τῷ αὐτῷ χωρίῳ διὰ βασασακίου σὺν τόπῳ λεγομένῳ πηγαδίῳ· προωνομασμένου γὰρ τοῦ παμφίλου ἐν τῇ προηγουμένῃ στάσει εὐθὺς ἕπεται στάσις κειμένη ἐν τῷ χωρίῳ. οὕτως

*) Die HS. ist hier wegen orthographischer Fehler und ungewöhnlicher Abkürzungen schwer zu lesen.

Digitized by Google

διαιρέσας τὰς στάσεις, καὶ τοῦ στίχου τέλος τὰ τρία νομίσματα μιλλιαρήσια θ' φόλλεις ἡ (l. ιή) εἰς ἓξ ἐμέρισεν, εἶτ' οὖν ἀνὰ νόμισμα ἥμισυ φόλλεις ιθ'.

Ich will nicht versuchen, diese Stellen zu übersezen: sie lassen sich nicht in deutscher oder lateinischer Sprache wiedergeben ohne weitläufige Untersuchungen über das byzantinische Katasterwesen. Dazu sollte aber hier nur einiges Material mitgetheilt werden.

Am bedeutendsten ist die Ausbeute der *Πεῖρα* für die Kenntniss des byzantinischen Gerichtswesens, worüber *M.* III. *p.* 83. *suivv.* sehr ungenügend gehandelt hat. Mortreuil hätte seine Darstellung an die Bestimmungen der *Epanagoge tit.* 4. 5. 6. 7. und namentlich die der Basiliken *lib.* VI. *sqq.* anknüpfen sollen, wo er dann sofort zu der Erkenntniss gekommen sein würde, dass auch noch zu den Zeiten des Kaisers Basilius Macedo und noch lange Zeit nachher im Ganzen die justinianeischen Einrichtungen bestanden*). Es haben sich nur theilweise die Namen der Behörden geändert, und die Aufgabe ist hauptsächlich die, diese Umwandlungen nebst den sonstigen Modificationen nachzuweisen.

In den Provinzen erscheint noch immer der Präses als der *ordinarius judex:* nur die Abtheilungen der Provinzen sind zum Theil andere geworden (vgl. *Delin. p.* 5.). In der *Πεῖρα* kommen als Richter vor ein *κριτὴς μεσοποταμίας* (7., 16.), ein *κριτὴς πελοποννήσου καὶ ἑλλάδος* (51., 25. 64., 6.), und hie und da *θεματικοὶ ἄρχοντες* oder *δικασταί.* Auch *judices pedanei* werden als eine bestehende Einrichtung erwähnt; *tit.* 51. §. 10. heisst es:

Ὅτι χαμαιδικαστὴς λέγεται ὁ δοθεὶς εἰς δίκην διαγνώμων παρὰ ἄρχοντος θεματικοῦ ἐκ πρώτου, οὐ μὴν αὐτὸς ὢν δικαστὴς οὐδὲ παρὰ βασιλέως δοθείς, ὡς βι. ζ τί. α' καὶ ἔκρινεν ὁ μάγιστρος ἐπὶ δίκῃ κινηθείσῃ εἰς τὸ στενὸν κατὰ τοῦ μητροπολίτου μελιτινῆς, ὁμοίως καὶ εἰς τοῦ δομεστίκου τοῦ μαρίνου.

Die Appellation aus den Provinzen geht entweder an das kaiserliche Tribunal oder an ein anderes Obergericht in Konstantinopel.

In der Hauptstadt sind die *Praefecti Praetorio* mit ihrer Jurisdiction zwar verschwunden (vgl. meine *Ἀνέκδοτα p.* 230.), im Uebrigen aber scheint die alte Organisation der Gerichte mit wenigen Mo-

*) Durch das Verkennen dieses Zusammenhangs ist M. zu verschiedenen Irrthümern geführt oder an dem Erkennen der von Anderen gemachten Fehler gehindert worden. Was er über die vier in der *Novella Manuelis Comneni* bei *Labbé Obss. in Syn. p.* 104. *sqq.* erwähnten Gerichtshöfe sagt, ist grösstentheils völlig grundlos. Es würde hier zu weit führen, die Gerichtsverfassung über die Zeiten der *Πεῖρα* hinaus zu verfolgen: nur das will ich noch bemerken, dass auch in dem *Schol.* zu *Basil. lib.* VII. *tit.* 1. *rubr. (ed. Heimb. p.* 240.) die vier Gerichtshöfe aufgezählt werden. Vgl. auch unten §. 9.

Digitized by Google

dificationen fortbestanden zu haben, nur dass die kaiserliche Gerichtsbarkeit, — ausgeübt theils in dem alten *Auditorium principis* theils, für einzelne Fälle, durch Committirung von Einzelrichtern aus der Zahl der Magistrate oder der Protospatharien, — in der *Πεῖρα* wenigstens eine weit überwiegende Bedeutung hat. Hier kommen als Unterrichter häufig ein *δικαστὴς* oder *κριτὴς* schlechtweg (einer von den *θεῖοι δικασταί* der *Nov.* 82.) vor, zuweilen der Prätor; höhere Gerichte sind die des *Praefectus urbi* (*ἔπαρχος*), des Quästor und des *δρουγγάριος τῆς βίγλης* (des alten *Praefectus vigilum*); *) darüber steht der kaiserlicher Gerichtshof (*βασιλικὸν βῆμα* oder *δικαστήριον*), in welchem die obersten Magistrate, auch die eben genannten, nebst mehreren Protospatharien zuweilen unter dem Vorsiz des Kaisers selbst zu Gericht sizen **).

Es werden in der *Πεῖρα* die Vorsteher und Mitglieder dieser Gerichtshöfe bald einzeln bald in der Mehrzahl richtend erwähnt; bald mit Namen bald, wenn es damals bekannte Leute waren, nur nach Rang und Würde; bald so, dass man bestimmt erkennt, von welchem Gerichtshofe die Rede ist, bald nicht, in welchem Falle jedoch nach der ganzen Anlage des Werkes regelmässig an Mitglieder des kaiserlichen Gerichtshofes oder an solche gedacht werden muss, denen der Kaiser die Entscheidung eines Rechtsfalles speciell übertragen hatte. Die richterlichen Personen, deren *σημειώσεις* oder *ὑπομνήματα* am häufigsten erwähnt werden, sind

1. *ὁ δρουγγάριος*, worunter der *μέγας δρουγγάριος τῆς βίγλης* zu verstehen ist, der bald in seinem eigenen Gerichtshofe, bald speciell *ἐκ προστάξεως βασιλικῆς*, bald als Mitglied des kaiserlichen Gerichtshofes erscheint. Sein Name wird in der *Πεῖρα* nirgends genannt.
2. *ὁ βέστης*, wohl Mitglied des kaiserlichen Gerichtshofes, obwohl er häufig allein als Urtheilsfäller auftritt. Sein Name wird ebenfalls nicht genannt: denn er scheint nicht identisch zu sein mit dem *ὁ βέστης ὁ ἐρωτικός*, der gelegentlich (*tit.* 53. §. 2.) als Vater einer Prozesspartei genannt wird, auch nicht mit dem *βάρδας ὁ*

*) Ein Gerichtshof des *Rationalis* (*Basil. lib.* VI. *tit.* 23.) — später hiess er *λογοθέτης καὶ ἐπὶ τῶν κρίσεων τοῦ γενικοῦ* — scheint in der *Πεῖρα* nicht vorzukommen. Das *τὸ τῶν πρωτοσπαθαρίων δικαστήριον*, welches *Πεῖρα tit.* 25. §. 3. vorkommt, ist wohl der kaiserliche Gerichtshof.

**) Nach der vorhin citirten *Nov. Manuelis* scheinen dieselben Individuen häufig Mitglieder verschiedener Gerichtshöfe gewesen zu sein. Der kaiserliche Gerichtshof war im Hippodrom, wo übrigens auch noch alle oder mehrere andere obere Gerichtshöfe ihren Siz gehabt haben mögen.

Digitized by

βέστης (*tit.* 64. §. 1. — *cf. Delin. p.* 58.), der als Mitglied des kaiserlichen Gerichtshofs genannt wird, zu einer Zeit wo Eustathius Romanus ein junger Richter war, während der fragliche *ὁ βέστης* mit dem Eustathius noch in spätern Jahren (z. B. *tit.* 46. §. 4.) zusammen Richter ist.

Endlich und hauptsächlich

3. *ὁ μάγιστρος*, auch *ὁ πατρίκιος* schlechtweg, welcher Niemand Anderes ist, als Eustathius Romanus, von dem uns noch sonst Einiges in oben angeführten Scholien der Basiliken, ferner ein Fragment *περὶ ὑποβόλου* (*Delin.* §. 50. *M.* II. *p.* 463.), endlich ein *ὑπόμνημα περὶ δύο ἐξαδέλφων λαβόντων δύο ἐξαδέλφας* (bei *Leunclav. JGR.* I. *p.* 414.) erhalten ist. Der Beweis liegt in *Πεῖρα tit.* 25. §. 3., *tit.* 46. §. 4., *tit.* 49. §. 2., wonach *ὁ μάγιστρος* und *ὁ πατρίκιος* identisch sind, und *tit.* 24. §. 4. 5., *tit.* 49. §. 4., *tit.* 64. §. 1., wonach der *ὁ πατρίκιος* eben Eustathius heisst. Die Würden eines *Magister* und *Patricius* werden dem Eustathius auch in den Titeln der eben genannten Stücke beigelegt.

Nach einer gelegentlichen Bemerkung in einer *Nov. Basilii* bei *Leunclav. JGR.* II. *p.* 173. stammte er aus der alten Familie der Maleïni, und war der Sohn des Patriciers Constantinus Maleïnus. Er selbst erwähnt in der *Πεῖρα* (*tit.* 30.*b.* §. 47.) eines Vorfahren, der auch Mitglied des kaiserlichen Gerichtshofs war: „*καὶ τοῦτο ἔλεγεν ὁ μάγιστρος παλαιὸν δικαστὴν σοφὸν πρόπαππον αὐτοῦ ἐπὶ βασιλικοῦ δικαστηρίου κρῖναι.*“ In der *Πεῖρα* lässt sich seine ganze Laufbahn durch alle Würden hindurch verfolgen: er war der Reihe nach *λιτὸς κριτὴς* (wohl noch unter Nicephorus Phocas: *tit.* 30.*b.* §. 46., *tit.* 64. §. 1.), *ἑξάκτωρ* (*tit.* 44. §. 1.), *κοιαίστωρ* (*tit.* 16. §. 20., *tit.* 51. §. 29.), *πρωτοσπαθάριος* (*tit.* 61. §. 4.), *μυστικὸς* (*tit.* 65. §. 1.), *μάγιστρος* und *πατρίκιος* (als jener wird er in der angeführten *Nov. Basilii* von 996., als dieser in dem citirten *ὑπόμνημα* von 1025. genannt). Dass er ein sehr tüchtiger Jurist war, ist schon oben hervorgehoben worden. Der Verfasser der *Πεῖρα* giebt ihm häufig die rühmendsten Beinamen, und kann sich *tit.* 49. §. 4. nicht enthalten bewundernd auszurufen: *τοιοῦτον ἐξέθετο ὑπόμνημα ὁ θαυμάσιος ἀνὴρ καὶ ἕτερα μύρια ἔχον θαυμασιώτερα, καὶ ἐθαυμαστώθη παρὰ πάντων ὥσπερ ἦν ἄξιος καίπερ καὶ εἰς τὰ ἄλλα πάντα θαυμαζόμενος.*

Zum Schlusse dieses Paragraphen möge noch eine Stelle der *Πεῖρα* mitgetheilt werden, die nicht nur für die Beurtheilung des

Verfassers der *Πεῖρα* interessant, sondern auch auf das Gerichtswesen jener Zeiten einiges Licht zu werfen geeignet ist.

Tit. LI. §. 29.

Ὅτι τῷ παραιτουμένῳ τὸν δικαστὴν ἡ ἡμέραι δίδονται εἰς διάσκεψιν, ὥστε ἐντὸς δεῖξαι, ὅτι ἐχθρὸς αὐτοῦ ἐστιν, ὅτι ἀκαταθύμιος αὐτοῦ ἐστι, καὶ τὰ λοιπὰ τὰ τῷ νόμῳ περιεχόμενα. ἐστὶ δὲ καὶ ἕτερος νόμος λέγων· „οἱοσδήποτε δικαστὴς βήματος προεστὼς ἢ ἑτέραν ἔχων ἐξουσίαν δικαιοδοσίαν ἔχει κατὰ τῶν συναινούντων καὶ ὑποβαλλόντων ἑαυτούς. συναινεῖ δὲ ὁ γινώσκων μὴ ὑποκεῖσθαι τῇ δικαιοδοσίᾳ αὐτοῦ. εἰ γὰρ πεπλανημένως ἐνόμιζεν ὑποκεῖσθαι ἢ ἕτερον ἀνθ' ἑτέρου ὑπείληφεν ἢ ἀνθιστάμενον αὐτὸν ἠνάγκασεν ὁ πραίτωρ, οὐκ ἰσχύει κατ' αὐτοῦ ἡ δικαιοδοσία". ὡς βι. ζ' τι. ε' κεφ. β'. τούτῳ τῷ νόμῳ ἐχρήσατο ὁ μάγιστρος εἰς σημείωσιν, καταδικάζων δικαστὴν τὸν πραίτωρα ἑλκύσαντα γοναῖκα τοῦ ἀνεμᾶ εἰς δικαστήριον αὐτοῦ, ἵνα λάβῃ δίκην προκριθεῖσαν παρ' αὐτοῦ τοῦ μαγίστρου ἔτι κοιαίστωρος ὄντος. καὶ ἠρώτησα ἐγώ· πῶς οὗτος μὲν ὁ νόμος λέγει τὸν δικαστὴν τὸν ἕλκοντα εἰς δικαστήριον τὸν μὴ συναινοῦντα ἄνθρωπον ὑποκεῖσθαι τῷ περὶ βίας καὶ μὴ ἰσχύειν τὴν δικαιοδοσίαν τοῦ δικαστοῦ κατ' αὐτοῦ, ὁ δὲ ἕτερος νόμος φησὶν, ὅτι τῷ παραιτουμένῳ τὸν δικαστὴν ἡ ἡμέραι δίδονται πρὸς διάσκεψιν ὧν ἐντὸς εἰ μὴ δείξει αἰτίαν εὔλογον ἀπολύουσαν αὐτὸν τοῦ δικαστοῦ ἀναγκάζεται ποιεῖν παρὰ τῷ αὐτῷ δικαστῇ λόγον; καὶ ἡρμήνευσεν ὁ σοφὸς μάγιστρος οὕτως· ὅτι ἀφορμαὶ πολλαί εἰσι τῶν ἀνθρώπων καὶ τῶν δικαστῶν. οἱ μὲν γὰρ τῶν ἀνθρώπων εἰσὶν ἐπὶ ταῖς θύραις, καὶ ὑπόκεινται ταῖς ἑταιρειαρχείαις καὶ τῷ πρωτοβεστιαρίῳ· οἱ δὲ πλέουσι τὴν θάλασσαν, καὶ ὑπόκεινται τῷ παραθαλασσίτῃ· οἱ δὲ πλωΐμοι τῷ δρουγγαρίῳ· οἱ δὲ τῶν τεχνῶν τῷ ἐπάρχῳ· οἱ δὲ περὶ διαθήκας τῷ κοιαίστωρι. ἐὰν οὖν τις ἔχων δίκην, ὅτι οὐκ ἀληθής ἐστιν ἡ διαθήκη, ἑλκύσει τὸν ἀντίδικον αὐτοῦ παρὰ τῷ ἐπάρχῳ, ὁ δὲ ἀμνηστηθῇ καὶ ψηφίσηταί τι κατ' αὐτοῦ ὁ ἔπαρχος, οὐκ ἰσχύει ἡ δικαιοδοσία· ὁμοίως καὶ ἐὰν περὶ κεκωλυμένων βλατίων ἢ ἑτέρας τέχνης κινῶν τις δίκην ἑλκύσῃ τὸν ἀντίδικον ἐπὶ τῷ παραθαλασσίτῃ, οὐδὲν ἐπὶ τούτῳ δύναται ἡ δικαιοδοσία τοῦ παραθαλασσίτου· καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων ὁμοίως. ἐὰν δὲ περὶ χρέους ἐνάγῃ τις κατά τινος μὴ ὑποκειμένου τινὶ ἀρχῇ παρὰ δικαστῇ ᾧ βούλεται, ὁ δὲ ἐναγόμενος παραιτεῖται τὸν δικαστὴν, τότε ἐνεργεῖ ὁ ἕτερος νόμος ὁ λέγων δίδοσθαι τῷ παραιτουμένῳ ἡ ἡμέρας, ἵνα, εἰ μὴ ἐντὸς τούτων δεῖξῃ τὸν δικαστὴν ἀκαταθύμιον αὐτῷ ἢ ἐχθρὸν ἢ φίλον τοῦ ἀντιδίκου ἢ τὰ λοιπὰ, καὶ ἄκων ἑλκυσθῇ παρ' αὐτοῦ καὶ τὴν ἐπαγομένην αὐτῷ κατὰ τοῦ ἀντιδίκου λύσῃ ἐνοχὴν, ἔχων εἰς βοήθειαν τὸν τῆς ἐκλήτου καιρόν. ἀκαταθύμιον δὲ ἔλεγε δικαστὴν εἶναι τὸν ὀργίλον, τὸν ὀξύχολον καὶ τὰ ὅμοια.

§. 5. *Enchiridia juris privata.*

(Delin. §. 42. 48. *Mortr.* II. *p.* 390—435. III. *p.* 270—298.)

Es cursirten im byzantinischen Reiche ausser den Legalcompendien eine grosse Menge kleinerer Rechtsbücher, von denen Einige, wie z. B. das des Michael Attalensis, eigens zum Behufe der

Digitized by Google

Publication ausgearbeitet, Andere von Theoretikern oder Praktikern zunächst zum eigenen Gebrauche zusammengetragen worden waren, zum Theil aber mehr oder minder zufällig auch in Abschriften vervielfältigt worden sind. Eine grosse Menge der Lezteren ist in mehr oder minder zahlreichen HSS. erhalten. Unter ihnen bilden eine eigene Klasse diejenigen, welche sich als Ueberarbeitungen und Verarbeitungen der drei Legalcompendien (*Ecloga*, *Prochiron*, *Epanagoge*) und der *Epitome* von 920. charakterisiren. Diese Klasse ist besonders dadurch merkwürdig geworden, dass sie zu den vielen literarischen und historischen Streitigkeiten über die drei Legalcompendien die hauptsächlichste Veranlassung geworden ist: man hatte sie mit diesen verwechselt und war dadurch in eine endlose Confusion gerathen. Ich habe zuerst 1837. in meiner Ausgabe des *Πρόχειρος νόμος* den Knäuel zu entwirren gesucht, und 1839. — nach neueren Studien zu Wien, Venedig, Florenz, Rom, Neapel und in den griechischen Klosterbibliotheken — noch einmal in meiner *Delineatio* eine kurze Aufzählung dieser von mir in einem engeren Sinne sogenannten *Enchiridia juris privata* gegeben. M. ist meinem Beispiele gefolgt, ohne jedoch den Grund der von mir beliebten Absonderung dieser Klasse von Rechtsbüchern gehörig aufzufassen, und ohne im Stande zu sein, die Differenzen zwischen dem im *Πρόχειρος νόμος* und in der *Delineatio* Gesagten genügend auszugleichen*). Ich bin daher genöthigt, zu dieser an sich wenig interessanten Materie hier eine kleine Nachlese zu geben.

Zuvörderst bemerke ich, dass in der *Delineatio* §. 42. nur diejenigen Rechtsbücher dieser Klasse aufgezählt sind, die ich aus eigener Durchsicht von HSS. kenne. Es giebt deren aber aller Wahrscheinlichkeit nach noch mehr. So ist z. B. das Rechtsbuch im *Cod. Monac.* 309. (Mortr. III. *p.* 295. *not. d*) — dem *Prochiron* sehr ähnlich — ganz eigenthümlich; der erste Titel (von Herzog herausgegeben) stimmt mit keinem der mir bekannten Rechtsbücher dieser Art. Ebenso sind das Rechtsbuch im *Cod. Taurin.* 105. (vgl. *Prochiron p.* CCII.), und das von Mynas nach Paris gebrachte *Prochiron* vielleicht Verarbeitungen der Legalcompendien, wie sie sonst in HSS. nicht vorkommen. Endlich mögen eine Menge hieher gehöriger Rechtsbücher verloren gegangen sein. So hat z. B. im *Cod. Vatic.* 640, *fol.* 290. eine zweite Hand zu der Ueberschrift der dort beginnenden *Ecloga ad Prochiron mutata* hinzugeschrieben: „Ἐν ἄλλῳ βιβλίῳ

*) Auch die in den Wiener Jahrbüchern Bd. 87. S. 80. f. gegebenen Nachträge hat er hier nicht beachtet.

Digitized by Google

παλαιοτάτῳ ἰσοδυνάμῳ οὕτως ἦν ἡ ἐπιγραφή· Ἐν ὀνόματι τοῦ δεσπότου ἰησοῦ χριστοῦ τοῦ θεοῦ ἡμῶν αὐτοκράτορες καίσαρες βασιλεῖς κωνσταντῖνος καὶ λέων καὶ ῥωμανὸς εὐτυχεῖς εὐσεβεῖς ἔνδοξοι νικηταὶ τροπαιοῦχοι ἀεισέβαστοι πιστοὶ αὔγουστοι", und dieselbe Hand giebt im Folgenden aus dem *ἄλλο βιβλίον* hie und da am Rande Nachträge und Zusäze: ein Rechtsbuch mit einer solchen Ueberschrift kommt aber meines Wissens in keiner bekannten HS. vor.

Zweitens habe ich darauf aufmerksam zu machen, dass ich die in diese Klasse gehörigen Rechtsbücher in der *Delin.* §. 42. in chronologischer Reihe aufzuzählen versucht habe. M. scheint dies übersehen zu haben: denn er stellt (II. *p.* 414.) die *Epanagoges tituli* XIII., welche ein Auszug aus der *Epanagoge cum scholiis* sind, der Lezteren voran*). Uebrigens hat M. eine ganz andere Anordnung — nach der inneren Verwandtschaft — versucht, die freilich bei ungenügender Kenntniss jener Rechtsbücher nicht ganz gelingen konnte: so ist z. B. das *Vaticanum* (II. *p.* 412.), wohl die nächste Quelle der *Ecloga ad Prochiron mutata*, zu sehr von dieser getrennt.

Endlich will ich hier das Verzeichniss von HSS. der Legalcompendien oder der darnach gearbeiteten Privat-Rechtsbücher, welches ich in meiner Ausgabe des *Πρόχειρος νόμος p.* CLXXXVI—CCV. zu geben versucht habe, nach meinen späteren Studien berichtigen und ergänzen. In dieser Weise dürfte auf die einfachste Art weiteren Irrthümern, wie sie sich auch noch bei M. finden, begegnet, und zugleich das Nöthigste zum Verständniss der in der *Delineatio* gegebenen Notizen mitgetheilt werden. Es sind in jenem Verzeichnisse 55 Handschriften unter fortlaufenden Nummern aufgeführt, von denen ich damals 26 selbst durchgesehen hatte, seitdem aber noch weitere 21 verglichen habe. Die hienach zu machenden Nachträge sollen zu den betreffenden Nummern des gedachten Verzeichnisses zusammengestellt, und an den passenden Orten sollen die ausserdem noch in der Zwischenzeit zu meiner Kenntniss gekommenen oder von mir entdeckten Handschriften eingeschaltet und besprochen werden.

1 — 3. —

4. *(Cod. Bienerianus.)* Diejenigen Blätter dieser HS., welche einen Theil der *Appendix Eclogae* enthalten, stammen aus dem

*) Er ist hier dem Irrthum in meinem *Prochiron p.* XCV. treu geblieben. So erinnert auch das, was er S. 416. über die *Epanagoge cum scholiis* sagt, zu sehr an die Irrthümer, die ich im *Proch. p.* XCVII. begangen, und passt gar nicht zu dem, was M. II. *p.* 40. aus meiner *Delineatio* über die angeblichen HSS. der ursprünglichen *Epanagoge* copirt hat.

Digitized by

Cod. Laurent. IX., 8., wo diese Blätter zwischen *fol.* 350. u. 351. herausgerissen sind. Die Blätter aus der *Epitome* dagegen sind aus dem *Cod. Laurent.* LVI., 13. losgerissen, wo sie an den geeigneten Stellen fehlen.

5. —

6. *(Laurent.* IX., 8.*)* Enthält *fol.* 333. *sqq.* die ächte *Ecloga* mit ihrer *Appendix*. (Vgl. jedoch oben zu 4.) Bandini's Katalog ist in dieser Beziehung fehlerhaft. Meine Vermuthung *(Prochiron p.* 333.), dass der *Cod. Bodlej. Rawlinson* 158. den zu dieser HS. gehörigen *πίναξ* enthalte, war irrig.

7. *(Laurent.* LXXX., 6.*)* *Fol.* 46. *sqq.* befindet sich das Rechtsbuch, welches ich ehedem *(Proch. p.* 309.) einfach für die *Epitome* gehalten, in der *Delineatio* aber *Epitome Laurentiana* genannt habe. (Vgl. auch Wiener Jahrb. 87. S. 80.) Dasselbe hat gar keinen Titel, sondern beginnt schlechtweg mit der Vorrede *Τῆς μεγαλοφυοῦς*. Witte's Angabe, dass die ersten 40 Titel mit denen des *Prochiron* übereinstimmen, ist nicht ganz genau. Im Texte kommt z. B. *τί. ιθ'.* zweimal vor: das erstemal (aus der *Epitome)* mit der Rubrik: *περὶ ἐγγυητῶν καὶ μανδατόρων*: und unmittelbar darauf wieder *τί. ιθ'. περὶ συστάσεως κοινωνίας*. Hinter *τί. κ'. περὶ λύσεως κοινωνίας* ist eingeschaltet der *τί. ια'. περὶ πάκτου ἤτοι συμφώνων* aus der *Epitome*. Auch sonst sind die Titelrubriken häufig weitläufiger, als die im *Prochiron*, wie denn auch der Text der einzelnen Titel aus *Prochiron* und *Epitome* („*ἐκ τοῦ μεγάλου βιβλίου*" wie es einmal genannt wird) zusammengesezt ist. Die Titel 41 — 50. haben nach dem *πίναξ* folgende Rubriken, die aus der *Epitome* entlehnt sind:

τί. μα'. περὶ βίας καὶ ἁρπαγῆς πραγμάτων καὶ ἀγρῶν καὶ περὶ στασιαστῶν καὶ ἀπελατῶν καὶ περὶ καταστάσεων καὶ ἐμπρησμῶν καὶ περὶ τάφων.

τί. μβ'. περὶ τῶν δημευομένων ἐν τῷ φίσκῳ καὶ περὶ ἀναζητουμένων καὶ περὶ δεπορτατευομένων καὶ περὶ αἱρέσεων.

τί. μγ'. περὶ ὕβρεων καὶ περὶ ἁμαρτημάτων ἐλευθέρων τε καὶ δούλων.

τί. μδ'. περὶ συκοφαντιῶν καὶ κατηγοριῶν καὶ περὶ δηλατόρων καὶ περὶ πλαστοῦ καὶ περὶ δόλου διπλασιαζομένου καὶ περὶ θησαυροῦ.

τί. με'. περὶ κλεπτῶν καὶ ὑποδεκτῶν περὶ ἱεροσύλων καὶ περὶ ἐξανδραποδιστῶν.

τί. μς'. περὶ ἐνάγοντος καὶ ἐναγομένου καὶ ποῖος βαρεῖται τῇ ἀποδείξει καὶ περὶ ὅρκου.

τί. μζ'. περὶ νόμου καὶ δικαιοσύνης.

τί. μη'. περὶ νόμου φυσικοῦ καὶ πολιτικοῦ.

τί. μθ'. κεφάλαια νόμου γεωργικοῦ κατ' ἐκλογὴν βιβλίου τοῦ τῆς θείας λήξεως Ἰουστινιανοῦ βασιλέως.

Digitized by Google

τι. ν'. νόμος ῥοδίων ναυτικὸς περὶ ναυκλήρων καὶ πιστικῶν καὶ ναυτῶν καὶ πανδοχέων καὶ τῆς κατ' αὐτῶν καὶ ὑπὲρ αὐτῶν ἀγωγῆς.

Fol. 404. *sqq.* des Codex steht die *Epanagoge cum Prochiro composita.* Sie stimmt ganz — bis auf kleine Zusäze und Auslassungen — mit den andern HSS. dieses Rechtsbuchs.

8 — 13. —

14. *(Neapolit.* 202.) Hat nach Salvator Cypriani's Katalog (Neap. 1825. 4) die Bezeichnung: II., *C.*, 6. Enthält *fol.* 1—119. den zweiten Theil (die *epistolae canonicae)* einer *collectio canonum*; *fol.* 120—190. das *Prochiron.* (Lezteres vielleicht aus *no.* 5. abgeschrieben, wenigstens nahe mit dieser HS. verwandt.)

15 — 34.

35. *(Palatin.* 19.) Ist aus *saec.* 14. Sein Inhalt ist: *Fol.* 3. *De Fufiae legis abrogatione. Fol.* 3—5. *De legum primis inventoribus. Inc. Σόλων καὶ Δράκων. Fol.* 5—225. *Theophili Institutiones.* (Der *Cod. Bruxellensis* 403. ist eine Abschrift hievon.) *Fol.* 225—234. *De causis rerum datarum, de divortio, de donationibus. Fol.* 235—266. 275—315. *Epanagoge cum Prochiro composita.* (Die HS. stimmt mit den übrigen, nur dass sie noch mehr aus der *Epanagoge cum scholiis* hat.) *Fol.* 267—274. 316—331. *Pselli Synopsis. Fol.* 331. 332. *De actionibus libellus.*

36. *(Palatin.* 55.) Aus *saec.* 15. oder 16., in Italien geschrieben, aus 300 Folien bestehend. *Fol.* 2—83. ist eine Abschrift von *Cod. Marcian.* 181. *fol.* 1—347., *Fol.* 85—260. eine dergleichen aus *Marcian.* 172. *fol.* 28. *sqq.*: dabei am Rande einige Bemerkungen von des Leunclavius Hand. *Fol.* 262—292. enthält die *Collectio constitutionum ecclesiasticarum*, von anderer Hand geschrieben; *fol.* 294—300. wieder von anderer Hand, sehr fehlerhaft: *Ὑπόμνημα πατρικίου εὐσταθίου τοῦ ῥωμαίου περὶ β' ἀδελφῶν λαβόντων δύο ἀδελφάς. Inc. Ἐπεβάλετο μὲν νικήτας.* Die *folia* 1. 261. 293. sind unbeschrieben. — Ueber diese HS. ist noch zu vgl. Heimbach *Ἀνέκδ.* I. *p.* LXV.

37. *(Palatin.* 233.) Auf Papier in 4., um 1304. geschrieben. Sein Inhalt ist folgender: *Fol.* 1—6. *De Theodotiana haeresi. De iis qui a Moametica religione ad Christianam fidem se conferunt. Fol.* 7—13. *Κατάχρισις. Index titulor. et tituli* 1—7. *Epanagoges. Fol.* 13—18. *Leges rusticae. Inc. Χρὴ τὸν γεωργόν. Fol.* 18—28. *De nuptiis varia. Fol.* 29.*a*. *Πίναξ Prochiri.* Es werden blos 39 Titel gezählt: *tit.* 12. ist ausgefallen. *Fol.* 29.*b*. „*Προοιμίον τῆς εἰσαγωγῆς τοῦ νόμου τοῦ σὺν θεῷ ἐμφανιζομένου ὑπὸ*

Digitized by

βασιλειου καὶ λέοντος καὶ ἀλεξάνδρου τῶν παναγάθων καὶ εἰρηνοποιῶν βασιλέων. οὕτως ἐν ἑτέρᾳ παλαιᾷ βίβλῳ τὴν ἐπιγραφὴν ἐχούσῃ τῶν ἐνταῦθα νομικῶν διατάξεων. εἶχε δέ καὶ ἑτέρους τίτλους [ἡ] ἑτέρα βίβλος πρὸ τούτων (scil. fol. 7—13.) κειμένους, καὶ ἑτέρους τρεῖς μετὰ τούτους ὡς συμποσοῦσθαι τοὺς πάντας ν', οὓς ἡμεῖς μετὰ τὸ τέλος τῶν μ' τουτωνὶ τίτλων πάντας εἶχον (sic) ἐγράψαμεν. [Doch ist dies nicht geschehen!] *εἶχον δὲ οὕτως αἱ τούτων ἐπιγραφαί.* (Es folgen die Rubriken von *tit.* 1—7. *Epanagoges*, und *tit.* 1. 2. *Epitomae*, und die Rubrik: *περὶ στρατιωτικῆς καταστάσεως καὶ ἐπιτιμίων.*) *Fol.* 29*b*. — 91. *Prochiron cum inscriptione et praefatione, constans titt.* 40. *Fol.* 91—158. *Theologica, de nuptiis etc. Fol.* 159. *Calendarium de anno* 1304.

38. (*Palatin.* 371.) Auf Papier in 8., aus *saec.* 14., zu Anfang defect, hat 290 Blätter. Inhalt: *Fol.* 1—24. *Tituli* II—XI. *Epanagoges cum scholiis.* Angehängt Novellenfragmente. *Fol.* 25—216. *Ecloga ad Prochiron mutata. Fol.* 217—240. Hier giebt Sylburg den Inhalt richtig an: die Novellen von Alexius (*fol.* 233. *sqq.*) fangen an, die erste: *Ἡ μὲν παλαιά* —, die zweite: *Ἀγαθόν σοι ζῆλον. Fol.* 240—290. *Michaelis Attalensis πόνημα.* Am Anfang der Vorrede steht *λέοντος τοῦ σοφοῦ* am Rande.

39. (*Vatic.* 640.) Auf Papier in Klein-Folio, von 368 Blättern: ist auf zwei Columnen geschrieben, und zwar *saec.* 14. Die ehemaligen Besizer erhellen aus Noten auf *fol.* 368.: *στεφάνο το βλεῦχηστη ἐωνηὰ η μνημι* (d. h. *στεφάνου τοῦ βλεύχηστη αἰωνία ἡ μνήμη*), und *ἰδη καὶ μεον τοῦ κονδίληου* (*ἤδη καὶ ἐμὸν τοῦ κονδίλιου*). Enthält: *fol.* 1—4. *Ordo patriarchatuum, metropoleon et episcopatuum. Fol.* 5—29. *Petri Michaelis δήλωσις πρὸς τὸν βασιλέα ὅτι ἡ τῶν προηγιασμένων μυσταγωγία ἀρχαιοπαράδοτος κτλ. Joannis monachi Phurni ad monachum Gregorium Antigoniten. Nicolai episcopi Ἀνθίδων de symbolis et mysteriis in cultu sacro. Fragmenta quaedam Basilii, Demetrii Bulgariae episcopi, Photii. Fol.* 30—206. *Λέγεται πόνημα εἶναι ἰωάννου κωνσταντινουπόλεως τοῦ ἀπὸ σχολαστικῶν ἐπὶ ἰουστινιανοῦ, ἐξορισθέντος δηλαδὴ τοῦ ἁγίου εὐτυχίου. — Πρόλογος τῆς πραγματείας τῶν ὑποτεταγμένων ν' τίτλων. Οἱ τοῦ μεγάλου ... ὑποτέτακται.* Hierauf folgt der *πίναξ*, und dann die 50 Titel des Pseudo-Joanneischen Nomokanon, jedoch mit vielen neueren Zusäzen. *Fol.* 206—228. *De synodis. Joannis monachi canonarium. Joannis Nesteutae canones.* Formeln für geistliche Schreiben. *Ἐκλογὴ ἐπιτιμίων πάντων τῶν παθῶν. Fol.* 229. *sqq. Michaelis Attalensis πόνημα.* Es geht voran ein *πίναξ* und das

Digitized by Google

προοίμιον (welches am Schlusse 57 Titel verspricht), und dann folgen 67 Titel. Den Schluss des Anhangs bildet die *Κατάχρισις*. *Fol.* 289., ursprünglich unbeschrieben, ist von späterer Hand ausgefüllt worden mit Folgendem: *Προοίμιον τοῦ παρόντος νομίμου τῶν τριῶν βασιλέων εὑρεθὲν ἐν παλαιῷ βιβλίῳ ὀρθῶς ἔχοντι. — Τῆς μεγαλοφυοῦς....βίβλῳ.* (Vgl. *Proch. p.* 288—294. Diese HS. bietet viele Varianten: als Jahr der Abfassung der *Epitome* wird aber auch hier das erste Jahr der Regierung des Romanus angegeben.) Dahinter stehen noch zwei Fragmente des heiligen Basilius. *Fol.* 290—346. *Ecloga ad Prochiron mutata.* *Fol.* 347—368. *De nuptiis Joannis Chartophylacis; de synodis.*

40. —

41. (*Vatic.* 847.) Auf Papier in 8., *saec.* 15. von verschiedenen Händen geschrieben. *Fol.* 1. 2. *Εὐχαί.* *Fol.* 3—25. *Michaelis Pselli Synopsis.* *Fol.* 26—179. *Epanagoge cum scholiis;* angehängt sind die *leges navales* als *tit.* 41. (Die Vorrede fehlt.) *Fol.* 179—242. *Ἐκλογὴ ὠφέλιμος ἐκ τῆς βίβλου τῶν παραλλήλων.* *Fol.* 243—249. *Epistolae.* *Fol.* 250. *sqq. Gnomica Symeonis Logothetae.* *Fol.* 258. *Ἡ γεγοννῖα νεαρὰ ἐπὶ βασιλείας τῶν ὀρθοδοξοτάτων βασιλέων τοῦ κυροῦ ἀνδρονίκου καὶ τοῦ κυροῦ μιχαὴλ καὶ τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ κυροῦ ἀνδρονίκου. Εἰ καί τινι τῶν δικαιωθέντων....* (Die sg. Novelle des Patriarchen Athanasius von 1305.)

42. (*Vatic.* 856.) Auf Papier in 4., *saec.* 15. Gehörte im J. 1545. dem *γεώργιος κόμης κορινθίου.* *Fol.* 1—273. *Prochiron auctum.* *Fol.* 274. *sqq. Michaelis Attalensis πόνημα.* Den Schluss des Anhangs bilden: *περὶ τῆς τῶν προηγιασμένων μυσταγωγίας δήλωσις, dispositio thronorum, glossarium nomicum.*

43. (*Vatic.* 857.) Auf Papier, kl. 8., von 259 Blättern, aus *saec.* 15. *Fol.* 1—160. *Prochiron.* *Fol.* 160—197. Ein Anhang, ähnlich der *Appendix Eclogae*, worin jedoch auch Novellen Leo's vorkommen. *Fol.* 197—230. *Ecloga.* Sie schliesst mit einem Anhangstitel: *ιϑ'. περὶ γαμβρῶν κτλ.* *Fol.* 231. *sqq.* Verschiedene Collectaneen über Verwandtschaft und das daraus entstehende Ehehinderniss: darunter ein Fragment aus der *πεῖρα* und die sg. *Novella Athanasii.*

44. (*Vatic.* 1168.) Auf Pergament in 4., am Anfang und Ende defect, 160 Blätter enthaltend, aus *saec.* 12. *Fol.* 1—28. *Ecloga privata.* (Zwischen *tit.* 2. und *tit.* 10. fehlen mehrere Blätter.) *Fol.* 28—160. *Prochiron Vaticanum.* Es hat den Titel: *Νόμος τῶν εὐσεβῶν ἡμῶν βασιλέων βασιλείου λέοντος καὶ ἀλεξάνδρου.* Hierauf

Digitized by Google

folgt die Vorrede *Τὸν μέγαν*, jedoch mit der Inscription: *Ἐν ὀνόματι τοῦ δεσπότου ἰησοῦ χριστοῦ ἡμῶν αὐτοκράτορες καίσαρες βασίλειος λέων καὶ ἀλέξανδρος εὐτυχεῖς ἔνδοξοι νικηταὶ τροπαιοῦχοι εὐσεβεῖς πιστοὶ βασιλεῖς.* Darauf beginnt unmittelbar das Rechtsbuch selbst mit dem Titel: *περὶ συναίσεως μνηστίας τί. α'. (sic).* Die Titelfolge ist bis Tit. 40. im Ganzen der des *Prochiron* gleich: jedoch der *tit.* 26. des *Prochiron* fehlt ganz, und der *tit. περὶ διαμερισμοῦ σκύλων* ist nicht gezählt *). Nach diesem Titel kommen *fol.* 98. *sqq.* noch folgende Rubriken (aus der *Epitome*):

περὶ τῶν ἐν ἀλλοτρίᾳ γῇ κτλ.
τί. μ'. περὶ βίας κτλ.
τί. μά. περὶ τῶν δημευομένων κτλ.
περὶ συκοφάντων κτλ.
περὶ κεφαλικῶν ἐγκλημάτων κτλ.
περὶ στρατιωτικῶν ἐπιτιμίων.
κεφάλαια τοῦ νόμου τοῦ ῥοδίου.
κεφάλαια νόμου γεωργικοῦ.
περὶ μαρτύρων.

Den Schluss bilden: *fol.* 123—134. Auszüge aus des *Athanasius Epitome Novellarum*, *fol.* 134—147. kanonische Excerpte, *fol.* 147—152. die *canones apostolorum*, *fol.* 153—160. die *Ecloga legis Mosaicae.* — Der Inhalt der einzelnen Titel lässt sich vollständig im *Prochiron*, der *Epanagoge* und der *Epitome* nachweisen, sonst aber stimmt das Rechtsbuch mit keinem der anderen bekannten Privatcompendien überein. S. jedoch *nro.* 45. *A.*

45. (*Vatic.* 1185.) Enthält *Fol.* 1—422. den Nomokanon des Photius mit dem Commentar des Balsamon, Harmenopul's *Epitome canonum* und noch einiges Kanonische. *Fol.* 423—534. *Prochiron. Fol.* 535. *sqq. Leges militares, rusticae, navales;* zuletzt noch die *Coll.* LXXXVII. *capitulorum*, die *Coll.* XXV. *capitulorum*, und die *Coll. constitutiouum ecclesiasticarum.*

45. *A.* (*Romae ad aedem S. Mariae in Vallicella. Cod. E.*, 55. Vgl. Heimbach *Ἀνέκδ.* I. *p.* LXVI.) Diese HS. enthält Bruchstücke verschiedener theils pergamentner theils papierner HSS.: sie besteht aus 264 Blättern in 4., die einzelnen Stücke sind aus *saec.* 12. und 15. Nachträglich zu Heimbach's Beschreibung ist zu bemerken:

*) Im *tit.* 11. ist ein Einschiebsel mit der Ueberschrift: *τῆς νεαρᾶς διατάξεως βασιλείου λέοντος καὶ ἀλεξάνδρου.* Im *tit.* 36. mehrere dergleichen unter der Ueberschrift: *τὰ λειπόμενα κεφάλαια ἐκ τοῦ μ' τίτλου τῶν εὐσεβεστάτων βασιλέων βασιλείου λέοντος καὶ ἀλεξάνδρου* und mit verschiedenen anderen Rubriken versehen.

Digitized by Google

1) dass *fol.* 133—134. Stücken einer *Ecloga cum praefatione et appendice* sind.

2) dass *fol.* 157—249. das oben beschriebene *Prochiron Vaticanum* steht, jedoch mit einigen kleinen Abweichungen.

45. *B. (Ejusdem bibliothecae Cod. F., 47.)* Ein vorzüglicher Pergamentcodex in 8., aus *saec.* 10. Enthält erst mehreres Kanonische: dann *fol.* 301. *sqq.* die *Ecloga cum Appendice.*

45. *C. (Apud Romam in bibl. monasterii Cryptoferratensis (Grottaferrata) Cod.* V., 60.) Auf Pergament in 4., Anfangs sehr defect (es fehlen ungefähr 12 Quaternionen), jezt nur noch aus 175 Blättern bestehend, aus *saec.* 12. Er enthält: das *Prochiron* (von *tit.* 26. an) mit einem Anhange, der die *leges militares, navales* und *rusticas* umfasst*): und die *Ecloga privata*, mit der Vorrede Ὁ δεσπότης und einem Anhange, wovon nur noch der Abschnitt περὶ τῆς τῶν βαθμῶν συγγενείας übrig ist, ein Mehreres aber fehlen mag.

46. 47. —

47. *A. (Cod. Marcianus* 172. nach Zanetti): Pergament, in Folio, vom Notar Joannes im J. 1175. geschrieben. Enthält die *Epitome Marciana*, eine sehr umfängliche Compilation, deren Inhalt sich in den drei Legalcompendien und der *Epitome* nachweisen lässt: ob der Notar Joannes auch der Verfasser dieser Compilation ist, ob er die sämmtlichen drei Legalcompendien und die *Epitome* zu Rathe gezogen oder vielleicht nur eine *Ecloga privata* und eine Verarbeitung der *Epitome* mit dem *Prochiron* vor Augen gehabt hat, wage ich nicht zu entscheiden. Die Nachweisungen der Quellen der einzelnen Titel bei M. III. *p.* 272. *suiv.* sind ebensowenig genau richtig, als die daselbst wiedergegebene Folge der Titelrubriken: in der HS. sehen die Titel bei weitem nicht so säuberlich geordnet aus, die Rubriken sind zum Theil weitläufiger u. dgl. m. Nach dem Inhaltsverzeichniss des ganzen Codex (*fol.* 1—23.), einem Glossar (*fol.* 23—25.) und einem Bilde (*fol.* 27.) beginnt die Compilation selbst *fol.* 28. mit der bei M. abgedruckten Inscription und der Vorrede Ὁ δεσπότης. Auf diese folgen *fol.* 30. der νόμος ῥοδίων ναυτικός und *fol.* 37. κεφάλαια τοῦ γεωργικοῦ νόμου, alsdann erst *fol.* 42. der τί. α'. περὶ νόμου καὶ δικαιοσύνης

*) Zwischen hinein geben die von anderer Hand geschriebenen Quaternionen 23—25. nicht hierher Gehöriges unter der Rubrik: περὶ ἀγράφου καὶ περὶ συναινέσεως μνηστείας κτλ. *Inc.* Ἄγραφος γάμος συνίσταται. *Expl.* ἑορτάσαι καθαιρεῖσθαι.

Digitized by Google

(tit. 1. der *Epitome)*. Hierauf kommt *fol.* 43. zum zweiten Male im *τί. α'., περὶ συνέσεως μνηστείας καὶ λύσεως αὐτῆς.* Bis *τί. ιη' περὶ ἐγκλημάτικῶν* sind es im Ganzen Titel und Text der *Ecloga privata* mit einigen Zusäzen aus der *Epitome*, namentlich in *tit.* 11. ff.; *τί. ς'. περὶ αὐτεξουσιότητος καὶ ὑπεξουσιότητος καὶ λύσεως αὐτῶν καὶ περὶ υἱοθεσιῶν καὶ περὶ εὐνούχων* ist ganz aus der *Epitome* eingeschaltet; der *τί. η'. περὶ τῆς τῶν βαθμῶν συγγενείας καὶ περὶ τῶν ἐξ ἀδιαθέτου φυσικῶν κληρονόμων καὶ περὶ τῶν ἐξ ἀχαριστίας ἐκπιπτόντων κληρονομιῶν (Ecl. priv. tit.* 8. *integer*) fehlt bei M.; der *τί. ις'. περὶ ἐναγόντων κτλ.* ist wiederum aus der *Epitome* eingeschaltet; so dass also von der *Ecloga privata* die Titel 17. und 19. fehlen. *Fol.* 88. steht *τί. ιθ'. περὶ ἐκκλησιαστικῶν πραγμάτων κτλ.*, und nun beginnt wieder, wenn auch mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, eine neue Titelreihe, *τί. κ'. περὶ μνηστείας κτλ.* (hauptsächlich aus irgend einer Verarbeitung der *Epitome* mit dem *Prochiron*) wie sie in *Leunclav. JGR.* II. *p.* 131. und bei M. a. a. O. gedruckt sind. Jedoch folgen z. B. zwei *τί. κα'.* auf einander; der erste mit der Rubrik *περὶ ἀῤῥαβώνων μνηστείας* fehlt in jenen Abdrücken; ebenso fehlen hier mehrere ungezählte Zwischenrubriken, z. B. zwischen *tit.* 54. und 55., 60. und 61., 61. und 62., und alle Rubriken, die noch *fol.* 238—256. hinter *tit.* 63. folgen.

48. *(Marcian.* 180.) Bemerkenswerth ist *fol.* 5. *recto* die Note eines Besizers der Handschrift: *ἐξήλθομεν τῆς καστορίας μηνὶ δεκεμβρίῳ ἰνδ. γ'. εἰσήλθομεν εἰς τὴν θεσσαλονίκην ὀκτωβρίῳ ἰνδ. δ'. etc.*

49. *(Marcian.* 181.) Gehörte ehedem dem Kardinal Bessarion. *Fol.* 1—206. *Epanagoge cum scholiis. Fol.* 207—241. Ein Theil der *Appendix Eclogae. Fol.* 241—250. Die Titel 3. u. 2. der *Ecloga. Fol.* 250—342. Verschiedene Kanones mit Commentar (Zonaras). *Fol.* 343—347. *Αἱ παρασύντομοι συγγένειαι τῶν γάμων. Inc. Δεύτεροι ἐξάδελφοι. Expl. κωλύεται. Τέλος ἔλαβεν ὁ παρὼν νόμος.* Dann folgt die Unterschrift, wie bei Morelli. Angebunden sind *(fol.* 352—367.) zwei Fascikel einer zweiten Abschrift der *Epanagoge cum scholiis* ganz von derselben Hand.

49. *A. (Cod. Marcianus* 579.) Enthält (auf Papier, aus *saec.* 15.) das *Prochiron auctum* bis *tit.* 19., alsdann (auf Pergament, aus *saec.* 11.) die *Epitome ad Prochiron mutata* von *tit.* 19. §. 5. bis zu Ende. Vgl. Wiener Jahrb. Bd. 86. S. 200. Der leztere Theil der HS. ist wohl ganz von demselben Schreiber geschrieben, wie *Bodlej.* 3399. Die HS. war früher *ἐκ τῶν ἰωάννου μωρωζήνου καὶ ἀμαρτωλοῦ ἱερέως*, später *ἐκ τῶν μάρκου ἱερέως μορζήνου*, gehörte

dann Giustiniani, und ist von Recanati der S. Markusbibliothek geschenkt worden. Es gedenkt ihrer Montfaucon in seinem *Diarium Italicum p.* 435., und von seiner Hand findet sich *fol.* 6. *recto* folgende Notiz: „1698. *Codex num.* 50. *Justiniani Codex* 500 *circiter annorum suppletis quibusdam initio et fine recenti manu.*"

50. (*Vindob. theol.* 253.) Aus *saec.* 15., von vier verschiedenen Händen geschrieben. Schon in der *Delin. p.* 15. *not.* 19. ist eine Fälschung des Lambecius gerügt.

51. (*Vindob. jurid.* 2.) In diesem Bande sind mehrere ursprünglich getrennte HSS. vereinigt. *Fol.* 1—186. sind aus *saec.* 14. und enthalten die *Synopsis cum appendice primae classis.* Hie und da fehlen einige Blätter. Am Ende steht: *ἐτελειώθη τὸ παρὸν βιβλίον διὰ χειρὸς ἐμοῦ τοῦ κυρίου (?) τοῦ σκροπίδη.* *Fol.* 187—225. sind ebenfalls aus *saec.* 14., aber von anderer Hand. Sie enthalten *fol.* 187—204. die *Ecloga cum appendice*, *fol.* 204—225. das *Prochiron;* das *fol.* 226., welches noch Lambecius hatte, fehlt heut zu Tage. — Hinten ist h. z. T. noch angebunden, was Lambecius als *Cod. jurid.* 9. beschreibt.

52. (*Vindob. jurid.* 3.) Vgl. Witte in den Jahrb. f. wissenschaftl. Kritik 1834. S. 758. *Fol.* 6—20. enthalten die *Ecloga* nebst der *Ecloga privata aucta.* Der Schreiber hat sie Beide so mit einander verbunden, dass er hinter jeden Titel der Ersteren allemal gleich den entsprechenden Titel der Lezteren (unter der Ueberschrift: *ἐκ τοῦ β' ἐκλογαδίου*) abgeschrieben hat. Nur der lezte Titel: *περὶ διαμερισμοῦ σκύλων*, welcher in Beiden gleichlautend ist, ist denn vernünftiger Weise auch nur einmal abgeschrieben. Uebrigens fehlen hier in der HS. mehrere Blätter zwischen *fol.* 6. und 7., 8. und 9., 16. und 17.; ein halbes losgerissenes und nicht numerirtes Blatt, welches in der HS. eingelegt ist, gehört zwischen *fol.* 16. u. 17. — *Fol.* 20. 21. Novelle des Romanus: *Παλαιὸς νόμος.* — *Fol.* 21—71. Nach Lambecius und Witte soll auf diesen Blättern ein nicht unwichtiges Rechtsbuch eines unbekannten Verfassers in 194 Kapiteln enthalten sein. Nach meiner Ansicht dagegen enthalten diese Blätter weiter nichts als eine Sammlung von allerlei Fragmenten, wie sie sich in HSS. als Anhänge von Rechtscompendien finden: nur hat der Schreiber aus einer Art Ordnungsliebe die den Fragmenten wie gewöhnlich vorangeschickten Rubriken numerirt, so dass 194 Kapitel herauskommen. Diese meine Ansicht gründet sich 1) darauf, dass der Inhalt dieser Kapitel sich fast ganz in den Anhängen von Rechtscompendien, z. B.

Digitized by Google

in *Cod. Paris. reg. gr.* 1367., nachweisen lässt*); 2) darauf, dass sich nur so der völlige Mangel eines Systems oder Zusammenhangs erklären lässt; 3) darauf, dass ja auch bei der *Appendix Eclogae* die einzelnen Rubriken in einigen HSS. mit fortlaufenden Nummern bezeichnet sind, ja sogar die *Appendix* zuweilen unter dem selbstständigen Titel *Ηοινάλιον* citirt wird, obwohl sie gewiss Niemand für ein eigenthümliches Rechtsbuch ausgeben wird. — Uebrigens gehört auch die voranstehende *Nov. Romani* mit zu dieser Sammlung von Anhangsstücken: sie findet sich wenigstens mitten unter ihnen im *Cod. Paris.* 1367., der überhaupt die grösste Analogie zu diesem Theile unserer HS. bietet. — *Fol.* 122—200. *Epitome.* Die HS. giebt nur Auszüge aus der Vorrede und 44 Titeln, in räthselhafter Weise. Zuweilen ist aus einem §. nur ein für sich fast unverständlicher Zwischensaz abgeschrieben: meistentheils giebt die HS. grade nur das, was in anderen HSS. der *Epitome* nicht im Texte steht, sondern am Rande beigeschrieben ist. Wahrscheinlich besass der Schreiber schon eine HS. der *Epitome*, zu der er hier aus einer andern HS. die Varianten und Marginalnachträge zusammenschrieb. Vgl. Wiener Jahrbb. Bd. 87. S. 79. — *Fol.* 200—226. *Epanagoges tituli* XIII. Auf die Rubrik des ersten Titels (*fol.* 200. *recto* zu Ende) folgt *fol.* 203. *recto tit.* II. *c.* 6.: der Zwischenraum ist theils mit fremdartigen Fragmenten ausgefüllt, theils unbeschrieben. — *Fol.* 227—295. *Prochiron. Fol.* 296—301. stehen die *leges rusticae*, aber keineswegs in der Gestalt, wie sie im Anhang von Harmenopul vorkommen.

53. (*Vindob. jurid.* 6.) Sehr zu tadeln ist Lambecius, dass er nicht nur in seiner Beschreibung dieser Handschrift die Ueberschrift, welche dem *Prochiron auctum* voransteht, willkürlich verändert hat abdrucken lassen, sondern auch seine völlig grundlose Conjectur in die HS. hinein corrigirt hat. In der HS. lautet die ursprüngliche Ueberschrift: *Λέοντος κωνσταντίνου καὶ βασιλείου — ἀπὸ κτίσεως κόσμου ἔτους ϛυμζ'.*

54. (*Vindob. jurid.* 7.) Das Zeitalter betrifft eine Note von neuerer Hand auf *fol.* 182. *verso: ἔτους ϛωϙη'* (d. i. 1390. n. Chr.) *βασιλέως μανοήλ.* — *Fol.* 1—30. *Prochiron*, scheinbar in 41 Titeln, weil *tit.* 39. *c.* 75. die besondere Rubrik *τί. μ'. περὶ ἐμπρησμῶν* erhalten hat. — *Fol.* 38—64. ein Anhang, wie er sich

*) Die Beweise habe ich in Händen, und, damit mich Herr Prof. Witte nicht länger als „*incredulus ille*“ bezeichne, so steht ihm deren Einsicht zu Diensten: die Leser dieser Jahrbücher glaube ich damit verschonen zu müssen.

Digitized by Google

ähnlich in *Paris. reg. gr.* 1391. hinter der *Ecloga* findet, in dem jedoch auch manche ἄπαξ λεγόμενα vorkommen (vgl. *Delin. p.* 108.).

55. (*Vindob. jurid.* 8.) Ein *Codex rescriptus:* auf *fol.* 67. *sqq.* finden sich Varianten von des Leunclavius Hand am Rande. *Fol.* 1—8. gehörten wohl ursprünglich zu einem andern Codex: sie enthalten die *Ecloga privata tit.* 1—10. — *Fol.* 9—23. Bruchstücke der Tit. 3. und 4. einer Verarbeitung des *Prochiron* mit der *Epitome.* (Ob des *Prochiron Vaticanum?*) Mit der *Epitome Laurentiana* und *Marciana* hat unsere HS. nichts gemein: dasselbe kann ich von der *Epitome ad Prochiron mutata* behaupten, falls auch die Tit. 29—39. auf *fol.* 24—66. zu dem hier besprochenen Rechtsbuche gehören. — *Fol.* 24—66. gehören wahrscheinlich zu den vorhergehenden, obwohl dann nach den Quaternionenzahlen 104 Blätter zwischen *fol.* 23. und 24. ausgefallen sein müssten. Es enthält dieser Abschnitt *tit.* 29—39. mit denselben Rubriken und Inhalt wie im *Prochiron*, jedoch mit einigen Zusäzen aus der *Epitome.* Nur sind diese Zusäze hier weit unbeträchtlicher als bei den voranstehenden Titeln 3. und 4. — *Fol.* 67—81. *Ecloga*, von *tit.* 17. anfangend, mit einem τί. ιθ'. περὶ γαμβρῶν κτλ. und dem gewöhnlichen Anhange.

56. *Cod. Vindob. jurid.* 18. Auf Baumwollenpapier, aus *saec* 14. Am Anfang fehlt ein ganzer Quaternio. *Fol.* 1—6. enthält die Titel 16. 40. 12. 17. der *Epanagoge cum Prochiro composita.*

57. Es gehören hieher noch aus den Bibliotheken des Bergs Athos der *Codex* τοῦ Βατοπαίδι *nro.* 1., τῶν Ἰβήρων *nro.* 21. 22., τῆς ἁγίας Λαύρας *nro.* 6., welche in meinen Ἀνέκδοτα *p.* X. *sqq.* beschrieben sind.

Anhangsweise ist noch zu erwähnen, dass M. III. *p.* 296. *suiv.* in einem eigenen Abschnitte von dem handelt, was in Leunclav. *JGR.* II. *p.* 79. *sqq.* unter dem Titel *Liber Leonis et Constantini AA.* gedruckt ist. M. ist damit einverstanden, dass Leunclavius dieses Stück des *JGR.* aus mehreren verschiedenartigen HSS. willkürlich zusammengesezt hat, hat es nach meinem Vorgange im Πρόχειρος νόμος *p.* XX. *not.* 12. versucht, die von Leunclavius dazu gebrauchten HSS. nachzuweisen. Er hat jedoch dabei nicht nur einige Irrthümer mit einfliessen lassen, sondern namentlich auch das übersehen, was ich in Folge neuerer handschriftlicher Untersuchungen in den Wiener Jahrbb. Bd. 87. S. 76. Anm. 145. bemerkt hatte. Das ist freilich ganz gewiss, dass Leunclavius den *Cod. Vindob. jurid.* 8. *Palatin.* 55. benuzt hat: Randbemerkungen von seiner eigenen Hand in diesen

Digitized by

HSS. zeugen unwidersprechlich dafür. Aber seine ersten 10 Titel (*Epanagoges tit.* 1—9. 11.) hat er nicht aus *Pal.* 55.: er hat hier zuweilen ganze Säze mehr, als in dieser HS. stehen. Ebensowenig hat er daher die Titel 20—27. (*Ecloga ad Prochiron mutata tit.* 10—17.), was M. fälschlich vermuthet. Ob er hier vielleicht aus *Palatin.* 371. geschöpft hat? Die HSS. der *Palatina* und des *Sambucus* scheint er fast alle durchgangen zu haben. In vielen Wiener HSS., die ehemals dem *Sambucus* gehörten, finden sich Spuren davon, und in Heidelberg hat er sich bekanntlich längere Zeit aufgehalten. Der grösste Theil seines *JGR.* lässt sich in Palatinischen und Wiener HSS. nachweisen. Bei Lezteren lässt es freilich die Inhaltsangabe und Beschreibung von Lambecius oft nicht vermuthen; ich mache in dieser Beziehung z. B. auf *Cod. Vindob. jurid.* 16. und *philos.* 90. aufmerksam.

§. 6. *Michaelis Pselli Synopsis legum.*

(*Delin.* §. 44. *M.* III. *p.* 209—218. 470—474.

Dieses Werkchen ist angeblich von dem berühmten *ὕπατος τῶν φιλοσόφων* Michael Psellus zu der Zeit verfasst, als ihm die Erziehung des nachherigen Kaisers Michael Dukas übertragen worden war. Ist dieser durch die Ueberschrift der meisten HSS. beglaubigten Nachricht zu trauen, so muss man sich die Entstehung des Werkchens so denken, dass Michael Psellus für seinen wohl noch sehr jungen Zögling die einzelnen Pensa beim Unterricht im Rechte in *versus memoriales* brachte, und dass diese poetisch-juristischen Pensa später gesammelt und zusammengestellt worden sind. Sonst wäre, wie sehr auch M. von des Psellus poetischen Gaben begeistert erscheint, gar nicht zu glauben, dass ein so kindisches, unvollständiges und zusammengeflicktes Büchlein von einem Manne wie Psellus herstammte. Die Sache so angesehn wird es übrigens sehr begreiflich, dass Psellus nicht unbekannte kleinere juristische Tractate, die er mit seinem Zögling gelesen, sondern auch Pensa, die er vielleicht selbst erst in Prosa aufgesezt hatte, in *versus memoriales* verwandelt hat. So wie er dies unbestritten z. B. mit den *ῥοπαί* gethan hat, so mögen auch die in *Cod. Paris.* 1182. enthaltenen prosaisch-juristischen Tractate*), die dort scheinbar dem Psellus zugeschrieben

*) Auf dem Umschlage des Bd. III. kündigt M. eine Ausgabe dieser angeblich inedirten Tractate als *sous presse* befindlich an. Es wird doch Hrn. Mortreuil nicht entgangen sein, dass der Tractat *περὶ καινῶν δογμάτων κτλ.* (*Cod. Paris.* 1182. *fol.* 181. 182.) in „*Ψελλός. Michael Psellus de operatione daemonum .. curante Jo. Fr. Boissonade. Accedunt inedita opuscula Pselli. Norimbergae apud Fr. Nap. Campe.* 1838. 8.“ *p.* 110. *sqq.* gedruckt existirt?

Digitized by Google

werden und mit einzelnen Abschnitten seiner Synopsis die innigste Verwandtschaft bieten (vgl. M. *p.* 213. u. 326.), die Grundlage für die entsprechenden Gedenkverse in der sogenannten Synopsis bilden.

Für die Kritik dieses Werkchens ist die Feststellung seines eigentlichen Charakters besonders wichtig. Sind die obigen Bemerkungen gegründet, so erledigt sich dadurch das Bedenken in meiner *Delin. p.* 71. *not.* 49., welches M. *p.* 217. wiederholt, obwohl es mit seinen eigenen Muthmassungen über die Abtheilungen der Synopsis (*p.* 213.) einiger Massen in Widerspruch steht.

Aus meinen Notizen über HSS. habe ich noch nachzutragen, dass der *Cod.* 39. *ex Pii II. bibl.* (im Vatikan) *fol.* 1—10. Scholien zu Psellus giebt.

§. 7. *Opus Michaelis Attalensis.*

(*Delin.* §. 45. *M.* III. *p.* 218—229. 474.)

Es herrschen einige Zweifel über die ursprüngliche Eintheilung dieses Buches. M. folgt meiner Ansicht, dass abgesehen vom Anhange, der übrigens auch ein ursprünglicher Bestandtheil des Buches ist, dasselbe in 37 Titel zerfalle. Nach den HSS. steht, so weit meine Notaten reichen, die Sache so: Nach dem Schlusse der Vorrede, wie sie in *Paris.* 1385. *A.* und *Bodl.* 264. lautet, soll das Buch aus 35 Titeln bestehen: dagegen verspricht in *Vatic.* 640., *Paris.* 1358. 1359. 2256. 2991. *A.*, *Laur.* LXXX., 6. die Vorrede 37 Titel. Im Buche selbst zählt

Paris. 1385. *A.* . .	35 Titel.	
Bodl. 264. . . .	36 „	
Cod. τῶν Ἰβήρων .	36 „	
Paris. 1263. . . .	37 „	
„ 1358. . . .	37 „	
„ 1359. . . .	37 „	
Vind. jurid. 3. . .	37 „	
Cod. τοῦ Δοχειαρίου	37 „	
Vatic. 856. . . .	37 „	
Paris. 2256. . . .	40 „	*)
„ 2991. *A.* .	40 „	*)
Laur. LXXX., 6. .	52 „	
Vatic. 640. . . .	67 „	

Geht man nach der Mehrzahl der HSS., so ist 37 die richtige Titelzahl: doch sprechen auch manche, namentlich innere, Gründe für 35 Titel.

*) Beide HSS. sind am Ende unvollständig: möglich, dass noch mehr gezählte Titel folgen sollten.

Digitized by Google

Es verdient noch hervorgehoben zu werden, dass Michael sein Buch nach der Vorrede für den Rechtsunterricht bestimmt zu haben scheint: und dass es für diesen Zweck auch wirklich gebraucht worden ist, dafür möchte die Behandlung desselben in dem *Μικρὸν κατὰ στοιχεῖον* Zeugniss ablegen.

§. 8. *Tipucitus.*

(Vgl. *Delin.* §. 40. *Mortr.* III. *p.* 252—261.

Den Titel *Τιπούκειτος*, d. h. Repertorium, führt ein Werk, welches bald ausführlichere bald kürzere Inhaltsanzeigen aller Titel der Basiliken nach ihrer Reihenfolge giebt, und am Schlusse der Summe eines jeden Titels regelmässig Paratitla beifügt, d. h. Nachweisungen von Stellen in anderen Titeln, welche bei der in jenem Titel abgehandelten Materie zu berücksichtigen sind. Charakteristisch ist besonders die Art, wie die Summen der einzelnen Titel abgefasst sind. In den Summen, welche die Glossatoren von den Digesten oder dem Codex gemacht haben, sind die in den einzelnen Stellen oder Constitutionen eines jeden Titels enthaltenen Rechtssäze (die *decisio)* in möglichst prägnanter Kürze zusammengestellt: im *Tipucitus* dagegen wird regelmässig der in den einzelnen Stellen entschiedene Rechtsfall (die *pars decisa)* angegeben, und wegen der Entscheidung auf den Text verwiesen. Besser als er sich mit Worten beschreiben lässt, erhellt der Charakter des Werks aus einer Vergleichung der in neuerer Zeit namentlich von Heimbach *Basil. to.* II. herausgegebenen Bruchstücke: die Charakteristik bei M. ist nicht gelungen zu nennen.

Der *Tipucitus* ist ein sehr fleissig gearbeitetes Werk, das seiner Zeit beim Gebrauche der Basiliken sehr nüzlich gewesen sein muss, dennoch aber — vielleicht weil bald nach seinem Erscheinen die Jurisprudenz überhaupt in Verfall gerieth, — in keinem anderen Ueberbleibsel der byzantinischen Jurisprudenz benuzt erscheint. Für uns hat es fast nur bei der Restitution der Basiliken einigen Werth und ist zu diesem Zwecke von Heimbach ziemlich ausgebeutet worden: zum Gebrauche der Basiliken ist uns Haubold's *Manuale* dienlicher, als es der *Tipucitus* sein würde.

Der *Tipucitus* ist verfasst von einem Schüler des *Magister Garidas* (vgl. *Heimbach*, *Basil.* II. *p.* 276.), der unter Constantinus Ducas (1059—1067.) lebte. Sein Name ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln: in der Aufschrift des Werkes scheint er in den Worten: *παρὰ μ...κριτοῦ τοῦ πατε...* verborgen zu liegen. (Vgl. oben §. 2. am Ende.)

Digitized by Google

Er citirt vielfach Novellen von Alexius Comnenus. (Nach *Heimbach, Basil.* II. *p.* X. und Mortreuil III. *p.* 168. soll er auch eine Novelle von Calojoannes citiren, indess ist dies ein Irrthum, da die Abkürzungen in der HS. nicht *καλοϊωάννης*, sondern *κῦρις βασίλειος* zu lesen sind.) Doch scheint er erst nach Alexius I. (d. h. nach 1118.) geschrieben zu haben, da er demselben bei seinen Citaten die einem lebenden Kaiser gebürenden Epitheta nicht ertheilt. (In meiner *Delineatio* hat der *Tipucitus* eine falsche Stelle: der davon handelnde §. 40. muss zwischen §. 45. und 46. eingeschaltet werden.)

Ueber die HS. des *Tipucitus* (*Vatic.* 853.) und deren Abschrift durch Leo Allatius (*Vatic.* 1928. 1929.) finden sich bei M. einige Irrthümer. Zunächst was den handschriftlichen Titel betrifft; diesen hat der jüngere Heimbach so gelesen, wie er in seinen *Ἀνέκδ.* I. *p.* 220. mittheilt, ich dagegen so, wie er in meiner *Delineatio* §. 40. steht. Mit meiner Lesart stimmt auch die Abschrift des Leo Allatius überein, nur dass er *lin.* 3. *in fine* einige Buchstaben mehr gelesen hat, als 1837.*) in der HS. zu erkennen waren, und *lin.* 4. *in fine* *εἴληφεν* statt dem deutlichen *εἰληφέν* ... der HS. schreibt. — Die Bruchstücke des *Tipucitus*, welche A. Mai herausgegeben hat, sind nicht, wie Mortreuil *p.* 255. sagt, *avec un soin tout particulier*, sondern mit solcher unverantwortlichen Nachlässigkeit oder Unkenntniss der griechischen Schrift edirt, dass sie auf die diplomatische Treue aller von Mai gelieferten griechischen *Inedita* das nachtheiligste Licht werfen. Weit genauer ist, was Heimbach hat drucken lassen. — Uebrigens ist Mortreuil's Bericht über das, was der jüngere Heimbach vom *Tipucitus* abgeschrieben und der ältere herausgegeben hat, nicht ganz genau, wie denn auch M. die Note k bei *Heimb. Basil.* I. *p.* 330. irrig für mehr als ein blosses Missverständniss hält. — Weder Heimbach noch Mortreuil haben erkannt, dass der Schluss des *Tipucitus*, wiewohl das vorlezte Blatt fehlt, dennoch auf dem vorlezten Blatte noch zu finden ist. Die ersten drei Zeilen des *fol.* 500.*a.* enthalten diesen Schluss (*lib. LX. tit.* 69. *Basil.*) mit folgenden Worten: *θάπτειν ἢ μή. — Καὶ ὅτι τῶν περιορισθέντων ἀπο[θαν]όντων οὐ δε[ῖ χω]ρὶς βασιλικῆς προστάξεως ἐκβάλ[λ]ειν τῆς νήσου καὶ ἀλλαχοῦ θάπτειν. — Ἔξεστι δὲ τὰ λείψανα πρὸς ταφὴν αἰτεῖν ἑκάστῳ. — Ζήτει περὶ τούτου βι. κγ'. τί. β'. ὅλον.* Eine Subscription findet sich nicht: es folgen gleich die bekannten Bemerkungen über Justinian's und Leo's Novellen.

*) Noch Heimbach scheint an dieser Stelle einige Buchstaben erkannt zu haben.

Digitized by Google

§. 9. *Ecloga librorum* I—X. *Basilicorum cum commentario.*

Das Bekannte oder doch in meiner *Delineatio* §. 46. Angedeutete hat Mortreuil III. *p.* 261—270. sehr gut ausgeführt. Er wiederholt, dass die sieben vorhandenen HSS. sämmtlich aus einer verlorenen HS. vom J. 1155. abstammen. Der Beweis hiefür liegt — troz mancher kleiner Differenzen z. B. in *lib.* VII. *tit.* 10., die auf Rechnung des Abschreibers kommen, — darin, dass, sowie der aus der HS. von 1155. abgeschriebene *Cod. Vatic.* 1681., so alle übrigen HSS. in *lib.* VII. *tit.* 14., *lib.* X. *tit.* 2. 3. 4. gleichmässig eine Reihe von Lacunen einzelner Wörter und Sylben haben, die sich nur daraus erklären lassen, dass alle unmittelbar oder doch mittelbar aus demselben, an einzelnen Stellen unleserlich gewordenen Prototypon schöpften. Uebrigens scheint das Prototypon an diesen Stellen mit der Zeit immer unleserlicher geworden zu sein: in den neueren Abschriften sind die Lacunen zum Theil grösser als in den älteren. — Der *Cod. Paris. reg. gr.* 1353. ist zu Ende, der *Cod. Vatic.* 1681. zu Anfang defect: lezterer ist merkwürdig, weil er zum Theil die Vorarbeiten zu einer Herausgabe, nemlich eine lateinische Uebersezung der *κείμενα* und *παρεκβολαί* enthält.

Das Werk ist im J. 1142. von einem unbekannten Verfasser in Konstantinopel geschrieben worden. Es ist ein Auszug aus den 10 ersten Büchern der Basiliken und deren Scholien: jeden einzelnen Auszug erläutert eine weitschweifige Exegese. Nach meiner *Delin.* behauptet auch M., dass es ursprünglich sich auch auf die übrigen Bücher der Basiliken erstreckt habe. Ein Bedenken erregt aber doch noch besonders*) eine Stelle in *lib.* III.; sie lautet im *Cod. Paris. reg. gr.* 1358. *fol.* 102. *verso*, wie folgt:

Κείμενον. Πρεσβύτερος ἥττων τῶν λ' ἐτῶν μὴ γενέσθω τις· διάκονος δὲ ἢ ὑποδιάκονος μὴ ἥττων κε' ἐτῶν· ἀναγνώστης μέντοι ιή' ἐτῶν εἶναι ὀφείλει. ἡ δὲ διακόνισσα μ' ἐτῶν γενέσθω, ἐὰν μονόγαμός ἐστι, εἰ μὴ εἰς δευτέρους ἦλθε γάμους.

Ἑρμηνεία. Καὶ αὕτη ἡ παρεκβολὴ συνοπτική ἐστι, καὶ οὐκ ἔχει ὡς ἔχει τὸ κείμενον ἐν τῷ βασιλικῷ· ἐκεῖνο γὰρ πλατύτερόν ἐστι. πλὴν καὶ οὕτως ἔχουσα οὐδὲν παραλιμπάνει τῆς ἐννοίας ὅλης τοῦ βασιλικοῦ. ἐστὶ δὲ καὶ σαφὴς καὶ διὰ τοῦτο οὐδὲ παρ' ἡμῶν ἐξήγησίν τινα ἐδέξατο. ὃ δὲ ἐν τῷ βασιλικῷ [οὐ] *κεῖται, οὐδὲ ἐν τῇ παρούσῃ παρεκβολῇ, ἐκεῖνο καὶ ἐροῦμεν. ἡ ις' νεαρὰ τοῦ βασιλέως κυροῦ λέοντος τοῦ φιλοσόφου τὸν κανόνα τῆς θείας ς' συνόδου εὑροῦσα λέγοντα τὸν καταστάντα εἰς κ' ἔτος χειροτονεῖσθαι ὑπο-*

*) Der in der *Delin.* §. 46. unter 3*b.* abgedruckten Stelle gehen die Worte voran: *ἄτινα θέματα οὐκ ὀλίγα ὄντα τό γε νῦν σιωπητέον, ἵνα μὴ μεῖζον τοῦ ἔργου τὸ πάρεργον ποιησώμεθα.* Das *ἔργον* ist der Auszug aus den Basiliken, das *πάρεργον* der Commentar.

Digitized by Google

διάκονου, καὶ τὴν παροῦσαν διάταξιν ἀντιφθεγγομένην, διωρίσατο τὸν κανόνα μᾶλλον ἐνεργεῖν ἐν τῇ περὶ τῶν οἰκείων διατάξει, καὶ τὸν πρὸς τὸ κ΄ ἔτος ἐλάσαντα μὴ τῆς ἄλλης διαγωγῆς τοῦ βίου ἐμποδὼν ἱσταμένης ὅσα γε ἐκ τῆς ἡλικίας μηδὲν εἰς τὴν τοῦ ὑποδιακόνου χειροτονίαν ἐμποδίζεσθαι. τὸ δὲ ἑρμηνευθὲν ἐστι κη΄ κεφ. τοῦ α΄ τι. τοῦ γ΄ βι.

Man könnte nach der Einleitung zu dieser *ἑρμηνεία* und nach ähnlichen Stellen wohl auch die Hypothese aufstellen, dass der Verfasser den Auszug aus den Basiliken und deren Scholien nicht erst gemacht, sondern einen solchen vorgefunden und davon nur die 10 ersten Bücher commentirt habe. Darauf könnte auch der Titel: *πρῶτον τεῦχος τῶν ἐκλογῶν* u. s. w. bezogen werden.

Eine Ausgabe des ganzen Werks würde allenfalls eine Curiosität, aber von keinem beträchtlichen Interesse sein: Witte hat ganz Recht, wenn er die *ἑρμηνεία* „*diffusam magnaque pro parte ineptam*“ nennt. Indessen kommen hie und da Stellen vor, die auf die Rechtszustände des 12. Jahrh. einiges Licht werfen. Die Stellen, in welchen Novellen neuerer byzantinischer Kaiser citirt werden, habe ich excerpirt, um sie bei meiner Arbeit über die Novellen zu benuzen. Nächstdem verdienen ausser den bei Ducange *Glossar. to.* II. *App. p.* 115. und in meiner *Delin.* abgedruckten vielleicht folgende Stellen hervorgehoben zu werden, die ich mit einigen Auslassungen abdrucken lassen will:

I.

Τι. γ΄ βι. ζ΄. περὶ τάξεως δικαστηρίων καὶ δικαιοδοσίας.

Κείμενον. Ὁ ἔχων δικαιοδοσίαν καὶ διακατοχὴν δίδωσι καὶ εἰς νομὴν πέμπει καὶ ἐπιτρόπους καὶ δικαστὰς δίδωσιν.

Ἑρμηνεία. Ἐνταῦθα μέλλει διδάξαι ὁ νομοθέτης περὶ τῆς τῶν δικαστηρίων τάξεως.... ἴσθι καθόλου, ὅτι πᾶς ἄρχων προκαθήμενος ἢ ἔχων ἀρχὴν ἔχει καὶ δικαιοδοσίαν καὶ κράτος. προκάθηνται δὲ δικαστηρίων οἱ ὀφφικιάλιοι, ὡς ὁ μέγας δρουγγάριος, ὡς ὁ δικαιοδότης, ὡσαύτως καὶ οἱ τῶν ἐπαρχιῶν ἄρχοντες. καὶ ἔχουσι καὶ δικαιοδοσίαν..... διδόασι καὶ διακατοχάς..... εἰ οὖν γραφῇ τις κληρονόμος καὶ βούληται ζητῆσαι τὴν σεκούνδουμ ταβούλλας διακατοχὴν ....., οὐκ ὀφείλει προσέρχεσθαι ἁπλῶς δικαστῇ, οἷος ἐστὶν ὁ ἀλωπὸς, ὁ σερβλίας καὶ ὁ τιμωνίτης, ἀλλὰ ..... τῷ δρουγγαρίῳ ἢ τῷ κοιαίστωρι ..... ἐπίτροπον καὶ κουράτωρας τοῖς ἀφήλιξιν, ἅτινα οἱ μικροὶ δικασταὶ ἤγουν οἱ ἐλάττονες οὐ δύνανται ποιεῖν οἴκοθεν, οἷοι εἰσὶν οἱ κριταὶ ὁ αὐτωρειανὸς, ὁ ἀλωπὸς καὶ οἱ σερβλίαι καὶ ὁ τιμωνίτης, ... εἰ μὴ ἐνταλθῶσι παρὰ ..... οἷον τοῦ δρουγγαρίου ἢ τοῦ κοιαίστωρος τοῦ ἐπὶ τῶν κρίσεων. τὸ δὲ ἑρμηνευθὲν παρὸν νόμιμον ἐστὶ α΄ κεφ. τοῦ γ΄ τι. τοῦ ζ΄ βι.

II. (Aus *lib.* IX. *tit.* 1.)

Κείμενον. Ὁ λίβελλος τῆς ἐκκλήτου ὀφείλει ἔχειν τὸ ὄνομα τοῦ ἐκκαλεσαμένου καὶ τοῦ δικαστοῦ, καθ' οὗ ἐκκαλεῖται, καὶ ἐκ ποίας ἀπυφάσεως.

Digitized by Google

Ἑρμηνεία. Γίνωσκε ..... θεματίσωμεν οὖν σοι τὸ κεφάλαιον, ἵνα καὶ σαφέστερον γένηται. ὁ πέτρος ἐνήγαγε κατὰ τοῦ παύλου παρὰ τῷ ἐπὶ τῶν κρίσεων κυρῷ κωνσταντίνῳ τῷ μαγγιλίτῃ..... ἐζήτησεν ἔκκλητον ..... αἰτιῶμαι τὴν ἀπόφασιν τοῦ ἐπὶ τῶν κρίσεων κυροῦ κωνσταντίνου ..... καὶ ζητῶ ταύτην ἀναθεωρηθῆναι κατ' ἔκκλητον παρὰ τοῦ πανσεβάστου σεβαστοῦ καὶ μεγάλου δρουγγαρίου κυροῦ κωνσταντίνου ..... ἐκκαλεῖται.

§. 10. *Synopsis minor.*

So genannt im Gegensaze zu dem grossen alphabetischen Auszuge aus den Basiliken, der in den HSS. *σύνοψις* heisst: es ist ebenso wie diese nach dem Alphabet in 24 Abtheilungen getheilt, freilich aber nicht eine Synopsis (d. i. Uebersicht) der Basiliken: Harmenopul hat es deshalb richtiger *μικρὸν κατὰ στοιχεῖον* genannt. Die HSS. nennen es regelmässig *νόμιμον κατὰ στοιχεῖον* schlechtweg. Es handelt darüber meine *Delin.* §. 47. und Mortreuil III. *p.* 315—322. Ich besize davon Abschrift und Collation nach den beiden Wiener HSS., und ausserdem stückweise Collationen der übrigen bekannten HSS. Im Ganzen erscheint das Werk in allen HSS. in gleichmässiger Gestalt. Nur der *Cod. Paris. reg. gr.* 1382. weicht etwas mehr ab: besonders indem er den einzelnen §§. besondere Rubriken vorangehen lässt. Für die HSS. *Paris.* 1387., *Laur.* 80., 16., *Vindob.* 4., *Vatic. (Pii* II.) 39. scheint der *Cod. Vind.* 5. das Prototypon gewesen zu sein; zwar finden sich im Einzelnen viele Differenzen — der *Laur.* namentlich zeichnet sich durch reiche Marginalien aus *) —, aber die vier Ersteren haben übeinstimmende Lacunen in *Litera* Ψ, die sich aus einem in Lezterem befindlichen Wasserflecke, der die Schrift unlesbar gemacht hat, erklären: die Differenzen würden also rein auf Rechnung der Abschreiber kommen.

M. hat den Charakter des Werks ganz richtig angegeben: „*Sous chacun de ces vingt-quatre titres on a distribué toute la πραγματεία de Michel Attaliste, de telle manière, que l'ordre systématique de l'ouvrage original a été rémanié et transformé en ordre alphabétique***); *de nouvelles interprétations ont été ajoutées à presque*

*) Dieser stammt vielleicht nur mittelbar aus *Cod. Vind.* 5. Er hat seine Marginaladditionen aus einer andern HS., wo sie ebenfalls am Rande standen, abgeschrieben. Diese HS. muss am Rande beschnitten oder sonst verderbt gewesen sein: denn nur so erklärt es sich, dass die Marginalien des *Laur.* überall kleine Lacunen enthalten. Uebrigens sind dieselben Nachträge aus den Novellen byzantinischer Kaiser, aus den *Canones* und einigen anderen Quellen, namentlich den Titeln *de R. J.* und *de V. S.* Ob sie von Harmenopul gekannt waren und benuzt sind, wage ich nicht zu entscheiden: möglich, dass es umgekehrt Excerpte aus Harmenopul sind.

**) Zu bemerken ist noch, dass der Verfasser bei jedem *στοιχεῖον* das *πόνημα* des *Michaelis Attalensis* ganz durchgegangen, und daraus der Reihe

Digitized by Google

tous les chapitres du texte primitif, auquel on a aussi fait quelques additions puisées çà et là dans d'autres sources juridiques."

Es ist bekanntlich eine Quelle für Harmenopul gewesen, der in der That einen ziemlich ausgedehnten Gebrauch davon gemacht hat.

Pardessus hat ein Stück aus der *Lit. N.* drucken lassen; aus dem *Cod. Vatic.*, da ihm die Pariser HSS. entgangen waren.

Oekonomie und Inhalt des Werks möge durch folgende Tabelle anschaulich gemacht werden. Sie betrifft die *Lit. N.* desselben: die erste Colonne giebt die §§. nach Zahl und Anfangsworten an: die zweite die Quellen, besonders die Stellen aus dem *πόνημα* des *Michael Attalensis*, welche Quellen sind: die dritte endlich citirt, wo die betreffenden §§. bei Harmenopul zu finden sind.

Ἀρχὴ τοῦ N.

α'. Ὅτι κατὰ	—	*Mich. Attal.*) Proœm.*	*Harmenop.**)* I., 1., 1.
β'. Πρῶτος	—	,, *ibid.*	,, *ibid.* 2.
γ'. Εἶτα	—	,, *ibid.*	,, ,, 3.
δ'. Ὕστερον	—	,, *ibid.*	,, ,, 4.
ε'. Οὗτος	—	,, *ibid.*	,, ,, ,,
ς'. Τινὲς δὲ	—	,, *ibid.*	,, ,, 5.
ζ'. Ὁ αὐτὸς	—	,, *ibid.*	,, ,, *ib.*
η'. Ὑπηρέτει	—	,, *ibid.*	,, ,, 6.
θ'. Τελευταῖον	—	,, *ibid.*	,, ,, 7. 8.
ι'. Ὁ νόμος	—	—	,, ,, 9.
ια'. Ἐθνικὸς	—	—	,, ,, 10.
ιβ'. Πολιτικὸς	—	—	,, ,, 11.
ιγ'. Ἡ νομὴ	—	,, *tit.* 45., 46.	,, II., 1., 1. 2.
*ιδ'. Τὰ ναυτικὰ ***)*	—	,, *tit.* 48.	,, II., 11., 1.
ιε'. Ναῦται	—	,, *ibid.*	,, *ibid.* 2.
ις'. Ναύκληρος	—	,, *ibid.*	,, —
ιζ'. Ναῦς	—	,, *ibid.*	,, *ibid.* 3.
ιη'. Τὸ ἐκ νηὸς	—	,, *ibid.*	—
ιθ'. Ὁ κόψας	—	,, *ibid.*	—
κ'. Πολλῶν	—	,, *ibid.*	—
κα'. Ἐνανάγησε	—	,, *ibid.*	,, *ibid.* 19.
κβ'. Ἐν τοῖς νόμοις	—	,, *tit.* 55.	,, VI., 1., 1.
κγ'. Παρακελεύεται	—	,, *ibid.*	,, *ibid.*
κδ'. Ἐνάγεται	—	,, *ibid.*	—
κε. Νοξάλιαι	—	,, *ibid.*	—
κς'. Ὅταν	—	,, *tit.* 67.	—
κζ'. Περὶ	—	,, *ibid.*	—
κη'. Νόμος	—	,, *tit.* 69.	—

nach alles zu dem *στοιχεῖον* Passende eingetragen hat: jedes *στοιχεῖον* also giebt regelmässig Excerpte aus allen betreffenden Titeln und der *Appendix* jenes *πόνημα*, und genau nach der Reihenfolge dieser Titel und der *Appendix*.

*) Ich citire nach der Ausgabe in *Leunclav. JGR. to.* II., obwohl deren Abtheilungen willkürlich gemacht sind.

**) Nach der Ausgabe von Reitz.

***) Die §§. 14—21. sind in *Pardessus Coll. des lois maritimes* herausgegeben.

Digitized by Google

κθ'. Τὰ περὶ	—	*Mich. Attal. tit.* 69.	—
λ'. Οἱ τὰ	—	,, *tit.* 72.	—
λα'. Οὐδένα	—	,, *tit.* 86.	—
λβ'. Νεαρὰς	—	,, *App. post tit.* 95.	—
λγ'. Δεῖ	—	,, *ibid.*	—
λδ'. Τούτου	—	,, *ibid.*	—
λε'. Τούτου	—	,, *ibid.*	—
λς'. Τούτου	—	,, *ibid.*	—
λζ'. Τούτου	—	,, *ibid.*	—
λη'. Οὗτος	—	,, *ibid.*	—
λθ'. Οὗτος	—	,, *ibid.*	—
μ'. Τούτου	—	,, *ibid.*	—
μα'. Ὁ δὲ κῦρις	—	,, *App. inedita.*	—
μβ'. Οὗτος	—	,, *ibid.*	—
μγ'. Σημειώσαι	—	,, *ibid.*	—
μδ'. Ἡ δὲ νεαρὰ	—	,, *ibid.*	—
με'. Τοῦ τοιούτου	—	,, *ibid.*	—
μς'. Νόμος	—	,, *ibid.*	*Harm.* I., 1., 13. 14. 15.
μζ'. Φιλαγάθως	—	,, *ibid.*	,, *ibid.* 25.
μη'. Ἐν ἴσῃ	—	,, *ibid.*	,, II., 1., 65.
μθ'. Τὰ νόμῳ	—	,, *ibid.*	—
ν'. Οἱ νεμόμενοι	—	—	—
να'. Νόμος	—	—	,, I., 1., 18.
νβ'. Τὰ νόμῳ	—	,, *ibid.*	,, *ibid.* 22.
νγ'. Ἐπὶ μὲν	—	—	—
γδ'. Νοτάριον	—	—	—
νε'. Ναύκληρος *)	—	*Leges navales.*	,, II., 11., 4.
νς'. Ναυφύλακας	—	,,	—
νζ'. Οἱ ναύκληροι	—	,,	,, II., 11., 5.
νη'. Ὁ προστησάμενος	—	,,	,, *ibid.* 6.
νθ'. Ὅταν	—	,,	,, *ibid.* 8.
ξ'. Ἠγόρασι	—	,,	,, *ibid.* 9.
ξα'. Ἔξεστι	—	,,	,, *ibid.* 10.
ξβ'. Κινδύνου	—	,,	,, *ibid.* 11.
ξγ'. Ἰστέον	—	,,	—
ξδ'. Ἐστὶ	—	,,	—
ξε'. Δεῖ εἰδέναι	—	,,	—
ξς'. Διὰ τὴν	—	,,	,, II., 11., 12.
ξζ'. Νέας	—	,,	,, *ibid.* 13.
ξη'. Ναῦτης	—	,,	,, *ibid.* 14.
ξθ'. Ἐάν τις	—	,,	,, *ibid.* 15.
ο'. Ὅταν	—	,,	,, *ibid.* 18.
οα'. Τρεῖς τρόποι	—	—	—
οβ'. Ἀνήβου	—	—	—
ογ'. Τοῖς δὲ	—	—	—
οδ'. Ὁ νόμος	—	*Basil.* II., 1., 1.	,, I., 1., 17.
οε'. Τοὺς νόμους	—	,, *ibid.* 15.	—
ος'. Ἀρετὴ	—	,, *ibid.* 18.	,, I., 1., 16.
οζ'. Τὰ περὶ	—	,, *ibid.* 23.	,, *ibid.* 19.
οη'. Εἰδέναι	—	,, *ibid.* 27.	—
οθ'. Περὶ ὧν	—	,, *ibid.* 41.	—
π'. Ἡ παλαιὰ	—	,, *ibid.*	—
πα'. Ἡ τοῦ νόμου	—	,, *ibid.*	—
πβ'. Τότε	—	,, *ibid.* 43.	,, I., 1., 20.
πγ'. Ἐν τῇ	—	,, *ibid.* 46.	—
πδ'. Τὸν λογισμὸν	—	,, *ibid.* 47.	—
πε'. Πᾶς νόμος	—	,, *ibid.* 48.	,, I., 1., 12.

*) Die §§. 55—70. sind herausgegeben von Pardessus a. a. O.

Lässt sich nach dieser Tabelle die *Lit. N.* des *Μικρόν κατὰ στοιχεῖον*, — eine der umfänglichsten Abtheilungen des Buchs, — leicht überblicken, so kann nun auch ein bestimmtes Urtheil über den Werth des Ganzen gefällt werden. Dem Plane des Buches liegt die jämmerliche Idee zu Grunde: die Benuzung des ohnehin so übersichtlichen und kleinen Lehrbuchs von Michael Attalensis durch alphabetische Anordnung, und dessen Verständniss durch ein oft wiederholtes *τουτέστι* und dergleichen Paraphrasen zu erleichtern; in der Hauptsache hat also das Buch gar keinen Werth, da es uns nicht einmal irgend verlorene Stücke der älteren Quellen, wenn auch von dem Verfasser nach seiner Art paraphrasirt, erhalten hat. Es hat nur einigen Werth

1) wegen der Paraphrasen, die der Verfasser von seinen Quellen giebt, und welche, wiewohl im Ganzen sehr trivial, dennoch zuweilen manche interessante Blicke in die damaligen — freilich sehr gesunkenen — Rechtszustände thun lassen. Auch zur Kenntniss der Umwandlung des Alt-Griechischen in die *lingua vulgaris* trägt das Buch bei: der Verfasser befleissigt sich zwar einer reinen Sprache, berücksichtigt aber zuweilen die Sprache des gemeinen Lebens mit einem *ὡς οἱ κοινοὶ λέγουσιν* u. dgl.
2) weil es Quelle für Harmenopul geworden ist, und auch sonst in ziemlich ausgebreitetem Gebrauche gewesen zu sein scheint.

Fragen wir nun noch schliesslich nach Ort und Zeit der Abfassung — der Verfasser ist gänzlich unbekannt —, so ist M. nicht über die Andeutungen hinausgekommen, die ich in meiner *Delin.* gegeben habe. Indessen scheinen mir die dort angeführten Stellen ziemlich deutlich auf Nicaea hinzudeuten, und auf die ersten Regierungsjahre des dort residirenden Joannes Ducas Vatatzes, der die Hoffnungen der Griechen auf die Wiedereroberung der alten Kaiserstadt Byzanz neu belebt hatte. Es würde danach das Buch etwa in das J. 1223. zu sezen sein.

Tanner hat die Absicht gehabt, das *Μικρόν* herausgegeben: im *Cod. Vindob. jurid.* (die HS. gehörte 1555. Tanner) steht auf einem der Schmuztitel vor *fol.* 1. ein von ihm erdachter griechischer Titel mit folgender lateinischer Uebersezung: *Synopsis Definitionum Exemplorum et Historiarum civilium cum ex universa Justiniani Imp. legislatione tum reliquorum Constantinopolitanorum Impp. et juris civilis Interpretum commentariis ex fide et diligentia ordine alphabetico digesta ut sit quasi universi juris Lexicon nunc primum a*

Digitized by Google

Georgio Tannero jurisc^to Austriaco in purioris jurisprudentiae gratiam et usum in lucem revocata!!

§. 11. *Hexabiblos Constantini Harmenopuli.*

Dieses Werk ist ein für seine Zeit ganz gelungenes zu nennen, und hat deshalb grossen Erfolg gehabt. Für die Griechen ist es auch heute noch praktisch, für uns aber von nur geringem Werthe, da wir dessen Quellen (— die Harmenopul wörtlich abgeschrieben hat —) in ihrer ursprünglichen Gestalt besizen. Wäre doch diesen der Fleiss und die Arbeit zu Gute gekommen, die Reitz an Harmenopul verschwendet hat!

Zu dem, was meine *Delin.* §. 49. und Mortreuil III. *p.* 349—376. 495—499. über Harmenopul und sein Werk enthält, habe ich nur Weniges beizufügen.

Ueber die Quellen, aus denen Harmenopul geschöpft hat, geben die oben §. 4. und §. 10. mitgetheilten Tabellen nähere Auskunft.

Die Zeit der Abfassung der Hexabiblos, ehedem sehr bestritten, nachher auf 1345. bestimmt, ist neuerdings zweifelhaft geworden. Es kommen bei dieser Streitfrage in Betracht:

1. eine Bemerkung im *Cod. Vind. jurid. gr.* 11. *fol.* 195.*b.*, wonach das Werk geschrieben sein soll, „*ἐπὶ τῆς βασιλείας τῆς εὐσεβεστάτης καὶ φιλοχρίστου δεσποίνης ἡμῶν καὶ αὐτοκρατορίσσης κυρᾶς ἄννης τῆς παλαιολογίνης καὶ τοῦ ἐρασμιωτάτου ταύτης υἱοῦ τοῦ εὐσεβεστάτου καὶ φιλοχρίστου βασιλέως ἡμῶν καὶ αὐτοκράτορος ῥωμαίων κυροῦ ἰωάννου τοῦ παλαιολόγου ἐν ἔτει ἀπὸ κτίσεως κόσμου ,ϛωνγ΄ ἰνδ. ιγ΄.*“ d. i. im J. 1345. n. Chr. — Diese Bemerkung soll nach Lambecius vom Patriarchen Philotheus (1354. ff.) herrühren: in der HS. steht aber nichts davon. Die Notiz war mir früher deshalb verdächtig erschienen, weil sie für das J. 1345. nur Anna und Joannes Palaiologus als Kaiser nennt, während damals doch eigentlich Joannes Cantacuzenus mit Anna regierte, der unmündige Paläologe aber nur nomineller Kaiser war. Allein ich muss diesen Zweifel wiederrufen, da Joannes Cantacuzenus erst 1347. den Kaisertitel usurpirte. Dagegen erregt mir Zweifel an der Richtigkeit jener Notiz, dass
2. der *Cod. Ottobon.* 440. am Schlusse die Notiz hat: *Ἐτελειώθη τὸ παρὸν βιβλίον μηνὶ ἰανουαρίῳ ἰνδ. ιγ΄ ἔτους ,ϛωνγ΄.* Nach dem constanten Sprachgebrauche der griechischen Schreiber heisst

Digitized by Google

dies, dass der Schreiber mit der Abschrift, nicht aber dass der Verfasser mit der Ausarbeitung des Buchs im J. 1345. fertig geworden sei. Auf die Vollendung des Buchs durch Harmenopulus kann die Notiz auch darum nicht füglich gedeutet werden, weil dann schwerlich sogar der Monat (Januar) angegeben sein würde. Ist aber schon im Januar 1345. eine — mehrere Wochen Zeit erfordernde — Abschrift der Hexabiblos fertig geworden, so kann diese selbst nicht erst im J. 1345. abgefasst worden sein. Das Wahrscheinlichste ist mir also, dass irgend Jemand die Note im *Cod. Ottob.* missverstanden, und daraus die irrige chronologische Notiz im *Cod. Vindob.* gemacht hat. Hienach wäre also die Hexabiblos vor 1345. abgefasst.

3. In der Hexabiblos selbst kommen an mehreren Stellen (*lib.* V. *tit.* 8. *c.* 9. 95., *lib.* VI. *tit.* 3. *c.* 8., *tit.* 6. *c.* 6.) Auszüge aus einer sogenannten Novelle des Patriarchen Athanasios vom J. 1305. vor. Die Hexabiblos ist also nach 1305. vollendet worden: aber freilich wohl erst länger nachher, da Athanasios nicht als regierend und lebend erwähnt wird und derselbe erst lange nach 1305. den patriarchalischen Thron mit einer Klosterzelle vertauschte.

4. Wahrscheinlich ist aber die Hexabiblos ganz nah ums Jahr 1345. verfasst, und hat nach 1354. noch einen Zusaz von der Hand des Harmenopulus erhalten. Sie schliesst nemlich in dem *Cod. Ottob.* von 1345. mit den drei *τόμοι συνοδικοί*, welche Empörer mit dem Anathem belegen: und das scheint das ursprüngliche Ende gewesen zu sein. In dieser Gestalt mag Harmenopul sein Werk dem im J. 1354. erwählten Patriarchen Philotheus (vielleicht zur Approbation) dargebracht haben, und er erhielt darauf von demselben ein Antwortschreiben (*Leuncl. JGR.* I. *p.* 288.), worin darauf aufmerksam gemacht wird, dass jene *τόμοι συνοδικοί* auf irrigen Grundsäzen beruhen und unpraktisch seien. Dieses Antwortschreiben schliesst mit den Worten *ἐντάξαι συγγράμμασιν* bei *Leunclav. l. l. p.* 289.; das darauf Folgende ist offenbar ein Zusaz von Harmenopulus selbst, welcher die weitere Begründung der von dem Patriarchen gemachten Bemerkungen (statt: *τὸ ἐλλεῖπον ἐν τῷ τοῦ φίλου συγγράμματι* möchte zu lesen sein: *ἐν τῷ τοῦ φιλοθέου γράμματι*) nachträgt. Mit diesem Zusaze scheint Harmenopulus selbst das Schreiben des Philotheus seiner Hexabiblos am Schlusse beigefügt zu haben: und an dieser Stelle

Digitized by G

findet es sich in den jüngeren HSS. *). Diese Umstände nun berechtigen zu dem Schlusse, dass die Hexabiblos im J. 1354. noch ein ziemlich neues Werk gewesen und besonders von da an durch Harmenopulus verbreitet worden sein muss; sonst würde sie nicht erst noch dem Patriarchen überreicht und von diesem kritisirt worden sein: sonst würden nicht die meisten HSS. den Nachtrag zu den drei *τόμοι συνοδικοί* erhalten haben.

Hiermit will ich diese Abhandlung und Recension des Mortreuil'schen Werkes beschliessen. Möge uns die versprochene Fortsezung, obwohl sie unter einem besonderen Titel, als Geschichte des griechischen Rechts im türkischen Reiche, erscheinen soll, oder aber ein besonderer Anhang noch zwei Nachträge zu der vorliegenden *Histoire du droit Byzantin* bringen, nemlich einen *Index rerum ac verborum* und einen *Catalogus Codicum MSS. juris GR. tam civilis quam canonici* etwa nach Art des in meinem *Prochiron p.* CLXXXVIII. *sqq.* begonnenen: jener wird die Benuzung der *Histoire* erst für Jedermann möglich machen, dieser die Grundlage und das beste Hülfsmittel für neue Forschungen sind. Durch die neuen Funde, um derentwillen Mynas so sehr in die Posaune gestossen hat, wird die byzantinische Rechtsgeschichte schwerlich sehr bereichert werden: dagegen hoffen wir, dass es Herrn Mortreuil gelingen werde, die von Ducange benuzte HS. der königlichen Bibliothek zu Paris, welche eine byzantinische *Ars notariatus* enthielt, oder vielleicht gar noch die verschwundene Basilikenhandschrift wiederaufzufinden. Dass Herr Mortreuil nicht aufhören werde für das byzantinische Recht auch ferner thätig zu sein, dafür bürgt uns seine so umfassende „*Histoire*“: wünschen wir seinen ferneren Forschungen die besten Erfolge!

Im Januar 1847.

---

*) Der *Cod. Paris. reg. gr.* 1360. vom J. 1352., der *Cod. Constantinopol.* von 1354. enthalten es noch nicht.

Digitized by Google

Schriften über die schleswig-holsteinische Staatserbfolge.

Erster Artikel.

Keine Rechtsfrage hat in neuerer Zeit so sehr die allgemeine Aufmerksamkeit, nicht nur der Männer von Fach, sondern auch des grösseren Publikums, auf sich gezogen, als der in der Ueberschrift genannte Gegenstand. Dass derselbe in den Ländern, um dessen Thronfolge es sich handelt, so wie in dem Staate, mit welchem sie bis jetzt denselben Herrscher gemein haben, ein so ausserordentliches Interesse erregt, vor welchem alle andern Staatsangelegenheiten in den Hintergrund treten, lässt sich nur daraus erklären, dass man sowohl in Dänemark als in den Herzogthümern Schleswig und Holstein das Wohl und Wehe des Landes, dem man angehört, durch die Entscheidung dieser Frage wesentlich bedingt hält. Dort fürchtet man, dass das Reich zu gänzlicher Bedeutungslosigkeit herabsinken werde, wenn die genannten Länder von ihm getrennt würden, dass dänische Nationalität und Sprache, die früher in dem grössten Theile Schleswigs herrschten, aber im Laufe von Jahrhunderten durch den deutschen „Koloss“ immer weiter zurückgedrängt worden sind, in diesem Lande allmählig ganz verschwinden würden; hier wünscht man bei dem angestammten Fürstenhause zu bleiben, und sich unter ihm als Theil des deutschen Vaterlandes zu entwickeln, während andrerseits das Auftreten einer gewissen Parthei in Dänemark den Bewohnern der Herzogthümer Besorgnisse wegen ihrer Rechte und ihrer Nationalität eingeflösst hat. Auffallender erscheint auf den ersten Blick die Theilnahme, mit welcher sich ganz Deutschland dieser Sache zugewendet hat, wenn man sie mit der, bei früheren ähnlichen Verhältnissen vergleicht. Als 1831. die Hälfte des deutschen Bundeslandes Luxemburg verloren ging, erhob sich fast keine Stimme dagegen, und hier steht gar nicht das Aufgeben eines, rechtlich zu Deutschland gehörigen Theiles in Frage. Nicht viel lebhafter sprach sich die allgemeine Stimme aus, als vor zehn Jahren die Verfassung

eines deutschen Landes durch das Staatsoberhaupt einseitig aufgehoben ward, während es sich in diesem Falle doch zunächst nur um eine Verletzung fürstlicher Erbfolgerechte handeln würde. — Das grosse Interesse, welches Deutschland an der schleswig-holsteinischen Frage gezeigt hat, lässt sich daher gewiss einzig und allein aus dem seit einigen Jahren so mächtig erstarkten Nationalbewusstsein in unserem Vaterlande erklären.

Ehe Rec. sich zu einer Besprechung der wichtigeren in den letzten Jahren über die schleswig-holsteinische Staatserbfolge erschienenen Schriften wendet, will er mit einigen Worten die frühere darauf bezügliche Literatur berühren.

Bald nach den Befreiungskriegen sprach sich auch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, wie damals fast überall in Deutschland, der Wunsch nach einer ständischen Verfassung aus, durch den folgende Schriften ins Leben gerufen wurden:

1. Patriotische Gedanken über Landstände in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Umgearbeitet und umgeändert von R—l den 24. März 1815. 1 Bogen 8.

Gewisser Massen die zweite Auflage einer nicht lange vorher erschienenen Schrift: Patriotische Gedanken u. s. f. von L—r.

2. Ein Wort über Verfassung. Bei Gelegenheit der kürzlich erschienenen: Patriotischen Gedanken u. s. f. von Dahlmann [damals Professor in Kiel.] In den Kieler Blättern. Bd. 1. S. 47. u. 245. ff.
3. Das wahre Verhältniss des Herzogthums Schleswigs zum Königreiche Dänemark. Eine historische Skizze. [Ohne Angabe des Druckorts.] 1815. VI u. 81 S. 8.
4. Das Herzogthum Schleswig in seinem gegenwärtigen Verhältnisse zu dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Holstein. Eine historische und staatsrechtliche Erörterung von *Dr.* N. Falck, o. Prof. d. R. in Kiel. Nebst einem Anhange über das Verhältniss der Sprachen im Herzogthum Schleswig. Kiel, Akadem. Buchh., 1816. 154 S. 8.
5. Ueber die staatsrechtliche Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, und über die Ansprüche beider Länder auf eine landständische Verfassung. [Von Joh. Friedr. Wilh. Schlegel, k. dänischem Conferenzrathe u. Prof. d. R. zu Kopenhagen.] Aus dem Französischen übersetzt und mit einigen Anmerkungen begleitet [von Falck]. Ebendaselbst, 1816. 62 S. 8.

Das Original: *Aperçu sur la liaison politique entre les duchés de Sleswig et de Holstein et sur le droit de rassembler les états dans ces deux provinces. Au lieu de manuscript;* scheint nur in wenig Exemplaren in den Buchhandel gekommen zu sein.

Von allen diesen Schriften ist die folgende immer durch die nächst vorhergehende veranlasst.

Digitized by Google

Die Besprechung wandte sich bald auf eine Frage, die mit dem jetzt verhandelten Gegenstande in genauster Verbindung steht, nemlich die nach dem staatsrechtlichen Verhältnisse der Herzogthümer, namentlich Schleswigs, zu Dänemark. Da in letzterem Lande die unumschränkte Regierungsform in Folge der *lex regia* grundgesetzlich besteht, so folgt von selbst, dass Schleswig und Holstein keine Ansprüche auf ständische Verfassung haben würden, wenn sie Theile des dänischen Reiches wären. Diese Ansicht, die in Betreff Schleswigs in Nr. 3., als deren Verfasser ein Herr Schleiden genannt wird, zuerst aufgestellt und dort mit vieler Gewandtheit durchgeführt ist, ward in der Schrift Nr. 4. so gründlich widerlegt, dass man seit ihrem Erscheinen diese Frage für jeden Unbefangenen als gänzlich abgemacht ansehen kann.

Die Erbfolge wird in den oben genannten Abhandlungen entweder gar nicht, oder nur beiläufig berührt. In Nr. 4. ward nachgewiesen, dass die, in neuerer Zeit so berühmt gewordenen Worte in dem Huldigungseide von 1721.: „*secundum tenorem legis regiae*" sich auf die vorhergehenden: „Königlichen Erbsuccessoren" bezögen, und nicht auf die folgenden: „treu, hold und gewärtig sein." Der Verf. von Nr. 5. stellte darauf die Behauptung auf, dass die dänische Thronfolge für Schleswig Anwendung finde, ohne dass diese Ansicht damals widerlegt ward. Dass dies unterblieb, mag seinen Grund zum Theil darin gehabt haben, dass man zu jener Zeit diese Frage als eine rein theoretische ansah.

Erst ungefähr zwanzig Jahre später, ward die Erbfolge in Schleswig-Holstein der Gegenstand einer genaueren wissenschaftlichen Erörterung, und hat seitdem fast ununterbrochen viele Federn beschäftigt. Rec. glaubt sich in Betreff der früheren Literatur darauf beschränken zu müssen, die wichtigeren Schriften so wie die Resultate aufzuführen, zu welchen die Verfasser gelangen. Die Gründe, welche zur Unterstützung der einen oder andern Ansicht aufgestellt worden sind, sollen später zusammengestellt werden und können daher, zur Vermeidung von Wiederholungen, jetzt füglich übergangen werden.

6. Für Dänemark und für Holstein. Von Professor Christian Paulsen in Kiel. Altona, Aue, 1836. 40 S. 8.

7. Die Erbfolge in Schleswig-Holstein. Eine historische Beleuchtung der Behauptungen des Hrn. Professor Paulsen in der Schrift desselben: „Für Dänemark u. s. f." Halle, Anton, 1837. 34 S. 8.

Gegenschrift der vorigen.

Digitized by Google

8. Geschichte und Zustände des Herzogthums Schleswig oder Südjütland von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Von C. v. Wimpfen, Hardesvogt in der Wiesharde. Flensburg, Kastrup, 1839. VIII u. 354 S. 8.

Recensirt im Journal für rationelle Politik. Jahrg. 60. 1839. Bd. 2. S. 568. f.

9. Ueber die Erbgerechtsame auf Schleswig-Holstein. Von *Dr.* C. Heiberg, [Ober- und Landgerichtsadvokat in Schleswig]. In den schleswig-holsteinischen Blättern für 1839. Bd. VIII. H. 4. S. 145—171. und H. 5. S. 198—231.

Gegenschrift der vorigen.

10. Die Unions-Verfassung Dänemarks und Schleswig-Holsteins; eine geschichtlich staatsrechtliche und politische Erörterung von Uwe Lornsen. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von *Dr.* Georg Beseler. Jena, Frommann, 1841. X u. 524 S. 8. [Vgl. diese Jahrb. 1842. S. 706. ff.]

11. Die historischen Landes-Rechte in Schleswig und Holstein urkundlich. Mit einem Vorwort des Herrn Etatsraths N. Falck, Commandeur u. s. f. Kiel, Bünsow, 1842. 54 S. 8. Zweite Auflage. Nebst einer Zugabe von Prof. Dahlmann. Hamburg, Hoffmann u. Campe, 1847. 8.

Im Vorworte wird auf die Erbfolgefrage Bezug genommen.

12. Die bisherigen Ansichten in Betreff der Erbfolge in Schleswig-Holstein. Von H. R. Claussen [Ober- und Landgerichtsadvocat in Kiel.] Im Kieler Correspondenzblatt. Jahrg. 1842. Nr. 33., und: Kritik der bisherigen Ansichten u. s. f. von Demselben. Ebenda. Nr. 34. u. 35.

13. Ueber die holsteinische Thronfolge. Von J. H. E. Meyn. Ebenda. Nr. 37. u. 38.

14. Einige Gegenbemerkungen in Betreff der Erbfolge u. s. f. Von H. R. Claussen. Ebenda. Nr. 42. u. 43.

15. Ueber die holsteinische Thronfolge. Nachträgliche Vertheidigungsgründe von J. H. E. Meyn. Ebenda. Nr. 44. bis 46.

16. Bemerkungen zu den Aeusserungen des Herrn Ober- und Landgerichtsadvocaten Claussen über die Erbfolge in Schleswig-Holstein. Ebenda. Nr. 51. bis 53.

17. *Om de internationale Statsforhold i det danske Monarkie.* Abgedruckt in der *Berlingske Tidende.* Jahrg. 1843. Nr. 9., 10., 30., 34., 36. u. 38.

Als Verfasser wird der geheime Staatsminister Oerstedt bezeichnet.

18. Widerlegung des Aufsatzes in der „Berlingschen" Zeitung. Nr. 9. u. s. f. Hamburg, Nestle u. Melle, 1843. 39 S. 8.

19. Die letzten Gründe zwischen den Dänen und Schleswig-Holsteinern, oder staatsrechtlicher Beweis der Staatseinheit Schleswig-Holsteins. Vom Syndicus Justizrath Klenze, Abgeordneten zur

Digitized by Google

holsteinischen Ständeversammlung. Hamburg, Perthes-Besser u. Mauke, 1843. VIII u. 144 S. 8.

Die §§. 33. ff. sind der Erbfolge gewidmet.
Recensirt in den neuen Kieler Blättern, Jahrg. 1843. H. 1. S. 28. ff. von Samwer.

20. Findet sich wirklich keine Spur, dass dänische Könige die bei Schriftstellern vorkommende Ansicht getheilt haben: dass die Erbfolge im Herzogthume Schleswig im Jahre 1721. verändert worden ist? Von Etatsrath H. L. J. Estrup. Aus der *Dansk Ugeskrift* abgedruckt in: Stimmen aus Dänemark über die schleswigschen Verhältnisse. Kopenhagen, 1843. 8.

21. Die Absicht Friedrich IV. bei den Vorgängen von 1721. Vom Candidat [der Rechte] Samwer. In den neuen Kieler Blättern. Jahrg. 1843. H. 4. S. 135. ff.

Gegenschrift der vorigen.

22. *Danmarks statsretlige Forhold til Slesvig og Holsten oplyst af C. Christianson [Baron C. Dirckinck Holmfeld] i to Hefter. Saerskilt aftrykt af „Faedrelandet.“ Kjobenhavn. Trykt i det Brünnichske Bogtrykkeri ved J. C. Lund.* 1843. 48 S. 8.

Nicht lange vor dem Erscheinen von Nr. 6. war in zwei kleinen Brochüren: „Für Holstein, nicht gegen Dänemark. (Erste Auflage?) Zweite Auflage Leipzig, Steinacker, 1835. 8.“ und: „Für Holstein gegen Immanuel. Von H. Albinger. Leipzig, 1835. 8.“, die, bereits 1835. von Falck im zweiten Bande seines: „Handbuches des schleswig-holsteinischen Privatrechts“, vorgetragene Ansicht wiederholt worden, dass die dänische Erbfolgeordnung nicht für Holstein gelte. Dies veranlasste den Verfasser von Nr. 6. zur genaueren Besprechung dieses Punktes. Er gelangte zu folgenden Resultaten: *a*) Schleswig und der sogenannte ehemalige schauenburgische Antheil von Holstein (die Herrschaft Pinneberg, die Stadt Altona, die Grafschaft Ranzau und einige kleinere Districte) vererben mit Dänemark. *b*) Das allzeit königliche Holstein fällt nach dem Aussterben des herrschenden Mannsstammes an den Herzog von Sonderburg-Augustenburg, als den nach der Primogeniturfolge nächstberechtigten Agnaten. *c*) Für das ehemalige gottorfische Holstein sind zwar auch die Agnaten erbberechtigt, indess gilt hier das reine Gradualsystem. „Wären Mehrere gleiches Grades in einer oder verschiedenen Linien da“, heisst es S. 32., „könnte also selbst der in Frage stehende Theil Holsteins wieder getheilt werden. Demnach kann jetzt gar nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, an welches Haus oder an welche Häuser dieser Theil Holsteins fallen werde.“

Nach der in Nr. 7. ausgeführten Ansicht gilt die, von Paulsen nur für das allzeit königliche Holstein angenommene Primogenitur-

Digitized by Google

folge in ganz Schleswig-Holstein. Diese Schrift, von der es damals hiess, dass ein erlauchtes, bei der erörterten Frage wesentlich betheiligtes Haus, der Abfassung nicht fremd sei, ist die erste, welche sich ausschliesslich mit diesem Gegenstande beschäftigte.

In der unter Nr. 8. angeführten Schrift wird die Behauptung aufgestellt, dass aus den Ereignissen des Jahres 1721. eine „Vereinigung" Schleswigs mit Dänemark, und in Folge derselben ein Erlöschen aller früheren Erbrechte auf ersteres Land erfolgt sei. Beide Annahmen werden in Nr. 9. widerlegt.

Der Verfasser von Nr. 10. sieht im Falle des Aussterbens des Mannsstammes der regierenden Linie die ausschliessliche Erbfolge der Mannsstämme der Seitenlinie für begründet an, nimmt jedoch den ehemaligen schauenburgischen Antheil davon aus, in welchem er aus den in Nr. 6. angeführten Gründen die Thronfolge des Weiberstammes der älteren königlichen Linie für zulässig hält.

In dem Vorworte zu Nr. 11. wird dasselbe Resultat erzielt, wie in Nr. 9.

Eine ganz eigenthümliche Ansicht ist in Nr. 12. aufgestellt. Sie ist folgende: Das 1460. eingeführte Recht der schleswig-holsteinischen Stände, unter den Nachkommen Christian's I. ihren Herrscher frei zu wählen, ist später nur zu Gunsten der beiden damals herrschenden Linien, der älteren königlichen und der gottorfischen aufgehoben. Nach dem Aussterben des Mannsstammes der ersteren, würde daher: *a*) der allzeit königliche Antheil der Herzogthümer erblos werden, weil für diesen nur die königliche, nicht die gottorfische Linie erwählt worden ist; nicht minder der ehemals fürstliche Antheil von Schleswig, da die zuletzt genannte Linie im vorigen Jahrhunderte auf alle Ansprüche daran verzichtet hat. *b*) Der frühere Antheil der gottorfischen Linie Holstein fällt alsdann derselben wieder zu, da er der königlichen Linie nur cedirt ist. *c*) An dem sogenannten ehemaligen schauenburgischen Antheil von Holstein würde der Herzog von Augustenburg ein Erbrecht haben, da für dieses Ländchen, welches in dem Wahlrechte der Stände nicht mitbegriffen gewesen ist, Primogeniturfolge gilt. *d*) Nach dem Grundsatze der Untheilbarkeit deutscher Staaten besitzt aber, wer nur auf einen Theil Erbrechte hat, gar keine anwendbare Erbrechte. „Die Länder Schleswig und Holstein" schliesst der Verf., „müssen darum, nach dem Aussterben der herrschenden Mannslinie, als gänzlich erblos betrachtet werden, weil die Erbrechte auf einzelne Theile als im Widerspruch mit der neuen Ordnung der Dinge, welche keine Theilbar-

Digitized by Google

keit zulässt, gar nicht in Betracht kommen. Aus diesem Grunde muss das Land und die Europäische Diplomatie für eine neue Erbordnung in den Herzogthümern sorgen.“

In den unter Nr. 13., 15., 17. und 22. angeführten Aufsätzen wird cognatische Erbfolge für beide Herzogthümer angenommen.

Die Verfasser von Nr. 16. und 19. gelangen zu dem in Nr. 7. erreichten Resultate. Die Tendenzen von Nr. 18. und 20. ergeben sich aus den Ueberschriften. — Der letztere Aufsatz hat durch Nr. 21. eine ausgezeichnete Erwiederung gefunden.

Im Mai 1847.

Digitized by Google

II. Anzeigen.

Das deutsche Staatsleben vor der Revolution. Eine Vorarbeit zum deutschen Staatsrecht von **Clemens Theodor Perthes,** o. Prof. d. R. zu Bonn. Hamburg u. Gotha, F. u. A. Perthes, 1845. VIII u. 361 S. gr. 8. (Geh. 2 Thlr.)

Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, nachzuweisen, dass weder das deutsche Reich durch die französische Revolution allein zerstört worden, noch aus ihr allein die neue Gestaltung der Dinge in Deutschland hervorgegangen sei. Die Richtigkeit des Thema's haben Geschichtskundige wohl nicht bezweifelt; für die geistreiche Lösung der Aufgabe werden sie aber dem Verf. Dank wissen und wollen wir daher mit ihm auch nicht rechten, dass er das Buch als eine Vorarbeit zum deutschen Staatsrechte bezeichnet: stecken wir die Grenze des Gebietes so weit, so wird ziemlich jede gründliche Arbeit, die in die Staaten- oder Völkergeschichte einschlägt, in das Register der Vorarbeiten eines Staatsrechts gebracht werden können. Wir haben die Stellung, welche der Verf. selbst seinem Werke anweist, gern als Anlass angesehen, die Leser der Jahrbücher auf dieses interessante Werk aufmerksam zu machen, welches jedem Freunde der vaterländischen Geschichte angelegentlichst empfohlen werden kann.

Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt aus dem dreizehnten Jahrhundert. Ein Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte von ***Dr.* Joseph von Würth.** (Abgedruckt aus der österr. Zeitschrift f. Rechts- u. Staatswissenschaft. Jahrg. 1846. III—V. Heft.) Wien, Sollinger, 1846. 112 S. gr. 8. (Geh. $\frac{7}{15}$ Thlr.)

Dem Herzoge Leopold VII. dem Glorreichen verdanken die Städte Enns, Wien und Neustadt-Wien ihre ältesten Stadtrechtsurkunden: die jüngere unter denselben ist wahrscheinlich die von Neustadt-Wien, weil sie die umfangreichere ist. Das Stadtrecht von Enns ist vom 22. April 1212., das von Wien vom 28. October 1221., das von Neustadt-Wien stammt daher wahrscheinlich aus dem Zeitraume von 1222. bis 1230. Bestimmter lässt sich gegenwärtig die Zeit seiner Entstehung nicht angeben, weil das Original wahrscheinlich ganz verloren gegangen ist, die bis jetzt allein aufgefundene Handschrift aber weder das Datum noch die Zeugen angibt. Dieselbe befindet sich in einem dem Neustädter Stadtarchive zugehörigen Codex auf Pergament schön und regelmässig geschrieben und vermuthet der

Digitized by

Herausgeber, dass sie aus dem Ende des vierzehnten oder Anfange des funfzehnten Jahrhunderts stammt. Dieser Codex enthält ausser den Abschriften mehrerer zum Theil noch nicht abgedruckter Privilegien und Urkunden auch auf den Blättern 57. bis 63. u. 65. bis 144. den Schwabenspiegel und zwar das „Lantrecht puch" in 389 Capiteln und das „Lehenrecht puch" in 169 Capiteln. — Von dem lateinischen Texte des Stadtrechts, welchen der Herausgeber zum ersten Male veröffentlicht, sind zur Zeit noch drei altdeutsche Uebersetzungen bekannt; von einer derselben sind die sechs ersten Artikel durch den Freiherrn v. Hormayr (Archiv für Süddeutschland 1828. S. 323.) bekannt gemacht worden, ausserdem ist noch nichts davon gedruckt.

Der Herausgeber hat in der Einleitung über das deutsche Städtewesen des Mittelalters (S. 3—10.), insbesondere über das Städtewesen und die Stadtrechte in Oesterreich ob und unter der Enns im 12. bis 14. Jahrhundert (S. 10—15.) einige Bemerkungen mitgetheilt, worauf die Entstehungsgeschichte des Neustädter Stadtrechts und die Beschreibung der benutzten Handschrift folgt (S. 16—13.). Hieran schliesst sich eine Uebersicht des Inhaltes des Stadtrechts (S. 23—55.).

Das Rechtsbuch selbst (S. 55—110.) enthält in 116 Capiteln hauptsächlich Bestimmungen über die Stadtverfassung, über das Strafrecht und das Strafverfahren, auch über das Privatrecht und polizeiliche Anordnungen, welche allesamt den Character deutschen Rechtsursprungs an sich tragen. Mit vielem Fleisse hat der Herausgeber Parallelstellen aus andern Rechtsbüchern, namentlich süddeutschen Stadtrechten beigebracht; auch hat er hier und da die eine jener erwähnten drei altdeutschen Uebersetzungen angeführt, nach welchen Proben zu urtheilen es für die Sprache, insbesondere für die Rechtssprache des Mittelalters von Interesse wäre, wenn auch der deutsche Text jenes Rechtsbuches zur Oeffentlichkeit gebracht würde. Selbst der lateinische Text weist oft, nicht auf den deutschen Urtext, aber auf den deutschen Gesetzgeber hin, indem durch „*quod dicitur*" geradezu deutsche Worte darin aufgenommen werden.

Mit allen Freunden des deutschen Rechts haben wir dem Herausgeber für seine fleissige Arbeit Dank zu sagen, und fordern wir denselben auf, die in verschiedenen Sammlungen zerstreuten älteren österreichischen Stadtrechte in eine Sammlung zu vereinigen, um sie auf diese Weise der Benutzung zugänglicher zu machen.

Die Gerichts-Verfassung und der Civil-Process in Preussen

nach ihren Entwickelungs-Perioden und mit Rücksicht auf die jüngsten Gesetze vom 17. u. 21. Juli 1846. Zum Gebrauche für praktische Juristen von **Joseph Evelt**, K. Preuss. Land- u. Stadtgerichts-Direktor. Zweite, verbess. u. verm. Ausgabe. Arnsberg, Rittersche Buchhandl., 1846. VIII u. 451 S. 8. (Geh. 1⅓ Thlr.)

Nachdem die allgemeine Gerichtsordnung, die zeitherige Grundlage des Preussischen Rechtsverfahrens, namentlich in der neuern

Zeit sehr erhebliche Veränderungen erfahren hat, ist es, insbesondere für den angehenden Practiker eine sehr schwierige Aufgabe, sich in dem Gesetzbuche und seinen umfangreichen Zugaben zu orientiren. Ein höchst brauchbares Hilfsmittel hiezu ist das vorliegende Buch, welches nicht nur die Tüchtigkeit des Verfs. nachweist, sondern auch ein ehrenhaftes Zeugniss von den Bemühungen abgibt, welche der Verf. der Ausbildung junger Juristen widmet, indem es aus den Vorlesungen entstanden ist, welche er den an dem von ihm dirigirten Gerichte beschäftigten Auscultatoren und Referendarien gehalten hat. Wohl nicht viele Directoren mögen in solcher Weise sich die Heranbildung der angehenden Practiker angelegen sein lassen! Die erste Ausgabe des Buches erschien 1842. und hat allgemeinen Beifall gefunden [vgl. Jahrb. 1842. S. 1041. f.]: bei der zweiten Ausgabe ist der Verf. durch das Erscheinen des Gesetzes vom 21. Juli 1846. überrascht worden, doch hat er es noch berücksichtigt.

Das Buch gewährt zunächst eine Uebersicht der Gerichtsverfassung in den gesammten Preussischen Staaten, die Darstellung des Civilprocesses aber beschränkt sich auf die Landestheile, wo die Allgemeine Gerichtsordnung eingeführt ist, und ist sie nach folgenden drei Perioden geordnet.

I. Periode umfasst die Herrschaft der Allgemeinen Gerichtsordnung bis zum Gesetze vom 1. Juni 1833.: die Untersuchungsmaxime und das schriftliche Verfahren.

II. Periode beginnt mit der Verordnung vom 1. Juni 1833., wodurch für bestimmte Processarten das mündliche Verfahren vor dem Richter, mit schriftlicher Grundlage und Klagebeantwortung unter Aufnahme der Eventual-Maxime, eingeführt worden ist.

III. Periode beginnt mit dem 1. Decbr. 1846., wo das durch das Gesetz vom 21. Juli 1846. vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gekommen ist. Hiernach wird die Verordnung vom 1. Juni 1833. auch für den gewöhnlichen Process massgebend, jedoch mit Zulassung von Replik und Duplik und Einführung der mündlichen Verhandlung selbst in dritter Instanz. Seit dem Erscheinen des Buches ist das Verfahren durch die Verordnung vom 7. April 1847. noch dahin erweitert worden, dass dabei die Oeffentlichkeit der mündlichen Verhandlungen Statt findet.

Die Uebelstände der nach dieser Ordnung nothwendigen Unterbrechungen in der Darstellung der einzelnen Materien werden durch eine voraufgeschickte Uebersicht sehr gemindert.

Der Gesetzgebung selbst haben wir hier eine Besprechung nicht zu widmen, nur zwei Punkte wollen wir daraus hervorheben, da sie recht augenfällig das Aufgeben früherer Grundprincipien, auf welche das Gouvernement vor kaum funfzig Jahren einen grossen Werth legte, nachweisen.

Das Allgemeine Landrecht verlangte von jedem Einwohner des Staates, dass er ein gehörig publicirtes Gesetz kenne: *ignorantia juris* gereicht in der Regel Niemandem zur Entschuldigung. Was dagegen die Mittel zur Verfolgung eines Rechtes betrifft, so legte

Digitized by Google

die Gerichtsordnung dem Richter die Pflicht auf, überall selbst nach den Mitteln zur Eruirung der Wahrheit zu forschen und auf diese Weise der Beistand der Parteien zu sein. Auch war er verpflichtet bei Publication der Erkenntnisse die Parteien über die ihnen zustehenden Rechtsmittel zu belehren.

Durch die Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprocess vom 1. Juni 1833. trat für diese Processarten die Eventualmaxime an die Stelle der Untersuchungsmaxime, aber die Belehrung über die einzuwendenden Rechtsmittel blieb bis zur Verordnung vom 5. Mai 1838., welche (§. 2.) die bei Publication und Zufertigung von Erkenntnissen, Resolutionen und Bescheiden bisher vorgeschriebene Belehrung der Parteien durch den Richter über die ihnen zuständigen Rechtsmittel allgemein aufhob. Ob jene Distichen:

Warum ist es verpönt, dass ferner der Richter den Kläger
Ueber das Mittel belehrt, welches zum Rechte ihm hilft?
Mittel gibt es so viele, dass beim Auswählen der Irrthum
Oefters den Richter beschlich: also verbot man es ihm!

Wahrheit enthalten, lassen wir dahin gestellt; gewiss aber ist es, dass dadurch die Parteien indirect zur Annahme von Justiz-Commissarien genöthigt wurden, weil kein Laie sich zutrauen konnte, in der Auswahl der Rechtsmittel nicht zu irren. Bekanntlich wurden vor und zur Zeit der Abfassung der Gerichtsordnung gerade die Advocaten als die Hindernisse einer guten Justizpflege angesehen, weshalb man ihre Thätigkeit namentlich auch durch die Annahme der Untersuchungsmaxime möglichst einzuschränken suchte: mit deren Aufgabe, mit der Einführung der mündlichen Verhandlung, mit dem Wegfalle der Belehrung über die Rechtsmittel hat die gesetzgebende Gewalt das Verlassen dieser Ansicht vollständig bekundet. Viel weiter noch geht die Verordnung vom 21. Juli 1846., wonach jede schriftliche Klagebeantwortung, jede schriftliche Einführung, Rechtfertigung, Beantwortung der Appellation von einem Justiz-Commissarius wenigstens unterzeichnet sein muss! Nur öffentliche Behörden und Privatpersonen, welche zum Richteramte befähigt sind, erfreuen sich der Freiheit von dieser aufgezwungenen Curatel.

Diese Extreme haben wir nur referiren, nicht kritisiren wollen.

Theorie und Praxis des Liv-, Esth- und Curländischen Criminalrechts in einer Darstellung von Rechtsfällen mit Excursen von ***Dr.* Ed. Osenbrüggen**, Professor in Dorpat. Zweite Lieferung. Dorpat, Kluge, 1846. VI u. 182 S. gr. 8. (Geh. 1⅓ Thlr.) [Vgl. Jahrb. 1846. S. 461. f.]

Ref. hat sich über vorstehendes Werk und dessen erste Lieferung bereits im Jahrgange 1846. a. a. O. ausgesprochen und kann hier, soviel die zweite Lieferung anlangt, in der Hauptsache auf jene Anzeige ebenfalls verweisen. Insbesondre muss er die damals am

Digitized by Google

Schlusse ausgesprochne Ansicht, dass der Verf. auf dem betretnen Wege schwerlich seinen Zweck erreichen werde, wiederholen. Eine in den Gang der Praxis und ihre Fortbildung eingehende Forschung und eine tiefere Prüfung an der Hand der Doctrin, in dieser Beziehung, werden auch hier vermisst. Der Verf. behandelt in diesem Hefte nur die Frage über: Geständniss und Widerruf, indem er dabei folgende Punkte erörtert: *a*) Grund der Beweiskraft des Geständnisses und Motive zum Gestehen; *b*) Erfordernisse eines vollgiltigen Geständnisses, *c*) Mittel zur Erlangung desselben, *d*) Wirkungen des Geständnisses (Kann der Thatbestand eines Verbrechens durch das Geständniss allein hergestellt werden? Wirkung des aussergerichtlichen Geständnisses. Freiwilliges Geständniss.), *e*) Widerruf des Geständnisses (S. 1—41.). Schon aus dem geringen äusseren Umfange dieser Erörterungen lässt sich schliessen, dass in Betreff des gemeinen Rechts wenig Neues zu erwarten steht, und es bieten auch die allgemeinen Untersuchungen über das Geständniss in den angegebnen Beziehungen und die Erklärungen einiger gemeinrechtlichen Bestimmungen in der That so gut wie nichts Neues, wie denn dasjenige, was über die Wirkung des freiwilligen Geständnisses nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern gesagt ist, ziemlich ungenügend ist. — Mehr Interesse bieten die speciell auf das neue Vaterland des Verfs. bezüglichen Notizen desselben, insbesondre was er S. 15. über die Grundzüge des dasigen Nationalcharacters, (vorzüglich S. 18. über den beim Volke der Ostseeprovinzen noch herrschenden Aberglauben) referirt. Ebenso sind die vom Verf. mitgetheilten Fälle meistens von besonderm Interesse und, obschon sie weder geeignet erscheinen, bei einem Criminalpracticum für Studenten benutzt zu werden, noch auch ausreichende Materialien zur Beurtheilung der Praxis in den Ostseeprovinzen, in der nurgedachten Beziehung, gewähren, so sind sie doch, abgesehen selbst von dem besondern psychologischen Interesse, welches sie meistens, vorzüglich der vorletzte Fall, darbieten, für den Untersuchungsrichter sehr lehrreich, und ebenso sind die, auf die Untersuchungsführung bezüglichen critischen Anmerkungen des Verfs. sehr beachtungswerth, z. B. die Bemerkungen über den Fehler des Inquirenten, den Schwerpunkt der Untersuchung nur in dem Geständnisse zu suchen und hierüber die übrigen Erkenntnissquellen der Wahrheit zu vernachlässigen (S. 71. ff.), über die Nothwendigkeit der Vertheidigung (S. 97. ff.).

Digitized by Google

III. Nachweisungen von Recensionen.

Joa. Andreae Summula de processu judicii. Ex Cod. Basil. C. V. 19. *in integrum restituit* **Agathon Wunderlich**, *j. u. Dr. etc.* Basel, Schweighäuser, 1840. XVI u. 59 S. gr. 8. (Geh. ½ Thlr.) [Vgl. Jahrb. 1846. S. 878. ff.]

1. Heidelberger Jahrbücher d. Literatur. 1841. September u. October. Nr. 44. S. 693. f.

Das Verhältniss dieser Ausgabe zu früheren Bearbeitungen wird kurz angegeben. [Rec. Zöpfl.]

2. Allgemeine Literatur-Zeitung. 1844. Januar. Nr. 28. S. 220—222.

Auf die Angabe der Entstehung und Ausführung dieser Ausgabe folgt die Bemerkung: „Der Vf. hat sich offenbar ein Verdienst dadurch erworben, dass wir durch ihn das so interessante Werk des *Jo. Andreae*, welches bei seiner Kürze insbesondere auch den Studirenden zur Kenntniss des mittelalterlichen Processes empfohlen zu werden verdient, zum erstenmale in einer geniessbaren und authentisch zu nennenden Gestalt erhalten." Der Rec. verbreitet sich noch über die Varianten und rühmt am Schlusse die typographische Ausstattung dieser Ausgabe, „welche allen bisherigen weit vorzuziehen ist." [Rec. *Dr.* Sintenis.]

Anecdota, quae processum civilem spectant, ed. **Agathon Wunderlich**, *j. u. Dr.* Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1841. 345 S. gr. 8. (1½ Thlr.) [Vgl. Jahrb. 1846. S. 878. ff.]

Allgemeine Literatur-Zeitung. 1842. März. Nr. 43. S. 341—344.

„Herr W., der sich bereits durch seine Ausgabe der *summula de processu judicii* des *Joannes Andreae* ein Verdienst erworben, fügt zu diesem ein ungleich grösseres durch die Herausgabe der *Summae* dieser drei Prozessschriftsteller des früheren Mittelalters [*Bulgarus*, *Damasus*, *Bonaguida*]. . . . Wir wünschen mit dem Herausg., dass Andere, *quibus fortuna et tempus dederit a negotiis vacuum et opes, peregrinandi adminicula*, ihm nachfolgen mögen, aber auch noch, dass sie ebensoviel Geschick und kritischen Takt in sich vereinigen mögen, wie er; denn es kommt hier keineswegs auf ein blosses Abschreiben der Handschriften allein an, sondern auch auf eine kritische Sichtung, welche Vertrautheit mit dem Gegenstande in gleichem Maasse voraussetzt, wie mit der Sprache der mittelalterlichen Juristen." Der Rec. giebt den Inhalt des Werkes im Einzelnen an und berichtet über das von dem Herausg. angewendete Verfahren. Er schliesst mit den Worten: „Wenn Ref. schliesslich den verbindlichsten Dank gegen den Hrn. Herausg. über diese neueröffnete Quelle der Bildungsgeschichte unseres gemeinen Prozesses ausspricht, so glaubt er dabei nur im Namen aller Prozessualisten zu bekennen, was dem Herausg. gebührt." [Rec. Sintenis.]

Handbuch des gemeinen deutschen Civilprocesses von *Dr.* Andr. Christian Johannes Schmid, Privatdoc. an d. U.

Digitized by Google

zu Kiel. 1ster Thl. Kiel, Univ.-Buchh., 1843. X u. 310 S. gr. 8. ($1\frac{1}{2}$ Thlr.) [Vgl. Jahrb. 1846. S. 581. ff.] *)

Jahrbücher f. wissenschaftl. Kritik. 1844. Februar. Nr. 30. S. 239. f.

Inhalt und Zweck des Buches werden zuerst angegeben. Dann fährt der Rec. fort: „Von diesem Gesichtspunct [dem der jetzigen Ausbildung und praktischen Anwendbarkeit] aus ist zunächst das historische Material mit Recht ausgeschieden. Ferner enthält der Verf. sich aller Ausführungen vom Gesichtspunct der Gesetzgebungspolitik aus. Da eine klare dogmatische Darstellung des jetzigen Standpunctes der Wissenschaft sein Hauptaugenmerk war, so hat er den neueren Forschungen von Bethmann-Hollweg, Brackenhöft, Heffter, Linde, Mittermaier und neueren Monographieen überhaupt sich mit Vorliebe zugewandt. In referirender Weise werden bei den bestrittensten Puncten, z. B. über das *forum rei sitae*, *contractus*, *gestae administrationis*, *litis consortium*, *nominatio auctoris*, *legitimatio ad causam*, Stellung des *procurator* u. s. w., die Gründe für und wider vorgetragen. Da es auf eine streng compendiarische Darstellung nicht abgesehen war, so kann diese Weise nur gebilligt werden. Wirkliche Auswüchse treten überhaupt nirgends hervor. Wohl aber hat auch der Hr. Verf. den Schwierigkeiten einer referirenden Darstellung sich nicht ganz zu entziehen vermocht. Einen kurzen und doch vollständigen, einen systematischen und doch getreuen Auszug zu geben, ist in der Regel ein so unbescheidenes Verlangen, dass wir dem Verf. keinen Vorwurf machen wollen, wenn mitunter die Anschaulichkeit der Darstellung etwas gelitten zu haben scheint. — Der Apparat der älteren Literatur ist nicht so umfangreich, als in ähnlichen Lehr- und Handbüchern. Dagegen sind die Quellen durchgehends und gleichmässig angegeben und benutzt, ja öfter Quellenstellen in den Text aufgenommen, um das Gesetz lieber selbst reden zu lassen, wo es eben so präcis spricht, wie nur der Darsteller es könnte — eine gewiss nachahmungswürdige Weise. — Die Darstellungsweise ist in der Regel klar und fliessend im Texte; die Noten beschränken sich grösstentheils auf Citate. Die Form zeichnet sich überhaupt vor manchen, sonst achtungswerthen Darstellungen aus. Ueberladung mit materiellen Anmerkungen ist ein Geständniss des Mangels an Systematik, von dem der Verf. sich fern gehalten hat. — Eben so hütet sich der Verf. vor übermässigem Generalisiren. Die vorliegende Darstellung des Allgemeinen Theiles überschreitet die Grenzen eines solchen nirgends.“ Der Rec. bespricht einzelne Puncte des allgemeinen Theils, lehnt aber ein Eingehen auf eine materielle Prüfung des Einzelnen ab. Er schliesst so: „Dem philosophisch gebildeten Juristen werden die Begriffsentwicklungen nicht überall genügen. Der Praktiker wird einen Apparat berühmter Namen aus der ältern Literatur, auch manche Ausführung im Einzelnen (z. B. über Processdirection) vermissen. Der Studirende wird eine mehr anregende Darstellung wünschen, eine etwas behaglichere Breite, wie sie in dieser Weise so meisterhaft von Baier [Bayer] erreicht ist. Mancher Berufsgenosse wird gar behaupten, es sei kein Mangel an guten Lehr- und Handbüchern; es sei überhaupt gerathener, ein Lehr- oder Handbuch eher zum Schlussstein, als zum Anfangspunct einer literarischen Thätigkeit zu wählen. Wir indessen wollen uns darauf beschränken, dem Hrn. Verf. das Zeugniss eines ernstlichen, gründlichen und ehrenwerthen Strebens zu ertheilen, und haben nur den Wunsch hinzuzufügen, dass der zweite Theil nicht lange warten lassen möge.“

Vorträge üb. den gemeinen ordentlichen Civilprocess m. Bezieh. a. Martin's Lehrbuch von **Dr. Hieron. Bayer,** K. B. Hofr. u. o. Prof. u. s. w. Anstatt handschriftl. Mittheilung f. seine Zuhörer

*) Der Verfasser des obigen Werkes hat eine Erwiderung auf die in diesen Jahrbüchern a. a. O. abgedruckte Recension desselben einer von ihm geschriebenen Recension von Puchta's Pandekten in der Neuen Jenaischen Allgem. Literatur-Zeitung, 1847., Mai, Nr. 120 S. 477. f., einverleibt. Soweit in dieser Erwiderung zugleich ein Angriff auf uns enthalten ist, würden wir dem Verf. zu antworten wissen, wenn nicht der Ton, in welchem sie geschrieben ist, einen Streit mit ihm zur Unmöglichkeit machte. Die Redaction.

Digitized by Google

bestimmt. — 7te Aufl. m. Zusätzen u. Berichtigungen. München, Literarisch-artist. Anstalt, 1841. 724 S. gr. 8. (2⅔ Thlr.) [Vgl. Jahrb. 1845. S. 715. ff.]

Allgem. Literatur-Zeitung. 1843. August. (Ergänzungsblätter.) Nr. 72. S. 573. f.

Im Eingange wird der Anerkennung, welche das Buch gefunden, und der Vermehrungen, welche es in dieser Auflage erhalten, durch die aber „der wahre und eigentliche Charakter" des Buchs nicht beeinträchtigt sey, gedacht, auch ein Verzeichniss der bedeutendsten Zusätze und Umarbeitungen gegeben. Dann heisst es: „Es wäre zu wünschen, dass dem Verf. Musse und Kraft die Ausarbeitung eines vollständigen Handbuches erlaubte, wäre es auch nur über den ordentlichen Process. Wie gross das Bedürfniss eines solchen Werkes ist, das natürlich die Dogmengeschichte nicht vernachlässigen dürfte, sondern auf gründlicher Durchforschung der Praxis und Doctrin von den Canonisten bis zum J. R. A. herab, so wie der älteren particularen Processlegislation beruhen müsste, davon scheint uns gerade das Verlangen der Praktiker nach B.'s Vorträgen ein bedeutendes Zeugniss zu geben. Von Martin ist das wiederholt gegebene Versprechen eines Handbuches wohl kaum noch zu erwarten, obwohl vor vier Jahren schon die ersten Bogen gedruckt waren; und das Linde'sche Handbuch, wenn es fertig werden sollte, ist wenigstens in den beiden bisher erschienenen Bänden kein solches, wie wir es wünschen und brauchen, auch zum bei weitem grössten Theile nur ein wörtlicher Wiederabdruck der von Linde seit 10—20 Jahren in s. Zeitsch. u. im Arch. f. civ. Pr. erschienenen Abhandlungen *). Um so allgemeineren und lebhafteren Dankes könnte der Verf. versichert seyn, wenn durch ihn jene grosse Lücke in der Literatur ausgefüllt würde."

Erörterungen über die Materien des allgemeinen Theils von Linde's Lehrbuch des deut. gem. Civilprocesses von *Dr.* T. Brackenhöft. Leipzig, O. Wigand, 1842. VIII u. 530 S. gr. 8. (2⅓ *Thlr.*)

Neue Jenaische Allgem. Literatur-Zeitung. 1846. März. Nr. 52—54. S. 205—215.

Nach Angabe des Plans, welchen der Verf. mit obigem Werke verfolgt, bemerkt der Rec.: „Die Aufgabe, welche sich demnach der Verf. gestellt hat, das Lehrbuch des Civilprocesses von Linde durch die Herausgabe der vorlieg. Erörterungen über die wichtigeren Lehren des allgemeinen Theils zugänglicher und in der Anwendung brauchbarer zu machen, verdient bei der allgemeinen Verbreitung und Anerkennung des Werths des genannten Lehrbuchs entschieden Beistimmung. Dasselbe gilt insbesondere auch von dem Zwecke, den der Verf. durch das vorlieg. Werk bei den Lehrvorträgen über den Civilprocess zu erreichen strebt, obschon für diesen eine grössere Klarheit der Darstellung wünschenswerth gewesen wäre. Dagegen hat der Verf. im Allgemeinen mit vieler Gründlichkeit und Schärfe seine Untersuchungen über die von ihm behandelten Materien angestellt und dargelegt; und es ist zu bedauern, dass die Schwerfälligkeit der Ausführung, die weniger gelungene Anordnung des gehäuften und nicht überall beherrschten Materials, und die unnöthige Erschwerung mancher bekannter Lehren und anerkannter Sätze durch eigenthümliche Bezeichnungen und besondere, obschon im Resultate nichts Neues enthaltende Darstellungen, Manchem den Gebrauch dieses Werks verleiden wird." Es folgt eine lange Reihe von Bemerkungen gegen einzelne Lehren und Sätze des Verfs. Am Schlusse derselben heisst es aber: „Wenn wir uns aber auch im Verlaufe dieser Recension mehrfach veranlasst gesehen haben, die von dem Verf. aufgestellten Sätze in Zweifel zu ziehen, so verkennen wir doch keineswegs die Gründlichkeit und Schärfe, welche hier, wie bei andern Arbeiten des Verfs. vorwaltet, und können es nicht unterlassen, hier noch auf die schätzenswerthen Beiträge zur historischen und comparativen Behandlung des Processes, welche sich in der vorliegenden Schrift finden, besonders aufmerksam zu machen." (Rec. Schmid in Kiel.)

*) Vgl. diese Jahrb. 1842. S. 73. f. u. 1843. S. 670 f.

Digitized by Google

IV. Miscellen.

Akademische Thätigkeit der Juristen Deutschlands.

Das folgende Verzeichniss der auf den Deutschen Universitäten für die beiden Semester von Ostern bis Michaelis 1846. (*S.*) und von Michaelis 1846. bis Ostern 1847. (*W.*) angekündigten Vorlesungen stimmt in seiner Einrichtung im Wesentlichen mit demjenigen überein, welches in diesen Jahrb. 1845. S. 373. ff. mitgetheilt worden ist. — Voraus geht dem Verzeichnisse selbst eine Tabelle über die Zahl der Docenten und Studenten der Rechte in den angegebenen beiden Semestern, nach Art der in den Jahrb. 1846. S. 662. abgedruckten Tabelle. Dabei ist in Bezug auf die Docenten noch zu bemerken: dass Willy in Heidelberg, da er in Ruhestand versetzt worden, (vgl. Jahrb. 1846. S. 573.,) nicht mitgezählt worden ist, wohl aber Windscheid in Bonn und Mejer in Göttingen, wennschon von dem erstern wenigstens in den öffentlich erschienenen Lectionsverzeichnissen während der beiden oben angegebenen Semester und von dem letztern im Sommersemester Vorlesungen nicht angekündigt worden sind. Beide waren mit Urlaub abwesend. Rücksichtlich der Studenten ist zu erwähnen, dass die Zahl derjenigen, welche im Sommer 1846. in Erlangen die Rechte studirt haben, nicht hat angegeben werden können. Es besteht nämlich, nach einer uns zugekommenen Mittheilung, dort die Einrichtung, dass nur ein Mal im Jahre ein Personalbestand angefertigt wird, und für das gedachte Sommersemester ist es, ungeachtet der gütigen Bemühungen eines dortigen Hrn. Mitarbeiters der Jahrb., nicht möglich gewesen, die Zahl der Studirenden der Rechte in zuverlässiger Weise zu ermitteln.

1. Zahlenverzeichniss der Docenten und Studenten der Rechte.

Universitäten.	Ord. Prof.		Auss. Prof.		Hon.-P.		Privil.	Priv.-Doc.		Summa.		Studenten.			
	S	*W*	*S*	*W*	*S*	*W*		*S*	*W*	*S*	*W*	*S*		*W*	
													A.		A.
Berlin	6	7	4	4	—	—	1	5	5	16	17	517	105	542	113
Bonn	6	6	2	2	—	—	—	2	2	10	10	240	41	235	50
Breslau . . .	5	5	2	2	—	—	—	1	1	8	8	172	3	187	2
Erlangen . .	4	4	—	—	—	—	—	2	2	6	6	?	?	138	—
Freiburg . .	5	4	—	—	—	—	—	1	1	6	5	29	5	36	3
Giessen	5	5	—	—	—	—	—	3	3	8	8	110	17	110	18
Göttingen . .	6	6	—	—	—	—	—	8	8	14	14	194	60	185	62
Greifswald .	5	5	1	1	—	—	—	—	—	6	6	36	1	37	—
Halle	5	5	1	1	—	—	—	3	3	9	9	109	10	120	12
Heidelberg .	5	5	3	3	—	—	—	5	5	13	13	560	469	566	499
Jena	6	6	2	3	2	2	—	1	—	11	11	140	52	132	42
Kiel	6	6	1	1	—	—	—	2	2	9	9	75	4	64	3
Königsberg .	6	5	—	—	—	—	—	—	—	6	5	78	5	90	2
Leipzig . . .	7	7	3	6	—	—	—	5	5	15	16	339	83	366	89
Marburg . .	5	5	1	—	—	—	—	2	3	8	8	73	4	65	2
München . .	7	7	—	—	1	1	—	4	4	12	12	483	21	486	19
Rostock . . .	6	6	—	—	—	—	—	3	3	9	9	52	1	59	—
Tübingen . .	6	6	2	2	—	—	—	—	—	8	8	167	18	158	14
Würzburg . .	5	5	1	1	—	—	—	1	1	7	7	109	—	124	2
Gesammtsum.	106	105	23	26	3	3	1	48	46	181	181			3710	

2. Verzeichniss der Vorlesungen.

Berlin.

Ord. Prof. v. Lancizolle: *S.* Deut. Reichs- u. Rechts-Gesch., Ueb. d. Entsteh. d. Deut. Territorien; *W.* Deut. Staatsr. u. Privatfürstenr., Ueb. einzel. Gegenstände d. Staatsr. — Hefftter: *S.* Europ., insbes. Deut. Staatsrecht, Gem. Civilproc., Preuss. Civilproc., Völkerr.; *W.* Kirchenr., Criminalr., Criminalproc., Ueb. gerichtl. Praxis m. Erörter. v. Civil- u. Criminalrechts-Fällen nebst prakt. Uebungen. — Homeyer: *S.* Deut. Privatrecht m. Lehn- u. Handels-Recht n. *Kraut*, Wechselrecht; *W.* Deut. Reichs- u. Rechts-Gesch., Ueb. d. altdeut. Gerichtswesen. — Stahl: *S.* Kirchenr., Ueb. d. philos. Princ. d. Kirchenr., Eher., Naturr.; *W.* Gesch. d. neuern Rechtsphilosophie u. Politik, Deut. Staatsr. u. Privatfürstenrecht. — Rudorff: *S.* Röm. Rechtsgesch., Pand. n. s. Grundrisse, Röm. Erbr.; Gesch. d. Röm. R. im Mittelalter; *W.* Röm. Rechtsgesch., Inst. u. Alterth. d. Röm. R., Exegese von *Gaji Inst. Comm.* IV., Gem. u. Preuss. Civilproc. — Richter: *W.* Kirchenr. n. s. Lehrb., Evangel. *Kirchenr. m. Berücks.* d. Preuss. Gesetzgeb., f. Stud. d. Theol. — Heydemann: *S. Naturr.*, Preuss. Landr., Ueb. auserlesene Lehren u. Streitfragen d. Preuss. R.; *W.* Naturr., Preuss. Landr., Ueb. auserles. Lehren u. Streitfragen d. Preuss. R.

Mitglied d. Akademie d. Wiss. Dirksen: *S.* Pand. n. *Mühlenbruch*, Röm. Erbr.; *W.* Röm. Rechtsgesch., Inst. u. Alterth. d. R. R.

Ausserord. Prof. Röstell: *S.* Encyclop. u. Method., Ueb. d. evangel. Kirchenverfass., Deut. Staatsr. u. Privatfürstenr. m. Rücks. a. d. übr. Europ. Staaten, Europ. Völkerr.; *W.* Encyclop. u. Method., Ueb. d. Verfass. d. Deut. *Bundes*, Kirchenr., Völkerr. — Freih. v. Richthofen: *S.* Deut. Staatsr. u. Privatfürstenr., Die Lehre v. d. Landständen n. Deut. Staatsr.; *W.* Deut. Privatr. m. Lehnr., Deut. Handelsr. — v. Daniels: *S.* Deut., Preuss. u. Franz.-Rhein. Strafproc. n. s. Entwurfe, Gesch. d. Franz. u. Rhein. R. n. s. Grundrisse, Franz. u. Rhein. Civilproc. n. s. Grundrisse, Gesch. d. Franz. u. Rhein. Rechts, Franz. u. Rhein. Civilr., Deut. u. Franz. Criminalproc. — Gneist: *S.* Inst. d. Röm. R. n. Gesch. d. Rechts-Institute u. Quellen, Strafr., Strafproc., Ueb. Oeffentlichk. u. Mündlichk. d. Rechtspflege; *W.* Pand., Ueb. Geschwornengerichte.

Privatdoc. Kohlstock: *S.* u. *W.* Repetitor. u. Examinat. — Schmidt: *S.* Röm. Rechtsgesch., Gesch. d. R. u. D. Rechtsliteratur d. 16. Jahrhunderts, Repetitor. u. Examinator.; *W.* Inst. u. Alterthümer d. Röm. R., Gem. u. Preuss. Civilproc., Pand.-Practikum, Repetitor. u. Examinator. — Collmann: *S.* Encyclop. u. Method., Deut. Rechtsalterth., Deut. Staats- u. Rechts-Gesch., Europ. Völkerr.; *W.* Deut. Privat-R. m. Handels- u. Lehn-R., Bergr., Deut. Staats- u. Privatfürsten-R., Völkerr. — Häberlin: *S.* Encyclop. u. Method., Deut. Reichs- u. Rechts-Gesch., Deut. Staatsr. u. Privatfürstenr. m. besond. Rücks. a. d. neueren Verfass.-Urk., Lehnr.; *W.* Encyclop. u. Method., Criminalr. m. Berücks. d. neuen Deut. St.-G.-Bücher n. s. „Grunds. d. Criminalr.", Criminalproc., Völkerr. — Berner: *S.* Strafr., Strafproc., Criminalpsychologie; *W.* Criminalr., Vom verbrecher. Versuch, Criminalproc.

Bonn.

Ord. Prof. Walter: *S.* Naturr., Deut. Rechts-Gesch., Rechtsfälle a. d. Deut. Privatr., Kirchenr.; *W.* Encyclop. u. Method., Gesch. d. rechtsphilos. Systeme, Röm. Rechtsgesch., Deut. Privatr. m. Rechtsfällen u. Controversen. — Blume: *S.* Encyclop., Pand., Pandectenpracticum, Strafproc.; *W.* Inst., Einleit. in d. Pandectenr., Gem. u. Preuss. Civilproc., Kirchenr. — *Böcking*: *S.* Inst. d. Röm. R., Strafr.; *W.* Pand., Röm. Erb- u. Familiengüter-R., Ausgew. Gegenstände d. Röm. R., Röm. Erbr. — Deiters: *S.* Deut. Privatr., Deut. ehel. Güterr., Lehnr.; *W.* Enclyclop. u. Method., Deut. Staats- u. Rechts-Gesch., Deutschrechtl. Disputator., Preuss. Landr. — Sell: *S.* Pand., Röm. Familienr., Gem. u. Preuss. Civilproc.; *W.* Inst., Exegese d. Fragm. d. *Ulp.*, Röm. Rechtsgesch., Röm. Erbr., Röm. Familienr. — Perthes: *S.* Deut. Rechtsgesch., Das Preuss. Staatsr., Ausgewählte Theile d. Deut. R.; *W.* Deut. Staatsr., Ausgew. Thle d. öff. R. — Bauerband: *S.* Rhein. Strafr. u. Rhein.

Digitized by Google

Strafproc.-Ord., Rhein. Kirchenverwaltungsr.; *W.* Rhein. Civilr., Rhein. Criminalproc.

Ausserord. Prof. Nicolovius: *S.* Lehnr., Preuss. Landr., kathol. Eher.; *W.* Preuss. Landr., Gesch. d. Preuss. R., Völkerr. — Budde: *S.* Röm. Rechtsgesch., Erklär. d. Sachsenspiegels, Preuss. Landr.; *W.* Deut. Privatr., Handelsr., Lehnr.

Privatdoc. Windscheid [abwesend]. — Hälschner: *S.* Deut. Staats- u. Bundes-R., Völkerr. u. Gesch. desselben, Repetitor. d. öff. R.; *W.* Rechtsphilosophie, Repetitor. derselben, Strafr.

Breslau.

Ord. Prof. Huschke: *S.* Pand., Röm. Erbr., Röm. Personenr.; *W.* Gesch. d. Röm. Civilproc., Gesch. u. Inst. d. Röm. R. — Abegg: *S.* Repetitor. üb. d. Naturr., Ueb. d. höchsten Princ. d. Strafrechts, Gem. u. Preuss. Criminalr., Gem. u. Preuss. Civilproc.; *W.* Gem. u. Preuss. Concursproc., Examinator. üb. Criminalr. u. Civilproc. m. pract. Uebungen, Gem. u. Preuss. Criminalproc., Naturr. — Regenbrecht: *S.* Encyclop. u. Methode, Gesch. d. canon. R., Kirchenr.; *W.* Ueb. d. Ursprung u. d. R. d. Deut. Landstände, Deut. u. Preuss. Staatsr., Posit. Völkerr. — Gaupp: *S.* Deut. Reichs- u. Rechts-Gesch., Erklär. d. Sachsenspiegels, Gem. u. Preuss. Lehnr., Posit. Völkerr.; — *W.* Encyclop. u. Method. n. s. Grundriss, Deut. Privatr., Handels-, Wechsel- u. See-R., Preuss. Landr. — Wilda: *S.* Deut. Privatr., Colloquium üb. Deut. Staatsr., Naturr.; *W.* Erklär. v. *Taciti Germania*, Repetitor. u. Disputator. üb. d. Deut. Privatr., Gem. u. Preuss. Lehnr., Deut. u. Preuss. Staatsr.

Ausserord. Prof. Wasserschleben: *S.* Encyclop. u. Method., Ueb. Verfass. u. Regier. d. evangel. Kirche, Deut. Staatsr.; *W.* Colloquium üb. Fragen a. d. Deut. Staatsr., Kirchenr., Posit. Völkerr., Deut. Staats- u. Rechts-Gesch. — Gitzler: *S.* Gesch., Inst. u. Alterth. d. Röm. R., Ueb. d. altröm. Civilproc., Röm. Sachen- u. Pfand-R.; *W.* Gesch. d. Trident. Concils, Pand., Gem. u. Röm. Erbrecht, Examinator. üb. Röm. R.

Privatdoc. Grosch: *S.* Encyclop. u. Method., *Ulpian's* Fragm., Röm. Sachen- u. Pfand-R., Kirchenr., Preuss. Landr.; *W.* Encyclop. u. Method., Kirchenr., Gesch. u. Inst. d. Röm. R.

Erlangen.

Ord. Prof. Bucher: *S.* Pand., Conversatorium; *W.* Inst., äuss. u. inn. Röm. Rechtsgesch., Erbr. — Schmidtlein: *S.* Differenzen d. gem. u. Bayer. Strafr., Strafproc.; *W.* Encyclop. u. Method., Gem. u. Bayer. Strafr., Ausgew. Lehren d. Strafproc. — Schelling: *S.* Rechtsphilosophie, Europ. Völkerr., Theorie d. summar. Processe m. Einschluss d. Concursproc., Repetitor. üb. d. ord. Civilproc.; *W.* Gem. u. Bayer. ord. Civilproc., Bayer. Staatsr., Deut. Bundesr. — v. Scheurl: *S.* Inst. u. Gesch. d. Röm. R., Gem. Kirchenr., Besonderheiten d. Bayer. Kirchenr.; *W.* Pand., Erklär. ausgew. Stellen d. *Dig.*, Gem. u. Bayer. Kirchenr.

Privatdoc. Gengler: *S.* Deut. Staats- u. Rechts-Gesch. m. bes. Rücks. a. Bayern, Vertheidigungskunst, ausgewählte Lehren d. in Bayern ausschliessl. d. Pfalz gelt. Privatr.; *W.* Deut. Staatsr., Gem. u. Bayer. Lehnr., Die Lehre v. d. Vertheidigung im Strafproc., Bayer. Hypothekenr. — Ordolff: *S.* Encycl. u. Method., Röm. Erbr., *Gaji Inst. Comm.* IV.; *W.* Gesch. d. Röm. R., Philosophie d. R., Pandectenpractikum, Lehre v. d. Verträgen d. heut. Röm. R.

Freiburg.

Ord. Prof. Fritz: *S.* Pand. n. *v. Wening-Ingenheim*; *W.* Instit. n. *Marezoll*, Röm. Rechtsgesch. — Baurittel: *S. Code Napol.* auch als Bad. Landr., Allgem. Staatsr. u. Populäre Rechtskunde f. Kameralisten; *W.* Encycl. u. Method. d. R.- u. Staats-Wissenschaften, *Code Napol.*, auch als Bad. Landr. — Buss: *S.* Oeff. R. d. Deut. Bundes u. gem. Deut. Landesstaatsr., Bad. Staatsr., Bad. Kirchenr., Gesch. d. Bemühungen z. Gründ. e. kathol. Nationalkirche Deutschlands; *W.* Encyclop. u. Method. d. R. u. Staats-Wissenschaften

Digitized by Google

n. *Falck*, gem. Kirchenr. n. *Sauter*, öff. R. d. Deut. Bundes u. gem. Deut. Landesstaatsr., Fortsetz. d. Gesch. d. Bemüh. u. s. w. — Stabel: *S.* Theorie d. Deut. gem. u. Bad. Civilproc. — v. Woringen: *S.* Deut. Staats- u. Rechts-Gesch., Criminalproc. m. Vergl. d. neuern, bes. d. Bad. Gesetzgeb. u. d. Franz. Strafverfahrens; *W.* Naturr., Deut. Privatr., gem. Deut. Criminalr. m. Rücks. a. d. neueren Gesetzgeb.

Privatdoc. Mussler: *S.* u. *W.* Uebungscollegium üb. Röm. R., Pandecten-Practikum, Privatissima üb. Röm. R. u. d. Hauptzweige d. Rechtswiss.

Giessen.

Ord. Prof. v. Löhr: *S.* Pand. n. *v. Wening-Ingenheim*; *W.* Dieselben u. Röm. Erbr. m. Rücks. a. *v. Wening-Ingenheim*. — Birnbaum: *S* Naturr., Gem. Strafproc. m. vergleich. Rücks. a. d. Französ. Verfahren n. *Mittermaier's* Strafverfahren; *W.* Allgem. Staats- u. Völker-R., Gem. Deut. Criminalr. in Vergleich. m. d. neuen Gherz. Hess. u. d. Franz. Strafr. — v. Grolman: *S.* Ausgewählte Stellen a. d. German. Volksrechten in Vergl. m. d. entsprechenden a. d. Rechtsbüchern d. Mittelalters, Deut. Bundes- u. Staats-R., Allgem. u. christl. Kirchenr. n. s. Grundsätzen; *W.* Gem. Deut. Privatr. m. Lehn-, Handlungs-, Wechsel- u. See-R. n. *Eichhorn*, Deut. Staats- u. Rechts-Gesch. n. *v. Lindelof*. — Weiss: *S.* Encyclop. u. Method. n. s. Grundzügen zu XXIV. Büchern v. R. Abth. 1., Deut. Privatr. m. Einschluss d. Lehn-, Handlungs-, Wechsel- u. See-R. n. s. Grundzügen Abth. 5., Deut. Staats- u. Rechts-Gesch. n. s. Grundzügen Abth. 3.; *W.* Encyclop. u. Method. n. s. Grundzügen zu XXIV. B. v. Recht, Abth. 1., Naturr. n. s. Grundzügen Abth. 2., Oeff. R. d. Deut. Bundes u. d. Deut. Bundesstaaten n. s. System d. Deut. Staatsrechts, Kirchenr. n. s. Grundzügen Abth. 6., Gesch. d. Deut. Kirchenverfass. — Dernburg: *S.* Franz. Obligationenr., vergl. m. d. Röm., Civilproc. n. *v. Linde*, Hauptgrundsätze d. Franz. Civ.- u. Straf-Proc., Civilproc.-Practikum, Relatorium; *W.* Gesch. u. Inst. d. Röm. R., Vergleich. Darstellung auserles. Lehren d. Röm. u. Franz. R., Civilproc. n. *v. Linde*.

Privatdoc. Schmidt: *S.* Encyclop. u. Method., Civilproc. n. *v. Linde*, Repetitor. üb. d. Civilproc.; *W.* Civilproc.-Practikum u. Relatorium. — Seitz: *S.* Kirchenr., Civilproc.-Practikum, Relatorium, Pand.-Repetitorium; *W.* Kirchenr., Civilproc.-Practikum u. Relatorium, Pand.-Repetitorium. — Hillebrand: *S.* Deut. Staats- u. Rechts-Gesch., Altgerm. Gerichtsverfahren u. s. gesch. Entwicklung, Deut. Privatr., Disputator., Examinator.; *W.* Encyclop. u. Method., Gem. Deut. Privatr. m. Lehnr. n. *Kraut*, Histor.-dogmat. Uebersicht d. bedeut. Europ. Staats-Verfassungen, Deut. Staats- u. Rechts-Gesch., Examinatorium.

Göttingen.

Ord. Prof. Ribbentrop: *S.* Gesch. d. Röm. R., Pand.; *W.* Gesch. d. Röm. R., Inst., Röm. Erbr. — Kraut: *S.* Kirchenr., Deut. Privatr. m. Lehn- u. Handels-R. n. s. Grundriss, m. theoret.-pract. Uebungen; *W.* Deut. Bundesr. u. Staatsr. d. Deut. Bundesstaaten, Kirchenr. — Zachariä: *S.* Deut. Staats- u. Bundes-R. n. s. Lehrb., Strafr. m. Rücksicht a. d. neuern Strafges. vorzügl. d. Hannov. St.G.B., Criminalproc. m. e. Crim.-Practikum; *W.* Encycl., Strafr. m. Berücksichtigung d. neuern Strafges. vorzügl. d. Hannov. St.G.B. — Duncker: *S.* Deut. Staats- u. Rechts-Gesch., Civil-Practikum, Verfass. u. Verwalt. d. Herzogth. Nassau; *W.* Deut. Privatr. m. Lehn- u. Handels-R., Nassauisches Landr. — Francke: *S.* Inst., Röm. Erbr., Civilproc.; *W.* Pand. — *Briegleb*: *S.* Civilprocess-Practikum, Relator.; *W.* Ord. Civilproc., Summar. u. Concurs-Proc., Civilproc.-Practikum, Relatorium.

Privatdoc. Rothamel: *S.* u. *W.* Pand., Kirchenr., Examinator. u. Repetitor. — Benfey: *S.* Erklär. v. *Gaji Instit.* m. bes. Rücks. a. d. Röm. Rechtsalterth., Erbr. n. *Mühlenbruch*; *W.* Inst. n. *Mühlenbruch*. — Grefe: *S.* u. *W.* Civilproc. — Wolff: *S.* Deut. Privatr. m. Lehn- u. Handels-R., Processpractikum, Relatorium, Pract. Uebungen im Deut. Privatr.; *W.* Civilpractikum, Civilproc.-Practikum, Beides n. s. Rechtsfällen, Relatorium. — Mejer: *W.* Kirchenr. n. s. Lehrb., Criminalproc. — Zimmermann: *S.* u.

W. Examinator. u. Repetitor. — Stephan: *S.* Encyclop. u. *Arndts*, Naturr. u. s. Schrift: „Ueb. d. Verhältn. d. Naturr. z. Ethik u. s. w.", Inst. u. Gesch. d. Röm. R., Streitfragen a. d. Röm. Pfandr., Examinator. u. Repetitor.; *W.* Philos. d. R., Inst. u. Gesch. d. Röm. R., Civilpractikum. — Obrock: *S.* Encyclop., Pand., Deut. Privatr., Civilproc., Summar. u. Concurs-Proc.; *W.* Pand., Civilproc., Summar. u. Concurs-Proc., Strafproc.

Greifswald.

Ord. Prof. Barkow: *S.* Pand. u. *Heise*, Examinator. üb. d. Pand.; *W.* Geschichte d. Quellen d. Röm. R., Inst. d. Röm. R., Criminalr. — Niemeyer: *S.* Inst., Aeussere Gesch. d. Röm. R., Preuss. Civilr.; *W.* Pand. u. *Heise*, Examinator. üb. d. Pand. — Beseler: *S.* Deut. Bundes- u. Staats-R., Deut. Staats- u. Rechts-Gesch.; *W.* Deut. Privatr. m. Lehn-, Handels- u. See-R. u. *Kraut*, Wechselr. — Planck: *S.* Civilpractikum, Civilprocesspract., Strafr.; *W.* Criminalproc., Civilproc. — Pütter: *S.* Encyclop. u. Method., Kirchengesch., Europ. Völkerr.; *W.* Encyclop. u. Method. u. s. B.: „Inbegriff d. Rechtswissenschaft", Kirchenrechtsgesch., Kirchenr., Völkerr.

Ausserord. Prof. v. Tigerström: *S.* Röm. Erbr., Theorie d. Proc. m. Berücks. d. Preuss. Gerichts-Ord., Strafproc. m. Vergl. d. Preuss. Criminal-Ord.; Repetitor. üb. Proc.; *W.* Innere Gesch. d. Röm. R. u. s. Lehrb., Röm. Erbr., Repetitor. üb. d. heut. Civilr.

Halle.

Ord. Prof. Witte: *S.* Inst., Gesch. d. Röm. R., Röm. Civilproc., Preuss. Privatr., Civilpractikum; *W.* Pand., Röm. Pfandr., Erklär. v. *l.* XXVIII. *D.* — Keller: *S.* Pand., Röm. Erbr., Exeget. Uebungen; *W.* Inst., Gesch. d. Röm. R., Exeget. Ueb., Gem. Civilproc. — Dieck: *S.* Deut. Privatr., Handels- u. Wechsel-R., Lehnr., Examinator.; *W.* Wechselr., Staatsr., Kirchenr., Examinat. u. Conversator. üb. Deut. Staatsr. — Henke: *S.* Encyclop. u. Method., Gem. u. Preuss. Criminalr., Criminalproc., Examinator.; *W.* Criminalr. m. Preuss. R., Theorie d. Criminalproc., Repetitor. üb. Criminalr. — Göschen: *S.* Deut. Staats- u. Rechts-Gesch., Erklär. d. Sachsenspiegels, Kirchenr.; *W.* Encyclop. u. Method., Deut. Privatr., Lehnr., Erklär. d. Sachsenspiegels.

Ausserord. Prof. Wippermann: *S.* Deut. Staatsr., Preuss. Staatsr., Conversator.; *W.* Deut. Staats- u. Rechts-Gesch., Examinator. u. Conversator. üb. d. Deut. Staatsr., Europ. Völkerr.

Privatdoc. Eckenberg: *S.* Erläuter. einiger Abschnitte d. *Dig.*; *W.* Ueb. einz. Pandectentitel. — Müller: *S.* Civilproc., Auserles. Lehren d. Straf-R. u. Proc. m. Bez. a. Criminalfälle, Conversator.; *W.* Röm. Erbr., Erzähl. merkw. Criminalfalle, Preuss. Privatr., Examinator. u. Repetitor. üb. Röm. R. — v. Kaltenborn: *S.* Völkerr., Gesch. u. Erläuter. d. Deut. Bundesacte, Disputat. üb. Völkerr.; *W.* Naturr., Deut. Staats- u. Rechts-Gesch., Ueb. d. constitut. Monarchie.

Heidelberg.

Ord. Prof. Mittermaier: *S.* Gem. Deut. Strafr. in Vergleich. m. d. neuern Strafgesetzgeb., insbes. auch d. Französ., u. *Feuerbach* u. s. Schrift: „Die Strafgesetzgebung u. s. w.", Ueb. d. Verbrechen gegen d. Eigenthum, Strafproc.-Practikum, Gem. Deut. Civilproc. u. s. Grundrisse u. s. Werke: „Der gem. Deut. Process"; *W.* Deut. Privatr. u. s. Grundsätzen, Deut. u. Franz. Criminalproc. u. s. Buche: „Das Strafverfahren u. s. w.", Civilproc.-Practikum m. Hinweis. a. *Gensler's* Anleitung, Relatorium. — Rosshirt: *S.* Literärgesch., Pand. m. Rechtsfällen, Kirchenr.; *W.* Encyclop., Gesch. d. Röm. R. u. *Ulp. Fragm.*, Franz. Civilr., Bad. Landr., Pandecten-Practikum. — v. Vangerow: *S.* Inst. m. Hinweis. a. *Marezoll*, Gesch. d. Röm. Privatr.; *W.* Pand. u. s. Leitfaden. — Morstadt: *S.* Naturr. m. Politik, Deut. Privatr., Civilproc., Civilprocess-Practikum; *W.* Völkerr., Staatsr. d. Deut. Bundeslande u. Bundesr., Kirchenr. u. *v. Wiese*, Civilproc. — Zöpfl: *S.* Deut. St.- u. R.-Gesch. u. s. Lehrb., Völkerr. u. s. Grundriss, Allgem. u. Deut. Staatsr. u. s. Grundriss; *W.* Rechtsphilos., Deut. Staats- u. R.-Gesch. u. s. Lehrb.

Digitized by Google

Ausserord. Prof. Deurer: *S.* Encyclop. u. Method. n. *Falck*, Pand. n. *Mühlenbruch*, Röm. Erbr., Pand.-Practikum, Examinator. üb. Röm. R., Strafr. u. Strafproc.; *W.* Encyclop. u. Method. n. *Falck*, Inst. u. Gesch. d. Röm. R. n. s. Lehrb., Erklär. v. *lib.* XX. *D.*, Civilproc., Pand.-Practikum, Examinator. üb. Röm. R., Strafr. u. Strafproc. — Röder: *S.* Naturr. n. s. Lehrb., Völkerr., Allgem. Staatsr. u. Staatswissensch. überhaupt u. zwar die Verfassungslehre n. s. Grundzügen d. Politik d. R., Examinator.; *W.* Naturr. n. s. Lehrb., Deut. Staatsr., Strafr. n. *v. Feuerbach*, Examinator. — Sachsse: *S.* u. *W.* Erklär. d. Sachsensp., Kirchenr., Lehnr., Examinator.

Privatdoc. Brackenhoeft: *S.* Deut. Privatr. n. *Eichhorn*, Practikum üb. Deut. Privatr. u. Civilproc., Relatorium, Examinator.; *W.* Gem. Civilproc. n. *v. Linde* u. s. Erörterungen, Die Handlungen d. freiwill. Gerichtsbark. verb. m. schriftl. Ausarbeit., Examinator. — Frey: *S. Code Napol.* n. s. Lehrb., Bad. Landr., Franz. Civilproc. u. Ger.-Verfass. m. Verweis. a. s. Schrift: „Frankreichs Civ.- u. Criminalverfass.", Bad. Civilproc.; *W.* Franz. Civilr. n. s. Lehrb., Bad. Landr. m. Verweis. a. s. Lehrb., Frankreichs Gerichtsverfass. m. Bezieh. a. s. genannte Schrift, Bad. Civilproc. — Oppenheim: *S.* Völkerr., Allgem. u. Deut. Staatsr., Gesch. d. Staatswissensch.; *W.* Rechtsphilos., Allgem. Staats- od. vergleich. Verfass.-R. — Sartorius: *S.* Kirchenr., Relatorium, Civilproc.-Practikum; *W.* Kirchenr., Gem. Civilproc. n. *v. Linde*, Relator. u. Civilproc.-Practikum. — Friedländer: *S.* Rechtsphilos. m. Gesch. derselben, Literärgesch., Examinator.; *W.* Encyclop., Ueb. Geschwornenger., Inst. u. Gesch. d. Röm. R. n. *Marezoll*, Preuss. Landr.

Jena.

Ord. Prof. Schmid: *S.* Allgem. u. Deut. Staatsr.; *W.* Völkerr. — Walch: *S.* Gesch. d. Röm. R., Literärgesch. d. Röm. R. im Mittelalter; *W.* Deut. Privatr., Lehnr. — Guyet: *S.* Civilproc., Referirkunst, Processpractikum; *W.* Dieselben Coll. u. Pandecten-Practikum. — Michelsen: *S.* Völkerr., Kirchenr., Deut. Privatr., Lehnr.; *W.* Rechtsphilos., Allgem. u. Deut. Staatsr. — Danz: *S.* Inst., Gesch. d. Röm. R.; *W.* Röm. Erbr., Gesch. d. Röm. Privatgerichte. — Luden: *S.* Deut. Privat- u. Lehnr., Uebungen d. jurist. Seminars; *W.* Criminalr., Uebungen d. jurist. Seminars. — Fein: *S.* Inst., Gesch. d. Röm. R.; *W.* Pand.

Ord. Honorar-Prof. Heimbach: *S.* Röm. Rechtsgesch.; *W.* Sächs. Privatr. u. Sächs. Civilproc. — Schüler: *S.* Criminalr., *W.* Criminalproc.

Ausserord. Prof. Schnaubert: *S.* Criminalproc., Pand.- u. Processual-Practikum, Examinator. üb. Pand.; *W.* Criminalproc., Referirkunst n. Pandecten-Practikum. — Schmidt: *S.* Pand.; *W.* Inst., Röm. Rechtsgesch. — Gerber: *W.* Deut. Privatr., Erklär. d. Sachsenspiegels.

Privatdoc. Gerber: *S.* Encycl. u. Method., Deut. Reichs- u. R.-Gesch.

Kiel.

Ord. Prof. Falck: *S.* Encyclop., Quellen u. Methode d. Deut. R., Deut. Privatr., Gem. u. Schleswig-Holst. Civilproc.; *W.* Schleswig-Holst. Rechtsgesch. u. Staatsr., Gem. u. Schleswig-Holst. Civilproc., Die Lehre v. Verlöb. u. Heirathen. — Tönsen: *S.* Ausgewählte Abschnitte a. d. gem. u. Schleswig-Holst. Civilproc.; *W.* Schleswig-Holst. Privatr. — Herrmann: *S.* Gem. u. Schlesw.-Holst. Strafr., Strafproc.; *W.* Naturr., Kodification d. Strafr., Kirchenr. — Paulsen: *S.* Deut. Staatsr., Schlesw.-Holst. u. Lauenb. Privatr., See-R., Nordische Rechtsgesch.; *W.* Encyclop., Dänisches R., Schlesw.-Holst. u. Lauenb. Civilproc. — J. Christiansen: *S.* Pand.; *W.* Inst. u. Alterth. d. Röm. R., Pand. — v. Madai: *S.* Inst. u. Rechtsgesch., Erbr., Jurist. Uebungen; *W.* Pand., Dogmat. Uebungen.

Ausserord. Prof. Stein: *S.* Rechtsphilosophie, Völkerr., Repetitor. üb. d. Staatsr.; *W.* Allgem. u. Deut. Staatsr.

Privatdoc. Schmid: *S.* Gem. u. Schleswig Holst. Civilproc., Repetitor. üb. d. Civilproc.; *W.* Deut. u. Schlesw.-Holst. Privatr. — C. Christiansen: *S.* Ausgewählte Abschnitte d. Civilr.; *W.* Dasselbe, Deut. Privatr.

Digitized by Google

Königsberg.

Ord. Prof. Schweikart: *S.* Deut. u. Preuss. Erbr., Kameralr., Kirchenr., Gem. u. Preuss. Criminalproc.; *W.* Gem. u. Preuss. Criminalr., Preuss. Civilr. in Verbind. m. d. Deut. Privatr., Eher. — Sanio: *S.* Pand. n. *Mühlenbruch*, Uebungen d. jurist. Seminars; *W.* Röm. Rechtsgesch., Röm. Familien- u. Erb-R., Uebungen d. jurist. Seminars. — v. Buchholtz: *S.* Inst. d. Röm. R. n. *Mackeldey*, Preuss. u. Deut. Staatsr., Auslegungskunst verb. m. pract. Ueb.; *W.* Jurist. Literärgesch. uns. Jahrhunderts. Pand. n. *Thibaut*, Europ. Völkerr. — Backe: *S.* Röm. Rechtsgesch., Antiquit. d. Röm. Personenr. n. *Gaj.* I., Röm. Familien- u. Erb-R. n. *Mühlenbruch*, Repetitor. üb. d. 2. Thl. d. Pand. — Jacobson: *S.* Deut. Reichs- u. Rechts-Gesch., Deut. Privatr. m. Berücks. d. Allg. L.-R. u. provinz. Preuss. R. n. *Kraut*, Civilproc. n. gem. R. u. d. Allg. G.-O., Summar. Proc. n. gem. u. Preuss. R. m. e. Repetitor. üb. Civilproc.; *W.* Kirchenr. n. *Richter*, Ueb. d. Konsistorial-Verfass. d. östl. Provinzen Preussen's u. üb. d. Presbyterial- u. Synodal-Verfass. v. Rheinland u. Westphalen, Gem. u. Preuss. Lehnr., Handels-, Wechsel- u. See-R. — Simson: *S.* Pand. n. *Puchta*, Gesch. d. Preuss. Gesetzgeb. v. 1740—1840., Repetitor. üb. d. Fundamentallehren d. Preuss. R.; *W.* Inst. d. Röm. R., Allgem. Preuss. Landr. m. Berücks. d. *Code Napol.*, Repetitor. üb. d. Grundlehren d. Röm. R.

Leipzig.

Ord. Prof. K. F. Günther: *S.* Encyclop. u. Method., Allg. Staatsr., Concursr. u. Concursproc., Allg. Theil d. Strafr.; *W.* Ord. u. summar. Civilproc., Criminalproc. — F. A. Schilling: *S.* Naturr. m. Berücks. positiv. Rechtsbestimmungen, Röm. Servituten- u. Pfand-R., Latein. Disputirübungen üb. streit. Rechtssätze; *W.* Naturr., Interpretations-Uebungen. — Steinacker: *S.* K. Sächs. Landwirthschaftsr., Referir- u. Decretirkunst unt. Mittheil. v. Acten; *W.* K. Sächs. Privatr., Referir- u. Decretirkunst. — Marezoll: *S.* Pand., Röm. Eigenthumsr., Gem. u. Sächs. Criminalr. n. s. Lehrb.; *W.* Inst. u. Rechtsgesch. n. s. Lehrb., Method. — Hänel: *S.* Pand. n. *Puchta*, Encycl., Röm. R. v. d. Legaten u. Fideicommiss.; *W.* Quellenkunde, Inst. u. innere Gesch. d. Röm. R., Aeussere Gesch. d. Röm. R., Exeget. Uebungen. — Albrecht: *S.* Deut. Privatr., Lehnr., Deut. Rechtsgesch.; *W.* Deut. Privatr., Lehnr. — v. d. Pfordten: *S.* Gesch. u. Inst. d. Röm. R., Gem. Civilproc.; *W.* Röm. Civilproc., Pand. n. *Puchta*.

Ausserord. Prof. B. Schilling: *S.* Gem. Kirchenr., Eher., Examinator. üb. ausgewählte Theile d. Röm. Privatr., Examinator. od. Disputator. üb. einz. Theile d. theoret. Rechtswissenschaft; *W.* Dieselben Examinator., Kirchenr., Lehnr. — Weiske: *S.* Gem. u. Sächs. Lehnr., Gem. Sachsenr., Bergr., K. Sächs. Privatr., Deut. Staatsr., Wechselr., Uebungen d. jurist. Gesellschaft; *W.* Deut. Staats- u. Bundes-R., Deut. Privatr., Deut. Rechtsgesch. — Heimbach: *S.* Kirchenr., Eher., Gem. u. Sächs. ord. Civilproc. n. *v. Linde*, Summar. Proc., Processpractika; *W.* Civilprocess-Practikum unt. Mittheil. v. Acten, Kirchenr., Examinator. üb. d. Röm. Privatr., Koncursprocess. — E. F. Günther: *W.* Referir- u. Decretirkunst. — Busse: *W.* Strafr., Strafproc., Inst. d. Röm. R., Röm. Rechtsgesch. — Frege: *W.* Erklär. d. Just. Inst., Strafr.

Privatdoc. Höpfner: *S.* Gem. u. Sächs. ord. Civilproc., Gem. u. Sächs. summar. Civilproc., Gem. u. Sächs. Concursr. u. Concursproc., Referir- u. Decretirkunst n. s. Leitfaden, Practikum üb. d. Civilproc. n. s. Buche: „Rechtsfälle u. s. w.“; *W.* Concursr. u. Concursproc., Referir- u. Decretirkunst, Civilproc.-Practikum n. s. Buche. — Vogel: *S.* Encyclop. u. Method. n. s. Leitfaden, Deut. Privatr. m. Lehnr., Uebungen d. Otto'schen jurist. Gesellschaft; *W.* Deut. Privatr. m. Lehnr., Uebungen d. Otto'schen jurist. Gesellschaft. — Busse: *S.* Encycl. u. Method., Gem. u. Sächs. Strafr. m. Rücks. a. *Marezoll*, Criminalproc. — Frege: *S.* Gem. u. Sächs. Strafproc. — Schletter: *S.* Naturr., Sächs. Staatsr.; *W.* Naturr., Deut. Staats- u. Rechtsgesch., Sächs. Staatsr.

Marburg.

Ord. Prof. Platner: *S.* Gesch. d. Röm. Familienr., Erklär. d. Inst. d. *Gajus*, Röm. Rechtsgesch., Naturr.; *W.* Gesch. d. Röm. Gerichtswesens, Röm.

Rechtsgesch., Naturr. — Löbell: *S.* Erbr. 1ster Thl., Pand. n. *v. Wening*, Criminalproc. n. *Martin; W.* Erbr. 2ter Thl., Criminalr. n. *v. Feuerbach*, Inst. n. *Mühlenbruch*, Encyclop. u. Method. n. *Falck*. — Vollgraff: *S.* Staatsr. u. Politik, Völker- u. Bundes-R. m. Examinator.; *W.* Staatsr. u. Politik, Deut. Privatr. n. *Eichhorn*, Lehnr. n. *Pätz*, Europ. Völkerr., Examinator. üb. Völker- u. Bundesr. — Richter: *S.* Civilproc., Kirchenr. n. s. Lehrb., Examinator. üb. Kirchenr. — Büchel: *S.* Ueb. *in integr. restitutio*, Gesch. d. Röm. Civilproc., Encyclop. u. Method. n. *Falck*, Inst. n. *Marezoll*, Justin. Inst., Röm. Rechtsgesch.; *W.* Ueb. d. *jura in re aliena*, Pand. n. *v. Wening*, Röm. Erbr. n. *v. Wening*, Gesch. d. Röm. Privatr. — Wetzell: *W.* Inst. n. *Marezoll*, Civilproc., Summar. Verfahren.

Ausserord. Prof. Wetzell: *S.* Pand. u. Röm. Erbr. n. *Puchta*, Erklär. v. *Gaji Instit. Comm.* IV.

Privatdoc. Sternberg: *S.* Krit. Beleucht. verschied. staatsrechtl. Systeme, Proc.-Practikum u. Relator.; *W.* Civilproc. n. *v. Linde*, bes. Hess., Civilproc.-Practikum. — Ziegler: *S.* Criminalr. n. *v. Wächter*, Allgem. u. besond. Deut. Staatsr.; *W.* Völkerr., Deut. Staats- u. Bundesr. n. *Zachariä*, Criminalproc. n. *Martin*. — Platner: *W.* Inst. n. *Mühlenbruch*, Deut. Erbr., Examinator. üb. Röm. u. Deut. R.

München.

Ord. Prof. v. Bayer: *S.* Summar. u. Concursproc. m. Rücks. a. d. Bayer. R. n. s. Lehrb., Fortsetz. d. Theorie d. ord. Bayer. Civilproc.; *W.* Gem. ord. Civilproc. m. pract. Arbeiten n. s. Lehrb. — Zenger: *S.* Pand., Pand.-Repetitor., Ueb. Klagen u. Wiedereinsetz. in d. vor. Stand; *W.* Inst. d. Röm. R., Geschichte dess. — Philipps: *S.* Deut. Reichs- u. Rechts-Gesch. n. s. Leitfaden, Kirchenr.; *W.* Deut. Privatr. n. s. Lehrb. — v. Moy: *S.* Bayer. Staatsr. (Verwaltungsr.) in Verb. m. d. Deut. Territorialstaatsr., Rechtsphilosophie; *W.* Allgem. u. Deut. Staatsr. — Häcker: *S.* Gem. u. Bayer. Strafproc., Ueb. d. verschied. Strafrechtstheorien; *W.* Gem. u. Bayer. Criminalr. m. Rücks. a. d. neust. legislat. Erscheinungen. — Arndts: *S.* Röm. Erbr.; *W.* Encycl. u. Method. — Dollmann: *S.* Gem. u. Bayer. Strafr., Gem. u. Bayer. Strafproc., Pand.; *W.* Bayer. Landr. m. Berücks. d. übrigen in Bayern gelt. Partikularr., Inst. d. Röm. R., Gesch. dess.

Honorar-Prof. Buchinger: *S.* Deut. Bundesr., Völkerr.; *W.* Bayer. Staatsr.

Privatdoc. Hildenbrand: *S.* Deut. Privatr., Bayer. Landr. m. Berücks. d. übr. Bayer. Partikularr., Gem. u. Bayer. Bergr., Exeget. Vortr. üb. d. Sachsensp.; *W.* Deut. Staats- u. Rechts-Gesch., Französ. Civilr. m. bes. Rücks. a. dessen Modifikat. in Deutschl. u. namentl. in d. Rheinpfalz, Gem. u. Bayer. Forst- u. Jagd-R., Gewählte Lehren d. Deut. u. d. kanon. R. — Mayer: *S.* Bayer. Staatsr.; *W.* Allgem. u. Deut. Staatsr., Franz. Civilr. m. bes. Rücks. a. d. in d. Rheinpfalz gelt. Bayer. Ges. u. Verordn. u. unt. Vergleich. m. d. Röm. u. Deut. Privatr. — Bolgiano: *S.* Civilpractikum, Civilproc.-Practikum m. disputator. u. conversator. Uebungen; *W.* Dieselben Practika u. Bayer. Civilproc. — Plochmann: *S.* Bayer. Civilproc.; *W.* Strafproc., Bayer. Civilproc.

Rostock.

Ord. Prof. Gründler: *S.* Encyclop. n. *Falck*, Kirchenr. n. *v. Wiese*; *W.* Encyclop n. *Falck*, Kircheur. n. *v. Wiese*. — Diemer: *S.* Mecklenb. Privatr., Gesch. u. Verfass. v. Mecklenb. seit d. Hamburg. Hausvertrage v. 1701., Europ. Völkerr. n. *Heffter*; *W.* Pand.-Exegese, Kirchenr. n. *v. Wiese*, Mecklenb. Staats- u. Privat-R., Mecklenb. Gesch. — Raspe: *S.* Gem. u. Mecklenb. Civilproc. n. *v. Linde*; *W.* Gem. u. Mecklenb. Criminalr. n. *Heffter*. — Wunderlich: *S.* Inst. u. Gesch. d. Röm. R., Röm. Erbr.; *W.* Pand. — Thöl: *S.* Gem. Deut. Privatr.; *W.* Lehnr., Handelsr. n. s. Lehrb. — Jhering: *S.* Pand.; *W.* Inst. u. Antiquit. d. Röm. R., Ueb. d. Character d. Röm. R. a. d. verschied. Stufen s. Entwicklung, Röm. Erbr.

Digitized by Google

Privatdoc. Gädcke: *S.* Civilproc., Civilpractikum, Examinator.; *W.* Civilpractikum, Notariatskunst, Examinator. u. Repetitor. üb. d. ges. Recht od. einz. Theile desselben. — v. Glöden: *S.* Pand., Mecklenb. Staatsr.; *W.* Gesch. d. Röm. R. v. Justinian an, Mecklenb. Staatsr. u. Deut. Bundesr. — Buchka: *S.* Criminalr.; *W.* Civilproc. m. Mecklenb. R., Exeget. üb. auserwählte Tit. d. Pand.

Tübingen.

Ord. Prof. v. Schrader: *S.* Pand. 1ster Thl.; *W.* Röm. Familien- u. Erbr. n. *Mühlenbruch*, Exeget. Vorlesung üb. Röm. R. — Michaelis: *S.* Deut. Privatr., Lehnr., Handels-, Wechsel- u. Gewerbe-R., Gem. u. Württemb. Civilproc.; *W.* Deut. Privatr. n. s. Grundriss u. *Mittermaier*, Württ. Privatr. n. s. Grundriss u. *v. Wächter*, Summar. Civilproc. m. Concursproc. n. s. Grundriss u. *v. Linde*, Relatorium. — Hepp: *S.* Inst. d. Röm. R., Gem. u. Württ. Strafr. u. Polizeistrafr., Practikum üb. Straf-R. u. Proc.; *W.* Gem. u. Württ. Strafr. u. Polizeistrafr. 2ter Thl. n. *Feuerbach*, Deut. u. Württ. Strafproc. n. *Zachariä*. — Reyscher: *S.* Württ. Privatr., Deut. Staats- u. Bundes-R., Erörter. a. d. Württ. Staatsr.; *W.* Gem. u. Württ. Staatsr. m. Bundesr. n. *Zachariä* in Verb. m. öffentl. Redeübungen, Kirchenr. n. *Richter*. — Mayer: *S.* Pand. 2ter Thl., Inn. Gesch. d. Röm. R., Disputator. üb. Röm. R.; *W.* Inst. d. Röm. R. n. s. Grundrisse, Leitung e. a. Ausbild. d. mündl. Vortrags gerichteten Disputatoriums üb. Röm. R. u. Civilproc., Gem. u. Württemb. Civilproc. — Warnkönig: *S.* Pand., Kirchenr.; *W.* Encyclop., Naturr. n. s. Lehrb., Röm. Familien- u. Erbr. n. s. Grundriss, *Mühlenbruch* u. *v. Vangerow*, Uebungscoll. üb. Röm. R. verb. m. schriftl. Ausarbeit.

Ausserord. Prof. Köstlin: *S.* Rechts- u. Staats-Philosophie, Gem. u. Württ. Strafproc., Gesch. d. Strafproc. u. Darstell. d. Engl. u. Franz. Strafprocesses; *W.* Gem. Deut. Strafr., Württ. Strafr., Criminalpractikum. — Bruns: *S.* Encyclop., Inst. d. Röm. R.; *W.* Pand. n. *Mühlenbruch*.

Würzburg.

Ord. Prof. Albrecht: *S.* Gem. u. Bayer. Kirchenr. n. *Walter*, Civil- u. Straf-Proc.-Practikum a. d. Standpuncte d. Bayer. Processr.; *W.* Gem. u. Bayer. Civilproc., Gesch. d. Röm. Civilproc. — Edel: *S.* Gem. Strafproc. in Vergleich. m. d. Französ. u. Bayer.; *W.* Gem. u. Bayer. Strafr. n. *Heffter*. — Müller: *S.* Bayer. Staatsr., Deut. Staats- u. Rechtsgesch.; *W.* Gem. Deut. Staats- u. Bundes-R., Franz. Civilr., Rechtsphilos. n. *Stahl*. — Held: *S.* Gem. u. Bayer. Lehnr., Gem. Handels- u. Wechsel-R.; *W.* Encyclop. u. Method., Gem. Deut. Privtar. n. s. Grundrisse. — Lang: *S.* Pand., Röm. Rechtsgesch.; *W.* Inst. d. Röm. R. n. s. Lehrb., Fortsetz. d. Röm. Rechtsgesch.

Ausserord. Prof. Pözl: *S.* Französ. Civilproc. m. Rücks. a. d. Pfalz, Literaturgesch. d. gem. Deut. u. Bayer. Staatsr., Pandectenrepetitorium; *W.* Franz. Civilr. m. vorzügl. Rücks. a. s. Anwendung in d. Pfalz, Gem. Deut. Staatsr.

Privatdoc. Denzinger: *S.* Darstell. bes. schwieriger Lehren d. Pandectenrechts, Repetitor. üb. Civilr. u. Civilproc., Conversator. üb. Pand. u. Röm. Rechtsgesch.; *W.* Hermeneutik u. Kritik d. Röm. R., Erklär. d. Just. Inst., Conversator. zu den Institutionenvorträgen dieses Semesters, Darstell. ausgew. Lehren d. Pandectenr.

Nekrolog.

Heinrich Ernst Ferdinand Bolley, geb. den 18. Apr. 1770., war ein Sohn des Stadt- und Amtsschreibers Bolley in Neuenbürg, einer kleinen Oberamtsstadt Württembergs. Die Wünsche des Sohnes waren auf das Studium der Theologie gerichtet, welche Bestimmung in Württemberg gewöhnlich schon im 14ten Jahre ergriffen wird, wo der Lauf durch die hiefür bestehenden Seminare beginnt. Anders entschied der Wille des Vaters. Bolley musste sich zu-

Digitized by Google

nächst dem Schreibereiwesen widmen. Das Schreiberei-Institut, wie es damals in Württemberg bestand, begriff die fast ausschliessliche und souveraine Handhabung der Praxis in den Fächern der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Verwaltungswesens, so wie einzelner Zweige der streitigen Rechtspflege und des Regiminalfachs. Die Stadt- und Amtsschreiber standen dem Oberamtmann, welcher an die Spitze der Rechtsverwaltung, Polizei und Gemeindeverwaltung des Bezirks gestellt war, in einer Weise zur Seite, dass nicht blos Aktuariat und Expedition, sondern zugleich eine Rathsfunction in ihre Hände gelegt war. So kam es, dass ihre Thätigkeit, besonders in den Rechtsfächern, tief in das Materielle eingriff. Diese Einrichtung wurde in Württemberg seit alten Zeiten von wesentlichem Einfluss auf den Bildungsgang, so wie auf die ganze Richtung und Qualification des Beamtenstandes. Die Stadt- und Amtsschreibersstellen waren häufig in den Händen von Männern, welche eine regelmässige rechtswissenschaftliche Ausbildung erlangt hatten, denen hier neben einem reichlichen Auskommen nicht nur Anlass, sondern auch die Möglichkeit eines wissenschaftlichen Betriebs geboten war. Unter der meist sorgfältigen und instructiven Leitung dieser Männer wurden die Arbeiten von einer stark besetzten Gehülfenbank besorgt. In diesen Geschäftszimmern begann der vierzehnjährige Lehrling seine Berufsbildung mit Schreib-Handwerks- und Handlanger-Diensten, und arbeitete sich durch alle Stufen derselben bis zu dem fachgeprüften „Substituten" hindurch. Im günstigen Fall endete sein Gang mit dem academischen Studium. Diese Einrichtung hatte ihre hauptsächliche Schattenseite darin, dass hiebei das häufig schon im 14ten Lebensjahre des Schülers unterbrochene Sprachstudium nur höchst dürftige Resultate erreichte, die classischen Studien überhaupt, so wie die philosophischen und mathematischen entweder ganz versäumt, oder doch nur in unregelmässigen Neben- oder Nachtragsübungen betrieben wurden. Zwar gewährte dieser Bildungsgang neben einer erhöhten Gewandtheit in Auffassung und Verarbeitung auch des verwickeltsten factischen Stoffes häufig auch einen besser an das Leben sich anschliessenden Rechtstact und eine natürlichere Richtung in Anwendung des Rechts; allein wo es auf logische Schärfe, auf consequente Durchführung von Grundsätzen, auf höhere Anforderungen an Darstellung und Ausdruck ankam, da mussten die Folgen einer solchen lückenhaften Ausbildung mehr oder weniger hervortreten.

Der hier geschilderte Bildungsgang war es, welchen auch Bolley durchmachte, — jedenfalls die Vortheile, welche derselbe erreichen liess, in vollem Maasse erringend, von den ausgehobenen Nachtheilen desselben vermöge seines ausgezeichneten Talents und Fleisses weniger als andere betroffen. Nachdem er im Schreibereifach die Hauptprüfung rühmlich erstanden hatte, bezog er im Jahre 1790. die Universität Tübingen. Er hatte das Glück, hier in dem (1793. gestorbenen) Professor Hofacker einen ausgezeichneten Lehrer des Civilrechts zu finden. Darüber, dass Bolley auch ein ausgezeichneter Schüler desselben wurde, ist in dem heute noch hochgeschätzten, auch in den grössern Kreisen Deutschlands wohlbekannten Werke Hofacker's — *Principia jur. civilis romano germanici* — Beurkundung niedergelegt. Nur der erste Theil dieses Werks erschien noch zu Lebzeiten Hofacker's (1788.); die Herausgabe des zweiten und dritten Theiles desselben bewerkstelligte Prof. Christ. Gmelin nach dem von Hofacker hinterlassenen — übrigens noch nicht vollständig zum Druck vorbereiteten Manuscripte. In der Vorrede zum zweiten (1794. erschienenen) Theil sagt der Herausgeber Gmelin: „*Operam egregiam in colligendis redigendisque in ordinem systematis membris disjectis praestitit vir juvenis, H. E. F. Bolley, tum propter animi candorem et integritatem vitae, tum propter assiduam ad jus civile applicatam occupationem etiam Hofackero nostro carissimus.*"

Im September 1793. erstand Bolley die Fakultätsprüfung mit vorzüglichem Erfolg. Bald nach seinem Abgang von der Universität wurde er mit der Amtsschreiberstelle in Waiblingen betraut und zwei Jahre später auch zur Advokatur ermächtigt — letzteres ohne die sonst vorgeschriebene Prüfung, deren Erlassung er hauptsächlich seinen vorzüglichen academischen Zeugnissen zu verdanken hatte. Die Stellung, welche Bolley hier einnahm, war nach allen Theilen geeignet, ihn in Beziehung auf Rechtswissenschaft und Rechtsanwen-

Digitized by Google

dung der Stufe zuzuführen, welche er später erreichte. Seine amtlichen Berufsgeschäfte, welche nach den oben geschilderten Einrichtungen grossentheils von Gehülfen besorgt werden konnten, nahmen seine Zeit nur sehr mässig in Anspruch, und gewährten ihm noch, so weit sie sein selbstthätiges Eingreifen durch Beaufsichtigung und Leitung erfoderten, die schönste Gelegenheit, sich die Fälle des Lebens für seinen wissenschaftlichen Betrieb nutzbar zu machen. Er verband hiemit noch eine weitere, ebenso segensreich für Andere, als wohl auch fördernd für sein eigenes Fortschreiten gewordene Wirksamkeit durch förmliche Unterrichtsertheilung an Zöglinge und Gehülfen. Daneben wurde für ihn auch die Rechtspraxis, welche er vermöge seiner Berechtigung zur Advokatur neben seinem Amte ausübte, um so mehr von Bedeutung, als er solche, vermöge seiner sonstigen Verhältnisse nicht als kleinlichtes Gewerbe umzutreiben im Fall war, sondern hiedurch interessanteren Fällen und Fragen zugeführt wurde, und sich deren Behandlung in einer der Wissenschaft förderlichen Weise widmen konnte, wofür die Belege in seinen früheren Schriften liegen, wo insbesondere manche aus solchem Anlass verfasste Gutachten und Abhandlungen sich finden. So wurde der ganze Kreis, in welchem sich Bolley bewegte, für ihn eine reiche Quelle der Forschung und des Sammelns für seine schriftstellerische Thätigkeit, welche, wie aus dem unten hierüber zu erstattenden Bericht zu ersehen ist, mit dem Jahre 1800. sich eröffnete und mit einem wenige Tage vor seinem Tode abgeschlossenen und zum Druck vorbereiteten Werke schloss. —

In den bezeichneten Berufsverhältnissen blieb Bolley gegen 20 Jahre lang, ohne dass ein bemerkenswerthes, hierauf bezügliches Ereigniss auszuheben wäre. Dass ein Mann von seinen Eigenschaften so lange nicht zu einem grösseren Wirkungskreise hervorgezogen wurde, darf nicht auffallen. Nebendem, dass damals überhaupt in Württemberg nicht die Zeiten waren, wo eine solche Berücksichtigung zu erwarten gewesen wäre, stand schon der Umstand im Weg, dass Dienststellen, zu welchen Bolley hätte berufen werden können, grossentheils so schlecht dotirt waren, dass ihm hiemit kein Ersatz für das von ihm genossene Einkommen hätte gewährt werden können. Auch entsprach seine Lage so ganz seinen Wünschen, dass er selbst die Aussichten, welche sich ihm wirklich zu verschiedenen Malen zu einer Veränderung seiner Stellung darboten, unbeachtet liess. Erst als im Jahre 1815. in Württemberg der grosse Kampf begann, um Wiederherstellung eines verfassungsmässigen Zustandes, welcher von alter Zeit her bestanden hatte, aber seit einem Jahrzehent beseitigt war, trat Bolley, als von dem Oberamtsbezirk Marbach (Schiller's Heimath) gewählter Abgeordneter auf dem grössern Schauplatz auf. Es galt hiebei der Frage, ob Württemberg sein altes Recht, welches die alten Landestheile förmlich vindiciren zu dürfen glaubten, wieder erhalten, oder eine neue zeitgemässe Constitution, wofür am Ende Günstiges geboten ward, annehmen sollte. Der Streit wurde mit grosser Kraft und theilweise mit Heftigkeit geführt. Bolley stand, wie zu erwarten war, mit ganzem Eifer und entschiedenem Gewicht auf der Seite des alten Rechts, überzeugte sich jedoch später, dass man über dem wohlgemeinten Principienstreit manches Bessere verloren gehen liess, und dass es überhaupt unpraktisch war, an Grundlagen, welche sich so ganz überlebt hatten, fest halten zu wollen, und sich hiemit der Gefahr auszusetzen, dass der schon damals durchleuchtenden Umschaffung der Gesetzgebung und des ganzen Staatsorganismus vorausweg das Lebensprincip abgeschnitten werde. Es geschah auch bald, dass an diese Umschaffung Hand angelegt wurde, wobei Bolley eine sehr wesentlich durchgreifende Wirksamkeit übte. — Im Sommer 1818. wurde eine Commission zur Organisation der untern Verwaltungsstellen im Departement der Justiz und des Innern bestellt und Bolley in solche berufen. Die Thätigkeit dieser Commission war zunächst auf Organisation der Bezirksämter gerichtet. Allein die hiebei berührten Verhältnisse, besonders der neu aufgestellte Grundsatz der Trennung der Justiz und der Administration (einschliesslich der Polizei) machten auch neue gesetzliche Bestimmungen über das Verfahren der neu zu constituirenden Behörden nöthig und führten noch auf manche weiter eingreifende gesetzliche Bestimmungen. Bei diesen Schritten entwickelte Bolley die einflussreichste Thätigkeit, besonders war das vierte

Organisationsedikt vom 31. Dez. 1818., wodurch die Grundsätze des Verfahrens für die Rechtspflege durch die Ortsobrigkeiten und Oberamtsgerichte auf den Grund ganz neuer Principien, insbesondere einer theilweisen Annahme der Instructions-Maxime normirt wurden, hauptsächlich sein Werk. Die hiezu erschienenen „Bemerkungen der Referenten bey der Organisations-Commission", welche — obgleich mit ausdrücklicher Verwahrung gegen eine officielle Bedeutung veröffentlicht — doch als die Motive des Gesetzes anzusehen und sowol für die Auffassung und Anwendung desselben von Wichtigkeit, als auch von allgemeinem legislativem Interesse sind, enthalten nicht blos die Beurkundung der ernsten und umsichtigen Behandlung der Aufgabe, sondern auch besonders Belege dafür, dass Bolley in vorurtheilsfreyen Ansichten und energischen Entschlüssen seiner Zeit vorangeeilt war. Aber nicht blos durch seine Theilnahme an der Schaffung des neuen Werks wurde sein Wirken von dem wesentlichsten Einfluss in dieser für Württemberg hochwichtigen Sache, sondern er blieb auch für die Einführung desselben in verschiedenen Richtungen thätig — diess zunächst als Mitglied der zur Vollziehung der neuen Organisation im März 1819. niedergesetzten Commission, sodann aber auch und besonders durch seine Wirksamkeit in den von ihm bekleideten Dienststellen und in der Kammer der Abgeordneten. Schon im Dez. 1818. war der Amtsschreiber Bolley, welcher bereits seinem bisherigen Beruf ganz entzogen und mitten in Organisationsarbeiten begriffen war, unter Vorbehalt einer anderwärtigen Anstellung durch den Rang und Charakter eines wirklichen Ober-Tribunal-Raths ausgezeichnet worden. Es kann wohl nicht bezweifelt werden, dass es nur von ihm abgehängt haben würde, diese oder eine andere höher gestellte Dienststelle wirklich einzunehmen. Allein es war sein Wunsch, das neugeschaffene Amt eines Bezirksjustiz-Beamten wenigstens eine Zeitlang selbst zu führen, wobei ihm wohl hauptsächlich der Gedanke motivirend war, dass er Pflicht und Ehre nicht besser zu wahren vermöge, als wenn er selbst die Probe der nach den damaligen ungünstigen Constellationen nicht ganz ohne Grund bezweifelten Lebensfähigkeit der neuen Schöpfung durchführe. Bolley trat daher, als die neue Aemter-Organisation ins Leben trat, als Oberamtsrichter in Waiblingen selbst ein. Er führte dieses, damals freylich noch nicht gerade viel beschäftigte Amt mehrere Jahre — neben den ihn hauptsächlich in Anspruch nehmenden Organisations- und Gesetzgebungs-Arbeiten — wie kaum bemerkt werden darf — in ausgezeichneter Weise.

Nachdem im Jahr 1819. Württemberg seine Verfassung erhalten hatte, trat im Jan. 1820. die auf deren Grund berufene erste Ständeversammlung zusammen, in welcher auch Bolley als gewählter Abgeordneter eine wichtige Stellung einnahm. Er konnte hier gleich die Vertheidigung des lebhaft angegriffenen neuen Werks, an dem er so nahen Antheil hatte, führen. Ungeachtet solches mit der ganzen Kraft seiner Intelligenz und Erfahrung und der Wärme einer vollkommen durchdrungenen Ueberzeugung geschah, so vermochte er doch die neuen Institutionen und insbesondere diejenigen Grundlagen des neuen Processverfahrens, auf welche er am meisten hielt, — möglichste Beschränkung der Schriftlichkeit und des Eingreifens der Advokaten — nicht zu retten; die Regierung machte in diesen und andern Punkten den Wünschen der Stände in dem Landtagsabschied vom 30. Juni 1821. bedeutende Concessionen. Uebrigens war Bolley bei Durchführung dieser Correctionen abermals thätig, indem er von der Regierung zum Mitglied der zu diesem Behuf im Sept. 1821. niedergesetzten Commission ernannt wurde. Auch erhielt er die Genugthuung, später von vielen Seiten anerkannt zu sehen, dass die von den Ständen geschehenen Schritte in den meisten Beziehungen eben nicht zum Bessern führten.

Ein Zweig der neuen organischen Einrichtungen, welcher schon bei der Aemterorganisation vom Jahr 1818/19. berührt und in seinen Hauptgrundsätzen festgestellt wurde, betraf die neue Gestaltung des Hülfsbeamtenwesens (bisher unter dem Ausdruck: Schreibereiwesen begriffen), wonach den Gemeindebehörden für die schwierigeren Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit eigene Beamte unter dem Titel: Gerichts- und Amtsnotare beigegeben und auch für die Beihülfe bei Gemeindeverwaltungsgeschäften neue Einrichtungen getroffen wurden. Bolley übte auch bei diesen auf die Volkszustände besonders tief eingreifenden Schritten, deren Vollendung unter Schwierigkeiten und Hemmungen

Digitized by Google

aller Art erst mit dem Jahre 1826. möglich wurde, den wichtigsten Einfluss und erprobte bei diesem, seinem bisherigem Beruf so nahe liegenden schwierigen Werk eine tief gehende Einsicht und bewundernswerthe schaffende Kraft.

Unmittelbar an die umfangreiche Wirksamkeit, welche Bolley bei der Aemter-Organisation entwickelt hatte, schloss sich eine weitere, gleich bedeutungsvolle bei der im April 1825. in das Leben getretenen und durch ein weiteres Gesetz vom Mai 1828. ergänzten Gesetzgebung im Pfand-, Prioritäts- und Executions-Wesen und deren Einführung an, bei welcher er theils als Mitglied der Ständeversammlung, theils als Mitglied der im Juni 1825. von der Regierung bestellten Hypotheken-Commission, theils als bei den Kammerverhandlungen aufgestellter Regierungs-Commissär thätig war.

Wirft man einen allgemeinen Blick auf die Leistungen Bolley's im Fache der Gesetzgebung, so lässt sich zwar nicht misskennen, dass ein selbstständiges Schaffen legislativer Bestimmungen nicht seine Gabe war. Er wusste sich zu wenig auf den Standpunct allgemeiner, genau abgegränzter und abgerundeter Grundsätze zu erheben; seine lebhafte Phantasie, verbunden mit einer so reichen Erfahrung, führten ihm immer Specialfragen und besondere Fälle vor Augen, von welchen er sich nicht zu trennen vermochte; auch vermisst man bei Fassung der von ihm selbst ausgegangenen legislativen Bestimmungen die logische Schärfe und Consequenz und noch mehr die Klarheit und Präcision des Ausdrucks, welche so wesentliche Bedingungen eines Gesetzes bilden. Dass Bolley hiebei eine Schuld des unregelmässigen und fragmentaren Elementar-Bildungs-Gangs büssen musste, welchen er durchlaufen hatte, erklärt sich aus dem oben hierüber Bemerkten. Desto entschiedeneres Anerkenntniss verdienen diejenigen seiner Leistungen im Gesetzgebungsfach, welche auf die Herbeischaffung, Kritik und Verarbeitung des Gesetzes-Materials gerichtet waren. Daher kommt es, dass dieselben ihren Höhepunkt erst dann erreichten, als die in das Leben getretene Verfassung eine neue Behandlungsweise des Gesetzgebungswerks mit einem Zusammenwirken verschiedener Kräfte herbeigeführt hatte, wo Bolley gerade in den zuletzt ausgehobenen Richtungen Ausgezeichnetes leistete. Diess gilt denn ganz vorzüglich von der in diese Periode fallenden Pfand-Gesetzgebung. — Dem unmittelbaren Wirken bey den angeführten organischen und legislativen Reformen fügte Bolley noch das Verdienst bey, dass er denselben durch seine hierauf gerichtete höchst fruchtbare schriftstellerische Thätigkeit den Weg zu einer schnelleren Auffassung und sichereren Anwendung bahnte, ein Verdienst, das um so höher anzuschlagen ist, als man sich in Württemberg etwas schwer in Neues zu finden und zu fügen weiss.

Inmitten dieser besondern Funktionen gieng auch in der ordentlichen Berufsstellung Bolley's eine Aenderung vor, welche für ihn und sein Vaterland von grosser Bedeutung wurde. Nachdem er schon im J. 1821. als stellvertretendes Mitglied in das Obertribunal berufen worden war, wurde er im J. 1824. zum ordentl. Mitglied desselben ernannt, wo er seinen Sitz im Civil-Senat erhielt. Dass er diesen Beruf mit Ehren ausfüllen werde, daran zweifelte natürlich Niemand; aber überraschend waren die von ihm so schnell erreichten Erfolge um deswillen, weil es bei jedem stehenden Verein gewöhnlich einer längern Zeitfrist bedarf, um in solchem ein entschiedenes Gewicht zu erringen, die Collegial-Vereine in Württemberg aber noch überdiess sich regelmässig aus den Collegien oder auch hie und da durch Land-Beamte desselben Departements ergänzen und nur selten Zufluss von ausgezeichneten Mitgliedern des Advokatenstandes, noch seltener von der academischen Lehrbank aus erhalten — Umstände, welche leicht eine hierarchische Abschliessung und Stabilität herbeiführen, wodurch das lebensfrische bewegliche Eingreifen Bolley's hätte Hemmung erleiden mögen. — Ohne den mächtigen Hebel der Protektion, deren vielgeschlängelte Gänge Bolley nach allen Beziehungen vollkommen fremd waren, wurde ihm im Jahr 1830. — bei dem ersten Erledigungsfall, die Stelle eines Direktors, im Jahr 1833. die eines Präsidenten des Obertribunals übertragen. — Von der in die stummen Wände des Gerichtssaals eingeschlossenen Wirksamkeit eines Collegial-Mitglieds und Vorstands bildet sich nicht immer und bald ein richtiges Bild. Es ist solches grossentheils von den Ansichten und Urtheilen der Mitglieder und häufig auch der Subalternen des bezüglichen Collegiums

Digitized by Google

selbst abhängig. Hierin sind oft Elemente der Trübheit oder wenigstens der Befangenheit gelegen, aus welchen einerseits eine ungerechte Herabschätzung oder Misskennung, andererseits ein unverdienter Nimbus als öffentliche Meinung hervorgehen kann. Bei Bolley konnte ein solcher Fall nicht eintreten. Durch seine Schriften und durch sein wiederholtes Auftreten in der Kammer war bereits seine Persönlichkeit vollkommen offengelegt. Dieser neue Kreis seiner Thätigkeit hatte aber auch für den vielgeprüften Mann wieder seine eigenen Seiten und Schwierigkeiten. Die Stellung in einem kleineren Collegium hängt bekanntlich keineswegs blos von dem Talent und der Intelligenz des einzelnen Mitglieds ab; die Erfolge dieser Gaben und das wesentlichste Moment hiebei, das Gewicht des Einflusses, ist durch ganz andere Eigenschaften und durch manche zufällige, ausser dem Individuum gelegene Conjuncturen bedingt. Es entschied sich jedoch die öffentliche Meinung auf das Glänzendste für Bolley, besonders zu der Zeit, wo er als Vorstand functionirte, und zwar waren es keineswegs, wie dies sonst in solchen Fällen zu geschehen pflegt, vorzugsweise die seinem Wirkungskreise nahe stehenden Organe, welche die Führer dieser Meinung bildeten; es war eine allgemeine Stimme, welche besonders durch die nächsten Umgebungen des Volks — öffentl. Rechtsanwälte, Beamte, namentlich die Notare, welche Bolley durch seine Schriften ganz besonders angezogen hatte — hervorgerufen und erhalten wurde, und zwar in einer Weise, dass das unbegränzte Vertrauen, welches die höchste Gerichtsstelle damals genoss, fast ganz in seiner Person concentrirt schien. Wirklich liefert auch eine nähere Ansicht der damals von diesem Gericht ausgegangenen Entscheidungen und ihrer Begründung, welche für den ferne Stehenden fast das einzige Criterium in der Sache abgeben können, den Beweis eines ausserordentlichen Einflusses dieses eminenten Mannes. Es treten hiebei eine Vielseitigkeit der rechtlichen Würdigung, ein Reichthum des rechtswissenschaftlichen Materials, eine Kenntniss der Elemente des Rechtslebens und eine Tendenz, dem materiellen Recht Anerkenntniss zu verschaffen, hervor, welche es deutlich erkennen lassen, dass eine besondere Kraft bei denselben einwirkte. Man hörte und hört daher häufig die Behauptung aufstellen, dass schon die Ansicht einer inmitten einer Sammlung enthaltenen Entscheidung erkennen lasse, ob solche unter dem Einfluss Bolley's ergangen sey. Dennoch verlautete nie, dass er seinen Einfluss im Gremium des Collegiums, welchem er vorstand, in einer Art geltend gemacht habe, welche irgend Anstoss erregt hätte, wie dies auch von seinem anspruchlosen und wohlwollenden Wesen gar nicht zu erwarten und bei seiner entschiedenen Eminenz in der That auch nicht nothwendig gewesen wäre; vielmehr versichern Kundige, dass er ebenso, wie er sich fern von dem Anspruch auf Infallibilität und Geringschätzung Anderer zu halten gewusst, auch stets sich des hochachtungsvollsten Vertrauens und der freundlichen Ergebenheit seiner Collegen, sowie der subalternen Diener zu erfreuen gehabt habe.

Während Bolley die Präsidentenstelle des Obertribunals bekleidete, im Frühjahr 1833., wurde er nochmals durch eine zu einer heftig geführten Partheisache gewordenen Wahl der Residenzstadt Stuttgart in die Kammer der Abgeordneten gerufen, lehnte jedoch diese Wahl, weil er sich nicht in solches Parteitreiben verwickeln lassen wollte, ab.

Im Jahr 1836. wurde er zwar im 67sten Lebensjahre, aber noch in vollster Geistes- und Thatkräftigkeit stehend — ohne sein Ansuchen in den Pensionsstand versetzt. Dieses Ereigniss, durch besondere nicht hieher gehörige Umstände herbei geführt, erregte allgemeines Bedauern, welches sich in einer Zuschrift öffentlicher Rechtsanwälte auf eine für ihn höchst ehrenvolle Weise aussprach. Wenige Monate nach seiner Pensionirung wurde ihm von der Regierung der Auftrag zu Bearbeitung eines Civil-Process-Gesetzes ertheilt, welcher Aufgabe er sich bis zum Jahr 1841. und auch von da an bis zum Jahr 1844., wo die Entwürfe im Druck erschienen, noch durch Ueberbesserung des Bearbeiteten widmete. Ausserdem setzte er seine Thätigkeit theils durch schriftstellerische Arbeiten, theils durch Erstattung von Gutachten, um welche er von den betheiligten Privaten oder auch den mit deren Angelegenheiten beschäftigten Beamten angegangen wurde, fort.

Digitized by Google

Am 1. April 1847. traf ihn — als er sich eben in der Kirche zur Vorbereitung auf den Genuss des Nachtmahls befand — ein plötzlicher schmerzloser Tod, nachdem ihn seine kräftige Constitution in früheren Jahren einer ungestörten Gesundheit hatte geniessen lassen und ihm — mit Ausnahme eines ihn vor einigen Jahren betroffenen, nicht bedeutenden schlagartigen Anfalls — bis zu seinem Ende eine von den Schwächen des Alters nur wenig gestörte Integrität erhalten hatte.

Ueber den Charakter Bolley's sind schon im Vorstehenden sprechende Andeutungen enthalten. Seine Rechtlichkeit und Herzensgüte fanden in allen Lagen seines Lebens das ungetheilte und vollste Anerkenntniss und er verdankte solches nicht etwa blos dem für den höher Gestellten so leicht zu erringenden Verdienst, den strengen Forderungen des Rechts in den gewohnlichen Kreisbewegungen, besonders nach unten, Geltung zu geben und zu verschaffen, sondern, wie allgemein bekannt ist, vorzüglich seinem Auftreten in Fällen, wo es galt, mit eigener Aufopferung für die Sache seiner Ueberzeugung einzustehen. Statt alles Weiteren möge nur noch folgende bezeichnende Stelle seines in einem Württ. Blatt (Schwäb. Mercur v. 1847. Nr. 107. u. 108.) enthaltenen kurzen Nekrologs finden, wo gesagt ist: „Wenn aber auf der andern Seite gesagt werden soll, dass er öfters für Anderer Meinung weniger zugänglich, in Collisionsfällen empfindlicher war, dass er weltmännische Formen und Förmlichkeiten weniger beachtete, so darf auch nicht verschwiegen werden, dass Nachtragen oder gar wissentliches Unrechtthun, der innersten Natur seines freundlichen und guten Herzens widerstrebte; dass Formen und Förmlichkeiten mit seiner arglosen und wohlwollenden Aufrichtigkeit sich nicht recht vertrugen; dass Arbeitsamkeit, Nächstenliebe und Gottesfurcht Hand in Hand bei ihm giengen."

Bolley stand zweimal — beidemal in kinderloser Ehe. Auch in diesem Verhältniss erprobte er die Trefflichkeit seines Charakters durch manche hier nicht näher zu erörternde Züge. — Dass bei ihm auch die heutzutage übliche Auszeichnung durch Ordensertheilung nicht ausblieb, wird kaum der Erwähnung bedürfen. Er wurde im Jahr 1821. zum Ritter, im Jahr 1832. zum Commenthur des Württ. Kronordens ernannt. Es muss jedoch bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, dass Bolley äussere Ehrenvorzüge als etwas höchst Gleichgültiges aufnahm, und ihm ein hierauf gelegtes Gewicht sogar odios war; er konnte durch nichts leichter in schlechte Laune versetzt werden, als wenn ihm durch eine Betonung derselben eine Artigkeit gemacht werden wollte.

Es ist nun noch ein näherer Blick auf die schriftstellerische Thätigkeit Bolley's zu werfen, welche so tief in den Betrieb der Rechtswissenschaft eingreift, dass er sich hiedurch ein das Andenken an seine übrigen Verdienste wohl noch lange überdauerndes Denkmal gesetzt hat. Dieselbe hat mit wenigen Ausnahmen die charakteristische Tendenz, dass sie sich ganz an das Rechtsleben anschloss. So bildeten sich je nach den verschiedenen Stadien seiner hauptsächlichen Berufsbestimmung auch verschiedene Perioden der besondern Richtung derselben. Die erste derselben hatte hauptsächlich die wissenschaftliche Ausbildung derjenigen Rechtsinstitute zum Gegenstand, welche dem Württ. Recht eigen oder wenigstens durch eigenthümliche Bestimmungen desselben modificirt und bisher von der Wissenschaft grossentheils ganz vernachlässigt, auch vielfach durch die Sünden der Praxis in das Arge gebracht waren. Die zweite derselben war vorzüglich den Schöpfungen der neuen Gesetzgebung gewidmet. In beiden Beziehungen ist als hervorstechendes Verdienst Bolley's auszuheben — die Sorgfalt und das Glück, womit er das Eigenthümliche und Neue des Württ. Rechts an die fast überall subsidiär geltend gebliebenen Gesetzesbestimmungen und Lehrsätze des gemeinen Rechts anreihte und wodurch er nicht nur das Studium, sondern, man darf es wohl sagen, auch die Sache des Württ. Rechts heraufzog. Als dritte Periode lässt sich diejenige bezeichnen, wo seine Produktionen sich theils den Erscheinungen der Gerichtspraxis, theils — und zwar in besonderer mehr wissenschaftlich gehaltener Form, der Vorbereitung neuer Gesetzgebungsschritte zuwendeten.

Die selbstständig erschienenen Schriften Bolley's sind:

1) *Betrachtungen über verschiedene Rechtsmaterien.* Stuttgart, Erhardt, 1800. (530 S.). Es sind hier 14 Abhandlungen niedergelegt, welche grossen-

theils die Lehre vom Concurs- und damit zusammenhängende Fragen über Pfandrecht, Vermögensrechte der Eheleute u. s. w. betreffen. Diese Materien brachten es mit sich, dass hauptsächlich Württ. Recht und Fragen, welche den hienach zu behandelnden Rechtsgeschäften angehören, abgehandelt sind. Inzwischen enthalten diese Abhandlungen vielfache interessante und gediegene Ausführungen über das gemeine Recht, auf welches das Württ. Recht bei einer gründlichen Behandlung fast immer führen muss, und welches in einzelnen Aufsätzen, z. B. in dem gründlichen Aufsatz I., über die Frage, in wie fern aus bestrittenen Forderungen Zinsen gefordert werden können, auch ausschliesslich den Gegenstand der Erörterung bilden.

2) *Das Wichtigste von den Rechten und Verbindlichkeiten Württ. Bürger in ihren öffentlichen und Privatverhältnissen. Ein Auszug aus den Württ. Gesetzen zum Gebrauch jedes Bürgers und besonders der Ortsvorsteher bestimmt.* I. Aufl. Tübingen, Cotta, 1801. (317 S.) III. stark verm. u. verb. Aufl., 1810. (540 S.). Es ist diese Schrift, besonders in ihrer letzten Auflage, von mehr Werth für die Wissenschaft selbst, als man nach dem zu bescheidenen Titel schliessen könnte — eine durch die in die Noten verwiesenen Citate der bezüglichen Gesetze vollständig belegte übersichtliche Darstellung in compendiarischer Form.

3) *Die Lehre von öffentlichen Unterpfändern nach röm., deut. und württ. Rechte.* Ebendaselbst, 1802. (350 S.). Eine das gemeine ebenso wie das Württ. Recht sehr gründlich behandelnde Monographie, deren Verdienstlichkeit in grösseren Kreisen weniger bekannt geworden zu seyn scheint, als sie — wenigstens seiner Zeit — verdient hätte. Es ist bei derselben (wie der in der Vorrede sich überhaupt sehr bescheiden äussernde Verfasser natürlich selbst bemerkt) eine wenig bekannte Dissertation des Pandectisten Hofacker benützt, wobei aber dem Verdienste des Verfs. selbst genug übrig geblieben ist.

4) *Drei und dreissig Aufsätze über Testamente, Erbschafts- und andere Theilungen, besonders Theilungsberechnungen, Gant und verwandte Rechtsgeschäfte. Für Rechtsgelehrte und Schreiber.* Stuttg., Löfflund, 1808. (452 S.). Eine Sammlung, welche schon nach Ausweis des Titels vorzüglich für die Praxis des Württ. Rechts berechnet, jedoch auch für die Behandlung von Theilungs- und Gantsachen in allen Ländern, wo die Errungenschafts-Gesellschaft Geltung hat, von entschiedenem Werth ist, dessen Eigenthümlichkeit in einer vorzugsweisen Berücksichtigung der für den Rechtsgelehrten wichtigen und ihm doch selten eigenen handgrifflichen Anordnung der einschlagenden Rechtsgrundsätze besteht.

5) *Theoretisch praktische Anweisung zum Verfahren in Strafsachen, für alle, welche sich mit Untersuchungen in Strafsachen beschäftigen, besonders für Justizbeamte und deren Gehülfen. Mit e. Anhang über die für den Rechtsgelehrten wichtigen Krankheiten der Seele.* Ebendas., 1809. (446 S.). Da das Criminalrecht Bolley's Sache entfernt nicht war, und er nach seinem ganzen Gang nicht einmal eine längere Einübung im Strafverfahren hatte, so wäre es kaum zu begreifen, wie er zu der gegenwärtigen Schrift kam, wenn nicht behauptet worden wäre, dass er von Oben Anlass erhalten habe, eine solche Instruction für die Beamten zu schreiben, welche damals zu Handhabung der Strafgerechtigkeitspflege für das vergrösserte und neuorganisirte Württemberg aufgestellt worden waren. Die Vorrede enthält Andeutungen, welche diese Behauptung nicht unwahrscheinlich erscheinen lassen. Sie prädicirt auch das Werk selbst als eine blosse Compilation, welche, da Württemberg damals nur wenige specielle Gesetzes-Vorschriften über das Criminalverfahren hatte, meist gemeinrechtliche Grundsätze begreift. Die Schrift ist übrigens für ihren Zweck und ihre Zeit nicht ohne Werth. Der praktische Sinn Bolley's, womit er alles ergriff, erprobte sich auch hier durch die originelle Weise, in welcher er mit den vorgetragenen Grundsätzen des Verfahrens die kurz hingestellten Sätze, Gesetzes- und litterarische Nachweisungen, über die hiebei zu beachtenden Momente der rechtlichen Würdigung und des Beweises, verband, und wenn er diese Behandlungsweise gleichförmig durchgeführt hätte, so hätte sich diese Schrift wirklich ein entschiedenes Verdienst erworben, indem sie dann vielen einer solchen criminalistischen Fibel bedürfenden Tironen jener Zeit ein das Auffinden

Digitized by Google

und Festhalten des Fadens der Untersuchung sehr erleichterndes Hülfsmittel gewährt hätte.

6) *Soll das Verfahren nach dem* IV. *Edicte vom* 31. *Debr.* 1818. *in seinen wesentlichsten Theilen wieder aufgehoben werden? Einige Worte über den V. Antrag der ständischen Commission wegen Herstellung der Verhandlungs-Maxime v.* 13. *Juni* 1820. Stuttg., Steinkopf, 1821. (50 S.). Eine kleine Philippica, womit Bolley den oben berührten Kampf in der Sache seines von den Ständen angegriffenen Process-Gesetzes auch ausserhalb der Kammer fortsetzte — eine Art Appellation an das grössere Publicum.

7) *Entwurf einer Instruction für die Gerichts-Notarien im Königr. Württ. Mit Motiven.* Ebendas., 1821. (136 S.). Als Mitglied der Commission zu Organisirung der untern Stellen erhielt Bolley den Auftrag, eine Amts-Instruction für die Gerichts-Notare zu entwerfen, welche ein wesentlich einwirkendes Element in dem Organismus der untern Verwaltung bilden sollten, aber mehrere Jahre später erst in etwas veränderter Gestalt in das Leben traten. Der Entwurf erhielt die Sanction mit den organischen Edicten selbst nicht, hauptsächlich weil er, wie Bolley selbst in der Vorrede sagt, zu tief in die Civilgesetzgebung eingriff und aus demselben Grund konnte er sie auch später nicht erhalten. Denn es war diese sogenannte Instruction in der That ein Werk geworden, welches einen kleinen *codex*, besonders in Beziehung auf die ehelichen Güterrechte und das Erbrecht, *in ventre* trug. Ist es auf der einen Seite auch sehr bedauerlich, dass Bolley hier wie anderwärts der Versuchung nicht widerstehen konnte, dem von ihm innig ergriffenen und freylich höchst begründeten Bedürfniss der Reform des bestehenden Rechtszustandes durch ein solches gelegentliches Eingreifen einen guten Dienst zu erweisen, und hiedurch das Ganze auf das Spiel setzte, so hat doch dieses Werk als Vorbereitungsarbeit für künftige Schritte der Gesetzgebung ebenso, wie als wissenschaftliches Hülfsmittel einen grossen Werth behalten.

8) *Bemerkungen zu dem Pfandgesetze und den damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Vollziehungs-Verordnungen im Königreich Württemberg.* I. u. II. Bd. Ebendas., 1827. III. Bd. 1829. (Zus. 1416 S.). Diese drei Bände bilden den Commentar zum Pfandgesetz und den damit zusammenhängenden Gesetzen und Verordnungen. Der Text der Gesetze, Verordnungen u. s. w. nebst alphabet. Sachregistern ist in 2 besondern Bänden enthalten. Das Ganze erschien unter dem Titel: *Das Pfandgesetz und die damit in Verbindung stehenden Gesetze, Verordnungen u. s. w. im Königr. Württemb. Stuttg., Steinkopf.* Dieser Commentar kann als Werk des Lebens Bolley's bezeichnet werden, dessen Bedeutung auch ausserhalb Württemberg wohl bekannt und anerkannt worden ist, und bei welchem Bolley seine ausgezeichnete Kraft besonders durch die Schnelligkeit erprobte, mit welcher er diese — so tief in viele andere Materien eingreifende, und auch mit umfassender Berücksichtigung der gemeinrechtlichen Begründungsmomente und Berührungspunkte behandelte Arbeit neben seinen andern Berufsgeschäften zu Tage förderte. Die 2 ersten Bde. sind neben ihrer Hauptaufgabe darauf gerichtet, die Unvollkommenheiten der neuen Gesetzgebung herauszustellen und Grundlagen für ihre Ausbesserung und Ergänzung zu liefern und wurden so die Hauptquelle der Nachtrags-Gesetzgebung von 1828., welcher sofort der dritte Band gewidmet ist.

9) *Hauptsätze der Württemb. Gesetze u. Verordnungen von den J.* 1825/28., *das Pfandwesen, das Executions-Verfahren, die Ordnung der Gläubiger im Concurse, das Vormundschaftswesen u. die Notariatsgeschäfte betreffend. Zum allgemeinen Gebrauche, besonders aber für die Gemeinderäthe, Waisengerichte u. Notare.* Ebendas., 1829. (88 S.). Eine kurze, auch formell sehr gelungene compendiarische Darstellung der neuen Gesetzgebung in den bezeichneten Fächern, welche für das Ergreifen der zersplitterten und auch sonst schwer zu bewältigenden Masse höchst nützlich wurde, und Jedem, welcher auf kürzestem Weg eine übersichtliche Kenntniss dieser Gesetzgebung erhalten will, sehr zu empfehlen ist.

10) *Vermischte juristische Aufsätze mit Erkenntnissen und Gemeinbescheiden des Civil-Senats des K. Württ. Obertribunals.* I. Bd. Ebend., 1831. (455 S.). In 30 Nummern werden hier theils ausführliche Abhandlungen, theils kürzere

Erörterungen über Rechtsfragen und Rechtsfälle gegeben, welche ebenso wichtige Materien betreffen, als sie die gründlichsten und interessantesten Ausführungen enthalten. Die Fortsetzung bearbeitete und vollendete Bolley unmittelbar vor seinem Tode. Sie soll 27 Aufsätze über verschiedene Gesetzgebungsfragen und Rechts-Materien enthalten.

11) *Entwürfe von Gesetzen für das Königr. Württemberg, betreffend* a) *die Bildung von Extrajudicial-Senaten bei den höhern Gerichten;* b) *das Hypothekenwesen der Exemten und verwandte Gegenstände;* c) *einige allgemeine Bestimmungen des Pfandgesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gesetze;* d) *die Verträge über Erbschaften und über Eheverträge; mit Motiven und einem doppelten Anhange.* Ebendas., 1835. (415 S.). Der erste dieser Entwürfe betraf eine Idee Bolley's über eine etwas veränderte Organisation der höhern Gerichte für die unstreitigen Gerichtsverhandlungen, welche wohl schwerlich je zur Ausführung kommen wird. Der zweite soll ein Zusatzgesetz zu den allgemeinen Gesetzen im Pfand- u. s. w. Wesen bilden, welches, da die besondern Verhältnisse der Güter der Exemten, insbesondere der Lehens- und Fideicommiss-Nexus vielfache Eigenthümlichkeiten in Beziehung auf Verpfändung, Execution und Concurs herbeiführen, worüber in jenen allgemeinen Gesetzen keine näher ausgeführte Bestimmungen getroffen sind, allerdings ein dringendes Bedürfniss ist und längst ein Gegenstand manchfacher Anregung und wirklicher Schritte wurde, ohne dass ein Erfolg zu erreichen war; der dritte Entwurf beschäftigt sich mit einigen Correktionen der allgemeinen Gesetze im Pfand- und Concurswesen. Die drei ersten sind vorzugsweise Bolley's Werk; der vierte kam unter seiner besondern Einwirkung zu Stand. Der zweite und vierte verdienen als treffliche Vorarbeiten für künftige Schritte der Gesetzgebung und die Motive zu denselben als nutzbringende Hülfsmittel für Studium und Praxis volles Anerkenntniss; allein zur Lebensfähigkeit fehlte diesen, wie den meisten legislativen Arbeiten Bolley's vorzüglich das, dass sie das rechte Maass und den rechten Ton einer blos fragmentaren Correktiv-Gesetzgebung nicht gut getroffen hatten.

12) *Entwürfe und Anträge zu einer umfassenden Civil-Gerichts- u. Process-Ordnung für das Königr. Württemb., nebst e. Anhange: weitere Entwürfe enthaltend.* Ebendas., 1844. 2 Bde. (752 u. 693 S.). [Recensirt in diesen Krit. Jahrbüchern 1845. S. 986. ff.] Dass dieses Werk nicht als wirkliche Grundlage eines Gesetzes benützt werden kann, ergibt sich schon bei Ansicht seines Umfanges und seiner Form; es bildet vielmehr ein Convolut von Sätzen, aus welchen Gesetzes-Bestimmungen, Instruction, ein Compendium und ein Commentar herauszusondern wären; dagegen enthält dasselbe eine reiche Fundgrube für eine künftige Gesetzgebung und wissenschaftliche Forschung. Sehr zu bedauern ist übrigens, dass der Verf. hiebei nicht eine andere Form der Darstellung wählte. Seine Sätze sind natürlich sehr häufig ganz oder theilweise auf die Grundlagen der bestehenden Gesetze, auf andere neue Processordnungen, auf Grundsätze der Theorie und auf litterarische Autoritäten gebaut. Hätte nun der Verf. das auf solche Weise Erhaltene mit den Belegen der bezüglichen Quellen versehen, so würde das Werk zugleich ein ausgezeichnetes Hülfsmittel für die Praxis geworden sein.

13) *Ueber Vermögens-Uebergaben und Gutsabtretungen. Anträge zu einem umfassenden Gesetz über diesen hochwichtigen Gegenstand mit deren Begründung.* Ebendas., 1844. (44 S.) [Angezeigt in diesen Jahrb. 1846. S. 1024. ff.] In dieser kleinen Schrift hat der Verf. eine allerdings sehr beachtenswerthe Grundlage für ein künftiges Gesetz über die in Frage stehende Materie und einen Beitrag für die Auffassung und Anwendung der einschlagenden Grundsätze geliefert, welcher besonders um deswillen erwünscht sein muss, weil die abgehandelten Rechtsgeschäfte sehr häufig vorkommen und von der Gesetzgebung und Theorie viel zu wenig Beachtung fanden. Allein erschöpft ist die Aufgabe weder in der einen noch in der andern Beziehung.

14) *Beitrag zu der Lehre von den correspektiven Testamenten der Eheleute. Mit einem Anhang von Berichtigungen und Zusätzen zu des Verfs. Entwurf seiner Civil-Process-Ordnung.* Ebendas., 1846. (44 u. 8 S.) [Angezeigt in diesen Jahrb. 1847. S. 80. ff.] Eine Abhandlung, welche es nach Form und Inhalt zweifelhaft lässt, ob hiemit die Vorbereitung legislativer Schritte oder die Erörterung der

Digitized by Google

Materie nach dem bestehenden Recht vorzugsweise beabsichtigt wurde. Auch hier erprobten sich noch die Kenntnisse und die Lebendigkeit der praktischen Anschauung des Verfs.; aber sichtlich hatte den würdigen Mann die alte Kraft etwas verlassen. Die Darstellungsweise lässt Vieles zu wünschen übrig und auch den materiellen Ausführungen fehlt die Vielseitigkeit und Tiefe, welche sonst die Arbeiten des Verfs bezeichneten.

Ausser diesen selbständig erschienenen Schriften hat Bolley durch eine grosse Anzahl grösserer und kleinerer Ausführungen, welche in Zeitschriften, besonders Württembergschen, erschienen sind, eine rege Thätigkeit entfaltet, welche für sein Vaterland von um so wohlthätigerem Einflusse wurde, als er sich hiebei fast immer solchen Fragen und Materien zuwandte, auf welche ein praktisches Bedürfniss führte. Schon in früheren Jahren waren einzelne Aufsätze von ihm in den damals spärlich erscheinenden Zeitschriften (dem älteren juridischen Archiv und dem Magazin für Schreiber) zu lesen. In den von Hofacker herausg. Jahrbüchern der Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königr. Württemb., von welchen von 1825—1834. 4 Bde erschienen, finden sich (im III. u. IV. Bd.) mehrere gediegene Aufsätze desselben. Besonders thätig war seine Theilnahme an der seit 1837. von A. Sarwey herausgegebenen Monatschrift für die Justizpflege in Württemb. Fast jeder der bis jetzt erschienenen 12 Bände dieser Zeitschrift enthält eine oder mehrere Abhandlungen oder kleinere Erörterungen und namentlich Rechtsfälle, welche Bolley ganz besonders interessant darzustellen und zu Ausführungen von wissenschaftlichem Werth auszuspinnen verstand, wobei er besonders eine eigenthümliche Gabe erprobte, bei gegebenen Fällen und Fragen alle wissenschaftliche Berührungspunkte aufzufinden und zu benützen, zugleich aber wieder hieraus für die Wissenschaft selbst Resultate zu ziehen. — Auch diesen Kritischen Jahrbüchern hat er seine Thätigkeit zugewendet; s. namentlich den Jahrg. 1838. S. 438. ff.

Wirft man noch einen allgemeinen Blick auf die vielen schriftstellerischen Arbeiten Bolley's, so ergibt sich, dass es keineswegs blos einzelne Fächer waren, in welchen er sich vorzugsweise bewegt und seine Stärke erlangt hätte, dass er ferner die Erfolge seiner Leistungen, nicht der Gewandtheit, sich Andern geschickt auf die Schultern zu stellen, zu verdanken hat, sondern solche durchaus das Resultat eigenen Scharfsinns und unermüdlicher Forschung sind, und dass ihm eine Kenntniss der Gesetze und der Theorie — besonders was das röm. und württemb. Recht betrifft, zu Gebot stand, wie sie wohl schwerlich anderswo, als auf dem Katheder anzutreffen ist. Seine Darstellungsweise, obgleich, wie schon bezüglich seiner legislativen Arbeiten bemerkt wurde, hie und da der Schärfe und Klarheit ermangelnd, hat nichts desto weniger durch ihre Frische und Lebendigkeit eine Anziehungskraft, welche sich auf das Entschiedenste bewährte. Noch nie hat in Württemberg ein Schriftsteller eine so umfassende Autorität erlangt wie Bolley. Seine Schriften sind hier zum wahren Gemeingut geworden, welches zu benützen, von dem sein Collegienheft vorbereitenden academischen Lehrer bis zum Scribenten herab, der bei Fertigung seiner Theilungen, Verweisungen u. s. w. Rath sucht, Jeder täglich in den Fall kommt.

(Hierzu Intelligenzblatt Nr. 3.)

I. Recensionen.

Das Criminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinianus.

Ein Hülfsbuch zur Erklärung der Classiker und der Rechtsquellen für Philologen und Juristen nach den Quellen bearbeitet von Professor ***Dr.*** **Wilhelm Rein.** Leipzig, Köhler, 1844. XXII u. 936 S. gr. 8. ($4\frac{1}{2}$ Thlr.)

Recensirt

von

Herrn Geh. Justizrath u. Prof. ***Dr.*** **Abegg** zu Breslau.

Das römische Strafrecht, dem einst die wiedererwachte philologische Wissenschaft und das Studium des classischen Alterthums ihre Aufmerksamkeit zugewendet hatten, ist später eine lange Zeit hindurch im Dienst des praktischen, gemeinen Strafrechts bearbeitet worden, für welches dasselbe als eine der Quellen und aushelfende Lehre in Betracht kam. Wie viel selbst eine solche beschränkte Auffassung zu Förderung der Bearbeitung beizutragen vermochte, ist um so weniger zu verkennen, da jene für sich kein Hinderniss einer umfassenden Würdigung war und nicht ungünstige Ergebnisse vorlagen. Dennoch konnte die Darstellung und Benutzung des römischen Strafrechts, fast nur für den Zweck der Anwendung in unsern Gerichten, nicht verfehlen, Nachtheile mit sich zu führen, die gegen jene relativen Vortheile überwiegend waren. Man hatte es nur mit dem römischen Rechte in seiner letzten Gestalt zu thun, die zwar, um richtig erkannt zu werden, eine geschichtliche Behandlung voraussetzte, welche man aber für den unmittelbar praktischen Zweck entbehren zu können glaubte; man nahm nur so viel auf, als durch die Bestimmung einer subsidiären Geltung geboten wurde, und leistete Verzicht auf eine das ganze System umfassende zusammenhängende Darstellung. Wenn man dennoch hie und da weiter ging, und den Gegenstand auf eine vom nächsten praktischen Bedürfnisse unabhängige Weise behandelte, so geschah diess doch am wenigsten von den

Juristen, oder doch nur von denen, die auf die Bezeichnung der eleganten Anspruch machten. Das ist nun seit einigen Jahrzehnten besser geworden; die Geschichte des römischen Strafrechts und Verfahrens, obschon noch immer nicht in dem Grade Gegenstand der Bearbeitung, wie diejenige des Civilrechts, ist in einzelnen Theilen und Lehren mit Liebe und Erfolg behandelt worden. Es ist diess zunächst dem Einfluss der s. g. historischen Methode und Schule zu verdanken, deren Princip nothwendig sich auch für dieses, längere Zeit vernachlässigte Gebiet geltend machen musste; ferner dem wieder erwachten philologischen Studium, bei der Anerkennung, dass es sich hier nicht blos um Sprachkunde, Grammatik und Kritik handle, sondern um die Gedankenwelt, die uns die Classiker eröffnen, um den ganzen Reichthum der Bildung einer Zeit und eines Volkes, welche, auch von der nahen Beziehung, die zwischen ihr und der germanischen, überhaupt mittelalterlichen Bildung obwaltet, abgesehen, es verdiente um ihrer selbst willen kennen gelernt zu werden; ja auch die philosophische Methode und Schule (wenn es erlaubt ist, jetzt noch Partheibezeichnungen zu gebrauchen, die einem bereits vorübergegangenen Standpunkte angehören) darf als eine begünstigende genannt werden. Der Vorwurf, als ob diese einer geschichtlichen Auffassung des Rechts entgegen wäre, wird jetzt kaum mehr im Ernste ausgesprochen werden — er mag in einer Zeit der Gegensätze in mehr persönlichem Sinne und mit Rücksicht auf Individuen gegründet gewesen seyn; für die Methode selbst war er es so wenig, als die Entgegensetzung jener s. g. Methoden es in einem andern Sinn als in dem war, dass es nothwendige im Begriff der Sache liegende Unterschiede seyen. Wenn irgendwo die geschichtliche Auffassung, die Betrachtung irgend einer geistigen Entwicklung — also auch der sittlichen und rechtlichen — als eine wahrhaft nothwendige begriffen werden kann und muss, so ist es in der Philosophie, und wiederum würde die Geschichte, ohne die Anerkennung, dass sie es mit Begriffen und Gedanken und nicht blos mit äusserlich an einander gereihten Begebenheiten zu thun hätte, ihrem Begriffe und ihrer eigentlichen Aufgabe nicht entsprechen. Ich habe diess schon sonst ausgeführt und will es hier nur kurz in Erinnerung bringen. Es würden sich Geschichte und Philosophie begegnen und auf ein Ziel hinarbeiten, auch für die Rechtsbegründung zum Zweck einer Grundlage für das Verständniss und die Anwendung des Gegebenen — und in der That kommt diess uns jetzt zu Statten. Aber in noch höherm Grade ist dieses der Fall, wo man die Geschichte des Strafrechts

eines Volkes, als einen Theil seiner Sittengeschichte und diese selbst wieder als eine Stufe in der Gesammtentwicklung der Völker, nach dem Gesetze eines innern Zusammenhanges zu würdigen gelernt hat.

Man will dem gemeinen Strafrechte, welches in unserer Zeit nach allen Seiten und Bedeutungen beschränkt erscheint, die Geltung und das Daseyn in noch grösserm Maasse streitig machen, als ich es zugestehen möchte. So wird denn auch das römische Strafrecht, in so fern es für jenes als Quelle und Hülfsmittel in Betracht kommt, immer mehr von seinem praktischen Werth einbüssen und das grade in einer Periode, wo dessen Kenntniss für uns eine geläuterte und reichere ist. Wir wollen diess nicht beklagen, wenn die neuern Strafgesetzgebungen durch ihren Gehalt und durch ein vollständiges Erfüllen der Forderungen der Zeit jenes Ergebniss herbeiführen: wer sollte nicht gern den theoretischen Genuss aufopfern oder einem andern Gebiete zuweisen, wenn es gelungen wäre ein vaterländisches selbstständiges Strafrecht herzustellen, wo der Geist, der in den frühern Rechten waltete, so weit er noch lebt und forterhalten zu werden durch sein Leben eine Berechtigung hat, in einer andern verjüngten Form und in unmittelbarer Durchdringung der Gestaltungen der Jetztzeit sich behauptet?

Es ist möglich, ja wahrscheinlich, dass die längst erstrebte vollendetere Darstellung des Entwicklungsganges und Systems des römischen Strafrechts in eine Periode falle, wo von demselben ein praktischer Gebrauch nicht mehr gemacht und der Gegenstand der Geschichte übergeben wird. Für jetzt ist diess, ohnerachtet der Thätigkeit der Codification, noch nicht der Fall. Wir können das römische Recht noch nicht entbehren, und sind darauf angewiesen, aus diesem Schatze der Belehrung noch immer zu schöpfen. Aber, wenn es einst dahin kommt, so wird nicht minder das römische Strafrecht ein belohnender Gegenstand des Studiums bleiben; ja es wird diess um so mehr sich zeigen, je selbstständiger und — im Verhältniss zu dem noch sich behauptenden Gesichtspunkte des Nutzens für die praktische Rechtswissenschaft — je uninteressirter die Behandlung seyn wird, die in ihrem Gegenstande zugleich ihre Befriedigung und ihr Ziel findet.

Einen solchen Standpunkt muss aber, wie es längst hätte geschehen sollen, jetzt wenigstens jede Bearbeitung des römischen Strafrechts annehmen, d. h. es muss dieses für sich, ohne Rücksicht auf sein Verhältniss zu den übrigen Quellen des gemeinen Strafrechts dargestellt werden. Die Frage, was für unser heutiges Recht noch

anwendbar, und wie dieses mit den Grundsätzen und Vorschriften des letztern in Uebereinstimmung zu setzen sey, erwartet ihre Beantwortung nicht im Gebiete des römischen, sondern der Dogmatik des einheimischen Rechts. Aber dieser muss es zu Statten kommen, wenn der von dem praktischen Rechte aufzunehmende Inhalt aus einer reinen Betrachtung des römischen Rechts und auf geschichtlichem Wege gewonnen worden ist.

Nach der Vorrede des vorliegenden Werkes zu schliessen, dessen Anzeige ich durch die Angabe meiner Ansicht einleiten zu sollen glaubte, befindet sich der Verf. auf diesem Standpunkte und er hat von ihm aus seine Studien gemacht. Es war diess wohl zu erwarten, wenn in unserer Zeit eine geschichtliche Darstellung des oft gedachten Gegenstandes, und zwar von einem Philologen, unternommen würde. Der Verf., dem wir ein Werk verdanken, das eine bisher häufig wahrgenommene Lücke in der Literatur ausfüllt, giebt dasselbe anspruchlos, indem er theils den Leistungen und Beiträgen Anderer, die er überall benutzt und nahmhaft gemacht hat, Gerechtigkeit widerfahren lässt, theils es anerkennt, wie viel Vorarbeiten noch erforderlich seyen, bevor die Aufgabe auf eine befriedigende Weise gelöst werden könne. Gestehen wir jedoch sogleich zu, dass sie durch dieses Werk der Vollendung bedeutend näher gebracht sey. Und wenn auch (S. VI.) des Verfs. Absicht „nicht war, eine vollendete und erschöpfende, innig zusammenhängende Darstellung des römischen Strafrechts nach den Forderungen und nach dem Standpunkte der heutigen Wissenschaft zu geben" — „sondern eine Darstellung des Röm. Criminalrechts, so weit dasselbe jetzt aus den erhaltenen Quellen und aus den neuesten Forschungen zusammengesetzt werden kann" — so wollen wir diese Aeusserung nicht in einem ihm ungünstigen Sinn, sondern auf das Geleistete blickend, dieses bereitwillig nehmen. Es versteht sich, dass die Arbeit für den gegebenen Zweck eine gemeinsame der Philologen und Juristen sey, wie denn auch Beide ihre Beiträge dazu früher und später geliefert. Für die Zusammenfassung der Ergebnisse, wie sie ein Compendium für eine bestimmte Zeit zu gewähren bestimmt ist, mögen die Einen wie die Andern gleichen Beruf haben, wenn nur von keiner Seite übersehen wird, was die andere darbietet. Ohne damit eine ausnahmslose Behauptung auszusprechen, kann man sagen, dass die Form der Darstellung, das System, der Gang der Betrachtung vornehmlich von den Rechtsgelehrten ausgehe und der Verf. hat sich diesen, die übrigens auch — ausser den eigentlich und ausschliessend juristischen

Digitized by Google

Erörterungen, sehr viele materielle Beiträge geliefert, — insbesondre den neuern Lehrbüchern des Strafrechts angeschlossen, welche dem römischen Recht und der Geschichte desselben grössere Sorgfalt zugewendet haben. Dann aber verdanken wir den frühern Philologen ganz besonders eine Reihe der trefflichsten, auch heute noch brauchbaren Untersuchungen, und auch wenn der Verf. durch seine Leistung nicht selbst daran erinnerte, würde man nicht vergessen dürfen, wie viel Förderung unsre Wissenschaft durch diejenige erfahren habe, die hier eine unentbehrliche Voraussetzung und Grundlage und mehr als eine blosse Hülfswissenschaft ist.

In dem Folgenden will ich nun versuchen eine Charakteristik des Werkes zu geben und an die mitzutheilende Uebersicht einige Bemerkungen anzuknüpfen. Auf alle Einzelnheiten, auf jede Lehre einzugehen und dazu Beiträge zu liefern, die besser eignen Ausführungen vorbehalten bleiben, kann aus nahe liegenden Gründen hier nicht meine Absicht seyn. Ich gedenke mich mehr mit dem Gegenstand als Ganzem, mit der Aufgabe, wie ich sie mir stelle und wie der Verf. sie zu lösen bestrebt gewesen ist, zu beschäftigen, als mit einer beurtheilenden Berichterstattung über den Inhalt in seinen Besonderungen. Wenn ich in mancher Hinsicht entgegentrete, so verkenne ich doch nicht, was sich für den in dem Buche befolgten Plan anführen lässt, so wie, dass es auch hier ein Gebiet für die individuelle Auffassung gebe. Indess darf doch auch die objective und durch den Gegenstand selbst bestimmte Weise nicht ganz bei Seite gesetzt werden. Man kann darüber verschiedener Meinung seyn, ob es besser und der Sache entsprechender wäre, den Gegenstand in seiner allmählichen Entwicklung vor die Augen des Beschauers treten zu lassen, und danach die letzten Ergebnisse im System zusammenzustellen, oder, von der Sache als einer für die Betrachtung fertigen auszugehen und dann gleichsam zurückzublicken in die Geschichte seiner Entstehung und Bildung. Man kann ferner auch für das Strafrecht die Gründe für oder wider den Vorzug der synchronistischen oder der chronologischen Darstellung geltend machen: beide haben ihren hohen Werth und keine kann für den wissenschaftlichen Gebrauch entbehrt werden. Auch ich ziehe es vor und habe es so in meinem Lehrbuche gehalten, wo ohnehin der systematisch-dogmatische Gesichtspunkt als der hauptsächlichste, vorherrschen musste, dass jede Lehre, für sich, von ihrer frühesten Gestalt an bis zu der letzten Entwicklung vorgetragen werde, wie der Verf. es im besondern Theile beobachtet. Denn in der That durchläuft jede ihre eigenen Perioden

und hat ihre Schicksale nicht nothwendig gemein mit andern Lehren, die mit ihr nicht in unmittelbarer Beziehung stehen. Allein es hat doch auch wieder das Strafrecht einer jeden Periode seine Eigenthümlichkeit, bedingt durch die Rechtsansicht und das Volksbewusstseyn überhaupt, durch die politische Verfassung, was sich denn nothwendig auch bei den einzelnen Lehren von Verbrechen und Strafen äussert. Man darf nur auf den Einfluss, den das Verfahren und die diesem zu Grunde liegende Gerichts-Verfassung und die Magistrats-Einrichtung auf das materielle Strafrecht ausübte, Rücksicht nehmen, um diess bestätigt zu finden. Ich beziehe mich hier u. A. auf den Verf. selbst (S. 41. f.), auf Geib's Geschichte des römischen Criminalprozesses und meine Anzeige dieses Werkes*). So möchte es denn nicht unangemessen seyn, eine geschichtliche Darstellung nach Hauptperioden vorauszuschicken, als deren Ergebniss sich das System des römischen Strafrechts in seiner letzten Gestaltung, wie es unter Justinian erscheint, herausstellt. Für den Juristen insbesondere, der eine nähere Beziehung zu dem einheimischen Rechte sucht, ist es ohne Zweifel bequemer, wenn er sich den Stoff nicht erst mühsam zusammentragen muss, sondern denselben unter den ihm geläufigen Kategorien und Gesichtspunkten geordnet findet. Aber es geht bei dieser Methode die eigenthümliche plastische Form, es geht, wenn ich so sagen darf, das römische Colorit verloren, und wird zum Theil einer modernen Auffassung geopfert. Dem Verf. ist diess gewiss nicht entgangen; aber der Mangel tritt wohl für ihn, wie für Alle, die ein Studium der Quellen und der Classiker gemacht haben, nicht so hervor, weil dieses die Aushülfe und die geforderte Anschauung gewährt, weil wir unsre Kenntniss auf einem unmittelbaren Wege gewonnen haben, und nicht erst aus einem Werke, das vielmehr nur die Ergebnisse der Untersuchungen vorlegt. Es ist einleuchtend, dass, sowie jeder geneigte Leser sich nicht blos empfangend verhält, sondern etwas entgegenbringt und das, was ihm geboten wird, in Verbindung setzt mit dem, was ihm bereits bekannt ist, so auch der Eindruck eines solchen Werkes, das überall von der Gelehrsamkeit des Verfassers zeugt, ein anderer — ein wirksamerer für den seyn müsse, der sich eine gewisse Vertrautheit mit den Quellen erworben hat und dem römische Sitte und Rechtsauffassung nicht fremd ist, als für den, der erst seine Kenntniss aus dem Buche schöpfen soll.

*) In den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, Jahrg. 1843. Nr. 14—18. S. 111—142.

Allerdings ist diess eine Wahrnehmung, die sich nicht auf den Gegenstand und das Werk der jetzigen Betrachtung beschränkt.

Was sich nun dafür und dagegen bemerken lässt, soll bei Gelegenheit der Mittheilung des Systems, zu der wir jetzt übergehen, angedeutet werden.

Die Einleitung handelt in der ersten Abtheilung von „Begriff, Behandlung, Quelle und Literatur des Römischen Criminalrechts“*). Die einzelnen Kapitel, in welche die Abtheilung zerfällt, sollen, der Kürze halber, nicht sämmtlich namhaft gemacht, und dieses auch überall, wo es ohne Störung des Zusammenhanges möglich ist, unterlassen werden. Der Begriff des röm. Crim.-Rechts und dessen Stellung bei dem *jus publicum*, so wie der hier angegebene, zum Theil auch begründete Begriff des Staates im Sinne der Römer, beruhen schon auf einem Fortschritte der Bildung, der einer spätern Periode angehört. Man mag die hierin gewissermaassen liegende Anticipation nicht gerade tadeln; aber wenn gleich darauf (Kap. II.) es heisst: „Zu einer wissenschaftlichen Darstellung des in einem Staate geltenden peinlichen Rechts gehören drei Theile u. s. w.“, wenn hier nicht nur einzelne Perioden der römischen Rechtsbildung, sondern diese selbst in so fern übergangen werden, als ganz abstrakt von einem Staate die Rede ist, so kann ich nicht leugnen, dass die Richtigkeit des daran geknüpften Satzes an sich, mir nicht als eine Rechtfertigung für diese nicht historische Angabe erscheine. Zudem, die Unterscheidung des allgemeinen Theils und des besondern — so gleich von vorn herein — hat etwas Bedenkliches, wenn der Verf. sofort sich genöthigt sieht, ihr fast alle Bedeutung abzusprechen, indem er erinnert: „der erste, gewöhnlich der allgemeine Theil genannt, ist von den Römern sehr vernachlässigt worden, oder richtiger, er ist in ihren Büchern niemals vorhanden gewesen.“ Dass wir aus den gesetzlichen Vorschriften über die besondern Verbrechen, aus den Aeusserungen der Juristen, aus den uns zugänglichen Nachrichten über die Praxis, allgemeine Grundsätze und Lehren abstrahiren können, ja, für das System müssen,

---

*) Zu der S. 12. erwähnten, für das Strafrecht so wichtigen *legum Mosaicarum et Romanarum Collatio* sind nachzutragen: Huschke über Alter und Verfasser der *Mos. et R. LL. Coll.* in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. XIII. Heft 1. S. 9. ff. Sanio, rechtshistor. Abhandlungen. Königsberg, 1845. I. 1. Und indem ich dieses schreibe, erhalte ich durch Dirksen's Güte, dessen am 19. Jan. 1846. in der Academie der Wissenschaften zu Berlin gelesene Abhandlung: „Ueber die *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum*, in Beziehung auf die Bestimmung dieser Rechtssammlung und auf die Methode ihrer Redaktion.“ (December 1846.)

Digitized by Google

ist unbestritten. Aber es ist diess nicht die römische und nicht die erste Ansicht, der wir begegnen. Der zweite oder besondere Theil, und der dritte, das Strafverfahren (dessen Darstellung von dem Plane dieser Arbeit ausgeschlossen ist) mögen zwar unterschieden werden; allein schon hier wäre zu bemerken, welche nahe und unmittelbare Verbindung zwischen Beiden in der römischen Strafgesetzgebung statt finde und wie, so lange der alte *judiciorum publicorum ordo* und die Bedeutung der *leges de publicis judiciis* sich erhalten, der Criminalprozess recht eigentlich der Mittelpunkt für die Ausbildung des Criminalrechts ist; ja, wie selbst nach dem Aufhören jenes *ordo*, und als die Verbrechen *extra ordinem* geahndet wurden, als sich der Begriff der *crimina extraordinaria* und mit ihnen eine zum Theil veränderte Gestaltung des Strafrechts ergiebt, dieses von dem Verfahren ausgeht. Ich habe darüber an andern Orten mich geäussert und übergehe diess um so mehr, als der Verlauf zeigt, dass der Verf. nicht ein Gegner dieser Ansicht sey.

Die zweite Abtheilung giebt eine: „geschichtliche Entwicklung des römischen Strafrechts und der Rechtsquellen." Zuerst ist von der „Urzeit", dann „der Königszeit" die Rede. Die wichtige Frage über den geschichtlichen Entstehungsgrund des öffentlichen Strafrechts und somit dessen Charakter, wo gewisse überall ursprüngliche und in diesem Sinn natürliche Erscheinungen ihre nähere Bestimmung durch volksthümliche und religiöspolitische Einflüsse erhalten, über das Verhältniss der verschiedenen Formen und Gestaltungen des Strafrechts, (oder was anfangs dessen Stelle vertritt) als mehr privatrechtlicher, individueller oder, wenn man sagen darf, corporativer, zu dem allmählig sich bildenden öffentlichen Rechte, über die Stufenfolge, die hier statt findet, ferner, wie die erwähnten verschiedenen Formen, die miteinander das Strafrecht bilden, oder ersetzen, weiterhin, als organische Umgebungen desselben, es begränzen, dann selbst durch dieses, in seiner grössern Ausdehnung beschränkt werden, — Alles diess hat der Verf. mit sorgfältiger Benutzung der Untersuchungen, welche besonders unsrer Zeit angehören, übersichtlich ausgeführt. Ich darf für meine Abhandlung *de antiquissimo Romanorum jure criminali*, auf welche der Verf. wie auf meine Untersuchungen aus dem Gebiete der Straf-RW. und andern Arbeiten hier so wohlwollende Rücksicht nimmt, bald beistimmend, bald entgegentretend, als einen jugendlichen Versuch, kein anderes Verdienst in Anspruch nehmen, als dass ich für die im Strafrechte wenigstens bis dahin nicht genug geltend gemachte ge-

schichtliche Methode und für einen fast gänzlich vernachlässigten Gegenstand ein Interesse erweckt und eine Vorarbeit geliefert habe, welcher später eine Reihe verdienstlicher Leistungen Anderer gefolgt ist. Manches glaube ich begründet zu haben, Manches Angefochtene noch jetzt vertheidigen zu können, Anderes opfere ich gern der bessern Kenntniss, die ich aus der Belehrung der Mitarbeiter unter den Rechtsgelehrten und Philologen geschöpft habe. Ich enthalte mich hier eines nähern Eingehens und auch der speciellen Erörterungen, zu denen gerade mir die vorliegende Darstellung Gelegenheit geben könnte — jenes allgemeine Zugeständniss und Verwahrung mögen für die Rechte aller Betheiligten genügen. Einiges habe ich bei der Anzeige der auch hier in Bezug genommenen Schrift von Köstlin über Mord und Todtschlag angegeben *); im Uebrigen, je dürftiger und unsicherer die Quellen für diese (s. g.) Urzeit sind, um so grösserer Raum bleibt für die Hypothese **). Es wird darauf ankommen, das Wenige, was als fester Anhaltspunkt gelten darf, mit Demjenigen in die richtige Verbindung zu setzen, was sich als unbezweifelter späterer Zustand in organischer Entwicklung darstellt, und wobei dann Analogien nicht ausgeschlossen werden. — Von den Volksgerichten, dann den *perpetuae quaestiones*, zuletzt den *extraordinariae cognitiones* ist weiterhin und so gehandelt, dass die bereits geltend gemachte Bedeutung des Verfahrens anerkannt wird ***). Das letzte (sechste) Kapitel bespricht die „Römischen Ansichten über Wesen und Grund der Strafe", wobei wieder mehr als zu billigen, dem römischen Standpunkt, derjenige der neuern und neuesten Philosophie (oder was für solche ausgegeben wird, — denn in vielen Schriften, die für philosophische gelten sollen, findet man eher alles Andere, ausser der Philosophie —) vorgezogen ist; wie denn auch ein grosser Theil der in den literarischen Angaben nahmhaft gemachten Werke von den römischen Ansichten nichts enthält. Wo der Verf. auf seinen eigentlichen Gegenstand kommt, da finde ich ihn, ohne seine Eigenthümlichkeit oder diejenige Anderer verkennen zu wollen, die er neben meiner diesem Gegenstand besonders gewidmeten Schrift benutzt hat, im Wesentlichen mit mir übereinstimmend. Ich darf diess, da meine Schrift die ältere und von ihm

*) Berliner Jahrbücher für wissenschaftl. Kritik, 1840. Nr. 49. 50.

**) Vgl. jetzt unter Andern Th. Mommsen in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft, 1845. Nr. 17. 18. S. 131. ff.

***) Vgl. hier u. A. Th. Mommsen in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft, Jahrg. 1845. Nr. 136. f. bei Gelegenheit von *Fr. L. Keller Semestrium in M. Tull. Ciceronem libri VI. Turici* 1842.

vielfach berücksichtigt ist, mit nicht minderm Rechte sagen, als er (S. 87. Note *)) von der meinigen bemerkt, dass sie mit der seinigen ziemlich übereinstimme. Denn die angebliche Abweichung, „dass er daneben (*scil.* neben dem Grundsatze der Gerechtigkeit) die politische Tendenz annehme, welche in der ältesten Zeit vorherrscht, während sich das Gerechtigkeitsprincip im Verlauf der Zeit immer selbstständiger entwickelt" — ist in der That keine. Ich beziehe mich auf meine Ausführung in den „Strafrechtstheorien" und zwar theils auf die historische, theils auf die allgemeine, wodurch bei genauer Würdigung jedes Missverständniss beseitigt wird.

Gehen wir nun weiter zu der Ausführung selbst, welche, wie schon erinnert, in einen allgemeinen und einen besondern Theil, wie solche von den Neueren unterschieden werden, zerfällt. Jener ist in Bücher, diese sind in Abtheilungen und Kapitel gegliedert. Das erste Buch handelt von Verbrechen, das zweite von dem Strafgesetze, von dessen Anwendung und von der Strafe. Ich müsste zu viel wiederholen, was ich in eigenen Abhandlungen oder in kritischen Betrachtungen über die systematischen Darstellungen Anderer ausgeführt habe, wenn ich hier auf die formelle und materielle Auffassung überhaupt und im Einzelnen eingehen wollte, Weit entfernt, für meine Ansichten überall auf Zustimmung zu rechnen, habe ich mich bestrebt die Grenze zu bezeichnen, so viel es möglich ist, bis wohin der individuellen Freiheit in Betreff der systematischen Anordnung ihr Recht zuzugestehen sey. So will ich denn die Bemerkungen zurückhalten, zu denen mir diese und die in den einzelnen Kapiteln gewählte Reihefolge Anlass geben könnte, es würden meine Erinnerungen meist die neuern Lehrbücher treffen, und ich muss nur geltend machen, dass gar Manches, was in diesen und ihrer unmittelbaren Bestimmung seine theilweise Rechtfertigung findet, solcher bei einem vornehmlich rechtsgeschichtlichen Werke entbehrt. So ist hier zuerst „von Verbrechen", „von den Eintheilungen in *crimina publica*, *privata*, *extraordinaria* und *popularia* u. s. w." (S. 98.) und weit später (S. 221. f.) vom Strafgesetze die Rede — freilich, was an dieser Stelle auch nicht ganz angemessen erscheint, als formeller Quelle, wie das Gesetz mehr für den urtheilenden Richter als für das Individuum in Betracht kommt, welches wegen Uebertretung des Gesetzes zur Verantwortung gezogen wird — (davon handelt die dritte Abtheilung des ersten Buches S. 172. f.) — nehmlich vom geschriebenen Strafgesetze, Gewohnheitsrechte, Interpretation u. s. w. Allein der römische Begriff und Eintheilung von Ver-

brechen, ist ohne Kenntniss des Strafgesetzes und seiner Arten und der schon erwähnten, dem Prozesse angehörigen Seite nicht deutlich zu machen. Wo von dem allgemeinen Thatbestande, von der Rechtswidrigkeit der Handlung, den Gründen des Wegfallens derselben, die Rede ist, da hat der Verf., theils neben Andern, theils vorzugsweise meiner gedacht, und sich vielfach an meine Ausführungen angeschlossen, nemlich an das, was ich in der Revision der Lehre von den angeblich straflosen Tödtungen (in dem geschichtlichen, dem römischen Recht gewidmeten Theile meiner Untersuchungen u. s. w.) auszuführen gesucht habe. — Wenn den philologischen Bearbeiter desselben Gegenstandes seine Forschungen im Ganzen zu gleichen Ergebnissen geführt haben, so darf ich darin eine erlaubte Genugthuung finden. Dass ich selbst, seit der Zeit, wo ich diesen Versuch vorlegte, durch eigene und fremde Arbeiten, manchen Stoff der Berichtigung und Ergänzung gesammelt, möge nur gelegentlich bemerkt werden. So weit mein Verhältniss zu dem Gegenstande zur Sprache kommt, will ich mich unter Andern auf die Abhandlungen — meist in diesen Jahrbüchern — beziehen, zu denen mir mehrere Schriften Anlass gegeben, die der Verf. in dem ersten Buche benutzt, wo ich einige Streitfragen näher erörtert habe, welche hier berührt sind, z. B. über Zurechnung, *dolus*, *culpa*, Versuch u. s. w.*) — und die, wie ähnliche Arbeiten Anderer, von dem Verf. nicht berücksichtigt worden zu seyn scheinen. Für durchgängig abgeschlossen kann ich Manches, was hier vorkommt, nicht halten. Die heutige Auffassung für das praktische Bedürfniss geht über Vieles hinweg, oder nimmt es in einer einmal anerkannten Weise auf, was, wenn eine geschichtliche Arbeit unternommen wird, von Neuem in Frage gestellt und geprüft werden muss. Nicht selten würde es auch geboten seyn, näher in die Geschichte der Philosophie, insbesondere des Einflusses der griechischen auf die römische, einzugehen, wie denn auch hier (z. B. S. 210. f.) der stoischen Philosophie gedacht wird. Man hat in einer frühern Zeit unleugbar diesen Einfluss zu hoch angeschlagen und Manches auf Rechnung desselben gesetzt, was einer innern volksmässigen Bildung sein Daseyn verdankt. Indem wir jetzt die Fehler jenes Verfahrens einsehen, und sie zu vermeiden im Stande sind, zugleich aber es uns vergönnt ist, in die alte, auch in Rechtsauffassungen sich aussprechende Philosophie einen tiefern Blick zu thun, so dürfen wir uns vor einem solchen Eingehen, auch für rechtsgeschichtliche

*) In diesen Jahrbüchern J. 1837. S. 44. ff. J. 1838. S. 23. ff. J. 1841. S. 47. ff.

Digitized by Google

Zwecke, weder fürchten noch uns demselben entziehen. Da wo der Verf. von *dolus* und *culpa* handelt, und insbesondere vom Affekt, würde sich von diesen Grundsätzen weit mehr Anwendung machen lassen als es geschehen. Bei dem *impetus* ist in einzelnen, eine concrete Beurtheilung erfordernden Fällen die Grenze zwischen *dolus* und *culpa* gewiss oft schwer zu bestimmen: wenn aber, im Gegensatz „zu der republikanischen Zeit, wo zwischen *dolus* und Affekt kein Unterschied gemacht wurde", für die spätere und überhaupt, als angeblicher Fortschritt, in abstrakter Allgemeinheit behauptet wird, „es seyen also die im Affekt verübten Handlungen mehr als culpose denn als dolose Handlungen anzusehen" und noch dazu gesetzt wird: „welche nicht gänzlich ungestraft bleiben, aber auch nicht mit der Strafe des *dolus* belegt werden können" — so ist diess in mehrfacher Hinsicht ungegründet, und ich möchte wohl Elvers gegen die in der Note *) von dem Verf. mit Beziehung auf das, was Köstlin ihm entgegenstellt, gemachten Vorwürfe mindestens theilweise in Schutz nehmen. Ueberhaupt ist die dem Begriffe angemessene strengere Ausdrucksweise zum Nachtheil der Sache zuweilen bei Seite gesetzt, z. B. S. 156., wo „von Ermordung eines Menschen geredet wird, welcher nicht absichtlich getödtet worden seyn könne" u. s. w. Das aber ist richtig und dient wieder zur Bestätigung meiner oben gemachten Erinnerung, dass erst eine Art des Verfahrens, die sich in freien, dem Gegenstande angemessenen Formen bewegt, wie sie bei den *extraordinariae cognitiones* im Gegensatze der *publica judicia* in ursprünglicher Bedeutung vorkam, es möglich machte, gewissen feineren Unterscheidungen auch in materieller Hinsicht ihr Recht angedeihen zu lassen, dessen sie bei dem alten *ordo jud. publ.* entbehrten. Den Schluss dieses Buches macht die Lehre von der *ignorantia juris et facti*, so wie vom *error*, welche sofort dogmatisch dargestellt wird, — in der That ist für geschichtliche Angaben der Stoff dürftig, obschon er nicht ganz fehlt. Zu dem Theil der Abhandlung, wo vom Irrthum in Ansehung des Objekts die Rede ist, beziehe ich mich, — da der Verf. (S. 217. Note *)) besonders auf Geib, der einen Gegner an Pfotenhauer gefunden hat, verweiset, auf das, was ich in diesen Jahrbüchern bei Gelegenheit einer hier nicht erwähnten ausführlichen Schrift des letztern, obschon von einem allgemeinern Standpunkte aus, bemerkt habe *).

Das zweite Buch ist überschrieben: „Lehre von dem Straf-

*) In diesen Jahrbüchern J. 1839. S. 1066. ff. J. 1844. S. 769. ff.

gesetz, von dessen Anwendung und der Strafe." Was in der ersten Abtheilung „Von dem Strafgesetze" und insbesondere in dem ersten Abschnitte vorgetragen wird, gehört zu der Lehre von den Quellen, aber auch das Wenige, was im zweiten Abschnitte über „Inhalt und Verbindungskraft des Strafgesetzes" angeführt ist, hätte eine andere und frühere Stelle erhalten sollen. Vollends die zweite Abtheilung „Von der Anwendung des Strafgesetzes auf das Verbrechen", wovon erst im Allgemeinen (S. 230.), dann auf einzelne Verbrechen (S. 233. ff.) und hiernach bei concurrirenden Verbrechen (S. 244. ff.) die Rede ist, scheint mir nicht recht am Orte zu seyn. Die hier (S. 232. ff.) nach dem Vorgange der Neueren zu Grunde gelegten Unterscheidungen von bestimmten und unbestimmten Strafgesetzen, die bei Gelegenheit jener vorgetragene Lehre von der Strafverwandlung — Schärfung — Milderung ist gar nicht zu verstehen ohne die Kenntniss der Strafen und Strafarten, wovon erst nach der folgenden dritten Abtheilung und hier ganz am Schlusse gehandelt wird, und noch dazu so, dass man fast glauben sollte, diese unzweifelhaft wichtige Lehre der Strafen sey derjenigen „von dem Strafgesetze und dessen Anwendung" fremd. Der einzige Zusammenhang, der hier angedeutet ist, findet sich in der Ueberschrift des zweiten Buches, welches neben der so eben angeführten, die sich unter *A.* wiederholt, den Zusatz hat: — „und von der Strafe." Von dieser letzten ist unter *B.* ganz am Ende auf wenigen Seiten (285—288.) gehandelt, nehmlich im ersten Kapitel: „Namen der Strafen", im zweiten „Eintheilungen der Strafen." Schon äusserlich tritt diese Verletzung der Symmetrie hervor, wonach das zweite Buch in diese beiden Rubriken *A.* und *B.* geschieden, die letzte ganz dürftig mit einer Lehre ausgestattet wird, die ihre Stelle eben so weit früher erhalten müsste, als schon überall von Strafen, Strafarten und Bestrafung hätte gesprochen werden müssen, und die dann auch unvollständig vorgetragen ist, wogegen unter *A.* drei Abtheilungen und jede wieder in mehreren Abschnitten und Kapiteln, folgen. Diese Inconvenienzen, zu denen weder der organische Bau des römischen Rechts und dessen geschichtliche Entwicklung, noch der hier vielmehr unbeachtet gebliebene Begriff der Sache nöthigten, hätten um so mehr vermieden werden sollen, als wenn einmal die in dem System der Neueren gerechtfertigte Anordnung des allgemeinen Theils beibehalten werden sollte, es nicht an Mustern und Erfahrungen fehlte, die den Verf. leiten konnten. Wenn ich, wie die Lehren hier aneinander gereihet, oder eine der andern unter-

geordnet werden, für das System überhaupt nicht gut zu heissen vermag, so muss ich es vollends für die geschichtliche Darstellung des römischen Strafrechts bedauern, dass der Verf. durch eine verfehlte Methode den Genuss der sonst so gehaltvollen Leistung schmälert. Der Vollständigkeit wegen muss ich noch erwähnen, dass in dem dritten Abschnitte der zweiten Abtheilung ausführlich von der Concurrenz, in ihren verschiedenen Bedeutungen, in vier Kapiteln (S. 249—262.) gesprochen wird — eine Lehre, welche auch nach Allem, was darüber geschrieben, für das Strafrecht noch nicht als abgeschlossen zu betrachten ist; — und dass die dritte Abtheilung zum Gegenstande habe: „das Aufhören der Wirksamkeit des Strafgesetzes, oder das Wegfallen der Strafe", wo in zwei Abschnitten: von den rechtlichen und von den faktischen Gründen des Wegfallens der Strafe, in der Weise gehandelt wird, wie es in den Lehrbüchern des gemeinen Strafrechts zu geschehen pflegt. Der Verf. hat diese, insbesondere die, welche dem römischen Rechte grössere Aufmerksamkeit widmen, wie das von Rosshirt, Wächter, Heffter und das meinige überall angeführt, aber dabei nicht stets — (so ist der Eindruck wenigstens, den seine Darstellung auf mich an vielen Stellen macht,) — genau genug unterschieden, was in den neuern Systemen als gemeines Recht und was als rein römisches vorgetragen wird. Ueberhaupt erscheint der Inhalt in diesem allgemeinen Theile, der grössern Ausführlichkeit ungeachtet, meist zu compendiarisch: es werden statt geschichtlicher Untersuchungen oft nur Ergebnisse hingestellt, die nur dann für die Zwecke, denen das Werk gewidmet ist, ganz ausreichen würden, wenn man sie durchgängig als unbestrittene oder unbestreitbare anzunehmen berechtigt wäre.

Bei weitem wichtiger ist der s. g. besondere Theil, die Lehre „von den Verbrechen", von denen in vielen weitern Unterscheidungen nach Büchern, Abtheilungen, Abschnitten, Kapiteln unter *A.* (S. 293—912.) gehandelt wird, worauf dann, wie gesagt, unter *B.* (S. 913—917.) nochmals „von den Strafen" die Rede ist. Ueber das Missverhältniss und Willkürliche dieser Anordnung bedarf es, nach dem bereits Bemerkten, keiner Erinnerung. Es werden hier nicht die Verbrechen überhaupt, sondern die bestimmten Gattungen und Arten der Verbrechen erörtert. Eine geschichtliche Darstellung, wie ich mir sie als Aufgabe denke, würde nicht blos jedes Verbrechen, z. B. *furtum*, *homicidium* u. s. w. für sich in seiner criminalrechtlichen Behandlung betrachten, sondern vornehmlich auch das

ganze Strafrecht einer Periode, die gesammte Rechtsanschauung über diesen Gegenstand, unter den sie bedingenden Einflüssen und Verhältnissen, kennen lehren und dabei zeigen, wie und unter welchen Umständen die Gesetzgebung über eine gewisse Verbrechensart auftritt, wie diese selbst in dem System ihre keineswegs willkührlich bestimmte Stelle einnimmt, — und schon dadurch, durch die Darlegung eines gewissermassen natürlichen Systems, d. h. einer organischen Bildung, wobei in geschichtlichem Sinne Form und Inhalt einander entsprechen und in nothwendiger gegenseitiger Beziehung aufgefasst sind, — nicht wenig beitragen, den Blick in die Eigenthümlichkeit des römischen Strafrechts möglich zu machen. Es würden durch eine solche, in sich selbst gerechtfertigte Methode zugleich die Gesetzesübertretungen und strafbaren Handlungen unter die hier entscheidenden Gesichtspunkte des Verfahrens und der darüber bestimmenden Anordnungen gestellt werden. Wenn diess, wie in dem gegenwärtigen Werk, nicht beliebt, wenn ein grösseres Gewicht auf das gelegt worden, was als System in neuern Compendien und für den praktischen Gebrauch angesehen wird, so habe ich in Anerkennung der wesentlichen Rücksichten, die sich auch für eine solche Darstellungsart geltend machen lassen, nichts dagegen zu erinnern, ich habe selbst in einer Abhandlung über diesen Gegenstand meine Ansichten auszuführen und einige, aus den Quellen und dem Begriff begründete Eintheilungsweisen zu rechtfertigen gesucht, und finde, dass der Verf. denselben seine Aufmerksamkeit gewidmet hat. Nur hätte dann ein solches historisch-dogmatisches System der zweite *Theil eines Ganzen* seyn müssen, dem ein erster, etwa so wie in unsern Rechtsgeschichten, die politische und Verfassungs-Geschichte, sowie die der Gesetzgebung, also überhaupt die s. g. äussere Rechtsgeschichte enthaltender Theil vorausgehen sollen. Diesen würde ich allerdings in einer Weise ausführen, dass nicht blos eine s. g. äussere Geschichte geliefert würde, welche zu wenig, und genau genommen, nichts ist, obschon die Unterscheidung, wie sie hergebracht ist, da man ihr jetzt einen bessern Sinn beilegt, auch in der gewohnten Bezeichnung, jetzt nicht weiter angefochten werden soll.

Dass der Verf. den Unterschied der von mir mit besonderer Rücksicht auf die Quellen hervorgehobenen formellen und materiellen Verbrechen, der für die Methode und den Inhalt nicht ohne Bedeutung ist, und dessen er S. 292. gedenkt, nicht für den Zweck seiner Darstellung beibehält — mag man billigen. Nur, wenn er in Hinblick auf die von mir hiefür geltend gemachte Autorität von *Cic. de offic.* I. 13.

(welche übrigens nicht die einzige ist) erinnert, man dürfe auf diese Stelle nicht zu grossen Werth legen, da sie eine rein ethische Bedeutung habe, so muss ich theils diesem widersprechen, theils bemerken, dass wir in der römischen Rechtsgeschichte von Stellen, die nicht durchgängig eine technisch-juristische Bedeutung haben, oft genug Gebrauch machen. Es kommt darauf an, ob der Inhalt sich rechtfertigt, — und das liesse sich hier wohl darthun, wenn ich es mir nicht versagen müsste, diese Anzeige zu weit auszudehnen. Der Verf. behandelt in dem ersten Buche die Verbrechen gegen die Rechte der Einzelnen, in dem zweiten gegen die Rechte der Gesellschaft, in dem dritten gegen Sitte und Religion. Für ein dogmatisches System ist diese Grund-Eintheilung im Ganzen gutzuheissen. Dem geschichtlichen Standpunkt entspricht sie nicht, und noch weniger, wenn man näher betrachtet, was hier den Inhalt jedes Buches in den einzelnen Abtheilungen ausmacht.

Die erste des ersten Buches bespricht die Verbrechen gegen fremdes Gut und zwar zunächst das *furtum*. Die Begriffs-Entwicklung, die Darstellung der römischen Ansichten verdienen Anerkennung; manches ist der geschichtlichen Begründung anticipirt — fast unvermeidlich bei der Wahl einer Methode, die dem Plan und der Aufgabe nur unvollständig entspricht. Zuerst ist von dem *furtum* nach den XII Tafeln*), dann von da bis zu den grossen Juristen oder (wie es im Texte besser ausgedrückt ist) nach dem praetorischen Edikte und der damit zusammenhängenden juristischen Doktrin, ferner, unter den Kaisern nach den grossen Juristen die Rede. Würde man lediglich nach diesen Ueberschriften urtheilen, so möchte man charakteristische und für die Geschichte der strafrechtlichen Behandlung des Diebstahls erhebliche Momente vermissen. Allein die Ausführung beseitigt jenes Bedenken und gestattet den Blick in die Sache, wie sie sich, erst streng civilrechtlich, nach dem XII T. G., dann in der Auffassung durch das praetorische Recht und die Doktrin, und weiter durch die neuere Gesetzgebung erzeigt. Dass hier, wo das Verbrechen theils criminalrechtlich und in gewissen Fällen selbst als *crimen publicum* (im Sinne der Römer) theils privatrechtlich mittelst einer *actio*, und als Entstehungsgrund einer *obligatio* verfolgt wurde, wozu dann später noch die Fälle einer strafrechtlichen Verfolgung *extra ordinem* kamen und die ganze Lehre dem Stand-

*) Dazu jetzt: *C. A. a Vangerow: de furto concepto ex lege XII Tabularum. Heidelb.* 1845. 4.

punkt entgegengeführt wurde, den sie im Justin. Recht einnimmt — dass hier, sage ich, wieder die ganze Bedeutung des Prozesses sich behaupte, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung. Der Verf. hat diess nicht übersehen, aber doch nicht genug ins Licht gestellt. Der Unterschied und Gegensatz des civil- und praetorischen Rechts, der sonst im Strafrecht keine Stelle findet, und sich nicht geltend macht, kommt bei dem *furtum* und den nachher zu erwähnenden Privatdelikten vor. Diess und der Grund hiervon verdiente eine nähere Untersuchung. Es ist eine nur noch bei den Injurien in dieser Vollständigkeit und in diesem Umfange vorkommende Erscheinung, dass dieselbe Handlung bald Privatdelikt ist und dann selbst wieder unter den Bestimmungen des civilen und des praetorischen Rechts steht, bald öffentliches Verbrechen, und hier wieder ein *ordinarium judicium* oder eine *extraordinaria persecutio* veranlassen kann. Der Verf. hat natürlich, da schon der Inhalt nothwendig darauf führt, es nicht unterlassen, diese eben so praktischen, wie geschichtlich bedeutenden Momente als Categorien in der Darstellung der Lehre vom *furtum* anzuerkennen, wenngleich in einer untergeordneten Weise. Vielleicht wäre aber überhaupt die geschichtliche Untersuchung förderlicher gewesen, wenn die römische Eintheilung in *delicta privata* und *crimina publica, ordinaria* u. s. w. zu Grunde gelegt worden wäre. Für die erste Abtheilung, die noch *rapina* und *injuria* enthalten und wo dann auch *damnum injuria datum* seine Stelle erhalten hätte, war dann ein geschichtlicher und quellengemässer Standpunkt gewonnen. Aber diess nicht allein: es war damit auch weitern Ansprüchen des Systems genügt, wenn man nur berücksichtigte, dass die in den übrigen Abtheilungen vorkommenden Verbrechen gegen die Freiheit, das Leben und die Gesundheit bei den Römern *judicia publica* begründen und öffentliche Verbrechen sind, freilich in anderer Bedeutung, als die neuere Doktrin dieses nimmt, wo es nur zufällig ist, wenn ein Zusammentreffen statt findet. Jetzt werden in der ersten Abtheilung nach dem *furtum* und den *bona vi rapta* — wo wieder eine Reihe von Zusammenhängen mit dem *crimen vis* u. s. w. zu beachten sind, noch Betrug *(dolus, stellionatus)* getrennt von dem *falsum*, dessen Stelle allerdings eine andere ist, — Erpressung *(concussio)* und Verbrechen der Hehler *(crimen receptatorum)* in einer Weise vorgetragen, wo entweder der Einfluss dieser Anordnung mehr als billig sich bekundet, oder die Unabhängigkeit von derselben, die für den Inhalt gleichgültig erscheint, ein Zeugniss wider die Methode abgiebt.

Digitized by Google

Von „den Verbrechen gegen fremde Ehre *(injuria)*“ ist in der zweiten, und gegen die Freiheit in der dritten Abtheilung, welche insbesondere Menschenraub *(plagium)* und Entführung *(raptus)* in sich begreift, die Rede, woran sich in der schon erwähnten vierten Abtheilung, „Verbrechen gegen Leben und Gesundheit“ schliessen. Dass bei den Tödtungen Mord zum Ausgangspunkt und Gattungsbegriff gemacht werde, würde — in so fern die scharfe Begriffstrennung von Mord und Todtschlag der frühesten Zeit gewiss nicht angehört, eher für die geschichtliche, als für die hier vorherrschende systematische Darstellung angemessen seyn. Ausser dem Majestätsverbrechen im Sinne des römischen Rechts ist kaum ein anderes mehr geeignet, eine vollständige und in sich selbst geschlossene Entwicklung nach allen Seiten hin zu gestatten, als das der Tödtung, und der Unterarten, so wie der sich anschliessende Angriff auf die Gesundheit, die geistige und körperliche Integrität. Jenes kann für politische, dieses für Verbrechen wider Einzelne, als Muster der legislativen, doktrinellen und praktischen Behandlung gelten, wo sich denn in Verbindung mit allen den einschlagenden Lehren und den auf die juristische Würdigung Einfluss ausübenden Umständen die Geschichte auf befriedigende und belehrende Weise darstellen lässt. Als Mittelpunkt müsste dann freilich eine Hauptquelle, insbesondere die *Lex Cornelia de sicariis* gewählt und von diesem aus, auf den sich Alles hin bezöge, die Geschichte entwickelt werden, nachdem für die frühere Zeit die Grundlage durch die Benutzung des vorhandenen Stoffes gewonnen und dem weitern Zweck dienstbar gemacht wäre. Dann würden sich — gleichsam die Uebergänge zu andern Verbrechen und beziehungsweise den gesetzlichen Vorschriften über solche machend, und indem sie zugleich die Begrenzungen, welche erforderlich sind, darböten, die verwandten Lehren anreihen. Wenn das System in dieser Weise nicht ganz in sich abgeschlossen erschiene, sondern eine Breite und eine Art von Unbestimmtheit sich nicht verkennen liesse, indem überall nicht lediglich von Tödtungen und deren Unterarten die Rede wäre, sondern einerseits noch manche andere Verbrechen in der Darstellung ihren Platz fänden, andererseits unter dem Gesichtspunkte anderer gesetzlichen Vorschriften auch wieder der Tödtungen, Verletzungen u. s. w. Erwähnung geschehen müsste, so fände diess seine geschichtliche Rechtfertigung in der uns bekannten Weise der Auffassung von Seiten der Römer. Die *Lex Cornelia s. a.* — wie die Meisten gehen weiter, und beschränken sich nicht auf ein bestimmtes

und somit definirtes Verbrechen; es werden einzelne Fälle aufgeführt, die nicht einmal stets eine innere Verwandschaft haben, wo vielmehr äussere Umstände, Erfahrungen u. s. w. sich bei hervortretenden praktischen Bedürfnissen geltend machen. So bildet sich durch gegenseitiges Ergänzen und Ineinandergreifen der *leges* und der auf sie gegründeten Jurisprudenz ein System, das wieder nur vom Prozess aus und mit Rücksicht auf die Lehre von der *accusatio*, und der Wahl der Art der Anklage, der Concurrenz ganz gewürdigt zu werden vermag. Und für eine Arbeit, die bestimmt ist, zum Verständniss der Classiker zu dienen, scheint mir dieser Gesichtspunkt durchgreifender und fruchtbarer. Für den praktischen Zweck, selbst nur als Hülfsmittel für die Kenntniss des gemeinen Rechts, ist freilich eine andere Art der Behandlung bedingt, die dann aber auch nicht bei dem römischen Rechte, selbst in seiner letzten Gestalt stehen bleiben darf, sondern die weitere Gestalt zu berücksichtigen hat, welche dasselbe unter den bekannten Einflüssen angenommen hat, von denen die Dogmengeschichte Rechenschaft giebt, wo denn das römische Recht eben so modificirt wird, als es seinerseits auf das einheimische modificirend einwirkt. Doch diess nur gelegentlich — es berührt die jetzige Betrachtung nur entfernt. Was der Verf. in der Weise, wie er sich den Plan vorgezeichnet, gerade hier, bei der Lehre von den Tödtungen, geleistet hat, verdient die dankbarste Anerkennung der Freunde der Wissenschaft.

Dieselbe Anerkennung muss ich der sorgfältigen Abhandlung der Lehre vom Hochverrath *(perduellio)* und Majestätsverbrechen *(majestatis crimen)* widmen, welche das zweite Buch: „Die Verbrechen gegen die Rechte der Gesellschaft" eröffnet, und zwar die in der ersten Abtheilung erörterten „Verbrechen gegen den Staat im Ganzen", wo diese Lehre und was mit ihr zusammenhängt, in eilf Kapiteln (S. 464—597.) auseinandergesetzt ist. Römisch ist nun auch hier wieder nicht das Gepräge der Behandlung des Stoffes, und die Unterstellung des Staats unter die Gesellschaft ist nicht geeignet, die wahrhaften Voraussetzungen erkennen zu lassen, die bei jenem Verbrechen statt finden, insbesondere nicht für die früheste Zeit und die alte Perduellion. Dass sich vom Standpunkte unserer Zeit und der Auffassung der Begriffe von Staat und Gesellschaft gar Manches dagegen erinnern lasse, will ich, mit der Andeutung mich begnügend, hier nicht weiter ausführen. Ich würde mich befriedigt finden, wenn das, was ich für den modernen systematischen Standpunkt, auf welchen sich der Verf. versetzt hat, —

Digitized by Google

ohne Zweifel aus ihm erheblich scheinenden, wenn gleich nicht entscheidenden Gründen, — als verfehlt betrachten muss, seine Wahrheit und Geltung für die römische Anschauung behauptete. Aber so ist es nicht, und ich fürchte, dass die sonst gelungene und beachtenswerthe Darstellung durch diese und ähnliche Versuche eine Annäherung an das, was uns geläufig ist, zu bewirken, einen Theil des Werthes entbehre, den der Verfasser ihr zu geben geeignet und bemühet ist. Die Ausführung selbst macht aber auch Manches wieder gut und wenn eine Incongruenz zu den Ueberschriften hervortritt, so fern diese wirklich die Bestimmung hatten, einen leitenden und Grundgedanken auszusprechen und an die Spitze zu stellen, so ist diess der geringere Nachtheil gegen den Sieg einer sich geltend machenden Wahrheit. Bei dem *majestatis crimen* sind mit Recht die wichtigsten *leges de judicio publico*, die *Lex Apuleia*, *Lex Varia*, *Lex Cornelia*, *Lex Julia majestatis*, in besondern Kapiteln ihrem Inhalt nach und mit Rücksicht auf den Prozess auf Grundlage der Quellenzeugnisse zum Mittelpunkt der Untersuchung gemacht worden: zugleich als geschichtliche Vorbereitung zu der (im sechsten Kapitel) folgenden „systematischen Uebersicht der *majestas imminuta* oder *laesa* in der Kaiserzeit", wie es hier — freilich nicht sehr genau — ausgedrückt wird. Denn die *majestas laesa* lässt sich nicht systematisch übersehen. Es ist die Rede von Handlungen, die das fragliche Verbrechen begründen, von den besondern Verfehlungen und Benehmensweisen, die gegen die *majestas* gerichtet, eine *imminutio* oder *laesio* derselben so enthalten, dass sie unter das Strafgesetz fallen. Dergleichen kleine Ungenauigkeiten, oft nur durch das Streben nach Kürze veranlasst, finden sich öfter; der Leser wird sie stillschweigend verbessern oder, indem er sein Augenmerk auf den behandelten Gegenstand selbst richtet, vielleicht nicht überall wahrnehmen. Dem Beurtheiler, der ein im Ganzen tüchtiges Werk auch von den Formfehlern gern frei sähe, wird es um so eher erlaubt seyn, einmal auch hierüber sich zu äussern, als seine Weise, sich zu dem Werke und dessen Verfasser zu stellen, ihn von dem Verdachte frei sprechen muss, auf Untergeordnetes einen Werth zu legen. Eine vortreffliche Zugabe — bei allen Lehren der Verbrechen, welche behandelt werden — die aber hier vorzugsweise im vollen Glanze erscheint, ist die sorgfältige und reiche Angabe von Rechtsfällen und Prozessen, von denen uns die alten Classiker Nachricht geben und welche nach der Zeitfolge mit Anschliessung an die zur Anwendung gebrachten gesetz-

lichen Bestimmungen — mehr oder minder ausführlich mitgetheilt werden. Dieses Eine schon, dass eine solche wissenschaftliche Zusammenstellung geliefert ist, wie wir sie bisher nicht besassen, würde hinreichen, dem Werke, das so viele lobenswerthe Seiten darbietet, einen bleibenden Werth zu sichern. Wenn auch dem, der das römische Strafrecht aus den Quellen studirt, das Meiste nicht fremd seyn wird, so ist doch der Inhalt, in der hier beobachteten Weise geordnet und mit der geschichtlichen Entwicklung der Lehre in unmittelbare Verbindung gesetzt, eben so geeignet, zur Erläuterung der juristischen Theorie zu dienen, als durch diese eine Erläuterung zu erfahren, und gewiss wird jeder theilnehmende Leser diese Rechtsfälle mit Vergnügen und Belehrung sich vergegenwärtigen. Der Kritik — nicht des Buches — sondern der Beurtheilung der vor Gericht gezogenen Uebertreter — bleibt allerdings noch ein weites Feld. Wie viel Missbrauch in einer Zeit der Gewalt und Willkühr unter dem Vorwande der Rechtspflege gerade mit den Verfolgungen wegen des *majestatis crimen* getrieben worden sey, von welchem Plinius sagt — es sey gewesen: *singulare et unicum eorum, qui crimine vacabant* — darf hier so wenig erst erinnert werden, als dass gegen nicht wenige der mitgetheilten getroffenen Entscheidungen auf ihrer eigenen Grundlage gerechte Bedenken sich ergeben. Man muss diess vor Augen haben, um sich in der erforderlichen Vorsicht zu befestigen und nicht etwa zu viel aus den Zeugnissen der nichtjuristischen Classiker abzuleiten. Diese selbst, z. B. Tacitus, wenn er von Tiberius u. s. w. spricht, warnen uns allerdings schon durch ihre eigene Darstellung. Man würde ein falsches Bild der römischen Rechtslehre von Hochverrath und Majestätsverbrechen sich machen, wollte man überall in den Handlungen, die Einzelnen Unheil brachten, den Thatbestand jener Verbrechen, in den angewendeten Formen ein gesetzliches Verfahren, in den zugefügten Uebeln und den versteckten oder offenen Machtsprüchen den Ausdruck eines gerechten Urtheils und eine rechtmässige verwirkte Strafe erkennen *).

Es folgt die zweite Abtheilung: „Verbrechen in Beziehung auf den Staatsdienst.“ Und zwar bespricht der erste Abschnitt „die Amtsverbrechen im Allgemeinen.“ Nach den Grundsätzen, die ich sonst über die aus den Quellen und den geschicht-

*) Bei dieser Gelegenheit will ich verweisen auf C. G. Zumpt: „Ueber die persönliche Freiheit des römischen Bürgers und die gesetzlichen Garantien derselben. Darmstadt, 1846.“, und die lehrreiche Anzeige (eines mir unbekannten Rec.) im Leipziger Repertorium 1846., Heft 34. S. 285. ff.

lichen Traditionen zu entlehnende Eintheilung und Anordnung des positiven Rechtsstoffes aufgestellt habe, würde, da die Römer selbst *delicta communia* und *propria* — als deren Hauptbeispiel die der *milites* angeführt werden — unterscheiden, nichts gegen eine solche Sonderung an sich zu erinnern seyn. Auch die Stellung der Lehre bei den jetzt s. g. öffentlichen Verbrechen ist richtig. Aber die beiden Bezeichnungen und die dabei vorausgesetzten Begriffe „Staatsdienst“ und „Amtsverbrechen“ würde ich für die Geschichte des römischen Strafrechts vermieden wünschen. Was wir unter Staatsdienst verstehen, ist den Römern eben so fremd, als das, was für unsere heutigen sittlichen und staatsrechtlichen Begriffe (die privatrechtliche Seite ist hier eine untergeordnete) die unerlässliche Voraussetzung ist. — Nicht minder ist aber auch der Begriff des öffentlichen Amtes und die Bedeutung des Amtsverbrechens verschieden von dem, was bei den Römern *munus publicum, officium magistratus* u. s. w. bezeichnet. Was bei uns das Vorherrschende ist, die innere Würdigkeit, die Integrität des Beamten nach der objektiven Seite, die ein Gegenstand unmittelbarer Aufsicht, Ueberwachung und Disciplin ist, das tritt bei den Römern selbstständig nicht hervor, und überhaupt zurück gegen die materielle Seite des Unrechts, welches ein Magistratus als solcher und durch Missbrauch der ihm anvertrauten Gewalt oder bei Gelegenheit einer solchen verübt. Sind es dann nicht Verbrechen, die auch unter einen andern Gesichtspunkt gezogen werden können, Mord, Eigenthumsbeeinträchtigung, und die zum Theil aus prozessualen Rücksichten unter besondere *leges* gestellt werden, so bieten sie auch wohl eine vorherrschend privatrechtliche Seite dar *(crimen peculatus* und *de residuis*, ja zum Theil selbst *repetundarum)*. Jedenfalls stehen die eigentlichen Verbrechen der Magistratus, wenigstens zur Zeit der Republik und auch noch lange nachher, in einer so unmittelbaren Beziehung auf das öffentliche Recht im weitern Sinn, dass sie für die Betrachtung einen Standpunkt darbieten, dem das, was der Verf. als Rubrik gewählt hat, nicht völlig entspricht, und wofür letzteres nicht erschöpfend ist. Man darf nur berücksichtigen, dass das *majestatis crimen* Vieles hieher gehörige umfasse, dass die Grenze zwischen diesem und dem *repetundarum crimen* nicht überall scharf gezogen sey; man muss überhaupt einerseits die Eigenthümlichkeit der *leges* über *judicia publica*, der Art, wie die unterzustellenden Fälle aufgezählt werden, der Concurrenz der möglichen Anklagen, anderseits die Stellung der Magistrate ins Auge fassen, um zu dem Er-

gebnisse zu gelangen, dass jene Lehre, der jetzt s. g. Amtsverbrechen, kaum für die spätere Zeit des römischen Rechts eine Behandlung zulasse, für welche die heutige Auffassung eine Parallele böte. Es sind die Mehrzahl der hier zu betrachtenden Frevel und Gesetzes-Uebertretungen weit näher mit den übrigen öffentlichen Verbrechen verwandt, als dass sie eine eigene Classe von Widerrechtlichkeiten der Staatsdiener bildeten. Die mitgetheilten Rechtsfälle selbst bestätigen meine Ansicht. Ja das Verbrechen, welches vorzugsweise als Amtsverbrechen genannt wird und für die ganze Untersuchung und juristische Behandlung den Mittelpunkt bietet, das *repetundarum crimen*, kommt in verhältnissmässig späterer Zeit erst als eigenes vor, und nicht in Beziehung auf die innere Amtsverwaltung, auf die Pflichten dem Staat und Gemeinwesen gegenüber, sondern im Verhältniss zu der Provinzial-Verwaltung, vornehmlich zu den Einwohnern der Provinzen; und die Art und Weise, wie namentlich in der ältern Zeit die Beschwerden der Provinzialen aufgenommen, wie ihnen, wenn sie irgend eine Berücksichtigung fanden, abgeholfen, das Verfahren, welches dabei beobachtet, der Gesichtspunkt, von welchem bei der Beurtheilung ausgegangen wurde, — Alles diess lässt erkennen, dass die römische Grundauffassung zunächst schon mehr eine politische, als eine juristische, dann aber eine andere als die durch die Ueberschriften angedeutete sey. Aber auch hier verbessert die Darstellung jene, im Ganzen mehr formellen Fehler: die Methode derselben und was ihr dem Inhalt nach zum Lobe gereicht, ist hier wie bei der unmittelbar zuvor betrachteten Lehre. Was das *crimen repetundarum* insbesondere betrifft, so hat uns C. Th. Zumpt ohnlängst mit einer Untersuchung beschenkt, die als ein neues Verdienst zu so vielen andern kommt, welche dieser gelehrte Sprach- und Alterthums-Kenner sich auch um unsere Wissenschaft erworben hat*). Für die ganze Abtheilung und den weitern Inhalt, den hier vollständig anzugeben Zeit und Raum gebrechen, mag noch auf das, immer beachtenswerthe Werk von E. Laboulaye**) verwiesen werden. Auch in diesem Gebiet bedarf es noch weiterer Vorarbeiten, ehe es gestattet seyn wird, die für fertig zu haltenden Ergebnisse in einer compendiarischen Darstellung zusammenzufassen.

---

*) *De legibus judiciisque repetundarum in republica Romana Commentationes duae lectae in consessibus Academiae Litt. Reg. Berol. — Berol. MDCCCXLV.*

**) *Essai sur les lois criminelles des Romains concernant la responsabilité des Magistrats. Paris, (Leipzic)*, 1845.

Digitized by Google

Auf diese Abtheilung, deren Umfang (S. 598—733.) nicht das einzige Zeugniss der Sorgfalt ist, die der Verfasser dem Gegenstande gewidmet hat, folgen in der dritten Abtheilung: „Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche *fides*“ — wieder eine Rubrik, mit der ich mich nicht zu befreunden vermag. Die Zusammenstellung nach diesen materiellen Gesichtspunkten wird für das römische Recht nicht schon dadurch gerechtfertigt, dass zwei Hauptverbrechen, welche nach ihrer formellen Seite neben einander zu erwähnen sind, *vis* und *falsum* hier vorkommen. Gerade die Seite, nach welcher diess gestattet werden möchte und wodurch zugleich System und Methode auf eine der juristischen Behandlung durch die Alten entsprechende Weise gegeben wären — ist von dem Verf. theils nicht zugestanden, theils, auch wo sie nicht in Abrede gestellt werden kann, nicht genügend geltend gemacht. Diese Abtheilung trennt einerseits Zusammengehöriges, was in die bisher abgehandelten oder nachfolgenden Abtheilungen gewiesen ist, andererseits nimmt sie Lehren auf, deren Stelle eine andere seyn sollte, möge man nun von dem geschichtlichen oder systematischen Standpunkte ausgehen. Eine kurze Angabe des Inhalts wird diese Bemerkung begründen. Zu den Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit, deren Reihe mit Recht das *crimen vis* eröffnet, wird nach der „ungesetzlichen Befreiung eines Gefangenen“ (Selbstbefreiung und Befreiung durch Andere) das *incendium*, gerechnet. Dagegen liesse sich weniger sagen, wenn sonst dem römischen System sein Recht widerführe: die Verursachung eines *incendium* wird da, wo die *lex* nicht einen abstrakten Begriff eines Verbrechens angiebt, sondern die einzelnen Handlungen aufzält, durch deren Begehung Jemand dem Gesetze verfällt, mehrmals und unter andern auch bei Gelegenheit der *vis* erwähnt. Allein nach dem Begriff, mit dem der Verf. (S. 765.) die Lehre beginnt, passt sie nicht so unter die von ihm gewählte Hauptrubrik, und, wiewohl man bei der Brandstiftung auch von einer Störung des öffentlichen Friedens sprechen kann, so ist dieses doch theils nicht der Hauptgesichtspunkt und nicht etwas für alle Unterarten allgemein Charakteristisches, theils wird hier unter dem öffentlichen Frieden etwas Anderes verstanden, als z. B. bei der *vis publica* und den Handlungen, welche mehr eine politische Gefährlichkeit bekunden. Dann aber wird bei und nach dem *falsum* unter der Rubrik „die andern in Täuschung bestehenden Verbrechen“ der Meineid vorgetragen, dessen Stelle, wenigstens nach dem Plane, den der Verf. sich setzte, da er eine Klasse

der Verbrechen religionswidriger Richtung unterscheidet (— was ich für ein System des geltenden Rechts nur billigen kann und selbst auch in meinem Lehrbuche gethan habe —) — bei diesen seyn sollte. Dass das hier concurrirende *falsum* nicht der einzige und entscheidende Gesichtspunkt nach römischer Auffassung sey, habe ich bei anderer Gelegenheit ausgeführt und muss auch hier, um nicht zu weitläuftig zu werden, mir eine Verweisung auf sonst Abgehandeltes erlauben.

Die „Unredlichkeiten der Ankläger", die zunächst unter der Ueberschrift: „Zweites, drittes und viertes Kapitel" genannt werden, geben zu einer ähnlichen Betrachtung Anlass. Aber auch jene Rubrik schon ist eben so willkührlich, als dass nun unmittelbar darauf das zweite Kapitel von der „*praevaricatio*" u.s.w. folgt. Sollten, wie es von dem Juristen Marcian geschehen, die drei Arten der *temeritas* der Ankläger — was etwas mehr als blosse Unredlichkeit und nicht blos eine Gestalt des *falsum* ist — so zusammengestellt werden, so war das Gemeinsame, was seine Grundlage im strafrechtlichen Verfahren hat, vorauszuschicken, das Besondere der Praevarication, Tergiversation und Calumnie als untergeordnet und abgeleitet darzustellen. Ueberhaupt aber musste hier das Verfahren, welches die objektive Voraussetzung der Möglichkeit dieser Verbrechen ist, den Mittelpunkt machen. Jedenfalls ist dieses, gegen die in der Handlung sonst liegende Falschheit, das Wesentliche. Ich sehe zwar, dass der Verf. dieses in der Ausführung nicht unbeachtet gelassen hat, wie es sich denn sofort aus den Quellen darbietet, aber — ich muss es wiederholen, das Anschliessen an die heutigen Systeme — selbst abgesehen von den Einwendungen, die sich gegen diese machen lassen — thut der römischen Auffassung vielfachen Eintrag, und wenn dieses weniger, als man erwarten sollte, der Fall ist, weil doch auch wieder der aus den Quellen geschöpfte Inhalt sein Recht behauptet, so geschieht diess in einem fast durchgängigen Widerspruch von Form und Inhalt. Dass jene Verbrechen vornehmlich, beziehungsweise ausschliessend *extra ordinem* gerügt wurden, soll hier nicht weiter geltend gemacht werden, da der Verf. ohnehin dieser vom Verfahren entlehnten Eintheilung der strafbaren Handlungen keinen Einfluss auf seine Anordnung gestattet hat.

Dann ist endlich noch erwähnt: „Grenzverrückung oder Verfälschung" — nehmlich der Grenzen — und der letzte

Digitized by Google

(fünfte) Abschnitt dieser Abtheilung „von den Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche *fides*“ bespricht noch kürzlich „Vergehen gegen die Polizeigesetze“, als welche bezeichnet werden: „Verbotene Genossenschaften (*collegia illicita*), Zolldefraudation (*crimen fraudati vectigalis*), Handelswucher (*dardanariatus*), Zinswucher (*foenus illicitum*) und verbotene Spiele.“ Es sind allerdings sehr verschiedene Gesichtspunkte der politischen Gefährlichkeit, nach denen gewisse Gesellschaften und Verbindungen untersagt sind, und des bürgerlichen Verkehrs, wonach eine Grenze des Zinsfusses bestimmt wird. Den Begriff unserer Polizei den römischen Veranstaltungen, die hierbei zur Grundlage dienen, unterzulegen, erscheint schon bedenklich; doch mag es einigermaassen vertheidigt werden. Für das Strafrecht der Römer aber eine Classe von Polizeivergehen aufzustellen, welche (S. 824. Note *)) näher als Vergehen gegen die Polizeigesetze definirt werden, scheint mir für die wahrhaft geschichtliche Begründung ganz unzulässig. Diess hat freilich schon mehrfach bei Betrachtung des Werkes erinnert werden müssen. Aber es dringt sich immer wieder von Neuem auf. Geht man von einem der jetzigen Zeit und Anschauung angehörigen Gesichtspunkte aus, setzt man hiernach z. B. den Begriff der Polizei, der Polizeistrafgesetze und der gegen solche gerichteten Polizeivergehen als einen gegebenen voraus, und fragt man nun, die Geschichte zu Rathe ziehend, also zurückblickend, was die frühere Zeit, was die römische Bildung Entsprechendes gehabt habe, so wird es nicht zu missbilligen seyn, wenn man jene und noch andere Vorschriften als analoge anführt, und diesen Weg schlagen meist unsere neuen Compendien ein, so fern sie überhaupt der Geschichte eine Stelle einräumen. Diess hat eine Rechtfertigung, die hier nicht weiter Gegenstand der Auseinandersetzung ist. Aber wo die Geschichte selbst Ziel und Ausgangspunkt ist, wo die Untersuchung sich lediglich auf dem Boden des Römerthums zu bewegen hat, da ist kein Bedürfniss, die günstige und für den Arbeiter schöne Stellung zu verlassen, um sich in eine andere zu versetzen, von welcher aus der Blick ein nicht mehr freier und unbefangener ist, und wo das Ergebniss, wenn man eine letzte Beziehung auf die neuere Zeit und die dieser geläufigen Begriffe als Ziel annimmt, theils zweifelhaft, theils nur durch Aufopferungen erlangt wird.

Ueber Einzelnes soll auch hier nicht gesprochen werden. Zu der Lehre der Zolldefraudation muss ich jedoch auf H. E. Dirksen's

treffliche Abhandlung über die spätere Eingangssteuergesetzgebung aufmerksam machen *).

Endlich das dritte Buch: „Die Verbrechen gegen die Sitte und gegen die Religion", dessen erste Abtheilung von den „Verletzungen der Moral, namentlich der Heiligkeit der Ehe und der Züchtigkeit" handelt und mit dem Ehebruch den ersten Abschnitt eröffnet, führt gleich in der Definition des Verbrechens (S. 835.) auf den schon mehrmals gerügten Widerspruch. So schön und würdig die der Zeit der classischen Juristen angehörigen Definitionen der Ehe sind, so wenig hat diese Auffassung auf die rechtliche Behandlung des Ehebruchs, besonders der vorhergehenden Perioden, einen Einfluss ausgeübt. Der Ehebruch, — als Verletzung des *jus mariti*, zunächst also als Verbrechen der Gattin, wird lediglich als Rechtsverletzung, nicht als Verbrechen gegen die Sitte und die Heiligkeit der Ehe als solche, betrachtet. Der moralische Standpunkt, wenn man diesen nicht mit dem objektiv sittlichen für identisch nehmen will, — als subjektiver ist dem römischen Strafrecht fremd. Auch die Bigamie (S. 857. 858.) bietet eine andere Seite der Betrachtung dar. Gegen die Unterstellung von *stuprum* und Incest ist weniger zu erinnern; in Betreff des letztern beziehe ich mich auf eine ohnlängst von mir gelieferte Abhandlung, die mir auch Gelegenheit gegeben auf das römische Recht kürzlich einzugehen **). Nach dem Lenocinium folgt in dem letzten (sechsten) Abschnitt der „Selbstmord." Eine eben so auffallende Zusammenstellung, als für eine römische Rechtsgeschichte es eine mit deren Bestimmung und Inhalt eigenthümlich contrastirende Bemerkung ist, mit welcher die Abhandlung eröffnet wird. „Der Selbstmord findet nach den Ansichten der christlichen Ethik hier am Ende der Verbrechen gegen die Moral einen Platz, obgleich die Römer ihn niemals als ein Verbrechen ansahen." Es muss hierin Veranlassung genug liegen, des Selbstmordes nicht in der Reihe besonderer Verbrechen zu gedenken, vielmehr seiner, wo er für strafbar ausnahmsweise galt, wo nicht, an einer andern Stelle und in einem andern Zusammenhang gedacht werden.

Die letzte Abtheilung bilden: „Verbrechen gegen die Religion." So sehr ich dafür bin, diese selbstständig zu behan-

*) Ueber ein in Justinian's Pandekten enthaltenes Verzeichniss ausländischer Waaren, von denen eine Eingangssteuer an den Zollstätten des römischen Reiches erhoben wurde. Gelesen in der Academie der Wissenschaften am 2. Nov. 1843.

**) Archiv des Crim.-R. 1846. S. 1—54.

deln, und zwar auch für die geschichtliche Darstellung, so wenig vermag ich das, was hier gegeben ist, als hinreichend anzuerkennen. Zunächst musste der Zusammenhang des Religiösen, Politischen und Rechtlichen, der bei den Römern sich so häufig zu erkennen giebt, gehörig hervorgehoben werden, was zu einer Einleitung in die ganze wichtige Lehre Stoff geliefert hätte, dann aber auf besondere Lehren und ihre Gruppirung und die Angabe allgemeinerer Gesichtspunkte Einfluss ausgeübt haben würde. Für die ältere Zeit mindestens dürfte die Rubrik, Verbrechen gegen die Religion, zu eng seyn, indem theils überhaupt die auch bei andern Verbrechen vorkommende religionswidrige Richtung eine Ewähnung bedingte, wie z. B. bei dem Incest, wo der Verf. auch den von ihm s. g. „religiösen Incest" unter die Verletzungen der Moral gestellt hat (S. 879.), theils von der Religion als solcher als einer Idee, welche objektive Gestaltung angenommen hätte, und so ein Gegenstand unmittelbarer verbrecherischer Angriffe wäre, doch wohl nicht so die Rede seyn dürfte, wie es hier vorausgesetzt wird. Diess zeigt sich recht deutlich, wenn man auf die unter jene allgemeine Rubrik sofort und ohne jede weitere Bevorwortung gestellte, besondere (des ersten Abschnittes) „Abweichung von dem Dogma und dem Cultus der Staatsreligion" den Blick richtet, wo zwar, wie es sich versteht, die Periode des Heidenthums und die des Christenthums unterschieden sind, auch der, wenngleich hier zu kurzen Ausführung im Ganzen Beifall zu geben ist, aber doch eben diese unvermeidlich durch ihren Inhalt nicht der angenommenen Kategorie entspricht.

Der zweite Abschnitt behandelt sodann „Injurien gegen Religion, Kirche und kirchliche Gesellschaft" — was wesentlich nur in Beziehung auf den christlichen Standpunkt möglich ist. Von der in wenigen Zeilen erledigten Gotteslästerung (S. 896. f.) ist diess ausser allem Zweifel; nicht minder von der Störung des Gottesdienstes; denn die in früherer Zeit vorkommenden Beispiele der Verletzung der *sacra* bieten einen andern Gesichtspunkt dar, als den hier aufgestellten, und selbst für diesen und den christlichen möchte ich eher die Injurien für eine Art, als für eine Gattung nehmen. Bleibt die „*sepulcri violatio*" (S. 901.). Einiges zur Vervollständigung der kurzen Schilderung gewährt vielleicht meine diesen Gegenständen gewidmete, inzwischen erschienene Abhandlung.

Mit dem dritten Abschnitte: „Zauberei und Wahrsagekunst", eine nicht überall treffende Uebersetzung von „*crimen mathematicorum et maleficorum*", schliesst die Uebersicht der

Verbrechen. Die frühere und spätere, besonders christliche Zeit werden auch hier unterschieden, und die anderweiten Gesichtspunkte, welche jene Handlungen darbieten, nicht übergangen.

Dass nun, nach einer in mehrfacher Hinsicht zu missbilligenden Anordnung, unter *B.* von den Strafen (S. 913—917.) eine Hauptabtheilung folge, deren Correlat von den Verbrechen unter *A.* von S. 292—912. abgehandelt wird, ist bereits oben erwähnt worden.

Ein Anhang giebt *A.* Ein Verzeichniss der bei den alten Classikern erwähnten, aber nicht näher bestimmten Prozesse. *B.* Nachträge zu den bestimmten Prozessen. Den Schluss des Ganzen machen *I.* Wort- und Sach-Register, II. Verzeichniss der Angeklagten.

Ueberblicken wir nochmals am Schluss die Masse des Stoffs, den der Verf. mit so viel Fleiss zusammengestellt und geordnet hat, so dringt sich die Bemerkung auf, dass für nähere Erörterungen, für Behandlung von Streitfragen u. s. w. *) reiche Gelegenheit gegeben sey. Ich habe von derselben bei dieser Anzeige des Werkes einen besondern Gebrauch zu machen nicht für angemessen erachtet. Ungern zwar habe ich hier darauf Verzicht geleistet, mit dem Verf. mich über Manches zu verständigen, — allein es würde diess ohne eine grosse Ausführlichkeit kaum zu erreichen seyn, und das Hervorheben irgend eines Punktes, einer Lehre, um diese umfassender zu behandeln, erschien mir als ein Missverhältniss zu der Art, wie ich glaubte, dass in diesen Jahrbüchern den juristischen Lesern von der Eigenthümlichkeit des Buches, das ihrer weiteren Aufmerksamkeit empfolen seyn möge, Rechenschaft gegeben werden sollte. Meine dem römischen Strafrechte gewidmeten Arbeiten, theils in einzelnen Abhandlungen, theils bei Gelegenheit anderer, das fremde und einheimische Recht darstellender Versuche, theils in dem Lehrbuche des Strafrechts niedergelegt, haben von Seiten des Verfs. eine stete und, wenn ich mich nicht irre, meist zustimmende Berücksichtigung erfahren. An mehreren Orten hat derselbe eine abweichende Ansicht ausgesprochen, oder angedeutet; es würde mir also nicht an Veranlassung und Stoff weiterer Erörterungen gebrechen, die freilich nicht blos ihm gegenüber, sondern auch im Verhältniss zu Andern statt finden müssten. So will ich bei dieser Gelegenheit bemerken, dass auch Osenbrüggen in mehreren Abhandlungen meinen Beiträgen freundliche Aufmerksamkeit zugewendet hat, dabei aber einigemal meinen Ansichten entgegengetreten ist. Wenn ich die

*) Archiv des Crim.-R. 1844. S. 377. f.

nähere Prüfung an Einzelnheiten, die ich mir vorbehalten, nicht jetzt und hier anstelle, so wird diess keiner Rechtfertigung bedürfen. Dass ich meinerseits gern Belehrung annehme und solche auch aus den Schriften der Genannten mir gern aneigne, mögen diese mir glauben. Ich darf aber auch der Hofnung Raum geben, dass der Verf. manche meiner Erinnerungen der Beachtung werth finden werde. Und gerade für den Zweck, der durch sein Buch erreicht werden soll, für das, was der Rechtsgelehrte fordert, glaube ich den Standpunkt der beurtheilenden Anzeige richtig gewählt zu haben. Der Verf. wird in meinen Aeusserungen die Anerkennung, die ich ihm aufrichtig zu Theil werden lasse, nicht vermissen und mag, da er durch seine gutgemeinte Rücksicht auf das praktische Bedürfniss des heutigen Juristen den philologisch-historischen Gesichtspunkt zu sehr untergeordnet hat, es nicht missdeuten, wenn ein Jurist seinerseits diesen in das gebührende Recht einzusetzen sucht.

Im December 1846.

Digitized by Google

Schriften über die schleswig-holsteinische Staatserbfolge.

Zweiter Artikel.

23. Polemische Erörterung über die schleswig-holsteinische Staatssuccession. Von *Dr.* A. L. J. Michelsen, Hof- u. Justizrath [jetzt Geh. Justizr.], ord. Prof. d. R. u. Beisitzer d. Schöffenstuhls zu Jena. Mit bisher ungedruckten Urkunden. Leipzig, Weidmann'sche Buchhandl., 1844. 102 S. 8. (Geh. $\frac{2}{3}$ Thlr.)

24. Die Staatserbfolge der Herzogthümer Schleswig-Holstein und zugehöriger Lande. Ein staatsrechtlicher Versuch von K. Samwer, [damals Advocaten zu Neumünster in Holstein, jetzt in Kiel.] Hamburg, Perthes-Besser u. Mauke, 1844. 324 S. 8. (Geh. $2\frac{1}{6}$ Thlr.)

Der Verfasser von Nr. 23., dem wir mehrere höchst werthvolle Abhandlungen über die schleswig-holsteinische Geschichte verdanken, und der sowohl durch seine Geburt als durch seine frühere Stellung als Professor an der Universität zu Kiel an der obschwebenden Erbfolgefrage ein ganz besonderes Interesse nehmen muss, bemerkt in dem Vorworte, dass seine Schrift durch einen Aufsatz des Herrn Baron C. Dirckinck Holmfeld in Nr. 93. der dänischen Wochenschrift *(Dansk Ugeskrift)* von 1844. veranlasst sei, der den Titel führt: *De kongelige danske Sideliniers Hyldingseed og Dahlmann om Arvefölgen i Slesvig* (Der Huldigungseid der Seitenlinien des königlich dänischen Hauses, und Dahlmann über die Erbfolge in das Herzogthum Schleswig.) Herr Professor Paulsen hatte bereits in seiner in unserm ersten Artikel unter Nr. 6. aufgeführten Schrift, die Behauptung aufgestellt, dass König Friedrich IV. von Dänemark den damaligen Herzog von Augustenburg zur Anerkennung der veränderten Erbfolge in Schleswig bewogen habe, und sich zum Beweise dieser Angabe darauf berufen, dass Letzterer in einer, 1721. ausgestellten Erbhuldigungsurkunde für sich und seine Erben dem Könige von Dänemark und dessen Nachfolgern *secundum tenorem legis regiae* gehuldigt habe. Der Verf. von Nr. 7. hatte darauf entgegnet, dass er zu den Vielen gehöre, die von dem Vorhandensein

Digitized by Google

dieser Urkunde keine Kenntniss hätten, dass übrigens aus derselben keine Verzichtleistung der augustenburgischen Linie auf das Herzogthum Schleswig begründet werden könne, da eine Huldigung kein Entsagungsact sei. Die Urkunde ist von Herrn Baron Dirckinck in seinem oben erwähnten Aufsatze mitgetheilt worden, zwar nicht nach dem Originale, sondern nur nach einer Abschrift, indess stimmt der Text mit dem, später erschienenen, amtlichen Abdrucke im Wesentlichen überein. Aus diesem Huldigungsformular folgert Herr Baron Dirckinck:

a) das Herzogthum Schleswig als solches habe damit zu erscheinen aufgehört, es sei ein Stück des dänischen Königreichs geworden, es habe seine Verfassung und sein Verfassungsrecht verloren, und sei dem absoluten Königsgesetze von 1665. unterworfen;

b) die jüngeren Linien des dänischen Königsstammes hätten damit alles Erbrecht auf das Herzogthum Schleswig eingebüsst.

Herr M. widerlegt in dem ersten Abschnitte seiner Schrift beide Behauptungen. Da auf die erste derselben bei einer späteren Gelegenheit zurückzukommen sein wird, so beschränken wir uns hier auf eine Mittheilung der Gründe des Herrn Michelsen gegen den von Herrn Baron von Dirckinck angenommenen Verlust des Erbrechts der jüngeren Linie. Die Herzoge von Augustenburg und Glücksburg leisteten den Huldigungseid nur „*ratione* ihrer in Schleswig belegenen Güter", und somit konnte derselbe unmöglich die behauptete Wirkung haben. Man sieht auch nicht ein, wie die erwähnten Herzoge dazu gekommen sein sollten, ihre Erbrechte ohne alle Entschädigung aufzugeben. Da ferner diejenigen Herzoge der jüngeren Linie, welche keine Güter in Schleswig besassen, namentlich das Haus Beck, welches seit etwa 20 Jahren, nach dem Aussterben der älteren Linie Glücksburg diesen Namen angenommen hat, den Eid nicht geleistet haben, so würden diese keinenfalls ihre Erbrechte auf Schleswig eingebüsst haben; und was würde die vertragsmässige Aenderung der Erbfolgeordnung, wie sie fälschlich angenommen wird, dem Königshause haben nützen können, wenn einige Linien an dem Vertrage keinen Theil genommen hätten?

Zur Widerlegung der Ansicht des Herrn Baron v. Dirckinck, dass die feudalen Successionsrechte der Agnaten eigentlich schon mit der (1658. erfolgten) Aufhebung des Lehnsnexus des Herzogthums Schleswig erloschen seien, wird auf den Art. 34. der Rheinbundsacte und mehrere Vorgänge aus der schleswigschen Geschichte Bezug genommen.

Digitized by Google

Der zweite Hauptabschnitt der Dirckinck'schen Schrift bezieht sich auf Dahlmann's Ansichten über die schleswigsche Erbfolge. Die beiden Hauptpunkte sind folgende:

a) Dahlmann's Ausführung im dritten Buche seiner Geschichte von Dänemark, Cap. 25., dass das Herzogthum Schleswig unter dem schauenburgischen Hause für ein Weiberlehen gegolten habe, und

b) dessen Aeusserung ebendaselbst, dass das 1460. bei dem Regierungsantritte des oldenburgischen Hauses den schleswig-holsteinischen Landständen zugesicherte Wahlrecht ein durchaus anomales Recht gewesen sei.

In Bezug auf den ersten Satz wird angeführt, dass die Erbfolge in dem schauenburgischen Hause auf die jetzigen Verhältnisse keinen Einfluss üben könne. Diese hätten in dem zu Odense im Jahre 1579. geschlossenen Vergleiche ihren Hauptgrund; in dessen Folge die sämmtlichen schleswigschen Herzoge aus dem oldenburgischen Hause, und somit auch die der sonderburger Linie stets zur gesammten Hand belehnt seien. Ob das gemeine deutsche Lehenrecht auf Schleswig keine Anwendung finde, wie Dirckinck behauptet, erscheine hiernach gleichgültig.

Herr Michelsen macht bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, dass sich in den Familienverträgen des oldenburgischen Stammes Bestimmungen fänden, um Thronfolgestreitigkeiten zu schlichten, namentlich in dem oben erwähnten Vergleiche zu Odense, der zwischen König Friedrich II. von Dänemark und den Herzogen Johann dem Aelteren und Adolf unter Zuziehung mehrerer deutscher Fürsten, so wie mit Genehmigung des dänischen Reichsrathes und der schleswig-holsteinischen Landräthe abgeschlossen ward, und dessen vierter Artikel folgendermassen lautet: „Nachdeme aber wegen Ungewissheit der Fälle und anderen mehr Ursachen, itziger Zeit Ihro Königl. Maytt und F. F. G. G. sich der künftigen *Succession* nicht vergleichen können, als soll einem jeden diessfals sein Recht vorbehalten sein dergestalt, da unter obbemeldten Hertzogen einer oder mehr ohne Erben verfiele, dass alsdann die überbliebenen mit Einziehung der verledigten Güter nichts thätliches vornehmen, sondern dieselbe durch treue Unterthanen, welche ihnen sämmtlich mit Eide und Pflicht verwandt, so lange verwaltet, und das, so erübriget, einem jeden zu seinem Besten an einen gewissen Ohrt hinterleget werden soll, biss dass sie nachmahlen, durch fleissige Unterhandelung der Herren Freunde, wegen diesem Punkt der *Succession*, und was deme anhengig, uff billige und leidliche Mittel, in der Güte ver-

Digitized by Google

glichen, oder, Inhalts vorigen aufgerichtet Abscheides, zu schleunigem Rechte, wie itzo geschehen soll, veranlasset, und dadurch entschieden werden." — Den in diesem Artikel vorkommenden Ausdruck: „obbemeldten Hertzogen", bezieht der Verf. auf den zweiten Artikel, in welchem von: „allen Hertzogen zu Holstein des Oldenburgischen Stammes, die itzo leben oder künftig sein werden, welche doch nicht allbereits durch sonderliche Verdrage abgefunden, und daran Verzicht gethan", die Rede ist.

Herr M. kommt sodann auf den Beweis, dass Schleswig zur Zeit der Schauenburger Weiberlehn, und zwar ein *feudum femininum promiscuum* gewesen sei. Er räumt ein, dass er früher Schleswig für ein Mannslehen gehalten habe, indess durch mehrere, später zu seiner Kenntniss gekommene, dieser Schrift beigefügte Urkunden, seine Meinung geändert habe, und begründet seine jetzige Ansicht folgendermassen. Die uns erhaltenen Lehnbriefe enthalten die Ausdrücke: „*veri et legitimi heredes*", Belehnung „*tho enem rechten Ervelene*", aus welchen sich für ein Mannslehn nichts folgern lasse, da das deutsche Lehnrecht nicht ohne Weiteres auf ein Lehn der dänischen Krone übertragen werden könne, eine eigne Lehnfolgeordnung aber in Dänemark nicht ausgebildet sei. Wenn nun auch der Annahme der Weiberlehnsqualität Schleswigs die von dem Verf. mitgetheilten Urkunden das Wort reden, so scheint doch seiner Annahme eines reinen Erblehns der den holsteinischen Grafen 1386. ertheilte Lehnbrief entgegen zu stehen. Das Dokument selbst ist uns unbekannt, aus einer gleichzeitigen lübischen Chronik theilt der Verf. selbst folgende Stellen mit: „*To dem ersten dat de Holsten Heren scholden dat Hertichdom to Slefwik besitten kindes kind to ervende, —. Dat andere was, van der Herschop der Holsten scholde men En regneren, de en Hertoge hete und en Here to Slefwik.*"

Am Schlusse der, an werthvollen historischen Notizen und interessanten Bemerkungen reichen Schrift, finden sich zwölf auf die schleswig-holsteinische Geschichte bezügliche Urkunden abgedruckt, und zwar nach den in dem königlichen Archive zu Kopenhagen befindlichen Originalien. Sie beziehen sich, wie bereits erwähnt, auf die Führung des Beweises, dass Schleswig unter den Schauenburgern Weiberlehn gewesen sei.

Nr. 24. unterscheidet sich wesentlich von allen früheren auf die schleswig-holsteinische Staatserbfolge bezüglichen Schriften. Diese sind fast durchgängig Partheischriften, deren Zweck es ist, Behauptungen im Interesse der einen oder andern Seite aufzustellen oder

zu widerlegen. Der Verfasser von Nr. 24. dagegen stellte sich, als er sich an seine Arbeit machte, auf den rein juristischen Standpunkt, er wollte, wie er in der Widmung seines Werkes an Falck und Dahlmann bemerkt, bei den sich widersprechenden Behauptungen für sich Wahrheit, „überzeugt, dass jegliches Resultat besser sei, als Unsicherheit und Unklarheit des Rechts.“ Die früher angeführten Schriften von Lornsen (Nr. 10.) und Klenze (Nr. 19.) sind zwar ebenfalls keine Partheischriften, allein da sie den schleswig-holsteinischen Staatsverhältnissen überhaupt gewidmet sind, konnte in ihnen die Staatserbfolge nicht mit der Ausführlichkeit erörtert werden, wie in dem vorliegenden Werke. Keine einschlagende Frage ist unberührt geblieben, und alle solche, die menschlichen Ansichten nach, in den nächsten Zeiten eine practische Wichtigkeit erlangen können, sind durch diese Schrift zum Abschluss gebracht. Sie bietet für die Staatserbfolge das, was Falck's „Herzogthum Schleswig“ (Nr. 4.) für das Verhältniss dieses Landes zu Dänemark geworden ist.

Das Resultat der Untersuchung geht dahin: dass Schleswig-Holstein unter dem oldenburgischen Hause vereinigt bleiben wird, von dem nach dem Aussterben des Mannsstammes der regierenden Linie die augustenburgische, dann die glücksburgische, dieser die russische, die schwedische, zuletzt die oldenburgische folgen werden, in jeder aber der Erstgeborne.

Als Einleitung wird eine kurze Darstellung des staatsrechtlichen Verhältnisses Schleswig-Holsteins zu Dänemark gegeben, in welcher gezeigt wird, dass Schleswig schon seit länger als einem halben Jahrtausend eine von Dänemark getrennte Verwaltung, nicht nur eigne Volksversammlungen, und ein eignes Landgericht, sondern auch eigne Herzoge hatte, eine Trennung, die 1326. durch die später wiederholt bestätigte *constitutio Waldemariana* gesetzlich ward. Holstein ward erst 1460. durch die Person des Herrschers mit Dänemark vereinigt, wobei der, sowohl zum Könige von Dänemark wie zum Landesherrn Schleswig-Holsteins gewählte Graf Christian I. von Oldenburg erklärte, dass er nicht in seiner Eigenschaft als König von Dänemark zum Fürsten Schleswigs und Holsteins berufen sei, und zugleich die ewige Untrennbarkeit der letztgenannten beiden Länder gelobte. Später wurden wiederholt Bündnisse zwischen Dänemark einerseits und Schleswig-Holstein andererseits abgeschlossen, aber nach des Verfassers Ansicht ist nichts geschehen, wodurch eine staatsrechtlich engere Verbindung zwischen den beiden verbündeten Ländern zu begründen „beabsichtigt worden wäre.“ Rec. mögte

nicht mehr einräumen, als dass eine solche Verbindung nicht entstanden ist. Allerdings scheint es anders zu sein, namentlich dadurch, dass beide Staaten mehrere Behörden gemein haben. Herr Samwer macht darauf aufmerksam, dass dies nur bei solchen der Fall ist, die sich ihrer Natur nach weniger an historische und nationale Bedingungen knüpfen, während sowohl Dänemark wie die Herzogthümer besondere Collegien für Gesetzgebung, Cultus, Staatspolizei und Justiz besitzen. Rec. mögte damit die österreichisch-ungarischen Verhältnisse vergleichen. — Ungarn und Siebenbürgen besitzen an ihren Hofkanzleien besondere Centralbehörden für Justiz und die sogenannten innern Angelegenheiten, während mehrere andere ihnen mit den übrigen Ländern des Kaisers von Oesterreich gemeinsam sind.

Den ersten Abschnitt des eigentlichen Werks bildet eine Uebersicht über die Staatserbfolge, in welcher nach Vorausschickung der allgemeinen Rechtsgrundsätze in der ersten Abtheilung die Staatserbfolge in Schleswig-Holstein (abgesehen von dem sogenannten schauenburgischen Theile des letztern) behandelt wird. Erster Erwerber der Herzogthümer Schleswig-Holstein ist Christian I., erster Fürst aus dem oldenburgischen Hause, demgemäss haben seine Nachkommen, und da die Herzogthümer als Mannslehen vererbten, nur die männlichen durch Männer von ihm abstammenden ein eventuelles Erbfolgerecht. Die Erbfolgeordnung bestimmt sich, nachdem das frühere Wahlrecht der Stände aufgehört hat, nach der in allen drei Linien des oldenburgischen Gesammthauses durch Hausgesetze eingeführten Erstgeburt auf die obenerwähnte Weise. Eine Abänderung dieser Erbfolge soll für Schleswig durch die Vorgänge des Jahres 1721. erfolgt sein, welchen der Verf. eine ausführliche Betrachtung widmet. Da mehrere später zu besprechende Schriften sich ausschliesslich mit diesem Gegenstande beschäftigen, so glauben wir denselben hier übergehen und uns darauf beschränken zu dürfen, das von Herrn Samwer gewonnene Resultat mitzutheilen, welches dahin geht, dass König Friedrich IV. weder die Absicht gehabt, noch ausgeführt habe, 1721. die Erbfolge in Schleswig zu ändern, vielweniger die, letzteres Land damals dem Königreiche Dänemark einzuverleiben.

Wie Schleswig 1721., soll Holstein 1806., angeblich durch ein kurz nach Auflösung des römischen Reichs erlassenes königliches Patent, dem Königreiche Dänemark einverleibt, und somit dessen Erbfolge eingeführt sein. Die Einverleibung würde nichtig gewesen

sein, weil sie dem Grundgesetze von 1460. widersprochen haben würde, und weil die Stände nicht eingewilligt haben. Zur Abänderung der Erbfolge würde überdies die Zustimmung der Agnaten erforderlich gewesen sein. Erwähnung verdient, dass die Regierung die in dem Entwurfe des Patents vorkommende Bezeichnung Holsteins als eines völlig „unzertrennlichen" Theils der, dem königlichen Scepter untergebenen Monarchie auf Protest des damaligen Herzogs von Augustenburg aus dem Patente wegliess, und in dieses dafür das Wort „ungetrennt" setzte.

Die zweite Abtheilung ist der Staatserbfolge in der Grafschaft Pinneberg gewidmet. Dies Land fiel bei der Theilung Holsteins am Ende des dreizehnten Jahrhunderts der sogenannten westfälischen Linie der schauenburger Grafen zu, die dasselbe bis zu ihrem Aussterben 1640. besass. Professor Paulsen behauptet (in Nr. 6.), dass dies Land mit Dänemark vererbe; Lornsen (in Nr. 10.) glaubt dies zugeben zu müssen, obgleich er die Hoffnung ausspricht, dass es noch eingeübteren Rechtskünstlern vielleicht gelinge, in der unerschöpflichen Rüstkammer des ehemaligen deutschen Staatsrechts Waffen aufzufinden, um Paulsen aus dem Felde zu schlagen. Sein Wunsch ist bereits erfüllt, und zwar sowohl durch Nr. 7., wie durch Samwer's Schrift. Die Gründe des Letztern sind folgende.

Nach dem 1459. erfolgten Aussterben der älteren sogenannten rendsburger Linie des schauenburgischen Hauses, trat Christian I., in Folge Vergleiches mit der schauenburgisch-westfälischen Linie, zu dem die kaiserliche Belehnung mit Holstein hinzukam, in die Rechte des ausgestorbenen Zweiges. Nach dem Aussterben der westfälischen Linie liessen sich die königliche und gottorfische Linie von der Mutter des letztverstorbenen Grafen, deren Ansprüche, grösserer Sicherheit halber, übertragen, aber unter der ausdrücklichen Verwahrung, dass dadurch dem Anspruche, welchen sie aus dem Rechtstitul der Lehnsqualität Pinnebergs hätten, kein Eintrag geschehen solle. Ein zwischen beiden Linien 1641. abgeschlossener Vertrag, kraft dessen mit dem Erlöschen der Mannsstämme der einen, deren Theil an die andere fallen sollte, ward von der jüngeren königlichen Linie angefochten, und darauf freiwillig aufgehoben. Das Recht derselben auf Pinneberg ist vom Kaiser durch wiederholte Belehnung zur gesammten Hand „mit dem Fürstenthum Holstein sammt dessen incorporirten Landen, — auch allen andern Herrschaften" anerkannt. Es wird dann die in Bezug auf die Erbfolge gleichgültige Frage er-

örtert, ob Pinneberg zwischen 1390. und 1640. durch Verjährung allodificirt worden sei, und verneint.

Die dritte Abtheilung beschäftigt sich mit der Staatserbfolge in der Grafschaft Ranzau, demjenigen Theile der ehemaligen Grafschaft Pinneberg, der nach Aussterben des schauenburgischen Hauses der gottorfischen Linie zufiel, und von dieser 1649., mit Zustimmung mehrerer Agnaten, zu welchen jedoch die damaligen Herzoge von Augustenburg und Beck nicht gehörten, an Christian von Ranzau verkauft ward. Nach dem Aussterben der agnatischen Nachkommenschaft desselben, fiel die Grafschaft, in Folge einer von dem Kaiser bestätigten Schenkungsacte des letzten Besitzers, an König Christian V. „dessen Erb-Successoren in der Regierung und Lehnes-Erben", wodurch auch die gottorfische Linie wieder Erbrechte erlangt hat.

Der Verf. verspricht anderweitig eine nähere Entwicklung der pinnebergischen und ranzauischen Erbfolge zu geben, indess hat er schon hier hinlänglich dargethan, dass beide Theile wie das übrige Holstein vererben.

Der zweite Abschnitt des Werkes erörtert das Successionsrecht, die erste Abtheilung den Rechtsgrund und das Wesen desselben. Nach einer kurzen Auseinandersetzung hierüber, der die Bemerkung beigefügt ist, dass dieselbe auch für Schleswig und Holstein als ehemalige Lehnsstaaten Geltung finden müsse, wird auf eine Widerlegung Claussen's (s. Nr. 13.) eingegangen, dessen Ansicht oben mitgetheilt ist. Die zweite Abtheilung behandelt das Subject des Successionsrechts, und zunächst das oldenburgische Haus im Allgemeinen, wobei nachgewiesen wird, dass Holstein, schon unter den Schauenburgern erbliches Lehn, dem oldenburgischen Hause auf gleiche Weise durch die Kaiser gegeben ward, und ebenso später Schleswig, das früher nicht erblich war, durch die dänischen Könige. Unser Verf. geht dann auf die jüngere königliche (sonderburger) Linie über, der man alle Erbfolgerechte deshalb abgesprochen hat, weil ihr Stammvater für sich und seine Nachkommen auf alle Rechte an Schleswig-Holstein verzichtet habe. Die Sache verhält sich folgendermassen: Das Besitzthum der königlichen Linie in Schleswig-Holstein ward 1564. zwischen dem Haupte derselben, König Friedrich II. von Dänemark und dessen jüngerem Bruder Johann (dem Jüngeren) getheilt. Die Stände weigerten sich indess, gestützt auf ihr Wahlprivilegium, beharrlich, Letzterem zu huldigen, wodurch dieser und seine Nachkommenschaft in ein ganz eigenthümliches Rechtsverhält-

niss kam, das mit dem Ausdrucke: „abgetheilte Herren" bezeichnet ward. Sie blieben für ihre Besitzungen in einem gewissen Subjectionsverhältnisse, zum Landtage in Bezug auf die Steuern und zum Landgerichte in Bezug auf die Rechtssachen. Dagegen hatten sie ganz dieselben Regierungsrechte über ihre Besitzungen, welche die beiden andern, gemeinsam regierenden Herzoge über ihre privativen Antheile hatten, nahmen aber an der gemeinschaftlichen Regierung, welche zunächst Prälaten und Ritterschaft, in geringerem Maasse die Städte, in noch unbedeutenderem Maasse die Aemter und Landschaften zum Gegenstande hatten, keinen Theil. Hieraus haben Einige hergeleitet, dass die jüngere Linie apanagirt sei, Andere, wie eben bemerkt, dass sie dadurch zugleich auf alle Erbfolgerechte verzichtet habe. Letzteres ist wiederholt von solchen behauptet, die Johann oder seinen Nachfolgern als Partei gegenüberstanden, von den Ständen, als Johann die Einräumung der Huldigung und Erlangung der Fräuleinsteuer forderte, eine Zeitlang von König Christian IV., dauernder von den Gottorfern, von beiden um die Ansprüche seiner Nachkommen auf Pinneberg und auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu entfernen. Umgekehrt hatten Christian und die Gottorfer den Ständen gegenüber das Gegentheil vertheidigt. Es wird dann gezeigt, dass keine Apanagirung stattgefunden habe, die ja übrigens keinen Verzicht auf die Erbfolgerechte enthalten haben würde, und zwar, weil eine solche eine Individualsuccession voraussetzt, die nach dem bis dahin unter den schleswig-holsteinischen Fürsten angenommenen Rechte nie stattgefunden hatte, weil bei der Apanagirung der Fürst sich irgend ein Recht auf das *paragium* vorbehält, während Friedrich II. sich aller Gerechtigkeit an dem Antheile seines Bruders begeben, und endlich weil eine Apanagirung eine gleiche Theilung ausschliesst, die hier vorgekommen war. Nach stattgehabter Theilung ward ein gegenseitiger Verzicht geleistet, der Johann dem Jüngern von Partheischriftstellern als ein Verzicht auf alle eventuelle Ansprüche gedeutet worden ist. Allein der Verzicht des letzteren bezieht sich nicht auf diese, wie daraus hervorgeht, dass er zugleich mit seinem Bruder König Friedrich II. an der Theilung der Erbschaft ihres beiderseitigen Oheims Johann des Aeltern von Hadersleben Theil nahm, und seinen Nachkommen die Expectanz auf Oldenburg und Delmenhorst von Christian V., trotz des Widerspruchs der gottorfischen Linie, zugestanden, und durch den Reichshofrath bestätigt ward. Dass die jüngere Linie nicht verzichtet, geht endlich daraus hervor, dass sie mit Schleswig belehnt und

Digitized by Google

ihr Anrecht auf Holstein durch Simultaninvestituren anerkannt ward. Es liegen noch verschiedene anderweitige Thatsachen vor, woraus eine Anerkennung der Erbfolgerechte der jüngeren königlichen Linie durch die ältere hervorgeht. Schliesslich bemerkt der Verf., dass mit Ausnahme von Claussen, alle bedeutenden deutschen Publicisten in Anerkennung der Erbfolgerechte der jüngeren Linie übereinstimmen, die nur von Meyn (in Nr. 13.) ganz, und von Paulsen (in Nr. 6.) theilweise geleugnet werden.

Der Verf. geht dann auf das gottorfische Haus über, dessen Erbfolgerechte, namentlich auf Schleswig, in Zweifel gezogen sind. Dieses Bedenken stützt sich auf die im vorigen Jahrhundert zwischen dem königlichen Hause und den drei Zweigen der gottorfer Linie abgeschlossenen Verträge. Der erste derselben ist der von 1750. mit Adolph Friedrich, damals Thronfolger in Schweden, Haupt des mittleren Zweiges, und muthmasslichem Erben des älteren Zweiges, der jener Zeit nur in dem Herzoge Carl Peter Ulrich, später als Peter III. Kaiser von Russland blühte. Adolph Friedrich verzichtete zu Gunsten „Ihro Königl. Maj. zu Dänemark u. s. f. auch Dero Erben und männlicher Descendenten, auf alle an dem Herzogthum Schleswig, und *in specie* an dem ehemaligen fürstl. Antheil desselben — habende oder zu formirende *Praetensiones*", erklärte sich auch bereit, falls ihm der gottorfische Antheil an Holstein anfallen sollte, denselben „Ihro Königl. Maj. zu Dänemark u. s. f." zu cediren. In dem, mit dem älteren (russischen) Zweige des gottorfischen Hauses abgeschlossenen provisorischen Vertrage von 1767., der die „*basis et fundamentum*" des Definitivvertrages ist, wird von letzteren die „anbegehrte völlige Renunciation auf den von der Crone Dänemark occupirten hochfürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswigs" bewilligt. 1773. verzichtete Grossfürst Paul in einer besonderen Renunciationsacte auf Schleswig „allen an das Herzogthum Schleswig und *in specie* auf den vormaligen fürstlichen Antheil desselben — bisher gehabten oder daran zu formirenden — Rechten u. s. f.", und erklärte, er wolle, „dass Ihro Königl. *Maitt.* zu Dänemark u. s. f. und Dero Königl. Cron-Erben" das Herzogthum Schleswig „besitzen mögen." Zu derselben Zeit ward der bisherige gottorfische Antheil von Holstein durch eine Cessionsacte „an Ihro Königl. *Maitt.* zu *Dänemark* u. s. f. und Dero männliche *Descendenten*, wie auch *eventualiter* an Dero Herrn Bruders-Liebden und Ihro männliche *Posterité*" übertragen. Der jüngste (jetzt in Oldenburg regierende) Zweig agnoscirte den mit der russischen Linie abgeschlossenen provisorischen Tractat, und

Digitized by Google

verzichtete namentlich auf alle Ansprüche an den von den fürstlichen Vorfahren des regierenden schleswig-holstein-gottorfschen Hauses vormals besessenen Antheil des Herzogthums Schleswig, consentirte auch als eventueller Lehnsfolger in die verabredete Vertauschung des Herzogthums Holstein grossfürstlichen Antheils gegen die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Es fragt sich nun, ob die Gottorfer dadurch nur das actuelle Recht, oder auch ihre eventuellen Erbansprüche aufgegeben haben. Hinsichtlich Holsteins wird man sich wol nur für die erstere Annahme erklären können, schwieriger erscheint die Entscheidung der Frage in Bezug auf Schleswig. Da die schwedische Linie nur zu Gunsten der „Erben und männlichen Descendenten" des damaligen Königs von Dänemark verzichtet hat, so hat sie ihre Erbrechte keineswegs aufgegeben, die russische Linie hat dagegen auf das Bündigste zu Gunsten des Königs und seiner Kronerben verzichtet. Der Verf. will dennoch keinen Verzicht der russischen Linie annehmen, und zwar aus folgenden Gründen: *a*) In dem provisorischen Vertrage, dessen Beilage und integrirender Theil die Cessionsacte ist, sei nur ein Verzicht auf das actuelle Recht verheissen; *b*) dem Haupte der jüngsten (oldenburger) Linie sei nur ein Verzicht auf das nähere eventuelle Recht abgefordert, und zwar gleichfalls in Gemässheit des ersten Artikels des Hauptvertrags; daraus würde folgen, dass der Grossfürst Paul gewollt habe, dass nach Erlöschen des ganzen königlichen Hauses seine Nachkommen das Herzogthum Holstein, und gleichzeitig die drittgeborne Linie der Gottorfer das Herzogthum Schleswig erhalten sollen. *c*) Zu den Kronerben Christian's VII., in Bezug auf Schleswig, gehöre er und seine Nachkommen selbst; *d*) ferner habe es dem königlichen Hause an allem Interesse gefehlt, die jedenfalls ganz zuletzt kommenden Rechte der Gottorfer auf die schleswigsche Erbfolge entfernt zu wünschen, selbst wenn es sich unter Kronerben auch die Cognaten gedacht hätte; da die eventuellen Rechte der Gottorfer keinen andern Rechten als vielleicht den brandenburgischen im Wege standen. *e*) Ueberdies sei ein solcher Verzicht in Folge der grundgesetzlichen Untheilbarkeit Schleswig-Holsteins ungültig gewesen, und müsse daher entweder ohne Rechtswirkung bleiben, oder den Verlust des Rechtes an beiden Herzogthümern zur Folge haben.

Dagegen lässt sich folgendes erwidern: Man hatte vielleicht dänischer Seits anfangs die Absicht, sich mit einem Verzichte auf das actuelle Recht zu begnügen, da man indess merkte, dass die russische Linie zu Mehrerem bereit sei, dehnte man den Verzicht

nicht nur auf ganz Schleswig aus, in ähnlicher Weise wie ihn die schwedische Linie 1750. geleistet hatte, sondern veränderte auch den in dem Vertrage mit dieser enthaltenen Ausdruck „Erben und männliche Descendenten" in das Wort „*Cron*-Erben", wobei man möglicher Weise schon damals daran dachte, daraus einen Grund für die cognatische Erbfolge herzuleiten, wie dies jetzt wirklich geschehen ist. Offenbar lag Paul nichts an den deutschen Besitzungen, da er das, was ihm in Folge der abgeschlossenen Verträge blieb, dem jüngsten Zweige schenkte, er würde daher, wenn durch Aussterben der gesammten königlichen Linie, Schleswig an das gottorfsche Haus gefallen wäre, seine Rechte daran muthmasslich ebenfalls dem jetzt in Oldenburg regierenden Hause übertragen haben. Herr Samwer selbst ist der Ansicht, dass die früher stattgehabte gleichzeitige Regierung mehrerer Fürsten, in der Art wie sie stattfand, das Prinzip der Untheilbarkeit der Herzogthümer nicht verletzt habe, und eben so kann auch, unbeschadet der Rechte des Landes, Schleswig dereinst von einer jüngeren, Holstein von der russischen Linie des gottorfischen Hauses beherrscht werden.

Auf die Frage, ob Zweige der gottorfischen Linie nach dem Aussterben des Mannsstammes des regierenden Hauses auf den früheren fürstlichen Theil von Schleswig Ansprüche erheben könnten, werden wir bei Gelegenheit des dritten Abschnittes kommen.

Zuletzt wird der brandenburgischen Anwartschaft gedacht, die wir bei einer andern Gelegenheit besprechen werden.

Die dritte Abtheilung ist den Bedingungen des Successionsrechtes gewidmet. Als erste derselben wird die Abstammung durch Männer und männliches Geschlecht aufgestellt. Die Bemerkung, dass die Frage: ob für Schleswig-Holstein bloss agnatische, oder auch cognatische Succession gelte, für die jetzigen Verhältnisse gleichgültig sei, mag für jeden Mann von Fach überflüssig scheinen, für gebildete Laien, die der Verf. sich als Leser seines Buches gedacht hat, ist sie es nicht, zumal da selbst ein angesehener dänischer Schriftsteller (Herr Etatsrath Estrup in Nr. 20.) die Behauptung aufgestellt hat, dass im letzteren Falle die weiblichen Nachkommen Friedrich's III. gegenwärtig die Herzogthümer erben könnten. Zuerst wird nachgewiesen, dass Holstein stets Mannslehen gewesen, und dass die Behauptung Christian's I., Cognaten der Schauenburger, dass ihm in dieser Eigenschaft ein Erbrecht an Holstein zukomme, eben nur eine Behauptung gewesen, die jedenfalls in Bezug auf die Lehnseigenschaft unter den Oldenburgern gar keine Bedeutung habe. Die von

Dahlmann und später auch von Michelsen (in Nr. 23.) vertheidigte Ansicht, dass Schleswig unter den Schauenburgern Weiberlehen gewesen, wird bekämpft und eine Erklärung der von letzterem Schriftsteller mitgetheilten Urkunden dadurch versucht, dass allerdings Schleswig in der schauenburgischen Familie für ein Weiberlehn gegolten habe, dass eine solche Ansicht indess nicht über das Recht entscheiden könne. Dass Schleswig unter den Oldenburgern Mannslehen gewesen, ist nicht zu bestreiten. Zur Widerlegung der Behauptung Falck's, dass die weiblichen und cognatischen Nachkommen durch die Aufhebung der Lehnsqualität Erbrechte erhalten hätten, werden, neben allgemeinen Gründen, zwei Privilegienconfirmationen angeführt, die bald nach 1658., dem Jahre, von welchem die Souveränität Schleswigs datirt wird, erlassen sind. In der einen derselben, die von dem Könige ausgestellt ist, nennt sich dieser „Regierender Herr, und in dem Fürstenthum Schleswig Souverainer, wie auch in dem Fürstenthum Holstein Rechtmässiger Erb Lehnes Successor." Hier erscheint es zweifelhaft, ob die Worte „Erb Lehnes" auch auf Schleswig zu beziehen sind, wie Herr S. will. Schliesslich wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass, abgesehen von der Frage, ob in den Herzogthümern Weiber und Cognaten succediren können, in Dänemark nur die Nachkommen Friedrich's III., in den Herzogthümern dagegen die Christian's I. Erbfolgerechte hätten.

Als zweite Bedingung des Successionsrechts wird rechtmässige Ehe aufgestellt. Die Frage, was für eine solche zu achten, ist deshalb von grosser practischer Wichtigkeit, weil die Häupter der beiden sonderburger Zweige Frauen von landsässigem Adel unter ihren Vorfahren zählen. Auch die Gemahlin des regierenden Herzogs von Augustenburg ist aus einer dänischen Grafenfamilie. Nach einem bestimmten Herkommen in dem oldenburgischen Hause ist die Ehe eines Fürsten mit einer Adeligen entschieden keine Missheirath, wenn überhaupt dieser Begriff in der Regentenfamilie anzunehmen ist. Der Verf. bezieht sich darauf, dass in Scandinavien der Begriff der Missheirath unbekannt sei, und führt als Beispiel das dänische Königsgesetz an, welches er insofern als Beweis für seine Aufstellung dienlich hält, als sich darin das Rechtsbewusstsein des Fürstenhauses ausspreche. Es werden dann 30 ungleiche Ehen im oldenburgischen Hause aufgeführt, von denen eine mit einer Bürgerlichen, 22 mit Adeligen, und 7 mit Sprösslingen aus ungleichen Ehen. Auch die zweite Ehe des jetzt regierenden Königs ist dahin zu zählen, da die Grossmutter der Königin eine geborne Gräfin Reventlow war. In

Digitized by Google

16 Fällen sind die Successionsrechte aus ungleichen Ehen Geborener, an Fürstenthümern, entweder mittelbar oder unmittelbar durch Nachfolger oder Consenseinholung wirksam anerkannt; in 13 andern Fällen, in denen, nach der strengen Auffassung wegen der Standesungleichheit, sei sie unmittelbar oder durch frühere ungleiche Ehen vermittelt, keine Theilnahme des einen Ehegatten oder der Kinder an dem Stande, Range, Titeln des andern Ehegatten, beziehungsweise des Vaters hätte eintreten dürfen, ist diese dennoch erfolgt. Nur in einem, von Moser Staatsrecht Bd. 19. S. 117. mitgetheilten Falle der Ehe eines oldenburgischen Fürsten mit einer Bürgerlichen, über welchen jedoch nichts Näheres bekannt ist, sind die Kinder von der Erbfolge ausgeschlossen worden. Verschiedentlich war naheliegende Ursache da, die Erbfolgefähigkeit wegen ungleicher Ehe zu bestreiten, ohne dass es geschah. In einem einzigen Falle, wo der nächste Agnat das Successionsrecht bekämpfte, ward es von den übrigen Agnaten, namentlich von dem Chef des Hauses anerkannt, und der Reichshofrath trat dieser Ansicht bei.

Der letzte Abschnitt des Buches bespricht die Successionsordnung. Da es nach der gewiss richtigen Ansicht des Verfs. Primogeniturordnungen des oldenburgischen Gesammthauses nicht giebt, sondern nur einzelner Linien, so fragt es sich, wie weit diese gelten, namentlich auch, ob für diejenigen Besitzungen der Linie, welche erst nach ihrer Errichtung hinzugekommen sind, so wie, ob für alle Theile der Herzogthümer dieselbe Erbfolgeordnung Anwendung leidet? Unter den Schauenburgern wird für Holstein reine Linealfolge angenommen, unter Bezugnahme auf das damals geltende Recht und Herkommen. Ersteres mögte zu bezweifeln sein, in Bezug auf Letzteres ist nur ein entscheidender Fall mitgetheilt worden, woraus sich ein Herkommen doch noch nicht nachweisen lässt, so dass Rec. geneigt ist, der Behauptung Falck's beizupflichten, dass die damalige Art der Erbfolge nicht wohl erkennbar sei. Zur Zeit des Wahlrechts (1460—1616.) blieb dies gewöhnliche Erbfolgerecht, welches in Deutschland für Lehen galt, die Grundlage des Rechtes damaliger Zeit, und die Abweichung von demselben, das Wahlrecht, beruhte auf einem Privilegium und ward von den Ständen selbst als *jus singulare* bezeichnet.

Die zweite Abtheilung bildet den Uebergang zur geltenden Successionsordnung. Ueber den Umfang, in welchem das Wahlrecht 1616. aufgehoben worden ist, herrschen verschiedene Ansichten. Nach Falck ist dies nur in Bezug auf die gottorfische Linie geschehen,

nach Lornsen (in Nr. 10.) für das ganze oldenburgische Haus, unter gleichzeitiger Einführung der Primogenitur, nach dem Erlöschen des Hauses trete das Wahlrecht indess wieder in Kraft. Nach Claussen (in Nr. 12.) ist es gar nicht aufgehoben, nur beschränkt, und ist damals für jede Thronerledigung im Voraus der Erstgeborene der beiden herrschenden Linien für jedes Mal gewählt, so dass auch heute noch keine eigentliche Erbfolge existirt. Dass das Wahlrecht damals gänzlich untergegangen sei, wird überzeugend nachgewiesen. Hinsichtlich der Frage, in wie weit die Primogenitur 1616. eingeführt worden ist, herrschen ebenfalls verschiedene Meinungen. Falck nimmt an, dass dies nur hinsichtlich der gottorfischen Linie geschehen; Lornsen (in Nr. 10.) und Klenze (in Nr. 19.) allgemein. Letzteres bestätigt sich aus den, im Jahre 1616. mit den Ständen gepflogenen Unterhandlungen. Einen Grund dagegen hat man aus dem Umstande entnehmen zu können geglaubt, dass man von den beiden nachgeborenen Mitgliedern der zwei mitregierenden Linien nicht gleichfalls eine Zustimmung zu erlangen suchte, eine Unterlassung, die sich von selbst verstand. Dagegen finden sich noch die Vorgänge von 1616. durch die Fürsten anerkannt. Gegen den zu machenden Einwand, dass eine genauere Erörterung dieser Fragen überflüssig sei, da die Idee der Untheilbarkeit der Staaten eine Individualsuccession fordere, bemerkt der Verf., dass dieser Satz nur dann Geltung finden könne, wenn ihm keine positive Norm widerspreche, und die Theilung des gotha-altenburger Landes zeigt die Richtigkeit dieser Erklärung.

Die letzte Abtheilung dieses Abschnitts beschäftigt sich mit der geltenden Successionsordnung; zunächst mit der des gemeinen Rechts. Die Behauptung Paulsen's (in Nr. 6.), dass das Primogeniturstatut der älteren königlichen Linie von 1650. für das ganze Haus gelte, findet, abgesehen von anderen Gründen, auch durch eine Erklärung des Reichshofraths an den Kaiser in Betreff der erbetenen Confirmation des königlichen Erbstatuts ihre Widerlegung. Ueber die Frage, welche Successionsordnung in den Herzogthümern in Ermangelung einer besonderen gelte, sind die Ansichten sehr getheilt. Der Verfasser der in dem ersten Artikel unter Nr. 7. aufgeführten Schrift entscheidet sich für reine Linealfolge, da diese das Herkommen in den deutschen Fürstenhäusern für sich habe. Allein ein solches Herkommen ist zweifelhaft. Falck (schleswig-holsteinisches Privatrecht Bd. II. §. 43.) hält reine Gradualfolge für begründet, weil jede andere auf den Interpretationen des longobardischen Lehnrechts beruhe,

Digitized by Google

dieses aber in Schleswig-Holstein schwerlich für recipirt zu erachten sei. Samwer hält die gemeinrechtliche Erbfolge für Lehne, also Linealgradualfolge für begründet, und hinsichtlich Holsteins, als Theil des deutschen Reichs, gewiss mit vollkommenem Rechte. Schwieriger scheint die Entscheidung dieser Frage in Bezug auf Schleswig. Hinsichtlich dieses Landes bezieht sich der Verf. zur Begründung seiner Ansicht darauf, dass es kein dänisches Lehnrecht gegeben, und es daher nahe gelegen habe, die lehnrechtlichen Grundsätze des benachbarten Deutschland anzunehmen. Zum Beweise wird angeführt, dass die gemeinen Lehnrechte in den drei Primogeniturstatuten des oldenburgischen Hauses, so wie in den in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zwischen der älteren königlichen und der gottorfer Linie abgeschlossenen Tractaten anerkannt werden, und endlich nachgewiesen, dass sich auch die Rechtsansicht im schleswig-holsteinischen Fürstenhause der Linealgradualfolge zuneige. Die ganze Sache hat übrigens gar kein practisches Interesse, da sowohl nach dem Lineal- als nach dem Gradualsystem die jüngere königliche Linie nach dem Aussterben des Mannsstammes der regierenden Linie dieser folgen würde. — Der Verf. kommt dann auf die Primogeniturstatuten, von denen das der sonderburger Linie nicht vom Kaiser bestätigt ist. Das gottorfer Statut dehnt die Primogeniturordnung ausdrücklich auf neue Erwerbungen aus, dieselbe Absicht herrschte unzweifelhaft bei Errichtung des Statuts der jüngeren königlichen Linie vor, wenn gleich sie in demselben weniger deutlich hervortritt. — Den Schluss des Ganzen bildet eine Abhandlung über die Reunionsverträge, durch welche Schleswig-Holstein jetzt unter einem Herrscher vereinigt ist, aus denen man aber für einzelne Theile eine von der übrigen abweichende Erbfolge hat ableiten wollen. Es kommt hier zunächst der Vertrag mit der schwedischen Linie in Betracht, in welchem von dieser, wie bereits bemerkt, auf Schleswig entsagt wird: „*en faveur* Ihro Königl. Maj. zu Dänemark u. s. w., auch Dero Erben und männliche Descendenten", und fragt es sich, ob diese Worte nur auf den Mannsstamm Friedrich's V. oder auch auf dessen Agnaten zu beziehen seien. Der Verf. nimmt an, dass diese Frage gegenwärtig von wenig Interesse sei, da die schwedische Linie jedenfalls ihre Rechte nur werde geltend machen können, nachdem die erstgeborne russische Linie ausgestorben und ein solches Ereigniss bei der jetzigen Blüthe der letzteren nicht wahrscheinlich sei. So auffallend die erstere Behauptung auf den ersten Blick Manchem erscheinen mag, so wird sie doch durch die

von Herrn S. gemachte Bezugnahme auf die Grundsätze der Revocation von Lehen, die hier allerdings Geltung finden müssen, vollkommen gerechtfertigt. Nächstdem werden die mit dem gottorfischen Hause hinsichtlich Holsteins abgeschlossenen Verträge erörtert. Zunächst mit der russischen Linie, welche ihre Ansprüche an Holstein nur Christian V. „und Dero männlichen Descendenten wie auch *eventualiter* an — des Prinzen Friedrichs Königliche Hoheit — und Ihro männliche *Posterité*", (der jetzt regierenden Familie) cedirt hat. Da hier eine Cession vorliegt, so kann es schon an und für sich nicht zweifelhaft sein, dass die Agnaten der älteren königlichen Linie auch das ehemals gottorfische Holstein erben; noch klarer wird dies dadurch, dass dieses Land gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ausgetauscht ist, auf welche die sonderburger Linie nach dem Aussterben des Mannsstammes des regierenden Hauses unbestritten die nächsten Erbansprüche hat. Dieser Austausch ward in den, zwischen der älteren königlichen und der gottorfer Linie vor Abschluss der in Rede stehenden Verträge gepflogenen Unterhandlungen, aus welchen Auszüge mitgetheilt werden, als „das einzige wahre Mittel" angegeben, eine „wahre Vereinigung" zwischen den beiden Hauptlinien des oldenburger Hauses herbeizuführen. Würde die gottorfer Linie Ansprüche auf den ehemals von ihr besessenen Theil von Holstein machen, so müssten dagegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an die sonderburger Linie fallen, die jetzige grossherzogliche Linie von Oldenburg würde dadurch den bedeutendsten Theil ihres Besitzthums verlieren, was der Absicht Paul's ganz widersprechen würde, die grade dahin ging, derselben „zu einem anständigen Etablissement zu ewigen Zeiten zu verhelfen." Die schwedische Linie versprach, wenn sie zur Regierung von Holstein kommen sollte, den gottorfischen Theil desselben sogleich gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu vertauschen. Sollte ersterer Fall eintreten, so würde, da sie sich der Uebertragung dieser beiden erwähnten Grafschaften an die jetzt in Oldenburg regierende Linie wiederholt widersetzt hat, letztere dieselben der sonderburger Linie abtreten müssen.

Dem Werke sind dreizehn Urkunden beigegeben, zum Theil bisher ungedruckt, und unter diesen mehrere höchst wichtige, z. B. die von dem Bischof Friedrich August von Lübeck ausgestellte Renunciations- und Consens-Acte in Bezug auf die Ansprüche seiner Linie an Schleswig-Holstein, die grossfürstliche Agnitionsacte über den ganzen provisorischen Tractat. Ausserdem enthält das Buch

eine Karte von Schleswig-Holstein, zur Veranschaulichung der früheren Theilung dieser Länder, so wie zwei Stammtafeln.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, dass der Verf. sich bemüht hat, Alles aus dem Wege zu räumen, woraus irgend Erbansprüche der Cognaten, oder eine Theilung der Herzogthümer hergeleitet werden könnte. In allen practisch-wichtigen Fragen ist ihm dies nach Ansicht des Rec. vollkommen gelungen. Bei einigen Nebenpunkten, z. B. über die Lehensqualität Schleswigs unter den Schauenburgern, die Ansprüche der russischen Linie auf dies Land scheinen die Wünsche des Verfs. auf seine Anschauungsweise Einfluss geäussert zu haben. Herr S. hat sich möglichst bemüht, sein Buch auch gebildeten Laien verständlich zu machen, und soweit dies bei einem wissenschaftlichen Werke ausführbar, ist ihm auch dies wohl gelungen. Zur Erreichung des eben angedeuteten Zweckes findet sich mehrfach eine Voraussendung allgemeiner Rechtsgrundsätze, die verschiedenen Systeme der Collateralfolge sind durch Beispiele erläutert u. dergl. mehr. Mehrere harte Urtheile über Aeusserungen von Schriftstellern der dänischen Parthei haben den Rec. grade in dieser Schrift höchst unangenehm berührt. Allen, die sich auf eine gründliche Weise über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein, und namentlich über die dortige Staatserbfolge belehren wollen, ist die Arbeit des Hrn. S. bestens zu empfehlen, in Bezug auf letzteren Gegenstand ist sie ein unentbehrliches Werk.

Im Juli 1847.

III. Anzeigen.

1. **Abdruck der Revisions-Duplik für den Hrn. Reichsgrafen Gustav Adolph Bentinck u. s. w. zu Varel,** gegen den Hrn. Reichsgrafen Wilh. Friedr. Christian Bentinck u. s. w. im Haag, *betreffend* die Successionsrechte in die Reichsgräflich Bentinckschen Herrschaften u. Güter, u. s. w. Leipzig, B. Tauchnitz *jun.* in Komm., 1846. VI u. 361 S. gr. 8. (Geh. Gratis.)

2. **Rechtsgutachten** über den rechtlichen Einfluss auf die Regierung der reichsgräflich von Bentinckschen Herrschaft Kniphausen und auf die damit in Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse, welcher dem Beschlusse der hohen deutschen Bundesversammlung vom 12. Juni 1845. §. 218. der 20. Sitzung gebührt, ausgearbeitet vom Geheimen Justizrath ***D.* Martin.** [o. O.] 1845. 28 S. 4.

3. **Einiges über die Bedeutung des die gräfliche Familie Bentinck betreffenden Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845.** von ***Dr. jur.* S. Benfey** in Göttingen. Göttingen, Dieterich'sche Buchhandl., 1846. 34 S. 8. (Geh. $\frac{1}{4}$ Thlr.)

In dem Bentinck'schen Rechtsstreite giebt der bekannte Bundesbeschluss vom 12. Juni 1845., durch welchen die Bundesversammlung „erklärt, dass der Gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14. der deutschen Bundesacte zustehen" *), Anlass zu neuen rechtlichen Schwierigkeiten. Die Existenz dieses Beschlusses wird jetzt auch nicht ferner ignorirt werden dürfen, da derselbe von der Oldenburgischen Regierung im Kniphauser Amtsblatte unterm 5. Mai d. J. publicirt worden ist, mit welcher Publication gleichzeitig der Besitzer von Kniphausen gegen eine jede ihm nachtheilige Einwirkung des Beschlusses auf den schwebenden Process protestirt hat. Die in dem Processe selbst seit dem Erlasse des Beschlusses vorgekommene Parteischrift **) unter Nr. 1. beschäftigt sich mit jenen Schwierigkeiten und enthält eine Widerlegung der in der vorhergegangenen Replik aufgestellten Behauptung, dass die Frage von der Zuständigkeit des hohen Adels der richterlichen Cognition völlig entzogen sei, das Gericht vielmehr den

*) Vgl. Jahrb. 1845. S. 211. ff. u. 1019. ff.

**) Ueber frühere derartige Schriften vgl. Jahrb. 1840. S. 579. ff., 1842. S. 1060. ff., 1845. S. 820. f.

Digitized by Google

Ausspruch des Bundes schlechthin zu respectiren und anzuwenden habe. Die gegen diese Behauptung geltend gemachten Gründe sind aus dem Verhältnisse zwischen Recht und Politik, der Unabhängigkeit der Gerichte, und aus der nach dem Berliner Abkommen anzunehmenden Competenz des Oldenburger Oberappellationsgerichts entnommen. Ein gleiches Resultat findet der Verf. der Schrift unter 2., indem er von dem Verbote der rückwirkenden Kraft der Gesetze ausgeht, und den möglichen Einwurf, dass der Bundesbeschluss sich ausdrücklich oder seiner nicht zu bezweifelnden Absicht nach auch auf die Vergangenheit beziehe, zu widerlegen sucht. Es lasse sich nicht annehmen, dass die Bundesversammlung eine den Richter bindende Vorschrift habe geben wollen, denn theils sei ihr Beschluss blos eine Erklärung und keine Vorschrift, theils könne eine *lex specialis* dritten Personen nicht nachtheilig werden und theils würde eine Beziehung auf den pendenten Process einen Act der Cabinetsjustiz enthalten. Für den Fall endlich, dass man dennoch annehme, die Bundesversammlung habe mit jenem Beschlusse eine allgemein bindende und rückwärts wirkende Vorschrift geben wollen, sucht der Verf. darzuthun, dass eine Competenz derselben hierzu durch die Bundesgesetze nicht begründet werde. — Das in der Schrift unter 3. gegebene Gutachten beschäftigt sich mit den beiden Fragen: 1) welche Folgen der Bundesbeschluss für die Herrschaft Kniphausen — ganz abgesehen von dessen möglichem Einflusse auf den pendenten Process — an und für sich begründen wird, und 2) durch welche Maassregeln von Seiten der nicht im Besitze der Herrschaft Kniphausen befindlichen Reichsgrafen v. Bentinck diese rechtlichen Folgen in Anwendung zu bringen sind. Der Verf. geht rein von der publicistischen Seite des Verhältnisses aus, hält den Bundesbeschluss für ein weiterer rechtlicher Prüfung nicht unterworfenes Conventionalgesetz, welches die Eigenschaft der Familie Bentinck als einer hochadeligen bestätigt, und folgert hieraus, dass „dem jetzigen Inhaber von Kniphausen die Fähigkeit zur ferneren Ausübung der Landeshoheit entzogen, oder richtiger gesagt, dass durch den Beschluss ausser Zweifel gesetzt sei, der bezeichnete Inhaber der gedachten Landeshoheit habe für fähig, solche Landeshoheit als ihm zustehend zu betrachten und sie vermöge eignen Rechts auszuüben, nach rechtlichen Grundsätzen niemals gehalten werden können." Dieser Inhaber sei ferner nicht befugt, Namen und Wappen der Bentinck'schen Familie zu führen, die von ihm vorgenommenen Anstellungen von Beamten und Behörden seien ungültig, die Unterthanen von Kniphausen könnten die Ungültigkeit der Amtshandlungen dieser Beamten und Behörden auf alle Weise geltend machen, die Bentinck'schen Agnaten hätten das Recht und die Pflicht, sich der Landeshoheit über Kniphausen zu unterziehen, die Oldenburgische Regierung habe aber die Pflicht, den Bundesbeschluss (was bereits geschehen ist) zu publiciren und die eben bezeichneten Folgen desselben in Vollzug zu setzen. Der schwebende Process sei in dieser Beziehung kein Hinderniss, indem eine Verschiedenheit der Personen, insofern nämlich jene Regierung bei dem

Processe nicht mitbetheiligt sei, und eine Verschiedenheit des Gegenstandes vorliege, insofern der Process Privatrechte betreffe, es sich hier aber um Regierungsmaassregeln handle. Mindestens seien solche Maassregeln für denjenigen Theil des ganzen Fideicommisses, rücksichtlich dessen Landeshoheit zustehe, also rücksichtlich der Herrschaft Kniphausen begründet. Die von Seiten der Bentinck'schen Agnaten zu nehmenden Maassregeln aber wären eine Aufforderung der Oldenburgischen Regierung, eventuell Recurs an den Bund, und zugleich warnende Bekanntmachungen an die Eingesessenen von Kniphausen.

Uns scheint die Schwierigkeit der ganzen Frage in der bei ihrem Gegenstande statt findenden Vermischung des Privatrechtlichen mit dem Oeffentlichrechtlichen zu liegen, eine Vermischung, die sich einmal nicht beseitigen lässt, und eine durchaus unanfechtbare Lösung der Sache so gut wie unmöglich macht. Wählt man den privatrechtlichen Gesichtspunkt, und behandelt also die Folge in das Bentinck'sche Fideicommiss ganz wie ein Privatrecht, so hat der eingeschlagene Rechtsweg kein Bedenken und eben so wenig wird sich bei der Bestimmtheit der in dieser Hinsicht vorhandenen Rechtsnormen an die Möglichkeit glauben lassen, dass das erkennende Gericht dem Bundesbeschlusse eine Einwirkung auf den Rechtsspruch beilegen, oder gar dessen Inhalt als formelle, *in decidendo* zum Grunde zu legende Wahrheit ansehen könne. Ob dieser Gesichtspunkt der richtige sei, ist in der Theorie insofern nicht völlig ausgemacht, als in neuerer Zeit nur die reactionären Schriftsteller das private oder patrimoniale Princip an die Spitze stellen. Eine Bestätigung hat dasselbe freilich dadurch erhalten, dass man in Preussen und Hanover bei wichtigen Verfassungsfragen auch die Rechte der Agnaten erwog: im vorliegenden Falle aber scheint insbesondre berücksichtigt werden zu müssen, dass — wenn gleich für grössere Staaten das gedachte Princip nicht wohl durchführbar ist — dasselbe doch zur Zeit des Reichs entschieden in Geltung war, und dass das Bentinck'sche Fideicommiss durch das Berliner Abkommen in dem Verhältnisse, in welchem es sich zur Zeit des Reichs befand, conservirt und keineswegs in die Reihe der souveränen Bundesstaaten eingetreten ist. Das Bestehen einer Landeshoheit über Kniphausen möchte daher allein noch nicht genügen, jenen privatrechtlichen Gesichtspunkt auszuschliessen, wodurch überdiess noch eine neue Schwierigkeit daraus entstehen würde, dass die Landeshoheit der übrigen Stücke des Fideicommisses keineswegs ausgemacht ist. Nimmt man andrerseits den publicistischen Gesichtspunkt an, so kann dieses nur geschehen, indem man die Herrschaft Kniphausen als Staat, im Gegensatz von Besitzthum, behandelt. Dann würde der Successionsstreit eine völkerrechtliche Frage, und nicht blos Privatrechte einer Familie betreffen, und das entscheidende Gericht könnte nicht, wie wohl geäussert ist, den Bundesbeschluss bei seiner Entscheidung zum Grunde legen, sondern nur die Klage abweisen, und dem Kläger die Ergreifung der für solche Fälle nach dem Völkerrechte möglichen Schritte überlassen.

Digitized by Google

Was nun diese Schritte betrifft, so bestehen dieselben in diplomatischen Verhandlungen und Kriegführung. Für deutsche Bundesstaaten ist freilich der Krieg ausgeschlossen, indess ist doch auch in der Bundesgesetzgebung ein Weg zur rechtlichen Erledigung von Streitigkeiten wegen der Thronfolge nicht angegeben, so dass hier allerdings eine Lücke besteht. Wollte man aber annehmen, dass für einen solchen Fall der Bund durch Beschlüsse — die nicht blos die Kraft einer völkerrechtlichen Anerkennung, sondern die einer Entscheidung hätten — den Streit regeln könne, so ist doch auch gewiss, dass der hier in Frage stehende Beschluss keine Entscheidung des Successionsstreits, sondern nur eine Erklärung, ein Anerkenntniss der Ebenbürtigkeit — welches für die übrigen, im Bunde nicht mitvertretenen Mitglieder des hohen Adels schwerlich bindend sein dürfte — enthält, und dass es daher sehr zweifelhaft sein würde, ob nach Art. 10. u. 31. der Wiener Schlussacte eine Vollziehung jenes Beschlusses im Sinne des unter 3. genannten Gutachtens zulässig wäre. Zweierlei aber scheint uns völlig ausgemacht zu sein. Zunächst, dass man den ganzen Fall nur dadurch unter den publicistischen Gesichtspunkt bringen kann, dass man den streitigen Gegenstand als einen Staat betrachtet, über welchen man nicht processirt, wie um ein Stück Land. Die blosse Zuständigkeit des hohen Adels — wenn sie nicht etwa eben bei der Staatsfolge in Frage kommt — ist keine Angelegenheit des öffentlichen Rechtes, sondern nach den eingetretenen Mediatisirungen nur Angelegenheit gewisser Familien, und deshalb folgt aus dem Beschlusse des Bundes noch nicht, dass die ganze vorliegende Streitfrage unter den publicistischen Gesichtspunkt falle. Dann aber scheint es ausgemacht, dass, mag man nun diesen oder jenen Gesichtspunkt für den entscheidenden halten, der Bundesbeschluss auf den schwebenden Process auf keine Weise einwirken kann.

Allgemeines Kirchen-Lexikon oder alphabetisch geordnete Darstellung des Wissenswürdigsten aus der gesammten Theologie und ihren Hülfswissenschaften. Bearbeitet von einer Anzahl katholischer Gelehrten. Herausgegeben von ***Dr.* Jos. Aschbach**, ord. Prof. der Gesch. zu Bonn. Bd. I. Frankfurt a. M., Andreäische Buchh., 1846. VIII u. 952 S. gr. 8. (2 Thlr.)

Eine kurze Anzeige dieses Werks an diesem Orte rechtfertigt sich dadurch, dass ein nicht unbedeutender Theil auch die Rechtswissenschaft berührt, und ein eigner Abschnitt für: das Kirchenrecht und die damit verwandten Disciplinen bestimmt ist. Nur hierauf haben wir denn auch zunächst unsern Blick zu richten, obwohl auch aus den andern Fächern, wie der Liturgik, Kirchengeschichte u. s. w. nicht wenige Artikel ein unmittelbar oder mittelbar juristisches Interesse darbieten. Die kirchenrechtlichen Artikel sind nach dem Vorwort S. VI. im Ganzen von *Dr.* Walter (Prof. in Bonn),

Geh. Hofrath Rosshirt (Prof. in Heidelberg), Baudri (Domcapitular und Generalvicar in Cöln), Dubelmann (Repetent in Bonn) ausgearbeitet. In dem vollendeten ersten Bande finden sich folgende: Abgaben (klerikalische), Annaten, Appellation, Archipresbyter, Archidiacon, Asylrecht, Augsburger Religionsfriede, Besitz, Bischof, Breve, Breve Eligibilitatis, Brocarda, Bulla, Bulla Cruciatae, Camera Romana, Canonen-Sammlungen, *Canones Apostolorum*, Cantoren, Capitularien, Caplan, Cardinäle — sämmtlich von Walter. Von Baudri sind bearbeitet: Anniversarien, Apostasie, Approbation (eines Geistlichen, einer Schrift), Auspfarrung, Aussegnung der Wöchnerinnen, Begräbniss, Beichtpfennig, Brautführer, Brautkerze, Brautkranz, Brautring, Brautschatz, Brautschleier, Bruderschaften, Büchercensur (bischöfliche), Busstage, Bussthaler, Capelle. Von Dubelmann rühren her: Amortisation, Benedictionen, Carthäuser, auch wohl *Audientia episcopalis* (unter D—n), Barmherzige Brüder, Bepharden, Bethlemiten (mit der Chiffer — *b* —). Rosshirt scheint nur den Artikel: Baulast an Kirchen bearbeitet zu haben. Hiernächst kommen vorzugsweise in Betracht die Mittheilungen von Dieringer (Prof. in Bonn): Abendmahl, Ablass, Absolution, Anathema, Apostolat, Armenpflege, Beichte, Bekenntnissschriften, Blasphemie, Busssacrament; von Martin (Prof. in Bonn): Baptisterien, Benedictionen, Bücher (liturgische), Cärimonien, Casula; von Aschbach: die Päpste Alexander, Benedict, Bonifazius, so wie über Apostaten; von Buse (Lic. und Prof. in Cöln): Beichte, Beichtsiegel, Beichtspiegel, Beichtvater, Bussdiciplin. Ausserdem wäre noch hervorzuheben: Abbe von Fleury, Abtsweihe, Augustiner, Basilianermönche von A., Abbreviatoren von A. h., Barmherzige Schwestern von Ruks, Akoluthen, Bettelmönche, Bulla *in coena domini*, Canonissen von =, Bibelverbot von *A*, und Canonisation und Beatification von Frings (Repetent in Bonn), Baseler Concil von Hefele (Prof. in Tübingen), Altar von Reichensperger (Landgerichtsrath in Trier), Canonicität von Scholz (Prof. in Bonn) u. a. m.

Die einzelnen Artikel selbst sind von sehr verschiedenem Umfange, theils nur wenige Zeilen, theils sehr ausführliche Abhandlungen (z. B. Bekenntnisschriften von S. 567—620., Bischof von S. 749—763. u. a.). Der Erklärung des Herausgebers (Vorwort S. V.) entsprechend ist confessionelle Polemik im Ganzen ausgeschlossen; daraus folgt indessen nicht, dass überall der confessionelle Standpunkt richtig aufgefasst und festgehalten ist, wie der Artikel: Abendmahl, Abendmahlsstreitigkeiten u. m. a. ergeben.

Im Allgemeinen sind die einzelnen Aufsätze ihrem Zwecke gemäss wissenschaftlich und gründlich ausgearbeitet. Nur selten begegnet man wohl einer Aeusserung, wie der von Rosshirt in dem ungenügenden Artikel: kirchliche Baulast S. 537—539.:

> „Für die casuistische Richtung der Baulast ist Folgendes zu bemerken, wobei wir nur den gemeinrechtlichen Standpunkt hervorheben, weil es hier ganz unmöglich ist, auf die Particulargesetze der neuesten Zeit einzugehen,

Digitized by Google

die ja sogar aus ihrer praktischen Anwendung erst klar werden, indem alle weitere Anführungen Charlatanerie ist."

Der Verfasser sucht dann noch auszuführen, dass nach gemeinem Recht die subsidiäre juristische Verbindlichkeit der Parochianen zur Kirchenbaulast nicht bestehe. Er sagt:

„Wenn gar kein unmittelbares oder mittelbares Vermögen da ist, verfallen die Parochiani oder Pfarrkinder nur christlich oder charitativ dem Zwange, d. h. sie verlieren den Gebrauch der Kirche, wenn sie nicht haften. Man hat sich zwar, um einen juristischen Zwang zu rechtfertigen, auf das *Concilium Tridentinum* und das Wörtchen *cogant* bezogen, allein der Nachsatz bezeugt schon, dass nur von einem charitativen Zwange — dem kirchlichen Zwange die Rede ist, weil nur der, der die *emolumenta* hat, auch juristisch zu den *oneribus* gezwungen werden kann, aber Niemand anders in der Kirche, wie durch Liebe. Es zeigt sich dieses auch noch darin, dass, wo nicht ein besonderer Vertrag da wäre, ein juristischer Maassstab gar nicht zu finden sein würde, er wäre denn durch particulare Gesetze des Landes subsidiarisch festgesetzt, z. B. in Oestreich, Baden u. s. w."

Rosshirt nennt also ein Gesetz, welches indirect zwingt, kein juristisches oder den indirecten Zwang keinen juristischen, sondern einen kirchlichen, Liebe. Dies gestehen wir ihm nicht zu. Aber abgesehen davon ist der vom Verf. in Bezug genommene Nachsatz im *Conc. Trid. sess. XXI. cap.* 7. *de reform.* nicht so unbedingt und allgemein, wie es nach seiner Behauptung scheint. Es heisst, der Bischof solle: *Parochianos omnibus remediis opportunis ... cogat*, ob auch mit einer Klage? Endlich heisst es: *Quod si nimia egestate omnes laborent, ad matrices seu viciniores ecclesias transferantur.* Also nur im Fall allgemeiner Armuth soll die Entziehung der Kirche eintreten. Ein schlechter Grund ist es, dass kein juristischer Maassstab zu finden wäre. Dieser würde nämlich im Allgemeinen der sein, der bei allgemeinen Bedürfnissen überhaupt, hier natürlich allein auf die Confessionsverwandten angewendet, einzutreten pflegt. Gegen Rosshirt spricht aber insbesondre die Geschichte der älteren Gesetzgebung, welche in dem Tridentinischen Concil nur principmässig festgehalten worden ist, und die Anwendung der Tridentinischen Bestimmung in allen Ländern, obschon in Betreff einzelner Punkte mit Modificationen, jedoch ohne die subsidiäre Pflicht der Parochianen im Allgemeinen fallen zu lassen. Wenn der Verf. meint, dies sei nur in der protestantischen Kirche, „welche die Corporation der Pfarrkinder mit der Kirche verwechselt hat", der Fall, so ist er im Irrthum. Statt die Berücksichtigung des Partikularen für Charlatanerie zu erklären, hätte der Verf. nur dem Beispiele Walter's folgen dürfen, der, wie in seinem Lehrbuche (in dieser Materie §. 272.), auch im Kirchenlexikon das partikuläre Recht nicht vernachlässigt.

h — n.

Ueber Abschliessung und Auflösung der Ehe im Allgemeinen, und insbesondre über gemischte Ehen.

Nebst einigen Erwiederungen auf des Herrn Freiherrn v. Gagern zweite Ansprache an

die deutsche Nation. Von *Dr.* J. T. B. v. Linde, Gh. Hess. Geh. Staatsrathe, Kanzler d. Univ. Giessen u. s. w. Giessen, Ferber, 1846. XVIII u. 269 S. gr. 8. (Geh. 1 Thlr.)

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gemacht, die auf dem Titel seiner Schrift bezeichnete Frage ohne alle confessionelle Befangenheit zu behandeln und sich dabei darauf zu beschränken, wie weit die Gesetzgebung des Staats und der Kirche dem bestehenden Rechte nach einzugreifen befugt ist, also die Frage von der Zweckmässigkeit bei Seite zu lassen. Er fasst zunächst das Verhältniss von Staat und Kirche so auf, dass beide von einander vollkommen unabhängig sind, dass man menschliche und göttliche Gesetze zu trennen habe, und dass es die Aufgabe der weltlichen Gesetzgebung sei, die Autorität und Wirksamkeit der göttlichen oder Religionsgesetze niemals durch weltliche Gesetze zu beschränken. Für das Eherecht folgt hieraus, dass die evangelische Kirche fordern kann, dass der Staat sich mit der Gesetzgebung innerhalb der durch die Schrift gezogenen Schranken halte, die katholische aber, dass die Schranken eingehalten werden, welche sie als verbindende Quelle für die Lehre anzuerkennen genöthigt ist. In der Wirklichkeit haben sich drei bedeutende Gesetzgebungen über die Sache völlig verschieden ausgesprochen, die Oesterreichische, die Preussische und die Französische. Alle drei lassen die Verfügung über das Eherecht allein und direct vom Staate ausgehen; die Oesterreichische bindet sich bei ihren Bestimmungen durchgängig an das canonische Recht, die Preussische verletzt oft die Lehren der Kirche und enthält dabei die Inconsequenz, die Ehe nicht als blos bürgerliches Verhältniss aufzufassen, sondern kirchliche Trauung zu fordern, und die Französische endlich behandelt die Ehe rein als bürgerliche Angelegenheit, so dass ihre Vorschriften ohne Rücksicht auf confessionelle Unterschiede für alle ihr Unterworfenen gleichmässig gelten. Der Verf. theilt eine von dem Freiherrn von Wessenberg im Auftrage des Fürsten Primas angefertigte Denkschrift über die Einführung des Französischen Eherechts in Deutschland mit. Das Resultat derselben ist, dass bei dieser Einführung folgende Modificationen zu machen wären: 1. Die Gültigkeit der Ehe wird für die Angehörigen jeder Religionsconfession von dem Staate als an diejenigen Bedingungen gebunden anerkannt, die aus bestehenden wesentlichen Grundsätzen dieser Confession oder Kirche hervorgehen. 2. Ehen zwischen Personen verschiedener Confession werden vom Staate nur dann für gültig anerkannt, wenn die nach der Confession beider Contrahenten wesentlichen Erfordernisse erfüllt sind. 3. Der Staat erklärt die von der Kirche gemachten Bestimmungen, dass zur Gültigkeit der Ehe die Schliessung derselben vor dem eignen rechtmässigen Seelsorger erforderlich sei, dass die Ehe zwischen Geschwisterkindern ohne erfolgte Dispensation nicht stattfinden dürfe, auch als Grundsatz der Civilgesetzgebung. 4. In Hinsicht der Scheidung gilt der allgemeine Grundsatz: die Scheidung der Ehe in Hinsicht des Bandes kann nur durch ihre Nichtigkeitserklärung rechtlich begründet werden. Die

Digitized by Google

Nichtigkeitserklärung wird aber an die wesentlichen Grundsätze jeder Religionsconfession über die Gültigkeit und Kraft der Ehe gebunden. 5. Sind die Eheleute verschiedener Confession, so kann die Nichtigkeitserklärung nur in Ansehung desjenigen Theiles, nach dessen Confession die Nichtigkeitserklärung zulässig ist, in Beziehung auf das Eheband selbst die rechtliche Wirkung der Zulassung einer andern Ehe hervorbringen. — Der Verf. entscheidet sich dafür, dass mit dem bestehenden Rechte in Deutschland kein anderes System als das in diesem von Wessenberg'schen Gutachten vertheidigte vereinbar sei, und dass sich dem bestehenden Recht erst dann, wenn dieses System keine Anerkennung finde, das von der Französischen Gesetzgebung angenommene am meisten anschliesse. Nach Erwähnung der in Belgien und Baden gemachten Vermittelungsversuche kommt der Verf. alsdann auf den Grossherzoglich Hessischen Entwurf des Civilgesetzbuchs, nach welchem die kirchliche Trauung die Regel bildet, jedoch *in subsidium* wenn dieselbe ohne einen auf den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes oder der Verwaltung beruhenden Grund verweigert ist, auf Autorisation des Einzelrichters die bürgerliche Trauung durch einen weltlichen Beamten erfolgen kann. Nach den Motiven ist die ganze Bestimmung nur gegen die katholische Kirche gerichtet und gesagt, dass niemals werde geduldet werden, dass ein protestantischer Geistlicher die Einsegnung einer nach den Staatsgesetzen erlaubten Ehe unter dem Vorwande verweigere, dieselbe stehe mit den Geboten seiner Kirche im Widerspruche. Hierbei können wir dem Verf. darin nicht beistimmen, dass hierin für den protestantischen Geistlichen kein Grund zu einer Besorgniss liege und jede Weigerung unter dem Vorwande kirchlicher Nöthigung schon in der einfachen Betrachtung, dass die Nöthigung von dem obersten Bischofe selbst gutgeheissen, ja, in einer andern Eigenschaft nur, von demselben angeordnet sei, ihre Zurechtweisung finde. Eine solche Zurechtweisung liesse sich nur nach den crassesten Consequenzen des Territorialsystems, nur bei einer totalen Vermischung der Kirchengewalt mit der Staatsgewalt — die, wenn gleich demselben Subjecte, doch aus verschiedenen Gründen, in verschiedener Weise der Uebung zustehen sollten — annehmen. Leider wird oft genug die Kirche viel zu sehr behördenmässig administrirt, wie irgend ein anderer Zweig der Staatsverwaltung: diejenigen Geistlichen aber, aus denen der Begriff von ihrer eignen Stellung noch nicht hinausadministrirt ist, werden sich schwerlich in Ehesachen wie in andern schlechtweg damit beruhigen, dass der Landesherr als *summus episcopus* die Glaubenslehren durch Staatsgesetze ändern dürfe. Für die katholische Kirche ist dann der Entwurf — keineswegs aber weil derselbe den protestantischen Anforderungen völlig entspricht — benachtheiligend, indem er indirect ein Dogma derselben aufhebt. Wir können in dieser Hinsicht dem Verf. — der sich nach öffentlichen Nachrichten in der ersten Kammer der Hessischen Stände letzthin gegen den Entwurf und für das System der Civilehe ausgesprochen hat — nur beipflichten. — Derselbe erörtert darauf die

Grundsätze der Katholiken und der Protestanten über die Formen der Schliessung der Ehe, und findet namentlich bei gemischten Ehen das Resultat, dass hier das Unrecht auf Seiten der Protestanten liege, welche mit der Intoleranz angefangen, dass die weltliche Gesetzgebung aber insoweit die eigenthümlichen Lehren einer jeden Confession respectiren müsse, dass der katholische Pfarrer zu keiner Einsegnung, sondern nur zu einer Beurkundung im Sinne des Tridentiner Conciles verpflichtet werde. Hieran schliesst sich dann eine Kritik der Ansichten von Marheinecke in dessen Schrift über die Reform der Kirche durch den Staat. In Bezug auf die Auflösung der Ehe gelangt der Verf. endlich ebenfalls zu dem Satze, dass aus der Gleichheit der Confessionen wesentlich eine Berücksichtigung der katholischen Lehre von der Unauflöslichkeit folge. Diese Gleichheit wird nach einer kurzen Schilderung der Grundsätze des Westfälischen Friedens endlich aus dem Art. 16. der Bundesacte gefolgert.

Dass der Verf., ungeachtet er von seinem Standpunkte aus mit Mässigung und nur in der Voraussetzung der rechtlichen Gleichheit der Confessionen verfährt, sowohl vom protestantischen als auch vom staatlichen Standpunkte aus harte Anfechtungen zu erfahren haben wird, scheint uns ausser Zweifel. Das Für und Wider ist bei diesen kirchenstaatsrechtlichen Fragen so oft erörtert, dass ein näheres Eingehen in die Einzelnheiten der Polemik minder passend scheint, als eine Betrachtung jener Standpunkte überhaupt. Was zunächst den confessionellen Standpunkt betrifft, so mögen sich, wenn es auf Toleranz oder Intoleranz ankommt, beide Theile nicht viel vorzuwerfen haben. Man kann zugeben, dass die Protestanten in Bezug auf gemischte Ehen früher sehr intolerant gewesen sind, dass ferner — was der Verf. gar nicht einmal geltend macht — in Territorien, welche früher s. g. reine evangelische waren, ungeachtet der Bundesacte und neuerer Verfassungsbestimmungen, noch unbillige Beschränkungen und Benachtheiligungen der Katholiken aufrecht erhalten werden, dass namentlich in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz in Folge einer extravaganten Doctrin vom landesherrlichen Patronate die bischöflichen Collationsrechte beeinträchtigt sind, und dass die Kirche durch die Reformation und die Secularisationen um ihr weltliches Besitzthum gekommen ist. Alles dieses ist den Protestanten indess in katholischen Ländern — wo sogar das im Westfälischen Frieden sanctionirte schmähliche Recht des Zwangs zur Auswanderung geübt wurde — reichlich vergolten. Man thut daher heut zu Tage am Besten, auf dergleichen vergangene Dinge gar nicht mehr zurückzukommen, und die katholische Kirche, wenn sie sich über die Entziehung ihrer weltlichen Güter beklagt, darauf aufmerksam zu machen, wie, wenn sie Güter erwirbt, sie nach und nach, indem sie nur erwirbt aber nicht verliert, eine solche Masse anhäuft und dem Verkehre entzieht, dass endlich eine Hinwegnahme erfolgen muss und in den Ländern des strengsten Katholicismus erfolgt ist und in Zukunft wiederholt werden wird, wenn die Kirche aufs Neue beginnt zu erwerben und anzuhäufen. Der fernere Vorwurf, dass die Protestanten mit dem Vor-

Digitized by Google

halten des Dogma's der alleinseligmachenden Kirche Unrecht thäten, indem sie selbst dieses Dogma hätten, passt nicht recht. Denn ist letzteres auch historisch wahr, so ist es doch auch wahr, dass der Protestantismus seine Lehren verändert, während der Katholicismus sie unverändert lässt, und heut zu Tage ist der Protestantismus weit davon entfernt, jene Doctrin von der alleinseligmachenden Kirche, welche aus den ihm mit der katholischen Kirche gemeinsamen Symbolen folgt, in ihrer Starrheit geltend zu machen, während dieses vom Katholicismus allerdings — wir erinnern nur an die Bulle *in coena domini* — geschieht. Dieses Fortschreiten des Protestantismus neben der Veränderungslosigkeit des Katholicismus führt denn für den staatlichen Standpunkt zu dem Resultate, dass eine völlige Parität doch keine gerechte Gleichheit sein würde, denn — wie Aristoteles mit vollem Grunde ausspricht: die Gleichheit ist gerecht, aber nur für Gleiche, und die Ungleichheit ist es auch, aber nur für Ungleiche. Die Staatsgesetze werden, auch wo sie die Gleichheit aussprechen, doch immer Raum lassen müssen, die Ungleichheit in dem Gegenstande zu berücksichtigen. Sehen wir zunächst auf diese positiven Gesetze, so müssen wir das Staatsrecht des Westfälischen Friedens von den neueren Ansichten noch viel schärfer trennen, als solches vom Verf. geschieht. Jenes Staatsrecht leidet an dem schweren Mangel, dass es die Rechte der Confessionen selbst und die Rechte der Unterthanen schutzlos lässt, eine Gleichstellung blos für evangelische und katholische Fürsten kennt, diesen aber das *jus reformandi* giebt, und somit eine ganz verschiedene Behandlung der Confessionen in den verschiedenen Territorien, die nach dem Standpunkte im Entscheidungsjahre reine oder gemischte waren, zulässt. Die Bundesacte hat an diesem Rechte keineswegs soviel geändert, als der Verf. annimmt. Eine völlige Gleichheit der Confessionen hätte eine Reorganisation der katholischen Kirche und Abkommen über die Grenzen zwischen der in der Staatsgewalt liegenden Kirchenhoheit und der der Hierarchie zuständigen Kirchengewalt vorausgesetzt. Diese Vorbedingungen fehlten und so behielt man bekanntlich eine gründliche Ordnung der Verhältnisse von Bundeswegen (die bis jetzt noch nicht erfolgt ist) vor, beschränkte sich darauf, die bürgerliche und politische Gleichheit der Confessionen auszusprechen, und überliess die weiter nöthigen Bestimmungen den einzelnen Regierungen. Der Verf. geht daher zu weit, wenn er aus der Bundesacte eine Anerkennung der freien öffentlichen Religionsübung der Katholiken in einem Sinne folgert, dass diese Anerkennung auf die Möglichkeit einer Restriction der canonischen Consequenzen der katholischen Lehre vermöge des *jus circa sacra* beschränkend zurückwirken könnte. Noch weniger ist aber je eine Vereinbarung über die durch dieses *jus circa sacra* der katholischen Kirchengewalt und den Sätzen des canonischen Rechts zu ziehenden Grenzen zu Stande gekommen, indem der einzige Versuch dazu vom Jahre 1818., als die Bevollmächtigten der Staaten, welche die oberrheinische Kirchenprovinz bilden, darauf bezügliche Vorschläge vorlegten, an dem Wider-

spruche der Curie scheiterte. Vom Standpunkte des positiven Rechts aus fehlt es also durchaus an einer gemeingültigen Norm, wie weit das *jus circa sacra* sich den canonischen Lehren fügen, wie weit also die Civilgesetzgebung dieselben anerkennen und befolgen müsse. Auch die Gesetze der einzelnen Staaten, die nicht auf Vereinbarungen mit der Curie beruhen, sondern einseitig erlassen sind, (das Baiersche Edict v. 1818., das Sachsen-Weimarsche Gesetz v. 1823., die in den Staaten der oberrheinischen Kirchendiöces erlassene s. g. Pragmatik von 1830. u. a., namentlich aber die Bestimmungen der neuen Verfassungsurkunden, welche fast sämmtlich weiter gehen als die Bundesacte, und den drei Confessionen freie öffentliche Religionsübung zugestehen) geben wohl gewisse gemeinsam befolgte Gesichtspunkte an die Hand, sie bestellen als *annexum* der öffentlichen Religionsübung die Unterwerfung der Katholiken unter ihre eigne Hierarchie, sie behalten das *placet*, die Bestätigung der Ernennungen, den *recursus ab abusu* vor, u. s. w., geben aber mit Ausnahme des Baierschen Edicts, welches hier mehr in das Einzelne geht, über die Grenzen, welche das *jus majestaticum circa sacra* zu respectiren hat, keine Vorschriften. Es ist also nicht möglich diese Grenzen aus positiven Normen herzuleiten. Der Verf. leitet daher seine Resultate auch aus allgemeinen Gründen, aus der Unabhängigkeit von Kirche und Staat und aus dem Anspruche der Confessionen auf eine gleiche Behandlung ab. Folgen wir ihm auf dieses Gebiet, so müssen wir darauf zurückkommen, dass die Gleichheit nur für Gleiche gerecht ist. Gleich sind aber die Kirchen nicht. Zunächst lässt die protestantische Kirche Veränderung zu, während der Katholicismus Lehre und Einrichtung unverändert bewahrt. Nun sind aber Lehre und Einrichtung der Kirche nur Formen, um das Menschengeschlecht in die religiöse Wahrheit einzuweihen, und mit dem Fortschritte ergeben sich verschiedene Stufen und Grade dieser Initiation. Hält man an einer bestimmten Stufe durch alle Zeiten fest, so widerstrebt man damit der Geschichte und kommt in einen immer offeneren Widerspruch mit allen übrigen Elementen des Menschenlebens. Hier hält nun der Katholicismus nicht nur an einer bestimmten Lehre, sondern auch an einer äussern Organisation und einem ganzen weitläuftigen Rechtssysteme als Consequenzen dieser Lehre fest, und besitzt in Folge seiner eignen vom Staate gesonderten Kirchengewalt und der strengeren und sichereren Einwirkung auf die Gewissen, Mittel zu einem tiefen Eingreifen in die mannigfaltigsten Verhältnisse, während im Protestantismus die sichtbare Kirche aufgegeben, Alles auf die unsichtbare gestellt, die Kirchengewalt dem Staate übergeben und jener energischen Einwirkung auf die Gewissen entsagt ist. Unter solchen Umständen ist die katholischer Seits gemachte Forderung der Unabhängigkeit von Kirche und Staat in ihren beiderseitigen Gebieten und einer gleichen Beschränkung des *jus majestaticum circa sacra* in Bezug auf die Confessionen, so gerecht und billig sie auch zu sein scheint, doch keineswegs völlig harmlos. Wir dürfen hier nur an die Unterrichtsfrage in Frankreich erinnern, bei welcher von Seiten

Digitized by Google

des Klerus Freiheit und Gleichheit nur mit dem Bewusstsein gefordert wird, dass damit unfehlbar die Bildung der Jugend in die Hände der Jesuiten geräth. Was alsdann noch näher die Unabhängigkeit von Kirche und Staat betrifft, so leuchtet grade hier die Verschiedenheit der Confessionen und die Unmöglichkeit einer gleichen Behandlung am deutlichsten ein. Das Characteristische ist hier, dass der Katholicismus eine bestimmte über die Grenzen der Staaten hinausgehende Institution bildet, deren Mittelpunkt nicht in den einzelnen Staat fällt. Hiernach konnte Hegel in Folge seines Satzes, dass Religion und Staat, wenn auch dem Inhalte nach verschieden, doch in der Wurzel eins wären, es schlechthin aussprechen: „dass mit der katholischen Religion keine vernünftige Verfassung möglich sei." Wir gehen nun freilich jenen Satz von der Einheit von Kirche und Staat keineswegs zu und stimmen also auch der daraus herfliessenden Folgerung in Bezug auf den Katholicismus nicht bei: gleichwohl ist indess die Lösung des Verhältnisses so schwierig, dass wir dieselbe hier nicht versuchen, sondern eben nur die Schwierigkeiten andeuten können. Jede universelle Institution muss mit den einzelnen Staaten und Nationen nothwendig in Widerspruch gerathen: vom Katholicismus haben sich deshalb ganze Staaten losgesagt und auch im Innern des Katholicismus hat es an Reactionen gegen diese Universalität nie gefehlt. Wir brauchen nur an die Gallicanische Kirche und das in Deutschland aufgekommene Episcopalsystem zu erinnern. Es fehlt daher auch nicht an practischen Inconvenienzen und theoretischen Streitigkeiten. Stellen wir hier die Extreme einander gegenüber, so behauptet die eine Seite eine völlige Unabhängigkeit der Kirche vom Staate und freies Walten im kirchlichen Gebiete. Hieraus folgt die Unzulässigkeit des *placet*, des Aufsichtsrechts über Erziehung und Schule, und des *recursus ab abusu*. Die weitre Consequenz ist dann aber die Nichtachtung der Nationalitäten und Besonderheiten jener Universalität der Kirche gegenüber und wir hören von Seiten des Ultramontanismus ganz offen die Ansicht aussprechen, dass ihm die Nationalitäten nichts gelten, dass in den Franzosen blos Normannen und Brabanter, Briten und alte Gallier, Deutsche Lothringer, Burgunder, Elsasser, Griechische Provençalen, Basken u. s. w., und eben so in den Italienern, Engländern, Spaniern, Russen nur Völkerstämme und keine Nationalitäten zu erkennen seien, dass Nationalstolz und Nationalehre nur das Bedürfniss sei, „sich einer Heerde anzuschliessen", und dass nur die Juden als Nation gelten können. Leider lässt sich zwar nicht leugnen, dass auch hier auf der andern Seite ein Verschulden liegt, und dass die Nationalitäten oft auseinandergerissen und dynastisch zu Staaten zusammengeballt sind: jenes Zurückführen auf die alten, jetzt bedeutungslosen Volksstämme hat aber für den Ultramontanismus im Grunde nur den Sinn, dass damit jede nationale Individualität, jedes politische Element, welches sich der Allgemeinherrschaft des einen religiösen entgegenstemmen könnte, negirt werden soll. Das andre Extrem, welches oft von protestantischer Seite und selbst immitten des Katholicismus geltend gemacht

ist, negirt dagegen jene Allgemeinheit der katholischen Kirche, bestreitet die Unterwerfung unter den Primat, und strebt dahin, die katholische Kirche in den einzelnen Ländern, unter Aufhebung des Zusammenhangs mit Rom, einer Hof-, Staats- oder Landeskirche, also dem Verhältnisse anzunähern, in welchem sich die des äussern Zusammenhanges entbehrenden protestantischen Kirchen befinden. Das Wesen kann hier in keinem der beiden Extreme, sondern nur in einer richtigen Vermittlung liegen, in welcher sowol dem allgemeinen als dem besondern Elemente sein Recht geschieht. Viel Verwirrung ist hier durch die moderne Ansicht erzeugt, als sei der Staat überhaupt die letzte und höchste Institution im Menschenleben, die Incarnation des vernünftigen und sittlichen Geistes und nach Hegel's Ausdruck mit der Religion in der Wurzel eins. Der Staat ist nur die Institution für das Recht. Die übrigen Elemente des ganzen Menschheitslebens, Religion, Kunst, Wissenschaft und Industrie, bedürfen ebenfalls bestimmter Institutionen, und es liegt in ihrem Wesen, dass sie, nicht wie der Staat national abgeschlossen und gleichsam in die Landesfarben gekleidet werden, sondern selbst in ihren äussern Einrichtungen über die Grenzen der Staaten hinausgreifen und Gemeingut der Menschheit sind. Wie sehr das Bedürfniss, diese Ansicht verwirklicht zu sehen, bereits fühlbar geworden ist, sehen wir nicht nur in dem Verlangen der Universalität der römischen Kirche, wir sehen es in Hinsicht auf Wissenschaft in den neueren Einrichtungen zum internationalen Schutze des Verlagsrechtes, wir sehen es in Hinsicht auf Handel und Industrie in dem Zollvereine, welcher in Deutschland die staatliche Abgeschlossenheit aufgehoben hat, und nach und nach eine ausserhalb des einzelnen Staates bestehende Organisation für die äussere Leitung der hierauf bezüglichen Angelegenheiten heranbildet, und in weiterem Umfange in dem in den grossen Handelsstaaten laut gewordenen Freihandelsbündnissen. Auch in der evangelischen Kirche, die bisher in einzelne abgeschlossene Landeskirchen zerfiel, regt sich ein solches Bedürfniss, und wir können grade hierin die tiefere Bedeutung der allgemeinen Berliner Synode finden. Solcher Richtung der Zeit gegenüber ist es aber Aufgabe des Katholicismus, nicht an dem ersten jener beiden Extreme, nicht an der Universalität in einem solchen Grade festzuhalten, dass die besondern Nationalitäten und das politische Element als Repräsentant dieser Besonderheiten beeinträchtigt werde. Ein Nachlassen von seinen Eigenthümlichkeiten aber im Sinne jener allgemeineren Zeitrichtung wird nicht nur die Conflicte heben, die jetzt noch sein Zusammenpassen mit den Staatseinrichtungen stören, sondern stellt ihm auch die Erreichung seiner eignen wahren Zwecke in weit bestimmtere Aussicht, indem bei dem augenscheinlichen Bedürfnisse einer allgemeinen und gemeinsamen, über den Landeskirchen stehenden Organisation, für die evangelische Kirche, die noch bei dem Westfälischen Frieden gehegte Hoffnung einer Wiedervereinigung grade heute nur alsdann eine chimärische genannt werden dürfte, wenn von beiden Seiten jenes Bedürfniss verkannt würde und es an dem

Digitized by Google

guten Willen, ihm zum Heile der Welt Genüge zu thun, auf einer von beiden Seiten fehlen sollte. *Dr.* Liebe.

Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Herausgegeben von **J. A. Seuffert.** Erster Band. Erstes Heft. München, Literar.-artist. Anstalt, 1847. VIII u. 152 S. gr. 8. (Geh. $\frac{11}{15}$ Thlr.)

Ein Werk, welches besonders den Praktikern sehr willkommen sein wird. Der in der gelehrten Welt schon lange bekannte Herausgeber dieser Sammlung beabsichtigt, „die Wechselwirkung zwischen Theorie und Praxis" zu fördern. Er sagt über die Tendenz seines Unternehmens in dem Vorworte:

„Die Zeitschrift soll Entscheidungen aus den Gebieten des Civilrechts und Civilprocesses mittheilen, welche bei den obersten Gerichten in den deutschen Staaten nach gemeinem Rechte (deutschen oder fremden Ursprungs) ergangen sind. Dazu sind aber auch Entscheidungen gerechnet, welche auf Anwendung particularrechtlicher Normen (die Gesetzgebungen von Oesterreich, Preussen und Baden nicht ausgeschlossen) beruhen, wenn die angewandten Normen mit gemeinrechtlichen Vorschriften oder mit solchen Rechtssätzen zusammentreffen, welche in der Wissenschaft des gemeinen (römischen oder deutschen) Rechts einen festen Boden haben. — Besonderer Bedacht soll auf Mittheilungen solcher Entscheidungen genommen werden, welche die neueren, durch die grossartige Entwicklung der Industrie und die Bedürfnisse des Credits hervorgerufenen Erscheinungen des Rechtslebens betreffen, oder den Uebergang der neuen Forschungen, und überhaupt der modernen Wissenschaft in die Praxis zu beurkunden geeignet sind, — oder in welchen sich Vorschriften neuerer Particulargesetze als ein Product der Natur der Sache, als eine Abhülfe für praktische Bedürfnisse, und in dieser Eigenschaft als Bestandtheil des gemeinen Rechts darstellen."

Das Archiv wird in Heften erscheinen, von denen jährlich drei einen Band bilden, an welchen ein allgemeines Register sich schliessen wird. Das vorliegende erste Heft enthält 150 Entscheidungen verschiedener oberster Gerichtshöfe in Deutschland. Diese werden (ohne Befolgung einer erkennbaren systematischen Reihenfolge), mit Trennung der beiden Hauptabtheilungen „Civilrecht" und „Civilprocess", unter fortlaufenden Nummern mitgetheilt. Die Auswahl der Fälle ist gelungen, und die Art der Darstellung der einzelnen Entscheidung dem Zwehke im Allgemeinen entsprechend, indem, unter Weglassung alles unwesentlichen processualischen Materials, nur die Rechtsfrage und ihre Entscheidung angegeben wird. Dabei wird jedes Mal das erkennende Gericht und die Quelle, woher der Fall entlehnt ist, angeführt. Die meisten Rechtsfälle sind bereits gedruckten Sammlungen entnommen. Der Herausgeber hofft, in Zukunft auch handschriftliche Mittheilungen (besonders durch Mitglieder der obersten Deutschen Gerichte) für sein Archiv zu erhalten, — eine Hoffnung, deren Erfüllung höchst wünschenswerth ist.

Die Idee, Präjudicien aller obersten Gerichtshöfe in Deutschland in einer Sammlung zu vereinigen, scheint dem Ref. eine sehr

Digitized by Google

glückliche zu sein. Die zu grössestem Theile von den Universitäten vertretene Deutsche Rechtswissenschaft hat neuerlich (und vielleicht überhaupt) zu wenig berücksichtigt, dass die Jurisprudenz ihrem Zwecke nach eine durchaus praktische Wissenschaft ist, welche der Geschichte und Philosophie nur insoweit bedarf, als dadurch ihr Werth für die Anwendung im Rechtsleben gesteigert wird, und welche dessen sich bewusst bleiben muss, wenn sie nicht Gefahr laufen will, ihren Zweck zu verfehlen. Ref. wünscht nicht missverstanden zu werden. Er ist ein warmer Verehrer gründlicher Gelehrsamkeit und Deutscher Gelehrsamkeit. Allein er wünscht der theoretischen Rechtswissenschaft in Deutschland eine engere Verbindung mit der Praxis; nicht sowohl um den Uebergang zur praktischen Anwendung zu erleichtern (denn dieser kann immer gefunden werden), als vielmehr damit die erstere aus der praktischen Anwendung die Lücken, Zweifel und Unzweckmässigkeiten genauer in Erfahrung bringe, welche dem bestehenden Rechte eigen sind, und mit Rücksicht hierauf das Recht lehre und fortbilde. Die Praxis zeigt unzweifelhaft, wo das vorhandene Recht einer Nachhülfe bedarf, und übernimmt zugleich selbst diese Nachhülfe, indem sie eine an das schon Vorhandene genau sich anschliessende neue Norm auffindet. Sie thut es hierin der Gesetzgebung zuvor. Diese steht dem Verkehr des Lebens zu fern, um jede aus den Mängeln des Rechtszustandes hervorgehende Verlegenheit in Erfahrung zu bringen, um jede Stockung im Pulsschlage des Rechtslebens mitzufühlen. Der Schaden muss schon sehr unleidlich sein, wenn er durch Berichte der Gerichtshöfe, durch Anträge in der ständischen Landesvertretung, oder auf andere Weise dem Gesetzgeber zur Kenntniss, oder auch nur in Erinnerung gebracht werden soll. Man wird zwar nicht allen Gerichten das Vertrauen schenken können, Träger der Praxis zu sein. Wohl aber wird es den obersten Gerichten in den Deutschen Staaten gebühren, vor welchen die Rechtsfrage von allen Seiten dargestellt ist. Ohnedem werden die meisten Rechtscontroversen so beschaffen sein, dass für jede darüber vernünftigerweise aufgestellte Ansicht viel, (wenn nicht gleichviel) sich sagen lässt; so dass es nur darauf ankommt, die eine Ansicht zu adoptiren, um damit das Schwanken des Rechtsbodens aufhören zu machen. Der Gesetzgebung bleibe dann vorbehalten, eine Praxis, welche aus höherm legislatorischen Standpunkte nicht geduldet werden kann, durch ein neues Gesetz zu entkräften, und im Einzelnen nachzuhelfen. Die bisherige Weise, die Entscheidungen der Gerichte zur Kenntniss des grössern Publikums zu bringen, ist für den eben angedeuteten Gesichtspunkt völlig ungenügend. Die Praktiker werden dem Ref. bezeugen, dass in vielen Fällen sehr daran gelegen ist, die Entscheidung einer Rechtsfrage durch die Praxis nachweisen zu können; dass dieses aber oft nicht möglich ist, um so weniger, weil die hier und dort in Schriftstellern vorkommende Behauptung, dass die Praxis für eine Ansicht sich ausgesprochen habe, ohne den Beweis für diese Behauptung zugleich zu führen, streng genommen noch nicht genügt, um diesen Beweis

zu ersetzen. Auch die im Druck vorhandenen Sammlungen solcher gerichtlicher Entscheidungen sind theils ausser den Gränzen der betreffenden Staaten nicht immer zur Hand, theils nicht genügend vereinigt und systematisch geordnet, theils nicht umfassend genug, um dem Praktiker grossen Nutzen bringen zu können. Der bei weitem grösseste Theil der Gerichtspraxis aber ist in den Akten vergraben und nicht benutzt. — Möge denn das vorliegende Werk dem bisherigen fühlbaren Mangel abhelfen, und die erbetene Unterstützung in dem Grade finden, wie ein so dankenswerthes Unternehmen es verdient. Möge es bis dahin, dass ein gemeinsames Rechtsbuch in Deutscher Sprache, den Deutschen Sitten angepasst, die Stämme Deutschlands vereinigt, und auf seiner Grundlage eine neue Praxis ersteht, dazu beitragen, durch wechselseitige Aushülfe das umschlingende Band enger zu befestigen.

Zum Schlusse erlaubt sich Ref. einige Wünsche dem Herausgeber zur Prüfung mitzutheilen:

1) Da eine einzelne Entscheidung nicht ausreicht, um eine Praxis zu begründen, wird es nothwendig sein, über dieselbe Rechtsfrage mehre Entscheidungen verschiedener oberster Gerichte zu sammeln, und zwar auch solche, welche nicht mit einander übereinstimmen.

2) Oft kann es von Wichtigkeit sein zu wissen, an welchem Orte der entschiedene Rechtsfall vorgekommen ist. Daher möchte auch dieser Ort angegeben werden müssen.

3) In allen Fällen, worin die Entscheidung aus einer Interpretation specieller Gesetzesstellen entnommen wurde, ist dies besonders auszudrücken.

4) Wenn irgend eine particularrechtliche Bestimmung Einfluss auf die Entscheidung gehabt haben sollte, wird dieses immer ausdrücklich hervorgehoben werden müssen.

5) Ausser dem versprochenen allgemeinen alphabetischen Register würde zur Erleichterung der Uebersicht von Zeit zu Zeit ein systematisches Register zu liefern sein.

Stade. **Mühry.**

Bemerkungen aus der Praxis üb. Grund- u. Hypothekenbücher.

Jena, Frommann, 1846. IV u. 44 S. gr. 8. (Geh. $\frac{4}{15}$ Thlr.)

Dass bei wichtigen organischen Einrichtungen im Rechtsgebiete, und zu diesen gehört die Regulirung der Grundeigenthums- und Hypothekenverhältnisse ganz gewiss, namentlich auch bewährte Practiker ihre Stimme erheben und das Bedürfniss der Zeit gegen ein allzu grosses Streben nach Durchführung theoretischer Sätze in Schutz nehmen, ist jedenfalls sehr wünschenswerth und dem Zwecke, dem es gilt, förderlich. Von diesem Beweggrunde geleitet, hat der Verfasser obiger Schrift die darin enthaltenen Bemerkungen über die Grund- und Hypothekenbuchseinrichtung veröffentlicht. Er glaubt, wie er im Vorworte sagt, in langjähriger Praxis wahrgenommen zu haben, dass über den fraglichen Gegenstand dieselbe erhebliche Kluft

Digitized by Google

zwischen Theorie und Praxis bestehe, die man, nicht eben zum Vortheil der letztern, auch in andern Zweigen erblicke. Darum hat er sich vorgenommen, darauf hinzuweisen, wie die Sachen im Geschäftsleben sich gestalten, und so gewisser Massen die Theorie zur Besinnung über das practische Bedürfniss zu bringen.

Dass der Verf. des Schriftchens — jedenfalls ein Weimaraner, wie aus der, dem Weimarschen Rechte eigenthümlichen, Scheidung der Hypothekenbücher in Real- und Personalhypothekenbücher hervorgeht — ein geübter, an mannigfachen Erfahrungen reicher Practiker ist, zeigt der Inhalt der Schrift. Wohl hätte man ihm daher die Befähigung zugestehen mögen, über den Gegenstand, welchen er behandelt, der Gesetzgebung einige nützliche Winke zu ertheilen. Nur hätte diess früher und unter Berücksichtigung dessen geschehen sollen, was Andere über den nämlichen Gegenstand bereits gedacht und geurtheilt haben. Der Verf. irrt, wenn er glaubt, dass die neueren Deutschen Hypothekengesetzgebungen aus unpractischen, mit nicht verarbeitetem theoretischen Wust angefüllten Köpfen hervorgegangen seien. Im Gegentheil verdanken sie ihre Bearbeitung wohl durchgängig sehr bewährten Geschäftsmännern, so die Bayersche dem als Practiker und als Theoretiker gleich berühmten Gönner, die Württembergische dem unlängst verstorbenen, vormaligen Präsidenten des k. Obertribunals zu Stuttgart Bolley, demselben, der bereits 23 Jahre vorher, als Amtsschreiber zu Waiblingen, die bekannte Lehre von öffentlichen Unterpfändern geschrieben*), die Sächsische dem Geh. Justizrath Hänel, einem ebenfalls anerkannten Practiker, u. s. w. Daher ist es denn auch nicht zu verwundern, dass man z. B. in Gönner's Vorträgen über Gesetzgebungsgegenstände an die zweite Kammer der 1sten Ständeversammlung im Königr. Bayern (München, 1820.) und in dessen Commentare über das Hypothekengesetz für das Königr. Bayern (München, 1823.), in den Abhandlungen von Mittermaier über die Fortschritte der Hypothekengesetzgebung im Archiv für die Civil. Praxis Bd. 18. u. 19., in den Motiven der K. Sächs. Staatsregierung zu dem Sächs. Gesetze, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend vom 6. Novbr. 1843. u. s. w. das Meiste, was den Gegenstand der vorliegenden Schrift bildet, schon gründlich durchgesprochen und beurtheilt findet.

Wenn z. B. der Verf. §. 3. S. 6. f. u. §. 7. ff. S. 15. ff. auszuführen sucht, dass nur eine auf geometrische Vermessung gegründete Beschreibung der Grundbesitzthümer einen sichern Anhaltepunct für deren körperliche Auffindung an Ort und Stelle darbiete, dass jede sonstige Beschreibung eines Grundstücks unzuverlässig und trügerisch sei, dass sonach, wenn Ordnung in die Grundstücksverhältnisse kommen solle, die ganze Gütermasse des Landes vermessen, hierauf Flurkarten und Flurbücher hergestellt und auf deren Basis Grundbücher errichtet werden müssen, so ist diess Alles sehr wahr und richtig.

*) Vergl. Jahrbücher 1847. S. 662. ff.

Digitized by Google

Allein, nicht genug, dass diess bereits vorlängst Andere (man vergl. z. B. die treffliche Abhandlung W. H. Puchta's in der Zeitschrift f. Civilrecht u. Prozess Bd. 9. S. 176. ff.) schon erkannt haben, so hat auch bereits im Königreiche Sachsen die Gesetzgebung dieser Ansicht vollständige Geltung verschafft. Hier sind alle Grundstücke ohne Ausnahme geometrisch vermessen und in Flurkarten nach Lage, Gestalt und Flächeninhalt unter bestimmten Nummern, wie solche in den Flurbüchern sich aufgezeichnet befinden, eingetragen. Nach diesen Flurbuchnummern und zwar lediglich nach diesen und, wo Gebäude in Frage sind, auch nach den Nummern des Brandversicherungscatasters, befinden sich nun auch die Grundstücke im Grundbuche, welches in Sachsen mit dem Hypothekenbuche vereinigt ist, eingeschrieben, so dass derjenige, der eine Besitzung erwirbt, auch alle diejenigen Parzellen zu beanspruchen hat, welche sich nach den im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Flurbuchsnummern als Bestandtheile der fraglichen Besitzung darstellen.

Wenn ferner der Verf. §. 3. unter *e.* S. 5. f. in der Verjährung ein wesentliches Hinderniss jeder geregelten Grund- und Hypothekeneinrichtung findet, so wird ihm wohl auch diese Behauptung Niemand streitig machen, wenigstens haben viele Hypothekengesetzgebungen: die Preussische, Bayersche, Württembergsche, Sächsische u. a. (vgl. Heyne, Commentar zum Sächs. Hyp.-Ges. Bd. 1. S. 169. ff.) die Verjährung verbannt.

Was nun aber den Hauptpunct anlangt, mit dem es die Schrift zu thun hat, nämlich den Beweis, dass es unzweckmässig sei, das Grundbuch mit dem Hypothekenbuche zu vereinigen und dass das Hypothekenkuch nicht nach den Grundstücken, (Realhypothekenbuch), sondern nach den Besitzern (Personalhypothekenbuch) anzulegen sei, so dürfte dieser Beweis als nicht gelungen anzusehen sein.

Man denke sich: es besitze Jemand eine grössere geschlossene Besitzung, z. B. ein Bauergut, und ausserdem noch 6—10 besondere (walzende) Flurstücke, wo die Hauptbesitzung mit Hypotheken und jedes der Flurstücke wieder mit anderen Hypotheken beschwert ist; wie soll nun ohne Verwirrung die Fortführung des Grund- und Hypothekenbuchs erfolgen, wenn nicht für jedes Grundstück, welches ein selbstständiges Hypothekenobject bildet und mit besonderen Hypotheken behaftet ist, ein eigenes Folium angelegt wird, sondern alle Hypotheken desselben Schuldners, mögen sie auch auf ganz verschiedenen Grundstücken haften, auf ein Conto unter dem Namen des Schuldners eingetragen werden? Es müsste dann doch wenigstens bei jeder Hypothek angegeben werden, auf welchem Grundstücke sie hafte, was schon zu Weiterungen und Undeutlichkeiten führen würde. Wie nun aber, wenn der Schuldner das eine oder andere Grundstück veräussert? dann müsste für den andern Besitzer auch ein neues Conto angelegt und diess bei jedem Besitzerwechsel wiederholt werden. Auf diese Weise würden aber offenbar nach und nach weit mehr Fo-

lien entstehn, als wenn sogleich für jedes Grundstück bleibend ein *folium* eröffnet wird. In der That liegt es auch schon in der Natur der Sache, dass Hypothekenbücher, da sie die Begründung und Bewahrung dinglicher Rechte, also solcher Rechte, wo sich der Gläubiger lediglich an die Sache hält und sich im Wesentlichen um den Besitzer gar nicht zu bekümmern braucht, nach den Objecten und nicht nach den stets wechselnden Besitzern angelegt werden, wie diess auch in Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen u. s. w. der Fall, während z. B. die in Frankreich bestehende Einrichtung, wornach in verschiedene Bücher die Besitzveränderungen einer, und die Hypothekenbestellungen anderer Seits, lediglich in chronologischer Ordnung eingetragen werden, eben die grenzenlose Verwirrung hervorgebracht hat, welche dort im Grund- und Hypothekenwesen besteht. Dabei lässt sich übrigens, wie diess das Sächsische Gesetz vom 6. Novbr. 1843. thut, leicht Vorkehrung treffen, dass, wenn Jemand eine grössere Anzahl verschiedener, für sich bestehender, Flurstücken besitzt, welche entweder gar nicht oder für dieselbe Schuld verpfändet sind, dieselben solange auf einem *folium* vereinigt bleiben, bis sie entweder in die Hand verschiedener Besitzer kommen, oder wegen verschiedener Forderungen verpfändet werden, wo dann besondere Folien für dieselben anzulegen sind.

Der Verf. will aber seine Personalhypothekenbücher überhaupt gar nicht als wirkliche Hypothekenbücher, bestimmt, die Hypothek selbst entstehen zu machen, sondern er will sie nur als Register, um in tabellarischer Form über die auf einem Grundstücke bereits haftenden Hypotheken einen Ueberblick zu geben, betrachtet sehen. Die Entstehung der Hypothek selbst soll in den betreffenden Acten kund gemacht werden. Auf diese Weise können allerdings die Notizen in dergleichen Hypothekenverzeichnissen sehr aphoristisch gefasst werden und die dickleibigen Hypothekenbücher, vor denen der Verf. eine ganz besondere Aversion zu haben scheint, verschwinden dann. Allein für den allgemeinen Verkehr ist hiermit auch sehr wenig gewonnen, es hat ein solches Hypothekenbuch blos die Eigenschaft eines Privatverzeichnisses für den Richter, der Betheiligte wäre immer wieder auf die Acten gewiesen und müsste, wenn er z. B. auf ein Grundstück Geld borgen oder sonst sich über die Realverhältnisse desselben unterrichten wollte, geduldig warten, bis der Richter, oder vielmehr der Archivar die betreffenden Notizen gesammelt und zusammengestellt hätte, was nach bekannten Erfahrungen im günstigsten Falle nicht unter 3—4 Wochen geschehen möchte. Diess kann bei wirklichen Realhypothekenbüchern nimmermehr vorkommen; denn mag auch das Hypothekenbuch eines grossen Orts 50 Bände umfassen, so wird das Folium des betreffenden Grundstücks, sobald dessen Nummer genannt ist, demungeachtet im Moment aufgeschlagen werden und der Betheiligte über dasjenige, was er zu wissen nöthig hat, sich sofort unterrichten können, vorausgesetzt, dass, wie namentlich in Bayern und Sachsen, der Grundsatz mit Consequenz durchgeführt ist, dass der Dritte sich unbedingt nach dem Grund- und

Digitized by Google

Hypothekenbuche richten kann und Alles nur so gegen sich gelten zu lassen braucht, wie es ihm der Inhalt des Buchs angezeigt hat.

Dass übrigens ein wirkliches Realhypothekenbuch mit dem Grundbuche besser verbunden, als von demselben getrennt ist, liegt in der Natur der Sache, da das Material beider in der innigsten Beziehung zu einander steht und durch die sich sonst nothwendig machenden Verweisungen aus dem einen in das andere nur Weiterungen herbeigeführt werden würden.

Dass die auf dem Grundstücke bleibend haftenden Lasten im Grundbuche mit verlautbart werden, welche Frage der Verf. §. 14. berührt, erscheint jedenfalls als zweckmässig, zumal da durch sie der Werth des Grundstücks als Hypothekenobject nach Befinden bedeutend vermindert werden kann. Dagegen macht es anderer Seits die Rücksicht auf die practische Handhabung des Grund- und Hypothekenbuchs nothwendig, dass solche Grundstücksbeschwerungen, welche auf den Werth der Grundstücke im Verkehre wenig oder keinen Einfluss haben und die Abgaben des öffentlichen Rechts von der Eintragung ausgeschlossen werden.

Ganz besonders muss aber die Behörde darauf sehen, dass sie die Einträge präcis und concinn abfasst und darein nur das Wesentliche der Sache, ohne alle Details, aufnimmt, dann ist, wenn nur sonst die Rubricirung und Abtheilung der Folien einfach und logisch geregelt ist, auch eine zu baldige Anfüllung des Buchs nicht zu besorgen.

Im Allgemeinen kann nur wiederholt werden, dass die Schrift von einer grossen practischen Durchbildung und einem gesunden Urtheile des Verfs. zeugt, weshalb es zu bedauern ist, dass derselbe diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit nicht früher, als in mehreren Deutschen Staaten in Bezug auf die Grund- und Hypothekenorganisation noch *res integra* war, zugewendet hat. Gewiss würde er dann manchen nützlichen Fingerzeig haben geben können, vorausgesetzt, dass er sich mit der Sache überhaupt und namentlich mit den Ideen Anderer, die auch der Practiker nicht ignoriren darf, zuvörderst noch näher bekannt gemacht und, wie von der ihm eigenen Geschäftserfahrung zu erwarten, das Ganze noch mehr verarbeitet hätte. *D. H.*

Ueber Archivpraxis der Untergerichte von **Theodor Nebe**, Sekretair b. K. Appellat.-Gericht zu Zwickau [jetzt Beisitzer des Appellat.-Ger. zu Buddissin]. Dresden u. Leipzig, Arnold'sche Buchhandl., 1843. 55 S. 8. (Geh. $\frac{1}{3}$ Thlr.)

Nachdem der Verf. die Nachtheile unsystematisch geordneter Acten-Archive und daneben die Vortheile der übersichtlich eingerichteten dargestellt hat (S. 3. ff.), geht er auf die allgemeinen und besondern Regeln einer systematischen Anordnung der beizulegenden Acten über (S. 12. f.). Er trennt hier die Justiz- von den Verwaltungssachen. Für die erstern, und zwar für die Acten über Cri-

minal- und streitige Civil-Sachen, hält er, neben der Anlegung eines chronologischen Repertoriums, die Eintragung der Acten nach den Namen der Betheiligten, (was natürlich in alphabetischer Reihenfolge geschehen muss), für ausreichend. Dasselbe genügt dem Verf. auch für die Acten, welche die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit betreffen. Dagegen verwirft der Verf. in Verwaltungssachen, in Administrativ-Justiz-Sachen und in Sachen, welche auf die innere Verfassung und Geschäftseinrichtung des betreffenden Gerichts Bezug haben, die blos alphabetische Anordnung, verlangt vielmehr, dass neben dem Actenrepertorium noch besondere Sach- und Namen-Verzeichnisse gehalten werden (S. 14. f. verb. mit S. 8. f.). Ueber diese Sach- und Namen-Register verbreitet er sich von S. 49. an weiter, nachdem er vorher Rathschläge für Anlegung und Einrichtung der Acten selbst über Civilprozesssachen (S. 28. f.), Criminalsachen (S. 31. f.), Kaufs- und Hypothekensachen (S. 32. f.), Nachlass- und Vormundschaftsachen (S. 43. f.), Testamentssachen (S. 45. f.), Bürgschaftsverträge (S. 46. f.), über das Depositenwesen (S. 47. f.), die andern Angelegenheiten der Extrajudicialpraxis (S. 48.) und über Verwaltungssachen (S. 48. f.) gegeben hat. Die Specialität dieser Rathschläge gestattet ihre vollständige, extractweise Mittheilung in gegenwärtiger Anzeige, bei den ihr vorgeschriebenen Grenzen, nicht. Es muss Jedem, der ein Interesse daran zu haben glaubt, überlassen bleiben, die Schrift selbst hierüber nachzulesen. Doch hält Ref. dafür, dass Derjenige, welcher dieses Nachlesen unterlässt, auch Nichts einbüssen wird, weil Neues und besonders Belehrendes sich in der Schrift nicht findet, — was der Verf. selbst S. 8. in der Bemerkung bekannt hat: dass er bei seiner Arbeit „nur das Verdienst beanspruche, bereits bis auf die letzte Wurzel besprochene Dinge wieder von vorn in Anregung zu bringen."

Was nun die vorerwähnten Sach- und Namenregister anlangt, so bezeichnet der Verf. als deren Zweck: die Auffinduug aller sachlichen Gegenstände, die in den verschiedenen Actenbänden verhandelt worden, sowie aller, mit einer urkundlichen Handlung in wesentlicher Beziehung stehenden Personen (S. 49.), und verlangt, zu Erreichung dieses Zweckes: dass „jedes Factum, welches in seiner Individualität an sich von besonderem geschichtlichen Interesse ist, jede Person, welche sich hierbei der richterlichen Thätigkeit gegenüber betheiligt hat, in diesem Sach- und Namenregister Erwähnung finde."

Ref. kann sich eines Urtheils über das Schriftchen enthalten, weil eben „bereits bis auf die Wurzel besprochene — (und abgeurtheilte) — Dinge" nochmaliger Beurtheilung nicht bedürfen.

— *d t* —

Digitized by Google

Handbuch beim Studium und Gebrauch des Preuss. Allgem. Landrechts nebst Ergänzungen und Erläuterungen; für Examinanden und Praktiker, von J. A. L. Fürstenthal. Königsberg, Theile, 1847. VIII. u. 452 S. gr. 8. (Geh. 2½ Thlr.)

Das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten wurde unterm 5. Februar 1794. publicirt; die zweite Auflage desselben erschien unterm 1. April 1803.; sie war eine vermehrte und eine verbesserte, indem die bis dahin ergangenen Erläuterungen und Abänderungen an den bezüglichen Orten als „Anhangsparagraphen" eingeschaltet wurden. Ihre Zahl beträgt 171; auf das Criminalrecht, den zwanzigsten Titel des zweiten Theils, erstrecken sie sich nicht, weil schon damals die Umarbeitung des Criminalrechts beschlossen war. Diese Zusätze werden als „erster Anhang" in dem Publicationspatente bezeichnet, weil man dabei wohl die Absicht hatte, von Zeit zu Zeit in ähnlicher Weise die spätern Gesetze nachzutragen. Allein dies ist bis jetzt unterblieben und bestehen die spätern Auflagen lediglich in Abdrücken von 1803. Welche reiche Thätigkeit aber hat seit jener Zeit die gesetzgebende Gewalt entwickelt, welche Resultate hat die bildende Praxis und die wissenschaftliche Behandlung des Landrechts zu Tage gefördert! Man hat den in amtlichen und nicht amtlichen Sammlungen zerstreuten Stoff in grössere Werke mit Fleiss zusammengetragen, wobei man ihn theils nach der Zeit theils nach den Materien geordnet hat; diese Sammelwerke, welche schon der Vollständigkeit wegen neben den Körnern auch viele Spreu enthalten, sind umfangreich und schwerfällig: durch Register und Repertorien hat man diesem Uebelstande nothdürftig abzuhelfen gesucht. Ausserdem aber schliesst natürlich jede Sammlung mit einem bestimmten Zeitpunkt ab: da aber die legislatorische Thätigkeit eine fortgehende ist, so ist die Sammlung nach kurzem Verlaufe wieder unvollständig: durch Supplementbände wird sie ergänzt, ihr Gebrauch aber erschwert. Um die Details des ganzen Stoffes zu beherrschen, bedarf auch der tüchtigste Beamte eines Hülfsmittels; denn selbst mit Bestimmtheit zu wissen, dass überhaupt eine bezügliche Verordnung oder Erläuterung vorhanden sei, wird in nicht wenigen Fällen von den Praktikern bei dem massenhaften Stoffe kaum verlangt werden können. Die neueste Sammlung der Ergänzungen zum Allgemeinen Landrechte ist das bekannte s. g. Fünf-Männer-Buch, worin der Stoff nach den Materien des Gesetzbuches geordnet ist, eine verdienstliche und von dem Publikum dankbar aufgenommene Arbeit, wie das Erscheinen der zweiten Auflage beweist. Zu diesem „Riesenwerk" liefert der Verf. rücksichtlich des Landrechts mit Ausschluss des 20. Titels des 2. Theils eine Handhabe, indem er den einzelnen Paragraphen des Gesetzbuches Zusätze hinzufügt, den Gesetzen, der Praxis und der Doctrin entnommen. Die Idee ist unbestritten eine höchst zweckmässige: wir erkennen darin einen sehr richtigen Tact, das Interesse des Publikums und des Buchhändlers mit einander zu verbinden.

Digitized by Google

Der Titel bestimmt das Buch für Examinanden und Praktiker: unter diesen zwei Klassen der Einwohner des Preussischen Staates versteht der Verf. die Auscultatoren und Referendarien, welche noch die zweite und dritte Staatsprüfung zu bestehen haben, sie sind die Examinanden: die Praktiker dagegen sind die „auf den Lorbeeren der überstandenen Prüfungen ruhenden Richter und Sachwalter." Der Gegensatz ist in dieser Weise neu und die Terminologie eigenthümlich; wir müssen abwarten, ob sie recipirt wird. Gewidmet ist das Buch dem Chefpräsidenten und Vicepräsidenten des Oberlandesgerichts in Königsberg, „unter deren Auspicien eine energisch gehandhabte, getreue, gerechte und unparteiische Rechtspflege" waltet, was „bei der gegenwärtigen Ungebundenheit und Populairsucht seine eigenthümlichen Schwierigkeiten und daher um so höhern Werth und grössere Bedeutung" hat. Der Verf. ist Mitglied des Collegii, das von diesen Beispielen und Mustern beseelt ist und macht diese Zueignung zum Ausdrucke seiner ungeheuchelten ehrerbietigen Gesinnung. Wir sind weit entfernt, die Wahrheit des materiellen Inhaltes dieser wenigen Zeilen zu bezweifeln, hätten ihm aber eine bessere Form gewünscht: der einfachen Rechtspflege muss ganz bange werden, wenn sie sich mit so vielem Flitterstaate: „energisch gehandhabt, getreu, gerecht, unparteiisch" behangen sieht und wenn sie auch die gegenwärtige Herrschaft der Ungebundenheit nicht fürchtet, so muss sie doch als deutsche Landsmännin vor römischen „Auspicien" und francogermanischer „Populairsucht" einen wahren Abscheu hegen.

Um die Arbeit selbst zu beurtheilen, müssen wir die Forderungen feststellen, welche an ein solches Werk zu machen sind: Vollständigkeit in den Materien, Gleichmässigkeit in der Behandlung, Kürze und Zuverlässigkeit in der Darstellung glauben wir als die Anforderungen an ein solches Buch hinstellen zu dürfen: sehen wir zu, wie ihnen der Verf. genügt hat.

Dem Erfordernisse der Vollständigkeit war nach den Vorarbeiten am Leichtesten zu genügen; sie zu beurtheilen ist gleichwohl schwierig, weil der Verf. seinen nach dem Titel allgemeinern Plan eines Handbuchs beim Studium und Gebrauche des Allgemeinen Landrechts nach der Vorrede dahin beschränkt hat, dass alles ausgesondert worden ist, „was den Richter gar nicht oder doch nur in äusserst seltenen Fällen interessiren kann." So fehlt z. B. jede Notiz über die Mass- und Gewichtsordnung: nur die Justiz-Ministerial-Rescripte sind berücksichtigt, die Erlasse der übrigen Ministerien fast gar nicht, obgleich darin sich mancher für den Richter interessanter Beitrag zur Erläuterung des Landrechts finden möchte. Die Gleichmässigkeit in der Behandlung vermissen wir; so z. B. werden in dem Zusatze 669. zu Theil I. Titel 21. §. 418. lediglich die betreffenden Gesetzstellen bemerkt, in welchen über den Einfluss der Auseinandersetzungen und Dienstablösungen auf Pachtverhältnisse bestimmt wird, während die über die Aufhebung des Abschosses ergangenen Verordnungen sehr ausführlihh abgedruckt werden (Zusätze 697—700.). Die schwierigste Aufgabe war Kürze verbunden mit Zuverlässigkeit: hierdurch nament-

Digitized by Google

lich hatte der Verf. nachzuweisen, dass seine Arbeit über der eines vulgären oder populären Compilators, welches Amt man eifrigen Subalternen überlassen mag, stehe: das war ein Ziel, das Arbeit erforderte. Der Verf. hat es an vielen Stellen nicht erreicht; man lese z. B. Zusatz 502. zum zweiten Theil:

> „Ein durch ein rechtskräftiges Kriminalurtel seines Amtes entsetzter katholischer Geistlicher hatte auf Ansuchen des betreffenden Pfarrers gepredigt, auch die Messe gelesen und war wegen unbefugter Ausübung von Amtshandlungen fiskalisch bestraft worden, wobei das erkennende Gericht von dem Grundsatze ausgegangen war, dass ein entsetzter katholischer Geistlicher durchaus keine geistliche Handlung vornehmen darf, zu deren Verrichtung er durch seine Ordination befähigt wird. Diese Annahme wurde jedoch Allerhöchsten Orts in Bezug auf das Lesen einer einfachen oder s. g. stillen Messe für unrichtig erklärt, da der katholische Geistliche die Befugniss hiezu nicht erst durch die Uebertragung eines bestimmten kirchlichen oder seelsorglichen Amtes, sondern bereits durch die Priesterweihe erhält und der durch dieselbe verliehene geistliche Character auch durch die richterlich erkannte Amtsentsetzung nach §. 107. *h. t.* nicht verloren geht. Resc. 28. April 1841. J. M. Bl. S. 159."

Um die Zuverlässigkeit des Verfs. zu prüfen, haben wir einen längern Zusatz, der eine eigne Arbeit enthält, durchgegangen, den Zusatz 352. zum zweiten Theile, worin die erheblichsten Abweichungen der alten von der revidirten Städteordnung zusammengestellt sind. Einen der bedeutendsten Unterschiede haben wir darin nicht angegeben gefunden, die sehr abweichenden Bestimmungen über die Wählbarkeit zu städtischen Aemtern. Denn während dazu nach der alten Städteordnung schon das blosse Stimmrecht qualificirt (§. 54.), verlangt die revidirte Städteordnung (§. 56.) einen höhern Vermögensbetrag, als zur Erlangung des Stimmrechts erforderlich ist, was mit Recht als ein Vorschritt zur Herstellung besserer Ordnung in der städtischen Verwaltung hervorgehoben worden ist. Wenn es unter 8. a. a. O. heisst: „Die alte Städteordnung §. 49. schreibt die Errichtung eines Statuts vor und bestimmt eine dreimonatliche Frist, binnen welcher die Einrichtung erfolgen soll; dies ist aber fast nirgends geschehen, wahrscheinlich, weil die Frist zu kurz war", so scheint uns dieser „wahrscheinliche" Grund sehr unwahrscheinlich, vielmehr liegt die Ursache der allerdings richtig bemerkten Thatsache in der Bestimmung, welche das Gesetz selbst dem Statute gibt. Denn darnach soll es Privilegien und Concessionen, welche der Stadtgemeine vom Staate ertheilt sind, so wie auch die unter Genehmigung des Staates früher bereits abgefassten Beschlüsse derselben und sonstigen Verfassungen, soweit sie der Städteordnung nicht entgegenstehen, enthalten. Diese Beschränkung hat bei der Ausführlichkeit der Städteordnung die Entwerfung besonderer Statuten neben dem allgemeinen Gesetze nicht nöthig erscheinen lassen.

Trotz dieser Mängel prophezeihen wir dem Buche einen guten Absatz, weil es einem Bedürfnisse entgegenkommt. Möchte darin der Verf. eine Aufforderung finden, dem Buche bei einer neuen Auflage in erhöhtem Masse den Stempel gewissenhafter und wissenschaftlicher Pflege aufzudrücken.

Schliesslich können wir nicht umhin, unsern nicht geringen Horreur auszusprechen, welchen wir bei der Redaction dieser Relation über die Passion des Autors, barbarische Floskeln zu gebrauchen, empfunden haben: wir befürchten, das Miasma hat beim Perlustriren dieses Opus auch unsern Stilum inficirt. Wir sind daher der Opinion, hier das Votum aussprechen zu dürfen, dass es dem Autor conveniren möge, bei einer neuen Edition statt der Dedication eine Admonition an die Auskultatoren, Referendarien und Practiker dahin zu concipiren, dass sie ihre Sentenzen in germanischer Sprache exprimiren, damit die Parteien sie capiren.

Vorträge über das französische und badische Civilrecht, insbesondere über dessen Einleitung *(titre préliminaire)* von **Dr. Anton Stabel,** Gherzogl. Badischem Hofrath u. o. Prof. d. R. in Freiburg. Freiburg im Breisgau, Emmerling, 1843. VIII u. 216 S. gr. 8. (Geh. $\frac{2}{3}$ Thlr.)

Der Verfasser dieser Schrift, nunmehr Vicekanzler des Oberhofgerichts zu Mannheim, und eine der ersten Zierden dieses geachteten Gerichtshofs, hatte, nachdem er seine Laufbahn als Anwalt und Mitglied eines Hofgerichts begonnen, einen Ruf an die Universität Freiburg erhalten, und mehrere Jahre hindurch mit grossem Beifall Vorlesungen über das französische und badische Civilrecht gehalten. Dem Dictiren von Collegienheften abhold, beschränkte er sich im Allgemeinen auf mündliche Vorträge, hielt jedoch eine schriftliche Mittheilung bei einigen Materien, „welche theils an sich, theils wegen der vielfältigen Modificationen des französischen Rechts durch einheimische, sich mannigfach durchkreuzende und zerstreute Gesetze für das Studium und für die Praxis viele Schwierigkeiten darbieten," (s. Vorwort S. III.) für nothwendig.

Diese, nun dem Druck übergebenen Erörterungen umfassen nur den *titre préliminaire* des *Code Napoléon*, welcher im Urtext 6, im badischen Landrecht wegen der vielen hier eingeschalteten Zusätze 28 Artikel enthält. Man würde aber irren, wenn man desshalb die Schrift für unmässig weitläufig halten wollte, da gerade diese Präliminar-Artikel der Sitz wichtiger Lehren sind.

Nach dem Zwecke des Unternehmens darf man weder einen fortlaufenden Commentar der einzelnen Artikel, noch eine systematische Darstellung einzelner Lehren erwarten, vielmehr finden wir eine, zunächst für die Zuhörer des Verfs. berechnete, weitere Ausführung dessen, was über die behandelten Materien im Collegium wegen der beschränkten Zeit nur in allgemeinen Umrissen vorgetragen werden kann.

Nach einer kurzen Einleitung (S. 1—21.), welche einen Ueberblick über den Stoff des Gesetzbuchs, beziehungsweise eine encyklopädische Erörterung der Rechtsbegriffe giebt, wie sie zum Verständniss der Vorlesungen bei den Zuhörern vorausgesetzt werden muss,

Digitized by Google

aber nicht immer angetroffen wird, ist von den Erfordernissen der Gesetze im Allgemeinen (S. 22—29.), und von den civilrechtlichen Gesetzen in Baden insbesondere (S. 29—44.) in den beiden ersten Abschnitten geredet. Hier verdient besonders die gute Erörterung über den Begriff des Gesetzes und die Frage, wie weit die Staatsangehörigen und Gerichte an die vom Regenten verkündeten Gesetze gebunden seien, hervorgehoben zu werden.

Der dritte und vierte Abschnitt handeln von der Eintheilung der Gesetze nach dem Character und Umfang ihres Inhalts (S. 44—48.), sowie von der Verbindungskraft derselben (S. 48—81.). Mit Scharfsinn werden namentlich die Grundsätze über Collision von Gesetzen, insbesondere über das s. g. internationale Privatrecht entwickelt.

Der fünfte, der Auslegung der Gesetze gewidmete Abschnitt (S. 81—137.) hat für die badische Jurisprudenz besondern Werth, indem hier das Verhältniss des badischen Landrechts, als einer Uebersetzung des *C. N.*, zu dem Urtext und den mit demselben erschienenen, oder neben ihm beibehaltenen Gesetzen, und zu dem Commentar des Uebersetzers ausführlich erörtert wird. Der Verf. gründet auf den Ausspruch des §. I. des ersten Einführungs-Edicts, wonach das Landrecht „die einzige Uebersetzung des *C. N.* sein soll, welche vor den Gerichten des Landes und in den Rechtsgeschäften desselben Kraft und Anwendbarkeit ansprechen kann", eine Theorie, welche mit der Praxis der Gerichte, den Urtext überall vorzuziehen, wo nicht eine absichtliche Aenderung in der Uebersetzung nachgewiesen ist, in schroffem Widerspruch steht, und, wenn sie allgemein würde, unsere badische Jurisprudenz, welche sich seither eng an die französische anschloss, nach und nach von derselben entfernen würde, ein Ergebniss, das man bedauern müsste.

Der sechste und grösste Abschnitt (S. 138—216.) handelt unter der Ueberschrift „Widerspruch der Handlungen mit dem Gesetz und Rechts-Irrthum", die im französischen Recht so sehr bestrittene Lehre von den Nullitäten ab. Der Verf. entwickelt seine Theorie nicht ohne Scharfsinn aus dem Text des Gesetzbuchs, ohne sich auf den Einfluss, welchen die altfranzösischen Romanisten und die Redner im Staatsrath und Tribunal auf die Fassung desselben hatten, näher einzulassen. Mit dem Resultat kann man vielfach nicht einverstanden sein. Behauptungen, wie z. B. dass nur bei Umsatz-Verträgen des *minor* die Läsion Erfoderniss der Restitution sei, ferner dass die Restitution *ob laesionem* überall wegfalle, wo der Vormund für den Mündel gehandelt, widersprechen dem Geist der Lehre, und können auch nicht mit dem Wortlaut des Gesetzbuchs gerechtfertigt werden.

Endlich der siebente Abschnitt über die Dauer und Aufhebung der Gesetze (S. 216.) besteht nur aus wenigen Zeilen, welche darauf aufmerksam machen, „dass dieser Punkt schon bei den bisherigen Vorträgen berührt worden sei."

Was die Behandlung des Stoffs im Allgemeinen betrifft, so erinnert die Darstellung des Verfs. in zwiefacher Hinsicht an die Methode der

Digitized by Google

französischen Schriftsteller, indem das Gesetz mehr aus sich selbst, d. h. aus seinen einzelnen Bestimmungen, als aus seiner Entstehungsgeschichte erläutert, und die Literatur nur sehr spärlich allegirt wird.

In ersterer Beziehung halten wir den eingeschlagenen Weg im Allgemeinen für den richtigen, weil er der Jurisprudenz möglich macht, das Gesetzbuch nach dem Rechtsbedürfniss des Volks zu erläutern und weiter zu bilden, während der historische Weg — wie der Entwicklungsgang des römischen Rechts in unserm Vaterlande beweist — zu dem entgegengesetzten Ergebnisse führt. Natürlich kann diese Methode der Rechtslehrer von dem Studium der Rechtsgeschichte nicht entbinden, aber sie emancipirt ihn von der starren Herrschaft derselben.

In letzterer Hinsicht scheint uns dagegen die französische Methode nicht empfehlenswerth. Der deutschen Gründlichkeit widerstrebt es, dem Schriftsteller — und wäre es auch eine anerkannte Autorität — auf sein Wort zu glauben, und wir verlangen die Angabe der Quelle nicht nur da, wo sie aus dem Gesetz, sondern auch da, wo sie aus den Werken der Schriftsteller entspringt. Es scheint uns zu weit gegangen, wenn z. B. S. 27. ein Ausspruch der Leipziger Juristenfacultät erwähnt wird, ohne dass dabei angegeben ist, wo und wann derselbe erging, oder S. 99. bemerkt wird, dass die Abweichung der badischen Uebersetzung des A. 1240. vom Urtext „vielfach in Abhandlungen gegen die französischen Schriftsteller bestritten worden", ohne dass diese Abhandlungen citirt sind. Dahin gehört auch die Art und Weise, wie z. B. die wichtige Streitfrage über die Art des Schutzes, welchen der *C. N.* Minderjährigen gegen Läsionen gewährt, mit den Worten (S. 158.) „Einerseits wird behauptet" und „Auf der andern Seite wird gesagt" abgefertigt wird, während es Pflicht des Verfs. gewesen wäre, die gewichtigen Autoritäten, die auf beiden Seiten stehen, anzugeben. Nur soweit können wir auch in dieser Beziehung auf die Seite des Verfs. treten, als wir die hie und da eingerissene Uebung gleichfalls misbilligen, für jedes Wort zehn Autoritäten zu citiren und mit einer meist nur scheinbaren Belesenheit zu kokettiren.

W. Brauer.

Zur Lehre des Code Napoleon von der Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte.

Von ***Dr.* Bernhard Windscheid,** Privatdocenten [jetzt ausserord. Prof.] d. R. an der Rhein. Friedrich-Wilhelms-Univ. Düsseldorf, Buddeus, 1847. XI u. 346 S. gr. 8. (Geh. 1½ Thlr.)

„Die Verfasser des Code Napoleon (s. Vorrede S. X.) vereinigten ohne Zweifel in sich die wissenschaftlichen Kräfte ihrer Zeit und ihres Landes. Aber das Maass unserer Kräfte ist grösser, nicht durch unser Verdienst, sondern weil uns eine Wissenschaft ganz anderen Reichthums und ganz anderer Tiefe erzogen hat, als jene. Der Errungenschaft dieser Wissenschaft, einer Frucht deutschen Geistes, haben auch die neueren Franzosen sich noch nicht vollständig theilhaftig

Digitized by Google

gemacht, und ich meine, dass uns, die wir die deutschen Gebiete bewohnen, in welchen der C. N. gilt, die schöne Aufgabe zu Theil geworden ist, die Schätze derselben für ihn nutzbar zu machen." Einen Versuch hierzu will der Verf. in dieser Schrift unternehmen, welche eine der schwierigsten und — bei der Unklarheit des Gesetzbuchs in dieser Beziehung — eine der bestrittensten Materien des französischen Rechts behandelt.

Das Werk besteht aus neun grössern Abhandlungen, welche in zwangloser Anordnung das ganze Gebiet der Lehre umfassen.

Die erste Abhandlung (S. 1—28.) handelt von der Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte im Allgemeinen. Hier wird der Gegensatz zwichen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit hervorgehoben, und im Allgemeinen erörtert. Auch wird eine vollständige und lesenswerthe Zusammenstellung der verschiedenen Ausdrücke gegeben, mit welchen der *C. N.* die Ungültigkeit von Rechtsgeschäften zu bezeichnen pflegt. Schon bei Aufstellung seiner allgemeinen Grundsätze ist der Verf. von der Ueberzeugung durchdrungen (S. 24.), „dass dieselben mit der herrschenden Theorie durchaus nicht übereinstimmen, dass aber dieselbe schon wegen ihrer der Willkühr des Richters alle Schranken öffnenden Unbestimmtheit einer Revision bedürfe."

Die zweite Abhandlung (S. 29—75.) untersucht die Bedeutung der *Action en nullité ou en rescission* (A. 1304.), und gelangt nach einer ausführlichen historisch-critischen Deduction zu einer Theorie, welche der von Duranton aufgestellten am nächsten kommt. Seiner Ansicht nach bezieht sich diese Klage nicht auf absolut nichtige Rechtsgeschäfte — derartige Nichtigkeiten bedürfen zu ihrer Geltendmachung der Klage nicht — dagegen sowohl auf die Fälle, in welchen von einer relativen Nichtigkeit, als auf diejenigen, in welchen man von bloser Anfechtbarkeit reden kann. „Die Gesetzgebungssection des Staatsraths hat die relative Nichtigkeit mit der Anfechtbarkeit zusammengeworfen, jene in dieser aufgehn lassen" (S. 62.). Desshalb bezeichnet „der Ausdruck *action en nullité ou en rescission* ein und dieselbe, nicht verschiedene Klagen, das *ou* ist in demselben nicht disjunctiv, sondern gleichstellend." (S. 46.).

Der Umfang dieser Klage wird in der dritten Abhandlung (S. 76—142.) nicht auf die im A. 1304. genannten Fälle (Rechtsgeschäfte, die durch Zwang, Irrthum, Betrug erschlichen, von Minderjährigen, Interdicirten oder nicht autorisirten Ehefrauen eingegangen wurden) beschränkt, sondern auch auf die Läsion Grossjähriger in Kaufverträgen, Theilungen und Gesellschaftsverträgen, die Rechtsgeschäfte der Halbentmündigten und Verschwender (S. 87.), überlange (A. 1429.) Verpachtung eheweiblichen Guts (S. 98.), Veräusserung von Dotalgütern (S. 99. f.), onereuse Rechtsgeschäfte der *établissemens d'utilité publique* (S. 130. f.), Verträge zwischen Mündel und Vormund vor abgelegter Rechnung (S. 131. 134.) und Veräusserungen *in fraudem creditorum* (S. 137. f.) bezogen.

Wegen der Doppelnatur unserer Klage, die zwar aus einer Verschmelzung der *action tendant à faire déclarer nul un con-*

trat und der *action en restitution* des Projects entstanden ist, aber gleichwohl noch die Wirkungen Beider äussert, wird bei solcher — wie in der vierten Abhandlung (über die Voraussetzungen und Wirkungen dieser Klage S. 143—158.) ausgeführt ist — bald eine Läsion (wie namentlich bei der Restitution Minderjähriger und Grosjähriger) bald keine solche (wie bei den durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlassten Rechtsgeschäften) verlangt, und die Klage äussert, indem sie das Rechtsgeschäft *ex tunc* auflöst, ihre Wirkung nicht nur dem andern Contrahenten gegenüber, sondern auch gegen den dritten Besitzer, ohne dass zuvor die Rescission des Vertrags gegen den andern Contrahenten verfolgt wurde.

In der fünften Abhandlung (S. 159—188.) wird ausgeführt, dass eine Heilung derartiger Ungültigkeiten, theils durch Verjährung, theils durch Bestätigung möglich sei, und in ersterer Hinsicht namentlich bewiesen, dass nach Verjährung der Klage das Recht auch nicht durch Einrede geltend gemacht werden könne, der Verletzte mag im Besitz der Sache geblieben oder denselben nach vollendeter Verjährung wieder erlangt haben.

Die im französischen Recht so sehr bestrittene Frage, in welcher Weise die Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte Minderjähriger geltend zu machen sei, bildet den Stoff der sechsten Abhandlung (S. 189—244.). Nach der Theorie des Verfs. ist zu unterscheiden, ob das Rechtsgeschäft des Minderjährigen vom Gesetze an gewisse Formen gebunden wurde, oder nicht. Im ersten Fall (die einzelnen Rechtsgeschäfte sind S. 212. f. aufgezählt) wirkt die Ausserachtlassung dieser Formen eine relative Nichtigkeit, die ohne den Beweis einer Läsion geltend gemacht werden kann. Im andern Fall ist der Beweis einer Läsion nöthig, und zwar ohne Unterschied, ob der Mündel durch seinen Vormund vertreten war, oder allein handelte, ob derselbe *infans* war, oder *infantiae major*. Wurden dagegen bei formgebundenen Rechtsgeschäften die gesetzlichen Formen beobachtet, so sind dieselben für den Minderjährigen so unanfechtbar, wie für einen Grosjährigen.

In gleicher Weise wird in der siebenten Abhandlung (S. 245—269.) von der durch Zwang, Betrug oder Irrthum begründeten Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte gehandelt, und dabei besonders darauf aufmerksam gemacht (S. 250.), dass aus Zwang und Betrug „neben der *action en nullité ou en rescission* eine Delictsklage auf Ersatz des durch Zwang oder Betrug verursachten Schadens gegen den Zwingenden und Betrügenden" entspringe.

Einen Anhang zu dem Ganzen bilden die beiden letzten Abhandlungen, von denen die achte (S. 270—322.) die dornenvolle Lehre von der *cause des obligations* — einem Begriffe, den sich die Redactoren des Gesetzbuchs selbst nicht klar machen konnten — endlich die neunte (S. 323—346.) den Begriff des Vertrags im *C. N.* erörtert.

Wir haben schon oben mit den eigenen Worten des Verfs. nachgewiesen, dass derselbe einen wesentlich andern Standpunkt einnimmt,

Digitized by Google

als die französischen Schriftsteller. Während diese, ähnlich den altrömischen Juristen, ihr Gesetz zunächst aus dem Leben und für das Leben erläutern, auch mehr auf die Aussprüche ihrer Gerichte, namentlich des Cassationshofs achten, als auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzbuchs, bewegt sich unser Verf. auf dem historischen Boden. Dieser Standpunkt hat in zweifacher Hinsicht Bedenklichkeiten. Einmal ist es misslich, aus dem vorrevolutionären Rechtszustand Frankreichs und den Discussionen über das Gesetzbuch sichere Schlüsse zu ziehn, weil diese Betrachtungsweise oft die entgegengesetztesten Argumente aufdeckt, wie denn der Verf. selbst (S. 241.) offen gesteht, „dass solche Dinge es auf Augenblicke wenigstens zweifelhaft machen können, ob es überhaupt möglich ist, für den C. N. sichere Resultate zu gewinnen." Dann aber läuft man Gefahr, um der historischen Wahrheit willen das Gesetz mit dem Leben zu entzweien. Gerade in dieser praktischen Klugheit und Fügsamkeit erblicken wir einen grossen Vorzug der französischen Rechtsentwickelung vor der deutschen, obwohl uns der Besitz einer gründlicheren Rechtsbildung nicht streitig gemacht werden kann.

Wenn wir nun aber die Bedeutung abwägen, welche der mit eben so viel Sachkenntniss als juristischem Scharfsinn geschriebenen Arbeit des Verfs. zukömmt, so glauben wir zwar nicht, dass es ihm gelungen ist, die zahllosen, in das Gebiet seines Thema's eingreifenden Controversen zu schlichten, aber das Verdienst kann man derselben nicht absprechen, dass die Lehre in allen ihren Theilen aufgehellt und einer Verständigung näher gebracht ist.

Zum Schlusse können wir eine Bemerkung nicht unterdrücken, die wir indess nicht als Tadel gegen den verdienstvollen Verf. vorbringen. Derselbe hat sich in seine Aufgabe so sehr vertieft, dass er sich an mehreren Stellen, wo er Vorschriften des Gesetzbuchs anführt, die mit seinem Thema nicht unmittelbar zusammenhängen, auffallende Verstösse gegen klare Bestimmungen des *C. N.* zu Schulden kommen lassen. So ist S. 13. in der Note 13. behauptet, im A. 1763. werde vorgeschrieben, dass der Pächter eines fruchttragenden Grundstücks nicht unterverpachten könne, während diese Stelle nur vom *colon partiaire* redet, andere Pächter aber nach A. 1717. dies Recht zweifellos haben. Ebenso wird S. 111. und noch bestimmter S. 232. behauptet, der Vormund dürfe unter Autorisation des Familienraths Sachen des Minderjährigen kaufen, während der A. 450. die Autorisation nur bei der Pachtung des Mündelguts zulässt, den Kauf aber schlechthin untersagt.

W. Brauer.

III. Berichte über Zeitschriften.

Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrg. 1846. Herausgegeben von den Professoren **J. F. H. Abegg** in Breslau, **J. M. F. Birnbaum** in Giessen, **A. W. Heffter** in Berlin, **F. C. Th. Hepp** in Tübingen, **C. J. A. Mittermaier** in Heidelberg, **C. G. v. Wächter** in Tübingen, **H. A. Zachariä** in Göttingen. Halle, Schwetschke u. S., 1846. 607 S. 8. (In vier Stücken 2 Thlr.) [Vgl. Jahrb. 1846. S. 841. ff.]

Die Analogie in den verschiedenen Richtungen ihrer Anwendbarkeit auf dem Gebiete des Strafrechts. Von Dr. F. K. T. Hepp. 1. S. 100—132. 2. S. 161—205. Nach einleitenden Bemerkungen über den Begriff der Analogie und ihrer Arten (vgl. Jahrb. 1846. S. 843. f.) handelt der Verf. von derselben in Beziehung 1) auf den Umfang des Strafgebiets, 2) auf den Thatbestand, 3) auf Straflosigkeit, 4) auf besondere Milderungs- und Schärfungsgründe der Strafe, 5) auf besondere Zumessungsgründe der Strafe, 6) auf den Ausschluss des amtlichen Verfahrens, 7) auf Ressortverhältnisse, 8) auf eine ganze Gesetzgebung. Der Verf. erläutert seine Sätze durch Beispiele aus Württemberg. Gesetzen und Verhältnissen.

Bemerkungen zum Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für die Preussischen Staaten. Von H. A. Zachariä. 4. S. 560—582. In dieser Fortsetzung der im vorigen Jahrgange des Archivs (vgl. Jahrb. 1846. S. 846.) angefangenen Bemerkungen spricht der Verf. über folgende Gegenstände: VII. Von der Vollendung und vom Versuche der Verbrechen. — VIII. Von den Urhebern eines Verbrechens und den Theilnehmern. — IX. Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschliessen oder aufheben.

Beitrag zur Lehre von der Theilnahme an einem Verbrechen. Von Hepp. 3. S. 313—359. Nachdem der Verf. auf das Röm. Recht einen Blick geworfen und sodann die verschiedenen Beziehungen, in welchen in der Doctrin und Praxis, insbesondere auch in den Württemb. Gesetzbüchern, von der Theilnahme und den Theilnehmern an einem Verbrechen gesprochen wird, hervorgehoben hat, beleuchtet er die Versuche, einen Gattungsbegriff des Urhebers aufzustellen. Er zeigt deren Erfolglosigkeit und dass es für Doctrin und Praxis von grösserem Nutzen seyn werde, wenn die Begriffe der einzelnen Arten der Urheber bestimmt werden. Er erörtert demgemäss die Fragen: Was heisst (physischer) culposer Urheber eines Verbrechens? (derjenige, in dessen fahrlässiger, also imputabler Handlungsweise die zureichende Ursache des eingetretenen rechtswidrigen Erfolgs, oder überhaupt der Gesetzesübertretung liegt), — was (physischer) vorsätzlicher Urheber desselben (Urheber im eng. S.) im Gegensatze der physischen Gehülfen und Begünstiger? (derjenige, welcher das Verbrechen für sich beabsichtigt und ausführt, während der physische Gehülfe nur Mittel oder Werkzeug für fremde Zwecke, blosses Unterstützungs-Werkzeug des Urhebers ist), — was Anstifter im Gegensatze des intellectuellen Gehülfen? (wer absichtlich, sey es in eigenem oder in fremdem Interesse, den Willen eines Andern zur Begehung eines gewissen Verbrechens bestimmt hat, ohne an der Ausführung desselben unmittelbar Theil zu nehmen); während der intellectuelle Gehülfe nur den schon Entschlossenen absichtlich in

Digitized by Google

seinem verbrecherischen Vorhaben bestärkt oder befestigt), — was Thäter (Angestifteter), im Gegensatze des physischen Gehülfen, namentlich des Hauptgehülfen bei der That? (derjenige, welcher das angestiftete Verbrechen, sey es in fremdem oder in eignem Interesse, ohne Mitwirkung des Anstifters in strafgesetzwidriger Weise ausführte).

Die Strafart des Zuchthauses im K. Sächs. Gesetzbuche. Als Fortsetzung des S. 53. ff. Jahrg. 1845. *aufgenommenen Aufsatzes. Vom Dr. Fr. Schwarze, A.-G.-Beisitzer zu Dresden [jetzt Justiz-R. zu Leipzig].* 1. S. 79—99. Die Zuchthausstrafe ist wohl zu häufig unbedingt angedroht und daher das richterliche Ermessen zu sehr beschränkt. Der Verf. führt dies in Bezug auf einzelne Verbrechen näher aus. Hieran schliessen sich Vorschläge für die Gesetzgebung in Bezug auf eine bessere Gestaltung des Strafsystems.

Ueber den gegenwärtigen Zustand des Gefängnisswesens in Europa u. Nordamerika, über das Ergebniss der Erfahrungen und über die Forderungen, welche an den Gesetzgeber in Bezug auf die Strafanstalten gestellt werden können. Von Mittermaier. 1. S. 133—160. 3. S. 435—471.

Beitrag zur Lehre über die Wirkung der Verjährung im Strafrecht, nebst einem Anhang über das Verhältniss dieser Lehre zu den Bestimmungen verschiedener deutscher Verfassungsurkunden über die Wahlfähigkeit eines Angeschuldigten zum Kammermitglied. Vom Hofger.-Adv. Kraus in Darmstadt. 4. S. 473—524. I. Wirkung der Verjährung in Materie und Form. Die Verjährung befreit von der Strafe, deshalb muss der Richter im Fall einer Statt gefundenen Anschuldigung eine *sententia absolutoria* in der gesetzlichen oder herkömmlichen Form erlassen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn eine blosse *absolutio ab instantia* vorausgegangen ist. — II. Anhang: die Fähigkeit zur Wahl als Kammermitglied betreffend. Auch derjenige Angeschuldigte wird zur Wahl fähig, bei dessen definitiver Freisprechung ein förmliches Urtheil nicht erlassen worden ist, wenn nur sonst aus der Verfügung des Gerichts hervorgeht, dass er nicht mehr vor Gericht steht. — III. Zachariä's Ansicht. Der Verf. zeigt, dass die Ansicht Z.'s von der seinigen zwar rücksichtlich des Strafprocesses abweiche, in Rücksicht der materiellen Wahlfähigkeit aber mit seinem Resultate vollständig zusammenfalle. — IV. Stand der Gesetzgebung.

Zur Begriffsbestimmung des Verbrechens der Widersetzung gegen die Obrigkeit. Von A. Kitz, Herzogl. Oldenb. Hofrathe u. Mitgl. d. Regier. zu Birkenfeld. 3. S. 412—434. 4. S. 525—559. Nach einer Einleitung beschäftigt sich der Verf. zuerst mit dem Merkmale der Gewalt, mit welcher die Widersetzung auftreten muss. Ausserhalb des Stadiums der Exekution genügt es, wenn bei dem Verbrechen der Widersetzung die Gewalt, ohne nähere Bestimmung, als die Anstrengung physischer Kräfte zur Ueberwindung eines Widerstandes aufgefasst wird. Im Stadium der Exekution aber lässt sich die Grenze zwischen dem vom Arme der Exekutivgewalt zu überwindenden Ungehorsame und dem criminellen Widerstande nur da ziehen, wo die Gewalt als thätliche Mishandlung auftritt und dadurch zugleich eine qualitativ verschiedene, zerstörende Wirksamkeit mit aufnimmt. Sodann verbreitet sich der Verf. über das Erforderniss der Gesetzlichkeit derjenigen obrigkeitlichen Anordnung, die den Gegenstand der Widersetzung abgeben soll, und gelangt zu dem Resultate, dass die Widersetzung gegen jede gesetzwidrige Maasregel der öffentlichen Gewalt zulässig sey, welche einen *dolus* oder eine criminelle *culpa* des Beamten zu ihrer Quelle habe, von welcher objectiven Beschaffenheit sie auch sonst seyn möge.

Kritik der Bestimmungen des württemb. Strafgesetzbuchs über die Beleidigung der Amtsehre und die Widersetzung. Von Otto Schwab, Rechtsconsul. in Stuttgart. 2. S. 228—270.

Das Verbrechen der Concussion nach preuss. Rechte. Vom Criminalrichter Burchardi zu Königsberg in Preussen. 2. S. 271—312. 1. Allgemeiner Ueberblick. 2. Historische Rückschau. 3. Stellung u. Begriff. 4. Thatbestand. 5. Strafen.

Ueber Fälschung und Betrug. Mit Beispielen. Vom Dr. v. Jagemann, Justizministerial-R. in Karlsruhe. 2. S. 206—227. Der Verf. verbreitet sich

über die Grenzen zwischen F. und B. und spricht sich namentlich dahin aus: „Beide Verbrechen sollten unter Einem Titel, nämlich unter dem der Wahrheitsfälschung (Falschheit) vorgetragen und dabei nur folgende Unterscheidungen gemacht werden: I. Fälschung von Staats- und autorisirten Creditpapieren, von öffentlichen Urkunden, Zeugnissen, Pässen u. s. w. II. Fälschung von Privaturkunden in einer Form, welche der rechtsbegründenden ähnlich ist. III. Betrug in Vertragsverhältnissen mit der eben angedeuteten Beschränkung und mit Beschädigung, jedoch ohne Gebrauch falscher Urkunden von vorstehenden Arten I. und II."

Beiträge zur Lehre von dem Verbrechen des Incestes. Von Abegg. 1. S. 1—54. I. „Wenn auch practisch sich nichts dagegen erinnern lässt, die Eheverbote als Grundlage für die Beantwortung der strafrechtlichen Frage, wann das Verbrechen des Incestes vorhanden sey, anzunehmen, so muss doch für die richtige Betrachtung auf den Grund des Eheverbotes, als das Ursprüngliche und Gemeinsame, zurückgegangen werden, um so mehr, als jene Verbote, die ja selbst nur eine nothwendige Folge sind, welche sich unter andern auch auf die Ehe bezieht, sich nicht auf dieselbe beschränken und nicht minder der ausserehelichen Verbindung entgegenstehen." — II. „In neuerer Zeit scheint man hie und da die Verbindungen innerhalb der Schwägerschaft in der geraden Linie gelinder, als billig, beurtheilt zu haben, worauf u. a. ein Misverständniss über das Verhältniss des *incestus juris civ.* zu dem des *juris gentium* Einfluss gehabt haben mag." — III. „Man erklärt in der Theorie fast allgemein, dass der in Form einer Ehe vorkommende Incest minder strafbar sey, als der ausserecheliche." „Die Ehe kann aber hier nicht unter allen Umständen, sondern nur da entschuldigen, wo sie irrthümlich, sofern dieses in Betracht kommt, und in gutem Glauben eingegangen war; nicht aber, wo das Bewusstseyn der Schändlichkeit und Unstatthaftigkeit der Verbindung obwaltete, da hier ein neuer Missbrauch und damit ein Grund höherer Strafwürdigkeit eintritt."

Zur Lehre vom Indicien-Beweise. Vom Criminal-R. v. Wick in Bützow. 1. S. 55—78. I. Damit Verurtheilung auf Indicien Statt finden könne, muss der Thatbestand so weit hergestellt seyn, dass an der Gewissheit der geschehenen That nicht zu zweifeln ist. Der Verf. führt diese Regel im Einzelnen weiter aus. — II. Der Umstand, dass man sich zu dem Angeschuldigten der That versehen kann, ist die Grundlage, worauf allein sich in den allermeisten Fällen der Indicien-Beweis mit Sicherheit herstellen lässt; er gibt den Indicien oft erst Bedeutung. Auch dieser Satz wird näher bestimmt und entwickelt.

Bemerkungen über Augenschein und Haussuchung. Vom Ministerial-R. W. Brauer in Carlsruhe. 4. S. 583—607. I. Begriff u. Natur. Beide Maasregeln fallen in dem Begriff der gerichtlichen Nachforschungen zusammen, d. h. der von dem Richter oder seinem Stellvertreter vorgenommenen Untersuchung von Sachen oder Personen, um dadurch Beweismittel für den Thatbestand eines Verbrechens oder gegen den Thäter zu erhalten oder um den Thäter zu ergreifen. — II. Gegenstand u. Umfang. — III. Zweck. — IV. Wirkungen auf die Personen des davon Betroffenen. — V. Voraussetzungen: 1. eine eingeleitete Criminaluntersuchung; 2. Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs; 3. eine Rechtspflicht zur Gestattung.

Bestimmung der Wahrscheinlichkeit der Urtheile überhaupt und der in Criminal- und Civilprozessen insbesondere. Von Dr. Schnuse in Aachen. 3. S. 360—411.

Zeitschrift für deutsches Recht u. deutsche Rechtswissenschaft.

In Verbindung mit vielen Gelehrten herausgegeben von Beseler, Reyscher u. Wilda. Bd. 9. 10. [Jeder in 3 Heften]. Tübingen, Fues, 1845. 1846. 523 u. 544 S. gr. 8. (Geh. jeder Bd. 3 Thlr.) [Vgl. Jahrb. 1845. S. 465. ff.]

Mit dem neunten Bande dieser trefflichen Zeitschrift ist zu den bisherigen beiden Herausgebern derselben Beseler hinzugekommen, auch hat sich gleich-

Digitized by Google

zeitig der Verleger geändert. Jenes erstere Ereigniss ist in dem Bericht, welchen die Jahrb. a. a. O. über Bd. 3—8. gebracht haben, nicht ganz richtig aufgefasst worden, indem an dasselbe eine Regeneration der Zeitschrift geknüpft wurde. Vielmehr erklären die beiden älteren Herausgeber in einer Anmerkung S. 144. des 9. Bdes., dass Beseler „sich dem Geschäft der Herausgabe beigesellt habe, ohne dass deshalb in dem Plane oder in der Richtung der letzten irgend eine Aenderung eingetreten wäre." — Ausser dieser Berichtigung ist in Bezug auf jenen Bericht noch zu bemerken, dass durch ein Versehen in demselben die im dritten Hefte von Bd. 8. enthaltenen Aufsätze unerwähnt geblieben sind, weshalb dieselben hier nachträglich ebenfalls angezeigt werden sollen.

Begriff des gemeinen deutschen Rechts. Von Reyscher. X. 1. S. 153—180. Die verschiedenen Auffassungen des gemeinen Rechts werden unter folgende Kategorieen gebracht: I. die rationalistische oder philosophische Richtung, welche das gem. R. als Vernunftrecht begreift und der Rechtsphilosophie die Aufgabe stellt, dasselbe zu konstruiren (Hegel'sche Schule; eigenthümliche Färbungen bei Kierulff, Stein, — Herrmann); II. die geschichtliche Ansicht, nach welcher die Entstehung des Rechts auf dem Grundsatze der Nationalität beruht, als Rechtsquellen aber nur Gewohnheit, Gesetzgebung und Gerichtsgebrauch anerkannt werden, zugleich jedoch mit einer überwiegenden Vorliebe für das Römische Recht (v. Savigny, Puchta, v. d. Pfordten); III. die formale Ansicht, nach welcher ein gemeines Recht nur denkbar ist unter den Provinzen eines und desselben Staats, welche durch gemeinsame Gesetzgebung unter sich verbunden sind, und auch unter diesen nur soweit, als das formelle Recht reicht (v. Wächter); IV. die reale Begründung des gem. R. auf die Natur der Sache oder die Verhältnisse des wirklichen Lebens. Die letztere ist die Auffassung des Verfs. selbst, welcher das gemeine Recht betrachtet als: „Inbegriff der Grundsätze, welche aus der Natur der Verhältnisse in Deutschland und den dortigen allgemeinen Gesetzen und Gewohnheiten abgeleitet sind." Nach einer längeren, meistens polemischen, hauptsächlich gegen Wächter gerichteten Ausführung verwahrt sich der Verf. schliesslich noch gegen den etwanigen Vorwurf einer einseitig deutschthümelnden Richtung: „Die deutsche Entwicklung soll und kann sich nicht lossagen von der grossen Gemeinschaft der Bildung und des Verkehrs und — wir dürfen hinzusetzen — des Ursprungs und des Rechts mit anderen Völkern. Also Nationalität aber nicht ohne Humanität, geschichtliches Recht aber nicht ohne Rechtsphilosophie und vor Allem nicht ohne practisches Verständniss der Erscheinungen des gegenwärtigen Lebens ist unsere Losung!"

Die Einheit des gemeinen deutschen Rechts und dessen Verhältniss zu den fremden Rechten. Von Reyscher. IX. 3. S. 337—410. Unter Beziehung auf einen früheren, von ihm in dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz: Ueber das Daseyn und die Natur des Deutschen Rechts [vgl. diese Jahrb. 1840. S. 813. f.], stellt der Verf. im §. 1. seinen Standpunct fest und bezeichnet als Aufgabe der gegenwärtigen Abhandlung die Ausführung des Satzes, dass es in unserm gemeinen Rechte nicht zwei einander schismatisch gegenüber stehende gemeine Rechtslehren: Römisches und Deutsches Recht gebe, sondern nur ein Recht, wobei Römisches nicht als solches, sondern nur theils als allgemeines Recht *(jus gentium)*, theils als Deutsch gewordenes, also Deutsches Recht in Betracht komme. Der §. 2. ist der Prüfung der bisherigen Ansichten gewidmet, in deren Gegensatze der Verf. im §. 3. die Nothwendigkeit der Vereinigung der verschiedenartigen Quellen unsers gemeinen Privatrechts zu Einem Systeme des practischen Rechts darzuthun sucht. Im §. 4. stellt er sodann noch das Verhältniss des Deutschen Rechts zu den fremden Rechten dar. Er prüft die für die gesetzliche Verbindlichkeit des Römischen Rechts angeführten Gründe und kommt durch eine nähere Betrachtung der einschlagenden geschichtlichen Vorgänge zu dem Resultate, dass das Römische Recht weder als persönliches Recht, noch als Landrecht, noch auch als Kaiserrecht in Deutschland Gültigkeit erhalten konnte, sondern nur als wissenschaftliches Recht, als Juristenrecht *(opinio doctorum)*, d. h. als juristische Ueberzeugung Derjenigen, welche das Studium und die Anwendung des Rechts zu ihrem Geschäfte machen. Eine solche Ueber-

Digitized by Google

zeugung gelte aber nur, wenn sie begründet sey. Nun hätten zwar spätere Reichs- und Landes-Gesetze irrthümlicher Weise dem Röm. Rechte, als einem kaiserlichen Rechte, subsidiäre Verbindlichkeit eingeräumt, allein auch dies könne uns nicht bestimmen, dasselbe im Ganzen *(in complexu)* als formell gemeines oder gesetzliches Recht für Deutschland zu betrachten. Dasselbe gelte vom Mosaischen, kanonischen und Longobardischen Recht.

Gegenwart und Zukunft des deutschen Rechts. Von Regier.-Ass. Bitzer in Ulm. IX. 3. S. 497—505. Die Forderung einer Rechtseinheit in Deutschland kann Bedeutung und Berechtigung nur haben, wenn sie nicht an die Gesetzgebung, sondern an die Wissenschaft, darum nicht auf die Gründung eines erst künftigen Einen deutschen Rechts, sondern darauf gerichtet ist, die bestehende Einheit im Deutschen Rechte zum Bewusstseyn zu bringen und dieses Bewusstseyn zu erhalten in der Gründung einer Wissenschaft des Deutschen Rechts als der Darstellung des gemeinsamen Deutschen Rechtsbewusstseyns, in der Totalität seiner Ausbreitung sowohl durch die einzelnen Rechtsdisciplinen, als durch das Recht der einzelnen Staaten.

Ueber das Alter des Sachsenspiegels. Von C. R. Sachsse, Privatdozent [jetzt Prof.] d. R. zu Heidelberg. X. 1. S. 62—88. Der Verf. sucht sehr scharfsinnig nachzuweisen, dass das Rechtsbuch erst im J. 1226. entstanden sey.

Das Rechtsprincip in der Lehre von der Einkindschaft. Von Dr. J. Hillebrand, Privatdoc. d. R. an d. U. Giessen. X. 3. S. 420—436. Die Einkindschaft besteht nach dem Verf. in der Uebernahme von Kindern einer früheren Ehe (Vorkindern) mit ihren Rechten aus der *communio bonorum prorogata* oder einem andern derartigen fortgesetzten Güterverhältniss in die durch eine weitere Ehe ihres Parens entstehende neue Gütergemeinschaft. Die Vorkinder werden in vermögensrechtlicher Hinsicht — jedoch nur insoweit diese mit der Gütergemeinschaft zusammenhängt — als aus der späteren Ehe entsprossene Kinder behandelt, wogegen sie aber auch ihre Ansprüche aus dem früheren Güterverhältnisse zum Besten dieser neuen Communion verlieren.

Das Witthum oder Dotalitium und Vidualitium in ihrer historischen Entwicklung quellenmässig dargestellt von Friedr. Wilh. Eckardt, Regierungsaccessist in Jena. X. 3. S. 437—493. Erster Abschnitt. Die altdeutsche *dos*. §. 1. Erste Spuren derselben. §. 2. Die *dos* der Volksrechte. §. 3. Grund und Zweck der *dos*. §. 4. Bestimmungen der Capitularien. §. 5. Die Formeln. — Zweiter Abschnitt. Das Leibgeding, die Leibzucht *(dotalitium)* des Sachsenspiegels und der verwandten und gleichzeitigen Rechtsquellen. §. 6. Einleitung. I. Leibgeding an Allod. §. 7. Recht desselben während der Ehe. §. 8. Recht des Leibgedings nach der Ehe. §. 9. Beendigungsarten des Leibgedings. §. 10. Arten, auf welche Mobilien die Stelle des Leibgedings vertreten können. §. 11. II. Leibgeding an Lehen. §. 12. Grund und Zweck des Leibgedings und sein Verschwinden in den Städten. — Dritter Abschnitt. Die Gestaltungen, welche das Witthum vom 13. bis zum 16. Jahrhundert annahm. §. 13. *A.* Schicksale des alten Leibgedings. *B.* Die Wiederlage oder *contrados*. §. 14. Einleitung. Besonders über das Eingebrachte der Frau. §. 15. Ursprung der *contrados*. §. 16. Natur und Wesen der *contrados*. Formen ihrer Bestellung. §. 17. Rückblick auf das Erbrecht. §. 18. C. Noch eine neue Gestaltung des Leibgedings. §. 19. Gestaltungen des Leibgedings im Lehenrechte. §. 20. Zusammenstellung der verschiedenen Arten des Witthums und Uebergang zum Folgenden. — Vierter Abschnitt. Das practische Recht. Capitel I. *Dotalitium* des neueren Rechtes, oder diejenigen Versorgungen hinterlassener Gattinnen aus dem Vermögen des Mannes, welche im Zusammenhange stehen mit dem Eingebrachten oder der *dos*. I. Verschiedene Formen desselben. §. 21. *A. Contrados* oder Wiederlage. §. 22. *B.* Vermehrung des Heirathsgutes; *augmentum dotis*. §. 23. *C. Dotalitium*, welches in einem nach Massgabe des Heirathsguts bestimmten Niessbrauche an Grundstücken des Mannes besteht. §. 24. *D. Dotalitium*, welches in Zinsen des zurückzuzahlenden Heirathsguts besteht. *E. Dotalitium*, welches in Zinsen des nicht zurückzuzahlenden Heirathsgutes, bezüglich Gegenvermächtnisses besteht, oder das sächsische *dotalitium*. §. 25. 1) Ursprung desselben. §. 26. 2) Hauptsächliche Grundsätze desselben. §. 27. Modificationen des sächsischen Leibgedings. II. Ueber das *dotalitium* im All-

gemeinen. §. 28. Capitel II. *Vidualitium*, oder diejenigen Versorgungen hinterlassener Gattinnen aus dem Vermögen ihrer Männer, welche nicht im Zusammenhange stehen mit dem Eingebrachten, der *dos*. §. 29. I. Arten des *vidualitii*. §. 30. *A.* Das *vidualitium* besteht meist im Niessbrauche gewisser Güter. §. 31. *B. Vidualitium*, das in jährlichen Prästationen aus dem hinterlassenen Vermögen des Mannes besteht. II. Ueber das *vidualitium* im Allgemeinen. §. 32.

Die Fortbildung und Gestaltung des fränkischen ehelichen Güterrechts seit dem Eindringen des röm. Rechts. Von Ludw. Heinr. Euler, Adv. u. Notar in Frankfurt a. M. X. 1. S. 1—61. Ungeachtet der Vielgestaltigkeit der ehelichen Güter- und Erbrechtsverhältnisse, welche seit dem Eindringen des Röm. Rechts in den Ländern Fränkischen Rechts an die Stelle der bis dahin hier vorhanden gewesenen Rechtseinheit trat, findet sich doch nicht nur noch vielfach eine Uebereinstimmung der Hauptsätze, sondern es lässt sich auch nachweisen, auf welchen einzelnen Gründen diese Verschiedenheit beruht und wie unter der Masse der hierher gehörenden Rechte wegen des gleichen Entwickelungsganges wiederum mehrere Familien gleichartiger Rechte entstanden sind.

Uebertragung des Eigenthums der Waare durch Aushändigung des Connossements nach Entscheidungsgründen des O.-A.-G. zu Rostock v. 27. Jan. 1845. Mitgetheilt von Beseler. IX. 3. S. 487—496. Das O.-A.-G. führt die von ihm anerkannte Erwerbung des Eigenthums durch Empfang des Connossements auf ein *constitutum possessorium* zurück, wogegen Beseler in den einleitenden Bemerkungen zu dieser Mittheilung sich erklärt.

Das deutsche Ueberhangs- und Ueberfallsrecht. Von Dr. Jul. Hillebrand, Privatdoc. d. R. zu Giessen. IX. 2. S. 310—322. Nach Angabe des Begriffs und der Beschränkungen des Ueberhangs- und Ueberfallsrechts untersucht der Verf., auf welcher rechtlichen Grundlage dasselbe beruhe und findet sie in dem altdeutschen Rechtsgrundsatze, wonach in der Gewere von Immobilien auch diejenige der auf diesen befindlichen Mobilien enthalten ist. [Vgl. diese Jahrb. 1846. S. 788. u. 1123. f.]

Die Satzung des älteren deutschen, insbesondere des sächsischen Landrechts, und ihre Fortentwicklung. Von Dr. C. O. v. Madai, ehemals o. Prof. zu Dorpat [jetzt zu Kiel]. VIII. 3. S. 284—325. Den Mittelpunct dieser Untersuchung bildet der Sachsenspiegel. Das Pfand erscheint in demselben nur als gesetzliches Zwangsmittel, als eigentliche Pfändung. Die Satzung dagegen ist freiwillige Entäusserung einer Sache und Uebertragung des Eigenthums an derselben auf einen Andern, als Aequivalent für ein empfangenes Darlehn, jedoch mit dem Recht dereinstiger Wiedereinlösung. Dieses Recht kann jedoch nur so lange geltend gemacht werden, als die Sache sich noch in den Händen des Satzungsgläubigers befindet. Hat dieser inzwischen dieselbe veräussert oder sie auf schuldbare Weise zu Grunde gehen lassen, so ist er, da er durch seinen Treubruch dem alten Eigenthümer die Möglichkeit der Wiedereinlösung entzogen hat, demselben zur Schadloshaltung verpflichtet; nicht aber, wenn Zufall die Sache vernichtet, indem es dann an einem Rechtsgrunde zur Schadloshaltung, an einer Verletzung der gelobten Treue, fehlt. — Eine Analogie bietet das Röm. Recht in der *fiducia*, auch rücksichtlich des weitern Entwickelungsganges, indem auch die Satzung durch das Pfandrecht theils allmählig umgebildet, theils verdrängt worden ist; nur ist dieselbe in ihrer ursprünglichen Gestalt insofern erhalten worden, als man sie als Mittel zur Erreichung besonderer Zwecke gebrauchte, namentlich zur Umgehung der Zinsverbote des canon. Rechts, zur Veräusserung von Landesterritorien.

Die Verantwortlichkeit des Satzungs-Gläubigers, nach dem Rechte des Mittelalters. Von Dr. F. Förster in Breslau. IX. 1. S. 101—143. Im Eingange erklärt sich der Verf. gegen die Ansicht v. Madai's, dass der Gläubiger durch die Satzung wirkliches, materielles Eigenthum erlange. — Dann entwickelt er die allgemeinen Grundsätze über die Verantwortlichkeit aus Verträgen. Nach dem Rechte des Mittelalters giebt der Wille des Schuldners, in seiner bestimmten Aeusserung, das Maas seiner Haftpflicht an. Haben sich die Parteien nicht darüber vertragen, wer den Zufall tragen soll, so kommt es

darauf an, ob der Schuldner sich zur Uebernahme der Verbindlichkeit von freien Stücken erboten hat, oder ob er darum gebeten worden ist. Im letztern Falle haftete er gelinder. Aber dies wird nicht immer zu ermitteln seyn. Dann muss aus der Natur des Verhältnisses, dem man sich unterwirft, der Grad der übernommenen Haftpflicht vermuthet werden. Der Vortheil, den Jemand aus einem Rechtsgeschäft erwartet, begründet die Annahme, einer grössern Verantwortlichkeit sich unterziehen zu wollen, oder man sieht, wenn der Vortheil beiderseitig ist, darauf, ob der Empfänger einer Sache daraus ein Gewerbe macht, oder ob er in solchen Verträgen seinen Lebensunterhalt sucht. Dann haftet er ebenfalls stärker. — Nachdem der Verf. Belege für diese Sätze beigebracht hat, geht er auf die Satzung näher ein. Er zeigt aus den Quellen und mit Beziehung auf die einzelnen möglichen Fälle, dass der Pfandgläubiger für Verschulden hafte, dass derselbe aber, solange er das Pfand als solches in seinem Gewahrsam habe, also bis zu dem Augenblicke, wo er wegen nicht gezahlter Schuld dasselbe als ihm verfallen betrachten und deshalb verkaufen könne, für reinen Zufall nicht zu stehen habe; nur wenn er sich eine Sache zum Pfande setzen lassen, die einem zufälligen Verderben leichter ausgesetzt ist, werde vermuthet, dass er sich einer grössern Verantwortlichkeit habe unterziehen wollen, da er sich mit freiem Willen in diese ungünstige Lage gebracht habe.

Das Verhältniss der ältern deutschen Satzung zum Eigenthum, insbesondere nach dem Systeme des Sachsenspiegels. Von Dr. Joh. Friedr. Budde, Prof. in Bonn [jetzt in Halle]. IX. 3. S. 411—439. Gegen den Aufsatz v. Madai's führt der Verf. aus, dass dem Gläubiger nach älterem Deutschen Pfandrecht ein widerrufliches Eigenthum nicht zustehe. Er beleuchtet zuvörderst die von M. aufgestellten Interpretationen mehrerer Stellen des Sachsenspiegels, prüft dann das Gewicht der beiden Argumente desselben: dass der zufällige Untergang des Pfandes allein den Gläubiger treffe (welchen Satz er gegen Förster für unbestreitbar erklärt) und dass der Schuldner dasselbe von dritten Besitzern nicht vindiciren könne, und unternimmt zuletzt einen directen Gegenbeweis gegen die Behauptung eines Eigenthumsrechts des Pfandgläubigers.

Die gerichtliche Auflassung in dem mecklenburgischen Hypothekenrecht. Von G. Beseler. X. 1. S. 105—138. In dem Mecklenburg. Hypothekenrecht lässt sich die Einwirkung des Deutschen Rechts von der Auflassung auf die neuere Gesetzgebung bestimmt nachweisen; die letztere ist sehr selbstständig zu Werke gegangen und giebt in ihrer allmäligen Entwicklung ein Bild von der allgemeinen auf diesen Punct gerichteten Bewegung. Der Verf. theilt nun einen kurzen Abriss des Mecklenburg. Hypothekenrechts mit Beziehung auf das Institut der Auflassung mit, indem er eine historische Entwicklung dieses Rechts vorausschickt und auf diese die dogmatische Darstellung folgen lässt. Dabei hat er das Hypothekenrecht der städtischen, der ritterschaftlichen und der bäuerlichen Grundstücke getrennt behandelt.

Die Lehre vom Näherrechte, insbesondere von der Erblosung nach gemeinem Rechte. Von Dr. Achill Renaud, Lehrer d. R. zu Bern. VIII. 3. S. 240—283. Der Verf. bezweckt, einzelne practisch wichtige Grundsätze und Ansichten zu prüfen, sowie einige noch nicht hinlänglich erörterte Puncte einer neuen Untersuchung zu unterwerfen. Zu diesem Ende betrachtet er: 1. den Ursprung, 2. die heutige Geltung und Bedeutung, 3. die Natur des Näherrechts (es ist ein dingliches Recht), 4. die Entstehungsgründe (Gewohnheit oder Gesetz, Vertrag und Testament), 5. die Ausübung (diese setzt voraus: dass die zu retrahirende Liegenschaft kaufsweise veräussert worden ist; dass der Retrahent sein Recht durch Erbringung eines Titels erweise, und dass er gewisse Verbindlichkeiten übernehme, namentlich dem Erwerber jeden positiven Schaden aus dem Kaufgeschäft ersetze), 6. die Erlöschungsgründe (Ablauf der Frist, nach gemeinem Recht von Jahr und Tag, und Verzicht).

Die Gemeindenutzungen, insbesondere die Realgemeinderechte, in ihrer geschichtlichen Entwicklung und rechtlichen Natur betrachtet, mit vorzüglicher Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. Von Dr. Renaud in Bern. IX. 1. S. 1—100. Der erste Abschnitt handelt von dem Gemeindenutzen in seiner geschichtlichen Entwicklung von den ältesten Zeiten an bis auf den

Digitized by Google

heutigen Tag. Der Verf. führt aus, „dass es schon von frühester Zeit an ungetheilte Ländereien gab, die sich in einer gewissen rechtlichen Beziehung zu gewissen Genossenschaften (Markgenossenschaften im weitesten Sinne des Worts) befanden, und von den einzelnen Genossen benutzt wurden. Diese Genossenschaften fielen aber in der ältesten Zeit mit den Landesabtheilungen der Gaue, resp. Centen und Decanien, zusammen. Bald aber entwickelten sie sich, frei von diesem öffentlich-rechtlichen Momente, unter einer eigenthümlichen Verfassung als Einigungen, welche den ausschliesslichen Zweck der Benutzung der gemeinen Marken verfolgten (Markgenossenschaften im engern und eigentlichen Sinne des Worts). Später fielen die Markgenossenschaften mit den Realgemeinden zusammen, welche letztern somit ein zweifaches Moment, ein öffentliches und ein privatives, in sich umfassten, bis sie, nach der Entstehung und respect. Emancipation der Ortsbürger-Gemeinden ihren Character als Gemeinden auf diese übertragend, nunmehr allein die rein privative Eigenschaft von Markeinigungen behielten. Die in den Realgemeinden vorkommenden sog. Realgemeinderechte bilden hiernach den Kernpunct der heutigen Gemeindenutzungs-Verhältnisse.“ — Im zweiten Abschnitt wird das rechtliche Verhältniss der Real- und resp. Nutzungsgemeinden zu den Allmenden erörtert und die rechtliche Natur der sog. Real-Gemeinderechte festgestellt. Das Resultat der letztern Ausführung ist: „1) Die sog. Realgemeinderechte sind Rechte an einer fremden Sache, Rechte der Genossen an dem Eigenthum der Genossenschaft. 2) Es sind genossenschaftliche Rechte, d. h. die Persönlichkeit des Genossen als solchen, die in der Genossenschaft fortbesteht, verwirklicht sich darin, dass er zu seinem Theile die nutzbare Seite des genossenschaftlichen Eigenthums absorbirt. 3) Es sind diese Rechte Privatrechte, wofür nicht bloss die regelmässig freie Veräusserlichkeit derselben, sondern auch die rein privatrechtliche Natur der Genossenschaft als solcher, so wie endlich die privative Bestimmung des genossenschaftlichen Eigenthums sprechen.“

Die rechtliche Natur der Kirchenbaulast. Von Dr. Huck, Oberjustiz-Ass. in Tübingen. VIII. 3. S. 326—345. Die Kirchenbauverpflichtung hat keinen allgemeinen Character als Reallast einer- oder persönliche Baupflicht andererseits. Die Entstehung und bisherige Behandlung derselben muss ihre rechtliche Natur im einzelnen Falle bestimmen. Erfahrungsmässig wird sie aber meistens Reallast seyn. Auch die auf den kirchlichen Einkünften ruhende gesetzliche Baulast hat, ungeachtet des Uebergangs auf jeden Besitzer, darum doch nicht die Natur der Reallast. Die Frage: ob eine kirchliche Baulast eine Reallast sey oder welchen anderen Character sie habe, ist bei allen Entstehungsarten eine Beweisfrage. — Kann der Beweis der rechtlichen Natur der Reallast nicht erbracht werden, so giebt es keine gemeinrechtlichen Grundsätze und Rechtsmittel für die Baulast, als die, welche das Gesetz aufstellt, und die sich mittelbar daraus ableiten lassen. Im Uebrigen müssen Landesgesetze, Herkommen und unvordenklicher Zustand die Entscheidungsnormen an die Hand geben. Ein besonderer Erlöschungsgrund ist bei der gesetzlichen Baulast die vollkommene Veräusserung der kirchlichen Einkünfte von der Kirche, und, was dieser gleich steht, der mangelnde Beweis, dass die fraglichen Einkünfte noch zu der Kirche gehören. — Stellt sich die kirchliche Baulast erweislich als Reallast heraus, so erscheint als verpflichtetes Subject der Zehnte und die sonstigen kirchlichen Einkünfte selbst, und deren jeweiliger Besitzer. Alle von den Reallasten als dinglichen Lasten geltenden allgemeinen Grundsätze und Rechtsmittel sind sofort darauf anwendbar. Namentlich also auch Besitzklagen, und die Grundsätze über den Uebergang und die Erlöschung der Reallasten. Dagegen können die besonderen Grundsätze eines bestimmten Instituts von Reallasten oder sonstigen dinglichen Verpflichtungen nicht durchgreifend analogisch angewendet werden.

Zur Lehre von der Kirchenbaulast. Von Dr. Mayer, o. Prof. d. R. in Tübingen. X. 1. S. 89—104. Es werden in diesem ersten Artikel die Kirchenthürme, Glocken, Orgeln und Uhren besprochen. Der Umfang der Baupflicht und namentlich die Erstreckung derselben auf Kirchenthurm, Glocken, Uhr und Orgel hängt hauptsächlich davon ab, ob eine fragliche Einrichtung der Kirche

für den Gottesdienst wesentlich ist oder nicht. Wesentlich für den Gottesdienst ist aber nicht blos Das, ohne welches ein solcher gar nicht bestehen kann, sondern auch, was mit Rücksicht auf die Localitäten der öffentlichen Stellung einer Religionspartei, der Sitte der Zeit und dem Anstand entspricht. Darnach erstreckt sich die Kirchenbaulast auch auf Kirchenthürme, Glocken, Orgeln und Uhren.

Die preussische allgemeine Gewerbe-Ordnung und das damit verbundene Entschädigungsgesetz v. 17. Januar 1845. *Angezeigt von Reyscher.* IX. 2. S. 323—329.

Ueber die rechtliche Wirkung des Raths und der Empfehlung. Ein Rechtsfall mitgetheilt von Dr. Euler, Adv. u. Not. in Frankfurt a. M. Nebst Bemerkungen der Redaction. X. 1. S. 139—152. Die Entscheidung in zweiter Instanz nahm an, dass die Empfehlung dann subsidiär verpflichte, wenn der, an welchen sie geschehen, das fragliche Geschäft mit dem Empfohlenen ausserdem nicht eingegangen seyn würde. Hiergegen erklärt sich sowohl der Einsender als die Redaction.

Die rechtlichen Verhältnisse der Wittwencassen übersichtlich dargestellt von O.-A.-G.-R. Dr. Pfeiffer in Cassel. IX. 3. S. 440—486. Es werden von der Erörterung des Verfs. diejenigen W.-K. ausgeschieden, welche unmittelbar vom Staate im Interesse des Staatsdienstes angeordnet werden, sowie diejenigen, welche ein Unternehmer im Handelsinteresse so gründet, dass den einzelnen beitretenden Personen keine Theilnahme am Institute selbst zusteht, dieselben vielmehr Jenem als Mitkontrahenten in der Weise gegenüber stehen, dass zwischen beiden Betheiligten, als getrennten Rechtssubjecten, ein oneroser Vertrag besteht. Demnach wird die Untersuchung auf diejenigen Anstalten beschränkt, welche durch einen Verein von Theilnehmern zu dem Zwecke begründet worden sind, dass mittels der von ihnen zu leistenden Beiträge ihren künftigen Wittwen eine verhältnissmässige Unterstützung für die Dauer ihres Wittwenstandes oder bis an ihr Lebensende gesichert werde. Als wesentliche Grundlage des rechtlichen Verhältnisses einer solchen W.-K. werden folgende drei Sätze aufgestellt: 1) der allgemeinste Character ist der einer Korporation; 2) der Rechtsgrund der wechselseitigen Berechtigung und Verpflichtung der Gesammtheit der Mitglieder als Rechtssubjects und jedes einzelnen Mitglieds als Individuums ist in dem Versicherungsvertrage zu suchen; die einzelnen Theilnehmer stehen als Individuen unter sich in keinem Verhältnisse; 3) mit dem Ableben eines jeden Theilnehmers erlöscht dessen Eigenschaft als Mitglied; an die Stelle dieses Verhältnisses tritt nunmehr ein in sich fest abgeschlossenes Verhältniss von Rechten und Verbindlichkeiten, welche erst durch jenes Ereigniss für die Wittwe, beziehungsweise für die Erben begründet werden, — das ganz einfache Verhältniss von Gläubigern und Schuldnern.

Ueber das Wesen der Intestaterbfolge, als Beitrag zur Beurtheilung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Gherzogth. Hessen (Thl. 3. von der Erbfolge, Abth. 1. u. 2. u. Abth. 6. Abschn. 2.). Vom Hofger.-Advokaten Dr. Emil Hoffmann zu Darmstadt. X. 3. S. 353—419. Der Verf. handelt nach einer Einleitung von dem Rechte des überlebenden Ehegatten an dem gemeinsamen Vermögen, sodann von dem Rechte der Nachkommen und zuletzt von dem Rechte der übrigen Verwandten an dem Nachlasse eines Verstorbenen. Er prüft hier die verschiedenen Systeme der Erbfolge der Verwandten und entscheidet sich für das Repräsentationssystem mit dem Vorzuge des jüngeren Geschlechts vor dem ältern.

Von den Testamentsvollziehern. Von Beseler. IX. 1. 2. 3. S. 144—228. 522. f. Die geschichtliche Einleitung, welche diese Abhandlung eröffnet, handelt zuerst von den Testamentsexekutoren bis zur Aufnahme des Röm. Rechts in Deutschland und kommt hier zu dem Resultate, dass die Lehre von denselben nur in der Sphäre der älteren Stadtrechte eine selbstständige, auf deutschrechtlichen Principien beruhende Ausbildung erlangt habe und dass hier einer solchen Mittelsperson, weil der testamentarische Erbe fehlte, die formelle Vertretung des Testators hinsichtlich seiner Vermögensverhältnisse und namentlich mit Rücksicht auf die Vollstreckung seiner letztwilligen Verfügungen zugekommen

sey; sodann wird in Bezug auf die Gestaltung, welche jene Lehre nach der Aufnahme des R. R. angenommen hat, auf dem Wege der dogmengeschichtlichen Untersuchung die Auffassung nachgewiesen, welche derselben in der Jurisprudenz zu Theil ward. — In dem zweiten Kapitel, dem geltenden Recht gewidmet, wird zuvörderst das Princip der Lehre festgestellt. Die verschiedenen Verhältnisse, unter welche man bisher die Lehre zu bringen suchte, Mandat, oder Vormundschaft, oder *arbitrium boni viri*, können allerdings nicht wohl entbehrt werden, um das Rechtsverhältniss der Testamentsexekutoren im Einzelnen zu entwickeln und festzustellen, keins derselben vermag aber ein allgemeines Princip für das Institut herzugeben. Ein solches findet vielmehr der Verf. in dem Satze: „Die *testamenti factio* des röm. Rechts ist ihrem Inhalte nach für den Testator erweitert worden, und die dem Executor übertragene Gewalt findet daher ihren Ursprung und ihre Rechtfertigung in der besonders modificirten Testirfreiheit des heutigen Rechts." Dieses Princip wird in der hierauf folgenden Entwickelung der Lehre im Einzelnen näher bestimmt und ergänzt. — An diese Darstellung der Lehre nach dem heutigen gemeinen Recht schliessen sich Betrachtungen an über die Aufgabe der Gesetzgebung und über die Vollstreckung der Erbeinsetzungsverträge. — S. 522. f. steht noch eine nachträgliche Beleuchtung der Ansichten Mühlenbruch's.

Beiträge zum Hamburgischen Rechte der Erbgüter. Eine Abhandlung aus dem Hamburg. Erbrechte von Lebrecht Dreves; auch unter dem Titel: Abhandlungen a. d. Hamb. Erbrechte. Erster Bd.: Das Recht der Erbgüter. (Hamb., 1844.) *Besprochen von Dr. Pauli, O.-A.-G.-R. zu Lübeck.* X. 2. S. 325—349.

Ein Wegweiser durch die Geschichte der englischen Jury. Von F. C. Dahlmann. X. 2. S. 185—204. Wie die Englische Staatsverfassung unter vielhundertjährigen Kämpfen und Zerstörungen langsam gedieh, so auch die Jury; beide haben neben und für einander gekämpft und endlich gesiegt; aber ohne parlamentarische Hülfe, ohne den Beistand einer im volksfreien Sinne geordneten Gesetzgebung wären die Geschwornen in England wie bei anderen Völkern zu Grunde gegangen. Die Geburtsstätte der Britischen Geschwornen ist im Skandinavischen Norden zu suchen. Die Normannen brachten die Jury, welche zur Zeit ihrer Herrschaft über England entstand, aus ihrer Normandie mit und diese empfing sie aus Norwegen. In England allein gedieh aber die Pflanze, welche im Norden unter politischen Bedrängnissen verkümmerte und endlich zertreten ward.

Das Recht zur Beweisführung nach dem älteren deutschen, besonders sächsischen Verfahren. Von Prof. Dr. J. W. Planck zu Greifswald. X. 2. S. 205—324. Der Verf. entwickelt diesen Gegenstand des älteren Deutschen Beweisverfahrens aus den Quellen des Sächsischen Rechts und zwar bis auf den Sachsenspiegel hinauf und geht bis auf den Zeitpunct herab, wo die Reception Romanischer Rechtsansichten die Anschauungsweise der neueren Zeit vorbereitet hat. Bei dem reichhaltigen Stoffe, welchen diese vortreffliche, für das richtige Verständniss heutiger Processinstitutionen höchst wichtige Abhandlung darbietet, lässt sich hier ein Auszug des Inhalts nicht geben. Wir müssen uns vielmehr mit folgender Uebersicht des letztern begnügen. §. 1. Einleitung. §. 2. Die Beweismittel des altsächsischen Processes. Der altsächsische Process kennt im Wesentlichen nur ein Beweismittel: den Eid. Die Bedeutung desselben ist aber nicht die eines materiellen Beweisgrundes, sondern die Ausübung eines Rechts des freien unbescholtenen Mannes. §. 3. Fortsetzung. Die Gezeugen. Nicht in allen Fällen genügt die eidliche Versicherung der Partei allein, das Gewicht ihrer Persönlichkeit muss dadurch verstärkt werden, dass eine Anzahl von Genossen ihr Wort bekräftigt. §. 4. Fortsetzung. Unterschied zwischen dem alleinigen Eid, dem Eid selbdritt und selbsiebent. §. 5. Fortsetzung. Gerichtszeugniss. Die Eide der Parteien werden ausgeschlossen durch das eigene Wissen des Gerichts. Jene schwören nicht über Das, was jetzt leiblich bewiesen werden kann, und Das, was früher vor Gericht geschehen ist. §. 6. 7. I. Die alte Ansicht über die Reihenfolge der Beweise. Der Angegriffene ist zunächst zum Eide zuzulassen (näher zum Eide); derselbe ist aber nicht immer der Beklagte. Derjenige, welcher behalten will, ist näher gegen den, der ihm ab-

Digitized by Google

gewinnen will. §. 8. Anwendung der Regel. 1) Bürgerliche Klage um Schuld. §. 9—13. 2) Klagen um Gut. *a*) Fahrende Habe. §. 14—18. *b*) Klagen um unbewegliches Gut. §. 19. 3) Peinliche Klagen. §. 20. Die Ausnahme von der Regel. §. 21. 22. II. Vorbereitung einer neuen Rechtsansicht. §. 23. Schlussbetrachtung.

Zweikampf und Ehrengerichte. Von H. K. Hofmann, Advokat in Darmstadt. IX. 2. S. 229—257. Nach geschichtlichen Vorbemerkungen wirft der Verf. die Frage auf: Was bedeutet der Zweikampf? Nicht Muth zu beweisen, ist der Zweck des Zweikampfes. Der Herausforderer will zunächst nicht dies, er will zeigen, dass ihm seine Ehre heilig und der Schutz, welchen ihr das Gesetz verleiht, nicht genügend ist. Dasselbe ist bei dem Geforderten der Fall; denn wenn er dem Herausforderer wirklich Unrecht gethan hatte, so kann er ohne Nachtheil für seine Ehre durch Abbitte und Ehrenerklärung den Zweikampf vermeiden; verweigert er aber den Zweikampf ohne friedliche Genugthuung und zwingt er dadurch den Beleidigten, seine Ehre dem Schutze des Richters anzuvertrauen, so trifft ihn allerdings der Verruf, aber nur deswegen, weil er den Selbstschutz der Ehre nicht für Recht erkennt. Die Aufgabe der Gesetzgebung, zu welcher sich der Verf. ferner wendet, besteht nach ihm darin, dem Zweikampfe mit allem Nachdrucke entgegenzutreten, theils weil die germanischen Begriffe von Ehre, auf welchen er beruht, nicht die richtigen, wenigstens nicht in Uebereinstimmung sind mit der christlichen Sittenlehre und der Gesittung unserer Zeit, theils weil ein geordneter Staat keine Selbsthülfe dulden darf. Auf der andern Seite muss aber die Gesetzgebung ehren und schützen, was der Zweikampf, im Vergleiche mit der Selbstrache durch Ueberfall oder Meuchelmord, Edles und Schönes hat. Demgemäss muss Derjenige, welcher durch einen die Zurechenbarkeit ausschliessenden sittlichen Zwang zum Zweikampfe genöthigt worden ist, straflos seyn, vorausgesetzt, dass er den Zweikampf nicht vermeiden konnte, dass der Kampf als ein mögliches Mittel der Selbsthülfe erscheint und dass die Beleidigung zu dem Maasse der beabsichtigten Selbsthülfe im Verhältniss steht. Dagegen muss bestraft werden, wer den Andern widerrechtlich in die sittliche Nothwendigkeit zur Selbsthülfe durch Zweikampf versetzt oder die Regeln eines ehrlichen Kampfes verletzt. In diesen Beziehungen sind Ehrengerichte nothwendig, welche nach vollzogenem oder versuchtem Zweikampfe über die Frage: ob das Duell für den Herausforderer und den Geforderten nothwendig, ob die Art des Zweikampfs den Verhältnissen angemesen gewesen u. dergl. m. entscheiden. Diese Ehrengerichte dürfen aber nicht Standesgerichte seyn. Unzweckmässig sind die bisher oft versuchten Ehrengerichte zur Entscheidung der Frage: ob ein beabsichtigter Zweikampf zu erlauben sey.

Der gelobte Friede und dessen Verletzung, nach schweizerischen Rechtsquellen des späteren Mittelalters. Von Jos. Jakob Blumer, Mitglied des Civil-Gerichtes in Glarus. IX. 2. S. 297—309. War zwischen zwei Personen wegen irgend einer Verletzung, für die sich der Beleidigte selbst Genugthuung verschaffen wollte, ein Streit entstanden, so mussten sie auf die Aufforderung eines unbetheiligten Dritten einander Frieden geloben. Durch dieses Gelöbniss erhielt jede nachherige, demselben zuwiderlaufende Beleidigung einen höhern Grad von Strafbarkeit, als sie sonst gehabt hätte, wenn sie sich nur als ein Bruch des gemeinen, nicht dieses besondern Friedens dargestellt hätte. Viele von den Schweizerischen Gesetzen über den gelobten Frieden und dessen Verletzung finden sich in den Rechtssammlungen der demokratischen Kantone und bieten hier noch immer einigen Ersatz für den Mangel an genügender Polizei.

Einige Bemerkungen zu dem Aufsatze Jacob Grimm's über die Nothnunft in d. Zeitsch. f. deut. R. Bd. V. H. 1. Von W. E. v. Gözenbach in St. Gallen. IX. 2. S. 330—336. Der Verf. weist hauptsächlich Fälle der wirklichen Anwendung der Strafe des Pfählens von Nothzüchtern nach und verbreitet sich auch sonst über deren Bestrafung. Vgl. Jahrb. 1845. S. 465.

Die körperliche Thronfolgefähigkeit in den deutschen Bundesstaaten. Von Dr. K. A. Tabor aus Frankfurt a. M. IX. 2. S. 258—296. Zur Zeit des Deutschen Reiches war die Thronfolgefähigkeit, insofern sie auf dem Longobardischen Lehnrecht beruhte, nur durch angeborene Gebrechen, insofern

Digitized by Google

sie sich auf Deutsches Lehnrecht gründete, nur durch angeborene Gebrechen und den Aussatz und insofern als das altdeutsche Allodialrecht Entscheidungsquelle geblieben war, mit Ausnahme des Aussatzes, durch keinerlei Gebrechen gehindert. Die neueren Verhältnisse geben keine Veranlassung in Beziehung auf die körperliche Thronfolgefähigkeit strenger zu seyn, vielmehr begünstigen sie eine mildere Ansicht.

Vier Bundesbeschlüsse v. 12. *u.* 19. *Juni* 1845. *in Betreff des Verbots eines ganzen Verlags, des hohen Adelstandes der gräfl. Familie Bentinck, der Bestrafung des Negerhandels und des Schutzes wider den Nachdruck.* X. 2. S. 350—352.

Einladung an die Germanisten zu einer Gelehrten-Versammlung in Frankfurt a. M. X. 1. S. 181—184.

Bericht über die Germanisten-Versammlung zu Frankfurt a. M. vom 24—26. *Sept.* 1846. *Von Reyscher.* X. 3. S. 494—527.

Erinnerung an Dr. Griesinger. Von Reyscher. IX. 3. S. 506—521.

Bücherschau von den Jahren 1842. *und* 1843. *Von Reyscher.* VIII. 3. S. 346—416. I. Allgemeine Schriften. II. Quellen des Deutschen Rechts und dessen Geschichte. III. Privatrecht. IV. Oeffentliches Recht.

Bücherschau von den Jahren 1844—1846. X. 3. S. 528—544. I. Uebersichtliche Werke. II. Zeitschriften. III. Streitschriften über gemeines Recht und dessen Verbesserung. IV. Quellen-Ausgaben. V. Staats- und Rechtsgeschichte. VI. Mittheilungen aus der Praxis. VII. Privatrecht. VIII. Oeffentliches Recht.

IV. Miscellen.

Nachtrag zu den Mittheilungen aus Russland

in dem Jahrgange 1846. dieser Jahrbücher S. 1115. ff.

Am Schlusse des über das neue russische Strafgesetzbuch Mitgetheilten war geäussert worden, dass eine deutsche Uebersetzung der Erläuterungsschrift zu dem Entwurfe des Gesetzbuches über peinliche und correctionelle Strafen wünschenswerth sei. Zur Vervollständigung unsrer Angaben sei hiermit bemerkt, dass diese Schrift sowohl in russischer Sprache, als auch in deutscher Uebersetzung, jedoch unter dem Titel: „Kurze Uebersicht der Vorarbeiten und Entwürfe behufs [der] Abfassung des neuen Strafgesetzbuches, Petersburg 1846." in der That veröffentlicht worden ist. Diese ebenso lehrreiche, als interessante Schrift, welche auch bereits im Octoberheft der kritischen Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft vom Jahre 1846. eine Stelle in dem bibliographischen Berichte einnahm, ist nach angestellter genauer Vergleichung ein wörtlicher Wiederabdruck der von Unterzeichnetem erwähnten Erläuterungsschrift des Grafen Bludow, bei welchem nur alles Subjective und Persönliche, so die Einleitungs- und Schluss-Worte mit Unterschrift des Verfassers, ferner die Namen der Männer, welche ihre Meinungen und Gutachten über diesen oder jenen Punkt (namentlich über Einführung oder Nichteinführung der Todesstrafe bei Privatverbrechen) abgegeben haben, weggelassen sind, dagegen am Schluss das Resultat der durch die Allerhöchst angeordnete Prüfungscommission vorgenommenen Prüfung des

Digitized by Google

Strafgesetzentwurfes beigefügt, überhaupt aber in Darstellung und Redeform Alles von dem *Tunc* des blossen Entwurfes auf das *Nunc* der bereits promulgirten Strafgesetzgebung übergetragen, zugleich auch manche erläuternde Anmerkung unter dem Texte und am Schlusse das Publicationsmanifest nebst den dazu gehörenden Verordnungen beigefügt ist, wogegen die Tabelle über die Strafarten und das Strafmaass nicht beigegeben ward. Es ist also *mutatis mutandis* dieselbe Schrift, eine Schrift, welche Niemand ungelesen lassen darf, der ein Urtheil über das Gesetzbuch selbst sich erlauben will.

Bei dieser Gelegenheit sei es vergönnt, darauf aufmerksam zu machen, dass die Richtung auf vergleichende Rechtsstudien hier immer vorherrschender wird, was sich nicht blos in gestellten juristischen Aufgaben und gelieferten Probeschriften, sondern auch in selbstständigen literarischen Erscheinungen (wie in der neulich hier erschienenen „vergleichenden Zusammenstellung der wichtigsten Strafprocessgesetzgebungen" von Degay, einem als Schriftsteller über das russische Recht geschätzten höheren Staatsbeamten) und selbst in Journal- und Zeitungs-Artikeln (wie in der Abhandlung von Thornau: „Strafverfahren in Frankreich und England" in der St. Petersburger russischen academischen Zeitung Num. 7. 8. 33. und 34. vom Jahre 1847.) deutlich zu erkennen giebt. Andrerseits wird die historische Erforschung des alten, besonders russischen und überhaupt einheimischen Rechts mit sichtbarem Eifer gepflegt, wovon die fortgesetzte Sammlung der juristischen Acten und Documente, so wie der völkerrechtlichen Tractaten, welche die archäographische Commission besorgt und jährlich durch neue Bände vervollständiget, so wie die Mehrzahl der academischen Schriften Zeugniss giebt. So eben gelangt wieder eine solche Schrift eines vorzüglichen Schülers des Unterzeichneten, des ord. Professors Leschkow zu Moskwa: „über die alte russische Diplomatie" Moskwa, 1847. 4., in unsere Hände. Die auf eine Quellensammlung im Grossen angelegte, ungemein fleissig gearbeitete Ausgabe des alten liv- und esthländischen Ritter-, Lehn- und Bauern-Rechtes (Reval, 1846.) von *Dr.* Paucker, die viel noch ungedrucktes und bisher unbekanntes germanisches Recht enthält, gehört ebenfalls hierher. — Wie gross und energisch das Bestreben der Regierung ist, allen den verschiedensten Völkerstämmen, die das ungeheure Reichsgebiet umschliesst, ein geordnetes und legislativ gesichertes Recht zu verleihen, sieht man aus der gegenwärtig im Werke begriffenen Veranstaltung eines gleichmässigen Gesetzbuches für sämmtliche Muhamedaner im russischen Reiche, zu dem bereits Entwürfe vorliegen, die so eben der Revision einer eigens dazu niedergesetzten Commission unterworfen werden, in welcher sich die namhaftesten Orientalisten befinden. Da dieses Gesetzbuch aus den ächten Quellen des osmanischen Rechts geschöpft wird; so ist durch die Vermittelung Russlands ein Werk über das Recht der Osmanen zu erwarten, das manche neue Aufschlüsse über dieses keinesweges so unausgebildete Recht, als man gewöhnlich zu glauben geneigt ist, geben wird. — Des hochverdienten v. Bunge „liv- und esthländisches Privatrecht" ist mit dem ersten Theile (Reval, 1847. XX u. 555 S. in 8.), welcher die Einleitung, das Personen-, Sachen- und Forderungs-Recht enthält, in neuer Bearbeitung erschienen. Der Nutzen dieses wissenschaftlichen Werkes wird auch nach der demnächst zu erwartenden Codification dieser Rechte ungeschmälert bleiben. Ueber einige gute Probeschriften von den in Dorpat gebildeten Herren Meykow („*de duplae stipulationis computatione, quae e libro VII. quaestionum Aem. Papiniani in fr.* 64. *Digestorum de evictionibus exstat*", *Dorp.* 1847.) und Fedor Witte („die Rechtsverhältnisse der Ausländer in Russland", ebend., 1847.) werden die kritischen Jahrbücher wohl selbst unter dem Abschnitte über academische Schriften Bericht erstatten.

St. Petersburg im Juli 1847.

Dr. Heinrich Robert Stoeckhardt.

Personal-Notizen.

Beförderungen und Ehrenbezeigungen. Die ausserordentlichen Professoren *Dr.* Otto Mejer zu Göttingen und *Dr.* Joseph Pözl zu Würzburg sind als ordentliche Professoren, ersterer an die Univ. Königsberg, letzterer an die Univ. München berufen worden. Die Privatdocenten *Dr.* H. G. Gengler zu Erlangen, *Dr.* Karl Hildenbrand zu München und *Dr.* Bernh. Windscheid zu Bonn sind zu ausserordentlichen Professoren und zwar der erste an der Univ. Erlangen, der zweite an der Univ. Würzburg, der dritte an der Univ. Bonn ernannt, auch ist dem *Dr.* Friedr. Kunstmann eine ausserord. Professur an der Univ. München verliehen worden. — In Preussen sind der O.-L.-G.-R. A. K. Welter zu Münster zum Director des O.-L.-G. zu Halberstadt, der O.-L.-G.-R. v. zur Mühlen zum Geh. Regier.- u. vortrag. Rath im Ministerium der geistl., Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten, der Kammer-G.-R. Ballhorn zum Geh. Ober-Tribunal-R. und der L.- u. St.-G.-Director, Kreis-Justiz-R. Luther zu Ohlau, sowie der St.-G.-R. Siecke zu Potsdam zu Räthen am O.-A.-G. zu Posen befördert worden. — In Sachsen ist der bisherige Rath bei der Kommission für Einrichtung der Grund- und Hypotheken-Bücher *Dr.* Robert Theod. Heyne zum Rath beim A.-G. zu Dresden ernannt worden. — In Hannover sind der Kanzlei-Director Graf v. Wedel zum Director des Ministerial Departements der Lehnsachen, sowie der geistl., Unterrichts- und Kloster-Angelegenheiten, mit Ausschluss der Universitätssachen, und der Ober-Justiz-R. v. Werlhof zu Hannover zum Director der dasigen Justiz-Kanzlei ernannt, auch ist dem Geh. Kabinets-R. Freih. v. Schele die Leitung des Ministerial-Departements der Justizsachen, unter Beibehaltung seines dermaligen Titels und seiner Stelle im Kabinet, vermöge besondern Auftrags als Director übertragen und ist der Justiz-R. G. Fr. A. A. Meyer zum Ober-Justiz-R. u. General-Secretair des zuletzt erwähnten Ministerial-Departements befördert worden. Ferner hat der Bibliotheks-Secretairs *Dr.* Friedr. Wilh. Unger die Stelle eines dritten Secretair an der Univ.-Bibliothek zu Göttingen erhalten. — Im Gherzogthum Hessen ist der Legations-R. *Dr.* Ph. Friedr. Wilh. Freih. v. Leonhardi zum Minister-Residenten beim Senat der fr. Stadt Hamburg ernannt worden. — Der ord. Prof. in der philosophischen Fakultät u. Univ.-Bibliothekar *Dr.* Henn. Ratjen zu Kiel hat den Titel eines K. Dän. Etatsraths erhalten.

Den K. Preuss. Rothen Adler-Orden haben erhalten und zwar 1. Classe m. Eichenlaub der wirkl. Geh. R. u. Director im Justiz-Ministerium *Dr.* Ruppenthal zu Berlin, den Stern zur 2. Classe der O.-L.-G.-Chef-Präsident *Dr.* Nettler zu Naumburg, 3. Cl. m. d. Schleife der Geh. Justiz- u. O.-A.-G.-R. *Dr.* Hevelke zu Posen und 4. Cl. der Geh. Justiz- u. O.-A.-G.-R. v. Kurcewski zu Posen und der O.-L.-G.-R. Scherres zu Marienwerder. — Den K. Sächs. Civil-Verdienst-Orden haben erhalten und zwar das Komthurkreuz der Staatsminister des Innern *Dr.* Joh. Paul v. Falkenstein und der Präsident des A.-G. zu Zwickau Karl Georg Jul. v. Mangoldt, das Ritterkreuz der Geh. Justiz-R. *Dr.* Moritz Christian Hänel, der O.-A.-R. *Dr.* Christian Gotthelf Kupfer und der Präsident des A.-G. zu Budissin *Dr.* Christian Ernst Weiss. — Der K. Dän. Danebrogs-Orden ist und zwar das Grosskreuz dem Director der Holstein. Oberdikasterien v. Schirach, das Ritterkreuz dem ordentl. Professor *Dr.* P. D. Christ. Paulsen zu Kiel verliehen worden.

Versetzungen im Dienste. Der O.-A.-G.-R. Meyer zu Posen ist als Rath an das Kammer-G. zu Berlin, der A.-R. Freih. v. Egloffstein zu Aschaffenburg in gleicher Eigenschaft nach Bamberg und der Ober-Justiz-R. Löffler zu Ulm als Rath an den Gerichtshof zu Ellwangen versetzt worden.

Versetzung in den Ruhestand. Der A.-G. Jos. Scheppich zu Bamberg ist in den Ruhestand versetzt worden.

Todesfälle. Am 2. Juni starb zu Berlin der Geh. Justiz-R. u. Staatsanwalt Ludolf Heinr. v. Lüderitz, 45 Jahre alt. — Im Juni der O.-A.-G.-Präsident Friedr. Geiger zu Zerbst. — Am 3. Juli zu Dresden der frühere Professor der theoret. Philosophie am Gymnasium zu Hamburg *Dr. philos.* Joh.

Digitized by Google

Christian Aug. Grohmann, geb. zu Grosscorbetha bei Weissenfels am 7. Aug. 1770., 1792—1810. Docent, seit 1803. ordentl. Professor der Logik u. Metaphysik zu Wittenberg, dann zu Hamburg, Verfasser der Schriften: Ueb. d. Princip d. Strafrechts (Karlsruhe, 1832.); Mittheilungen z. Aufklärung d. Criminal-Psychologie u. d. Strafrechts (Heidelb., 1833.); Christenthum u. Vernunft f. d. Abschaffung d. Todesstrafe (Berlin, 1835.); Sendschreiben an d. landst. Kammer d. K. Sachsen 1836. Ueb. d. Aufklärung d. Strafgesetze (Altenb., 1836.); Beantwortung d. Sendschreibens an d. Hrn. Obersteuerproc. Eisenstuck — üb. Zulässigk. u. Anwendbark. d. Todesstrafe (Ebendas., 1837.). — Am 22. Juli zu Leipzig der ehemal. ordentl. Professor zu Marburg *Dr.* Theod. Max. Zachariä im 65. Lebensjahre, früher Docent an d. Univ. Wittenberg, dann ord. Prof. zu Breslau, Verfasser der Schriften: *Universalia quaedam de possessione principia, e jure rom. collecta* (Leipzig, 1805.); *De rebus mancipi et nec mancipi conjecturae* (*P.* I. II. Leipzig, 1807.); *Institutionum hist. juris rom. lineamenta* (*P.* I. Wittenb., 1808.); Tabellar. Uebersicht der zu e. vollst. jurist. Cursus gehör. Disciplinen (Ebendas., 1810.); Lehrb. e. civilist. Cursus (Thl. 1. Leipzig, 1810.); Ueb. d. Wissenschaften e. innern Geschichte d. röm. Privatrechts (Breslau, 1812.); Versuch e. Geschichte d. röm. Rechts (Leipzig, 1814.); Die Lehre d. röm. R. v. Besitz u. v. d. Verjährung (Breslau, 1816.); Geschichte d. Testamente u. d. Lehre v. d. Enterbung n. röm. Rechte (Ebend., 1816.); Institutionen d. röm. R. (Ebendas., 1816.); Kurzer Abriss d. Wechselrechts (Breslau, 1819.); Philosophische Rechtslehre (Ebendas., 1820.; 2. Aufl. 1825.); Allgem. Abriss d. Pandekten-Systems (Marburg, 1822.); Neue Revision d. Theorie d. röm. R. v. Besitze (Leipzig, 1824.); Sendschreiben an Sr. Exc. d. Hrn. Staatsminister v. Könneritz gerichtet. Das öff. Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe d. K. Sachsen betr. (Ebendas., 1837.). — Ende Juli zu Aachen der Geh. Justiz-R. Gerhard Commer.

V. Juristische Bibliographie.

Neu erschienene Schriften.

140. *Alker, A., K. Justiz-R.*, — Die Gebührentaxe der Justizkommissarien u. Notare. Lissa, Günther. 32 S. gr. 8. (Geh. $\frac{1}{6}$ Thlr.)

141. — Die Gebührentaxen der Gerichte für streitige und nicht streitige Gerichtspflege und für Strafsachen, so wie der Justizkommissarien u. Notare, geordnet u. mit den ergänz. u. erläuternd. Bestimmungen verbunden. Ebd. V u. 136 S. gr. 8. (Geh. $\frac{2}{3}$ Thlr.)

142. — Handbuch zur Vorbereitung u. zum prakt. Gebrauch f. preuss. Juristen u. Justiz-Subaltern-Beamte u. s. w. 16. Heft. 2. Bd. XXIII u. S. 641—698. Ebd. gr. 8. (Subscr.-Pr. n. $\frac{1}{4}$ Thlr. — 1 Bd. Ladenpr. $5\frac{1}{3}$ Thlr.)

143. Archiv für sächsische Juristen unter Mitwirkung mehrer Rechtsgelehrten herausgeg. von *M. A. Nehrhoff v. Holderberg.* 2. Bd. 4 Hfte. Leipzig, Arnold. (1. Heft. 96 S. gr. 8.) (n. 2 Thlr. 4 Ngr.)

144. — neues, für Preuss. Recht u. Verfahren, sowie für Deutsches Privatrecht. Herausgeg. von *Justizr. Dr. J. F. J. Sommer* u. *Justizr. Fr. Th. Boele.* 13. Jahrg. 1. Heft. Arnsberg, Ritter. V. u. 170 S. gr. 8. (n. $\frac{2}{3}$ Thlr.)

145. — für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Herausgeg. von *J. A. Seuffert.* 1. Bd. 1. Heft. München, liter.-artist. Anstalt. VIII u. 152 S. gr. 8. (n. 22 Ngr. — Für Südd. 1 Fl. 12 Kr. rh.)

Digitized by Google

146. Archiv der Forst- und Jagd-Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten. Herausgeg. von *St. Behlen, K. Bayer. Forstmeister.* Neue Folge. 9. Bd. 1. Heft. (Schlussheft.) Frankfurt a. M., Sauerländer. 62 S. u. 12 Tab. gr. 8. (n. $\frac{2}{3}$ Thlr. — F. Südd. 1 Fl. 12 Kr. rh.)

147. Beiträge, Wetzlarsche, für Geschichte u. Rechtsalterthümer, herausgeg. von *Paul Wigand.* III. Bd. 1. Heft. Wetzlar, Rathgeber. 134 S. gr. 8. (n. $\frac{2}{3}$ Thlr.)

148. Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern. 1847. Ergänzungsblätter. 6 Numm. (B.) Erlangen, Palm u. Enke. gr. 8. (n. $\frac{1}{2}$ Thlr.)

149. *Blume, Dr. Fr., Geh. Justizr. u. Prof.,* — Encyclopädie der in Deutschland geltenden Rechte. 1. Abtheil. Aeussere Encyclopädie. A. u. d. T.: Uebersicht der in Deutschland gelt. Rechtsquellen. Mit e. encyclopäd. Einleitung. Bonn, Marcus. 148 S. gr. 8. (Geh. $\frac{3}{4}$ Thlr. — F. Südd. 1 Fl. 21 Kr. rhein.)

150. *Bunge, Dr. Fr. Geo. von, K. R. Staatsrath u. s. w.,* — Das liv- u. esthländische Privatrecht wissenschaftlich dargestellt. 2te sehr verm. u. verb. Aufl. 1. Thl., die Einleitung, das Personen-, Sachen- u. Forderungsrecht enthaltend. (Geh. n. 2 Thlr.)

151. *Doppelmayr's, F. W.,* — Sammlung der Erläuterungen u. Rescripte zum Strafgesetzbuch für das Königr. Bayern. 4te wesentl. vervollständ. Aufl. Nördlingen, Beck. VIII u. 375 S. gr. 8. (n. 1 Thlr.)

152. *Feuerbach, Dr. Anselm, Ritter v., k. b. Staatsr. u. Präsident,* — Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinl. Rechts. Mit vielen Anmerkungen u. Zusatzparagraphen herausgeg. vom *Geh. Rath u. Prof. Dr. C. J. A. Mittermaier.* 14. Orig.-Ausg. 3. Lief. Bog. 9—14. Giessen, Heyer's Verlag. gr. 8. (*pro* Bog. 1—50. 3 Thlr.)

153. Forststrafgesetz für das Königreich Hannover. Mit Genehmigung des K. Ministerii des Innern veranstalt. Druck. Hannover, Helwing. 32 S. gr. 8. (Geh. n. $\frac{1}{6}$ Thlr.)

154. *Friedländer, Dr. Alex.,* — Juristische Encyclopädie oder System der Rechtswissenschaft. Heidelberg, Groos. X u. 144 S. gr. 8. (Geh. n. $\frac{2}{3}$ Thlr. — Für Südd. n. 1 Fl. 30 Kr. rh.)

155. *Fritzsche, Adv. Louis,* — Rechtskunde f. Forst- u. Landwirthe des K. Sachsen. Leipzig, Arnold. VIII u. 365 S. gr. 8. (Geh. $1\frac{1}{2}$ Thlr.)

156. *Goessmann, Landger.-R. Jos.,* — Die Lehre von der allgem. ehelichen Gütergemeinschaft, mit besonderer Rücksicht auf die in dem Fuldaischen Partikularrechte darüber vorkomm. Bestimmungen systemat. dargestellt. Fulda, (Müller.) XV u. 322 S. gr. 8. (Geh. n. $1\frac{1}{2}$ Thlr.)

157. *Hammerstein, Eugen Freih. v.,* — Das Schwert der Gerechtigkeit, oder kurzer Beitrag zu dem Criminal-Verfahren im K. Hannover in d. J. d. Gnade 1847., nach authent. Mittheilungen, nebst einigen Bemerkungen gegen die Anwendung d. Todesstrafe. Braunschweig, Oehme u. Müller. 52 S. gr. 8. (Geh. $\frac{1}{3}$ Thlr.)

158. *Kamptz, C. A. v.,* — Staatsrechtliche Bemerkungen über den K. Dänischen offenen Brief vom 8. Juli 1844., die Erbfolge in den Herzogthümern betreff. Berlin, Schröder's Verlag. XII u. 400 S. gr. 8. (Geh. $1\frac{1}{3}$ Thlr.)

159. *Koch, Dr. C. F.,* — Beurtheilung der ersten 10 Bände Entscheidungen des K. Geh. Ober-Tribunals. Bog. 22—28. (Schluss.) Berlin, Trautweinsche Buchh. gr. 8. (n. $1\frac{2}{3}$ Thlr. — cpl. 3 Thlr. 16 Ngr.)

160. — Das Preuss. Civil-Prozess-Recht. 1. Thl. Handbuch des Preuss. Civil-Prozesses. 1. Lief. Berlin, Trautweinsche Buchh. S. 1—160. gr. 8. (Geh. n. $\frac{2}{3}$ Thlr.)

161. *Krug, Oberappellationsr. Dr. Aug. Otto,* — Wie lässt sich Mündlichkeit des Criminalprocesses mit Urkundlichkeit, Entscheidungsgründen u. zweiter Instanz über die Thatfrage vereinigen? Leipzig, Vogel. IV u. 58 S. gr. 8. (Geh. 9 Ngr.)

162. *Marezoll, Dr. Th.,* — Das gemeine Deutsche Criminalrecht als Grundlage der neuern Deutschen Strafgesetzgebungen. 2. ganz umgearb. u. verm. Aufl. Leipzig, Barth. XVI u. 631 S. gr. 8. ($2\frac{1}{2}$ Thlr.)

Digitized by Google

163. *Maucher, Justizr. Ignaz*, — Das österreichische Strafgesetzbuch über Verbrechen sammt den auf dasselbe sich beziehenden Gesetzen u. Verordnungen, systematisch bearbeitet als Hülfsbuch beim Studium desselben. Wien, Braumüller u. Seidel. XIV u. 609 S. Lex.-8. (Geh. 3 Thlr. 12 Ngr.)

164. *Merkel, Ad. Jul.*, — Ueber Quinquagesima u. Lehnwaare nach Justinians u. Kurf. Augusts Constitutionen u. üb. Lehnwaarenablösung nach K. Sächs. Ablösungs-Gesetzen. Vermehrter Wiederabdruck aus d. Zeitschrift für Rechtspflege u. s. w. Leipzig, Bernh. Tauchnitz *jun.* X u. 110 S. gr. 8. (Geh. 18 Ngr.)

165. *Misch, E. R.*, — Die Ehe zwischen Juden und Christen. Ein Votum mit Bezug auf d. Preuss. Recht u. Toleranzedict. Leipzig, O. Wigand. 16 S. gr. 8. (Geh. n. 4 Ngr.)

166. *Mühlenbruch, Dr. C. F., weil. Geh. Justizr.*, — Lehrbuch der Institutionen des röm. Rechts. 2. verb. u. verm. Aufl., herausgeg. von *Prof. Dr. Ed. Wippermann.* Halle, Schwetschke u. Sohn. XVIII u. 369 S. gr. 8. (Geh. n. 1⅔ Thlr.)

167. *Nippel, Franz Xav., Appellationsrath*, — Erläuterung der allgemeinen Gerichtsordnung v. 1. Mai 1781., nebst e. Anhange, die Erörterung der Abweichungen der westgalizischen Gerichtsordnung enthaltend. Auf Grundlage des begonnenen Commentars des Hofr. Frz. Geo. Edl. v. Kees. 2. Bd. Wien, Braumüller u. Seidel. XII u. 772 S. Lex.-8. (Geh. 2 Thlr. 12 Ngr.)

168. Polizeistrafgesetz für das Königreich Hannover. Mit Genehmigung des K. Ministerii des Innern veranstalt. Druck. Hannover, Helwing. 63 S. gr. 8. (Geh. ¼ Thlr.)

169. Rechtsfälle mit Entscheidungen der französ. u. belgischen Gerichtshöfe. Zur Erläuterung des franz. Civilrechts. Mit Rücksicht auf das badische Landrecht, herausgeg. von *Oberhofger.-R. Lud. Lauckhardt* u. *General-Auditor Jos. Sommer.* 6. Bd. oder neue Folge 3. Bd. 3 Hefte. Mannheim, Schwan u. Götz. *circa* 30 Bog. gr. 8. (Geh. Subscr.-Pr. n. 2 Thlr. — Für Südd. 3 Fl. 36 Kr. rh.)

170. — aus der Praxis des K. Geh. Ober-Tribunals neuern Verfahrens. Aus amtl. Mittheilungen. (In 10 Lief.) Berlin, Jonas Verlagsbuchh. 1. Lief. 64 S. gr. 8. (Geh. n. ¼ Thlr.)

171. Reichstag, Preussens erster. Eine Zusammenstellung der ständischen Gesetze, der Mitglieder des ersten vereinigten Landtages, nebst e. geschichtl. Umriss seiner Verhältnisse. Herausgeg. von *Dr. Aug. Theod. Woeniger.* Mit Portraits u. 1 Kunstbeilage. 1—4. Heft. Berlin, Stuhr. 1. Thl. X u. S. 1—256. Mit 9 Lith. gr. 8. (Geh. n. à ¼ Thlr.)

172. Sammlung der Erkenntnisse u. Entscheidungsgründe des Ober-Appellat.-Gerichts zu Lübeck, in Hamburgischen Rechtssachen, nebst den Erkenntnissen der früheren Instanzen. 1. Bd. 3. Hft. Jan.—Dec. 1845. Hamburg, (Perthes-Besser u. M.) S. 383—552. gr. 8. (Geh. (à) n. 1 Thlr.)

173. — der württemberg. Gesetze. Herausgeg. von *Dr. A. L. Reyscher.* Anhang: Samml. der württemb. Gesetze in Betreff des Post- u. Landboten-Wesens von *Oberamtm. F. F. Mayer.* Tübingen, Fues. XXI u. 425 S. gr. 8. (Geh. n. 2 Thlr. 4 Ngr.)

174. — sämmtlicher Plenar-Beschlüsse des Oberappellationsgerichts des K. Bayern in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. Besonderer Anhang u. Beilagen-Band zu *Dr. H. A. Moritz* Novellen zur bayer. Gerichtsordnung. 3. Heft. (Nr. 34—46. *incl.*) München, Franz. S. 175—228. gr. 8. (Geh. ¼ Thlr. — 1—3. 1 Thlr.)

175. *Samoje, F. A.*, — Der Geist des mosaischen Gesetzes. Eine unbefangene Ansicht in Beziehung zur Principienfrage der Reform im Judenthume ausgesprochen u. s. w. Berlin, Springer. 39 S. gr. 8. (Geh. ⅛ Thlr.)

176. *Schopf, Güterinspektor, F. J.*, — Die Rechte auch Pflichten der Grundherren und der Wirkungskreis der grundobrigkeitl. Wirthschaftsämter im Lande Böhmen. Aus den gesetzl. Vorschriften und mit Rücksicht auf die Landesverfassung, auch Uebung prakt. dargestellt. 1. Bd. 1. Thl.: Der grundobrigkeitl. u. s. w. Besitzstand. 2. Thl.: Der Unterthänigkeits- und

Digitized by Google

Grundbarkeitsverband, 1. u. 2. Unterabthl.: Das persönl. Unterthänigkeitsverhältniss. Prag, Haase Söhne Verlags-Expedit. VII u. 224 S. gr. 8. (Geh. 1¼ Thlr.)

177. *Schuselka, Frz.*, — Die Lösung der preussischen Verfassungsfrage. Hamburg, Niemeyer. 330 S. 8. (Geh. 1¼ Thlr.)

178. Strafgesetzbuch des russischen Reichs, promulgirt im J. 1845. Nach der russischen Original-Ausg. deutsch bearb. von *C. S.* Baden, Marx. VIII u. 439 S. Lex.-8. (Geh. 3 Thlr.)

179. *Struve, Gust. v.*, — Kritische Geschichte des allgemeinen Staatsrechts in ihren Hauptträgern dargestellt. Mannheim, Bensheimer. 355 S. gr. 8. (Geh. 1 Thlr. 6 Ngr.)

180. *Thünen, Friedr. v.*, — Geschichtliche und rechtliche Begründung der deichrechtlichen Zustände in der Herrschaft Jever von der ältesten Friesischen Verfassung bis jetzt. Eine Darlegung der zuletzt stattgehabten Verhandlungen wegen Zuziehung der Freien u. s. w. Oldenburg, Schulze. X u. 227 S. gr. 8. (Geh. n. ⅔ Thlr.)

181. *Weinholtz, Karl*, — Die Begründung des Rechts, und die Aufhebung der Sittenlehre durch die Rechtslehre als nothwendiges Erforderniss vorgestellt. Rostock, Leopold. 67 S. gr. 8. (Geh. n. ½ Thlr.)

182. *Wollheim, Jul. C., Kammer-Ger.-Ass.*, — Tabellarische Berechnung bei Fristen zur Anmeldung u. Rechtfertig. d. Rechtsmittel in Civilprozessen, zum Handgebrauche für Beamte und Geschäftsmänner. Stettin, Nagel. 24 S. 8. (Geh. ⅓ Thlr.)

183. Zeitschrift für Civilrecht u. Prozess. Herausgeg. von *Geh. Staatsr. Dr. J. T. B. v. Linde, Hofrath Dr. Th. G. L. Marezoll, O.-A.-G.-R. Dr. A. W. v. Schröter.* Neue Folge. 4. Bd. 3 Hefte. Giessen, Ferbersche B. gr. 8. (Geh. 2 Thlr. — Für Südd. 3 Fl. 36 Kr. rh.)

184. — für das Recht u. die Politik der Kirche. Herausgeg. von *Prof. Dr. Heinr. Friedr. Jacobson* u. *Prof. Dr. Aemil. Ludw. Richter.* 1. Heft. Leipzig, B. Tauchnitz *jun.* 126 S. gr. 8. (Geh. n. 24 Ngr.)

185. — für Rechtspflege u. Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen. Herausgeg. von *Dr. Th. Tauchnitz* u. *Regier.-Refer. C. J. Sperber.* N. F. 6. Bd. 2. 3. Heft. Leipzig, B. Tauchnitz *jun.* S. 97—304. gr. 8. (Geh. à n. ⅓ Thlr.)

186. *Zumpt, Car. Timoth.*, — *De legibus judiciisque repetundarum in republica Romana. Commentatio* III. *lecta in consessu academiae litt. reg. Berolinensis.* Berlin, Dümmler's Buchh. 41 S. gr. 4. (Geh. n. 18 Ngr. — I—3. n. 1 Thlr. 8 Ngr.)

(Hierzu Intelligenzblatt Nr. 4.)

Digitized by Google

I. Recensionen.

Der Primat der Römischen Päpste. Aus den Quellen dargestellt von **J. Ellendorf.** Zweiter Band. Fünftes Jahrhundert. Darmstadt, Leske, 1846. VIII u. 191 S. 8. (Geh. $\frac{5}{6}$ Thlr.) [Vgl. Jahrb. 1844. S. 481. ff.]

Recensirt

von

Herrn Professor ***Dr.* Jacobson** zu Königsberg.

Der bereits im Jahre 1843. angekündigte zweite Band von Ellendorf's Geschichte des Primats ist erst drei Jahre später nach des Verfs. Tode von dem Hofprediger K. Zimmermann zu Darmstadt herausgegeben. Es ist die letzte Arbeit des *Dr.* Ellendorf, die vor uns liegt, von dem verewigten Verf. selbst aber druckfertig vollendet. Der Herausgeber widmet demselben im Vorworte noch einen Nachruf und spricht dann den Wunsch aus: „Möchte das Werk nicht unvollendet bleiben, möchte es von einem Geistesverwandten des Seligen, der mit gleicher Wahrheitsliebe gleiche Kenntniss des Gebietes verbände, worüber es Licht zu verbreiten sucht, fortgesetzt werden! Denn wenn irgend wann, so ist ja gerade jetzt die Zeit gekommen, in welcher die tüchtige Fortsetzung des unterbrochenen Werkes von hoher Bedeutung ist. Die Verlagshandlung wird mit Freuden die Hand zur Fortsetzung bieten."

Wir finden diesen Wunsch des Herrn Zimmermann natürlich und an sich nicht verwerflich, erwarten aber kaum, dass ein auf diesem Gebiete gründlich bewanderter Gelehrter demselben entsprechen werde, wenigstens nicht insofern, als er den Plan des *Dr.* Ellendorf streng zu befolgen hätte. Bei der Beurtheilung des ersten Bandes dieser Geschichte des Primats in den kritischen Jahrbüchern 1844. S. 488. ff. ist nämlich nachgewiesen, dass eine solche Darstellung des Primats weder dem Verlangen, noch dem Bedürfnisse entsprechen könne. Auch jetzt, da die Bewegung der Deutsch-Katho-

lischen seitdem so einflussreich geworden, wird die früher aufgestellte Behauptung kaum zurückgenommen werden dürfen. Für die grosse Menge ist Ellendorf's Schrift viel zu wissenschaftlich und für Kundige bietet sie nichts Neues, weder dem Stoffe, noch der Ausführung nach.

Der Charakter des vorliegenden zweiten Bandes weicht im Allgemeinen von dem Anfange der Arbeit nicht ab, doch möchten wir als Vorzug der Fortsetzung anerkennen, dass die Objektivität der Darstellung mehr hervor getreten und weniger Spuren von persönlicher Gereiztheit gegen Rothensee und andere römisch-katholische Schriftsteller vorhanden sind. Die Deductionen des Verfs. leiden aber, wie früher, im Ganzen an dem Fehler, dass er mit einer gewissen Befangenheit bemüht ist nachzuweisen, wie die spätere mittelalterliche Ansicht über den Primat des Bischofs von Rom im vierten und fünften Jahrhundert noch nicht anerkannt worden sei. Die reine geschichtliche Auffassung und Entwickelung des Primats muss darunter leiden, dass ein falscher Maassstab bei der Beurtheilung der Thatsachen angelegt wird.

Der Verfasser bezeichnet als Gegenstand des uns vorliegenden Bandes den Primat bis zum Tode Leo's I. († 461.), welcher in vier Bücher zerfällt. Das erste geht bis zum Concil von Ephesus; das zweite umfasst besonders die Synode von Ephesus selbst; das dritte den Pontificat Leo's I. und die Synode von Chalcedon; das vierte soll die Zeugnisse aus den einzelnen Vätern des Occidents und des Orients zusammenstellen (S. 6.). Dieser Stoff würde nach der Intention Ellendorf's also nur den ersten Theil des zweiten Bandes gefüllt haben, was wohl auf dem Titel vom Herausgeber hätte bezeichnet werden müssen. Die abgedruckte Darstellung reicht aber selbst nicht einmal so weit, sondern enthält nur vollständig die zwei ersten Bücher und vom dritten Buche nur zwei Abschnitte, nämlich das Verhältniss Leo's und des römischen Stuhles zur occidentalischen und orientalischen Kirche.

Es würde uns zu weit führen, auch dem Zweck dieser Jahrbücher nicht entsprechen, wenn eine vollständigere Uebersicht des reichen Materials mitgetheilt werden sollte: denn der Hauptinhalt bezieht sich auf die Kirchengeschichte der Zeit überhaupt und die dogmatischen Streitigkeiten insbesondere. Es wird daher genügen, auf die Momente aufmerksam zu machen, welche eine bestimmtere kirchenrechtliche Beziehung haben, welche als die eigentlichen Cardinalpunkte in der Ausbildung des Primats während der ersten Hälfte

Digitized by Google

des fünften Jahrhunderts anzusehen sind. Es ist nämlich unverkennbar, dass wie die Entwickelung des gesammten kirchlichen Lebens einen durch die äusseren Verhältnisse mit bestimmten Gang in den einzelnen Objekten durchmacht, so auch die Hierarchie sich nach einem organischen Gesetze ausgebildet habe. Die Aufgabe des Historikers ist es vor allem, dieses Gesetz aus den Thatsachen zu ermitteln und dem Leser darzulegen. Unser Verf. berührt natürlich die einzelnen Hauptpunkte, doch gehen diese in der Masse der Facta fast unter. Ungeachtet des grossen Details, dessen es nicht einmal in solchem Umfange bedurfte, erhält man doch keine klare Anschauung von der Bedeutung und dem historischen Verlaufe des Primats. Das eigentliche Verdienst der Ellendorf'schen Arbeit bleibt hiernach die Sammlung der Materialien und eine gewisse nüchterne Kritik. Eine dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft entsprechende Geschichte des Primats ist noch zu erwarten.

Die Autorität des römischen Stuhls erweiterte sich seit dem Ende des vierten Jahrhunderts extensiv und intensiv. In jener Hinsicht kommt für den Occident das Institut der Vicare in Betracht. Der Verf. bemerkt richtig: Wohl merkend, dass weder die Decrete von Sardica, noch das Rescript Kaiser Gratians ihm den Primat im Occidente sichern können, versucht Rom es mit dem glücklichsten Erfolge, seine Gewalt durch Vicare zu gründen; die Bischöfe von Thessalonich und Arles, begierig, ihr Ansehn in Illyrien und Gallien zu mehren, nehmen die Würde Römischer Vicarien an und üben nun ihre Gewalt im Namen des apostolischen Stuhles. Ausführlich handelt hierüber Buch I. Capitel 2. u. 3. verb. Buch III. Abschn. I. Cap. 1. u. 2. Die Darstellung ist im Ganzen richtig, doch vermissen wir hier, wie sonst in der Schrift, die erforderliche Rücksicht auf die frühere Literatur über die einzelnen Institute (m. s. z. B. wegen der Vicare *Petrus de Marca de concordia sacerdotii et imperii lib. V. cap.* 19. *seq.* 30. *seq.* und dazu Baluzius, J. H. Boehmer u. a.). Als die aus dem Vicariat dem römischen Bischofe nach und nach eingeräumten Befugnisse der Oberaufsicht bezeichnet der Verf. S. 17. *a)* dass alle *causae majores*, wenn über solche ein Zweifel waltete, zur Entscheidung nach Rom gezogen werden konnten; *b)* dass jedenfalls über sie dahin berichtet wurde; *c)* dass die Bischöfe ihre Privatgewalt *nomine et auctoritate* des römischen Bischofs übten und diesem rechenschaftspflichtig waren; *d)* dass die Decretalen Rechtsnormen wurden; *e)* dass nach Rom appellirt werden konnte; *f)* dass der römische Bischof alle *judicia episcoporum* revidiren und cassiren

konnte; *g)* dass Synoden ohne Erlaubniss des römischen Stuhles nicht gehalten werden durften und sie dessen Bestätigung einholen mussten. — Ellendorf bemerkt hierbei, dass diese Rechte sich nicht gleich, sondern nur allmählig hervorstellten, dass man aber auch von römischer Seite bald anfing, sie nicht als Rechte, die aus der Stellung zum Vicariate, sondern als solche, die aus dem gottgesetzten Primate sich ergeben, anzusehen. Die Bemerkung ist richtig. Es liegt aber hierin ein Hauptmoment für die Entwickelung des gesammten Primats und schon die ältesten falschen Urkunden, dann besonders Pseudo-Isidor sind mit darauf gerichtet, die ganze Kirche um des Primats willen in die Stellung des Vicariats zum römischen Stuhle zu bringen. Es ist die Ausdehnung des Grundsatzes, den besonders Innocenz I. im Jahre 417. (*epist.* XXX. *ad Milevitanum concilium*) und unter den Späteren vornämlich Leo I. im Jahre 446. (*epist.* XIV. *ad Anastasium Thessalonic.*) aussprach, dass die *sollicitudo omnium ecclesiarum* Rom anvertraut sei, dieses aber dieselbe weiter übertragen habe. Indem Ellendorf diese Zeugnisse nicht unbeachtet lässt (s. S. 49. f. 146. f.), versäumt er es jedoch, wie früher, darauf hinzuweisen, dass dieselben auch in dem Decret Gratian's eine Stelle gefunden haben (m. s. z. B. *c.* 8. *Can.* III. *qu.* VI.).

Ausser dem Vicariate ist besonders die Jurisdiction und die legislative Gewalt des römischen Bischofs, deren genetische Entwickelung für die Geschichte des Primats die höchste Bedeutung hat. Was die erstere, die Gerichtsbarkeit, betrifft, hat der Verf. die einzelnen wichtigen Fälle vollständig erläutert, dabei auch auf die Synodalverhandlungen und insbesondere das bekannte Edict Valentinian's III. vom Jahre 445. die gebührende Rücksicht genommen. Dieses Edict hätte indessen eine gründlichere Erörterung verdient, wozu ausser den Andeutungen in den üblichen Compendien (vergl. z. B. Lang's Institutionen §. 58. Anm. z. Richter's Lehrbuch §. 20. u. a.) besonders Ritter im Commentar (s. die Gothofred-Rittér'sche Ausgabe des Theodosianischen Codex *Tom.* VI. *Pars* II. *Appendix. Fol.* 67. *seq.*) Material dargeboten haben würde. Indem Ellendorf sagt (S. 162.): „Das Edict war an den in Gallien befehligenden Feldherrn Aetius erlassen. Man sieht, was die Macht des Römischen Stuhls aus sich nicht vermocht hatte, suchte sie durch die Gewalt des Kaisers zu erreichen, dessen Edict den Römischen Stuhl als die gesetzgebende und oberste richterliche Gewalt aller occidentalischen Kirchen erklärte:“ macht er die Bemerkung: „Eichhorn irrt sehr, wenn er wähnt, dass das Edict nur die Sardicensischen Decrete ein-

Digitized by Google

geschärft habe.“ Zwar fasst Eichhorn den Sinn des Edicts, welches er mit Unrecht für ein einfaches Rescript hält, zu beschränkt, doch ist allerdings an eine Einschärfung der Schlüsse von Sardica vom Kaiser wohl vorzugsweise gedacht worden. Ellendorf äussert über die Worte des Edicts: *Cum igitur sedis apostolicae primatum S. Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae, et Romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi firmavit auctoritas, ne quid praeter auctoritatem sedis istius inlicitum praesumtio attentare nitatur:* „Der Kaiser giebt also drei Gründe für den Römischen Primat an: das Verdienst Petri, die Würde der Stadt und das Ansehen der Synode. Unter letzterer mag man wohl schwerlich die Synode von Constantinopel *c.* 3. zu verstehen haben, von welcher der Occident, namentlich der Römische Stuhl, nicht die mindeste Notiz nahm. Der Kaiser konnte also wohl nichts anderes im Sinne haben, als *Concil. Nicaen. c.* 6. mit dem in Rom erfundenen und dem Texte eigeschobenen Eingange: *Ecclesia Romana semper habuit primatum:*“ — Ritter a. a. O. *pag.* 70. *not.* d. versteht unter der *s. synodus* sowohl das Concil von Constantinopel, als das von Nicäa. Wenn Ellendorf die Bezugnahme auf das erstere zurückweist, weil der Occident, namentlich der römische Stuhl, von ihm keine Notiz genommen, so behauptet er zu viel. Allerdings hat Rom erst später dem Concil von Constantinopel einige Bedeutung beigelegt (s. *Gregorii M. epist.* VII, 34: *Romana ecclesia eosdem canones vel gesta synodi illius (Constantinopolitanae) hactenus non habet, nec accepit: in hoc autem eandem synodum accepit, quod est per eam contra Macedonium definitum),* indessen Rom war hierin damals überhaupt noch nicht maassgebend und überdies musste die Bestätigung der Synode durch den Kaiser Theodosius auch für Valentinian von Bedeutung sein. Indessen abgesehen davon scheint die Veranlassung des Edicts und die Entscheidung selbst es wohl vollkommen zu rechtfertigen, dass zunächst hier mit an die Synode von Sardica gedacht worden, und darin dürfte Eichhorn, dem auch Richter (a. a. O. §. 20. Anm. 12.) folgt, vollkommen im Rechte sein.

Was die Gesetzgebung des römischen Stuhls betrifft, so hat der Verf. keine anderen Resultate gewonnen als die, welche er in seiner 1841. erschienenen Dissertation bereits dargelegt hat (s. diese Jahrbücher 1844. S. 486. folg.). Das ursprüngliche Wesen der römischen Decretalen ist von Ellendorf nicht richtig erkannt worden; er wusste nicht, dass dieselben Anfangs wirkliche Synodal- oder Presbyterial-Schlüsse der römischen Kirche waren, späterhin Erlasse des römi-

schen Bischofs im Namen der Synode, endlich aber selbstständige Entscheidungen des Bischofs geworden sind. Da so von dem Verf. der Entwickelungsgang des päpstlichen Gesetzgebungsrechts nicht begriffen war, ergiebt sich, wie er das Verhältniss der Decretalen zu den Kanones unrichtig gedeutet und die ältesten Decretalen selbst falsch interpretirt hat. Hiernach ist die Darstellung S. 8. folg. 10. folg. 49. folg. u. s. w. vielfach zu berichtigen. Aeusserungen wie die: „man mag nicht mit Unrecht folgern, dass Siricius das Ansehn einer Particular-Synode höher achtete, als sein eigenes:“ (S. 12.) u. a. m. haben daher auch im Munde des Verfassers eine ganz andere Bedeutung, als der eigentliche Sinn solcher Aussprüche der römischen Bischöfe, aus denen der Verf. seine Folgerungen zieht. Wir wollen indessen hierbei nicht länger verweilen und nehmen auf die in der früheren Recension bereits gemachten Bemerkungen einfach Bezug.

Auch die Anschauungen, welche die römischen Bischöfe selbst von ihrem Primat besessen, werden von Ellendorf nicht unbefangen und richtig characterisirt. Die S. 8. gethane Aeusserung: Man kann es nachweisen bis zur Evidenz, dass Innocenz an seinen Primat noch nicht glaubte: wird durch die Entwickelung S. 10. 48. folg. 84. u. s. w. keineswegs unterstützt.

Die historische Ausführung über das Verhältniss Roms zu den einzelnen Kirchen des Occidents und zum Oriente ist im Allgemeinen mit Unbefangenheit und Gründlichkeit erfolgt. Man darf z. B. nur das, was über das Verhältniss zur afrikanischen Kirche S. 35. folg. auseinandergesetzt ist, mit dem vergleichen, was hierüber Rosshirt (Geschichte des Rechts im Mittelalter, Th. I. S. 375. folg.) erörtert, um sich davon zu überzeugen, auf welcher Seite eher die Geschichte in ihrer Wahrheit erkannt werden könne und wirklich erkannt worden sei.

Der Herausgeber hat im Ganzen für einen correcten Abdruck der Schrift gesorgt; doch sind uns einige, zum Theil stets wiederkehrende Fehler aufgefallen. Statt *Coustant* heisst es fortwährend S. 10. 11. 15. u. s. w. *Constant;* statt *Accacius — Acacius* u. s. w. S. 16. Anm. 2. ist statt *praecessorum — praedecessorum* zu lesen.

Im April 1847.

Digitized by

Schriften über die Preussische Staatsverfassung.

Recensirt

von

Herrn Landrath **von Rohrscheidt** zu Liebenwerda.

Erster Artikel.

1. Ueber Königthum und Landstände in Preussen von **Dr. Carl Wilhelm v. Lancizolle,** ord. Professor d. R. an der Univ. Berlin. Berlin, Dümmler, 1846. XVI u. 585 S. gr. 8. (Geh. 2 Thlr.)
2. Abhandlungen aus dem Deutschen und Preussischen Staatsrecht vom Staats-Minister **v. Kamptz.** 1. Band. Landstände, Allgemeine Stände, Preussische Constitution. Berlin, Reimer, 1846. XXII u. 592 S. gr. 8. (Geh. 2½ Thlr.)

Nachdem der Preussischen Verfassungsfrage bereits zahlreiche Flugschriften und Aufsätze in den Tagesblättern gewidmet worden sind, erscheinen fast gleichzeitig die vorliegenden umfangreicheren Schriften, schon bedeutsam durch die Namen, welche sie auf dem Titelblatte zeigen. Und während sie kaum Verbreitung gefunden haben mögen in dem Kreise derer, welche zur Erlangung politischer Bildung auch ernstere Studien nicht scheuen, tönt der Königliche Ruf vom 3. Februar d. J. durch die Grenzen des Vaterlandes. Ist nun auch hierdurch die Preussische Verfassungsfrage in ein Vielen unerwartet eingetretenes Stadium gekommen, so glauben wir doch die beiden vor dem Eintritte dieser Wendung geschriebenen Werke, gleichsam die Schlusssteine einer Periode in der Preussischen politischen Litteratur, in dieser Zeitschrift nicht unerwähnt lassen zu dürfen, da sie mehr oder weniger auch für die Zukunft Beachtenswerthes bieten, jedenfalls aber die Beurtheilung der Gegenwart erleichtern.

Beide Schriftsteller gehen von einer Grundlage aus, der historischen, welche in dem v. Kamptz'schen Werke breiter angelegt

Digitized by Google

ist, als in dem andern; seine Richtung ist vorzugsweise polemisch, kämpfend für das Bestehende, während Herr v. Lancizolle das Bestehende anerkennend zu dessen weiterer Ausbildung Rath an die Hand gibt.

Da nach dem Schlusse der Vorrede des Herrn v. Kamptz das Lancizolle'sche Buch das zuerst erschienene ist, so wollen wir, an das Anciennetätsprincip gewöhnt, für dieses zuerst die Aufmerksamkeit der Leser in Anspruch nehmen.

Die seit Jahr und Tag so vielfach gehegten und öffentlich verhandelten Erwartungen, dass in nicht zu ferner Zukunft unsere ständische Verfassung einer wichtigen neuen Entwickelung entgegengeht, haben den Verf. veranlasst, auch seine Stimme über den Gegenstand abzugeben, weil er namentlich einen Gesichtspunkt bei den zeither gepflogenen Verhandlungen ganz vernachlässigt oder gar abgewiesen oder nur sehr beiläufig beachtet findet, jenen Gesichtspunkt nämlich, welchen das Gesetz vom 5. Juni 1823. mit den Worten bezeichnet: „[Wir haben beschlossen] Provinzialstände im Geiste der ältern deutschen Verfassungen eintreten zu lassen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniss der Zeit erfordern": von dem Standpunkte der ältern deutschen Verfassungen aus soll die Entstehung unsrer ständischen Verfassung berichtet, ihre Gegenwart gewürdigt, ihre Zukunft besprochen werden. Die vorhandene Litteratur hat der Verf. bei seiner Arbeit nicht berücksichtigt, worüber ihm Niemand einen Vorwurf machen wird: dagegen wird im Buche selbst mehrfach auf eine geschichtliche und politische Betrachtung der Natur des Preussischen Königthums Bezug genommen, indessen ist der Abdruck dieser Abhandlung unterblieben, um die Bogenzahl nicht zu vermehren und die Ausgabe des Buches nicht aufzuhalten.

Das Buch ist in sieben Abschnitte getheilt, wovon der erste über die absolute monarchische Gewalt in Preussen nach ihrer Entstehung, Gestaltung und Wirksamkeit bis zur Begründung der gegenwärtigen Formation der landständischen Verfassung handelt.

Bis auf den grossen Kurfürsten haben sich die Stände der verschiedenen Landestheile, we che damals den Preussischen Staat bildeten, trotz einzelner Gegenbestrebungen der Kurfürsten ihre mächtige und einflussreiche Stellung erhalten: „Bewilligung aller Steuern, der sogenannten directen wie der indirecten unter den reichsgesetzlichen Massgaben, bald mit ausschliesslicher, bald mit theilweiser ständischer Verwaltung, Theilnahme an der Gesetzgebung, an der

Digitized by Google

Bestallung der Landesgerichte, Einwilligung in Kriege und Bündnisse, Einwilligungen in Veräusserungen; ferner die gewöhnlichen Garantieen der verschiedenen Gerechtsame durch Einigungen, durch das Indigenat gewisser Beamten, durch Huldigungs-Reversalien und andre urkundliche Festsetzungen, durch die Befugniss mit den Steuern inne zu halten, finden sich auch hier in vollem Masse.“ Erst des grossen Kurfürsten gewaltsamer Consequenz gelang es, ihre Bedeutsamkeit zu vernichten, ein Verfahren, was sich nach der Meinung des Verfs. rechtlich gewiss nicht, sittlich schwerlich rechtfertigen lässt. Indem wir darauf aufmerksam machen, dass bei der Vergrösserung Preussens, bei seiner Bildung zu einer Europäischen Macht durch den grossen Kurfürsten die zeitherigen Landstände zu Provinzialständen herabsinken und dadurch nothwendig an Bedeutung verlieren mussten, wollen wir in dieser historischen Thatsache den Conflict zwischen Politik, Recht und Moral nicht zu lösen suchen: unsre Ueberzeugung ist es, dass die Umstände zuweilen einen Dictator erfordern und dass dem Volke Glück zu wünschen ist, dem ein solcher zur rechten Stunde geboren wird. Gewiss war zur Entwickelung des Preussischen Staates des grossen Dictators gewaltiges Regiment von grösserm Segen als der Fortbestand der ständischen Verhältnisse, die in der Entartung begriffen waren.

Die von Friedrich Wilhelm eingeschlagene Bahn zur Begründung der landesherrlichen Machtvollkommenheit wurde von seinen Nachfolgern weiter verfolgt: wir erinnern an König Friedrich Wilhelms I. bekannten Ausspruch: Ich stabilire die *Souveraineté* wie einen *Rocher* von Bronce.

Der Verf. bemüht sich einen Namen für die von der gedachten Herrscherreihe erstrebte und geübte landesherrliche Gewalt zu finden, um ihren Inhalt, ihre Natur zu verdeutlichen: Ausdrücke, wie Staatshoheit, unbeschränkte Monarchie, monarchisches Princip u. s. w. verwirft er als unklar, „schwebend in den Nebelgewölken allgemeiner Abstractionen“, und glaubt allein mit der in der Censurinstruction vom 31. Januar 1843. vorkommenden Bezeichnung: „das monarchische Princip des Preussischen Staates“ die Sache beim rechten Namen zu nennen. Wir wollen dem Verf. seinen Fund nicht streitig machen, versichern aber ehrlich, dass wir uns von dessen Erheblichkeit nicht überzeugen und namentlich darin einen wesentlichen Fortschritt der staatsrechtlichen Terminologie nicht finden können. Der Verf. nimmt Staat und Regent identisch und nennt das nach dem Staate, was dem Regenten zukommt. Weiter unten ver-

tauscht er inconsequenter Weise den Ausdruck mit „Preussischer Absolutismus", den er hier noch nicht kennt. Dieses monarchische Princip des Preussischen Staates wird dahin erklärt: „es ist nichts anders als die objectiv nur durch die Hausverfassung und durch die in einer gewissen Ausdehnung geltende Selbstständigkeit der territorialen Rechtspflege, subjectiv durch christliche Principien und durch die Macht deutscher Nationalität bedingte, übrigens unbedingte Machtvollkommenheit, zur Förderung der gemeinen Wohlfahrt nach eigenem Wissen und Gewissen über Land und Leute mit Gebot und Verbot zu schalten und zu walten." Wir halten diese Definition nicht für gelungen: vage ist die Floskel „die in einer gewissen Ausdehnung geltende Selbstständigkeit der territorialen Rechtspflege"; unvollkommen, unwahr und unbestimmt wird die unbedingte Machtvollkommenheit durch die beschränkenden Worte: „zur Förderung der gemeinen Wohlfahrt" und pleonastisch wird der Verf., wo er in die Allitterationen und Assonanzen geräth. Nach mehrfachen Vergleichungen mit andern, namentlich ältern Staatsverfassungen theilt der Verf. das dänische Königsgesetz mit, indem sich dasselbe unbedenklich zu einem formellen Ausdrucke für das monarchische Princip des Preussischen Staates eigne. Diese Vergleichung ist insofern inconsequent, als einerseits der Verf. ja schon die Wesenheit des Gegenstandes ausführlich zu entwickeln bemüht gewesen, andrerseits dadurch die beanspruchte Individualität des Princips auch wieder aufgegeben wird: falsch ist der Vergleich, weil gerade in einem höchst wichtigen Punkte das dänische Königsgesetz dem Könige Zwang auferlegt, in Glaubenssachen: „darum befehlen wir vor allen Dingen, dass unsere Nachkommen den einzigen wahren Gott auf die Art und Weise verehren und ihm dienen, die Gott in seinem heiligen und wahrhaften Worte offenbaret und unser christliches Glaubensbekenntniss deutlich angezeiget nach der Form und Weise, auf welche es rein und unverfälscht in der Augsburgischen Confession ist vorgetragen und gelehret worden im Jahre 1530." Hierin steht ein Preussischer Unterthan unabhängiger da, als der freie, höchst mächtige und souveraine Erbkönig von Dänemark.

Als Lob des monarchischen Princips des Preussischen Staates hebt der Verf. hervor die persönliche Uneigennützigkeit und Mässigung der Regenten und, was damit eng verknüpft ist, den conservativen Character und zweitens die positive Productivität des Preussischen Absolutismus, welche letztere namentlich die Armee und den Beamtenstand geschaffen und ausgebildet hat. Gerügt wird, dass im

Allgemeinen die Regierung ihre Fähigkeit zu beglücken überschätzt habe, im Besondern wird die Verengung des Wirkungskreises der Justiz getadelt.

Das Resultat der schon von Friedrich II. angeordneten Revision der Gesetze war das allgemeine Landrecht, welches unterm 5. Februar 1794. publicirt wurde und vom 1. Juni 1794. an Gesetzeskraft erhielt. Dasselbe enthält namentlich im 13. Titel des II. Theils „Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt" einen Versuch in 18 Paragraphen die Rechte und Pflichten des Staatsoberhauptes, in dem sich alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen, darzustellen. Wir geben gern zu, dass dieser Theil des Gesetzbuches nicht seine stärkste Seite: es herrschen hier einerseits sehr allgemeine Aeusserungen, andrerseits tritt das Specialisiren, wie im privatrechtlichen Theile, auch hier hervor. Trotzdem halten wir die aus diesen Mängeln gezogenen Folgerungen des Verfs. für unbegründete Uebertreibungen und wollen dies an einigen Beispielen nachweisen.

Der oben angeführte Titel des Landrechts enthält im Wesentlichen eine Aufzählung derjenigen Rechte, welche dem Könige gleich andern Souverainen von jeher als Majestätsrechte zugestanden haben, freilich sind diese Rechte nicht beim schulgerechten Namen genannt, sie werden vielmehr geschildert; so z. B. §. 15. das Besteuerungsrecht: „Das Recht, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Producte oder Consumtion mit Abgaben zu belegen, ist ein Majestätsrecht." Aus diesem Paragraphen blicken die zur Zeit der Abfassung des Landrechts üblichen Steuern — Vermögenssteuer, Grundsteuer, Kopfsteuer, Accise — hindurch, nach welchen Specialien die Redactoren den Satz des Landrechts bildeten: sie generalisirten die specielle Erscheinung des Rechts, statt dieses selbst auszusprechen. Als Majestätsrechte werden ferner beschrieben: die Gesetzgebung, die oberste Polizeigewalt, die Beamtenernennung, die Standeserhöhung, das Recht der Begnadigung, das Kriegs- und Friedensrecht. Diese Rechte stehen dem Könige zu, eben weil er der König, das Oberhaupt des Staates ist. Liegt darin vorzugsweise für Preussens König eine unabsehbar weite Ausdehnung seiner Rechte und Pflichten? Diese Rechte und Pflichten bestehen in der That; wen will der Verf. zu ihrem Inhaber machen? Besondern Anstoss nimmt derselbe noch an einigen andern Stellen des Landrechts, wo es heisst:

Digitized by Google

„Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können. Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit fehlt, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäss sind, angewiesen werden. Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, Anstalten zu treffen, wodurch der Nahrlosigkeit seiner Bürger vorgebeugt und der Verschwendung gesteuert werde."

Auch diese Bestimmungen spiegeln, wie jener §. über das Besteuerungsrecht, bestehende Verwaltungsmassregeln ab, aber enthalten sie in der That so Unausführbares, so Ueberschwengliches? Hat man je vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus daran Anstoss genommen, dass der König durch die von ihm ernannten Behörden die Gründung von Landarmenhäusern angeordnet, die Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen angehalten, dass er Luxussteuern ausgeschrieben, dass er Ackerbau und Industrie befördert und geschützt hat? Und liegt im §. 73. der Einleitung des Allgemeinen Landrechts: „Ein jedes Mitglied des Staats ist das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach dem Verhältniss seines Standes und Vermögens zu unterstützen verpflichtet" wirklich eine ganz überschwengliche Ermächtigung und Verpflichtung? Ist der verhältnissmässige Beitrag eines Genossen zu dem allgemeinen Besten etwas so Widernatürliches, so Abnormes? Aehnliche Bestimmungen für einen engern politischen Kreis enthält die revidirte Städteordnung:

„Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das städtische Bedürfniss erfordert. Insofern zu diesen Leistungen das Kämmereivermögen nicht hinreicht, sind alle einzelne Mitglieder der Gemeinde gleichmässig verpflichtet, nach Verhältniss ihres Vermögens Geldbeiträge und persönliche Dienste zu leisten. Kunst- und handwerksmässige Arbeiten können jedoch als solche Dienste nicht verlangt werden."

Dass mit dieser Verpflichtung Missbrauch getrieben werden könne, bleibt unbestritten: welches Recht könnte nicht, insbesondere von dem Mächtigern, gemissbraucht werden? Aber jener allgemein ausgesprochenen Verpflichtung entspricht nicht allein auf der andern Seite das Besteuerungsrecht, sondern es originiren daher auch specielle Fälle, die noch Niemand angefochten hat, z. B. die Verpflichtung zur Uebernahme einer Vormundschaft, zur Annahme des Amtes eines Schiedsmannes, zur Hülfe bei Feuersgefahr u. s. w.

Diese Lehren des Allgemeinen Landrechts, bemerkt der Verf., haben auf die Gesetzgebung des Preussischen Staatswesens einen un-

Digitized by Google

mittelbar practisch fühlbaren Einfluss nicht ausgeübt, dagegen aber zu einer kümmerlichen politischen Bildung der Juristen geführt. Diese Klage in noch weiterm Umfange ist wohl auch schon anderwärts vernommen worden: dass das Landrecht zu einer einseitigen Ausbildung in der Rechtswissenschaft überhaupt geführt habe. Damit kann den Preussischen Juristen selbst kein Vorwurf gemacht werden: ihre Aufgabe musste es zunächst sein, sich die Kenntniss des Landrechts und der Gerichtsordnung anzueignen, welche die Examinationscommission von ihnen verlangte; die Form, in der sie überliefert wurde, war keine wissenschaftliche, und war das Examen überstanden, so nahm die Praxis die Beamten meist ausschliesslich in Anspruch. Besser ist es unzweifelhaft geworden, seit die wissenschaftliche Thätigkeit auch dem Landrechte sich zugewandt hat und die Forderungen an die Examinanden in Betreff der nichtlandrechtlichen Disciplinen sich erweitert haben. Für eine arge Verdächtigung der Civilbeamten sehen wir es an, wenn der Verf. sagt: „Speciell hat das Landrecht ferner wohl sehr dazu beigetragen, den Civilbeamten die persönliche Beziehung ihres Dienstverhältnisses zum Landesherrn aus den Augen zu rücken und derselben die zu dem mystischen Gedankenwesen Staat zu substituiren, eine Vorstellungsweise, von welcher, Gott sei's gedankt, der Soldatenstand, der freilich mit dem Landrechte wenig in Berührung kam, frei geblieben ist.“ Ich erwiedere dem Verf. mit: Gott sei's gedankt, dass dies eine Unwahrheit ist. Hat der Herr Professor von Lancizolle in Berlin, der ja auch, soviel uns bekannt ist, zur Zeit zu den Civilbeamten gehört, an sich die Erfahrung gemacht, dass er über dem Studium des Allgemeinen Landrechts sein Gelübde: „ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Herrn, treu und gehorsam zu sein“ — vergessen hat, wie kommt er dazu mit seiner trübseligen Erfahrung den gesammten Stand der Civilbeamten zu verunglimpfen? Wahrhaftig, jetzt wird der einfältigste Tropf begreifen, dass die Censur nicht streng genug sein kann, da das vaterländische Gesetzbuch selbst dazu dient, gelehrte Leute das Vergessen ihres Eidschwures zu lehren. Doch wir selbst haben die Ehre, uns zu den Preussischen Civilbeamten rechnen zu dürfen: sind wir nicht ein verdächtiger Zeuge in eigener Sache? Nun wohlan, wir wollen ein Factum behaupten; widerlegt uns dieses der Verf., so wollen wir beschämt unsern Irrthum eingestehen: neun Zehntheile der Preussischen Civilbeamten kennen jene gefährlichen Lehren des Landrechts gar nicht!

Mit den Gesetzen aus der Stein-Hardenberg'schen Verwaltungsperiode ist der Verf. in materieller und formeller Beziehung nicht zufrieden. Wir wollen hier weder den Lobredner noch den Tadler einer Gesetzgebung machen, welche nicht vorwärts geschritten, sondern gesprungen ist: nur dem Verf. gegenüber wollen wir bemerken, dass nicht bloss bei den Gesetzen dieser Periode, sondern auch bei viel jüngern Aeusserungen der gesetzgebenden Gewalt schon nach wenigen Jahren Aenderung, ja Aufhebung eingetreten ist, wie denselben die Einsicht der Gesetzsammlung überzeugen wird. Auch Bündigkeit, Deutlichkeit und Consequenz in der Sprache wird man, so man unparteiisch ist, nicht allein bei jenen frühern Gesetzen vermissen: sie zu erreichen, mag überhaupt eine leichte Sache nicht sein, wozu das vorliegende Buch selbst als Beleg dienen kann.

Der zweite Abschnitt enthält eine Uebersicht der in dem heutigen Umfange Preussens vor der Einwirkung der französischen Revolution vorhanden gewesenen ständischen Verbände und ihrer Schicksale bis zum Jahre 1813.: nach den Quellen, die eben dem Verf. vorlagen, sind die einzelnen ständischen Verbände in den beiden ersten Capiteln mehr oder weniger ausführlich berücksichtigt. Diese sehr ungleichmässige Bearbeitung gereicht dem Buche zum Vorwurfe: kaum drei Zeilen sprechen von den sieben Kreisen der Sächsischen Kur- und Erblande, während dreizehn Seiten von den beiden Lausitzen handeln; über manche Landestheile, z. B. das Eichsfeld ist dem Verf. gar nichts bekannt geworden. Sollte hier einmal eine historische Uebersicht gegeben werden, so musste auch jeder Landestheil Berücksichtigung finden und es lag dann in der Aufgabe des Verfs., das Material dazu zusammenzutragen: wir bekennen, dass dieser Theil der Arbeit auf uns vorzugsweise den Eindruck der Eile gemacht hat.

Das dritte Capitel dieses Abschnittes erzählt die Schicksale der Landstände in Preussen nach dem Tilsiter Frieden bis zum J. 1813.: eine gedeihliche Bildung der Stände kam bekanntlich nicht zu Stande.

Nachdem der König Friedrich Wilhelm III. gesegneten Andenkens in einzelnen Verordnungen, namentlich in den wegen Besitzergreifung der neu oder wiedererworbenen Landestheile erlassenen Patenten die Erhaltung oder Erneuerung der ständischen Verfassung im Allgemeinen verheissen hatte, erschien die Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes vom 22. Mai 1815., ausgegeben zu Berlin den 8. Juli 1815. Der Verf. lässt sie im dritten Abschnitte „Zur allgemeinen Geschichte der gegenwärtig bestehenden

Digitized by Google

Landstände" nochmals abdrucken, was keinen Tadel verdient; denn wir können aus thatsächlicher Erfahrung versichern, dass ihr Inhalt bei Weitem nicht so bekannt, als ihr Rubrum besprochen worden ist. Mit Recht wird hervorgehoben, dass die darin gebrauchten Worte „Repräsentation des Volkes" nicht eine Repräsentativ-Verfassung im abstracten Sinne der Neuzeit bedeuten, wie der ganze Zusammenhang ergibt. Denn rücksichtlich der Bildung der Repräsentation bestimmt die Verordnung, dass die Provinzialstände hergestellt, beziehungsweise neu eingerichtet, aus ihnen aber die Versammlung der Landesrepräsentanten hervorgehen sollen; in materieller Beziehung aber wird die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluss der Besteuerung betreffen, beschränkt. Beiläufig sei die Frage, die hier und da aufgeworfen worden ist, berührt, ob nämlich die Verordnung vom 22. Mai 1815. noch formelle Gültigkeit habe: man hat diese Frage auf Grund des den Preussischen Ständen unterm 9. Sept. 1840. ertheilten Königlichen Bescheides verneint. Abgesehen davon, dass die Aufhebung der gedachten Verordnung darin nicht ausgesprochen ist, so kann diese auch nur durch ein Gesetz erfolgen. Denn wenn auch unbedingt wahr ist, dass des Königs Wille das Gesetz ist, so bedarf doch dieser Wille einer bestimmten erkennbaren Form, die eben in der Publication durch die Gesetzsammlung besteht. So lange daher nicht durch dieses Organ die mehrgedachte Verordnung aufgehoben ist, muss sie auch als noch gültig angesehen werden. In der Einleitung derselben wird auch einer schriftlichen Verfassungsurkunde gedacht: „damit der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir Selbst die Regierung Unseres Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des Preussischen Reichs bewahrt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen" — —. Und der §. 6. beauftragt ausdrücklich die behufs Ausführung der Verordnung niederzusetzende Commission *sub c*) mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen. Es lässt sich nicht läugnen, dass nach diesen Daten eine Verfassungsurkunde auszuarbeiten sehr schwierig sein würde, es sei denn, dass man den Eingang der Verordnung nicht berücksichtigend, den Inhalt der beabsichtigten Verfassungsurkunde lediglich auf die Bildung der ständischen Institution beschränkt, eine Ansicht, welche näher aus-

Digitized by Google

zuführen namentlich Herr v. Kamptz versucht hat. Unsererseits halten wir die Ausarbeitung einer besondern Verfassungsurkunde, wie solche in der Neuzeit für einzelne Staaten mit einem Male auf dem Papiere erschienen sind, für nachtheilig für die Ausbildung des Preussischen innern Staatsrechts. Die ständische Verfassung hat durch die ergangenen Verordnungen eine Grundlage gewonnen: ihre Fortbildung — wer wollte sie für abgeschlossen erachten? — würde aber durch eine allgemeine Urkunde mehr behindert als gefördert werden. Die Erfahrung der Praxis wird die Regierung wie die Regierten am Besten belehren, wie und wo ein Weiterbau erforderlich ist: dies scheint uns die Bedingung einer organischen Entwickelung zu sein.

Zur Erledigung der Verordnung vom 22. Mai 1815. ward im Jahre 1817. eine Commission niedergesetzt: drei ihrer Mitglieder, die Staatsminister von Altenstein, von Beyma und von Klewitz bereisten die Provinzen, um die nöthigen Materialien zu sammeln. Die Arbeiten der Commission fanden indessen den Beifall des Königs nicht: sie ward unter dem Vorsitze des damaligen Kronprinzen, des jetzt regierenden Königs Majestät neu gebildet und die Resultate ihrer Thätigkeit waren das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände v. 5. Juni 1823. (ausgegeben zu Berlin den 3. August 1823.) und die daran sich schliessenden Gesetze für die einzelnen Provinzialverbände.

Nach einigen Mittheilungen zur Geschichte der älteren ständischen Verbände seit 1813. bis 1823. hebt der Verf. die Punkte der ständischen Thätigkeit hervor, welche für das innere Staatsrecht besonderes Interesse haben: wir wollen daraus zwei Ansichten des Verfs., deren Richtigkeit wir in Frage stellen, erwähnen. Der Verf. sagt:

> „Die Allmähligkeit der ja auch jetzt noch keineswegs abgeschlossenen Entfaltung und Erweiterung der neuen ständischen Verhältnisse erscheint recht eigentlich im Geist der älteren deutschen Verfassungen, deren keine (so wenig wie irgend ein andrer Hauptbestandtheil unserer einheimischen Rechtszustände) durch einen Alles bis ins Kleinste genau feststellenden Buchstaben mit einem Schlage vollkommen fertig ins Leben getreten ist."

Noch Niemand hat je behauptet, dass die ältern deutschen Verfassungen eines schönen Tages fix und fertig dagestanden haben: sie sind Resultate einer historischen Entwickelung, die sich durch Jahrhunderte hindurch verfolgen lässt. Das ist es aber, was sie mit jedem nationalen Atome gemeinsam haben und unrichtig ist es,

Digitized by Google

die Allmählichkeit gerade dem Geiste der ältern deutschen Verfassungen als etwas Besonderes zu vindiciren: mit gleichem Rechte hätte der Verf. die Allmählichkeit aus dem Geiste des römischen Rechts entnehmen können.

Für die Praxis interessanter ist die Frage, ob den Ständen eine administrative Thätigkeit zu überweisen sei. Der Verf. erklärt sich dafür:

> „Zu den eigenthümlichen Vorzügen unsrer ständischen Verfassungen rechne ich besonders die vielseitige, zum Theil an ältere Verhältnisse, namentlich der Mark, sich anknüpfende administrative Thätigkeit der Stände. Dergleichen ist unschätzbar für Verminderung der Arbeitslast und Verantwortlichkeit, ja auch der Zahl der landesherrlichen oder Staatsbeamten; für practische, zur richtigen Auffassung der wahren Interessen des Landes und zu dem gemässer Berathung des Landesherrn befähigende Erfahrung der Stände selbst; für Abwehr endlich leidiger Centralisation u. s. w."

Weiter unten werden auch bestimmte Geschäftszweige den Ständen überwiesen, was wir an seiner Stelle berühren werden: hier handelt es sich nur um die allgemeine Frage. Wird sie bejaht, so wird sich unter Verwechselung der Rollen das wiederholen, was frühere Jahrhunderte gesehen: ehedem nämlich verdrängte die Ausbildung des Beamtenstandes die ständische verwaltende Thätigkeit, nunmehr wird die um sich greifende ständische Verwaltung die Beamten überflüssig machen. Wir halten dies indessen keineswegs für erwünscht: nicht die Verwaltung selbst, wohl aber die Controle der Verwaltung ist die Sphäre, welche der ständischen Thätigkeit zu überweisen ist. Der dem Verf. bekannte Herr v. Wedell sagt in seiner geschichtlichen Darstellung der Einrichtung der Landes-Repräsentation im Herzogthume Magdeburg: „Die Landstände müssen nur repräsentiren und controliren, nie administriren" und dieser Ansicht schliessen wir uns aus wohlbegründeter Ueberzeugung an.

Einen vermittelnden Uebergang zu dem 5. und 6. Abschnitte, welche von den Formen der ständischen Verbände und den Berechtigungen und den Geschäften der Landstände handeln, bildet der vierte Abschnitt über die verschiedenen Klassen der heutigen Landstände, vorzugsweise über die Ritterschaft, die Städte und die Landgemeinden sprechend. Die Stellung der Rittergutsbesitzer zu den Landgemeinden ist durch die neuere Gesetzgebung und ihre Folgen erheblich geändert worden: die frühere enge Verbindung zwischen Gutsherrschaft und Hintersassen hat sich vielfach gelöst; die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit und vieler Reallasten, die Ablösung von Diensten und Zinsen, die theilweis erfolgte Uebernahme der

Digitized by Google

Jurisdiction und der Polizeigerichtsbarkeit seitens des Staates haben hierzu wesentlich beigetragen. Ebenfalls hierauf wie auf die allgemeine Stellung der Gutsbesitzer haben die Freiheit des Gütererwerbes, die Mobilisation des Grundbesitzes und die grössere Beweglichkeit der Bevölkerung eingewirkt. Gleichwohl lagen noch Momente genug vor, um bei einer ständischen Verfassung im Geiste der ältern deutschen Verfassungen die Rittergutsbesitzer vorzugsweise zu berücksichtigen: sie sind von dem Verf. S. 326. treffend hervorgehoben worden. Eben so beachtenswerth ist das, was über die Befähigung der Städte zur Landstandschaft beigebracht wird. Zur Vervollständigung bemerken wir, dass ausser den vier Arten der städtischen Verfassung, welche S. 357. aufgeführt werden, noch eine fünfte anzunehmen ist, die s. g. modificirte Städteordnung, d. h. die revidirte Städteordnung mit den durch die Kabinetsordre v. 31. Juli 1840. für kleine Städte der Provinz Sachsen nachgelassenen Modificationen (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1840. S. 277.)

Die Schwierigkeiten einer angemessenen Gestaltung der Landstandschaft der Landgemeinden liegen hauptsächlich einmal in der Verschiedenheit des Bildungsgrades der Bauern den Städtern und der Ritterschaft gegenüber, sodann darin, dass die Wahlen bei der grossen Ausdehnung der Wahlbezirke dem unmittelbaren Gesichtskreise der Wählenden entzogen sind, ein Uebelstand der bei den collectiv wählenden Städten, sowie in gewisser Weise selbst bei der Ritterschaft hervortritt und der weiter unten besprochen werden soll.

Der fünfte Abschnitt „über die Formen der ständischen Verbände und die darauf bezüglichen ständischen Gerechtsame“ und der sechste Abschnitt „über die Berechtigungen und Geschäfte der Landstände mit Ausschluss der auf ihre eigne Zusammensetzung und die Form ihrer Thätigkeit Bezug habenden“ sind vorzugsweise positiven Inhalts und genüge es hier, die Ueberschriften angeführt zu haben, da wir ohnedem befürchten, die Grenzen der Berichterstattung zu überschreiten, indem wir noch für die Besprechung des siebenten Abschnittes die Theilnahme der Leser in Anspruch nehmen wollen. Es handelt dieser über die Zukunft unserer ständischen Verfassung.

Zwei Hauptklassen der Stände zu unterscheiden, hält der Verf. für ausreichend: sie entsprechen den beiden Hauptformen der gesellschaftlichen Verbindung, wie sie in der deutschen Geschichte hervortreten, der Form der Ueber- und Unterordnung oder des Herrschaftsverhältnisses und der Form der Genossenschaft: Grundherrn

Digitized by Google

und Gemeinden. Dieser historischen Betrachtung mag aber hinzugefügt werden, dass die ihr zu Grunde liegenden Objecte ihre frühere Stellung geändert haben. Denn während früher der Form der Ueber- und Unterordnung die Grundherrn und die Landgemeinden angehörten, sind dagegen jetzt die letztern zu den Genossenschaften zu rechnen, seitdem das Herrschaftsverhältniss so sehr in den Hintergrund getreten ist und die Dorfgemeinde ihren früher mehr privatrechtlichen Character in einen politischen umgewandelt hat.

Für die Grundherrn wird zunächst die Aufrechthaltung der annoch bestehenden obrigkeitlichen Rechte, namentlich der Patrimonialgerichtsbarkeit gewünscht. Durch die Erhaltung dieser obrigkeitlichen Stellung der Gutsherrn hofft der Verf. die Qualification der letztern im Geiste des ältern deutschen Rechts zu kräftigen. Wir erkennen mit dem Verf. den angedeuteten Gegensatz, den Geist des neuern deutschen Rechts an und finden dessen hauptsächliche Aeusserung bei dem vorliegenden Falle gerade darin, dass die alte politische Herrschaft des Gutsherrn über die Hintersassen aufgehört und der s. g. dritte Stand ein freier politischer Stand geworden ist. Soll nun diesem Geiste des neuern deutschen Rechts planmässig entgegengearbeitet werden oder darf auch er auf einige Anerkennung Anspruch machen? — Uebrigens halten wir gerade die Patrimonial-Gerichtsbarkeit für ein Recht, dessen Aufgeben die Stellung der Rittergutsbesitzer eher kräftigen als schwächen wird. Worin besteht dabei zur Zeit das wesentliche Recht des Grundherrn? lediglich in der Berufung des Justitiarius, der die Stelle gleich einem Staatsbeamten unwiderruflich erhält. Entspricht sein Character, sein Amtseifer den gehegten Erwartungen nicht, so trifft den Gutsherrn der Vorwurf, dass er nicht besser gewählt habe. Und ist der Mann auch tüchtig und tadellos, so behält der Bauer gleichwohl das Misstrauen, dass der Justitiar doch eher das Interesse der Gutsherrschaft als das der Gemeindemitglieder wahrnehme: es bleibt ein gewisses Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Gerechtigkeitspflege. In der Gegenwart glauben wir in Betreff der Stellung der Ritterschaft zu dem platten Lande weniger das frühere Herrschaftsverhältniss als die Basis ansehen zu dürfen, als vielmehr den grössern Grundbesitz und die grössere Bildung. Hierauf wird die Ritterschaft ihren Einfluss auf die kleinern Grundbesitzer basiren müssen und er wird ihr dann nie fehlen.

Zu dem Erwerbe der Rittergüter, mit deren Besitze die Standschaft verknüpft ist, sind alle diejenigen berechtigt, welche über-

haupt Grundeigenthum erwerben dürfen: im Falle der Bescholtenheit ruhen die ständischen Rechte und die Ehrenrechte oder sie werden von den Staatsbehörden ausgeübt (Patronat, Gerichtsbarkeit). Der Verf. verlangt, dass derjenige, welcher diese Rechte nicht ausüben darf, überhaupt zum Erwerbe und Besitze eines Ritterguts nicht befugt sein solle. Die Ausführung dieses Vorschlags wird gewiss zur Kräftigung des Standes der Ritterschaft beitragen und dürfte diese Erinnerung an das Lehnrecht, welches Unbescholtenheit von dem Lehnsbesitzer verlangt, selbst bei den eifrigsten Liberalen keinen Anstoss erregen: da, wo die Lehnseigenschaft der Rittergüter sich erhalten hat, wäre nur eine Erneuerung des alten Rechtes nothwendig. Freilich werden sich die der Verkehrsfreiheit zugethanen Nationalökonomen dagegen erklären: indessen finden wir selbst in der neuesten Gewerbegesetzgebung, worin bekanntlich das Princip der Gewerbefreiheit eine weite Geltung erlangt hat, eine Analogie, indem die §§. 21., 103. u. 127. der Gewerbeordnung bestimmen, dass die wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens Bestraften der besondern polizeilichen Erlaubniss zu dem Beginne eines selbstständigen Gewerbebetriebes nöthig haben, von der Theilnahme an den Innungen ausgeschlossen sind und keine Lehrlinge halten dürfen. Auch der Landwirth kann zur Klasse der Gewerbetreibenden im Allgemeinen gerechnet werden, obenein aber — und das ist die Hauptsache — ist in der Regel mit einem grössern Grundbesitze auch ein herrschaftliches Verhältniss, ein Einfluss auf Hintersassen und Gesinde verknüpft, welcher von grösserer Bedeutung ist als der eines Handwerksmeisters und kann die schlechte Moralität eines Grundherrn viel verderblicher auf seine Umgebung wirken als die eines Gewerbetreibenden.

Den weitern Vorschlägen, welche der Verf. über die Normirung der Besitzfähigkeit macht, dürfte nicht so unbedingt beizupflichten sein: er stellt einzelne Kategorien auf und erachtet für allgemein befähigt: Hauptleute oder Rittmeister, Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthe und diesen gleichstehende Beamte, vielleicht auch Söhne von unbescholtenen Rittergutsbesitzern; Juden sollen allgemein unfähig sein. Ausserdem könnte eine Reception durch irgend eine ständische Behörde organisirt, auch durch königliche Begnadigung die Erwerbsfähigkeit ertheilt werden. Offenbar geht unsrer Ansicht nach der Verf. hier zu weit und käme man bei dem Eingehen auf diese Vorschläge dahin, die Besitzfähigkeit überhaupt von einem Examen abhängig zu machen. Wir verlangen allein die moralische

Digitized by Google

Qualification von denjenigen, welche durch Erwerb oder Besitz eines Rittergutes der Ritterschaft angehörig werden.

Hierbei mag ein damit verwandter Punkt berührt werden, den der Verf. unbeachtet gelassen hat; er betrifft die Ausübung der politischen Rechte seitens der Ausländer. Durch die Kabinetsordre vom 28. März 1809. befahl der König, dass das Inkolat nicht nur in denjenigen Provinzen, wo es eingeführt sei, rücksichtlich der Ausländer, welche im Preussischen Güter erwerben, ferner bestehen bleiben sollte, sondern auch in den Provinzen, wo solches bisher nicht üblich war, ohne Special-Concession des Ministeriums des Innern keinem Ausländer die Erwerbung eines adligen Gutes oder Domainen-Vorwerkes gestattet werde. Das für die älteren Provinzen geforderte Inkolat ist keineswegs gleichbedeutend mit Staatsangehörigkeit: es besteht in der Leistung des *Homagii*, welches nach den provinziellen Verfassungen verschiedenen Umfang hat und selbst von Inländern geleistet werden muss, weshalb auch jene Kabinetsordre durch den Artikel 18. der deutschen Bundesacte ihre Gültigkeit nicht verloren hat. Bei denjenigen Rittergütern in den neu oder wieder erworbenen Provinzen, welche noch die Lehnsqualität haben, findet der Lehnseid Statt, wogegen bei den Allodial-Rittergütern gleichwie bei allem übrigen Grundbesitze ein freier Erwerb eintritt. Da nun aber auch das *Homagium*, ebensowenig wie der Lehnseid die Staatsangehörigkeit ertheilt — (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. Decbr. 1842., Gesetz-Sammlung 1843. S. 15.), so kommt es, dass viele Rittergutsbesitzer Mitglieder der Preussischen Ritterschaft sind, ohne Preussische Staatsangehörige zu sein. Die Gesetze über die ständischen Rechte machen deren Ausübung nicht von der vorhandenen Staatsangehörigkeit abhängig; nur rücksichtlich der ständischen Abgeordneten in der Provinz Posen ist den vier allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit als fünfte hinzugefügt: „dass der zu Wählende nach dem Staatsvertrage vom 3. Mai 1815. für einen Preussischen Unterthanen zu halten sei.“ (Ges.-Samml. 1824. S. 142.). So kann es geschehen, dass auf einem Kreistage, Provinziallandtage ein sehr erheblicher Theil der Ritterschaft aus Ausländern besteht, Ausländer also die berufenen Träger der politischen Rechte sind!. Das Missliebige eines solchen Zustandes braucht wohl nicht erst hervorgehoben zu werden und wir hoffen, dass ein Antrag des vereinigten Landtages, dass jeder, der die ständischen Rechte in Preussen ausüben wolle, auch ein Preusse sein müsse, in

Digitized by Google

nicht allzu weiter Ferne liege. Nur rücksichtlich der Standesherrn im Sinne der deutschen Bundesacte wird hierin eine Modification eintreten können und müssen, deren Abweichendes aber mehr in der Form als im Principe bestehen wird. Wir kehren zu dem Vortrage des Verfs. zurück.

Nach den ständischen Gesetzen aller Provinzen ruhen Wahlrecht und Wählbarkeit für jeden, über dessen Vermögen Concurs eröffnet ist: dieser Bestimmung, welche wir mit dem Verf. für durchaus angemessen erachten, wünschten wir eine erweiterte Anwendung. Die ministerielle Doctrin hat nämlich der Ansicht in der Praxis Geltung verschafft, dass nur da, wo der formelle Concurs eröffnet und das Gut der Masse anheimgefallen ist, der Gemeinschuldner die ständischen Rechte nicht mehr ausüben dürfe; wo dagegen nur eine Beschlagnahme des Gutes behufs der Sequestration erfolge, bleibe der Schuldner immer Eigenthümer des Gutes, wenn auch vorübergehend aus dem Besitze des Nutzungsrechtes gesetzt, und könne ihm die Ausübung der ständischen Rechte nicht streitig gemacht werden. Hiernach bleibt also z. B. ein Mitglied des ersten Standes mit Virilstimme stimmberechtigtes Mitglied desselben, obgleich Schulden halber das Majorat gerichtlich sequestrirt wird, er von der Gnade der Gläubiger lebt und der künftige Majoratserbe in irgend einem subalternen Aemtchen sein tägliches Brot zu erwerben strebt. Wir sind wahrlich weit entfernt, Armuth Jemandem zum Vorwurfe zu machen, aber einen solchen Grundbesitzer können wir im Sinne des Gesetzes für qualificirt zur Ausübung der ständischen Rechte nicht anerkennen und sind wir der Ansicht, dass für Leute, welche allein der Grundbesitz zur Ausübung ständischer Rechte qualificirt, wegen dessen Sequestration auch die Suspension der ständischen Rechte zu verhängen ist. Für diese Ansicht hoffen wir die Zustimmung des Verfs. zu erhalten, indem dieser die allgemeine, noch weiter gehende Frage aufstellt: Ob nicht, auch ohne Ausbruch des Concurses, die ein gewisses Mass übersteigende Verschuldung, dergleichen ja sehr oft thatsächlich den Gutsbesitzer zu einem blossen Verwalter seiner Gläubiger herabgestellt hat, eine gleiche Wirkung haben sollte? Wegen der schwierigen Ausführbarkeit möchten wir diese Frage verneinen: wir wollen einen Fall anführen, wie er wirklich vorgekommen ist. Es kaufte Jemand 1830. ein Rittergut für 24,000 Thlr., wobei er 20,000 Thlr. schuldig blieb: ausserdem erborgte er noch 5000 Thlr. zur Vornahme von Meliorationen. Wahrscheinlich würde der Verf. hier die Ueberschuldung annehmen und wäre dadurch dem Eigen-

Digitized by Google

thümer Unrecht geschehen. Denn er verkaufte binnen neun Jahren für 18,000 Thlr. Holz und dann das Gut für 63,000 Thlr., ohne dass der neue Käufer ein schlechtes Geschäft abschloss.

Nicht juristisch, aber thatsächlich hängt nach der Ansicht des Verfs. die Ritterschaft in sehr reeller Weise mit dem Adel zusammen: wahrscheinlich ist damit der Umstand gemeint, dass noch viele Rittergüter in den Händen adliger Besitzer sind. Für den Adel wünscht der Verf. eine Reform durch die Anwendung der Grundsätze des ältern deutschen Rechts über den Verlust desselben, sowie durch die Bildung von Gerichten aus Standesgenossen, die über Verlust und Suspension des Adels zu erkennen haben. Da indessen der Adel nach Lage unserer Gesetzgebung und Verfassung als ein politischer Stand nicht anzusehen ist, so halten wir hier eine weitere Erörterung dieses Thema's für überflüssig.

Endlich wünscht der Verf. die Beschränkung der Beweglichkeit des Grundbesitzes und eine Aenderung in der üblichen Bewirthschaftungsart grösserer Güter, indem er die englische Verpachtungsmethode angewandt wissen will: es genüge, dieser Vorschläge gedacht zu haben.

Mit mehreren Fragen werden schliesslich die Domcapitel in Brandenburg und Sachsen bedacht, welche im ersten Stande ihre Vertreter haben: „ist es möglich, den kirchlichen Schein, welchen sie an sich tragen, wieder in eine kirchliche Realität zu verwandeln?“ Wer vermag hierauf mit Bestimmtheit zu antworten? Dürfen wir hier prophezeihen, so bejahen wir die Möglichkeit der Ausführung, verneinen aber, dass letztere je erfolgen werde.

In den städtischen Gemeinden verlangt der Verf. mit Recht die Kräftigung des Gemeindelebens, wozu er mehrere Mittel und Wege vorschlägt (S. 487.), namentlich eine längere Dauer der Magistraturen. Für die ländlichen Gemeinden wird gewünscht, überall die Erbfolge in einer den Bestand der kleinern Landwirthe sichernden Weise zu gestalten, dagegen aber eine generalisirende Codification der ländlichen Gemeindeverhältnisse zu unterlassen.

Das über die wünschenswerthen Veränderungen in der Zusammensetzung der Kreisstände Gesagte können wir hier als minder erheblich übergehen; dagegen verdient das Verlangen nach einer Beseitigung unorganischer Wahlversammlungen volle Beachtung. Wer will die jetzigen Wahlversammlungen der Ritterschaft im Allgemeinen organische Wahlkörper nennen? Nach Reminiscenzen ehedem bestandener Landeseintheilung sind zumeist die Wahlbezirke bestimmt:

Digitized by Google

zwanzig, dreissig Meilen weit wohnen die Betheiligten von einander entfernt, kennen oft einander nicht dem Namen nach und sehen sich vielleicht bei der sechsjährigen Wahl zum ersten und letzten Male. Wir selbst wissen von einer solchen Wahlversammlung, wo einer der früher gewählten Deputirten in anzuerkennender Offenheit erklärte, dass, da der bei Weitem kleinere Theil seines Grundbesitzes im diesseitigen Gebiete liege und er selbst im Auslande wohne, er auch nur untergeordnetes Interesse für die diesseitigen Staatsangelegenheiten hege, eigentlich eine richtige Consequenz aus dem Principe, dass der Grundbesitz allein zur Standschaft befähige. Und gleichwohl wurde der Deputirte wiederum gewählt, da er allein dem grössern Theile der Versammlung bekannt war. Dazu kommt, dass der Besuch der Wahltermine den entfernt wohnenden Stimmberechtigten weite Reisen verursacht, wodurch bei der Unbekanntschaft mit den übrigen Mitgliedern der Ritterschaft mancher abgehalten wird, zur Wahl sich einzufinden, so dass die in der Nähe des Wahlorts wohnenden Rittergutsbesitzer in der Regel die Majorität bilden. Mit Recht verlangt der Verf. die Zugrundelegung der Kreisverbände bei den ständischen Wahlen. Unsere ständische Verfassung hat durch den vereinigten Landtag eine Krone erhalten, der natürliche Stamm wird durch die Provinziallandtage, die Wurzel durch die Kreisstände gebildet: so haben wir ein wohlgegliedertes Ganzes. Soll aber der Baum gesund und kräftig gedeihen, so muss eine organische Verbindung seiner Theile Statt finden, die jetzt noch fehlt. Auch ist die Ausführung einer solchen Wahlreform gar nicht so schwierig, weil die Ritterschaft zur Zeit 231 Vertreter und das platte Land 326 Kreise hat, von denen viele wegen der geringen Anzahl der Rittergüter mit einander vereinigt werden können.

Noch stellt der Verf. zur Erwägung, ob nicht bei Berechnung des zehnjährigen Besitzes eines Rittergutes dem Besitze in irgend einem andern Theile der Monarchie, welcher durchweg angerechnet wird, zu viel Gewicht beigelegt worden sei, und ob nicht jederzeit doch eine etwa mindestens fünfjährige Ansässigkeit in dem Wahlbezirke (oder doch wenigstens in der Provinz) gefordert werden sollte, da es bei wahrhaft deutschen Ständen jedenfalls auf eine Bekanntschaft und einen Zusammenhang gerade mit den besonderen Zuständen und Interessen des betreffenden Landestheils wesentlich ankomme. Für Provinzialstände hat diese Ansicht viel für sich; im Allgemeinen meinen wir, dass die Bedingung der zehnjährigen Besitzzeit füglich auf eine fünfjährige eingeschränkt werden könne. Das ist Zeit genug,

Digitized by Google

um in einem räumlich nicht zu sehr ausgedehnten Wahlkreise die Wahlberechtigten unter einander bekannt zu machen, so wie der Regierung Gelegenheit zu geben, über die Candidaten Notizen einzuziehen; auch würde diese Besitzzeit genügen, um eigentliche Gütermäkler von der Wahlfähigkeit auszuschliessen, da diese in der Regel nicht so lange Zeit besitzen, wenn überhaupt nicht anzunehmen ist, dass auf solche Leute die Wahl an sich nicht fallen werde.

Wie bei der Ritterschaft, so auch bei den Stadt- und Landgemeinden verlangt der Verf. die Basirung der Provinzialstände auf die Kreisstände und bemerkt mit Recht, dass für die städtischen Vertreter der zehnjährige Besitz nicht nöthig erscheine, vielmehr schon ein zehnjähriger Aufenthalt genügen könne.

Für die ständische Thätigkeit bei der Gesetzgebung wird 1) eine genauere Bestimmung ihres Wirkungskreises verlangt; ferner soll 2) der ständische Beirath über Veränderungen in der ständischen Verfassung sich zu einer dazu nothwendigen Zustimmung erheben, ebenso wird 3) zu neuen Steuern die Zustimmung der Stände beansprucht.

Der zweite Punkt ist sehr wichtig; denn er betrifft, abgesehen von der Persönlichkeit des Regenten, die einzige Garantie der ständischen Rechte. Der Verf. geht nach zwei Seiten hin noch weiter: er verlangt die Zustimmung der Stände bei Ertheilung der Standschaft für einzelne Besitzungen und die Ausstellung von Huldigungsreversalien. Wir wollen das „Uralte" der letztern nicht bestreiten, halten sie aber für überflüssig, sobald die darin auszusprechenden Verheissungen sich nicht mehr auf Privilegien beziehen, sondern ihr Inhalt selbst sich zur Landesverfassung erhoben hat.

In Absicht auf Administration werden folgende Erweiterungen der ständischen Rechte in Vorschlag gebracht: das Repräsentationsrecht zu einer Anzahl Stellen bei den Obergerichten der Provinz, in Ermangelung dessen aber soll die Bedingung eines Provinzial-Indigenats bei gewissen Stellen eintreten; eine vielseitigere Betheilung bei Erhebung der Steuern, insbesondere der directen, sowie bei den Unternehmungen zur allgemeinen Wohlfahrt; gewisse von den Justizbehörden zeither verwaltete Geschäftszweige sollen den Ständen überwiesen werden, namentlich das Hypotheken- und Vormundschaftswesen. Die Behörden werden solche Erleichterungen mit grossem Danke erkennen: ob aber die Verwalteten selbst ein Verlangen haben statt der königlichen Beamten ständische zu haben, für die sie aufkom-

Digitized by Google

men müssen, lassen wir dahin gestellt und beziehen uns auf das bereits oben über die ständische Verwaltung überhaupt Gesagte. Nur auf einen Punkt möchten wir hier noch aufmerksam machen: ein nicht unerheblicher Theil der Verwaltungsbeamten geht bereits aus der Wahl der Verwalteten hervor, die städtischen Gemeindebeamten und die Landräthe. Je mehr aber auf der einen Seite das Gouvernement den Ständen auf die Principien der Verwaltung einen Einfluss gestattet, um so nothwendiger erscheint es der Regierung die Kraft zur Ausführung nicht allein nicht zu schmälern, sondern vielmehr zu verstärken.

Obgleich der von dem Verf. gemachte Vorschlag einen General-Landtag mit 102 Stimmen zu bilden, nicht realisirt worden ist, überhaupt die ständische Verfassung seit dem Erscheinen des Buches in eine andre Lage gekommen ist; so glauben wir doch Einiges aus den „Gedanken über eine in Zukunft mögliche Vereinigung der Provinzialstände" hier mittheilen zu müssen.

Das Zweikammersystem verwirft der Verf., weil es Preussen an irgend gesunden Elementen zu einer Pairskammer fehle. Denn die meisten Fürsten, Grafen und Herrn, die unter den Provinzialständen sich finden, waren bis 1806. Reichsstände: sie sind wider ihren Willen in das Unterthanenverhältniss getreten und in einem festen innern Zusammenhange mit Haupt und Gliedern der Monarchie stehen nur wenige: das Fernhalten aus dem königlichen Dienste, insbesondere dem Civildienste, die kurze Dauer ihres gegenwärtigen Besitzes, die eigene Souverainetät, ein festbegründetes Verhältniss zum Auslande hindern daran. Auch sind ihre obrigkeitlichen Rechte grösstentheils nicht höherer Natur als die der gewöhnlichen Rittergutsbesitzer. Eine Ergänzung der ersten Kammer aus den Universitäten und Prälaten weist der Verf. zurück: die erstere würde auf dem völlig in der Luft schwebenden Principe einer besondern Repräsentation der Intelligenz oder der Wissenschaft ruhen, die andre würde nur die verderbliche Verweltlichung des kirchlichen Staates noch mehr steigern. Diesen Gründen möchten wir nur noch den ersten Grundsatz der Preussischen ständischen Verfassung beifügen: Grundbesitz ist die Bedingung der Standschaft; so lange diese gleichmässige Grundlage bleibt, dürfte für ein Zweikammersystem eine Nothwendigkeit nicht vorliegen.

Ueber die Abstimmung der etwa vereinigten Provinziallandtage bemerkt der Verf.:

Digitized by Google

„Lässt man die vereinigten Stände aller Provinzen als eine ungegliederte Versammlung nach der Kopfzahl abstimmen, so läuft man grosse Gefahr, der Fiction von einer einigen preussischen Nation und der alsdann nahe tretenden fernern Fiction von einer preussischen Nationalversammlung Nahrung zu gewähren. Das wäre aber ein Unglück, weil es nicht in Wahrheit beruhte und unvermeidlich gefährliche Consequenzen mit sich brächte."

Wir sind mit dem Verf. ganz einverstanden, dass die wahre Einheit Preussens ursprünglich und wesentlich darin beruht, dass ein König der Herr, ein Haus das regierende ist. Aber nicht können wir die Gefahr zugeben, die darin liegen soll, dass diesem Bande ein zweites hinzutritt: die Vereinigung aller Provinzen durch eine gemeinsame Verfassung zu einem Ganzen, dessen politische Rechte von einer Versammlung ausgeübt werden, wo jedes Mitglied, obgleich aus einem bestimmten Stande hervorgegangen, nicht durch diesen Stand, nicht durch den engen Kreis, den seine Heimath bildet, behindert ist, seinen Blick zu werfen auf das gesammte Land und dessen Interessen die localen des Wahlbezirks unterzuordnen. Wir haben einen König; gibt es neben und mit ihm verschiedene Vaterlande? Von dem, was die Regierung gethan hat, um das Getrennte zu einem bewussten Ganzen zu vereinigen, wollen wir neben dem Heerwesen nur noch an zweierlei erinnern, das, wenn auch von der Tagespresse wenig beachtet, doch einen tiefeingreifenden Einfluss auf die Bildung eines „Preussenthums" gehabt hat und noch hat. Das eine möchten wir als eine sachliche, das andre als eine persönliche Massregel bezeichnen: Erstere besteht in der Aufhebung der Binnenzölle, der Besteuerung des Verkehrs im Innern, zwischen den einzelnen Landestheilen sind die Barrieren gefallen; Letztere ist die Freizügigkeit: jeder Preusse kann innerhalb der Preussischen Staaten da seinen Aufenthalt nehmen, wo er ein Unterkommen findet, sofern er nur sich und die Seinigen zu ernähren im Stande ist.

Obgleich das Buch noch genug des Stoffes zur Besprechung enthält, so müssen wir doch an den Schluss denken, um unserm Berichte nicht eine ungebührliche Länge zu geben. Die Leser der verschiedensten Ansicht werden darin mit uns einverstanden sein, dass das Buch des Belehrenden und Anregenden viel enthält und eine dankenswerthe Gabe ist. Um so unangenehmer ist die Befürchtung, dass es nicht die Verbreitung finden wird, die es verdient, indem der grössere Theil des Publikums sich daran gewöhnt hat, Gegenstände der Politik nur aus Tagesblättern und Broschüren kennen zu lernen, so dass grössere Werke schon ihres äussern Umfanges wegen allgemein weniger beachtet werden.

Digitized by Google

Das Buch des Herrn Staatsministers v. Kamptz hat, wie schon erwähnt, breitere historische Grundlagen als das des Herrn v. Lancizolle: die darin enthaltene Polemik ist gegen die Irrthümer gerichtet, welche der Verf. namentlich rücksichtlich der Preussischen Verhältnisse in den Schriften mehrerer neuern Publicisten (Welcker, Jacoby, Simon u. s. w.) gefunden hat. Wir begnügen uns hier Thema und Resultate der Forschung in aller Kürze anzugeben.

Die Schrift besteht aus fünf Abhandlungen, deren erste von der landständischen Verfassung in Deutschland handelt (S. 1—192.). Mit Recht wird vor Allem die Terminologie erörtert, da nicht zu verkennen ist, dass durch das Schwankende in den Ausdrücken Unklarheit und Verwirrung in die Begriffe und in die publicistische Discussion gekommen ist. Die Vertreter der Regierten beim Regenten können entweder aus Ständen oder aber aus der Bevölkerung überhaupt hervorgehen: die erstere Vertretung ist eine ständische und die in Deutschland herkömmliche, die andre eine repräsentative im engern Sinne. Repräsentative Verfassung im weitern Sinne ist da, wo die Repräsentanten einen Antheil an den Rechten der Staatsgewalt haben. Constitutionell dagegen kann eben so gut von ständischer wie repräsentativer Verfassung gesagt werden; es wird damit lediglich das Verfassungsmässige bezeichnet. Bei dieser Erklärung ist der allgemein übliche Sprachgebrauch nicht berücksichtigt; denn hiernach setzt constitutionell eine Constitution, eine geschriebene Verfassungsurkunde voraus, nach welcher den Ständen ein Antheil an der Staatsgewalt gewährt wird. Eine nach beiden Seiten hin — nach Bildung und nach Berechtigung der Stände — rein repräsentative Verfassung besteht in Europa nicht; denn auch nach der französischen Verfassung, welche das Modell der neuern Constitutionen geworden ist, werden die Mitglieder der Pairskammer vom Könige ernannt, diese aber hat auch Theil an der gesetzgebenden Gewalt. Die Standschaft während des deutschen Reichs beruhte nach des Verfs. Ansicht auf dem Landeigenthume; richtiger scheint uns die Meinung derer, welche der Landstandschaft ein herrschaftliches, obrigkeitliches Verhältniss zu Grunde legen. Dieses Princip verliess die von Napoleon geschaffene Westphälische Constitution und die ihr nachgebildeten; ebensowenig aber giengen hier die Stände aus der Wahl des Volkes hervor. Die Bundesgesetzgebung kennt allein eine landständische Verfassung in Deutschland und der Verf. weist schlagend nach, dass in den deutschen Verfassungen die Repräsentation des Volkes als eine Folge der bestehenden Landstände anzu-

sehen sei, nicht aber könne darunter die Repräsentativ-Verfassung im engern Sinne verstanden werden. Der Modus der Ausübung der Landstandschaft und die Befugnisse der Landstände werden ausführlich dargestellt.

Die zweite Abhandlung — die landständische Verfassung in den Preussischen Staaten (S. 195—264.) — enthält eine Anwendung der Resultate der ersten Untersuchung auf Preussen, wo eine Repräsentativ-Verfassung nie bestanden hat noch je beabsichtigt worden ist. Die Deutung der Verordnung vom 22. Mai 1815. in diesem Sinne ist falsch: diese ist überhaupt kein Gesetz, sondern nur ein Erlass an den Staatskanzler, eine Verwaltungsanweisung und hat keine andre Wirkung, als dass sie der niedergesetzten Commission die Pflicht auferlegt, den ihr aufgetragenen Arbeiten sich zu unterziehen.

Die dritte Abhandlung spricht von allgemeinen Ständen (S. 268—271.). In Deutschland ist die Erweiterung der Fürstenhäuser über ihre ersten Bestandtheile hinaus durch die Fürsten als solche mittelst persönlicher Titel erfolgt und die Vereinigung der so von einem Hause erworbenen Länder beruhte in einer *unio personalis*, wobei jeder Landestheil auch fernerhin ein für sich bestehendes Ganzes bildete. Der Inbegriff dieser Länder bildete den Gesammtstaat des regierenden Hauses: für diesen selbst gab es keine Stände, diese bestanden nur für die einzelnen Landestheile. Sie waren so fest mit der territorialen Grundlage verwachsen, dass selbst da, wo das Territorium in Folge von Theilung mehrere regierende Häuser erhielt, oft eine Gemeinschaft der zeitherigen Stände beibehalten wurde. Sämmtliche Landstände eines Gesammtstaates zu einer Versammlung zu vereinigen, hat man erst in diesem Jahrhundert versucht und ist da, wo sie erfolgt ist, die Verfassung gleichwohl eine ständische geblieben. Die Grenzen der Befugnisse auch der allgemeinen Stände sind durch die Bundesgesetzgebung bestimmt.

Die vierte Abhandlung bespricht die allgemeinen Stände in der Preussischen Monarchie (S. 330—532.). Provinzialstände haben in den Preussischen Staaten fortdauernd bestanden, wenn auch der Umfang ihrer ursprünglichen Rechte sich im Laufe der Zeiten sehr gemindert hatte. Allgemeine Stände haben in Preussen nie existirt: auch durch die Verordnung vom 22. Mai 1815. ist nur die Repräsentation des Volkes durch Provinzialstände vorgeschrieben worden und ist dieselbe durch das Gesetz von 1823. zur vollständigen Ausführung gekommen. Wie die darin niedergelegten Principien der landständischen Verfassung unter König Friedrich Wilhelm IV.

bestätigt und weiter ausgebildet worden seien, wird ausführlich nachgewiesen und kommt der Verf. zu dem Resultate, dass der Bau der ständischen Verfassung in Preussen durch die Bildung der Ausschüsse seinen Schlussstein erhalten habe.

Die fünfte Abhandlung (S. 435—592.) sucht nachzuweisen, dass die durch die Verordnung von 1815. befohlne Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde in dem Gesetze von 1823. gegeben sei, indem nur die Aufstellung einer Urkunde über die landständische Verfassung mit jenen Worten habe gemeint sein können.

Auch aus diesem dürftigen Referate wird man entnehmen, dass wir das vorliegende gründliche Buch der Beachtung aller derer, welche sich sowohl über das deutsche Ständewesen überhaupt wie über die Preussische Verfassung insbesondere unterrichten wollen, empfehlen können, wenn wir auch nicht alle Ansichten des Herrn Verfs. theilen und die jüngste Gesetzgebung und der sich eben versammelnde vereinigte Landtag seine publicistische Meinung nicht überall zur politischen Thatsache erhoben hat.

Beide Bücher sind übrigens sauber gedruckt und die Preise mässig.

Der jüngsten politischen Gesetzgebung Preussens eine nähere Betrachtung zu widmen, behalten wir der Besprechung der darüber erschienenen Schriften vor.

Im April 1847.

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Grossherzogthum Hessen. Zweite Abtheilung, enthaltend die Titel von den Vermögensgegenständen und deren Eintheilung, von dem Besitze, von dem Eigenthume, von den Dienstbarkeiten, von der Verjährung und Ersitzung. Erster Theil: Gesetzentwürfe; zweiter Theil: Motive. Darmstadt, [Jonghaus,] 1845. 80 u. 230 S. gr. 8. [Vgl. Jahrb. 1846. S. 128. ff. u. 215. ff.]

Recensirt

von

Herrn Professor ***Dr.* Ludwig Arndts** zu München.

Nach der im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift beurtheilten ersten Abtheilung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Grossherzogthum Hessen, die nun bereits die Feuerprobe ständischer Berathung bestanden hat, sind alsbald zwei andre Abtheilungen der Oeffentlichkeit übergeben, welche das Sachenrecht und das Erbrecht enthalten. Gern suche ich andern Arbeiten einige Stunden der Musse abzugewinnen, um auch diese, und zwar zunächst in diesem Artikel die zweite Abtheilung, einer Beurtheilung zu unterziehen, um so lieber, als ein solcher Versuch wohl nicht ohne Nutzen für einen andern weit schwerern Versuch sein möchte. Vorerst muss ich hier rücksichtlich des Systems hervorheben, dass die in der frühern Recension S. 139. erwähnte Andeutung sich nicht bestätigt hat. Nach den jetzt vorliegenden Entwürfen folgt das Erbrecht nicht unmittelbar auf das Familienrecht, sondern bildet erst die dritte Abtheilung, nach dem Sachenrecht. Demnach weicht dieser Entwurf in der Reihenfolge der Rechtslehren nicht viel ab von dem französischen Gesetzbuche, in welchem ebenfalls die Bestimmungen über Erbfolge zunächst an die über Eigenthum und Dienstbarkeiten sich anschliessen. Dennoch ist systematisch ein erheblicher Unterschied nicht zu verkennen. Denn im französischen Gesetzbuche bildet das Erbrecht nebst der Lehre von Vermächtnissen und Schenkungen nur den ersten und zweiten Titel des dritten und letzten Buches: „von

Digitized by Google

den verschiedenen Arten der Erwerbung von Gütern"; im hessischen Entwurf erscheint das Erbrecht als eigene selbstständige Abtheilung, wie im baierischen Landrecht, welcher dann vermuthlich als vierte Hauptabtheilung das Schuldrecht folgen wird. Gegen jenes System des *Code Napoléon* kann man freilich gegründete Einwendungen erheben, insofern das Wesen sowohl der Erbfolge als der Schuldverhältnisse nicht dadurch erschöpft wird, dass man sie als Erwerbungsarten der im zweiten Buche besprochenen Güter auffasst. In der Anordnung des hessischen Entwurfs aber vermisst man jeden systematischen Gedanken. Wenigstens kann ich überall keinen systematischen Grund dafür ausfinden, warum das Erbrecht, das sich auf alle Vermögensverhältnisse gleichmässig bezieht, zwischen die beiden Hauptarten derselben, das Sachenrecht und das Schuldrecht, mitten hinein geschoben wird.

Auch die zweite Abtheilung für sich enthält einen auffallenden Verstoss gegen das System. Der fünfte Titel derselben handelt „von der Verjährung und Ersitzung." Nun wäre zwar dagegen nicht viel einzuwenden, dass man die Vorschriften über Ersitzung gemeinschaftlich für Eigenthum und Dienstbarkeiten in einem Titel zusammenstelle. Aber wie kommt die Verjährung der Klagen an diesen Ort? Beim Eigenthum und bei den Dienstbarkeiten kann sie kaum in Betracht kommen (Tit. V. Art. 2. Tit. IV. Art. 81.); von den Schuldforderungen aber, auf welche sie vorzugsweise sich bezieht, ist bis dahin im Gesetzbuche noch gar keine Rede gewesen. Glaubte man, einer alten aber verkehrten Idee zu gefallen, das Institut der Verjährung im weitern Sinn (Verjährung der Klagen und Ersitzung) in einem Titel zusammenstellen zu müssen, so musste man diesem Titel auch, wie der *Code*, einen andern Platz anweisen. Der Umstand, dass einige Bestimmungen der Verjährung und Ersitzung gemeinschaftlich sind (Tit. V. Art. 32. 50. 55 — 58.), rechtfertigt diese systemwidrige Einschaltung der Klagenverjährung in das Sachenrecht nicht. Indessen ist nach einer Andeutung in den Mot. S. 157. zu vermuthen, dass die systematische Anordnung aller Theile des Civilgesetzbuchs überhaupt erst später definitiv festgesetzt werden soll und daher auch die Aufeinanderfolge der bereits vorliegenden Abtheilungen und Titel noch manche Abänderung erfahren könne. Ich wende mich zur Betrachtung des Einzelnen. Die zweite Abtheilung zerfällt in folgende fünf Titel:

I. Von den Vermögensgegenständen und deren Eintheilung. — Hier finden sich

1) Allgemeine Bestimmungen (Art. 1—3.). Der erste Artikel macht die Unterscheidung zwischen Staats- und Privatgut; der dritte spricht aus, dass auf beide regelmässig die Vorschriften dieses Gesetzbuchs gleiche Anwendung finden; der zweite sagt: „Sachen und Rechte können Gegenstand des Vermögens sein.“ Dieser abstrakte Satz wäre in dem Gesetzbuche jedenfalls entbehrlich. Er ist aber nicht einmal richtig. Es scheint ihm eine Erinnerung an die römische Eintheilung der Sachen in körperliche und unkörperliche zum Grunde zu liegen, von welcher schon Kreittmayr bemerkte, dass sie sich eigentlich in Nichts auflöse, offen gestehend, dass er sie nur „dem hergebrachten Schlendrian der Doktrin“ zu gefallen in sein Rechtsbuch noch aufgenommen habe. Was heisst es: „Sachen können Gegenstand des Vermögens sein?“ Nichts andres als: sie können Gegenstand von Rechten sein, die zum Vermögen gehören oder den Inhalt des Vermögens bilden. Sollen nun die Rechte, natürlich nur Vermögensrechte, selbst auch wieder Gegenstand des Vermögens sein? Das Eigenthum ist ohne Zweifel ein Recht, ein Vermögensrecht: ist nun dieses Recht Gegenstand des Vermögens, wie soll dann zugleich die Sache, die dem Eigenthum unterworfen ist, Gegenstand des Vermögens sein? ist aber die Sache unmittelbar Gegenstand des Vermögens, wo bleibt dann das Recht des Eigenthums? Offenbar ist hier dieselbe Lücke im Gedanken, wie in der Bemerkung des römischen Juristen, welcher sagt: *nec ad rem pertinet, quod in obligatione res corporalis est; nam ipsum ius obligationis incorporale est*, ohne zu bedenken, dass man eben so gut sagen könnte: *nec ad rem pertinet, quod in dominio res corporalis est; nam ipsum ius dominii incorporale est,* wornach sich von selbst nur unkörperliche Sachen, d. i. Rechte, als eigentlicher Vermögensinhalt ergeben. — Obiger Fehler zieht sich auch durch die Bestimmungen hindurch, welche in der nächstfolgenden Abtheilung

2) von den beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechten sprechen (Art. 4—8.). „Alle Sachen sind beweglich oder unbeweglich“, sagt der vierte Artikel, und nach näherer Bestimmung dieses Unterschiedes heisst es dann in Art. 7. „Alle Vermögensrechte sind beweglich, mit Ausnahme solcher, die das Gesetz als unbeweglich erklärt. Unbeweglich sind die Grunddienstbarkeiten, die persönlichen Dienstbarkeiten und Pfandrechte an unbeweglichen Sachen.“ Aus diesem Artikel könnte man logischrichtig die absurde Folgerung ableiten, dass das Eigenthum an Grundstücken zu den beweglichen Rechten gehöre; denn unläugbar ist es ein Vermögensrecht, und das

Gesetz nennt es nicht unter den als beweglich erklärten Rechten. Nach Erwägung des ganzen Zusammenhangs findet man freilich, dass das letzte nur deshalb nicht geschehen ist, weil der Verfasser des Entwurfes das Eigenthum nach Weise der römischen Juristen mit seinem Gegenstande identificirte, wie sich namentlich aus Art. 8. ergibt, wornach unter beweglichem Vermögen Alles zu verstehen ist, „was nach vorstehenden Artikeln zu beweglichen Sachen und Rechten gehört." — In diesem Satz möchte übrigens richtiger sein zu sagen: „Sachen oder Rechten." Auch ist noch ein andres Bedenken dagegen zu erheben. Soll denn auch das Pfandrecht an einer unbeweglichen Sache zu dem unbeweglichen Vermögen gehören? So könnte man nach Art. 7. behaupten. Aber die Fordrung, zu deren Sicherheit es dient, gehört nach Art. 7. zum beweglichen Vermögen; wie kann nun das Pfandrecht, ein blosses Accessorium derselben, zum unbeweglichen gerechnet werden? Dieses Bedenken wird auch durch die Motive S. 4. u. 8. nicht genügend beseitigt. — Auch die Begriffbestimmung über bewegliche und unbewegliche Sachen befriedigt nicht. Zwar ist es zu billigen, wenn als unbewegliche Sachen schlechtweg Grundstücke angegeben werden; es würde sich in einem Gesetzbuch sonderbar ausnehmen, wenn es dieselben etwa definiren wollte als diejenigen Sachen, die in einem unverrückbaren Verhältnis zum Mittelpunkt der Erde stehen. Aber die Begriffbestimmung beweglicher Sachen („alle Sachen, welche sich ohne Aufhebung ihrer Substanz von einem Orte zum andern bringen lassen, sei es durch eigene Kraft wie die Thiere, oder durch fremde Kraft wie die leblosen Dinge") scheint mir für ein Gesetzbuch auch noch zu lehrerisch. Sie ist zudem nicht genau; denn eine Kohl- oder Salatpflanze, eine Staude u. dgl. lässt sich ohne Aufhebung, ja ohne Verletzung der Substanz an einen andern Ort bringen, und ist dennoch nach Art. 5. eine unbewegliche Sache, so lange sie im Boden wurzelt. Meines Erachtens genügt es, nachdem bestimmt ist, welche Sachen unbewegliche seien, „alle andern" für bewegliche zu erklären. Das erste aber kann dadurch geschehen, dass man, wie Art. 5. es versucht, angibt, welchen Sachen als Bestandtheilen eines Grundstücks gleich diesem das Merkmal der Unbeweglichkeit zukommt. Jedoch scheint mir der allgemeine Zusatz in Art. 4.: „alles was mit denselben (mit Grundstücken) durch Natur oder Kunst verbunden ist", nicht unbedenklich. Manches kann durch Kunst mit dem Boden verbunden sein, ohne deshalb zu den unbeweglichen Sachen zu gehören, z. B. ein Zelt, das man beim Aufschlagen möglichst im Boden zu befestigen sucht, eine Schiff-

mühle, die durch Anker im Boden oder Ketten an den Ufern des Flusses festgehalten wird. Dagegen ist es angemessen, von einigen Sachen, in Ansehung derer man im Leben Zweifel haben könnte, besonders auszusprechen, zu welcher Klasse von Sachen sie gehören (Art. 5. 6.). Auch ist es zu loben, dass der Entwurf nicht nach dem Beispiel des *Code* die Bestimmungen über Zubehör mit den vorliegenden Begriffbestimmungen vermischt. Er spricht vielmehr zuvor

3) „von den schätzbaren, verbrauch- und vertretbaren Sachen und von den Gesammtsachen", Art. 9—12., worin namentlich die Unterscheidung zwischen Verbrauchbarkeit und Vertretbarkeit als beachtenswerth hervorzuheben ist, und dann erst

4) „von den Hauptsachen und Zubehörungen." Art. 13—25. Die letzten betreffend wird nur angegeben, was Zubehörung von Gebäuden und von Grundstücken sei und der richterlichen Beurtheilung überlassen, „nach Maasgabe" dieser Bestimmungen zu entscheiden, ob eine bewegliche Sache Zubehör einer andern beweglichen Sache sei. Darin aber wird treffend auf die Bestimmung und bereits geschehene, wenn auch vorübergehend unterbrochene Verwendung zum ausschliesslichen und beständigen Gebrauche für die Hauptsache das entscheidende Gewicht gelegt. Man könnte jedoch Anstoss nehmen an dem Ausdrucke („alle bewegliche Sachen, welche... für dasselbe bestimmt und mit ihm verbunden sind" Art. 15. 16.), wenn man ihn mit Art. 4. vergleicht, wornach alles was mit Grundstücken durch Natur oder Kunst verbunden ist, unbewegliche Sache sein soll. Bei Gebäuden insbesondre werden noch unterschieden bewegliche Sachen, welche zur Vollendung derselben gehören, z. B. Fenster, Thüren, Läden, oder nicht, z. B. Wandmalereien, Wandspiegel, eingemauerte Behälter u. dgl. Bei den letzten soll, wie überall, im Zweifelsfalle die Vermuthung gelten, „dass eine Sache keine Zubehörung sei", während auf jene diese Bestimmung keine Anwendung leidet (Art. 20.). Dieser Unterschied ist aber nicht genügend bestimmt. Es ist nicht einzusehen, warum Läden oder in besonders hergerichteten Nischen aufgestellte Bildsäulen mehr zur Vollendung des Gebäudes gehören sollen, als ein Wandspiegel, ein Heerd oder Wasserbehälter, wofür Wände und Mauern besonders eingerichtet sind. Auch ist es unpassend, eine Vermuthung gegen die Pertinenzqualität aufzustellen; es genügt die Vermuthung für dieselbe abzuweisen. Zwischen Art. 15. u. 20. könnte man sogar einen Widerspruch finden; denn jener begründet bei gewissen Sachen die Vermuthung für die Pertinenzqualität, nach diesem soll im Zweifelsfall

Digitized by Google

das Gegentheil vermuthet werden, wovon nur die in Art. 14. bezeichneten Zubehörungen ausdrücklich ausgenommen werden, so dass *argumento a contrario* die in Art. 15. genannten nicht davon ausgenommen wären. Freilich hat die Vermuthung dieses Art. 15. auch ihre bedenkliche Seite. Es muss doch darauf ankommen, wer die Verwendung vorgenommen hat. Der Miether z. B. hat gewiss nicht die hier erforderliche Absicht (Mot. S. 11.), wenn er eine solche Verbindung vornimmt, oder wenn er z. B. in einer dazu eingerichteten Nische eine ihm gehörende Antike aufstellt. — Wünschenswerth möchte noch ein gesetzlicher Ausspruch über Oefen sein, da man gerade darüber in verschiednen Gegenden oft abweichende Meinungen findet. — Die Frage, ob ein Gutsinventar für Zubehör zu halten sei, beantwortet der Entwurf stillschweigend verneinend, gegen den *Code*, aber aus wohl erwogenen Gründen (Mot. S. 11. 12.). Eben so setzt er stillschweigend voraus, dass nur bewegliche Sachen Zubehör einer unbeweglichen sein können. (Mot. S. 13.). Indessen kann sich wohl auch eine unbewegliche Sache mit vollkommener Gewissheit als Zubehör einer andern darstellen, und die Verkennung dieses natürlichen Verhältnisses könnte leicht bewirken, dass der Vertrauende durch den pfiffigen Gesetzwisser unredlich getäuscht werde. — Die Art. 21—25. enthalten endlich noch einige Worterklärungen, ähnlich den Art. 533—536. des *Code civil*. Bei der Erklärung von „Hausgeräthe“ und „ein Haus mit allem, was sich darin befindet“ wird hier unbedingt nur auf den Umstand, ob sich die Sachen im Hause befinden, Rücksicht genommen, obgleich es doch gewiss auch darauf ankommen muss, ob sie dem Urheber einer in Frage stehenden Verfügung, z. B. eines Vermächtnisses oder einer Schenkung, gehören und ob sie mit dessen Wissen und Willen im Hause sich befinden, blos geliehene Sachen z. B. gewiss nicht von der Verfügung betroffen werden. Nur bei entgeltlichen Verträgen könnte etwa der in gerechter Voraussetzung Getäuschte ihretwegen auf Ersatz Anspruch machen. Nachdem hierauf auch die Art. 26. 27.

5) von Sachen, die dem Verkehre entzogen sind, und von herrnlosen Sachen sprechen, beginnt ein neuer Titel

II. „Von dem Besitze.“ Dieser handelt in zwei Abtheilungen 1) vom Besitze der Sachen, Art. 1—27., 2) vom Besitz der Rechte, Art. 28—37., und enthält ausser allgemeinen Begriffbestimmungen die Regeln über Erwerb und Verlust des Besitzes und über den rechtlichen Schutz desselben. Vielleicht wäre es angemessener, die erste Abtheilung dem Titel vom Eigenthum, die zweite dem von den Dienst-

Digitized by Google

barkeiten unterzuordnen; denn der Besitz ist doch nach dem Entwurfe wesentlich nichts andres als factische Ausübung des Eigenthums, beziehungsweise der Dienstbarkeiten (Art. 29.), und die Bestimmungen über den Besitz der letzten können nicht einmal verstanden werden, ohne die erst im vierten Titel vorkommenden Grundsätze über Dienstbarkeiten vorauszusetzen. Ein andres wäre es, wenn der Entwurf einen Besitz von Rechten in weiterm Umfange anerkännte, huldigend dem durch die neuere Rechtsentwickelung ausgebildeten allgemeinen Grundsatze, dass jedes factisch bestehende Verhältnis rechtlichen Inhalts als solches auch rechtlich zu schützen sei, so lange es nicht als rechtlich unbegründet erkannt ist, einem Grundsatz, der seine Wirksamkeit auch auf solche Rechtsverhältnisse erstreckt, die an sich nicht privatrechtlicher Natur sind, z. B. standesherrliche oder gerichtsherrliche Gerechtsame, Patronat u. dgl., die aber in so weit einem civilrechtlichen Gesichtspunkte unterliegen. Aber der Art. 29. sag ausdrücklich: „Nur Dienstbarkeiten sind (ausser den Sachen) Gegenstand des Besitzes.“ Die Motive (S. 21.) rechtfertigen diesen Satz durch die Bemerkung, dass in Ansehung von Fordrungsrechten kein Besitz anzunehmen sei, was allerdings richtig ist, für Zehnt- Grundzins- Frohn- und Bannrechte aber, die nur als allmälig absterbende Institute betrachtet werden, besondre Bestimmungen vorbehalten bleiben, wodurch denn auch für diese, so lange sie noch vorkommen, dem practischen Bedürfnisse Genüge geleistet wäre. Doch möchte sich der Art. 29. mit seinem ausdrücklichen Nur nicht gut ausnehmen, wenn doch vielleicht noch geraume Zeit hindurch andre wichtige Rechtsverhältnisse fortbestehen, in Ansehung derer man Besitzesschutz als nothwendig anerkennt. Man hätte diesen eigentlich blos negativen Satz, der zu bedenklichen Folgerungen Anlass geben könnte, leicht vermieden, wenn man sich darauf beschränkt hätte, erst in dem Titel von den Dienstbarkeiten über den Besitz derselben und dessen Schutz das Erforderliche positiv festzusetzen.

Uebrigens verdient der Titel vom Besitz im Ganzen wegen der Kürze, Klarheit und Bestimmtheit seines Inhalts alle Anerkennung und insbesondre gebührt ihm in Vergleichung mit den entsprechenden Theilen der französischen Gesetzgebung unbedenklich der Vorzug. Bekanntlich ist nach dieser letzten die Lehre vom Besitz nichts weniger als klar und unbestritten. Es war schon ein Fehler, im bürgerlichen Gesetzbuche nur mit Rücksicht auf die Verjährung vom Besitz zu sprechen, und die wichtige Frage über den Rechtschutz desselben durch einige Artikel in dem Gesetzbuch über das bürgerliche Rechts-

by Google

verfahren abzufertigen. Diese haben aber zudem eine wesentliche Lücke gelassen, welche dann die Praxis durch künstliche Combinationen auszufüllen suchen musste. Der vorliegende Entwurf hat diese Fehler vermieden. Das Einzelne betreffend erlaube ich mir jedoch folgende Bemerkungen:

1) über den Besitz von Sachen. — In Art. 4. scheint mir der Ausdruck: „möge nun u. s. w." nicht genau. Nach den Motiven S. 30. beabsichtigte man nur eine „gesetzliche beispielweise Erwähnung wenigstens der Hauptarten der Besitzüberkommung"; nach jenen Worten aber könnte der Leser in dem Folgenden eine erschöpfende Angabe finden und dadurch zu einer unpractischen Beschränkung des Begriffs der Apprehension verleitet werden. — In Art. 6. sind die Worte „in Besitz zu nehmen" in doppelter Beziehung ungenau. Wer durch einen Stellvertreter Besitz erwerben will, braucht nicht nothwendig zur Besitznahme im eigentlichen Sinn Auftrag zu geben; der Stellvertreter braucht nicht zu wissen, ob der Auftragende die Sache besitzen oder blos innehaben will; dagegen ist erforderlich der Auftrag, die Sache für den Auftragenden zu ergreifen, da man Jemanden auch beauftragen kann eine Sache für sich selbst oder für einen Dritten in Besitz zu nehmen. — In Art. 10. 11. wird erklärt, wer rechtmässiger und wer redlicher Besitzer sei, beides mit Bezugnahme auf eine abgeleitete Erwerbart; aber kann nicht auch der Besitznehmer einer herrnlosen Sache rechtmässiger und redlicher Besitzer sein?

Die Bestimmungen über den Schutz des Besitzes finden sich in Art. 14—23. Diese gewähren eine Klage wegen Besitzstörung (=*interdictum retinendae possessionis*) und wegen Besitzentziehung (=*int. recuperandae poss.*). Aber nur dem ruhigen Besitz wird dieser Schutz gewährt, wie die Motive S. 37. besonders hervorheben. Ich halte dafür, dass dieses Beiwort zu streichen sei. Wenn gesagt wird: niemand sei befugt, den ruhigen Besitz eines Andern eigenmächtig zu stören oder zu entziehen, so könnte man *argumento a contrario* daraus folgern: den unruhigen Besitz eines Andern zu stören sei jedermann befugt. Und was ist ein ruhiger oder unruhiger Besitz? Ist der Besitz, der eben erst gegen gewaltthätigen Angriff vertheidigt oder nach gewaltthätiger Entziehung wieder gewonnen wurde, ein ruhiger? oder will das Gesetz einen solchen Besitz jeder willkürlichen Störung preisgeben? Das Beiwort sollte, nach den Motiven, wohl nichts andres ausdrücken, als dass derjenige,

Digitized by Google

welcher einen andern aus dem Besitze verdrängt hat, von diesem aber sofort wieder verdrängt worden ist, deshalb nicht klagen könne. Dies braucht aber nicht auf jene Weise angedeutet zu werden, weil es der Art. 14. noch ausdrücklich ausspricht, und weil dieses geschieht, könnte man glauben, das Erfordernis ruhigen Besitzes müsse noch eine andre allgemeinere Bedeutung haben.

Was nun die Klage wegen Besitzstörung betrifft, so ist es bekanntlich nach gemeinem Recht streitig, ob das *interdictum retinendae possessionis* eine solche Störung voraussetze, wobei die Absicht, sich selbst den Besitz anzumassen, zum Grunde liegt. Ich kann der bejahenden Meinung (vgl. Vangerow Pand. I. S. 605.) nicht beistimmen, obgleich ich noch weniger mit Thibaut annehmen möchte, dass auch gegen den Spectaculanten, der nächtlich ins Haus dringt, darin herumschreit u. s. w. das Interdict Anwendung finde. Das römische Recht schützt den Besitzer gegen jede Störung, durch welche er *qualiter velit suo uti prohibetur* (*L.* 8. §. 5. *D.* 8. 5.), welche *liberam possessionem non relinquit* (*L.* 11. *D.* 43. 16. vgl. *L.* 52. §. 1. *D.* 41. 2. *L.* 1. *pr. D.* 43. 17. *uti ... possidetis, quominus ita possideatis vim fieri veto*), und dieses entspricht auch dem practischen Bedürfnis, z. B. wenn jemand den Besitzer hindern will, zu pflügen, zu säen, zu ärndten (*L.* 11. *cit.*), nicht bestreitend, dass derselbe zur Zeit im Besitze sei, aber behauptend, dass er kein Recht dazu habe. Andre Klagen reichen da nicht immer aus, weil sie den Besitzer leicht in die Nothwendigkeit, sein Recht zu beweisen, versetzen könnten. Der Entw. Art. 15. setzt aber die Absicht „sich selbst den Besitz anzueignen" voraus. Soll dieses heissen: den Besitz, den man noch nicht hat, zu gewinnen, indem man hofft, dass der Gegner weichen werde? oder: den Besitz jetzt schon sich beizulegen, indem man behauptet, der Gegner besitze nicht? Nach Art. 19. scheint jenes gemeint zu sein (*arg.* „wenn beide ... Besitzer zu sein behaupten"). Dann wäre die Bestimmung von unsrer Ansicht nicht wesentlich abweichend. Die Motive S. 38. aber sprechen von „Anmassungen des Besitzes", von „Besitzbeeinträchtigung", und sagen, ein Besitzprozess lasse sich vernünftiger Weise nicht denken „ohne dass ein Theil dem andern den Besitz einer Sache ganz oder theilweise streitig macht", so wenig „als ein Eigenthumsprozess möglich ist, ohne dass jeder der streitenden Theile das Eigenthum an dem bestimmten Object für sich in Anspruch nimmt." Das letzte ist offenbar unrichtig, da der Beklagte nur das Eigenthum des Klägers zu verneinen braucht. — Unrichtig steht übrigens in Art. 15. der un-

bestimmte Artikel: „über eine Sache"; es muss allemal die Sache sein, deren Besitz in Frage steht.

Eine erheblichere Abweichung vom gemeinen Rechte finden wir in Betreff der Klage wegen Besitzentziehung. Ich rechne nicht dahin, dass diese für bewegliche wie für unbewegliche Sachen stattfindet; denn bekanntlich wird auch schon nach neuerem römischen Recht die Anwendbarkeit des *int. de vi* auf bewegliche Sachen behauptet (Savigny Besitz S. 522—535.). Auch das will ich nicht dahin rechnen, dass die Klage jedem gegeben wird, welcher „durch Gewalt oder Drohung, heimlich, oder durch Misbrauch einer Vergünstigung aus seinem Besitze verdrängt worden", obwohl das eigne *interdictum de clandestina possessione* im neuern römischen Recht für veraltet gilt (Savigny S. 552–555.). Aber es wird bei jeder Klage wegen Besitzentziehung wie wegen Besitzstörung die *exceptio quod vi clam aut precario* zugelassen, ausgenommen, wenn sich der Beklagte den ihm vom Kläger entzogenen Besitz durch Gewalt oder Drohung wieder verschafft hat (Art. 17. 18.). Nach römischem Recht ist von dieser Einrede bei dem *interdictum de precario* keine Rede, und sie ist hier auch der Natur der Sache nach unpassend. Auch bei der *clandestina possessio* kommt sie dort eben so wenig wie bei gewaltsamem Besitze vor, und auch hier spricht die Natur der Sache dagegen. Die Motive S. 40. f. rechtfertigen den Art. 18. durch die Bemerkung: das Gesetz müsse nicht minder gegen die Wiedererneuerung wie gegen das Beginnen von Gewaltthätigkeiten zu wirken streben und dem Beklagten, der, statt den gesetzlichen Weg zu betreten, durch Gewalt oder Drohung den Besitz sich wieder verschafft hat, zur Strafe die Einrede des vitiosen Besitzes versagen, deren Zulassung in diesem Falle eine bedingte Gestattung der Gewaltthat enthalten würde. Aber soll denn das Gesetz unredliche List und Heimlichkeit als Mittel, sich den entzogenen Besitz wieder zu verschaffen, begünstigen? bedingt gestatten? Schützt es so nicht auch denjenigen, welcher — nicht den Rechtsweg betritt, sondern eigenmächtig entweder durch Verletzung des Vertrauens oder durch Heimlichkeit den Besitz sich wieder verschafft?

Auch ein *quasi-summariissimum* kennt der Entw. (Art. 19.); falls nehmlich kein Theil seinen Besitz vollständig erweisen kann, soll das Gericht die Sache einstweilen in Beschlag nehmen oder einer Parthei, für welche überwiegende Gründe sprechen, überlassen, worauf dann nur noch das *petitorium* stattfindet. Dies scheint mir zweckmässig; nur möchte es angemessen sein, anzudeuten, dass einen über-

wiegenden Grund vor allem die grössere Wahrscheinlichkeit des gegenwärtigen Besitzes abgebe. — Beifallswürdig ist es ferner, dass gegen die Besitzklage keine auf das Recht an der Sache gegründete Einrede oder Widerklage, dass auch keine Verbindung der Rechts- und Besitzklage gestattet und die letzte selbst demjenigen, der einmal zu der ersten gegriffen hat, versagt wird (Art. 20. 21.), obwohl das römische Recht (*L.* 12. §. 1. *D.* 41. 2.) anders entscheidet. Vgl. Mot. S. 43.

Zu Bedenken geben dagegen wieder die Art. 22. 23., über Vererbung und Verjährung der Besitzklagen, Anlass. Sie stellen als Regel auf, dass die Besitzklage zwar activ auf die Erben übergehe, passiv gegen die Erben aber nur, wenn diese selbst die Besitzstörung fortsetzen oder den Besitz vorenthalten, dass sie ferner durch Ablauf eines Jahres erlösche. Hier ist nun vorerst der Anfangstag dieser Verjährungszeit ungenügend bestimmt. Es soll der Tag sein, an welchem die Störung oder Entziehung des Besitzes stattgefunden, oder, im Falle gewaltsamer Besitzentziehung, die Gewalt aufgehört hat. Dabei fragt sich: soll das letzte auch von der Besitzentziehung durch Drohung gelten, obwohl die Art. 16—18. Gewalt und Drohung unterscheiden? Man kann aber auch einwenden, es könne hier wesentlich nur auf die Vollendung der Besitzentziehung ankommen und nach dieser die Fortdauer der Gewaltübung nur etwa in so fern in Betracht kommen, als dadurch dem Entsetzten die Anstellung der Besitzklage unmöglich gemacht werde; dagegen könne bei heimlicher Besitzentziehung der Tag ihrer Vollendung nicht wohl der entscheidende sein, sondern es müsse erst die Kunde des verdrängten Besitzers hinzukommen. Diese Bestimmung ist also weniger befriedigend als das römische: *intra annum, quo primum experiundi potestas erit.* Sodann möchte diese kurze Verjährung für den Fall der Besitzentziehung „durch Misbrauch einer Vergünstigung" kaum passend gefunden werden; das *interdictum de precario* des römischen Rechts ist keiner besondern Verjährung unterworfen (*L.* 8. §. 7. *D.* 43. 26.). Sollte nicht vielleicht diese Besitzklage besser ganz aufgegeben werden, da ja doch die *actio commodati* für denselben Zweck ausreicht? — Noch mehr Zweifel erregt der Schlusssatz des Art. 23., welcher dem „gewaltsamer Weise" gestörten oder verdrängten Besitzer gestattet, auch nach Ablauf des Jahrs der Besitzklage und gegen die Erben „auf Ersatz des durch die Gewaltanwendung verursachten Schadens" zu klagen? Soll man hierunter etwa nur den Schaden verstehen, welcher durch Beschädigung der Person oder der

Sache mittelst der Gewaltanwendung dem Besitzer zugefügt ist? Dann würde freilich nur die gewöhnliche Schadensklage *(legis aquiliae actio)*, ganz verschieden von der Besitzklage, in Betracht kommen? Oder ist der Schaden gemeint, welcher durch den gewaltsamen „Eingriff" oder durch die gewaltsame „Besitzentziehung" (Art. 15. 16.) zugefügt worden ist? Die Motive (S. 44. 45.) sprechen für diese Erklärung, indem sie allgemein von Verantwortlichkeit der Erben für den vom Erblasser zugefügten Schaden reden und auf die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches die kurze Verjährung nicht beziehen. Dann aber fragt sich wieder, ob nicht auch bei der Besitzentziehung durch Drohung dasselbe gelten solle, obwohl sonst Gewalt und Drohung unterschieden wird? und ob nicht auch bei der heimlichen Besitzentziehung dasselbe gelten müsse? Ist ja doch auch in diesen Fällen „Gewalt und Eigenmacht verübt" (Mot. S. 45.), wenn man den Begriff nicht zu enge nimmt, und nach römischem Recht fielen sie auch unter das *interdictum de vi*, so fern sie überhaupt ein Interdict begründeten. (Savigny S. 405—409. 519—522. 553.). Und ferner, könnte man einwenden, wenn nach Ablauf des Jahres noch Ersatz des durch die Besitzentziehung zugefügten Schadens gefordert werden kann, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Gegner noch einen Vortheil davon hat, wie ist es dann zu rechtfertigen, dass derselbe den widerrechtlich entzogenen Besitz, den er noch hat, jetzt vorenthalten könne? Nach römischem Recht findet das *interdictum de vi post annum* überhaupt nur statt *in id quod ad deiicientem pervenit*, so dass dieser also den Besitz, wenn er ihn noch hat, auch jetzt noch zurückerstatten muss, nicht aber allen Schaden mehr zu ersetzen braucht; und mit derselben Beschränkung findet es auch gegen die Erben Anwendung, was aber bekanntlich durch das canonische Recht und die Praxis abgeändert ist. Was dagegen die Klage wegen Besitzstörung betrifft, *interdictum retinendae possessionis*, so unterliegt dieses nach römischem Recht an sich keiner Verjährung; nur die damit verbundne Ersatzklage verjährt in einem Jahr. Der Entwurf aber scheint die Sache gerade umzukehren, indem auch hier die Besitzklage in einem Jahre erlöschen, die Schadensklage länger dauern soll. Und doch ist es nicht möglich, die Besitzklage auszuschliessen, wenn die Störung, die den Besitz nicht aufhebt, noch fortdauert; wenn sie aber nicht mehr fortdauert, so bedarf es einer Verjährung der Besitzklage nicht, weil diese alsdann ohnehin keinen Anlass mehr hat. So erscheint mir hier Vieles unklar und unbefriedigend, während das gemeine Recht klar und befrie-

digend ist. Vielleicht geht indessen die Absicht des Entw., entsprechend den Grundsätzen des französischen Rechts, dahin, dass durch Ablauf eines Jahres jede Klage, sofern sie sich blos auf den Besitz und dessen Verletzung gründet, sowohl die Klage auf Schadensersatz wegen Besitzverletzung als die auf Wiedererstattung des Besitzes, verjähren und die Schadensersatzklage nur in sofern, als sie sich auf Verletzung eines wirklichen Rechts des Besitzers gründet, länger dauern solle, so dass also bei der später angestellten Schadensklage auch das Dasein des angeblich verletzten Rechts zu erweisen wäre. Dagegen würde ich, vom legislativen Standpunkte, nichts einzuwenden haben, aber es müsste dieses klarer, als im Entw. geschieht, ausgedrückt werden, und es dürfte dann vollends dieser Vorbehalt nicht auf die Schadensklage im Fall gewaltsamer Besitz-Störung oder Entziehung beschränkt werden. Warum aber gegen die Erben nicht jedenfalls in demselben Masse wie gegen den Erblasser (nach Art. 15. 16.) die Klage stattfinden solle, dafür kann ich keinen genügenden Grund finden, wenn man nicht überhaupt den römischen Grundsatz über beschränkte Haftbarkeit der Erben für die unerlaubten Handlungen des Erblassers aufnimmt. Dass eine Klage auf Unterlassung der Störung oder Wiedererstattung des Besitzes gegen sie nicht mehr statthabe, wenn sie jener von selbst sich enthalten oder diese freiwillig gewähren, versteht sich freilich von selbst; es würde beim Erblasser nicht anders sein.

Die Art. 24. bis 27. endlich sprechen vom Verlust des Besitzes, kurz und gut. Nur das ist mir bedenklich, ob es practisch angemessen sei, den römischen Satz: *fundi possessionem solo animo retineri* mit seinen Consequenzen völlig aufzugeben, wie es hier stillschweigend geschieht. — Beim Besitz durch Stellvertreter nimmt der Entw. Verlust an, wenn der Stellvertreter die Sache einem Dritten einhändigt, gegen Savigny's Ansicht, aber wie ich glaube mit Recht. Eine eigene Unterscheidung aber macht er für den Fall, wenn der Stellvertreter den Besitzgegenstand nur verlässt oder den Entschluss fasst, solchen für einen Dritten innezuhaben. Hier soll der Besitz verloren gehen, wenn der Stellvertreter ein gesetzlicher ist, nicht aber wenn er ein freiwilliger ist. Der Grund dieser Unterscheidung liegt darin, dass der erste denjenigen, für welchen er besitzt, wegen Mangels natürlicher Willensfähigkeit desselben auch in Ansehung des *animus possidendi* vertritt und daher für ihn diesen *animus* auch aufgeben kann, während der andre seinen Vollmachtgeber nur in Ansehung der Innehabung, nicht in Ansehung des Besitzwillens vertritt. (Mot. S. 48.)

Der nothwendige Stellvertreter einer willensunfähigen Person muss ja für diese auch veräussern können. Allein das blosse Verlassen des Besitzgegenstandes scheint mir hier nicht bezeichnend genug; es muss auch der Wille den Besitz für den Vertretenen aufzugeben vorhanden sein; ohne diesen *animus non possidendi* ist kein Grund, in diesem Falle dem Aufgeben der Detention eine andre Wirkung beizulegen, als wenn ein freiwilliger Stellvertreter diese aufgibt. Und dann scheint mir auch der blosse Entschluss, die Sache fortan für einen Dritten innezuhaben, nicht genügend, so wenig wie der Entschluss, fortan für sich zu besitzen, wenn er sich nicht durch äussere Handlung kund gibt.

2) Ueber den Besitz von Rechten. Der Entwurf gibt hierüber ausser dem Begriff nur Bestimmungen über Erwerb und Verlust, im Ganzen befriedigend. Bei affirmativen Grunddienstbarkeiten fordert er zum Erwerbe, dass die Errichtung der erforderlichen Anstalt bei ständigen, wie die Vornahme der Ausübungs-Handlung bei unständigen Dienstbarkeiten „mit Wissen und ohne Widerspruch des Besitzers des dienenden Gutes“ geschehen sei. Die Motive S. 50. erkennen an, dass es für den Begriff an sich hierauf nicht ankomme, aber sie halten dieses Erfordernis für zweckmässig, um frivolen Besitzanmassungen besser zu begegnen. Aber es ist nicht consequent, wenn man den Besitz einer Sache auch durch Gewalt und Heimlichkeit erwerben lässt. Es ist auch zum Schutz des widersprechenden Eigenthümers nicht nöthig, wenn man diesem bei der negatorischen Klage nicht den Beweis der Freiheit des Eigenthums aufbürdet und gegen die Besitzklage in Ansehung der Servitut ebenfalls die *exceptio quod vi clam precario* zulässt. Es ist endlich nicht practisch; denn wenn nun ungeachtet des Widerspruchs die Anstalt vollendet wird und bestehen bleibt, soll daraus niemals Besitz des Rechts hervorgehen? auch nicht gegenüber einem andern Besitzer des dienenden Grundstücks, der nicht einmal sein Recht von dem Widersprechenden ableitet? und wenn kein Besitz des Rechts daraus entsteht, soll denn das factisch einmal Bestehende jeden Schutzes gegen Eigenmacht entbehren? Jedenfalls aber ist der Art. 31. in seiner Fassung zu enge; denn es kann ja auch erst nach Vollendung der Anstalt der früher unkundige oder widersprechende Besitzer nicht blos stillschweigend sich beruhigen, sondern selbst ausdrücklich einwilligen, und auch in diesem Falle den Besitzerwerb auszuschliessen, das kann nicht die Absicht des Entw. sein. — In Art. 32. sind die Beiwörter ständig und verborgen überflüssig, da sie sich bei den blos in einem Unter-

sagungsrechte bestehenden Grunddienstbarkeiten von selbst verstehen. — In Art. 34. möchte der Ausdruck: „sobald die Ausübung unmöglich geworden ist" wohl zu strenge sein. Auch ist zu bemerken, dass der Besitz persönlicher Servituten nicht immer durch den Verlust der Innehabung verloren geht, z. B. dann nicht, wenn der Nutzniesser die Sache miethweise einem andern überlässt. — Uebrigens sollen nach Art. 37. die Regeln über den Besitz der Sachen auch auf den Besitz der Rechte Anwendung finden, so weit es nach deren Natur möglich ist. Demnach sind also in so weit auch die Besitzklagen auf diese anwendbar.

III. „Von dem Eigenthume." Dieser Titel enthält

1) allgemeine Bestimmungen. Wir finden hier in Art. 1. das Eigenthum ganz kurz als das Recht zur vollkommenen Herrschaft über eine Sache bezeichnet. Die Begriffe von Gesammteigenthum, Ober- und Nutzeigenthum werden mit Stillschweigen übergangen, wie die Motive S. 57. f. rechtfertigen. Ich bekenne mich ebenfalls zu der hier angedeuteten Ansicht, dass sich ein Begriff des Gesammteigenthums nicht construiren lässt, ohne eine ideelle Person als Subject desselben sich zu denken, wo es denn eben nichts anders ist als Eigenthum dieser fingirten Person, welches aber eigenthümliche Nutzungsbefugnisse bestimmter natürlicher Personen nicht ausschliesst. Nicht minder pflichte ich der Ansicht bei, dass die römische Superficies und Emphyteusis nur als dingliche Rechte an einer fremden Sache, nicht als sog. Nutzeigenthum, zu behandeln, und spreche noch entschiedner als die Motive die Meinung aus, dass auch das Recht des Vasallen am Lehengute und das deutschrechtliche Erbpachtrecht unter denselben Gesichtspunkt falle. Wenn nun aber der Entw. theils die bereits begründeten Erbbestandsverhältnisse als wohlerworbene Rechte nicht kränken will, theils sich vorbehält, im Obligationenrechte auch für die Zukunft die Begründung dinglicher Pachtrechte, wenn gleich abweichend von den bisherigen Rechtsinstituten dieser Art, möglich zu machen, so veranlasst mich dieses, wiederholt den Art. 29. des Tit. II. „Nur Dienstbarkeiten sind Gegenstand des Besitzes" als unpassend anzufechten. Denn gewiss wird der Entw. die Möglichkeit des Besitzes dieser Rechte nicht ausschliessen wollen; er kann aber in dieser Beziehung auch nur Besitz eines Rechts annehmen, wenn er einerseits zum Besitz der Sache wahren *animus domini* als wesentlich erfordert und andrerseits jene Rechte nicht als eine Art von Eigenthum ansieht. (Vgl. meine Abh. über den Besitz der Emphyteuse in der Giessener Zeitschr. n. F. Bd. III.).

Digitized by Google

Die folgenden Artikel enthalten zunächst kurze aber genügende Bestimmungen über Miteigenthum (Art. 2., worin nur der Ausdruck: „über den ganzen Gegenstand“ ungenau ist, weil auch über den kleinsten körperlichen Theil nicht ohne Einwilligung aller Miteigenthümer verfügt werden kann), über den Umfang des Grundeigenthums (Art. 3.), über die Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums (Art. 4.) und die *negatoria actio* (Art. 5.), woran sich denn zuletzt die Bestimmungen über die Eigenthumsklage anknüpfen (Art. 6—23.).

Hier ist nun vor allem wichtig die Beschränkung der Eigenthumsklage in Ansehung beweglicher Sachen. In dieser Beziehung räume ich gern den deutschrechtlichen Ansichten einen gewissen Einfluss ein und lasse mir einige Beschränkung der unbedingten Wirksamkeit der römischen *rei vindicatio* wohl gefallen. Es fragt sich nur, wie weit man darin gehen solle? Der *Code Napoléon* stellt bekanntlich die Regel auf: *En fait des meubles la possession vaut titre (art.* 2279.), welche in der französischen Rechtswissenschaft, wenn gleich nicht ohne Widerspruch (vgl. insbesondre Toullier XIV. 114. ff.), doch von den meisten, und wie ich glaube mit Recht, so verstanden wird, dass der Besitzer einer beweglichen Sache sofort als Eigenthümer gelte, daher denn auch eine Ersitzung derselben nicht stattfinde. Jedoch soll derjenige, welchem eine Sache verloren gegangen oder gestohlen ist, noch binnen drei Jahren nach dem Verlust oder der Entwendung gegen jeden Inhaber dieselbe vindiciren können *(revendiquer)*, aber nur gegen Erstattung des Kaufpreises, wenn dieser sie auf einer Messe oder einem Markte, in öffentlicher Versteigerung oder von einem dergleichen Gegenstände feilhabenden Kaufmanne gekauft hat. *(art.* 2279. 80.). So huldigt das französische Recht strenge dem deutschrechtlichen Grundsatze: Hand muss Hand wahren. Der vorliegende Entw. aber hat diesen nur mit bedeutender Milderung aufgenommen, indem er als Regel aufstellt, dass nur gegen denjenigen Besitzer einer beweglichen Sache, welcher dieselbe rechtmässig und in gutem Glauben an sich gebracht hat, die Eigenthumsklage nicht stattfinde (Art. 7.), ausgenommen, wenn die Sache verloren, entwedet oder geraubt worden ist, aber auch dann in den im *Code art.* 2280. bezeichneten Fällen nur gegen Erstattung des dafür gezahlten Preises (Art. 8.). Demnach ergeben sich freilich sehr erhebliche Verschiedenheiten. Denn während der *Code* der Regel nach jeden Besitzer als solchen vollkommen schützt, ohne nach der Erwerbart zu fragen, schliesst der Entw. nur gegen den redlichen Besitzer die Eigenthumsklage aus. Er sagt nicht, dass dieser Eigen-

thümer sei; dann könnte er nicht mehr von dem gegen ihn klagenden Eigenthümer reden, er lässt vielmehr noch die Ersitzung offen (Tit. V. Art. 43.), und man könnte daraus folgern, dass gegen einen spätern unredlichen Erwerber immer wieder der ursprüngliche wahre Eigenthümer die Eigenthumsklage habe, was jedoch vielleicht nicht die Absicht des Entw. ist. Nach dem *Code* ferner kann verlorne und gestohlne Sachen derjenige, dem sie verloren oder gestohlen sind, nur innerhalb einer Klagfrist von drei Jahren vindiciren, nach dem Entw. kann sie der Eigenthümer vindiciren, so lange er nicht durch Ersitzung von Seiten des andern ausgeschlossen ist; und nach jenem muss jedem, nach diesem nur dem redlichen Erwerber der Preis der Sache erstattet werden, wenn er sie auf einer Messe u. s. w. angekauft hat. — Fragt man nun, welches System den Vorzug verdiene, so wird man sich leicht dafür entscheiden, dass der Grundsatz des französischen Rechts nicht aufzunehmen sei. Es ist kein Grund einzusehen, warum man dem Eigenthümer die Verfolgung seiner Sache gegen denjenigen nicht gestatten sollte, welcher dieselbe entweder in bösem Glauben oder gar auf widerrechtliche Weise an sich gebracht hat, nachdem sie von jenem einem andern anvertraut war. Dass der Eigenthümer ohnehin durch seinen persönlichen Anspruch gegen den letzten gedeckt sei, kann man nicht für alle Fälle behaupten, und jedenfalls kann ihm vor allem daran gelegen sein, seine Sache an sich ziehen zu können, wo er sie findet; der unredliche Erwerber aber kann keine Schonung für sich in Anspruch nehmen. Wie sollte der Schonung verdienen, welcher wissend von dem treulosen Depositar oder Commodatar die fremde Sache gekauft oder gar zum Geschenke erhalten hat? Daher haben auch deutsche Particularrechte die Einrede „Hand muss Hand wahren“ auf die redlichen Erwerber beschränkt; daher suchen auch französische Rechtsgelehrte die practischen Folgen des Grundsatzes künstlich zu beschränken, indem sie vermöge willkürlicher Ausdehnung des *art.* 1141. gegen den unredlichen Besitzer die *actio doli* geben, oder indem sie die vom Depositar veräusserte oder durch Gaunerei dem Eigenthümer entzogene Sache für gestohlen erklären, worüber es denn an Streit nicht fehlt.

Aber selbst gegen den redlichen Erwerber braucht man die Eigenthumsklage nicht völlig auszuschliessen, wie der Entw. als Regel annimmt. Es ist bekannt, dass der deutschrechtliche Grundsatz in Deutschland fast überall durch das römische Recht verdrängt ist, und ich glaube, dass er auch im Rechtsbewusstsein des Volks wirklich ausgelöscht ist. Ohne entscheidende Gründe aber sollte man da-

gegen nicht angehen. Nun ist allerdings nicht zu verkennen, dass die Unbedingtheit der römischen *rei vindicatio* gegen den redlichen Erwerber zu unbilliger Härte führen könne und ein lähmendes Mistrauen im täglichen Verkehr zu erregen geeignet sei. Es ist in tausend Fällen fast unmöglich, sich vollkommene Gewissheit über das Verfügungsrecht desjenigen, von dem man eine bewegliche Sache überkommt, zu verschaffen. Aber die Gefahr, die daraus für den Erwerber hervorgeht, besteht doch nur darin, dass er zu Schaden komme, indem er dem Eigenthümer ohne Entschädigung die Sache wieder herausgeben muss. Gegen diese Gefahr eines Verlustes aber ist er sicher gestellt, wenn der Rechtsatz besteht, dass er nur gegen Ersatz desjenigen, was er für den Erwerb der Sache gegeben hat, dem klagenden Eigenthümer dieselbe herauszugeben schuldig sei. Mehr als dieses ihm zu gewähren, dazu sehe ich keinen genügenden Grund. Ich sehe nicht ein, warum nicht vielmehr der Eigenthümer die Sache, die vielleicht einen hohen Werth besondrer Zuneigung für ihn hat, erhalten soll, als der Käufer, wenn dieser schadlos gehalten wird; nicht, warum derjenige, dem ein treuloser Inhaber unentgeltlich die Sache überlassen hat, auf Kosten des Eigenthümers einen Gewinn machen soll. Niemand wird das letzte besonders redlich finden, wenn es auch das Recht gestattet; auch der redlichste Erwerber kann sich nicht beschweren, wenn er nur keinen Schaden erleidet. Dem Eigenthümer aber darf man billig jenen Ersatz zumuthen, wenn er selbst die Sache aus der Hand gegeben hatte, indem er sich alsdann an denjenigen halten mag, dem er vertraute. Der Entw. scheint mir also in der Beschränkung der Vindication zu weit zu gehen. Er geht darin auch weiter, wie die Gesetzgebungen der beiden grössten deutschen Staaten. Das österreichische Gesetzbuch (§. 367. 68.) spricht zwar dem redlichen Erwerber das Eigenthum zu, aber doch nur, wenn er die Sache in einer Versteigerung oder von einem zu diesem Verkehr befugten Gewerbmann oder gegen Entgeld von jemanden, dem sie der Kläger selbst anvertrauet hatte, an sich gebracht hat; es verpflichtet zudem jeden Besitzer zu unentgeltlicher Herausgabe der Sache, wenn nur gewisse Umstände bewiesen werden, aus denen derselbe gegen die Redlichkeit seines Autors hätte Verdacht schöpfen können. Das preussische Landrecht aber (1. 15. §. 24. ff. vgl. §. 42. ff.) verpflichtet den unentgeltlich Erwerbenden ebenfalls unbedingt zur Herausgabe der Sache, und gibt andern redlichen Besitzern regelmässig nur dann, wenn sie von einer unverdächtigen Person erworben haben, Anspruch auf Erstattung

Digitized by Google

dessen, was sie dafür gegeben haben. In gewissen Fällen übrigens ist es allerdings angemessen, die Vindication völlig auszuschliessen, und dahin gehört namentlich der Fall, den der Entw. in Art. 9. berücksichtigt, wenn jemand auf den Inhaber lautende Schuldurkunden (eben so auch Geld) redlich erworben hat, obwohl auch hier gegen den unentgeltlich Besitzenden wenigstens *in subsidium* die Rückfordrung billig gestattet werden könnte (preuss. Ldrt. I. 15. §. 45. ff.). Auch in Ansehung der auf Messen und Märkten oder in öffentlicher Versteigrung redlich erkauften Sachen möchte die Ausschliessung der Vindication wohl zu billigen sein.

Was nun ferner den Eigenthumsstreit selbst betrifft, so sind zunächst die Vorschriften über den Beweis des Klägers, dabei über die *Publiciana actio*, die jedoch nicht etwa unter diesem Namen vorkommt, sodann über den Besitz des Beklagten, zwar sehr kurz aber untadelhaft. Nur in Art. 16. scheinen mir die Worte: „behauptet ... zu besitzen" keine passende Bezeichnung für das „*liti se offerre, quasi possideret sc. teneret*" zu sein. Den andern Fall der sogenannten *ficta possessio*, nehmlich *si dolo malo fecit, quominus possideret*, hebt der Entwurf nicht besonders hervor, schliesst ihn aber doch nicht völlig aus. Zwar soll die Veräusserung des Streitgegenstandes nach Art. 18. nur, wenn sie nach Mittheilung der Klage geschieht, gegen den Beklagten eine Fordrung auf Ersatz des höchsten Werthes begründen; aber aus Art. 19. ergibt sich, dass der unredliche Besitzer auch für den vor Mittheilung der Klage durch seine Schuld bewirkten Untergang der Sache haften soll, da er nach mitgetheilter Klage sogar für den Zufall einsteht, und darin ist denn auch ein Fall, wo er *dolo malo fecit quominus possideret*, mitbegriffen, in welchem also, obgleich er nicht mehr besitzt, doch die Eigenthumsklage noch mit Erfolg gegen ihn stattfindet. Ich sehe indessen keinen genügenden Grund zu einer solchen Beschränkung des römischrechtlichen Grundsatzes, der aus dem sog. *Sc. Iuventianum* hervorgegangen ist, am wenigsten in einer Gesetzgebung, welche die Eigenthumsklage gegen den redlichen Besitzer nur unter Beschränkung zulässt und daher gegen den unredlichen um so mehr den Angriff freilassen sollte. — Für den Zufall soll übrigens nach Art. 19. der unredliche Besitzer nur haften, wenn er nicht erweisen kann, dass solcher den Streitgegenstand auch im Besitze des Eigenthümers betroffen haben würde. Meines Erachtens wäre diese Beschränkung ganz zu streichen oder wenigstens anders zu fassen. Es kann nur darauf ankommen, ob der Schaden durch zufälligen Untergang oder

Verschlechtrung der Sache den Kläger auch dann betroffen haben würde, wenn ihm dieselbe sofort nach Mittheilung der Klage unweigerlich herausgegeben wäre; dieses aber wird kaum jemals zu erweisen sein, da immer die Möglichkeit, dass der Kläger inzwischen die Sache veräussert haben würde, in Betracht zu ziehen ist; den unredlichen Besitzer schlechthin schon dann von der Ersatzpflicht freizusprechen, wenn er nur erweiset, dass die Sache auch zu Grunde gegangen sein würde, wenn der Kläger selbst sie besessen hätte, würde ungerecht sein. Auch sollte klarer ausgesprochen sein, ob beim Dieb und gewaltsamen Besitzer diese Beschränkung ebenfalls gelte oder nicht. — Ausserdem sind die Bestimmungen über die Leistungen des Beklagten (Art. 17—21.) befriedigend und namentlich zu loben, dass der redliche Besitzer auch nach Mittheilung der Klage nicht als unredlicher behandelt wird. Abweichend vom römischen Recht, aber übereinstimmend mit dem französischen ist es, dass derselbe die vor Mittheilung der Klage gezogenen Früchte gar nicht herauszugeben braucht; doch könnte dieses klarer ausgedrückt werden, als durch die Worte: er hafte nicht dafür, die man namentlich in dem Zusammenhange des Art. 21. etwa auch so verstehen könnte, dass er keinen Ersatz dafür zu leisten brauche, wenn er sie nicht mehr habe *(fructus consumtos suos facere)*. Auch vermisst man eine Vorschrift für den Fall, wenn die Sache weder untergegangen noch veräussert, aber doch durch Schuld des Beklagten aus dessen Besitze gekommen ist. — Betreffend die Gegenansprüche des Beklagten wegen Verwendungen wüsste ich gegen den Entw. nichts einzuwenden, ausgenommen dass mir die Verbindung der Sätze in Art. 22. „dagegen ist er u. s. w." nicht ganz passend scheint.

2) Von der Erwerbung des Eigenthums Art. 24—65. und zwar

a) von der Erwerbung des Eigenthums durch Zueignung Art. 24—31. Hier finden wir nur den allgemeinen Satz über Besitznahme einer herrnlosen Sache, und nähere Bestimmungen über Erwerb eines Schatzes (Art. 25—29.); in andren Beziehungen wird auf besondre Gesetze verwiesen. Den Schatz betreffend kommt es nach der Allgemeinheit des Ausdrucks in Art. 25. vgl. Tit. I. Art. 27. nicht darauf an, ob er in einer beweglichen oder unbeweglichen Sache gefunden wird. Der Finder wird als der eigentliche Erwerber angesehen, der nur verpflichtet ist, den Schatz zur Hälfte, oder, wenn er darnach gesucht hat, ganz dem Eigenthümer der Sache herauszugeben.

b) von der Erwerbung des Eigenthums durch An- und Zuwachs Art. 32—52. — Der Zuwachs durch Flussbett und Insel findet nur

Digitized by Google

bei Privatflüssen und nur in so weit statt, als nicht ein andrer nachweist, dass ihm ursprünglich der Boden gehört habe; das verlassene Bett öffentlicher Flüsse wird den Eigenthümern der durch den neuen Lauf des Flusses überschwemmten Grundstücke zur Entschädigung überlassen. — Das *avulsum* kann nur binnen Jahresfrist zurückgefordert werden, auf das *coalescere* kommt es nicht an; Entschädigung braucht dafür nicht geleistet zu werden. — Betreffend die *inaedificatio* und *implantatio* stellt der Entw. die Regel auf, dass der Eigenthümer der Materialien niemals deren Hinwegnahme, sondern nur einfachen Ersatz dafür fordern könne, und verweist übrigens auf die Grundsätze über Verwendungen. Es kann aber, wenn ein unredlicher Besitzer, oder der redliche nach Mittheilung der Klage, gebaut hat, der Fall auch so beschaffen sein, dass er das Gebäude auf seine Kosten wegzuräumen und das Grundstück in seinem frühern Zustande wiederherzustellen schuldig ist. — Hat ein andrer als der Grundeigenthümer mit fremden Materialien gebaut, so soll deren Eigenthümer nur von dem Bauführer Ersatz fordern; (eben so bei Pflanzungen und Sämereien); während der letzte nach den Grundsätzen von Verwendungen gegen den ersten Ersatzansprüche hat; aber in diesem Fall ist es billig, dass der Eigenthümer der Materialien sich auch unmittelbar an den Grundeigenthümer halten könne, soweit dieser dem Bauenden Ersatz zu leisten hat. — Was Pflanzungen betrifft, so scheint es mir nicht angemessen, in Ansehung derselben die Klage auf Herausgabe ganz auszuschliessen; ich würde, jedoch mit Beschränkung auf etwa ein Jahr, eine *actio ad exhibendum* gestatten, sofern die Vindication derselben als beweglicher Sachen noch zulässig wäre. Warum sollte mir das Gesetz die Möglichkeit abschneiden, den Baum, den ich mit Sorgfalt gepflegt, den Blumenstock, der mir ein theures Andenken ist, wiederzuerlangen, wenn er mir entwendet und in fremden Boden verpflanzt worden ist? — Sorgfältige Bestimmungen finden wir in Art. 46—52. über den Erwerb durch Vermengung, Vermischung, Verbindung und Verarbeitung. Der Entw. weicht darin, wie andere Gesetzgebungen, vom römischen Rechte bedeutend ab. In den drei ersten Fällen gibt er, wenn die Absondrung unmöglich oder mit unverhältnismässig grossem Schaden oder Kostenaufwande verbunden ist, zunächst dem Eigenthümer der werthvollsten Sache das Recht auf das vereinigte Ganze, gegen Entschädigung der übrigen, und gestattet, wenn jener davon keinen Gebrauch machen will oder die verschiednen Sachen gleichen Werth haben, jedem Eigenthümer auf Versteigerung des Ganzen anzutra-

gen; wenn aber einer der Eigenthümer in bösem Glauben die Vereinigung bewirkt hat, so soll der andre die Wahl haben, das Ganze zu behalten oder jenem zu überlassen, gegen Leistung oder Empfang entsprechender Vergütung. Nach gleichem Gesichtspunkte wird denn auch der Fall der Verarbeitung *(specificatio)* beurtheilt, indem die Arbeit einer mit dem verarbeiteten Stoffe vereinigten Sache gleichgeachtet wird; jedoch mit der Abweichung, dass sie nur dann als Hauptsache gilt und daher dem Bearbeiter das Recht gewährt, die Sache zu behalten, wenn sie den Werth des Stoffes bedeutend übersteigt, und dass jedenfalls der Eigenthümer des Stoffes, statt die Sache zu behalten, Ersatz für den Stoff verlangen kann. Sind Stoffe verschiedener Eigenthümer verarbeitet, so hat wieder der Eigenthümer des werthvollsten den Vorzug, und hat der Bearbeiter selbst eigenen Stoff dazu gegeben, so kann er die Sache behalten, falls der Werth der Arbeit und des eigenen Stoffes zusammen genommen den Werth des fremden Stoffes bedeutend übersteigt, während, wenn dies nicht der Fall, aber wenigstens Werthgleichheit vorhanden ist, die Sache gemeinschaftlich werden soll. Wenn jedoch der Bearbeiter in bösem Glauben war, so soll allemal der Eigenthümer der verarbeiteten Sache die Wahl haben, gegen Vergütung den ganzen Gegenstand zu behalten oder dem Bearbeiter zu überlassen. — Endlich sollen diese Vorschriften über die Berücksichtigung des Werths der Arbeit auch zur Anwendung kommen, wenn durch Vermischung oder andre Verbindung eine Sache andrer Art hervorgebracht worden ist. — Es ist nicht zu läugnen, dass auf diese Weise eine ansprechende Vereinfachung des Prinzips gewonnen ist. Gleichwohl habe ich gegen die practische Angemessenheit obiger Bestimmungen einiges Bedenken. Vorerst kann man, wie mir scheint, mit der Natur der Sache leicht in Widerstreit gerathen, wenn es schlechthin von dem Werthverhältnis der verbundnen Sachen abhängig gemacht wird, welche als die Hauptsache, welche als Nebensache anzusehen sei. Es kann leicht ein an sich kostbarerer Stoff augenscheinlich nur zur Ausbesserung, Verzierung oder Ergänzung einer andern Sache verwendet sein. Daher macht auch für den Fall blosser Ausbesserung einer Sache durch die andre, das österr. Gesetzbuch, welches sonst im Prinzip am meisten mit dem Entw. übereinstimmt, eine Ausnahme von seiner Regel; noch angemessener aber scheint es mir, wie der *Code art.* 567. 569., überhaupt nur in *subsidium*, wenn keine der verbundnen Sachen mit Sicherheit als Hauptsache erkannt wird, das Werthverhältnis entscheiden zu lassen. — Was sodann die Vermengung oder Vermischung

Digitized by Google

betrifft, so wird das dadurch entstandne Ganze meistens eine Quantität sein, die sich ohne Schwierigkeit reell theilen lässt, und da ist kein Grund vorhanden, sofern nicht eine Specification vorliegt, einem der Eigenthümer gegen Entschädigung der übrigen ein ausschliessendes Recht auf das Ganze zu geben; näher liegt es, wie nach römischem Recht, das Ganze für gemeinschaftliches Gut aller zu erklären, deren Antheile sich nach dem Werthverhältnis der vermischten Sachen bestimmen. — Bei andrer Verbindung dagegen, welche die Absondrung nicht mehr zulässt (sog. *adiunctio*), desgleichen bei der Verarbeitung (*specificatio*) sollte m. E. auf den guten oder bösen Glauben desjenigen, der sie vorgenommen, nicht so viel Gewicht gelegt werden. Zwar geschieht dies auch in andern neuern Gesetzgebungen; allein ich halte dafür, dass das Prinzip des römischen Rechts, wornach die vereinigte oder verarbeitete Sache als vernichtet angesehen wird, und wornach denn consequent, obwohl es bei der Specification streitig ist, auf den guten oder bösen Glauben nichts ankommen kann, practisch befriedigender sei, und billige es daher, wenn der *Code* von diesem Umstande stillschweigend abstrahirt, ausgenommen sofern er auf die Bestimmung der Entschädigungspflicht von Einfluss ist. Die Theorie des Entw. kann zu wahrhaft absurden Resultaten führen. Wenn jemand wissentlich ein fremdes Blatt Papier nimmt und zu einem Schuldschein oder zu einem vertraulichen Briefe verwendet, oder wenn ein Mahler ein fremdes Stück Leinwand zu einem Gemälde benutzt, so kann der Eigenthümer des Papiers oder der Leinwand das beschriebene Blatt oder das Gemälde als sein Eigenthum in Anspruch nehmen; wenn Raphael in Eile den Deckel eines Fasses ergriff, um eine schöne Gruppe darauf festzuhalten, so konnte der Eigenthümer des Fasses das Werk seiner Hand an sich ziehen und wir hätten vielleicht nicht die berühmte *Madonna della Sedia;* oder wenn ein Phidias aus rohem Marmorblock ein Meisterwerk gemeiselt, aus Lehm ein herrliches Modell verfertigt hätte, so könnte der Eigenthümer des rohen Marmors oder Lehmklumpen das künstlerische Product sich zueignen; und wenn ich wissentlich zu dieser Recension ein nicht mir gehörendes Buch Papier verwendete, ich wäre dessen nicht sicher, dass sie das Licht der Oeffentlichkeit erblicken werde. Die Sache, die mit einer andern Hauptsache unlösbar vereinigt oder zu einer andern Sache verarbeitet ist, existirt als dasjenige, was sie früher war, nicht mehr. Die Farbe in dem gefärbten Tuche ist so wenig der verwendete Farbstoff, die Statue so wenig der Marmorblock, woraus sie gebildet ist, wie die Asche das ver-

brannte Holz ist. Wer die Verwandlung bewirkt hat, muss dem beeinträchtigten Eigenthümer dafür Ersatz leisten, kann selbst als Dieb strafbar sein; aber die verwandelte Sache ist sein Eigenthum; die früher bestandne Sache ist für deren Eigenthümer verloren gegangen, wie das Brod, das der Dieb verzehrt hat. In den meisten Fällen handelt es sich ja hier auch nur von vertretbaren Sachen, die in gleicher Gattung, Menge und Güte erstattet werden können; warum sollte man da dem Eigenthum an der bestimmten Sache dieser Gattung eine solche Kraft beilegen, dass es den wichtigsten Zuwachs nach sich ziehe, während man den vollkommensten Ersatz in gleicher Gattung gewähren könnte? Uebrigens muss die römische Beschränkung des Erwerbes durch Specification, wornach dieser nur dann stattfindet, wenn die Sache nicht auf ihre frühere Gestalt zurückgeführt werden kann, wenigstens in sofern aufgegeben werden, dass er dann jedenfalls eintrete, wenn der Sache durch die Verarbeitung ein eigenthümlicher höherer Werth verliehen worden ist; denn es ist unerträglich, dass bei einer in Metall gegossenen oder in Lehm modellirten Statue ein anderes gelten soll, als bei einer aus Stein gehauenen. Eben so unerträglich ist die schon oft gerügte Inconsequenz des römischen Rechts, dass es zwar das Gemälde im Vergleich zur Tafel oder Leinwand als Hauptsache, die Schrift aber in Vergleich zum Papier als Nebensache behandelt.

c) von der Erwerbung des Eigenthums durch Uebertragung, Art. 53—65. In dieser Beziehung weicht der Entw. sowohl einerseits vom römischen oder bisherigen gemeinen Rechte, als andrerseits vom französischen Rechte bedeutend ab, indem er der deutschrechtlichen Institution der Ingrossation erheblichen Einfluss einräumt und insbesondre dem österr. Gesetzbuch in wesentlichen Bestimmungen sich anschliesst. Nach französischem Rechte wird bekanntlich die Uebertragung des Eigenthums schon durch den blossen Vertrag vollendet, nach gemeinem Recht dagegen ist dazu die Uebergabe erforderlich, aber auch bei allen Sachen genügend. Der Entw. nun verwirft, und mit gutem Rechte, den französischen Grundsatz, unterscheidet aber zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen und erfordert zur Eigenthumsübertragung ausser dem Erwerbtitel bei den ersten die Uebergabe, bei den letzten die Eintragung in das dazu bestimmte öffentliche Buch. Für unbewegliche Sachen ist hiernach die Uebergabe allein nicht genügend; für bewegliche Sachen aber ist sie auch da erforderlich, wo sie nach römischem Recht nicht nöthig ist, nehmlich wenn der Erwerbtitel in einem richterlichen Urtheile oder

Digitized by Google

in einem Vermächtnis besteht. In dem letzten Punkte stimmt auch sowohl das preussische wie das österr. Recht mit dem Entwurfe überein, und es lässt sich diese Abweichung vom römischen Recht allenfalls durch die darin liegende Vereinfachung des Prinzips wohl rechtfertigen, obgleich bei Adjudication und Vermächtnis keineswegs gleich starke Gründe für das Erfordernis der Tradition sprechen, wie beim Vertrage. In der ersten Beziehung dagegen geht das preussische Recht nicht so weit, wie das österr. und der vorliegende Entwurf, ohne doch den Zweck, den diese erreichen wollen, zu verfehlen. Es lässt auch bei unbeweglichen Sachen die Eigenthumsübertragung durch Uebergabe als möglich zu, macht aber die vollständige Wirkung dieses Ueberganges des Eigenthums im Verhältnis zu dritten Personen von der Eintragung in das Hypothekenbuch abhängig, während nach jenen ohne die Eintragung in das öffentliche Buch der Eigenthumsübergang gar nicht stattfindet. Diese letzte Bestimmung aber geht über ihren Zweck hinaus; es würde genügen, den Grundsatz aufzustellen, dass rücksichtlich der Rechte an unbeweglichen Sachen das in dem betreffenden öffentlichen Buche Eingetragene für richtig gelte, dass daher jeder im Vertrauen darauf mit vollkommener Sicherheit Rechtsgeschäfte eingehen, und demzufolge derjenige, welchem von dem wahren aber nicht eingetragenen Eigenthümer das Eigenthum übertragen ist, diesen Erwerb nicht geltend machen könne gegen denjenigen, welcher von der als Eigenthümer eingetragenen Person seinen Erwerb ableitet, und eben so wenig der nicht eingetragene Erwerber gegen denjenigen, welcher von dem eingetragenen Eigenthümer zwar erst später erworben, aber die Eintragung dieses Erwerbes bewirkt hat. Es ist dagegen kein Grund vorhanden, dem nicht eingetragenen Erwerber, selbst dem rechtmässigen Erben (Mot. S. 64.), gegen Dritte unrechtmässige Besitzer oder überhaupt gegen solche, die nicht von einem eingetragenen Eigenthümer ihr Recht ableiten oder deren Erwerb ebenfalls nicht eingetragen ist, die Eigenthumsklage zu versagen und auch in Beziehung auf sie dem Eigenthumserwerb keine Wirkung zuzugestehen. Es scheint mir daher in diesem Punkte das preussische Recht den Vorzug zu verdienen, welches auch so „eine feste und zuverlässige Basis für das ganze Hypothekenrecht“ (Mot. S. 61.) gewonnen hat. Das aber ist unzweifelhaft, dass Rheinhessen nach den im Entw. angenommenen Grundsätzen ein solideres Hypothekenrecht zu erwarten habe, als es bisher besass, nachdem die in dem Gesetz vom 11. *brumaire* des Jahres VII. enthaltene und auch von den Redactoren

Digitized by Google

des Entwurfs zum *Code civil* vorgeschlagene Vorschrift der Transscription des Eigenthumserwerbes in das Gesetzbuch nicht aufgenommen worden ist. Zwar ist in neuester Zeit die Beseitigung des Hypothekenwesens als eine Fordrung der Rechtsphilosophie bezeichnet worden (Röder S. 267.). Gewiss aber werden die Landbesitzer am wenigsten geneigt sein, den Vortheil erhöhten Credits, der ihnen durch ein wohlgeordnetes Hypothekenwesen gewährt ist, wieder aufzugeben, und es nicht als eine Art von Leibeigenschaft drückend finden, dass ihnen kraft desselben mehr als sonst und zu geringern Zinsen creditirt wird.

Um noch einzelnes zu berühren in diesem Abschnitt, frage ich: warum heisst es in Art. 53. 54. „im Gefolge eines rechtmässigen Erwerbtitels?“ Hat man doch längst bemerkt, dass es nicht ganz genau sei, eine *iusta causa praecedens* zu erfordern. Und warum „Erwerbtitel?“ Ein schlechtgebildetes Wort, da der Römer wohl von *titulus possessionis*, aber nicht von *titulus acquirendi* spricht. Warum nicht lieber: Erwerbgrund, „kraft“ oder „vermöge eines rechtmässigen Erwerbgrundes“? In Art. 54. wird nun gar dasselbe Wort „Erwerbtitel“ einmal in der allgemeinen Bedeutung von *iusta causa acquirendi* und einmal in der Bedeutung einer Urkunde über den Erwerb gebraucht. Wenn übrigens die mit der Einhändigung des Erwerbtitels (in diesem Sinn) verbundne Erklärung, dass die Sache zur Verfügung des Erwerbers stehe, die Wirkung der Uebertragung haben soll, so muss doch, und das sollte der Art. deutlicher aussprechen, diese Erklärung der thatsächlichen Wahrheit entsprechen, wie auch die Mot. S. 103. *vacuam possessionem* erfordern. — In Art. 53. 58. ist von einem richterlichen Urtheil als Erwerbtitel die Rede. Darunter ist nach den Mot. S. 60. die richterliche Zuerkennung (Adjudication) einer Sache zu verstehen, welche auch allein einen wahren Erwerbgrund bildet, nicht das Urtheil über streitiges Eigenthum, durch welches nur schon erworbenes Eigenthum anerkannt wird. Jene Bedeutung ist also auch in Art. 60. vorauszusetzen, worin von einer Vormerkung wegen noch nicht rechtskräftigen Urtheils die Rede ist. Eine solche Vormerkung kann aber auch wegen eines noch nicht rechtskräftig gewordnen Urtheils im Eigenthumsstreite nothwendig werden, und selbst schon vor dem Urtheil, nach Beginn des Rechtstreites, wenn nehmlich gegen denjenigen, der im öffentlichen Buche als Eigenthümer eingetragen ist, das Eigenthum in Anspruch genommen wird, also die durch die Eintragung begründete *praesumtio pro dominio* beseitigt werden soll (Art. 11.).

Digitized by Google

Es scheint daher wünschenswerth, dass darüber bei Art. 11. oder 18. etwas bestimmt werde (vgl. Tit. V. Art. 53.). — In Art. 64. scheint mir der Ausdruck „mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte" nicht ganz passend, da man bei diesem Worte zunächst an andre Personen ausser dem Erwerber und dem Uebertragenden zu denken veranlasst ist, während doch andre Personen ausser dem bisherigen Eigenthümer der belasteten Sache und demjenigen, welchem das der Last entsprechende Recht zusteht, gemeint sind; es möchte besser heissen: „mit rechtlicher Wirkung gegen jeden Besitzer", wenn man den Ausdruck „mit dinglicher Wirkung" vermeiden zu müssen glaubt. — Art. 65. ist ungenau gefasst, in so fern man daraus schliessen könnte, dass auch die Ersitzung zu den Fällen der Uebertragung gerechnet werde, während sie doch nicht zu den abgeleiteten Erwerbarten gehört.

Nach den Bestimmungen über Erwerb des Eigenthums kommt endlich in diesem Titel noch eine Abtheilung

3) von den Rechten und Pflichten der Eigenthümer benachbarter Liegenschaften, Art. 66 — 101. Hier finden wir sehr ausführliche Bestimmungen über die sogenannten gesetzlichen Grunddienstbarkeiten, die *servitudes, qui derivent de la situation des lieux*, und die *servitudes établies par la loi (Code Nap. art.* 640 — 685.), grossentheils übereinstimmend mit den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs, aber in veränderter Ordnung und an anderm passendern Orte. Diese Vorschriften sind practisch von grosser Wichtigkeit und daher mit Recht sorgfältig ausgeführt; für die Charakteristik des Rechtssystems aber sind sie weniger bedeutend; daher enthalte ich mich einer nähern Beleuchtung des Einzelnen, um noch für Wichtigeres Raum zu behalten, und wende mich zum Titel

IV. von den Dienstbarkeiten. Dieser enthält

1) allgemeine Bestimmungen (Art. 1 — 7.), worin der rein römische Begriff der Servituten (persönlicher oder Grund-Dienstbarkeiten) angedeutet und einiges Allgemeine über Umfang und Ausübung derselben festgesetzt wird. Die Geltendmachung persönlicher Dienstbarkeiten an beweglichen Sachen unterliegt consequent denselben Beschränkungen, wie die Vindication derselben.

2) Von der persönlichen Dienstbarkeit des Niessbrauches Art. 8 — 60. Der Entw. stellt den Niessbrauch als einzige persönliche Dienstbarkeit auf. Gebrauch und Wohnungsrecht sind ihm nur andre Ausdrücke für dasselbe Recht; jedoch wird theils im Allgemeinen aner-

kannt, dass der Umfang der Befugnisse des Niessbrauchers (der Entw. schreibt immer „Niessbräucher") durch den Erwerbtitel mehr oder weniger eingeschränkt werden könne (Art. 7.), theils noch besonders bestimmt, wie die ausdrückliche Beschränkung „auf das Bedürfnis des Berechtigten" im Zweifel zu verstehen sei (Art. 30.). Diese Abweichung vom gemeinen wie vom französischen Rechte wird gerechtfertigt (Mot. S. 125.) durch die Erwägung, dass im Sprachgebrauch unseres Rechtsverkehrs bestimmte Unterschiede zwischen Niessbrauch (Nutzniessung, Fruchtgenuss, Nutzung, Abnutzen), Gebrauch und Wohnungsrecht (Einsitz, Sitz im Hause u. dgl.) sich nicht behaupten lassen, wie denn auch im römischen Recht die Grenze zwischen jenen Rechten sehr schwankend ist. Doch möchte es nicht unangemessen sein, das „Wohnungsrecht" im Zweifel als ein rein persönliches (für sich und seine Angehörigen) anzusehen, dessen Ausübung einem andern nicht überlassen werden könne (*Code art.* 634.), obwohl gerade bei der *habitatio* das römische Recht die *locatio* zulässt. Was den Gebrauch betrifft, so hat schon Savigny bemerkt, dass es nicht natürlich sei, darunter ein auf das Bedürfnis beschränktes Nutzungsrecht zu verstehen, und dass jenes Wort auch nicht mit entsprechender Bestimmtheit dasjenige bezeichne, was die Römer unter ihrer *servitus usus* verstanden. Dagegen vertheidigt Puchta die heutige Anwendbarkeit des römischen Usus, welchen er gerade als die wahre ursprüngliche Personalservitut betrachtet, deren Wesen eben in dem Recht des Gebrauchs nach Bedürfnis einer Person bestehe. Allein gegen diese Theorie sind schon vom Standpunkt des römischen Rechts aus erhebliche Einwendungen gemacht worden (*Scheurl de usus et fructus discrimine. Erlang.* 1846.), und vom Standpunkt des practischen Lebens aus betrachtet kann sie noch weniger auf Beifall Anspruch machen. Wenn jemanden der Gebrauch, vielleicht ausdrücklich der freie oder volle Gebrauch, eines Fruchtfeldes eingeräumt ist, heisst das nicht so viel als: es solle ihm gestattet sein, das Feld zum Fruchtbau zu gebrauchen? Wenn er nun Kartoffeln darauf baut, mehr als er selbst für sich und die Seinigen braucht, soll er den Ueberfluss nicht verkaufen oder vertauschen dürfen, um sich dafür seinen Bedarf an Brodfrucht zu verschaffen? oder wenn ihm der Gebrauch einer Wiese eingeräumt ist, soll er genöthigt sein, so viel Vieh zu halten, dass es den ganzen Heuertrag verzehrt, während es ihm am Stroh zur Streu fehlt? Und wenn er an allem Nahrungsbedarf mehr als genug hat, warum soll er den überflüssigen Ertrag des Feldes nicht gebrauchen, um sich die nöthigen Kleider, um seinen

Dienstboten den Lohn zu verschaffen? Wo hat das Bedürfnis der Person seine Gränze? Ist eine Sache den Bedürfnissen einer Person zu dienen bestimmt, so ist es eine keineswegs natürliche Beschränkung, dies so auszulegen, dass nur der unmittelbare Genuss der Sache und ihres Ertrags gestattet, die mittelbare Benutzung des letzten zur Befriedigung andrer Bedürfnisse mittelst des Tauschverkehrs versagt sein solle. Ich glaube daher, dass das umfassendere Benutzungsrecht, mit vollständigem Genuss der natürlichen Früchte, zuerst anerkannt war und der Gegensatz des beschränktern Usus erst einer spätern Abstraction seine Entstehung verdankt, wobei mir jedoch wahrscheinlich ist, dass die Befugnis des Nutzniessers, auch die Ausübung seines Rechts im Ganzen mitsammt der Detention der Sache entgeltlich oder unentgeltlich einem Andern zu überlassen, und auf solche Weise sogenannte bürgerliche Früchte von derselben zu ziehen, auch erst später vermöge einer Folgerung aus dem ausgebildeten Begriffe des *Usus-fructus*, im Gegensatze des blossen *Usus*, zugegeben worden sei. Practisch ist es nun aber gewiss das Angemessenste, von dem umfassendern, vollständigern und gewöhnlichern Rechte des Niessbrauches auszugehen, und nur, ohne dem Sprachgebrauch des Lebens Gewalt anzuthun, beliebigen Beschränkungen dieses Rechts durch besondre Willensverfügungen Raum zu lassen; daher ich dem System des Entw. gern beistimme. Einen Fehler aber begeht derselbe darin, dass er in Art. 8. eine Begriffbestimmung des Niessbrauches aufstellt, nach welcher ein beschränkter Niessbrauch gar keiner mehr ist, indem jener als das Recht, die Sache vollständig zu gebrauchen und alle Früchte von derselben zu ziehen, bezeichnet wird. Dieser Umfang des Benutzungsrechts musste vielmehr nur als der regelmässig anzunehmende, nicht als den Begriff bestimmend bezeichnet werden, wie denn auch in Art. 11. dieselbe Bestimmung eigentlich noch einmal wiederkehrt.

Mit seiner an die Spitze gestellten Begriffbestimmung kommt der Entw. auch noch in andrer Beziehung in Widerspruch. Der Niessbrauch ist ihm nehmlich das Recht, eine fremde Sache unbeschadet ihrer Substanz zu gebrauchen. Nichts desto weniger wird in Art. 19. ein Niessbrauch an verbrauchbaren Sachen mit dem Rechte der Consumtion anerkannt, und in Art. 22. ein Niessbrauch an Fordrungen mit dem Rechte, diese selbst einzuziehen. Es wäre nach Aufstellung jener Definition consequenter gewesen, diese Fälle des Quasiususfructus auch im Gesetze als blosse Analoga hervortreten zu lassen. Uebrigens sind die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Niessbrauchers (Art. 11—50.), mit Rücksichtnahme auf verschiedne

Digitized by Google

Arten von Sachen, befriedigend. — Was die Entstehung und Erlöschung des Niessbrauches angeht, so ist zu jener ausser dem Erwerbtitel die Uebergabe der Sache beziehungsweise die Eintragung erforderlich, wie zur Uebertragung des Eigenthums; die Erlöschungsgründe aber sind fast ganz übereinstimmend mit dem *Code art.* 617—624., also auch grösstentheils mit dem römischen Rechte angegeben; die einzige, auch zu billigende, Abweichung von jenem ist die, dass die Dauer des einer juristischen Person eingeräumten Niessbrauches durch besondre Bestimmung auf das Doppelte (auf 60 Jahre) erstreckt werden kann, und dass eine völlige Aufhebung der Rechte des Niessbrauchers wegen Misbrauchs nicht stattfinden soll, weshalb die darauf bezüglichen Bestimmungen passender bei der Bestimmung der Pflichten des Niessbrauchers eingeschoben sind. Nicht einverstanden bin ich mit der Aufnahme der Bestimmung, dass der Niessbraucher eines Gebäudes nach dessen Zerstörung kein Recht mehr an dem Bauplatze oder dem wiederhergestellten Gebäude haben soll, obwohl damit das römische wie das französische Recht übereinstimmt. Kreittmayr bemerkt darüber schon, der Grund des diesfallsigen Unterschiedes zwischen *servitutibus realibus et personalibus*, so klar ihn der Buchstabe des Gesetzes enthalte, sei nicht recht begreiflich; und ich gestehe, dass ich ebenfalls keinen genügenden Grund einsehe, warum sich hier das Recht des Nutzniessers nicht auf den blossen Grund und Boden erstrecken soll, da doch dieser sonst als das *principale* gilt, *cui cedit superficies*. Es ist nicht selten der Fall, dass ein Bauplatz an sich seiner vortheilhaften Lage wegen mehr werth ist, als das darauf stehende Gebäude, und es kann leicht vorkommen, dass der Nutzniesser im Vertrauen auf mögliche längere Dauer seines Rechts bereit ist, das zerstörte Gebäude sogar auf eigene Kosten wiederherzustellen, um ferner den Genuss davon zu haben: warum soll ihm dies nicht gestattet sein? warum nicht eben sowohl die Wiederherstellung des zufällig zerstörten Gebäudes ihm freistehen, als die eines zum Zwecke des Neubaus abgebrochenen (Art. 41.)? Mir scheinen hier die Bestimmungen des preussischen Landrechts (I. 21. §. 55—60.) der Natur der Sache angemessener zu sein. (Vgl. auch das österr. Gesetzb. §. 515. 516. 525.). Uebrigens erkennen es die Motive S. 163. als billig an, dass der Niessbrauch an einem Hause wieder auflebe, wenn es aus Brandentschädigungsgeldern wieder aufgebaut worden ist, und halten nur für zweckmässig, eine darauf bezügliche Vorschrift dem Brandassecurationsgesetze einzuverleiben. Soll es denn nicht eben so billig sein, das Recht wieder aufleben zu

lassen, wenn mit dem eignen Gelde des Berechtigten das Gebäude wieder hergestellt ist?

3) Von den Grunddienstbarkeiten Art. 61—87. Hier beschränkt sich der Entwurf auf die Festsetzung der allgemeinen Grundsätze, ohne über einzelne Arten von Grunddienstbarkeiten, die nur gelegentlich beispielweise angeführt werden, etwas Besonderes zu bestimmen. Auch übergeht er ganz die Unterscheidung von Gebäude- und Feld-Dienstbarkeiten, und, wie mir scheint, vollkommen mit Recht (Mot. S. 127.). Bekanntlich ist das Wesen dieses Gegensatzes nach römischem Recht noch immer streitig, und man gelangt auch zu keinem ganz befriedigenden Resultat, mag man nun den Unterschied nach der Beschaffenheit des herrschenden oder dienenden Grundstücks bestimmen; daher denn neuere Rechtslehrer schon den Versuch gemacht haben, den Unterschied blos mit Rücksicht auf den Inhalt zu bestimmen, (Vangerow I. S. 631. f.), wornach aber die Bezeichnung eigentlich unpassend ist. Der *Code art.* 687. hat zwar den Gegensatz noch, aber ohne irgend eine practische Folge daran zu knüpfen. Dagegen hat der Entw. nach dem Beispiel des *Code (art.* 688. 689.) die Unterscheidung von ständigen und unständigen, offenen (wofür ich lieber sagen würde: „augenfälligen") und verborgenen Grunddienstbarkeiten aufgenommen (Art. 64. 65.), ohne jedoch die gleichen practischen Folgen damit zu verbinden, indem die Verborgenheit sonst nur an einer Stelle, bei dem Besitz von Untersagungsrechten, zur Sprache kommt.

Was sonst über die Natur und Ausübung der Grunddienstbarkeiten bestimmt wird, ist kurz und gut. Nur das kann ich nicht billigen, dass nach Art. 74. 75. bei Anweisung der Stelle zur Ausübung der Dienstbarkeit schlechterdings nur darauf gesehen werden soll, wie das dienende Gut am wenigsten belästigt werde; es ist doch auch zu berücksichtigen, dass die Ausübung der Dienstbarkeit nicht gegen die Absicht des Constituenten ungebührlich erschwert oder geschmälert werde. Auch wundert es mich, dass sowohl hier wie beim Niessbrauch gar keine Bestimmung über die *confessoria actio* und deren Erfolg sich findet, ausser dem kurzen allgemeinen Art. 3. — Zum Erwerb der Grunddienstbarkeiten wird, eben so wie zum Erwerb des Niessbrauches an unbeweglichen Sachen, nach Art. 68. ausser dem Erwerbtitel (Vertrag, Vermächtnis, richterliches Urtheil) allgemein die Eintragung in das öffentliche Buch erfordert. Dies ist nach den für die Eigenthumsübertragung aufgestellten Bestimmungen consequent, während ich in Consequenz meiner oben angedeuteten Ansicht auch

hier dafür stimmen würde, dass nur die unbedingte Wirksamkeit gegen Dritte von der Eintragung abhängig gemacht werde, und selbst in dieser Beziehung möchte sich in Ansehung augenfälliger Servituten wohl noch eine Ausnahme rechtfertigen lassen. (Vgl. preuss. Ldrt. I. 22. §. 13. ff.). — Was endlich die Erlöschung der Grunddienstbarkeiten betrifft, so bestimmt der Entw., dass auch sie, wie der Niessbrauch, durch Nichtgebrauch während dreissig Jahren erlöschen, wie nach dem *Code art.* 706. Ungenügend scheint mir die Bestimmung des Art. 81. über den Anfang der Verjährungszeit, nachgebildet dem *Code art.* 707. Sie sagt, bei einer ständigen Grunddienstbarkeit solle die Verjährung von dem Tage anfangen, „wo der Inhaber des herrschenden oder dienenden Gutes eine dieser Gerechtsame widersprechende Handlung vorgenommen hat.“ Aber wenn der Inhaber des herrschenden Gutes den Balken aus des Nachbars Mauer herausgenommen oder den darauf ruhenden Aufbau abgebrochen hat, in der Absicht der Wiederherstellung, so kann man nicht sagen, dass dies eine seiner Gerechtsame widersprechende Handlung sei; dennoch, wenn die Wiederherstellung des frühern Zustandes unterbleibt, muss ohne Zweifel die Verjährung eintreten. Strenge genommen gibt es sogar überall keine dem eigenen Rechte widersprechende Handlung, da es dem Rechte nicht widerspricht, wenn man keinen Gebrauch davon macht. Zudem aber ist eine vollständige Nichtausübung einer ständigen Dienstbarkeit auch ohne irgend eine Handlung eines Inhabers des einen oder andern Grundstücks denkbar; sie kann auch durch blossen Zufall oder durch Handlung eines Dritten herbeigeführt sein, z. B. wenn die Mauer, worauf die Last ruhte, eingestürzt, die metallene Wasserrinne gestohlen, der an der Gränze stehende Baum vom Blitz zerschlagen ist, u. dgl. m. Der Ausdruck des Entw. ist auch enger als der des *Code*: „*où il a été fait un acte contraire à la servitude.*“ — Mit Recht wird übrigens die Wirksamkeit der Erlöschung einer Grunddienstbarkeit gegen dritte Personen wiederum von der Eintragung in das öffentliche Buch abhängig gemacht (Art. 85—87.), in welchem die Dienstbarkeit als erworben eingetragen war.

Es bleibt uns nun von der vorliegenden Abtheilung noch übrig der Titel

V. von der Verjährung und Ersitzung, welcher nehmlich

1) von der Verjährung der Klagen (Art. 1—29.) und 2) von der Ersitzung (Art. 30—58.) handelt. Ich will zunächst den letzten Abschnitt etwas näher betrachten, weil nur dieser mit den voran-

gehenden Titeln sachlich zusammenhängt, während der erste, wie gleich zu Anfang bemerkt wurde, gar nicht hieher gehört. Die Ersitzung kommt nur vor als eine Erwerbart des Eigenthums und der Dienstbarkeiten, „der Sachen und Rechte, welche Gegenstand des Besitzes sind" (Art. 31.). Die Grundsätze sind gemeinschaftlich für die Ersitzung von Sachen und Rechten. Beide können, unter wesentlich gleichen Voraussetzungen, durch ordentliche oder ausserordentliche Ersitzung erworben werden. Zu der letzten ist nichts erforderlich als ein offener, ruhiger, ununterbrochener Besitz der Sache oder des Rechts während dreissig Jahren, wogegen auch die Einrede unredlichen Glaubens nicht zulässig ist; zu der ersten bei beweglichen Gegenständen ein dreijähriger, bei unbeweglichen ein zehn- oder zwanzigjähriger Besitz von gleicher Beschaffenheit, welcher zudem im Gefolge eines rechtmässigen Erwerbtitels, in redlichem Glauben (der jedoch vermuthet wird), erlangt worden sein muss. Hierin liegen, in Ansehung der Ersitzung von Dienstbarkeiten, bedeutende Abweichungen sowohl vom römischen wie vom französischen Rechte, indem das erste nach der richtigen Ansicht zu dieser Ersitzung nichts als zehn- oder zwanzigjährige fehlerlose Ausübung, ohne Erwerbgrund, erfordert, das letzte aber nur eine dreissigjährige Ersitzung, und auch diese nur bei ständigen und zugleich augenfälligen Grunddienstbarkeiten, zulässt. Ich billige aber jene gleichmässige Behandlung der Ersitzung des Eigenthums und der Dienstbarkeiten; sie empfiehlt sich durch die Einfachheit des Prinzips und würde wohl auch im römischen Rechte stattgefunden haben, wenn dasselbe eine civilrechtliche *usucapio servitutum* anerkannt hätte. Die grosse Beschränkung der Ersitzung der Dienstbarkeiten im *Code Napoléon* scheint mir practisch nicht angemessen. — Der redliche Glaube wird, übereinstimmend mit dem römischen und französischen Recht, nur zur Zeit der Besitzerwerbung erfordert, und auch diese Abweichung vom heutigen gemeinen Rechte scheint mir genügend gerechtfertigt (Mot. S. 208—213.). — Eben so ist es gewiss zu billigen, wenn nach Art. 43. die kürzere oder längere Dauer der Ersitzungszeit für Immobilien, wie nach dem *Code art.* 2265., davon abhängig gemacht wird, ob derjenige, gegen welchen die Ersitzung gerichtet ist, in derselben Provinz, worin das Immobile liegt, seinen Wohnsitz hat, während das römische Recht ungeeigneter Weise auf den Wohnsitz des Ersitzenden Rücksicht nimmt. Auch die nähern Bestimmungen in Art. 44. sind zweckmässig. Es könnte sich nur fragen, ob es nicht angemessener sei, diese Unterscheidung für das Grossherzog-

thum Hessen ganz fallen zu lassen? Das baierische Landrecht „halt hierinfalls nur jenen für abwesend, der sich auswärts an einem der Churfürstlichen Landshoheit nicht unterworfenen Ort die ganze Zeit über aufhalt.“ Dagegen halte ich nicht für angemessen, die Ersitzungszeit, falls der Erwerbgrund im öffentlichen Buche eingetragen ist, noch unter zehn Jahre herabzusetzen. Derjenige, welcher von einem im öffentlichen Buche als Eigenthümer eingetragenen Besitzer rechtmässig erworben hat, ist ohnehin gesichert durch die *praesumtio dominii*, die für jenen spricht. Ausserdem aber dem eingetragenen Erwerber eine kürzere Ersitzungszeit zu gewähren, dazu ist kein genügender Grund vorhanden. Zur Beförderung des Vertrauens auf die öffentlichen Grundbücher ist es nicht nothwendig; dem wahren Eigenthümer aber gibt die ihm vielleicht unbekannte Eintragung keinen stärkern Anlass, sein Recht zeitig geltend zu machen, als der offenkundige Besitz des Gegners. Das österr. Gesetzbuch freilich verlangt hier sogar nur dreijährigen Besitz.

Uebrigens hat selbst die vollendete Ersitzung einer unbeweglichen Sache oder eines Rechts an derselben noch nicht sofort die volle Wirkung eines dinglichen Rechtserwerbes. Das erworbene Recht kann nicht zum Nachtheil desjenigen geltend gemacht werden, welcher von dem bisher eingetragenen Eigenthümer die Liegenschaft oder ein Recht an derselben erwirbt, bevor der Erwerb des Ersitzenden in dem öffentlichen Buche eingetragen oder wenigstens vorgemerkt ist (Art. 54., wo es heissen muss: „vom bisher eingetragenen —“ statt „vom bisherigen — Eigenthümer“). Der Ersitzende kann daher die Zuschreibung des ersessenen Grundstücks oder Rechtes auf seinen Namen verlangen, oder da diese nur auf den Grund einer die Ersitzung beweisenden gerichtlichen Urkunde zu bewirken ist, einstweilen durch eine Vormerkung seinen Erwerb sichern, wenn er nur eine gerichtliche Urkunde darüber vorlegt, dass er wider den bisherigen (bisher eingetragenen?) Eigenthümer eine Klage auf Anerkennung des ersessenen Eigenthums oder Rechts erhoben habe. (Art. 51—53.). Hier finden wir also eine solche Vormerkung zur Sicherung streitigen Eigenthums, wie wir sie oben bei Titel III. Art. 60. als wünschenswerth bezeichnet haben, ausnahmeweise (vgl. Mot. S. 214.) zugelassen. Die Art aber, wie hier auf jene Bestimmungen beim Eigenthum zurückverwiesen wird, kann Zweifel darüber erregen, ob es richtig sei, wenn wir dort unter dem das Eigenthum zuerkennenden Urtheil, mit Rücksicht auf die Parenthese in den Mot. S. 60., nur eine *adiudicatio* im gemeinrechtlichen

Sinne verstanden; ob nicht vielmehr auch ein Urtheil, wodurch streitiges Eigenthum zuerkannt wird, darunter zu verstehen sei. Denn der Ersitzende will ja nur die Anerkennung des durch die Ersitzung bereits erworbenen Eigenthums erwirken, und es kann auch an sich keine Frage sein, dass man auf den Grund eines obsieglichen rechtskräftigen Urtheils im Eigenthumsstreite gegen den bisher eingetragenen unterliegenden Gegner allemal die Zuschreibung im öffentlichen Buche verlangen könne. Allein das Urtheil muss in solchem Falle doch immer auf einen ausser ihm liegenden Erwerbgrund sich stützen, kraft dessen dem Kläger das Eigenthum zuerkannt wird; es selbst ist nicht sowohl der Erwerbgrund, als es vielmehr nur den Erwerbgrund im Verhältnis zu dem unterliegenden Gegner entscheidend beweist. — In der That übrigens wäre nach dem System des Entw. die Ersitzung unbeweglicher Sachen und Rechte, sofern sie sich nicht auf einen eingetragenen Erwerbgrund stützt, consequenter Weise nicht als vollendete Erwerbung, sondern nur als ein Erwerbgrund anzusehen, durch dessen Eintragung erst die Erwerbung des Eigenthums oder des Rechts vollendet würde. Und so sagen auch die Motive S. 214., durch das die Ersitzung anerkennende Urtheil erlange der Ersitzende vorerst nur einen beweiskräftigen Titel, um daraufhin gegen den bisherigen wahren (eingetragenen?) Eigenthümer die Ingrossation zu erwirken. So wie durch die Uebergabe in Folge eines Veräussrungsgeschäfts von Seiten des wahren Eigenthümers die Uebertragung noch nicht vollendet ist, bis die Eintragung in das öffentliche Buch hinzukommt, so auch wäre die Ersitzung, so lange diese fehlt, noch keine wahre Eigenthumserwerbung. Die Fassung des Entw. entspricht jedoch dieser Consequenz nicht ganz; der Art. 54. spricht vielmehr in Beziehung auf die Ersitzung nur den Gedanken aus, welchen ich oben zu Tit. III. Art. 53. ff. in Beziehung auf die Uebertragung von Liegenschaften überhaupt befürwortete; und die Ausführung in den Motiven S. 213. f. beweist selbst, dass auch auf diese Weise der Zweck, den man erreichen will, schon genügend erreicht werde. Nach einer Bemerkung der Mot. S. 214. a. E. hatte man auch in Erwägung gezogen, ob nicht die Ersitzung gegen ingrossirte Rechte ganz auszuschliessen sei; man hat sich jedoch, und ich glaube mit Recht, dafür entschieden, dieselbe in der angegebnen Art, ohne den Zweck der öffentlichen Bücher zu gefährden, zuzulassen. Indessen wird der Entwurf des Hypothekenrechts noch Anlass geben, auf diese und verwandte Fragen näher einzugehen. Vgl. Gönner Commentar über das baier. Hypothekengesetz I. S. 331. ff.

Digitized by Google

Um endlich auch noch über die Verjährung der Klagen Einiges zu sagen, so enthalten die betreffenden Artikel (1—29.) auch wieder mehrere meines Erachtens zweckmässige Abweichungen vom gemeinen Rechte. Dahin rechne ich vor allem die Festsetzung einer kürzern Verjährungsfrist für eine ganze Reihe von Fällen (Art. 9—16., vgl. *Code Nap. art.* 2271—78.). Wenn auch ein geistreicher Schriftsteller „mit den neuerdings so beliebten legislativen unmässigen Abkürzungen der Präscriptionsfrist" nicht überall zufrieden ist, vielmehr darin, insbesondre auch in einigen baierischen finanziellen Gesetzen, oft wahre Proscriptionen des Rechts findet und sie einem gegen gewisse Privatrechte unternommenen Kesseltrieb vergleicht (Künssberg, das Recht der Deutschen S. 235.), so ist doch im Allgemeinen nicht zu läugnen, dass in unsrer Zeit, die so schnell lebt, der Zeitraum von dreissig Jahren für die Verjährung einer grossen Reihe von Fordrungen viel zu weit ausgedehnt ist; der vorliegende Entw. aber hat im Vergleich mit dem *Code* die kurzen Verjährungsfristen für viele Fälle noch etwas erweitert. — Zweckmässig sind ferner die Bestimmungen über Unterbrechung der Verjährung (Art. 18—26.), die zugleich für die Ersitzung bedeutend sind. — Auch das scheint zweckmässig, was Art. 5. in Ansehung der Klagen minderjähriger oder entmündigter oder geisteskranker Personen verordnet; nur so lange diese keinen gesetzmässigen Vertreter haben, kann die Verjährung ihrer Klagen nicht beginnen; die einmal begonnene erleidet keinen Stillstand, wird aber nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung jenes persönlichen Zustandes vollendet. — Endlich gebe ich auch der Entscheidung der gemeinrechtlichen Streitfragen über das Erfordernis des guten Glaubens bei der Klagenverjährung und über den Einfluss derselben auf das der Klage zum Grunde liegende Recht, meinen Beifall. Die Einrede des bösen Glaubens soll regelmässig gar nicht zulässig sein, das Recht nach vollendeter Verjährung für erloschen gelten. Beides entspricht dem Zwecke der Verjährung. Degegen kann ich nicht billigen die Bestimmung des Art. 4., wornach die Verjährung einer auf Kündigung zahlbaren Fordrung erst von der geschehenen Kündigung an laufen soll. Kraft dieser Regel werden die meisten Darlehnsfordrungen gar keiner Verjährung unterliegen oder noch nach sechzig und hundert Jahren eingeklagt werden können, weil die Kündigung nicht dargethan ist. So viel sich auch theoretisch einwenden lässt gegen den von vielen Rechtsgelehrten angenommenen Satz: *toties praescribi actioni nondum natae, quoties nativitas sit in potestate creditoris,* so ist doch nicht zu verkennen,

dass er practisch angemessen ist. Ich würde daher vorschlagen zu verordnen, dass in dem fraglichen Falle die Verjährung mit dem Tage beginne, an welchem zuerst gekündigt werden konnte, nur mit Zurechnung der nach der Kündigung dem Schuldner noch zustehenden Zahlungsfrist.

Blicken wir nun zum Schlusse noch einmal zurück auf das ganze hier besprochene Werk, so haben wir zwar über manches Einzelne Tadel ausgesprochen, über Anderes abweichende Ansichten vorgegebracht, im Ganzen aber müssen wir auch hier wieder, wie bei der ersten Abtheilung des Entw., anerkennen, dass uns in demselben eine sehr achtungswerthe gesetzgeberische Arbeit geboten sei, die eben sowohl von der gründlichen Rechtskunde ihrer Urheber Zeugnis gibt, als sie sich durch Sorgfalt und Gewandtheit in der Redaction empfiehlt. Vielleicht wird es dieser Abtheilung auch auf ihrer weitern Laufbahn leichter ergehen, als der ersten, weil sie es nicht mit Institutionen zu thun hat, die Gegenstand besonderer Vorliebe oder eines Prinzipien-Kampfes sind. Die Rheinhessen freilich werden, wie es scheint, dem ganzen Unternehmen immer abhold bleiben, und können für diese Abneigung auch einen allerdings gewichtigen Grund anführen, den nehmlich, dass ihnen die Rechtsgemeinschaft mit dem ganzen Gebiete des französischen Civilrechts von grösserer Bedeutung sei, als die Erzielung einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung des ganzen Grossherzogthums. Könnte man sagen: des ganzen Deutschlandes, so würden sie wohl freudiger mit Hand ans Werk legen.

München den 7. März 1847.

Digitized by Google

III. Anzeigen.

Rechtsverhältniss des Privat-Gottesdienstes und des öffentlichen Gottesdienstes, nachgewiesen an der Geschichte der Schlosskapelle des Capuziner- und Dominikaner-Hospizes zu Freyenfels von Freyherrn **Hans v. u. z. Aufsess,** Dr. b. R., k. bayer. Kammerherrn, Ritter u. s. w. Mit einem Anhange über Privatschulwesen. Erlangen, Bläsing, 1845. VIII u. 294 S. gr. 8. (Geh. $1\frac{1}{6}$ Thlr.)

Die vorliegende Schrift gewährt sowohl durch die thatsächlichen Verhältnisse, welche zu ihr Veranlassung gegeben haben, als auch durch die rechtliche Ausführung des Verfs. vielfaches Interesse. Zunächst mögen jene Verhältnisse in einem kurzen Abrisse mitgetheilt werden.

Seit 1506. bestand auf dem Schlosse Freyenfels, einem alten Besitzthume der Familie Aufsess, (ungefähr 4 Meilen von Bamberg gelegen), ein Burggottesdienst, welcher zwar von den gutsherrlichen Unterthanen zu Freyenfels benutzt wurde, zu welchem diese jedoch in einem Parochialverhältnisse nicht standen. Dies blieb auch unverändert, als der Gutsherr und die meisten seiner Unterthanen zur Zeit der Reformation zur evangelisch-lutherischen Kirche übergetreten waren, und als später F. wieder in den Besitz katholischer Glieder der Aufsess'schen Familie gekommen war. Immer war nur ein Schlossgottesdienst vorhanden, nicht aber eine ständige Parochie. Die Geistlichen wurden von dem Gutsherrn erhalten und zu der Zeit, als diese katholisch waren, wurde von ihnen zur Verrichtung des Gottesdienstes auf ihre Kosten ein Hospiz, anfänglich für Kapuziner, dann für Dominikaner gegründet. Dieses hörte nach Aufhebung der Klöster in Franken mit dem Absterben des letzten Dominikaners im J. 1806. auf. Nunmehr wurde wieder ein Schlossgeistlicher angestellt; diese Anstellung ging aber lediglich aus dem Privatwillen des Gutsherrn hervor, wie denn auch dieser durch einen mit dem von ihm berufenen Geistlichen geschlossenen Dienstvertrag den Gehalt desselben nach seiner Willkür bestimmte und aus seinen Gutseinkünften zu zahlen versprach, sich aber jede Aenderung, namentlich auch die Entlassung des Geistlichen und die Einziehung des Gehalts vorbehielt. Im J. 1825. machte der Gutsherr nach dem Tode des Geistlichen von diesem Vorbehalte Gebrauch. Allein die Regierung des Obermainkreises hielt denselben nicht für berechtigt, den Gottesdienst einzustellen, erklärte vielmehr durch eine provisorische Verfügung unter dem Anführen, dass hier eine Stiftung vorliege, den

Digitized by Google

Gutsherrn für schuldig, eine bestimmte Summe jährlich zur Besoldung des Geistlichen herzugeben, das bisherige Hospitium demselben zur Wohnung zu überlassen, die Kirche dem Gottesdienste der Parochianen auch ferner einzuräumen, u. s. w. Auf einen vom Gutsherrn eingewendeten Rekurs wurde derselbe an den ordentlichen Richter verwiesen. Seitdem haben sich Streitigkeiten in dieser Angelegenheit zwischen Gutsherrn und Gemeinde entwickelt und fortgesetzt.

Der Verf., Mitbesitzer von Freyenfels, sucht in dieser Schrift durch Darlegung der Thatsachen und durch Erörterung der auf selbige anzuwendenden Rechtsgrundsätze auszuführen, dass jene provisorische Verfügung unbegründet sey. Es ist dies mit solcher Gründlichkeit und Einsicht, mit einer solchen Vollständigkeit des historischen und juristischen Materials geschehen, dass die Schrift, ganz abgesehen von ihrem Resultate, eine über ihre lokale Veranlassung hinausgehende Bedeutung erhalten hat und als eine tüchtige Monographie über ihren Gegenstand bezeichnet werden kann. Aber auch das Ergebniss der Abhandlung befriedigt die Ansprüche der Kritik und Ref. trägt kein Bedenken, demselben allenthalben beizustimmen.

Um von der Reichhaltigkeit der Abhandlung Zeugniss zu geben wollen wir noch eine Uebersicht ihres Inhalts mittheilen. Sie zerfällt in zwei Theile: Geschichte und Rechtsverhältnisse. Die Geschichte (S. 1—92.) besteht theils in einer Geschichte der äusseren, theils in einer der inneren Verhältnisse und wird in jedem dieser zwei Abschnitte in drei Kapiteln vorgetragen. Es spiegeln sich in dieser Darstellung der Verhältnisse des Gottesdienstes auf einer Burg während einer mehr als dreihundertjährigen Periode die Eigenthümlichkeiten der Zeiten, ihrer politischen und religiösen Tendenzen auf eine sehr interessante Weise ab. Der den Rechtsverhältnissen gewidmete Theil (S. 93—251.) zerfällt in drei Abschnitte: Darstellung — Prüfung der Rechtsverhältnisse — Resultate der Rechtsprüfung. Die Prüfung wird nach drei Gesichtspuncten vollzogen. Zuerst nach kirchenrechtlichen, dann nach privatrechtlichen, zuletzt nach administrativen und staatsrechtlichen Grundsätzen. In allen diesen Beziehungen ist die Darstellung des Verfs. im Allgemeinen richtig und sehr vollständig, fast möchten wir sagen, zu vollständig. Der Verf. hat nämlich, wie Diejenigen zu thun pflegen, welche eine ihnen besonders am Herzen liegende, namentlich ihre eigene Sache rechtlich deduciren, alle nur möglichen Gründe für seine Ansicht vorgebracht und alle nur denkbaren Gegengründe widerlegt. Dadurch verliert der Eindruck des Ganzen und ist Manches herbeigezogen worden, was streng genommen nicht zur Sache gehört. Im Einzelnen finden sich auch Behauptungen, bei deren Aufstellung der Verf. im Eifer für seine Sache zu weit gegangen ist, so z. B. führt der Verf. S. 148. an, eine Schenkung, deren Betrag die Summe von 500 Ducaten übersteige, sey, wenn sie nicht in eine Urkunde gebracht worden, ungültig. Abgesehen davon, dass die in einem solchen Falle gesetzlich vorgeschriebene Form nicht sowohl in der Abfassung einer Urkunde über die Schenkung, als vielmehr in der gerichtlichen Insinuation

derselben, d. h. in einer Erklärung zu Protokoll besteht, ist auch die Folge der Unterlassung dieser Form bekanntlich nicht Ungültigkeit der ganzen Schenkung, sondern nur Wirkungslosigkeit derselben insoweit, als sie jenen Betrag übersteigt. Solche Unrichtigkeiten haben aber, wo sie in der Darstellung des Verfs. vorkommen, auf das Resultat seiner Ausführung im Wesentlichen keinen nachtheiligen Einfluss gehabt.

Ausser dem auf dem Titel erwähnten Anhang über Privatschulwesen (S. 252—277.) findet sich noch ein zweiter (S. 281—294.), in welchem u. A. einige interessante Urkunden abgedruckt sind.

Rechtsansicht, betreffend die Zulässigkeit der Einräumung von Kirchen zum Mitgebrauche für den christkatholischen (deutschkatholischen) Gottesdienst.

Durch Urtel des K. Ob.-Censur-Gerichts zum Druck genehmigt. Breslau, Trewendt, 1845. 36 S. 8. (Geh. $\frac{1}{5}$ Thlr.)

Der Versuch, das Verbot der Einräumung von Kirchen für den Gottesdienst der katholischen Dissidenten aus dem Allg. Landrecht zu rechtfertigen, wie ihn die an die K. Konsistorien gerichtete Verfügung des Ministeriums der geistl., Unterrichts- u. Med.-Angelegenheiten v. 17. Mai 1845. gemacht hat, wird immerhin seine grosse Bedenklichkeiten haben und sein Ergebniss wird in jedem Falle nicht unerheblichen Einwendungen unterliegen. Der Grund hiervon ist in der gerade in seinen einschlagenden Satzungen sehr hervortretenden Unklarheit und Unbestimmtheit des Allgem. Landrechts, besonders in dessen Schwanken und Inkonsequenz beim Gebrauche technischer Ausdrücke zu suchen. Wie unsicher, ja man möchte sagen, unüberlegt ist z. B. der Gebrauch, welchen das A. L.-R. im elften Titel des zweiten Theiles von dem Worte: „Kirchengesellschaft“ macht! Diese Schattenseite des Gesetzbuches hat der Verf. durch seine Kritik der gedachten, auf die Aussprüche des Landrechts sich stützenden Verfügung auf das Evidenteste herausgestellt und Ref. kann in dieser Beziehung jene Kritik nicht anders als sehr treffend bezeichnen. Bedenklicher ist dagegen die Ansicht des Verfs., nach welcher das Verbot der Einräumung von Kirchen für den christkatholischen Gottesdienst gänzlich aufgehoben werden soll, sobald man dieses Verbot nicht aus dem Gesichtspunct der landrechtlichen Bestimmungen über Kirchengesellschaften und Kirchenvermögen, sondern aus dem Standpuncte der Kirchenhoheit des Staats beurtheilt. Von hieraus erscheint nach des Ref. Ansicht der Staat gegenüber einer noch nicht einmal geduldeten Religionsgesellschaft in seinem vollen Rechte, wenn er deren gottesdienstliche Uebungen nicht in Kirchen angestellt wissen will. Er verbietet dann den Mitgebrauch der Kirchen von Seiten der Deutschkatholischen nicht sowohl wegen der Eigenschaft der Kirchen und wegen einer angeblichen Beschränktheit der Kirchengesellschaften in der Disposition über dieselben, als vielmehr wegen der Eigenschaft jener

Digitized by Google

Dissidenten, in Folge welcher sie als nicht einmal geduldete Religionsgemeinschaft Kirchen für ihren Gottesdienst, selbst wenn ihnen die Kirchengemeinden den Gebrauch derselben gestatten wollten und zu gestatten berechtigt wären, nicht benutzen dürfen.

Warum dem Druck dieser Abhandlung solche Hemmnisse entgegengestellt worden sind, dass erst ein Urthel des Ober-Censur-Kollegiums denselben freizugeben hatte, ist nicht abzusehen. Die Polemik des Verfs. ist, wenn auch scharf, doch durchaus anständig.

Im Anhange der Schrift sind die bei der Frage einschlagenden gesetzlichen und ministeriellen Bestimmungen abgedruckt.

Die Akten des ersten schriftlichen Processes in Deutschland nach Römisch-Canonischen Formen. Ein Beitrag zur Geschichte des gerichtlichen Verfahrens, von **A. F. H. Schaumann**, *Dr.*, Prof. d. Geschichte in Jena. Jena, Frommann, 1847. VI u. 45 S. gr. 8. (Geh. $\frac{1}{3}$ Thlr.)

Wenn man mit dem Titel dieser Schrift die Anfangsworte derselben vergleicht, — sie lauten so:

> „Ob die Akten, welche in dem Nachfolgenden mitgetheilt werden, die des ersten schriftlichen Processes sind, der überhaupt in Deutschland geführt ist, kann wohl nicht ausgemacht werden, und mir desshalb ein Solches zu behaupten, auch nicht einfallen. Aber bekannt sind, soviel ich weiss, noch keine Processaktenstücke geworden, die einer früheren Zeit angehörten, und schwerlich werden in Deutschland auch dergleichen sich auffinden lassen."

— so sieht man wohl, dass der Verf. selbst nicht gemeint hat, der Process, dessen Acten er mittheilt, sey der absolut erste schriftliche Process gewesen, welcher nach Anleitung der fremden Rechte in Deutschland geführt worden ist. Um so mehr müssen wir ihm die Wahl des Titels zum Vorwurf machen, welcher offenbar die entgegengesetzte Meinung bei dem Leser zu erregen geeignet ist. Wir müssen dies um so mehr, als der Verf. mit Leichtigkeit, z. B. durch Hinzufügung des Wortes „bekannten" nach dem Worte „ersten" auf dem Titel, den Schein einer Behauptung hätte vermeiden können, welche er selbst als eine geschichtliche Wahrheit zu vertreten nicht im Stande ist.

Die Mittheilung selbst, welche der Verf. bringt, ist sehr interessant und lehrreich. Aus der Sammlung des diplomatischen Apparates in Göttingen veröffentlicht er zwar nicht die vollständigen Acten, — wie wiederum der Titel erwarten lässt, — wohl aber die meisten Actenstücke — es fehlen in der Urkunde leider namentlich der Klaglibell und das Urtheil — eines Processes, welcher vor dem Scholastikus der Kirche zu Halberstadt als *judex delegatus* zwischen dem dortigen Kapitel des h. Paulus, als Klägern, und dem Bürger Johann von Veckenstedt ebendaselbst, als Beklagtem, über das Eigenthum einer vor den Thoren von Halberstadt gelegenen Badstube (*stupa*) vom Ende des Jahres 1311. an geführt worden ist. Der urkundliche

Digitized by Google

Stoff, welchen der Verf. aus diesem Processe veröffentlicht, besteht in folgenden in Lateinischer Sprache verfassten Stücken: 1. der am 8. Dec. 1311. erlassenen Ladung der Parteien zu einem Termin auf den 15. desselben Monats zum Behufe der Klagbeantwortung und der Bestellung eines Prokurators für das verklagte Kapitel; — 2. einer am Tage dieses Termins ausgefertigten Verfügung, durch welche, nachdem der Beklagte den Inhalt der Klage geleugnet hatte, ein anderweiter Termin, zur Leistung des *juramentum calumniae* von beiden Theilen, anberaumt, auch zugleich der klagenden Partei die Beweislast auferlegt wurde; — 3. den *Positiones* des Klägers mit der Antwort des Beklagten, welcher sich darauf, dass er selbst gegenwärtig im Besitz des Klagobjects sey, mit „*credit*", darauf aber, dass unmittelbar vor ihm das klagende Kapitel dasselbe gehabt und besessen habe, mit „*non credit*" erklärte; — 4. den Intentionen oder Artikeln, d. h. der Zusammenstellung der Puncte, welche Kläger zur Erbringung des behaupteten Anspruchs auf die Badstube darzuthun unternehmen will (mit den Anfangsworten: „*Intendit probare procurator canonicorum*" *etc.*); — 5. dem Requisitionsschreiben, durch welches die *plebani* der Kirchen *S. Johannis* und *S. Martini* zu Halberstadt und der *viceplebanus* zu Ermsleben zur Stellung von je einem ihrer Unterthanen als Zeugen vor das Processgericht aufgefordert wurden; — 6. einer Verfügung, durch welche drei andere Zeugen, die in dem anfänglich zu ihrer Abhörung anberaumten Termine darum gebeten hatten, dass ihnen erst noch einige Zeit zur Ueberlegung der Sache gegeben werden möchte, mit Zustimmung beider Parteien auf einen andern Termin bestellt wurden; — 7. einem Requisitionsschreiben an den *praepositus sanctimonialium in stoterlingeborg* zur eigenen Abhörung eines demselben untergebenen Zeugen („*cum propter discrimina viarum ipsi sit periculosum ad nostram halberstadt accedere presenciam*") und zur Uebersendung des über die Aussagen dieses Zeugen aufzunehmenden Protokolls; — 8. eine Verfügung, durch welche, nachdem die Zeugenaussagen eröffnet und den Parteien abschriftlich mitgetheilt worden waren, mit Zustimmung der letztern ein Termin auf den 22. März 1312. zur Vorbringung von Einreden gegen die Personen und Aussagen der Zeugen, sowie zur Fortstellung der Sache den Rechten gemäss, festgesetzt wurde; — 9. dem Zeugenrotul; — 10. einer von jenem Terminstage datirten Ladung der Parteien zur Publikation des Urtheils auf die Mittwoche vor Johannis; im Eingange wird referirt, dass der Beklagte im Termin am 22. März nicht erschienen sey, und er wird in Folge dessen zugleich von allen Einreden gegen die Personen und Aussagen der Zeugen ausgeschlossen.

Dieses hier nur in seinen allgemeinsten Umrissen bezeichnete Material bietet manche Puncte zur Anknüpfung von Erörterungen, welche für die Geschichte unsers Civilprocesses fruchtbringend werden könnten. Der Verf. hat die Anstellung solcher Erörterungen S. 27. ausdrücklich abgelehnt, dagegen aber den einzelnen Actenstücken Bemerkungen zur Erläuterung beigefügt, welche ihrem Zweck

Digitized by

im Allgemeinen entsprechen. — Wenn der Verf. S. 32. bemerkt: „Ein ganz besonderes Dekret darüber, wem die Beweislast in diesem Fall oblag, ist nicht erlassen, alle Theile, den Richter eingeschlossen, nehmen von selbst an, dass der Kläger sich dazu bequemen müsse", so hat er übersehen, dass die Ladung unter Nr. 2., wie auch oben angeführt wurde, dem Kläger, nach vorausgegangener negativer Litiskontestation (*„jam dictus johannes animo contestandi litem respondit petitioni seu libello ex parte dictorum canonicorum sibi oblato. dicens narrata non esse vera et petita fieri non debere eo facto"*), den Beweis ausdrücklich aufgab (*„terminum assignimus dictis partibus. prefatis quoque canonicis ad probandum suum intentum. primo ante omnia eciam a sepefatis partibus prestabitur calumpnie iuramentum"*). Dies ist auch im Processe des Mittelalters, wennschon nicht gewöhnlich, doch nicht ohne Beispiel. Der Kürze wegen verweist Ref. auf Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, Thl. 3. §. 460. Anm. *k*). — Beim Zeugenrotul hat der Verf. nicht berücksichtigt, dass die Aussagen der Zeugen sich ganz genau an die Artikel anschliessen, in welche die klagende Partei ihre Intention zerlegt hatte. Es scheint nach dem Inhalt des Rotuls nicht eine besondere Aufstellung von Fragepuncten nach Maasgabe des Libells und der Positionen von Seiten des Richters zum Behufe des Zeugenverhörs Statt gefunden zu haben, wie der Verf. S. 37. annimmt, sondern die Zeugen wurden allem Anscheine nach ohne Weiteres über die vom Kläger selbst entworfenen Artikel (Nr. 4.) befragt.

Der Werth, welchen Mittheilungen der Art, wie die vorliegende, für die Geschichte des Processes haben, liegt auf der Hand und ist auch schon in diesen Jahrbüchern wiederholt anerkannt worden. Vgl. Jahrg. 1843. S. 1024. f. u. 1844. S. 570. f., an welcher letztern Stelle über eine ähnliche Mittheilung Michelsen's, an welche auch der Verf. erinnert hat, Bericht erstattet worden ist. Möchte noch mehr solch treffliches Material zu einer Geschichte jener Disciplin aus den Archiven hervorgebracht werden, damit das Unternehmen einer Arbeit erleichtert und gefördert werde, deren bisheriger Mangel als eine wesentliche Lücke in unserer juristischen Literatur erscheint!

Der Verf. hat seiner Mittheilung eine längere Einleitung (S. 2—25.) vorausgeschickt. Zuerst berührt er die Frage: worin die Nationalität beim Recht bestehe und wodurch dieselbe hauptsächlich bedingt werde, ob „durch den Inhalt der Rechtssprüche, die bei einer Nation geschehen — das innere Recht, — oder mehr durch die äussere Form, unter der man Rechte verfolgt und sie bis zum Spruch bringt?" Der Verf. entscheidet sich für das Letztere. Ref. kann ihm hierin nicht beistimmen, er ist der Ansicht, dass die Nationalität des Rechts sich an den gesammten rechtlichen Erscheinungen bei einem Volke, an den Grundsätzen des materiellen sowohl als denen des formellen Rechts gleichmässig erkennen lasse und dass es rein zufällig sey, wenn bei einem Volke das ihm Eigenthümliche sich nach jener oder dieser Seite stärker ausgeprägt habe. Wenn der Verf. als Argument für seine

Ansicht anführt, dass es für das innere Recht nur eine einzige letzte Quelle, das Rechtsgefühl, gebe, der Gang der Rechtsverfolgung dagegen von den bürgerlichen Einrichtungen der Völker, die allenthalben, schon der geographischen Vertheilung derselben wegen, verschieden seyn müssten, abhängig sey, so hat er nicht beachtet, dass die letzte Quelle auch der processualischen Einrichtungen das Rechtsbewusstseyn ist und dass gerade bei dem von ihm sogenannten innern Rechte die weitere Ausbildung Dessen, was aus dem Rechtsgefühl als Norm hervorgeht, durch die bürgerlichen Einrichtungen eines jeden Volks bedingt ist, wie er dies selbst S. 13. rücksichtlich der Rechtsverhältnisse der Familie anerkennt, wie es aber in ähnlicher Weise auch beim Sachen-, Obligationen- und Erbrecht der Fall ist. Wie wesentlich nationell verschieden sind die altrömischen und altdeutschen Ansichten vom Eigenthum, von der Erbfolge der Verwandten! Allerdings finden sich die rechtlichen Hauptgrundzüge der im Verkehr der Menschen unter einander vorkommenden Verhältnisse in einer gewissen Gleichheit so ziemlich in der ganzen Welt wieder, aber dasselbe ist auch mit den Hauptgrundzügen des Processes der Fall. Wie dort so ist auch hier nur die weitere Entwickelung jener Hauptgrundzüge und die Form, in welcher dieselben hervortreten, bei den verschiedenen Völkern verschieden. — Kann sonach Ref. dem Verf. in dem Princip, von welchem er ausgeht, nicht beistimmen, so vermag er auch den aus selbigem abgeleiteten Satz: „allein durch die Aufnahme einer fremden Rechtspraxis und eines fremden und nicht nationalen Processganges hat Deutschland alle seine Nachtheile in Beziehung auf Verminderung des innern Wohlbefindens, auf die dadurch hervorgerufene Unzufriedenheit und auf die zum Theil so ungleiche Stellung seiner Stände zu einander erlitten", — einstweilen vorausgesetzt, dass solche Nachtheile wirklich durch das fremde Recht verschuldet worden seyen, — nur insoweit als richtig anzuerkennen, als das Römische sog. innere Recht, als es in Deutschland recipirt wurde, bereits das eigentlich Nationale fast ganz abgestreift und sich mehr und mehr zu einem Weltrecht ausgebildet hatte. Die Aufnahme desselben brachte sonach nicht darum, weil es inneres Recht und in Folge dessen durch die Nationalität weniger bestimmt war, geringere Nachtheile, als die Reception des fremden Processes, sondern deshalb, weil es sich seiner nationalen Färbung ziemlich entledigt und ein eigenthümlich Römisches Recht zu seyn aufgehört hatte. — Ausser der Besprechung dieses Gegenstandes giebt die Einleitung noch Bemerkungen über die Gerichtsverfassung, namentlich über das Verhältniss der geistlichen Gerichte Deutschlands im Mittelalter. Sie sind zum Verständniss der dann folgenden Mittheilung des oben erwähnten Processes wohl geeignet.

Ueber die Abstimmung in Richtercollegien von **C. de Fontenay**, Rath im Schleswig. Obergericht. Schleswig, Bruhn in Kommiss., 1847. 37 S. gr. 8. (Geh. $\frac{1}{3}$ Thlr.)

Durch lokale Verhältnisse veranlasst unterwirft der Verf. die Frage: welche Weise der Abstimmung in Richterkollegien die der Gerechtigkeit entsprechendste sey, einer ausführlichen, nicht blos auf das Partikularrecht seines Landes beschränkten Untersuchung. Er fasst die Resultate seiner Ausführungen am Schlusse derselben in folgende Sätze zusammen:

„1) Wenn in einem Richtercollegio in Beziehung auf einen zur Entscheidung vorliegenden Rechtsfall von einander abweichende Ansichten der Mitglieder Statt finden, so ist nicht nach den Schlussresultaten, zu welchen die einzelnen Votanten gelangen, abzustimmen, sondern es ist jede Frage, deren Beantwortung einen Einfluss auf die Entscheidung ausübt, für sich zur Abstimmung zu stellen, oder mit anderen Worten: es ist nicht nach den Endvotis, sondern nach Gründen abzustimmen, und zwar verdient nicht nur die letzte Art der Abstimmung vor der ersten den Vorzug, wenn es sich *de lege ferenda* handelt, weil nur sie dem Zwecke, welcher durch die Anordnung von Richtercollegien erreicht werden soll, entspricht, sondern es ist auch nach Vorschriften in unseren Landesgesetzen als unzweifelhaft anzunehmen, dass die Abstimmung nach Gründen in der Absicht des Gesetzes liegt;

2) bei der Leitung der Abstimmung sind die bestrittenen thatsächlichen Fragen von den bestrittenen Rechtsfragen zu sondern, in beiden Beziehungen sind aber die wahren Differenzpuncte sorgfältig zu ermitteln und scharf hervorzuheben und die über letztere zu stellenden Fragen bestimmt zu fassen. Endlich sind

3) sämmtliche Mitglieder eines Richtercollegii verpflichtet, auf jede einzelne zur Abstimmung gestellte Frage zu antworten."

Ref. ist nicht blos mit diesen Ergebnissen der Untersuchung des Verfs., sondern er ist auch mit der letztern selbst einverstanden, indem er anerkennt, dass der Verf. seine Frage auf eine einsichtsvolle Weise aufgefasst und erörtert und seine Ansicht überzeugend begründet hat. Daher empfiehlt Ref. diese Abhandlung der Beachtung um so mehr, als im practischen Leben über die Fragstellung bei Abstimmungen und über den Einfluss des Ergebnisses der Abstimmung über den einen Punct auf die Stellung der Votanten zu den übrigen noch zu entscheidenden Puncten sehr verschiedene, zum Theil ganz unrichtige Ansichten herrschen.

Ein Rechtsgutachten zur Sache des Leopold Hentschel, Kaufmannes zu Crossen, Verklagten, Appellaten, jetzt Revidenten, wider Julius Profé, Kaufmann zu Frankfurt a. d. O., Kläger, Appellanten, jetzt Revisen, verfasst von **Leopold Volkmar**, Advokat-Anwalt am Revisions- u. Cassations-Hofe. Berlin, Krause, 1847. 28 S. gr. 8. (Geh. $\frac{1}{6}$ Thlr.)

P. war dem H. 120 Thlr. schuldig. Er wünschte, dass H. dieses Guthaben auf ihn anweisen möchte. In Folge dessen schrieb H. am 26. Sept. an P. und bat denselben, ihm eine Serie zu einem Prämien-

Digitized by Google

scheine der Seehandlung anzukaufen und nebst Berechnung zu übersenden, jedoch mit dem Ankaufe nicht zu zögern, weil die Serien in der ersten Hälfte des October zur Ziehung kämen. P. antwortete nicht. Daher schrieb H. am 12. October wieder an ihn und knüpfte an die im Eingange des Briefs enthaltene Erwähnung des Aussenbleibens sowohl einer Antwort auf den Brief vom 26. Sept., als des gewünschten Prämienscheins die Bemerkung: „Ich will daraus entnehmen, dass Sie sich mit Anschaffung dieses Effects nicht befassen wollen, und habe ich, weil die Ziehung dieses Papiers bereits den 15. d. M. beginnt, für anderweitige Anschaffung eines Apoints gleicher Art gesorgt. Gleichzeitig erlaube ich mir Sie hiedurch zu ersuchen, mein Guthaben von 120 Thlr. baldgefälligst durch die Post mir übersenden zu wollen.“ Hierauf antwortete P. am 13. Oct., dass er den Schein in Frankfurt nicht habe erhalten können und auf einer Reise in Berlin habe kaufen wollen, und fügte hinzu: „versichere Ihnen zugleich, dass erwähntes Papier dieser Tage, Morgen dort eintreffen wird.“ Am 15. Oct. erhielt H. auch wirklich von P. einen recommandirten Brief v. 14. Oct. nebst einem Prämienschein und einer Berechnung über denselben; in dem Briefe bat P., dass H. ihm für den Schein 114 Thlr. gutschreiben möchte, und kündigte seinen Besuch für die nächste Zeit an. H. stellte den Recommandationsschein, nachdem er ihn unterschrieben, dem Briefträger zurück, verabredete in dessen Gegenwart mit einem andern Anwesenden, den Prämienschein auf gemeinschaftliche Rechnung zu spielen, schrieb dem P. die 114 Thlr. in seinen Büchern sofort gut, antwortete aber demselben nicht. — Als hierauf bekannt geworden war, dass auf den eingesandten Prämienschein am 15. Oct. ein Gewinn von 70,000 Thlr. gefallen sey, erhob P. Klage gegen H. auf Rückgabe des Scheins. Der Richter erster Instanz hielt den Anspruch nicht für begründet, wohl aber der zweiter Instanz. Das obige Gutachten stimmt der erstern Ansicht bei.

Dass der Process von P. nicht würde angefangen worden seyn, wenn jener Gewinn nicht erfolgt wäre, — das stellt sich allerdings als eben nicht zweifelhaft dar. Aber gesetzt auch, dass dies ganz gewiss wäre, blos wegen dieses Motivs dürfte ihm sein Recht, wenn anders ihm ein solches bei dieser Angelegenheit zusteht, nicht entzogen werden. Allein hat er denn das behauptete Recht gegen H.? Das natürliche Rechtsgefühl wird es ihm absprechen, aber lassen wir uns durch dasselbe nicht täuschen, sondern prüfen wir an der Hand der Gesetze.

Von Anfang an bestand unzweifelhaft ein Mandat zwischen H. als Mandanten und P. als Mandatar. Durch den Brief v. 12. Oct. hat aber H. den Auftrag widerrufen. Nun hat zwar P. diesen Brief nicht als einen Widerruf angesehen, vielmehr, gleich als wäre ein solcher nicht erfolgt, den Auftrag ausgeführt. Allein dadurch allein hat H. das durch den von ihm erklärten Widerruf und die in Folge dessen eingetretene Erlöschung des Mandats bereits aufgehobene Recht, die Erfüllung des Vertrags zu verlangen, nicht wiedererlangt. Er kann sich zur Rechtfertigung seiner Weigerung, den Prämienschein heraus-

Digitized by

zugeben, nicht auf einen Vertrag berufen, welchen er selbst durch eine nach den Gesetzen hierzu ausreichende einseitige Erklärung (A. L.-R. I. 13. 159. 170. 185.) aufgehoben hat. Wollte er nach der von ihm vorgenommenen Auflösung des Mandatsverhältnisses einen Anspruch auf den Prämienschein erlangen, so musste eine neue zur Begründung eines solchen Anspruchs geeignete Thatsache eintreten.

Und sie ist eingetreten. Denn P. übernahm nach dem Empfange des Briefes v. 12. October die Geschäfte des H. in der fraglichen Beziehung ohne dessen Auftrag (*negotiorum gestio* gegen Verbot, A. L.-R. I. 13. §. 249. ff.) und H. hat in Folge dessen ein Recht, den Gegenstand dieser Geschäftsführung zu verlangen oder, da er ihn schon hat, zu behalten. Man vergleiche mit den obigen Thatsachen folgende Stellen des A. L.-R.:

> I. 13. §. 249.: „Wer die Geschäfte des Andern gegen dessen ausdrückliches Verbot übernommen hat, der kränkt die Rechte des Andern; und muss allen auch nur zufälligen Schaden, in so fern derselbe, ohne seine Einmischung, nicht entstanden seyn würde, vergüten."
>
> Ebendas. §. 251.: „Will aber der Eigenthümer den Vortheil, welcher aus dem gegen sein Verbot besorgten Geschäfte entstanden ist, sich zueignen: so findet auch in diesem Falle die Vorschrift §. 241. Anwendung."
>
> Ebendas. §. 241.: „Hat er sich" [der, dessen Geschäft besorgt worden] „den" [aus der Besorgung entstandenen] „Vortheil einmal zugeeignet; ungeachtet er weiss, dass derselbe aus der ohne seinen Auftrag geschehenen Besorgung entstanden sey: so muss er dem Besorger, jedoch nur so weit, als der Vortheil hinreicht, wegen Schadens und Kosten gerecht werden."

Die Gesetze stellen es also bei einer Geschäftsführung wider Verbot in die Willkür des Geschäftsherrn, ob er den erlangten Vortheil annehmen wolle oder nicht. Will er es — und diesen Willen kann er durch Handlungen ebensogut wie durch Worte erklären, — so kann der Geschäftsführer ihn daran nicht verhindern. In dem vorliegenden Falle nun liegt in den oben erwähnten Thatumständen, ja schon in der Weigerung des H., den Prämienschein herauszugeben, die deutlichste Erklärung seines Willens, den durch die Geschäftsführung erlangten Vortheil zu behalten. Die Realisirung dieses Willens kann natürlich der Geschäftsführer dadurch nicht verhindern, dass er den Schein zurückfordert. — Was in den Entscheidungsgründen zweiter Instanz, soweit der Verf. sie mitgetheilt hat, gegen den Gesichtspunct der *negotiorum gestio* gesagt ist, wird theils durch die in der obigen Schrift enthaltenen Bemerkungen, theils durch die Erwägung beseitigt, dass es zur Begründung der Verbindlichkeiten aus der *negotiorum gestio*, welche kein Vertrag ist, auch nicht des Vorhandenseyns der Erfordernisse der Verträge bedarf, also namentlich die Grundsätze des A. L.-R. über die Annahme von Offerten (insbesondere §. 103. I. 5.) hier unanwendbar sind. Die Obligation ist begründet, sobald der Eine die Geschäfte des Andern besorgt hat, in der Absicht dies zu thun. Jene Grundsätze würden aber allerdings zur Anwendung zu bringen seyn, wenn man das Recht des H. aus

Digitized by Google

einem unter Abwesenden geschlossenen Vertrage desselben mit P. über die Tilgung der Schuld des letztern durch den Prämienschein ableiten wollte. Dann würden allerdings die §§. 96. ff. I. 5. in Frage kommen und nach diesen würde es mit H.'s Anspruche auf den Schein sehr bedenklich stehen.

Ref. ist nach dem Obigen mit dem Verf. darin einverstanden, dass das Recht in dieser Sache auf der Seite H.'s sey. Dagegen kann Ref. sich mit der Art und Weise, in welcher der Verf. sein Gutachten über die Sache abgegeben hat, nicht einverstanden erklären. Da ist nicht eine ruhige und unbefangene Erwägung der vorliegenden Thatsachen und einschlagenden Rechtsgrundsätze nach beiden Seiten zu finden, sondern eine lebendige, ja aufgeregte Vertheidigung des Beklagten, auf dessen Seite der Verf. sich von Anfang gestellt hat und bis zu Ende stehen geblieben ist. Er hat nicht ein Gutachten, sondern eine Parteischrift geliefert.

Die Polizei-Gesetze und Verordnungen des Königreiches Sachsen, mit Inbegriff der organischen und formellen Bestimmungen. Systematisch chronologisch zusammengestellt und erläutert und ergänzt durch Hinzufügung der ergangenen Anweisungen und befolgten Grundsätze, sowie durch Nachrichten über bestehende Einrichtungen. Von **Dr. Gottlob Leberecht Funke**, K. Sächs. Geh. Regierungsrathe. 2. Bd. Die Polizeigesetze u. Verordnungen, insoweit sie weder auf die Medicinal- noch auf die Gewerbepolizei Bezug haben (einschliessl. der die Staats- u. Heimathsangehörigkeit angehenden Bestimmungen u. Grundsätze). Leipzig, Hahn'sche Verlagsbuchhandl., 1847. XXX u. 1064 S. gr. 8. ($4\frac{2}{3}$ Thlr.)

Dem vom Rec. in diesen Jahrb. 1846. S. 1021. ff. angezeigten ersten Bande dieser ausgezeichneten Quellensammlung ist schnell der zweite Band nachgefolgt. Indem Ref. sich wegen seines Urtheils über das Werk auf jene Anzeige zurückbezieht, giebt er im Folgenden den speciellen Inhalt des vorliegenden Bandes an.

Es zerfällt der Inhalt dieses, in zwei Abtheilungen zerlegten Bandes in achtzehn Abschnitte. Voraus geht eine kurze einleitende Vorbemerkung, die Grundlage der polizeilichen Wirksamkeit überhaupt betreffend. Dann werden im ersten Abschnitte die Maasregeln zur Verhütung und Entdeckung von Verbrechen zusammengestellt. Das I. Kapitel bezieht sich auf Staatsverbrechen, Kap. II. auf Mord, Todtschlag und Körperverletzung, Kap. III. auf Raub und Diebstahl, Kap. IV. auf Betrug, Kap. V. auf Täuschungen. — Es folgen im zweiten Abschnitte die Maasregeln zu Auffindung, Ergreifung und Verwahrung von Verbrechern. — Der dritte Abschnitt umfasst die Maasregeln zur Controle und Aufsichtsführung über gewisse Kategorien von Personen und zwar Kap. I.: Controle über Reisende und Fremde (Pass- und Legitimationswesen, Aufenthalt), Kap. II. Aufsicht über Militairpflichtige, Deserteurs und Militairpersonen, Kap. III.

Digitized by Google

Aufsicht auf das Gesinde, Kap. IV. Aufsicht auf Tag- und Wochenarbeiter. — Der vierte Abschnitt bezieht sich auf die Verbindlichkeit zur Aufnahme ausgewiesener Staatsangehöriger und das Recht, Ausländer auszuweisen. — Im fünften Abschnitte werden die Bestimmungen über Heimathsangehörigkeit, Verbindlichkeit zur Aufnahme von Heimathsangehörigen und Recht zu deren Ausweisung gegeben. — Im sechsten Abschnitt folgen die Maasregeln in Betreff des Vagabunden-, Bettel-, Corrections- und Armenwesens. — Der siebente Abschnitt betrifft das Schubtransportwesen. — Im achten Abschnitt finden sich die Maasregeln zur Verhütung von Nothstand und Belästigung der Gemeinden durch Verarmung und zwar im Kap. I. ist von allgemeinen Instituten zu diesem Zweck, im Kap. II. von Maasregeln zur Verhütung von Verarmung in Folge der Verehelichung, im Kap. III. von Beschränkungen in Ansehung der Niederlassung von Ausländern, welche Gewerbe und Handarbeit treiben wollen und im Kap. IV. von Beschränkungen in Ansehung der Auswanderung die Rede. — Der neunte Abschnitt enthält die Maasregeln zur Sicherung des allgemeinen Nahrungsstandes und zur Abwendung von Mangel an den nöthigsten Lebensbedürfnissen, nämlich im Kap. I. die Maasregeln gegen die Zerstückelung des Grund und Bodens und gegen zu kleine Nahrungen, im Kap. II. die gegen, den Nahrungsstand gefährdende unpflegliche und unwirthschaftliche Gebahrungen, im Kap. III. die gegen den Mangel an den nöthigsten Lebensbedürfnissen. — Im zehnten Abschnitt werden zusammengefasst: die Maasregeln gegen Gefährdung des Staats, so wie des Lebens und der Gesundheit der Staatsbürger und die Rettungsprämien. — Der elfte Abschnitt giebt die Maasregeln gegen Gefährdung des Eigenthums (u. A. die zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums). — Den Inhalt des zwölften Abschnitts bilden die Maasregeln gegen Gefährdungen durch Brandunglück, nebst den sonst auf das Bauwesen bezüglichen Bestimmungen und einem Anhang, das Brandversicherungswesen betreff., den des dreizehnten die gegen Gefährdungen durch fliessende Wässer und den des vierzehnten die zur Erleichterung des Verkehrs und zur Abwendung diesfallsiger Gefährdungen. — Der funfzehnte Abschnitt betrifft die Sorge für die Erziehung und Ausbildung der Staatsbürger, der sechszehnte die Kirchen- und Religionspolizei. — Hieran schliessen sich im siebenzehnten Abschnitte die Maasregeln gegen polizeiliche Excesse, Unziemlichkeiten und Unsittlichkeiten und gegen Gefährdung der Sittlichkeit, der guten Sitten und des Wohlstandes (u. a. durch Glücksspiele). — Im achtzehnten Abschnitte endlich sind die Maasregeln zur Verhütung von Pressvergehen mitgetheilt.

Auch diesem Bande sind sehr zweckmässig angelegte Register beigegeben worden.

Handbuch des im Königreiche Sachsen geltenden Civilrechts von **Dr. Carl Friedrich Curtius**, K. Sächs. Appellationsrathe in Dresden. Zweiter Theil. Erste Abtheilung. Vierte vermehrte und nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen ergänzte Ausgabe. Leipzig, Schwickert, 1847. VI u. 331 S. gr. 8. ($1\frac{1}{6}$ Thlr.)

Was Ref. in diesen Jahrb. 1847. S. 363. ff. bei Gelegenheit der Anzeige des ersten Theiles über dieses Werk und dessen von Hänsel veranstaltete neuste Ausgabe im Allgemeinen geurtheilt hat, muss er auch auf die vorliegende Abtheilung des zweiten Theiles beziehen. Der Herausg. hat zwar fleissig nachgetragen, was die Gesetzgebung und die Literatur besonders die des Sächsischen Rechts seit der vorigen Ausgabe Neues gebracht haben, — aber es ist auch hier eine gründliche Revision des Werkes zu vermissen. Zum Belege werden einige wenige Bemerkungen über Einzelnes dienen. In der Anmerk. *a*) zu §. 432. hat der Herausg. den Satz stehen lassen: „Die Erbschaft, deren Besitz man bereits erworben hat, ist im Eigenthum befindlich." Freilich harmonirt damit die ganz vage Definition vom Eigenthum, welche der §. 494. in einer für die dort behandelte Lehre völlig unpassenden Weise aufstellt. Aber auch diese hätte der Herausg. nicht stehen lassen, sondern statt derselben die richtige, am Ende der Anmerk. *a*) zu dem letztern §. stehende in den Text aufnehmen sollen. — Die unrichtige Bemerkung in der Anmerk. *d*) zu §. 457., nach welcher das *constitutum possessorium* in Ansehung beweglicher Sachen durch die E. P. O. zu Tit. 44. §. 2. gänzlich aufgehoben worden sey, ist beibehalten; das Gesetz handelt nur vom Faustpfande. — Die irrige Ansicht, dass das *possessorium summarium* an die Stelle der Römischen *interdicta retinendae possessionis* getreten und das *possessorium ordinarium recuperandae possessionis* sey, bildet noch immer die Grundlage der Darstellung dieser Lehren, obgleich der Herausg. sie nicht zu billigen scheint (s. Anmerk. *a*) zu §. 487.). — Doch genug; die Zahl solcher Ausstellungen könnte mit Leichtigkeit vermehrt werden.

Auserlesene Civil-Rechtssprüche der höheren Gerichtsstellen in Württemberg. Herausgegeben von **Christian Friedr. Aug. Tafel**, Dr. d. R. u. d. Philos., Rechtsconsulent in Oehringen. 1. Bdes. 3. Heft. Heilbronn, Drechsler'sche Buchhandl., 1846. VII u. 227—364 S. 8. (Geh. $\frac{1}{2}$ Thlr.)

Ueber den Anfang dieser Sammlung ist in diesen Jahrbüchern 1843. S. 1005. ff. berichtet worden. Das vorliegende Heft enthält wieder wie das erste wenigstens vollständige Abdrücke der Entscheidungsgründe über die betreffenden Rechtsfälle, aber in vielen Fällen ohne alle oder doch ohne genügende Darstellung der zu Grund liegenden factischen und processualischen Verhältnisse, während die in den Entscheidungsgründen selbst berührten das Nöthige oft nur sehr unsicher errathen lassen. Vgl. besonders S. 227. 230. 232. 241. 249.

252. 254. 339. Wie sehr durch diesen Mangel der Werth dieser Mittheilungen verkümmert wird, bedarf kaum der Bemerkung.

Allein noch in einer weiteren Beziehung wird der Mangel an gehöriger Selbstthätigkeit des Herausgebers fühlbar; es sind fast nirgends vollständig bezeichnende — ja nicht einmal immer richtige Aufschriften gegeben. Derartige Sammlungen von Rechtsfällen sind in der Regel wie vom Winde zusammengeweht; d. h. sie werden gegeben, wie sie eben der Zufall dem Sammler zugeführt hat, ohne bestimmten Plan und Ordnung der Materien und oft auch ohne eine gehörig berechnete Auswahl. Diess liegt in der Natur der Sache und kann keinen eigentlichen Vorwurf begründen, da sie der Natur der Sache nach nicht für ein eigentliches Studium bestimmt sind, sondern nur Fundgruben bilden sollen, aus welchen geschöpft wird, wann und wie es das Bedürfniss mit sich bringt. Mit desto mehr Recht kann von dem Herausgeber einer solchen Sammlung gefordert werden, dass er sie für den practischen Gebrauch adaptire. Wir haben bekanntlich ein musterhaftes Vorbild hiefür in der vortrefflichen Pfeiffer'schen Sammlung von Rechtsfällen. Wenn es auch zu weit gienge, das Gleiche überall zu verlangen, so ist doch so viel gewiss, dass die meisten Sammlungen — und diess gilt besonders auch von den in Württemberg in neuerer Zeit ziemlich zahlreich gewordenen — (unter welchen man sogar einen Abdruck von Entscheidungsgründen, welchen der Abschreiber derselben veranstaltete, findet — vergl. Wächter Handbuch Bd. 1. S. 1143.) in der fraglichen Beziehung gar zu viel zu wünschen übrig lassen.

Es könnte besonders dadurch eine den Herausgeber nicht zu sehr in Anspruch nehmende Erleichterung des Gebrauchs solcher Sammlungen erzielt werden, wenn die Hauptsätze, welche das Resultat solcher Ausführungen bilden, kurz rubricirt würden, wodurch eine Verbesserung der in der Regel höchst mangelhaften Inhalts-Register herbeigeführt werden würde.

Die in dem vorliegenden Heft mitgetheilten Fälle sind im Uebrigen mehr in Beziehung auf besondere Fragen des württemb. Particular-Rechts, als in Beziehung auf gemeines Recht von Interesse. Zu letzteren können — wenigstens dem Gegenstand nach — folgende gerechnet werden:

LXVIII. Ueber die Haftungspflicht der Frachtfuhrleute. Es wird hier lediglich unter Anführung der Autoritäten von Leuchs (System des Handels), Mittermaier und Reyscher der Satz durchgeführt, dass der Frachtfuhrmann für jeden Verlust und Schaden haften müsse, sofern er nicht beweise, dass derselbe durch unabwendbaren Zufall, durch Schuld des Aufgebers oder einen eigenthümlichen Fehler der Waaren oder nach der Beschaffenheit derselben überhaupt veranlasst sey und dass die ohne Vorbehalt geschehene Uebernahme der Waare nur die Folge habe, dass nunmehr der Beweis einer dem Fuhrmann zur Last fallenden Beschädigung auf den Empfänger falle.

LXXI. Ist die Klage auf Bezahlung eines sogenannten Kuppelgeldes zulässig? Der betreffende Gerichtshof nahm mit

Thibaut §. 421. an, dass das *proxeneticum* der Freywerber an sich klagbar sey. Er geht hiebey davon aus, dass die Stiftung einer Ehe an sich nichts Unsittliches enthalte, sondern der Kuppelvertrag nur sofern durch das Geschenk eine unerlaubte Einwirkung des bezalten Kupplers auf den freien Willen bezweckt worden sey, als unsittlich betrachtet werden könne, führt die positive Gesetzlichkeit eines solchen Vertrags nach *l.* 18. *D. de sponsal.* (23. 1.) u. *l.* 1. 3. *D. de proxenet.* (50. 14.) aus und beseitigt *l.* 6. *Cod. de sponsal.* (5. 1.) als nicht glossirt.

LXXVI. Ob Gesellschafter solidarisch für Gesellschaftsschulden haften? Den kurz berührten Zweifeln über Beantwortung dieser Frage nach römischem Recht wird entgegengehalten, dass nach heutigem Handelsrecht bei einer offenen Handelsgesellschaft im Zweifel jedes Mitglied das Recht habe, die Firma zu gebrauchen und hiedurch alle übrigen Theilnehmer solidarisch verpflichtet werden (unter Beziehung auf Mittermaier, Martens, Bender u. A.).

LXXVIII. Ueber die Frage, ob ein Meineidiger eidesfähig sey. Die Frage wurde von einem Gerichtshofe hinsichtlich eines nothwendigen Eids verneinend, hinsichtlich eines angetragenen Eids im J. 1824. bejahend, im Jahr 1842. verneinend entschieden; letzteres auf den Grund *can.* 5. *causa* 22. *qu.* 5. u. *can.* 14. *c.* 22. *qu.* 5., während die bejahende Entscheidung die Unanwendbarkeit dieser Gesetze auf einen von dem Deferenten als Beweismittel einmal gewählten Eid ausführt und deshalb auf *l.* 26. *pr. D. de jurej.* (12. 2.) zurückgreift.

LXXXVIII. In wie weit hat der in Gant gerathene Schuldner in Beziehung auf das spätererworbene Vermögen gegenüber von seinen Gläubigern die Wohlthat der Competenz zu geniessen. Die hier mitgetheilte Entscheidung eines Gerichtshofs führt — jedoch grösstentheils nur auf den Grund von bekannten Autoritäten — aus, dass die fragliche Rechtswohlthat dem Schuldner auch gegenüber von seinen neueren Gläubigern zustehe, ohne dass es darauf ankomme, ob die *bonorum cessio* eine freiwillige oder gezwungene gewesen sey und ohne Unterschied zwischen dem durch Fleiss und dem durch blossen Glücksfall erworbenen Vermögen, auch ohne dass sich darauf berufen werden könne, dass der Cridar sich und seine Familie selbst fortbringen könne.

XC. In wie fern kommt die Wiedereinsetzung eines Minderjährigen in den vorigen Stand gegen ein ihm nachtheiliges Rechtsgeschäft dritten Personen zu Statten? Der bekannte Satz, dass solches nur dann der Fall sey, wenn ein untheilbares Interesse stattfinde, wird nach der Seite näher ausgeführt, dass ein untheilbares Interesse nicht bei physisch untheilbaren, sondern nur bei physisch und juristisch untheilbaren Sachen anzunehmen sey, indem, wenn auch nicht eine reelle Theilung der Sache eintreten, doch eine Theilung des Interesse nach den bei Theilungsklagen geltenden Normen bewerkstelligt werden könne und *l.* 4. §. 4. *D.* (8. 5.) *l.* 10. *D.* (8. 6.) *l.* 17. *D.* (8. 1.) *l.* 72. *D.* (45. 1.) nur von physisch

Digitized by Google

und juristisch untheilbaren Sachen sprechen, während *l.* 47. §. 1. *D.* (4. 4.), welche die Restitution des Minderjährigen dem mitbetheiligten Vormund nicht zu statten kommen lasse, nicht unterscheide, ob die *praedia communia* physisch theilbar seyen oder nicht. Auf den Grund dieser Grundsätze wird sodann der Fall nach seinen concreten Verhältnissen untersucht. Die weiter angehängte Ausführung über die zur Sprache gekommene enorme Verletzung ist ohne allgemeines Interesse.

Alle übrigen in der vorliegenden Sammlung enthaltenen Fälle haben theils lediglich ein particularrechtliches Interesse, theils beschäftigen sie sich nur mit Anwendung bekannter Grundsätze auf die concreten Verhältnisse der betreffenden Streitsachen.

Das diesem Hefte angehängte alphabetische Sachregister über den ersten Band scheint ganz auf den Grund der den einzelnen Fällen vorangestellten Rubriken gefertigt zu seyn und theilt daher die schon oben angeführten Mängel der Rubrikenbezeichnung, ist aber nicht einmal in dieser Beziehung ganz vollständig; so z. B. findet man die Rubrik Injurienklage nicht indicirt, während zwei Fälle hievon vorkommen (S. 97. 321.), eben so wenig die Rubrik Gant, Concurs, während mehrere Rechtsfälle vorkommen, deren Anzeige zunächst unter diesen Worten gesucht werden wird, dessgleichen nicht die Rubrik Zinsen, welche den Hauptgegenstand der Fälle S. 193. 196. 210. bilden u. dgl. m.

III. Berichte über akademische Schriften.

Dissertatio inauguralis de natura et indole mercaturae procuratoriae quam ill. ictorum ordinis auctoritate in Academia Marburgensi ad summos in u. j. capessendos honores d. XXI. Dec. MDCCCXLIV. publice defendet **Frider. Eisenberg,** *Hofgeismariensis. Casselis, typ. Hotopii.* 48 S. gr. 8.

Die Tendenz der vorliegenden Abhandlung geht dahin, die gewöhnlichen Ansichten über die Natur des Kommissionsgeschäfts zu widerlegen, und dagegen den Satz durchzuführen, dass dasselbe keinem Vertrage des Röm. Rechts ganz entspreche, deshalb als ein eigenthümlicher Vertrag aufzufassen, jedoch vorzugsweise nach den Grundsätzen der *societas* zu beurtheilen sey. Dabei hat der Verf. sich hauptsächlich gegen den neusten Schriftsteller über den Kommissionshandel, Treitschke, gewendet, dessen Behauptungen er einer durch die ganze Abhandlung sich hindurchziehenden Kritik unterwirft und niemals, wo er sie erwähnt, billigt. Dagegen hat er auf Andere, welche den Gegenstand besonders behandelt haben, z. B. auf *Michaelis*, *De mercatura procuratoria* (Tübingen, 1829.) keine Rücksicht genommen.

Ref. kann dem Verf. in seinen Ausstellungen gegen die Anwendung der Grundsätze vom Mandat auf das Kommissionsgeschäft ebensowenig Unrecht geben, als in der Ansicht, dass überhaupt ein bestimmter Römischer Kontract hier nicht vorliege. Es wird dies vom Verf. in den §§. 3—10. *p.* 8—28. recht gut ausgeführt. Ebenso findet Ref. die Analogie der *societas* insofern ganz angemessen, als eine auf Gemeinschaft des Gewinns gerichtete Verabredung des Kommittenten und Kommissionairs vorliegt; es soll nämlich der durch ein Handelsgeschäft zu erzielende Gewinn zwischen beiden so getheilt werden, dass der letztere die als Provision festgesetzten Procente erhält, der erstere den aus dem Geschäft sich ergebenden übrigen Gewinn, soweit er die Höhe desselben nicht selbst durch ein Limito beschränkt hat.

Es ist zu bedauern, dass der Verf. gezwungen gewesen ist, seine Ideen in Lateinischer Sprache vorzutragen. Denn gründliche Kenntniss derselben gehört nicht zu seinen Eigenschaften. Ausser den Sprachfehlern, welche hier und da untergelaufen sind, wimmelt die Dissertation aber auch noch von unzähligen Druckfehlern.

Digitized by Google

IV. Berichte über Zeitschriften.

Monatschrift für die Justiz-Pflege in Württemberg. Herausgegeben von **A. Sarwey**, Ober-Tribunal-R. Bd. XII. Ludwigsburg, Nast'sche Buchhandl., 1847. IV u. 508 S. 8. (geh. $1\frac{7}{8}$ Thlr.) [Vgl. Jahrb. 1846. S. 1040. ff.]

Ueber die anthropologischen Momente der Zurechnungsfähigkeit. (Von Dr. Ellinger, Assistenz-Arzt bei der Irrenheil-Anstalt in Winnenthal [nunmehr Vorsteher der neu errichteten Irrenheil-Anstalt in Pfäffers, Schweizer-Cantons St. Gallen]. [Fortsetzung und Schluss.] (S. 1—104.). Es ist diess der zweite Abschnitt der Abhandlung, welche aus der Monatschrift besonders abgedruckt und über welche in diesen Jahrbüchern 1846. S. 1057. ff. vollständiger Bericht erstattet wurde.

Ueber die Amtssuspension öffentlicher Diener nach Württembergischem Recht. (S. 105—126.) Eine sehr interessante und gründliche Erörterung, veranlasst durch einen vor 2—3 Jahren von der Württembergschen Tagspresse sehr lebhaft verhandelten und sofort auch in der Kammer der Abgeordneten zur Sprache gekommenen Vorgang, welcher seiner Zeit auch ausserhalb Württembergs Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. Der auf der Universität Tübingen längere Zeit als Privatdocent functionirende, später aber zum ordentlichen Professor der Aesthetik ernannte *Dr.* Vischer hatte zum Theil schon durch sein Auftreten als Lehrer, sodann aber und besonders durch die aus Anlass seiner Ernennung gehaltene Inaugural-Rede Anstösse erregt, welche ihm den Vorwurf einer bis zur Frivolität getriebenen Verneinung zuzogen und das vorgesetzte Ministerium zu einem Einschreiten veranlassten, dessen Resultat war: dass ihm das Halten von Vorlesungen auf die Dauer von 2 Jahren niedergelegt, dabei aber die fernere Theilnahme an den Funktionen des akademischen Senats und der betreffenden Fakultät gestattet und sein ganzer Gehalt belassen wurde. Als Grund dieser Massregel wurde bei der in der Kammer der Abgeordneten darüber stattgefundenen Verhandlung angeführt: dass jener Lehrer in der Geltendmachung seiner besonderen philosophischen Ansichten nicht das rechte Maass und die rechte Haltung beobachtet, auch sonst als Schriftsteller und Docent in seinem Auftreten Anstoss gegeben habe, daher man dieser Verletzung der öffentlichen Moral eine öffentliche Sühne schuldig gewesen sey. Für die rechtliche Begründung jener Massregel wurde aber im Wesentlichen geltend gemacht: dass der Regierung die Befugniss zukomme, auf die Dienstleistung eines öffentlichen Dieners, wenn sie solche für schädlich oder unnützlich halte, zu verzichten, und dass derselbe dabei in seinem Rechte nicht verletzt werde, wenn ihm nur sein Gehalt fortgereicht werde; die Regierung sey, in Ermanglung eines besonderen Verbots, zu einer solchen allgemeinen Dienstmassregel unzweifelhaft berechtigt. In dem vorliegenden Aufsatz wird nun, — übrigens ohne Erörterung des angeführten Specialfalls und der materiellen Begründung der in solchem ausgesprochenen Verfügung — die Lehre von der Suspension öffentlicher Diener vom rein wissenschaftlichen Standpunkt aus einer Untersuchung unterworfen. Es werden hier unter kurzer Hinweisung auf die Unanwendbarkeit der römisch-rechtlichen Bestimmungen (*D.* 48. 19. *fr.* 9. 48. 22. *fr.* 7. §. 20. *Nov.* 123. *cap.* 10.) von allgemeinen Grundsätzen über die Bedeutung der Suspension ausgegangen und hieran die Erörterung der Bestimmungen des Württembergischen Rechts

Digitized by Google

und der Württembergischen Praxis angeknüpft. Die Haupt-Ergebnisse derselben sind, dass in Württemberg die Amts-Suspension nie als Strafe erkannt werden, sondern nur als vorläufige Massregel während einer gerichtlichen oder Administrativ-Untersuchung eintreten, als dienstpolizeiliche Massregel aber nur auf dem Weg des durch §. 47. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen an bestimmte Formen gebundenen Verfahrens verfügt werden könne, eine Suspension ohne Einhaltung dieses Verfahrens, im Weg der blossen Ministerial-Verfügung unzulässig sey, und auch nicht, wie versucht worden, mit der Darstellung gerechtfertigt werden könne, dass eine Suspension ohne Gehalts-Verlust als dienstliche Massregel verfügt werden könne, weil der Diener kein Recht auf die Funktionen seines Amtes habe, sondern die Regierung solche blos als Gegenleistung für den Gehalt fordern, auf diese Gegenleistung aber verzichten könne. Der Verf. sucht das System einer gesicherten Existenz der Staatsdiener auch von der politischen Seite zu rechtfertigen, indem hiedurch die Berufs- und Verfassungs-Treue der Beamten mehr befördert werde, als durch eine so absolute Abhängigkeit derselben von dem jeweiligen Ministerium, wie wir sie in einigen fremden Staaten eingeführt sehen und schliesst mit dem Satz: „Wenn hier Gesinnungslosigkeit, Servilismus, Bestechlichkeit, Ausbeutung der ephemeren Amtsgewalt zu Befriedigung des eigenen Interesses als eine gewöhnliche Folge jenes unglücklichen Systems der absoluten Bureaukratie erscheint, so darf dagegen unser Württemberg auf die Berufstreue, den ehrenhaften Sinn, die Unbestechlichkeit und die Hingebung an das öffentliche Wohl, wodurch sich unsere Beamten im Allgemeinen auszeichnen, mit gerechtem Stolz hinblicken."

Die Militär-Gerichts-Verfassung in Württemberg. Von Auditor Lebret. (S. 169—250. 337—375.). Württemberg besitzt unter dem Titel „Militärische Straf-Gesetze für die Königlich Württembergischen Truppen" einen im Jahr 1818. promulgirten kleinen Codex, welcher auch die Grundbestimmungen über den Organismus und das Verfahren der Militär-Gerichte enthält. Sowie aber schon vor dem Erscheinen der neuen allgemeinen Straf-Prozess-Ordnung vom 22. Juni 1843. die Grundsätze des Verfahrens der ordentlichen Strafgerichte — damals grossentheils auf gemeinem Prozess und Praxis beruhend — auch bei den Militär-Gerichten subsidiäre und analoge Anwendung fanden, so ist das Gleiche auch hinsichtlich der neuen allgemeinen Straf-Prozess-Ordnung angenommen, ohne dass jedoch irgend Bestimmungen vorlägen, in wie weit solches statt zu finden habe, obgleich die allgemeine Straf-Prozess-Ordnung viele tief eingreifende Normen enthält, deren Anwendung auf das militärgerichtliche Verfahren durch die Eigenthümlichkeiten der fortbestehenden Organisation der Militär-Gerichte und der für dieselben durch die militärischen Gesetze und Instruktionen vorgezeichneten Regeln unmöglich erscheint. Die Militär-Personen haben ihren militärischen Gerichtsstand mit wenigen Ausnahmen nicht nur hinsichtlich der militärischen, sondern auch hinsichtlich der gemeinen Verbrechen und Vergehen. Dabei aber steht das Untersuchungs-Verfahren gegen beurlaubte Soldaten und Unterofficiere den Civilbehörden zu und es erfolgt die Uebergabe der Sache nach Beendigung der Untersuchung an die Militär-Gerichte zum weitern Verfahren — d. h. zur Aburtheilung und auch je nach Umständen Ergänzung der Untersuchung. Diese vielfach collidirende Concurrenz von verschiedenen Gesetzes-Bestimmungen und Verfahrens-Arten eröffnete dem Verf. ein weites Feld für den Versuch, in einer zunächst für den practischen Gebrauch berechneten Erörterung die heterogenen Elemente darzustellen und in einen Guss zu bringen. Die Arbeit ist nicht blos als Beitrag zur Feststellung zweifelhafter und noch nicht behandelter Fragen, sondern auch als Hülfsmittel, einestheils für die mit den Formen und Grundsätzen des Militär-Verfahrens nicht vertrauten und doch so oft diessfalls in Anspruch genommenen bürgerlichen Justizbeamten, anderntheils für die Officiere, durch welche die Untersuchungs- und Spruch-Gerichte besetzt sind, (für welche daher auch ein besonderer Abdruck der Abhandlung veranstaltet wurde) eine sehr verdienstliche. Es werden hier zunächst unter der Rubrik „Gerichtsstand" nicht blos die ziemlich verwickelten Grundsätze über die Grenzen der Competenz zwischen den bürgerlichen und militärischen Behörden, sondern auch die organischen Einrichtungen der verschiedenen Militär-Gerichtsbehörden dargestellt,

Digitized by Google

sofort unter den weitern Rubriken: Voruntersuchung und Einstellung der Untersuchung — Versetzung in Anschuldigungsstand und Hauptuntersuchung — Zwangsmittel — Verhaftung — Schlussverfahren und Vertheidigung — Beweis — Urtheil und dessen Eröffnung — Revision und Rekurs — Wiederaufnahme der Untersuchung — Einfache Beschwerde — Prozesskosten — die Haupt-Berührungspunkte und Verschiedenheiten des militärischen und bürgerlichen Verfahrens abgehandelt. Die Abhandlung beweist, wie dringend nothwendig es ist, dass die Gesetzgebung an diesen Gegenstand Hand anlege. Der Verf. bemerkt hierüber in der Einleitung seiner Abhandlung folgendes: „Bei den landständischen Verhandlungen des vorigen Jahres wurde von Seiten der Kammer der Abgeordneten der Wunsch ausgesprochen, es möchte die Staatsregierung dem Militär-Justiz-Wesen eine den Fortschritten der gemeinen Straf-Gesetzgebung entsprechende Revision angedeihen lassen. Wiewohl hierauf von dem Minister-Tisch die Erklärung erfolgte, dass eine solche Revision gegenwärtig vorbereitet und ein gemeinschaftliches Militär-Straf-Gesetz im Einverständniss der das achte deutsche Armee-Korps bildenden Staaten verfasst werde, so ist doch zu vermuthen, dass eine solche Straf-Gesetzgebung sich nur theils auf Herstellung gleichförmiger Grundsätze in Betreff der militärischen Verbrechen und deren Bestrafung, theils auf eine gleichförmige Behandlung des militärischen Gerichtsverfahrens desshalb in diesen Staaten erstrecken solle. Diese Aufgabe ist unläugbar eine nicht unwichtige, wie jedes Streben erfreulich ist, die Gesetzgebungen der deutschen Staaten zu einigen; indessen dürfte es gleich wünschenswerth seyn, dass bei Gelegenheit der in Bälde bevorstehenden Revision der bürgerlichen Straf-Prozess-Ordnung in Betreff der Behandlung, insbesondere auch der gemeinen Vergehen dem Württembergischen gemeinen Prozess-Recht (wie es besteht oder wie es nach späterer Revision bestehen wird) sich genauer anpassende Bestimmungen gegeben würden. Während die Behandlung von rein militärischen Verbrechen von den bürgerlichen Prozessgesetzen eine abweichende seyn kann und öfters seyn muss, wenn auch nicht sowohl hinsichtlich der Untersuchung, so doch hinsichtlich ihrer Aburtheilung, so ist dieses hinsichtlich der gemeinen Verbrechen und Vergehen nicht derselbe Fall. Diese sollten eine möglichst gleiche Behandlung mit der Verfahrungsweise wegen Verbrechen eines jeden anderen Bürgers erfahren, da sie auf militärische Verhältnisse durchaus keinen Bezug haben. Die gemeinen Vergehen sind aber, wenn man von den unbedeutenderen Disciplinar-Vergehen absieht, die am häufigsten vorkommenden Straffalle, nämlich nicht von der präsenten Mannschaft verübt, wohl aber von dem beurlaubten Stand. Hierwegen wäre daher vordersamst nicht sowohl eine Vereinbarung mit anderen Staaten, als mit der Württembergischen bürgerlichen Strafgesetzgebung geboten." Dieser besonders den Zeiten tiefen Friedens und den dem Landwehrsysteme sich mehr oder weniger nähernden Einrichtungen des Militär-Wesens ganz entsprechenden Idee der möglichsten Gleichstellung des beiderseitigen Verfahrens hat der Verf. auch bei seinen Ausführungen über das jetzt Bestehende überall Geltung zu verschaffen gesucht.

Beitrag zu der bevorstehenden Revision des Strafgesetzbuchs. Von Rechtsconsulent Schwab. (S. 251—265.) Der Verf. bemerkt im Eingang seines Aufsatzes: Sieben Jahre seyen jetzt seit Emanirung des Straf-Gesetzbuches verflossen, und der Zeitpunkt, in welchem die Kammer der Abgeordneten von J. 1838., die diesem Gesetzgebungswerke ihre verfassungsmässige Zustimmung gab, eine Revision desselben für nöthig erachtete, sey nahe herangerückt. Eine solche durchgreifende Revision sey auf dem Landtage des J. 1845. als dringendes Bedürfniss geschildert, und auch von dem Chef des Justiz-Departements die Vornahme derselben auf dem nächsten Landtage in Aussicht gestellt worden. Hiezu sind nun auch die nöthigen Vorbereitungen so weit getroffen, dass die Sache dem Vernehmen nach bereits zur verfassungsmässigen Begutachtung des Geheimen Raths vorliegt. Gegen das Straf-Gesetzbuch sind in den letzten Jahren von der Presse und besonders in der Kammer der Abgeordneten so schwere Vorwürfe erhoben worden, dass man in der That denken sollte, entweder es seyen die Gesetzgebungs-Factoren und ihre Hauptorgane bei der gewiss nichts weniger

als übereilten Prüfung und Annahme desselben mit wahrer Blindheit geschlagen gewesen oder die Welt sey in dem kurzen Zeitverlauf der Wirksamkeit dieses Gesetzbuches eine ganz andere geworden. Besonders ist es die Härte der Strafen, welche zur Zielscheibe der Angriffe gemacht wurde. Allein vergebens sieht man sich nach irgend näherer Begründung der so laut und streng ausgesprochenen Vorwürfe um. Es mag immerhin seyn und ist im Ganzen auch von der Gegenseite anerkannt, dass das Straf-Gesetzbuch in einzelnen Beziehungen — zum Theil wohl in Folge einer zu weit getriebenen Consequenz — das richtige Maass verfehlt hatte. Allein um demselben so allgemein den Vorwurf drakonischer Strenge zu machen, hätte man von den Angreifern erwarten dürfen, dass sie vor Allem sich wenigstens die Mühe gegeben hätten, die Strafsätze der vor dem Erscheinen des neuen Gesetzbuchs bestandenen Gerichts-Praxis, sowie der neueren Strafgesetzbücher anderer Staaten mit denen des angegriffenen württembergischen Strafgesetzbuchs zusammen zu stellen, was jedoch noch Keinem eingefallen ist. Einen Hauptgegenstand der fraglichen Vorwürfe bildet gewöhnlich die Härte der Diebstahlsstrafen, besonders bei Rückfällen; hiebei wird aber von Seiten der Angreifer völlig ignorirt, dass schon seit Jahrzehnten vor dem Erscheinen des neuen Strafgesetzbuchs die Milde der diessfallsigen Strafen, zu welcher eine ohne alle Anhalts- und Einigungspunkte sich bewegende Gerichts-Praxis nach und nach herabgesunken war, von allen Seiten unter lauter Zustimmung der Gerichte selbst zu einem wahren Landes-Gravamen und sogar in der Volks-Abgeordneten-Kammer zum Gegenstand dringender Anträge geworden war, so dass die Regierung sich schon damals veranlasst gesehen hatte, einen diesen Anträgen entsprechenden (jedoch nicht ins Leben getretenen) Entwurf eines Diebstahls-Gesetzes in die Kammer einzubringen. — Der vorliegende Aufsatz hat gleichfalls das Thema einer zu grossen Strenge des Strafgesetzbuchs zum Gegenstand, jedoch nur in der beschränkten Richtung auf das Strafen-System im Allgemeinen. Der Verf. ist offenbar nicht ausserhalb des Einflusses der geschilderten Misstimmung geblieben, hat jedoch seine Angriffe sehr gemässigt gehalten und anerkannt, dass seit dem Eintritt der Wirksamkeit des Strafgesetzbuchs gerade bei den schwersten Strafen — der Todesstrafe und lebenslänglichen Zuchthausstrafe — sich eine practisch zu Tag tretende Härte noch nicht ergeben habe und auch nicht ergeben werde, indem die kritischen Fälle überhaupt nur höchst selten vorkommen können. Zu bedauern ist nur, dass seine Prüfung im Ganzen viel zu allgemein gehalten und zu wenig mit speciellen Belegen versehen ist, so dass man mehr individuelle Ansichten und Urtheile als Beweise erhält. Seine Resultate sind kurz gefasst — dass die Todesstrafe zu häufig angedroht sey, (wo sie wegzubleiben hätte, ist nicht gesagt) — für die Zuchthausstrafe auch eine Surrogatstrafe bestehen — die Arbeitshausstrafe ihren entehrenden Charakter verlieren sollte, (was nach einer Aeusserung des Justiz-Departements-Chefs in der Abgeordneten-Kammer in Aussicht steht) — dass das elective Surrogat für Bezirks- und Kreis-Gefängnissstrafe eine Erweiterung erhalten — das *Minimum* der Surrogatstrafe für den Verlust der Ehren- und Dienstrechte, so wie der Dienst-Entlassung herabgesetzt werden — endlich die Geldstrafen im besondern Theile des Gesetzbuchs häufiger Anwendung finden möchten.

Ueber die Auslegung des Art. 63. des Polizei-Straf-Gesetzbuchs. Vom Gerichts-Actuar Neuffer. (S. 262—265.) Untersuchung der Frage, ob der, welcher von dem Dieb die gestohlene Sache geschenkt erhält, unter Umständen, welche bei dem Beschenkten dringenden Verdacht erwecken mussten, unter den Art. 63. des Polizei-Strafgesetzbuchs, welcher blos sagt: an sich bringt, zu stellen sey, welche Frage bejaht wird.

Ueber Bestrafung habituirter Holzfrevler durch die Gerichte. Von Revierförster Dürr. (S. 265—268.) Ein Competenz-Conflict zwischen Forstbehörden und Gerichten giebt dem Verf. Anlass zur Ausführung, dass die Holz-Excesse nicht der kürzern im Polizey-Strafgesetzbuch bestimmten Verjährungszeit für Polizey-Vergehen unterliegen.

Ueber die Folgen der Unterlassung eines Schluss-Verfahrens in Straffällen, welche nicht unter die Kategorie der schweren fallen. Von Dr. Müller in Stuttgart. (S. 375—378.) Die Straf-Prozess-Ordnung enthält die Bestimmung,

Digitized by Google

dass ein freysprechendes Erkenntniss in den zu einem öffentlichen Schluss-Verfahren geeigneten „schweren" Fällen auch vor erfolgtem Schluss-Verfahren statt finden könne. Nicht das Gleiche geschah hinsichtlich der sonstigen, gleichfalls ein (nicht öffentliches) Schluss-Verfahren erfordernden „höheren" und „geringfügigen" Straffälle; das Gesetz scheint vielmehr ein solches bei den höheren Strafsachen absolut zu gebieten. In dem vorliegenden Aufsatz wird zu zeigen gesucht, dass auch in diesen Fällen die Zweckmässigkeit gebiete, ein freysprechendes Erkenntniss ohne vorgängiges Schluss-Verfahren zuzulassen und eine Unterlassung desselben auch wirklich keine Nichtigkeit begründen könne.

Entwicklung derjenigen Veränderungen, welche die Paragraphen 81. *bis* 101. *des IV. Organisations-Edicts vom Jahre* 1818. *durch die Novelle vom* 15. *September* 1822. *erfahren haben, und daran sich anreihende Vorschläge. Fortsetzung und Schluss. Von dem Freiherrn Hofer v. Lobenstein.* (S. 126—145. 269—286.) Ueber Gegenstand und Richtung dieser im XI. Band der Monatschrift begonnenen Abhandlung wurde schon in diesen Jahrb. 1846. S. 1045. das Nöthige bemerkt. Der Verf. hat seine Aufgabe mit Gründlichkeit und Scharfsinn durchgeführt und sagt am Schluss der Abhandlung eine besondere Redaction der von ihm gemachten Vorschläge nebst weiteren Bemerkungen über diejenigen Bestimmungen des Prozess-Gesetzes von 1818., welche das mündliche Verhandeln mit den Parthieen, das Beweis- und das Ungehorsams-Verfahren betreffen, zu. Wenn es noch irgend eines Beweises bedurft hätte, wie dringend nothwendig es ist, auf die Reform der Prozess-Gesetzgebung in Württemberg endlich ernstlichen Bedacht zu nehmen, so wäre derselbe in der vorliegenden Abhandlung gelegen. Wirklich hat die Regierung, wie aus öffentlichen Blättern bekannt ist, hiezu vor einigen Monaten neue Schritte gethan, indem sie auf die Grundlage der Badischen Prozess-Ordnung einen Gesetz-Entwurf ausarbeiten liess, welcher bereits zum Gutachten der Obergerichte gegeben seyn und bei der nächst bevorstehenden Stände-Versammlung eingebracht werden soll, und es ist nur zu wünschen, dass die Sache hier nicht an dem vielfach bestehenden Bedenken, dass die Einführung einer auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruhenden Civil-Prozess-Ordnung nicht möglich sey, so lange wir eines bürgerlichen Gesetzbuchs entbehren, scheitern möge, was um so bedauerlicher wäre, als zwar nach öffentlichen Nachrichten bereits auch zu Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuchs Einleitung getroffen ist, diese (in die Hände des Kanzlers Wächter gelegte) Aufgabe aber jedenfalls eine Reihe von Jahren erfordern wird.

Ueber die Entwürfe und Anträge zu einer umfassenden Civil-Gerichts- und Prozess-Ordnung für das Königreich Württemberg, vom Präsidenten v. Bolley. Erster Artikel. Von Direktor v. Hufnagel. (S. 393—435.) An den in diesen Jahrbüchern 1845. S. 986. ff. erstatteten Hauptbericht über die Bolley'schen Entwürfe reiht Hufnagel hier die hauptsächlich für den engeren Kreis von Württemberg bestimmten Bemerkungen oder — wie er sagt — Bedenken über einzelne Bestimmungen derselben. Diese Entwürfe sind — als legislative Arbeit betrachtet — leider als ein todtgebornes, man möchte sagen, wegen Ueberreife lebensunfähiges Kind zur Welt gekommen, welches durch die so eben angeführten Schritte zur Adoption des Badischen Prozess-Gesetzes als förmlich zur Erde bestattet anzusehen ist; als wissenschaftliche Arbeit dagegen, als *collegium theoretico-practicum* für legislative Arbeiten werden sie ihren Werth behalten und eben deshalb ist auch die vorliegende Erörterung noch keineswegs eine müssige geworden, vielmehr zu wünschen, dass auch die in Aussicht gestellte Fortsetzung folge, um so mehr als ohnediess Manches, was den Kreis einer eigentlichen Prozess-Ordnung überschreitet, hiedurch berührt wird. Am Schlusse dieses Artikels hat der Verf. unter Beziehung auf die Schrift von *Dr.* Götze: Das neueste Preussische Civil-Prozess-Gesetz vom 21. Juli 1846. u. s. w. seine früher geäusserte Ansicht, „dass wir in Württemberg für den Augenblick einer umfassenden neuen Civil-Gerichts- und Prozess-Ordnung nicht bedürfen, dass es vielmehr an einer Revision der Grundzüge des civilgerichtlichen Verfahrens in allen Instanzen, welche Grundzüge in dem IV. Edict vom J. 1818. und in der provisorischen Verordnung vom Jahre 1819. bestehen, an einer Verbesserung und Ergänzung dieser Gesetze für die Gegenwart genüge", sowie

dass zur Verhandlungs-Maxime zurückzukehren sey, weiter belegt. Kaum zu bezweifeln ist wohl, dass von der zweiten Kammer kein anderes Civil-Prozess-Gesetz angenommen werden wird, als ein auf den Grundsatz der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebautes, und damit ist auch die Unausführbarkeit einer blossen Revision unserer fragmentaren Prozess-Gesetze von 1818., 1819. und 1822. gegeben. Dass aber mit diesem Gesetzeszustand nicht mehr lange auszureichen ist, darüber ist Alles einig und wird daher auch dem Verf. nichts Anderes übrig bleiben, als sein Bedenken, dass ein mündliches und öffentliches Verfahren ohne das Bestehen eines deutschen Gesetzbuchs unthunlich sey, zu beseitigen.

Ueber die Ableistung von Eiden, auf welche durch ein Privat-Schieds-Gericht erkannt worden ist. Von Obertribunal-Rath v. Plessen. (S. 287—293.) In dem XI. Band dieser Monatschrift wurde in einem Aufsatz von *Dr.* Paul Pfizer, der in Beziehung auf die Abnahme von Eiden, welche sich bei dem Verfahren der Handelsschieds-Gerichte als nöthig ergeben, erhobene Anstand, dass solche von den Landes-Gerichten nach einer Justiz-Ministerial-Verfügung nicht abgenommen werden sollen, durch die Deduction zu beseitigen gesucht, dass zwar allerdings eine Requisition der Schieds-Gerichte um Abnahme solcher Eide nicht statthaft, dagegen der Fall ein ganz anderer sey, wenn die Parteien die betreffende Gerichtsstelle um die Eides-Abnahme angehen, indem es sich dann von einem Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit handle, welchen das Justiz-Ministerium ohne Zweifel nicht habe untersagen wollen und nicht untersagen könne, ohne dass in die verfassungsmässige Selbstständigkeit der Gerichte eingegriffen und es den betheiligten Privaten unmöglich gemacht würde, eines ihnen zustehenden Rechtes mit voller Rechtswirkung sich zu bedienen. Der vorliegende Aufsatz ist gegen diese Ausführung gerichtet, indem zu zeigen gesucht wird, dass hiedurch am Ende ein willkührlich gemischtes Verfahren vor den Schieds- und vor den ordentlichen Gerichten in derselben Sache entstehen und Verwirrung aller Art herbeigeführt werden müsste und eine Parthie, welche einmal den Weg der schiedsrichterlichen Entscheidung betreten hat, im Falle eines Erkenntnisses auf Eid mit einer minder feierlichen und für die Wahrhaftigkeit des Schwörenden eine geringere Garantie darbietenden Versicherung sich begnügen müsse.

Können Enkel von Geschwistern auf ein zu Gunsten der Geschwister oder ihrer Kinder gestiftetes Fideicommiss, und zwar concurrirend mit den Letztern, Anspruch machen? Von dem Präsidenten v. Bolley. (S. 294—308.) In seiner Abhandlung über correspective Testamente (vgl. Jahrb. 1847. S. 80. ff.) hatte Bolley die Sätze aufgestellt, dass wenn bis zum Anfall eines Fideicommisses rücksichtlich der Fideicommissarien unerwartete Veränderungen einträten, der Richter nicht berechtigt seyn könne, die Verfügung der Testatoren zu ergänzen, selbst wenn es noch so wahrscheinlich wäre, dass dieselben, wenn sie alle künftigen Ereignisse durchschaut hätten, für solche Fälle auch Vorsehung getroffen haben würden und dass unter den Kindern von Geschwistern, namentlich bei der Erbfolge, (wenigstens der Regel nach) nicht auch deren Enkel begriffen seyen. Der vorliegende Aufsatz enthält eine Ausführung zu Begründung jener Sätze, angeknüpft an einen in der Familie des Verfs. selbst vorgekommenen Fall. Es wird hiebei von dem Grundsatz ausgegangen, dass die erste Erklärungsregel, besonders bei Testamenten sey, die Worte in ihrer gewöhnlichen eigentlichen Bedeutung zu nehmen, und sofort ausgeführt, dass auch bei Ascendenten die Regel, dass unter Kindern auch Enkel begriffen seyen, keine unbedingte sey, sondern nur durch Interpretation angewendet werden könne *(l. 201. l. 220. §. 1. D. de V. S.)*, diese Regel aber in keinem Fall auf das ganz verschiedene Verhältniss von Seitenverwandten herübergezogen werden könne, zumal nach dem *(in l. 220. §. 3. de V. S.)* für das Verhältniss der Descendenz angeführten Grund. Sodann wird gezeigt, dass auch das Württembergische Landrecht hierin nichts ändern und dass eine Befugniss des Richters, eine solche mangelhafte Verordnung zu ergänzen, besonders nach den gesetzlichen Vorschriften über die Nothwendigkeit der bestimmten Bezeichnung der Fideicommissarien *(l. 4. D. de reb. dub.* (34. 5.) *l. 46. D. de hered. instit.* (28. 5.)) nicht gerechtfertigt werden könne, wobei besonders eine Digression darauf ge-

Digitized by Google

macht wird, dass von den Rechtsgelehrten der sehr wesentliche Unterschied zwischen Berichtigung eines mangelhaften Ausdrucks und Ergänzung eines mangelhaften Willens nicht immer gehörig beachtet werde. In einer angehängten Aeusserung des Kanzlers Wächter erklärt sich dieser mit der Ausführung dahin einverstanden, dass ein solches Fideicommiss nur dann auf die Geschwisterkindskinder bezogen werden könne, wenn diess als Absicht des Erblassers ganz unzweifelhaft aus dem Testament selbst hervorgehen würde.

Ueber den Zeitpunkt des Eintritts der Folgen der Todes-Erklärung von Verschollenen. (S. 309—311.) Nach der allgemeinen Praxis in Württemberg können die einem Verschollenen während seiner Abwesenheit angefallenen Erbschaften durch einen Curator angetreten und für jenen erworben werden; mit dem Ablaufe des vollendeten 70sten Lebensjahrs aber hört nicht nur die Erbs-Erwerbsfähigkeit auf, sondern es werden auch die zu dieser Zeit erweislich vorhandenen Testaments- oder Intestat-Erben des Verschollenen nach dessen erfolgter Todes-Erklärung zu seiner Beerbung zugelassen, wenn auch die allerdings immer nöthige Todes-Erklärung selbst in nächster oder späterer Zeit erst erfolgt. Es stellt nun Reyscher in seinem Privatrecht Bd. I. §. 99. S. 151. 152. den Satz auf, dass der Zeitpunkt, womit die Wirkungen der Todes-Erklärung eintreten, der Moment der rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Todes-Erklärung, nicht der Moment des vollendeten 70sten Jahrs sey, indem hierin blos eine Vermuthung, die als Beweisgrund für den Tod diene, liege. In dem vorliegenden Aufsatz wird gezeigt, dass dieser Grundsatz zu unangemessenen Folgen führe und deshalb angerathen, dass die Gerichte in ihrer Todes-Erklärung das Präjudiz dahin bestimmen: dass der Verschollene mit Vollendung des 70. Jahrs als todt angenommen werde.

Ueber die Frage: welches Gesetz hinsichtlich der Güterverhältnisse und der Intestat-Erbfolge bei Ehegatten, welche ihre Ehe im Auslande ohne besondern Vertrag geschlossen, und später ihren Wohnort in Württemberg genommen haben, zur Anwendung komme? (S. 311—316.) Es werden hier die über diese Streitfrage aufgestellten Meinungen unter Beziehung auf die Aufsätze im Archiv f. d. Civ. Praxis Bd. 21. S. 368. ff. u. Bd. 22. S. 99. ff., Mittermaier d. Privatrecht 5. Aufl. §. 400. und eine Reihe Württembergischer Schriftsteller, zusammengestellt und referirt, dass auch einer der Württembergischen Gerichtshöfe der von Reyscher Württemb. Privat-Recht §. 75. u. 79. S. 129. und Wächter Handbuch Bd. II. Abth. 1. S. 92. 100., Abth. 2. S. 792. ff. aufgestellten Ansicht, dass die Norm des Orts der geschlossenen Ehe entscheide, wofür auch die Analogie eines Württembergischen Gesetzes (12. September 1814.) spricht, beigetreten sey.

Ueber die Fragen: 1) *sind gegen die actio communi dividundo persönliche Ansprüche des Beklagten aus dem Gesellschafts-Vertrag in demselben Verfahren zulässig?* 2) *über die Bedeutung der Anerkennung des Saldo bei Gesellschafts-Rechnungen.* 3) *Kann der höhere Richter, ohne Zurückweisung der Sache an den Unterrichter, definitiv und unbedingt erkennen, nachdem der Unterrichter, bestimmt durch — wiewohl vom Beklagten verworfene — Vergleichs-Vorschläge des Klägers, seinem Erkenntniss ein ganz anderes Verhältniss, als das unter den Parteien wirklich bestandene, untergestellt und dabei die auf das Letztere sich beziehenden Einreden des Beklagten demselben für ein besonderes Verfahren vorbehalten hatte? Von dem Präsidenten v. Bolley.* (S. 379—392.) In diesem wenige Wochen vor dem Tode des Verfs. zum Druck gegebenen Aufsatz behandelt derselbe die angeführten Fragen an der Hand eines zur Entscheidung des Obertribunals gekommenen Falls. Die Ausführungen beziehen sich grossentheils auf die bei solchem vorgelegenen concreten Verhältnisse und es mag nur das von dem Resultat ausgehoben werden, dass *ad* 1) vorzüglich auf den Grund der Gesetze §. 20. I. *de act.* (4. 6.) *l.* 6. §. 4. 5. *l.* 3. *l.* 4. §. 3. *l.* 6. §. 2. *l.* 8. §. 2. *l.* 11. *D. comm. div.* (10. 3.) und unter Beziehung auf verschiedene Autoritäten angenommen wird, dass die *act. comm. div.* sich zwar zunächst auf Theilung der gemeinschaftlichen Sache beziehe, dass dieselbe aber auch auf alle persönlichen Forderungen an den Mit-Eigenthümer oder Gesellschafter, sey es wegen Nutzungen, oder wegen Schadens-Ersatzes, oder wegen Leistungen und Aufwands auf

Digitized by Google

die gemeinschaftliche Sache sich erstrecke; *ad* 2) dem ohne allen Vorbehalt erfolgten Anerkenntniss des *saldo* schon an sich rechtsverbindende Wirkung beigelegt wird, sofern hierin die Erklärung gelegen sey, dass die beiden Gesellschafter bei der Auseinandersetzung der gesellschaftlichen Verhältnisse solches gegen sich gelten lassen müssen und in einem solchen Acte nicht blos das Anerkenntniss, dass der Aufwand geleistet, sondern auch, dass der Andere zu dessen Leistung berechtigt gewesen sey — liege, auch in dem vorliegenden Fall nicht behauptet werde, dass erst nach dem Anerkenntniss Umstände entdeckt worden seyen, wodurch dessen Wirkung geschwächt werden könnte.

V. Miscellen.

Beschreibung der spanischen Jurisprudentia Ante-Justinianea.

Wenn ich nicht irre, so giebt es bis jetzt keine Beschreibung dieses in Deutschland seltenen Buches. Es dürfte daher erlaubt seyn, diese Lücke der Literatur auszufüllen, wenn gleich das Buch kritischen Werthes durchaus ermangelt und fast das Ansehen eines nur zum Behuf von Vorlesungen gedruckten Werkes hat. Indessen sind auch negative Resultate in wissenschaftlichen Untersuchungen nicht zu verschmähen, ja meistens macht ihre Berichtigung, wenn ich meinen Erfahrungen trauen darf, mehr Mühe, als die der entgegengesetzten Resultate. Das Format ist Duodez — die Signaturen und Custoden sind vorhanden. Die letzte Signatur ist Ff6., worauf noch vier Blätter folgen. Die gebrauchten Lettern sind abgenutzt. Das Papier ist weniger als gut, die Zahl der Zeilen, jenachdem mehr oder weniger Noten da sind, zwischen 25—31. Der Inhalt besteht *A*) aus 12 unpaginirten Blättern; 2) aus 662 numerirten Seiten; 3) aus 15 unpaginirten Blättern, die den Schluss bilden. Inhalt: *A*) der ersten 12 unpaginirten Blätter. 1) Auf der ersten Seite des ersten Blattes steht folgender Titel: JURISPRUDENTIA VETUS| ANTE-JUSTINIANEA| COMPLECTENS FRAGMENTA| Legum Regiarum, et Decemviralium| Romanorum,| Itemque| VETERUM JURISCONSULTORUM,| et Codicum Gregoriani, atque| Hermogeniani| UNDEQUAQUE DILIGENTISSIME| COLLCTA.| ADIECTAE SUNT PETRI FABRI| Jurisconsulti, et in Senatu Tolosano| Praesidis notae ad Ulpiani titulos XXIX.| nondum antea editae.| QUORUM OMNIUM CATALO| gum versa pagella indicabit.| CUM LICENTIA.| (Folgt eine Zeile Fleurons) CERVARIAE: Typis Academicis, ex|cudebat EMMANUEL IBARRA,| ANNO M.DCC.XLIV. 2) Auf der Kehrseite INDEX FRAGMENTORUM,| QUAE IN HOC OPERE CONTINENTUR.| 3) Blatt 2. bis Zeile 13. der Kehrseite: CENSURA D. D. RAYMUNDI| *Guau, J. Cti et Digesti Veteris Cathe|drae Cervarien. Moderatoris dignissimi*-Cervariae, die 20. Octobris, anno 1743.| *D. Raymundus Guau.*| 4) Z. 14—16. der Kehrseite desselben Blattes: *Cervariae, die* 21. *Octobris* 1743.| IMPRIMATUR| *Dr. Antonius Jofre, ex commis. V. G. Coels.*| 5) Z. 17. ders. Seite bis Z. 13. der ersten Seite des 4. Bl.: CENSURA D. D. MARIANI DE| *Sabatèr et de Prior, SS. Canonum*| *in Alma Cervariensi Academia Ves*|*pertini Antecessoris dignissimi etc.*| — Mantuae in Carpeta|nis, pridie Nonas Januarias 1744.| *D. Marianus de Sabatèr et de Prior.* 6) Zeile 14. u. 15. ders. Seite v. 4. Bl.: Hac Censura praemissa suam praesti|tit auctoritatē Regius Castellae Senatus.| 7) Z. 16—23.: Liber, cui titulus est: *Jurisprudentia*| *Vetus Ante-Justinianea*, suo fideliter

Digitized by Google

res|pondet Exemplari. Datum Matriti duo-|decimo Kalendas Junii, anni 1744.| Dum Corrector abest Generalis| *Licenciat. D. Ferdinandus de Acuña, et Figueroa.*| 8) Z. 24—30. ders. Seite: Tassaron los Señores del Real Con|sejo de Castilla este Libro, intitulado:| *Jurisprudentia Vetus Ante-Justinianea*| à seis maravedis cada pliego: el qual| parece tiene 26. y medio sin principios,| ni tablas. Madrid 23. de Mayo 1744.| *D. Juan de Peñuelas.*| 9) Kehrseite d. 4. Blatts bis zu Ende des 6. Blatts: ELEGANTIORIS| JURISPRUDENTIAE CULTORI, S.| und enthält die Vorrede des Finestres, der zwar nicht genannt ist, dessen Name sich aber in Savigny's Exemplare beigeschrieben befindet. 10) Bl. 7. bis Z. 6. der Kehrseite dess. Bl.: DE LEGIBUS REGIIS. Einleitung aus Jacobi Gothofredi Manuale Juris. Genf 1672. 8. S. 42. 11) Z. 7. ders. S. bis Z. 13. der ersten Seite des 8. Bl.: DE LEGIBUS XII TABULARUM. S. Gothofr. a. a. O. S. 43. f. 12) Z. 14. ders. S. bis Z. 25. der Kehrseite dess. Bl.: DE GAII INSTITUTIONIBUS. S. Gothofr. a. a. O. S. 49. f. 13) Z. 26. ders. Seite bis Z. 3. der ersten Seite des 10. Bl.: DE PAULI SENTENT. RECEPT.| *libris.* S. Gothofr. a. a. O. S. 52. f. 14) Z. 4. bis Ende ders. S.: DE ULPIANI TITULIS XXIX. S. Gothofr. a. a. O. S. 51. 15) Kehrseite von Bl. 10. Z. 1—15.: DE CODICIBUS GREGORIANO, ET| *Hermogeniano.* S. Gothofr. a. a. O. S. 63. 16) Z. 16. ders. S. bis Z. 2. der Kehrseite von Bl. 11.: DE COLLATIONE MOSAICARUM| *et Romanarum Legum.* S. Gothofr. a. a. O. S. 57. 17) Z. 3—10. ders. S.: DE MODESTINI FRAGMENTO| *Regularum lib. III.* S. Gothofr. a. a. O. S. 55. 18) Z. 11 — Ende ders. S.: *De* FRAGMENTO REGULARUM| *ex veteri Jurisconsulto.*| S. Gothofr. a. a. O. S. 52. 19) Bl. 12. bis Z. 21. der ersten S.: DE CONSULTATIONE VETERIS| *cuiusdam Jurisconsulti.*| S. Gothofr. a. a. O. S. 55. 20) Z. 22. ders. S. bis zu Ende der Kehrseite dess. Bl.: DE PAPIANI RESPONSORUM| *libro.* S. Gothofr. a. a. O. S. 59. *B*) Der numerirten Blätter S. 1—6. LEGES REGIAE| ROMANORUM| JUSTI LIPSII OPERA| STUDIOSE COLLECTAE.|. 2) S. 7—36. FRAGMENTA| *XII.* TABULARUM| UNDECUNQUE COL|lecta, eaque suis tabulis restituta:. una cum paraphrasi à Jacobo| Gothofredo, J. C.| *) 3) S. 37—92. Caii Institutionum Liber Primus et Secundus aus Schulting. 4) S. 93—267. Julii Pauli Sententiarum Receptarum ad Filium Lib. etc. aus Schulting, aber ohne Interpretation. 5) S. 268. Jul. Paulus Instit. Lib. II. Tit. de Dotibus aus Schulting. 6) S. 269—468. TITULI| EX CORPORE| ULPIANI| XXIX.| CUM NOTIS| CL. V. PETRI FABRI J. C.| in Senatu Tolosano Praesidis,| nondum antea editis.| ACCEDUNT ET IPSIUS OBSERVA|tiones pariter anecdotae in| notas Jacobi Cuiacii ad eosdem Ulpiani| titulos. (s. *Meermani* Thes. T. VII. S. 739—773., jedoch fehlen hier natürlich Meerman's Noten und Zusätze, unter a. gleich die erste §. bei Meerman.) 7) S. 469—516. CODICIS| GREGORIANI| ET| CODICIS| HERMOGENIANI| FRAGMENTA,| QUAE| INVENTA| hactenus fuere,| omnia, aus Schulting, aber ohne Interpretation. Der Hermogenianische Codex beginnt S. 504. 8) S. 517—583. MOSAICARUM,| ET ROMANARUM LEGUM| COLLATIO| EX INTEGRIS PAPINIANI,| Pauli, Ulpiani, Gaii, Modesti-|ni, aliorumque veterum iuris| auctorum libris ante tempora| Justiniani Imperatoris| desumpta.| aus Schulting. 9) S. 584. MODESTINUS| REGULARUM,| LIBRO TERTIO.| DE BONIS LIBER|*torum et de testamentis* aus Schulting. 10) S. 585—589. FRAGMENTUM| REGULARUM,| EX VETERI| JURISCONSULTO.| aus Schulting. 10) S. 590. Fragmentum Papiniani aus Schulting. 11) S. 591—619. CONSULTATIO| VETERIS CUIUSDAM| JURISCONSULTI aus Schulting. 12) S. 620—662. PAPIANI| LIBER| RESPONSORUM| d. h. die Lex Romana Burgundionum aus Schulting. In allen Stücken, welche aus Schulting entlehnt sind, sind die Vorreden und Anmerkungen der Schulting'schen Ausgabe weggelassen worden. *C*) Der letzten 15 unpaginirten Blätter: 1) Blatt 1. bis Ende der ersten Seite von Blatt 9. INDEX| TITULORUM,| QUI IN UNIVERSO HOC| Opere inveniuntur, secun-|dum ordinem librorum| descriptus.| 2) Bl. 9. Kehrseite bis Bl. 15. INDEX| EORUNDEM| TITULORUM GENERALIS,| SECUNDUM LITERA-|rum seriem.|. Die erwähnten Censurae des Raimundus Guau und Marianus de Sabatèr enthalten Empfehlungen der Sammlung, doch spricht Marianus de Sabatèr

*) Von hier an habe ich einige Male die genauen Angaben der Buchstaben der Rubriken und das Abbrechen der Zeilen da, wo nichts darauf ankommt, weggelassen.

noch speziell vom Breviar und dessen Entstehung und zwar ziemlich richtig. Die Vorrede des Finestres verbreitet sich über den Nutzen, der, besonders in Folge der Commentare der neuern Juristen, aus diesen Bruchstücken der römischen Jurisprudenz für das römische Recht, namentlich für die Justinianeischen Rechtsbücher gezogen werde. Er habe daher diese Bruchstücke mehr als je bereichert zusammengestellt, indem er (mit Ausnahme der aus Gothofredus entlehnten königlichen Gesetze und XII Tafeln) Schulting benutzt habe, jedoch mit Weglassung der Varianten und des Commentars. Dagegen habe er die Noten hinzugefügt, welche Peter Faber seinem Exemplare der Cuiazischen Ausgabe des Ulpian beigeschrieben habe. Zwar habe sie Fabrot cum multis aliis, die Faber ad Jus Civile et Cuiacii Opera bemerkt habe, herausgeben wollen, indessen sei diess, bis auf Weniges von ihm nicht geschehen. Die Noten verdanke er der Bibliothek des leider schon verstorbenen Michaël Gonsir*), Cervariensis Academiae Gymnasiarchae. In dieser Bibliothek befände sich ein Exemplar von Jacobi Cuiacii opera cum variis Petri Fabri annotationibus. Jeder Anmerkung Faber's sei dessen Name darum beigesetzt, um sie von Noten Anderer, z. B. des Vincentius Cabotius zu unterscheiden. Das Exemplar komme von Toulouse. Er gebe die Noten Faber's sowohl zu Ulpian als zu Cuias in genauer Abschrift, nur habe er in Ermangelung griechischer Typen das Griechische Lateinisch wiedergeben müssen. Die übrigen nicht von Faber herrührenden Noten, sowie Faber's Noten zu Paulus habe er weggelassen, damit nicht das Buch über die Gebühr anschwelle. Dennoch halte er es für gut, Gothofred's geschichtliche Einleitungen aus dem Manuale aufzunehmen. Fragt man, welche Ausgabe der Schulting'schen Jurisprudentia Ante-Justinianea benutzt worden sei, so dient zur Lösung der Frage Folgendes. In der erwähnten Vorrede ist gesagt *quam veneranda haec veteris Jurisprudentiae Anti (sic)-Justinianeae lipsana studiosis afferunt.* Doch will ich auf das mir undeutliche *lipsana* nichts geben. Dagegen fehlt am Ende der c. 1. C. Greg. Si minor (I., 3.) in der spanischen Ausgabe, wie in der leipziger das Wort *est* nach notio, das die holländische Ausgabe hat. Ferner ist die c. 2. C. Greg. Si amissis (IV., 2.) in der spanischen Ausgabe gerade so interpungirt, wie in der leipziger, nicht aber wie in der holländischen u. s. w.; offenbar ist also die leipziger Ausgabe abgedruckt worden. Sonst wimmelt diess spanische Product von Druckfehlern. Dagegen sind manche Stellen emendirt worden, z. B. in der c. un. C. Greg. de Maleficis (XIX., 4.) *incestas* (aus Pithou, wo Schulting noch istebas hat) — *et* veluti — Si *quis sane* — amputari *radix* (aus Pithou) haec und c. 1. C. Herm. De Deposito (tit. XII.) *veritate* statt varietate u. s. w. Eigenthümlich ist übrigens dieser Ausgabe, dass im Gregorianischen und Hermogenianischen Codex den aus andern Quellen, als aus dem Breviar entlehnten Stellen, die Quelle am Schlusse beibemerkt worden ist.

*) So lese ich, denn das SIR ist in meinem Exemplare undeutlich ausgedrückt.

Hänel.

VI. Juristische Bibliographie.

Neu erschienene Schriften.

187. Archiv für Geschichte, Statistik, Kunde der Verwaltung und Landesrechte der Herzogth. Schleswig, Holstein u. Lauenburg. Herausgeg. v. *Etatsrath u. Prof. Dr. N. Falck.* Des staatsbürgerl. Magazins 3. Folge. 5. Jahrg. 1847. 4 Hefte. (à *circa* 8 B.) Kiel, Schröder u. Comp. (n. 3⅓ Thlr.)

188. *Baumeister, H.*, — Bemerkungen zur Strafgesetzgebung. 1. Hft. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. 131 S. gr. 8. (½ Thlr.)

189. *Bayrhoffer, Karl Theod.*, — Kritik des Erkenntnisses des Ob.-Appell.-Gerichts zu Kassel vom 24. April 1847., hinsichtlich des §. 30. der Kurhess. Verfassungs-Urkunde. Marburg, Bayrhoffer. 36 S. gr. 8. (Geh. 6 Ngr.)

190. *Claussen, H. R., Ob.- u. Landgerichtsadv.*, — 2. Vertheidungsschrift für den Dr. d. Phil. Carl Lorentzen in Kiel, hauptsächlich wegen Anschuldigung von Majestätabeleidigung u. öffentl. Injurie, jetzt um Aufhebung der vom holstein. Ob.-Crim.-Ger. d. 4. März 1847. erkannten einjähr. Festungsstrafe. Eingereicht an d. königl. schleswig-holst.-lauenb. O.-App.-Gericht d. 14. Juni 1847. Kiel, Schröder u. Comp. 38 S. gr. 8. (Geh. n. ¼ Thlr.)

191. *Curtius, Dr. Carl Fr., Appellationsrath*, — Handbuch des im Königr. Sachsen geltenden Civilrechts. 2. Thl. 1. Abth. 4. verm. u. nach den neuesten gesetzl. Bestimmungen ergänzte Ausgabe. Leipzig, Schwickert. VI u. 331 S. gr. 8. (n. 1⅙ Thlr. — I. II. 1. 2⅔ Thlr.)

192. Entwurf einer Wechsel-Ordnung für die Preuss. Staaten nach den Beschlüssen der Kommission des Königl. Staatsraths. (Nebst den Motiven.) Berlin, Besser's Verlagsbdl. in Comm. 109 S. gr. 8. (Geh. n. ⅓ Thlr.)

193. *Gagern, Heinr. v.*, — Rechtliche Erörterung über den Inhalt u. Bestand der der Provinz Rheinhessen landesherrl. verliehenen Garantie ihrer Rechts-Verfassung bei Verwirklichung des Art. 103. der Staats-Verfass. Worms, Steinkühl u. Smith. 336 S. 8. (Geh. n. 21 Ngr. — Für Südd. 1 Fl. 12 Kr. rhein.)

194. *Gräff, Landger.-Rath J. E.*, — Chronologische Sammlung der Rheinpreussischen Rechtsquellen mit Ausschluss der 5 Gesetzbücher. Nebst einer Uebersicht der Territorial-Veränderungen u. Sachregister. 2. Heft. Trier, Lintz. S. 161—352. gr. 8. (à n. ⅚ Thlr.)

195. Jahrbücher der Gefängnisskunde u. Besserungsanstalten, herausgeg. von *Dr. Nik. Heinr. Julius, Dr. Fr. Noellner, Dr. Geo. Varrentrapp.* Neue Folge. 2. u. 3. Bd. à 3 Hefte. (Der alten Folge 10. u. 11. Bd.) Frankfurt a. M., Kessler. (2. Bd. 1. Heft 168 S.) gr. 8. (n. 4 Thlr. — F. Südd. 7 Fl. 12 Kr. rhein.)

196. *Kaltenborn v. Stachau, Baron, Docent Dr. Carl*, — Kritik des Völkerrechts nach d. jetzigen Standpunkte der Wissenschaft. Leipzig, G. Mayer. VIII u. 316 S. gr. 8. (Geh. 1½ Thlr.)

197. *Kappler, Fr.*, — Handbuch der Literatur des Badischen Rechts. 1. Lief. Heidelberg, J. C. B. Mohr. V u. S. 1—168. gr. 8. (Subsc.-Pr. n. ⅔ Thlr.)

198. *Müller-Jochmus, Maur.*, — Oeffentl. Prozess gegen das fürstbischöfl. General-Vicariat-Amt in Breslau. Actenmäss. Darstellung u. Anklage. Leipzig, Keil u. Comp. 332 S. 8. (Geh. n. 1⅓ Thlr.)

Digitized by Google

199. Recht, das ständische, der Herzogth. Schleswig u. Holstein. Abdruck der ständischen Gesetze. Kiel, Schröder u. Comp. IV u. 58 S. gr. 8. (Geh. n. 6¼ Ngr.)

200. *Schwarze, Dr. Fr. O., K. Justizrath im Spruchcollegio zu Leipzig*, — Ueber Einführung des mündlichen Strafverfahrens, insbesondre üb. Einrichtung der zweiten Instanz u. der Motivirung der Erkenntnisse in Betreff der Thatfrage. Dresden u. Leipzig, Arnold. 6 Bog. gr. 8. (Geh. ⅔ Thlr.)

201. *Stein, Prof. L.*, — Einleitung in das ständische Recht der Herzogth. Schleswig u. Holstein. Kiel, Schröder u. Comp. XVI u. 243 S. gr. 8. (Geh. n. 1⅓ Thlr.)

202. Urtheile, zwei, zürcherischer Gerichte u. Rechtsgutachten der Juristenfakultät Halle-Wittenberg. Zürich, Höhr. 73 S. gr. 8. (Geh. n. ⅓ Thlr.)

203. *Vogt, M. F., k. Polizei-Commiss. u. Regier.-Ref.*, — Ueber die gegenseitigen Rechte u. Verbindlichkeiten der Meister, Gesellen u. Lehrlinge, u. die Competenz der Communal- u. Polizei-Behörden in Bezug auf die Beurtheilung der zwischen denselben vorfallenden Streitigkeiten nach Preuss. Rechte, namentlich den Vorschriften der allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845. Ein unentbehrl. Handbuch für Handwerks-Meister u. s. w. 2. Aufl. Breslau, Fr. Aderholz. IV u. 32 S. gr. 8. (Geh. n. ⅙ Thlr.)

204. Vorschriften, gesetzliche, bezüglich auf die polizeiliche Wirksamkeit in Untersuchungssachen, mit Hinweisung auf die Ressort-Verhältnisse zwischen der Polizei- u. den Justiz-Behörden. Herausgeg. v. *Hofrath W. G. v. d. Heyde.* Magdeburg, Baensch. X u. 144 S. 8. (Geh. n. ⅔ Thlr.)

205. Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung d. Preuss. Staaten. Herausg. von dem Königl. Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen. 2. Bd. 3 Hefte. Berlin, Jonas' Verlagsbuchh. (I. Bd. 1. Heft. 160 S.) gr. 8. (Geh. n. 2 Thlr.)

206. — für Deutsches Strafverfahren, einschliesslich. des Gefängnisswesens. Herausg. v. *Dr. L. v. Jagemann, Dr. Fr. Noellner* u. *J. D. H. Temme.* Neue Folge. 4. Bd. 1. Heft. Frankfurt a. M., Sauerländer's Verlag. VII u. 175 S. gr. 8. (n. 1 Thlr. — Für Südd. 1 Fl. 48 Kr.)

207. Zeitung, juristische, für das Königr. Hannover. Alphabet. Sachregister über XIX. XX. u. XXI. Jahrg. Lüneburg, Herold u. Wahlstab. 46 S. gr. 8. (Geh. ¼ Thlr.)

(Hierzu Intelligenzblatt Nr. 5.)

I. Recensionen.

Ueber bedingte Traditionen, zugleich als Revision der Lehre von den Wirkungen der Bedingungen bei Verträgen im Allgemeinen. Eine civilistische Erörterung von *Dr.* Wilhelm Sell, ordentl. Professor der Rechtswiss. in Zürich. Zürich, Meyer u. Zeller, 1839. XXIII u. 290 S. gr. 8. (Geh. $\frac{4}{5}$ Thlr.)

Recensirt

von

Herrn Professor ***Dr.* Jhering** zu Rostock.

Die Kritik hat mitunter einen etwas langsamen Gang, aber selten mag sie sich so sehr verspätet haben, als im gegenwärtigen Fall, wo seit dem Erscheinen des zu beurtheilenden Werkes bereits acht Jahre verflossen sind. Wenn es zur Sache gehörte, wollte Ref. den Antheil der Schuld, den auch er an dieser Verspätung trägt, gern auf sich nehmen,*) allein dem Publikum wird die Vorgeschichte einer Recension ziemlich gleichgültig sein. Es frägt sich nun, ob nicht am Ende der richtige Zeitpunkt zur Beurtheilung der vorliegenden Schrift bereits vorüber ist. Allein da die bedingten Traditionen nicht in die Zeit eingreifen, vielmehr zu dem Kreise der Fragen gehören, die in ihrer civilistischen Würde und esoterischen Unzugänglichkeit sowohl gegen die zudringlichen Federn der Literaten als erschütternden Reden ständischer Deputirten hinlänglich geschützt sind, so kömmt es bei ihnen auf ein paar Jahr mehr oder weniger nicht an. Auch der im vergangenen Jahre erfolgte Tod des Verfs.

*) Dieser Antheil würde jeden Falls ein sehr geringer seyn. Der hauptsächliche Grund der allerdings auffallenden Verspätigung liegt vielmehr darin, dass frühere, von anderer Seite geleistete Zusicherungen nicht erfüllt worden sind. Es ist in der That ein schwerer Stand für ein Kritisches Institut, wenn es an der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten häufig dadurch gehindert wird, dass ihm gegenüber Andere in einem gegebenen Wort keinen Verpflichtungsgrund finden.
Die Redaction.

Digitized by Google

ist für die Kritik, die sich ja nicht gegen ihn, sondern an das Publikum richten soll, gleichgültig.

Der Verf. ist in unserer Literatur als ein gewissenhafter Forscher bekannt; noch vor mehren Decennien würde man ihm sein fleissiges Quellenstudium zum grossen Ruhme angerechnet haben, in der Gegenwart aber ist dasselbe so allgemein geworden, dass man zweifeln könnte, ob man bei einem Theoretiker noch die eigne Quellenforschung lobend hervorheben dürfte. Man legt jetzt mit Recht das Hauptgewicht auf die Ergiebigkeit an Resultaten, und Rec. will es bedünken, als wenn bei dem Verf. seine Emsigkeit und angestrebte Gründlichkeit nicht immer im richtigen Verhältniss zu den Resultaten gestanden habe. Diesen Charakter verläugnet auch das vorliegende Buch nicht. Es ist so gründlich gearbeitet, dass es noch einmal so voluminös ist, als es billigerweise sein sollte, und dass das Interesse des Lesers auf keine geringe Probe gestellt wird. Wenn man täglich einige Seiten davon läse, würde man es vielleicht ohne Unlust bezwingen, die vielen Wiederholungen eines und desselben Grundsatzes würden weniger ermüden, allein in grösseren Dosen genommen wird es sicherlich in dem urtheilsfähigen Leser einen unbehaglichen Zustand hervorrufen. Diese gutmüthige Sorgfalt des Verfs., dem Leser den Weg zu ebnen, die aber in der That denselben nur ebenso lang als breit macht, diese Unverdrossenheit, zu beweisen, was kein Mensch bezweifelt, dieser steife Gang in logischen Schnürstiefeln, die den Verf. zwingen, bei jedem kleinen Steinchen einen gefährlichen Ansatz zu nehmen, sie haben etwas eben so ärgerliches, als zugleich rührendes und mit dem Verf. versöhnendes. Wer könnte einem Krankenwärter zürnen, der im irrigen Wahn, einen Verrückten vor sich zu haben, und in der besten Absicht ihm zu helfen, einen ganz vernünftigen Menschen aufs Bett bringt, ihm die Hände zusammenbindet, dass er sich nicht rühren kann, und ihm jetzt nichts als Wassersuppen vorsetzt und geistige Speise von ähnlicher Beschaffenheit? Man könnte ihm nicht böse sein, und so geht es dem Rec. mit dem Verf.; letzterer hat es offenbar gut gemeint, und wenn er uns den *spiritus*, den er uns zum Besten geben will, auch noch so sehr verdünnt, er that es in guter Absicht, um uns nicht aufzuregen, uns nicht die Kopfschmerzen zu machen, die der *spiritus Pauli* oder *Papiniani* allerdings bewirken kann. Die Manen des Verstorbenen mögen uns diesen Scherz über eine an sich löbliche und nur in ihrer Uebertreibung lästige Eigenschaft verzeihen; den Vorwurf selbst wird die folgende Darstellung begründen. Wir werden bei derselben zu-

nächst den Plan und die Anordnung der Schrift im allgemeinen ins Auge fassen und dann eine Kritik der einzelnen in ihr aufgestellten Ansichten folgen lassen.

Wenn man einen flüchtigen Blick auf die 19 enggedruckte Seiten lange Inhaltsangabe wirft, so möchte einem das Herz im Leibe lachen wegen der regelrechten logischen Structur des Ganzen. Da reiht sich eine Hauptabtheilung an die andere, dann kommen die Unterabtheilungen mit ihren Bannern und Fähnchen, I, II, *A*, *B*, *a*, *b*, 1, 2 u. s. w.; und wenn man den ganzen Bau mit einem Blicke überschaut, dann möchte man glauben, dass die „bedingten Traditionen" sich zu einem civilistischen Dome von edelster Architektonik gestaltet hätten. Aber wenn man in ihn hineintritt, dann fühlt man sich in seinem logischen Entzücken bitterlich getäuscht, man findet wegen der Strenge des Baustyls manches Fenster angebracht, durch das kein Licht eindringt, manche Säulen, die nichts tragen und eher verunstalten, als zieren, ja man möchte glauben, statt in einen Dom in eine Apotheke versetzt zu sein, wo die Etiketten an den Büchsen und Schränken bleiben, auch wenn gegenwärtig nichts in oder hinter ihnen ist, m. a. W. die Systematik des Verfs. besteht im blossen Schematismus, sie ist die Ordnung eines complicirten Formulars, das erst ausgefüllt werden muss, und wobei man unter die einzelnen Rubriken oft nichts setzen kann, als ein „Ist nicht vorhanden". Der Leser möge sich selbst überzeugen. Nach einer Einleitung, die für ihren Zweck, wie wir später zeigen werden, viel zu kurz ist (S. 1—15.), kommt die erste Abtheilung: Wirkungen der Suspensivbedingungen bei Traditionen (S. 16—180.) und dann die zweite: Wirkungen der Resolutivbedingungen. Beide zerfallen nun zunächst in 3 Hauptunterabtheilungen: I. Zeit der Pendenz, II. Eintritt der Bedingungen, III. Deficienz derselben. Jede dieser 6 Abtheilungen hat dann wieder 2 andere, *A*. Wirkungen zum Vortheil des Empfängers und zum Nachtheil des Tradenten; *B*. Wirkungen zum Nachtheil des Empfängers und zum Vortheil des Tradenten. Hiermit sind nun die 12 Säulen gesetzt, und man sollte sagen, jetzt wäre der vermeintlichen Logik ein Genüge gethan. Allein vergebens, es stellt sich jetzt, da der Bau vollendet, das zum Tempeldienst bestimmte Personal ein, die Ober- und Subaltern-Begriffe, die Hauptsache mit der Nebensache, letztere wieder in α) Früchte, β) die übrigen Nebensachen zerfallend, der *dolus* mit der *culpa*, das *periculum* α) *interitus*, β) *deteriorationis*, die Gegenleistungen, der Besitz u. s. w., kurz ein stattlicher Haufen, in den sich auch noch einige unberechtigte einge-

schlichen haben, z. B. die unmöglichen Bedingungen und Erwiderungen auf frühere Angriffe. Diese Schaar marschirt nun im gravitätischen Schritt durch den ganzen Tempel; bei jeder der 12 Säulen wird Halt gemacht, und jede Person des Zuges aufgerufen, worauf sie hervortritt und in der Regel erklärt, dass sie nichts vorzutragen habe oder dasselbe, was sie schon bei I., II., *A.*, *B.*, *C.*, *D.* u. s. w. mitgetheilt, oder dass sie sich in allem dem Vortrage des verehrten Vorredners anschliesse, wie es z. B. die Nebensache gewöhnlich hinsichtlich der Hauptsache macht. Aber aufgerufen wird trotzdem ein jedes Mitglied, und keinem wird die Erklärung, dass es bei diesem Punkte nichts besonderes vorzutragen habe, erlassen. Erklärlich, dass ein solcher Umzug nicht unter 290 Seiten zu bewerkstelligen war, während vielleicht die Hälfte genügt haben würde, wenn der Verf. nur die Erklärungen protokollirt hätte, die wirklich etwas eigenthümliches enthielten.

Durch diesen vermeintlich gründlichen und gewissenhaften Götzendienst der logischen Ordnung und das ewige Abbeten derselben Litanei wird nun freilich die Geduld des Lesers und sein Interesse für die Schrift auf die Probe gestellt, aber, wird man sagen, der Verf., der es so genau nimmt, hat sich dafür sicherlich auch keinen Verstoss gegen die Logik zu Schulden kommen lassen. Seltsam! uns will bedünken, als wenn sich in die streng geschlossenen Reihen zwei Gestalten eingedrängt hätten, die gar nicht hineingehören und der Feierlichkeit sowohl als dem Ordnungssinn des Verfs. spotten.

Einmal fragen wir: gehört es sich in einer Schrift „über bedingte Traditionen“ die obligatorischen Wirkungen des der Tradition unterliegenden contractlichen Verhältnisses zu erörtern? Könnte man dann nicht mit demselben Fug und Recht das Obligationen-Recht in die Lehre von der Tradition hineinziehen? Letztere, sollte ich sagen, soll mir nur Auskunft über die Frage geben: was ist die Tradition und durch welches Rechtsverhältniss wird sie begründet, also bei bedingten Traditionen will ich wissen, wie die allgemeine Wirkung der Tradition alterirt wird durch Hinzufügung einer Bedingung. Die concurrirenden Wirkungen des unterliegenden Vertrages sind aber der Tradition als solcher fremd, wie ja auch daraus hervorgeht, dass dieselben nach Verschiedenheit dieses Vertrages verschieden sind. Der Verf. hätte diese Punkte höchstens kurz berühren dürfen, und auch so wäre es am vortheilhaftesten gewesen, wenn er, anstatt dies bei jeder seiner 12 Nummern zu thun, in einem eigenen Abschnitt die Frage, die sich allerdings einer Beantwortung

verlohnte, untersucht hätte: in wiefern werden die allgemeinen Grundsätze über *dolus*, *culpa*, *periculum*, Gegenleistung u. s. w., wie sie bei bedingten Obligationsverhältnissen gelten, modificirt durch den Umstand, dass noch eine bedingte Tradition hinzugekommen ist. Diese Arbeit wäre lohnend gewesen und hätte statt zwölf spezieller im ganzen Buch zerstreuter Berührungen eines und desselben Punktes ein Prinzip oder wenigstens ein zusammenhängendes Ganze dem Leser vor die Augen geführt. Bei der jetzigen Einrichtung des Werkes wird der Leser, der nicht mit spezieller Rücksicht auf diese Frage die Lectüre begonnen und alle einzelnen Splitterchen sich gesammelt hat, nach Beendigung der Lectüre schwerlich sich die Frage beantworten können: ob die bedingte Tradition hinsichtlich der obligatorischen Wirkungen ein *plus* begründet, das nicht schon in dem bedingten obligatorischen Verhältniss an sich enthalten wäre.

Zweitens fragen wir: entspricht es einer vernünftigen Systematik, dass die Darstellung bedingter Traditionen sogar zu einer „Revision der Lehre von den Wirkungen der Bedingungen bei Verträgen im Allgemeinen“ benutzt wird, und zwar nicht etwa in der Weise, dass beide Aufgaben getrennt wären, so dass wir also m. a. W. zwei selbstständige Abhandlungen hätten, sondern so, dass den bedingten Traditionen, wo sich die Gelegenheit findet, blinde Passagiere aufgepackt werden, die sie nicht berechtigt sind mit sich zu führen? Wenn die bedingten Traditionen sich auf den Weg machen, so müssen sie, um nur eins anzuführen, von den unmöglichen Bedingungen bereits Abschied genommen haben, und wenn ihnen dies gar zu schwer wird, so mögen sie etwa in der Einleitung noch vor den Augen des Lesers die Abschiedsscene feiern und sich die Versicherung geben, dass sie fortan nichts weiter mit einander zu thun haben. Denn sie sind ja in der That geschiedene Leute; eine Tradition unter einer unmöglichen Bedingung ist keine bedingte Tradition, sie hat nur die Alternative entweder eine unbedingte oder gar keine Tradition zu sein. Wie macht es aber der Verf.? Um in unserm Bilde zu bleiben, so haben sich die bedingten Traditionen in der Einleitung ein Herz gefasst und haben sich, wie sie es mussten, ohne Abschiedsscene von den unmöglichen Bedingungen getrennt. Allein schon in §. 9. bekommen sie das Heimweh, sie müssen zurück und siehe da mit einem Satze sind sie bei den unmöglichen Bedingungen. Haben sie sich etwas zu sagen? Es handelt sich um die Wirkungen der schwebenden Suspensivbedingung zu Gunsten des Empfängers. Kann eine

Digitized by Google

unmögliche Bedingung schweben? Nein, die ganze Dreitheilung des Verfs. (*cond. pendens*, *existens*, *deficiens*) verstattet ihr gar keinen Zutritt, denn alle drei Möglichkeiten passen durchaus nur für wirkliche Bedingungen. Doch der Verf. drückt ein Auge zu. Lohnt es sich nun der Mühe, den Eindringling durchzulassen, bringt er uns etwas neues? Nein, sondern das ganze Resultat der Conferenz besteht in der Erkenntniss ihrer Nutzlosigkeit; die bedingten Traditionen und unmöglichen Bedingungen erklären sich, sie hätten sich zwar nichts zu bringen und nichts zu sagen, allein sie hätten sich doch einmal wieder sehen müssen. Erklärlich! denn nicht die bedingten Traditionen, sondern der Verf. hat die unmöglichen Bedingungen einmal wieder vor den Augen des Publikums sprechen wollen, und erstere müssen die Gelegenheit nicht sowohl geben, als erst machen. Man sieht es ihnen aber an, wie schwer es ihnen wird. Und doch müssen sie es noch einmal thun. Denn nachdem sie den Weg von §. 9—29. ohne merkliche Spuren von Heimweh zurückgelegt haben, sind sie in §. 30. plötzlich wieder einen ganzen §. hindurch bei den unmöglichen Bedingungen. Betrachten wir die Constellation dieser Zusammenkunft. Die Tradition befindet sich unter dem Himmelszeichen II. I. *B.* d. h. bei der zweiten Abtheilung (Wirkungen der Resolutivbedingungen), daselbst im ersten Theil (Pendenz derselben) und bei dessen zweiter Hälfte (Wirkungen der schwebenden Resolutivbedingungen zum Nachtheil des Empfängers). Unter diesen Himmelszeichen tritt nun auf einmal die unmögliche Bedingung auf; um es zu können, müsste sie also jedem derselben entsprechen, und darum wollen wir sie jetzt fragen. Also zuerst No. II., oder gehört eine unmögliche Bedingung zu den Bedingungen? Nein. No. I. Kann sie schweben? Nein. No. *B.* Kann sie Wirkungen äussern zum Nachtheil des Empfängers? Selbst wenn wir die Frage so moderiren wollten: kann die Hinzufügung einer unmöglichen Bedingung [der wir die unter No. II. u. I. bestrittene Qualifikation zugestehen wollen] zum Nachtheil des Empfängers gereichen, so lautet die Antwort verneinend, denn da die unmögliche Bedingung nicht eintreten kann, so kann das dem Empfänger übertragene Recht nicht resolvirt werden, mithin ist die Hinzufügung der Bedingung eher zu seinem Vortheil als Nachtheil, hätte also, wenn überall, so nicht unter No. *B.*, sondern unter No. *A.* (Wirkungen zum Vortheil des Empfängers) ihr Unterkommen suchen müssen.

Dies möge genügen, um zu zeigen, dass der Schein streng logischer Anordnung in unserm Werke nichts als Schein ist. Von einer

Digitized by Google

wahren systematischen Anordnung ist der oben gerügte Schematismus ebenso weit entfernt, als die eben hervorgehobenen Ungehörigkeiten. Und so kann ich denn nichts anders als den ganzen Plan und die Ordnung der Abhandlung für verfehlt erklären.

Entschädigt uns nun der Inhalt für diesen Mangel? Diese Frage ist es, der ich mich jetzt zuwende. Es wird zu dem Zwecke nöthig sein, dem Verf. Schritt für Schritt zu folgen, dabei bemerke ich aber, dass ich auf die Schritte, die er zur Seite aus macht, auf die gewaltsamen Digressionen über unmögliche Bedingungen u. s. w. keine Rücksicht nehmen werde.

Die Einleitung (S. 1—15.) trägt die Ueberschrift: „Allgemeine Grundsätze über die Wirkungen der Bedingungen bei Verträgen und über die Verbindung der Bedingungen mit der *traditio*." Der Verf. eröffnet sie mit der Bemerkung, dass da die folgende Darstellung die beiden Institute der Bedingungen und der Tradition in ihrer Verbindung miteinander behandle, einige allgemeine Grundsätze über die Natur jener beiden Institute an die Spitze gestellt werden müssten. Er beginnt dann mit dem durch die Bedingung veranlassten Zustande der Ungewissheit und der Möglichkeit der legislativen Behandlung desselben. Während einige neuere Gesetzgebungen diesen Zustand gleich von vornherein regulirten, also nicht erst rückwärts von dem Eintritt der Bedingung an, habe das römische Recht den entgegengesetzten Weg eingeschlagen. Bei bedingten Verträgen *inter vivos* habe der Eintritt der Bedingung rückwirkende Kraft, und dasselbe gelte auch für bedingte Traditionen.

Die Tradition als Uebertragungsart des Eigenthums enthält zwei verschiedene Bestandtheile: die *justa causa praecedens* und die darauf folgende Thatsache der Ueberlieferung der Sache. „Die erstere bildet die obligatorische Grundlage, die zweite begründet und vermittelt den dinglichen Charakter des Rechtsverhältnisses oder das Verhältniss zur Sache selbst. — Die *justa causa* allein würde nur ein Forderungsrecht gegen die bestimmte Person zur Folge haben." Es ist unbegreiflich, wie der Verf., der in der Note selbst die Abh. von Warnkönig im Archiv f. civ. Prax. Bd. VI. No. IV., in der die richtige Ansicht über die *justa causa* so klar und überzeugend entwickelt ist, anführt, dennoch eine so verkehrte Definition aufstellen kann. Wie soll man sich es aber zusammenreimen, dass er gleich darauf in folgender Weise fortfährt: „Die *j. c.* verleiht dem Factum der Uebergabe erst seine wahre juristische Bedeutung. Denn die *traditio* beruht wesentlich auf dem rechtlichen

Willen des tradirenden Eigenthümers, wie die Digesten und Institutionen völlig übereinstimmend anerkennen. Dieser Wille drückt sich aber eben in der *j. c. praecedens* aus; darum muss denn auch die Beschaffenheit dieser Absicht im einzelnen Fall den Zweck und die Wirkung der Uebergabe bestimmen, z. B. ob dieselbe ein bloss persönliches Gebrauchs- oder Benutzungsrecht an dieser Sache verleihen soll (welcher römische Jurist hat dabei je von einer *justa causa* gesprochen?) oder ein *jus in re aliena*, wie bei der Ueberlieferung einer Sache zum Zweck des *ususfructus* oder eines *pignus*, oder endlich ob das Eigenthum an der übergebenen Sache selbst entstehen soll.“ Wenn der Wille des Eigenthümers das entscheidende ist, wie dies allerdings der Fall, so ist ja damit eine vorausgehende „obligatorische Grundlage“, die „ein Forderungsrecht begründet“, für überflüssig erklärt. „Nach diesen allgemeinen Grundsätzen, fährt der Verf. fort, muss auch die Beschaffenheit der *justa causa* die rechtlichen Wirkungen der Uebergabe einer Sache zum Eigenthum nach dem Willen des Tradenten beschränken, insbesondere die Vollendung oder Auflösung des Rechtsverhältnisses, den anfänglichen oder den Rückerwerb bestimmen, oder von einer ungewissen künftigen Thatsache abhängig machen können, oder, wie es sich auch ausdrücken lässt: wenn der *justa causa praecedens* eine Bedingung beigefügt ist (d. h., fügt der Verf. in der Note hinzu, sogleich bei Constituirung der *obligatio*), so hängt die rechtliche Wirkung der *traditio* allein von der *conditio* und deren Erfolg ab; weil die letztere die Wirkung der *j. c.* bestimmt, von welcher dann wiederum die Bedeutung der Uebergabe der Sache abhängig ist. Die Aufgabe der folgenden Untersuchung wird nun sein, die Anwendung der bisher entwickelten allgemeinen Grundsätze auf einzelne Fälle zu zeigen.“ Wenn man den letzten Satz allein liest, sollte man meinen, der Verf. habe Wunder welche Prinzipien im bisherigen entwickelt, und es lasse sich mit denselben sehr viel ausrichten, während doch die Sache ganz auf flacher Hand liegt. Der Eigenthümer kann, ohne weder vorher dazu verpflichtet zu sein, noch durch den Traditionsakt selbst die geringste Obligation auf sich zu nehmen, das Eigenthum seiner Sache auf einen andern übertragen, das einzig wesentliche ist also sein Wille, dass die Tradition diesen Effekt haben soll; letzterer entscheidet mithin auch über den Umfang und die Wirksamkeit der Tradition; überträgt er also die Sache unter einer Bedingung, so soll der Empfänger erst mit Eintritt derselben das Eigenthum erlangen, oder bei einer Resolutivbedingung es verlieren. Das ist das Ganze, und es

liegt so sehr zu Tage, dass man nur durch die unglückliche *justa causa praecedens* auf falsche Fährte gerathen kann. Wie will der Verf. sich mit seiner unterliegenden *obligatio* im Fall einer ohne vorausgehende Verpflichtung vorgenommenen Tradition geriren? Man nehme den Fall einer Schenkung oder des *conditionis implendae causa datum*. Soll hier etwa eine vorausgehende Obligation hinein fingirt werden? soll man dem römischen Recht den Satz andichten, der Eigenthümer könne sein Eigenthum nur gegen eine wenigstens als im Moment der Tradition entstehend und sofort wieder untergehend zu denkende Obligation auf einen andern übertragen? Ist den Römern ein solches leeres Spiel denn bei den übrigen Erwerbungsarten des Eigenthums in den Sinn gekommen, und was sollten sie bei der Tradition denn mit einer solchen todtgebornen Obligation, die noch dazu leicht zu dem gefährlichen Irrthum führen konnte, als begründe jede Tradition die Verpflichtung zur Evictionsleistung? Doch die richtige Ansicht über den Sinn der *justa causa* bedarf heutzutage und wenigstens hier keiner Begründung. Dem Verf. hat aber sein Schwanken den Streich gespielt, dass er von den zwei Hauptklassen der bedingten Traditionen — solchen, bei denen die vorausgehende *obligatio* bedingt ist, sie selbst also nur mittelbar bedingt sind, und solchen, bei denen sie dies unmittelbar sind, weil nämlich keine Obligation auf Tradition existirte — dass er von diesen die zweite Art gar nicht berücksichtigt, ja nicht einmal erwähnt. Und doch scheint uns, dass sie gerade ein bevorzugtes Recht auf Beachtung gehabt hätte, denn sie ist eine Tradition auf eignen Füssen und aus eigner Machtvollkommenheit, — sie ist nichts als eine bedingte Tradition, während ihre Schwester sich nur mit dem Abglanz fremder Herrlichkeit brüstet, mit der ihr unterliegenden Obligation steht und fällt. Sie würde sich aber trotzdem bescheiden, wenn der Verf. sie nur erwähnt und nur angegeben hätte, in welchem Verhältniss sie zu der Schwester stehe, und ob alles, was von letzterer gelte, auch auf sie anzuwenden sei. Ist das nicht eine Frage, die sich der Beantwortung lohnt, und wo wird man sich Raths holen wollen, als bei dem Verf.? Allein die verwünschte *justa causa* hat bewirkt, dass die zweitgeborne Schwester das älterliche Haus allein hat usurpiren können und von dem übermässigen Raum, der ihr zur Disposition gestellt ist, der älteren Schwester auch nicht das geringste Plätzchen, nur um ihr Haupt hinzulegen, eingeräumt hat. Anfänglich glaubte der Rec. sie im Souterrain zu entdecken, nämlich in einer Note auf S. 12. Allein Täuschung! Der Verf. bemerkt

hier dass der Fall, den er fortan allein im Auge haben werde, von dem verschieden sei, „wenn die *justa causa* z. B. der Kauf unbedingt abgeschlossen, also perfekt geworden, die darauf folgende Uebergabe der Sache aber an eine Bedingung geknüpft sei, z. B. bei einem dem Kauf beigefügten *pactum reservati dominii*“ u. s. w.

Doch wir folgen dem Verf. in seiner Darstellung. Nach der Gewinnung seiner „allgemeinen Grundsätze“ bemerkt er (S. 11. f.), dass „die bedingte *traditio* dem bloss bedingt gegebenen auf Eigenthumsübertragung gerichteten Versprechen hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen im Allgemeinen gleichstehe, dass demnach auch die von bloss bedingten Versprechungen handelnden Gesetzesstellen auf bedingte Traditionen angewendet werden könnten, und desswegen führe sein Werk auch den Doppeltitel; denn im Verlauf der Untersuchung würden sich alle wesentlichen Puncte aus der Lehre von den Wirkungen bedingter Verträge zur Prüfung und genaueren Erörterung darbieten. Nur ein Unterschied ergebe sich hier, dass nämlich bei den bedingten Traditionen noch die Thatsache der Ueberlieferung der Sache hinzutrete und insofern müsse man behaupten, dass sie im Verhältniss zu den *sub conditione* geschehenen Versprechungen ein *plus* enthielten.“ Allein die bedingten Traditionen stehen den bedingten Versprechen nicht im allgemeinen gleich, enthalten nicht ein blosses *plus*, sondern sie haben gar nichts mit ihnen gemein und enthalten nichts als dieses *plus*. Der Verf. spricht also nicht sowohl von bedingten Traditionen, als von bedingten auf Eigenthumsübertragung gerichteten Obligationen und den Wirkungen der in Bezug auf sie vorgenommenen Traditionen. Hätte er doch nur beides getrennt, man könnte dann das *plus* der Tradition kennen lernen, allein nach seiner Einrichtung läuft beides durch einander, und man muss es erst an den zwölf Stationen des Verfs. aus einander suchen.

Schliesslich berührt er die Frage, „ob bei der *traditio* Bedingungen ebenso beigefügt werden könnten, wie bei einem auf Uebertragung des Eigenthums gerichteten Versprechen.“ Was soll diese Frage eigentlich? Denkt der Verf. dabei an eine auf keine concurrirende Obligation sich stützende Tradition? Vermöge seiner Ansicht von der *justa causa* kann er dies ja nicht. In der That hat er es schwer gemacht, seinen Sinn hier zu treffen. Der Leser entscheide selbst. Der Verf. bejaht jene Frage wegen *fr.* 7. *de reb. cred.* (12. 1.): *Omnia, quae inseri stipulationibus possunt, eadem possunt etiam numerationi pecuniae et ideo et conditiones*, und fährt dann fort:

Digitized by Google

„Die Beifügung einer Bedingung kann hier (wo?) nach R. R. in einer doppelten Weise geschehen: entweder dadurch, dass bei Uebergabe des Gegenstandes die Bedingung in die Form einer *stipulatio* eingekleidet oder in der Art, dass bei *negotiis bonae fidei* die Hingabe einer Sache *in continenti* mit einem die *conditio* enthaltenden *pactum adjectum* verbunden wird. Hier gewinnt es nun (namentlich in dem Fall, wenn die Bedingung in Form einer *stipulatio* gefasst ist) den Anschein, dass die Grundsätze eines doppelten Vertrages mit einander concurriren: nämlich die des Realvertrages, welcher durch die Hingabe der Sache, die Leistung, *res*, begründet wird; und die des Verbalcontractes der *stipulatio*. Darum entsteht die Frage, welche Grundsätze in unserm Fall überwiegen: die des *contractus realis* oder *verbalis?*“ Die Antwort auf diese vage Frage lautet: „Da die *justa causa* die wahre juristische Grundlage für die *traditio* bildet, die *justa causa* aber wieder durch die beigefügte Bedingung genauer bestimmt wird, so muss das ganze rechtliche Verhältniss hinsichtlich seiner Wirkungen nach der Natur der beigefügten Bedingung sich richten, und insofern werden die Grundsätze der bedingten *stipulatio* oder des bedingten *pactum adjectum* die gewöhnlichen Wirkungen der reellen Prästation, der Uebergabe, modificiren oder beschränken.“ Jetzt wird man es wissen!

Dies ist nun ein getreues Bild der Einleitung, ja fast die Einleitung selbst. Rec. hat sie nur desshalb so ausführlich mitgetheilt, um den Leser in Stand zu setzen, ihn zu controliren, wenn er behauptet, dass dieser Unterbau des Werkes ein sehr schwacher ist, dass letzteres auf thönernen Füssen steht. Wenn man bedenkt, dass gleich nach dieser Einleitung die oben geschilderte Casuistik der 12 Fälle beginnt, dass wir jetzt gleich zu den „Wirkungen der Suspensivbedingungen bei Traditionen *pendente conditione*“ geführt werden, so wird man gestehen, dass dies zu früh ist, dass vorher noch eine festere Basis in der Einleitung hätte gelegt werden müssen. Wir durften verlangen, dass der Verf. hier zunächst den Sinn des Thema's und den Umfang desselben genau feststellte, die beiden Hauptfälle bedingter Traditionen vorführte und die einseitige Hervorhebung der mittelbar bedingten Traditionen rechtfertigte, vor allem aber die nun folgende Systematik begründete. Ueber letztere sagt er kein Wort weiter, als dass er seinen Stoff nach den und den Rubriken vertheile, und es scheint ihm hierbei kaum eingefallen zu sein, dass eine andere und lohnendere Art der Betrachtung möglich war, als seine unglückliche Casuistik. Die Einleitung ist in der That um eben

Digitized by Google

so viel so kurz und ungenau, als die Hauptabhandlung zu lang und pedantisch genau ist. Wenn der Verf. sich dort der Fragen bewusst geworden wäre, wir würden hier die Antworten finden, die wir jetzt vermissen oder wenigstens bei ihrer casuistischen Dismembration so gut wie vermissen. An keiner Stelle findet man z. B. die Fragen erschöpfend beantwortet: worin besteht das oben vom Verf. angedeutete *plus* der Tradition, wodurch unterscheidet sich hinsichtlich der rückwirkenden Kraft der Eintritt der Suspensiv- von der der Resolutiv-Bedingung, welche Wirkungen äussert die Hinzufügung einer Bedingung überhaupt auf das obligatorische Verhältniss der Contrahenten (wenn der Verf. nämlich diese Seite, wie er es ja thut, einer Betrachtung unterwerfen wollte), welche auf das dingliche Verhältniss, und ist etwa hier der allgemeine Mechanismus der Zurückbeziehung, wie er z. B. noch bei dem *postliminium* und der *fictio legis Corneliae* Statt findet, verlassen. Dieser Mechanismus ist wenigstens für die dingliche Seite der bedingten Traditionen das wesentliche, er lässt sich leicht zusammenhängend darstellen, und auf Grundlage eines reichen Quellenmaterials, von dem wir namentlich den Titel *de captivis* und die in unsern Quellen an andern Stellen zerstreut vorkommenden Anwendungen des *postliminium* und der *fictio legis Corneliae* hervorheben. Der Verf. hat aber nicht bloss diesen letzten Fundort nicht benutzt, was wir ihm nicht zum Vorwurf anrechnen wollen, sondern, wie überall im Buche, die einzelnen Anwendungen des Prinzips zerstückelt, und bei jeder einzelnen wiederholt sich dann das Prinzip. Es wird erst noch aus einander gesetzt und bewiesen, was sich von selbst versteht, wenn man nur die einfache Grundanschauung der rückwirkenden Kraft sich angeeignet hat. Es ist gewiss ein löbliches Werk, aus den uns im römischen Recht gegebenen Prinzipien die noch restirenden Consequenzen zu ziehen und die Prinzipien so nach allen Seiten hin zu verarbeiten, allein es kömmt doch darauf an, ob sich diese Anwendung nicht am Ende von selbst versteht. Für solche Anwendungsfälle, in denen das Prinzip ohne alle Schwierigkeit, ich möchte sagen, durch blosse Schablonenarbeit sich übertragen lässt, braucht doch in der That die Theorie nicht erst selbst die Anwendung zu machen. Diesen Missgriff hat aber der Verf. sich im hohen Grade zu Schulden kommen lassen; er weicht dem Leser nicht von der Seite und greift ihm stets unter die Arme, gleich als ob er ein Kind vor sich hätte, das noch nicht allein laufen könnte.

Wir wenden uns jetzt der eigentlichen Abhandlung selbst zu und können, da wir die Schwächen, die sie im allgemeinen an sich trägt,

bereits im bisherigen charakterisirt haben, uns um so eher nur auf eine Kritik einzelner Ansichten beschränken.

Erste Abtheilung. Wirkungen der Suspensivbedingungen bei Traditionen.

I. So lange die Bedingung noch schwebt. §. 1. (im allgemeinen). Dies provisorische Verhältniss habe schon gewisse rechtliche Folgen. „Die bedingte *justa causa* enthält ein gewisses obligatorisches Verhältniss, vermöge dessen der Wille des bedingt Verpflichteten bereits rechtsgültig gebunden ist, so, dass er vor Entscheidung über Existenz oder Nichtexistenz der *conditio* nicht einseitig zurücktreten darf. Denn schon bei bloss bedingten Versprechungen erscheint der bedingt Berechtigte bereits als wirklicher *creditor*, wie sich aus *l.* 54. *de V. S.* ergibt, die gegenüberstehende Verbindlichkeit besteht darin, dass der Verpflichtete dem Gläubiger den Zustand der Hoffnung nicht einseitig stören, die künftige Erfüllung der Bedingung nicht unmöglich machen oder erschweren darf.“ In der Note fügt der Verf. noch hinzu, in der *l.* 54. *cit.*: *Conditionales creditores dicuntur hi, quibus nondum competit actio, est autem competitura, vel qui spem habent, ut competat*, erkläre Ulpian den bedingt Berechtigten „für einen *creditor*, nicht in Beziehung auf den Gegenstand des noch nicht vollendeten Obligationsverhältnisses, sondern nur in Beziehung auf die Hoffnung, dass jenes Verhältniss später eintreten werde, er habe ein Recht auf diese Hoffnung, oder darauf, dass deren Realisirung nicht gestört oder vereitelt werde.“ Rec. muss gestehen, dass ihm ein solches Recht auf eine Hoffnung sehr problematisch erscheint. Das Motiv zur Aufstellung eines solchen Rechts ist wohl weniger die *l.* 54. *cit.* gewesen — denn sie spricht zwar von einer Hoffnung, allein mit keinem Wort von einem Recht auf Hoffnung — als das Bestreben, die einzelnen Wirkungen solcher bedingten Forderungen zu erklären. Der Verf. zählt dieselben auf, nämlich das Recht, unter Umständen Caution und *missio in possessionem* zu verlangen und ein Pfandrecht für die Forderung zu bestellen, so wie den Rechtssatz: *Quotiens per eum, cujus interest conditionem non impleri etc. (l.* 161. *de R. J.)*. Allein bedarf es zu diesem Zwecke der Annahme einer eignen Obligation? Es gibt manche andere Rechtsverhältnisse, wo Jemand einen provisorischen Schutz erhält, ohne dass ihm wirklich das zur Ausübung gebrachte Recht zustände; man denke an das *interdictum de cloacis*, das Rechtsmittel *ex lege ult. Cod. de Edicto D. Hadr. toll.* Eine Sicherstellung zukünftiger Rechte kann durch die Umstände geboten werden, und der-

jenige, welcher in der Lage ist, eine solche verlangen zu können, sichert damit ein zukünftiges Recht, aber nicht ein gegenwärtiges Recht auf Hoffnung. Dem *nasciturus* wird sein demnächstiges Erbrecht gesichert, es werden mit Rücksicht auf seine physische Entwicklung die gegen die Mutter verhängten Leibesstrafen suspendirt, allein wer möchte dies technisch dadurch erklären, dass der *nasciturus* ein Recht auf die Hoffnung, geboren zu werden, habe. Auch die bedingte Forderung ist eine *nascitura*, welche in einigen Beziehungen *pro jam nata habetur*, und es ist dies möglich, ohne dass man darum dieser Forderung selbst eine andere, schwächere substituiren müsste. Und betrachten wir das Objekt dieser Forderung. Es soll die Hoffnung sein; der bedingt Verpflichtete soll nichts gegen das Leben des Embryo vornehmen, sonst soll es *perinde haberi, ac si conditio impleta fuisset.* Allein müssen wir, um letzteren Effekt zu erklären, eine Obligation auf Unterlassung aller störenden Einwirkungen annehmen? Ich sehe keinen zwingenden Grund dafür. Mir scheint dabei ein wichtiger Unterschied übersehen zu sein, den man überhaupt nicht selten ausser Acht gelassen hat. Eine Leistung der einen Person an die andere — bestehe sie in einem positiven Thun oder Unterlassen — lässt sich, wie durch Privatconvention, so auch durch gesetzliche Vorschrift auf doppeltem Wege erreichen, nämlich zunächst auf direktem, durch Begründung einer Obligation. Dann aber auch auf indirektem, nämlich dadurch, dass die Vornahme jener Leistung gewisse Vortheile, die Unterlassung derselben gewisse Nachtheile nach sich zieht. Bei Privatconventionen wird man diese indirekte Sicherung so leicht nicht mit der direkten verwechseln, es wird keinem einfallen, gegen einen Erben, der unter der Bedingung, dem *A.* 100 zu zahlen, zum Erben eingesetzt ist, dem *A.* eine Klage zu geben, oder bei dem blossen Versprechen einer Conventionalpön eine Klage auf Vornahme der dadurch indirekt erzwungenen Leistung. Allein bei den Fällen eines gesetzlichen indirekten Zwanges liegt die Gefahr zur Verwechslung viel näher, und es liessen sich manche Beispiele dafür aus unserer Literatur aufführen. So ist z. B. das Recht des Besitzers im Vindikationsprozess, den Ersatz der Impensen zu verlangen, keine persönliche Forderung; es ist nicht *in obligatione, sed in retentione tantum*, d. h. die Zahlung der Impensen ist die Voraussetzung des klägerischen Sieges. Wie nun in diesem Beispiel der Gesetzgeber eine Leistung des einen an den andern indirekt dadurch erzwingt, dass er einen Vortheil von derselben abhängig macht, so thut er dies bei den bedingten Forderungen ähnlich, da-

durch nämlich, dass er dem *fieri, quominus conditio impleatur* von Seiten des bedingt Verpflichteten den Nachtheil droht: *perinde haberi, ac si conditio impleta esset.* Der bedingt Verpflichtete ist jetzt dabei interessirt, die Handlung nicht vorzunehmen, allein sollen wir, da die römischen Juristen vernünftigerweise diesen bloss indirekten oder moralischen Antrieb nirgends als juristische Zwangspflicht bezeichnen, hier letztere hineintragen? Dann ist dasselbe in allen andern Fällen des indirekten Zwanges erlaubt, und davor wird wohl ein jeder zurückschrecken. Wir sind also nicht gezwungen, mit dem Verf. das seltsame Recht auf Hoffnung und die Verpflichtung, „die Realisirung der Hoffnung nicht zu stören", anzunehmen. Ob nun der Inhalt der fraglichen Obligation etwa darin bestehen kann, dass „der bedingt Verpflichtete nicht einseitig vor Eintritt der Bedingung zurücktreten darf", erledigt sich mit einem Wort: er kann nicht. Die juristische Unmöglichkeit, etwas gegen einen andern vorzunehmen, begründet ja noch keine Obligation, sonst könnte man auch sagen: eine zur Anfechtung des Testaments nicht berechtigte Person darf dies nicht thun; sie kann es vielmehr nicht.

Wir haben jetzt noch eine Wirkung zu betrachten, die der Verf. den bedingten Traditionen beilegt und als einen Ausfluss seiner Hoffnungsobligation betrachtet, nämlich die, „dass der Empfänger die übergebene Sache so lange ungestört behalten darf, bis die Entscheidung über den Erfolg der Bedingung eingetreten ist." Wir haben es hier also nicht mehr mit den bedingten Obligationen, sondern den bedingten Traditionen zu thun. Jener Satz selbst ist nun unstreitig richtig und vom Verf. mit Recht gegen eine abweichende Ansicht von Meyerfeld, der hier nur eine *precaria possessio* statuirt, in Schutz genommen. Wenn aber der Verf. selbst hier als „Ausnahme" den Fall hervorhebt, „wenn die unter einer Suspensivbedingung tradirte Sache ausdrücklich oder stillschweigend nur auf Widerruf übergeben worden ist", wie z. B. bei der *mortis causa donatio*, so hätte ihn der dieser vermeintlichen „Ausnahme" zu Grunde liegende Gedanke schon von selbst auf den richtigen Gesichtspunkt leiten können, nämlich auf den, dass wir es hier mit einer reinen *quaestio facti* zu thun haben. Der Wille der Partheien ist hier das entscheidende Prinzip; der Ausnahmsfall des Verfs. entspricht also der Regel. Wenn nun aber die Absicht der Partheien *in concreto* zweifelhaft ist, und wir keinen Anhaltspunkt weiter haben, als die blosse Tradition, wie dann? Es kömmt auf eine Interpretation dieses Aktes an, und mit Recht haben die röm. Juristen in demselben den Willen der

Partheien ausgedrückt gefunden, dass der Tradent auf den ihm *pendente conditione* zustehenden Besitz zu Gunsten des Empfängers verzichte, denselben also auch nicht einseitig widerrufen könne. Auf Grund dieses Willens nun würde der Empfänger, wenn der Tradent dennoch vor ausgemachter Sache vindiciren wollte, eine *exceptio doli* fundiren können, allein dadurch wird das bedingte contraktliche Verhältniss zwischen beiden Theilen nicht alterirt, es bleibt, was es ist, und das einzige *plus* dieses Falles vor bloss bedingten Forderungen besteht darin, dass der Besitz als solcher in Gemässheit des beiderseitigen Willens dem gelassen werden soll, dem er überlassen ist; dass der andere Theil bis zur Entscheidung der Sache die *rei vindicatio* nicht anstellen darf, eben weil er darauf verzichtet hat. Jenen Schutz des Besitzes leitet der Empfänger also nicht sowohl von seiner ursprünglichen bedingten Forderung ab, sondern von der davon unabhängigen Einräumung des Besitzes; auch ohne ein concurrirendes obligatorisches Verhältniss würden wir hier eine *exc. doli* gegen den vor der Zeit vindicirenden Eigenthümer geben. Das Resultat ist also: bei einer bedingten Forderung findet *pendente conditione* noch kein obligatorisches Verhältniss Statt; wird aber schon vorher tradirt, so wird, weil hier ohne Bedingung der Besitz übertragen wird, diese Besitzübertragung gegen eine indirekte Anfechtung oder Entkräftung derselben vermittelst der *rei vindicatio* gegen den Eigenthümer aufrecht erhalten.

Der Verf. stellt am Schluss des §. 1. dasselbe Prinzip, das er in Beziehung auf den Empfänger begründet zu haben glaubt, begreiflicherweise auch für den Tradenten auf. Da „der nämliche Charakter der Ungewissheit oder des Provisorischen sich über das ganze Rechtsverhältniss verbreitet, so darf er auch keine Dispositionen über die Sache treffen, wodurch die Rechte des Empfängers beeinträchtigt werden könnten, sowie aber auch die Lasten noch nicht definitiv ihm auferlegt sind, sondern Alles erst durch den künftigen Erfolg der Suspensivbedingung seine dauernde Gestaltung gewinnt.“ Er darf es nicht? Welches Mittel hat denn sein Gegner, um dieses Nicht-Dürfen praktisch zu realisiren? Gar keins, und das ist auch ganz in der Ordnung. Der Eigenthümer darf und kann Verfügungen treffen, welche er Lust hat, und sie haben dinglichen Effekt, eben weil er noch Eigenthümer ist und keinem Menschen verpflichtet. Tritt die Bedingung ein, so zeigt sich jetzt, dass er, wenn er bereits bedingt tradirt hatte, keine dinglich wirksamen Verfügungen treffen konnte, und hatte er noch nicht tradirt, dass er sie nicht treffen

Digitized by Google

durfte. Allein gegenwärtig ist er noch zu nichts verpflichtet, wenn er gleich wohl daran thut, sich mit Rücksicht auf den möglichen Eintritt der Bedingung die Hände nicht zu binden. In der That liegt hier die Sache so sehr auf flacher Hand, dass man kaum begreift, wie der Verf. seiner Idee von einer bereits *pendente conditione* existirenden Obligation zu Liebe sie hat verkennen können.

Er wendet sich nun in den folgenden §§. (2—10.) zu der Durchführung seiner Idee im einzelnen. Nachdem wir letztere, wie wir glauben, widerlegt haben, bedarf es nur der näheren Betrachtung der einzelnen Punkte, die nicht mit jener Grundidee stehen und fallen. No. *A.* führt uns die Wirkungen zu Gunsten des Empfängers der tradirten Sache vor, und zwar unter dem Gesichtspunkt, dass letzterer, „so lange die Suspensivbedingung obschwebt, von der übergebenen Sache weder Vortheile noch Nachtheile habe." *A.* Keine Vortheile [1. hinsichtlich der Hauptsache (§. 2.), 2. hinsichtlich der Nebensache (§. 3.)]. Der §. 2. bietet uns wieder Stoff zu neuen Bedenken. Dass der Empfänger während der Pendenz nicht das Eigenthum erhält (*a*), wird gewiss ein jeder eben so bereitwillig zugeben, wie sich wundern, dass der Empfänger, wenn die Sache eine fremde ist, sie aus dem Grunde nicht soll usucapiren können (*b*), „weil die Ersitzung, als eine Erwerbsart des Eigenthums, ein bestimmtes Rechtsverhältniss zur Sache, ein dingliches(!) voraussetzt." Die Usucapion findet vielmehr nicht Statt, weil auch, wenn die tradirte Sache dem Tradenten gehört hätte, kein Eigenthum übertragen werden sollte oder, mit dem Kunstausdruck bezeichnet, weil es am *titulus* fehlte. Will der Verf. dies unter dem Ausdruck „dinglich" verstehen, so ist dies doch, mildest gesagt, eine Ungehörigkeit. Vielleicht hat er mit jenem Ausdruck den Besitz, [der nach seiner gleich zu erörternden Ansicht hier nicht übergehen soll], gemeint; ob mit mehr Recht, wird der Leser sich selbst sagen. So zweifellos nun der vom Verf. aufgestellte Satz in unsern Quellen anerkannt ist, so lässt letzterer sich doch durch einige Stellen zur Statuirung einer Ausnahme verleiten, die in der That gar nicht vorhanden ist. Es sind dies die *l.* 67. *de jur. dot.* (23. 3.) *(Proculus)*, *l.* 1. §. 2. *pro dote* (41. 9.) *(Ulpian.)* und *Fragm. Vat.* §. 111. *(Paulus)*. In der ersten Stelle wird ausgeführt, dass eine *usucapio pro dote* da, wo wegen der Unfreiheit der Frau keine Ehe vorhanden sei, nicht Statt finde; in den beiden andern Stellen, dass sie auch bei einer gültigen Ehe nicht vor Eingehung derselben beginne. Allein in allen Stellen wird dennoch auf Grund der erfolgten Tradition eine *usucapio pro*

suo zugelassen. Der Verf. lässt sich nun durch diese Stellen zu der seltsamen Frage verleiten: „ob die *usucapio pro suo*, welche bei Dotalsachen vor Eintritt der Suspensivbedingung (der Eingehung der Ehe) gestattet wird, auch bei den übrigen Ersitzungstiteln angenommen werden kann, oder ob die angeführten Bestimmungen der Quellen nur als eine Ausnahme *in favorem dotis* zu betrachten sind.“ Er nimmt hier also eine Usucapion vor Eintritt der Suspensivbedingung an, was für ihn eine um so grössere Abnormität sein muss, als er unter *lit. c.* den Satz aufstellt, dass vor Eintritt der Bedingung nicht Besitz, sondern bloss Detention übergehe. Er hat in der That die Stellen merkwürdig missverstanden, wie sich leicht zeigen lässt. Gesetzt ich schliesse mit dem *A.* folgenden Contrakt: dem *A.* soll hiermit meine Sache für 100 Thlr. verkauft sein und sie soll sofort tradirt werden; würde aber der *A.* vor ihm sterben, so soll sie ihm geschenkt sein. Hier haben wir zwei Verträge, einen Kaufcontrakt unter einer Resolutiv- und einen Schenkungsvertrag unter einer Suspensivbedingung. Tradire ich nun die Sache vor Eintritt der Bedingung, so geht das Eigenthum über; war die Sache eine fremde, so usucapirt *A. pro emtore*, denn aus einem unter einer Resolutivbedingung geschlossenen Vertrage beginnt die Usucapion gleich mit der Tradition. Um hier nun im Sinne des Verfs. zu irren, könnte man, wenn man den Kaufcontrakt übersähe und bloss an den Schenkungsvertrag dächte, sich wundern, wie hier „vor Eintritt der Suspensivbedingung eine Usucapion gestattet würde.“ So macht er es nämlich mit der Entscheidung jener Stellen. Der Fall ist der. Eine Braut übergibt vor Eingehung der Ehe ihrem Bräutigam eine Sache *in dotem* und zwar will sie sofort Eigenthum übertragen. Hat sie letzteres, so bekommt es der Mann sofort, aber die *dos* entsteht erst mit Eingehung der Ehe, d. h. wir haben hier 1) eine Eigenthumsübertragung unter der Resolutivbedingung: *si nuptiae non sequantur.* 2) unter der entgegengesetzten Suspensivbedingung: *si nuptiae sequantur* soll die Sache zur *dos* werden. Wenn nun die Frau nicht Eigenthümerin war, so kann der Mann vor der Ehe natürlich nicht *pro dote* (No. 2.) usucapiren, wohl aber *pro suo* (No. 1.). Das und nicht mehr wollen jene Stellen, und ich glaube, wir würden auch ohne sie zu demselben Resultat gelangen.

Die auffallendste Ansicht, die der Verf. in diesem §. aufstellt, bringt uns *lit. c*: „Der Empfänger..... erhält auch keinen juristischen oder Interdiktsbesitz an derselben.“ So wenig wir dieser Ansicht das Prädikat der Neuheit versagen können, so wenig möch-

ten wir den Verf. doch um diese civilistische Entdeckung beneiden, ja statt dessen lieber fragen, wie ein Mann von seiner juristischen Bildung eine solche Behauptung wagen konnte, die doch einer vernünftigen Betrachtung des Sachverhältnisses ebenso sehr zuwiderläuft, als dem römischen Recht. Wenn wir das Sachverhältniss unbefangen betrachten, werden wir gestehen müssen, dass wenn Jemand, der unter einer Bedingung zur Eigenthumsübertragung verpflichtet ist, sich bereitwillig finden lässt, die Sache vor dem Eintritt derselben zu tradiren, es ganz von seinem Willen abhängt, ob er die blosse Detention oder den juristischen Besitz übertragen will. Wir haben es hier also zunächst mit einer *quaestio facti* zu thun. Allein da die Absicht des Tradenten *in concreto* zweifelhaft sein kann, so ist es zweckmässig, gesetzlich eine Präsumtion aufzustellen, die natürlich im einzelnen Fall durch den Beweis der entgegengesetzten Absicht entkräftet werden kann. Man wird kaum zweifelhaft sein, ob man sich für den Besitz oder die Detention entscheiden soll, wenn man nämlich bedenkt, dass erstens bei jeder andern Tradition, bei der ein solcher Zweifel entstehen könnte, der Besitzübergang eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für sich hat, indem er der natürlichen Erscheinung des Akts mehr entspricht, ja man darf sagen der natürlichere, reguläre ist, die Reduction desselben aber auf blosse Detention nur da eintritt, wo das unterliegende Obligationsverhältniss den s. g. *animus domini* ausschliesst, zweitens, dass wenn sich diese allgemeine Präsumtion für den Besitz auch nicht aufstellen lässt, sie doch da gewiss zuzulassen ist, wo das unterliegende (wenn auch noch bedingte) Obligationsverhältniss auf Prästirung des *rem habere licere*, also auf Uebertragung des juristischen Besitzes gerichtet ist. Man wende nicht dagegen ein, dass wir bei einer solchen Argumentation ebenso gut den durch die Tradition bezweckten Eigenthumsübergang präsumiren könnten. Denn abgesehen davon, dass man den Eigenthumsübergang gegenüber dem blossen Akte der Tradition als ein an sich in demselben nicht liegendes *plus* bezeichnen könnte, wie den Uebergang der blossen Detention als ein *minus*, welches dem natürlichen Gehalt der Tradition nicht congruent ist, mithin die Präsumtion ebenso sehr gegen beide, als für den Uebergang des Besitzes, als die congruenten Wirkungen der Tradition streiten würde, so wird man den entscheidenden Einfluss der Erwägung nicht verkennen, dass der Besitz unbeschadet des obligatorischen Verhältnisses beider Theile übergehen kann, demselben gegenüber ein reines *adiaphoron* ist, nicht aber so das Eigen-

thum; denn, um den Uebergang des letzteren zu präsumiren, müsste man sich zu der aus der Luft gegriffenen Annahme verstehen: die Partheien hätten durch eine Aenderung in dem faktischen Verhältniss zur Sache den juristischen Gehalt ihres obligatorischen Verhältnisses ändern, das bedingte Geschäft zu einem unbedingten machen wollen.

Diese Ansicht nun, dass, wenn in *concreto* kein entgegenstehender Wille nachweisbar ist, bei einer Tradition von Seiten dessen, der unter einer Suspensivbedingung zur Eigenthumsübertragung verpflichtet ist, der Uebergang des juristischen Besitzes angenommen werden muss, ist auch, wie sich nicht anders erwarten lässt, die des römischen Rechts. Auch wenn keine Stelle sie ausdrücklich ausspräche, die Natur des Verhältnisses sie nicht unterstützte, würden uns doch manche Spuren auf den richtigen Weg leiten. So z. B. der Grund, aus dem die röm. Juristen die Usucapion *pendente conditione* ausschliessen. Was hätte näher gelegen, als zu sagen: *usu non capit, quia non possidet?* Dies thun sie aber nirgends, vielmehr heisst es: *quia nulla dos est* u. s. w., d. h. sie rekurriren auf den Mangel des *justus titulus*. Wie verkehrt, sich zu dem sekundären, oder ich möchte sagen, zweitgeborenen Requisit der Usucapion zu flüchten, wenn nicht einmal das erste, gröbste Requisit des Besitzes vorhanden ist. Das hiesse durch die zweite Etage in ein Haus steigen oder ein Haus anstatt vom Fundament vom Dach zu bauen anfangen. Ein anderer Grund! Wenn der Empfänger nur die Detention bekömmt, der Tradent den juristischen Besitz behält, so würde letzterer, wenn nach dem Ausfall der Bedingung der Empfänger die Rückgabe der Sache verweigert, dieselbe nicht durch die *rei vindicatio* zu bewirken haben, sondern entweder als Besitzer sie ohne Klage zu erzwingen haben oder, wenn dieser Versuch vom Gegner mit Gewalt zurückgeschlagen wäre, zu den possessorischen Interdikten greifen können. Allein was thun die römischen Juristen? Sie geben nur die *rei vindicatio* und der Verf. theilt dies in §. 21. mit, ohne daran Anstoss zu nehmen, ohne sich der Consequenzen seiner eignen Ansicht bewusst zu werden.

Zu den bisherigen Gründen*) kommen nun noch klare, direkte Aeusserungen römischer Juristen, von denen wir die von Paulus herrührende und vom Verf. selbst wenige Seiten zuvor zu einem andern Zweck wenigstens theilweise benutzte in *Vat. fragm.* §. 111. hervorheben, in der der Schlusssatz lautet: *cum vero aestimatae dantur, quoniam ex empto incipiunt possideri ante nuptias sicut*

*) Ein anderer ganz schlagender folgt unten bei der Kritik des §. 12.

Digitized by Google

pendente venditione, non prius usus capio sequi potest, quam nuptiis secutis; dann die *l.* 38. §. 1. *de acq. poss.* (41. 2.), die seltsamer Weise vom Verfasser für seine Ansicht benutzt wird. Wie dies möglich, ist uns freilich ein Problem; wir wollen die ganze Deduction dem Leser wörtlich vor Augen führen, möge er entscheiden, ob sie noch einer Widerlegung bedarf. „Wenn der Tradent, sagt der Verf. S. 36., bei Ueberlieferung der Sache den Uebergang des Eigenthums an die Existenz der Bedingung geknüpft hat, so ist damit bestimmt genug sein Wille dahin ausgesprochen, dass er sich nur dann der *possessio* (!!) zu entäussern beabsichtigt, wenn die *conditio* eingetreten ist, und dass er den juristischen Besitz nur *conditione existente* auf den Empfänger zu übertragen gesonnen ist, wodurch eben für den Letzteren alsdann das Eigenthum an der Sache entsteht.“ In der That ein Musterstück einer schlüssigen Argumentation! Zur Unterstützung derselben müssen sich noch der arme Ulpian und Julian gebrauchen lassen. „Darum, heisst es unmittelbar darauf, kann hier wohl theilweise eine Stelle von Ulpianus zur Anwendung gebracht werden, obgleich dieselbe eigentlich von einem andern Falle handelt (!): *l.* 34. *pr. i. f. de acq. poss.* (41. 2.) *verb: Sed non puto errantem acquirere: ergo nec amittet possessionem, qui quodammodo sub conditione recessit de possessione;* nur mit dem Unterschied, dass man in unserm Fall von dem Tradenten ganz bestimmt sagen muss: *sub conditione recessit de possessione.*“

Machen wir hier zunächst wieder einen Halt, um uns von dem überwältigenden Eindruck dieses Satzes zu erholen. Ulpian spricht in jener Stelle nicht von der Uebertragung des Eigenthums, sondern von der des Besitzes. Wenn der, den ich beauftragt habe, von dem bis jetzt in meinem Besitz befindlichen Grundstück persönlich Besitz zu ergreifen, dieses Grundstück mit einem andern verwechselt, so erwirbt er nicht den Besitz daran, selbst wenn er dasselbe betreten sollte, *quia non puto errantem acquirere;* ich verliere also meinen Besitz nicht, weil ich ihn ja nicht sofort aufgeben wollte, sondern nur, wenn er ihn erwürbe.

Das ist unsere Stelle. Für den Verf. lässt sie sich vortrefflich benutzen, man muss die Interpretation nur mit milderem Herzen und menschenfreundlicherer Gesinnung ansehen, als wir Romanisten sonst wohl zu thun pflegen. Die Worte: *nec amittet possessionem, qui (quodammodo* ist ein elendes Wort, das herausgeworfen wird,*) sub conditione recessit de possessione* sind ganz schlagend, und es wäre

eine Engherzigkeit, diese glückliche Eintracht zwischen dem Herrn Verf. und Ulpian durch die Bemerkung stören zu wollen, dass letzterer von einem ganz, ganz anderem Fall spricht; das ist doch nicht die Schuld des Verfs. Sollten pedantische Interpreten sich noch nicht durch dieses Bündniss einschüchtern lassen, so mögen sie vor dem andern Bundesgenossen, den der Verf. jetzt anrücken lässt, nur gleich das Feld räumen. „Ungleich wichtiger, fährt er fort, ist noch für die Bestätigung unserer Ansicht das bekannte *fr.* 38. §. 1. *de acq. poss. (Julianus.) Si quis possessionem fundi ita tradiderit, ut ita demum cedere ea dicat, si ipsius fundus esset: non videtur possessio tradita, si fundus alienus sit. Hoc amplius existimandum est, possessiones sub conditione tradi posse, sicut res sub conditione traduntur neque aliter accipientis fiunt, quam conditio exstiterit.* Der arme Julian! würde einer von jenen Pedanten sagen, er hat sich wohl nicht träumen lassen, dass er im Jahre des Herrn 1839. einen seiner modernen Mitromanisten durch diese Stelle aus grosser Noth reissen würde. Vielleicht hätte er sie dann mit Rücksicht darauf etwas anders eingerichtet, hätte dann anstatt zu sagen: „wer es will, kann den Besitz seiner Sache unter einer Bedingung übertragen," gesagt: „derjenige, der bedingt zur Uebertragung des Eigenthums verpflichtet ist, kann vor Eintritt der Bedingung nicht unbedingt den Besitz übertragen." Da es nicht Schuld des Verfs. ist, dass Julian dies versäumt hat, so kann man es ihm nicht verargen, wenn er im ganzen Gefühl der Siegesgewissheit jene Stelle mit folgendem Epiloge begleitet: „Diese Stelle spricht direct für uns; sie sagt nicht allein, dass überhaupt die *possessio* unter einer Suspensivbedingung tradirt werden kann, sondern sie stellt auch diese bedingte *traditio* der bedingten Uebergabe der Sache gleich und bestimmt noch insbesondere, dass Besitz wie Eigenthum erst mit Eintritt der Bedingung auf den Empfänger der Sache übergehen. Deutlicher kann sich nun wohl keine Stelle für die hier ausgesprochene Behauptung entscheiden!" Rec. hält für nöthig zu bemerken, dass dieser letzte Satz und das eindringliche Ausrufungszeichen nicht von ihm, sondern von dem Verf. herrühren, dass er aber sich geneigt finden lassen würde, beide mit derselben Freiheit sich anzueignen, wie dies der Verf. hinsichtlich der Sätze Ulpians und Julians thut d. h. also mit dem kleinen Unterschiede, dass er hier eigentlich etwas anders damit sagen wollte, als der Verf.; er würde dann mit derselben Leichtigkeit wie Ulpian und Julian als Consentient angeführt werden können.

Nach der langen Rast, die wir bis jetzt bei den ersten §§. gemacht haben, sind wir um so eher gezwungen, bei den folgenden unsern Lauf zu beeilen. Der §. 2. brachte uns die Hauptsachen, der §. 3. führt uns jetzt die Nebensachen vor. Bekömmt der Empfänger das Eigenthum an den Früchten? Auch diese Frage hat wieder den Sinn: was ist in *dubio* anzunehmen, wenn weiter kein Anhaltspunkt zur Beantwortung vorhanden ist, als das einfache Factum der Tradition von Seiten des bedingt Verpflichteten, ohne weitere Erklärung über diese Frage. Der Verf. spricht dem Empfänger das Eigenthum an den Früchten ab und beruft sich dafür auf *l.* 8. *pr. de peric. et com.* (18. 6.), in der aber die betreffenden Worte: *et fructus medii temporis venditoris sunt* von dem Fall des Untergangs der Sache während der Pendenz der Bedingung zu verstehen sind, wie aus dem Zusammenhang der Stelle deutlich erhellt und vom Verf. an einem andern Ort selbst eingeschärft wird. Hingegen sagt *l.* 4. *pr. de in diem add.* (18. 2.) mit dürren Worten: *ubi autem conditionalis venditio est, negat Pomponius usucapere eum posse, nec fructus ad eum pertinere.* Das Bedenken Meyerfeld's, als ob eine Uebertragung des Besitzes ohne das Recht des Fruchtgenusses keinen Sinn habe, räumt der Verf. durch die Bemerkung aus dem Wege, dass doch in andern Fällen z. B. beim *pignus* bloss Besitz übertragen werde und dies auch zu dem beabsichtigten Zwecke genügen könne.

Die folgenden §§. führen unter *B.* den Satz aus, „dass der Empfänger auch keine Nachtheile von der Detention der Sache haben könne", [1. er habe nicht das *periculum rei* zu tragen; §. 4.: nicht das *periculum interitus*].

In diesen §§. ist nun nicht sowohl von bedingten Traditionen, als bedingten auf Eigenthumsübertragung gerichteten Obligationen die Rede; jene haben kein *plus* vor diesen voraus. Dies gilt nun zunächst vom *periculum interitus*, hinsichtlich dessen, wie der Verf. selbst bemerkt (S. 49.), die Tradition keinen Unterschied bewirkt. Der Satz nun, dass der Käufer bei einem bedingten Kauf nicht das *periculum* trage, ist unzweifelhaft [*l.* 10. §. 5. *de jure dot.* (23. 3.) *c.* 5. *C. de per. et com.* (4. 48.)]. Derselbe wird und mit Recht nicht als eine Singularität des Kaufes betrachtet.

Wenn aber dieser Satz sowohl für zweiseitige, als einseitige Geschäfte, z. B. Schenkung, Legate, Stipulationen gilt, so möchte es doch leicht zu Missverständnissen Anlass geben, wenn man ihm mit dem Verf. für beide Fälle die Fassung gibt: „der bedingt Verpflichtete habe *pendente conditione* das *periculum* zu tragen", denn bei

einem einseitigen Geschäft z. B. einem bedingten Schenkungsversprechen wird, was der Verf. dagegen auch bemerken mag, ja der *casus* weniger dem Promittenten, als dem Acceptanten fühlbar.

Der Verf. flicht nun bei Gelegenheit der einseitigen Geschäfte eine lange Untersuchung ein (S. 57—75.), die gar nicht hierher gehört. Es frägt sich nämlich, ob die *l.* 4 *pr.* u. *l.* 11. *pr. de reb. cred.* (12. 1.) dem Prinzip, dass wenn die Sache vor Eintritt der Bedingung untergeht, gar keine Obligation zur Entstehung kommen könne, widerspreche. Jene Stellen sind bekannt; sie besprechen die Fälle wenn *A* um ein *mutuum* angegangen, dem *B* in dessen Interesse eine Sache zum Verkauf gegeben, damit derselbe den Erlös als *mutuum* behalte; oder wenn *A* bei dem *B* in dessen Interesse eine Summe deponirt hat, damit derselbe, wenn er zu irgend einem Zweck späterhin Geld nöthig habe, sich derselben bediene. In beiden Fällen soll nun das präparative Geschäft (die Hingabe der Sache zum Verkauf und das *Depositum* des Geldes) unter gewissen Voraussetzungen auf das *periculum* der Empfänger gehen. Beziehen sich diese Stellen auf unsere Frage? Nein, denn das *periculum* trifft den Empfänger nicht wegen eines bedingt geschlossenen *mutuum*, sondern wegen des unbedingt geschlossenen Vorcontraktes; ja in dem einen Fall, wo eine Sache übergeben ward, kein Geld, ist noch gar kein *mutuum*, nicht einmal bedingter Weise geschlossen worden, weil dies unmöglich war, indem das *mutuum* als Realcontrakt zur Zeit seiner (bedingten oder unbedingten Abschliessung) eine *res*, nämlich Geld voraussetzt. Der Verf. bemerkt nun selbst, dass hier zwei Geschäfte vorliegen; wie er aber trotzdem sich auf die Untersuchung einlassen kann: unter welchen Voraussetzungen den Empfänger [bei jenem präparativen Vertrag] das *periculum* treffe; wie er ferner das Resultat seiner Untersuchung auf S. 68. folgendermaassen zusammenfassen kann: „Die Vorschriften des *fr.* 4. *pr.* und 11. *pr. cit.* enthalten eine Ausnahme von der Haftverbindlichkeit für das *periculum rei* bei dem Darlehn sowohl, als bei den einseitigen Obligationen überhaupt," — das ist eine Frage, die Rec. sich nicht beantworten kann.

Er beginnt seine Untersuchung gleich wieder mit einem andern Versehen, indem er nämlich in der *l.* 34. *pr. mandati* (17. 1.) eine Bestätigung der Behauptung finden will, dass erst mit dem unbedingten Abschluss des *mutuum* das *periculum* der Geldstücke auf den Empfänger übergehe. So wenig diese Behauptung Widerspruch finden wird, so verkehrt ist es, sich auf jene Stelle zu berufen, in der

Afrikan in dem beiläufig entschiedenen Fall (*verb. his argumentum esse*) gerade die Existenz eines *mutuum* ausschliesst, dennoch aber das *periculum* der Geldstücke auf den Empfänger überträgt. *Eum*, sagt er, *qui cum mutuam pecuniam dare vellet, argentum vendendum dedisset, nihilo magis* (d. h. *non*, während der Verf. es als *nihilo minus* versteht:) *pecuniam creditam recte petiturum, et tamen* (d. h. trotzdem dass hier nach Afrikans strenger Ansicht kein *mutuum* angenommen werden kann) *pecuniam ex argento redactam periculo ejus fore, qui accepisset argentum.* Die folgende Untersuchung können wir als eine völlig willkührlich eingeschobene nicht weiter berücksichtigen, nur so viel bemerken wir, dass der Verf. auf S. 65. u. 66. als Voraussetzungen des den Empfänger treffenden *periculum* drei angibt, die sich aber unserer Ansicht nach auf zwei reduziren liessen, nämlich „1) der Empfänger der zum Verkauf übergebenen Sache müsse zuerst um das Geben eines Darlehns gebeten haben, 2) der Tradent durch diese Bitte zur Eingehung des Rechtsgeschäfts bewogen worden sein, 3) letzteres vorzugsweise oder allein den Vortheil des Empfängers bewecken."

Der §. 5. S. 75 — 80. bringt uns die Frage, welche Parthei in bedingten Obligationsverhältnissen *pendente conditione* das *periculum deteriorationis* zu tragen habe. Diese Frage hat in der That gar keinen Sinn, denn welchen juristischen Einfluss übt *pendente conditione* die blosse Deterioration auf das Obligationsverhältniss aus! Der Verf. hätte sie entweder gar nicht aufwerfen sollen, denn kein verständiger Mann würde eine solche Frage an ihn richten, oder er hätte sie mit wenig Worten beseitigen sollen. Der eine Satz auf S. 78.: „Die Frage: wer für das *per. deter.* einzustehen hat, so lange die Bedingung noch obschwebt, kann gar nicht bestimmt beantwortet werden, weil diese Antwort ja nach Verschiedenheit des Erfolgs der Bedingung verschieden ausfallen müsse", würde statt der 5 Seiten genügt haben. Auf eine solche *quaestio Domitiana* hätte der Verf. lieber eine *responsio Celsina* als *Sellina* ertheilen sollen.

Dasselbe gilt vom §. 6: „Der Empfänger hat *pendente conditione* die Verwendungen auf die Sache nicht zu bestreiten." Abermals 5 Seiten über eine Behauptung, die sich ganz von selbst versteht.

Ebenso vom §. 7. „Der Empfänger braucht bei zweiseitigen Obligationen vor Erfüllung der Bedingung keine Gegenleistung zu entrichten." Wer könnte auf die entgegengesetzte Idee kommen? Der Verf. brauchte auch den Einwand, dass man „höchstens eine

Verpflichtung zur vorläufigen Uebergabe des Gegenstandes der Gegenleistung annehmen könne", als einen völlig absurden nicht erst aufzuwerfen und abzuweisen.

Die in §. 8. erörterte Frage: „für welchen Grad von *culpa* der Tradent und besonders der Empfänger der unter einer Suspensivbedingung übergebenen Sache *pendente conditione* einzustehen habe," scheint uns gleichfalls überflüssig, denn wir sehen nicht ein, wie eine richterliche Erörterung dieser Frage während der Pendenz der Bedingung möglich sein sollte; und was soll es, an diesem Ort schon die demnächstige Gestaltung dieses Verhältnisses zu erörtern, da dieselbe gerade nach dem Ausfall der Entscheidung verschieden sein wird, indem z. B. eine culpose Handlung des Empfängers keine rechtlichen Folgen hat, wenn die Bedingung eintritt. Der Verf. ist daher genöthigt, diese Eventualitäten hineinzuziehen und verpflichtet für den Fall, dass die Bedingung eingetreten ist, 1) den Tradenten rückwärts zu dem Grade der *culpa*, der für das unterliegende obligatorische Verhältniss eintritt. Wie hier aber von Seiten des Tradenten, der die Sache gar nicht mehr inne hat, eine andere als negative Verpflichtung, die der Verf. auch für die regelmässige ansieht, möglich sein soll, wie der Tradent „den höchsten Grad von Fleiss prästiren" kann, sieht Rec. nicht ein. 2) „Für welchen Grad der *culpa* haftet rückwärts der Empfänger (wenn die Bedingung deficirt ist)? Dies richte sich nach dem einzelnen Geschäft, nur müsse „bei dem Empfänger der Kreis seiner Verpflichtung weiter gezogen werden, als bei dem Tradenten, weil er, da die Sache sich in seinen Händen befinde, nicht bloss negativ zur Unterlassung schädlicher Handlungen, sondern auch positiv zur Vornahme solcher Handlungen verpflichtet sei, welche die Sache im gehörigen Stande erhalten. Seine Verbindlichkeit werde darum, sobald er allein oder zugleich mit dem Tradenten Vortheile aus der Uebergabe der Sache ziehe, sowohl die *diligentia* als *custodia* umfassen." Für diesen Satz beruft der Verf. sich auf Stellen, die von dem in §. 4. erwähnten Fall sprechen, dass das eine Geschäft, welches die Uebertragung des Besitzes vermittelt, unbedingt, das andere, welches sich auf die Eigenthumsübertragung bezieht, bedingt geschlossen ist. Die Anwendbarkeit dieser Stellen setzte mithin voraus, dass der Verf. sich darüber erklärt hätte: ob man bei allen bedingten Traditionen die physische Hingabe der Sache als die *causa* einer unbedingten auf Rückübertragung gerichteten Obligation betrachten und sie von dem bedingten Hauptgeschäft unterscheiden solle oder nur ein Obli-

Digitized by Google

gationsverhältniss, nämlich letzteres annehmen solle. Es ist hier eine passende Gelegenheit die gänzliche Ausserachtlassung dieser, wir können sagen, Cardinalfrage zu rügen. Selbst die blosse Aufwerfung dieser Frage wäre schon von vortheilhaftem Einfluss gewesen, sie würde den Verf. gegen das unglückliche Schwanken und Herumtragen zwischen den beiden Gliedern dieser Alternative geschützt haben. Um nur ein Beispiel davon anzuführen, so wendet der Verf. in diesem §. die bei den Innominatverträgen geltenden Grundsätze über *culpa* an, deren Anwendung also auf seiner Seite voraussetzt, dass er die Uebertragung des Besitzes oder der Detention *ante conditionem existentem* als einen concurrirenden unbedingten Innominatcontrakt betrachtet, hingegen in §. 21. u. 22. weiss er *deficiente conditione* dem Tradenten keine andere Klage auf Restitution der Sache und der Accessionen zu geben, als die *rei vindicatio* oder eine persönliche Klage aus der etwa interponirten Caution! Wenn keine Caution interponirt war — und dies wird wohl der regelmässige Fall sein, — so muss also der Tradent sein Eigenthum beweisen! Und gesetzt der Verf. wollte auch die *Publiciana* gestatten, die er nicht einmal nennt, wie unzureichend ist dieser Schutz! Man nehme nur den Fall, dass der Tradent kein *bonae fidei possessor* war. Wenn er in seiner Noth sich an den Autor der „bedingten Traditionen" — also an die präsumtiv reichhaltigste Quelle — wenden und sich hier Raths erholen wollte, so würde ihm aus allen 290 Seiten unseres Werkes kein Hoffnungsstern leuchten; unwiederbringlich ist er um seine Sache geprellt! Sollte ihn aber nicht schon das blosse Gefühl auf die richtige Ansicht leiten? Würde nicht schon der Laie unter der Hülle des juristisch nicht zur Existenz gekommenen Hauptgeschäfts die sekundäre Obligation auf Zurückgabe der Sache durchschimmern sehen, wenn er gleich nicht mit dem Verf. wissen könnte, dass die Römer im Fall eines Innominatcontraktes eine Klage geben, welche die *act. praescriptis verbis* heisst? Wenn nun der Verf. hier eine fühlbare Lücke lässt und uns blos auf die *rei vindicatio* verweist, so passt in der That auch manches von dem, was er uns wirklich gibt, nicht zu diesem Rechtsmittel. Mit welchem Fug und Recht will uns der Verf. die aufgestellten Grundsätze über *culpa* und *fructus* in die Theorie der *rei vindicatio*, die darüber ja ihre bestimmt ausgebildeten Grundsätze hat, hineinschwärzen? Bei dieser Klage kennen wir nur einen *bonae* und *malae fidei possessor*; jeder steht unter eigenthümlichen Grundsätzen, wie soll nun unser Empfänger betrachtet werden? *Aut, aut* kann man sagen, *tertium*

von *datur*, denn dass die *rei vindicatio* aus lauter Gefälligkeit gegen die Theorie des Verfs. sich soweit accomodiren sollte, die für sie unverdaulichen Grundsätze über die *culpa* und *fructus* bei Innominatverträgen hinunter zu schlucken, scheint mir doch ein zu arges Ansinnen!

Da wir nun den §. 9. (welche Wirkungen treten ein, wenn der *traditio* einer Sache eine physisch, juristisch oder moralisch unmögliche Bedingung beigefügt worden ist?) bereits früher beleuchtet haben, mit diesem §. sich aber unser erstes Pensum unter No. *A.* (Wirkungen für den Empfänger) schliesst, so können wir uns nur mit dem Bedauern von diesem Abschnitt trennen, dass der Verf. in demselben bei aller seiner Weitläuftigkeit doch den *cardo rei* völlig ausser Acht gelassen hat, nämlich den, dass die Tradition *pendente conditione suspensiva* des Hauptcontraktes eine eigne, gleichfalls bedingte Obligation auf Rückgabe der Sache begründet und zwar in exklusiver Weise, so dass die durch Eintritt der Bedingung rückwärts begründete Existenz des Hauptgeschäfts jenes Nebengeschäft rückwärts vernichtet, umgekehrt aber seine Existenz die durch Deficienz der Bedingung begründete Nichtexistenz des Hauptgeschäfts voraussetzt. Mittelst dieses Gesichtspunktes erledigen sich auf einfache Weise alle Fragen, die im Fall der Deficienz der Bedingung vernünftigerweise zur Sprache gebracht werden können und die der Verf. von seinem Standpunkt aus und in seinem casuistischen Umherirren befriedigend nicht lösen kann. Sie beantworten sich alle nach der Theorie der Klage, die hier gegeben werden muss, der *act. praescriptis verbis.*

B. Wirkungen der schwebenden Suspensiv-Bedingung für den Tradenten. §. 10. (S. 95—100.) Die meisten sind schon aus *No. A.* zu entnehmen; denn der Tradent hat überall da Pflichten, wo der Empfänger Rechte, und überall Rechte, wo letzterer Pflichten hat. Der Verf. hebt hier noch folgende hervor: 1) Die Verpflichtung des Tradenten, den Erfolg der Bedingung nicht zu erschweren oder zu vereiteln, führe auf den Satz: *quotiens per eum etc.* (Darüber s. oben.) 2) Der Tradent sei „insoweit in seinem Verhältniss zur Sache beschränkt, dass er keinerlei dauernde Verfügungen über die Sache treffen solle, wodurch, wenn die Bedingung künftig eintrete, das Recht des Empfängers auf irgend eine Art geschmälert oder gar entzogen werden dürfte." Allein von einem „soll" ist *pendente conditione* nirgends die Rede; erst wenn die Bedingung eingetreten, ist rückwärts auf Seiten des bedingt Berechtigten entweder ein

Digitized by Google

blosses Forderungsrecht oder Eigenthum begründet; in jenem Fall durfte, in diesem Fall konnte der Tradent keine dinglich wirksamen Verfügungen über die Sache treffen. Man muss daher nicht dem „Verf. im Text", sondern dem „Verf in der Note" (S. 97. Note 2.) folgen, worin es heisst: „Die Gesetze warnen ihn wenigstens (was denn noch mehr?) vor solchen Verfügungen, weil dieselben im Fall der existirenden Bedingung rückwärts ungültig sind." Weitere Wirkungen zählt der §. nicht auf.

II. „Wirkungen der Suspensivbedingungen bei Traditionen, wenn die Bedingung eingetreten ist" (S. 100—168.).

In §. 11. wirft der Verf. die Frage auf, warum die Römer dem Eintritt der Bedingung eine rückwirkende Kraft beigelegt hätten, und zwar „scheint dem Verf. theils das Bestreben nach scharfer Distinction verschiedener Rechtsinstitute in Verbindung mit der Consequenz, theils die Rücksicht auf den vermuthlichen Willen der Parteien die gedachte Vorschrift des röm. Rechts veranlasst zu haben." Was den ersten Grund anbetrifft, so lässt der Verf. die Bedingungen dadurch zur rückwirkenden Kraft kommen, dass dieselbe bei dem *dies* nicht Statt fand, ein Unterschied beider aber in der Natur der Sache lag. „Bei der *conditio* war ihrer Natur nach mit Nothwendigkeit das Princip gegeben, dass die anfängliche Ungewissheit in einen gewissen und dauernden Zustand übergehe. Sollte nun dieses Princip im Gegensatz vom *dies* streng festgehalten und durchgeführt werden, so zeigte sich wohl zunächst bei dem Deficiren der Bedingung, dass, wenn die Voraussetzung, auf welche das ganze Rechtsverhältniss von Anfang an gebaut war, wegfiel, damit auch das Rechtsverhältniss selbst von Anfang an zusammenfallen musste; und so kam man denn zu der Bestimmung, dass das Ganze rückwärts als nicht geschehen betrachtet wurde. War aber einmal diess sanctionirt, so forderte auch die Consequenz, dass bei der Existenz der Suspensivbedingung, weil hier gleichmässig die vorläufige Ungewissheit in einen gewissen und dauernden Zustand übergeht, ebenfalls der letztere die erstere und zwar von Anfang an, in allen rechtlichen Wirkungen bestimmen müsse." Diese Vermuthung hat allerdings etwas plausibles, Rec. kann sie jedoch nicht für befriedigend halten, er glaubt vielmehr unsern Satz aus einer der älteren römischen Rechtsanschauungen begründen zu können und wird in einer im nächsten Jahre erscheinenden Schrift diesen Versuch am passenden Ort mittheilen.

Digitized by Google

A. Folgen zum Vortheil des Empfängers. 1) in Beziehung auf die tradirte Hauptsache. §. 12.: *a*) „er wird von nun an so betrachtet, als wenn er gleich von Anfang Eigenthümer derselben gewesen wäre.“ Der Verf. nimmt diesen Satz mit Recht gegen die völlig unhaltbaren Einwendungen Schweppe's in Schutz und benutzt zum Beweise namentlich *l.* 8. *de reb. cred.* (12. 1.) und *l.* 13. *de reb. dub.* (34. 5.). So richtig nun dieser Satz ist und so unzweifelhaft er uns auch im römischen Recht anerkannt zu sein scheint, so ist er doch vom Standpunkt des Verfs. aus eine juristische Unmöglichkeit, ein Unding. Nämlich darüber sind wir alle einig, dass dem Eigenthumsübergange die Tradition vorausgehen müsse; ohne es zu wissen, verstösst aber der Verf. gegen diesen Satz. Nach seiner Ansicht nämlich geht durch Uebergabe der Sache *pendente conditione* bloss die Detention über, und erst mit Eintritt der Bedingung „wird der Eigenthumsübergang im Geiste des röm. Rechts durch eine *traditio brevi manu* vermittelt.“ Entweder muss nun die Tradition rückwirkende Kraft haben oder sie hat es nicht. In letzterm Fall kann natürlich der Eigenthumserwerb in keinen frühern Zeitpunkt fallen, als der Besitzerwerb, d. h. also nicht vor Eintritt der Bedingung. Die erstere Annahme scheint uns aber juristisch unhaltbar. Denn *res facti iure civili infirmari non potest* (*l.* 1. §. 4. *de poss.*) d. h. durch eine juristische Fiction wird der Besitz als eine reine *res facti* weder genommen noch gegeben. Dem Empfänger fehlte es zur Zeit der Ueberlieferung der Sache nach des Verfs. Ansicht am *animus possidendi*, er hatte keinen Besitz, mithin bekömmt er ihn auch nicht rückwärts. Für diejenigen, für welche dieses Argument ohne positives Zeugniss keine überzeugende Kraft haben sollte, führen wir eine unzweifelhafte Anwendung jenes Satzes auf den Besitz aus den Quellen an. Das *jus postliminii* hat dieselbe rückwirkende Kraft, als der Eintritt der Suspensivbedingung, und wenn man dieselbe auch auf den Besitz anwenden zu dürfen geglaubt hätte, so hätte man dies in dem Fall der Rückkehr eines *captivus* um so eher thun müssen, als letzterer bereits den Besitz früher hatte, die Römer aber bekanntlich bei dem *retinere* eines Rechts milder sind, als bei dem *acquirere*. Allein mit klaren Worten heisst es in *l.* 12. §. 2. *de capt.* (49. 15.): *facti autem causae infactae nulla constitutione fieri possunt; ideo eorum, quae usucapiebat per semet ipsum possidens, interrumpitur usucapio, quia certum est, eum possidere desiisse. l.* 19. *ex quib. c. maj.* (4. 6.): *possessio plurimum facti habet, causa vero facti non continetur postliminio. l.* 11. *de usucp.* (41. 3.): *neque servus, neque*

per servum dominus, qui apud hostes est, possidet. Wir führen letztere Stelle namentlich desswegen an, um zu zeigen, dass es hier von keinem Gewicht ist, ob der *captivus* selbst die Sache früher *corporaliter* inne hatte oder ein anderer in seinem Namen detinirte; dass uns also hinsichtlich unserer Frage nicht der Einwurf gemacht werden kann, der Empfänger habe doch bereits *pendente conditione* detinirt, es habe bloss das juristische Element des Besitzes, der *animus*, gefehlt, und dieser könne rückwirkend ergänzt werden. Nach der *l.* 11. *cit.* ist völliger Nichtbesitz und Detention eines Andern auf meinem Namen gleich wirkungslos, auch das juristische Element des Besitzes (Fähigkeit zum Besitz d. h. Freiheit) wird darum durch die Fiction des *postliminium* nicht rückwirkend ersetzt, weil der Besitz in seiner Composition aus den zwei Elementen *corpus* und *animus*, [also nicht bloss nach der einen Seite des *corpus* hin] eine *res facti* ist. Die bisherige Deduction hat also gezeigt, dass wenn *pendente conditione* nach der Ansicht des Verfs. durch Tradition nur die Detention übergehen soll, dieses Verhältniss nicht rückwärts sich in Besitz verwandeln kann, weil dem Empfänger nicht rückwärts der *animus possidendi* angedichtet werden kann, den er nach Ansicht des Verfs. vorher nicht gehabt haben soll. Wenn nun nach dieser Ansicht der Besitz erst im Augenblick des Eintritts der Bedingung entstehen kann, so kann es auch das Eigenthum erst jetzt, weil letzteres juristisch vom Besitz abhängt, mithin seine Existenz vor der des Besitzes nicht gedacht werden kann. Daraus folgt denn wieder die bereits oben nachgewiesene Unrichtigkeit der Ansicht, dass *pendente conditione* bloss die Detention übergehe. Wo sie dies nach dem Willen der Partheien soll, kann der spätere Eintritt der Bedingung nicht rückwärts Besitz und Eigenthum begründen. Weil nun in unsern Quellen die Entstehung des Eigenthums zurückdatirt wird, und zwar ohne dass dabei eine besondere Willenserklärung von Seiten der Partheien verlangt wird, so folgt, dass die Römer auch ohne eine solche Erklärung in der Uebergabe der Sache *pendente conditione* eine Ueberlieferung des Besitzes, nicht der Detention erblicken.

Der §. 13. ist der Beseitigung der bekannten *l.* 9. §. 1. *de jure dot.* (23. 3.) gewidmet. Der Verf. schliesst sich von den verschiedenen darüber aufgestellten Ansichten derjenigen an, welche hier ein von dem *A.* dem *B.* ertheiltes *mandatum dotis constituendae* annimmt, nämlich das Mandat, dass *B.* die ihm von *A.* überlieferten

Sachen dem *X.*, wenn er sich mit der *Z.* verheirathe, *in dotem* geben solle. Nur modificirt er diese Ansicht dahin, dass im Fall unserer Stelle jenes Mandat nicht dem *B.*, sondern dem Bräutigam *X.* selbst gegeben sei. Die Nothwendigkeit einer solchen Modifikation sehen wir aber nicht ein, vielmehr scheint uns die bisherige Meinung auch nach den Worten der Stelle die richtigere. Man berücksichtige den Gegensatz zwischen den Worten des *pr.*: *ut statim fiant accipientis* (damit ist der Mann gemeint) und denen des §. 1.: *ut secutis nuptiis dotis efficiantur;* ferner, dass Ulpian, der im *pr.* vom Bräutigam oder Mann spricht, in §. 1. fortfährt: *si res alicui tradidero.* Der Schlusssatz: *ipso jure transferri ad maritum* steht auch durchaus nicht entgegen, denn er sagt nur: es bedarf keiner Eigenthumsübertragung von Seiten des Erben. Doch wollen wir hierüber mit dem Verf. nicht weiter rechten; wohl aber über einen andern Punkt. Er will, damit der *X.* nach dem Tode des *A.* die Sachen *in dotem* bekomme, den Hergang in der Weise construiren, dass hier drei Traditionsakte unterschieden werden: 1) eine *traditio brevi manu* von Seiten des Erben des *A.* an den *X.*, 2) Tradition von *X.* an seine Frau *Z.*, 3) Rückübertragung des Eigenthums von *Z.* auf den *X.* Wir streiten nun nicht darüber, ob alle drei Akte ohne eine äussere Handlung vorgenommen werden können, ein Hin- und Hergeben hier fingirt werden dürfe, sondern darüber, ob es nöthig sei, juristisch jene drei Akte anzunehmen, und dies müssen wir bestreiten. Die *dotis datio* von Seiten eines Dritten an den Ehemann ist einer von den Fällen, wo ein anderer (hier die Frau) aus diesem Vertrage, obgleich die Rückgabe an sie nicht ausgemacht ist, (nur muss nicht die Rückgabe an den Geber ausbedungen sein) einen gesetzlichen Anspruch auf Restitution erhält. Den römischen Juristen fällt es, soviel wir wissen, nicht ein, diesen Rechtssatz noch durch fingirte Traditionen zu erklären. Auch bei dem *mutuum* gilt bekanntlich ein ähnlicher Satz, indem wenn der Eigenthümer der Geldstücke das *mutuum* im Namen eines Andern gibt, der gar nicht einmal darum weiss, letzterer unmittelbar d. h. ohne Cession die *condictio ex mutuo* bekommt. Dies wird uns mitgetheilt als eine Singularität des *mutuum* in *l.* 9. §. 8., *l.* 15. *de reb. cred.* (12. 1.). Ein wirkliches *constitutum possessorium* hier auf Seiten des Gebers anzunehmen, wird keinem einfallen. So erwirbt nun auch die Frau durch den auf ihren Namen geschlossenen Realvertrag der *dotis datio* — und als in ihrem Namen geschlossen gilt er gesetzlich auch dann, wenn der dritte Geber nichts über die Rückgabe, weder an sich noch an sie ausge-

macht hat — die *rei uxoriae actio*, während sie, abgesehen von einer Billigkeitsausnahme, keine Klage bekommen würde, wenn der Geber der *dos* die Rückgabe an sie stipulirt hätte. Die Stellung eines durch *res* begründeten Vertrages auf Namen eines Dritten gibt in den beiden genannten Fällen letzterem unmittelbar die *act. directa*. Es ist demnach irrig, wenn der Verf. auf S. 136. sagt: „Damit der Frau ein solches Rückforderungsrecht zustehe, muss sie doch dieses Recht an den *in dotem* gegebenen Sachen auf dieselbe Art durch fingirtes Hin- und Zurückgeben erworben haben, wie in dem Falle der unbedingten Schenkung." Der Fall, den der Verf. hier meint, ist enthalten in *l.* 43. §. 1. *de jure dot.* (23. 3.); dass aber die hierbei eintretende Fiction einer doppelten Tradition auf unsern Fall der *rei uxoriae act.* ausgedehnt werden sollte, wird nirgends gesagt.

Der folgende §. 14. erörtert die Frage: ob die Wirkungen des nach des Verfs. Ansicht erst jetzt auf den Empfänger übergegangenen Besitzes rückwärts zu erstrecken seien, welche Frage der Verf. vom Standpunkt seiner Ansicht aus natürlich verneinen muss. Nach unserer oben ausgeführten Ansicht, dass mit Uebergabe der Sache bereits *pendente conditione* der Besitz übergegangen sei, müssen wir sie bejahen. Dass zunächst dem Empfänger auch bereits *ante conditionem existentem* die possessorischen Interdikte zustehen, versteht sich von selbst, da sie ja weiter nichts, als den Besitz voraussetzen. Wäre aber *in concreto* bloss die Detention übertragen worden, so könnten begreiflicherweise die Interdikte nicht hinterher vom Tradenten auf den Empfänger übergehen, indem sie in der Person des ersteren entstanden sind, und die Purificirung des bedingten Hauptgeschäfts für die Besitzesfrage, wie wir oben erwiesen zu haben glauben, gleichgültig ist. Ebenso würde es sich in diesem Fall mit der Usucapion verhalten; der bisherige Detentor könnte sich aber, für die Zeit vor Eintritt der Bedingung, der *accessio possessionis* aus der Person seines Autors bedienen. Es bleibt uns also nur noch die Frage: wenn, wie es ja die Regel, die provisorische Uebertragung der Sache den Besitz auf den Empfänger übertragen hat, verwandelt sich derselbe dann *existente conditione* in den Usucapionsbesitz? Dass diese Frage zu bejahen ist, scheint Rec. ganz unzweifelhaft und ebendesswegen die Behauptung des Verfs. S. 140. höchst befremdend: dass diess aus dem Grunde nicht angenommen werden dürfe, „weil während des Obschwebens der *conditio* für den Empfänger die gesetzlichen Erfordernisse der Eigenthumsersitzung *(bona fides, justus titulus)* fehlten, welche sich der Natur der Sache

nach nicht auf den Anfang des Rechtsverhältnisses zurückziehen liessen, weil sie nothwendig zum Beginnen der *usucapio* erfordert würden." Es scheint hier ein eben solcher Verstoss gegen den einfachen Mechanismus der Retrotraction vorzuliegen, wie der Verf. sich oben, nur gerade nach der entgegengesetzten Seite hin, hinsichtlich des Eigenthumserwerbes hat zu Schulden kommen lassen. Der Besitz als eine *res facti* kann nicht zurückdatirt werden, und trotzdem datirt der Verf. den durch den Besitzerwerb bedingten Eigenthumsübergang zurück; der *justus titulus* kann und muss zurückdatirt werden, und hiergegen sträubt sich der Verf. Die Frage: hat die Usucapion mit dem Augenblick der Tradition begonnen, löst sich auf in die Fragen: war damals 1) Besitz, 2) *justus titulus*, 3) *bona fides* vorhanden? Glaubte nun der Empfänger damals, dass der Tradent Eigenthümer sei, so war *pendente conditione* zwar Besitz und *bona fides* vorhanden, allein es fehlte am *justus titulus*. Tritt nun die Bedingung ein, so kömmt letzterer hinzu und zwar wird ja jetzt die Sache so angesehen, als habe das fragliche Geschäft schon vom Augenblick seines Abschlusses an unbedingt bestanden. Kann vermöge dieser rückdatirten Existenz des Geschäfts in dem Fall, wo der Tradent Eigenthümer war, der blosse Besitz des Empfängers sich rückwärts in Eigenthum verwandeln, so kann dasselbe Geschäft, das hier die *justa causa* für den Eigenthumserwerb bildet, auch den *justus titulus* für die Usucapion abgeben. Der Besitz und die *bona fides*, als reine *causae facti* würden, wenn sie später einträten, nicht zurückdatirt werden können, wohl aber als reine *causa juris* die Existenz der Hauptobligation. Mithin sind denn in unserm Fall juristisch alle drei Requisite der Usucapion bereits im Augenblick der Tradition vorhanden gewesen. — Die von dem Verf. für seine Ansicht benutzten Stellen sind so nichtssagend, dass Rec. sie nur anführen und dann dem Leser selbst die Beurtheilung der Frage überlassen will, ob die Kritik noch erst nöthig hat, einer lahmen Ansicht die wurmstichigen Krücken zu zerschlagen, deren Benutzung ihr ebensowenig das Stehen erleichtert, als sie andererseits zeigt, dass die höchste Noth vorhanden gewesen sein muss, wenn die völlige Nutzlosigkeit solcher Mittel übersehen werden konnte. Es sind *l.* 7. §. 3. *de jure dot.* (23. 3.) *l.* 13. §. 6. 10. *de acq. poss.* (41. 2.).

Der §. 15. vertheidigt die rückwirkende Kraft hinsichtlich der Nebensachen und bietet uns keine Veranlassung zur Kritik, wohl aber der darauf folgende §. 16.: „Die Verfügungen, welche der Tradent *pend. cond.* über die Sache getroffen hat, erscheinen jetzt definitiv

als ungültig und zwar rückwärts vom Anfang an; so wie jetzt umgekehrt die Dispositionen des Empfängers Gültigkeit erlangen können.“ Dies sind, sollte man sagen, zwei nothwendige Consequenzen, die wir, um sie für begründet zu halten, nicht erst aus dem Munde eines römischen Juristen zu vernehmen brauchen. Hinsichtlich der ersten haben wir ausdrückliche Zeugnisse, die sie bestätigen; nicht so hinsichtlich der zweiten, und dieser Umstand scheint dem Verf. verderblich geworden zu sein. Er verlangt nämlich zur Gültigkeit der von dem Empfänger inzwischen getroffenen Dispositionen noch erst eine Ratihabition. „Wenn derselbe (der Empfänger), heisst es S. 160., nun seine früheren Verfügungen ratihabirt, so steht der Ratihabition kein rechtliches Hinderniss im Wege.... Doch darf diese Genehmigung nicht unterlassen werden*); weil, wenn der Empfänger auch rückwärts von Anfang an das Eigenthum an der Sache und dadurch die Fähigkeit zu Verfügungen in der Zeit des Obschwebens der *conditio* erwirbt, diese blosse Fähigkeit nicht hinreicht, den früheren Verfügungen wirkliche Gültigkeit zu verschaffen, sondern ein wirklicher Ausdruck des Willens hinzukommen muss, welcher die früher ungültige Disposition zur gültigen erhebt. Denn mit dem rückwärts entstehenden Eigenthum (dem Recht an der Sache) sind die über diese Sache früher getroffenen Verfügungen nicht identisch.“ Dass sie „identisch“ wären, wird auch wohl Niemand behaupten. Zur Gültigkeit der Disposition gehört freilich nicht das blosse Eigenthum, sondern auch noch „ein wirklicher Ausdruck des Willens“, allein, ich sollte sagen, dass beide Requisite in unserm Fall auch ohne weitere Ratihabition vorhanden seien. Denn wenn der Empfänger *pendente conditione* einem andern ein Pfandrecht, eine Servitut bestellte, oder ihm die Sache verkaufte und tradirte, so that er dies entweder unter der Bedingung, dass er selbst später das Eigenthum erhalten würde, oder er erwähnte den Umstand, dass er selbst noch nicht Eigenthümer sei, gar nicht. Im ersten Fall haben wir eine bedingte Tradition, die hier ganz die gewöhnlichen Wirkungen äussert; im zweiten Fall eine unbedingte, die freilich das dingliche Recht nicht sofort constituirt, wohl aber, wenn der Besteller es selbst erworben hat. Juristisch nämlich stellt sich dann die Sache so: damals hatte er vermöge der rückwirkenden Kraft des Eigenthumsanfalls bereits das Eigenthum der Sache und sprach seinen Willen aus, dasselbe auf den andern Contrahenten zu übertragen oder ein *jus in re* zu con-

*) Derselbe Irrthum kehrt bei den Resolutivbedingungen §. 39. wieder.

stituiren, und nahm die dazu erforderliche Handlung vor. Juristisch liegt also alles vor, was zur dinglichen Wirksamkeit jenes Aktes erforderlich war. Auch steht der Umstand nicht entgegen, dass er für sich im Herzen wusste, er sei noch nicht Eigenthümer und könne daher den Akt nicht mit Erfolg vornehmen, denn das sind Privatgedanken, die gegenüber dem juristisch allein zu berücksichtigenden, nämlich dem der andern Parthei erklärten Willen, an dieser Sache als an der seinigen*) ein dingliches Recht zu bestellen, nicht zur Sprache kommen. Oder sollten wir, wenn der wahre Eigenthümer, der aber nicht weiss, dass er es ist, die Sache verkauft und tradirt, hier keinen Eigenthumsübergang annehmen? *Sabinus potius substantiam quam opinionem intuetur* [*l.* 2. §. 2. *pro emtore*], und er lässt desshalb die Usucapion zu, auch wenn der Usucapient glaubte, sie finde nicht Statt. Wenn der Tradent Eigenthümer war, der Empfänger aber einen andern dafür hielt, so erwirbt letzterer das Eigenthum, man könnte sagen, trotz des mangelnden Willens. *Qui ignoravit dominum esse rei venditorem, plus in re est quam in existimatione mentis et ideo tametsi existimet, se non a domino emere, tamen, si a domino ei tradatur, dominus efficitur. l.* 9. §. 4. *de ignor. jur.* (22. 6.). Das Resultat ist also: der erste Empfänger ist durch Eintritt der Bedingung rückwärts Eigenthümer geworden, er war es also zu der Zeit, wo er selbst alienirte, mithin hat auch diese Alienation rückwärts dingliche Kraft erhalten, und von einer Ratihabition kann keine Rede mehr sein. Letztere wäre nur da erforderlich, wo er selbst das Eigenthum nicht rückwärts erworben hätte. Denn dann könnte dasselbe ja keine Wirkungen äussern zu einer Zeit, wo es selbst juristisch noch nicht existirte. Hier wäre also eine Ratihabition erforderlich; unter ihrem Namen würde sich aber nur die jetzt erst erfolgende Eigenthumsübertragung verdecken und dieser Fall juristisch dem gleichstehen, wenn der Eigenthümer seine Sache bei einem dritten Besitzer findet und sie ihm, ohne erst das überflüssige Hin- und Herübertragen des Besitzes vorzunehmen, zu Eigenthum überlässt, d. h. diese Eigenthumsübertragung wirkt *pro futuro*, nicht *pro praeterito*.

Der §. 16. schliesst mit einigen sich von selbst verstehenden Sätzen über *culpa* und *dolus*. Rec. kann es sich nicht versagen, hier einen Beleg zu geben zu der von ihm oben dem Verf. vorgeworfenen

*) Darum steht *l.* 35. *de A. R. D.* (41. 1.) nicht entgegen, denn sie spricht von dem Fall, wo Jemand seine Sache als eine fremde und im Auftrag des vermeintlichen Eigenthümers tradirt.

Krankenwärtersorge. „Dagegen, heisst es S. 161., bleiben, wie vorhin schon näher angegeben wurde, die Ansprüche des Tradenten auf Ersatz des Schadens bestehen, den er *pendente conditione* durch widerrechtliche Handlungen des Empfängers in Beziehung auf — — seine Person (!), abgesehen von der Sache, erlitten hat. — Auf der andern Seite tritt dagegen jetzt für den Tradenten die Verpflichtung ein, jeden Schaden zu ersetzen, den er auf schuldhafte Weise während des Obschwebens der Bedingung sowohl der übergebenen Sache, als — — der Person (!) des Empfängers gestiftet hat.“ Als wenn es Einem einfallen könnte, die consumirende Kraft des Eintritts der einem Kaufcontrakt beigefügten Bedingung auch auf die Ohrfeigen und Prügel zu beziehen, die der eine Theil dem andern *pendente conditione* gegeben hat. Wenn der Verf. die Leser der „bedingten Traditionen“ für so geistig todt hält, dass er ihnen so etwas sagen muss, so hätte er auch hinzufügen können: die sonstigen Rechtsgeschäfte, die beide Partheien *pendente conditione* geschlossen hätten, würden durch Eintritt der Bedingung nicht aufgehoben, und wenn etwa beide Theile verschiedenen Geschlechts gewesen und sich *pend. cond.* geheirathet hätten, so wäre der Eintritt der Bedingung kein Scheidungsgrund!

Wir haben jetzt II. *A.* hinter uns und kommen zu II. *B.* (Folgen ... zum Nachtheil des Empfängers §. 17—19.). Wer sich aber den Inhalt der 3 Paragraphen (von denen §. 19. darauf aufmerksam macht, dass die *conditio, quae invito debitore impleri non possit* auch bei Traditionen keine rückwirkende Kraft habe) nicht selbst sagen kann, verdient es, diese §§. durchzulesen und sich überhaupt in der Weise des Verfs. belehren zu lassen.

Auch der jetzt folgende Abschnitt (§. 21—24.): „III. Wirkungen..., wenn die Bedingung deficirt“, lässt sich in ähnlicher Weise abfertigen. Deficirt die Bedingung, so hat das Hauptgeschäft mit seinen Folgen nie bestanden, das ist das Ganze. Wem es nun Spass macht, wie dieser Gedanke seinen Durchzug machen muss durch Hauptsache und Nebensache, Usucapions- und Interdiktsbesitz, interimistisch getroffene Dispositionen, Gegenleistung, Verwendungen, Schadensersatz, *periculum*, wie ihm auf dieser Huldigungsreise von jedem einzelnen dasselbe Formular nachgebetet wird, das er selbst in §. 20. ihnen vorgesagt hat — der möge diesen Abschnitt durchlesen. Bei einer solchen Geschäftigkeit des Verfs. ist es kein Wunder, dass er einen kleinen Punkt übersehen konnte. Es ist unglücklicherweise die Hauptsache, nämlich der Gesichtspunkt, dass jetzt

Digitized by Google

deficiente conditione der durch Tradition der Sache entstandene Innominatcontrakt auf Zurückgabe derselben in Wirksamkeit tritt. Da wir diesen Punkt bereits oben ausgeführt haben, so können wir uns jetzt von dem ersten Haupttheil des Buches trennen.

Indem Rec. zu dem zweiten Haupttheil übergeht, kann er sich der Erwägung nicht verschliessen, dass eine in gleicher Ausführlichkeit gehaltene Kritik desselben ebenso sehr die Geduld des Lesers auf die Probe stellen, als nutzlos sein würde. Rec. könnte vielleicht in seinem Interesse eine solche Ausführlichkeit dennoch wünschen, um nämlich den möglicherweise gemissbilligten Ton der Kritik, den gegen den Verf. anzuschlagen der Unmuth über die flache und gedankenlose Scheingründlichkeit und Weitläuftigkeit desselben ihn veranlasste, zu rechtfertigen; allein entweder hat er diesen Zweck bereits erreicht oder er erreicht ihn doch nicht. Rec. muss daher von jetzt an darauf verzichten, dem Verf. Schritt für Schritt zu folgen und will nur hie und da einzelne bemerkungswerthe Punkte hervorheben. Er kann dies um so eher thun, als der Verf. selbst in der Einleitung erklärt, dass „er sich in den wesentlichsten Punkten der herrschenden Lehre anschliesse und seine Darstellung von jetzt an nur den Zweck habe, zu zeigen, wie das bei den Suspensivbedingungen geltende Prinzip sich auch durch die Lehre von den Resolutivbedingungen durchziehe."

I. Wirkungen vor Eintritt der Resolutivbedingung. Die in §. 27. zur Sprache gebrachte *l.* 38. §. 2. *ad leg. Falc.* (35. 2.) *Cujus (servi) ususfructus alienus est, in dominio proprietarii connumeratur; pignori dati, in debitoris; sub lege commissoria distracti item ad diem addicti, in venditoris*" will der Verf. durch die Annahme beseitigen, dass Hermogenian, von dem sie herrührt, zu den Juristen gehört habe, welche in der *lex commissoria* und *addictio in diem* eine Suspensivbedingung erblickten. Rec. scheint dies insofern bedenklich, als schon vor Hermogenian die Ansicht dieser Juristen aufgegeben war. Bedenkt man, dass es sich im Fall jener Stelle nicht sowohl um das Eigenthum handelt, als um die Frage, ob der an einer Sache bestehende *Ususfructus*, das *pignus* und der Verkauf derselben *sub lege commissoria* und mit einer *in diem addictio* verhindere, den Werth der Sache bei der Schätzung der von dem bisherigen Eigenthümer hinterlassenen Erbschaft zur Anrechnung zu bringen, so scheint wohl die Annahme richtiger, dass Hermogenian dem Verkäufer in unserm Fall das Eigenthum gar nicht hat zusprechen wollen. Dass man sich nicht mit dem Verf. auf den Ausdruck:

Digitized by Google

in dominio steifen darf, zeigt wohl der §. 1. derselben Stelle, wo der Jurist den Ausdruck: *in patrimonio connumeratur* vom Miteigenthum gebraucht — also einen Ausdruck, der, wie der Verf. zugesteht, unserm deutschen: „Vermögen" gleich steht. Wenn nun Hermogenian nur fragen will: was als zum Vermögen gehörig mit geschätzt werden darf, so wird er doch in §. 2. unter dem Ausdruck *dominium* wohl nichts verstehen, als „Vermögen, Masse." Für diese Ansicht spricht namentlich auch der Ausdruck: *in dominio connumeratur*, der in der That viel unbestimmter ist, als das sonst zu erwartende: *in dominio est.* Die übrigen §§. dieser Nummer enthalten weder bestreitbare, noch überhaupt auch eigne Ansichten des Verfs.; den §. 30., worin derselbe einige Einwendungen gegen die von ihm in einer früheren Schrift aufgestellten Ansichten über die Wirkungen unmöglicher Resolutivbedingungen zu widerlegen sucht, werden wir nach unserer obigen Erklärung ganz übergehen.

Den Wirkungen der deficirenden Resolutivbedingung (II.) sind vom Verf. mit Recht nur 3 Seiten gewidmet und wir übergehen sie ganz, so dass uns demnach nur der letzte Theil des zweiten Abschnittes übrig bliebe: III. Wirkungen der eingetretenen Resolutivbedingung.

Die im §. 32. gegebene Einleitung bezeichnet die zwei Wege, die die Partheien bei Abschluss des Rechtsgeschäftes einschlagen können, um die Aufhebung desselben von einem zukünftigen Ereigniss abhängig zu machen: die *ipso jure* erfolgende und das ganze Rechtsverhältniss rückwärts vernichtende Aufhebung — dies ist allein die wahre Resolutivbedingung — und die Entstehung einer Verpflichtung auf Restitution des Erhaltenen. — Hier liegt eine unter einer Suspensivbedingung geschlossene Obligation *ad resolvendum* vor, der ursprüngliche Vertrag ist gar nicht unter einer Bedingung geschlossen. — Der Verf. unterlässt es mit Recht, die bekannte Ansicht von Riesser noch besonders zu widerlegen, da dies von Andern bereits vollständig geschehen ist. Am Schlusse hält er für nöthig, die Bemerkung zu machen, dass „wenn die auflösende Bedingung zu Gunsten des Erwerbers beigefügt worden ist, wie z. B. beim *pactum displicentiae* zum Vortheil des Käufers, der Sinn immer der sein wird, dass bloss eine *obligatio ad reddendum* begründet werde; und dass darum hier die Verfügungen, welche der Erwerber über die Sache selbst getroffen hat, z. B. die darauf gelegten dinglichen Rechte nicht durch freiwilliges Zurücktreten des Erwerbers erlöschen, weil Niemand die von ihm selbst ausgehenden

Dispositionen anfechten darf, wie dies schon Thibaut bemerkt hat.“ Dieser Grund scheint Rec. mehr als ein moralischer, wie man sie bei Thibaut öfters hörte, denn als ein juristischer. Der wahre Grund scheint richtiger darin gesetzt werden zu müssen, dass hier eine *conditio* vorliegt, *quae invito debitore impleri non potest*, mithin keine rückwirkende Kraft ausübt. Hat sie aber diese Kraft nicht, so hat das ursprüngliche Rechtsgeschäft bis zur Ausübung des Reurechts bestanden, mithin auch die Folgen, namentlich also der Uebergang des Eigenthums. Ist dies der Fall, so haben die inzwischen getroffenen Dispositionen dingliche Wirksamkeit erhalten, die ihnen ja dadurch nicht mehr entzogen werden kann, dass jetzt *pro futuro* der Empfänger die Sache wieder dem Tradenten restituiren soll. Die fortdauernde Wirksamkeit jener Dispositionen liegt also in ihrem dinglichen Charakter, nicht in der persönlichen Verpflichtung des Bestellers, „seine eignen Facta nicht anzufechten.“

In §. 33. bespricht der Verf. die Wirkung des Eintritts der Bedingung auf Eigenthum und Besitz. Dass bei einer wirklichen Resolutivbedingung das Eigenthum zurückfällt, die Rückgabe also durch die *rei vindicatio* erzwungen werden kann, bei der uneigentlichen aber (dem Vertrage: *ut redderes, si etc.)* nur eine *condictio*, auf Rückübertragung des Eigenthums Statt findet, der Ulpian noch die *rei vindicatio utilis* beigesellt, ist bekannt. Allein wie wenn der Tradent nicht Eigenthümer war? Hier findet keine der genannten Klagen Statt, und der Verf. hätte nicht unterlassen sollen, an diesem Ort*) zu erwähnen, dass zu dem Zweck gegen die juristische Consequenz durch kaiserliche Rescripte eine Klage aus dem aufgelösten Geschäft zugelassen ist *(l. 4. pr. de leg. comm.* (18. 3.) u. a.). Es liesse sich hier auch eine freilich weniger vortheilhafte *condictio* auf Rückgabe der *possessio* denken *(arg. l.* 15. §. 1. *de cond. ind.* (12. 6.): *... condictionem competere, ut vel possessio eorum reddatur)*; ebenso die *act. praescriptis verbis* aus gleichen Gründen, wie bei dem Nichteintritt der Suspensivbedingung.

Die Darstellung des Einflusses, welchen der Eintritt der Resolutivbedingung auf den Usucapionsbesitz ausübt (S. 231. f.), scheint aus keiner klaren Anschauung des Verhältnisses hervorgegangen zu sein. Der Verf. will hier dasselbe Prinzip anwenden, das hinsichtlich des Rückfalls des Eigenthums gilt. „Wenn das Rechtsgeschäft rückwärts als nicht geschehen betrachtet wird, so ist dies jetzt in

*) Hinsichtlich der Früchte hat er sie in §. 34. angeführt.

juridischer Hinsicht gerade so, als wenn die Sache nie aus dem Besitz (dem Besitz?!) des Veräusserers gekommen wäre.“ Der Verf. beruft sich auf *l.* 19. *de usurp.* (41. 3.) und *l.* 6. §. 1. *de div. temp. praes.* (44. 3.) und meint, dass der Jurist in letzterer Stelle sage: „dass mit Eintritt der Resolutivbedingung sofort (ohne weitere Zwischenhandlung) das Verhältniss sich so gestalte, als wenn die Redhibition bereits geschehen sei u. s. w.“ Allein von einem *ipso jure* erfolgenden Rückfall der Sache kann hier gar keine Rede sein. Der Besitz als *causa facti* muss erst zurücktradirt werden, und die *accessio possessionis* kann nur in Begleitung des Besitzes übergehen. Die Auflösung des Geschäfts erfolgt hier also auf obligatorischem Wege, und man braucht nicht, wie dies der Verf. zu thun scheint, zu besorgen, mit Einräumung dieses Satzes der Riesser'schen Theorie irgend eine Concession zu machen, indem nach Beschaffenheit des hier zu restituirenden Objekts, des Besitzes, kein *ipso jure* erfolgender Rückfall denkbar ist. Auch kann man mit dem Verf. dem Rückerwerber schon vor der Rückübertragung die *act. Publiciana* zusprechen, ohne hier einen *ipso jure* erfolgenden Rückfall der *bonae fidei possessio* zugeben zu müssen. Wenn der Verlust und selbst die freiwillige Aufgabe des Besitzes (z. B. an den Pfandgläubiger) den *b. f. p.* nicht um die *Publiciana* bringt, warum sollte er in unserm Fall sie verlieren, da er nichts anderes gethan hat, als aus einem juristisch nie zur Existenz gekommenen, weil rückwärts vernichteten Rechtsgeschäft den blossen Besitz auf einen Andern übertragen?

Völlig verkehrt und unjuristisch erscheint dem Rec. die Behauptung des Verfs. (S. 236.): „dass wenn der Empfänger vor Eintritt der Resolutivbedingung die Usucapion vollendet habe, mit dem Eintritt derselben das Eigenthum vermöge der rückwirkenden Resolution auf den Tradenten oder Rückerwerber übergehe.“ Er beruft sich auf *l.* 13. *pr.*, 33. *de mort. c. don.* (39. 6.), allein dass ein römischer Jurist so etwas nicht hat sagen können, würde Rec. behaupten, ohne die Stellen gelesen zu haben. Die erste sagt auch geradezu das Gegentheil: *si alienam rem mortis causa donavero eaque usucapta fuerit, verus dominus eam condicere non potest, sed ego, si convaluero.* Die *condictio* zeigt ja gerade, dass hier (wo es sich nicht um die *c. furtiva* handelt) vom Eigenthum auf Seiten des Klägers keine Rede sein kann. Die zweite Stelle sagt bloss, dass der Usucapient nicht von dem wahren Eigenthümer, sondern von dem Geber *rem cepisse videtur*, aber nichts von einer so abnormen Wirkung

dieses Gesichtspunktes. Abnorm nennen wir sie, denn der Tradent selbst hat nie Eigenthum gehabt*); die Voraussetzung aber, unter der er sich die *accessio possessionis* des Empfängers anrechnen kann, ist dass er vorher Besitz erlange. Ihn kann aber nur dies Mittel zur Kompletirung oder Beendigung der Usucapion in seiner Person zum Zweck führen, nicht aber kann das Resultat derselben, das Eigenthum auf ihn übergehen, denn letzteres ist dadurch juristisch wieder in nichts aufgelöst, dass demselben rückwärts der *justus titulus*, das ursprüngliche Rechtsgeschäft, unter den Füssen weggezogen ist. Dasselbe würde auch von der *accessio possessionis* gelten, der scheinbare Usucapionsbesitz ist rückwärts in einen blossen Interdiktenbesitz verwandelt, allein hier trat die Jurisprudenz aus praktischen Gründen der Consequenz entgegen und wandte die Analogie der in Folge der *act. redhib.* erfolgten Rescission des Kaufcontraktes an**). Wenn sie nun *utilitatis causa* trotz des rückwärts mangelnden Titels die eine Wirkung des Usucapionsbesitzes, die *acc. poss.*, statuirte, so hätte sie dasselbe auch hinsichtlich der Vollendung der Usucapion, des Erwerbs des Eigenthums thun können, und wahrscheinlich würde sie dies gethan haben, allein so viel Rec. weiss, äussern sich die Quellen hierüber nicht, und er lässt es dahin gestellt, ob wir eine juristische Singularität auf diesen Fall ausdehnen dürfen. Praktisch macht es keinen Unterschied; denn ohne Tradition erhält der ursprüngliche Besitzer nie das Eigenthum, möge man nun sagen, dass der Em-

*) Diesen Grund macht der Verf. selbst bei einer andern Gelegenheit S. 246. geltend: „Der Tradent erhält zwar im Allgemeinen dasjenige wieder, was er früher als Eigenthum gehabt hatte; was ihm aber früher nicht zustand, kann auch nicht an ihn zurückfallen", nur dass dieser Grund dem Rec. gerade hier ebensowenig zu passen scheint, als er im Fall unseres Textes Berücksichtigung verdient hätte. Der Verf. benutzt ihn nämlich, um zu zeigen, dass der Tradent an den erst nach der Tradition entstandenen und vom Empfänger perzipirten Früchten rückwärts kein Eigenthum erhalte, während es uns doch scheinen will, dass, wenn er rückwärts das Eigenthum der Sache gehabt hat, ihm eben damit dasselbe auch an den Früchten müsse zugestanden haben, es sei denn, dass hier das eigenthümliche Recht der *b. f. p.* zur Anwendung käme, wornach der *b. f. p. fructus suos facit.* Allein dies möchte Rec. bestreiten, denn der Empfänger hat hier nicht als *b. f. p.*, sondern als wirklicher interimistischer Eigenthümer, der die Auflösbarkeit seines Eigenthums kannte, die Früchte gezogen; sein an den Früchten erworbenes Eigenthum stützte sich nicht auf eine *b. f. p.*, sondern auf Eigenthum; mit der retrotractiven Vernichtung des letztern muss auch die frühere Wirkung desselben fallen. Und geschieht dies, so erwirbt damit der Tradent *eo ipso* Eigenthum, indem für ihn nicht erst der Besitzerwerb nöthig ist, er vielmehr auch ohne denselben, wo das Recht des *b. f. p.* ihm nicht im Wege steht, nothwendig dasselbe Recht an den Früchten, als an der Hauptsache hat.

**) Dass man sich der Consequenz bewusst war, zeigt *l.* 13. §. 2. *de acq. poss.* (41. 2.).

pfänger dasselbe bereits erworben, die reife Frucht selbst gepflückt hat, oder sie nur gezeitigt hat, die Vorbereitungen getroffen, die bloss des Besitzüberganges auf die andere Parthei warten, um letzterer, ich möchte sagen, durch den Reichthum der aufgespeicherten *acc. poss.* mit einem Schlage das Eigenthum zu verleihen.

Mit welcher Klage werden die Früchte zurückgefordert? (§. 34.) Das römische Recht erwähnt nur die Contraktsklage, allein, nach einer Bemerkung von Thibaut, der sich der Verf. mit Recht anschliesst, ist dadurch die *rei vindicatio* noch nicht aberkannt; letztere würde in den meisten Fällen nur weniger vortheilhaft sein, z. B. wenn die Früchte consumirt sind und ausserdem noch persönliche Ansprüche, z. B. wegen Beschädigung der Sache geltend gemacht werden sollen. Die eine Contraktsklage genügt für alle diese Zwecke, während abgesehen von ihr so viel Klagen, als besondere Zwecke vorhanden sind, angestellt werden müssten.

Die rückwärts eintretende Unwirksamkeit der vom Empfänger getroffenen dinglichen Dispositionen (§. 35.) versteht sich von selbst; hingegen möchte Rec. bei dem folgenden §. 36. *(culpa, dolus)* bezweifeln, dass der Grad der *culpa* sich nach der Natur des Rechtsgeschäfts richte (d. h. des *sub conditione resolutiva* geschlossenen Hauptgeschäfts) und der Anspruch wegen der *culpa* mit der betreffenden Contraktsklage verfolgt werden könne. Der Verf. fusst auf die *l.* 4. *pr. de lege comm.* (18. 3.), welche dies für den Kaufcontrakt ausspricht. Diese Bestimmung lässt sich allerdings generalisiren, aber doch nur bis zu einer gewissen, innerlich gebotenen Gränze. Nämlich der Contrakt muss doch von der Beschaffenheit sein, dass daraus der Tradent überhaupt eine Klage hat. Wie aber bei der Schenkung? Ist hier eine solche *culpa* von Seiten des Beschenkten hinsichtlich der geschenkten Sache möglich, die von Seiten des Schenkers mit der Contraktsklage verfolgt werden könnte? Nein! Was bleibt also übrig? Nach der Theorie des Verfs. bloss die *rei vindicatio* oder *condictio*, je nachdem hier eine eigentliche oder uneigentliche Resolutivbedingung vorlag. Diese sind aber für diesen Zweck zu eng. Nach unserer Theorie kömmt hier die *act. praescriptis verbis* (auf Restitution des Besitzes) zur Anwendung und mit ihr ist ebensowohl ein sicheres Prinzip zur Bestimmung des Grades der *culpa* gegeben, wie ein ganz reguläres, normales Rechtsmittel zur Verfolgung des angestifteten Schadens.

Hinsichtlich des *periculum interitus* (§. 37.) beweist der Verf. aus den Quellen *(arg. l.* 2. *de lege comm.* (18. 3.) und *l.* 2. §. 1.,

l. 3. *de in diem add.* (18. 2.)), dass wenn *pendente conditione* die Sache untergegangen, der Eintritt der Bedingung (ob sie eine casuelle oder potestative war, ist einerlei) die gewöhnliche Wirkung habe, also die rückwärts erstreckte Auflösung des Vertrages. Wie es sich hinsichtlich des *periculum deteriorationis* verhalte (§. 38.), ist an sich klar. Dass die rückwärts eintretende Wirksamkeit der vom Tradenten getroffenen Dispositionen über die Sache (§. 39.) nicht noch erst, wie der Verf. annimmt, seiner Ratihabition bedürfe, ist bereits oben ausgeführt.

Die Wirkungen zu Gunsten des Empfängers (*B.* §. 40.) bedürfen mit Ausnahme der Frage: ob er neben dem ihm zu restituirenden Kaufpreis nicht auch Zinsen desselben verlangen könne, da er ja selbst die Früchte herausgeben muss, keiner Besprechung. Diese Frage aber wird vom Verf. verneint; ob jedoch der von ihm benutzte Grund, dass die ein blosses Rescript enthaltende *l.* 6. *i. f. C. de pact. inter emt.* (4. 54.) der Zinsen nicht gedenke, schlagend ist, muss Rec. bezweifeln und damit die Haltbarkeit der ganzen Ansicht. Denn dass abgesehen von einem entgegenstehenden positiven Zeugnisse die Bejahung jener Frage mehr für sich hat, lässt sich doch wohl kaum in Abrede stellen. Man bedenke zunächst die Rechtsgleichheit beider Partheien. Der Verkäufer bekömmt die Sache mit den Früchten zurück, soll er die Zinsen behalten? Man bedenke, dass gerade der Zustand hervorgerufen werden soll, *ac si nulla emtio contracta fuisset;* ohne Verkauf würde aber der Tradent die Zinsen nicht lukrirt haben. Man nehme ein grosses Landgut, welches für 200,000 Thlr. *sub conditione resolutiva* verkauft ist. Nach 10 oder 20 Jahren tritt die Bedingung ein, und jetzt soll der Empfänger die Früchte restituiren, allein die Zinsen, d. h. eine Summe von nahe an *resp.* weit über 100,000 Thlr. einbüssen. Man bedenke ferner, dass die Römer gerade der Rechtsgleichheit wegen bei einem unbedingten Kauf dem Käufer die Verzinsung des Kaufpreises auflegen, weil er die Früchte zieht. Ausserdem bietet sich uns noch eine, wie uns scheint, schlagende Analogie*) aus dem römischen Recht selbst dar. Es ist dies der Fall der Redhibition — ein Fall, der hier um so eher benutzt werden darf, als die römischen Juristen dies in einer andern Beziehung, der *accessio possessionis*, selbst thun, *l.* 6. §. 1. *de div. temp. praescr.* (44. 3.) und *l.* 19. *de usurp.* (41. 3.), ja letztere Stelle ausdrücklich erklärt: *quoniam eo genere retroacta venditio* (durch

*) S. auch *l.* 13. *de reb. eor.* (27. 9.) *verb.: . . . exceptio doli opponitur pretium et medii temporis usuras, quae creditoribus debentur, non offerenti.*

Digitized by Google

Eintritt der Resolutivbedingung) *esset redhibitioni similis.* Bei der *act. redhibitoria* ist aber unsere Frage entschieden zu bejahen: *l.* 27. *de aed. ed.* (21. 1.): *Debet autem recipere pecuniam, quam dedit pro eo homine vel si quid accessionis nomine. Dari autem non id solum accipiemus, quod numeratur venditori, utputa pretium et usuras ejus, sed et si quid emptionis causa erogatum est. ... Indemnis enim emptor debet discedere.*

Im April 1847.

Digitized by Google

Schriften über die schleswig-holsteinische Staatserbfolge.

Dritter Artikel.

25. *Essai historique sur la question de la succession du Royaume de Dannemark et analyse de droit quant aux Duchés de Slesvig et de Holstein par le Baron Constant Dirckinck-Holmfeld, Dr. en droit, bailli et gentilhomme de la chambre de Sa Majesté Danoise. Coopenhague, Jmprimerie de Bianco Luno*, 1844. 155 S. 8. ($\frac{2}{3}$ Thlr.)
26. Die Addressen der Ständeversammlungen in Itzehoe und Roeskilde, und der Lauenburgischen Ritter- und Landschaft in Beziehung auf die staatsrechtliche Selbstständigkeit der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Mit einem Vorworte u. einer Stammtafel v. *Dr.* Karl Lorentzen. Kiel, Bünsow, 1845. 40 S. 8. (Geh. $\frac{1}{4}$ Thlr.)
27. Verhandlungen der Dänischen u. Holsteinischen Ständeversammlungen des. J. 1844. über die Erbfolge in d. Herzogthümern Schleswig, Holstein u. Lauenburg. Schlesw., Bruhn, 1845. 380 S. 8. (Geh. $1\frac{1}{3}$ Th.)
28. Zweite polemische Erörterung über die schleswig-holsteinische Staatssuccession v. *Dr.* A. L. J. Michelsen, Geh. Justizr., ord. Prof. d. R. und Beisitzer d. Schöffenstuhls zu Jena. Mit bisher ungedruckten Urkunden. Leipzig, Weidmann'sche Buchhandlung, 1846. 144 S. 8. (Geh. $\frac{4}{5}$ Thlr.)

Herr Baron Dirckinck, den wir bereits bei Gelegenheit von Nr. 23. kennen gelernt haben, und auf den wir noch später zurückkommen werden, hat sich schon früher wiederholt in dänischer und deutscher Sprache vernehmen lassen, um die Existenz eines sogenannten dänischen Gesammtstaates zu beweisen. Er spricht sich darüber folgendermaassen aus: Der „dänische Staat", worunter sowohl das Königreich Dänemark, als die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg verstanden werden, bildet eine Einheit; das Völkerrecht weist diesem Reiche, dessen Existenz durch alte und neue Verträge hinreichend gesichert ist, eine sichere und unerschütterliche Stellung an. Da der Verf. indess wohl fühlen mag, dass diese „rationelle" Ansicht nicht überall als die einzig richtige werde angesehen werden, so giebt er sich die grösste Mühe, seine Behauptung, dass ein dänischer Gesammtstaat vorhanden sei, auch juristisch zu begründen, ohne in dieser Beziehung glücklich zu sein. Die unter Nr. 25. vorliegende Arbeit, deren Herausgabe durch zufällige

Digitized by Google

Umstände verzögert ward, hatte das eigene Unglück, dass sie ungefähr zu gleicher Zeit mit dem trefflichen Werke Samwers (Nr. 24.) erschien, in welchem alle die Beweise, welche Herr Baron v. Dirckinck beibringt, im Voraus widerlegt sind. Aus der Vorrede, in welcher der Verf. sich auf eine nicht eben bescheidene Weise über seine schriftstellerische Thätigkeit auf dem hier bearbeiteten Felde ausspricht, erfährt man, dass die vorliegende Schrift ursprünglich bestimmt war, dem ausgezeichnetsten Manne unseres Zeitalters (*l'homme le plus distingué de notre époque*) vorgelegt zu werden. Sie zerfällt in vier Theile: 1) den *Essai historique* im engern Sinne, 2) *Traité de* 1767. *et de* 1773. *Analyse des droits de la ligne ducale de Gottorp;* 3) *Analyse des droits prétendus de la ligne royale latérale cadette de Sonderburg-Augustenburg;* und 4) *Eclaircissements tirés de l'ouvrage (manuscrit) de M. Ostwald.*

Die Gründe des Verfs. für seine Behauptung sind folgende: Die Gültigkeit des (1665. errichteten) dänischen Königsgesetzes für den allezeit königlichen Theil von Schleswig wird aus der (1658. erfolgten) Aufhebung des Lehnsverbandes von Dänemark hergeleitet, der gottorfische Theil dieses Landes ist durch die bekannten Ereignisse des Jahres 1721. mit Dänemark vereinigt worden, und dies von der gottorfischen Linie in den mit der älteren königlichen Linie abgeschlossenen Verträgen anerkannt worden. Die Vereinigung Holsteins mit dem Königreiche gründet sich auf das Patent von 1806. Neues ist nur in dem vierten Abschnitte enthalten, den wir bei Gelegenheit von Nr. 28. berühren werden. An historischen Unrichtigkeiten fehlt es nicht. Seite 38. heisst es z. B., das Haus Holstein-Beck habe 1779. den Titel Herzog von Glücksburg erhalten, dies ist erst 1825. geschehen. Die gottorfische Erbdisposition ist weder von 1607. wie der Verf. S. 35. anführt, noch von 1600., wie Seite 39. und 41. gesagt wird, sondern von 1608.

Nr. 26. und 27. enthalten Actenstücke, zu deren Erläuterung wir einige Worte voraussehicken wollen.

Einer der Bürgermeister von Kopenhagen, Algreen-Ussing, stellte in der, 1844. stattgefundenen Versammlung der Provinzialstände der dänischen Inseln zu Rothschild den Antrag: den König um Erlassung einer Erklärung zu bitten, dahin lautend: „dass die dänische Monarchie, das eigentliche Dänemark, die Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie das Herzogthum Lauenburg, ein einziges unzertrennliches Reich sei, welches ungetheilt nach den Bestimmungen des Königsgesetzes vererbt werde", und mit der Abgabe dieser Er-

klärung das Verbot jeder, derselben feindlichen Erörterung zu verbinden. — Das Aufsehen, welches dieser Antrag nothwendig in den Herzogthümern erregen musste, ward noch dadurch vermehrt, dass der königliche Commissar in der Ständeversammlung, der geheime Staatsminister Oerstedt, sich im Ganzen beifällig über denselben geäussert und erklärt hatte, er glaube, dass der König die Wünsche und Ansichten der Versammlung in dieser Beziehung unzweifelhaft gern entgegennehmen werde. In der zu gleicher Zeit versammelten holsteinischen Ständeversammlung ward (im November) durch den Klosterprobsten Grafen von Reventlow von Preetz der Antrag gemacht, eine Vorstellung an den König zu beschliessen, worin unter Darlegung der Rechte des Landes, so wie der Stimmung des Volkes, eine Verwahrung gegen jeden Eingriff in die staatsrechtliche Stellung des Landes niedergelegt werde. Die Versammlung ging darauf ein, die Stände zu Rothschild dagegen beschränkten sich auf die Bitte, um Erlass einer Erklärung in Bezug auf die Erbfolge, ohne sich die Anträge wegen des Verbots der Discussion über diesen Gegenstand, und der Unzertrennlichkeitserklärung anzueignen. Zu gleicher Zeit wandte sich die Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg an den König von Dänemark mit einer Addresse, worin sie unter Bezugnahme auf die Ereignisse in der rothschilder Ständeversammlung, die Ueberzeugung von der fortdauernden Selbstständigkeit des Herzogthums, ungeachtet seiner Verbindung mit Dänemark, aussprach, und ihr Vertrauen erklärte, dass der König den Bestrebungen, die Selbstständigkeit Lauenburgs zu vernichten, keine Folge geben würde.

In Nr. 26. finden sich alle drei Vorstellungen abgedruckt, und ausserdem die von dem oben erwähnten Grafen Reventlow entworfene Addresse der holsteinischen Ständeversammlung von 1844., und die Antwort des Königs darauf. In ersterer ist auf die Spannung zwischen Dänemark und den Herzogthümern hingewiesen, und darauf aufmerksam gemacht worden, dass die gestörte Eintracht nur durch unpartheiische vollständige Sonderung aller Verhältnisse, welche bisher zu Beschwerden über Prägravationen und Zurücksetzung des einen Theils gegen den andern Veranlassung gegeben, wiederhergestellt werden könne. Der König erklärt in seiner Antwort, dass seine Bestrebungen dahin gehen, den verschiedenen Nationalitäten seiner Unterthanen und deren Rechten eine gleiche Fürsorge angedeihen zu lassen, dass er es aber für Regentenpflicht halten müsse, den einseitigen Bestrebungen entgegen zu treten, welche auf Sonderung der

Digitized by Google

Interessen der, die gesammte Monarchie bildenden Landestheile gerichtet seien.

Das Vorwort ist dazu bestimmt, dem mit den einschlagenden Fragen weniger vertrauten Leser der mitgetheilten Actenstücke das Verständniss derselben zu erleichtern. Es enthält unter Anderm eine kurze Ausführung des Erbfolgerechts in Lauenburg, welches hiernach agnatisch ist. Der Vorredner ist wegen dieses Vorworts auf die Anklage der Majestätsbeleidigung und der öffentlichen Injurie gegen den dänischen Staatsminister Oerstedt in erster Instanz zu einjähriger Festungsstrafe verurtheilt worden.

Nr. 27. enthält die ausführlichen Verhandlungen der Ständeversammlungen in Rothschild und Itzehoe über die Erbfolge. Da wir in Deutschland verhältnissmässig wenig über die Ansichten der Dänen in Bezug auf diese Frage hören, so sind die Verhandlungen der ersteren Versammlung, an welchen die meisten politischen Notabilitäten Dänemarks und unter ihnen der „erste Jurist" dieses Landes, der geheime Staatsminister Oerstedt, als königlicher Commissar, Theil genommen haben, von besonderem Interesse. So verschiedene Ansichten bei dieser Gelegenheit in dem rothschilder Ständesaale laut geworden sind, so blickt doch überall der Grundsatz durch: die deutschen Herzogthümer müssen um jeden Preis auch ferner denselben Regenten haben, wie Dänemark. — Rec. muss es sich leider versagen, auf diese in mehrfacher Beziehung interessanten Verhandlungen näher einzugehen und will sich daher darauf beschränken, die rechtlichen Gesichtspunkte hervorzuheben, welche zur Sprache gekommen sind.

Der Antragsteller nimmt an, dass Schleswig 1720. und Holstein 1806. mit Dänemark vereinigt sei, und fügt hinzu, dass der König als souverainer Herrscher vollkommen berechtigt sei, sich im Verhältnisse zu den Unterthanen, über die unverbrüchliche Einheit und Untheilbarkeit des Reichs auszusprechen. In beiden Punkten tritt die Comité dem Antragsteller bei, obgleich sie im Uebrigen erklärt, dass sie sich weder auf eine Entwickelung der Beschaffenheit der vorhandenen Staatseinheit einlassen, noch auf eine Untersuchung der Frage eingehen wolle, inwieweit die Bedingungen einer vollständigen Staatseinheit stattfänden. Daneben wird von mehreren Seiten, und namentlich von dem königlichen Commissar eingeräumt, dass das Recht nicht ganz unbestritten sei. Dessen ungeachtet stimmten nur zwei Abgeordnete gegen den Antrag, von denen einer als Motiv seiner Abstimmung angab, dass er in Betreff der Erbfolge nicht zu ei-

ner so klaren Ansicht gekommen sei, wie die Comité. Mehrere Redner haben auch der von den Agnaten zu erhebenden Ansprüche gedacht, allein nur einer derselben, der Vicepräsident Larsen, Professor der Rechte zu Kopenhagen, hat die rechtliche Natur dieser letzteren berührt. Er tritt der in dem Dirckinck'schen „*essai*" (Nr. 25.) aufgestellten Ansicht bei, wonach nach dem Aussterben des Mannsstammes des Königshauses die übrigen oldenburgischen Linien deshalb keine Erbrechte auf Schleswig und Holstein hätten, weil dort deutsches oder sächsisches Lehnrecht gegolten habe.

Die Verhandlungen der holsteinischen Ständeversammlung, denen der zweite Abschnitt des Buches gewidmet ist, zeichnen sich durch die, in ihnen herrschende Besonnenheit und Leidenschaftlosigkeit auffallend vor denen der rothschilder Stände aus. Neue Rechtsgründe für die staatliche Getrenntheit der Herzogthümer und Dänemarks kommen nicht vor, nur auf eine Art der Anerkennung dieses Verhältnisses von Seiten der Regierung, ist hier zuerst aufmerksam gemacht. In mehreren, in neuerer Zeit mit auswärtigen Mächten abgeschlossenen Verträgen finden sich nämlich beide Herzogthümer und auch Schleswig allein, neben dem Königreiche Dänemark genannt, was gegen die Ansicht von der Existenz der sogenannten Gesammtmonarchie spricht. Auch in diesen Verhandlungen, wie in vielen Schriften jener Zeit, findet sich die Erwartung ausgesprochen, dass der König nicht auf den Antrag der rothschilder Stände eingehen werde. In der dem Landesherrn übergebenen Rechtsverwahrung, deren Verfasser der Bürgermeister von Kiel, *Dr.* Balemann, ist, sind folgende drei Sätze ausgeführt: a) die Herzogthümer sind selbstständige Staaten; b) der Mannsstamm herrscht in den Herzogthümern; c) die Herzogthümer sind fest mit einander verbundene Staaten. Zur Erläuterung des Ganzen dienen ein Vorwort und ein kurzes Schlusswort; den Verhandlungen der dänischen Stände sind hin und wieder Bemerkungen zugefügt. Die Uebersetzung kündigt sich als eine getreue an, und wir haben keinen Grund zu bezweifeln, dass sie dies sei. In anderer Beziehung lässt sie aber viel zu wünschen übrig.

Nr. 28., gewisser Maassen eine Fortsetzung von Nr. 23., bezieht sich zunächst auf den letzten Theil von Nr. 25., und bespricht folgende Punkte: a) die Belehnung des sonderburgischen Hauses zur gesammten Hand für das Herzogthum Schleswig und für das Herzogthum Holstein und b) das agnatische Erbrecht der Herzoge des sonderburgischen Hauses auf Oldenburg.

Digitized by Google

Herr Baron Dirckinck hatte in seiner erwähnten Schrift folgende Behauptungen aufgestellt: für Schleswig-Holstein habe sächsisches Lehnrecht gegolten, nach welchem das Lehn sich nur in der niedersteigenden Linie vererbe, nicht auf die Seitenverwandten. Um diesen ein Erbrecht zu verschaffen, sei die sächsische Belehnung zur gesammten Hand erfunden, die am Ende des sechszehnten Jahrhunderts für beide Herzogthümer üblich gewesen. Die Gesammtbelehnung sei der alleinige Grund der Erbfolge der Seitenlinien; erfordere aber stets rechtzeitige und gehörige Muthung und Lehnserneuerung. Diese sei für die bestehenden Nebenlinien des Hauses, seit 1649. für Schleswig und seit 1751. für Holstein nicht erfolgt, mithin die gesammte Hand nicht gewahrt, folglich das Successionsrecht derselben verloren. Diese Ansicht hatte, wie zu Nr. 27. erwähnt, Herr Professor Larsen in der rothschilder Ständeversammlung vorgebracht, und dort dafür das Lob historisch-juristischer Gründlichkeit geerntet. Herr Michelsen widerlegt sie durch die Bemerkung, dass in Schleswig-Holstein nicht das sächsische, sondern das gemeine deutsche Lehnrecht gegolten, und dass nach diesem zu der Zeit, auf welche es ankommt, die Abstammung vom ersten Erwerber, den Agnaten ein gegründetes Erbrecht giebt.

In dem zweiten Abschnitte wird das Erbrecht der Herzoge des sonderburgischen Hauses auf Oldenburg nachgewiesen.

Als Anhang findet sich eine, früher als Universitäts-Programm erschienene, bisher nicht in den Buchhandel gekommene Abhandlung: Ueber die ehemaligen Landestheilungen in Schleswig-Holstein unter dem oldenburgischen Hause.

In dem Vorworte wird der Samwerschen Schrift (Nr. 24.) die verdiente Anerkennung gezollt. Ein kurzes Nachwort lässt sich über den, während des Druckes der Abhandlung erschienenen, königlich dänischen „offenen Brief“ vom 8. Juli aus.

Den Schluss des Werkes bilden zwölf bisher ungedruckte Urkunden, unter denen ein Lehnbrief über Schleswig aus dem Jahre 1663. deshalb hervorgehoben zu werden verdient, weil es in der dänischen Staatsschrift als zweifelhaft dargestellt wird, ob diese Belehnung stattgefunden habe.

Im August 1847.

II. Anzeigen.

Die Begründung des Rechts und die Aufhebung der Sittenlehre durch die Rechtslehre als nothwendiges Erforderniss vorgestellt von **Karl Weinholtz.** Rostock, Leopold, 1847. 67 S. 8. (Geh. ½ Thlr.)

Die Aufgabe dieser wunderlichen Schrift ist auf dem Titel angegeben; es soll die Sittenlehre durch die Rechtslehre aufgehoben werden. Die Lösung dieser Aufgabe scheint uns ein nutzloses Kunststück zu sein, wenn es sich blos um die Doctrinen von Moral und Recht, nicht aber um Moral und Recht selbst handelt, indem alsdann blos das Verdienst bliebe, diese oder jene Moraltheorie als einseitig dargestellt zu haben. Mehr scheint der Verf. allerdings nicht gewollt zu haben. Er stellt das Gute mit „Gehen", das Sittliche mit „Sitzen" und das Recht mit „Regen" zusammen. Die nur begrifflich behandelte Sittenlehre gewähre nur Begriffsbestimmungen, welche die oberflächliche Bedeutung und das äussere Verhältniss der sittlichen Begriffe theils vorstellen, theils erkennen liessen, aber weder lebendige Einsicht noch die zur richtigen Anwendung nöthige Klarheit verschafften. Die sittlichen Begriffe seien nur Fassungen von Seiendem, ohne Beziehung auf Andres, dem Werden und der Bewegung Angehörendes. Aber nicht blos als begriffliche dürfe die Sittenlehre aufgehoben werden, sondern als solche, als Sittenlehre überhaupt, insofern sie den Gesichtspunkt der Sitte festhalte, welcher nicht allein eine begriffliche unlebendige Abgeschlossenheit vorstelle, sondern auch etwas Passives, Unthätiges andeute, das dem innern Leben und Weben des Menschen äusserlich sei. Die Entwickelung erheische überhaupt eine sie betreffende Regung, die Bildung eine thätige Entwickelung. Aus dem Regen erhebe sich das Recht, wie aus dem Gehen das Gute u. s. w. Das Ganze scheint eine Anwendung des Vorwurfes, den man dem Logischen gemacht hat, dass es zeit- und thatenlos sei, auf das Sittliche zu sein. Dem Ref., der sich mit den übrigen Schriften des Verfs., welche oft von ihm selbst citirt werden, nicht bekannt gemacht hat, ist das Ganze nicht einleuchtend geworden, und er muss die auf die Lectüre der Schrift verwendete Zeit für eben so verloren halten, als Raum und Zeit bei einer ausführlicheren Mittheilung der Erörterungen des Verfassers rein verloren werden würden.

Digitized by Google

Der nationale Standpunkt in Beziehung auf Recht, Staat und Kirche. Dargelegt in einer Reihe von Aufsätzen aus früherer und späterer Zeit, von ***Dr.* Christian Friedr. Elvers,** Kurfürstl. Hessischer Oberappellations-Rath, früher Prof. d. R. in Göttingen u. Rostock. Kassel, Krieger'sche Buchhandl., 1845. LXIII u. 580 S. gr. 8. (Geh. 3 Thlr.)

Der Verf. hat unter diesem Titel 43 verschiedene Aufsätze zusammengestellt, die er bereits früher in Zeitschriften hatte abdrucken lassen. Auch finden sich Auszüge aus früheren abgesondert erschienenen Schriften darunter. Bei dem wissenschaftlichen Werthe der meisten wiederabgedruckten Aufsätze lässt sich dieses Unternehmen nicht gradezu tadeln: einige regelmässig mit solchen Zusammenstellungen verbundene Uebelstände sind indess nicht ganz vermieden. Zunächst ist Einzelnes wiederabgedruckt, was jetzt kein Interesse, wenigstens kein allgemeines Interesse mehr hat, z. B. ein nur die Gegenstände kurz andeutender Grundriss zu Vorlesungen über deutsches Staatsrecht, für des Verfs. Zuhörer im Jahre 1824. gedruckt, ein Aufsatz über die Ernst Emil Hoffmann'sche Sache, eine Rede bei der Feier der funfzigjährigen Regierung des Grossherzogs Friedrich Franz von Mecklenburg u. s. w. Dann ist Manches, was seiner Zeit ein guter Artikel in einer Zeitschrift war, doch an sich nicht bedeutend genug, um den Wiederabdruck zu verdienen. Endlich hat der Verf. bei seiner journalistischen Thätigkeit recht angelegentlich gewisse Lieblingsideen zu verarbeiten und verbreiten gesucht, und es ist also natürlich, dass in einer ganzen Reihe von Artikeln dieselben Ideen immer aufs Neue vorgeführt und verarbeitet werden. Bei der Zeitschriftenlectüre kann hieran Niemand Anstoss nehmen, wohl aber ist es ein sehr wesentlicher Uebelstand, wenn man in einem Buche dieselbe Idee, dieselbe Ansicht wieder und immer wieder trifft, und diesen Uebelstand hat der Verf. nicht sorgsam genug vermieden.

Die einzelnen Aufsätze, welche sich auf Staat, Recht und Kirche beziehen, und sich mit Vermeidung des wissenschaftlichen Details in der allgemeinen Sphäre halten, können wir nicht durchgehen, sondern müssen uns darauf beschränken, sie im Allgemeinen zu characterisiren. In der sehr interessanten, 60 Seiten langen Vorrede, in welcher der Verf. seine eignen Schicksale und seinen wissenschaftlichen Standpunkt darstellt, hauptsächlich aber die Culturverhältnisse seines Vaterlandes, des Herzogthumes Schleswig, schildert, finden wir hierzu den Anknüpfungspunkt. Der Verf. bekennt sich zur historischen Schule, und seine Aufmerksamkeit hat sich besonders auf das Wesen der Gewohnheit und das „eigentliche Volksleben" gerichtet. In den Naturrechtslehrern und allen Vertheidigern abstracter Rechtsbildungen hat er die Hauptverächter volksthümlicher Rechtsbildungen erkannt, „in deren Bestrebungen gleichmässig die französische Revolution und die modernen Gesetzbücher gegründet seien." Durch sämmtliche Aufsätze ziehen sich die Consequenzen dieses Standpunkts. Von neuen Gesetzgebungen, von den modernen Verfassungen hält der

Digitized by Google

Verf. nicht viel, er hegt dagegen vor dem was geschichtlich besteht, eine heilige Scheu und Ehrfurcht, indem er in ihm nur das innerste Leben des Volkes erblickt, hebt überall das Volksthümliche und Nationale mit grossem Nachdrucke hervor, und will das Recht, welches in dieser Beziehung nicht mehr so ist wie es sein sollte, nicht durch eine vernünftige Legislation, sondern durch Antheil des Volks an der Rechtspflege restauriren. Der Gesetzgeber soll die im Volke lebenden Rechtsideen, die eben das sind was bei der Sprache die von Herder also genannte innere Sprache, das Bild, das Merkmal, das sich Jeder davon macht, anerkennen, und sich zu Schutz und Pflege des inneren Rechts berufen glauben. Sowenig wir das Wahre und Achtungswürdige verkennen, was sich aus solchen Lehren entnehmen lässt, so müssen wir ihnen doch, wo sie ohne durch klaren Verstand und Rücksicht auf Bedürfniss und Richtung der Gegenwart gemässigt zu sein auftreten, entschieden opponiren. Die Sätze vom innern organischen Entstehen und Wachsen des Rechtes, von der Tiefe der Nationaleigenthümlichkeit, von der Continuität der Zustände, der Pietät gegen das historisch Gewordene, die eingemischte Erbaulichkeit und der Widerwillen gegen Aufklärung und eignes Schaffen, was schlechthin mit der Revolution zusammengestellt wird, haben bereits in Deutschland ein eigenthümliches *cant*, oder Phrasen- und Characterwesen entstehen lassen. Ein solches Gemisch von Redensarten, Liebhabereien und Empfindungen kann, wie eben das englische *cant*, Basis öffentlicher Zustände sein; man hat von diesem Ausgangspunkte aus bereits neuen Legislationen und Verfassungen opponirt, gegen das Bedürfniss der Zeit provincielle und ständische Sonderungen geltend gemacht, und sogar einen „Grundsatz der Successivität" empfohlen, nach welchem eine Verfassung nicht auf einmal, sondern in der Form successive erscheinender Freiheitsbriefe zu geben ist, um damit wenigstens den Schein des Historischen und Naturwüchsigen zu retten. Wenn gleich zu hoffen ist, dass es dahin nicht komme, so ist doch Grund genug vorhanden, besorgt zu sein. Die Nachwelt würde ein scharfes Urtheil über eine Zeit zu fällen haben, in welcher man eignes Schaffen systematisch verdammt und zu allen grösseren durch die Bedürfnisse gebotenen Einrichtungen den Stoff oder das Modell aus der Vergangenheit hervorgesucht hätte; sie würde berechtigt sein, diese Zeit als eine Zeit der geistigen Ohnmacht und der Furcht zu bezeichnen. Eigenthümlich ist dabei die Hervorhebung des Volksthümlichen und Nationalen, die mit Begeisterung und stolzer Empfindung geschieht. Jedem tüchtigen Menschen ist seine Nationalität lieb und werth, es gibt aber Zeiten, wo man nicht mit jenem Gepränge der Empfindung davon sprechen sollte. So war im römischen Kaiserreiche das Preisen alter nationaler Dinge ein übles Symptom des Verfalls der Gegenwart, und so hat man, wenn wir auch einen Vergleich mit dem verfallenden römischen Reiche nicht durchführen wollen, doch allen Grund bedenklich zu sein, wenn man sieht, wie der nationale Enthusiasmus im hohlen Pathos der Sängerfeste laut wird, während verständige Leute betrübt schweigen, wenn man erwägt, dass selbst

Digitized by Google

der Sieger nie daran denken würde, von England oder Frankreich eine englische oder französische Landschaft abzureissen, während es mit deutschen Provinzen ganz anders steht, wenn man endlich bemerkt, dass die aufrichtigste Verehrung des Nationalen und Volksthümlichen nur rückwärts gewendet ist, und den Grund ihres freudigen Stolzes in der Vergangenheit sucht, dieser Monumente setzt, und aus dieser Einrichtungen hervorholt und restaurirt, die doch keine allgemeine, keine wahre, keine natürliche Erregung des Nationalgefühles hervorrufen. Sehen wir nun specieller auf das Nationale im Rechte, so wäre uns eine sorgfältige Prüfung nöthig, was nach den mannigfachen Schicksalen unsers Rechtszustandes als national anzusehen sein würde. Wir glauben nicht, dass nur das ursprünglich Deutsche hierher gezählt werden darf: die Fortbildung des eigentlich deutschen nationalen Rechts durch den lebendigen Zusammenhang der im Volke vorhandenen Rechtsideen mit Anwendung und Wissenschaft ist durch die Reception fremder Rechte, durch veränderte Weise des Rechtsprechens, durch die theoretischen Arbeiten des Juristenstandes und die Thätigkeit der Legislationen unterbrochen, und es hat sich ein Rechtszustand gebildet, bei welchem eine Sonderung des ursprünglich Deutschen von dem eingemischten Fremden kaum einen practischen Nutzen haben kann, indem das Fremde zum grossen Theile assimilirt und national geworden ist. Es könnte daher immer nur auf eine genaue Bestimmung dessen, was wirklich assimilirt ist und was nicht, und sodann auf eine Prüfung ankommen, welche ursprünglich deutsche Elemente conservirt sind, und welchen Sinn sie jetzt haben. In dieser Beziehung finden wir nun beim Verf. sehr wenig Aufschluss; seine Erörterungen halten sich viel zu sehr in der allgemeinen Sphäre und treten den concreten Einzelnheiten lange nicht nahe genug. Bei einer allgemein gehaltenen Erörterung über das Nationale im Rechte wird die Gefahr, das unpractisch Gewordene oder verloren Gegangene noch fortwährend als Keim zukünftiger Bildungen zu pflegen um so weniger vermieden, als grade die historische Schule sich schwer entschliesst, etwas Verlorenes auch offen verloren zu geben. So müssen wir gestehen, auf Volksgerichte, Stände, Genossenschaften und genossenschaftliches Recht jetzt weniger Gewicht zu legen. Die alten Volksgerichte existiren nur noch in unbedeutenden Spuren und selbst eine jetzt einzuführende öffentliche mündliche Rechtspflege würde augenscheinlich eine von jenem ursprünglichen Institute weit entfernte Bedeutung haben. Eben so haben die alten Stände und Genossenschaften jetzt keinen Sinn mehr, und wer daran noch zweifeln könnte, dem ist das *factum* zur Erwägung zu empfehlen, dass auf dem Preussischen Landtage ein Mitglied der Ritterschaft die *itio in partes* bei einer das Branntweinbrennen betreffenden Frage gefordert hat.

Sind wir sonach mit der ganzen Richtung der vom Verf. gesammelten Aufsätze nicht einverstanden, so sind doch manche derselben lehrreich und lesenswerth; so namentlich die Erörterungen über kirchenrechtliche Gegenstände und die Abhandlung über die ursprüng-

lich nationale Rechtseinheit Deutschlands und die Möglichkeit der Aufnahme des römischen Rechts unbeschadet dieser Einheit. Eben so müssen wir im Ganzen die deutsche, patriotische Gesinnung anerkennen, die sich in der vorliegenden Sammlung ausspricht. Wir haben aber den Abweg angedeutet, auf welchem hier mit Hülfe der Grundsätze der historischen Schule zu reactionären und unbrauchbaren Lehren zu gelangen ist. Von diesem Abwege ist der Verf. wenigstens nicht durchgängig fern geblieben: er redet zwar vernünftigen Verfassungen das Wort S. 53., findet aber doch die Vermittlung der Nationalsache mit dem Königthume nur in der persönlichen Anhänglichkeit an dieses S. 122., er verwirft zwar S. 119. das göttliche Recht, tritt aber S. 22. und 57. als dessen Vertheidiger auf. Noch bedenklicher scheint es uns zu sein, wenn der Verf. S. 57. der Vorrede die Mecklenburgische Verfassung im Gegensatz gegen moderne Verfassungen anpreiset, wenn er S. 81. den alten Unfug, gegen den sich Struensee's Reformen richteten, mit der „unbegränzten Liebe" der Dänen und Schleswig-Holsteiner zu ihrem Königshause in Verbindung bringt und jene Reformen tadelt, oder wenn er endlich S. 80. deutsche Staatsmänner zu Edmund Burke in die Schule schicken will.

Liebe.

Das Holzdiebstahl-Gesetz vom 7. Juni 1821. Für Forstrichter, Justiz-, Administrations- und Forstbeamte, so wie Forstbesitzer, neu bearbeitet und mit Commentar, Ergänzungen u. Beilagen versehen von ***Dr.* G. M. Kletke,** Bürgermeister a. D. Berlin, Mylius'sche Buchhandl., 1846. XIII u. 330 S. 8. (Geh. $1\frac{2}{3}$ Thlr.)

Das in der Ueberschrift genannte K. Preussische Gesetz ist bei den häufigen Angriffen gegen das Eigenthum an Forsten u. s. w. von besondrer practischer Wichtigkeit. Es zeichnet sich auch durch manche neue, von den zeitherigen allgemeinen Grundsätzen abweichende Vorschriften sowohl in Betreff des materiellen Rechts als des Untersuchungsverfahrens aus. Das Gesetz war bestimmt, die Forststrafgesetzgebung in den einzelnen Provinzen, in welchen überall verschiedne Forstordnungen bestanden, zu regeln und an die Stelle der verschiednen Gesetze ein allgemeines Gesetz zu setzen, zugleich auch den zeitherigen langsamen Gang der Forststrafuntersuchungen zu beschleunigen und zum Theil die harten Strafbestimmungen der Forstordnungen zu mildern. Das Gesetz enthält jedoch auch manche Lücken und zweifelhafte Vorschriften und seit dem Jahre 1821. sind eine ausserordentliche Menge von Declarationen und Ergänzungen durch verschiedne Cabinetsordres und Ministerialrescripte erfolgt, welche sich theils in der Gesetzsammlung, theils und insbesondre aber in den Kamptz'schen und ähnlichen Sammlungen zerstreut finden. Der Verf. hat sie nach der Reihenfolge der §§. bis auf die neueste Zeit zusammengestellt nebst selbstständigen, einen fortlaufenden Commentar des Gesetzes bildenden Erläuterungen und Vergleichung des

Digitized by Google

Allg. Landrechts, der Criminal- und Gerichtsordnung, so wie der Rheinischen Gesetzbücher. Die Zahl jener authentischen Interpretationen und Ergänzungsbestimmungen ist sehr bedeutend. Die Arbeit des Verfs. ist daher eine sehr verdienstliche und wird gewiss von den Practikern mit Dank begrüsst werden. Die Darstellung ist ebenso wie die ganze Anordnung und Vertheilung des Materials übersichtlich, klar und zweckentsprechend. Der Verf. theilt in dem dritten Abschnitte auch 23 Conventionen mit benachbarten Staaten über die Maassregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, so wie einige Instructionen der Forstbeamten und mehrere Publicanda der Landesverwaltungs- und Justizbehörden, die Ausführung der Forstarbeiten betreffend, mit.

Die vier Fragen, welche von den Rheinpreussischen Gerichtsärzten bei der Begutachtung tödtlicher Verletzungen beantwortet werden müssen. Offenes Sendschreiben an Se. Excellenz den Herrn Justizminister Uhden, von ***Dr.* Joseph Hartung,** Stadtphysicus zu Aachen u. s. w. Aachen u. Leipzig, Mayer, 1847. 35 S. gr. 8. (Geh. $\frac{1}{4}$ Thlr.)

In der K. Preussischen Criminalordnung vom J. 1806. ist vorgeschrieben, dass in Tödtungsfällen der Gerichtsarzt darüber sein Gutachten abgeben solle: 1) ob die Verletzung so beschaffen sei, dass sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müsse, — 2) ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müsse, — und 3) ob sie in dem Alter des Verletzten, entweder aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes *(accidens)* oder durch Zutritt einer äusseren Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe. Dagegen wurden im Jahre 1818. diese drei Fragen für die Rheinprovinz in zwei zusammengezogen, mit Berücksichtigung der Unterscheidung der tödtlichen Verletzungen in *per se* und *per accidens* lethale. Auf wiederholte Beschwerden über den nachtheiligen Einfluss der nach dieser Instruction abgefassten Gutachten auf den Ausspruch der Geschwornen wurden im Jahre 1833. jene zwei Fragen in vier aufgelöst, deren Beantwortung bisher in jedem Tödtungsfalle von dem Gerichtsarzte verlangt wird. Sie gehen dahin: 1) Musste die Verletzung im Alter des Verletzten unbedingt und unter allen Umständen den Tod zur Folge haben? 2) Musste sie dies nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein? 3) Hatte sie im Alter des Verletzten den Tod aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Gegenstands zur Folge? 4) Entstand diese Folge nur durch den Zutritt einer äusseren Schädlichkeit? — Ist nun dem Verf. zuzugestehen, dass schon die Fragstellung in der Criminalordnung wenig nützt, da bei der Eigenthümlichkeit der einzelnen Fälle und ihrer Mannigfaltigkeit das Verhältniss zwischen der Verletzung und dem Tode so vielfach verwickelt sein kann, dass es fast unmöglich wird, sie im Voraus unter genügende und rich-

Digitized by Google

tige Unterabtheilungen zu bringen, so müssen sich die Bedenken gegen die obigen vier Fragen noch erhöhen, welche nun auch von dem Verf. einzeln durchgegangen und scharf critisirt werden. Kann man auch den Ausstellungen des Verfs. nicht allenthalben beitreten, so muss man ihm doch im Allgemeinen die Richtigkeit seines Satzes zugestehen, dass jene Fragen weder deutlich, noch erschöpfend, noch endlich sachentsprechend, vielmehr geeignet seien, neue Zweifel zu erregen und die mit der Wissenschaft wenig vertrauten Geschwornen leicht irre zu führen. Insbesondre erscheinen sie nicht als genügend, um durch ihre Beantwortung in jedem Falle den Thatbestand der Tödtung herzustellen, zumal es sehr schwierig ist, die mannigfaltigen bei den tödtlichen Verletzungen vorkommenden Modificationen in eine der vier Rubriken einzuzwängen.

Ein Urtheil des Königsberger Kriminal-Senats. Beleuchtet von ***Dr.* Johann Jacoby.** Mannheim, Hoff, 1846. 44 S. gr. 8. (Geh. $\frac{1}{5}$ Thlr.)

Dr. Jacoby ist von dem Criminalsenate des Königsberger Oberlandesgerichts wegen Majestätsbeleidigung und wegen frechen, unehrerbietigen Tadels der Landesgesetze zu zwei und einhalbjährigem Festungsarreste verurtheilt worden. Die incriminirten Stellen befinden sich in Jacoby's Schrift: Das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III. Die Majestätsbeleidigung wurde in folgenden zwei Stellen gefunden:

> „Was alle gesitteten Völker Europa's als die Grundfeste ihrer bürgerlichen Freiheit, als die nothwendige Bedingung ihres Glücks verehren, — das kann unmöglich für uns Preussen ein so grosses Uebel sein, dass — um es abzuwenden, selbst das Opfer der Fürstentreue nicht gescheut werden dürfe,

und

> „Er (Friedrich Wilhelm IV.) kann der Abtragung jener alten Ehrenschuld seines Hauses sich nicht entziehen, nicht ohne Rechtskränkung."

Gegenwärtige Schrift ist dazu bestimmt, die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses zu widerlegen.

Man mag nun über des Verfs. politische Ansichten denken, wie man will, soviel scheint doch dem Ref. zweifellos zu sein, dass in diesen Stellen eine Beleidigung des jetzigen Königs von Preussen nicht gefunden werden kann und dass die Interpretation, welche das Spruchgericht diesen Stellen gegeben, eine sehr künstliche genannt werden muss. Der Verf. hat schlagend — wie dem Ref. dünkt — nicht blos nachgewiesen, dass die erste Stelle, schon in ihrem Zusammenhange mit den Vor- und Nachsätzen, auf den jetzigen König nicht bezogen werden kann, sondern auch gezeigt, dass der jetzige König, welcher überdiess die Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1815. nicht entschieden abgelehnt — was auch jetzt der Erfolg bewiesen — durch eine entschiedne diesfallsige Ablehnung sich keine „Verletzung der Treue eines gegebnen Versprechens" zu Schulden hätte kommen

Digitized by Google

lassen, da er kein Versprechen gegeben, wenn schon das Versprechen seines Vaters auch für ihn verbindlich gewesen, auch das Wort „Opfer" nicht gleichbedeutend mit „Verletzung" sei und sogar in jener Stelle zugegeben werde, dass die Fürstentreue zum Opfer gebracht werden könne und müsse, wenn es zum Wohle des Landes gereiche, sonach dieses Opfer nicht unbedingt unmoralisch sei, und nur geläugnet sei, dass hier eine solche Nothwendigkeit vorliege, worüber aber verschiedne Ansichten Statt finden könnten. Ebenso macht der Verf. in Betreff der zweiten Stelle mit Recht darauf aufmerksam, dass der in derselben gefundne Vorwurf doch nicht eher Platz ergreife, bis es gewiss sei, dass der König keine Verfassung ertheilt habe. Dieses sei aber noch nicht gewiss; auch hat der König ja nunmehr eine Verfassung gegeben. Ebenso hat der Verf. mit vielem Geschick die erhobne Anklage des frechen, unehrerbietigen Tadels der Landesgesetze, den man in drei Stellen seiner Schrift gefunden, zu widerlegen gesucht.

---

1. Ueber das Lieferungs-Geschäft. Zur Erläuterung des eigentlichen Sinnes der §§. 981—987. Tit. 11. Thl. I. des Allgem. Landrechts von **Hans Dan. Ludw. Friedr. Hassenpflug.** (Aus der juristischen Wochenschrift 1845. Nr. 99. bis 104. mit einigen Verbesserungen besonders abgedruckt.) Berlin, Schröder, 1846. 34 S. gr. 8. (Geh. $\frac{1}{6}$ Thlr.)

2. Ueber den Lieferungs-Vertrag unter Berücksichtigung des Handels mit geldwerthen Papieren vom Kammergerichtsrath ***Dr.* Loewenberg.** Berlin, Veit, 1846. 90 S. gr. 8. (Geh. $\frac{1}{2}$ Thlr.)

Das Preussische Allgemeine Landrecht stellt im elften Titel des ersten Theils die Titel zur Erwerbung des Eigenthums zusammen, „welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen." Nachdem in den ersten sieben Abschnitten von Kaufs- und Verkaufsgeschäften, vom Tauschvertrage, von Abtretung der Rechte, vom Erbschaftskaufe, vom Trödelvertrage, von gewagten Geschäften und vom Darlehnsvertrage gehandelt worden ist, folgt der achte Abschnitt: „von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden." Unter Vorausschickung der allgemeinen Grundsätze (§§. 869—893.) werden als besondere Klassen der hierher gehörigen Verträge aufgeführt: Verträge zwischen Herrschaften und Gesinde, Verträge mit gedungenen Handarbeitern und Tagelöhnern, mit Handwerkern und Künstlern, Verträge über ein verdungenes Werk, die Aussetzung von Prämien, Verlagsverträge und Lieferungsverträge. Ueber diese enthalten die §§. 981—987. folgende Bestimmungen:

> „Wer sich verpflichtet, einem Andern eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis zu verschaffen, wird ein Lieferant genannt. Der Lieferant kann sich der übernommenen Pflicht nicht entziehen, wenn auch die Lieferung durch nachher eingetretene Umstände er-

Digitized by Google

schwert wird. Wegen der Fälle, wenn die Lieferung überhaupt oder die bestimmte Art derselben in Ansehung der Zeit oder des Orts unmöglich oder mit einer unvorhergesehenen Gefahr verknüpft ist, hat es bei den allgemeinen Vorschriften des Titels von Verträgen (§. 360—378.) sein Bewenden. Wenn wegen veränderter Umstände die besprochene Lieferung zu dem Zwecke, wozu der Besteller sie bedungen hat, unnütz oder unbrauchbar wird, so kann derselbe zwar den Vertrag widerrufen, er muss aber den Lieferanten wegen der zur Erfüllung von seiner Seite bereits gemachten Anstalten und verwendeten Bemühungen oder Kosten vollständig entschädigen. Soweit der Lieferant zur Zeit des Widerrufs die bestellte Sache ganz oder zum Theil bereits angeschafft hat, muss der Besteller sie annehmen oder sich den öffentlichen Verkauf auf seine Gefahr und Kosten gefallen lassen. Nach geleisteter Lieferung findet unter den Contrahenten alles das Statt, was zwischen Käufern und Verkäufern Rechtens ist."

Die Worte „Lieferung" und „liefern" kommen ausserdem öfters im Landrechte vor, z. B. in dem siebenten Abschnitte („Von Kaufleuten") des 8. Titels des II. Theils §. 487.: Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann, und §§. 554. ff.:

„Ein Kaufmann, welcher auf Jemandes Namen und Credit an dessen Hausgenossen, Dienstboten oder Handwerker Waaren verabfolgt, thut dies bloss auf seine Gefahr. Will er sich an den, auf dessen Namen die Waaren abgeholt worden, wegen der Bezahlung halten, so muss er sich einer schriftlichen Einwilligung desselben versichern. Ist diese Einwilligung nur auf Eine Lieferung gerichtet: so berechtigt sie den Kaufmann nicht zu mehrern folgenden Lieferungen."

Noch müssen wir die §§. 591—593. Titel 11. Theil I. („Von gewagten Geschäften, namentlich vom Verkaufe künftiger Sachen") hervorheben:

„Ist eine gewisse Quantität künftiger Früchte, ohne Beziehung auf den Zuwachs eines bestimmten Grundstücks versprochen worden, so ist das Geschäft nach den Regeln von Lieferungen zu beurtheilen. Gehört der Verkäufer unter die gemeinen Landleute, so wird im zweifelhaften Falle vermuthet, dass er die Leistung nur von dem Zuwachse seines eigenen Grundstücks versprochen habe. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn der Verkäufer ein Mann ist, der sich auf dergleichen Lieferungsgeschäfte sonst schon eingelassen hat."

Zwei Eigenthümlichkeiten legt das Gesetz dem Lieferungsvertrage bei, wodurch er sich wesentlich von dem Kaufvertrage unterscheidet. Einmal nämlich kann der Besteller den Vertrag widerrufen, wenn die Lieferung zu dem Zwecke, wozu er sie bedungen, unnütz oder unbrauchbar wird und hat er dabei den Lieferanten nur für die zur Erfüllung von dessen Seite bereits gemachten Anstalten und verwendeten Bemühungen und Kosten zu entschädigen, während sonst bei der einseitigen Aufhebung der Verträge wegen Vereitelung des Zweckes in Folge der veränderten Umstände eine vollständige Entschädigung des andern Theils überhaupt erfolgen muss, d. h. es wird nicht allein der wirkliche Schaden, sondern auch der entgangene Gewinn ersetzt (I., 5. §. 287.). Sodann aber wird der Vertrag als auf eine Handlung gerichtet angesehen: während nun für die Verträge im Allgemeinen bestimmt ist, dass wegen Mangel in der Erfüllung von einer Seite (I., 5. §. 393.) der Andre in der Regel nicht von dem Vertrage selbst wieder abzugehen berechtigt ist, vielmehr ihm nur freisteht, den Gegentheil zu der versprochenen Erfüllung und zu der nach den

Digitized by Google

Gesetzen ihm zukommenden Entschädigung durch den Richter anzuhalten, kann bei Verträgen, deren Hauptgegenstand Handlungen sind, derjenige, welcher behauptet, dass der Andre die Erfüllung bisher nicht contractmässig geleistet habe, oder solchergestalt nicht leisten könne, von dem Vertrage wieder abgehen, und muss er, wenn das Vorgeben begründet gefunden wird, von dem Andern für allen aus dessen contractwidrigem Verfahren bis zum Zeitpunkte des erklärten Rücktritts wirklich gehabten Schaden entschädigt werden. Beide Bestimmungen sind vorzugsweise für den Besteller günstig.

Das Wort „liefern" mit seinen Ableitungen hat im gewöhnlichen Leben eine ziemlich weite Bedeutung: es kann damit die Leistung bei dem reinen Kaufvertrage und seinen Unterarten, bei bestellter Arbeit, beim Auftrage u. s. w. bezeichnet werden. Bei dieser Unbestimmtheit des Ausdrucks an sich und bei der grossen Verschiedenheit der Rechtsansprüche, welche die contrahirenden Parteien gegen einander erhalten, je nachdem der vorliegende Vertrag als ein Lieferungsvertrag angesehen wird oder nicht, ist es von practischer Wichtigkeit, die Criterien festzustellen, an denen der Lieferungsvertrag zu erkennen ist: dies ist die Aufgabe, welche der Verf. der oben zuerst genannten Abhandlung zu lösen versucht hat.

Der Verf. weist nach, dass sich in der Erfüllung der Lieferungsvertrag von dem Kaufvertrage nicht unterscheide: der Lieferant hat das Eigenthum einer bestimmten Sache dem Besteller zu übertragen, wogegen dieser den bedungenen Preis zu zahlen hat. Ebensowenig findet ein Unterschied im Gegenstande Statt, wobei der Verf. die Frage unentschieden lässt, ob auch eine individuell bestimmte Sache Gegenstand des Lieferungsvertrags sein könne.

Die bezüglichen Stellen über den Lieferungsvertrag stehen in dem Abschnitte „von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden" und ist demgemäss auch das Lieferungsgeschäft als ein Vertrag über Handlungen von den Preussischen Juristen angesehen worden. Die Richtigkeit dieser Ansicht bestreitet der Verf. Abgesehen davon, dass die Klassification der Materien im Landrechte, welches nur eine Gesetzsammlung ist, die Geltung der Interpretationsregeln nicht aufheben kann, gehört es nach den allgemeinen Grundsätzen im achten Abschnitte des angeführten Titels (I. 11.) zu dem Wesen der auf Handlungen gerichteten Verträge, dass dem, welcher sich zu einer Handlung oder Unterlassung verpflichtet, eine Vergütung dagegen versprochen werde. Das characteristische Kennzeichen derartiger Verträge ist also, dass die Vergütung gegen die Handlung versprochen sein muss. Nun aber wird der Lieferungsvertrag durch ein Geben, durch die Uebergabe des Lieferungsobjectes vollzogen, nach der Rechtssprache aber kann Handeln und Geben nicht für Einerlei genommen werden, wozu §. 875. desselben Titels ein nahe liegender Beleg ist:

„Ist für die übernommene Handlung nicht Geld oder eine andere Handlung, sondern eine Sache oder die Abtretung eines Rechts versprochen worden,

Digitized by Google

so sind die Pflichten des Versprechenden in Ansehung der von ihm zu leistenden Erfüllung nach den Regeln vom Verkaufe oder von der Cessionsleistung zu bestimmen."

Der Umstand endlich allein, dass beim Abschlusse des Vertrages der Lieferant sich nicht im Falle befindet, unmittelbar die Uebergabe zu leisten, ist das Criterium und wird diese Definition gewonnen: „Wenn ein Kaufkontract mit in Zukunft verlegtem Erfüllungstermine geschlossen ist, bei welchem bestimmt vorausgesetzt wird, der Verkäufer habe die Sache noch nicht, die er zu tradiren verspricht, dann ist dies Geschäft als ein Lieferungsvertrag aufzufassen." Hiernach würde also jedes Kaufgeschäft über eine zukünftige Sache als ein Lieferungsvertrag anzusehen sein!

Wegen des oben angeführten Widerrufsrechts des Bestellers in Folge veränderter Umstände bleibt auch in dieser Beschränkung der Lieferungsvertrag ein verfängliches Geschäft, weil Verhältnisse, die dem Lieferanten ganz fremd sind, auf das Contractsverhältniss influiren sollen, namentlich aber kann der im Handelsverkehre meist als ganz gleichgültig erachtete Umstand, ob sich die Waare im Besitze des Lieferanten befindet oder nicht, keineswegs als ein so wichtiges inneres Motiv angesehen werden, statt des Kaufes ein solches exceptionelles Rechtsverhältniss, wie der Lieferungsvertrag begründet, zu bilden: aus dem Handelsrechte und dem gewöhnlichen täglichen Verkehre müssen daher diese Bestimmungen wieder schwinden. Hierzu findet der Verf. einen Anhalt in einigen Bemerkungen von Suarez bei der *revisio monitorum:*

„Herr Gossler meint, dass die Materie von Lieferungen nicht hierher gehöre, sondern zu der Lehre vom Kauf. Allein es fällt wohl in die Augen, dass dies *negotium* vielmehr zusammengesetzt sei. Der Lieferant hat selbst die Sache noch nicht, die er dem andern verschaffen soll. Er übernimmt erst solche anzuschaffen und sie sodann zu tradiren. *Ante implementum* ist also kein Kauf, sondern ein *contractus facio ut des.* Erst *post implementum* trittt das Verhältniss wie zwischen Verkäufer und Käufer ein."

„Tritt irgendwo die *clausula rebus sic stantibus* ein, so ist es hier; wenn z. B. eine Lieferung für die künftige Kampagne contrahirt und im Winter Friede wird."

Das specielle Verhältniss der Lieferanten im Grossen, namentlich der Armeelieferanten schwebte den Redactoren vor und das Landrecht, das den Lieferanten definiren will, geht von dessen durch das Leben begründeter Existenz aus, die durch die vorausgeschickte Beschreibung nach ihrer rechtlichen Seite hin auseinander gesetzt werden soll. Hiernach ist der bezügliche Paragraph dahin zu verstehen: das Wesentliche, die rechtliche Stellung eines Lieferanten in sich Fassende liegt darin, dass ein solcher für einen bestimmten Preis eine bestimmte Sache zu verschaffen verspricht, nicht aber ist jeder, der eine bestimmte Sache für einen bestimmten Preis zu verschaffen verspricht, als ein Lieferant anzusehen. Der gewöhnliche Sprachgebrauch soll daher für den Richter der Anhalt sein, um festzustellen, ob das zur richterlichen Cognition gelangende Verhältniss für ein solches gelten könne, das nach allgemeiner Auffassung im gewöhnlichen Leben dem Uebernehmer die Benennung eines Lieferanten verschafft. Wie aber

Digitized by Google

gewinnt der Richter „die allgemeine Auffassung im gewöhnlichen Leben?“ gerade bei der Vieldeutigkeit des Wortes „liefern“ im gewöhnlichen Leben wird diese in den meisten Fällen sehr zweifelhaft sein; ist es doch ein weitverbreiteter Sprachgebrauch, dass die Kunden die Kaufleute, von denen sie in der Regel ihre Waaren entnehmen, ihre „Lieferanten“ nennen, obgleich hier Lieferungsverträge im Sinne des Landrechts nicht vorliegen.

Zum Schlusse warnt der Verf. die Verkäufer vor dem Gebrauche der Worte „Lieferung“ und „liefern“ in den Contractsurkunden: auch sollen sie sich hüten, den Punkt hervortreten zu lassen, dass sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses — wäre dies etwa auch wirklich der Fall — nicht im Besitze des Verkaufsobjectes befinden. Denn dieses Unterscheidungsmerkmal werde gewiss vom Geheimen Ober-Tribunal nicht verkannt werden. In wieweit sich der Verf. hierin getäuscht habe, werden wir weiter unten sehen.

Beim Durchlesen dieser Schrift, welche ein Specimen des Fleisses ist, den der Verf. angewandt hat, um sich mit dem Landrechte vertraut zu machen, haben wir die Berücksichtigung des gemeinen Rechts wie der verwandten Materien des Landrechts vermisst, jedenfalls aber gebührt ihr wie der folgenden Broschüre die Anerkennung, dass sie, jede in ihrer Weise, dazu beiträgt, die Unklarheit der landrechtlichen Theorie recht anschaulich zu machen.

Der Verf. der unter 2. aufgeführten Schrift berichtet zunächst in der Einleitung, welche verschiedenen Massregeln zur Beseitigung der reinen Differenzgeschäfte das Preussische Gouvernement berathen hat, aus denen indessen kein allgemeines Gesetz, sondern nur die Verordnungen vom 19. Januar 1836., 13. Mai 1840. und 24. Mai 1844. hervorgegangen sind, dass Verträge (*a*) über Spanische Staatspapiere irgend einer Art, (*b*) über ausländische auf jeden Inhaber lautende Staats- oder Communal-Schuldpapiere, (*c*) über Actien, Obligationen oder sonstige Geldpapiere auswärtiger Gesellschaften oder Institute, (*d*) über Actienpromessen, Interimsscheine, Quittungsbogen oder sonstige die Betheiligung bei einer Eisenbahnunternehmung bekundende, aber vor Berichtigung des vollen auf die Actien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegebene Papiere nur dann rechtsgültig sind, wenn sie sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden. Wie weit nun diese Bestimmungen in Zukunft den Betrieb der Differenzgeschäfte und den Papierhandel in seiner Ausartung beseitigen werden, lässt der Verf. dahingestellt, deutet aber auf die Umgehung des Gesetzes durch Einkleidung des Geschäftes in die Form des Mandates hin: für die Vergangenheit, sowie für den nachgelassenen Handel mit inländischen Papieren bleibt der Unterschied zwischen Kauf- und Lieferungsvertrag höchst wichtig, so lange sich namentlich der von dem Pariser Cassationshofe öfters auf den Papierhandel angewandte Grundsatz: *considérant, que ce n'est qu'un jeu etc.* nicht auch bei uns Geltung verschafft, noch die Gerichtshöfe sich geneigt zeigen, dass bei Kurs habenden Papieren die Klage auf Erfüllung zu demselben Resultate führt, wie die auf Leistung des

Interesses, indem letzteres jederzeit in der Kursdifferenz besteht, wofür, mit Hinzurechnung des bedungenen Preises, derlei Papiere immer an der Börse zu beschaffen sind.

Nach der Andeutung des Verfs., dem die Hassenpflugsche Abhandlung bekannt war, ist die Feststellung des Lieferungsvertrages auf anderem als theoretischem Wege zu erwarten: vielleicht ist damit der Plenarbeschluss des Geheimen Ober-Tribunals gemeint, welchen wir weiter unten beurtheilen wollen.

In fünf Abschnitten folgt nun das Material zu der Lehre über den Lieferungsvertrag, entnommen den Materialien des Allgemeinen Landrechts (S. 22 — 56.), der neuern Preussischen Gesetzgebung (S. 57. 58.), der auswärtigen Legislation (S. 59 — 72.), namentlich der Oesterreichischen, Französischen und Württembergischen, bei welcher letztern das Allgemeine Landrecht zu Grunde gelegt ist, und der Litteratur (S. 73 — 90.). Da bei dieser die Preussischen Rechtslehrer ganz übergangen, so wollen wir hier wenigstens die Ansichten von Bornemann und Koch anführen.

Bornemann (Systematische Darstellung des Preussischen Civilrechts, Band III. S. 190. der 2. Auflage) lässt die oben angeführte Bemerkung von Suarez in der *revisio monitorum* abdrucken, und fügt hinzu:

„Hierdurch ist zugleich der Unterschied zwischen einem Kauf- und einem Lieferungsvertrage deutlich angegeben. Gegenstand des Kaufes ist immer eine Sache, welche dem Verkäufer schon gehört oder die wenigstens als demselben gehörig gedacht wird. Gegenstand des Lieferungsvertrags ist dagegen gerade umgekehrt eine Sache, welche der Verpflichtete erst erwerben soll oder die wenigstens als demselben noch nicht gehörig gedacht wird. Durch das in dem §. 981. gebrauchte Wort verschaffen wird auch dieser Unterschied hinreichend angedeutet. Wenn übrigens die Voraussetzung der Contrahenten in dem einen oder andern Falle unrichtig ist, so ändert dies in der Natur des äusserlich vorliegenden und nach Intention der Contrahenten abgeschlossenen Geschäfts nichts."

Koch (Lehrbuch des Preussischen gemeinen Privatrechts II., S. 459.) beschreibt den Lieferungskontrakt mit folgenden Worten:

„Der Lieferungskontrakt ist wesentlich der umgekehrte Trödelvertrag; er endigt wie dieser, gehörig ausgeführt, in einem Kaufkontrakt und der bestimmte Ankaufspreis enthält, wie die Bestimmung des Preises bei dem Trödelkontrakte, zugleich die Belohnung für die Dienste des Lieferanten, daher hier der Einwand oder der Anspruch wegen enormer Verletzung unstatthaft ist."

In dem 13. Bande der Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals (1847.) befindet sich ein Plenarbeschluss dieses Gerichtshofes, welcher die Erfordernisse eines Lieferungsvertrages in dieser Weise angibt:

„Bei Lieferungsverträgen im Sinne des Allg. Landrechts macht zwar das Verschaffen der Sache einen wesentlichen Theil der Verpflichtung aus, die der die Sache Versprechende gegen den Besteller übernimmt. Damit aber das Geschäft für einen Lieferungsvertrag erachtet werden könne, ist es nicht erforderlich: 1) dass das Verschaffen der Sache ausdrücklich versprochen sei. Die entsprechende Verpflichtung kann vielmehr auch aus dem Inhalte des Vertrages, aus den Verhältnissen der Parteien und aus den sonstigen Umständen entnommen werden; 2) dass aus den Umständen die Voraussetzung des Bestellers hervorgehe, dass die versprochene Sache sich noch

nicht im Besitze des Versprechenden befinde. Es schliesst daher 3. die Anwendung der Regeln des Lieferungsvertrages nicht aus, dass sich der Uebernehmer (Lieferant) bereits beim Abschlusse des Contractes thatsächlich im Besitze der Sache — d. i. von Sachen solcher Art und in der Quantität, wie er zu liefern sich verpflichtet — befunden hat."

In den Gründen, welche nachzulesen wir dem Leser überlassen müssen, wird der Begriff des Lieferungsvertrages dahin festgestellt, dass es ein Vertrag ist, „der bezweckt, Jemandem den Besitz einer ihrer Gattung und Art nach bestimmten Sache oder einer gewissen Quantität solcher Sachen zu einer gewissen Zeit zu verschaffen, und durch den der eine Kontrahent die Verschaffung dieses Besitzes gegen einen im Voraus bestimmten Preis übernimmt." Der Schwerfälligkeit dieser Definition sieht man es an, welche Mühe ihr Zustandebringen dem Referenten gemacht haben mag: gewinnt sie Geltung in der Praxis, so erlangt der Lieferungsvertrag ein noch weiteres Gebiet, als ihm zeither gestattet worden ist, was gewiss für den Verkehr von keinem Segen.

Ein Punkt ist zeiher bei dieser Lehre ganz ausser Acht gelassen worden: das Landrecht spricht ausdrücklich von dem Zwecke, zu welchem der Besteller die Sache bedungen, und auch die von den Componenten des Landrechts gebrauchten Beispiele weisen darauf hin, dass beim Abschlusse des Geschäftes ein besonderer Zweck vorausgesetzt wurde. Ob hierauf Gewicht zu legen sei, überlassen wir dem Scharfsinne des Lesers, welchem wir Material genug vorgelegt haben, um sich eine eigene Theorie dieses verfänglichen Rechtsgeschäftes zu bilden. Uns hat es geschienen, dass die Redactoren des Allgemeinen Landrechts, uneingedenk Ulpian's Lehre: *in rebus novis constituendis evidens esse utilitas debet, ut recedatur ab eo jure, quod diu aequum visum est*, durch die Abstraction eines einzelnen Falles verleitet, Rechtssätze geboren haben, welche in sich nicht bestimmt genug eine consequente Anwendung nicht zulassen und in ihrer Consequenz und Inconsequenz ein Uebel für den Verkehr sind: *censemus igitur — legem esse tollendam.*

Vorträge über merkwürdige Erscheinungen in der Hamburgischen Rechtsgeschichte.

Gehalten in der juristischen Section des geschichtlichen Vereins in Hamburg von **C. Trummer**, ***Dr.*** Des zweiten Bandes erstes Heft. Hamburg, Meissner, 1847. S. 8. (Geh. n. 1 Thlr.)

In dem Jahrgange 1846. dieser Zeitschrift haben wir S. 548. ff. den ersten Band der in der Ueberschrift angegebenen Vorträge angezeigt *) und dabei den Wunsch ausgesprochen, der Verfasser (da die Vorträge gedruckt vorliegen, ist dieser Ausdruck uns wohl

*) In dieser Anzeige ist S. 550. Z. 14. v. o. statt „logischen" zu lesen: „topischen".

erlaubt) möge in seinen Studien fortfahren und den Freunden vaterländischer Rechtsgeschichte die Freude machen, recht bald neue Belehrungen durch ihn zu erhalten. Die Liebe, mit welcher der Verf. den in unserer früheren Anzeige bereits näher bezeichneten Studien sich zuwendet, hat unserem Wunsche entsprochen und es ist jetzt das erste Heft des zweiten Bandes seiner Vorträge erschienen.

Unser Urtheil über die Leistungen des Verfs. im ersten Bande hat keinen Widerspruch erfahren und wir halten dafür, man werde demselben um so lieber sich anschliessen, sobald man die Mühe nicht scheuet, welche mit einer genaueren Prüfung der in dem nun erschienenen Hefte vorliegenden Arbeiten verbunden ist. — Der Inhalt dieses Heftes ist folgender:

I. Materialien zu einer Geschichte des Eides in Hamburg.

Es ist in neuerer Zeit eine gewisse Ungezwungenheit bei der Behandlung wissenschaftlicher Gegenstände bitter getadelt worden. Wir können in solchen Tadel nicht einstimmen. Die Litteratur verdankt jener von den Gegnern mit dem Namen „Schlafrocksmanier" bezeichneten Ungezwungenheit theilweise ihre besten Schätze und es ist gewiss richtiger, im nachlässig geordneten Morgenanzuge zeitig Rechtsbelehrungen zu ertheilen, als, bei der Toilette so lange zu verweilen, bis es zu spät geworden, die Harrenden zu befriedigen, weil eine andere Arbeit unserer wartet. — Wenigstens erlaube man dem Praktiker, in der Volksversammlung der Gelehrtenrepublik auch dann von seinem Sitze sich zu erheben und seinen Mund aufzuthun, wenn er die weisse Halsbinde und den schwarzen Frack nicht angelegt hat. — Oder will man uns Praktikern das Vergnügen versagen, den Männern der Wissenschaft, wenn auch in verworrenem Knäuel, mitunter einen goldenen Faden zu bieten? — Gewiss nicht — und darum wird auch Niemand mit dem Verf. zürnen, der statt einer Geschichte hier nur „Materialien zu einer Geschichte" bietet, die aber keineswegs einem verworrenen Knäuel gleichen. —

Der Vortrag des Verfs. verbreitet sich: 1) über den sogenannten Reinigungseid; — 2) über den Unterschied zwischen der auf Eid und der auf Beweis gestützten Klage; — 3) über die Eideszuschiebung.

Zu 1) Es wird nachgewiesen, dass der Reinigungseid, den die Deutsche Praxis sowohl im sogenannten bürgerlichen, wie im Strafprozesse als Pflicht kennt, weder aus dem Römischen noch aus dem Canonischen Rechte abgeleitet werden kann; dass er vielmehr als eine Entstellung der Germanischen Rechtsansicht erscheint, nach welcher es ein Recht des freien, unbescholtenen Mannes war, von einer Anschuldigung durch seinen Eid sich zu reinigen. — Freilich konnte die Praxis die ältere Rechtsansicht nicht mehr festhalten, als auch beim Rechtsverfahren der objektive Charakter der rezipirten Rechte der subjektiven Glaubwürdigkeit eine untergeordnete Stellung anwies. — Der Verf. zeigt, wie durch das Aufkommen der Volksgerichte die ursprüngliche Sitte, erlittenes Unrecht durch die Gewalt der Waffen

Digitized by Google

im Zweikampfe zu rächen, bis auf die noch heutiges Tages stattfindenden Duelle, dadurch verschwunden sei, dass die Scene des Kampfes sei verändert und vor die Gerichte verlegt worden, vor welchen nun der Herausfordernde sich in den Kläger verwandelt habe, von dem ein Beweis seiner Anschuldigung eben so wenig sei verlangt worden, wie beim Duelle der Beweis der Beleidigung verlangt wird. Weiter entwickelt der Verf., wie der Angeklagte die Folgen der Anklage habe durch den Eid abwenden können, dass er an dem Unrechte unschuldig sei. Hierbei wird zugleich der Eideshelfer und ihrer Bedeutung gedacht.

Es würde einen guten Uebergang zu §. 5. gebildet haben, wenn der Verf. über die „befriedeten Oerter" sich verbreitet hätte, weil gerade aus dem Gebote des Ortsfriedens das Verschwinden alles Dessen sich erklärt, was mit der Tilgung des Unrechts durch die Waffen zusammenhängt. Auch hätte der Verf. nachweisen können, wie durch Erstarkung des Gemeineverbandes das Band der Stammgenossenschaft schwächer geworden, und, wie sich hieraus erklärt, dass schon im dreizehnten Jahrhunderte die Deutschen Stadtrechte keine Gesammtbürgschaft, keine Eideshelfer u. s. w. mehr kennen.

In dem so eben genannten Paragraphen zeigt der Verf. die Veränderung, welche die ursprüngliche Ansicht in den Stadtrechten des dreizehnten Jahrhunderts erlitten, wie aber dieser Veränderung ungeachtet der Reinigungseid als ein Recht des Angeschuldigten, welches selbst durch Zeugen ihm nicht verkümmert werden konnte, in denselben sich erhalten hat, und eben so, dass der Kläger zu seiner Klage keines Beweises bedurfte. — In §. 6. wird entwickelt, wie, begünstigt von der Kirche, dem Reinigungseide die Kriterien des Verdachts, des subsidiären Mittels und der Pflicht zum Schwur sich beigemischt und die Germanische Ansicht verdrängt haben, so dass selbst im Widerspruche gegen die Kanonische Heiligkeit des Eides Misstrauen gegen die Wahrheit des Reinigungseides entstehen und demselben nur formeller Werth beigelegt werden konnte.

Wenn der Verf. mit Mittermaier, Grolman, Althof, Abegg und Anderen die Anwenduug des Reinigungseides in Kriminalsachen für verwerflich erklärt: so können wir hierin ihm nicht beistimmen und halten wir, da in den wenigsten Fällen die Untersuchung einen bis auf den Reinigungseid unvollständigen Beweis liefert, die Möglichkeit, dass ein Schuldiger einmal falsch schwöre, für nicht so erheblich, als das Uebel, entweder der Entbindung von der Instanz, oder der verlängerten Untersuchungshaft, oder gar der ausserordentlichen (also ohne gesetzliches Maass anwendbaren) Strafen. Auch ist nicht wohl einzusehen, wie ohne den Reinigungseid und wenn man nicht auf Indizien hin verurtheilen will, bei der Nichtanwendung der Folter, die Lücke in unserem gemeinrechtlichen Kriminalverfahren auszufüllen ist, da dieses entweder den durch Geständniss vollständigen Beweis der Schuld, oder aber, wo möglich den Beweis der Nichtschuld des Angeklagten bezweckt. — Will man hiergegen den würdigen Charakter des gemeinrechtlichen Kriminalprozesses, der

Digitized by Google

objektive Wahrheit herstellen will, geltend machen: so ist darauf zu entgegnen, dass hierbei das Maass menschlicher Kräfte nicht überschätzt werden darf und dass durch die Freisprechung eines Schuldigen aus Mangel an Mitteln zur besseren Ergründung der Wahrheit die Gerechtigkeit eben so wenig beleidigt wird, als dadurch, dass ihr Arm zu kurz ist, um jeden Verbrecher zu erreichen. — Es ist ein zweideutiger Ruhm, mit dem Bösen vertrauter zu sein, als die besten Spitzbuben es sind. —

In den §§. 7—9. wird der Einfluss des Kanonischen Rechts auf die Hamburgischen weltlichen Gerichte bei Ableistung des Eides im dreizehnten Jahrhunderte nachgewiesen und bei der Bestrafung des Meineides als möglich hingestellt. — Die §§. 10—13. zeigen, wie das alte Vorrecht bis zu dem neuesten Stadtrechte von 1605. sich erhalten hat und werden deshalb aus den älteren Hamb. Stadtrechten von 1270., 1276., 1292. und 1497. Belegstellen angeführt. —

Gelegentlich bemerken wir, dass die Beschränkung des Rechtes auf den Reinigungseid durch das Weichbild der Stadt daraus sich erklärt, weil der durch das Weichbild vereinigten Gemeine zunächst nur der Weichbildsgenosse, wenn er ein „unberogen Man sines Rüchtes“ war, die zum Reinigungseide erforderliche Glaubwürdigkeit hatte und weil von dem, was innerhalb des Weichbildes vorfällt, das Gericht, der Rath oder die Gemeine leichter Kunde erhält, als von dem, was „buten“ geschehen ist.

§. 13. theilt die den Reinigungseid betreffende Bestimmung in *Stat.* 1605. I. 34. 9. mit und man muss dem Verf. beistimmen, wenn er dieselbe ein Zwitterding nennt und in §. 14—§. 16. das durch sie hervorgebrachte Schwanken in der Praxis an mehreren Rechtsfällen wahrnehmbar macht.

Zu 2.) Der Verfasser zeigt in §. 17., unter Zurückweisung auf seine Entwickelung, dass das Germanische gerichtliche Verfahren dem ursprünglichen Zweikampfe nachgebildet worden, wie der Kläger seine Klage entweder auf den Eid des Angeklagten, oder auf Beweis, nicht aber eventuell auf ersteren habe stützen können, gerade, wie das Duell mit den einmal gewählten Waffen ausgefochten werden muss. Ueber die Bestätigung dieser Auffassung durch den Sächsischen Process und durch das neueste Hamb. Stadtrecht I. 34. 1., so wie über das Schwanken der Praxis und die Verwandlung der Eideszuschiebung in ein Beweismittel handeln §§. 18. und 19.

Zu 3.) Nach dem so eben Bemerkten hat sich der Verf. den Uebergang zu der „Eideszuschiebung“ gebahnt. Unter Festhalten seiner Darstellung von dem Rechte auf den Eid zeigt der Verfasser, wie bei der Verdunkelung dieser Ansicht, das Recht, Jemand zum Eide zu zwingen und somit die Eideszuschiebung aufkommen konnte; dass von dieser die älteren Stadtrechte zwar noch keine Spur enthalten, dass aber das Stadtrecht von 1497. allerdings schon eine Eideszuschiebung kennt, insofern der Erbe, welcher um die Schuld seines Erblassers besprochen wird, entweder die Nicht-

Digitized by Google

schuld beschwören, oder dem Kläger über die Wahrheit seines Anspruches den Eid zuschieben kann; das Stadtrecht von 1605. I. 34. 11. enthält nur noch schwache Erinnerungen an die Germanische Ansicht.

II. Rechtsgeschichtliche Notizen über die in Hamburg üblichen Friedensgebote.

Auch hier giebt der Verf. keine vollständige Geschichte, aber sehr brauchbares Material für den Bau einer Geschichte. Er erklärt die Entstehung der in Hamburg üblichen Friedensbefehle aus dem Rechte der Fehde und aus der Ohnmacht des Reichsoberhauptes, der Befehdung, die bei dem Vorhandensein von Gerichten weniger zur Sühne, als vielmehr zur Zufügung des Unrechts geübt wurde, nachdrücklich zu begegnen. Hier seien die Friedensgebote ein geeignetes Auskunftsmittel gewesen, welche zuerst im Hamb. Stadtrechte von 1270. sich finden und die sogar auf Streitigkeiten „buten landes" sich erstreckten. Der Verf. erläutert das Ordel 1270. X. 7. und geht auf die Veränderung über, welche mit den Friedensgeboten im 15. Jahrhundert erfolgt sind, zeigt, wie durch die Bestimmung im Stadtrechte von 1497. M. 9. der Zweck der älteren Friedensgebote verfehlt wurde und wie diese Bestimmung bereits 1499. gänzlich missverstanden und irrig angewendet worden ist. Gänzlich abweichend von der älteren Auffassung ist diejenige, welche das neueste Stadtrecht von 1605. IV. 61. und 62. hat und ergiebt sich aus diesen, wie, nach des Verfassers Ansicht, aus der Praxis die Entbehrlichkeit der Friedensgebote.

Gern würden wir gesehen haben, dass der gelehrte Verf. auch auf den etwaigen Zusammenhang der Friedensgebote mit dem Mandatsprozesse seine Aufmerksamkeit gerichtet hätte. — Was die heutige praktische Brauchbarkeit der Friedensgebote betrifft, so können wir dem Verfasser nicht beistimmen. Gar häufig kommen bei den örtlichen Verhältnissen grosser Städte, deren unbemittelte Volksklassen auf verhältnissmässig schlechte Räumlichkeiten angewiesen sind, Unleidlichkeiten (z. B. Störungen durch Nachbarn) vor, gegen die weder das Kriminalrecht schützt, noch gegen welche die Polizei nachdrücklich einschreiten kann, zumal, wenn der leidende Theil nicht gern mit der Polizei zu thun hat; ferner kommen kleine Anfeindungen bei von Tisch und Bett getrennten Eheleuten häufig vor. Bei solchen Zuständen ist ein Friedensbefehl oft von guter Wirkung und es würde ein solcher noch mehr ausrichten, wenn er in der Form dem Arrestbefehle sich näherte und mit einem dem Arrestprozesse ähnlichen Verfahren verbunden würde.

III. Ueber die Langenbecksche Glosse.

Der Verf. giebt hier ein kurzes Referat über die sogenannte Langenbecksche Glosse zum Hamb. Stadtrechte von 1497., welche im ersten Bande der von Lappenberg herausgegebenen Hamburgischen Rechtsalterthümer zum ersten Male gedruckt vorliegt. Diesen Abdruck hat man dem Fleisse Baumeister's zu verdanken, dessen unlängst erschienene „Bemerkungen zur Strafgesetzgebung" verdiente

Digitized by Google

Anerkennung unzweifelhaft auch bei Denen finden werden, die, wie wir, einen anderen staatsrechtlichen Standpunkt einnehmen, als von welchem jene „Bemerkungen" ausgehen. —

Trummer berührt in seinem Referate die seiner Meinung nach, abgesehen von den darin gesammelten Präjudikaten, nicht sehr hoch anzuschlagende Wichtigkeit der Langenbeckschen Glosse für die Hamburgische Rechtsgeschichte, so wie die Art und Weise des Rechtsstudiums im 15. Jahrhunderte.

IV. Rechtshistorische Notizen über die Miniaturbilder zu dem Hamburgischen Stadtrechte von 1497.

Ein kurzes Referat über die überschriftlich genannten von Lappenberg mit Erläuterungen herausgegebenen, von Otto Speckter gezeichneten Miniaturen. — Von allgemeinem Interesse dürfte das sein, was der Verf. hier über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die Eidesleistung und die Fürsprecher bemerkt.

V. Noch ein Beitrag zu den Altdeutschen Ansichten von der Gerichtscompetenz.

Der Verf. berichtigt hier in einem Schreiben an Falck auf dessen Veranlassung die Auffassung einiger Beweisstellen, welche er im ersten Bande seiner Vorträge S. 216. gegeben hat.

VI. Zur Geschichte der Einführung des schriftlichen Gerichtsverfahrens in Hamburg.

Der Verf. berichtigt die Irrthümer, welche in dem Hamb. sogenannten Juristenvereine *) von einem Redner (Baumeister) über die historische Entwickelung des schriftlichen und nicht *öffentlichen* Verfahrens in Hamburg vorgebracht sind, und weist nach, dass bereits im 15. Jahrhunderte unsere Vorfahren der Vorzüglichkeit des schriftlichen Verfahrens vor dem damaligen mündlichen klar sich bewusst gewesen sind und ersteres nicht in gedankenloser Nachahmung des Reichskammergerichts, sondern nach selbstständiger Ueberzeugung gewählt haben. — Beherzigenswerth ist die Warnung, welche am Schlusse den Vertheidigern der ausschliesslichen Mündlichkeit zugerufen wird, weil diese die Gerechtigkeit von grossen Zufälligkeiten abhängig macht. Und schwerlich wird man bestreiten *wollen*, dass durch eine gute Gerichtszeitung gewissenlose, oder unwissende Richter und Advokaten bei weitem mehr der öffentlichen Beurtheilung ausgesetzt werden, als durch die Gegenwart gelegentlich anwesender Advokaten bei den mündlichen Verhandlungen. Denn hier verhallt das Wort und die Schwatzhaftigkeit gewinnt leicht das Ansehen der Rechtskunde. — Der Geschäftsmann hält „schwarz auf weiss" für grössere Sicherheit, als Mündliches. Bei der Vertheidigung fremder Rechte sollte man die Sicherheit des „schwarz auf weiss" wenigstens nicht eher aufgeben, als bis man eine andere Sicherheit durch die freie Presse erlangt hat. Ohne diese werden

*) An diesem Vereine nehmen auch Nichtgelehrte Theil und ist die Thätigkeit desselben vorzugsweise auf Vorbereitung einer Justizreform gerichtet; der Name „Juristenverein" ist daher nicht passend.

Digitized by Google

beim bloss mündlichen Verfahren die streitenden Theile der Willkür der Richter, nicht aber dem Gesetze sich beugen müssen und haben sie sich dann Glück zu wünschen, wenn bei den Richtern stets die Gerechtigkeitsliebe stärker ist, als die Eitelkeit.

VII. Vorträge über mehrere Gegenstände des Alt-Hamburgischen Privatrechts und Civilprocesses, in specieller Beziehung auf einige wichtige Abhandlungen in der von Reyscher und Wilda seit 1839. herausgegebenen Zeitschrift für Deutsches Recht.

In dem jetzt gedruckt vorliegenden Hefte ist das Selbstpfändungsrecht und das Recht der Satzung behandelt; was noch zu erwarten ist, darüber spricht sich in der Einleitung der Verf. aus. — Der Verf. handelt zunächst von dem Rechte der Gewalt (welches er aus den Grundzügen des Germanischen Rechtslebens, das Rache und Selbsthülfe erkennbar hervortreten lässt, ableitet) und dessen Konflikte mit dem Rechte der Gewer; er zeigt sodann den Einfluss der städtischen Verhältnisse auf das Recht der Gewalt und berührt den Kampf zwischen dem gräflichen Vogte und dem Rathe bei dem Uebergange jenes Rechtes auf die Justiz- oder Regierungsbehörden. — In dem Selbstpfändungsrechte ist nach des Verfs. Ansicht noch eine Spur des Rechtes der Gewalt erkennbar. Unter Bezugnahme auf die Abhandlung von Wilda (in der Zeitschrift f. deutsches Recht. Bd. 1. H. 2. S. 167. ff. [vgl. diese Jahrb. 1840. S. 817. f.]) über das Pfändungsrecht begründet der Verf. seine Behauptung durch die Darstellung, wie die Selbstpfändung wegen Schuld, wegen Zinsen, wegen Miethe und wegen Schadens ausgeübt worden und welche Folgen sie gehabt, womit der Verf. zugleich sehr lehrreiche Ausführungen über das heutige Recht verbindet. — Wegen Schuld konnte dieses Recht schon im 13. Jahrhunderte nicht mehr ohne Zuziehung des gräflichen Vogtes ausgeübt werden und, so sehr man damals sich bestrebte, der Selbsthülfe entgegenzutreten, so sehr hütete man sich, das Recht der Gewer zu verletzen und auf diese Weise von einer anderen Seite her Selbsthülfe hervorzurufen. — Wegen Zinsen findet sich das Selbstpfändungsrecht noch im Stadtrechte von 1497. H. 3. und wegen Miethe noch im 16. Jahrhunderte und ist bei dieser erst im Jahre 1605. dem Römischen Rechte gewichen. — Wegen Schadens sind hier besonders *Stat.* 1270. IV. 19. und 20. zu beachten. — Bei der Behandlung des Rechtes der Satzung bekämpft der Verf. Madai's Ansicht, als gewähre das Altdeutsche Pfandrecht dem Gläubiger ein widerrufliches Eigenthum (in d. angef. Zeitschrift Bd. 8. H. 3. S. 284. [vgl. diese Jahrb. 1847. S. 756.]) und die gegentheilige Ansicht Budde's (Zeitschrift Bd. 9. H. 3. S. 411. ff. [Jahrb. 1847. S. 757.]): der Verf. billigt die Förstersche Ansicht (Zeitschrift Bd. 9. H. 1. S. 101. ff. [Jahrb. 1847. S. 756. f.]) insofern, als nach ihr die Pflicht des Satzungsgläubigers von dem Willen abhängig gemacht wird, verwirft diese Ansicht aber insofern, als sie nicht den Willen des Betheiligten, sondern nur den des Empfängers berücksichtigt.

Digitized by Google

Des Verfs. Ausführung schliesst sich an die Erörterung des Ordels 1270. IX. 21. an. In dem Verlaufe seines Vortrages bestreitet der Verf. die Richtigkeit des Begriffes von der Gewer, welchen Albrecht in seinem berühmten Werke gebildet hat; es bedeutet nach dem Verf. „Gewer" nichts Anderes, als „das Recht der Vertheidigung", wonach es erklärlich wird, dass bei der Uebertragung der Gewer auch der Wille des Uebertragenden in Betracht kommt. Dieser Wille der Betheiligten entscheidet auch bei der Frage über die Verantwortlichkeit des Empfängers. — Der Verf. führt seine so eben näher bezeichnete Ansicht durch in der Entwickelung der Haftungspflicht bei dem Vertrage „to holdende don" und bei dem Vertrage „lenen", geht dann über zur Satzung, welche dem Leihen gleichgestellt wird und bekämpft hier Förster's Ansicht, als trage der Satzungsgläubiger die Gefahr nicht, beleuchtet sodann das Verhältniss der Satzung zum Eigenthume und verbreitet sich über Distraction, Aufgebot, Verfolgung, Verkauf eines Pfandes.

Hiermit schliesst das vorliegende Heft, dem aber bald das zweite folgen wird.

Es freut uns, dass der Verf. den am Schlusse unserer ersten Anzeige ertheilten Rath seiner Beachtung gewürdigt und verdient derselbe für seine schätzbaren Anmerkungen dankbare Anerkennung. — Weit entfernt, dem Verf. zumuthen zu wollen, sich einen Purismus anzuqälen, will uns scheinen, als ob in Vorträgen über Deutsches Recht ohne Noth von Griechen und Römern keine Ausdrücke geborgt werden sollten.

Ohne als Sekundant des Verfs. bei den litterarischen Fehden erscheinen zu wollen, denen derselbe entgegensieht, weil der von ihm hingeworfene Handschuh von den ritterlichen Gegnern wird aufgehoben werden, können wir dennoch nicht umhin, mit dem Verf. auf eine sorgfältigere Sonderung der Rechtsquellen, dem Alter und der Gegend nach, als auf eine unerlässliche Bedingung zur Erlangung sicherer Resultate für die vaterländische Rechtsgeschichte, zu dringen, weil man sonst, wie der Verf. richtig bemerkt, oft Dasjenige für Altgermanisches Recht hält und ausgiebt, was späteren Ursprungs, oder mit Römischen Rechtsbegriffen bereits untermischt, oder gar geradezu Römisches Recht ist, oder was wenigstens früher dafür gehalten wurde.

Hamburg den 6. September 1847.

Dr. Karl Wilh. Harder.

III. Berichte über akademische Schriften.

De usus et fructus discrimine dissertationem pro loco in Senatu academico rite obtinendo scrips. **Chr. Th. Adolph. de Scheurl,** *u. j. Dr. et Prof. p. o. Erlangae, typ. Barfusianis,* 1846. 25 S. 8.

Seitdem Thibaut den Unterschied zwischen *fructus* und *usus* in seiner bekannten Abhandlung (Versuche üb. einzelne Theile d. Theorie d. Rechts, Bd. 1. Nr. 3.) festgestellt hatte, war die von ihm ausgesprochene Ansicht allmählig in alle Lehrbücher übergegangen, so dass in der neuern Zeit in diesem Puncte zwischen denselben eine erhebliche Verschiedenheit nicht vorhanden war. Unter *fructus* verstand man im Allgemeinen die Fruchtziehung, unter *usus* jeden andern Gebrauch der Sache ausser der Fruchtnutzung, wobei man die einzelnen Abweichungen von diesen regelmässigen Bedeutungen, welche hier und da in den Quellen vorkommen, als Ausnahmen auffasste. Diese Uebereinstimmung wurde aber durch G. F. Puchta gestört, welcher in seinem Cursus der Institutionen (§. 252. Bd. 2. S. 745. f. d. 1. Aufl. od. 781. d. 2. Aufl.) den Unterschied so bestimmte: *Usus* heisst die Benutzung der Sache für ein bestimmtes Subject, dessen Bedürfniss und zwar unmittelbar durch die Sache selbst (ohne Umsatz in ein anderes Object) befriedigt werden soll, *fructus* dagegen die Benutzung, welche über den *usus* hinausgeht, betreffe sie die natürlichen Früchte oder den sonstigen Gebrauch, sofern er durch Umsatz productiv gemacht wird; gegenüber dem *usus* stellt sich der *fructus* als ein Gewinn dar, der aus der Sache bezogen wird; aber nur der der Bestimmung der Sache entsprechende Gewinn ist *fructus*. Der Verf. hat in der vorliegenden Abhandlung diese Ansicht Puchta's und überhaupt die ganze Verschiedenheit zwischen *fructus* und *usus* einer Prüfung unterworfen und ist dabei zu einem von Puchta abweichenden Ergebnisse gelangt. Er stellt den Unterschied zwischen *frui* und *uti* so fest: *Fruitur, qui commodum ex re percipit suum faciendo quidquid ex re ipsa percipiatur, ita ut res ipsa causa sit percipiendi; utitur, qui ita rem tractat, ut nihil ex ea suum faciens alio quopiam modo sibi servientem eam faciat*, und bestimmt demgemäss die Begriffe von *ususfructus* und *usus* in ihrem Gegensatze so, dass jener sich darstellt als *jus quovis modo ex re commodum percipiendi cum potestate, suum faciendi quidquid ex re fructuaria gignatur vel aliter redeat*, — dieser als *facultas rem usuariam ad quodlibet per eam commodum obtinendum adhibendi, dummodo usuarius nihil ex ea suum faciat.* — Ref. ist der Untersuchung des Verfs. mit grossem Interesse gefolgt. Sie gewährt ein solches hauptsächlich durch die Besonnenheit und Gründlichkeit, mit welcher sie geführt worden ist. Besonders gelungen erscheint dem Ref. theils die sprachliche Begründung der Ansicht des Verfs., theils die Art und Weise, mit welcher er die Abweichungen von dem regelmässigen Umfange der fraglichen Servituten erklärt und mit deren Wesen in Einklang bringt. So ist nach der Ueberzeugung des Ref. in dieser Lehre für die richtige Ansicht eine feste Grundlage, an welcher es bisher fehlte, gewonnen worden und es steht zu erwarten, dass dieselbe nunmehr gegen Anfechtungen sich behaupten werde.

Digitized by

Commentatio ad l. 29. *pr. D. de donationibus.* [*Lipsiae*, 1846.] 14 S. 4.

Dieses zur Feier des Gedächtnisses eines Stipendienstifters geschriebene Programm, dessen Verfasser der Ordinarius der Juristenfakultät zu Leipzig, Präsident *Dr.* K. F. Günther ist, behandelt die Frage: ob, wenn Jemand einem Andern entweder eine körperliche Sache zum Behalten oder zum Gebrauch gegeben, oder Dienste geleistet, sich aber dabei einen Preis oder einen Lohn nicht bedungen, auch nicht vorher erklärt hat, dass er die fragliche Leistung nicht umsonst gewähren werde, eine Klage auf Bezahlung eines Preises oder Lohns begründet sey? Der Verf. stellt die bejahende Beantwortung dieser Frage als Regel auf; denn die Absicht des Leistenden oder Gebenden, eine Gegenleistung zu verlangen, und bei dem Empfänger die Absicht, eine solche gewähren zu wollen, müsse um deswillen praesumirt werden, weil man ausserdem die Absicht der Schenkung voraussetzen müsste, Schenkungen aber bekanntlich in der Regel nicht praesumirt würden. Als Ausnahmen von jener Regel, in welchen also der *animus donandi* zu praesumiren seyn würde, giebt der Verf. folgende vier Fälle an: 1) wenn Jemand, ohne von dem Andern darum angegangen worden zu seyn, demselben freiwillig und ohne Vorbehalt eines Preises oder Lohns eine Sache zum Behalten oder Gebrauch überlassen oder Dienste, welche vermiethet zu werden pflegen, geleistet hat; 2) wenn Jemand zwar so Etwas auf Verlangen des Andern gethan, jedoch entweder *a*) dieser die Leistung als eine Rechtsschuldigkeit gefordert gehabt, und jener sie darauf ohne Weiteres gewährt hat, oder *b*) die zum Gebrauche überlassene Sache eine solche ist, welche nicht vermiethet zu werden pflegt, oder deren Eigenthümer dergleichen Sachen gegen Geld nicht zum Gebrauche auszuthun pflegt oder anständiger Weise austhun kann, oder *c*) die geleisteten Dienste entweder überhaupt nicht für Lohn oder Honorar geleistet zu werden pflegen, oder wenigstens der Leistende erlaubter oder anständiger Weise für sie eine Vergütung nicht annehmen kann; 3) wenn der Geber mit dem Empfänger in einem solchen Verhältnisse z. B. der Verwandtschaft steht, dass in demselben nach besonderer gesetzlicher Bestimmung der *animus donandi* zu praesumiren ist; 4) wenn die Umstände so beschaffen sind, dass eine andere Absicht, als die zu schenken, bei dem Leistenden nicht angenommen werden kann. — Der Verf. bezieht sich zur Erläuterung seiner Ansicht auf die von ihm mitgetheilten Entscheidungsgründe, welche einem von der Juristenfakultät zu Leipzig gesprochenen Erkenntnisse beigefügt gewesen sind; auch führt er sonst zur Erklärung verschiedene, ihm in der Praxis vorgekommene Beispiele an. Zu dem Falle unter 2. *c*., bei welchem er aus seiner Erfahrung Belege nicht angeben zu können erklärt, bemerkt Ref., dass dahin der ihm schon mehrmals vorgelegene Fall gehören würde, wenn ein Advokat Geschäfte verrichtet hat, welche nicht zur advokatorischen Praxis gehören und deren Verrichtung nicht als Ausfluss eines von ihm betriebenen Gewerbes angesehen werden kann.

Ref. ist mit den von dem Verf. aufgestellten Sätzen im Allgemeinen einverstanden, nicht aber mit deren Begründung. Der Satz: *donatio non praesumitur*, von welchem der Verf. ausgeht, ist in dem Sinne, in welchem er ihn auffasst, als ein allgemeines Princip, weder in den Gesetzen noch in der Philosophie begründet. Es lässt sich auch mit diesem Satze, wenn man ihn nicht misbraucht, gar nichts anfangen. Denn er ist rein negativ und es folgt daraus, dass Schenkungen nicht vermuthet werden, noch nicht, dass irgend etwas Anderes, insbesondere dass ein oneroses Rechtsgeschäft vermuthet werde. Vielmehr ist bei der rechtlichen Beurtheilung von Ansprüchen auf Vergütung von dem allgemeinen Principe auszugehen: dass, wer ein Recht für sich in Anspruch nimmt, solche Thatsachen anführen muss, durch welche dasselbe begründet wird. Sind nun die von einem Kläger angeführten Thatsachen von der Beschaffenheit, dass es zweifelhaft ist, ob eine Schenkung oder ein entgeltliches Rechtsgeschäft vorliegt, so kann der Richter die Klage weder deshalb, weil Schenkungen nicht vermuthet werden, für begründet, noch aus einer entgegengesetzten Vermuthung für unbegründet halten; sondern er hat die besonderen ihm vorgelegten factischen Umstände zu prüfen und nach diesen sich ein Urtheil

darüber zu bilden, ob ein Anspruch auf Vergütung gerechtfertigt sey oder nicht. Daher enthält denn die vierte von den vom Verf. aufgestellten Kategorieen eigentlich die Regel für alle Fälle, wenn man sie nur allgemeiner so ausdrückt: falls die Umstände so beschaffen sind, dass aus ihnen nothwendig folgt, der Leistende könne keine andere Absicht, als die einer Schenkung, gehabt haben, so ist der Anspruch nicht begründet, ergiebt sich aber aus den Umständen, dass die Absicht auf eine Vergütung gerichtet gewesen sey, so ist er begründet. Unter diese Regel fallen dann auch die Kategorieen des Verfs. unter Nr. 1. und 2. *a*—*c*. Denn hier ergeben die Umstände, dass die Absicht des Leistenden auf eine Gegenleistung nicht gerichtet gewesen seyn könne, während dagegen in andern Fällen, z. B. dann wenn Jemand, der ein Gewerbe aus gewissen Leistungen für Geld macht, eine solche gewährt hat, aus den Umständen hervorgeht, dass die Absicht auf eine Vergütung gerichtet gewesen sey. Also je nach den Umständen des einzelnen Falles wird der Richter zu bestimmen haben, ob die zur Begründung eines auf Vergütung gerichteten Anspruchs behaupteten Thatsachen, deren Wahrheit vorausgesetzt, ein entgeltliches oder ein unentgeltliches Geschäft involviren. Nur wo die Gesetze eine specielle Ausnahme gemacht und ausdrücklich festgesetzt haben, dass beim Vorhandenseyn gewisser Verhältnisse eine Schenkung anzunehmen sey, wird der Richter, dafern nicht das Gegentheil behauptet und bewiesen wird, ohne Weiteres den *animus donandi* als vorhanden ansehen können. Dies ist der Fall unter Nr. 3. — Es kommen sonach die vom Verf. aufgestellten Fälle keineswegs als Ausnahmen in dieser Lehre vor, sondern sie fallen ebenso wie seine Regel in das allgemeine Princip zusammen, dass wer einen Anspruch auf Vergütung geltend machen will, Thatsachen vorbringen muss, aus welchen hervorgeht, dass ein solcher Anspruch für ihn entstanden sey. Des Verfs. Ausnahmen sind nur Fingerzeige für den Richter, in wie fern er unter gewissen Umständen ein unentgeltliches Geschäft annehmen könne oder nicht. — Im Uebrigen wird auf Ausflüchte das Vorstehende mit den nöthigen Modificationen ohne Weiteres sich anwenden lassen *).

Das Recht der Steuer-Verwilligung in Württemberg.

Eine Inaugural-Dissertation, welche zur Erlangung des Doctorgrades beider Rechte unter dem Praesidium von *Dr.* A. L. Reyscher, o. Prof. d. Rechtswiss., im Februar 1845. der öffentlichen Prüfung vorlegt der Verfasser **Paul Georgii** aus Calw. Tübingen, gedr. b. Fues, 1845. VI u. 30 S. 8.

Den alten Ständen Württembergs stand das Recht zu, die ihnen angesonnenen Steuern, sofern solche nicht nothwendige waren (z. B. Prinzessin-Steuer, im Falle eines Landkrieges, Beiträge zu den Reichs- und Kreis-Steuern u. a. m.), zu verweigern. Der von dem ständischen Comité verfasste Entwurf eines Verfassungs-Vertrags von 1816. bezeichnete als allgemeine Bedingung der Steuerverwilligung: dass die Landesverfassung aufrecht erhalten, die gesetzmässige Thätigkeit der Stände nicht gehemmt und ihren Beschwerden über Verletzung der Verfassung und über gesetzwidrige Bedrückung der Unterthanen abgeholfen werde; auch sollten schon verwilligte Steuern zurückbehalten werden können, wenn die Landesversammlung in den bestimmten Zeitpuncten und Fällen einzuberufen verweigert und die Pressfreiheit ohne ständische Bewilligung beschränkt oder aufgehoben würde. Von anderer Ansicht ging die Regierung in dem Verfassungsentwurf von 1817. aus. Nach demselben sollte die Steuerverwilligung nicht an Bedingungen geknüpft werden dürfen, welche die Verwendung der Steuern nicht unmittelbar betreffen; wohl aber sollten die Stände über

*) Vgl. *Pannier*, *De Donatione Praesumta*. *Heidelberg.*, 1841. [Angezeigt in diesen Jahrb. 1845. S. 660.]

Digitized by Google

die Nothwendigkeit der zu machenden Ausgaben cognosciren können und nur diejenigen Steuern zu bewilligen brauchen, welche zu Deckung solcher, für nothwendig von ihnen erkannter Ausgaben erforderlich wären. Im Wesentlichen gingen diese Bestimmungen des Entwurfs in die Verfassungsurkunde v. 25. Sept. 1819. über. Sonach ist das früher den Ständen zugestandene Recht der Steuerverweigerung aufgehoben und in der jetzigen Verfassung nicht mehr begründet.

Diese Sätze entwickelt der Verf. an der Hand der Geschichte der Württemb. Verfassung und insbesondere der Verhandlungen, welche der Verfassungsurkunde v. 1819. vorausgegangen sind, auf eine klare und überzeugende Weise. Ref. stimmt daher ganz in das günstige Urtheil ein, welches Reyscher in seinem der Dissertation vorausgeschickten Vorworte über dieselbe ausgesprochen hat.

De arbitris ad decidendas contestationes inter mercatores socios ex lege necessariis a judice nominandis disquisitio. Qua ad audiendam orationem — pro adeundo munere professoris ord. in ordine ictorum univ. Frid. Guil. Rhenanae — publice habendam — invitat **Joseph. Bauerband** *j. u. D. ac P. p. o. Bonnae, typ. Lechneri*, 1844. 12 S. 4.

Der *Code de commerce* bestimmt im *art.* 51. *l.* I. *t.* 3.: „*Toute contestation entre associés, et pour raison de la société, sera jugée par des arbitres*“, und im *art.* 55. ebendaselbst: „*En cas de refus de l'un ou de plusieurs des associés de nommer des arbitres, les arbitres sont nommés d'office par le tribunal de commerce.*“ Es fragt sich, wie der letztere Artikel zu verstehen ist: ob das Handelsgericht die Schiedsrichter (für beide Theile) dann zu wählen hat, wenn diese über die Wahl sich nicht haben vereinigen können oder wollen, oder ob das Handelsgericht dann, wenn ein Theil Schiedsrichter erwählt hat, der andere aber solche nicht wählt, dieselben nur für den letztern, sich weigernden Theil zu ernennen habe. Die Praxis und Wissenschaft hat die letztere Ansicht als die richtigere angenommen. Der Verf. zeigt, wie nachtheilig diese Ansicht für das Institut der Schiedsrichter sey, wie wenig sie mit der Natur der Schiedsgerichte und Kompromisse übereinstimme und wie sie auch in der Geschichte des Gesetzes keine Begründung finde. Er vertheidigt dagegen die Interpretation, nach welcher das Gericht alle Mal statt beider Parteien dann Schiedsrichter zu wählen hat, wenn die ersteren sich über deren Ernennung nicht vereinigen können, dass aber eine einseitige Erwählung von Seiten einer einzelnen Partei oder des Richters für eine solche unzulässig sey. — Man wird sich durch die Gründe des Verfs. von der Richtigkeit seiner Ansicht vollständig überzeugt finden.

Digitized by Google

IV. Berichte über Zeitschriften.

Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche. Herausgegeben von ***Dr.* Heinr. Friedr. Jacobson,** o. Prof. d. R. zu Königsberg, und ***Dr.* Aemilius Ludw. Richter,** o. Prof. d. R. zu Berlin. Erstes u. Zweites Heft. Leipzig, B. Tauchnitz *jun.*, 1847. V. VI. 1—126. 127—250 S. gr. 8. (Jedes Heft $\frac{4}{5}$ Thlr.)

Bei dem Anblick dieses neuen periodischen Unternehmens wird sich Jedem, welcher für die kirchlichen Zustände der Gegenwart offenes Ohr und Auge hat, von selbst die Bemerkung aufdringen, dass kaum eine Zeit so viel Stoff zur Erörterung, Sichtung und Schlichtung bieten kann, wie die unsrige, dass aber auch das Bedürfniss einer Beleuchtung der Erscheinungen des kirchlichen Lebens aus dem Standpuncte des Rechts und der Politik nicht leicht so tief empfunden werden kann, als gerade jetzt. Dass dabei die rechten Männer sich an die Spitze des neuen Organs gestellt haben, wird Dem nicht entgehen, der mit der Wissenschaft des Kirchenrechts vertraut ist. Hören wir sie selbst über die Tendenz ihrer Zeitschrift sich erklären, um uns auch davon zu überzeugen, dass sie ihre Aufgabe richtig erfasst haben. „Die letzte Zeit ist überreich an kirchlicher Controverse gewesen. Aber die Zahl der unbefugten Redner und Stimmgeber hat jene der befugten um Vieles überstiegen, und unter allem Reden und Streiten ist nur zu oft der klare Boden abhanden gekommen. Um so mehr ist es Noth, dass der Ernst des geschichtlichen Sinnes und der objektiven Erwägung dazwischen trete und der Wissenschaft ihr rechtes Verhältniss zu den Fragen des Lebens und den gebührenden Einfluss auf dieselben sichere. Hiermit ist auch der Standpunkt, welchen diese Zeitschrift einnehmen und von dem aus sie wirksam werden soll, zur Genüge bezeichnet. Es gilt, das Recht der Kirchen nach dem ihm inwohnenden Geiste und seiner geschichtlichen Entwickelung zu erörtern und auf diesem Boden das Ziel der organischen Fortbildung mit unverrücktem Blick zu verfolgen."

Der Inhalt der neuen Zeitschrift wird hauptsächlich in Abhandlungen und daneben auch in Miscellen bestehen. Die letzteren sollen theils kürzere Notizen und Bedenken u. s. w., theils die in einzelnen Landeskirchen ergangenen wichtigern Gesetze mittheilen. Dagegen ist die literarische Kritik als solche ausgeschlossen und den für sie bestehenden besonderen Organen überlassen worden*). — Die Zeitschrift wird in Heften von je 8 Bogen erscheinen und drei Hefte werden einen Band bilden. Jedes Heft ist auch einzeln zu haben.

Ref. hat in der gerechten Freude über ein Unternehmen, bei welchem die Wahl des Zeitpuncts seines Hervortretens ebenso glücklich, wie die Hoffnung eines nachhaltigen Einflusses auf das richtige Verständniss und auf eine befriedigende Gestaltung unserer kirchlichen Verhältnisse wohlbegründet erscheint, die Vollendung des ersten Bandes nicht abwarten wollen, sondern es vorgezogen, bereits jetzt eine Uebersicht des Inhalts der ersten zwei Hefte zu geben. Schon diese beiden Hefte werden klar darlegen, wie die Redaction bemüht

*) Möchten die Kritischen Jahrbücher in dem Streben, die kirchenrechtliche Literatur so vollständig wie möglich zur Sprache zu bringen, von Denen, welche Beruf zur Kritik derselben haben, recht kräftig unterstützt werden!

Die Redaction.

Digitized by Google

gewesen ist, dem Kirchenrecht und der Politik der Kirche nach deren verschiedenen Seiten hin förderlich zu werden, und nicht blos das rein wissenschaftliche Element zu pflegen, sondern auch dem kirchlichen Leben selbst eine thätige Theilnahme zuzuwenden. — Die einzelnen in beiden Heften enthaltenen Abhandlungen, denen im ersten Heft ein kurzes Vorwort, aus welchem die obige Stelle entnommen worden ist, vorausgeht, sind der Reihe nach, in welcher sie mitgetheilt werden, folgende:

Die christliche Freiheit und der kirchliche Organismus von Jacobson. 1. S. 1—53. Der Verf., ausgehend davon, dass über die wahre Freiheit, als die rechte Vermittelung des Nothwendigen mit dem Freien, des Allgemeinen mit dem Besonderen, weder in der Wissenschaft Einigung bestehe noch im Leben Klarheit und Uebereinstimmung Statt finde, und dass der Grund aller Corruption das Uebermaas starrer Objectivität auf der einen, zerfliessender Subjectivität auf der andern Seite sey, welche in einem und demselben Uebel, in der Verkennung der wahren Freiheit, wurzeln, — zieht diese Gegensätze und deren Versöhnung auf dem religiösen und kirchlichen Gebiete in nähere Betrachtung, indem er nachweist, dass die evangelische Kirche, als die Bewahrerin der Religionsfreiheit, eben so fern von dem Zwange des abstracten Romanismus, als des isolirenden Sectenwesens, allein fähig sey, einen echten kirchlichen Organismus, eine lebendige Glaubensgemeinschaft zu begründen. Durch diesen ihren Vorwurf wird die Abhandlung von selbst eine Kritik der namentlich in unserer Zeit hervorgetretenen Gegensätze, insbesondere jener Richtung, welche vorzugsweise der christlichen Freiheit nachzutrachten wähnt und deshalb sich Namen beigelegt hat, welche sie sofort als im Besitze der Freiheit befindlich bezeichnen sollen. Diese mit leidenschaftsloser Ruhe, an der Hand der Geschichte und der urkundlichen Aeusserungen der verschiedenen Richtungen vorgenommene Prüfung derselben erscheint dem Ref. als eine vortreffliche Arbeit, wohl geeignet, Klarheit zu verbreiten, wo so viel Verwirrung und Halbdunkel herrscht und die Gemüther gefangen hält.

Die heutige römische Curie. Ihre Behörden und ihr Geschäftsgang. Von dem Prof. d. R. Dr. O. Mejer zu Göttingen [jetzt zu Königsberg.]. 1. S. 54—105. 2. S. 195—250. Dieser Aufsatz wird von dem Verf. als eine Vorarbeit zu einer künftigen monographischen Ausführung bezeichnet; derselbe ist hervorgegangen aus den Studien des Verfs. zu Rom während der Wintermonate $18\frac{4}{5}$., und zunächst zu einem practischen Zweck ausgearbeitet, weshalb er sich der historischen und überhaupt doctrinären Ausführungen möglichst enthält. Der Verf. wünscht, dass seine Mittheilungen als genauere Ausführung einer von Ranke in seinem Aufsatze: Ueber die Staatsverwaltung des Cardinals Consalvi (in s. Histor.-polit. Zeitschrift Bd. 1. S. 624. ff.) nicht berührten Seite der Römischen Verhältnisse aufgefasst werden möchten. — Der Inhalt zerfällt in vier Kapitel: 1. Quellen. Gränzgebiete. Geschichte. — Sehr dankenswerth ist, was der Verf. hier über die einschlagende, zum Theil in Deutschland nicht sehr bekannte Literatur giebt. — 2. Personal der Curie. — 3. Behörden der Curie. — 4. Geschäftsbetrieb an der Curie. — Es würde nicht passend seyn, wenn wir hier auf das Detail des vom Verf. Gegebenen eingehen wollten; wir müssen uns mit der Versicherung begnügen, dass derselbe vieles Unzugängliche und Interessante in anziehender Weise dargestellt hat.

Drei Gutachten über die Frage: Ist eine Wiederherstellung einer rechtskräftig geschiedenen Ehe nur durch erneuerte Trauung möglich, oder ist dazu ein anderer mit landesherrlicher Autorität versehener Act geeignet? I. *Gutachten von dem Geh. Justiz-R. u. Prof. Dr. Stahl zu Berlin.* 1. S. 106—111. — II. *Gutachten von dem verstorb. Geh. O.-Trib.-R. u. Prof. Dr. Puchta.* 1. S. 112—116. — III. *Gutachten von dem O.-Consistorial-R. u. Prof. Dr. Twesten zu Berlin.* 2. S. 178—194. — Stahl erklärt die erneuerte Trauung für durchaus nothwendig und eine Restitution oder landesherrliche Dispensation für ganz unstatthaft, hält aber zugleich Erleichterungen rücksichtlich der Form der Trauung für zulässig. — Puchta sieht zwar die Trauung als wesentliche Eingehungsform der Ehe an, hält aber eine Dispensation für möglich; ebenso erscheint ihm die Restitution durch den Landesherrn zur Beseitigung des Schei-

Digitized by Google

dungsurthels als geeignet. — Twesten hält zwar die Trauung regelmässig für nothwendig, betrachtet aber — blos aus dem theologischen Gesichtspuncte — die Gestattung einer Ausnahme aus landesherrlicher Machtvollkommenheit als Dispensation von der Trauung unter wesentlichen Restrictionen als zulässig, nur nicht in dem gerade vorliegenden Falle als rathsam. — Ref. braucht nicht erst zu bemerken, wie anziehend die Vergleichung dieser drei Gutachten ist.

Ueber die Ordnung der kirchlichen Prüfungen. Vom Geh. Regierungs-R. Dr. v. Mühler zu Berlin. 2. S. 127—161. Der Verf. bezeichnet als seine Aufgabe: „den Zusammenhang zu erforschen, in welchem die Prüfung mit den übrigen Einrichtungen der Kirche steht, und die Hauptmomente der geschichtlichen Entwickelung in dieser Beziehung zu berühren.“ Er hat dabei vorzüglich die evangelische Kirche Preussens vor Augen, wirft aber auch einen Blick auf die alte Kirche und auf die Kirche der Reformatoren in Deutschland, soweit es nöthig ist, um die Wurzeln der in der Gegenwart bestehenden Einrichtungen und die Bedürfnisse derselben zu erkennen. Am Schlusse geht der Verf. auf das Ergebniss der Berathungen der Generalsynode über den Gegenstand ein und motivirt seine in einzelnen Puncten von diesem Ergebniss abweichenden Vorschläge.

Die rechtlichen Verhältnisse der reformirten Gemeinde zu Hanau. Responsum der Juristenfacultät zu Berlin. 2. S. 162—177. In dieser Gemeinde ist bisher der Gottesdienst in Französischer Sprache verwaltet und es sind deshalb die Geistlichen aus Frankreich oder der Schweiz berufen worden. Das grössere Konsistorium geht aber damit um, den Gottesdienst in Deutscher Sprache halten zu lassen und einen Deutschen Prediger zu wählen. Das Gutachten betrifft die rechtliche Zulässigkeit dieser Aenderung überhaupt und die Art und Weise ihrer Ausführung. Die vier aufgestellten Fragen werden im Sinne des Konsistoriums beantwortet.

Im ersten Heft finden sich unter der Rubrik: „Miscellen“ abgedruckt: das K. Preuss. Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betr. nebst der beigefügten Zusammenstellung u. s. w. und der Verordn., betr. die Geburten, Heirathen u. Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muss, beide v. 30. März 1847.

Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Herausgegeben von J. A. Seuffert. Erster Band, zweites Heft. München, Literar.-artist. Anstalt der Cotta'schen Buchhandl., 1847. S. 155—312. gr. 8. ($\frac{1}{15}$ Thlr.)

Das erste Heft dieses Archivs ist oben S. 734. ff. von einem meiner Herren Mitarbeiter unter den Anzeigen besprochen worden. Da dasselbe aber von dem Herausg. in dem Vorwort zum ersten Hefte ausdrücklich als eine Zeitschrift bezeichnet wird, so werden die folgenden Hefte in der den Zeitschriften gewidmeten Rubrik zur Sprache gebracht werden. Demgemäss zeige ich hier das Erscheinen des zweiten Heftes an und benutze diese Gelegenheit, über einen Punct, welcher mir für die Bedeutung und den Nutzen des Archivs eine Lebensfrage zu seyn scheint, einige Bemerkungen an das von meinem Hrn. Vorgänger bereits Gesagte anzuknüpfen.

Wie ich mit den von dem letztern a. a. O. S. 736. in Betreff der Einrichtung des Archivs ausgesprochenen Wünschen allenthalben einverstanden bin, so stimme ich namentlich dem unter Nr. 1. von ihm Bemerkten ganz bei. Aber ich bleibe hierbei nicht in den Schranken eines Wunsches stehen, sondern ich spreche es als ein Verlangen aus, dass der Herausg. sich nicht darauf beschränke, eine oder einige Entscheidungen des einen oder andern obersten Gerichtshofs in Bezug auf eine einzelne Rechtsfrage mitzutheilen, sondern dass er es sich zur Aufgabe stelle, bei jeder Frage Entscheidungen aller Deutschen höchsten Gerichte,

Digitized by Google

oder, wo dies aus besonderen Gründen nicht möglich seyn sollte, wenigstens der meisten derselben zu veröffentlichen.

Nur wenn der Herausg. diese Aufgabe festhält, wird das Archiv die Lücke unserer Literatur ausfüllen, welche in dem Mangel eines Organs besteht, aus dem eine ausreichende Kenntniss der heutigen Praxis des gemeinen Rechts zu entnehmen wäre. Denn die einzelne Entscheidung dieses oder jenes Gerichtshofes mag an sich oder durch die Art ihrer Begründung recht interessant und lehrreich seyn, — eine Deutsche Praxis ist daraus noch nicht zu entnehmen. Von einer solchen lässt sich erst dann reden, wenn wir die Entscheidungen aller oder der meisten obersten Gerichte vergleichen können.

Wie das Archiv jetzt eingerichtet ist, wo der Herausg. bei jeder Frage gewöhnlich die Entscheidung eines einzelnen Gerichts oder die einiger weniger, und zwar in der Regel aus gedruckten Sammlungen und aus Zeitschriften, mittheilt, tritt dasselbe in die Reihe der schon mehrfach vorhandenen Sammlungen von Erkenntnissen, mit dem einzigen Unterschiede, dass diese meistens für die Mittheilung von Entscheidungen eines einzelnen Gerichts bestimmt sind, das Archiv aber Erkenntnisse verschiedener Gerichte bringt. Dies allein giebt aber dem Archiv noch keinen besondern Werth, und für Diejenigen, welche jene Sammlungen schon besitzen, reducirt sich der Nutzen des erstern auf die, zur Zeit noch wenigen, Fälle, bei welchen der Herausg. ungedruckte Mittheilungen benutzen konnte. Eine selbstständige Bedeutung, einen das Gewöhnliche übersteigenden Werth wird das Archiv erst dann erlangen, wenn es den Character eines allgemeinen Deutschen Praejudicienbuchs annimmt und diesen wird es erst dann erlangen, wenn der Herausg. die oben an ihn gestellte Forderung befriedigt.

Ein solches allgemeines Deutsches Praejudicienbuch fehlt uns noch ganz. Die zum Theil ausgezeichneten Sammlungen von Entscheidungen, welche wir haben, sind in ihrer Beschränkung auf die Aussprüche einzelner höchster Gerichte allerdings dem Practiker, welcher gerade dem Lande angehört, dem diese Gerichte vorgesetzt sind, unentbehrlich, — auch dem fremden Practiker und dem Theoretiker von Interesse, dem letztern hauptsächlich durch die Ausführungen, welche den Erkenntnissen zur Unterlage dienen. Aber sie bleiben doch immer nur einzelne Beiträge zur Kenntniss der Praxis Deutscher Gerichte, und das Archiv, indem es gerade da, wo diese verschiedenen Sammlungen einmal die nämliche Frage berühren, die mehreren in ihnen vorgefundenen Entscheidungen zusammenstellt, sonst aber auch mit der Mittheilung vereinzelter Entscheidungen aus ihnen sich begnügt, erscheint höchstens als ein aus mehreren Sammlungen gebildetes Repertorium, nicht aber als ein die Ansichten aller Deutschen obersten Gerichte möglichst vollständig wiedergebendes Archiv.

Gegen das Verlangen eines allgemeinen Deutschen Praejudicienbuches können die Schwierigkeiten der Ausführung mit Erfolg nicht eingewendet werden. Ich will nicht verkennen, dass eine grosse Anstrengung nöthig seyn wird, um über die einzelnen zweifelhaften Fragen Entscheidungen aller Deutschen höchsten Gerichte zusammenzubringen. Aber wo es der Ausführung eines Nationalunternehmens gilt, dürfen solche Schwierigkeiten nicht geachtet werden. Zudem fehlt es nicht an guten Hülfsmitteln. Die vorhandenen Sammlungen, welche einzelnen Ländern oder Gerichten angehören, liefern schon eine reiche Ausbeute und sind vom Herausg. noch nicht vollständig benutzt worden. So hat er z. B. die in Leipzig erscheinenden Sammlungen: die Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung und das Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle, welche für die Kenntniss der Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Dresden sehr wichtig sind, ebenso das Archiv für sächsische Juristen von Nehrhoff v. Holderberg gar nicht gebraucht. Wo aber die gedruckten Sammlungen nicht ausreichen, da muss persönliche Beihülfe gesucht werden. Dazu genügt es aber nicht, wenn der Herausg. in der Vorrede blos „die zuversichtliche Voraussetzung" ausspricht, „nach vorgängigen, mit Hülfe gedruckter Materialien vollbrachten Probeleistungen, für die Ausstattung des Archivs reichliche handschriftliche Mittheilungen, insbesondere von Seite der Mitglieder der obersten Gerichte in den deutschen Staaten zu erhalten." Vielmehr wird es Aufgabe des Herausg.

Digitized by Google

seyn müssen, bei jedem Deutschen höchsten Gerichte einen oder einige Mitarbeiter zu suchen, von denen er mit Sicherheit eine Mittheilung aller Enscheidungen, wie er sie für das Archiv braucht, erwarten kann. Nöthigen Falls würden die betreffenden Landesregierungen anzugehen seyn, welche gewiss, sobald das Archiv wirklich die Tendenz einer allgemeinen Sammlung für die Deutsche Praxis annimmt, für die kräftige Unterstützung des Unternehmens besorgt seyn werden.

Im Uebrigen würde der Herausg. — und dies gilt auch für den beschränkten Plan, welchen er jetzt verfolgt — nicht blos die eigenen Entscheidungen der höchsten Gerichte, sondern auch diejenigen aufzunehmen haben, welche dieselben von den Juristenfakultäten eingeholt haben. Auch diese Urthel sind wichtige Quellen zur Kenntniss der Deutschen Praxis, besonders beachtungswerth dadurch, dass sie von Denen ausgehen, welche in der Pflege der Wissenschaft ihren hauptsächlichen Beruf finden. Ein recht interessantes Beispiel einer solchen Sammlung von Parallel-Entscheidungen Deutscher Juristenfakultäten und Schöppenstühle hat Busch in dem oben erwähnten Archiv von Nehrhoff v. Holderberg Bd. 1. H. 2—4. [vgl. diese Jahrb. 1847. S. 276.] mitgetheilt.

Welchen Werth ein solches Deutsches Präjudicienbuch, in welches ich das Archiv verwandelt sehen möchte, für die Theorie und Praxis, ebensowohl wie für die Gesetzgebung haben würde, wie durch dasselbe namentlich die in den letzteren Beziehungen so oft und so schmerzlich vermisste Einheit gefördert werden könnte, — dies bedarf keiner weitern Bemerkung.

Von selbst versteht es sich, dass das Archiv, soll es jener höheren Bestimmung vollständig entsprechen, die Entscheidungen aller oder der meisten obersten Gerichte über dieselbe Frage nicht stückweise, wie sie nach und nach in die Hände des Herausg. gelangen, sondern erst dann veröffentlichen darf, wenn er sie alle zusammengebracht hat. Denn nichts ist für die Uebersicht störender und überhaupt für den Gebrauch unleidlicher, als wenn das Zusammengehörige erst an verschiedenen Orten zusammengesucht werden muss. Wie das Archiv gegenwärtig angelegt ist, wird sich leider ein solches Zusammensuchen als nothwendig ergeben. Man findet z. B. jetzt schon über „Gemeindesache. Gemeindemarkung“ die Entscheidungen dreier Gerichtshöfe im ersten Heft S. 1. ff., die eines vierten ebendaselbst S. 151. f. Künftig wird man die Entscheidungen über die nämliche Frage vielleicht in vielen Bänden zerstreut finden. Allerdings können gute Register hier etwas nachhelfen, aber sie vermögen in keinem Falle den Uebelstand ganz auszugleichen.

Indem ich — nach dieser Expectoration über das Ziel, welchem nach meiner Ansicht das Archiv zugeführt werden muss, soll es eine höhere Bedeutung, als die einer Sammlung des zufällig in die Hände des Herausg. gelangten Materials, soll es den Character eines die Ansichten der Deutschen Gerichtspraxis möglichst vollständig wiedergebenden Werkes in Anspruch nehmen können, — zu dem vorliegenden zweiten Heft übergehe, bemerke ich, dass von den in demselben unter Nr. 151—305. mitgetheilten Entscheidungen die unter Nr. 151—270. dem Civilrecht, die unter den übrigen 35 Nummern dem Civilprocess angehören. Dass diese Nummern viel Interessantes bieten, braucht nicht erst versichert zu werden. Sie hätten aber noch viel reichhaltiger ausgestattet werden können, wenn von dem Herausg. wenigstens die gedruckten Sammlungen vollständiger benutzt worden wären. So hätte er — um nur ein Beispiel anzuführen, — bei Nr. 224. über die Frage: von welcher Beschaffenheit die Besitzentziehung seyn müsse, um als Grundlage der Spolienklage dienen zu können, ob nothwendig eine gewaltsame, oder überhaupt eine widerrechtliche, Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Dresden in einem, den dort referirten Entscheidungen entgegengesetzten Sinne aus dem Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle 1846. S. 250. ff. und aus v. Hartitzsch, Entscheidungen pract. Rechtsfragen (Leipzig, 1840.) S. 391. mittheilen können.

Robert Schneider.

Blätter für Fortschritt in der Civilrechtspflege zunächst in Bayern. Eine Zeitschrift in zwanglosen Heften. Herausgegeben von **Eduard** Freih. **von Völderndorff-Waradein,** k. Advokat in Nördlingen. Erstes Heft. Nördlingen, Beck'sche Buchh., 1847. VI u. 84 S. 8. ($\frac{3}{10}$ Thlr.)

Unzweifelhaft ist es in Zeiten der Reformen für Diejenigen, welchen deren Vornahme anvertraut ist, von grossem Werthe, wenn Männer, welche in den bisher bestandenen Zuständen Erfahrungen gesammelt haben und mit den Gebrechen derselben durch die tägliche Uebung bekannt geworden sind, auf die Puncte hinweisen, in welchen vorzugsweise eine Verbesserung nöthig ist, und die Mittel angeben, durch welche dieselbe am sichersten zu bewerkstelligen seyn möchte. Es verdient daher das Unternehmen des Herausgebers, welcher durch die obige Zeitschrift eine solche Thätigkeit auf dem Gebiete des Civilprocesses zunächst für Bayern zu entwickeln beginnt, von dieser Seite alle Anerkennung. Und selbst wenn nicht alle vorgebrachten Rathschläge bei einer Prüfung als zweckmässig bestehen sollten, — schon Das ist von grossem Werthe, dass auf das bestehende Uebel die Aufmerksamkeit gelenkt und dadurch, dass die zuerst versuchte Abhülfe als nicht ausreichend erkannt worden ist, Anlass zu weiteren Versuchen gegeben wird.

Nach der Absicht des Herausgebers sollen in seiner Zeitschrift „die hauptsächlichsten Mängel und Gebrechen, unter welchen der Civilprozess dermalen leidet, nach und nach zur Sprache gebracht und die Mittel zu ihrer Abhilfe in Berathung gezogen, grundhaltende und praktisch ausführbare Ideen zu neuen Einrichtungen gesammelt, und was von den bisherigen Zuständen und Formen sich als gut und zweckmässig bewährt hat, hervorgehoben werden, damit es bei der Reform Schutz und Erhaltung finde und mit dem Schlechten nicht auch das Gute fortgerissen werde." Er hat sein Unternehmen zwar zunächst für Bayern bestimmt, hofft aber für dasselbe auch in andern Deutschen Ländern ein practisches Interesse, „weil es eine grosse Menge von Gebrechen gibt, welche auch dem Prozessverfahren in anderen Ländern gemein sind, weil sie aus prinzipiellen Irrthümern und Fehlgriffen fliessen, und ebenso eine Menge von Vorschlägen zu Verbesserungen und neuen Einrichtungen, welche, als auf allgemeinen Grundsätzen beruhend, auch in anderen Ländern sich ausführen lassen."

Das vorliegende erste Heft enthält fünf Aufsätze, welche insgesammt von dem Herausgeber herrühren. Er fordert aber in dem Vorworte alle practischen Juristen und sonstige Sachkundige auf, sein Unternehmen durch Beiträge zu unterstützen.

Im Allgemeinen geht das Urtheil des Ref. über die jetzt vorliegenden Leistungen des Verfs. dahin, dass sich bei ihm eine richtige Erkenntniss der vorhandenen Gebrechen findet und er deren nachtheiligen Einfluss auf die Rechtspflege treffend bezeichnet hat, dass aber seine Reformvorschläge sich zu sehr auf das Specielle des einzelnen gerade von ihm besprochenen Uebelstandes beschränken und die im Grossen und Ganzen nothwendige Verbesserung zu wenig ins Auge fassen.

Die einzelnen Aufsätze sind folgende:

I. *Rechtsverfolgung gegen trainirende Schuldner.* S. 7—20. Es ist allerdings eine betrübende Wahrnehmung, wie viele Mittel einem schlechten Schuldner nach dem Bayerschen Civilprocessrecht zu Gebote stehen, die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf lange Jahre hinauszuschieben. Man kann die aus dem Leben gegriffene Schilderung des Verfs. nicht ohne die grösste Theilnahme für den Gläubiger lesen, welcher, das beste Recht in den Händen, dasselbe doch nicht zur Geltendmachung bringen kann. Aber das Mittel, welches der Verf. vorschlägt: einen eigenthümlich gestalteten Process, eine Art summarischen Verfahrens, gegen chikanirende Schuldner, ist höchst bedenklich. Er sagt selbst, eine vollständige juristische Gewissheit darüber, dass der Schuldner blos chikanire, könne sich nicht wohl vor dem Ende des Processes herausstellen, es genüge aber zur Einleitung jenes besondern Verfahrens eine dringende Wahr-

Digitized by Google

scheinlichkeit. Aber soll denn die Gerechtigkeit der Wahrscheinlichkeit zum Opfer fallen? Nach der Ueberzeugung des Ref. giebt es hier nur folgende Alternative: entweder sind alle die Formen, welche der jetzige Civilprocess enthält, zur vollständigen Ermittelung der Wahrheit und gerechten Entscheidung nothwendig, — dann muss man sie, will man nicht ungerecht werden, auch auf Denjenigen anwenden, welcher blos den Schein der Chikane gegen sich hat, — oder jene Formen sind zum Theil für die angegebenen Zwecke entbehrlich, — dann reformire man den ganzen Civilprocess, scheide das Ueberflüssige aus, vereinfache das Umständliche und kürze das Langwierige ab. Und diese letztere Alternative passt auf den Bayerschen Process in vollem Maase. Jeder Unbefangene wird hier beistimmen, wenn er die oben erwähnte Schilderung des Verfs. liest. Ref. will nur einzelne Puncte ausheben, um seine Ansicht zu belegen: „Die zwei oder drei ersten Verhandlungs-Termine werden deprecirt." Man beseitige die gesetzliche Möglichkeit hierzu. „Kommt es endlich zur Tagsfahrt, so bleibt der Schuldner aus und gewärtigt nochmalige Ladung unter dem Präjudiz der Klagsabläugnung. Bei der neuen Tagsfahrt bleibt er ebenfalls aus und überbürdet hierdurch mit Leichtigkeit dem Kläger die ganze Beweislast." Man schaffe die doppelten Termine ab und lade den Beklagten sofort zu dem ersten peremtorisch unter dem Präjudiz des Eingeständnisses. „Nun erfolgt, je nach dem Geschäftsgang des betreffenden Gerichts, nach 4 bis 5 Monaten, oft aber auch erst nach 8 bis 12 Monaten und noch länger das Erkenntniss *primae*." Man schärfe den Richtern die Beschleunigung der Sachen ein und fehlt es an dem dazu erforderlichen Personal, so vermehre man dasselbe. — So wird sich bei Allem, was der Verf. über den schleppenden Gerichtsgang mittheilt, das dringende Bedürfniss einer Revision des ganzen Civilprocesses und zum Theil auch der Gerichtsverfassung herausstellen. Ist diese erfolgt, dann wird von selbst der Chikane die Thür, wenn auch nicht verschlossen, — dies wird nicht möglich seyn, — doch so verengt werden, dass sie nur schwer sich hineindrängen kann.

II. *Vereinfachung des Verfahrens hinsichtlich der Partei-Vorträge.* S. 21—51. Dieser Aufsatz, mit welchem der unter Nr. V. genau zusammenhängt, bringt zur Ersparung des grossen Zeit- und Kraftaufwands, welcher durch das Studium und die Verarbeitung des weitschichtigen Materials der Processacten veranlasst wird, den Vorschlag einer gesetzlichen Vorschrift, nach welcher die Parteien selbst ihre processualischen Erklärungen in einer solchen Form abgeben sollen, dass hierin zugleich die Zusammenstellung und Uebersicht des Streitverhältnisses enthalten ist. Es sollen hiernach die Sätze der Parteien in verschiedene Kolonnen des nämlichen Bogens oder mehrerer Bogen (1. Kolonne: „Klage", 2. „Exception", 3. „Replik", 4. „Duplik", 5. „Allenfallsige Triplik", 6. „Bemerkungen") neben einander geschrieben werden, so dass sie sich mit einem Blick sofort übersehen lassen. Dass eine solche Einrichtung, z. B. bei einem Actenextracte, die Uebersicht einer verwickelten Sache sehr erleichtern kann, liegt auf der Hand. Aber für Anlegung der Acten scheint dem Ref. der vom Verf. durch eine Tabelle erläuterte Vorschlag nicht recht practisch zu seyn. Entweder sind die Sätze der Parteien kurz und einfach, dann bedarf es einer solchen besonderen Einrichtung nicht, — oder sie sind sehr ausführlich und voluminös, dann wird dieselbe immer nicht viel helfen. Die einzige gründliche Abhülfe kann hier nur durch möglichste Beschränkung der Schriftlichkeit herbeigeführt werden.

III. *Ueber die Grundidee des Rechtes.* S. 53—64. Diese Auseinandersetzung besteht nur in der Wiederholung der gewöhnlichen Ansichten über den Gegenstand. Der Herausgeber möchte wohl thun, diesen Boden nicht zu betreten. Denn theils gehört derselbe nicht zum Gebiete seiner Zeitschrift, theils scheint er selbst sich weniger zu philosophischen Erörterungen zu eignen.

IV. *Eidesabnahme beim Sühneversuch als Mittel zu Prozess-Verminderung.* S. 65—68. In diesem zwar kürzesten, aber nach des Ref. Ansicht besten Aufsatze des vorlieg. Hefts wird der Vorschlag gemacht, dass, wenn sich beim Sühneversuch herausstelle, der ganze Process könne am einfachsten und schnellsten durch einen Eid über diese oder jene Thatsache zu Ende kommen, der

Richter diesen Weg zur Erledigung der Sache einschlagen solle. Solange wir noch mit dem Eid in unserm Process so freigebig schalten und walten dürfen, wie jetzt, ist dieser Vorschlag allerdings ein sehr zweckmässiger und Ref. kann aus seiner eigenen richterlichen Erfahrung versichern, dass auf diese Weise viele Streitigkeiten in Folge eines Kompromisses, zu welchem die Parteien veranlasst wurden, schnell haben zu Ende geführt werden können. Aber sehr bedenklich ist der Vorschlag des Verfs. insofern, als er will, dass der Eid sofort geleistet werden soll. Zu einer Eidesleistung bedarf es nothwendig einer gewissenhaften Vorbereitung und sie darf nicht das sofortige Product einer eben erst beendigten, gewöhnlich mit Gemüthsaufregung verbundenen Streitverhandlung seyn. Daher muss Demjenigen, welcher schwören soll, nachdem hierüber Bestimmung getroffen ist, noch Zeit zur Ueberlegung gegeben und zur Leistung des Eides ein späterer Termin anberaumt werden.

V. *Noch Einiges über die in Nr.* II. *besprochene Verfahrungsweise und deren Anwendung auf den Prozess in appellatorio.* S. 69—84. Hier gilt das oben unter Nr. II. Bemerkte. Robert Schneider.

V. Nachweisungen von Recensionen.

Das deutsche Notariat nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts u. mit besonderer Berücksichtigung der in den deut. Bundesstaaten gelt. particularrechtl. Vorschriften, geschichtlich u. dogmatisch dargestellt von **Ferdin. Oesterley,** *Dr.* u. Stadt-Synd. zu Göttingen. Thl. 1. Geschichte des Notariats. Hannover, Hahn, 1842. XXIV u. 584 S. gr. 8. ($2\frac{5}{6}$ Thlr.) [Vgl. Jahrb. 1844. S. 203. ff.]

Neue Jenaische Allgem. Literatur-Zeitung. 1843. September. Nr. 228. 229. S. 921—927.

Nachdem der Rec. der Bemerkung des Verfs., dass sein Unternehmen auf den ersten Blick ein wenig zeitgemässes genannt werden könne, gedacht hat, äussert er sich so: „Wir glauben indess, das Erscheinen des vorlieg. Werkes nichtsdestoweniger in einer doppelten Beziehung als ein sehr erfreuliches bezeichnen zu dürfen. Zunächst nämlich, wie auch der Verf. (S. V. ff.) hervorhebt, deuten alle Zeichen der Zeit auf eine mehr oder weniger nahe bevorstehende Veränderung in der Organisation unserer Gerichtsverfassung. Die Veränderungen in den Principien des Verfahrens, die immer lauter gestellte Forderung einer Trennung der jetzt so zusammengesetzten Geschäftsverwaltung der meisten deut. Gerichte, namentlich der Untergerichte, bedingen eine mehr oder minder durchgreifende Reform der Gerichtsverfassung selbst. Dabei wird der Gesetzgeber nicht umhin können, auf eine sorgfältige Untersuchung über die zweckmässige Verwaltung der für die allgemeine Rechtssicherheit im Staate so ausserordentlich wichtigen freiwilligen Gerichtsbarkeit tiefer eingehen. Das Notariat wird sich ihm alsdann nicht blos als ein Institut darstellen, welches auf geschichtlichen Trümmern ein kümmerliches Dasein in der Gegenwart fortschleppt, sondern er wird zugleich den ganz neuen Aufschwung zu beachten haben, den man demselben in den Ländern zu geben gewusst hat, in welchen man gerade den Notaren unter mancherlei zweckmässiger Vorsorge für eine

Digitized by Google

mögliche Oberaufsicht von Seiten des Staats die ausschliessliche Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen hat. Man mag über die Klugheit einer solchen Massregel vom allgemeinen Standpunkte aus für und wider streiten. Diese Gründe aufzusuchen, ist weder die Aufgabe des Rec., noch gehört sie an diesen Ort. So viel aber wird Jeder zugeben müssen, dass eine sichere Grundlage für den Streit über das neu Einzuführende erst durch die Kenntniss des Vorhandenen gegeben wird. In dieser Beziehung aber ist das Werk des Verfs. um so gewichtiger, als er sich nicht darauf beschränkt, den jetzigen Zustand des Notariats zu schildern. Er würde dadurch nur auf eine ziemlich trostlose Zusammenstellung abgerissener, in verschiedenen Ländern verschieden ausgebildeter Grundsätze geführt worden sein. Er unternimmt es vielmehr, die historische Entwickelung des ganzen Instituts nachzuweisen, und setzt dadurch den Leser in den Stand, nicht nur dessen jetzige Gestalt zu begreifen, sondern auch dessen sehr viel bedeutendere Wirksamkeit in frühern Zeiten zu beobachten, und die Anknüpfungspunkte für eine zeitgemässe Entwickelung desselben aufzufinden." — „Allein auch zweitens für den jetzigen Stand der Rechtswissenschaft ist das Unternehmen des Verfs. ein dankenswerthes. Für die Praxis braucht nur auf den ziemlich ungenügenden Zustand der jetzigen Literatur über diesen Gegenstand hingewiesen zu werden. Bei der üblichen Scheidung der Disciplinen beschäftigt sich keine ausdrücklich mit dem Notariat. ... Stets aber ist für die Theorie die Ausfüllung einer solchen Lücke etwas sehr Erfreuliches...." — Bei der hierauf folgenden Angabe des Wegs, welchen der Verf. zur Lösung seiner Aufgabe eingeschlagen hat, sagt der Rec. u. A. in Bezug auf die historische Darstellung des Verfs.: „Allein über der allerdings schwierigen Arbeit des Zusammentragens und der richtigen Würdigung der Einzelheiten gelingt es dem Verf. nicht überall, den leitenden Hauptgedanken gehörig in den Vordergrund zu stellen, und es vermisst dann der Leser die nöthige Abrundung des Ganzen, den Eindruck, wie Alles gleichsam aus Einem Gusse hervorgegangen sei. Jener Hauptgedanke wird am Ende dem aufmerksamen Leser nicht entgehen, sowie der Verf. sich desselben allerdings auch bewusst ist, ja ihn gelegentlich an einer Nebenstelle auch wol ausspricht, aber das Gemälde selbst hat die echte Beleuchtung verloren, und der oberflächliche Beobachter wird sich nicht darin zurecht finden." Der Rec. giebt sodann den Gang der Untersuchung im Allgemeinen und im Einzelnen an, mit manchen kritischen Bemerkungen, und schliesst mit dem Gesammturtheil, dass der Verf. in beiden Beziehungen, in welchen der Rec. das Werk als ein erfreuliches bezeichnet hat, einen sehr schätzbaren Beitrag zur Bereicherung der Wissenschaft geliefert habe. [Rec. J. W. Planck in Basel.]

Ein deutscher Advokat. Schilderungen aus dem Leben und der Zeit. Von **Karl Buchner.** Darmstadt, Leske, 1844. X u. 396 S. 8. (1½ Thlr.)

Heidelberger Jahrbücher der Literatur. 1845. Mai u. Juni. Nr. 24. S. 373—380.

Es wird vom Rec. in der Einleitung seines Berichts ausführlich über die projectirte Mainzer Advokatenversammlung und den Grund des Misstrauens gegen den Advokatenstand, welches in dem Verbote derselben sich ausgesprochen hat, gehandelt. Die Vermuthungen, welche er in der letztern Beziehung äussert, knüpfen sich, wie er selbst bemerkt, „an das wohl bei keinem andern Stand so handgreifliche Zusammenfallen der Standes- und der Gesammtinteressen. Hierzu kömmt, dass das Bewusstsein dieses Umstands auf eine erfreuliche, stets lebendigere Weise die Genossen jenes Standes selbst durchdringt; dass diese ebendarum unserm Volk bei seinem beharrlichen Ringen nach völliger Durchsichtigkeit seiner Rechtspflege und nach thätiger Theilnahme an seinem Recht überhaupt in Hinsicht der Bildung wie der Verwaltung desselben, ihre besten Kräfte leihen; dass ferner gerade sie durch ihre Sachkenntniss und Geschäftsgewandtheit vor Andern zu Geburtshelfern der kreisenden Zeit in diesem Stück berufen scheinen; dass endlich die Bereitwilligkeit alle Anerkennung

Digitized by Google

verdient und gefunden hat, mit der die deutschen Anwälte den neuen Menschen anziehen und ihren alten zünftigen Geist sammt allem Schlechten, was daran hängt und was ihrem Stande so oft zum Vorwurf gemacht worden ist, dem besseren Geist unseres Jahrhunderts, dem Geist des freien Vereins und dem Licht der Oeffntlichkeit und Mündlichkeit zum Opfer bringen wollen. — Dieser bessere Geist waltet auch in dem Buch, dessen Zuschrift die vorstehende kleine Abschweifung veranlasste.“ Nach Angabe des Inhalts fügt der Rec. hinzu: „Sehr Vieles in den Aufsätzen wird Jeden, Anderes wird wenigstens Den ansprechen, der die Leiden und Freuden des deutschen, zumal diesseitrheinischen Advokaten aus eigener Erfahrung kennen zu lernen Gelegenheit fand, und den der Verf. als Leser seines Buchs überall zunächst ins Auge gefasst hat.“ Der nun folgenden Betrachtung der einzelnen Aufsätze webt der Rec. manche interessante Bemerkung ein. Wir können uns nicht versagen, ein vom Rec. mitgetheiltes Histörchen hervorzuheben, da durch dasselbe das vor einigen Jahren in einem andern Lande, als dem, in welchem Verf. und Rec. leben, kursirende Gerücht von einer ähnlichen Spekulation bedeutend an Glaubwürdigkeit gewinnt. S. 376. f. sagt der Rec.: „Bei S. 50. u. 55., wo vom Doktorwerden mancher Advokaten die Rede ist, fiel ihm [dem Rec.] ein, wie einst vor nun fast 20 Jahren ein längst verstorbener Universitätsaktuar ihm erzählte, was übrigens ortskundig geworden war, dass zu G., unter dem Dekanat eines Obergerichtspräsidenten, die sämmtlichen Advokaten einer norddeutschen Seestadt, gegen 20 an der Zahl, um die nach mehrfachen Unterhandlungen festgestellte Aversionssumme von mehren tausend Gulden, mit einem Schlage zu Doktoren beider Rechte gestempelt worden seien.“ [Rec. K. Röder.]

De mandato praesumto. Dissertatio inaugur. Scripsit **C. G. L. Behmer,** *j. u. d. Dessav.* Giessen, Heyer's Verlag, 1846. 76 S. 8.

Göttingische gelehrte Anzeigen. 1847. Februar. St. 27. 28. S. 274—280.

Der Rec. geht die einzelnen Paragraphen der Abhandlung durch und macht zu verschiedenen Sätzen des Verfs. meistens tadelnde Bemerkungen. Am Schlusse sagt er noch: „Die Schreibart des Verfs. wird Denen vielleicht zusagen, welche keinen Anstoss daran nehmen, oder gar wünschen, der leichteren Verständlichkeit juristischer Schriften das lateinische Colorit zum Opfer gebracht zu sehen. Keinenfalls ist die classische Bildung der heutigen Zeit schon so tief gesunken, dass sie sich in Inauguraldissertationen solche Schreibfehler gefallen liesse, wie sie auf S. 13. 24. 54. 58. 62. 68. leider zu finden sind.“ [Rec. W. Stephan.]

Die Denunciation der Römer u. ihr geschichtl. Zusammenhang mit dem ersten processeinleitenden Decrete von **Dr. Gust. Asverus,** O.-A.-G.-R. u. Prof. d. R. an d. Univ. zu Jena. Leipzig, Brockhaus, 1843. XXIV u. 316 S. gr. 8. ($1\frac{1}{2}$ Thlr.) [Vgl. Jahrb. 1845. S. 865. ff.]

1. Heidelberger Jahrbücher d. Literatur. 1843. Juli u. August. Nr. 40. S. 635—639.

Nach einer sehr ausführlichen Angabe des Inhalts bemerkt der Rec., dass bei der Beurtheilung der Schrift zwei Bestandtheile derselben wohl unterschieden werden müssten, die allgemeine Theorie der Denunciationen und die Entstehung, das Wesen und die Umgestaltung des Denunciationsverfahrens. „Was den ersteren Theil betrifft, so dürften sich gegen die Vermuthungen und Deductionen des Verfs. erhebliche Einwendungen machen lassen.“ Dies wird vom Rec. näher dargelegt. „Was den zweiten Theil der vorlieg. Schrift betrifft, so ist die versuchte Anknüpfung der processeinleitenden D. an die *legis a. p. condict.* historisch wohl kaum zu rechtfertigen: .... Dagegen sind sehr bemerkens-

Digitized by Google

werth und von unmittelbarer praktischer Bedeutung die Untersuchungen des Verfs. über die Ausbildung und endliche Umwandlung des Denunciationsverfahrens" u. s. w. „In diesen Untersuchungen besteht der hauptsächlichste Werth der vorlieg. Monographie. Indessen darf nicht verschwiegen werden, dass sich ausserdem zahlreiche interessante historische Erörterungen episodisch eingeschaltet finden", wovon Beispiele angeführt werden. [Rec. Zachariä von Lingenthal.]

2. Neue Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung. 1844. September. Nr. 231—233. S. 923—932.

„Das . . . Werk ist das letzte des nicht lange nach dessen Vollendung dahingeschiedenen talentvollen Verfassers. Wenn dieses traurige Ereigniss geeignet ist, jede Untersuchung über Werth und Unwerth des Verewigten nach einem bekannten Sprüchwort abzuschneiden, so würde es doch gewiss ebenso sehr seinem eigenen Wunsche widersprechen, wenn seine letzte der Wissenschaft gewidmete Thätigkeit nicht dem kritischen Urtheile derselben unterzogen würde. Der Schriftsteller als solcher ist dem literarischen Publicum geschieden von dem Menschen. Darum ist auch sein Leben unabhängig von der Fortdauer des Menschen. Der Werth seiner Erzeugnisse bestimmt, ob er unter die Masse zurücktreten, oder im Vordergrund als Einzelner dem Andenken der Gegenwart aufbewahrt bleiben soll. Indem sich daher Ref. anschickt, den Werth des genannten Werkes näher zu beleuchten, muss er den Leser ersuchen, sich zu erinnern, dass das Urtheil über Werke der Wissenschaft unabhängig ist von Sympathien für deren menschlichen Urheber. — Das erste, was bei dem Studium der vorlieg. Schrift unangenehm auffällt, ist der Mangel an Uebersichtlichkeit, Klarheit und Durchsichtigkeit der Darstellungsweise des Verfs. Es ist wohl wahr, dass es bei der Abfassung einer Monographie, die sich wie die vorlieg. bemüht, über zum Theil sehr dunkle Punkte der Rechtsgeschichte Licht zu verbreiten, gestattet sein muss, in grössern Digressionen Gründe von entfernter liegenden Materien herbeizuschaffen. Es ist auch nichts unangenehmer, als in Büchern, die nicht zunächst dem Lehrzwecke bestimmt sind, sich die Gedanken numerirt und mit Buchstaben signirt gleichsam als einzelne Waarenstücke vorrechnen und zuzählen lassen zu müssen. Allein der Verf. macht von der ihm billig zu verstattenden Willkür der Anordnung einen etwas sehr freien Gebrauch. Dem Leser wird es schwer, den Faden der Untersuchung festzuhalten. Für eine vorn aufgestellte Behauptung werden hinten noch gelegentlich Gründe nachgeliefert, eine Materie, die eben beendigt zu sein scheint, wird späterhin von neuem aufgegriffen. Die Unbequemlichkeit wird auch durch ziemlich häufige Verweisungen in den Noten auf frühere und spätere Stellen des Buches selbst eher vermehrt als vermindert. Es mag freilich eingewandt werden, dass unser Geschmack durch die zum Theil vollendeten Darstellungen einiger neuerer juristischen Schriftsteller verwöhnt ist. Wir müssen dies nicht für eine Verwöhnung erklären, sondern glauben berechtigt zu sein, auch an die Form eines juristischen Werkes gegründete Foderungen stellen zu dürfen. Und zwar nicht blos im Interesse des Geschmacks, sondern auch im Interesse des Schriftstellers selbst, der bei dem Publicum unter dieser Bedingung vorzugsweise Aufmerksamkeit, ein richtiges Verständniss und Annahme seiner neuen Ansichten erwarten darf. — Ein fernerer im Allgemeinen zu erwähnender Tadel betrifft die Forschung des Verfs. Er ist nur zu sehr geneigt, auf schwachen und unbedeutenden Stützen grosse mächtige Gebäude aufzuführen. Und sein Scharfsinn verleitet ihn häufig, solche Stützen durch weit abliegende, fast möchten wir sagen, abenteuerliche (man vgl. §. 5.) Combinationen sich herbeizuschaffen. Wir geben zu, dass auf dem Felde der Geschichte, zumal der ältern Rechtsgeschichte Roms, womit sich ein ziemlicher Theil des Buchs beschäftigt, Hypothesen bei der Magerkeit der aufbehaltenen urkundlichen Nachrichten vielfach unentbehrlich sind. Aber man lasse es dann eben auch bei der Hypothese bewenden, und muthe dem Leser nicht zu, auf solchem schwindlichten Wege bodenlose Abgründe im undurchdringlichen Nebel zu überschreiten. Wir können aber mit gutem Gewissen einer Anzahl von Thatsachen, die der Verf. durch Schlüsse hergestellt zu haben meint, eben nur den bezeich-

Digitized by Google

neten Namen von Hypothesen beilegen.“ — Es wird nun vom Rec. der Inhalt des Werkes in kurzer Uebersicht angegeben und derselbe in zwei Theile zerlegt, von welchen der erste die *denunciatio* als ein selbstständiges Rechtsinstitut nachweisen soll, der zweite (von §. 14. an) dieselbe als Einleitungsform des röm. Civilverfahrens betrachtet. Dann heisst es: „Sollen wir nunmehr unser Urtheil über das Werk im Allgemeinen abgeben, so halten wir die Absicht des Verfs. in dem, was wir als den ersten Theil bezeichnet haben, für verfehlt. Nicht so, was den zweiten anlangt, obgleich wir beiweitem nicht alle Behauptungen und Beweise desselben unterzeichnen möchten.“ Dieses Urtheil wird durch die nun folgenden Bemerkungen des Rec. gerechtfertigt, unter welchen sich eine ausführliche Erörterung über die Bedeutung von *testatio* und *denunciatio*, sowie manches andere Beachtenswerthe findet. [Rec. *Dr.* J. W. Planck in Basel.]

Das Geständniss vor dem Civilgerichte in seiner Unzertrennlichkeit nach Grundlinien des rationalen, gemeinen sowie des rheinländischen Rechts, von **C. A. Zum Bach,** Appell.-G.-R. Köln, J. u. W. Boisserée, 1845. VIII u. 171 S. gr. 8. (Geh. $\frac{14}{15}$ Thlr.) [Vgl. Jahrb. 1847. S. 451. ff.]

Neue Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung. 1847. Juli. Nr. 178. f. S. 709—716.

Der Rec. giebt die Bestimmung der Schrift und deren Endresultat an, theilt dann einige allgemeine Bemerkungen über das Geständniss überhaupt und das qualificirte insbesondere mit und stellt eine Prüfung derjenigen allgemeinen Sätze des Verfs. an, welche von allgemeinem Interesse sind. Dahin können wir ihm hier nicht folgen und bemerken daher nur, dass er ein allgemeines Urtheil über das Buch nicht ausspricht. [Rec. *Dr.* A. C. J. Schmid in Kiel.]

Hommel's alphabetischer Zeugen-Katalog, *unter besonderer* Berücksichtigung des Allgemeinen, Sächsischen, Preussischen u. Baierschen Prozessrechts, bearbeitet von **Gust. Adolph Ackermann.** K. Sächs. Appell.-R. Dresden, Gottschalck, 1843. XVI u. 170 S. gr. 8. (Geh. $\frac{5}{6}$ Thlr.) [Vgl. Jahrb. 1845. S. 1023. ff.]

1. Allgem. Literatur-Zeitung. 1844. März. Nr. 68. 69. S. 537—541. 545—551.

Im Allgemeinen stellt der Rec. an dem Buche aus: 1) dass es an dem Fehler Hommel's, welcher in der Regel an die Zeugen im Criminalprocesse denselben Maassstab gelegt, wie in Civilsachen, festhalte; 2) dass es die von H. aufgestellten allgemeinen Regeln nicht dem gegenwärtigen Standpuncte der Wissenschaft gemäss bearbeitet habe; 3) dass der Verf. die Gesetzgebung Preussens und Bayerns hereingezogen (wenigstens von dem vorzugsweise auf Sächs. Recht berechneten Standpuncte der H.'schen Arbeit aus); 4) dass der Verf. in der Art der Behandlung kein Princip consequent durchgeführt habe, indem er bei einigen Artikeln die Resultate neuerer Forschungen in gedrängter Kürze mittheile, auch wohl hin und wieder Hommel commentire, bei anderen oft sehr wesentlichen und einer weiteren Ausführung besonders bedürftigen Abschnitten entweder gar keine oder nur höchst unbedeutende Bemerkungen hinzufüge oder aber sich auf blosse Citate aus der neueren Literatur beschränke. Der Rec. beleuchtet sodann das Buch im Einzelnen, indem er manche Ausstellungen, namentlich vom Standpuncte des Sächsischen Rechts aus, macht. Am Schlusse bemerkt er noch, dass die Schrift, „zu wie mancherlei Tadel sie auch Anlass gebe, immer doch durch reichhaltige und ausgewählte Literatur sowie durch mehrere für den Praktiker nicht unwichtige Notizen sich empfiehlt.“ [Rec. V.]

2. Neue Jenaische Allgem. Literatur-Zeitung. 1844. August. Nr. 199. S. 793. f.

Nach kurzer Angabe des Inhalts heisst es: „Unstreitig verdient nun der von dem Herausg. bei diesem Unternehmen bethätigte Sammler-Fleiss alle Aner-

Digitized by Google

kennung. Auch fehlt es in seinen Zusätzen keineswegs an einzelnen treffenden Bemerkungen und Winken, die besonders für den ausübenden Rechtsgelehrten allerdings von Nutzen sein können." Nach Aufzählung mehrerer Beispiele zum Belege wird fortgefahren: „Zu rühmen ist ferner die auf die Vervollständigung des Zeugen-Nomenklators als solchen verwendete Sorgfalt, bei welcher wir nur auf wenige Lücken von einigem Belang gestossen sind. — Dagegen ist die eigentlich wissenschaftliche Ausbeute der Arbeit nicht hoch anzuschlagen, wie denn auch im Uebrigen die Kritik ihr weniger Lob zu spenden, als Ausstellungen daran zu machen sich veranlasst sieht. Von einem tiefer eingehenden Quellenstudium liefert sie selbst da, wo der Anlass dazu nahe lag, der Proben sehr wenige." Es folgt eine Reihe von Belegen; dann wird bemerkt: „Die Literatur des Herausg. hätten wir im Ganzen gewählter, im Einzelnen reichhaltiger gewünscht. Die Citate aus manchen ältern Schriften, besonders die Verweisung auf so manche veraltete, dem Praktiker ohnehin meist unzugängliche Dissertationen, wäre besser ganz fortgeblieben." Der Rec. giebt einige beachtenswerthe Nachträge zur Literatur. Weiter heisst es dann: „Für am wenigsten durchweg gelungen kann seine Uebersetzung gelten; ja man geräth auf den Gedanken, dass er diese theilweise einer fremden, wenig geübten Hand überlassen habe." Hieran schliesst sich eine lange Reihe von Versehen. Noch wird bemerkt: „An unberichtigten merkwürdigen Druckfehlern gebricht es ebenfalls nicht." Auch hier werden einige Beispiele gegeben, und als ein Versehen, welches wohl nicht in diese Kategorie gehört, erwähnt, dass der Verf. als Geburts- und Todestage Karl Ferdin. Hommel's (geb. d. 6. Jan. 1772., gest. d. 16. Mai 1781.) die seines Vaters Ferdin. Aug. H.'s angegeben hat. [Rec. Bernh. Emminghaus in Blankenhain.]

Das Verfahren mit Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, erörtert von **Karl Aug. Friedr. Seeger,** Procur. an d. K. Obertribunal in Stuttgart. Stuttgart, Metzler'sche Buchh., 1841. VI u. 118 S. 8. ($\frac{2}{3}$ Thlr.) [Vgl. Jahrb. 1844. S. 969. ff.]

Allgem. Literatur-Zeitung. 1844. März. Nr. 76. 77. S. 601—604. 626—628.

Nach allgemeinen Bemerkungen über den Verf. und den Gegenstand seiner Schrift, sowie nach Relation des Inhalts der letzteren heisst es: „Das Verdienst des Verfs. besteht zumeist darin, dass er uns durch das ganze Gebiet der Lehre geführt, ihre Einzelnheiten beleuchtet und sein motivirtes Urtheil abgegeben hat, so dass, indem er uns dadurch anregt, wir uns aufgefordert finden müssen, prüfend da stehen zu bleiben, wo sich der Prüfung Stoff herzugeben scheint. Es lässt sich wohl annehmen, dass schon der eine oder andere von den Rechtslehrern, mit denen er controvertirt, sich vernehmen lassen wird. Ist dann, um uns so auszudrücken, bis zum Schlusse verhandelt, so könnte oder müsste die Verhandlung sich abschliessen in eine Monographie, welche den ganzen, sich in den Gesetzgebungen aller deut. Staaten, in der Doctrin und Praxis hingebenden Stoff in sich aufnähme und verarbeitete. Dem Verf. ist dies nicht gelungen, und konnte es um so weniger, als er überhaupt die Literatur, welche ihn auf manche neue Bedenken und Fragen, wie zu besserer Lösung der angeregten geführt haben würde, nur sehr mangelhaft benutzt, insbesondere die Schriften, Zeitschriften u. s. w. ignorirt hat, welche die Praxis, besonders die der obersten Gerichtshöfe, beurkunden, so dass seine Schrift die so wünschenswerthe zusammenstellende Uebersicht derselben nicht gewährt." Das Letztere wird durch Beispiele belegt. [Rec. Bopp.]

Handbuch über die Lehre von den Rechtsmitteln, nach Grundsätzen des deutschen gemeinen bürgerl. Processes, nebst e. ausführlichen Vergleichung der betreffenden in Deutschland geltenden particularrechtl. Grundsätze, e. Prüfung der neuern Entwürfe, und

Digitized by Google

motivirten Vorschlägen f. e. künftige Gesetzgebung, von **Dr. J. T. B. v. Linde.** Thl. 1. 2. Giessen, Heyer, 1831. 1840. gr. 8. (7 Thlr.) [Vgl. Jahrb. 1842. S. 73. f. u. 1843. S. 670. f.]

Neue Jenaische Allgem. Literatur-Zeitung. 1845. October. Nr. 242—245. S. 966—980.

Der Rec. beschäftigt sich in ausführlicher Erörterung mit einzelnen, in dem Buche behandelten Fragen, und bemerkt am Schlusse der Recension: „Der Werth des Werks, welches den Gegenstand der vorlieg. Recension bildet, ist schon zu allgemein anerkannt, als dass es darüber noch einer Bemerkung von unserer Seite bedürfte. Wenn wir daher auch im Verlaufe dieser Recension uns veranlasst gesehen haben, die Richtigkeit einzelner Ansichten des Verfs. in Zweifel zu stellen, so ist dieses nur unter Anerkennung des Gewichts, welches das Urtheil des Verfs. ebenso entschieden verdient, als es demselben beigelegt wird, und in der Ueberzeugung geschehen, dass die Aufstellung begründeter Zweifel nur zur Förderung der Wahrheit beitragen kann." [Rec. *Dr.* A. C. J. Schmid in Kiel.]

Ueber executorische Urkunden u. Executiv-Prozess von **Dr. Hans Karl Briegleb,** Adv. zu Nürnberg [jetzt o. Prof. zu Göttingen. 2 Thle. Nürnberg, Recknagel, 1839. VIII. 384. VIII u. 412 S. gr. 8. (Geh. 3⅓ Thlr.) [Vgl. Jahrb. 1845. S. 418. ff.]

Neue Jenaische Allgem. Liter.-Zeitung. 1842. August. Nr. 190. f. S. 781—787.

„Dieses äusserlich fast zu splendid ausgestattete, ... Werk enthält eine höchst interessante rechtsgeschichtliche Untersuchung über die Entstehung des Instituts der executor. Urkunden und die Entwickelung des Executivprocesses aus diesem. Die Untersuchung ist so gründlich, dass wir, den Punkt ausgenommen, dass sie nicht weit genug reicht, nur wenig dagegen einzuwenden finden." Nach diesen Worten giebt der Rec. eine sehr ausführliche Darstellung des Inhalts. An diese reihen sich einige Bemerkungen, u. a. folgende: „So sehr wir nun auch der Ansicht sind, dass im Allgemeinen die geschichtliche Entwickelung der Sache gründlich und klar ist, so ist doch nicht zu leugnen, dass darin Wiederholungen vorkommen, welche hätten gemieden werden können, und dass die Ordnung nicht überall musterhaft ist, woraus vornehmlich die Wiederholungen entstanden zu sein scheinen." „Unpassend erscheint uns auch das ofte Einweben von Urkunden und Belegen aller Art, da zumal der zweite Band blos aus solchen besteht, und die eingewebten Zeugnisse daher hier am passendsten ihren Platz gefunden hätten. Bei den spanischen Urkunden wäre auch passend überall die Uebersetzung beizudrucken gewesen. Mitunter treten auch Dinge hervor, welche nicht ganz logisch sind..... — Ausser diesen Kleinigkeiten scheint uns gegen das Buch aber vorzüglich eingewendet werden zu müssen, dass der Verf. den jetzigen Zustand des Executivprocesses zu wenig berücksichtigt und durch Ziehung des Resultates seiner Untersuchung derselben den gewiss von allen Lesern vermissten Schluss nicht gegeben hat. Er meint zwar, dass dieses mehr einer Darstellung des Systems des Executivprocesses als der Geschichte desselben angehöre (S. 365.); allein wir können ihm darin nicht recht geben. Denn einmal gehört eine weitere und tiefere Entwickelung des jetzigen Zustandes des Executivprocesses allerdings dessen Geschichte an und dann ist es doch bei jedem historischen Werke, welches ein Rechtsinstitut entwickelt, was noch praktische Bedeutung hat, wahrhaftes, gewiss von Allen tiefgefühltes Bedürfniss, dass der Sache durch Entwickelung der letzten Resultate die Krone aufgesetzt werde, und Der, welcher geschichtlich einem Institute nachgespürt hat, muss sich darüber klar sein oder werden, wenn seine Untersuchung nach der Seite nicht eine mangelhafte genannt werden soll." Dies führt der Rec. mit Beziehung auf das Buch weiter aus. [Rec. *Dr.* G. Asverus.]

Digitized by Google

V. Miscellen.

Nachtrag zu der Recension von Vesme's Codex Theodosianus in den Krit. Jahrbüchern 1844. S. 785. ff.

Erst heute kommt in die Hände des Unterzeichneten die Vorrede zum Theodosischen Codex von Vesme. Sie ist datirt: *Augustae Taurinorum*, V. *Idus Julias*, *Anno* MDCCCXXXXI. Wie diess zusammenhänge mit dem Titel des Faszikels selbst, auf dem das Jahr 1839. bemerkt ist, und mit der brieflichen Nachricht v, 21. Aug. 1842.: *nunc tantum dicam, primum Theodosiani mei Codicis fasciculum editum esse*, ist schwerlich zu errathen. Gewiss ist es jedoch, dass der 1. Faszikel zurückdatirt ist, da noch am 15. März 1840. der Herausgeber an den Unterzeichneten aus Genua schrieb: *Post duos menses Taurini ero et Codicis Theodosiani mei primum fasciculum absolvam, ex quo misi nunc ad Te speciminis gratia folia duo, seu finem libri III. et initium IIII.* Wahrscheinlich ist auch die Vorrede zurückdatirt worden. Diese ist nicht stärker als 4 Seiten. Hierauf folgen 2 Seiten *Signorum Et Scripturae Compendiorum Quae In Notis Occurrunt Explicatio* und zuletzt 2 Seiten *Addenda Et Emendanda.* Eine erschöpfende Vorrede soll erst mit Vollendung des ganzen Codex erfolgen. Es wird gesagt, dass darin die Turiner Blätter, der Charpin'sche jetzt Pariser Codex und die von Clossius gefundene Handschrift revidirt worden, und somit Einiges besser, als bisher gelesen worden sei. Diess ist die gewöhnliche Versicherung Derer, die zuletzt vergleichen, und ebenso gewöhnlich schenkt man diesen Versicherungen Glauben, ohne jedoch zu bedenken, ob man daran recht thue; denn es lassen sich Fälle genug aufführen, in welchen der letzte Vergleicher schlechter las, als sein Vorgänger. Wenigstens möchte jene Behauptung von den beiden letzten Codicibus zweifelhaft seyn; denn der Ambrosianische ist nicht allein von Clossius und Blume, sondern auch von dem Unterzeichneten genau abgeschrieben und dann in seinem Auftrage noch einmal mit dieser Abschrift verglichen worden. Ebenso ist der Pariser Codex, nachdem schon Vesme diesen mit Reagenzien behandelt, von Miller in Paris noch einmal mit der *pr. ed.* verglichen, hierauf mit des Unterzeichneten Collation zusammengestellt und, wo beide Arbeiten nicht stimmten, noch einmal nachgesehen worden. Höher kann wohl die Genauigkeit nicht getrieben werden; nun aber hat Vesme den Pariser Codex nicht nach der *pr. ed.* v. 1566., sondern nach der Ausgabe v. 1586. verglichen. Zunächst giebt der Herausgeber Rechenschaft von der Benutzung des Justinianischen Codex, für den nicht weniger als 11 Handschriften und 17 Ausgaben gebraucht worden sind. Dass dadurch der ohnehin grosse Ballast von Noten unendlich gesteigert worden sei, zumal als auch diess Verfahren für die Stellen der *Lex Romana Burgundionum* eingeschlagen worden ist, die für den Theodosischen Codex brauchbar sind, ist schon anderwärts gesagt worden. Sehr richtig hat übrigens der Verf. da, wo die Redactoren des Theodosischen Codex, obwohl fälschlich geirrt und geändert haben, keine Emendation gewagt. Nachdem er noch gegen den Vorwurf sich verwahrt, dass er die im Theodosischen Codex fehlenden, aber im Justinianischen Codex befindlichen Gesetze nicht aufgenommen habe, versucht er eine, den Fortgang des Werkes in Zweifel setzende, (denn sonst würde sie sich ja aus der Ausgabe selbst ergeben) Restitution der Titel des V. Buchs, wonach die Titelordnung folgende seyn soll: I. *De Legitimis Heredibus.* II. *De Bonis Decurionum.* III. *De Bonis Clericorum Et Monachorum.* (Fehlt IV.) V. (Brev. IV.)

zed by Google

De Bonis Militum [VI. *De Divisione Praedarum*]. VII. (Brev. V.) *De Postliminio.* VIII. (Brev. VI.) *De Ingenuis Qui Tempore Tyranni Servierunt.* IX. (Brev. VII.) *De Expositis.* X. (Brev. VIII.) *De His Qui Sanguinolentos Emtos vel nutriendos acceperint.* Fehlt XI. [XII. *De Omni Agro Deserto.*] XIII. [*De Conductoribus Fundorum Emphyteuticorum.*] XIV. *De* [*Fundis Patrimonialibus.*] [XV. *De Fundis Rei Privatae.*] XVI. (Brev. VIIII.) *De Fugitivis, Colonis, Inquilinis Et Servis.* XVII. (Brev. X.) *De Inquilinis Et Colonis.* XVIII. (Brev. XI.) *Ne Colonus Inscio Domino Suum Alienet Peculium Vel Litem Ei Inferat Civilem.* XVIIII. (Brev. XII.) *De Longa Consuetudine.* Fehlt XX—XXVIII. XXVIIII. c. 6. die Constitution, welche in meiner Ausgabe die c. 2. Lib. IV. tit. XX. ist.

Als Rechtfertigung der Ordnung wird Folgendes angeführt: 1. *Ordo titulorum in Breviario.* 2. *Ordo quatuor priorum foliorum palimpsesti Taurinensis ad hunc librum pertinentium, quae, e superstite nota, e quantitate defectus inter c.* 21. *et c.* 30. *tituli* XIII., *e membranorum conditione et maculis in singulis foliorum paribus eorumque cohaerentia in novo codice, ita distribuenda esse pro certo habemus:*

XI.		XII.			XIII.		XIIII.
rbarorumpraeda	*	*(u) el (em) eritis*	*	*	*orum obligatione*	*	*umpatrimonialem*
ingenuosseruit		*eademads*			*dat pr.*		*iurfundo* X**

3. *Numerus* VIII., *qui in eodem codice praefixus est titulo de ingenuis, qui tempore tyranni servierunt, et numerus* XIII, *quem praefert alter titulus, cuius rubrica incerta;* 4. *Constitutionum argumentum;* 5. *Litterae* ATRIMONIA, *quas certissime legi in rubrica tituli, qui apud me est decimus quartus;* 6. *Chronologia legum;* 7. *Earum inscriptiones;* 8. *Earundem numeri in palimpsesto superstites (constitutio, quae mihi est quadragesima quarta tituli decimi quinti praefixas habet in codice evidentissimas notas* IIII, *ante has spatium unius literae evanidae, tum satis certam notam* X; *sequentis legis numerus certo legi nequit);* 9. *Respondentes tituli Codicis Justiniani.* Es ist zu bedauern, dass Peyron alles diess vernachlässigt hat. Die *Signorum Explicatio* giebt dieselben *Codices* und Ausgaben des Theodosischen Codex an, welche in der Bonner Ausgabe benutzt worden sind, nur sind die Nummern umgestellt worden. In den *Addendis* ist auf Vorgang des Unterzeichneten in dessen *Diss. de Constitutionibus, quas Sirmondus edidit*, in das 1. Buch des Theod. Codex der Tit. XXVII. *De Episcopali Definitione*, ganz so wie in der Bonner Ausgabe eingetragen worden und wird darauf die Ordnung der folgenden Titel dergestalt geändert: Tit. XXVIII. *De Defensoribus Senatus.* Tit. XXIX. *De Defensoribus Civitatum.* Tit. XXX. *De Curatoribus Civitatum.* Tit. XXXIV. —****. Tit. XXXV. *De Administrationibus Intra Urbem.* Tit. XXXVI. *De Procuratoribus Gynaecei Et Metallorum.* Tit. XXXVII. *De Primiceriis.* Tit. XXXVIII. *De Adsessoribus Domesticis Et Cancellariis.* Man vergleiche hierzu des Unterzeichneten Beilage zu seiner Ausgabe der Novellen, in welcher beinahe dieselbe Ordnung, nur mit andern Titelzahlen beigebracht worden ist. Unter den folgenden Nachträgen zeichnen sich zwei aus, in welchem der Verf. die Einwürfe gegen die Conjecturen zu beseitigen sucht, welche der Unterzeichnete in diesen Jahrbüchern 1840. S. 216—221. zu machen sich erlaubt hatte. Noch immer fehlen die ersten 5 Probeblätter der Turiner Handschrift.

Leipzig, den 2. Sept. 1847. Hänel.

Personal-Notizen.

Beförderungen und Ehrenbezeigungen. Der ordentl. Professor an der Univ. Basel *Dr.* Burkard Wilh. Leist hat einen Ruf in gleicher Eigenschaft an die Univ. Rostock angenommen; an der Univ. München ist der *Dr.* Konrad Maurer zum ausserordentl. Professor ernannt worden.

Digitized by Google

— In Preussen sind der Kammerger.-R. *Dr.* Loewenberg zum Geh. Ober-Tribunal-R., der General-Advokat Simons zu Köln zum Geh. Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium und der Landger.-R. v. Ammon zu Düsseldorf zum Staats-Prokurator befördert worden. — In Braunschweig hat der Geh. Kanzlei-Secretair *Dr.* Friedr. Liebe den Charakter als Hofrath erhalten. — In Sachsen-Weimar ist derselbe Charakter dem ordentl. Professor an der Univ. Jena *Dr.* Eduard Fein verliehen worden. — In Russland ist der Hofrath u. ordentl. Professor an der Univ. Dorpat *Dr.* Eduard Osenbrüggen zum Kollegienrath ernannt worden.

Den K. Preuss. Rothen-Adler-Orden und zwar zweiter Klasse mit Eichenlaub haben erhalten die Geh. Ober-Tribunal-Räthe Jacobi (dieser in Brillanten) und v. Winterfeld, sowie der Director des St.- u. L.-G. zu Danzig, Geh. Justiz-R. Oelrichs. — Das Ehrenkreuz des K. Bayer. Ludwigs-Ordens ist dem O.-A.-G.-Director Chr. J. M. Seyfert verliehen worden. — Das Grosskreuz des K. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens hat der Staatsminister des Innern *Dr.* Joh. Paul v. Falkenstein erhalten. — Das Kommandeurkreuz 1. Classe des Gherzogl. Hess. Ludwigs-Ordens hat der Geh. Rath Hallwachs zu Darmstadt erhalten. — Das Ritterkreuz des K. Russ. St. Annen-Ordens 1. Classe ist dem Herzogl. Sachsen-Altenburg. Staatsminister *Dr.* Karl Christian v. Wüstemann und das Grossofficierkreuz des K. Französ. Ordens der Ehrenlegion dem Ministerverweser Staatsrath *Dr.* Georg Ludw. v. Maurer zu München verliehen worden.

Todesfälle. Am 23. Mai starb zu Jena *Dr.* Heinr. Luden, Geh. Hofrath u. o. Prof. d. Geschichte, Komthur d. Gh. Sachsen-Weimar. Falkenordens, Ritter d. H. Sachsen-Ernestin. Hausordens, geb. zu Loxstedt im Herzogth. Bremen am 10. April 1780., 1806. ausserord. Professor in Jena, 1808. ord. Honorar-Prof., 1810. ord. Prof., 1820—32. Deputirter a. d. Landtagen d. Gherzogth. Sachsen, Verfasser vieler Schriften, von welchen folgende ein besonderes Interesse für die Rechtswissenschaft haben: Christian Thomasius n. s. Schicksalen u. Schriften dargestellt (Berlin, 1805.); Hugo Grotius n. s. Schicksalen u. Schriften dargestellt (Ebendas., 1806.); Ansichten des Rheinbundes (1808.; 2. Aufl. 1809.); Handb. d. Staatsweisheit od. d. Politik (Bd. 1. Jena, 1811.); Ueb. Sinn u. Inhalt des Handb. d. Staatsweisheit (Ebendas., 1811.); *Meletematum historico-criticorum ad antiquum Germanorum statum spectantium spec.* 1. (Ebendas., 1811.; handelt: *de origine feudorum);* Das Königr. Hannover n. s. öffentl. Verhältnissen (Ebendas., 1817.); Des Freih. F. A. v. Seckendorf Rechtsstreit wid. Sr. Maj. d. König v. Sachsen (Ebend., 1832.); auch Herausgeber des Allgem. Staatsverfassungsarchivs und der Zeitschrift f. Theorie u. Praxis gemässigter Regierungsformen (Bd. 1. 2. 3. H. 1. Weimar, 1816. f.). Ausführlicheres über ihn enthält ein Nekrolog in d. N. Jen. Allg. Lit.-Zeitung 1847. Juni. Nr. 141. S. 561. f. — Am 18. Juni zu Eichstädt *Dr.* Joh. Heinr. Liebeskind, A.-G.-Director a. D., geb. zu Bayreuth am 25. April 1768., früher Advokat in Riga, dann Criminal-R. u. Justiz-Kommissar in Königsberg in Preussen, 1797. K. Preuss. Regier.-R. in Ansbach, 1807. K. Bayer. Ober-Justiz-R. in Bamberg, 1808. O.-A.-G.-R. in München, 1827. Director des A.-G. zu Landshut, 1829. des zu Bamberg, Verfasser der Schrift: Unterricht üb. d. inn. u. äuss. Erfordernisse letztwilliger Verordnungen, n. d. Vorschriften d. a. Pr. Landrechts (Königsberg, 1797.). — Am 6. August zu München der K. Rath u. Hausarchivar Georg Fd. Döllinger, im 76sten Jahre, Verfasser der Schriften: Ueber die zweckmäss. Einrichtung der Registraturen (München, 1811.); Die Verfass. u. Verwalt. d. Gemeinden in Baiern (Thl. 1. Ebendas., 1820.) u. a. m., auch Herausgeber des Magazins z. Vervollkommung des Registraturwesens (Bd. 1. u. 2. St. 1. Ebendas., 1807.) und mehrerer Sammlungen von Bayer. Gesetzen, sowie verschiedener Register und Repertorien zu denselben. — Am 22. August zu Alt-Geltow bei Potsdam der Geh. Ober-Revisions-R. a. D. *Dr.* Karl Hartwig Gregor v. Meusebach, im 67. Jahre. — Am 30. August zu Kiel der Präsident des dasigen O.-A.-G., Geh. Konferenz-R. Höpp, früher Mitglied der Schleswig-Holstein-Lauenb. Kanzlei zu Kopenhagen.

Digitized by Google

VI. Juristische Bibliographie.

Neu erschienene Schriften.

208. Abhandlungen, jurist., und Rechtsfälle mit besond. Rücksicht auf die Länder des Sächs. Rechts u. die Entscheidungen des Gesammt-O.-App.-Ger. zu Jena. Von *F. Ortloff*, *C. W. E. Heimbach*, *G. C. Schlüter* u. *C. J. Guyet*. 1. Bd. Jena, Bran. VIII u. 615 S. gr. 8. (Geh. n. 3 Thlr.)

209. Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Herausgeg. von den Prof. *J. F. H. Abegg*, *J. M. F. Birnbaum*, *A. W. Heffter*, *F. C. Th. Hepp*, *C. J. A. Mittermaier*, *C. G. v. Wächter*, *H. A. Zachariä*. Jahrg. 1847. 2 Stück. Halle, Schwetschke u. Sohn. S. 155—297. 8. (Geh. n. ½ Thlr.)

210. — für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Herausgeg. von *J. A. Seuffert*. 1. Bd. 2. Heft. München, liter.-artist. Anstalt. S. 153—312. gr. 8. (à n. 22 Ngr. — Für Südd. 1 Fl. 12 Kr. rh.)

211. — neues, für Preuss. Recht u. Verfahren, sowie für Deutsches Privatrecht. Herausgeg. von *Justizr. Dr. J. F. J. Sommer* u. *Justizr. Fr. Th. Boele*. 13. Jahrg. 2. Heft. Arnsberg, Ritter. V. u. S. 171—340. gr. 8. (n. ⅔ Thlr.)

212. *Asher*, *Dr. C. W.*, — Zum Recht der Frachtfuhrleute zugleich mit Bezug auf Eisenbahnen. Versuch der Erörterung eines Rechtsfalles. Berlin, Besser's Verlagshdl. 16 S. gr. 8. (Geh. 3 Ngr.)

213. *Buddeus*, *J. C. J.*, *Regier.- u. Consistorialrath*, u. *Arthur Buddeus*, *Gerichts-Dir. u. Adv.*, — Deutsches Anwaltbuch. Ein Handbuch zur auswärt. Processführung in allen deutschen Landen, nebst Verzeichnissen sämmtl. Sachwalter in Deutschland. 2. Ausg. Mit Vervollständigungen aus dem Nachlasse der Verfasser. Leipzig, Gebr. Reichenbach. XV., 496., VI u. 50 S. gr. 8. (Geh. 1½ Thlr.)

214. — Vervollständigungen dazu. Aus dem Nachlasse der Verfasser zusammengestellt. Ebendas. VI u. 50 S. gr. 8. (Geh. ¼ Thlr.)

215. *Eichhorn*, *Dr. K. F.*, — Rechtsgutachten, betreffend die Succession in die reichsgräflich Bentinck'schen Herrschaften, Güter u. s. w. (Als Manuscript gedruckt.) Heidelberg, (Winter.) 37 S. gr. 8. (Geh. n. ⅙ Thlr. — Für Südd. 18 Kr. rhein.)

216. *Feuerbach*, *Dr. Anselm*, *Ritter v.*, *k. b. Staatsr. u. Präsident*, — Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinl. Rechts. Mit vielen Anmerkungen u. Zusatzparagraphen herausgeg. vom *Geh. Rath u. Prof. Dr. C. J. A. Mittermaier*. 14. Orig.-Ausg. 4—7. Lief. Bog. 15—44. Giessen, Heyer's Verlag. gr. 8. (*pro* Bog. 1—50. 3 Thlr.)

217. *Gaupp*, *Prof. Dr. Ernst Theod.*, — Ueber die Zukunft des Deutschen Rechts. Eine germanistische, mit besond. Rücksicht auf die grossen Gesetzbücher der neuern Zeit verfasste Abhandlung. Breslau, Max u. Comp. VIII u. 113 S. gr. 8. (¼ Thlr.)

218. *Heckert*, *Adolf*, — Handbuch der Schulgesetzgebung Preussens. Berlin, H. Schultze. VII u. 648 S. gr. 8. (Geh. 3 Thlr.)

Digitized by Google

219. Hülfsbuch für alle Rechtsverhältnisse des bürgerl. Lebens, zur Belehrung eines Jeden über Gesetzgebung u. Rechtspflege in den K. Preuss. Staaten, alphabet. geordnet, durch Formulare verdeutlicht und durch Beispiele erläutert, aus der Praxis der Justizräthe u. s. w. Groschuff, Heinsius, *Dr.* Strass u. A. Herausgeg. unter Redakt. des *K. Justiz-Commiss. Franz Rössel.* A. u. d. T.: Juristisches Conversations-Lexicon oder Encyclopädie der gesammten preuss. Rechtswissenschaft. 4—30. Lief. (Ausfertigung — Z.) Berlin, Hübenthal u. Comp. 1. Bd. S. 241—757., 2. Bd. 806 S. u. 3. Bd. 888 S. Lex.-8. 1842—1847. (à ¼ Thlr. — compl. 3 Bde. 7½ Thlr.)

220. Juden-Gesetz, das neue Preussische, gegeben d. 23. Juli 1847., publicirt d. 5. Aug. 1847., nebst allen dazu gehörigen Ergänzungs-Gesetzen u. einer Geschichte der Judengesetze in Preussen. Berlin, Schapeler. 31 S. 8. (Geh. n. 2½ Ngr.)

221. *Kamptz, v., Staats-Minister*, — Fragmente über das Besteuerungsrecht deutscher Landesherren. Ein besond. Abdruck aus dem 2. Bande der Abhandlungen des Deutschen u. Preuss. Staatsrechts. Berlin, G. Reimer. 264 S. gr. 8. (Geh. 1 Thlr.)

222. Landtag, der erste preuss. vereinigte. Vollständ. Abdruck der auf den Landtag bezügl. Gesetze, Verordnungen u. s. w., so wie der Verhandlungen seiner Kurien. Veranstaltet von der Redakt. d. Berliner Zeitungs-Halle. 2. Abthl. 1—8. Heft. Berlin, Hayn. S. 1—639. Imp.-4. (à n. ⅛ Thlr.)

223. — der erste vereinigte Preussische, in Berlin 1847. 7—17. Heft. Berlin, Reimarus. Lex.-8. (à n. ⅜ Thlr.) — Inhalt: 7—10. 12—17. Der vollständ. Verhandl. 2. Abthl. Die Landtagsverhandlungen (S. 801—2400.) 11. Der vollständ. Verhandlungen 1. Abthl. Die ständische Gesetzgebung, Königl. Propositionen u. Botschaften, Denkschriften der Ministerien, Anträge der Abtheilungen, Protokolle u. s. w. (S. 169—320.)

224. Landtags-Album. Ausführl. Verhandlungen des am 11. April 1847. in Berlin eröffneten Vereinigten Landtags nebst allen darauf Bezug habenden K. Erlassen u. festl. Anordnungen. 2—17. Lief. Berlin, Schepeler. 1. Bd. S. 65—1057. u. 2. Bd. S. 1—32. gr. 8. (Geh. à ¼ Thlr.)

225. *Mackeldeii, Ferd., Prof. etc., Systema juris Romani hodie usitati. Post Cl. Rosshirti curas noviss. nunc primum latine interpret. est Ern. Ed. Hindenburg. Lipsiae, Hinrichs.* XIII u. 705 S. gr. 8. (Geh. 3¾ Thlr.)

226. *May, Dr. Andr.*, — Ueber den Charakter der ordentlichen Eigenthumsersitzung nach der *Const. un. Cod. de usuc. transform.* (7. 31.) Inaugural-Abhandlung. Bamberg, (Literar.-artist. Institut.) 110 S. gr. 8. (Geh. n. ⅓ Thlr.)

227. Pitaval, der neue. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten u. s. w. Herausgeg. vom *Criminaldir. Dr. J. E. Hitzig* u. *Dr. W. Häring (W. Alexis.)* 11. Thl. Leipzig, Brockhaus. XXVII u. 464 S. gr. 12. (Geh. 2 Thlr. 1—11. 21 Thlr. 24 Ngr.)

228. *Puchta, G. F.*, — Cursus der Institutionen. 3. (letzter) Band. Aus dem Nachlasse des Verfassers herausgeg. von *Prof. Dr. A. Rudorff.* Leipzig, Breitkopf u. Härtel. VIII u. 388 S. gr. 8. (Geh. 1⅔ Thlr. — 1—3. compl. 8⅔ Thlr.)

229. Reichstag, Preussens erster. Eine Zusammenstellung der ständischen Gesetze, der Mitglieder und der Verhandlungen des ersten vereinigten Landtags, nebst e. geschichtl. Umriss seiner Verhältnisse. Herausgeg. von *Dr. Aug. Theod. Woeniger.* Mit (lith.) Portraits u. 1 Kunstbeilage. 5—9. Heft. Berlin, Stuhr. 1. Thl. S. 257—472. u. 2. Thl. S. 1—128. u. 8 Portr. gr. 8. (Geh. à n. ⅓ Thlr.)

230. Sammlung von Gesetzen u. Verordnungen über das evangel.-protestant. Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Grossherzogthum Baden. Herausgeg. von *Pfarrer Jak. Heinr. Rieger.* 8. Thl. (In 2 Heften.) 1. Heft. Offenburg, (Braun.) VIII u. 254 S. gr. 8. (1⅛ Thlr. — 1—8. 1. n. 12¾ Thlr.)

Digitized by Google

231. Sammlung, neue, sämmtl. in der Preuss. Rheinprovinz f. Rechtspflege u. Verwaltung Geltung habenden Preuss. Gesetze u. Verordnungen. Nebst Sachregister. 5. Abthl. Trier, Troschel. 365 u. 46 S. (Geh. n. 1 Thlr. — 1—5. n. 4⅓ Thlr.)

232. *Schneider*, *Dr. Frz. X.*, — Lehrbuch des Bergrechtes für die gesammten Länder der österreichischen Monarchie. Prag, 1848. Leipzig, Hinrichs. XXVI u. 495 S. gr. 8. (Geh. n. 2¼ Thlr.)

233. *Simon*, *Heinr.*, — Das Provinzial-Gesetzbuch der Schlesischen Verfassung u. Verwaltung. Eine systemat. Sammlung der Gesetze u. Verordnungen für das öffentl. Recht des Herzogth. Schlesien u. der Grafschaft Glatz. 7. Heft. A. u. d. T.: Das Bau- u. Wegerecht von Schlesien. Breslau, Aderholz. XII u. 136 S. gr. 8. (n. ⅔ Thlr. — Einzeln ¾ Thlr.)

234. — Dass. 9. Heft. A. u. d. T.: Das Bergwerks-Recht von Schlesien. Ebend., 1846. IV u. 116 S. gr. 8. (n. 16 Ngr. — Einzeln ⅔ Thlr.)

235. *Stettler*, *Prof. F.*, — Das Bundesstaatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss den Entwickelungen seit d. J. 1798. bis zur Gegenwart. Bern, Huber u. Comp. IV u. 190 S. gr. 8. (Geh. 24 Ngr. — Für Südd. 1 Fl. 21 Kr. rhein.)

236. *Welcker*, *Carl*, — Der reichsgräfl. Bentinck'sche Erbfolgestreit, rechtlich beurtheilt. Heidelberg, C. F. Winter. X u. 150 S. gr. 8. (Geh. n. 12 Ngr. — Für Südd. 40 Kr. rh.)

237. *Wienbarg*, *Ludolf*, — Das Dänische Königsgesetz oder das in Dänemark geltende Grundgesetz. In histor. Beleuchtung u. zur Inbetrachtnahme für die Frage der Gegenwart. Hamburg, Hoffmann u. Campe. VI u. 159 S. 8. (Geh. ¾ Thlr.)

238. Zeitschrift für Rechtspflege u. Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen. Herausgeg. von *Dr. Th. Tauchnitz* u. *Regier.-Refer. C. J. Sperber*. N. F. 6. Bd. 4. Heft. Leipzig, B. Tauchnitz *jun.* S. 304—384. gr. 8. (Geh. à n. ½ Thlr.)

239. — für das Recht u. die Politik der Kirche. Herausgeg. von *Prof. Dr. Heinr. Friedr. Jacobson* u. *Prof. Dr. Aemil. Ludw. Richter*. 1. Heft. Leipzig, B. Tauchnitz *jun.* S. 127—250. gr. 8. (n. 24 Ngr.)

(Hierzu Intelligenzblatt Nr. 6.)

Digitized by Google

I. Recensionen.

Das Römische Pfandrecht von **J. J. Bachofen,** der Zeit Mitglied des Appellationsgerichts der Stadt Basel. Erster Band. Basel, Schweighauser'sche Buchhandlung, 1847. XIV. u. 691 S. gr. 8. (Geh. 4 Thlr.)

Recensirt

von

Herrn Professor ***Dr.*** **Keller** zu Berlin.

Der Verf., bereits rühmlich bekannt durch tüchtige Quellenforschung und Reichthum an originellen, oft trefflichen Gedanken im Gebiete der Römischen Rechtsgeschichte, bietet uns ein neues, sehr umfassendes und auf Radikal-Reform abzweckendes Werk über das Römische Pfandrecht, welches Niemand ohne vielfache Belehrung und Anregung, überhaupt ohne wesentlichen Nutzen aus der Hand legen wird. Dasselbe ist auf zwei Bände berechnet.

Von der Beobachtung ausgehend, dass die Commentare von Gaius und Marcian über die hypothekarische Klagformel nach den daraus im zwanzigsten Buch der Pandekten erhaltenen Fragmenten die ganze Pfandrechts-Dogmatik nach Anleitung der Formelworte dargestellt haben, und in der Ueberzeugung, dass demnach die hypothekarische Klage als der Schlüssel der ganzen Theorie zu betrachten sei, eröffnet der Verf. mit dieser seine Erörterungen, und widmet derselben vier Abschnitte, nämlich I. Das älteste Pfandrecht in 10 §§. II. Die *Seruiana*, *Quasi Seruiana* und *pignoratitia in rem actio*, 20 §§. III. Bedeutung der Pfandklage für die Theorie des Pfandrechts, 3 §§. IV. Verschiedene Behandlung des Pfandrechts und der übrigen *iura in re*, 18 §§.

Auf die hypothekarische Klage folgt die Betrachtung der materiellen in dem Pfandrecht enthaltenen Befugnisse, d. h. des Rechtes der Befriedigung durch den Fruchtgenuss oder durch den Verkauf der Pfandsache. Der Verf. hat diesem Theile seiner Aufgabe „be-

Digitized by Google

sondere Aufmerksamkeit zugewendet und dadurch eine fühlbare Lücke der bisherigen Bearbeitungen auszufüllen gesucht." Beides darf er mit vollem Rechte von sich sagen. Dieser zweite Hauptabschnitt theilt sich in folgende vierzehn Kapitel: V. der Fruchtgenuss als Befugniss des Pfandgläubigers, 11 §§. — VI. Geschichte des Pfandverkaufes, 20 §§. — VII. Die rechtliche Selbstständigkeit des Verkaufsvertrages, 5 §§. — VIII. Die Einräumung des Verkaufsrechtes von Seite eines *bonae fidei possessor* und eines *praedo*, 1 §. — IX. Die *praediatura*, 10 §§. — X. Die fiscalische *obligatio bonorum*, 11 §§. — XI. Die *obligatio bonorum* auf dem Gebiete der Privatforderungen, 3 §§. — XII. Die Fälle des Pfandrechtes ohne Verkauf, und zwar A. das Pfandrecht an dem *redemtus*, 6 §§. — XIII. B. Die prätorischen Missionen, 100 §§. — XIV. Uebertragung des Pfandbegriffs auf die Missionen, 16 §§. — XV. Das *pignus* als Wettpreis, 1 §. — XVI. Das Rechtsverhältniss eines nachstehenden Pfandgläubigers, 25 §§. — XVII. Die mit der Ausübung der Verkaufsbefugniss verbundenen Rechtsverhältnisse, 30 §§. — XVIII. Fälle, in welchen das Pfand auf andere Weise als durch Verkauf dem Gläubiger zur Befriedigung verhilft, 10 §§.

Der letzte Abschnitt endlich (XIX. in 4 §§.) verfolgt die historischen Ergebnisse der Verkaufsbefugniss, insbesondere die Umbildung der *fiducia* nach dem Vorbild des *pignus* und die Verschmelzung von „Eigenthums- und Besitzespfand," *fiducia* und *pignus*, zu Einem System, dem der Hypothek. Damit schliesst der erste Band unter Zugabe von 55 Seiten Zusätze, Uebersicht des Inhaltes, Quellenregister (wie solches Blume, Encyclopädie, mit vollem Recht von allen Monographien verlangt) und Berichtigungen.

Der zweite Band soll die Interpretation der hypothekarischen Klagformel und „in diesem Gewand die ganze Pfandrechts-Dogmatik enthalten." „Er unternimmt," so drückt sich der Verf. selbst aus, „eine Darstellung der römischen Theorie in römischer Form, nach dem Vorbild der Werke des Marcian und Gaius. Nicht eitle Nachahmungssucht antiker Formen hat diesen Weg vorgezeichnet; zwar ist auch die Form nicht unwichtig, und ihr Werth für die richtige Reconstruction des Inhalts in dem juristischen Theile der Alterthumswissenschaft nicht geringer anzuschlagen, als in andern Zweigen der Philologie; aber mehr als diess leitete die Ueberzeugung, dass das volle Verständniss der römischen Rechtssätze nur auf dem gleichen Wege gewonnen werden kann, auf welchem sie selbst entwickelt worden sind."

Digitized by Google

Die genauere Rechenschaft von dem Inhalte des vorliegenden Werkes soll jetzt nach den angegebenen drei Haupttheilen und nach deren verschiedenen Abschnitten abgelegt werden.

Dem ältesten Pfandrecht, mit dessen Darstellung der erste Haupttheil (von der hypothekarischen Klage) eröffnet wird, vindicirt der Verf., wenn auch abweichend von Andern, doch wohl gewiss mit Recht, neben der *fiducia* auch das *pignus*, die naturale Pfandbestellung neben der civilen. Dass bei jener das Eigenthum, bei diesem der Besitz verpfändet werde, scheint ein schiefer Ausdruck zu sein, der an sich schon, zumal in einer von Grund aus neu construirenden Erörterung, bedenklich, nicht verfehlt hat, üble Gedanken nach sich zu ziehen. Die Sache ist es, welche verpfändet wird, und das geschieht durch Uebertragung hier des Eigenthums dort des Besitzes. Das weitere wird sich nachher von selbst ergeben, und wir wollen denn sofort folgenden Satz, dass die Theorie aller neueren Pfandrechte, so weit dieselben in dem Römischen Systeme wurzeln, auf der Verpfändung des Besitzes beruhen, einstweilen hinnehmen. Bei der *fiducia*, welche der Verf. (nicht ganz im Ebenmass mit der sonstigen Ausführlichkeit) nur subsidiär berücksichtigen zu wollen erklärt, hätte doch wohl die (wenn auch nicht neue) Behauptung, dass nach ältestem Rechte „die nicht rechtzeitige Zahlung den Schuldner um all seine Ansprüche gebracht habe, und dass von einer Rückgabe des Ueberschusses niemals die Rede gewesen sei," eine genaue Begründung und Erörterung erfordert.

Das *pignus* als Ur-Institut wird zuerst in dem öffentlichen Rechte (*pignoris capio* des Magistrats) nachgewiesen, dann in der einseitigen Privatpfändung (*legis actio per pignoris capionem*), deren sämmtliche Anwendungen sich, wie der Verf. mit Vielen glaubt, nur durch ihr hohes öffentliches Interesse rechtfertigen liessen; ferner in dem vertragsmässigen Faustpfand, wobei Rec. im Resultat, wie schon gesagt, entschieden beistimmt, und nur den einzelnen Grund, welcher von dem durch Besitzübertragung begründeten Real-Contract nebst der daraus entstehenden Klage auf Rückgabe des Pfandes hergenommen wird, bezweifeln möchte, indem er sich noch nicht überzeugt hat, dass „dessen Ursprünge sich in dem höchsten Alterthum verlieren," sondern eher geneigt wäre anzunehmen, dass eine geraume Zeit hindurch der Verpfänder nach bezahlter Schuld sich mit der Vindication habe behelfen müssen.

Endlich soll auch schon von Altersher die Verpfändung durch blossen Vertrag ohne Uebergabe des Besitzes in der Machtvollkom-

Digitized by Google

meuheit des Magistrats einen ausserordentlichen Schutz gefunden haben. Der Besitz, so drückt sich der Verf. aus, wird hier auch ohne Tradition verpfändet.

Für diese Annahme wird vorerst auf die bekannten und schon anderwärts (Rudorff in der Zeitschrift f. gesch. R.-W. Bd. XIII. S. 192. ff.) zu ähnlichem Zwecke benutzten Worte von Festus, v. *Nancitor*: „*Item in foedere Latino: pecuniam quis nancitor habeto, et, si quid pignoris nanciscitur, sibi habeto,*“ abgestellt. *Nancitor* wird nach Festus und Donat als gleichbedeutend mit *prehendere* erklärt, also auf jede Apprehension des Besitzes bezogen, was an und für sich wohl richtig ist. Wenn nun aber der Verf. hieran die Behauptung anschliesst: „Der Gläubiger wird also nicht nur in dem Besitz des Pfandes, sondern ebenso auch in der Ausübung des vertragsmässig eingeräumten Apprehensions-Rechtes geschützt“; so muss doch wohl erst erwiesen werden, dass das damalige Recht ein solches durch blossen Vertrag eingeräumtes Apprehensionsrecht wirklich gekannt und anerkannt habe, und in obiger Stelle selbst kann dieser Beweis gewiss nicht gefunden werden, indem mit irgend welcher Nothwendigkeit darin kein anderer Sinn liegt, als es solle dem Einzelnen, wenn er ein ihm tradirtes Faustpfand empfange und behalte, oder wenn er eine gesetzliche *pignoris capio* ausübe, dieses nicht zur Gefährde noch seinem Staate als Grund oder Object eines *res repetere* angerechnet werden. Dagegen wird nun allerdings der erwähnte Beweis mit Leichtigkeit geführt für den besondern Fall des Pachtes und das vertragsmässige Pfandrecht des Verpächters an den *illatis etc.*, wobei die Stellen von *Cato de R. R. c.* 146. *ff.* sorgfältig benutzt werden. Von diesem Falle und dem dazu gehörigen *interdictum Saluianum*, so wie von dem Pfandrecht des Vermiethers, welches der Verf. unmittelbar anschliesst, soll nachher besonders die Rede sein. Wenn nun aber der Verf. nach dem Vorgange Rudorff's a. a. O. weiterhin zu beweisen unternimmt, dass schon eben so frühe das bloss vertragsmässige Pfandrecht auch bei Forderungen anderer Art möglich und anerkannt und eines ausserordentlichen Schutzes durch den Magistrat theilhaftig gewesen sei; so kann Rec. diesen Beweis für genügend geführt nicht erachten. Dass dafür Stellen wie die angeführten *l.* 1. *l.* 2. *C. Th. De distrahendis pignoribus quae tributorum caussa tenentur* (11., 9.), wenn gleich darin die Worte: *pro pignore abducere, occupare* und dgl. vorkommen, schon ihres Zeitalters wegen (alles weiteren nicht zu gedenken) gar nicht verfangen kön-

nen, dürfte doch jedermann zugeben. Dasselbe gilt von mehreren Stellen aus der spätern classischen Zeit, welche nicht so wohl von dem Verf. als von Andern geltend gemacht worden sind, wie *l.* 3. *C. De pignoribus* (8., 14.) *l.* 55. *De furtis*, *Paull.* 5., 6., 16., Vgl. 5., 26., 4. Was endlich der Verf. aus Dionysius (6., 29. 37. 41. 5., 69., vgl. *Liu.* 2., 24.) von den Vorgängen der Jahre 259. und 260. *(Edictum P. Seruilii Cos.* u. dgl.,) und sonst anführt, ist lange nicht bestimmt genug, um einen sichern Schluss auf die damalige Existenz des blossen Vertragspfandes als eines Rechts-Institutes zu gestatten, und wesswegen die bei *Liu.* 7., 21. erzählte Abfindung der Creditoren durch billige Schätzungen *(aestimatio aequis rerum pretiis liberauit)* nicht eben so wohl bei der *fiducia* und bei dem Faustpfand als bei blossem Vertragspfand, ja noch in weiterm Umfang denkbar sein sollte, ist nicht abzusehen, wenn gleich für eine solche Abfindung bei der *fiducia* eine neue Eigenthumsübertragung an den Creditor von Seite des Schuldners (worauf der Verf. mit dem selbstgewählten und urgirten Ausdruck *datio in solutum* allein abstellt) nicht nöthig war. Demnach kann Rec., so sehr er mit dem Verf. darin übereinstimmt, dass das *pignus* eben so alt wie die *fiducia* sei, sich noch nicht überzeugen, dass dem blossen Vertragspfand irgend eine frühere und weiter gehende Anerkennung im Römischen Rechte zu Theil geworden sei, als die gewöhnliche Ansicht mit sich bringt. Wenn aber, wie es nach S. 7. den Anschein hat, zur Ergänzung der besprochenen Beweise noch „das Bedürfniss des Lebens", welches schon frühe jene weiter gehende Anerkennung des Vertragspfandes gefordert hätte, dienen sollte, so dürfte wohl auch dagegen erinnert werden, dass es noch heutzutage ganz civilisirte, geltende Pfandrechts-Systeme gibt, in welchen das blosse Vertragspfand wenigstens bei beweglichen Sachen gar nicht anerkannt oder doch an die besondere Form öffentlicher Verschreibung (Pfandbuch u. dgl.) gebunden ist; wovon sowohl Verf. als Rec., so entfernt sie auch von einander wohnen, doch beiderseits, ohne in's Ausland zu gehen, sich durch die Anschauung zu überzeugen Gelegenheit haben.

Wie verhält es sich nun aber mit dem unzweifelhaft bloss vertragsmässigen Pfandrechte des Verpächters an den Illaten? Auf diesen Punkt müssen wir jetzt zurückkommen. Ausgehend von den Formeln bei Cato läugnet der Verf. mit Recht, dass aus dem Pfandvertrag bloss eine persönliche Verpflichtung des Schuldners zur Uebertragung des Besitzes entstehe. „Der Besitz selbst", so stellt der

Digitized by Google

Verf. seinen Satz auf, „soll versetzt sein, und zwar gleich mit dem Abschluss des Vertrags, ohne weitere Dazwischenkunft des Schuldners, aber er soll versetzt sein ohne Tradition als wäre tradirt. Mit andern Worten: der Gläubiger erhält anstatt des Besitzes das Recht zu willkürlicher Besitzergreifung. Das ist der Parteiwille, das der Inhalt des Vertrags.“ Es finden sich hier *Synonyma*, die nicht recht gleichbedeutend sind. Wenn dem Verpächter versetzt wird als wäre tradirt, so wird er Besitzer; und es steht ihm nach gewisser Zeit (oder durch *accessio possessionis* sogleich) das *Interdictum Utrubi* zu; er soll aber bloss das Recht zu willkürlicher Besitzergreifung bekommen. Doch hören wir den Verf. über die Rechtsmittel, welche dem Verpfänder zustehen. Dieselben sind prätorisch, nicht civil. Darüber, so sagt er mit Recht, ist nicht der mindeste Zweifel möglich. Es sind prohibitorische Interdicte, durch welche der Prätor dem Pächter verbietet, der Apprehension des Verpächters irgend welches Hinderniss in den Weg zu legen. Wie nun diese Interdicte anfänglich in jedem Fall gleichsam besonders erschaffen werden mussten, so wurde hingegen das *Saluianum* seit seiner Aufnahme in das Edict feste Norm und ordentliches gleichmässiges Rechtsmittel für alle solche Fälle. Rec. will mit dem Verf. darüber nicht rechten, ob und wie lange jene *interdicta repentina* dem *Saluianum* voran gegangen seien, obgleich dafür kein Beweis geleistet ist, genug er hält es mit Rudorff a. a. O. für richtig, dass das *Saluianum* ein *prohibitorium* und kein *restitutorium* ist, und erkennt auch die Richtigkeit mehrerer von dem Verf. dafür angeführten Gründe an. Dieses Interdict soll nun wie das Recht der Besitzergreifung, zu dessen Schutze es bestimmt ist, dem Verpächter vom Tage der Illation an zustehen. Und zwar unbedingt und unbeschränkt, nur dass es einerseits schon in dem eignen Interesse des Verpächters lag, den Landbau nicht etwa durch unnöthige Beschlagnahme des Acker-Inventars vor der Zeit zu unterbrechen, und dass er andrerseits ohne Zweifel für einen solchen Vertragsbruch mit der Pachtklage zur Rechenschaft gezogen werden konnte, welches letztere der Aeusserung von Theophilus zu §. 3. *I. De interdictis*, dass das *Saluianum* erst zustehe, wenn der Pächter nicht zahle, zu Grunde liege.

Rec. gesteht, dass ihm bei diesem praktischen Resultat manches sonderbar klingt. Ein Pächter, der ausgepfändet wird, ehe sein Pachtzins fällig ist, und der sich damit trösten soll, der Verpächter werde das wohl in seinem eignen Interesse unterlassen; ein Verpächter, der wegen Vertragsbruches belangt wird, weil er sein ver-

Digitized by Google

tragsmässiges „Recht zu willkürlicher Besitzergreifung“ („das ist der Parteiwille, das der Inhalt des Vertrags,“ sagte so eben der Verf.) ausgeübt hat. Und das alles bei einem Institut, bei welchem nach des Vrfs. eignen Worten (S. 11.) die ausgedehnteste Berücksichtigung der Billigkeit Statt findet.

Doch hören wir die Gründe, welche für jenes Resultat angeführt werden.

Dass das Recht der Besitzergreifung und das Interdict von dem Tage der Illation an zustehe, dafür soll zuerst die Analogie des *Interdictum de migrando* entscheiden, welches vor dem Verfalltag ausser gegen das Angebot des Miethzinses versagt wird. Das ist keine Analogie. Das Wegziehen des Miethers mit seinen Sachen (und dieses wird ja durch jenes Interdict befördert) bringt diese ausser den Bereich des Vermiethers. Wird der Vermiether dagegen selbst vor dem Verfall des Miethzinses geschützt, so kann man es als analog anerkennen, dass der Verpächter auch geschützt werde, wenn der Pächter vor Verfall des Pachtzinses seine Illaten wegbringen will. Man mag also aus der Versagung des *interdictum de migrando* für jenen bestimmten Fall auf die Gewährung des *Saluianum* für den bezeichneten analogen Fall schliessen, aber nicht auf die Gewährung desselben für alle andern Fälle, eben so wenig als man aus jener Versagung des *interdictum de migrando* schliessen darf, dass der Vermiether seinem Miether, der nicht ausziehen will, sondern ruhig mit seinen Sachen wohnen bleibt, vor Verfall des Miethzinses diese seine Sachen wegnehmen dürfe. Dieser erste Grund ist also gänzlich zu verwerfen. Nicht besser ist der zweite, welcher in dem Recht der spätern Zeit bestehen soll. Nach diesem spätern Rechte soll nämlich gewiss das *Saluianum* auch vor verfallenem Pachtzinse zugestanden haben, und diese Gewissheit soll aus *l.* 14. *pr. De pign.* hervorgehen, wo es (aus *Ulpian. lib.* 73. *ad Edictum*) heisst: *Quaesitum est, si nondum dies pensionis uenit, an et medio tempore persequi pignora permittendum sit? Et puto dandam pignoris persecutionem, quia interest mea. Et ita Celsus scribit.* Da müsste nun aber erst festgestellt werden, dass diese Stelle von dem *Saluianum* und nicht von der *Seruiana* spreche; was der Verf. nicht selbst unternimmt, sondern mit einer Verweisung auf Rudorff a. a. O. S. 217. abthut. Hier werden für die Beziehung auf das *Saluianum* vier Zeichen angeführt, von welchen eines weniger als das andere zu taugen scheint, nämlich die Inscription (sprechen denn die l. 6., l. 8., l. 10., l. 14. §. 1., l. 21. *eod.*, alle aus demselben *libr.* 73.

Digitized by

Ulpiani ad Edictum, — auch von dem *Saluianum?*), die *pensio* (ist wohl bei der *Seruiana* von keiner *pensio* die Rede?), die ausserordentliche *pignoris persecutio* (spricht man denn bei der *Seruiana* nicht auch von *pignus persequi?* und was ist an der vorliegenden *persecutio* ausserordentlich?), die Analogie des *interdictum de migrando* (bereits widerlegt). Auf die *Seruiana* bezogen hat aber *d. l.* 14. *pr.* gar nichts auffallendes, zumal in deren Richtung gegen den Dritten; denn dass die darin gegebene Entscheidung in der Richtung gegen den Schuldner gar nicht immer gelte, darauf hat der Verf. selbst unter Anführung von *l.* 5. §. 1. *Quib. mod. pign.* hingewiesen. Da nun aber die Richtung gegen den Dritten, wie der Verf. fast absolut behauptet, und Rec. wenigstens für das spätere Recht zugeben wird, bei dem *Saluianum* wesentlich zurück tritt, so kann aus obiger Regel für die *Seruiana* kein Schluss gezogen werden auf das *Saluianum*. — Der gedachte zweite Grund des Verfs. kann also nichts beweisen, weil er selbst nicht wahr ist.

Als dritten Grund führt der Verf. an: „die Unmöglichkeit auf andere Weise für die Sicherheit des Gutsherrn gegen Beeinträchtigungen des Colonen zu sorgen", wovon als weitere Ausführung gelten kann, was Rudorff a. a. O. noch hinzu setzt: „auch hätte sonst der Schuldner ein bequemes Mittel, den Gläubiger zu hintergehen: er brauchte nur am Tage vorher (ehe der Pachtzins verfällt) die Illaten fortschaffen zu lassen." Dieser Grund ist an und für sich sehr wahr. Will der Gläubiger nicht bloss für den Fall der Insolvenz, sondern auch gegen die mögliche Unredlichkeit des Schuldners hinsichtlich der Bewahrung und Behandlung des Pfandes wirklich und dinglich gedeckt, d. h. von der Persönlichkeit des Schuldners unabhängig gestellt sein, so taugt dazu einzig das Faustpfand, und alles blosse Vertragspfand erscheint, zumal bei beweglichen Sachen (unbewegliche können zwar auch deteriorirt, aber doch nicht fortgetragen werden), als blosses Kinderspiel. Dieser Gedanke verdient alle Berücksichtigung. Er hat sie auch vielfach in sehr entschiedener Weise gefunden, mit mehr oder weniger Bewusstsein, in roher alter und in neuer civilisirter Zeit. Gerade dieser Gedanke nämlich ist es, der manche Rechts-Systeme, wie oben angedeutet, geradezu abhielt, das blosse Vertragspfand wenigstens an beweglichen Sachen als ein wirkliches dingliches Pfandrecht anzuerkennen, und sie bestimmte, aus einer solchen Verpfändung höchstens eine persönliche Verpflichtung des Verpfänders auf Bestellung eines rechten Pfandes, d. h. eines Faustpfandes, durch Uebergabe des Besitzes entstehen zu lassen.

Digitized by Google

Rec. misskennt also den Gedanken, auf welchen der Verf. hinweist, in seiner grossen Realität gar nicht. Allein man kann auch anders denken, und diess ist, wie der Verf. im Allgemeinen ebenfalls annimmt, bei dem Römischen Pfandrecht des Verpächters und, wie man hinzu fügen darf, bei der allmäligen weitern Ausdehnung des blossen Vertragspfandes, wirklich geschehen. Man kann auch so denken: Es gibt allermindestens zehn Pächter und sonstige Schuldner, welche nicht bezahlen, ehe es Einen gibt, welcher das Pfand unterschlägt oder sonst für den Creditor ganz oder theilweise unnütz macht. Kann man sich also gegen die erstere Gefahr decken, so ist schon etwas wesentliches gewonnen, wenn auch die zweite übrig bleibt und nicht zum Voraus, sondern erst, wenn sie sich wirklich zeigt, mit besondern Rechtsmitteln (deren Erfolg von factischen Zufälligkeiten abhängt) bekämpft werden kann. Ist nun das erstere (das vollkommene, das Faustpfand) nach der Beschaffenheit mancher Verkehrsverhältnisse, wie der Verf. z. B. bei dem Pacht vorher richtig nachgewiesen hatte, nicht zu haben, so ist es ja sehr natürlich, dass man, um das Geschäft nicht ganz zu unterlassen, sich mit dem zweiten, dem geringern, begnügt, und sich ein Pfandrecht bestellen lässt, welches zwar gegen die Gefahr des blossen Nichtzahlens deckt, wobei man aber das Pfand selbst der Redlichkeit des Verpfänders so lange anvertrauen muss, bis er unerwarteter Weise Unredlichkeit bethätigt. In diesem Gedanken wird dieses Pfandrecht bestellt, und es würde also dem Vertragswillen und dem dadurch begründeten Inhalt des Pfandrechtes wie der Billigkeit völlig widersprechen, wenn hier dem Pfandgläubiger die Befugniss zugeschrieben würde auf das Pfand zu greifen, ehe eine jener beiden Eventualitäten, die ordentliche oder die ausserordentliche, eingetreten ist. Das thut daher auch keines der neuern Rechts-Systeme, welche obigen zweiten Gedanken aufgefasst und organisirt haben. Jedermann wird es heutzutage für etwas praktisch widersinniges halten, dass der Verpächter, ehe der Pachtzins verfällt und ohne dass der Pächter sich an den Pfändern vergriffen hat, diesen auspfände, und die Römer müssten von Holz gewesen sein, wenn sie diess zugelassen hätten, und das bei einem Rechts-Institute, über welches, wie der Verf. selbst sagt, die Billigkeit vorzugsweise regiert.

Der jetzt besprochene dritte und letzte Grund des Verfs., so viel wahres er an und für sich enthält, ist also nicht allein völlig unerheblich für Begründung des Satzes, dass das *Saluianum* schon vor der Fälligkeit des Pachtzinses ohne weiteres zustehe, sondern

Digitized by Google

er hat uns im Gegentheil gerade auf die Betrachtung geführt, nach welcher der Satz selbst aufs entschiedenste verworfen werden muss. Da aber der Verf. mit Recht erinnert, dass dieses sofortige unbedingte Zustehen des *Saluianum* unabweisliche Folge seines andern Satzes sei, dass der Pfandvertrag dem Verpächter die Befugniss zu willkürlicher Besitzergreifung von dem Tage der Illation an verschaffe, so ergibt sich von selbst, dass die Verwerfung jenes Satzes auch die Verwerfung von diesem in sich begreift.

Noch bleibt die Frage übrig, gegen wen das *Interdictum Saluianum* gerichtet werden könne. Der Verf. geht dabei von seinem Satze aus, dass durch den Pfandvertrag der Pächter die Befugniss zu willkürlicher Apprehension der Pfänder gebe, also seiner eignen Zusicherung zuwider handle, wenn er nachher sich dieser Apprehension widersetze. Diesen vertragswidrigen Widerstand zu überwinden, sei die Bestimmung des *Saluianum*. Demnach könne dasselbe nur gegen den Pächter selbst Statt finden, nicht gegen einen dritten Besitzer, der dem Verpächter nichts eingeräumt habe. Für diese Beschränkung gebe das Rescript von Gordian in *l.* 1. *C. h. t.* (8., 9.) ausdrückliches ganz unzweideutiges Zeugniss. Letzteres gibt Rec. mit Beseitigung aller ausweichenden Interpretationen unumwunden zu. Die Darstellung von Theophilus zu §. 3. *I. De interdictis*, nach welcher das Interdict nach unterbliebener Bezahlung des Pachtzinses hinsichtlich der dem Pächter gehörigen Illaten auch gegen jeden dritten Besitzer gilt, beruhe bloss darauf, dass es allerdings bei der Belangung des Pächters mit dem *Saluianum* nicht darauf ankomme, ob der Widerstand gegen die Apprehension von ihm selbst oder von seinen Leuten oder etwa von dem Afterpächter ausgehe. Diese Interpretation kann Rec. nicht zugeben, er findet vielmehr in der Stelle von Theophilus auch „ein ausdrückliches ganz unzweideutiges“ Zeugniss für die entgegengesetzte Ansicht, dass das *Saluianum* auch gegen den dritten Besitzer Statt finde. Dann erwähnt der Verf. *l.* 1. *pr. h. t. (Julianus lib.* 49. *Dig. Si colonus ancillam in fundo pignoris nomine duxerit et eam uendiderit, quod apud emptorem ex ea natum est, ejus adprehendendi gratia utile interdictum reddi oportet.)* Diese Stelle stehe seiner Ansicht nicht entgegen, zufolge der richtigen Erklärung von Puchta, Institutionen §. 251. *not. d.*, welche unter Berufung auf *l.* 29. §. 1. *De pign.* und *l.* 10. *De precario* dahin geht, dass man sich nicht den Käufer, sondern den Verpfänder selbst als Beklagten denken müsse, der wie ein Precarist hafte als *qui dolo fecit, ut habere desineret.*

Diese Erklärung hat dem Rec. immer sehr gewaltsam und gekünstelt geschienen; auch ist sie schwerlich vereinbar mit der prohibitorischen Natur des *Saluianum*, derzufolge ja von dem Beklagten nichts verlangt wird, als dass er die Apprehension des Klägers nicht hindere. Sieht man daher ab von dem Sinne, welcher der Stelle in der Justinianeischen Compilation mit Hinsicht auf *d. l.* 1. *C.* und *d.* 29. zuzuschreiben ist, und behält man vielmehr ihren ursprünglichen Sinn im Auge, so dürfte darin wieder ein Zeugniss gefunden werden, dass Julian (wie vorhin der Jurist, aus welchem Theophilus schöpfte) das *Saluianum* auch gegen den dritten Besitzer zugelassen habe.

Folgt §. 1. derselben *l.* 1. *h. t.* (*Si colonus res in fundum duorum pignoris nomine intulerit, ita ut utrique in solidum obligatae essent, singuli aduersus extraneum Saluiano interdicto recte experientur, inter ipsos uero si reddatur hoc interdictum, possidentis conditio melior erit. At si id actum fuerit, ut pro partibus res obligaretur, utilis actio et aduersus extraneos et inter ipsos dari debebit, per quam dimidias partes possessionis singuli adprehendent.*) Auch diese Stelle beseitigt der Verf. vorerst nach dem Vorgange Puchta's a. a. O. mit der Bemerkung, es sei ja nicht gesagt, wer dieser *extraneus* sei, nur ein Nicht-Pfandgläubiger müsse es sein. Das wäre also wieder nur der Verpfänder. Doch nein, es soll ausnahmsweise noch gewisse andere Personen geben, gegen welche das *Saluianum* angehe, nämlich Dieb (*Basil. ad d.* §. 1. *et Schol. ad h. l. Ed. Fabrot. T. VII. p.* 412. 433.), Precarist und Miteigenthümer des verpachteten Gutes; die letztere Collision, von welcher gerade *d.* §. 1. handelt, könne eben auf keine andere Weise entschieden werden. Rec. erhält vielmehr durch diese ganze Stelle und insbesondere durch die Zulassung des *Saluianum* gegen den Mitverpächter den verstärkten Eindruck, dass nach Julian's Meinung dieses Interdict gegen den dritten Besitzer überhaupt im Ganzen zulässig gewesen sei. Nach allem diesem hätten wir denn Zeugnisse für diese Zulässigkeit und Zeugnisse dagegen, und da der Verf. diesen Widerspruch ohne genügenden Aufschluss läugnet, so ist von ihm auch eine befriedigende Erklärung, wie es zu diesem Widerspruch gekommen sei, nicht zu erwarten. Rec. will eine solche Erklärung nachher bei Aufstellung seiner eignen positiven Ansicht versuchen; vorher ist aber der Gedankengang des Verfs. selbst weiter zu verfolgen.

Nach dieser einstweilen bloss negativen Erörterung des *Saluianum* (zu deren Ergänzung nur noch beizufügen ist, dass der Verf.

Digitized by

im Ganzen mit Recht das Eigenthum des Verpfänders an den einzelnen Illaten von den Voraussetzungen des *Saluianum* ausschliesst) darf das Verhältniss der Hausmiethe, welches in der Darstellung des Verfs. demnächst folgt, nur in Kürze berührt werden. Dass der Vermiether das Recht der Apprehension schon vor verfallenem Miethzins habe, ist so wenig richtig, wie der entsprechende Satz bei dem Pachte, und dass es nimmermehr aus der Versagung des *interdictum de migrando* folgen kann, ist oben gezeigt worden. Auch weist der Zusammenhang der angeführten *l.* 9. *In quib. cau. pi.* wohl ziemlich deutlich darauf hin, dass bei dem *pensionis nomine percludi* und *serui detenti ob pensionem* an eine fällige *pensio* gedacht ist. Wie die Perclusion des Hauses als Durchführung der Apprehension gelten soll, ist nicht zu begreifen, denn die Verhinderung des Wegbringens der *inuecta* gibt dem Vermiether noch nicht Besitz aller einzelnen Sachen. Das unbedingte Haften der *res alienae pignoris nomine illatae*, namentlich gegenüber dem dritten Eigenthümer, hat auch noch seine Schwierigkeit. Doch ist jedenfalls die Interpretation des Verfs. von *l.* 5. *C. De locat. et cond.* sehr beachtenswerth.

Im zweiten Abschnitt folgt die Darstellung der *Seruiana*, *quasi Seruiana* und *pignoratitia in rem actio* als dreier successiv gebildeter Formen der im Gegensatz zu dem *Saluianum* als civile Verfolgung erscheinenden Pfand-Vindication.

Voran sorgfältige Feststellung des Sprachgebrauchs dahin, dass die allgemeine Pfandklage abwechselnd *quasi Seruiana*, *Seruiana*, *hypothecaria*, *pignoratitia* genannt werde, ausnahmsweise dagegen *Seruiana* die Pfandklage in ihrer ursprünglichen Beschränkung auf das Pachtverhältniss bezeichne.

Dann Erwähnung der Bezeichnung als *in rem actio*, *uindicatio*, *petitio*, *persecutio* u. dgl. Hinweisung auf eine weitere und eine engere Bedeutung der Ausdrücke *uindicatio* und *in rem actio*, so dass dieselben in der engern die Eigenthumsklage ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Eigenthums, in der weitern überdiess auch noch alle andern *actiones*, deren Formel nicht in *personam* concipirt ist, bezeichnen. Wo nun die rechtliche Natur einer einzelnen *actio* durch *in rem* bezeichnet werde, da müsse die engere Bedeutung so oft angenommen werden, als es sich um die Geltendmachung eines Vermögensrechts handelt. So finde sie sich bei der *specialis in rem actio*, bei der *confessoria* und *negatoria*, bei der *hereditatis petitio* und der *Publiciana*, für welche alle die *petitoria formula*, „der unmittelbarste Ausdruck des Eigen-

Digitized by Google

thums" gegolten habe. Ebenso für die *actio de fundo uectigali* und *de superficie*. So werde durch die Ausdrücke *in rem actio* und *uindicatio* auch der Pfandklage die specielle Qualität einer Eigenthumsklage beigelegt. Rec. gesteht, dass er nicht recht einsieht, wozu das gut ist, alles Angeführte Eigenthum und Eigenthumsklage zu nennen, und dass er auch keinen Grund dafür findet. Doch *in uerbis simus faciles*. Wenn daraus nur nichts reelles gefolgert werden soll!

Uebrigens, fügt der Verf. hinzu, sei die Pfandklage keine „ursprüngliche", sondern nur eine „angewendete" Eigenthumsklage, da der Gläubiger damit nur den Besitz in Anspruch nehme, dem Beklagten dagegen weder das Eigenthum noch einen Besitz desselben (wie letzteres bei der Servitutenklage der Fall sei) abstreitet (*l.* 66. *pr. De euiction.*).

Die Entstehung und das Wesen der *Seruiana* wird sodann folgender Massen hergeleitet:

Ursprünglich konnte eine Sache verpfändet werden theils durch *fiducia* theils als *pignus*. Eine vollkommene Verpfändung verlangte aber stets beides, Eigenthum und Besitz zugleich (so sah es wohl der Verkehr nicht an). Die *fiducia* hatte die civile Verfolgbarkeit, die *possessio* das Recht der Besitzes-Apprehension mit seinem prätorischen Schutzbefehl in ihrem Gefolge (hier zeigt sich die Verwirrung, welche aus dem Zusammenwerfen des *pignus* und des blossen Vertragspfandes in den willkürlichen und unhaltbaren Begriff des Besitzespfandes entsteht). Bei dem Guts-Inventar des Pächters war aber die Fiducirung undurchführbar, theils wegen der Mannigfaltigkeit, theils wegen des steten Wechsels der Bestandtheile (seh richtig). Man musste sich also hier mit der Besitzesverpfändung und dem Apprehensions-Recht begnügen, und die fehlende civile Verfolgbarkeit wurde einiger Massen durch das räumliche Verhältniss, durch die Möglichkeit steter Ueberwachung, zuweilen auch durch *lex commissoria* (*Cato c.* 146.) ersetzt. Diese factischen Schutzmittel verloren aber alle Bedeutung durch die Erweiterung des Gebietes, die grössere Entfernung der Pachtgüter von dem Wohnorte des Herrn, die Bildung der Latifundien. Jetzt wurde eine rechtliche Verfolgbarkeit gegen Dritte nöthig, und dafür bot sich als einfaches Mittel die Fiction der *fiducia* dar, dieser zweiten Hälfte jedes vollkommenen Versatzes. Man gab dem Gutsherrn was jeder andere Gläubiger sich verschaffen konnte und zu verschaffen pflegte (letzteres wohl gewiss nicht), die civile Verfolgbarkeit des Pfandes. Diese Fiducia-Fiction ist auch noch später da-

Digitized by Google

rin zu erkennen, dass die Pfandklage nicht *annalis* und überhaupt bis auf Theodos *(a. 424.)* keiner Verjährung unterworfen war. (Das hat doch wohl einen andern, sehr nahe liegenden praktischen Grund in dem Verhältniss des Pfandrechtes zu seiner Forderung). Diese Bildungsgeschichte der *Seruiana* soll nun auch den Schlüssel zum Verständniss der *Quasi Seruiana* enthalten. Gewöhnlich glaube man, die übrigen Schuldverhältnisse ausser dem Landpacht haben erst durch diese formale Erweiterung der *Seruiana* eine civile Verfolgbarkeit erhalten, allein man habe ja immer mit dem *pignus* die *fiducia* verbinden können (daran hat doch wohl niemand gezweifelt). Nun sei aber wünschbar geworden dieselbe Verfolgbarkeit „ohne wirkliche Durchführung der Fiduciationshandlung", wie die *Seruiana* sie dem Verpächter gewährte. „Wie umständlich, so sagt der Verf., war nicht die *mancipatio* oder *in jure cessio*, wie lästig die Berufung der Zeugen, das Antreten des Magistrats, wie gefährlich überdiess eine solche Oeffentlichkeit für den Credit des Verpflichteten. Kein Wunder, dass man zu jedem Mittel griff, diess zu umgehen" u. s. w. Das beweist aber doch in der That zu viel, denn wenn den Römern so zu Muthe gewesen wäre, als sie die *actio quasi Seruiana* einführten, wie hätte dann auch die *fiducia* und die Formen der *mancipatio* und *in jure cessio* überhaupt noch Jahrhunderte lang als alltägliche Verkehrsformen fortbestehen können? Und wenn diess der Bildungsgang war, man also durch jeden Pfandvertrag die Fiction der *fiducia* erwarb, zu welchem Zweck nahm man denn auch fortwährend den vollen Act der *fiducia* noch wirklich vor?

Doch hören wir diesen Bildungsgang aus der Darstellung des Verfs. zu Ende. Nachdem der durch Aufstellung der *Seruiana* und *Quasi Seruiana* geschehene Fortschritt dahin resumirt worden, dass mit dem prätorischen Interdict zum Schutze der Apprehension die civile Verfolgbarkeit aus der Fiction der *fiducia* sich verbindet, und dadurch die Verbindung von „*res* und *possessio*", *fiducia* und *pignus* überflüssig wird; — so setzt nun der Verf. den nächsten Fortschritt in die Abstreifung der Fiducia-Fiction. „Die Eigenthumsverpfändung wird fortan nicht mehr zu Hilfe gerufen, um dem Besitzpfande ihre Verfolgbarkeit zu leihen. Der Besitzversatz ist von nun an selbstständig verfolgbar. Der Gläubiger macht jetzt nicht mehr Eigenthum geltend, um durch dasselbe zu dem Besitz zu gelangen, er nimmt den Pfandbesitz als solchen unter Berufung auf den Verpfändungsvertrag in Anspruch. Die Grundlage der Klage hat völlig gewechselt. Bei der *seruiana* war es quiritarisches Eigenthum und

Digitized by Google

zwar das Eigenthum des Gläubigers, jetzt ist es der nackte Pfandvertrag. Von Eigenthum keine Rede mehr. Jetzt heisst es: *de pignore iure honorario nascitur ex pacto actio (l. 17. §. 2. De pactis)*. Das ist die *pignoratitia in rem actio*, so genannt, weil sie den Besitz der Pfandsache, das *pignus*, nicht anders verfolgt, als die *seruiana* das Eigenthum. Sie ist *in factum*." Mit den letzten vier Worten langen wir wieder auf historischem Boden an, und ehe wir dem Verf. weiter folgen, muss ein Rückblick gethan werden auf seine Hypothese betreffend die Einführung der *Seruiana* und *Quasi Seruiana*. Denn wie die Fiducia-Fiction aus der neuen *pignoratitia* weggelassen wurde, begreift sich sehr leicht; (der Verf. hat die Vorzüge der letztern an einer spätern Stelle ganz gut aus einander gesetzt) schwieriger ist es zu begreifen, wie sie in die *Seruiana* und *Quasi Seruiana* hinein gekommen sein mag. Zeugnisse dafür fehlen natürlich ganz. Und Gründe? Wohl ebenso. Denn als solche können wahrlich die Deductionen, denen jener obige Satz, dass die Pfandklage eine angewendete Eigenthumsklage sei, zum s. g. Ausgangspunkte dienen soll, nicht anerkannt werden, wie Rec. denn auch gegen alle reellen Folgerungen aus diesem auf nichts beruhenden Satze zum voraus Verwahrung eingelegt hat. Die Deduction fliesst jetzt nämlich so: Die Pfandklage ist eine angewendete Eigenthumsklage. Bei der *Seruiana* kann dieser Charakter nur durch den Gebrauch einer Fiction vermittelt, äusserlich dargestellt worden sein. Der Bildungsgang des Römischen Rechts fordert diese Annahme, die Analogie anderer Anwendungen der Eigenthumsklage bezeugt sie. Wenn dem *bonae fidei possessor* nur mit Hilfe der vollendeten Usucapion eine Eigenthumsklage gesichert werden konnte, wenn sich der *bonorum possessor* und in einigen Fällen auch der *bonorum emtor* nur durch die Annahme der Erben-Qualität zur Geltendmachung der Vindication so wie der übrigen Klagen befähigt sah; wenn endlich die *Paulliana* auf der Fiction nicht geschehener Tradition (§. 6. *I. De actionibus* und *Theoph. ad h. l.*), die *Fauiana* und *Caluisiana* auf jener der fehlenden Verkaufsbefugniss (*l.* 1. §. 12. *l.* 3. §. 3. *l.* 13. *conf. l.* 1. §. 26. *Si quid in frau. cred. l.* 2. *C. Si quid in frau. patro.* (6., 5.)) beruht: wie lässt sich dann annehmen, dass auf den Verpächter die Eigenthumsklage ohne eine ähnliche Vermittelung angewendet worden sei? Das dreht sich alles ungefähr in dem Kreise: Weil die Pfandklage eine Eigenthumsklage ist, so muss sie eine Fiction enthalten und weil sie eine gewisse Fiction enthält, so muss sie eine Eigenthumsklage sein. Und das wird alles aus den Verhältnissen

einer Zeit gezogen, in welcher die viel vorzüglichere *hypothecaria* herrschte, welche nach des Verfs. eigner Ansicht keine Fiction enthielt, und welche also auch keine Eigenthumsklage war! Als specielle Inzichten für eine Fiction werden dann noch angeführt die Stellung, in welcher die Institutionen und Theophilus die *Seruiana* aufführen, nämlich in Verbindung mit der *Publiciana* und den rescissorischen Klagen, die Bezeichnung *utilis petitio* in *l.* 16. *De seruitutibus* (eine *actio in factum concepta* wird doch ebenso wohl *utilis* genannt als eine *fictitia*). Beides wohl ganz unbedeutend. Das aber kann dem Verf. gerne zugegeben werden, dass, wenn die *Seruiana* eine Fiction enthielt, diese nicht wohl eine andere als die der *fiducia* sein könnte.

Nach dem Gesagten erscheint die Annahme der Fiction als blosse Hypothese, die rein auf ihrer innern Wahrscheinlichkeit stehen kann. Gegen diese ist schon bisher das eine und andere angedeutet worden. Jetzt noch dieses: Die *actiones Seruiana* und *quasi Seruiana* werden von den classischen Juristen häufig, und, wie der Verf. mit Beispielen belegt hat, mitunter in ihrer ursprünglichen Bedeutung (wenigstens hinsichtlich des Kreises ihrer Anwendung) erwähnt. Haben sie jetzt nach Einführung der *hypothecaria* die Fiction auch selbst ausgestossen und sind *in factum conceptae* geworden? Das ist doch nach Römischer Art nicht wohl anzunehmen, nach einer solchen Veränderung wären sie gar nicht mehr dieselben Klagen gewesen und wohl ganz in Vergessenheit gerathen. Sie müssten also ihre Fiction und sonstige Formal-Natur wesentlich beibehalten haben. Damit waren aber, wie der Verf. ausführlich zeigt, die wichtigsten praktischen Unterschiede gegenüber der *hypothecaria* verbunden. Wie konnte es dann auch kommen, dass die beiden alten Klagen mit der neuen ganz auf Eine Linie gestellt, ja dass, wie der Verf. wieder mit Beispielen belegt hat, ihre Namen ganz gewöhnlich verwechselt werden? Darüber gibt das Buch nicht den mindesten Aufschluss, und er ist wohl auch bei dem darin vertheidigten Bildungsgang nicht wohl zu geben. Man muss doch gestehen, dass diese und manche andere Schwierigkeiten nicht eintreten bei der im Ganzen hergebrachten Ansicht, derzufolge die ältere *Seruiana* und die jüngere *hypothecaria* wesentlich nur durch ihren engern und weitern Kreis der Anwendung, nicht aber durch ihre Formal-Natur noch durch ihre praktische Bedeutung sich von einander unterscheiden, und dass die *quasi Seruiana* und die *hypothecaria* vollends ganz identisch sind; wie das alles §. 7. *I. De actionibus* so weit möglich besagt.

Digitized by Google

Rec. hat bis jetzt das ungratiose Geschäft betrieben, die kunstreiche Hypothese des Verfs. betreffend den Bildungsgang und die Bedeutung des Pfandrechtes und der Pfandklagen im Ganzen und im Einzelnen in bloss negativer Art anzufechten. Es ist in der That nichts leichter, als gegen eine noch so sorgfältig durchdachte Hypothese Zweifel zu erregen, zumal da, wo directe Quellenzeugnisse nach allen Umständen nicht zu erwarten sind, welches Verhältniss der Verf. auch mit allem Grund für sich in Anspruch genommen hat. Rec. hält sich daher für verpflichtet, dem Verf. die einzig mögliche Satisfaction zu geben, indem er ihm seine eigne positive Ansicht, die auch wieder nur eine Hypothese ist, offen darlegt und es ihm freundlich anheimstellt daran *Revanche* zu nehmen.

Ursprünglich galt bloss *fiducia* und *pignus* (Faustpfand), kein Pfandrecht aus blossem Vertrag. Letzteres wurde aber frühe Bedürfniss bei dem Pacht. Es wurde für diesen Fall anerkannt mit dem gedoppelten Zwecke einerseits der Sicherheit für den Fall der Insolvenz und anderseits der Möglichkeit für den Verpächter, sich ohne Personal-Execution durch die Pfänder Befriedigung zu verschaffen. Das einzige Rechtsorgan, welches zum Schutze dieses Pfandrechtes dienen sollte, war das *interdictum Saluianum.* Es war seiner Anlage nach auf den allergewöhnlichsten Fall des Bedürfnisses berechnet, nämlich auf den, da der Pächter den verfallenen Pachtzins nicht bezahlt. Ganz nach *Theophilus l.l.* Ein Immissions-Befehl für den Verpächter oder ein Exmissions-Befehl gegen den Pächter, immer hinsichtlich der verpfändeten *inuecta et illata.* Rudorff a. a. O. S. 209. vermuthet folgende Fassung: *Si is homo, Q. D. A., est ex his rebus, de quibus inter te et conductorem conuenit, ut, quae in eum fundum, Q. D. A., inducta illata ibi nata factaue essent, ea pignori tibi pro mercede eius fundi essent, neque ea merces tibi soluta eoue nomine satisfactum est, aut per te stat, quominus soluatur, ita quominus eum ducas, uim fieri ueto.* Rec. möchte lieber (theilweise nach Huschke) ungefähr so: *Quae (familia, pecora* u. s. w.) *in fundum Q. D. A. a Titio colono inducta, inuecta, importata ibi nata paratae sunt, de quibus inter te et illum conuenit, ut tibi pro mercede eius fundi pignori essent, nisi ea merces soluta eoue nomine satisfactum est, neque per te stat, quominus soluatur satisue fiat, quominus illa tibi abducere auferre liceat, uim fieri ueto.* Diese Differenz so wie alles Nähere muss natürlich dahin gestellt bleiben. Durch diesen Strafbefehl *(prohibi-*

Digitized by Google

torium) verschaffte sich der Verpächter den Besitz der Pfänder und die Möglichkeit der Befriedigung durch deren Verkauf.

Wie nun aber wenn zu der Zeit, da der Verpächter zu dieser Execution auf die Illaten schreiten wollte, viel oder wenig davon nicht mehr auf dem Grundstück, sondern in dem Besitze eines Dritten sich befindet? In der Regel wird es durch Veräusserung des Pächters an diesen Dritten gekommen sein; diese Veräusserung stand aber im Widerspruch mit der Verpfändung, war widerrechtlich, und hat bei sorgfältiger Abfassung des Pacht- und Pfandvertrags sogar Verfall an den Verpächter zur Folge gehabt *(Cato l. l. Si quid deportauerit, domini esto)*. Daher mag man um so weniger Bedenken getragen haben, das *Saluianum* auch gegen den Dritten zu gewähren, als die Formel desselben gar kein Hinderniss entgegen stellte. Freilich konnte es ausnahmsweise auch vorkommen, dass die Sache schon zur Zeit der Illation jenem Dritten gehörte oder vielleicht einem Andern, von welchem er sie inzwischen erwarb, oder dass der Verpächter die Veräusserung der ihm wirklich haftenden Sache erlaubt hatte. Dann musste dem Beklagten durch eine *exceptio* geholfen werden, etwa so (nach den Worten *pignori essent*): *praeterquam quod in bonis eius quicum interdicitur est* (mit Rücksicht auf die *lex commissoria*) oder (ohne diese) *praeterquam quod eius quicum interdicitur est*, und hier mit offen stehender *replicatio: aut si quid contra quam in locatione conuenerat eius factum est.* Kurz was für den gewöhnlichen Fall des *Saluianum* (gegen den Pächter) unerheblich ist, und daher auch in der Formel nicht erwähnt wird, sein Eigenthum zur Zeit der Verpfändung und Illation, das kann gegenüber dem Dritten erheblich werden, und musste dann exceptionelle Berücksichtigung finden.

Fasst man nun aber nochmals speciell den Fall ins Auge, da der beklagte Dritte das Eigenthum des Pächters überhaupt und schon für die Zeit der Illation bestreitet, so stellt sich noch eine processualische Schwierigkeit dar. Würde nämlich der Pächter selbst gegen diesen Dritten das Eigenthum an der fraglichen Sache verfolgen, so geschähe diess natürlich durch die *rei uindicatio*, eine einfache reipersecutorische *actio arbitraria*. Jetzt dagegen, wo der Verpächter gegen denselben Dritten in demselben Streite auftritt, und virtuell nichts anderes als wieder das Eigenthum seines Pächters geltend macht, soll dieser Dritte in den Interdict-Process und dessen Pönal-Sponsionen verwickelt werden, also denselben Streit *cum periculo* ausfechten, den er gegen den Pächter selbst ohne alles

Digitized by Google

periculum führen könnte. Und doch ist es für ihn ein rein zufälliger Umstand, dass der angebliche Eigenthümer nicht selbst seine Sache verfolgt, sondern ein Verpächter, welchem er sie verpfändet hat. In dieses unbillige Verhältniss gerieth dieser Dritte bloss desswegen, weil der Verpächter zur Verfolgung seines Pfandes kein anderes Rechtsmittel hat als das Interdict, welches seinem processualischen Charakter nach doch eigentlich nur für das Verhältniss zwischen Verpächter und Pächter berechnet und angelegt ist. Dieser Uebelstand forderte Abhülfe. Man hätte diese darin suchen können, dass man dem Verpächter gegen den Dritten die Eigenthumsklage des Pächters wie einem *procurator in rem suam* gegeben hätte; allein dann hätte er sich alle Veräusserungen des Pächters, welche doch während des Pachtes als widerrechtlich erschienen, und alle sonstigen Veränderungen in dessen Eigenthum gefallen lassen müssen. Das (vielleicht neben Anderm) veranlasste die Einführung der *actio Seruiana*, von welcher wir aus *d.* §. 7. *I. De actionibus* wissen, dass sie sich genau auf denselben Fall wie das *Saluianum* bezog. Die *Seruiana* mag (höchst muthmasslich) etwa so gelautet haben: *Si ea res Q. D. A. ex illis est, de quibus, quum in bonis Titii essent, inter A. Aium. et Titium conuenit, ut quae in fundum Q. D. A. inducta inuecta importata essent, pro mercede eius fundi pignori essent, siue ex aliqua earum rerum nata parataue est, neque ea merces soluta eoue nomine satisfactum est, neque per A. Aium. stat quominus soluatur satisue fiat, nisi arbitratu tuo N. Ns. Ao. Aio. restituat, quanti ea res est Nm. Nium. Ao. Aio. condemna S. N. P. A.* — Diese *actio* hätte sich nun zu dem *interdictum Saluianum* gerade so verhalten wie bei den *interdictis restitutoriis* die *formula arbitraria* zu dem Sponsions-Verfahren. Ihrer materiellen Bestimmung nach ging sie vorzugsweise gegen den Dritten, und enthielt daher die Bedingung des *in bonis coloni* zur Zeit der Verpfändung, was, wie oben gesagt, für die gewöhnliche Anwendung des *Saluianum* gegen den Verpfänder selbst, etwas ganz unerhebliches war, und daher dort nur bei dem ausserordentlichen Gebrauch gegen einen Dritten zum Gegenstand einer *exceptio* werden konnte. Doch enthielt auch die *Seruiana* nichts was sie unfähig gemacht hätte, gegen den Verpfänder selbst gebraucht zu werden, gegen diesen war aber das *Saluianum* vortheilhafter, nicht bloss des eben erwähnten Umstandes wegen, sondern ganz besonders weil dem Kläger mit einem Strafbefehle, der doch für allen Widerspruch und jegliche Weiterung des Gegners

Digitized by

etwas abschreckendes hatte, weit besser gedient sein musste als mit einer *actio arbitraria*, welche ihm nicht mehr als eine Condemnation auf denjenigen Betrag verhiess, den er ohnehin schon zu fordern hatte.

Nach Einführung der *Seruiana* sollte nun consequenter Weise das *Saluianum* gegen den Dritten nicht mehr Statt finden, und dass diese Consequenz auch wirklich zur Anerkennung gekommen ist, zeigt der Ausspruch Gordian's (aus der spätern classischen Zeit) in *d. l.* 1. *C. De precario*. Dass aber eine geraume Zeit dahin floss, ehe diese Anerkennung in der Praxis völlig fest stand, darf uns nicht wundern, wenn wir bedenken, ein Mal, wie schwer man von einem alten Rechtsmittel um eines neuen willen, das man bekommen hatte, abliess, und dann ganz besonders, wie nahe die Versuchung lag, das *Saluianum* nach alter Gewohnheit auch gegen den Dritten zu verlangen und zu gewähren, da es ja fortwährend unter den Klagformeln proponirt war und seiner Fassung nach auch auf diesen Fall passte *(tenebat)*, also gleichsam den Kläger einzuladen schien. Finden nicht in diesem Verhältniss jene ältern Stellen von Julian, wozu auch die unbekannte Quelle, die Theophilus benutzte, u. s. w. gehören mag, mit ihrer Zulassung des *Saluianum* gegen den Dritten ihre sehr natürliche Erklärung?

So hatte man jetzt zwei Rechtsmittel, durch welche ein blosses Vertragspfand theils gegen den Verpfänder theils gegen jeden Dritten geltend gemacht werden konnte, und zwar mit dem Erfolge, dem Pfandgläubiger den Besitz zu verschaffen und dadurch sein Vertragspfand in ein Faustpfand zu verwandeln. Das galt aber alles nur für den ganz speciellen Fall eines verpachteten *praedium rusticum*, und war hier durch ein alltägliches, gleichförmiges und dringendes Bedürfniss ins Leben gerufen worden. Ein ähnliches Bedürfniss mochte sich nun aber bei mannigfaltigerm und lebhafterm Verkehr auch bei andern Schuldverhältnissen entschiedener als in früherer Zeit hervor thun. Es mochte auch hier oft sehr erleichternd und wünschenswerth sein, dass ein Schuldner seinem Gläubiger ohne *fiducia* und ohne Faustpfand eine wirksame Sicherheit mittelst seiner Vermögensstücke durch blossen Vertrag bestellen könnte. So fand sich der Prätor, vielleicht erst in einzelnen Fällen, welche immer häufiger wurden, bewogen, aus einer Verpfändung durch blossen Vertrag eine Klage zu gewähren, welche der *actio Seruiana* mittelst blosser Veränderung der auf den Pacht und seine eigenthümlichen Verhältnisse bezüglichen Worte nachgebildet wurde, und daher *actio quasi Ser-*

Digitized by Google

uiana hiess; — bis man zuletzt die Regel anerkannte, dass für jede Art von Obligation jede beliebige Sache durch blossen Vertrag verpfändet werden könne, und dass aus solcher Verpfändung eine *actio in rem* gegen jeden Besitzer Statt finde, mit demselben Erfolge und in derselben Art wie die *actio Seruiana* des Verpächters hinsichtlich der Illaten. In diesem Sinne kam nun eine stehende Klage in das Edict, welche, nachgebildet der *Seruiana*, (nicht allein wieder unmassgeblich, sondern auch unvorgreiflich, nämlich den sofort zu besprechenden weitern Erörterungen des Verfs.) ungefähr so gelautet haben mag: *Si paret eam rem Q. D. A. ab eo, cuius in bonis tum fuit, ob pecuniam* (oder *rem* u. dgl.) *debitam (promissam* u. dgl.) *Ao. Aio. pignori obligatam eamque pecuniam neque solutam neque eo nomine satisfactum esse, neque per Am. Aium. stare quominus soluatur satisue fiat, nisi arbitratu tuo Ns. Ns. Ao. Aio. restituat, quanti ea res est, Nm. Nium. Ao. Aio. condemna, S. N. P. A.* — Man nannte diese Klage fortan *Quasi Seruiana* oder *hypothecaria* (auch *Seruiana* u. dgl., wie der Verf. gezeigt hat), wie denn für das Rechtsverhältniss eines solchen Vertragspfandes selbst nunmehr der Name *hypotheca* im Gegensatz des *pignus* als Faustpfandes gangbar wurde. Wurde aber jene *actio in rem* erst ein Mal für jedes Vertragspfand ohne Besitz gegeben, so konnte es nicht lange Anstand finden, sie auch zur Verfolgung des Vertragspfandes mit Besitz *(pignus)* dienen zu lassen, und so reichte zuletzt die *actio hypothecaria* gerade so weit als das Pfandrecht selbst, wie dasselbe auch immer entstanden sein mochte, worauf besonders jene Aeusserungen gehen, durch welche *pignus* und *hypotheca* sich gleich gestellt werden. §. 7. *I. De actionibus. l.* 5. §. 1. *De pignoribus.*

Das ist die Hypothese des Rec., überhaupt das Bild, welches ihm von der fraglichen Rechtsentwicklung vorschwebt, gewisses und ungewisses, anerkanntes und bestrittenes, allerdings im Ganzen der gewöhnlichen Meinung viel näher stehend als der von dem Verf. vermuthete Hergang der Sache. Für die genauere Begründung des ungewissen Theils ist hier nicht der Ort. Wohl aber ist es Zeit, zu der Darstellung des Verfs. zurück zu kehren, welche jetzt in eines ihrer wichtigsten Stadien tritt, indem sie die genaue Erörterung der *formula hypothecaria* und ihrer einzelnen Bestandtheile unternimmt. Dieselbe soll etwa folgender Massen gelautet haben: *Judex esto. Si paret conuenisse inter Seium creditorem et Titium debitorem de Sticho seruo, quum is in bonis Titii debitoris*

Digitized by

esset, ut pro pecunia, quam Titius debitor Seio creditori ex testamento Lucii dare oportet, pignoris nomine esset obligatus, eamque pecuniam solutam non esse neque eo nomine satisdatum esse neque per Seium creditorem stetisse, quominus solueretur, nisi arbitrio tuo Titius debitor Seio creditori pecuniam soluat aut Stichum seruum restituat, quanti ea res erit, tanti Titium debitorem Seio creditori condemna, si non paret absolue.

Zur Rechtfertigung dieser Formel wird vorerst der Beweis ihrer bekannten Eigenschaft als *in factum concepta* sehr genau und umfassend geführt. Mit Recht wird dabei als sicheres Kennzeichen benutzt das *uerum esse* mit beigefügtem, eine Thatsache enthaltendem, Infinitiv, worauf so oft bei Würdigung der Klage für einen concreten Fall abgestellt wird, wie z. B. *uerum est enim et pignori datum et satisfactum non esse* in *l.* 30. §. 1. *De exc. rei iud.*, wo der ganze Entscheid auf die Fassung der Formel gestützt werde; mit weitern Beispielen aus *l.* 13. §. 1. *Ad SC. Vellei. l.* 59. *pr. Ad SC. Trebell. l.* 13. §. 15. *De pign.* u. a. m.

Von den einzelnen Bestandtheilen werden zunächst drei, nämlich der Pfandvertrag, die Nichtzahlung der Forderung und das *in bonis* des Verpfänders zur Zeit der Verpfändung, völlig genügend nachgewiesen, nebenher auch *l.* 1. *C. Si pign. conu.* (8., 33.) gut interpretirt und gegen Conjecturen in Schutz genommen. Einzig bei dem zweiten Punkt dürfte hinsichtlich der *mora accipiendi* das Präsens *stare* dem Präteritum *stetisse* nach Huschke vorzuziehen sein, denn einerseits ist es aus materiellen Gründen wohl ziemlich gewiss, dass, wenn der Creditor früher nicht annehmen wollte, während das *iudicium* aber anzunehmen bereit ist, von dieser Seite seiner *hypothecaria* keine Gefahr droht, und anderseits spricht *l.* 11. §. 4. *Qui potiores* für das Präsens und *l.* 19. *C. De usuris* jedenfalls nicht dagegen.

Der Verf. hebt sodann drei Abweichungen seiner Formel von derjenigen hervor, welche Huschke (Zeitschr. f. Civ.-R. u. Proc. Bd. XX. S. 168.) so aufgestellt hat: *Si paret inter A. A. et N. N. de Sticho seruo, cum is in bonis N. Nii. esset, conuenisse, ut is pro pecunia, quam N. N. A. Aio. ex testamento Lucii Titii dare oporteret, pignori hypothecaeue esset, eamque pecuniam solutam non esse neque eo nomine satisfactum esse neque per A. A. stare, quominus solutum sit, nisi arbitrio tuo N. N. A. Aio. restituat, quanti ea res est, N. N. A. Aio. condemna, S. N. P. A.*

Digitized by Google

Die erste betrifft die Erwähnung der Forderung, welche der Verf. anfänglich weglassen wollte; dann aber accommodirte er sich in den Zusätzen auf Grund der *l.* 13. §. 5. *De pign.*, jedoch mit der allem Anschein nach unabsichtlichen kleinen Veränderung von *oporteret* in *oportet*, welche, wie sich nachher von selbst zeigen wird, gar nicht gleichgültig und ganz unzulässig ist.

Die zweite besteht in der Aufnahme der Worte *pecuniam soluat aut*, welche Huschke weglässt. Dieser Zusatz, glaubt der Verf., werde durch *l.* 16. §. 3. *De pign.* über allen Zweifel erhoben. Das ist gar nicht der Fall, denn Marcian hat hier wohl nicht unmittelbar die Formel im Auge, wie die nächstverbundene Erörterung des Besitzes, als Klag-Requisites in der Person des Beklagten zeigt, von welchem bekanntlich auch nichts in der Formel steht. Würde das *soluere* erwähnt, so müssten auch noch alle andern Abfindungsarten einzeln oder in einem Collectiv-Ausdruck erwähnt werden. Auch würde sich der Verf. wohl irren, wenn er jene Worte in der Formel von Huschke aus Versehen weggelassen glaubte. Das *soluere* und noch viel anderes steckt in dem *restituere* (vgl. z. B. des Rec. *Semestria ad M. T. C. Vol.* II. *p.* 299. *not.* 8.), welches desswegen ohne Object *(nisi restituat*, nicht, wie bei dem Verf., *nisi Stichum seruum restituat)* in die Formel gesetzt ist. Uebrigens könnte eher als *d. l.* 16. der von dem Verf. auch angeführte §. 31. *I. De actionibus* für die besondere Erwähnung des *soluere* zu sprechen scheinen, wenn die sachlichen Gründe nicht entgegen ständen.

Die dritte Eigenthümlichkeit, welche der Verf. in seiner Formel zu rechtfertigen unternimmt, liegt in dem Worte *satisdatum* anstatt des sonst allgemein anerkannten *satisfactum*. Der einzige, aber für den Verf. absolut bestimmende Grund ist der Inhalt der *l.* 49. *De solution. (Marcian. lib. sing. ad hypoth. form.) Solutam pecuniam intelligimus utique naturaliter, si numerata sit creditori.... Quod si acceptum latum sit quod stipulationis nomine hypotheca erat obligata vel sine stipulatione accepta sit, solutionis quidem uerbum non proficiet, sed satisdationis sufficit.* In dieser Stelle soll nun *Solutio* umfassen: Baarzahlung und jede andere Befriedigung, zu deren Annahme der Gläubiger bereit ist, nämlich Novation, *datio in solutum*, Expromission, Delegation, Eid, Compensation, Bürgschaftsstellung und das absolutorische Urtheil. Dagegen soll das Wort *satisdatio* begreifen die Acceptilation und jede anderweitige unförmliche Quittirung durch blosses *pactum*, letztwilligen Erlass und ein-

Digitized by Google

fachen Transact, vermuthlich auch die *solutio per aes et libram*. Ausgeschlossen sollen durch die beiden Ausdrücke *solutio* und *satisdatio* nur werden die *Nouatio* durch Urtheil, die Confusion *(hic!)* und die Verjährung der persönlichen Klage. — Rec. gesteht, dass ihm bei dieser Interpretation Hören und Sehen vergeht, und verweist daher, falls er etwa missverstanden haben sollte, den Leser auf S. 74. f. des Buches selbst. Um einstweilen lediglich bei dem zunächst fraglichen *satisdatum* stehen zu bleiben, so gibt der Verf. zu, dass die von ihm behauptete Bedeutung von *satisdatio* eine sonst nirgends vorkommende sei. Aber, sagt er, diess Bedenken vermag Nichts gegenüber der bestimmten Erklärung Marcian's. Marcian erklärt aber doch nicht die Hälfte von dem, was der Verf. ihm zumuthet. Dazu kommt, so heisst es weiter, dass die *imaginaria solutio* und die ihr gleichgestellte *acceptio sine stipulatione* in der Formel gar kein Unterkommen findet, wenn wir den Ausdruck *satisdatum* verwerfen. Dass die Acceptilation keine Solution ist, leuchtet ein, denn von dieser heisst es, sie werde *naturaliter* interpretirt. (Und doch soll Novation, Expromission, Delegation, Eid, Compensation, Bürgschaftsstellung und das absolutorische Urtheil in der Solution begriffen sein!) Eben so wenig aber fällt sie unter den Begriff der Satisfaction, denn die Acceptilation ist eine Art der *liberatio* ohne Befriedigung, nicht anders als das *pactum de non petendo* und der Transact. (Und doch heisst es in *l.* 9. §. 3. *De pign. act.*: *Satisfactum autem accipimus, quemadmodum uoluit creditor, licet non sit solutum, siue aliis pignoribus sibi caveri uoluit, ut ab hoc recedat, siue fideiussoribus siue reo dato siue pretio aliquo vel nuda conuentione, nascitur pignoratitia actio. Et generaliter dicendum erit, quotiens recedere uoluit creditor a pignore, uideri ei satisfactum, si, ut ipse uoluit, sibi cauit, licet in hoc deceptus sit.)* Es bliebe noch ein Ausweg, fährt der Verf. fort, man könnte *satisdatum* und *satisfactum* für völlig gleichbedeutend nehmen und daraus den abwechselnden Gebrauch beider Ausdrücke erklären. „Aber diess räume ich nicht ein. *Satisdatum* ist nie mit *satisfactum* gleichbedeutend.“ Also bei einem ἅπαξ λεγόμενον sollen wir uns aus dem Sprachgebrauch ädificiren! Denn damit kann es dem Verf. doch kaum Ernst sein, dass er zur Rechtfertigung seiner angeblichen Bedeutung von *satisdatum* („die Anerkennung erfolgter Befriedigung in Form von *acceptilatio* oder *acceptio sine stipulatione*“) sich nachträglich auf *l.* 13. §. 4. *De mor. cau. don.* beruft. *(Per accepti quoque lationem egens debitor*

Digitized by Google

liberatus totam eam pecuniam, qua liberatus est, cepisse (Vulg.: accepisse) uidetur.)

Der Verf. erkennt zweitens an, dass die öftere Hervorhebung des Begriffes der Satisfaction gerade in Bezug auf die Pfandklage allerdings für die gewöhnliche Meinung, derzufolge in der *hypothecaria formula* nicht *satisdatum*, sondern *satisfactum* stände, zu sprechen scheine, und dass dieses Argument ein grosses Gewicht erhalte durch den bekannten Ausspruch Marcian's in *l.* 13. §. 4. *De pign.: suas condiciones habet hypothecaria actio, id est, si soluta est pecunia aut satisfactum est, quibus cessantibus tenet.* Aber diese Stelle, meint der Verf., müsse doch keineswegs nothwendig von der Formel-Conception verstanden werden, Marcian gebe nur das Resultat der Theorie, nicht die Formelworte. Dasselbe soll auch von folgenden Stellen gelten: *l.* 5. §§. 2. 3. *Qui potiores* (soll heissen *Quibus modis pignus)* aus *Marciani lib. sing. ad form. hypoth. Si conuenerit, ut pro hypotheca fideiussor daretur, et datus sit, satisfactum uidebitur, ut hypotheca liberetur.... Satisfactum esse creditori intelligitur et si iusiurandum delatum datum est, hypothecae non esse rem obligatam.* Ferner von *l.* 6. *pr.* §. 1. *eod. (Ulpian.) Item liberatur pignus siue solutum est debitum siue eo nomine satisfactum.... Qui paratus est soluere, merito pignus uidetur liberasse. Qui vero non soluere sed satisfacere paratus est, in diuersa causa est. Ergo satisfecisse prodest, qui sibi imputare debet creditor, qui satisfactionem admisit uice solutionis; at qui non admittit satisfactionem, sed solutionem desiderat, culpandus non est.* Namentlich auch von *l.* 30. §. 1. *De exc. rei iud. (Paullus)... magis me illud mouet, numquid pignoris ius extinctum sit dominio adquisito; neque enim potest pignus perseuerare domino constituto creditore: actio tamen pignoratitia competit; uerum est enim, et pignori datum et satisfactum non esse; quare puto non obstare rei iudicatae exceptionem.* — Also wirklich auch diese Stelle soll nicht auf die Formel-Conception bezogen werden? So sagt der Verf. auf S. 73. f. Aber auf S. 43. hatte uns ja derselbe Verf. (die Aeusserung ist kurz vorher von dem Rec. wiedergegeben worden) das *uerum esse* als sicheres Kennzeichen von Räsonnement aus der Formel bezeichnet, und gerade von dieser *l.* 30. §. 1. mit Recht versichert, dass Paullus seine Entscheidung auf die Fassung der Formel gründe. Und nochmals S. 86. heisst es in Beziehung auf dieselbe Stelle wörtlich: „Die Pfandklage, sagt der Jurist, dauert so lange als die in ihrer Formel enthaltenen Bedingungen wahr sind und erwiesen

Digitized by

werden können.“ Das ist nun aber doch eine *duplex interpretatio*, welche nicht angeht.

Der Verf. führt sodann auch noch mehrere Stellen an, welche sein aus *d. l.* 49. gezogenes Resultat, dass in der Formel bloss *solutio* und *satisdatio*, gar nicht *satisfactio* als Tilgungsart erwähnt werde, bestätigen sollen. Diese Stellen sind es nun, welche nach seiner Ansicht wirklich die Formelfassung selbst anführen. Nämlich folgende drei: *l.* 1. *C. Si pign. conu.* „*Intentio dati pignoris neque redditae pecuniae.*“ *l.* 19. *C. De usuris.* „*Seruiana actio manifeste declarat, pignoris inhiberi persecutionem uel solutis pecuniis uel si per creditorem steterit quominus soluantur.*“ *l.* 13. §. 1. *Ad SC. Vellei.* „*uerum est conuenisse de pignoribus nec solutam esse pecuniam.*“ Aber diese Stellen alle mit einander erwähnen ja weder des *satisdare* noch des *satisfacere*. Beweisen sie also, dass letzteres nicht in der Formel stand, so kann auch das erstere nicht darin gestanden haben. Ist es denn nicht augenfällig, dass sie alle zwar Formelworte anführen, aber nur diejenigen, welche für die vorliegende Frage gerade von unmittelbarem Interesse schienen? dass sie also für den Streit zwischen *satisdatum* und *satisfactum* ganz unerheblich sind, während der Verf. gerade die erheblichen auf eine unbegreifliche Weise beseitigen will? Der Verf. bleibt bei seinem Zeugniss von Marcian in *d. l.* 49. Gut, aber dagegen stehen die vier Zeugnisse der *l.* 13. §. 4. *l.* 5. §§. 2. 3. *l.* 6. *pr.* §. 1. und *l.* 30. §. 1. *citt.*, von welchen zwei ebenfalls von Marcian und aus demselben Buche sind, abgesehen davon, dass diese Zeugnisse sich durch andere, mehr indirecte Andeutungen (wie z. B. in *l.* 9. §. 3. *l.* 10. *De pign. act. l.* 14. *Quib. mod. pign. l.* 3. *C. De luit. pign.*) noch sehr vermehren liessen. Die *l.* 49., sagt der Verf., gibt ganz entschieden und bestimmt die Formelworte selbst, noch mehr, sie unternimmt ihre Erläuterung im Einzelnen. Aber das thun unter den vier entgegen stehenden Zeugnissen zum mindesten auch die *l.* 13. §. 4. (man beachte doch hier auch das *tenet*) und *l.* 30. §. 1., und die übrigen passen dazu so genau als möglich. Die Leseart ist völlig sicher, fügt der Verf. bei seiner *l.* 49. hinzu. Aber das ist sie in jenen vier entgegen stehenden Stellen auch. So weit wäre also die *l.* 49. mit ihrer Beweiskraft noch um gar nichts voraus. Nun kommt aber gegen dieselbe hinzu, dass, um ihr zu glauben, das Wort *satisdare* in einem nie da gewesenen, durch nichts gerechtfertigten und, man darf wohl sagen, ganz unmöglichen Sinn verstanden werden muss, während bei den andern Zeugnissen alles dem einfachsten Wortsinn nach

Digitized by Google

aufgefasst werden darf. Sollte es unter diesen Umständen wirklich richtige Methode sein, der *l.* 49., wie der Verf. thut, den Vorzug zu geben und die andern Zeugnisse gewaltsam zurück zu drängen? oder ist es nicht viel natürlicher, den Fehler in *d. l.* 49. zu suchen, sei es dass er den Compilatoren (Interpolation vermuthet ja auch der Verf. hinsichtlich der *solutio per aes et libram*) oder den Abschreibern (Rec. hat nur Eine Pandekten-Handschrift vor sich, aber es fallen ihm auf den ersten Griff die *l.* 2. *pr.. Pro herede* und *l.* 15. §. 5. *De re iud.* in die Hand mit *satisfactum* statt *satisdatum*; so leicht wurden diese beiden Wörter verwechselt) zugeschrieben werden müsse? Rec. kann nur die zweite, nicht die erstere Verfahrungsweise billigen, und behält daher *satisfactum* in der Formel, indem ihm der Beweis des Verfs. für das *satisdatum* völlig misslungen scheint. Rec. kann sich dabei der Vermuthung nicht enthalten, dass eine vorgefasste und unrichtige Meinung des Verfs. über die Wirkung der Confusion u. dgl. im Pfandrecht (*l.* 59. *pr. Ad SC. Trebell. l.* 30. §. 1. *De exc. rei iud.* u. a. m.) sein Urtheil auf diesen, namentlich auch für seinen künftigen zweiten Band gefährlichen, Abweg geführt hat.

Endlich substituirt der Verf. seiner aufgegebenen ersten Abweichung von der Formel Huschke's in den Zusätzen eine andere, nämlich *quanti ea res erit* anstatt *est*, weil es für die *litis aestimatio* auf die Zeit des Urtheils, nicht des *iudicium acceptum* ankomme. Rec. hatte bisher den Eindruck, dass mit diesem unzweifelhaften materiellen Satze auch die Fassung *quanti ea res est* verträglich sei. Doch wagt er, hinsehend auf *Gai.* 4., 47. 51. und auf *l.* 179. *l.* 193. *De V. S.* (vgl. Savigny, Syst. Bd. V. S. 87. 458.), nicht zu widersprechen.

So viel über des Verfs. Klagformel und ihre Begründung, als die Grundlage, auf welcher derselbe das ganze System des Pfandrechtes zu reconstruiren gedenkt.

Was dabei noch in §. 13. S. 53. ff. gegen Rudorff's Darstellung der *actio hypothecaria* (a. a. O. S. 231. ff.) erinnert wird, scheint wesentlich richtig zu sein. Weniger überzeugend ist die Betrachtung, welche der Verf. der von ihm bezeichneten dritten Formelbedingung *neque pecuniam solutam esse neque* u. s. w. in folgenden Worten beigibt: „Man hat die Anomalie, welche in der Verbindung so verschiedenartiger Elemente liegt, niemals gehörig hervorgehoben. Und doch lässt sich kein zweites Beispiel der Art entdecken. Die Formel enthält mehr als den von dem Kläger zu bewei-

Digitized by

senden Klagegrund, sie enthält auch die Vertheidigung des Beklagten, und diese nicht etwa in Form einer Exception, d. h. einer nur gegen die strenge Wirkung der Klage erhobenen Einwendung, sondern in der völlig verschiedenen Bedeutung des Klagerechtes selbst, einer *condicio formulae*, wie sie Marcian (in *d. l.* 13. §. 4. *De pign.*) ausdrücklich nennt. Die von dem Kläger zu beweisenden Thatsachen sind keine *condiciones*." Haben wir denn irgend einen Grund anzunehmen, dass Marcian *l. l.* den Pfandvertrag und das *in bonis*, wenn er davon zu sprechen hätte, nicht auch *condiciones* nennen würde? Und die Clausel *neque pecuniam solutam* u. s. w. ist allerdings eine *Exceptio*, nur eine stehende, nicht eine erst im einzelnen Falle zu impetrirende; — gerade wie das *nec ui nec clam nec precario* in verschiedenen Interdicten, welches doch allgemein *exceptio* genannt wird, und unserer Klausel, was auch Cicero für seinen Clienten Cäcina dagegen sagen oder nicht sagen mag, wohl auch darin gleich steht, dass die Beweislast, wie der Verf. richtig bemerkt, dem Beklagten obliegt.

Rec. verlässt diesen wichtigen zweiten Abschnitt von der *Seruiana, Quasi Seruiana, hypothecaria* mit der kurzen Erwähnung, dass bei der Aufzählung der einzelnen Eigenthümlichkeiten, welche die letztere Klage von der *fiducia* und den ältern Rechtsorganen unterscheiden, neben manchen Consequenzen aus obigen von Rec. bestrittenen Sätzen und neben manchem sonst noch Zweifelhaften und zum Theil Verfehlten (wozu z. B. die Interpretation von *l.* 1. §. 2. *De pign.* zu rechnen sein dürfte), viele richtige Details (namentlich über die Unabhängigkeit des Pfandrechtes von Veräusserung und Usucapion, über das Requisit des *in bonis* und über das *arbitrium*) und verschiedene gute Interpretationen geliefert worden sind.

Der dritte Abschnitt stellt die Bedeutung der Pfandklage für die Theorie des Pfandrechts dar. Zum Grunde gelegt wird folgende Betrachtung: Gewöhnlich ist die Klage nur das Mittel, um das betreffende Recht geltend zu machen, dieses hat seinen besondern Inhalt, ist von der Klage unabhängig und überdauert sie. So bei dem Eigenthum, bei dem *ususfructus*, bei den Obligationen. Ganz anders bei der Besitzesverpfändung. Der Besitz ist ein blosses Factum, und er bleibt diess, trotzdem dass seine Apprehension durch eine *in rem actio* herbeigeführt werden kann. Ja die Besitzesverpfändung bietet das eigenthümliche Schauspiel dar, dass von dem Gegensatze zwischen Recht und Klage nur das zweite, die Klage zur Ausbildung gekommen ist. Es findet sich kein Recht, das weiter ginge als die

Digitized by Google

Klage, das Recht selbst ist auf die Klage beschränkt. Fällt sie weg, so bleibt nichts übrig. Dieser Unterschied ist niemals in seiner ganzen Bedeutung gewürdigt worden. Und doch hebt ihn Gaius ausdrücklich hervor in *l.* 27. *pr. De nox. act.* Neben der *actio pignoratitia in rem* wird nun aber dem Pfandgläubiger in zwei Stellen ein *ius in re* zugeschrieben, *l.* 30. *De nox. act. l.* 19. *pr. De dam. infe.* Es scheint also, dass man auch auf dem Gebiete der Besitzesverpfändung zwischen Klage und Recht zu unterscheiden anfing. Die Veranlassung liegt in der Verkaufsbefugniss. Mit ihr tritt der Klage ein Recht zur Seite, das weiter geht als sie. Allein diesem Gegensatz zwischen Recht und Klage wurde keine Folge gegeben, die aus dem Begriff eines *ius in re* entspringenden Rechtsfolgen sind nicht anerkannt worden. Man darf niemals vergessen, dass der Begriff des Pfandrechtes als eines *ius in re* völlig secundär ist, dass ihm kein Einfluss auf die Entscheidung pfandrechtlicher Fragen zukommt, und dass die Behandlung der übrigen *iura in re* für das *pignus* in keinem Theil massgebend sein kann. Nur die Pfandklage selbst entscheidet. Ihre Formel muss die Beurtheilung leiten, ihre Begründung bedingt das Dasein des Rechts. Die umgekehrte Auffassung, welche den Begriff des *ius in re* zum Ausgangspunkte wählt, bildet seit langer Zeit die Grundlage und den Grundfehler aller Darstellungen unsers Rechtstheils. Freilich passte sie allein zu der dogmatischen Tendenz unserer Litteratur. Diese will alles in abstracten Schulbegriffen zur Hand haben. Wie konnte ihr die Pfandklage genügen? Eine Definition des Rechtes gehört an die Spitze. Was Wunder, dass diese Richtung dem Begriff des Pfandrechts als *ius in re* die Herrschaft zuerkannte und, in geradem Gegensatz zu dem Verfahren der römischen Juristen, der Klage ihre Stellung unter dem Gefolge anwies. Wer die Verkehrtheiten dieses Systemes übersieht, der möchte wohl den Ausdruck Pfandrecht von vorneherein verbannt wissen und ihn überall, so weit es die Darstellung erlaubt, durch Pfandklage ersetzen. Diese Bezeichnung würde fortwährend an den Standpunkt erinnern, von welchem aus die Erklärung der römischen Rechtssätze unternommen werden muss, und so dem System manche Ungereimtheiten ersparen, welche, wie die Lehre von dem Pfandrecht an der eignen Sache, fortwährend eine unfruchtbare Polemik beschäftigen.

Nach dieser Grundsteinlegung setzt der Verf. sich zur nächsten Aufgabe, an einem Beispiele die ausschliessliche Abhängigkeit der pfandrechtlichen Entscheidungen von der Formelfassung darzuthun und zugleich die Verkehrtheiten, zu welchen der Begriff

Digitized by

des *ius in re* die nächste Veranlassung war, anschaulich zu machen. Er wählt dazu die bekannte *l.* 30. §. 1. *De exc. r. iud.* Titius hat ein Grundstück, welches er vor vielen Jahren dem Erblasser des Mävius, später dem X. verpfändet hatte. Jetzt geräth er mit Mävius in Process über eine anderweitige Erbschaft, vergleicht sich darüber, und tradirt in Folge dieses Vergleiches dem Mävius einerseits die zu dieser Erbschaft gehörigen Sachen, anderseits jenes Grundstück, und zwar letzteres zu Eigenthum und ohne Rücksicht auf das bestellte Pfandrecht, welches vielmehr dem Mävius unbekannt ist. Dieser wird demnächst von obigem X. mit der *hypothecaria* belangt, und verliert das Grundstück an ihn, eben weil er sein eignes besseres Pfandrecht nicht kennt. Später wird er davon unterrichtet, und stellt jetzt seinerseits die *hypothecaria* gegen den X. an. Steht ihm nun die *exceptio rei iudicatae* entgegen? Paullus verneint es (vgl. des Rec. Litiscontestation S. 226. ff.) Ein anderes Bedenken spricht er so aus: *Magis me illud mouet, numquid pignoris ius exstinctum sit dominio acquisito, nec enim potest pignus perseuerare domino constituto creditore.* Allein das wird mit folgenden Worten beseitigt: *actio tamen pignoratitia competit, uerum est enim, et pignori datum et satisfactum non esse.*

Der Erwerb des Eigenthums, so beginnt der Verf. seine Erläuterung, macht dem Pfandbesitz ein Ende. Aus dieser Unvereinbarkeit von *dominium* und *pignus* nimmt nun Paullus sein Bedenken. Wenn der Pfandbesitz aufhört, so wirft er sich ein, wie kann da noch die Klage fortdauern, die ja doch keinen andern Zweck hat als den Erwerb eben dieses Besitzes? Aber, antwortet Paullus, die Pfandklage dauert so lange als die in ihrer Formel enthaltenen Bedingungen wahr sind und erwiesen werden können. Mag auch, so fährt der Verf. fort, der Pfandbesitz aufgehört haben, das entscheidet für die Klage nicht. So kommt es, dass man seine eigne Sache zwar nie als Pfand besitzen, aber gar wohl als Pfand mit der *pignoratitia* vindiciren kann. Wo aber die Klage fortdauert, da darf man sagen, das Pfandrecht selbst daure fort, und auch Paullus schliesst sich dieser Behauptung an, indem er den Ausdruck *ius pignoris* gerade in Bezug auf die Klage und im Gegensatz zu dem blossen Pfandbesitz gebraucht. Somit, glaubt nun der Verf., ist die eine Hälfte unserer Aufgabe erfüllt. Wir haben nachgewiesen, wie nur allein die Formelfassung für pfandrechtliche Entscheidungen wichtig ist, wie gegen sie alle andern Rücksichten verstummen.

Digitized by Google

Rec. muss sich diese Entwickelung vorerst noch etwas näher besehen. Es wird von einem Pfandbesitz des Mävius gesprochen, welchem durch den Uebergang des Eigenthums auf denselben Mävius ein Ende gemacht werde. Was ist das für ein Pfandbesitz des Mävius? Mävius hat das Grundstück nie, weder als Pfand noch sonst besessen, bis Titius, der Besitzer und Eigenthümer es ihm zu Eigenthum tradirte. Wie kann also durch diesen Eigenthumserwerb des Mävius seinem Pfandbesitz, der nie existirt hatte, ein Ende gemacht worden sein? Woher dieser Denkfehler des Verfs.? Es wollte dem Rec. schon oben nicht gefallen, dass das Faustpfand und das blosse Vertragspfand unter dem willkürlichen Begriff und Ausdruck Besitzpfand zusammen gefasst werden sollte. Doch zur Bemäntelung konnte man noch sagen: das Faustpfand enthält den Besitz, das Vertragspfand gibt eine durch *Seruiana* u. dgl. vermittelte Aussicht auf den Besitz. Beide treffen also darin überein, dass sie eine Beziehung auf den Besitz begründen, nur freilich das eine so und das andere anders. Was geschieht aber jetzt? Das Besitzpfand kehrt sich unversehens um, und wird zu einem Pfandbesitz. Besitzpfand und Pfandbesitz! Wer ein Besitzpfand hat, hat Pfandbesitz, und wer Pfandbesitz hat, hat ein Besitzpfand. Dass der Faustpfandgläubiger Pfandbesitz hat, das versteht jedermann, weil der Faustpfandgläubiger das Pfand besitzt. Aber nun soll der blosse Vertragspfandgläubiger auch Pfandbesitz haben? Wenn er Pfandbesitz hat, so muss er auch Besitz haben. Und wo steht denn diess? Weiter. Wenn das *pignus*, wie der Verf. behauptet, kein Pfandrecht mehr ist, sondern eine Pfandklage oder ein auf die Pfandklage beschränktes Recht oder ein Pfandbesitz, so wird doch dieser Pfandbesitz, zumal wo er, wie hier, gar kein Besitz ist, auch auf die Pfandklage beschränkt sein, und was hat es denn für einen Sinn zu sagen, dass der Pfandbesitz zwar untergeht, aber die Pfandklage stehen bleibt? Wenn die Pfandklage untergeht, sagt der Verf., so bleibt nichts übrig. Aber, darf man wohl fragen, wenn die Pfandklage stehen bleibt, was geht denn unter? Und Paullus sagt doch: *non potest pignus perseuerare domino constituto creditore.* Das kann also nicht, wie der Verf. haben will, bedeuten: der Pfandbesitz geht unter, wenn der Creditor Eigenthümer wird, sondern das Pfandrecht geht unter, und das Verhältniss zu dem vorhergehenden und zu dem nachfolgenden Satze kann nicht das sein, dass Paullus zuerst das Bedenken erregt hätte, ob das Recht des Pfandbesitzes, d. h. die Pfandklage erloschen sei, dann zugäbe, dass zwar der Pfandbesitz aufgehört habe, aber endlich die

Digitized by

erste Frage verneinte und die Fortdauer der Pfandklage ohne Pfandbesitz statuirte. Vielmehr sagt Paullus: Mehr Bedenken macht es mir, ob denn nicht das Pfandrecht erloschen sei, und es muss allerdings als erloschen betrachtet werden, aber die Pfandklage ist so concipirt, dass sie den Kläger dennoch zum Ziele führen wird. So ist die Stelle auch bisher ziemlich allgemein verstanden worden. Und dafür, dass sie dieselbe so verstanden haben, sollen sich nun sämmtliche Pfandrechtslehrer, die lebenden und die todten, von dem Verf. zurechtweisen lassen, wie von S. 86. bis 93. nachzulesen ist, denn ihm bleibt jetzt nur noch die zweite Hälfte obiger Aufgabe übrig, nämlich „die Enthüllung der Verkehrtheiten, welche die Auffassung des Pfandrechts als *ius in re* überall begleiten, wo ihr die Herrschaft eingeräumt wird. Nirgends zeigen sich diese in abschreckenderer Gestalt als in den Interpretationen des Paullinischen Fragments.“ Und nun A. Faber, Cujacius, Jungenfeldt, Sintenis, Wening, Puchta, Büchel, Francke; — was nicht weiter verfolgt werden soll und nicht recht hübsch zu lesen war. Aber was der Verf. weiter vorbringt, um dem Worte *pignus* die Bedeutung Pfandrecht abzustreiten und diejenige von Pfandbesitz beizubringen, darüber noch folgendes: Paullus, sagt der Verf., behauptet keineswegs die Unvereinbarkeit von Eigenthum und Pfandberechtigung, er spricht von dem Pfandbesitz, und setzt dessen Unvereinbarkeit mit dem Eigenthum als eine ausgemachte Sache voraus, und „in derselben Weise, fügt der Verf. hinzu, wird der Satz *rei suae pignus consistere non potest* überall aufgefasst, am entschiedensten in *l.* 33. §. 5. *De usurp. l.* 29. *De pign. act.*, auch in *l.* 45. *De R. J.*“ Betrachten wir diese an die Spitze gestellte *l.* 33. §. 5. *(Julian.) Si rem tuam, cum bona fide possiderem, pignori tibi dem ignoranti tuam esse; desino usucapere, quia non intelligitur quis suae rei pignus contrahere. At si nuda conuentione pignus contractum fuerit, nihilominus usucapiam, quia (al. quamquam) hoc quoque modo nullum pignus contractum uidetur.* Zwei Fälle: 1. Der *bonae fidei possessor* hat die Sache dem Eigenthümer als Faustpfand gegeben, 2. er hat ihm daran ein blosses Vertragspfand bestellt und den Besitz behalten. Diese beiden Fälle, sagt der Jurist, haben etwas gleiches und etwas ungleiches. Das gleiche, dass in beiden Fällen kein *pignus* entsteht; das ungleiche, dass im ersten die Usucapion unterbrochen wird, im zweiten (wo der Usucapient den Besitz behält) nicht. Das ist ganz deutlich, wenn wir *pignus* nach alter Weise für Pfandrecht ver-

Digitized by Google

stehen dürfen. Wer die Sache zu Faustpfand gibt, verliert den Besitz, und es ist durch eine gültige Verpfändung bedingt, dass er doch fort usucapiren kann. Wer dagegen blosses Vertragspfand bestellt, verliert den Besitz nicht, und es macht also nichts aus, ob das bestellte Pfandrecht gültig oder ungültig sei. Müssen wir dagegen *pignus* als Pfandbesitz verstehen, so wird der zweite Theil der Stelle ganz unverständlich. Wie kann man Pfandbesitz unmittelbar *nuda conuentione contrahere?* Und wofür sollte Julian die Ungültigkeit des Pfandbesitzes erörtern in einem Fall, wo gar kein Besitz übertragen, also nicht ein Mal ein Versuch gemacht worden war, Pfandbesitz zu bestellen?

Diese Stelle beweist also nicht für, sondern gegen den Verf. Die *l.* 29. *cit.* beweist nach keiner Seite hin, weil sie einzig von Faustpfand handelt, wobei Pfandrecht und Pfandbesitz beisammen sind. Und was endlich *d. l.* 45. soll *(Neque pignus neque depositum neque precarium neque emptio neque locatio rei suae consistere potest)*, ist vollends nicht abzusehen, wenn anders nicht auch Depositums-Besitz und Kaufbesitz u. s. w. verstanden werden muss.

Doch genug von Einzelheiten und von dem Exempel, welches der Verf. hat statuiren wollen an Verkehrtheiten diesseits oder jenseits. Es ist besser, sich jetzt dem Stamm und der Wurzel seiner bereits referirten Theorie, zu deren Unterstützung alles weitere dienen sollte, zuzuwenden. Rec. befindet sich gegenüber dem Verf. in einer seltsamen Lage. Wenn irgend Jemand, so ist er überzeugt, dass die Formeln, insbesondere die Klagformeln nicht genau genug beachtet werden können, und er hat diese Ueberzeugung in allen Richtungen seiner Bearbeitung des Römischen Rechtes seit langen Jahren ununterbrochen bethätigt. Die Römer hatten in hohem Grade die Gabe, ihre guten Rechtsgedanken in den Formeln richtig auszudrücken, und desswegen gewähren diese so gute und sichere Rückschlüsse auf jene. Und doch kann Rec. dem Verf. nicht beistimmen in seiner Behauptung einer dermassen besondern Natur des Pfandrechtes, dass die Klagformel das Dasein des Rechtes bedinge, dass der Begriff des Pfandrechtes selbst als eines *ius in re* bloss secundär und ohne Einfluss auf pfandrechtliche Fragen sei, dass nur die Pfandklage und ihre Formel alles entscheide, und dass gegen sie alle andern Rücksichten verstummen müssen; — mit Einem Wort, dass sie das höchste Princip des Pfandrechtes sei.

Woher kommt denn die Pfandklage? Sie ist doch nicht vom Himmel gefallen, noch ist sie der Ursprung aller Dinge. Ein guter

Digitized by

Prätor, in den Fusstapfen von Servius fortschreitend, hat sie componirt und aufgestellt. Wozu? Doch nicht als letzten Zweck, nein als Mittel, als Ausdruck für einen Rechtsgedanken, der in ihm lebte und der verwirklicht werden sollte. Und was war dieser Rechtsgedanke? Mit mehr oder weniger klarem Bewusstsein ein *ius in re aliena*. Nicht Eigenthum, aber doch ein Rechtsverhältniss des Pfandgläubigers unmittelbar zu der Pfandsache; kraft dessen diese ihm unabhängig von der Persönlichkeit des Schuldners zur Deckung und Befriedigung dienen sollte. Damit sie dies könnte, stellte der Prätor seine Klage auf, mittelst welcher jener unter gewissen Bedingungen von jedem Besitzer die Sache oder das, wozu ihm die Sache erst dienen soll, d. h. Befriedigung, erlangen kann. Aber das *ius civile* weiss nichts von einem solchen Recht. So erkennt es der Prätor aus eigner Macht an. Aber die Formel sagt nichts von einem solchen Recht, sie ist *in factum concepta*. Weil der Prätor weder ein civiles Recht erschaffen, noch den *iudex* da, wo keines ist, auf eines als Bedingung der Condemnation anweisen kann, wenn er dem Kläger helfen will, sondern seine Machtvollkommenheit gebrauchen, dem *iudex* die relevanten Thatsachen bezeichnen und ihm, falls diese vorhanden seien, die Condemnation aus Subordination nicht aus *ius civile* befehlen muss. Mit Einem Worte, es ist nicht ein civiles *ius in re*, das Pfandrecht, sondern ein prätorisches, und muss, wenn der Rechtsgedanke des Prätor realisirt werden soll, in den geeigneten Formen gehandhabt werden. Ist es doch als wenn von dem Gegensatz zwischen civilem und prätorischem Recht noch nie die Rede gewesen wäre. Kein Mensch nimmt Anstoss daran, wenn die Römer oder wenn wir sagen: der Vater ist für die Schulden des Sohnes verpflichtet oder selbst Schuldner, so weit das *peculium* reicht, oder er ist es im Fall seines *iussus* solidarisch, oder der Creditor des *magister* hat auch den *exercitor* zum Schuldner. Und doch ist das auch keine civile Obligation, sondern eine prätorische. Nach *ius civile* gehen die Schulden des Sohnes und des *magister* den Vater und den *exercitor* eben so wenig an wie den *A.* die Schulden des ersten besten *B.* Die Schulden jener Personen sind für diese ganz gleichgültige, unjuristische Thatsachen. Der Prätor verleiht ihnen aber Erheblichkeit, indem er dem *iudex* befiehlt, den Vater und den Exercitor aus den Schulden des Sohnes und des *magister* zu condemniren, obgleich er sonst wohl weiss, dass man aus den Schulden des *A.* nicht den *B.*, sondern den *A.* condemnirt. Vom Standpunkte des *ius civile* ist es keine Obligation, von dem des prätorischen Rechtes ist es eine, von

Digitized by Google

demjenigen, welcher beide als coordinirte Rechtstheile unter sich fasst, ist es eine prätorische Obligation, aber keine civile.

Gerade so das Pfandrecht als *ius in re*. Bei diesem scheint wesentlich die Art, wie in manchen Stellen die Confusion (sowohl die Vereinigung von Eigenthum und Pfandrecht als die von *creditum* und *debitum* in Einer Person) behandelt wird, den Verf. irre geleitet zu haben. Dass man an seiner eignen Sache kein Pfandrecht haben kann, lehrt nicht bloss die bei dem Verf. so übel angeschriebene Dogmatik, sondern auch der gesunde Menschenverstand; denn was Einem schon gehört, darauf kann er sich nicht erholen für etwas, das er erst noch zu fordern hat. Und gegen sich selbst kann man doch auch nicht eine Forderung haben. Das erkennen auch die Römer an in den Stellen, welche der Verf. selbst angeführt hat, und welche man sich nur nicht durch exegetische Künste verderben darf. Das volle Recht des Eigenthums macht in der Regel das weniger umfängliche Pfandrecht auch praktisch völlig entbehrlich, und wer die *rei uindicatio* hat, wird die *hypothecaria* nicht vermissen. Diese praktische Entbehrlichkeit des Pfandrechtes und seiner Klage neben dem Eigenthum unterliegt aber gewissen Ausnahmen, in Folge der Intensität des Pfandrechtes, welches für Erlangung des Besitzes das Eigenthum überwindet, und daher in der Hand eines Andern dem Eigenthümer gefährlich werden kann, und in Folge anderer Verhältnisse. Solche Ausnahmen finden sich in *dd. l.* 30. §. 1. *De exc. rei iud. l.* 59. *pr. Ad SC. Trebell.* und anderwärts. In diesen Ausnahmefällen kann es so kommen, dass der Eigenthümer in Folge des erworbenen Eigenthums und des dadurch verlornen Pfandrechts hinsichtlich der Sache schlimmer daran ist, als wenn er nicht Eigenthümer, sondern blosser Pfandgläubiger wäre, und dass zugleich in dieser seiner Lage eine Iniquität liegt. Da wird ihm denn um seines vergangenen Pfandrechtes willen die *actio hypothecaria* gleichsam in *integrum* restituirt, sie wird ihm *utiliter* ertheilt. Halt, sagt der Verf., sie steht ihm wörtlich zu, ist also nicht *utilis*. Ersteres ist richtig, letzteres insofern als unsere Stellen sie in der That nicht *utilis* zu nennen pflegen, desswegen, weil man sich wirklich bei der *utilis actio* irgend eine veränderte Vorrichtung in der *formula* denkt, wofür hier kein Bedürfniss ist. Das ist aber eine rein zufällige Aeusserlichkeit, die in der Eigenschaft der *formula in factum concepta* ihre Veranlassung findet. Wäre eine veränderte Vorrichtung nöthig, so würde man sie in jenen Fällen anbringen. Dass sie aber nicht nöthig ist, steht der Annahme nicht entgegen, dass die

Digitized by Google

Klage ausserordentlicher Weise, *caussa cognita*, virtuell also *utiliter*, ertheilt wird, und dass sie nicht ertheilt würde, wenn nicht jene besondern Aequitäts-Gründe dafür sprächen. Ohne solche wird der Verf. keine einzige Stelle aufweisen, wo ein Römischer Jurist sich gegen den Satz, dass durch Confusion das Pfandrecht untergeht und die Pfandklage ausgeschlossen wird, aufgelehnt hätte. Wie unzulässig jener Schluss aus der unveränderten Ertheilung der Klage auf deren ordentliche Zuständigkeit ist, zeigt sich darin, dass ähnliches auch abgesehen von allem Pfandrecht in rein obligatorischen Verhältnissen, bei welchen doch auch der Verf. an der Regel des Untergangs durch Confusion nicht zweifelt, vorkommen kann. Wenn *Seius*, Creditor des *Titius ex stipulatu*, diesen beerbt, so zweifelt niemand, dass die Forderung durch Confusion untergeht. Restituirt aber *Seius* die Erbschaft *ex Trebelliano* an den *Numerius*, so wird ihm nöthigenfalls die *actio ex stipulatu* wieder hergestellt und als *utilis* ertheilt, zu welchem Behuf eine besondere Vorrichtung in der Formel, etwa der Beisatz *si Numerius heres Titii esset*, nöthig wird. Gesetzt aber *Seius* hat nicht von *Titius* selbst, sondern *iussu Titii* von dessen Sohn stipulirt, so ist auch die *Actio quod iussu* des *Seius* gegen *Titius* confundirt, und auch sie wird dem *Seius* gegen den *Numerius utiliter* hergestellt. Aber diese Klage lautet vollkommen und ohne irgend welche Beithat oder Aenderung so, wie wenn keine Confusion eingetreten, sondern *Numerius* direct Erbe des *Titius* geworden wäre, nämlich *Quod iussu Titii patris Seius de Gaio Titii filio incertum stipulatus est, quicquid ob eam rem Gaium filium Seio dare facere oportet, tanti Numerium Seio condemna.* Ebenso wenn Gajus nicht der Sohn, sondern der *magister* oder *institor* des Titius war, und in vielen andern Fällen. Wird nun um dieses Unterschiedes willen irgend jemand allgemein sagen wollen, die *actio ex stipulatu* sei zwar dem Untergang durch Confusion unterworfen, nicht aber die *actiones Quod iussu*, *exercitoria*, *institoria* u. dgl.? Und doch beruhen diese Klagen wie die *hypothecaria* auf der Macht des Prätor, welche sich da in der *formula in factum concepta*, dort in der Umstellung der *condemnatio* von dem Schuldner auf den Beklagten äussert, ein Unterschied, der nichts als eine äusserliche Zufälligkeit ist. Und dass sie in dem erwähnten Fall ausserordentlich, restitutionsweise, *caussa cognita*, wenn gleich ohne Beisatz und Veränderung gegeben werden, kann auch keinem Zweifel unterliegen.

In dem vierten und letzten Abschnitt des ersten Haupttheils

geht nun der Verf. von dem, wie er glaubt, festgestellten Satze: Das Pfandrecht besteht in der Pfandklage, mit ihr steht und fällt es, aus, und sucht die Eigenthümlichkeit dieses Inhaltes an dem Gegensatze der alten Servituten nachzuweisen und in ihren Folgen anschaulich zu machen. Wenn man das Eigenthum an einem Grundstück, so wird die Erörterung angehoben, in seine einzelnen Befugnisse zerlegt, so ist eine Theilung derselben möglich entweder so, dass einzelne derselben von dem Eigenthümer auf eine andere Person übertragen werden, so dass sich nun zu Einem Eigenthume zwei Berechtigte finden; dann kommen die Personal-Servituten zu Stande; oder so, dass das Eine Eigenthum in zwei Eigenthumsrechte aus einander geht, nicht nur auf zwei Personen sich vertheilt; so finden sich die Prädial-Servituten. Daraus ergebe sich, dass die Personal-Servituten Theile des Eigenthums seien, die Prädial-Servituten dagegen aufgehört haben Theile des herrschenden Eigenthums zu sein, dass sie vielmehr einem fremden Eigenthum als Qualitäten einverleibt seien. Nach ursprünglichem und strengem Sprachgebrauch heissen nur die *iura praediorum* Servituten, für den *ususfructus* finde sich vorzugsweise der Ausdruck *ius praedii*. Für letzteres werden *l.* 70. §. 2. *De fidei.* und *l.* 66. §. 6. *De legatis* 2. angeführt. (?) Mit keiner von beiden Klassen zeige der Pfandanspruch die mindeste Verwandtschaft; der Gläubiger habe keinen Theil an dem *emolumentum rei alienae*, noch viel weniger trete er selbst als Eigenthümer auf. Von einer Theilung des Eigenthums an der Pfandsache zwischen zwei Berechtigten oder gar zwischen zwei Eigenthümern sei keine Rede; die Pfandklage sei von der einen gleich weit entfernt wie von der andern, während sich Emphyteuse und *superficies* mehr an die Personal-Servituten anschliessen. Rec. ist es dem Verf. schuldig, ausdrücklich zu bemerken, dass er diese Entwickelung nur sehr unvollständig wieder gegeben hat und sie wesentlich dem Nachlesen in dem Buche selbst anheim stellt. Es ist ihm darin nichts aufgefallen, was neuen bedeutenden Stoff zur Beantwortung der bisher besprochenen Grundfragen darböte, und indem einerseits füglich zugegeben werden kann, dass das Pfandrecht ein ganz anderes *ius in re aliena* sei als die Prädial- und Personal-Servituten, so ist doch auch in diesem Abschnitt nichts zu finden, was entgegen stände, es dennoch mit diesen unter dem Begriff des *ius in re* zu vereinigen. Und dasselbe gilt von den Detail-Erörterungen über *Operis novi nunciatio*, *damnum infectum* und das Legat einer mit Servitut oder Pfandrecht beschwerten Sache, alles in Beziehung

Digitized by

auf die verschiedene Stellung der Inhaber dieser Rechte in den dabei zur Sprache kommenden Verhältnissen.

Damit ist der erste Haupttheil geschlossen. Da dieser die Grundlage des ganzen Werkes bildet, so hielt es Rec. für sachgemäss, die Hauptgedanken des Verfs. und ihre Begründung nicht allein mit einer gewissen Ausführlichkeit darzulegen, sondern auch seine eigenen Bedenken und positiv entgegen stehenden Ansichten mit einiger Genauigkeit zu entwickeln.

Die Fortsetzung desselben Verfahrens scheint nun bei den zwei noch übrigen Haupttheilen und ihrem grossen Detail (S. 139—636.) weder nothwendig noch mit den räumlichen Grenzen einer Recension vereinbar zu sein, und es mag daher für diesen grossen Rest eine mehr summarische Uebersicht mit gelegentlichen kurzen Einwürfen und Zwischenbemerkungen um so eher für die jetzige Aufgabe genügen, als ohne allen Zweifel noch manche andere Stimme über das sehr interessante und weithin langende Buch sich erheben wird.

Der erste Abschnitt des zweiten Haupttheiles (V.) ist überschrieben: „Die mit dem Besitzpfand verbundenen materiellen Befugnisse, insbesondere der Fruchtgenuss.“ An der Spitze der Satz: Der rechtliche Gehalt des Pfandrechtes ist die Pfandklage. Von dem rechtlichen Gehalt sind aber die materiellen Befugnisse zu unterscheiden (diese gehören also nicht zum rechtlichen Gehalt?). Jedes Pfand, mag das Eigenthum oder der Besitz versetzt sein, soll dem Gläubiger Befriedigung ohne alles Zuthun des Schuldners sichern. Darin besteht der Nutzen der Verpfändung, und diese materielle Seite des Instituts ist sogar für das praktische Leben weitaus die Hauptsache. So gibt es also eine doppelte Persecution des Pfandes, die rechtliche durch die Pfandklagen, die materielle zum Zweck der Selbstbefriedigung (was heisst eigentlich Persecution in diesem neuen Zusammenhang?). Beide sind gleich wichtig, aber in verschiedenen Kreisen: die Klage begründet das Recht und leitet die Theorie, die Selbstbefriedigung dagegen ist für das Recht und die Theorie ohne Bedeutung und dennoch der von dem Gläubiger allein beabsichtigte Nutzen der Pfandbestellung (ist eigentlich jene materielle Befugniss, z. B. des Fruchtgenusses, kein Recht? oder soll nur das wirkliche Recht des Fruchtgenusses für das Recht und die Theorie ohne Bedeutung sein? und warum?) Diese materielle Persecution hat eine geschichtliche Entwickelung, die von jener der Pfandklagen ganz unabhängig da steht. Es sind darin zwei Perioden, vor und nach der Ausbildung des Pfand-

Digitized by Google

verkaufs, das letzte Jahrhundert vor Ulpian ist muthmasslich die Zeit des Uebergangs, (*l.* 14. §. 1. *De pec. const.* „*quum utilitas pignorum irrepserit*," wo *utilitas* mit der Ausbildung der Verkaufsbefugniss offenbar zusammen hänge). Der Pfandverkauf ist unstreitig das einfachste und vollkommenste Mittel der Befriedigung (und von der alten, unvollkommenern *fiducia* her wohlbekannt), und eben desshalb bezeichnet seine Ausbildung einen entschiedenen Fortschritt in der Entwickelung des Real-Caution. Aber es verflossen lange Jahrhunderte, ehe die Besitzverpfändung diese Höhe erstieg (in welches Jahrhundert setzt denn wohl der Verf. die Aufstellung der *Seruiana* ungefähr?). Bis dahin half man sich durch verschiedene viel beschwerlichere und unvollkommenere Mittel. Der Gläubiger war zunächst an den Fruchtgenuss gewiesen; er konnte das Grundstück bebauen oder verpachten, das Haus bewohnen oder vermiethen, Sclaven und Thiere für sich arbeiten lassen oder zur Arbeit an andere verdingen. Wo sich das Pfand zu keinem derartigen Fruchtgenuss eignete, da half man durch besondere Verträge, etwa durch einen bedingten Verkauf oder durch eine commissorische Verabredung. Zuletzt blieb immer noch die Herbeiführung des Concurses, welche vor der Ausbildung der *bonorum possessio et uenditio* dem besitzenden Pfandgläubiger die Möglichkeit der Usucapion, nachher die Erzielung besserer Procente eröffnete. Unter diesen Auskunftsmitteln zeichnet sich der Fruchtgenuss durch regelmässigen Eintritt, ebenso durch seine Unabhängigkeit von jeder besondern Beredung aus, und kann eben desshalb als der wahre Stellvertreter des Pfandverkaufs in der frühern Zeit betrachtet werden. Der Zustand der Quellen, so fährt der Verf. fort, ist unserer Untersuchung nicht sehr günstig. Die Ausbildung der Verkaufsbefugniss musste die Befriedigung durch blossen Fruchtgenuss in den Hintergrund drängen. Das Recht dazu hatte zwar auch jetzt noch jeder Gläubiger, er konnte den Pfandverkauf unterlassen und dem Fruchtgenuss selbst gegen den Willen des Schuldners den Vorzug geben, *l.* 6. *pr. De pign. act.* (worin keine Silbe von Fruchtgenuss). Aber der Verkauf bildete nun doch immer die Regel, daher die Spärlichkeit der Quellenzeugnisse über den Fruchtgenuss. Die Schriftsteller endlich kennen nur den Pfandverkauf, sie finden in ihm den nothwendigen, nicht nur materiellen, sondern auch rechtlichen Inhalt jedes Pfandes, (sie werden vermuthlich diesen Unterschied noch lange nicht begreifen!), und lassen ihn daher mit dem *pignus* selbst entstehen. Kein Wunder, wenn für die Befriedigung aus dem Fruchtertrag keine Stelle übrig bleibt.

Digitized by Google

Der Verf. stellt darauf (S. 141.) die Frage: Welcher rechtliche Zusammenhang verbindet den Fruchterwerb des Pfandgläubigers mit der Verpfändung des Besitzes? Antwort: er wird als *bonae fidei possessor* behandelt. Alles Gewicht ruht hienach auf der rechtlichen Natur des Pfandbesitzes. Wie bei dem Eigenthumspfand das Eigenthum, so wird bei dem Besitzespfand der Besitz von dem Verpfänder auf den Pfandgläubiger übertragen (doch nur beim Faustpfand, welches, wie es scheint, hier allein Besitzespfand heisst, und mit Recht). In beiden Fällen leitet der Gläubiger sein Recht von dem Verpfänder ab, nur der Inhalt dieses Rechtes ist verschieden, bei der *fiducia* Eigenthum, bei dem *pignus* Besitz (oben hiess es: der Besitz ist ein reines Factum und bleibt es u. s. w.). Jetzt ergibt sich die rechtliche Gestaltung von selbst, nämlich der Verpfänder besitzt nicht mehr, sondern der Gläubiger, dieser setzt den Besitz von jenem fort. Daher *accessio temporis*, daher keine Unterbrechung der Usucapion des Verpfänders (warum daher?), daher fehlt dem Gläubiger der *animus domini* und alles, was durch diesen bedingt ist, namentlich Usucapion und Erwerb durch den Sclaven (aber der Usufructuar und Usuar haben auch nicht den *animus domini*, und sie erwerben doch durch den Sclaven *ex quibusdam caussis;* und der ganze Fruchtgenuss soll ja materiell gleichsam im Pfandrecht oder Pfandbesitz stecken?). Der so geartete Pfandbesitz ist also eine *bonae fidei possessio*, das Wissen des fremden Eigenthums wird unschädlich für die *bona fides* durch die Einwilligung des Eigenthümers. Wie der *bonae fidei possessor* erwirbt also der Pfandgläubiger an allen eigentlichen Früchten durch die blosse Separation volles Eigenthum, aber nur so lange als der Verpfänder Eigenthümer ist. An dem Sclavenkind bekommt er dagegen Pfandrecht und Pfandbestiz (mit Unterschied, wie der Verf. genau ausführt). Für dieses Recht an dem Sclavenkind und an den Früchten macht es keinen Unterschied, ob der Besitz freiwillig übergeben oder durch Klage erlangt wurde. Dieser Fruchterwerb des Pfandgläubigers dauert auch nach Bezahlung oder Deposition der Schuld fort, *mala fides superueniens non nocet.* Das wird durch *l.* 11. *C. De usuris* ausdrücklich bestätigt (Doch wohl nicht. *Ex praediis pignori obligatis creditor post oblatam sibi iure pecuniam, quam non suscepit, si fructus accepit, exonerari sortis debitum, certum est.).* Ausser den natürlichen und civilen Früchten steht dem Pfandgläubiger auch die Nutzung zu, das Pfand weiter zu verpfänden, *l.* 49. *De usuris l.* 121. *De V. S.* Der blosse Gebrauch eines zu keinerlei Fruchtertrag be-

Digitized by Google

stimmten Objects ist dagegen untersagt, und zieht die Strafe des Diebstahls nach sich. *l.* 54. *pr. De furtis.* Solche Gegenstände sind also, wie Papinian sich ausdrückt, *reposita propter contractus fidem ac restituendae rei uinculum*, *l.* 9. §. 2. *De supell. lega.* Zu ihrer Aufbewahrung dienen eigene hiefür bestimmte Magazine. (In *d. l.* 9. heisst es: *Supellectili sua omni legata acceptum argentum pignori non continebitur, quia supellectilem suam legauit: utique si non in usu creditoris id argentum uoluntate debitoris fuit, sed repositum (al. propositum) propter contractus fidem ac restituendae rei uinculum.* Mit diesen wenigen Worten beseitigt der Verf. jene wichtige Regel der Unzulässigkeit des Gebrauchs, welche allein genügt, um gegen den ganzen Fruchtgenuss in der Art wie er von ihm dargestellt wird, und gegen die Gleichstellung mit dem *bonae fidei possessor* die grössten Zweifel zu erregen, die eine ganz andere Lösung erfordert hätten, wenn eine solche überhaupt möglich ist, und man nicht vielmehr bei der Ansicht stehen bleiben muss, dass dieser wesentlich auf Abrechnung angelegte Fruchtgenuss anstatt gleichsam in der Bestimmung des Pfandrechts zu liegen, vielmehr entweder *fiduciae* oder besondern Vertrag oder die liebe Noth (weil doch das Grundstück bewirthschaftet werden muss, und hiefür zunächst unter dem Gläubiger steht, wenn er es besitzt) zu seiner besondern Begründung erfordert, vgl. Göschen, Pandekten §. 342.

Das Abrechnungsverhältniss wird nun von dem Verf. im richtigen Gegensatz zu dem *bonae fidei possessor* dargestellt, und dann noch der Fall der auf die Früchte besonders gerichteten Verpfändung und der Gesichtspunkt der *omnis caussa*, unter welchen die Früchte bei der *actio hypothecaria* fallen können, gehörig ausgeschieden.

Auf den Fruchtgenuss folgt jetzt in dem Buche Abschnitt VI. der Pfandverkauf. Nicht lange, so fängt die Geschichte desselben an, vor Ulpians Blüthezeit wurde der Pfandverkauf gebräuchlich. Man fing an, die Verkaufsbefugniss zu verabreden, so dass der Gläubiger dann nicht mehr bloss den Ertrag, sondern auch das Eigenthum selbst zu seiner Befriedigung verwenden durfte. Die Veräusserung und Uebertragung fremden Eigenthums war so anomal, dass ihre Anerkennung nur erst in einer Zeit entschieden werden konnte, welche den Forderungen des Lebens über die Consequenzen der Rechtstheorie allenthalben den Sieg einräumte. Ein anderer Beweis wird für die behauptete Zeit dieses Anfangs von Pfandverkauf und für dessen chronologisches Verhältniss zu dem angeblichen Fruchtgenuss nicht geführt. Eben so wenig für die weitere Behaup-

Digitized by Google

tung, dass das *pactum de uendendo*, wenn es auch durch Einverleibung in dieselbe Urkunde äusserlich als ein untergeordneter Theil der Verpfändung erschien, doch rechtlich ein völlig gesondertes Verkommniss gewesen sei, und dass demnach jetzt zwei selbständige Verträge neben einander gestanden haben, der eine mit Pfandrecht und Pfandklage, der andere als Grund der Möglichkeit der Befriedigung ohne Fruchtbezug.

Dagegen wird nun sehr sorgfältig und genügend bewiesen, dass anfänglich ein ausdrücklicher Verkaufsvertrag für nothwendig gehalten worden sei, später dagegen dessen Abschluss (oder vielmehr die Verkaufsbefugniss als durch die Verpfändung gegeben und im Pfandrecht enthalten) sich von selbst verstanden habe. Zu diesem Behuf werden angeführt: *Gai.* 2., 62., 64. (an der Erklärung des *olim* ist wohl kein Zweifel) *l.* 14. §. 5. *De diu. temp. (Scaeuola) l.* 8. §. 4. *De pign. act. (Pomponius) l.* 3. *Quae res pign. (Paullus* aus *Aristo ad Neratium Priscum)*; in welchen Stellen allen das *pactum de uendendo* ausdrücklich vorausgesetzt und mitunter auf dessen Unterlassung ebenfalls entscheidendes Gewicht gelegt wird. Ferner weist der Verf. nach, wie aus der Interpretation des *pactum de uendendo* (wovon die Formel bei Gaius *Ut liceret creditori pignus uendere si pecunia non soluatur* zum Grunde gelegt wird) die Theorie des Pfandverkaufs sich entwickelt habe, doch so, dass manches fortwährend auf die Vertragsbestimmungen des einzelnen Falles abgestellt geblieben sei, wie namentlich das Erforderniss der Denunciation, die Zeit des Verkaufs u. s. w. Für diese Bedeutung der Vertragsauslegung wird besonders hingewiesen auf *l.* 8. §. 3. 5. *De pign. act. l.* 4. *C. eod. l.* 4. *De distract. pign. l.* 10. *C. eod. l.* 3. §. 1. *C. De iure dom. impetr.* Wenn nun aber der Verf. (S. 173.) weiter sagt: „Schon zu Severus Alexanders Zeit erscheint der Verkaufsvertrag als stehende Clausel der Pfandurkunden *(l.* 4. *C. De pign. act. Pactum uulgare, quod proposuistis, ut si intra certum tempus pecunia soluta non fuisset, praedia pignori uel hypothecae data uendere liceret, non adimit debitori aduersus creditorem pignoratitiam actionem.)*; in ihm liegt jene *utilitas pignorum*, welche wohl nicht lange vor Ulpians Zeitalter der Besitzesverpfändung allgemeine Verbreitung verschaffte *(l.* 14. §. 1. *De pecun. const. (Ulpian.) Si quis constituerit, se pignus daturum, quum utilitas pignorum irrepserit, debet etiam hoc constitutum admitti.)*: so steht diess mit dem Vorhergehenden und dem Folgenden in einem seltsamen Verhältniss, denn schon bei Ga-

Digitized by Google

ius und seinen Zeitgenossen hat ja der Verf. eine Formel des Verkaufsvertrages nachgewiesen, und seine Beispiele reichen bis zu Trajan, ja mittelst *l. fi. De pignoribus* bis zu Labeo hinauf. Und demnächst sagt der Verf. selbst: Der Verkauf und die Befriedigung aus dem Erlös ist nun (d. h. doch eben zu Ulpians Zeit) so sehr die Hauptsache, dass die blosse Verabredung, *ut uendere liceret* auch ohne *pactum pignoratitium* als giltige Pfandbestellung ausgelegt, *l.* 3. §. 2. *Qui potiores* (Papin.) (und doch sollen Pfandvertrag und *pactum de uendendo* als zwei ganz selbständige und unabhängige Verträge neben einander gestanden haben?), das Verkaufsrecht als der wesentliche Inhalt des Pfandes (das heisst doch wohl des Pfandrechtes, nicht z. B. der verpfändeten Thiere, auch nicht des Besitzes, der ein blosses Factum ist, und bei dem blossen Vertragspfand vorerst gar nicht existirt) hervorgehoben, und in den Rechtssystemen (z. B. bei Gaius) das *pignus* bei der *uenditio rei alienae* abgehandelt wird. Vollendet erscheint die Herrschaft dieses Gesichtspunktes in dem Satze, dass auch ohne ausdrückliche Verabredung das Verkaufsrecht sich von selbst versteht. So schildert uns Ulpian den Rechtszustand seiner Zeit, und im Einklang hiermit wird in einer grossen Anzahl von Fällen der Verkauf ohne vorhergehenden Vertrag zugelassen und geradezu als eine mit der Pfand-Convention nothwendig verbundene Befugniss, als ein *ius creditoris* dargestellt. Also, muss Rec. fragen, sind nun doch Pfandrecht und Recht zu verkaufen nicht mehr zwei verschiedene Dinge? und jene „materielle Persecution des Pfandes zum Zweck der Selbstbefriedigung" ist jetzt doch nicht mehr „für das Recht und die Theorie ohne Bedeutung"?

Ganz befriedigend löst der Verf. sodann noch folgende Fragen (S. 175.): 1°. Wo kein Vertrag die Norm liefert, was soll da an dessen Statt über die Rechte der Parteien entscheiden? dahin: Die Theorie, wie sie sich aus der Interpretation des Vertrags heraus gebildet hat, wird nun selbständig, abgelöst von ihrer Grundlage, zur Anwendung gebracht und so mit dem Vertrag auch dessen ganzes Recht supplirt. So werden manche Regeln ganz allgemein für jede Art des Pfandverkaufs aufgestellt, andere, welche aus einem gewöhnlichen *pactum de uendendo* abgeleitet werden, erlauben analoge Anwendung auf Verpfändungen ohne solches; nur die Sätze nicht, welche aus ganz concreten Verabredungen entspringen, wohin z. B. die Zeit-Conventionen gehören. — 2°. Welches Interesse konnte zu der Aufnahme eines ausdrücklichen *pactum de uendendo* bewegen, seit-

Digitized by Google

dem sich das Verkaufsrecht von selbst verstand? Dieses knüpft sich an die Möglichkeit, das gemeine Recht nach Willkür abzuändern, sodann an die grössere Freiheit und Formlosigkeit des Verkaufes selbst. So kann in Folge eines *pactum de uendendo* sofort bei der Fälligkeit verkauft werden, *l.* 8. §. 3. *De pign. act. l.* 4. *De distr. pign.*, ohne solches und bei dem *pactum*, welches den Verkauf ausschliesst, erst nach dreimaliger Denunciation, *Paull.* 2., 5., 1. *l.* 4. *De pign. act. l.* 18. *C. De admin. tut.* Die *l.* 10. *C. De pignoribus* ist nicht entgegen, da sie von der processualischen Denunciation spricht. Es folgen dann S. 181. ff. die Vermuthungen des Verfs. über die Form der Denunciation zur Zahlung, dann wird die Proscription des Pfandverkaufs besprochen mit den Rechtsnachtheilen, welche ihre Unterlassung begleiten bei der *dominii impetratio* und sonst, und ihre spätere Abschaffung erst durch die Rechtsübung, dann durch Justinian. Endlich wird darauf hingewiesen, dass die Entstehung des gemeinrechtlichen Pfandverkaufs (ohne *pactum de uendendo*) dem *pactum ne distrahere liceret* seine Entstehung gab. Allein, sagt der Verf., die Verkaufsbefugniss war allgemach so sehr zur Hauptsache geworden und die Selbstbefriedigung aus dem Erlös mit dem Begriff des *pignus* so vollkommen identificirt, dass jenes Verbot mit der Pfandbestellung unvereinbar erschien, *l.* 4. *l.* 5. *De pign. act.* Daran knüpft der Verf. eine Interpretation der *l.* 2. *Qui potiores* mit etwas willkürlichen und wohl unnöthigen factischen Suppositionen, und schliesst den Abschnitt mit der richtigen Bemerkung, dass die dem gemeinen Rechte derogirenden Verträge je nach ihrem Inhalte eine ganz verschiedene Geltung hatten, und die Privatwillkür nur in einer äusserst beschränkten Sphäre vollkommene Herrschaft behielt. Aus dem ganzen Abschnitt hat Rec. nur die Ueberzeugung nicht schöpfen können, dass das Recht des Pfandverkaufs jünger als die *Quasi Seruiana* oder *hypothecaria* sei.

Der siebente Abschnitt (von der rechtlichen Selbständigkeit des Pfandverkaufs) liefert den Beweis, dass das Recht des Pfandverkaufs weder auf einem Mandat noch auf einem Procurations-Verhältniss, sondern auf einem selbständigen Vertrag beruhe, dessen rechtliche Kraft später dem Pfandrecht selbst incorporirt wurde. Die *l.* 29. *Fam. herc.* wird als Einwendungsgrund wirksam beseitigt, auch die Interpretation dieser merkwürdigen Stelle an sich bedeutend gefördert, doch nicht absolvirt. Die Unabhängigkeit der Verkaufsbefugniss von der Veräusserung des Verpfänders liegt in der eigenthümlichen Verbindung der Verkaufsberedung mit dem Pfandvertrag,

Digitized by Google

zu dessen einzelner *lex contractus* sie wird. Dieser Anschluss musste durch die stillschweigende Ergänzung des Verkaufsvertrags nicht wenig begünstigt werden. Nun erst erschien die Incorporation als vollendet. Das führte zu der Auffassung des *pignus* als *ius in re*, welcher Begriff sich durch die Klage allein nicht rechtfertigen lässt; er umfasst mehr als sie. Also sie doch auch? Nein, sagt der Verf., beide Begriffe bilden in der Regel einen bestimmten Gegensatz. Und doch, fährt er fort, scheint diese Auffassung keineswegs sehr verbreitet gewesen zu sein. Sie findet sich in zwei Stellen allein (s. oben), und auch hier nur auf Veranlassung einer Zusammenstellung des *pignus* mit andern Sachenrechten (es war also doch ein Sachenrecht, und was für eines denn nach der Vorstellung derer, welche es nicht für ein *ius in re* hielten?). Ein wissenschaftliches Interesse hatte sie in der That nicht. Die Theorie ruhte nach wie vor auf der Klage allein. Ist es denn, so muss Rec. nochmals fragen, keine Theorie, was der Verf. in den letzten Abschnitten über den Fruchtgenuss und über die Verkaufsbefugniss erörtert hat? Es scheint doch wirklich, dass die grosse Kunst, mit welcher der Verf. das *ius in re* weg- und wieder her- und nochmals wegdisputirt, verlorne Mühe ist, wenn man hinzu nimmt, dass er von der Büchel'schen Theorie doch auch nichts wissen will, vielmehr gegen dieselbe einzelne gute Gründe anführt.

Der achte Abschnitt (die Einräumung des Verkaufsrechts von Seiten eines *bonae fidei possessor* und eines *praedo*) lässt das Schiefe und Unrichtige der Theorie des Verfs. recht augenscheinlich hervortreten. Der mit dem blossen Besitzer (sei er *bonae fidei possessor* oder *praedo*) geschlossene Verkaufsvertrag soll ohne alle Wirkung bleiben, so dass der Unterschied, welcher rücksichtlich der Pfandklage zwischen beiden Statt findet, sich in dem Verkaufsrecht nicht fortsetzt. Auch der Publicianischen *Seruiana* ist die Pfandveräusserung fremd. Der Verkauf einer solchen Pfandsache kann daher nie als Pfandverkauf, mithin auch der Erlös nicht als Pfanderlös angesehen und behandelt werden. Doch darf der Pfandinhaber auch nicht einfach als Besitzer einer fremden Sache noch sein Verkauf als Verkauf eines fremden Eigenthums aufgefasst werden, denn dazu würde es ohne die Verpfändung gar nie gekommen sein. So ist die Veräusserung zwar keine Pfandveräusserung, aber doch durch die Verpfändung veranlasst; ebenso der Erlös kein Pfanderlös, aber doch aus Anlass eines Pfandvertrags gewonnen. Dieser wenn auch nur rein äusserliche Zusammenhang gibt

Digitized by Google

dem Verpfänder doch immer einen nähern Anspruch auf den Verkaufspreis als dem Gläubiger. Der Erlös wird daher auch hier auf die Forderung abgerechnet, und die Verpfändung des Nicht-Eigenthümers gewinnt somit dieselbe Wirksamkeit wie jene des Eigenthümers, nämlich Befriedigung aus dem Erlös. Ueberdiess haben wir hier einen Verkauf (nämlich einen unberechtigten!) ohne alle Klage, selbst ohne die *Seruiana* mit Publicianischem Recht, — eine Anomalie (was ist denn da anomales ausser dem, was in allem unrechtmässigen liegt?), welche sich nur aus dem hervorgehobenen Unterschied zwischen einem wahren Pfandverkauf und dem durch die Verpfändung äusserlich veranlassten Verkauf erklären lässt. Und das alles soll nun durch *l.* 12. §. 1. *De distr. pign.* bewiesen werden, welche doch von der gewöhnlichen Ansicht aus gar nichts schwieriges hat, sondern es erst durch die Darstellung des Verfs. erhält. Dass der Verpfänder, wenn er selbst kein Recht hat, dem Pfandgläubiger kein *ius in re* verschaffen kann, versteht sich. Ebenso folgt es aus dem *contractus pignoratitius* als *bonae fidei negotium*, dass der Verpfänder sich auf diesen Mangel seines eignen Rechtes nicht gegenüber dem Pfandgläubiger berufen darf, und hinwieder von dessen Seite nicht darunter leiden soll, wenn es demselben ohne Recht so gut gegangen ist, wie wenn er das beste Pfandrecht erhalten hätte. Desswegen muss der Verpfänder den Verkauf gelten lassen, und der Gläubiger muss den Erlös, sobald er ihm gesichert ist, dem Schuldner gutschreiben. Statt dessen soll nun nach dem Verf. das zwischen dem Verpfänder und Gläubiger geschlossene *pactum de uendendo* (oder gewöhnlich gesprochen die Verpfändung hinsichtlich der dadurch entstehenden Verkaufsbefugniss des Creditor) ohne alle Wirkung bleiben. Warum muss sich denn, wie der Verf. selbst angibt, der Verpfänder die *utilis actio empti* wegen Eviction von dem Käufer gefallen lassen? liegt darin nicht deutlich, dass er den Verkauf eben als von seinem Stellvertreter geschehen (Stellvertreter nicht kraft eines wiederruflichen Mandates, sondern von Rechtes wegen wie der Pfandgläubiger immer ist) anerkennen muss? Anstatt der *condictio certi* ist auf Seite des Eigenthümers wohl eher an die *utilis rei uindicatio* zu denken.

Der neunte Abschnitt (die *praediatura*) stellt die spärlichen Nachrichten über dieses weit greifende Institut in einer schönen Hypothese zusammen, und enthält dabei eine sehr beachtenswerthe Erklärung des alten *praes*, als eines mit seiner Person und seinem ganzen Vermögen in vorzüglichem Sinne verhafteten Bürgen. Das

Digitized by Google

obligare praedem und *praedia* führt den Verf. auf die Schlüsse, welche man aus dem Ausdruck *rem obligare* auf die Natur des Pfandrechtes als eines dinglichen Forderungsrechtes hat ziehen wollen, und bei der Widerlegung dieses Gedankens für das Pfandrecht weist der Verf. eine sehr merkwürdige Anwendung desselben auf anderm Gebiete, nämlich bei den *obligationes alimentariae*, nach. Uebrigens möchte Rec. dem Verf. den Begriff und Ausdruck *bona praedia* zu nochmaliger Kritik empfehlen, weil Pseudo-Asconius im Ganzen kein Zutrauen verdient und die Stelle von Cicero selbst (*in Verr.* I., 54.) einer andern Auslegung fähig sein dürfte.

Im zehnten Abschnitt (die fiscalische *Obligatio bonorum*) wird das stillschweigende General-Pfandrecht des Fiscus aus der Uebertragung des alten *ius praediatorium*, wie es zu Gunsten des *Aerarium populi* galt, auf die Pächter der *uicesima hereditatum* abgeleitet, von welchem Verhältniss es durch allmälige Usurpation auf alle Contract-Forderungen des Fiscus ausgedehnt worden sei. Die Zeugnisse und Spuren dieser Entwickelung werden in drei historischen Schichten sehr sorgfältig nachgewiesen. Nachdem für die Steuern mehr und mehr der directe Bezug durch Fiscal-Beamte anstatt der Verpachtung aufkam, wurde das stillschweigende General-Pfandrecht des Fiscus auch auf die Steuerpflichtigen erstreckt. Die Verhaftung des ganzen Vermögens zu Gunsten des Fiscus heisst von dem alten *ius praediatorium* her *obligatio bonorum*, und entwickelte sich getrennt von dem privatrechtlichen *pignus;* beide vereinigten sich aber, und zwar, wie der Verf. glaubt, seit der Ausbildung des privatrechtlichen Pfandverkaufs. Durch diesen verlor die *obligatio* ihre bisherige Auszeichnung; sie stand nun dem *pignus* völlig gleich. Jetzt wurde das ganze Rechtssystem des Privatpfandes auf die *obligatio* übertragen, z. B. *l.* 68. §. 1. *De fidei. l.* 15. *De dote praeleg.* Doch that die Verschmelzung des conventionellen Pfandes und der gesetzlichen General-Hypothek dem eigenthümlichen Charakter der beiden Institute keinen Eintrag. Als Beispiel folgt eine sehr feine Interpretation der berühmten *l.* 28. *De iure fisci.*

Die Gesetzgebung der Kaiser übertrug (Abschn. XI.) die fiscalische *obligatio bonorum* auf gewisse Privatforderungen, welche dadurch zu dem Range öffentlicher Schulden erhoben wurden. Zuerst zu Gunsten der Unmündigen und Minderjährigen gegen Ende des zweiten Jahrhunderts; erste sichere Spur *l. un. C. Rem alienam (Seuer. et Carac.)*, jedenfalls nicht vor *Scaeuola* wegen *l.* 21. *pr. Qui potiores.* Diese Personen erhielten überdiess ein specielles gesetzliches Pfand-

Digitized by Google

recht an den mit ihrem Gelde erkauften Sachen von den eben genannten Kaisern. In dieser Specialität lag eine Entfernung von der ursprünglichen Idee, nach welcher das gesetzliche Pfandrecht auf einer Verhaftung der Person beruhte, also nothwendig alles Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, umfasste. Später, von Leo und Anthemius an, wurde dann weiter, wie bekannt, die grosse Anzahl gesetzlicher Special-Pfandrechte eingeführt.

Alle diese Fälle von gesetzlichem und vertraglosem Pfandrecht lassen sich unter der Bezeichnung der staatsrechtlichen Obligation zusammen fassen. Sie enthalten, wie ihr Vorbild, das Pfandrecht des Fiscus, nicht ein eigentliches *pignus*, sondern eine *obligatio uelut pignoris titulo*. Das privatrechtliche Pfand dagegen ruht in allen seinen Anwendungen auf dem Consens der Parteien, gleich viel ob er ausgesprochen ist oder aus gewissen Thatumständen gefolgert wird. Die letztern Fälle sind mit dem gesetzlichen Pfandrecht nicht zu verwechseln, z. B. wenn jemand Geld zur Wiederherstellung eines Gebäudes darleiht. Der Senat interpretirt hier nur den Willen wie sonst die *prudentes*. Daher nennt Papinian das Gebäude *pignus*, und steht dieser Fall im *Tit. Dig. In quibus caussis pignus uel hypotheca tacite contrahatur*, in welchem kein Fall gesetzlicher *obligatio bonorum* Aufnahme fand. Dasselbe gilt von dem Pfandrecht der Legatare u. dgl. an den Erbschaftssachen, indem Justinian selbst dieses auf den Willen des Testators zurückführt. *l.* 1. *C. Comm. de lega.*

Im zwölften und den zwei folgenden Abschnitten werden unter dem Titel „die Fälle des Pfandrechtes ohne Verkauf" zusammen gefasst, das Pfandrecht an dem *Redemtus* und die prätorischen *Missiones rei seruandae caussa*, *legatorum seruandorum caussa*, *uentris nomine*, *Carboniana*, *furiosi nomine*, *ex edicto D. Hadriani*, *damni infecti nomine*, *propter seruum noxae nomine non defensum*, endlich gegen den Nuntiaten bei der *operis noui nunciatio*, wegen verweigerter Caution. Diese sämmtlichen Institute werden nun S. 273—480. nicht bloss in ihrer pfandrechtlichen Beziehung, welche mit allem Grunde als eine bloss secundäre und partielle bezeichnet wird (daher auch auf die Bedeutung der Verkaufsbefugniss bei dem eigentlichen Pfandrecht keinerlei Schluss gewährt), sondern selbstständig, gleichsam in ebenso vielen Monographien abgehandelt, — in einer Weise, die vielleicht dem Verf. den Vorwurf allzu grosser Weitläuftigkeit und gefährlicher Abschweifung zuziehen wird, die dagegen nach der Ansicht des Rec., welcher bei einem so wesentlich untersuchenden Buche

Digitized by Google

über dergleichen Proportionen nie mit dem Verf. rechten möchte, dem ganzen Werke vielmehr einen selbständigen und von den eigentlich pfandrechtlichen Resultaten ganz unabhängigen Werth verleiht. Doch mag dieses äusserliche Verhältniss den Rec. entschuldigen, wenn er es unterlässt, bei diesen Abschnitten in das Einzelne einzugehen, um so eher, als eine Recension doch ihre räumlichen Schranken hat, als die seinige, wie schon gesagt, gewiss nicht die einzige bleiben wird, und als er endlich hier und da, z. B. bei der *Missio rei seruandae caussa* und dem sie betreffenden Edicte, sonst gar in den Fall kommen würde *pro domo* gegen den Verf. zu reden.

Um also zu dem eigentlichen Pfandrecht zurück zu kehren, so folgt in Abschn. XVI., nachdem zuvor das *pignus* als Wettpreis wohl mit Grund von jeder, auch nur secundären, Gemeinschaft mit der Idee des Pfandrechtes ausgeschlossen worden, das Rechtsverhältniss des nachstehenden Pfandgläubigers. Die Erörterung wird an die Streitfrage angeknüpft, ob der nachgehende Pfandgläubiger das Recht der Veräusserung habe, oder ob sein Pfandrecht denjenigen ohne Verkaufsbefugniss beizuzählen sei, doch soll diese Frage nicht einzeln, sondern in und mit der Darlegung der gesammten Natur des nachgehenden Pfandrechtes beantwortet werden. Die Möglichkeit mehrerer Pfandrechte leitet der Verf. einfach aus seinem obigen Satze ab, dass das Pfandrecht in der Pfandklage besteht. Die Bedingungen der Klage aber sind in dem zweiten Gläubiger ebenso erfüllt wie in dem ersten. (Letzteres ist richtig.) Also haben die sämmtlichen Creditoren ein gleich unbedingtes Pfandrecht an der Sache. An die Pfandklage schliesst sich das Verkaufsrecht an. Wo jene, da auch dieses. Also ist auch der nachstehende Pfandgläubiger mit einer völlig unbedingten Veräusserungsbefugniss ausgerüstet; er wird so gut als der erste das Eigenthumsrecht auf den Käufer übertragen und dem Verpfänder alle Befugniss, diese Uebertragung anzufechten, entziehen. Von dem Rechte des Verkaufs ist nun aber die Möglichkeit seiner Durchführung zu unterscheiden. Und diese fehlt allerdings so weit, als das Recht des nachstehenden Gläubigers mit dem bessern Rechte des *prior* in Collision kommt. Dieser kann, so wie er mit seiner *Seruiana* den *posterior* überwindet, auch dem Käufer des letztern das schon übertragene Eigenthum (?) evinciren und die Sache von neuem verkaufen. Das Verkaufsrecht des *posterior* ist also vorhanden wie die Pfandklage, aber es kann durch das bessere Recht des *prior* unwirksam gemacht werden. Diese Folge der Rangordnung kann man in der That als fehlende Verkaufsbefugniss dar-

Digitized by

stellen, und aus diesem Gesichtspunkt sind *l.* 1. *De distract. pign.* und *l.* 8. *C. Qui potiores*, welche diese ausschliessen, zu erklären. Ausser der Eviction, welche dem Käufer droht, kann aber auch der *posterior* selbst, sobald er von dem bessern Rechte des *prior* Kenntniss hatte, für den Verkauf zur Rechenschaft gezogen werden, und zwar mit der *actio furti* bei beweglichen Sachen (Also er begeht ein *furtum*, indem er veräussert, überträgt aber doch *in bonis*, und ist „mit einer völlig unbedingten Veräusserungsbefugniss ausgerüstet"?), ganz allgemein mit der *actio ad exhibendum*, *l.* 1. *De distr. pign.*, ebenso mit der *actio hypothecaria*, weil der *dolus* in allen Fällen die Stelle des Besitzes vertritt. Auch diese Folgen reichen hin, die Ausdrücke der beiden angeführten Stellen zu rechtfertigen. Wer für die Veräusserung so verantwortlich gemacht werden kann, von dem wird Jeder mit Recht sagen: *nullo iure uendidit* (gewiss!), ohne damit im mindesten den Eigenthumsübergang (?) und die Unanfechtbarkeit derselben von Seite des Verkäufers so wie des Verpfänders in Abrede zu stellen. Dennoch ist das nachgehende Pfandrecht nicht werthlos; seine Beschränkung hört auf, sobald der *prior* befriedigt oder das Pfand verkauft ist. Im erstern Falle rückt der *posterior* nach, im letztern tritt die *hyperocha* an die Stelle des ursprünglichen Pfand-Objects. Diese kann er mit einer *hypothecaria utilis* verfolgen, *l.* 12. §. 5. *Qui pot.*, welche jetzt mehr den Charakter einer persönlichen Klage annimmt, da sie nicht an die erlösten Geldstücke selbst gebunden ist. Durch die erwähnten beiden Befugnisse des *posterior* wird die ihm fehlende Verkaufsbefugniss vertreten. Wegen Verschweigung eines vorgehenden Pfandrechtes gilt gegen den Verpfänder die *actio pignoratitia contraria* und das *crimen stellionatus*. Die gehörige Anzeige bringt in den Pfandverträgen Phrasen mit sich, welche darauf deuten, als wäre bloss der Ueberschuss verpfändet oder gar das Ganze, aber unter der Bedingung vorheriger Abfindung des *prior*, welche aber in diesem Sinne von den Römischen Juristen nicht urgirt, vielmehr auf einfachen Nachgangsrang bezogen zu werden pflegen.

Die dritte Befugniss des nachgehenden Pfandgläubigers ist das, wahrscheinlich auf einer ungeschriebenen Satzung des Civilrechts beruhende (?), *ius offerendi*. Das bisher unentdeckte Princip dieser Lehre ist: der nachstehende Pfandgläubiger erhält das Recht, seinem Vorgänger gegenüber die Rechte des Schuldners auszuüben. Er kann also dem vorstehenden Gläubiger auch gegen dessen Willen Zahlung leisten, aber nur in der Art und dem Umfang, wie

Digitized by Google

dieselbe von dem Schuldner selbst gefordert werden könnte, doch das persönliche Retentions-Recht des Creditor für pfandlose Forderungen steht ihm nicht entgegen. So wird der *posterior* frei von der Willkür des Schuldners, ohne Nachtheil für den *prior*, und diese *utilitas* ist der Grund und die Rechtfertigung jener Anomalie.

Von dem *ius offerendi* als einem wahren Privilegium ist aber wohl zu unterscheiden die Oblation, welche jedem Besitzer des Pfandes gegenüber der *actio hypothecaria* ganz ordentlicher Weise schon zufolge der Formel-Conception zusteht, und nicht *successio in locum primi creditoris*, sondern bloss Abwendung der *hypothecaria* und unter Umständen einen Anspruch auf Cession der Klagen bewirkt. Die verweigerte Annahme der Zahlung wirkt in letzterer Beziehung schon an und für sich der Zahlung gleich, dagegen bei dem eigentlichen *ius offerendi* nur in Verbindung mit Obsignation und Deposition. Auf jene gemeine Oblation des Pfandbesitzers bezieht sich ganz ausschliesslich *Paull.* 2., 13., 8., denn das eigentliche *ius offerendi* kann nur dem Schlechtern gegen den Bessern, nicht umgekehrt, zustehen. Das geht aus der Stelle selbst hervor und ganz besonders aus der allgemein unberücksichtigt gebliebenen *l.* 12. §. 12. *De captiuis.*

Das *succedere in ius dimissi creditoris* bei dem privilegirten *offerre* von Seite des *posterior* besteht *a*) in dem Eintritt des letztern in die Forderung des erstern mit allen ihren Vorzügen; *b*) in dem Uebergang der *hypothecaria* und zwar in ihrem bisherigen Umfang, *c*) in der Uebertragung der Verkaufsbefugniss. Forderung und Pfandrecht bleiben bestehen, aber der Inhaber wird ein anderer, — so wie bei der Beerbung. Dazu kommt noch die Confirmation des bisherigen nachgehenden Pfandrechtes mittelst Aufhebung der Collision von dem *ordo* her, welche Confirmation aber dadurch bedingt ist, dass der *posterior* alle ihm vorgehenden Pfandgläubiger abfinde.

Als Cession darf die *successio in locum dimissi creditoris* nicht aufgefasst werden, auch nicht als gesetzlich fingirte, wie die herrschende Ansicht ist. Nirgends sprechen die Römischen Juristen von einer Cession; auf eine solche darf der Begriff der *successio in locum*, welcher ein selbständiger ist, nicht reducirt werden. Vor einem solchen meisternden, völlig unhistorischen Verfahren, heisst es, kann nicht genug gewarnt werden. In *d. l.* 12. §. 12. wird die *successio in locum dimissi* als der Ausdruck einer völlig selbständigen *constitutio iuris civilis* (?) behandelt und auch da angenommen, wo eine Cession gar nicht möglich ist, nämlich bei der Abfindung des

redemtor. Die Cession zeigt den Fortbestand der Forderung bei dem Cedenten, dessen persönliche Verhältnisse auch noch auf das Recht des Cessionars ihren Einfluss ausüben. Die *successio* ist dagegen mit dem völligen Untergang der Forderung und des Pfandrechtes in der Person des ersten Gläubigers verbunden. Die Schuld ist durch Solution getilgt, nicht anders als hätte der *debitor* selbst gezahlt. Daher *dimissio creditoris*, daher die *actio hypothecaria* jetzt *inutilis*, daher *liberatio pignoris*. Daher von Fortwirkung der persönlichen Verhältnisse des Abgefundenen keine Rede. Die *successio in ius dimissi* ist von einer Cession ebenso verschieden und unabhängig wie die *successio in ius defuncti*. Der Einwand Mühlenbruch's, dass auf diese Weise der *offerens* neben dem ausgelegten Capital und Zins auch Zinseszins müsste fordern können, trifft nur diejenigen, welche den Untergang des alten Rechtsverhältnisses und die Entstehung eines neuen annehmen. Von einer solchen quellenwidrigen Behauptung, sagt der Verf., sind wir aber sehr weit entfernt. Das alte Rechtsverhältniss dauert fort, nur die Person des Berechtigten wechselt. Daher nicht Zins von Zins, und daher ist endlich von einer *utilis actio* des Nachfolgers hier so wenig die Rede als bei dem Erben.

Rec. gesteht, dass ihm diese Bedeutung der *successio in ius dimissi* weder ganz klar ist noch, wie er sie versteht, irgend erwiesen oder auch nur wahrscheinlich vorkommt. Durch die Zahlung von Seite des *offerens* würde also eine Art von Delegation oder doch Novation bewirkt, denn wenn der Verf. seine *successio in ius dimissi* auch von diesen Begriffen ganz emancipirt wissen wollte, so wäre doch einzuwenden, dass es auch nicht der Römer Art ist, bei einem rein prätorischen Institut, wie das ganze Vertragspfand von Hause aus ist, ganz expresse Fundamental-Gedanken zu erfinden und gleichsam die Welt neu zu erschaffen. Dem sei aber wie ihm wolle, so nimmt doch der Verf. an, dass fortan die Forderung des *dimissus* (um von der *hypothecaria* nicht zu reden) dem *offerens* direct und *ipso iure* zustehe, die Klage daraus nicht als *utilis*, nicht mit *intentio ex persona dimissi* und *condemnatio in personam dimittentis*, sondern so, dass aus der ursprünglichen Stipulation oder Miethe des *dimissus*, welche Rechtsgeschäfte höchstens noch in einer *demonstratio* erwähnt würden, ein wirkliches *dare* oder *dare facere dimittenti oportere* abgeleitet und darauf die Condemnation des Schuldners zu Gunsten des *dimittens* abgestellt worden wäre. Alles wie bei dem Erben, mit welchem der *offerens* gerade für die

Digitized by Google

Form der Klage verglichen wird. Das aber ist in der That mehr als Rec. für möglich hält.

Möglich, so fährt der Verf. fort, ist allerdings eine Cession von Forderung und Pfandrecht, mitunter sogar rechtlich nothwendig, sie ist nur von der *successio in locum prioris* ganz verschieden, und ordnet sich unter den Gedanken eines Kaufes der Forderung. Neben der erwähnten *successio* gibt es auch noch eine zweite, weniger vollständige Art der Nachfolge, die nicht den Uebergang des ganzen Rechtsverhältnisses bewirkt, sondern ein in der Person des *successor* selbständig begründetes Recht voraus setzt, und dieses nun mit den Vorzügen eines frühern Pfandes ausrüstet. So wird der Gläubiger, welcher dem Schuldner Geld leiht oder demselben den Verkauf eines andern *pignus* gestattet, damit ein Pfandberechtigter abgefunden werde, nicht nur in die persönlichen Privilegien, sondern auch in die Priorität und das Verkaufsrecht des Abgefundenen substituirt, sobald er sich nur selbst an demselben Gegenstand ein Pfandrecht bestellen lässt. Mit dem Darlehn steht der Kauf der Pfandsache zum Behuf der Abfindung eines Gläubigers auf gleicher Linie; ja hier bedarf es nicht ein Mal einer besondern Pfandbestellung. Auch bei dieser unvollkommenen Succession verbindet sich mit der Fortdauer des Rechtsverhältnisses der Wechsel der Person des Berechtigten und zwar wieder ohne Cession. Man ging aber noch weiter, indem man auch von einer *successio creditoris in suum locum* sprach, und diese Wirkung mit jeder freiwilligen Novation verband, bei welcher die frühern Pfänder für die neue Forderung vorbehalten wurden. Sollte man hier, fragt der Verf., etwa eine Cession des Gläubigers an sich selbst annehmen?

Bei allen erwähnten Successionsarten gehen auch die Rechte aus den Nebenberedungen über (§. 17.). Für die Ausübung des *ius offerendi* (§. 18.) ist die Art des vorgehenden Pfandrechtes, ebenso Besitz oder Nichtbesitz oder irgend ein persönliches Privilegium gleichgültig u. s. w. In §. 19. werden zwei Fälle, in welchen einem *emtor* offerirt werden kann, nämlich die kaufweise Uebertragung der Pfandsache auf den zahlenden Bürgen und die Veräusserung derselben von Seite des bessern an den nachstehenden Gläubiger, sehr sorgfältig abgehandelt und davon in §. 20. der weitere Fall der Veräusserung des Pfandes von Seite des Eigenthümers an den erstberechtigten Gläubiger unterschieden. Den beiden Beendigungsarten des *ius offerendi*, nämlich Verkauf durch den *prior* und Verjährung, werden in §. 21. einige kurze Bemerkungen gewiedmet. Endlich wird in §§. 22—25.

Digitized by Google

das Verhältniss der von einem *bonae* oder *malae fidei possessor* bestellten Pfandrechte mit oder ohne Convalescenz erörtert.

Der Abschnitt XVII. handelt von den mit der Ausübung der Verkaufsbefugniss verbundenen Rechtsverhältnissen. Der Verf. geht von dem Satze aus, dass die Regeln des Kaufgeschäftes nur mit sehr bedeutenden Modificationen auf die Pfandveräusserung Anwendung finden können. Diese Modificationen werden erst an den Leistungen des Verkäufers, dann an denen des Käufers nachgewiesen. Der verkaufende Pfandgläubiger hat dem Käufer nichts weiter als das ihm selbst an der Sache zustehende Recht abzutreten. Also Cession der *hypothecaria* und Uebertragung des Besitzes, wenn er ihn hat. *l. 13. De distract. pign.* Keine *duplae stipulatio*, keine Evictionsleistung, nicht ein Mal Rückgabe des Kaufpreises in dem Falle der Eviction. Nur Cession der *pignoratitia contraria*. Dagegen haftet der Gläubiger dem Käufer für Existenz und Rang seines Pfandrechtes. Und hievon muss er diesen unterrichtet haben, sonst haftet er wie ein gewöhnlicher Verkäufer. Eben darin, dass der Gläubiger als solcher verkaufte, und dass der Käufer diess wusste, liegt der Consens, welcher weitere Verantwortlichkeit des erstern ausschliesst. Doch kann dieselbe durch besondere Beredungen erweitert werden; selbst *duplae stipulatio* war ganz gewöhnlich, nur verstand sie sich *nie von selbst*. Die entgegen gesetzte Beredung, *ne quid euictione secuta creditor praestet*, bewirkt, dass der Creditor ungeachtet erfolgter Eviction sogar das *pretium* einklagen kann. Weiter aber als in Betreff der Tradition und der Evictionsleistung, wie vorgedacht, ist der Pfandgläubiger vor andern Verkäufern nicht begünstigt, sondern unterliegt denselben Verpflichtungen, z. B. hinsichtlich der Angabe von Fehlern und Mängeln *ex aedilitio edicto* u. s. w., wie denn auch seine Verantwortlichkeit hinsichtlich der Eviction und sonst durch seine Arglist erweitert werden kann. Was sodann die Wirkungen des Besitzerwerbs für den Käufer betrifft, so erlangt dieser dadurch das Eigenthum, wie es in der Person des Verpfänders vorhanden war, also auch mit den Servituten u. dgl. Auch die nachgehenden Pfandrechte und dasjenige des Verkäufers selbst, so weit er durch den Erlös nicht befriedigt ist, bestehen fort, denn die Bedingungen der Pfandklage sind auch jetzt noch für alle erfüllt. Wenn man gewöhnlich in dem Pfandverkauf die Tilgung sämmtlicher Pfandrechte erblickt, so liegt zwar dieser Annahme ein richtiges Gefühl des praktischen Bedürfnisses zum Grunde. Wo wird das Pfand einen Käufer finden, wenn der veräussernde Gläubiger für den Rest seiner Forderung

wiederum zum Verkauf schreiten darf? Und welche Sicherheit hat der erste Gläubiger, wenn jeder nachstehende den Verkauf mit Eviction bedrohen kann? Allein durch solche Betrachtungen wird nur bewiesen, dass der Käufer gegen die Klagen der Gläubiger geschützt werden muss, nicht dass diesen gar keine Klage mehr zusteht. Dieser Schutz steht gegenüber dem Verkäufer unter dem Gesichtspunkte des Verzichtes auf sein Pfandrecht, und wird gewährt in Gestalt etwa der *exceptio: si non ipse uel is cui successit uenum dedit*; gegenüber den nachgehenden Gläubigern wird der Gesichtspunkt der Priorität festgehalten, etwa mit der *exceptio: si non ab eo emi, cui ante pignoris hypothecaeue nomine erat res obligata.* Jener Gesichtspunkt des Verzichtes ist dem Verkaufe durch den Gläubiger selbst gemeinsam mit dem Verkaufe durch den Verpfänder unter Einwilligung des Gläubigers. In beiden Fällen kann der Verzicht also gleichmässig durch entgegen gesetzte Beredung ausgeschlossen werden. *l.* 4. §. 1. *Quib. mod. pign.* So wird es erst möglich, dass der Gläubiger dem Käufer die *hypothecaria* cediren kann, wozu er ja verpflichtet ist, wie sich denn auch aus dem Gesichtspunkt des Verzichtes und dessen möglicher Beschränkung die Fortdauer des alten Pfandrechtes nach Wiederauflösung des Verkaufs erklärt, *l.* 4. §. 2. *l.* 8. §§. 6. 11. *l.* 10. *Quib. mod. pi.* Die Einrede der Remission wird unter Umständen durch eine *replicatio doli* entkräftet, namentlich wenn der Schuldner das Pfand nach dem Verkauf wieder in den Besitz bekommt. Was *l.* 8. §§. 7—9. *Quib. mod. pi.* dessfalls für den Verkauf des Schuldners bestimmt, das muss auch für den Verkauf des Gläubigers selbst gelten. Endlich darf aus *l.* 9. §. 3. *De pign. act.* nicht gefolgert werden, dass die Remission unter den Begriff des *satisfacere* falle und also die *hypothecaria ipso iure* ausschliesse, denn jene Stelle spricht von der *pignoratitia in personam*, und bei dieser hat *satisfacere* eine gerade um so viel weitere Bedeutung als bei der *hypothecaria* (?).

Was das obige zweite Verhältniss, nämlich des Käufers zu den nachgehenden Gläubigern, betrifft, so könnte man nach dem Wortlaut von *l.* 6. *C. Qui pot.* und *l.* 1. *C. Si antiq. cred.* versucht sein anzunehmen, dass für diese die *hypothecaria ipso iure* ausgeschlossen sei, was zwar dem klaren Inhalt der Klagformel zuwider, desswegen allein aber nicht geradezu unmöglich wäre, indem sich auch anderwärts Beispiele von einem ähnlichen Verlassen der Formel ausnahmsweise vorfinden, *l.* 3. *l.* 6. *pr. Quib mod. pi. l.* 13. §. 5. *De pign.* Dennoch ist die Annahme einer *exceptio*, wie oben angegeben,

Digitized by

wahrscheinlicher, und die Ausdrucksweise jener Rescripte steht ihr nicht im mindesten entgegen. Letzteres, fügt Rec. bei, könnte an und für sich auch durch folgende Bemerkung unterstützt werden: die wirkliche Impetration einer *exceptio* in die Formel ist doch nicht allein durch den Umstand bedingt, dass der Inhalt der fraglichen *exceptio* gegenüber der *actio* erheblich und in derselben nicht vorgesehen, sondern auch durch den andern Umstand, dass derselbe bestritten und ungewiss sei, denn ist er diess nicht, so wird ja (abgesehen von *replicationes)* immer anstatt Ertheilung der *exceptio* die *actio* denegirt. Man kann also von einer und derselben Einwendung, je nachdem man sie sich als gewiss oder als ungewiss denkt, ganz füglich sagen, sie schliesse die Klage aus oder sie begründe eine *exceptio* dagegen.

Ausser dem Uebergang des Eigenthums des Verpfänders auf den Käufer des Pfandgläubigers kommt nun, so fährt der Verf. fort, weiter in Frage, ob sich für den Verpfänder auch persönliche Verpflichtungen aus dem Verkauf des Gläubigers ergeben. Hiebei ist die gewöhnliche Ansicht, wonach der Verpfänder dem Käufer für alles das haften müsste, wofür ihm der verkaufende Gläubiger nicht haftet, durchaus zu verwerfen. Denn der Verpfänder steht in keinem Contract-Verhältniss mit dem Käufer. Weder er selbst hat verkauft, noch der Gläubiger in seinem Auftrag oder als sein *negotiorum gestor*, vielmehr dieser in eignem Recht und Interesse. So geben die Römer dem Käufer keine *actio emti* gegen den Verpfänder auf Tradition, sondern weisen ihm dafür die cedirte *hypothecaria* an, ebenso für Eviction lediglich die cedirte *pignoratitia contraria*, *l.* 38. *De euiction.* Demnach obligirt der Gläubiger durch seinen Verkauf nur sich selbst, nicht den Verpfänder. Ein ganz selbständiger Obligationsgrund für diesen liegt allerdings in der Bereicherung, welche ihm durch die Bezahlung des Preises von dem Käufer an den Creditor zu Theil wird, da ja diese theils durch die Liberation theils durch die *pignoratitia* wesentlich dem Verpfänder zu gute kommt. Von dieser Seite steht allerdings gegen diesen dem Käufer nach der Eviction eine *actio emti utilis* wie dem Eigenthümer eine *condictio utilis* vor derselben zu, *l.* 12. §. 1. *De distr. pi. l.* 74. §. 1. *De euiction.*

Anderseits ist sodann auch für die Leistungen des Käufers von demselben Princip auszugehen. Der Käufer ist ausschliesslich dem Gläubiger verpflichtet, dem Verpfänder nur auf dem Wege der Klagen-Cession erreichbar. Durch die Zahlung des Preises werden zwei Obligationen auf Ein Mal getilgt, die Verpflichtung des Käufers und,

Digitized by Google

so weit der Preis reicht, die des Schuldners, beide *ipso iure*, *l.* 44. *l.* 26. *De solut. l.* 10. *C. De O. et A.* Die blosse Forderung, welche dem Creditor auf den Preis zusteht, liberirt den Pfandschuldner noch nicht, wenn jener nicht etwa dem Käufer freiwillig creditirt hat. Bloss durch *exceptio doli* (?) wird der Schuldner frei, wenn dem Creditor in Auswahl oder Behandlung des Käufers eine *culpa* zur Last fällt, durch welche die Preisforderung zu Verlust kam, *l.* 9. *pr. De distr. pi.* Selbst die wirkliche Zahlung des Preises liberirt dagegen ausnahmsweise den Pfandschuldner nicht, sondern suspendirt bloss die Klage gegen ihn, wenn der Verkauf noch rückgängig werden kann oder der Gläubiger noch mit Evictions-Leistung bedroht ist. *dd. l.* 26. *l.* 12. §. 1. — Mit der Liberation des Schuldners wird die *hypothecaria* undurchführbar, weil Nicht-Solution eine ihrer Hauptbedingungen ist. Dennoch steht sie dem Käufer (als *utilis* in dem obgedachten Sinne) zu, denn das Recht, welches ihre Cession verlangt, kann nicht zugleich ihren Untergang annehmen, *l.* 36. *De fidei. l.* 14. *Mand.* Der Kaufpreis darf folglich auch hier nicht sowohl als *pretium rei*, sondern nur als *pretium actionis* aufgefasst werden.

Der Rest dieses Abschnittes beschäftigt sich grössten Theils mit dem Falle, da dasselbe Pfand für mehrere Forderungen haftet, und bestimmt für denselben die Vertheilung des Pfanderlöses in ihrer Verschiedenheit von der Vertheilung einer Zahlung, deren Beziehung auf verschiedene Forderungen in Frage steht. Dabei wird von dem Unterschied ausgegangen, ob die verschiedenen Forderungen ohne innern Zusammenhang sind, oder ob sie im Verhältniss von Capital und Zins zu einander stehen. Dort ist der Parteiwille entscheidend *l.* 95. §. 3. *De solut.*, hier sind besondere kaiserliche Rescripte ordnend eingetreten, denen der Satz zum Grunde liegt, dass überhaupt das für die Hauptschuld bestellte Pfand nicht ohne besondern Vertragswillen auch für die Vertragszinsen haftet, *l.* 13. §. 6. *De pign. l.* 11. §. 3. *De pign. act. l.* 4. *l.* 22. *C. De usuris*, welche letztern Rescripte sehr gut interpretirt werden. Wie bei der Zahlung des Schuldners Wille vorzugsweise bestimmend ist, so bei dem Pfanderlös in Beziehung auf Capital und Zins der Wille des Gläubigers, doch gilt auch hier die Regel, dass zuerst auf die Zinsen, dann auf das Capital abzurechnen, wogegen bei dem Pfanderlös, verschieden von der Zahlung klagbare und nicht klagbare Zinsen gleichmässig getilgt werden dürfen. *l.* 5. §. 2. *l.* 101. §. 1. *De solut.* Hinsichtlich der Beziehung des Pfanderlöses auf den verbürgten Theil derselben Schuld wird *l.* 73. *De solut.* richtig interpretirt. Von den Pfändern endlich, welche

Digitized by Google

ohne Verkauf Geld schaffen (verpfändete Gelder oder Geldforderungen) wird angenommen, dass die Tilgung der Forderung durch Compensation, nicht *ipso iure* geschieht, *l.* 13. §. 2. *De pign. l.* 96. §. 3. *De solut.*

Als dritte Kategorie von Rechtsverhältnissen, welche der Pfandverkauf hervor ruft, wird schliesslich dessen Einfluss auf das Verhältniss zwischen Gläubiger und Schuldner, insbesondere auf die *pignoratitia directa* und *contraria* dargestellt. Jene ist älter als die Verkaufsberedung, ihre Formel (die wohl eine eigne Erörterung verdient hätte, namentlich in ihrem Verhältniss zu den Formelpaaren der *actiones depositi* und *commodati)* ist daher lediglich auf die Zurückgabe der Sache gerichtet. Dennoch blieb sie auch neben dem Verkaufsrechte des Gläubigers anerkannt, und diente fortan theils zur Rückforderung des nicht verkauften Pfandes, theils zur Forderung des wirklich bezogenen Mehrerlöses. Diesen hat der Gläubiger ohne Zinsen zu restituiren, während er bei dem Pfande selbst *(l.* 3. *C. De pign. act.)* zum Fruchtbezug verpflichtet ist (doch wohl nur in Folge besondern Vertrages). Wegen der Niedrigkeit des Preises *haftet* er bloss für *dolus*, *l.* 1. *l.* 3. *C. Si uend. pign. l.* 7. *C. De distr. pi.* Ausser dem Mehrerlös sind sämmtliche in den Nebenberedungen des Verkaufs begründete Forderungen an den Verpfänder abzutreten. Umgekehrt ist dieser zur Abnahme aller mit dem Verkauf verbundenen Belastungen und zum Ersatz der desshalb schon erfolgten Auslagen verpflichtet, so weit dabei den Gläubiger keine Schuld trifft. Hiefür verbindet sich mit der *pignoratitia contraria* die Retention der übrigen, nicht verkauften Pfänder.

Der Abschnitt XVIII. erörtert die Fälle, in welchen das Pfand auf andere Weise als durch Verkauf dem Gläubiger zur Befriedigung verhilft. Dabei wird zuerst wieder an den Fruchtbezug des Gläubigers erinnert und bei diesem Anlass die Verkaufsbefugniss des Verpfänders nebst der Möglichkeit ihrer Ausschliessung durch den Pfandvertrag erwähnt und die berühmte *l.* 7. §. 2. *De distr. pi.* gegen Emendation vertheidigt, jedoch ohne umfassende Beseitigung der Schwierigkeiten. Dann folgen die übrigen Fälle, welche alle den Charakter blosser Zufälligkeit tragen, nämlich der Ertrag derjenigen Klagen, zu deren Geltendmachung der Pfandgläubiger befugt ist, wie *actiones furti, quod metus caussa, ui bonorum raptorum, legis Aquiliae* u. s. w. Ferner *litis aestimatio* in Folge angestellter *hypothecaria*, Erlös von der verkauften Remission des Pfandrechtes, *lex commissoria*, Verkauf des Pfandes an den Gläubiger, *dominii impetratio* u. s. w.

Digitized by Google

Im neunzehnten und letzten Abschnitt werden die Folgen der Ausbildung des Pfandverkaufes, nämlich die Umgestaltung der *fiducia* und Hypothek dargestellt. Jene Umgestaltung bestand darin, dass die ganze Theorie des Pfandverkaufes auf die *fiducia* übertragen wurde. Wie die Ausbildung der Verkaufsbefugniss das Besitzpfand zu der Kraft einer Eigenthumsverpfändung erhob, so wurde dadurch die *fiducia* auf das Mass des *pignus* zurückgeführt. Diese spätere Erscheinung wird von Paullus II., 13., 1—4. 7. und I., 9., 8. im Einzelnen bezeugt (Wenn nur die frühere fest stände! s. oben). Nur in zwei Punkten unterscheiden sich auch jetzt noch *fiducia* und *pignus*. Die *fiducia* trägt die Verkaufsbefugniss in sich selbst, es bedarf keiner ausdrücklichen Einräumung derselben (doch wohl bei dem *pignus* auch nicht mehr, nach obiger Darstellung des Verfs. selbst?), eben desshalb auch keiner *denunciatio*, oder doch, nämlich für den Fall wegbedungener Verkaufsbefugniss, nur einer einzigen. Zweitens erwirbt der Pfandgläubiger durch den fiducirten Sclaven in demselben Umfang wie jeder andere Eigenthümer, während der Inhaber eines blossen *pignus* sich mit dem Ertrag der *operae* begnügen muss. Im Uebrigen geht die Uebereinstimmung durch. Das Pfand ist in beiden Fällen dasselbe, nur die Bestellungsart verschieden. Kein Wunder, dass wir nunmehr an so vielen Stellen *pignus* und *fiducia* verbunden sehen, kein Wunder, dass auch unter ihnen der Vorzug der Zeit und das Recht der Oblation von Seiten des schlechtern an den bessern Pfandgläubiger zur Anwendung kam. *Paull.* 2., 13., 8.

Die Hypothek ist keine von dem *pignus* gänzlich verschiedene Verpfändungsform. Dem Pfandrecht ist in ihr kein neues Institut, nur ein neues Wort zugewachsen. Denn das Besitzespfand konnte seit den ältesten Zeiten eben so gut verabredet als körperlich übergeben werden (wofür Rec. auch jetzt noch allen Beweis vermisst). Freilich war unter den materiellen Befugnissen der Fruchtgenuss durch den Besitz bedingt, aber seit der Ausbildung der Verkaufsbefugniss wurde auch von dieser Seite die völligste Unabhängigkeit von dem Besitze hergestellt, da der verkaufende Gläubiger nur die Pfandklage abzutreten, nicht den Besitz zu übertragen hat (das ist doch nach dem Obigen und nach *l.* 13. *De distract. pi. cum grano salis* zu verstehen), und so zu seiner Befriedigung gelangen wird, ohne das Pfand auch nur einen Augenblick besessen zu haben. Kann diess *pignus* nicht mit dem vollsten Recht *hypotheca* genannt werden? Die völlige Unabhängigkeit von dem Pfandbesitz gehört also dem System des *pignus* an, und ist auf dessen Gebiet zur Ausbildung gekommen. *Hypotheca*

Digitized by Google

ist ein neues Wort für eine alte Sache, sie selbst ist ein *pignus*. *Inter pignus et hypothecam tantum nominis sonus differt*, *l.* 5. §. 1. *De pign.* Wo auf die Tradition etwas ankommt, da wird dem *pignus* ein eignes Beiwort, wie *depositum*, *commendatum* beigesetzt. Wenn ein Mal (*l.* 9. §. 2. *De pign. act.*) der Unterschied zwischen *pignus* und *hypotheca* wirklich in den Besitz gesetzt wird, so ist dieser engere Begriff von *pignus* gerade durch das Wort *hypotheca* und die falsche Etymologie von *pignus* (*l.* 238. §. 2. *De V. S.*) veranlasst. Gewöhnlich ist *pignus* und *hypotheca* gleichbedeutend. „Bei der gemeinen Meinung trägt man nicht das mindeste Bedenken, das Unerhörteste zu behaupten, was je von der Entwicklung *eines* römischen Rechtsinstitutes behauptet worden ist: die gänzliche Umgestaltung desselben nach dem Vorbild eines griechischen Musters. Die Hypothek soll nicht nur ihrem Namen, sondern ihrem Inhalt und Wesen nach den Griechen gehört haben, und von den Römern als neues Reis auf den Stamm des altitalischen *pignus* aufgepflanzt worden sein! (So Puchta Inst. §. 250.). Zeigt irgend ein Rechtstheil ähnliche Erscheinungen? Wie kühn sind solche Behauptungen! Und wo sind denn Beweise? Man kann es kaum glauben, eine falsche Etymologie des Wortes *pignus* und der griechische Ursprung des Ausdrucks *hypotheca*, verbunden mit der ciceronianischen Nachricht von den Pfändern des Cluuius, sind Alles, was man für sich anzuführen weiss.“ — Rec. hat dabei nur zweierlei zu erinnern: ein Mal, dass der allgemeine Gebrauch des blossen Vertragspfandes in altrömischer Zeit die Grundlage der ganzen Entwickelungsgeschichte, wie sie der Verf. darstellt, ausmacht; — eine pure Hypothese ohne den geringsten Beweis und mit sehr zweideutiger Wahrscheinlichkeit; und zweitens: wenn es noch immer wahr ist, dass das blosse Vertragspfand sich erst ziemlich spät über den einzelnen Fall des Pachtes hinaus entwickelte, wäre es denn so unerhört, dass es sich bei den Griechen, überhaupt bei den Peregrinen in Ermangelung der *fiducia*, früher entwickelt und in der römischen *iurisdictio inter peregrinos* geltend gemacht hätte, und dass von da aus die Entwickelung bei den Römern mittelst Ausdehnung der *Seruiana*, als ein Mal das Bedürfniss sich zeigte, erleichtert und zum Theil bestimmt worden wäre?

Zum Schlusse wirft der Verf. die Frage auf, ob die Umgestaltung der *fiducia* nach dem Vorbilde des *pignus*, wie sie hinsichtlich der materiellen Befugnisse nachgewiesen worden sei, nicht auch für die andere Hälfte des Pfandrechtes, nämlich für die Pfand-Persecution,

Digitized by Google

Statt gefunden habe. Mit andern Worten, sollte nicht auch die *in factum* gefasste, zunächst und ursprünglich für das *pignus* bestimmte Pfandklage ebenso gut auf die *fiducia* Anwendung leiden? Für die Bejahung dieser Frage scheinen dem Verf. folgende innere Gründe zu sprechen: Die *fiducia* unterscheidet sich von dem *pignus* nur in der Art ihrer Bestellung; sie ist überdiess von der Besitzübertragung völlig unabhängig, ja mit ihr öfters in Gegensatz gesetzt *Paull.* 2., 4.), folglich eine wahre Hypothek so gut als das *pignus*. Dann als Zeugniss die *l.* 16. §. 5. *De pign. Creditor hypothecam sibi per sententiam adiudicatam quemadmodum habiturus sit, quaeritur: nam dominium eius uindicare non potest. Sed hypothecaria agere potest: et si exceptio obiicietur a possessore rei iudicatae, replicet: si secundum me iudicatum non est.* Der Gläubiger tritt mit der hypothekarischen Klage gegen den Schuldner auf, und trägt eine günstige Präjudicial-Sentenz davon. Der Schuldner, so supponirt der Verf. unter Berufung auf §. 3. *ibid.* weiter, wird zur *cautio de restituendo* verurtheilt, verweigert aber späterhin die Herausgabe der Pfandsache, und lässt sich lieber aus der abgeschlossenen Caution belangen. Der Gläubiger dagegen möchte die Sache selbst haben, weil der Schuldner inzwischen insolvent geworden ist. Wie soll er diess anstellen? Marcian antwortet: Wäre ihm das Pfand in Form der *fiducia* bestellt worden, so könnte er nun mit der *rei uindicatio* helfen. Es wird also zugegeben, dass die *fiducia* als Hypothek mit der *hypothecaria*, als Eigenthum aber ausserdem mit der *uindicatio* verfolgt werden kann. Aber wo ist denn eine Spur von dem Gedanken, dass der Kläger, wenn er *fiducia* gehabt hätte, dann das erste Mal auch mit der *hypothecaria* aufgetreten wäre oder hätte auftreten können? Diess Zeugniss ist also wohl ganz untauglich, und was die innern Gründe betrifft, so scheinen dieselben theils unerheblich theils für sich selbst auf schwachen Füssen zu stehen.

Nach diesen und andern, früher geäusserten, Bedenken glaubt Rec., dass der Verf. zu weit geht, indem er mit folgendem Resultate schliesst: „Die Geschichte des römischen Pfandrechts schliesst also mit der Ausgleichung von *pignus* und *fiducia*, von Besitzes- und Eigenthumspfand, und mit der Vereinigung beider in der Hypothek. Die materielle sowohl als die rechtliche Pfandpersecution ist nun überall dieselbe. Es giebt nur noch ein Pfandrecht, aber mehrere Bestellungsarten. Diese Einheit hat in der Aufnahme des Wortes *hypotheca* in die Formel der Pfandklage ihre rechtliche Sanction er-

halten. Man spricht jetzt nur noch selten von einer *pignoraticia*, regelmässig von der *hypothecaria actio*, und diesen Titel tragen auch die Werke von Marcian und Gaius. In dem Begriff der Hypothek spielt weder Besitz noch Eigenthum irgend eine Rolle. Daher umfasst er *pignus* und *fiducia* in gleicher Weise; dagegen ist das Verkaufsrecht entscheidend, und in diesem stimmen die beiden alten Pfandarten völlig überein."

Rec. schliesst diese Anzeige, indem er den schon im Eingang erwähnten Vorzügen des Verfs., welche sich auch in diesem Buche bewährt finden, volle Anerkennung zollt. Hat Rec. auch manchen, und zum Theil wesentlichen Resultaten nicht beistimmen können, so verkennt er desswegen nicht das viele Treffliche, was das Buch enthält, und was neben den Gegenständen des Widerspruches vielleicht auch in dieser Recension, trotz des besten Willens, mehr als billig in den Hintergrund tritt. Insbesondere freut sich aber Rec. über die Lebendigkeit und Frische, Originalität und Kühnheit, welche die gesammte Geistes-Operation in dem Buche charakterisirt, und er zweifelt nicht, dass von demselben ein wesentlicher Fortschritt in der ganzen Lehre von dem Pfandrecht, und noch darüber hinaus, direct und indirect ausgehen wird. Den Gedanken aber kann Rec. auch nicht unterdrücken, dass das ganze Werk wesentlich gewinnen würde, wenn der Verf., ehe er den zweiten Band erscheinen lässt, etwa ein Jahr auf die nochmalige Durcharbeitung des ersten verwenden wollte.

Im August 1847.

Digitized by Google

Schriften über die schleswig-holsteinische Staatserbfolge.

Vierter Artikel.

29. Dänemark und die Herzogthümer Schleswig und Holstein. Kurzgefasste Widerlegung des veröffentlichten Commissions-Gutachtens über die Erbfolge in Schleswig, und der zur Veröffentlichung eingesandten Erläuterungs-Artikel zu demselben. [Von C. W. Cartheuser, Ober- u. Landgerichts-Advocaten in Schleswig.] Hamburg, Perthes-Besser u. Mauke, 1847. 89 S. 8. (Geh. $\frac{2}{5}$ Thlr.)

30. Wer erbt in Schleswig? Eine Rechtsfrage. Karlsruhe, Bielefeld, 1846. 15 S. 8. (Geh. $\frac{2}{15}$ Thlr.)

31. Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig. Kritik des Commissionsbedenkens über die Successionsverhältnisse des Herzogthums Schleswig, von N. Falck, M. Tönsen, E. Herrmann, Joh. Christiansen, C. O. Madai, Joh. Gust. Droysen, Georg Waitz, Joh. Chr. Ravit, L. Stein, Professoren an der Univers. zu Kiel. Hamburg, Perthes-Besser u. Mauke, 1846. 115 S. 8. (Geh. $\frac{3}{5}$ Thlr.)

32. Die Vorgänge des Jahres 1721. im Herzogthum Schleswig mit Rücksicht auf den veröffentlichten Auszug des Commissionsbedenkens. Eine staatsrechtliche Untersuchung von K. Samwer [Advocaten zu Kiel]. Ebendaselbst, 1846. VIII. und 87 S. 8. ($\frac{2}{5}$ Thlr.)

33. Die Erb-Ansprüche des Königlich Preussischen Hauses an die Herzogthümer Schleswig-Holstein. Ein historisch-staatsrechtlicher Versuch von *Dr.* Ernst Helwing, Professor an der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Univ. zu Berlin. Beigefügt ist eine Sammlung belegender Urkunden und eine genealogische Tabelle nebst Erläuterungen. Lemgo und Detmold, Meyer'sche Hof-Buchhandlung, 1846. XX. u. 285 S. 8. (Geh. $1\frac{1}{2}$ Thlr.)

34. Die Staats-Erbfolge der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, zugleich als Antwort auf die, dem königlich dänischen offenen Briefe vom 8. Juli d. J. zu Grunde liegende, Staatsschrift urkundlich dargestellt und erörtert von *Dr.* Hugo Hälschner, Privatdocenten [jetzt ausserord. Prof.] der Rechte

Digitized by Google

an d. Rhein. Friedrich-Wilhelms-Univ. Beilagen: 1. Die dänische Staatsschrift. 2. Die Stammtafel des schauenburgschen Hauses. 3. Die Stammtafel des oldenburgschen Hauses. Bonn, Marcus, 1846. VIII. u. 174. S. 8. (Geh. $\frac{5}{6}$ Thlr.)

35. Kurze Staatsgeschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein von *Dr.* Eduard Wippermann, Professor an der Kgl. Preuss. vereinten Friedrichs-Univ. Halle-Wittenberg. Mit vier Stammtafeln. Halle, Schwetschke u. Sohn, 1847. XVIII. und 348 S. gr. 8. (Geh. $\frac{5}{6}$ Thlr.)

36. Das Commissionsbedenken über die Successionsverhältnisse des Herzogthums Schleswig, die Kieler Kritik desselben und K. Samwer's staatsrechtliche Untersuchung: Die Vorgänge des Jahres 1721. Altona, Hammerich, 1847. 112 S. 8. (Geh. $\frac{1}{2}$ *Thlr.*)

37. Das Commissionsbedenken über die Erbfolge des Herzogthums Schleswig im officiellen Auszuge. Mit Anmerkungen und einem Nachwort begleitet von K. Samwer. Hamburg, Perthes-Besser u. Mauke, 1847. VI. u. 100 S. 8. (Geh. $\frac{1}{2}$ Thlr.)

38. Kritik der Antikritik betitelt: „Das Commissionsbedenken u. s. f." [s. Nr. 36.] von C. W. Cartheuser, Ober- und Landgerichts-Advocaten in Schleswig. Ebendaselbst, 1847. 30 *S. 8. (Geh.* $\frac{2}{15}$ Thlr.)

39. Zwanglose Hefte über die Schleswig-Holstein- und Lauenburgische Erbfolgefrage von einem deutschen Publicisten. *Heft* Nr. 1. I. Ein friedliches Wort. II. Ein nicht friedliches Wort gegen die Abhandlung: „Wider die dänischen Erläuterungsartikel u. s. w." in der Beilage der Augsburger Allgem. Zeitung Nr. 284. 285. 286. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1847. 42 S. gr. 8. ($\frac{1}{4}$ Thlr.)

Bei der grossen Anzahl Schriften, die durch den offenen Brief und dessen Commentare hervorgerufen sind, wird es erforderlich sein, unter ihnen eine Auswahl vorzunehmen. Der Bestimmung dieser Jahrbücher gemäss, glauben wir uns auf diejenigen beschränken zu müssen, in welchen der juristische Character überwiegend ist. Aus diesem Grunde bleiben: Der dänische Fehdehandschuh von Wienbarg (Hamburg, 1846.), Schleswig-Holstein u. s. f. von Häusser, (Heidelberg, 1846.), das Herzogthum Schleswig von Molbech (Kopenhagen, 1846.), und ähnliche Schriften ausgeschlossen. Die unendliche Masse von Artikeln, die über die vorliegende Frage in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind, und die grosse Schwierigkeit, die gediegenen derselben sämmtlich kennen zu lernen, dürfte es als gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn dieser Theil der Literatur in der folgenden Beurtheilung ganz unberücksichtigt geblieben ist. Von den übrig bleibenden fallen diejenigen selbstverständlich aus, welche

Digitized by Google

die Erbfolgefrage gar nicht berühren, z. B. Das Herzogthum Schleswig von Heiberg (Lübeck, 1846.).

Wir lassen eine Beurtheilung von Nr. 37., obleich diese später erschienen ist als die Nr. 29. bis 36., deshalb diesen vorangehen, weil sich die meisten der letzteren auf die in ersterer abgedruckte dänische Staatsschrift beziehen, über deren Entstehung wir folgendes bemerken:

Der König von Dänemark setzte vor Erlass des offenen Briefes vom 8. Juli 1846. eine Commission nieder, um die Erbfolgeverhältnisse der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zu untersuchen.

Die Resultate dieser Untersuchung sind, soweit sie sich auf das Herzogthum Schleswig beziehen, in einer Schrift zusammengestellt, die officiell in einer Quartausgabe gedruckt, aber in dieser Gestalt nicht in den Buchhandel gekommen, sondern nur den Beamten zugestellt, und dem Vernehmen nach, auch den fremden Höfen mitgetheilt worden ist. Abdrücke finden sich unter Anderm in Ravit's Jahrbüchern für Gesetzgebung und Verwaltung der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, 1846. Heft 4., in Hälschner's Staatserbfolge (Nr. 34.), und in Vollgraff, Die irrige — Stellung der Könige von Dänemark u. s. f. —

Rec. hat bei Gelegenheit von Nr. 27. bemerkt, der Gedanke, dass die Herzogthümer um jeden Preis mit Dänemark vereinigt bleiben müssten, ziehe sich, wie ein rother Faden, durch die Verhandlungen in der rothschilder Ständeversammlung über die Erbfolge hin. Derselbe Gedanke scheint bei der Abfassung des Commissionsbedenkens vorgeherrscht zu haben. Nur unter dieser Voraussetzung ist es erklärlich, wie die Commission das Resultat hat erreichen können, zu welchem sie gelangt ist. „Sie stellt nicht", heisst es in Nr. 31., „wie man von dem Berichte einer solchen Allerhöchst ernannten Commission es erwarten sollte, einfach die Thatsachen zusammen, die für die eine oder andere Thatsache sprechen, zufrieden sich zuletzt für die besser begründete Meinung zu entscheiden, sondern sie ist von vorne herein von der Richtigkeit Einer Auffassung überzeugt, und hebt Alles hervor, um diese zu unterstützen." Daneben scheint sich die Commission vor den Consequenzen ihrer Ausführung gefürchtet zu haben, sie hat diese daher nicht gezogen, sondern ist auf halbem Wege stehen geblieben. Auffallend ist, dass sich in dem Commissionsbedenken mehrfach Ungenauigkeiten, sogar Widersprüche finden. Zum Theil mögen diese ihren Grund in der Schwie-

Digitized by

rigkeit haben, die es für die, soviel Rec. weiss, nur aus Dänen bestehende Commission hatte, sich vollkommen klar in deutscher Sprache auszudrücken, aber schwerlich lassen sie sich durch diesen Umstand allein erklären.

Nach diesen kurzen Vorbemerkungen wenden wir uns zu dem Inhalte des Commissionsbedenkens selbst. Den Eingang desselben bildet eine kurze Geschichte des Herzogthums Schleswig, die indess von irrigen und unklaren Darstellungen nicht ganz frei ist. —

Ehe wir auf die Deduction der Commission übergehen, *wollen* wir mit zwei Worten die geschichtlichen Ereignisse, auf welche es hauptsächlich ankommt, berühren. König Friedrich IV. *besetzte* 1713. den gottorfschen Antheil von Schleswig, liess sich denselben 1720. von England und Frankreich garantiren, entsetzte 1721. den Herzog von Gottorf, und liess sich in dessen bisherigem sowie in dem gemeinschaftlichen Antheil von Schleswig huldigen.

Die Commission stellt folgende Hauptpunkte auf:

I. König Friedrich VI. hatte 1721. die Absicht, Schleswig dem Königreiche Dänemark einzuverleiben. — Diese Absicht *beurkundet* sich in allen Berathungen, welche dem Patent vom 22. August 1721. und der Erbhuldigung vom 3. und 4. September 1721. vorhergingen. Es bezeugt sie eine (bis jetzt nicht veröffe*ntlichte*) Erklärung ganz von der Hand des Königs.

II. Die Incorporation ward durch das Patent und die nachfolgende Erbhuldigung vollzogen. Aus dem enuntiativen Theile des Patents sind folgende Stellen hervorzuheben: „dass Wir dahero bewogen worden, des Hertzogen Carl Friedrich's zu Holstein *gehabten* Antheil im Herzogthum Schleswig, als ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmässiger Weise von der Crohne Dänemark abgerissenes Pertinens, wieder in Possession zu nehmen;" ferner: „und Wir dann solchem nach entschlossen, selbigen Antheil mit dem Unserigen zu vereinigen und zu incorporiren;" die letzten Worte fehlen in den meisten frühern Abdrücken des Patents. Der dispositive Theil desselben enthält den Befehl an die, bisherigen gemeinsamen und privativ-gottorfschen Unterthanen den Eid der Treue zu leisten. Durch dieses Patent wäre das ganze Herzogthum Schleswig dem Königreiche Dänemark incorporirt, indem die eben angeführten Worte: „selbigen Antheil incorporiren," folgendermassen zu verstehen seien: „den Fürstlichen Antheil mit dem Königlichen zu vereinigen, und mit (zugleich mit) dem Königlichen zu incorporiren." Zum Beweise der geschehenen Incorporation wird noch die Versetzung des schleswigschen Wap-

Digitized by Google

pens aus dem Mittelschilde in den Hauptschild, ein Ausspruch Hojer's, des Geschichtschreibers und Zeitgenossen Friedrich's IV. angeführt, und eine Vergleichung mit dem vorgenommen, was 1684. geschah, wo Christian V. den damaligen Herzog von Gottorf entsetzte.

III. „Friedrichs Absicht ging wirklich dahin, Schleswig zu einer Provinz von Dänemark zu machen. Nachdem er es als ein Herzogthum mit Dänemark vereinigt hatte, — verwirklichte Er diese Absicht nicht. Daher beschränken sich auch die Wirkungen der Incorporation auf den Uebergang der Königsgesetzlichen Erbfolge auf Schleswig, und auf die alleinige souveraine Regierung über dies Herzogthum mit den Folgen, die sich hieran rechtlich und historisch knüpften." — Der von Prälaten, Ritterschaft und den Besitzern adliger Güter (sämmtlich bis dahin gemeinsame Unterthanen) abgeleistete Eid enthält folgende Stellen: — „Nachdem Mein allergnädigster König — das vorhin gewesene Fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen, und Dero Crohne als ein altes *injuria temporum* abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren für gut befunden u. s. f. So gelobe — Ich — dass ich — Deroselben, wie auch Dero königliche Erb-Successoren in der Regierung, *secundum tenorem Legis Regiae*, treu — sein u. s. f." Die Commission erklärt es für unzweifelhaft, dass unter *lex regia* das dänische Königsgesetz verstanden sei, welches als Erbfolgegesetz keiner Publication bedurft habe. Die obige Erbhuldigung erscheint ihr für die Anerkennung der Erbfolge des Königsgesetzes von staatsrechtlicher Bedeutung, zumal da Prälaten und Ritterschaft als ständische Repräsentanten erschienen seien.

IV. Das Königsgesetz gilt in Schleswig nur für die „Erbfolge und was durch die Incorporation und Erbhuldigung verändert worden. — Es konnte mit dem was darin nicht Erbstatut ist, was das *absolutum dominium* betrifft, die Landesrechte, soweit sie durch die Incorporation und Erbhuldigung nicht berührt waren, nicht selbstfolglich alteriren." „Für die Geltung des *absolutum dominium* hätte es, abgesehen von anderem, der Publikation des Königsgesetzes bedurft. — Im Uebrigen ist aber die für die sonstigen Verhältnisse Schleswigs beabsichtigte Incorporation nicht zur Ausführung gekommen. Es bildet in Beziehung auf Dänemark keinen Staatstheil im engern Sinn, sondern, wie Holstein und Lauenburg jedes mit seinen eigenthümlichen staatsrechtlichen Verhältnissen einen Theil der Gesammtmonarchie."

Digitized by

V. Die Erwerbung des gottorfschen Antheils von Schleswig erhielt 1767. und 1773, die Anerkennung des Hauses Gottorf. Es wird auf die Renunciationsacte der russischen Linie Bezug genommen, in der die Worte vorkommen: „Wir — wollen, — dass Ihro Königliche Majestät zu Dänemark u. s. f. und Dero Königliche Cron-Erben vorgedachtes Herzogthum Schleswig — besitzen mögen.“

VI. wird das Erbrecht der jüngeren königlichen Linie in schwer verständlicher Weise besprochen. Im Anfange heisst es: „Das Erbrecht der Oldenburger war im Herzogthum Schleswig, so lange dieses vom Reich und der Krone Dänemark zu Lehn ging, kein blosses Geblütsrecht, vielmehr war dessen Wirksamkeit durch die gleichmässige Anerkennung des Lehnsherrn und der Stände beschränkt.“ Da bald nachher darauf Bezug genommen wird, dass die Stände der jüngeren königlichen Linie die Huldigung verweigert hätten, (1564.) so scheint die Commission sich zu der Ansicht zu bekennen, dass das sonderburger Haus schon dadurch seine Erbansprüche an Schleswig verloren habe. Später wird indess gesagt, die Herzöge dieser Linie hätten sich nach der Souverainitätserklärung von Schleswig (1658.) ihre Erbrechte durch Erbverträge mit den beiden souverainen Fürsten sichern müssen. Dann wird auf den von den Herzögen von Augustenburg und Glücksburg 1721. geleisteten Huldigungseid hingewiesen. Am Schlusse scheint die Commission anzunehmen, die Rechte der sonderburger Linie seien untergegangen, weil keine Belehnungen erfolgt seien, und weil die jüngere Linie keinen Lehnbesitz mehr habe. Als Resultat der Untersuchung wird bezeichnet, dass „in Rücksicht der eventuellen Succession in das Herzogthum Schleswig keine Rechtsfrage mehr offen erachtet werden“ könne.

Zuerst wird also gesagt: ganz Schleswig sei dem Königreich Dänemark incorporirt (S. 7.), dessen ungeachtet soll das Staatsgrundgesetz von Dänemark, das Königsgesetz, nicht vollständig in Schleswig gelten (S. 12.). Friedrich IV. soll seine Absicht, Schleswig zu einer Provinz von Dänemark zu machen, nicht verwirklicht, sondern es nur als ein Herzogthum mit letzterem Lande vereinigt haben; dennoch ist gleich darauf von Wirkungen der Incorporation die Rede (S. 9.). Später heisst es dann wieder, die Incorporation sei nicht vollständig zur Ausführung gekommen. Schleswig bilde in Beziehung auf Dänemark keinen Staatstheil im engeren Sinne (S. 12). Rec. hofft durch diese Zusammenstellung das oben ausgesprochene Urtheil über die Schrift gerechtfertigt zu haben. Auf die eigentliche Deduction der Commission werden wir bei Gelegenheit von Nr. 31.

Digitized by Google

und 32. zurückkommen, hier nur noch die Bemerkungen, dass die Commission die holsteinischen Verhältnisse ganz, und in Betreff Schleswigs die wichtige Frage, ob Dasjenige, was Friedrich IV. 1721. that, rechtsbeständig war, unberücksichtigt gelassen hat.

Der Herausgeber hat das Commissionsbedenken mit Anmerkungen begleitet, durch welche dasselbe einer scharfen Kritik unterzogen wird. In einem Nachworte wird das Verhältniss des offenen Briefes zum Commissionbedenken besprochen.

Nr. 29. und 30. sind Flugschriften, deren erstere hauptsächlich gegen einen, augenscheinlich halb officiellen Artikel gerichtet ist, der sich unter der Ueberschrift: „Dänemark und die Herzogthümer," im vorigen Jahre in mehreren öffentlichen Blättern abgedruckt fand, und als eine Ergänzung des Commissionsbedenkens anzusehen ist. Die Absicht des Verfassers von Nr. 29., den der einschlagenden Verhältnisse weniger Kundigen die wahre Lage der Sache kurz und bündig darzulegen, scheint dem Recensenten vollkommen erreicht zu sein. Herr Obergerichtsadvokat Cartheuser in Schleswig hat sich später als Verfasser dieser Schrift genannt.

Nr. 30. enthält eine Zusammenstellung der wichtigsten Punkte, auf welche es bei der vorliegenden Frage ankommt.

Die Schrift Nr. 31. verdient schon wegen ihrer Entstehung ganz besondere Aufmerksamkeit. Sämmtliche Professoren der Rechte an der Universität zu Kiel, mit alleiniger Ausnahme des Herrn Professor Paulsen, denen sich aus der philosophischen Facultät die Professoren der Geschichte und Staatswissenschaften anschlossen, haben sich in ihr zu einer Widerlegung des Commissionsbedenkens vereinigt. — Zeitungsnachrichten zufolge hatte die juristische Facultät in Kopenhagen die Herausgabe einer Gegenschrift beabsichtigt, die aber, soviel bekannt, bis jetzt nicht erschienen ist.

Nach einer historischen Einleitung über die staatsrechtlichen Verhältnisse Schleswigs, in welcher namentlich die in dem Commissionsbedenken aufgestellte Behauptung eine Erwiderung findet, als ob das sonderburger Haus hinsichtlich seiner Erbrechte auf Schleswig dem Weiberstamme der regierenden Linie nachstehe, wird auf die Ereignisse des Jahres 1721. übergegangen. In Betreff der Absichten des Königs Friedrich IV. wird zwischen denen unterschieden, die er vielleicht einmal gehegt und geäussert, dann aber wieder aufgegeben hat, und denjenigen, welche ihn leiteten, als er das Patent ergehen, und die Huldigung einnehmen liess.

Digitized by

In ersterer Beziehung bilden das Commissionsbedenken und der, bei Gelegenheit von Nr. 29. erwähnte Zeitungsartikel die einzigen Quellen, da die in ersterem erwähnte Erklärung von der Hand des Königs, nicht veröffentlicht worden ist. Hiernach muss man annehmen, dass König Friedrich IV. allerdings die Absicht ausgesprochen habe, Schleswig dem Königreiche zu incorporiren; dass diese aber bei mehreren seiner Rathgeber Widerspruch fand. Uebrigens heisst es in dem Commissionsbedenken selbst, „der König verwirklichte diese Absicht nicht," und „im übrigen ist aber die für die sonstigen Verhältnisse Schleswigs beabsichtigte Incorporation nicht zur Ausführung gekommen," wonach es auf die frühere Absicht des Königs nicht weiter anzukommen scheint.

Die Verfasser machen sich die Beantwortung folgender Fragen zur Aufgabe:

1. Welches waren die Absichten Friedrich's IV. bei Einnehmung der Schleswigschen Huldigung 1721.? 2. Was ist von diesen Absichten in der That verwirklicht worden? 3. Welche rechtliche Bedeutung ist dem Geschehenen beizulegen?

In Bezug auf den ersten Punkt wird zunächst zwischen dem Patente und dem Huldigungseide unterschieden. Das erstere rede nur von einem Entschlusse des Königs, ohne zu sagen, dass dieser schon durch das Patent ausgeführt sei. Allein selbst dass es die Absicht des Königs gewesen sei, ganz Schleswig dem Königreiche Dänemark zu incorporiren, lasse sich aus dem Patente keineswegs entnehmen. Zunächst beziehe sich die Incorporation nicht auf ganz Schleswig, da das Patent nur an die gemeinschaftlichen Unterthanen gerichtet sei, und nur von ihnen und den Einwohnern des privativen gottorfer Antheils rede, des altköniglichen aber nicht weiter gedenke, als durch die Worte: „und Wir dann solchemnach entschlossen, selbigen (den gottorfischen) Antheil mit dem Unserigen zu vereinigen und zu incorporiren." Ferner werde eine Incorporation in das Königreich Dänemark nicht einmal angedeutet, viel weniger ausgesprochen, und die Auslegung der Commission, dass: „zu vereinigen, und zu incorporiren," so viel heisse: als den fürstlichen Antheil mit dem königlichen zu vereinigen, und zugleich mit letzterem zu incorporiren (nämlich dem Königreiche) mit Recht als eine höchst gezwungene bezeichnet, da es in der Urkundensprache nichts Ungewöhnliches sei, gleichbedeutende Wörter neben einander zu stellen, wie hier, „vereinigen" und „incorporiren." Die Worte des Patents: „des Herzogs Carl Friedrich gehabten Antheil im Herzogthum

Digitized by Google

Schleswig, als ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmässiger Weise von der Krone Dänemark abgerissenes Pertinens," werden von der Aufhebung der Lehnsverbindung im Jahre 1658. verstanden. Sodann wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass auch Zeitgenossen nur an eine Vereinigung des herzoglichen Antheils von Schleswig mit dem königlichen dachten, indem zwei Zeitschriften des Jahres 1721.: Europäische Fama, und *Mercure historique*, angeführt werden, in welchen beiden, nur von einer Vereinigung des fürstlichen Theils von Schleswig mit dem königlichen (Schleswig-) Holstein die Rede ist. Die Verfasser sprechen als ihre Ueberzeugung aus, dass es der Commission nicht gelungen ist, ihre Behauptung zu begründen, dass Friedrich IV. die Absicht gehabt und gezeigt habe, Schleswig dem Königreiche Dänemark zu incorporiren. Es wird dann die von der Commission nicht erörterte Frage aufgeworfen, ob der König die Absicht gehabt habe, die Erbfolge des Königsgesetzes in Schleswig einzuführen, ohne dies Land in anderer Beziehung der *lex regia* zu unterwerfen. Auch zu dieser Annahme scheine es an genügenden Gründen zu fehlen. Der König habe vielmehr bei Erlass des Patents nur den Zweck gehabt, den Herzog von Gottorf von aller Mitregierung im Herzogthum Schleswig auszuschliessen, die occupirten herzoglichen Lande mit seinem Landestheile zu vereinigen, sich den dauernden Besitz derselben zu sichern, und sich als nunmehr alleinigen Landesherrn anerkennen zu lassen.

Bei Gelegenheit des zweiten Punktes wird zunächst darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn an die Stelle der durch das Erbstatut des älteren Zweiges der königlichen Linie von 1650. eingeführten Erbfolge, eine andere eintreten sollte, dies deutlich erklärt, die Absicht, im königlichen Antheil eine Veränderung der Erbfolge vorzunehmen, ausgesprochen, und diese Absicht wirklich zur Ausführung gebracht werden musste. Von allem diesem finde sich aber keine Spur. Das Patent vom 22. August 1721. sei für den altköniglichen Antheil von Schleswig überall nicht erlassen. Mit dieser Ansicht stimmt es indess nicht überein, wenn die Verfasser die Worte des Patents „dero Behueff von den gesambten Eingesessenen Ständen Unsers Hertzogthums Schleswig als Prälaten, der Ritterschaft, Städten, Ambts- und Landschafts-Einwohnern und Unterthanen die alleinige Erbhuldigung einnehmen," auf die Bewohner des ganzen Schleswig beziehen. Dem Recensenten scheint es viel einfacher, wenn diese Worte theils auf die bisher gemeinsamen Unterthanen bezogen werden, zu denen Prälat, Ritterschaft und in gewisser Beziehung auch

Digitized by Google

die Städte gehörten, theils auf die bisher privativ gottorfischen Unterthanen. Nach dieser Erklärung würde allerdings in den angeführten Worten eine Ungenauigkeit liegen, die aber in jener Zeit nicht selten vorkommt. Dass der Ausdruck: „Stände" nicht in der staatsrechtlichen Bedeutung dieses Wortes zu nehmen sei, ergiebt sich daraus, dass die Amts- und Landschafts-Einwohner dazu gerechnet werden, die nicht zu den Landständen gehörten. Als Resultat wird aufgestellt, dass im Jahre 1721. der altkönigliche Antheil des Herzogthums Schleswig nicht die mindeste Veränderung seines Staatsrechts, auch nicht in Betreff der Staatserbfolge habe erfahren können, und darin liegt allerdings ein triftiger Grund, dass auch in den gemeinschaftlichen und privativ-gottorfischen Landestheilen keine Veränderung vorgenommen sein kann, welche mit dem damaligen Staatsrechte des gesammten Herzogthums im Widerspruch stand.

Zur Widerlegung der in dem Commissionsgutachten ausgesprochenen Ansicht, dass durch die 1721. von den gemeinschaftlichen und privativ-gottorfischen Unterthanen geleistete Erbhuldigung, 1721. die Erbfolge des Königsgesetzes eingeführt worden *sei, theils* durch die angebliche Incorporation, theils dadurch, dass die Erbhuldigung Friedrich IV. und seinen königlichen Erbsuccessoren in der Regierung *secundum tenorem legis regiae* geleistet ward, wird folgendes bemerkt. In Bezug auf die angenommene Incorporation kommen hauptsächlich die Huldigungseide in Betracht. Auch in diesen heisst es, dass der König für gut befunden habe, „das vorhin gewesene fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen;" aber freilich wird hinzugefügt, dass der König denselben „Dero Krone als ein altes *injuria temporum* abgerissenes Stück auf ewig wieder incorporirt habe." Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, dass am Ende des 17. und Anfange des 18. Jahrhunderts in allen politischen und staatsrechtlichen Verhältnissen die Persönlichkeit des Fürsten in den Vordergrund getreten sei. Die obigen Worte glaubt die Schrift entsprechend den Worten des Patents „als ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmässiger Weise von der Crohne Dänemark abgerissenes Pertinens", auf die 1658. geschehene Aufhebung der Lehnshoheit beziehen zu müssen. Ausserdem möchten die Versuche der Gottorfer, ihren Landestheil von dem königlichen zu trennen, hierher gerechnet worden sein. Ueber die Bedeutung des Wortes „Krone" handelt ein späterer Abschnitt. Wenn der Ausdruck „Incorporiren" in den angeführten Worten nur auf das Herzogthum Schleswig und den königlichen Antheil des-

Digitized by Google

selben bezogen werden könne, so sei nur die Gesammtheit der von dem Könige beherrschten Lande als dasjenige angedeutet, in welches das Land incorporirt wurde. Zugleich aber ist so deutlich und so bestimmt als möglich gesagt, mit welchem Theile zunächst die engere staatsrechtliche Verbindung statthaben sollte: mit dem bis dahin königlichen Antheil. Die Commission selbst sei in ihren Aussprüchen höchst schwankend: Bald sage sie „das ganze Herzogthum Schleswig sei dem Königreich Dänemark incorporirt," bald wieder: „die für die sonstigen Verhältnisse Schleswigs beabsichtigte Incorporation sei nicht zur Ausführung gekommen." Unter diesen sonstigen Verhältnissen müsse nach der Ansicht der Commission alles, mit Ausnahme der Erbfolge, verstanden werden. Sie sagt: „Daher beschränkten sich auch die Wirkungen der Incorporation auf den Uebergang der Königsgesetzlichen Erbfolge auf Schleswig und auf die alleinige souveraine Regierung über dies Herzogthum mit den Folgen, die sich hieran rechtlich und historisch knüpften." „Das letzte," fügen die Verfasser hinzu, „sind Worte, wie die Commission sie wohl liebt, die viel zu enthalten scheinen, und in Wahrheit nichts sagen." Da der König als Herzog von Schleswig schon seit Aufhebung der Lehnshoheit (1658.) souverain war, und nunmehr alleiniger Landesherr, so bedurfte es zur Einführung der alleinigen souverainen Regierung keiner Incorporation; diese würde daher keine andere Wirkung gehabt haben, als die Erbfolge zu ändern. Allein dies würde man keine Incorporation nennen können, da das Wesen derselben darin besteht, dass das incorporirte Land ein Theil dessen wird, dem es incorporirt worden; während die Commission selbst sagt, dass Schleswig keinen Staatstheil im engeren Sinne von Dänemark bilde, und zugleich bestimmt ausspricht, dass das Königsgesetz als solches nicht in ersterem Lande gelte. Am Schlusse dieser Erörterung bemerken die Verfasser, dass wenn früher gezeigt worden, dass der König keine Incorporation beabsichtigt habe, nun noch deutlicher dargethan sein werde, dass eine solche nicht stattgefunden. Es wird dann auf die in dem Eide vorkommende Formel: „*secundum tenorem legis regiae*," übergegangen, aus welcher vielfach, und auch von der Commission hergeleitet wird, dass dadurch die Erbfolge des Königsgesetzes als die geltende Norm von den Schwörenden anerkannt sei. Weder in dem Patente noch in dem Huldigungseide ist von einer Aenderung der Erbfolge die Rede, wenn nicht die angeführten Worte eine solche enthalten sollen. Das Eidesformular bezeichnet vielmehr den Erbhuldigungseid als den „gewöhnlichen."

Ob unter der *lex regia* das Erbstatut von 1650., oder das Patent vom 22. August 1721. gemeint sei, wird unentschieden gelassen, beiden Erklärungen wird ein bedeutender Vorzug vor derjenigen eingeräumt, welche in der *lex regia* das dänische Königsgesetz finden will, weil, wenn die Erbhuldigung eine „gewöhnliche" sein sollte, eine solche Veränderung, wie die Anerkennung des dänischen Königsgesetzes für die Erbfolge gewesen sein würde, nicht beabsichtigt werden konnte. Es wird eingeräumt, dass der König oder seine Rathgeber vielleicht bei den Worten: *lex regia* das dänische Königsgesetz im Sinne gehabt; zum Beweise aber, dass dies bei den Schwörenden schwerlich der Fall gewesen, wird auf die Mittheilungen *über* die Huldigung Bezug genommen. — Am Ende dieses Abschnittes wird darauf aufmerksam gemacht, dass Patent und Huldigungseid einander nicht ganz entsprechen. Wenn der König in ersterem bloss von einem Incorporiren, mit Bezug auf den königlichen Antheil von Schleswig spricht, so hat er hier statt des letztern den weitern Begriff „Krone" gesetzt; wenn er dort bloss verkündigt, dass er sich als alleinigem Landesherrn huldigen lassen wolle, so hat er *hier* „die Königlichen Successoren in der Regierung *secundum tenorem legis regiae*" hinzugefügt.

Zuletzt wird die Rechtsbeständigkeit dessen, was König Friedrich IV. von seinen auf das Herzogthum Schleswig gerichteten Absichten wirklich zur Ausführung gebracht hat, untersucht. Vorausgesetzt wird hier natürlich, dass die beiden früheren Fragen, der Ansicht der Commission gemäss, zu beantworten gewesen wären.

Die aus dem Kriegsrechte hergeleitete Berechtigung des Königs konnte auf den altköniglichen Antheil keinen Einfluss üben, eben so wenig auf den gottorfischen, und zwar deshalb nicht, weil Friedrich IV. weder als Mitregent von Schleswig, noch in Folge der zwischen den Herzogthümern und Dänemark bestehenden Union, als Beherrscher des letzteren Landes befugt war, seine Streitigkeit mit dem Herzoge von Gottorf auf diese Weise zu beendigen. Aber auch abgesehen davon, würden durch Eroberung bekanntlich dem vertriebenen Landesherrn gegenüber keine Rechte erworben. Keinenfalls habe die Vertreibung des Herzogs von Gottorf den König berechtigt, den Antheil des ersteren an Schleswig oder gar das ganze Herzogthum in irgend eine nähere Verbindung mit Dänemark zu bringen. Mit den gottorfischen oder bisher gemeinsamen Unterthanen sei der König in keinem Streite gewesen, und davon sei auch weder in dem Occupationspatente, noch in dem Huldigungsformulare die Rede. Er

Digitized by Google

habe desshalb mit Schleswig keine anderen Veränderungen vornehmen dürfen, als diejenigen welche nöthig waren, um sich an die Stelle des vertriebenen Herzogs zu setzen; namentlich nicht die Verbindung mit Holstein auflösen, nnd dies wäre durch eine Incorporation Schleswigs in Dänemark geschehen. Ein Versuch dazu, oder die Einführung einer andern Erbfolge, als der in Holstein gültigen, wäre schon aus diesem Grunde rechtlich ganz wirkungslos geblieben. Angenommen, der König habe im Einverständniss mit dem Lande über die Erbfolge Schleswigs verfügen können, so hätten doch die Maasregeln, welche er damals ergriff, auf keine Weise zu diesem Zwecke führen können. Die ganze Erbhuldigung habe sich, wie bereits erwähnt, nur auf den gemeinschaftlichen und privativ gottorfschen Antheil bezogen. Die Herzoge von Glücksburg und Augustenburg hätten ihren Eid nur in der Eigenschaft als Gutsbesitzer geleistet, und die Commission habe selbst ausdrücklich anerkannt, dass die Eide kein Verzicht auf lehnsherrliches Erbrecht sein sollten. Noch weniger habe eine Anerkennung der Erbfolge des Königsgesetzes durch die übrigen zur Erbhuldigung geladenen Personen, wenn sie stattgefunden hätte, auf die Rechte der Agnaten irgend einen Einfluss üben können. Die Fortdauer der Erbrechte der sonderburger Linie auch nach den Ereignissen von 1721. sei aber von der Commission selbst durch die Angabe anerkannt, dass die Mitglieder der erwähnten Linie auch nach 1721. fortgefahren hätten, wegen der gesammten Hand am Herzogthum Schleswig zu muthen. Die Verfasser gehen dann auf die in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit dem gottorfschen Hause abgeschlossenen Verträge über. Dass das königliche Haus bis dahin keinen rechtlichen Anspruch auf das gottorfsche Schleswig gehabt, wird von der Commission selbst eingeräumt, indem sie den Grossfürsten Thronfolger von Russland 1773. als den actuell Besitzberechtigten bezeichnet. Aus diesen Verträgen leitet die Commission eine Anerkennung der Einführung der königsgesetzlichen Erbfolge in Schleswig von Seiten der gottorfischen Linie her, da diese auf alle ihre Ansprüche an das Herzogthum Schleswig zu Gunsten der Krone Dänemark verzichtet habe. Das gottorfsche Haus hatte theils eventuelle Erbrechte an das ganze Herzogthum, theils Ansprüche auf den actuellen Besitz eines Theils und an der Mitregierung desselben. Die schwedische und jetzige oldenburger Linie haben entschieden nur auf erstere verzichtet; zweifelhaft kann die Absicht der russischen Linie erscheinen. Die Verfasser der Schrift sprechen sich nicht darüber aus, ob ihrer An-

Digitized by Google

sicht nach die russische Linie auch auf die eventuellen Erbrechte verzichtet habe. Die von der Commission aufgestellte Behauptung, dass durch die Vorgänge des Jahres 1713. und der folgenden Zeit, namentlich des Jahres 1773., das Erbrecht der sonderburgischen Linie des königlichen Hauses an dem gesammten Herzogthum Schleswig erloschen sei, wird verneint. Am Schlusse wird auf die Ansicht der Commission Rücksicht genommen, als ob das Herzogthum Schleswig eben so wie das Herzogthum Holstein mit dem Königreiche Dänemark zu einem „Gesammtstaate" verbunden seien, und dadurch ihr eigenthümliches Staatsrecht, namentlich auch ihr Erbrecht verloren hätten. Es wird ausgeführt, dass sich seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts in Dänemark, wie überall in Europa, die Ansicht geltend gemacht habe, als bildeten die unter einer Herrschaft stehenden Lande eine, wenn gleich sehr unbestimmte Einheit, dass es jedoch an einer rechtlichen Begründung einer solchen Einheit in Schleswig in Bezug auf Dänemark gänzlich gefehlt habe, und namentlich kein bestimmter Schritt geschehen sei, um das alte Rechtsverhältniss zu ändern. Die in dem auf Holstein bezüglichen *Patente* vom 9. September 1806. vorkommenden Worte, Holstein solle „mit dem gesammten Staatskörper der Unserm Scepter untergebenen Monarchie als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter *Theil* derselben verbunden" sein, können nicht in Betracht kommen, zumal da Holstein später als ein „souveraines" Herzogthum in den deutschen Bund aufgenommen worden ist. Bei dieser Gelegenheit wird die Frage aufgeworfen, ob in den Verhandlungen der Grossmächte irgend etwas enthalten sei, was der anerkannten Vereinigung verschiedener Länder unter einem Herrscher den Character der Unveränderlichkeit oder einer maassgebenden staatlichen Einheit gegeben hätte. Diese Frage wird verneint, unter Bezugnahme darauf, dass die Trennung Belgiens von Norduiederland, auf deren Vereinigung 1815. so viel Gewicht gelegt worden ist, weder eine Störung des europäischen Friedens, noch weitere Veränderungen in dem allgemeinen Besitzstande zur Folge gehabt hat, so wie dass nach dem Tode Wilhelm's IV. von Grossbrittanien keine Versuche gemacht worden sind, Hannover bei ersterem Lande zu erhalten. Endlich wird noch gesagt, dass durch den sehr unbestimmten Begriff „Gesammtstaat" bestehende Erbrechte nicht verletzt werden können.

Den Schluss des Werkes bildet eine höchst interessante Abhandlung über die Bedeutung des Wortes „Krone" im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert. Der Ausdruck „Krone" stehe ähnlich wie

Digitized by Google

das Wort „Scepter," als Bezeichnung des Rechts, welches sie verleiht, des Reichs, auf das sie sich bezieht, der Person, welche sie trägt. In älteren Zeiten werde es oft mit „Reich" zusammengestellt, wo letzteres mehr das eigentliche Territorium, dies die Gesammtheit der, mit demselben verbundenen Rechte bezeichne. Später sei es allgemein geworden, unter Krone nur den König selbst zu verstehen, wenn auch dieser nicht in seiner Eigenschaft als König, sondern in einer andern gehandelt habe, da Fürsten in der Regel der höhere Titel gegeben zu werden pflegt. Daher werde der ganze Complex von Ländern, die ein König beherrscht, zu seiner Krone gerechnet, auch wenn sie nicht Theile des Königreichs sind. Alle hier aufgestellten Sätze werden durch Beispiele belegt.

Ein Urtheil über die Schrift erscheint dem Rec., bei den Namen, die sie an der Spitze trägt, überflüssig.

Ungefähr zu gleicher Zeit mit der vorigen erschien die Schrift Nr. 32. Sie beschränkt sich, wie schon der Titel angiebt, auf die Ereignisse des Jahres 1721., auf welche in mancher Beziehung genauer eingegangen wird, als in Nr. 31. Einen Beweis der scharfsinnigen Weise, in welcher der Verf. seinen Gegenstand behandelt hat, liefert gleich das Vorwort.

Herr Samwer fragt, wesshalb nicht der jetzt regierende König von Dänemark, wenn die dänische Erbfolge für das Herzogthum Schleswig wünschenswerth erachtet ward, durch ein, 1846. erlassenes Patent erklärt habe: Er incorporire das Herogthum Schleswig dem Königreich Dänemark. Ueber die rechtlichen Wirkungen dieses Actes, der 1846. eben so wohl, als 1721. habe geschehen können, würde dann vielleicht ein Streit entstanden sein, aber die Thatsache der versuchten Incorporation, die man jetzt durch eine gezwungene Deduction vergeblich zu erweisen suche, würde dann unbestreitbar sein. Der Verf. bespricht im Eingange die staatliche Selbstständigkeit Schleswigs, dessen ewige Realunion mit Holstein, die Anerkennungen des Erbfolgerechts der Oldenburger, die letzten Streitigkeiten des königlichen und gottorfischen Hauses, die Erbhuldigung des fürstlichen Antheils von Schleswig, letztere nach der Erzählung Hojer's, des Historiographen Friedrich's IV.

In Bezug auf die Vorgänge des Jahres 1721. werden dieselben drei Fragen erörtert, die in Nr. 31. aufgestellt worden. Auf dem Patente, wird bemerkt, ruhe das ausschliessliche Gewicht; da Eide der Unterthanen keine neuen Rechtsverhältnisse schaffen können. Bei Beurtheilung der beiden betreffenden Urkunden von 1721., die manche

Digitized by

doppelsinnige Ausdrücke zu enthalten scheinen, dürfe man nicht vergessen, dass sich 1721. bei den gemeinsamen Beherrschern Dänemarks und der Herzogthümer, noch keine Parteiligkeit, am Wenigsten für Dänemark, gezeigt habe. Ferner, da Friedrich IV. zugleich König von Dänemark und Herzog von Schleswig war, und das, was er 1721. that, in Betreff Schleswigs und in Schleswig geschah, so werde im Zweifel anzunehmen sein, dass er als Herzog gehandelt habe. Dies komme zunächst bei der Besitznahme des fürstlichen Antheils in Betracht. Alle Gründe, welche in dem Commissionsbedenken für die Incorporation Schleswigs aufgeführt sind, werden dann einzeln durchgenommen, nemlich die eigenhändige Erklärung Friedrich's IV., das Patent vom 22. August, das Eidesformular, die Vergleichung mit den Vorgängen von 1684., die Wappenänderung, und das Zeugniss Hojer's. In Bezug auf die drei letzten Punkte heben wir aus der Schrift folgendes hervor: 1684. handelte ein anderer Monarch, als 1721., die Minister waren nicht dieselben, und Patent und Eid von 1684. und 1721. haben auch in allem Uebrigen nichts weiter gemeinsam. Daraus, dass 1684. sonderburgsche Herzoge, die adliche Güter besassen, nicht zur Huldigung zugezogen wurden, folge nichts, da damals überhaupt keine Besitzer adlicher Güter den Eid leisteten. Friedrich IV. setzte 1721. (aber bereits vor Erlass des Patents) das schleswigsche Wappen aus dem Mittelschilde in den Hauptschild. Hojer, der Zeitgenosse Friedrich's, bemerke, der König habe als nunmehr alleiniger Souverain von Schleswig, dessen Wappen unter die souverainen Reiche und ausser dem römischen Reiche belegenen Provinzen gesetzt. Christian IV. habe übrigens 1731. die alte Anordnung im Wappen wieder hergestellt. Hojer spreche „von dem, Friedrich IV. vorbehaltenen Werk der Wiedervereinigung dieses Herzogthums mit der Krone Dänemark, um es in den Nachkommen unauflöslich an die königliche Linie zu verknüpfen," ein Satz, welcher, wenn man ihn mit der von demselben Verfasser geschehenen Bezeichnung der Ereignisse von 1721., als „Erbhuldigung des reunirten Halbscheids von Schleswig," vergleiche, gewiss nicht von einer Incorporation verstanden werden könne, um so weniger, da Hojer noch 1738. erkläre, dass die Incorporation bis zu diesem Zeitpunkte nicht geschehen sei. Wäre sie übrigens erfolgt, fügt der Verf. hinzu, so würde die Verfassung Dänemarks sofort auf Schleswig übergegangen sein, da nach der ausdrücklichen Bestimmung des Königsgesetzes kein dänischer König dem incorporirten Lande das Geringste vom Königsgesetze erlassen

Digitized by Google

kann. Bei Gelegenheit der Erörterung des Sinnes der Worte des Huldigungseides: *secundum tenorem legis regiae* wird bemerkt, dass der Homagialeid der schleswig-holsteinischen Beamten 1721. nicht geändert worden, und dass in demselben der *lex regia* keine Erwähnung geschieht.

In Betreff der zweiten Frage, die der Verf. folgendermassen stellt: ob Friedrich IV. das, was die Commission ihm beimisst, in rechtswirksamer Form gethan, wird hervorgehoben, dass ein Eid nur ein persönliches Bestärkungsmittel einer schon vorhandenen Verbindlichkeit durch feierliche Anerkennung derselben sei, eine persönliche Willenserklärung des schwörenden Unterthanen, dass aber der einzelne Unterthan ein Erbfolgegesetz weder geben noch abändern könne, dass, die Richtigkeit der Ansicht der Commission über die Eide vorausgesetzt, der unverkennbare Betrug, den diese Fassung der Eide enthielte, denselben jede rechtliche Wirksamkeit nehmen würde. Bei dieser Gelegenheit wird auch darauf hingewiesen, dass das Königsgesetz in Schleswig nicht publicirt worden ist. „Sollte König Friedrich IV.", heisst es am Schlusse dieses Abschnitts, „wirklich die Absicht gehabt haben, das Herzogthum Schleswig Dänemark zu incorporiren, und besonders die dänische Erbfolge einzuführen, so konnte er es offenbar nicht ungeschickter anfangen, als wenn er den entgegengesetzten Willen im Patente aussprach und Formen wählte, welche eine Incorporation in Dänemark und eine Einführung der dänischen Erbfolge unmöglich machten."

Hinsichtlich der dritten Frage (Rechtsbeständigkeit der behaupteten Incorporation Schleswigs) führt der Verf. aus, dass wenn die Commission Recht hätte, drei Rechtsverhältnisse vernichtet sein würden: die staatliche Selbstständigkeit Schleswigs, seine Verbindung mit Holstein, und seine Erbfolge. Eine Incorporation Schleswigs in Dänemark war desshalb rechtlich unmöglich, weil Friedrich IV., wenn er versucht hätte, die Selbstständigkeit Schleswigs zu vernichten, damit sein fürstliches Recht auf dieses Land verwirkt haben würde. Eben so wenig konnte er die grundgesetzliche Verbindung Schleswigs mit Holstein ohne Zustimmung des Landtages vernichten, ein solcher ward aber nicht berufen. Endlich wird auf die fehlende Einwilligung der Agnaten aufmerksam gemacht.

Am Schlusse der Abhandlung fasst der Verf. das Resultat der Untersuchung der Commission folgendermassen zusammen:

„Ein eroberndes Dänemark gegen die Natur der Verhältnisse, das Recht, die Erklärungen des Königs selber und officielle Anerkennungen. Eine Incor-

Digitized by Google

poration Schleswigs in Dänemark durch ein Patent, welches weder von einer Incorporation Schleswigs, noch weniger von einer Incorporation in Dänemark spricht, überhaupt keine Incorporationserklärung enthält, nicht einmal im ganzen Herzogthum publicirt ist, eine Incorporation, welche das incorporirte Land nicht zum eigentlichen Staatstheile Dänemarks machte, seine Verfassungsrechte nicht vernichtete, eine Incorporation, unbekannt den Zeitgenossen und dem Jahrhundert. Eide geleistet in einem Theile des Herzogthums, deren Wortlaut an sich sehr verschiedner Auslegung fähig ist, deren Auffassung Seitens der Schwörenden einem Zweifel nicht unterliegt, welche selbst, wenn sie die unzweideutigste Anerkennung dänischer Erbfolge enthielten, als Willensbeschränkungen einzelner Unterthanen, als blosse Bestätigungen unfähig sind, altes Recht aufzugeben, oder neues zu schaffen."

Die Abhandlung ist trefflich, wie Alles, was Rec. von dem Verf. zu sehen, Gelegenheit hatte.

In den bisher besprochenen Schriften hat sich der Streit darum gedreht, ob für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes der königlich dänischen Linie deren Weiberstämme in Schleswig-Holstein folgten, oder die Agnaten. In Nr. 33. dagegen, wird unter der obigen Voraussetzung die Herrschaft über einen grossen Theil von Schleswig-Holstein für eine andere Seite in Anspruch genommen, nemlich für das königlich-preussische Haus. Der eventuellen Ansprüche desselben hat bereits Samwer in seiner Schrift über die Staatserbfolge gedacht, wie wir auch in der Anzeige derselben im zweiten Artikel angeführt. —

Die Einleitung des Buches bildet eine kurze Darstellung des heutigen Standes der schleswig-holsteinischen Successions-Angelegenheit im Allgemeinen, an deren Schlusse der Verf. erklärt, dass er sich im Allgemeinen der scharfsinnigen und durchaus überzeugenden Darstellung Samwer's anschliesse, und dass daher, — vorausgesetzt, dass keine andere Erbberechtigte vorhanden wären, als die, welche in Jedermanns Munde sind, — nach dem Abgange des dänischen Mannsstammes die Agnaten folgen würden. Das Werk selbst zerfällt, abgesehen von dieser Einleitung, in vier Capitel: I. Die älteren politischen und Familienbeziehungen zwischen Schleswig, Holstein und der Mark Brandenburg, zwischen dem Kurhause der Burggrafen von Nürnberg und der königlichen Familie der Grafen von Oldenburg. II. Auseinandersetzung der Erbansprüche des Kurhauses Brandenburg an die Herzogthümer Schleswig-Holstein, — ihre Entstehung, die einzelnen Bestandtheile derselben und ihre Begründung. III. Nachweis, dass die rechtlich begründeten Erbansprüche des kurbrandenburgischen Hauses an Schleswig-Holstein nicht erlo-

Digitized by Google

schen seien, vielmehr fortwährend in voller Kraft bestehen. IV. Recht, Pflicht und Interesse der Krone Preussen, unter den gegenwärtigen Umständen, die Erbansprüche des Kurhauses Brandenburg geltend zu machen. Angehängt ist eine Sammlung von Urkunden, und eine genealogische Tabelle nebst Erläuterungen.

Ehe wir auf die Gründe übergehen, die der Verf. zur Unterstützung seiner Ansicht anführt, wird es nöthig sein, einige genealogische Notizen vorauszuschicken.

Christian I., der erste Beherrscher Schleswig-Holsteins aus dem Hause Oldenburg, hatte zwei Söhne Johann und Friedrich I., von denen der Letztere der Stammvater aller noch blühenden Linien des oldenburgischen Hauses geworden ist. Johann's Tochter, Elisabeth, heirathete den Kurfürsten Joachim von Brandenburg, und von ihr stammt das jetzt in Preussen regierende Haus ab. Elisabeth stellte bei ihrer Verheirathung einen Erbverzicht aus, unter Vorbehalt aller ihrer Ansprüche, falls ihr Vater ohne männliche Leibeslehnserben verstürbe. Die männliche Nachkommenschaft Johann's erlosch 1559. mit seinem Sohne Christian II., nachdem dessen Oheim Friedrich I. ihm schon bei Lebzeiten in der Regierung gefolgt war.

Der Verf. nimmt an, dass den Vorfahren des jetzigen preussischen Hauses eigentlich schon damals der von Johann besessene Theil der Herzogthümer Schleswig und Holstein hätte anfallen müssen, und dass letzteres denselben daher „sofort, wann es dies für angemessen hält, beanspruchen" könne.

Um diese Ansicht zu begründen, sucht der Verf. darzuthun, dass Schleswig-Holstein Weiberlehen gewesen seien, und zwar solche, in welchen Frauenzimmer nur durch ihre Brüder ausgeschlossen wurden. Die Gründe, welche der Verf. für diese ganz neue Behauptung aufstellt, haben den Recensenten nicht von der bisher herrschenden Ansicht, dass Schleswig und Holstein unter den Oldenburgern Mannslehen gewesen seien, abbringen können. An die oben ausgesprochene Annahme wird der Vorschlag geknüpft, nach dem Aussterben des dänischen Mannsstammes, die Herzogthümer zwischen den Agnaten und dem preussischen Hause unbeschadet der Union zu theilen, oder erstere für ihre Rechte auf Schleswig-Holstein anderweitig zu entschädigen.

Besser gegründete Ansprüche, freilich zunächst nur auf Holstein, besitzt das preussische Haus in Folge kaiserlicher Anwartschaft. Maximilian I. gab 1517. dem oben erwähnten Erbverzicht von Elisabeth seine Zustimmung und ertheilte zugleich ihrem Gemahl und

Digitized by

dessen Nachkommen eine Anwartschaft auf den damaligen gottorfschen Antheil von Schleswig und Holstein. Schleswig ward damals von Seiten der kaiserlichen Behörden als zum deutschen Reiche gehörig angesehen. Karl V. bestätigte 1530. durch eine von dem Verf. mitgetheilte, bis dahin ungedruckte Urkunde den maximilianeischen Brief, und ertheilte zugleich eine Eventualbelehnung hinsichtlich des damaligen gottorfschen Theils der Herzogthümer. Dass erstere auf diesen beschränkt ward, zeigt, dass man die Erbansprüche der Kurfürstin Elisabeth an ihren väterlichen Antheil von Schleswig und Holstein für sehr begründet gehalten haben muss. Später, nach der Muthmassung des Verfassers zwischen 1544. und 1547., *soll* Karl V. dem brandenburgischen Hause abermals eine Anwartschaft, jedoch nur in Bezug auf Holstein, gegeben haben, die von nachfolgenden Kaisern bestätigt worden ist. Aus einer von Schweder *(theatrum praetensionum p.* 290.*)* mitgetheilten Confirmationsformel scheint es, dass diese letztere Anwartschaft sich auf das ganze Herzogthum bezogen, nicht nur auf den früher gottorfschen *Antheil,* und eine qualificirte gewesen ist. Letzteres lässt sich schon daraus schliessen, dass Karl V., wie oben bemerkt, bereits 1530. eine Eventualbelehnung ertheilte. In wiefern Eventualbelehnungen auf deutsche Reichslehen jetzt noch wirksam sind, ist aber bekanntlich streitig. Bei Annahme der fortdauernden Gültigkeit der Eventualbelehnungen ist eine zweite Frage die, ob das preussische Haus in Folge der Union zwischen Schleswig und Holstein, auch Ansprüche auf ersteres Land haben würde?

„Die schleswig-holsteinische Verfassung, so wie das Rechtsverhältniss der Herzogthümer zum dänischen Reiche," bemerkt der Verf. von Nr. 34. in dem Vorworte zu dieser Schrift „habe bereits eine ziemlich umfangreiche Litterartur aufzuweisen, aber eben weil es fast einer Bibliothek bedarf, um sich in dieser verwickelten, wenn auch in ihrem Ergebniss hinlänglich klaren, Rechtsfrage, einigermassen zurecht zu finden, so schien gerade jetzt der Zeitpunkt gekommen, dieselbe nochmals und in ihrem ganzen Umfange übersichtlich darzustellen, und dem deutschen Volke vor Augen zu führen. Diesem Zwecke schien es zu entsprechen, wenn alle urkundlichen Beweise, so weit es erforderlich schien, wörtlich in den Text aufgenommen, alle Polemik und Verweisung auf die Litteratur, welche dem Kundigen leicht zugänglich ist, durchweg vermieden wurde."

Nach der Einleitung, welche einen Ueberblick über die Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein bis zum Anfange

Digitized by Google

des vierzehnten Jahrhunderts enthält, bespricht der Verf. die Staatssuccession in Schleswig und Holstein zur Zeit des schaumburgischen Hauses, den Uebergang von Schleswig und Holstein an Christian I. und das oldenburgische Haus, die Zeit des Wahlrechtes, die Aufhebung des ständischen Wahlrechtes, die unmittelbaren Folgen der Vernichtung des ständischen Wahlrechtes, die Primogenitur-Ordnungen, die Auflösungen des Lehnsverhältnisses, die Besitz-Erwerbungen und Veränderungen in ihrem Verhältnisse zu der Thronfolgeordnung, und zwar: I. Die Erwerbung der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau; II. Den Uebergang der sonderburger Gebiete an die ältere königliche Linie; III. Die Erwerbung der gottorfschen Gebiete und landesherrlichen Rechte durch die ältere königliche Linie; IV. Die Erwerbung des Herzogthums Lauenburg. Für letzteres Land wird, gleich wie in Nr. 26., agnatische Erbfolge behauptet. Wir werden auf diesen Gegenstand bei einer andern Gelegenheit zurückkommen. Am Ausführlichsten ist die Erwerbung des gottorfschen Antheils behandelt, auf die dänische Staatsschrift ist überall Rücksicht genommen worden. Der Verf. erklärt sich, wie sich schon aus den mitgetheilten Worten der Vorrede schliessen lässt, für agnatische Erbfolge in den Herzogthümern.

Obgleich Nr. 35. sich schon dem Titel nach eigentlich nicht zu einer Beurtheilung in den Krit. Jahrb. eignet, so glauben wir diese Schrift hier doch mit einigen Worten berühren zu müssen, da sie, wie in der Vorrede gesagt wird, ihre Entstehung dem jetzt obschwebenden Streite über die Succession in die Herzogthümer Schleswig und Holstein verdankt. Der Verf. stimmt hinsichtlich dieser Frage im Wesentlichen mit der Schrift der Kieler Professoren überein. Einen Anhang bildet eine kurze Widerlegung der in Nr. 33. aufgestellten Ansicht der schon jetzt wirksamen Rechte des preussischen Hauses auf ein Theil von Schleswig-Holstein. Eben so erklärt der Verf. sich gegen die aus der Eventualbelehnung abgeleiteten Ansprüche dieses Hauses auf Schleswig-Holstein.

Der Verf. von Nr. 36. sagt im Eingange derselben, dass sowohl die Schrift der Kieler Professoren, als auch die von Samwer, den Character der Parteischriften trügen, obgleich er gern zugiebt, dass die Verf. von der Wahrheit ihrer Ansichten auf das Lebendigste durchdrungen seien. Der Verf. will sich bemühen, die Wahrheit in ihrer Lauterkeit herzustellen. Zunächst berührt er eine Frage, hinsichtlich deren er sowohl in dem Commissionsbedenken als in den beiden Kritiken desselben, eine befriedigende

Digitized by Google

Antwort vermisst, und die seiner Ansicht nach, nicht nur von der ausnehmendsten Wichtigkeit ist, sondern vielleicht auch geeignet sein dürfte, auf die Vorgänge im Jahre 1721. ein helleres Licht zu werfen, nemlich die, ob die Lehnsherrlichkeit Schleswigs im Jahre 1658. überhaupt, oder nur zu Gunsten der beiden regierenden Linien aufgehoben ward. Er nimmt das erstere an, und folgert daraus, dass, falls weder im Jahre 1721. noch später irgend eine staatsrechtliche Veränderung mit dem Herzogthum Schleswig vorgegangen, wodurch dasselbe unzertrennlich mit der Krone Dänemark verknüpft worden, die Agnaten Schleswig nur als ein, *ihnen* angeerbtes und mit dem Abgange des dänischen Mannsstammes eröffnetes Fahnenlehn von der dänischen Krone würden wiederfordern können. Wohin diese Bemerkung zielt, erfahren wir erst am Ende der Abhandlung, wo der Verf. sagt, es lasse sich die Frage aufwerfen: ob und inwiefern eine Lehnsverjährung in Betreff des *Herzog*thums Schleswig eingetreten sei. Dass die Frage, hinsichtlich der Aufhebung des schleswigschen Lehnsverhältnisses in *keiner der beiden* eben erwähnten Kritiken des Commissionsbedenkens erörtert worden, erklärt sich ganz einfach daraus, dass Lornsen in seiner Unionsverfassung (Nr. 10.) Beilage VI. S. 377. *auf überzeugende* Weise dargethan hat, dass das Lehnsverhältniss Schleswigs 1658. gänzlich aufgehoben worden ist. — Recensent gesteht, dass er früher die von dem Verf. ausgesprochene Ansicht getheilt, aber durch die Gründe Lornsen's zu der entgegengesetzten Meinung gekommen ist.

In der Hauptsache werden, übereinstimmend mit den beiden Kritiken die drei Fragen erörtert: 1) Nach der Absicht Friedrich's IV., 2) Nach der Verwirklichung derselben, und 3) Nach der rechtlichen Bedeutung des Geschehenen?

Hinsichtlich des ersten Punkts gesteht der Verf. ein, dass jeder Unbefangene, der, von allem Uebrigen wegsehend, lediglich bei dem Patente vom 22. August 1721. stehen bleibe, sich genöthigt sehen werde, die Frage, ob der König in demselben seine Absicht allgemein verständlich und klar ausgesprochen habe, mit Bestimmtheit zu verneinen. Dagegen gelangt er zu der Ansicht, dass König Friedrich IV. 1721. wirklich nicht allein die Absicht gehabt habe, den mit dem seinigen vereinigten gottorfschen Antheil das Herzogthums Schleswig unzertrennlich mit dem dänischen Staatskörper zu verbinden, sondern diese Absicht auch in hinreichend verständlicher Weise den von ihm zur Huldigungsleistung aufgeforderten Ständen

Digitized by Google

und Unterthanen habe verkündigen lassen, und dass daher die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark als eine Thatsache betrachtet werden müsse. Seine Gründe sind folgende: Unter „Krone" könne nur Dänemark verstanden sein, es komme nicht allein auf das Patent, sondern auch auf den Huldigungseid an, der nach damaliger Ansicht allerdings ein Rechtsverhältniss habe begründen können. Die Worte: „Dero Cron als ein altes *injuria temporum* abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren," seien nur auf diese Weise verständlich, dem Sinne nach sei hier von beiden Theilen Schleswigs die Rede. Incorporiren sei nicht in dem heutigen Sinne zu verstehen, wo eine Theilnahme an demselben Staatsgrundgesetze für beide Länder erforderlich sei, sondern bezeichne Einverleiben in einen politischen Körper, ohne alle Nebenbedeutung, könne auch im lehnrechtlichen Sinne als gleichbedeutend mit consolidiren gebraucht sein. Der Ausdruck „gewöhnlicher Erbhuldigungseid," beweise nichts dagegen, denn in dem Vertrage mit der russischen Linie sei auch von „Leistung der gewöhnlichen Huldigung" an die neuen Landesherren die Rede, über die Bedeutung des Ausdruckes „*lex regia*" könne gar kein Zweifel obwalten. Bei Anführung der Schriftsteller, welche sich mit dieser Frage beschäftigt haben, bringt der Verf. eine Unrichtigkeit vor, von welcher Rec. annehmen will, dass sie nur auf einer Ungenauigkeit beruhe. Er behauptet nämlich S. 61.: Falck spreche in seinem Werke: Das Herzogthum Schleswig (Nr. 4.) offen aus, dass die Worte: „*secundum tenorem legis regiae*" auf die im Königsgesetz festgesetzte Successionsordnung der Erbsuccessoren zu beziehen sei. Falck bedient sich dagegen (a. a. O. S. 98.) der Worte: „Successionsordnung in dem königlichen Hause," womit ohne Zweifel die Successionsordnung in der königlichen Linie gemeint ist, wie diese für die Herzogthümer in Folge Erbstatuts von 1650. besteht.

In Betreff der im Commissionsbedenken für die behauptete Incorporation aufgeführten Rechtsgründe, erkennt der Verf. die Eroberung durch Kriegsrecht, die Garantie von England und Frankreich und später auch von dem deutschen Reiche und Frankreich, die nach seiner Ansicht Friedrich IV. nicht als Herzog von Holstein, sondern als König von Dänemark geleistet seien, an, eben so die Huldigung durch die Stände (!) und Unterthanen. Die Agnaten, welche gehuldigt, haben, seiner Ansicht nach, zwar nicht rechtlich, wohl aber moralisch entsagt, wobei er es zweifelhaft lässt, ob nicht aus jener Erbhuldigung von Seiten der beiden Herzoge eine stillschweigende

Digitized by Google

Einwilligung in die Uebertragung der Herrschaft auf die Krone Dänemark, gefolgert werden dürfe und müsse. Bei dieser Gelegenheit erklärt er sich gegen die Annahme des Commissionsbedenkens, dass die sonderburgischen Herzoge schon vor 1721. keine Successionsansprüche hinsichtlich Schleswigs gehabt, und spricht nur seine Verwunderung über ihr Verhalten bei verschiedenen Anlässen aus, wo ihre eventuellen Gerechtsame als gefährdet erscheinen mussten; z. B. bei der Souverainitätserklärung Schleswigs im Jahre 1658. u. 1721.; bei den Verträgen mit der russischen Linie 1767. und 1773. Hinsichtlich dieser letzteren tritt er im Wesentlichen der im Commissionsbedenken ausgesprochenen Ansicht bei. In Betreff des altkönig-lichen Antheils von Schleswig, erklärt der Verf. die durch das Commissionsbedenken mitgetheilte Meinung, dass Friedrich IV. in Folge des wider das Haus Gottorf begründeten Kriegsrechts indirect auch die volle Berechtigung erlangt habe, seinen eignen Antheil zugleich mit dem gottorfschen der Krone auf ewige Zeiten zu incorporiren, für eine irrige.

Die S. 107. Anm. *) aufgestellte Behauptung, dass alle Pröpste im Herzogthum Schleswig gehuldigt hätten, wird durch das Citat: Falck's Herzogthum Schleswig S. 102. keineswegs unterstützt. Es heisst dort nur: „In den Aemtern Gottorf u. s. f. (den übrigen gottorfschen Aemtern) ward die Huldigung durch die Amtmänner des Orts — von allen Civilbeamten, — wie auch der ganzen Geistlichkeit angenommen."

Am Ende seiner Untersuchung sagt der Verf.:

„Fassen wir nun das Ergebniss der obigen Erörterungen im nochmaligen Ueberblick zu einem schliesslichen Resultate zusammen, so wird es dem aufmerksamen Leser nicht entgehen können, dass wir zwar keineswegs mit der in dem Commissionsbedenken ausgesprochenen Ansicht übereinstimmen, wonach hinsichtlich der künftigen Staatserbfolge in das Herzogthum Schleswig keine Rechtsfrage mehr offen wäre, dass wir aber auf der andern Seite auch nicht der Meinung der Verfasser der beiden Kritiken beitreten können, wenn sie das Nichtvorhandensein aller und jeder Anrechte der Krone Dänemark auf dieses Herzogthum für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes der jetzt regierenden königlichen Linie als etwas völlig Zweifelloses scheinen hinstellen zu wollen."

Wenn der Verf. seine Schrift als einen Versuch bezeichnet, sich auf den Standpunkt echter Unpartheilichkeit zu stellen, so muss Rec. bekennen, dass, seiner Ansicht nach, diese Aufgabe nicht zum Besten gelöst worden ist. Ohne jenen Ausspruch des Verfs. würde Rec. die Schrift als im Interesse der sogenannten Staatseinheit ge-

Digitized by Google

schrieben ansehen, und dann urtheilen, dass der Verf. die Sache seiner Parthei mit grosser Gewandheit geführt habe, und dass man dänischer Seits bedauern müsse, dass er nicht bei Abfassung des Commissionsbedenkens zugezogen worden sei.

Eine Entgegnung hat die Schrift in der unter Nr. 38. gefunden, deren Verf. das, was in ersterer zu Gunsten der in der dänischen Staatsschrift ausgesprochenen Ansicht aufgeführt worden, mit gewichtigen Gründen bekämpft. Herr Cartheuser zeigt, dass der Verfasser von Nr. 37. consequenter Weise dahin gelangen müsse, Friedrich IV. habe seinen eigentlichen Willen in die Eidesformel absichtlich versteckt, ja sogar von seinen Stammesvettern und seinen schleswigschen Unterthanen eine eidliche Verpflichtung erschleichen wollen. Dann widerstreite es allen staatsrechtlichen Begriffen, die Huldigung als einen selbstständigen Rechtstitel, zufolge der darin gefundenen Unterwerfung unter den Willen des Landesherrn, aufzufassen. Den Ausdruck *lex regia* bezieht der Verf., wie er bereits in Nr. 29. ausgesprochen, auf das dänische Königsgesetz. Indess nimmt er an, dass dies dadurch nicht in Schleswig eingeführt werden sollte, und dass die Worte: „Erbsuccessoren *secundum tenorem legis regiae*“ auf den Mannsstamm, mit stillschweigendem Ausschluss der nach dem Königsgesetz eventuell zur Thronfolge berufenen Weiberstämme, zu beziehen seien.

Der erste Abschnitt von Nr. 39. berührt die Erbfolgefrage gar nicht, sondern beschränkt sich auf den Versuch darzuthun, dass weder die Herzogthümer noch Deutschland genügende Veranlassung hätten, eine Trennung der ersteren von Dänemark zu wünschen. Der zweite Abschnitt ist gegen Nr. 29. gerichtet, deren Inhalt früher in der allgemeinen Zeitung abgedruckt war. Neues ist in diesem „nichtfriedlichen Worte“ durchaus nicht enthalten, die Hauptfrage, nämlich die, ob Friedrich IV. im Jahre 1721. eine Incorporation Schleswigs in Dänemark rechtsgültig habe vornehmen können, findet sich darin gar nicht berührt. Als Verfasser der Schrift bezeichnet man einen ehemaligen Hannoverschen Abgeordneten.

Im August 1847.

Digitized by Google

III. Anzeigen.

Corpus Juris Germanici tam publici quam privati academicum. Bearbeitet von ***Dr.* Gust. Emminghaus**, Geh. Regier.-R. in Weimar. Zweiter Theil. Erste Lieferung. Jena, Frommann, 1847. 91 S. gr. 4. (Geh. $\frac{11}{30}$ Thlr.)

Im Jahrgange 1844. dieser Jahrbücher S. 915. ff. hat Ref. die zweite Auflage des Corpus Juris Germanici von Emminghaus angezeigt. Gegenwärtig liegt ihm die erste Lieferung der Fortsetzung vor, welche der Herausgeber als zweiten Theil bezeichnet hat, so dass jenes ursprüngliche Werk nunmehr nachträglich als erster Theil zu betrachten ist. Seine Ansicht über diese Sammlung, welche Ref. in jener Anzeige ausführlich entwickelt hat, gilt auch von dieser Fortsetzung. Diese selbst bietet aber auch einen eigenthümlichen Gesichtspunct für die Beurtheilung dar. Sie ist nämlich nicht *blos dazu bestimmt*, Nachträge aus der Zeit, welche der erste Theil umfasst, zu dessen Vervollständigung mitzutheilen, sondern sie enthält auch neuere, seit dem Erscheinen des letztern entstandene Urkunden. Sie ist also ein Mittel, das Corpus Juris mit der Zeit in gleichem Schritt zu erhalten, und trägt dadurch zu dessen Brauchbarkeit wesentlich bei. Die Nachträge bestehen in mehreren auf Schleswig und Holstein sich beziehenden Urkunden, in dem Anhange zum Passauer Vertrage von 1552., dem Recess der Familie Fugger v. 1807., der Preuss. Instruction wegen der Standesherren v. 1820., mehreren Bundesbeschlüssen, der Münz-Konvention v. 1838., und zwei Badischen Gesetzen über Feuerversicherung v. 1840. — Die neueren Urkunden sind mehrere Bundesbeschlüsse, Plenarbeschlüsse der O.-A.-Gerichte zu München, Celle und Dresden, (leider werden nur von dem zuerst genannten O.-A.-G. die Motiven zugleich mit den Beschlüssen bekannt gemacht, weshalb sich auch hier die Beschlüsse der beiden letztern höchsten Gerichte ohne Gründe abgedruckt finden,) mehrere Verträge des Deutschen Zollvereins, mehrere Preussische Gesetze (namentlich auch die über das Straf- und das Civil-Verfahren,) sowie verschiedene Gesetze anderer Deutscher Staaten. — Unter den mitgetheilten Bundesbeschlüssen befinden sich vier bisher ungedruckte.

Möchte das Werk, dessen weitumfassenden Plan eine auf dem Umschlag zu lesende Ueberschrift darlegt, die Anerkennung und die Verbreitung finden, welche ihm im Interesse der Deutschen Sache, der es dient, und aus Rücksicht auf den Herausg., der zur zweckmässigen Ausstattung seines Werkes mit allem Eifer bemüht ist, zu wünschen sind.

Jahresberichte über die Deutsche Gesetzgebung, von E. Hermsdorf, Advocat. Dritter Band. Jahr 1846. Leipzig, O. Wigand, 1847. XXII u. 517 S. gr. 8. (Geh. 2⅔ Thlr.)

Ref. bezieht sich im Allgemeinen auf dasjenige, was er in der Anzeige über die beiden ersten Bände dieser Jahresberichte (S. 355. f. des gegenwärtigen Jahrgangs dieser Jahrb.) und das Verdienstliche dieses Unternehmens bemerkt hat. Der dritte Band zeichnet sich wieder durch grosse Reichhaltigkeit, welche noch die der früheren Bände übertrifft, aus und es lässt sich nicht verkennen, dass in der Sichtung und in der Ordnung des ausserordentlich umfangreichen Materials noch mehr Sicherheit und Consequenz, als früher, gewonnen worden ist. Der Verf. hat mit diesem Bande das von ihm begonnene Unternehmen auf eine, alle Anerkennung verdienende Weise fortgesetzt und sich durch diese eben so schwierige als mühselige Arbeit von Neuem den Dank des juristischen Publikums erworben. Es ist ferner diesem Berichte ebenfalls eine summarische Uebersicht der wichtigsten Erscheinungen der juristischen Literatur aus dem J. 1846. vorausgeschickt. In den Beilagen werden 14 umfassendere Gesetze vollständig mitgetheilt; hierunter die neuen Processgesetze Oesterreichs, Preussens und Sigmaringens, die Schulordnung für die Provinz Preussen, das Sachsen-Meiningensche Ablösungsgesetz, das K. Sächs. Gesetz in Betreff der Friedensrichter, die neuen Strafprocessgesetze Preussens und der Reussischen Lande u. s. w. — Die Germanisten-Versammlung zu Lübeck hat übrigens im Anerkenntnisse der Wichtigkeit dieses Unternehmens dasselbe kräftig zu unterstützen beschlossen.

Neue Stofflieferungen für die deutsche Geschichte, besonders auch für die der Sprache, des Rechts und der Literatur. Von Friedrich Stephan. Zweites Heft, enthaltend: I. die mainzische Archidiaconateintheilung Thüringens im J. 1506. II. Verzeichniss alter mühlhäusischer Handschriften. III. Zwei vollständige deutsche Mysterien des Mittelalters. IV. Mannigfaltiges. Mühlhausen, Heinrichshofen, 1847. IV u. 77 — 196 S. gr. 8. (Geh. ⅔ Thlr.)

Das vorliegende zweite Heft der Stofflieferungen, welches sich dem in den Krit. Jahrbüchern 1847. S. 255. ff. besprochenen ersten Hefte in der Seitenzählung anschliesst, zeichnet sich vor diesem durch seine äussere Ausstattung in Druck und Papier vortheilhaft aus: dagegen enthält es mit Ausschluss einer Notiz nichts für die Rechtswissenschaft Interessantes. In dem Verzeichnisse der Handschriften (S. 109—148.) nämlich erwähnt der Herausgeber zweier pergamentenen Codices, welche Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts, ein lateinisches und ein deutsches, enthalten und von Grasshof früher beschrieben, noch nicht aber abgedruckt worden sind, was nunmehr in den Stofflieferungen erfolgen soll.

Digitized by

Im Interesse der Käufer ist zu wünschen, dass der Herausgeber den Stoff mehr nach dem Inhalte ordne und hiernach die Eintheilung der Hefte treffe. Für die vorübergehende Lectüre ist die Buntheit zulässig, für den bleibenden Erwerb aber ist die Aufnöthigung fremdartiger Massen ein Uebel.

Vervollständigungen zu Buddeus' deutschem Anwaltbuch.

Aus dem Nachlasse der Verfasser zusammengestellt. Leipzig, Gebr. Reichenbach, 1847. VI u. 50 S. gr. 8. (Geh. $\frac{1}{4}$ Thlr.)

Es kann gewiss nur gebilligt werden, dass der Herausgeber — nach der Vorbemerkung *Dr.* Ao. Buddeus, ein Bruder des verstorbenen Gerichtsdirectors und Advokaten Arthur Buddeus — durch Veröffentlichung der in den Verlassenschaften der beiden verstorbenen Verfasser vorgefundenen Nachträge und Berichtigungen dafür Sorge getragen hat, dass das Anwaltbuch diejenigen Vervollständigungen erhält, welche jene ihm zugedacht hatten. Ein Buch, wie das Anwaltbuch, muss, da es hauptsächlich für den täglichen Gebrauch der Geschäftsmänner bestimmt ist, nothwendig mit den Zeitveränderungen fortgehen. Deshalb wäre es vielleicht für künftige *Bearbeitungen* rathsam, den wissenschaftlichen Theil, die Darstellung der Partikularrechte, gesondert von dem statistischen Theile, der namentlichen Aufzählung der Advokaten, erscheinen zu lassen, damit der letztere, in welchem tagtäglich Aenderungen eintreten, sich öfters erneuern könne, ohne jedes Mal eine gleichzeitige Erneuerung des erstern, dessen Sätze im Wesentlichen seltener umgestaltet werden, herbeiführen zu müssen.

Zu bedauern ist, dass der Herausgeber nicht Jurist ist. Denn sonst würden ihm z. B. die sehr beachtenswerthen Berichtigungen und Zusätze, welche Hr. Ministerialrath Brauer bei der Anzeige des Anwaltbuchs in diesen Jahrb. 1847. S. 154. ff. in Bezug auf Baden mitgetheilt hat, wohl nicht unbekannt geblieben seyn. Wer Vervollständigungen zu einem Werke drucken lässt, sollte sich überall, wo solche zu hoffen sind, nach denselben umsehen oder wenigstens Erkundigungen darnach einziehen. Sonst verstösst er gegen das Publikum und lohnt die Mühe schlecht, welche sich Andere für das Buch gegeben haben.

Offenes Sendschreiben an des Hrn. Justizministers Mühler Excellenz

betreffend die Ergebnisse der Prozesstabellen für die Preussischen Justiz-Beamten, den Bezirk der Gräflich Stollberg'schen Regierung zu Wernigerode, die Juden u. die gesammten Einwohner Preussens. Von **S. Beer.** Berlin, Weyl u. Comp., 1847. 15 S. gr. 8. (Geh. $\frac{2}{15}$ Thlr.)

Der Minister Mühler hat über den jährlichen Geschäftsgang der Justizverwaltung übersichtliche Tabellen veröffentlicht, welche sich insbesondre auch auf die Criminaluntersuchungen beziehen. In einem

Digitized by Google

Compte rendu an den König hat der Minister eine Menge von Ergebnissen aus den Tabellen berechnet, dieselben auch theilweise veröffentlicht. Es wird nun vom Verf. behauptet, dass diese Berechnungen irrig seien und unter Zugrundelegung des Jahresberichts von 1836. (Jahrbücher für die Preussische Gesetzgebung Bd. XI. IX. Jahrg. 1837.) werden die aufgestellten Sätze, wieviel Justizbeamten nach den einzelnen Classen, der wievielste Einwohner des Departements der Regierung zu Wernigerode und der wievielste Jude durchschnittlich in Untersuchung sich befunden, geprüft. Nach diesen Sätzen hat der 9te Einwohner des Bezirks Wernigerode, der 30ste Beamte, der 83ste Jude, aber im übrigen erst der 145ste Einwohner von den gesammten, hierher gehörigen Preussischen Provinzen sich in Untersuchung befunden. Es beruhen diese Sätze darauf, dass die Verbrecherzahl nach der Seelenzahl berechnet und verglichen worden, indem man die Seelenzahl durch die Verbrecherzahl dividirt und den gewonnenen Quotienten als Durchschnittszahl, zugleich auch als Verhältnisszahl aufgestellt hat. Der Verf. sagt nun, dass dieser Berechnung der Irrthum zum Grunde liege, dass die Verbrecherzahl zur Seelenzahl im directen multiplen Verhältnisse stehe. Und hierin ist ihm allerdings beizupflichten, wie der Irrthum jener Berechnung schon daraus sich ergiebt, dass im Berichte zugestanden worden ist, es folge aus der Zunahme der Seelenzahl nicht eine Zunahme der Verbrecherzahl. Der Verf. weist nun durch arithmetische Gründe noch weiter nach, zu welchen offenbar falschen Resultaten der Grundsatz jener Berechnung in seiner Consequenz führe, so wie er weiter noch einzelne statistische Notizen beibringt, welche mit den Resultaten jener Berechnung nicht übereinstimmen. Die Sätze des Verfs. sind klar und überzeugend vorgetragen.

Die Polizei-Gesetze und Verordnungen des Königr. Sachsen, mit Inbegriff der organischen und formellen Bestimmungen. Systematisch-chronologisch zusammengestellt und erläutert u. ergänzt durch Hinzufügung der ergangenen Anweisungen und befolgten Grundsätze, sowie durch Nachrichten über bestehende Einrichtungen. Von **Dr. Gottlob Leberecht Funke,** K. Sächs. Geh. Regier.-R. 3. Bd. Die Medicinalpolizei-Gesetze u. Verordnungen. Leipzig, Hahn'sche Verlagsbuchhandl., 1847. XVI u. 549 S. gr. 8. ($2\frac{1}{3}$ Thlr.)

Ref. verweist im Allgemeinen auf seine Anzeigen der ersten zwei Bände in diesen Jahrb. 1846. S. 1021. ff. u. 1847. S. 846. f. und beschränkt sich in specieller Beziehung auf den vorliegenden Band auf eine Uebersicht seines Inhalts. Es ist das umfangreiche Gesetzesmaterial, welches der letztere enthält, unter folgende Hauptrubriken gebracht. Der erste Abschnitt theilt mit was die Organisation der Medicinalbehörden betrifft, der zweite Abschnitt bezieht sich auf die Sorge für die innere und äussere Heilkunde, der dritte auf die

Digitized by Google

Sorge für die Geburtshülfe, der vierte auf die Sorge für das Apothekerwesen, der fünfte ist den Maasregeln gegen Gefährdungen durch die Bereitung und den Verkauf von Arzneien, durch Gift und durch sonst schädliche Genüsse und Einwirkungen gewidmet, der sechste den Maasregeln gegen der Gesundheit gefährliche Gebräuche und Gewohnheiten, der siebente den allgemeinen Maasregeln gegen die Entstehung und Verbreitung gefährlicher Krankheiten, der achte den Maasregeln zu Verhütung und Beseitigung gewisser gefährlicher Krankheiten, der neunte betrifft die Fürsorge für Kranke in besondern Verhältnissen und durch allgemeine Krankenanstalten, der zehnte die Maasregeln zur Rettung Verunglückter, der elfte enthält die Vorschriften für die Behandlung der Leichen, der zwölfte die Vorschriften wegen Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Theater, und der dreizehnte beschäftigt sich mit den Maasregeln gegen Gefahren für die Gesundheit des Viehes.

Digitized by Google

III. Miscellen.

Zur Frage über die Sammlung von Entscheidungen der Deutschen obersten Gerichte *).

In den Kritischen Jahrbüchern für Deutsche Rechtswissenschaft, eilfter Jahrgang, Augustheft 1847., S. 734. ff., ist aus Veranlassung der Recension des Archivs für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, von J. A. Seuffert, „die Idee, Präjudicien aller obersten Gerichtshöfe in Deutschland in einer Sammlung zu vereinigen", eine „sehr glückliche" genannt.

Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, dass ich in „Weil's constitutionellen Jahrbüchern", 1846. Bd. 2. S. 260. ff. eine Abhandlung unter der Aufschrift: „über die Ausbildung der Rechts-Wissenschaft durch die Rechts-Pflege" habe erscheinen lassen, welche ganz umfassende Vorschläge über die Art enthält, wie zum Nutzen der Rechts-Wissenschaft, Rechts-Pflege und Gesetzgebung die Verhandlungen und Entscheidungen der deutschen Ober-Gerichte benützt, gesammelt und bekannt gemacht werden sollten.

Die Abhandlung ist schon seit mehrern Jahren geschrieben, allein meine mehrfachen Versuche, sie in einer rein juristischen Zeitschrift abdrucken zu lassen, scheiterten, und so kam sie erst nach längerer Zeit in einer mehr politischen, als streng juristischen Zeitschrift an das Tageslicht.

Ihr Inhalt ist auf meine in beinahe zwanzigjährigen verschiedenen Dienststellungen im Justiz-Departement gesammelten Erfahrungen und Wahrnehmungen gestützt, und es sind mir auch von vielen Rechts-Gelehrten, Richtern und Advocaten durchweg zustimmende Urtheile über meine Vorschläge zugekommen.

Weil nun einerseits die Recension des Seuffert'schen Archivs sich ganz für die leitende Idee dieses Archivs ausspricht, andererseits gerade diese Sammlung sogar schon einen Anfang zur Ausführung dieser Idee macht, erlaube ich mir nur darum auf meine Abhandlung hiemit hinzuweisen, weil ich glaube, dass nur auf die dort vorgeschlagene umfassende Weise von Benützung der Ergebnisse der Rechts-Pflege in Deutschland der gewünschte Nutzen vollständig erreicht werden kann und weil denkbarerweise die Abhandlung in einer mehr politischen Zeitschrift dem streng juristischen Publikum entgehen könnte.

Tübingen im September 1847.

Ober-Justiz-Registrator Jäger.

Personal-Notizen.

Beförderungen und Ehrenbezeigungen. Der ordentl. Professor des Röm. Rechts an der Univ. Kiel, Hofrath *Dr.* Otto Karl v. Madai

---

*) Die folgende Mittheilung, welche nunmehr auch mit auf meine Anzeige des zweiten Hefts von Seuffert's Archiv in diesen Jahrb. 1847. S. 943. ff. zu beziehen ist, ging erst nach dem Abdrucke der letztern ein. — Die Abhandlung des Hrn. Verfs., auf welche derselbe hinweist, ist mir bis jetzt unbekannt gewesen und scheint überhaupt unter Juristen nicht viel verbreitet worden zu seyn. Um so dankenswerther ist die Mittheilung des Hrn. Verfs.

Robert Schneider.

Digitized by Google

hat einen Ruf in der gleichen Eigenschaft an die Univ. Freiburg angenommen; der Geistl. Rath, Prof. am Lyceum zu Freysing *Dr.* Mich. Permaneder ist zum ord. Prof. des Kirchenrechts u. der Kirchengeschichte an der Univ. München und der Privatdocent an der Univ. Rostock *Dr.* Herm. Buchka zum Justizrath an der Justizkanzlei daselbst ernannt worden. — In Preussen haben der O.-L.-G.- u. Kreis-Justiz-R. v. Weissenborn zu Erfurt bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienst u. der O.-L.-G.-R. Wollenhaupt zu Ratibor den Character als Geh. Justiz-R. erhalten. — In Bayern ist der zweite Director des A.-G. von Schwaben und Neuburg Freih. v. Reding zum ersten Director des A.-G. von Oberfranken befördert worden. — In Hannover sind der O.-A.-R. Planck zum Director der Justizkanzlei zu Göttingen und der Justiz-R. Steltzer zu Aurich zum Director der dasigen Justizkanzlei ernannt worden. — In Hessen-Darmstadt sind an v. Linde's Stelle (s. unten) O.-A.-R. Francke zum Mitglied des Ministeriums des Innern u. der Justiz und Ministerial-R. Friedr. v. Lindelof zum Director des Oberstudienraths ernannt worden.

Die *Society of Antiquaries of Scotland in Edinburgh* hat den Advokaten *Dr. jur.* Karl Trummer zu Hamburg in ihrer General-Versammlung am 19. Juli d. J. einstimmig zu ihrem korrespondirenden Mitgliede erwählt.

Den K. Preuss. Rothen Adler-Orden haben erhalten und zwar 2. Classe mit Eichenlaub der Landgerichts-Präs. Geh.-O.-Justiz-R. v. Voss zu Düsseldorf, 3. Classe mit d. Schleife der A.-G.-R. v. Ammon zu Köln und Justiz-Senats-Director Grundschöttel zu Ehrenbreitstein, und 4. Classe der A.-G.-R. Gellert und der General-Advokat v. Groote zu Köln, sowie der O.-Prokurator Köster v. Kösteritz zu Elberfeld.

Versetzungen in den Ruhestand. Auf ihr Ansuchen sind in Bayern der Director des A.-G. von Oberfranken Heinr. v. Kiliani zu Bamberg und in Hessen-Darmstadt der Geh. Staats-R. im Ministerium des Innern u. der Justiz, Director des Oberstudienraths u. Kanzler der Univ. Giessen *Dr.* Just. Timoth. Balth. v. Linde in den beiden ersteren Eigenschaften in den Ruhestand versetzt worden.

IV. Juristische Bibliographie.

Neu erschienene Schriften.

240. *Beseler, Dr. Geo.*, — System des gemeinen deutschen Privatrechts. 1. Bd. Leipzig, Weidmann. X u. 387 S. gr. 8. (Geh. 2 Thlr.)

241. Ergänzungen u. Erläuterungen der Preuss. Rechtsbücher durch Gesetzgebung u. Wissenschaft. Unter Benutzung der Justiz-Ministerial-Akten u. der Gesetz-Revisions-Arbeiten, herausg. v. *H. Gräff, Dr. C. F. Koch, L. v. Rönne, H. Simon, A. Wentzel.* 3. verb. u. verm. Ausg. von *H. Gräff, L. v. Rönne, H. Simon.* (In 10 Bden oder 20 Lieferungen.) 1ste Lief.: Ergänzungen zur Criminalordnung u. zum Criminal-Rechte. Bog. 1—20. Breslau, Aderholz. gr. 8. (à 1½ Thlr.)

242. *Friccius, General-Auditeur, Dr. Carl*, — Preuss. Militair-Gesetz-Sammlung. 4. Bd. 1. Heft, enthalt. die auf die militair. Rechtspflege sich beziehenden Gesetze, Verordnungen u. s. w. aus d. J. 1846. und eine Verordnung aus früherer Zeit. (Nr. 622—642.) Berlin, Nicolaische Buchh. II u. 36 S. gr. 4. (Geh. n. ⅓ Thlr. 1—4. 1.: n. 7½ Thlr.)

Digitized by Google

243. *Friedländer*, *Dozent Dr. Alex.*, — Gegen die Todesstrafe. Ein Wort an die zur Berathung des Strafgesetzbuchs zusammentret. ständischen Ausschüsse Preussens. Brilon, (Leipzig, Hunger.) 19 S. gr. 8. (Geh. n. $\frac{1}{6}$ Thlr.)

244. Gesetz, das, über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847. Grünberg, Levysohn. 16 S. gr. 8. (Geh. n. $\frac{1}{12}$ Thlr.)

245. — Dasselbe. Liegnitz, Gerschel. 20 S. gr. 8. (Geh. n. 2 Ngr.)

246. — das, über die Verhältnisse der Juden im Preuss. Staate vom 23. Juli 1847. Zum Gebrauch mit den nöthigen Anmerk. u. Erläuterungen versehen von *Dr. H. Jolowicz*. 2. mit vielen Bemerk. verm. Aufl. Cöslin, Hendess. 31 S. gr. 8. (Geh. $\frac{1}{12}$ Thlr.)

247. *Glück*, *Geh. Hofr. u. s. w.*, *Dr. Chr. Fr. v.*, — Ausführl. Erläuterung der Pandekten nach Hellfeldt, ein Commentar. (13. Lief.) 1. Thl. 2. unveränd. Aufl. der 2. verb. Ausg. u. 8. Thl. 2. Abthl. 2. unveränd. Aufl. Erlangen, Palm. 1130 S. gr. 8. (3 Thlr.)

248. *Haushalter*, *Justizcommissar C.*, — Das Preuss. Gerichtsverfahren. 3 Hefte. A. u. d. T.: Das Preuss. Kriminalverfahren. Enth.: I. Das Verfahren nach der Kriminalordnung vom 11. Decbr. 1805. II. Das Verfahren nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. Als Anhang: III. Darstellung der Privatverbrechen nach Preuss. Rechte u. der gesetzlichen Vorbeugungsmittel gegen Verbrechen. Für den Preuss. Bürger u. Landmann. Halberstadt, Lindequist u. Schönrock. VIII u. 96 S. gr. 8. ($\frac{1}{4}$ Thlr.)

249. Jahrbücher, neue, für sächs. Strafrecht. Herausgeg. von *Dr. Gust. Fr. Held*, *Ober-Appellat.-Rath*, *Dr. Gust. Fr. Oscar Schwarze*, *Justizrath*. 5. Bd. 1. Heft. Leipzig, Arnold. 128 S. gr. 8. (n. $\frac{2}{3}$ Thlr.)

250. *Kraus*, *Hofgerichts-Advocat*, *Alex.*, — Die Garantie der französ. Einrichtungen in der Provinz Rheinhessen im Verhältniss zu der allgem. Gesetzgebung des Grossherzogthums vom staatsrechtl. u. polit. Standpunkte. Eine Gelegenheitsschrift. Darmstadt, Jonghaus. 59 S. 12. (Geh. $\frac{1}{6}$ Thlr. — Für Südd. 8 Kr. rhein.)

251. *Michelsen*, *Dr. A. L. J.*, *Geh.-Justizr.*, *Prof. u. s. w.*, — Ueber die Genesis der Jury. Eine germanist. Untersuchung. Leipzig, O. Wigand. VII u. 190 S. gr. 8. (Geh. n. 1 Thlr.)

252. *Plochmann*, *Privatdoc. Dr. Jul.*, — Einleitung in den bayerischen Civilprocess. München, literar.-artist. Anstalt. VII u. 363 S. gr. 8. (Geh. n. $1\frac{1}{3}$ Thlr.)

253. Polizei-Gesetze, die, u. Verordnungen des Königr. Sachsen, mit Inbegriff der organ. u. formellen Bestimmungen. Systematisch-chronolog. zusammengestellt u. ergänzt u. s. w. Von *Dr. Glob. Leber. Funke*, *Geh. Regier.-Rath*. III. Bd. Die Medizinalpolizei-Gesetze u. Verordnungen. Leipzig, Hahn. XVI u. 549 S. gr. 8. ($2\frac{1}{3}$ Thlr. — I—III.: $10\frac{1}{3}$ Thlr.)

254. *Pözl*, *Prof. Dr. Jos.*, — Bayerisches Staats-Verfassungs-Recht. Als Leitfaden für academ. Vorlesungen und zum Selbstunterricht bestimmt. Würzburg, Ludw. Stahel. XVIII u. 357 S. gr. 8. (2 Thlr. — Für Sudd. 3 Fl. rhein.)

255. Preussens gerichtl. Verfahren in Civil- u. Kriminalsachen. Ein Auszug aus den darüber bestehenden Gesetzen, insbesond. aus der allgem. Gerichtsordnung, der allgem. Depositat-Ordnung, der allgem. Hypotheken-Ordnung, der Kriminal-Ordnung, dem Stempelgesetze u. s. w.; nebst e. Einleitung, das Studium angehender prakt. Juristen u. deren Laufbahn betreff. 4., neu bearb. u. verm. Aufl. Köln, Bachem. VII u. 600 S. gr. 8. ($2\frac{3}{4}$ Thlr.)

256. *Reiche*, *Carl v.*, — Die Landwirthschaftsgesetze des Herzogth. Gotha. Gotha, Müller. VIII u. 175 S. 8. (Geh. $\frac{1}{3}$ Thlr.)

257. *Reichensperger*, *Landger.-Rath Pet. Frz.*, — Die Agrarfrage aus dem Gerichtspunkte der Nationalökonomie, der Politik u. des Rechts und in besond. Hinblicke auf Preussen u. die Rheinprovinz. Trier, Lintz. 679 S. u. 2 Tab. in Fol. (Geh. $3\frac{1}{3}$ Thlr. — Für Südd. 6 Fl. 12 Kr. rhein.)

Digitized by Google

258. Sammlung neuerer Gesetze u. Urkunden, welche auf das Mecklenb. Staatsrecht Bezug haben. 2. Bd. der Sammlung neuerer Mecklenburg-Schwerin. Gesetze u. anderer auf die Rechtsgelehrsamkeit Bezug habender Urkunden. 1. Lief. Rostock, (Stiller.) III u. 128 S. 4. (Geh. n. 1 Thlr.)

259. — der f. d. Königl. Preuss. Rhein-Provinz seit dem J. 1813. hinsichtlich der Rechts- u. Gerichts-Verfassung ergangenen Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Rescripte u. s. w. Im Auftrage eines Hohen Justiz-Ministeriums herausgeg. von *Marquardt, Geh. Kanzlei-Rath u. s. w.* 8. Bd., welcher die Jahre 1842., 1843. u. 1844. enth. Berlin, Sander. 424 S. gr. 8. ($1\frac{1}{15}$ Thlr. — 1—8.: $12\frac{1}{2}$ Thlr.)

260. — vollst., histor. u. krit. bearb., der württemberg. Gesetze. Herausgeg. von *Dr. A. L. Reyscher.* XV. Bd. 2. Abth. A. u. d. T.: Sammlung der württemberg. Regierungs-Gesetze. 5. Thl. enth. die Gesetze von 1821—1838. Bearb. von *Oberamtm. F. F. Mayer.* Mit 2 Anhängen. u. d. T.: Samml. d. württemberg. Gesetze in Betreff der Israeliten, und: Samml. der württemberg. Gesetze in Betreff des Post- u. Landboten-Wesens, bearb. von *F. F. Mayer.* Tübingen, Fues. LXXI u. 1573., VIII u. 206., XXI u. 225 S. gr. 8. (Baar 7 Thlr. 18 Ngr.)

261. *Schmölling, Justiz-Aktuar, Herm.*, — Zusammenstellung sämmtl. über Anfertigung der von den Gerichtsbehörden einzureichenden Uebersichten u. Tabellen über den Zustand der Justizverwaltung, sowie über die Anlegung der bei denselben zu führenden Repertorien u. Listen u. über die Cassation der gerichtl. Akten ergangenen Bestimmungen, nebst Formularen zu den Geschäftsübersichten, Listen u. Repertorien. Ein Handbuch für Richter u. Subalternen. VIII u. 144 S. 4. Cüstrin. Berlin, Heymann in Comm. (Geh. n. $\frac{2}{3}$ Thlr.)

262. *Temme, J. D. H.*, — Das Preuss. Vormundschaftsrecht. Berlin, Schröder's Buchh. X u. 260 S. gr. 8. (Geh. $1\frac{1}{4}$ Thlr.)

(Hierzu Intelligenzblatt Nr. 7.)

Digitized by Google

I. Recensionen.

Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte von ***Dr.* Friedrich August Biener.** I. Ueber die Einführung der Geschwornengerichte in England. II. Historische Erörterungen über den Ursprung und den Begriff des Wechsels. Leipzig, B. Tauchnitz jun., 1846. IV u. 159 S. gr 8. (Geh. $\frac{3}{4}$ Thlr.)

Recensirt

von

Herrn Hofrath ***Dr.* Liebe** zu Braunschweig.

In der ersten der beiden vorliegenden Abhandlungen schildert der Verfasser zunächst das Eintreten der Geschwornengerichte in die englische Gerichtsverfassung. Dieses Eintreten fällt in die Zeit der Ausbildung der *curia regis*, jenes alten vom Könige und den von ihm dazu berufenen Baronen gebildeten höchsten Gerichtshofes. Vor dieselbe wurden alle wichtigere Verbrechen als *feloniae contra pacem domini regis* gezogen. Wo die einzelnen Beweismittel, Duell, Gottesurtheil, Urkunden, Zeugnisse Einzelner nicht ausreichten und ein Zeugniss der Gemeinde über factische Umstände nothwendig wurde, sind wahrscheinlich nach einem alten Gebrauche *XII meliores* d. h. angesehene Mitglieder der Gemeinde einberufen worden, weil man nicht die ganze Gemeinde vorladen konnte. Die reisenden Justitiarien verfuhren dabei eben so wie die *curia* selbst. Gleichzeitig aber mit dem Institute dieser reisenden Richter tritt die, erst nach und nach vollendete Reform des Beweisverfahrens ein, zufolge deren auf Verlangen der beklagten Partei Duell und Gottesurtheil vermieden werden konnten und an deren Stelle die Geschwornen traten, so dass die Justitiare in der Regel mit Zuziehung der letztern Recht sprachen. Diese Geschwornen waren aber blos eine Attribution der *curia regis* und ihrer Justitiarien: in den Gerichten der Grafschaften und Hundreden blieb es bei der richtenden Gemeinde.

Die Geschwornen betrachtet der Verfasser als Zeugen aus der Gemeinde und nicht als eine Fortsetzung der Volksgerichte. Er bestreitet daher die von Phillips und Grimm angenommene Ansicht, dass die Geschwornen als eine Verschmelzung von Eideshelfern und Schöppen anzusehen seien. Der mögliche Einwurf, dass die Geschwornen nicht über die Thatsache allein, sondern auch über das Recht sprechen, beseitigt sich, wenn man erwägt, dass dieses in vielen Fällen aus der Einfachheit des mit den Thatsachen verbundenen Rechts folgte, dass aber in vielen andern Fällen allerdings Specialverdicte vorkamen, je nachdem das Recht schwieriger und verwickelter ward. Entscheidend ist es, dass die Geschwornen in der alten Zeit nach ihrem eignen mitgebrachten Wissen zu urtheilen hatten, während die jetzigen Geschwornen, welche aus dargelegten Beweismitteln urtheilen, mehr in die Stellung von Schöppen oder Schiedsrichtern treten.

Die Entstehung der Rüge- oder Anklagejury und der Urtheilsjury giebt alsdann der Verf. dahin an, dass in Civilsachen die Jury zunächst zur Vermeidung des gerichtlichen Zweikampfes eingeführt wurde, dass sich dagegen in Criminalsachen die Jury zuerst unter Heinrich II. als Rügegericht der Hundreden, der kleineren Gemeinden zeigt, welches nach Anleitung gewisser Fragen, *capitula*, den reisenden Justitiarien die Vergehen und Verbrechen des Districts anzuzeigen verbunden war. Grundlage ist hier die auf der Gesammtbürgschaft beruhende Pflicht der Gemeinden zur Angabe und Auslieferung der Verbrecher. Die Rüge, *indictamentum*, *praesentatio*, der Geschwornen dient dabei nicht zur Ueberweisung, sondern verpflichtet den Angeklagten nur zum Gottesurtheil. In Folge der Abschaffung dieses letzteren ward eine Veränderung nöthig und eine Verordnung Heinrich's III. von 1219. schrieb daher vor, dass die Gerügten nach Maasgabe der Wichtigkeit des Verbrechens zu Caution angehalten, oder mit Landesverweisung oder Gefängniss belegt werden sollten. Bald darauf finden sich indess Beispiele, dass dieselben sich einer über die Schuld erkennenden Jury unterwerfen, und nach Bracton ist dieses eben die mit dem Rügen beauftragte Jury, nur mit einer etwas anders gefassten Vereidung. Die Quelle dieser neuen Einrichtung ist bis jetzt nicht aufgefunden, dieselbe bildete sich aber im Laufe des 13. Jahrhunderts in der Art weiter aus, dass die Mitglieder der Rügejury bei der Bildung der Urtheilsjury recusirt werden konnten und diese daher aus 12 andern Personen zusammengesetzt wurde. Durch die Praxis ward dann denen, welche eine Pri-

Digitized by Google

vatanklage auf Duell gegen sich hatten, ebenfalls gestattet, sich der Urtheilsjury zu unterwerfen.

An die Erörterungen über die Entstehung der Jury knüpft der Verf. alsdann die Bemerkung, dass die Jury damals nicht im politischen Sinne aufgefasst und als ein den Prärogativen des Regenten zum Schutze der Freiheit abgedrungenes Institut zu betrachten sei. Die Reichsversammlungen von Clarendon und Northampton, 1164. und 1176. unter Heinrich II. haben einen durchaus loyalen Character, und wollen mit der Bestimmung der Rügejury keineswegs den König und dessen Gerichtsbarkeit einschränken. Auch mit den *chartis libertatum* hat die Jury keinen Zusammenhang, namentlich kann die Stelle der *magna charta: nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut utlagetur aut exuletur aut aliquo modo destruatur, nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terrae*, nicht auf die Jury bezogen werden. Die Worte *per legem terrae* beziehen sich auf die Volksgerichte und kommen auch in solchen Ländern vor, in welchen man keine Jury hatte. Die ganze Stelle bedeutet also nicht mehr, als die in modernen Verfassungsurkunden wiederzufindende Vorschrift, dass Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden soll. Es ist auf diese Ansicht des Verfs., die sich übrigens auch bei Reeves und Meyer *(inst. judic.* 3. 11.) findet, um so mehr hinzuweisen, als man sehr oft noch jetzt der Einführung der Jury politische Motiven unterlegt, und selbst das neueste, uns eben zu Händen kommende Werk über die Jury von C. v. Stegmann jene Worte der *magna charta: per legem terrae*, „worunter der Zweikampf zu verstehen, da dieser bereits in den meisten Gerichten dem Institute der *juratores* Platz gemacht hatte, auf die regelmässige Mitwirkung des Volkes zu den Criminalerkenntnissen" bezieht, wobei insonderheit noch zu bemerken ist, dass die von Heinrich II. eingeführte Einrichtung der *assisa*, oder Erledigung durch Geschworne, theils ursprünglich nur für Civilsachen getroffen, theils in ihrem Anfange mit der Jury noch keineswegs identisch ist. Der Verlauf war nach Bracton und Fleta wahrscheinlich der, dass zuerst die *assisa* blos einfache einzelne Thatfragen entschied, dass es aber, sobald eine Partei sich auf Rechtsgründe oder neue entgegenstehende Thatsachen berief, dennoch zum Zweikampfe kommen musste. Da man der Ansicht war, dass die *assisa* eben den Zweikampf verhindern solle, so mag es gekommen sein, dass man dieselbe mit der Entscheidung des ganzen Falles beauftragte und ihr richterliche Befugnisse gab. Bracton, etwa 100 Jahre nach Ranulf de

Glanvilla, bei welchem letztern sich die erste Schilderung der *assisa* findet, erwähnt daher Fälle, wo *assisa vertitur in juratam*. Sehr scheinbar ist hier die Ansicht Meyer's, dass die in England bekannt gewordenen Einrichtungen des Königreichs in Jerusalem eingewirkt haben mögen. In Jerusalem hatte man ein hohes Gericht des Königs und der Kronvasallen für Streitigkeiten der Kronvasallen und ein niedres Gericht in welchem unter dem *vicecomes* zwölf Richter, welche *giurati* hiessen, Recht sprachen. — Uebrigens glauben wir den vom Verf. ausgesprochenen Ansichten, namentlich seiner Auffassung der Jury als eines Beweismittels völlig beipflichten zu müssen, und es ist gewiss von Interesse, dass dieselbe mit Palgrave's Ansicht von der Sache im Wesentlichen zusammentrifft. Einen Beweis für deren Richtigkeit kann man auch in der bei Bracton 5. 15. 16. vorhandenen Notiz erblicken, dass bei der Frage von der Aechtheit einer Urkunde die Zeugen den Geschwornen zugezogen wurden. Bemerkenswerth ist die von Palgrave zum Beweise, wie sehr die Jury auf eignes Wissen beschränkt war, angeführte Stelle: *item poterit factum esse tam occultum, quod secta sit nulla vel minus rite facta, tamen calumniari non poterit, quia initium facti sciri non poterit, sicut de veneno dato, et quo casu non habebit appellatus electionem utrum se ponere velit super patriam vel defendere se per corpus suum: sed oportet quod defendat se per corpus suum, quia patria nihil scire poterit de facto nisi per praesumtionem et auditum* (III. *de Corona*, 18.). Was sich vielleicht zur weitern Aufklärung und Begründung des Gegenstandes aus den Publicationen der *record-commission* beibringen liesse, können wir — da es an Zeit gebrach diese voluminösen Sammlungen zu durchforschen — nicht angeben: die verglichenen Angaben in dem Cooper'schen Buche über die *public records* lassen indess schliessen, dass aus jenen leider noch wenig benutzten Quellen viel Brauchbares gerade für die hier behandelte Frage entnommen werden kann.

Soviel nun die spätere Fortbildung der Rügejury und Urtheilsjury betrifft, so kam im 14. Jahrhundert eine Rügejury der Grafschaft, *le graunod inquest*, jetzt die grosse Jury auf, welche mit *knights* besetzt war und die Rügejury der Hundreden überflüssig machte. Rügejury und Urtheilsjury unterschieden sich noch deutlicher als früher, indem die erste auf die Grafschaft, die letztere auf ein einzelnes Hundred basirt war. Die Privatkläger zogen alsdann vor, ihre Klage nicht unmittelbar vor der kleinen Jury anzubringen, wobei der Zweikampf nothwendig war, sondern legten sie der grossen

Digitized by Google

Jury vor, welche sie als *indictment* annehmen konnte. Wahrscheinlich legten auch die Rügejurys der Hundreden ihre Anzeigen der Rügejury der Grafschaft vor, wodurch sich die Concurrenz von *indictment* und *appeal* (Privatanklage) in derselben Sache erledigte. Dass dieses indess kein constanter Gebrauch geworden sein kann, wird sich aus dem weiter unten zu Bemerkenden ergeben. Seit die Rügejury nur noch für die Grafschaft bestand, konnte sie das Einzelne nicht mehr so genau beobachten und rügen, und so kam das Rügen — mit Ausnahme der aus den *capitulis* abzuleitenden Befugniss zu Beschwerden über öffentliche Beschädigungen und Mängel in der Administration — in Vergessenheit. Dagegen bildete sich die Rügejury nach und nach in eine Anklagejury um, indem die Geschwornen nicht mehr ihr eignes Wissen, sondern die vom Ankläger vorgelegten Nachweise über Verbrechen, die ihnen selbst nicht bekannt waren, berücksichtigten. Es entstanden dadurch Verhandlungen vor dieser Jury, welche sich auf die Aussagen des Klägers und seiner Beweismittel beschränkten, und weder öffentlich waren noch von den Angaben des Angeklagten und dem Inhalte der Voruntersuchung Notiz nahmen: Mängel, wegen welcher heutzutage Klagen über die grosse Jury laut werden. Hinsichts der kleinen oder Urtheilsjury ging die Veränderung vor, dass man ihr Protocolle vorlegte, Zeugen vor ihr vernahm (das erste Beispiel ist vom Jahre 1498.), so dass die Geschwornen aus Zeugen Repräsentanten der richtenden Gemeinde oder Schöppen wurden. Jedoch ist damit der Jury ihr ursprünglicher Character eines blos processualischen Institutes nicht entzogen. Zwar gleicht dieselbe jetzt einem Volksgerichte (durch dessen Einführung die ganze Gerichtsorganisation verändert wäre); da indess der Umfang ihrer Befugnisse derselbe geblieben, wenn auch ihre Erkenntnissgründe sich geändert haben, und die germanische Schöppeneinrichtung in England unbekannt war, so wird man die Geschwornen richtiger als von den Parteien anerkannte Schiedsrichter ansehen. Folge der Veränderung ist aber zunächst die Aenderung des Eides. Im 13. Jahrhunderte lautete die Formel: *hoc auditis, justitiarii, quod veritatem dicemus de eis, quae a nobis requiretis ex parte domini regis et pro nihilo omittemus, quin veritatem dicamus. Sic etc.* Jetzt lautet die Formel: *well and truly to try and true deliverance make between our sovereign lord the king and the prisoner, and true verdict to give according to their evidence.* Auch die Frage an den Angeschuldigten, wenn er nicht schuldig plädirt hat, ändert sich. Früher wurde er gefragt: *quo-*

Digitized by

modo se defendere vellet, und die Antwort war: *per patriam*. In neuerer Zeit wird er gefragt, wie er gerichtet werden wolle; doch ist auch diese Frage nur noch beim Gericht des Oberhauses in Gebrauch. Mit der veränderten Qualität der Geschwornen könnte jetzt auch die Einstimmigkeit und die Heimlichkeit ihrer Berathungen in Frage gestellt werden. — Dass übrigens die königlichen Richter auf die Anzeigen der Geschwornen beschränkt waren, verleiht dem ganzen Institute schon früh einen eigenthümlichen Character. Wir bemerken hier eine Stelle aus *Britton*, cap. 2. *e voloms ke le poer de nos justices seit limité en ceste manere ke il ne passent mye les points de nos brefs, ne des presentemens de Jurours ne des pleintes à eux fetes etc.*

Ueber die Privatanklage, *appellum*, bemerkt der Verf., dass sie im Jahre 1819. auf Veranlassung eines (ihm aus unsichern Quellen bekannten) Falles abgeschafft ist, in welchem sich ein des Mords Angeklagter auf den Zweikampf beruft und fügt hinzu, dass die Richter, welche in ihrer Verlegenheit den Angeklagten entlassen, mit dem altenglischen Rechte nicht bekannt gewesen sein könnten, da nach der Regel *rex non pugnat nec alium habet campionem quam patriam*, die Ausforderung nicht zulässig gewesen, auch der Angeklagte sich nie auf das Duell berufen, sondern nur das angetragene annehmen können. Letzteres stimmt nicht wohl mit der Angabe bei *Blackstone* 4. 27. *that the trial by battle may be demanded at the election of the appellee in either an appeal or approvement;* hinsichtlich des ganzen Falles bemerken wir aber, dass sich genaue Notizen darüber bei: *Kendall, an argument for construing largely the right of an appellee of murder, to insist on trial by battle etc.* London, 1818. und im *Quaterly review* Bd. 35. *art. X.* finden, und danach liegt die Sache etwas anders. Mary Ashford, Tochter eines Bauern aus Erdington in Warwick, war ermordet gefunden, und Abraham Thornton, der zuletzt bei ihr gesehen war, ward wegen des Mordes auf *indictment* vor die Assisen gestellt, jedoch von der Jury freigesprochen. Nun brachte William Ashford, Bruder und Erbe der Ermordeten, ein *appeal of murder* ein, und hierüber entstanden — eben so wie Spelman von einem Falle des Zweikampfs von 1571. berichtet, *non sine magna jureconsultorum perturbatione* — weitläufige Verhandlungen. Es lag also gar kein *placitum coronae*, sondern nur eine Privatanklage gegen einen von der Jury bereits Freigesprochnen vor, und die englischen Richter scheinen den Tadel des Verfs. doch wohl nicht zu verdienen. Das

Digitized by Google

Verhältniss von *appeal* und *indictment* war aber folgendes. Nach dem *stat.* 6. *Edward* 1., *cap.* 9. verjährte das *appellum* in Jahr und Tag. Da nun zugleich der Satz galt, *nemo bis punitur pro eodem delicto*, und ausserdem wie Matthew Hale berichtet, beim Zusammentreffen des *indictment* und *appeal* letzteres zuerst erledigt werden musste, so bildete sich die Praxis, dass man das *indictment* bis zur Verjährung des *appeal*, also Jahr und Tag, aussetzte. Die Einrede der Freisprechung *(autrefois acquit)* galt schlechthin, mochte sie auf *indictment* oder *appeal* erfolgt sein gegen ein neues *indictment* oder *appeal*. Jenes Warten mit dem *indictment* führte aber oft zum Verlust der Beweismittel und deshalb bestimmte das *stat.* 3. *Henr. VII. c.* 1., dass das *indictment* immer so fort geschehen, aber die Einrede einer erfolgten Freisprechung auf *indictment* nicht gegen ein späteres *appeal* gelten sollte.

In einer folgenden Abtheilung erörtert der Verf. die Fälle, in welchen die Geschwornen vor andern Obrigkeiten als den reisenden Justitiarien vorkommen. Es werden hier die *coroners* in der Kürze erwähnt, welche jetzt nur noch bei Tödtungen thätig sind, und mit Zuziehung einer Jury den Thatbestand feststellen. Die sämmtlichen Acten werden dem competenten Gerichte vorgelegt, und gegen den Thäter, wenn ein solcher in Frage kommt, eine Anklageacte formulirt, die ohne durch die grosse Jury zu gehen, sogleich vor der kleinen Jury verhandelt wird. Ferner findet sich eine grosse und kleine Jury bei den Quartalsessionen der Friedensrichter. Die Einführung der Friedensrichter gründet sich auf Einrichtungen, welche der König als *conservator pacis* zur Verhütung von Verbrechen traf. Nach dem *Stat. North.* 2. *Edu. III.* 1328. No. 7. werden Criminalrichter im Lande angestellt mit der Function *d'enquerre, aussi bien a suite de partie, comme à la suite du roi et d'oier et terminer toutes manières de felonies.* Ein *Stat. II.* 18. *Eduard III.* 1344. löste diese Behörden wieder auf und überwies ihre Geschäfte den Justitiarien, ordnete indess, sowie *Stat.* 34. *Eduard III.* 1360. an, dass in jeder Grafschaft mehrere *gardiens de la paix* mit königlichen Vollmachten versehen werden sollten, um mit Zuziehung von Rechtsverständigen über Verbrechen aller Art zu erkennen. Endlich wurde durch *Stat.* 12. *Rich. II.* 1388. Nr. 10. festgestellt, dass die Friedensrichter der Grafschaft in Quartalsessionen dies Geschäft verwalten und Rechtsgelehrte, insofern solche zu haben wären, zuziehen sollten. Weil aber juristische Beisitzer meist nicht zu haben waren, so gestaltete sich in Praxi die Sache so, dass man Fälle der *felony*

Digitized by Google

an die ordentlichen Assisen verwies, geringere Verbrechen mit Zuziehung der doppelten Jury, und noch geringere ohne Jury abmachte. Das neueste Gesetz vom 6. August 1844. schreibt die Zuziehung eines rechtsgelehrten Richters für die monatlich zweimal stattfindenden Sitzungen der Friedensrichter ausdrücklich vor. — Der alten aus der angelsächsischen Zeit herrührenden Jurisdictionen gedenkt der Verf. endlich noch, um zu bemerken, dass bei ihnen keine *jury*, sondern eine Entscheidung durch die Genossen, die Gemeinde selbst statt fand. Hierher gehört das Oberhaus, sobald es unter einem *high-steward* Recht spricht, die *placita comitatus* und *hundredorum* und die *curiae baronum*.

An das Bisherige knüpft der Verf. eine Erörterung darüber, inwieweit englische Schriftsteller die Jury für ein politisches Institut halten. In der älteren Zeit wird hier die Jury blos als processualisches Institut aufgefasst. In neuerer Zeit, etwa seit der Revolution hat man dagegen einen politischen Character, namentlich ein democratisches Element in der Jury anerkannt. Angedeutet ist dieses schon bei Blackstone. Man hat, sagt der Verf., diese Entdeckung erst in der neueren Zeit gemacht, seit man darauf kam, die Verhältnisse der Krone und des Volkes sorgfältiger gegen einander abzuwägen. Eine Versinnlichung der modernen Volkssouveränetät könne aber auf keine Weise in der Jury gefunden werden. Etwas der Art scheint man nun auf dem Continente allerdings darin zu finden. In einem Artikel der Allgemeinen Preussischen Zeitung (Nr. 124. von 1844.) ist es ganz offen behauptet, „dass die Stufenleiter der Neuerer erst zur constitutionellen Verfassung, dann zur Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, dann zu Schwurgerichten und endlich zur Ochlokratie führe.“ In dieser Reihe höchst verdammlicher Dinge steht also die Jury unmittelbar vor der Pöbelherrschaft. Theilen wir nun auch diese Ansicht nicht in ihrer vollen Strenge, so glauben wir doch der Jury nicht nur vom modern deutschen, sondern auch vom englischen Standpunkte aus eine sehr wesentliche politische Bedeutung beilegen zu müssen. Als die Jury wirklich entschied und nicht mehr blos Zeugniss gab, war damit ein wesentlicher Theil der Souverainität von der Krone und ihren Beamten auf das Volk übergegangen und damit die Möglichkeit gegeben die souveräne Ansicht des Volks nicht nur gegen die Ansicht der Regierung durchzusetzen, sondern dieselbe noch in einem viel höheren Sinne zur Geltung zu bringen. Das Volk erscheint nicht blos — wie bei einem Beamtengerichte

Digitized by Google

der Fall ist — als Handhaber, sondern auch als Quelle des Rechts; indem nur Das Recht ist, was der Ansicht und dem Willen des Volks entspricht. Ein solches Schaffen des Rechts oder Uebergehen vorhandener Vorschriften liegt freilich bei den gewöhnlichen Rechtshändeln fern, indem hier das Volk immer nur will, was einmal ist; sie liegt aber bei politischen Processen nahe, indem hier die Ansichten viel geneigter sind, nur im Volkswillen die Norm der Strafbarkeit zu finden. Dass dieses Moment in England nicht übersehen ist, lässt sich historisch sehr wohl beweisen. Es folgt ganz unzweifelhaft aus dem Umstande, dass man die Geschwornen sehr oft zu intimidiren und von der Regierung abhängig zu machen suchte. Merkwürdig ist hier die Stelle aus *Thomas Smith de republ. Ang. III.* 1., woraus wir sehen, dass es Brauch war, die Geschwornen, wenn sie freigesprochen hatten, wo die Regierung eine Verurtheilung erwartete, nicht nur heftig mit Verweisen anzulassen und vor die Sternkammer oder den Geheimrath zur Verantwortung aufzufordern, sondern dass man sie auch — wie in dem bei *Hallam const. hist. I. cap.* 1. erwähnten Falle des Nicolas Throckmorton geschah — in's Gefängniss werfen und mit harten Geldstrafen belegen konnte. Spätere Beispiele zeigen denn, wie man die Geschwornen sich dienstbar zu machen wusste: so unter Elisabeth (*Hallam l. c. I. c.* 5.), unter Karl II. (*Hallam III. c.* 13.) Auch die Anlässe der Foxbill von 1792. über die Befugnisse der Geschwornen bei Pressdelicten sind hierher zu zählen (*Hallam c.* 15.). — Ausserdem ist es bei der Frage vom politischen Character der Jury wohl zu beachten, dass die Ansicht der Engländer über Verfassung nicht völlig mit der deutschen übereinstimmt. Sie legt vielen Dingen einen politischen Werth bei, in welchen wir den politischen Character nicht als das Wesentliche oder Vorwiegende auffassen. Die Verfassung ist keine bestimmte Zusammenstellung staatsrechtlicher Vorschriften, sondern ein Gemisch der verschiedensten in den verschiedensten Zeiten entstandenen Bestimmungen, deren Gesammtheit das bildet, was der Engländer *our happy constitution* nennt. Der Engländer rechnet daher eine Reihe von Dingen zur Verfassung, die nicht schlechthin politische Bedeutung haben, z. B. das eigenthümliche Rechts- und Gerichtswesen, Kirchenpfründen, unnütze Sinecuren, Bedrückung der Katholiken, Kirchenzehnten u. s. w., sondern sie nur eben durch den Glauben daran und die Interessen mancher Classen gewinnen, und legt ihnen oft solches Gewicht bei, dass von dem geringsten Eingriffe in das System der alten Dinge der Umsturz des Staatswesens besorgt wird.

Zu diesen Dingen gehört auch jetzt unzweifelhaft die Jury, die man in England allgemein als ein wesentliches Stück der alten Freiheiten und der beglückenden Verfassung ansieht. Dass aber die englische Ansicht mit der Jury die Idee von Volkssouveränetät, von Demokratie und Revolution entschieden nicht verbindet, wenigstens nicht in dem Sinne wie dieses von der reactionären Schule des Continents geschieht, rührt daher, dass der Engländer ein Vernunftrecht, rationalistische Staatsideen, und natürliche Ansprüche der Völker auf freie und vernünftige Einrichtungen überhaupt nicht kennt, sondern nur positiv und historisch gewordene Rechte Englands, zu welchen Niemand auf der Erde, der nicht gleiche Freiheitsbriefe für sich hat, befugt ist. Auf dem Continent, wo dieser politische Rationalismus allerdings existirt, konnten die Reactionäre eine Reihe von Dingen, zu denen auch die Jury gehört, schlechthin mit diesem Rationalismus und seiner Incarnation — der französischen Revolution — zusammenstellen, und so Besorgnisse dagegen erregen, die man in England nicht kennt, weil man so wenig in der Jury *als in irgend* einem andern Institute eine Consequenz allgemeiner Menschenrechte oder der Postulate der Vernunft, sondern nur eben eine positive englische Einrichtung erblickt.

Noch näher characterisirt sich vielleicht das Gesagte durch dasjenige, was der Verf. im folgenden Abschnitte über den accusatorischen Character des englischen Criminalprocesses beibringt. Nach dem accusatorischen Princip gilt das Verbrechen als Verletzung einer Privatperson oder einer Corporation, die Verfolgung geschieht durch den Verletzten, der Process ist ein Streit unter Parteien, und die Entscheidung ist das Finden des formellen Rechts unter den Parteien. Bei dem Inquisitionsprincipe gilt dagegen das Verbrechen als Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung und die Verfolgung findet im Namen des Staats statt. Die Form des Processes ist hier nicht entscheidend, diese kann inquisitorisch beim Accusationsprincip sein und umgekehrt. Das Inquisitionsprincip findet sich in vielen Einrichtungen des englischen Strafprocesses, hat aber nie das Wesen desselben bestimmt, und dieses ist bis auf den heutigen Tag accusatorisch. Das Inquisitionsprincip ist wahrzunehmen in den Rügejury's der Hundreden, in den *coronatores* und *probatores*, sowie darin, dass alle grössere Verbrechen als *placita coronae* gelten, weil sie *contra pacem domini regis* sich vergehen. Diese inquisitorischen Elemente sind indess so gut wie ganz verschwunden, und das accusatorische Princip tritt in vielen einzelnen Momenten unverkennbar

Digitized by Google

hervor: es können Verbrechen — abgerechnet die Coroner-Untersuchungen — regelmässig nur durch Privatanklage zur Verfolgung kommen, bei dieser wird der Beklagte von der grossen Jury nicht gehört, der Beklagte wird beim Nichterscheinen des Klägers oder bei Mängeln in der Formulirung der Anklage freigesprochen, es wird auf kein Geständniss hingearbeitet, die Vernehmung der Zeugen wird von den Rechtsbeiständen abgehalten, die Zeugen werden nur auf Anruf der Parteien citirt und brauchen auf Nichts zu antworten, was für sie selbst eine Inculpation herbeiführen kann, die Anklage gilt als Norm, und der Ankläger kann den Angeklagten mit Erfolg der Milde des Gerichts empfehlen. Andrerseits finden sich aber Spuren des Inquisitionsprincips darin, dass die Zulassung der Klage von der inquisitorischen Thätigkeit und Prüfung des Friedensrichters abhängt, und der Kläger Bürgschaft für die Fortsetzung der Klage stellt, dass die Klage nebst Beweismitteln der grossen Jury zur Genehmigung vorgelegt wird, dass sie nach der Genehmigung den Character eines *indictment* bekommt und der Sachführer als *Kings sergeant* angesehen wird. Völlig angemessen ist dieser vorwiegend accusatorische Character nun den Forderungen der Zeit nicht, trägt indess dazu bei die Würde und Einfachheit des Verfahrens aufrecht zu erhalten; es hängt mit ihm die Brauchbarkeit der englischen Jury, und ihr minderes Offenstehen für Parteieinflüsse, sowie das Vertrauen, dessen sie geniesst, zusammen. In dem Schlussabschnitte über die Einführung der Jury in Frankreich und Deutschland bemerkt der Verf., dass in Frankreich die Frage von der politischen Berechtigung nicht streitig gewesen, weil man die hergebrachten Rechte der Krone nicht anerkannt. In Deutschland ständen dagegen bestehende Rechte der Regierungen entgegen und die Frage nehme deshalb einen politischen Character an, ohne dass jedoch die juristische Erörterung über die Zweckmässigkeit des Instituts — für welche Zweckmässigkeit sich der Verf. nicht entscheidet, — abgewiesen werden könne. So gestellt möchte die Frage indess wohl zu Misverständnissen führen, indem man nach den Worten des Verfs. glauben müsste, es handle sich bei dem Rechte blos um die formelle Befugniss, die Einführung der Jury zu gestatten oder zu versagen. Diese formelle Befugniss hatte die französische Nationalversammlung eben so wohl, wie sie unsre deutschen Regierungen haben, und insofern ist die Sache nicht verschieden. Von einem Rechte, irgend einer Regierung, darauf, dass die Jury nicht eingeführt werde, kann so wenig die Rede sein, als von einem Rechte darauf, dass sie eingeführt werde, sondern nur von

Digitized by Google

einer Befugniss, das herbeizuführen, was das Beste und Zweckmässigste ist. Zu bemerken wäre allenfalls noch, dass man der Jury in Folge der Vorstellungsweise, als erscheine das Volk dabei als die aufgelösete Masse, aus welcher man eine kleine Anzahl zum Rechtsprechen aushebt, eben so abgeneigt zu sein scheint, als den modernen Repräsentativverfassungen, bei welchen die legislative Versammlung auf gleiche Weise aus der Gesammtheit hervorgeht, dass man aber gegen *judicia parium*, wobei sich im Sinne des alten Ständewesens Classen und Corporationen sondern, nicht soviel zu erinnern findet und nur insofern auf Schwierigkeiten stösst, als die Ansichten über die heutigen Abgrenzungen und Eintheilungen der Stände nicht recht klar sind.

Die zweite Abhandlung liefert historische Erörterungen über den Ursprung und Begriff des Wechsels; jedoch ist der Apparat der Untersuchungen, durch welche die mitgetheilten Resultate erlangt sind, nicht mitgegeben, und der Verf. behält es sich vor, für wichtigere Thatsachen, oder wo Widersprüche laut werden sollten, die specielleren Beweisstücke der gelehrten Welt noch vorzulegen. Wir müssen es allerdings im allgemeinen Interesse, nicht blos wegen der eignen Lage, in welche hierdurch der Recensent gebracht wird, beklagen, dass uns nicht die Arbeit *in extenso* sondern blos das Resultat vorliegt, finden aber eben in diesem Umstande eine dringende Veranlassung, hier wie bei der ersten Abhandlung tiefer in die nicht umfang- aber äusserst inhaltreiche und gediegene Darstellung des Verfs. einzugehen. Von den 8 Abschnitten dieser Abhandlung handelt der 1. von der Entstehung des Wechselrechts als Gewohnheitsrechts. Diese Entstehung liegt einfach in den geschichtlichen Momenten, dass die Kaufleute und Wechsler Italiens in ihrer Heimath organisirte Innungen mit Jurisdictionsbefugnissen bildeten, und ihre Verhältnisse auf auswärtige Niederlassungen und Messen übertrugen. Die einzelnen Nationen hatten ihre *consules* und für die gemeinsamen Verhältnisse der aus diesen Nationen bestehenden *universitas* stand ein *capitaneus* an der Spitze. Handelsstreitigkeiten wurden von den Zunft- und Messgerichten entschieden, bei welchen keine Juristen mitwirkten. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts ist daher über das Wechselrecht sehr wenig aufgezeichnet: es lebte vielmehr als Tradition im Gedächtniss der Kaufleute fort. Das juristische Element und die Legislation trat erst später hinzu. Diesem gewohnheitsmässig gebildeten Rechte glaubt der Verf. eine hohe Achtung nicht versagen zu dürfen. Die Hauptverbindlichkeiten aus dem Wechsel, die Haftung des

Digitized by Google

Ausstellers und der Indossanten haben nach der Ansicht des Verfs. ihren offenbaren, auf dem natürlichen Rechtsgefühl bestehenden Grund in dem empfangenen oder sonst verglichenen Werthe des Wechsels und die promte Execution geht aus der nothwendigen Pünktlichkeit der kaufmännischen Zahlungen hervor. Nur die Verpflichtung des Acceptanten ist hinsichtlich seines Zurücktretens und des Contremandirens des Ausstellers strenger gefasst, als sie aus dem natürlichen Verhältnisse eines gegebenen und übernommenen Auftrages zu folgen scheint. Das Sprichwort *chi acceta paghi* zeigt, dass man hier etwas Eigenthümliches aufstellte.

Im 2. Abschnitte wird die Entstehung und Ausbildung des Wechsels aus dem Geschäft der *campsores* nachgewiesen. Da es Bedürfniss ward, das an einem Orte eingezahlte Geld nicht sogleich, sondern auf einem andern Platze in der bedungenen Sorte zu erhalten, so verwendete man dafür Wechselbriefe, und das Geschäft des Wechslers zerfiel in zwei Formen, *cambium manuale* und *cambium per literas*. Auf dem Platze selbst war der Wechselbrief nicht nöthig; die Form ward also, da derselbe nach aussen ging, die der Anweisung, die man aber etwas strenger nahm, indem man theils das Valutabekenntniss hineinsetzte, damit sie als Quittung und Schuldschein dienen könne, und theils das Geschäft als ein festes, nicht durch Contreordre aufzulösendes annahm. Neben diesen gezogenen Wechseln sind aber von Anfang an die eiguen domicilirten Wechsel in Uebung. Modificationen kommen zunächst dadurch vor, dass die Kirche wegen der Zinsverbote Notiz von den Wechseln nahm, das Geschäft *de loco in locum* genehmigte, also gezogene und eigne domicilirte Wechsel zuliess, und *cambia sicca* als Mittel zum Zinsnehmen bestritt, auch den langen Lauf der Wechsel misbilligte, weil dabei eine Rücksicht auf den Disconto nicht zu vermeiden war. Dann aber kamen im Laufe des 17. Jahrhunderts in Frankreich die Modificationen auf, dass man oft die Valuta creditirte und also das Valutabekenntniss änderte, dass der Wechsel in den Waarenhandel eindrang, und dass man den Begriff der Anweisung, des Ziehens, wesentlich damit verband. Bemerkenswerth ist, dass in den katholischen Ländern nach der Autorität der Kirche der Begriff des Versetzens des Geldes von einem Orte zum andern festgehalten ist. So in Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Oestreich. Anders in England und dem protestantischen Deutschland. Hier ist die Beschränkung des Wechsels auf auswärtige Geschäfte nicht festgehalten. In England

Digitized by Google

gehört zwar die Eigenschaft einer Anweisung zum Begriffe des Wechsels, aber dafür, dass eine Assignation nach aussen einen Wechsel bildet, eine auf dem Platze in der niedern Qualität einer Anweisung verbleibt, findet sich nur in dem Stempelgesetze von 1815. die Spur, dass alle *drafts*, welche innerhalb 10 Meilen von dem Orte der Ausstellung zahlbar und richtig datirt sind, stempelfrei bleiben, während Wechsel und *promissory notes* stempelpflichtig sind. In Deutschland ist dagegen der Begriff des *de loco in locum* verschwunden und statt dessen die Ansicht, dass die Bezeichnung der Scriptur als Wechsel wesentlich sei, so wie die Unterscheidung eigner und trockner Wechsel eingetreten. Die Form war im Wesentlichen die heutige, nur dass noch eine vierte Person, der *adjectus* oder Präsentant, vorkam, was mit dem Gebrauche der Indossamente überflüssig ward. Die Verfallzeit war meist auf den *uso* oder Messzahlung gestellt. Langen Lauf der Wechsel duldete die Kirche nicht, weil die Zinsen dabei auf den Curs wirkten. Nach einer Verordnung von Pius V. 1570., durften die Wechsel nur auf die nächste Messe oder *den uso* gestellt werden.

Der 3. Abschnitt behandelt die Execution, die Acceptation und das Indossament. Was den Process und die Execution betrifft, so sind in dieser Hinsicht in England Wechselsachen vor allen andern nicht ausgezeichnet. In Frankreich sind sie gleichfalls den übrigen Handelssachen gleichgestellt. In Deutschland hat sich dagegen durch die Particularrechte die Ansicht gebildet, dass nur der Wechsel eine Personalexecution gestatte. Der Reichstagsabschied von 1671., in welchem die Reichsstädte eine Ausdehnung dieser Execution auf alle Handelssachen durchgesetzt hatten, ist nicht publicirt. Hinsichtlich der Acceptation ist bemerkt, dass früher beim Mangel der Indossamente die Wechsel auf kurzen Lauf gestellt waren, und von dem im Wechsel selbst benannten Präsentanten vorgelegt wurden. Genau bildete sich das Verhältniss auf den Messen aus, auf welchen sich vier Hauptgeschäfte trennen lassen: 1) die Acceptation, wobei sich jeder Einzelne aus den einzelnen Accepten, die ihn betrafen, seine Bilanz bildete, 2) die Bestimmung des Curses der Ritornowechsel *(cambia de reditu nundinarum)* durch die Vorsteher der Kaufmannschaft, 3) das Scontriren, und 4) das Zahlen am Ende der Messe durch Ritornowechsel. Wie *Frémery, études de droit commercial, chap.* 15. nachweist, war unter diesen Verhältnissen die Acceptation eine Form der Liquidation und Vorbereitung der definitiven Erledigung aller Messschulden durch Scontration oder Zahlung *(abattre les changes*

Digitized by Google

in dem von Frémery S. 15. mitgetheilten Programm der Champagner Messen). Was nicht acceptirt war, galt nicht für zahlbar und konnte protestirt werden. Bei den nicht auf die Messen gezogenen Wechseln fing man aber an, die Acceptation von der Zahlung zu trennen und wegen Mangels der erstern Protest und Regress zu gestatten; letztern auf Caution oder Rembursirung. Dann aber machte man schriftliche Acceptation zum Erforderniss, die durch den Gebrauch der Indossamente — indem sie die Verkäuflichkeit förderte, — an Wichtigkeit gewann. Damit war denn aber auch die Möglichkeit verschiedener Vorschriften über die Zeit der Präsentationen gegeben. Von den Indossamenten weiset der Verf. die im 17. Jahrhunderte zerstreuten Spuren nach, und bringt ihre Entstehung, eben so wie Frémery, mit der Scontration in Zusammenhang, wofür der Umstand spricht, dass jetzt das Indossament die Dienste leistet, welche ehemals, als sich das Geschäft auf den Messen concentrirte, die Scontration leistete. Da das Blankogiro gleich von Anfang an erscheint, so liesse sich annehmen, dass man es beim Scontriren als auszufüllendes Blanquet auf den Rücken des Wechsels gesetzt habe. Nachweislich ist ein solcher Vorgang indess nicht. Die Entstehung des Indossaments erklärt der Verf. aus dem Weglassen des Präsentanten im Wechsel selbst, und Ermächtigung des Nehmers, denselben auf dem Rücken des Wechsels zu bestimmen, woran sich dann natürlich der Gebrauch weiterer *giri* schloss. Die Wirkungen des Indossaments waren aber tief eingreifend. Der Präsentant blieb aus dem Wechsel weg, die Negociabilität ward erleichtert und ein langer Lauf der Wechsel möglich, der Accept musste vor der Verfallzeit gesucht werden, wozu man die uralte Gewohnheit der Duplicate benutzte, es fanden sich nunmehr schwierigere Regressverhältnisse, es wurden Wechsel an eigne Ordre möglich, und es konnte nunmehr der Wechsel seine Bestimmung des Ausgleichens der Forderungen der Städte und Nationen gegen einander erfüllen. Veränderungen im Begriffe des Wechsels, namentlich ein Uebergang in Papiergeld, fanden aber nicht in Folge des Gebrauchs der Indossamente statt.

Nicht minder interessant und lehrreich sind die im 4. Abschnitte gegebenen geschichtlichen Erörterungen über die Theorie des Wechselrechtes. Man kann zwei Perioden trennen, vor und nach 1620., wo sich das erste Indossament zeigt. Aus der ersten Periode stellt der Verf. die Theorie von Rolandinus, Baldus, Thomas de Vio, Frater Fabianus, Scaccia und Raphael de Turri dar. *Opinio generalis* ist hier, dass der zum Grunde liegende Vertrag, das *cam-*

Digitized by

bium, eine *emtio venditio pecuniae praesentis pro absente*, der Wechsel aber ein daraus hervorgehender Schuldschein über den creditirten Kaufpreis oder eine Lieferung von Geld sei. Aus der zweiten Periode werden die französischen Gesetze von 1667. und 1673., Savary de la Serra, Jousse, Pothièr, Pardessus, Frémery angeführt, und die ältere Theorie, als sei der Wechsel eine Cession, und dann die neuere, als läge im *contrat de change* ein Bedingen einer Zahlung an andere Orte für eine Gegenleistung, erwähnt. Von den deutschen Schriftstellern werden Püttmann, v. Martens, *dann* Schiebe, Eichhorn, Treitschke und Mittermaier und endlich Einert angeführt.

Zu mehrfachen Bedenken giebt uns der 5. Abschnitt Anlass. Der Verf. stellt hier seine Theorie des Wechsels dar. Er glaubt, dass man den Wechselcontract nicht entbehren könne, und sondert diesen, ebenso wie die französischen Juristen, vom Wechsel *selbst*. Der Wechselcontract ist nach der Ansicht des Verfs. die *Uebereinkunft*, aus welcher als letzter Theil ihrer Erfüllung die *Ausfertigung* oder Begebung eines Wechsels hervorgeht. Er findet *auch dann* statt, wenn der Preis des Wechsels creditirt wird, wie schon die Alten annahmen, und sogar wenn er geschenkt wird. Der Wechselbrief ist dann nicht eine Urkunde über den geschlossenen Wechselcontract, sondern eine in demselben stipulirte Leistung. Seinem Wesen nach ist er nur dazu da, um den Wechselnehmer oder sonstigen getreuen Inhaber dem Bezogenen gegenüber zu legitimiren, aber er spricht doch in dem Valutabekenntnisse den Grund jener Garantie aus, welche in Folge des Handelsgebrauches aus dem *Wechselcontracte* hervorgeht, und gilt darum im Regressfalle als Schuldschein gegen den Aussteller. Ausserdem ist aber der Wechselbrief durch die verschiedenen Operationen, welche in Bezug auf denselben vorgenommen werden, die Grundlage mannichfacher, ausserhalb des ursprünglichen Wechselcontractes liegender Verbindlichkeiten. Der Begriff des Wechselcontractes, den man nicht mehr mit *emtio venditio* u. s. w. assimiliren, sondern als einen eignen Contract ansehen müsse, scheint dem Verf. dann der formellen Verbesserung zu bedürfen, dass die nothwendigen und legalen Eigenschaften des Wechsels darin weggelassen werden. Das *de loco in locum* räth der Verf. aber festzuhalten, wie es im *Code de commerce* geschehen ist, und giebt dann zwei Bestandtheile des Wechsels selbst an: die Obligation, welche aus dem Wechselcontracte zwischen dem Geber und Nehmer hervorgeht und durch das Valutabekenntniss (welches nach

Digitized by Google

des Verfs. Ansicht nicht fehlen soll) angedeutet wird, und dann das Zahlungsmandat an den Bezogenen. Erstres dient zum Remittiren oder Zahlen, letzteres zum Trassiren oder Einziehen einer Forderung. Wir sehen hier sonach die bekannte Theorie vom Wechselcontracte aufs Neue vertheidigt, und würden dieselbe ausführlich zu widerlegen suchen müssen, da wir glauben, dass insonderheit seit Einert's Arbeit über das Wechselrecht eine andre Auffassung der Sache für richtiger gehalten werden darf. Da eine umständliche Prüfung und Widerlegung hier zu weit führen würde, so beschränken wir uns auf wenige Bemerkungen. Der Verf. trennt den Wechselcontract von dem Wechsel selbst und dessen Ausstellung und Ueberlieferung. Der Wechsel soll eine Leistung aus diesem Contracte sein, und wird — um ihn noch näher zu characterisiren — als „eine Schuldverschreibung, deren Zahlung auf eine andre Person an anderem Orte angewiesen und garantirt wird" bezeichnet. Die Ansicht des Rec., deren der Verf. erwähnt, ist, genauer angesehen, von dieser Auffassung so sehr weit nicht entfernt; sie ist nicht einmal eine entgegenstehende zu nennen, und hat — obgleich sie von einer verschiedenen Begründung ausgeht, — doch nur das Resultat, die Lehre des Verfs. noch schärfer, bestimmter und zur Erreichung practischer Resultate brauchbarer zu machen. Wenn wir daher die Lehre des Verf. nur auf die Weise kritisiren, dass wir die darin liegenden Unbestimmtheiten und Unklarheiten daraus zu entfernen und als solche nachzuweisen suchen, so wird ein Einverständniss nahe liegen. Wir wollen lieber auf ein solches hinarbeiten, als der einen Theorie eine andre schroff und unvereinbar gegenüberstellen. Allerdings ist von dem Wechsel selbst eine Reihe von Vorgängen zu sondern, welche zu dessen Ausstellung Veranlassung geben, und eben so ausserhalb des Wechsels liegen, als nach des Verfs. Bemerkung S. 112. die Eigenschaften des Wechsels selbst von jenen Vorgängen getrennt sind. Der Verf. fasst diese Vorgänge als einen eigenthümlichen Contract, als den Wechselcontract, auf, und hier scheidet sich unsre Ansicht von der seinigen. Ein solcher Wechselcontract ist nicht nur dem Rechtssystem, sondern auch den allgemeinen Principien über die Entstehung, Wirksamkeit und innere Organisation eines Contractes fremd, er ist so unbestimmt und vage, dass sich, wo man auf ihn recurriren muss, um eine Entscheidung zu finden, nichts daraus entnehmen lässt. Dieses tritt namentlich da ein, wo über die formelle Wechselverbindlichkeit hinaus auf den materiellen Bestand der Sache einzugehen ist, bei Regressansprüchen aus präjudicirten Wechseln, bei Ansprüchen aus verjährten Wechseln,

Digitized by Google

bei Ansprüchen auf die Valuta, u. d. m. Der s. g. Wechselcontract ist rechtlich so wenig characterisirt, dass man aus seinem Begriffe für die Entscheidung solcher Fragen nichts entnehmen kann, sondern auf die concreten Verhältnisse des einzelnen Falls zurückgehen muss, wenn man nicht — wie leider vorkommt — sich mit den Redensarten hilft: der Wechsel wirke noch als Schuldschein, oder es trete die Regel ein: *nemo cum damno alterius etc.* Diese concreten Verhältnisse eben und ihr rechtlicher Zusammenhang müssen unter einen bestimmten Gesichtspunkt fallen, und die Aufgabe ist es, diesen *Gesichtspunkt* zu finden. Der Verf. erklärt selbst, dass der Wechsel nicht eine Urkunde über den Wechselcontract, sondern eine in demselben stipulirte Leistung sei. Fassen wir dieses schärfer, so kann die Leistung nicht blos — wie des Verfs. Worte glauben lassen — eine Leistung zur Erfüllung, also *solutio*, sein, sie kann auch *creditum* oder *donatio* sein. Grade diese letzteren Fälle werden da vorliegen, wo nach des Verfs. Ausspruch S. 111. der Wechselcontract weniger offenbar sein soll. Es liegt also nahe, jene materiellen Verhältnisse, aus denen die Ausgebung des Wechsels folgt, *nicht als* einen Contract, der mit der Auslieferung des Wechsels erfüllt würde, aufzufassen, indem dieser Gesichtspunkt zu speciell ist und nur der rechtlichen Unbestimmtheit des s. g. Wechselcontracts wegen einen Schein von Allgemeinheit bekommt, sondern in ihnen eben nur alle die möglichen Vorgänge zu erblicken, welche *causa* für eine Leistung sein können. Aus dieser wirklichen Allgemeinheit lässt sich dann das Einzelne genau und scharf bestimmen, indem die *causa* für eine Leistung in einem *solvere*, *credere* oder *donare* liegen kann, und aus dem in jedem Falle leicht und sicher nachweislichen Zusammenhange des Wechsels mit einer solchen *causa* der rechtliche Gesichtspunkt klar und bestimmt hervorgeht, den man in dem s. g. Wechselcontracte vergeblich sucht. Unsre Ansicht bestimmt also auf concretere Weise, was im Wechselcontracte eigentlich zu suchen ist. Specieller können wir hier den Zusammenhang der *causa* mit der Leistung nicht erörtern; es kommt dabei die ganze Lehre von der Ausbildung zweiseitiger Geschäfte, von dem System der Condictionen, und eben so wohl die Verschiedenheiten, welche sich daraus ergeben, ob die Leistung eine hingegebene Sache oder ein durch einen Formalact schlechthin in das Vermögen des Andern gebrachtes *nomen* ist, in Betracht. Der Theorie des Rec. über den Wechsel dient hier das in dem früheren Buche über die Stipulation in jenen einzelnen Anwendungen Erörterte zur weiteren Ausbildung: der Verf. aber thut

Digitized by Google

dem Rec. Unrecht, wenn er S. 103. Not. 17. annimmt, dessen Theorie nähere sich der Ansicht, welche im Wechsel die Cession einer Forderung erblickt. Den Wechsel selbst fassen wir somit allerdings als Leistung, als Vermögenszuwendung auf. Eine Analogie mit der *stipulatio* nehmen wir nur in dem Sinne an, dass beide einfach und beziehungslos ein *nomen* begründen, beide also Formalacte sind, deren Rechtswirkung schlechthin und ohne Beziehung auf materielle Rechtsverhältnisse da ist, und dass beim Wechsel daher der Zusammenhang mit der *causa* — in welcher Verbindung dann Beides, das constituirte *nomen* und die *causa* zusammen ein zweiseitiges Geschäft bilden können — auf gleiche Weise zu bestimmen ist wie bei der *stipulatio*. Hierfür verschlägt es nichts, dass beim Wechsel der Formalact in seinem ganzen Verlauf complicirter und das durch ihn begründete *nomen* kein einfaches, sondern ein durch Beziehung auf den Trassanten und Acceptanten, durch den Eintritt von Indossamenten noch vielfach verzweigtes ist, und natürlich die *causa* zwischen dem Geber und Nehmer eine andre sein kann, wie zwischen letzterem und dem Indossatar u. s. w. Die Nothwendigkeit des Valuta-Bekenntnisses müssen wir leugnen, weil der Wechsel nur ein Formalact ist, in welchem kein Moment aus den im Hintergrunde stehenden materiellen Verhältnissen vorzukommen braucht. Es ist selbst vom Standpunkte des Verfs. aus nicht consequent, diese materiellen Verhältnisse einzumischen, und wir können nur soviel zugeben, dass, wenn das Gewohnheitsrecht einmal eine Form des Wechsels festgestellt hat, in welcher jenes Bekenntniss vorkommt, man aus diesem Grunde, nicht aber aus Gründen, welche aus dem materiellen Bestande der Verhältnisse hergenommen sind, an der Form wie sie ist festzuhalten hat. — Der Verf. bezeichnet endlich den Wechsel als Schuldschein oder Schuldverschreibung; jedoch glauben wir aus seiner Darstellung schliessen zu müssen, dass dieser Ausdruck nicht in dem vagen Sinne, in welchem Beweisdocument über diese und jene Schuld, schriftliches Zahlungsversprechen und *literarum obligatio* durch einander laufen, sondern in dem bestimmten Sinne geschieht, dass der Wechsel selbst das Obligirende, der Quell des schlechthin durch ihn selbst constituirten eigenthümlichen *nomen*, also — übereinstimmend mit unserer Ansicht — ein Formalact ist.

Der 6. Abschnitt enthält lehrreiche Bemerkungen über die unvollkommnen Wechsel, namentlich den Wechsel an eigne Ordre, den eignen Wechsel, die Platztratte und die Anweisung, und der 7. liefert die Theorie des Verfs. vom Indossamente. Auch hier sind durch-

Digitized by

weg die gesunden und richtigen Ansichten scharfsinnig begründet. Auf die Form des Indossaments — wodurch der Indossant Aussteller wird — möchten wir indess auch hier ein minderes Gewicht legen: es kommt im Grunde nur eben darauf an, etwas Festes zu haben. Mit Recht wird die Wechselklage des Trassanten gegen den Acceptanten verworfen. Hinsichtlich des Regresses *per saltum* räth der Verf., da nach Analogie der Intervention die Nachmänner des Angegriffenen frei würden, zu einer Vorschrift, dass der Anspruch an diese durch Notification aufrecht zu erhalten sei. Hiermit sind wir nicht ganz einig: der Regress gegen jene Nachmänner kann consequenterweise nur durch Zahlung erlöschen: diese Consequenz ist aber in den Augen des Handelsstandes insofern unpractisch, als den Negocianten, denen viele Wechsel durch die Hände gehen, daran liegt, die Haftungsverhältnisse so schnell als möglich beendigt zu sehen. Die Ausschliessung der *exceptiones ex persona indossantis* scheint uns endlich doch wohl aus dem Wesen des Indossaments begründet werden zu können. — Wenige, aber sehr beherzigenswerthe *Bemerkungen* über die bei legislativen Arbeiten über das Wechselrecht zu *befol*genden Grundsätze enthält endlich der 8. Abschnitt, und im Anhange erhalten wir eine dankenswerthe Geschichte der Wechselexecution und eine Zusammenstellung der ältesten Formen kaufmännischer Wechsel. Es würde zu weit führen das Einzelne hier im Auszuge mitzutheilen; wir scheiden daher vom Verf. mit der Versicherung, das wir in nicht vielen historischen Arbeiten bei geringem Umfange einen solchen Reichthum an Thatsachen und treffenden Gesichtspunkten gefunden haben, als in seiner Schrift, und dass das literarische Publicum allen Grund hat, dieselbe mit Interesse und dankender Anerkennung aufzunehmen.

Im Mai 1847.

Digitized by Google

Schriften über die schleswig-holsteinische Staatserbfolge.

Fünfter Artikel.

40. *De la succession dans la monarchie Danoise considérée principalement sous le point de vue du droit public. Paris, librairie d'Amyot éditeur*, 1847. 36 S. 8. ($\frac{1}{4}$ Thlr.)

41. Staatsrechtliche Bemerkungen über den Königlich Dänischen offenen Brief vom 8. Juli 1846., die Erbfolge in den Herzogthümern betreffend. Von C. A. von Kamptz. Berlin, Schröder, 1847. XII u. 400 S. 8. ($1\frac{3}{4}$ Thlr.)

42. Die irrige und die wahre Stellung der Könige von Dänemark zu den Herzogthümern Schleswig und Holstein seit der Erbgerechtigkeits-Acte von 1661. und dem Königsgesetz von 1665. Zur Versöhnung. Von *Dr.* Karl Vollgraff, ord. Professor d. Staats- u. Völkerrechts zu Marburg. Marburg, Elwert'sche Univ.-Buchh., 1847. 164 S. 8. ($\frac{2}{3}$ Thlr.)

43. *Des droits de la couronne de Danemark sur le duché de Slesvig, par le comte René de Bouillé. Paris.* 40 S. 8. ($\frac{1}{3}$ Thlr.)

Die Schrift Nr. 40. scheint, nach einer Stelle im Eingange zu schliessen, zur Berichtigung der falschen Ansichten der französischen und englischen Presse über die schleswig-holsteinische Erbfolge bestimmt zu sein. Fehlt es nun in ihr auch nicht an Irrthümern, so müssen wir uns doch freuen, dass auch ausserhalb Deutschlands sich eine Stimme über die schleswig-holsteinischen Verhältnisse hat vernehmen lassen, die im Wesentlichen die Sache in ihrer wahren Lage darstellt. Der Verf. erkennt an, dass das Königreich Dänemark einerseits, und die Herzogthümer Schleswig-Holstein andererseits zwei getrennte Staaten seien. Dann ist aber die Zusammenfassung Beider unter dem Titel „*monarchie danoise*" unpassend; hat man doch nie Hannover unter dem brittischen Reich begriffen. Er erklärt, dass das europäische Gleichgewicht durch eine Trennung der zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein bestehenden Personalunion nicht gestört werden würde, und dass der Gesichtspunkt des Rechts daher

Digitized by Google

der einzige bei dieser Frage zu berücksichtigende sei. Die erste Hälfte der Schrift füllt eine kurze geschichtliche Uebersicht der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herzogthümer bis zu den Verträgen der älteren Linie mit dem gottorfer Hause von 1750. u. 1773. aus. In der letzten Abtheilung wird der Rechtspunkt erörtert. Das allezeit königliche Schleswig und ganz Holstein, mit Ausnahme der Grafschaft Ranzau, fallen, nach der Ansicht des Verfs., mit dem Aussterben des Mannsstammes der regierenden Linie an das Haus Augustenburg; das ehemals gottorfsche Schleswig und die Grafschaft Ranzau dagegen an die weibliche Linie des dänischen Königshauses. Ersteres, weil Grossfürst Paul 1773. auf dieses Land zu Gunsten des Königs von Dänemark und seiner Kronerben verzichtet habe; Ranzau, weil dies Christian V. mit der Befugniss vermacht sei, darüber zu Gunsten eines Mitgliedes seiner Familie zu verfügen. Der Verf. offenbart dabei den seltsamen Irrthum, als ob die Vertheidiger der männlichen Erbfolge für den ehemals gottorfschen Antheil von Schleswig, ihre Annahme auf eine, 1721. vorgenommene Incorporation desselben in den königlichen Antheil stützten. Die Gültigkeit der agnatischen Erbfolge, sowohl für das ehemals gottorfsche Schleswig, als für Ranzau, ist von Samwer in seiner Staatserbfolge so gründlich nachgewiesen, dass wir die entgegenstehenden Ansichten des Verfs. nicht zu widerlegen brauchen; nur die Bemerkung sei hier erlaubt, dass man ihn grossentheils mit seinen eignen Worten schlagen kann. Das ehemals gottorfsche Schleswig und Ranzau bleiben seiner Ansicht nach, in Folge der Untheilbarkeit Schleswig-Holsteins, stets Theile dieses Landes, die weibliche Linie des Königshauses und das Haus Augustenburg sind nur Mitregenten. Dann sieht man aber in der That nicht ein, wie erstere Theile, dem Erbstatut des königlichen Hauses entgegen, an die weibliche Linie fallen sollen, zumal da der Verf. zugesteht, dass das Königsgesetz nie in den Herzogthümern gegolten hat. (S. 32.) An kleinen Irrthümern fehlt es nicht. Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst bilden nicht das Grossherzogthum Oldenburg, sondern nur einen Theil des Herzogthums Oldenburg. Dass der Ausdruck „Grafschaft Holstein" für den ehemals schauenburgischen Theil dieses Landes üblich gewesen sei, um es von dem herzoglichen Holstein zu unterscheiden, möchten wir bezweifeln.

Die Schrift Nr. 41. enthält mehr als der Titel erwarten lässt. Nur der erstere, kleinere Abschnitt derselben beschäftigt sich mit dem offenen Briefe, und sucht nachzuweisen, dass die Stellung Hol-

Digitized by Google

steins und Lauenburgs zum deutschen Bunde dadurch keineswegs berührt werde, oder wie der Verf. sich ausdrückt: dass der offene Brief in den Verhältnissen der deutschen Länder des Königs von Dänemark zu Deutschland nichts ändere. Durch die Führung dieses Beweises glaubt Herr von Kamptz darzuthun, dass die Aufregung, welche der offene Brief in Deutschland hervorgebracht hat, alles Grundes entbehre. Hiernach scheint es, als ob er die eigentliche Ursache der Bewegung nicht erkenne, oder wenigstens nicht erkennen wolle. Wenn der Verf. übrigens „die nähere Feststellung des Successionsrechts in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg" als die Veranlassung des offenen Briefes bezeichnet, so ist dies in zwiefacher Hinsicht nicht ganz richtig, da derselbe nur die Ueberzeugung des Königs über die, seinen Thronfolgern zustehenden Erbrechte zur Kunde der Unterthanen zu bringen bestimmt ist, und zwar auch in Bezug auf Schleswig. Die königliche Erklärung hinsichtlich des letzteren Landes muss freilich dem Verf. ganz überflüssig erscheinen, da dasselbe seiner Ansicht zufolge, bis heute fortwährend Theil des dänischen Reiches geblieben ist. Dem Beweise dieser Behauptung ist der zweite Abschnitt des Buches, welcher Erläuterungen einzelner Gegenstände der schleswigschen und holsteinischen Geschichte und Verfassung enthält, vorzugsweise gewidmet. Als Resultate der Untersuchung werden S. 28. folgende aufgestellt:

A. Nach dem Erlöschen des Hauses Schaumburg (Rendsburger Linie) fiel Schleswig als erledigtes Lehn an die Krone Dänemark zurück.

B. Christian I. erhielt Schleswig daher als König von Dänemark, und Lehnsherr, wie ein erledigtes und der Krone anheimgefallenes, der dänischen Oberherrschaft stets unterworfenes Lehn. Die Behauptung, dass der König Christian dieses Land vermöge Wahl der Stände erhalten habe, beruht mithin auf einem offenbaren Missverständnisse.

C. Das Herzogthum Schleswig war daher, wie die übrigen dänischen Provinzen, Theil des dänischen Reichs, und die Souverainität über dasselbe mit der dänischen Krone, und daher das Land mit dem dänischen Reich unzertrennlich verbunden.

D. So wie das Lehnsobereigenthum und der Rückfall Schleswigs mit der dänischen Krone, und nach dem Rückfall dies Land mit dem dänischen Reich verbunden ist, so kann die Succession in Schleswig keinem andern Gesetze unterworfen sein, als dem, für das dänische Reich und die dänische Krone geltenden Königsgesetz.

Digitized by Google

E. Ein Theil Schleswigs war zwar in der Folge einem jüngern Zweige des königlichen Stammes abgetheilt, die Souverainität aber dem Könige und der Krone Dänemark vorbehalten, und das dänische Successionsgesetz anerkannt, und endlich in Folge mehrerer Verträge dieser herzogliche Antheil Schleswigs dem königlichen Hause abgetreten.

F. Da die erbliche Succession nur auf die Nachkommen des Königs Friedrich III., mithin auf das jetzige königliche Haus beschränkt ist, so folgt von selbst, dass für dasselbe in Beziehung auf Schleswig keine Agnaten vorhanden sind.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, dass sich zwischen dem Verf. und den meisten übrigen Vertheidigern der cognatischen Erbfolge in Schleswig eine grosse Verschiedenheit darin findet, dass während diese das Erbfolgerecht des Weiberstammes hauptsächlich auf die Ereignisse des Jahres 1721. zu gründen suchen, jener sie aus früheren Verhältnissen herzuleiten bemüht ist. Grosses Gewicht legt der Verf. dabei auf die Unterscheidung zwischen der, *der Krone* Dänemark über Schleswig zustehenden Hoheit einerseits, und *den* herzoglichen Rechten über letzteres Land andererseits, ein Gesichtspunkt, welcher seiner Meinung nach in der Regel nicht gehörig ins Auge gefasst worden ist. Hierin findet er den Hauptgrund der gewöhnlichen, seiner Ansicht nach irrigen Auffassung der staatsrechtlichen Stellung Schleswigs zu Dänemark. Allein jene Oberhoheit Dänemarks hat bekanntlich seit 1658. aufgehört, wo nicht nur der gottorfsche Antheil von Schleswig, sondern das ganze Herzogthum von dem Lehnsverhältnisse zu Dänemark frei ward. Dieser Umstand kann dem, in der dänischen und schleswigschen Geschichte sehr wohl bewanderten Verfasser gewiss nicht unbekannt geblieben sein, und es scheint somit, dass er von der „übeln Gewohnheit der Verfasser so vieler Schriften in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit, dem Publikum nur das, was ihnen für ihre Absicht nützlich scheint, mitzutheilen," über welche er wiederholt sein Bedauern ausspricht, nicht frei geblieben ist. Einige Behauptungen des Verfs. sind der Art, dass man in der That nicht weiss, ob es ihm damit Ernst sein kann. Wir rechnen dahin die, dass die, mit dem Siegel Christian I. versehene Bestätigungsurkunde der schleswig-holsteinischen Privilegien „ein blosser Entwurf (!)" sei (S. 51.) Aus diesen Beispielen lässt sich schliessen, auf welche Weise der Verf. alles, was ihm bei seiner Darstellung der Sache hinderlich ist, bei Seite zu schieben weiss. So schwierig nun aber Herr von Kamptz einerseits ist, ir-

gend etwas anzuerkennen, woraus die Selbstständigkeit Schleswigs hergeleitet werden könnte, so geneigt ist er andererseits alles anzunehmen, woraus das Gegentheil hervorzugehen scheint. Bis zu den letzten Zeiten der dänischen Reichsstände und Reichsräthe sollen schleswigsche Mitglieder unter denselben gewesen sein (S. 294.) und somit auch an der Aufhebung der reichsständischen Verfassung und an der Wiederherstellung (!) der königlichen Souverainität und der absoluten Monarchie Theil genommen (S. 301.), dänische Gesetze des 16. u. 17. Jahrhunderts sollen in Schleswig gegolten haben (S. 295.). Der Hauptgewährsmann für diese Behauptungen ist von Wimpfen in seiner oben (Heft 7. S. 642.) angeführten Abhandlung, ein Schriftsteller, über dessen geringe Glaubwürdigkeit sich Falck in der Vorrede zum zweiten Theile seines Handbuches des schleswig-holsteinischen Privatrechts ausführlich ausgesprochen hat. Die Stellen aus Wimpfen sind nicht ausgezogen, und die Schrift selbst war dem Rec. nicht zur Hand, vielleicht würden sie nicht mehr beweisen, als die, S. 150. in Note 157. für die Behauptung, dass Schleswig ein „Theil von Jütland" sei, mitgetheilte Stelle aus Hansen's Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig, worin es heisst, dass die Koldinger und Schottburger Aue Schleswig „von Jütland scheiden."

Die gänzliche Unverständlichkeit einiger von dem Verf. aus Urkunden ausgezogenen Stücke veranlasste den Rec., diese mit dem Abdrucke in der, auch von Herrn v. Kamptz angeführten Falck'schen Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holstein Bezug haben, zu vergleichen, bei welcher Gelegenheit sich auffallende Verschiedenheiten ergeben, wie die folgende Zusammenstellung an einem Beispiele zeigt.

Ein Auszug aus dem bordesholmer Vergleiche lautet bei:

Kamptz S. 355. Anm. 328.

Und wat von den inländischen Forsten und Amtleuden geordnet, und bliebe, doch den Hertochdome Holstein die Appellation an Kaiserl. Majestät sei vorbehalten und mit dem Schleswigischen Herzoge schall es mit der Appellation na older Gewonheit gehalten werden. Ick sall ock u. s. w.

Falck S. 40.

Und wat van den inländischen Forsten und thogeordneten Amtluden edder Rähden geordelet werth, darby schall idt bliven, doch dem Hertochdome Holstein de Appellation an Kays. Majestät fri vorbeholden, und mit dem Schlesswickschen Hertzochdome schall ids mit der Appellation na older Gewanheit geholden werden, unschedlick unsen und eren Privilegien beide Forstendome belangende. Idt schall ock u. s. w.

Digitized by Google

Wem würde hier nicht gleich auffallen, dass bei Kamptz der ganze auf die Privilegien bezügliche Satz ausgefallen ist? — Eine gleiche Ungenauigkeit findet sich namentlich bei den S. 353. u. 354. mitgetheilten Auszügen. Dass die Darstellung des Verfs. von Widersprüchen nicht frei geblieben ist, liegt beinahe in der Natur der Sache. Wir heben nur einige hervor. Mehrfach, z. B. im Inhaltsverzeichnisse, S. 123. 129., ist von einer angeblichen Bestätigung der *constitutio Waldemariana* die Rede, während es an der letzten Stelle heisst: dass die Bestätigungsurkunde bekannt sei. Nach S. 340. war „in dem den Herzogen verliehenen Lehnrecht eine Landeshoheit nicht begriffen", während später (S. 350. f.) von einer Landeshoheit der Herzoge die Rede ist. — Die von dem Verf. wiederholt ausgesprochene Behauptung, dass Schleswig nicht zum deutschen Reiche gehört habe, wird, wenigstens in Bezug auf die späteren Jahrhunderte, jeder Kundige zugeben. Der von ihm zur Unterstützung dieser Behauptung vorgebrachte Satz, dass Schleswig keinem Kreise zugetheilt gewesen, beweist aber nichts, da manche deutsche *Länder* und Ländchen, das Kurfürstenthum Böhmen an der Spitze, nicht *ein*gekreist waren. Darüber, ob ein, in politischer Hinsicht nicht zu Deutschland gehöriges Land, ein deutsches genannt werden könne, lässt sich im Allgemeinen streiten, in Bezug auf Schleswig, dem der Verf. die Bezeichnung eines deutschen Landes durchaus nicht zugestehen will, lassen sich für diese Ausdrucksweise amtliche Erklärungen anführen. Es ist nicht nur in der sogenannten „tapfern Verbesserung der Privilegien", deren Gültigkeit, so viel wir uns erinnern, auch der Verf. nicht bestreitet, von „*unsen dudeschen kentzelen unnd schriuere*" die Rede, und in mehreren auch auf Schleswig bezüglichen Verordnungen, z. B. wegen der Speziesbank vom 29. Febr. 1786., hinsichtlich der Altentheile vom 20. Januar 1797., wird der Ausdruck: „deutsche Staaten", „deutsche Lande", gebraucht, sondern eine der wichtigsten Oberbehörden für Schleswig und Holstein führte seit ihrer Errichtung, im Jahre 1688. bis zum Jahre 1806., den Titel: Deutsche Kanzlei.

Die Gültigkeit des Königsgesetzes für Schleswig folgt aus der Ansicht des Verfs. von dem Verhältnisse dieses Herzogthums zu Dänemark eigentlich von selbst, und da ihm zufolge der ehemals gottorfsche Antheil von Schleswig als die Herrschaft des Hauses Gottorf 1720. erlosch, wieder an die Krone Dänemark zurückfiel, so sollte man denken, dass die *lex regia* damit ohne Weiteres für diesen Theil von Schleswig Geltung erhalten hätte, zumal da die Rechte der Ag-

Digitized by Google

naten für erloschen erklärt werden (S. 293.). Allein nach S. 362. soll das Königsgesetz in diesem Theile Schleswigs „durch Huldigung“(!) eingeführt sein.

Auf welche Weise das oldenburgische Haus Holstein erworben habe, scheint dem Verf. nicht ganz klar zu sein. Er verwirft die Wahl der Stände als Grund der Erwerbung, die nach §. 19. auf einem schiedsrichterlichen Ausspruche, nicht auf einem Vertrage, beruhte, nach §. 22. dagegen auf einem Vertrage, nach §. 51. III. auf Erbrecht Christian's I., als Spröslings der Schaumburger. Eine eigenthümliche Ansicht stellt der Verf. in Bezug auf die jetzige Souverainität über Holstein auf, diese soll nämlich an die Krone Dänemark (!) übergegangen sein, und würde daher, im Fall ihrer (der Agnaten) Erbfolge, die Souverainität über Holstein der Krone verbleiben. „Das Haus Holstein“, heisst es ferner, „steht in dieser Beziehung, wegen seines besondern Successionsgesetzes, in anderen Verhältnissen, als die übrigen ehemaligen Reichslehnshäuser, indem vermöge desselben alle den Nachkommen des Königs Friedrich's III. künftig zufallende Besitzungen mit den schon vorhandenen vereinigt werden sollen.“ Das dänische Königsgesetz wäre also ein Successionsgesetz des Hauses Holstein? (!) Die Rechte der Agnaten auf dieses Land werden nur kurz berührt, wie sich dies nach der ganzen Anlage des Buches nicht anders erwarten lässt.

Nach den vorstehenden Mittheilungen möge ein Jeder ermessen, wie viel von der Angabe zu halten sei, dass diese Schrift von dem ehemaligen preussischen Justizminister von Kamptz herrühre.

Unter mehreren, dem Buche beigegebenen Anlagen findet sich auch die Erklärung des holsteinischen Bundestagsgesandten, in Bezug auf die Beschwerde der Stände, durch deren Kenntniss der Beschluss der deutschen Bundesversammlung vom 17. Septbr. 1846. erst seine wahre Bedeutung erhält.

Der geniale Verfasser von Nr. 42. hat seine Abhandlung in die Form einer juristischen Relation gekleidet, in der nach einer kurzen Einleitung zuerst ein historisch rechtlicher Abriss über die Entstehung und Bildung der sogenannten dänischen Monarchie bis auf heute gegeben wird. Diesem folgen zweitens als „Prozessgeschichte“ kurze Mittheilungen über die Beschlüsse der Ständeversammlungen in Rothschild und Itzehoe in Bezug auf die Erbfolgefrage, über den offenen Brief, die Proteste der Agnaten u. s. w. Den dritten Abschnitt bildet der *status causae et controversiae* mit rechtlicher Beurtheilung. Die erste Abtheilung beschäftigt sich mit den Rechten und

Privilegien der Herzogthümer und ihrem Verhältnisse zu Christian I. und dessen Nachfolgern als Königen von Dänemark, so wie zu den übrigen oldenburgischen Agnaten vor 1661. Die zweite Abtheilung stellt den Stand- und Gesichtspunkt Friedrich's III. und seiner Nachfolger seit der Erb-Alleinherrschafts-Acte von 1661. nach der Auffassung des Verfs. dar. Er nimmt nämlich an, Friedrich III. sei der Ansicht gewesen, dass er durch die erlangte absolute Gewalt auch von dem Reverse entbunden sei, durch welchen Christian I. 1448. die *constitutio Waldemariana* bestätigt hatte, ferner, dass er das Primogeniturstatut von 1650. nun auch auf die Weiber ausdehnen könne, und endlich, dass er sich als einen allodialen Landesherrn beider Reiche angesehen habe, über welche er, wie über ein erbliches Eigenthum verfügen könne; eine Ansicht, worin ihn nicht nur die Ausdrücke Erbgerechtigkeit, Erbkönigreiche, Erbherr, sondern auch der Umstand bestärkt habe, dass er als Herzog von Schleswig (?) und Holstein schon ein solcher wirklicher Erbherr war. Das Königsgesetz habe daher, nach der Ansicht Friedrich's III., nicht *nur eine* dänische Thronfolgeordnung sein sollen, sondern zugleich ein Haus*gesetz* für seine Dynastie, so wie die geheim zu haltende Anleitung für seine Nachfolger, die Herzogthümer durch jedes erlaubte Mittel dem Königsgesetze, oder wenigstens der Erbfolgeordnung desselben zu unterwerfen. Der Verf. schliesst dies aus der, seiner Meinung nach, sonst nicht erklärlichen Geheimhaltung des Königsgesetzes bis 1709., so wie aus den Artikeln 19. u. 20. desselben, wonach alles Eigenthum des Königs nebst allem von ihm, oder seinen Nachkommen, namentlich auch durch Erbschaft Erworbenem ungetrennt beisammen *bleiben* soll. Ein Reich aber könne keine Erbschaften thun, sondern nur ein Individuum. In diesen Ansichten Friedrich's III. sei der Schlüssel der ganzen dänischen Politik, in Bezug auf die Herzogthümer und Agnaten seit 1661. zu finden. — In der dritten Abtheilung wird der, von dem Verf. angenommenen Fiction eines hier obschwebenden Prozesses gemäss, die Frage erörtert, wer hier Kläger und Beklagter sei, und worüber eigentlich gestritten werde? Der König wird als Kläger, das Commissionsgutachten mit den darin abgedruckten Urkunden als die, zugleich mit dem Klaglibelle (offenen Briefe) exhibirte Beweisschrift dargestellt, wogegen die Stände beider Herzogthümer die Beklagten seien, welche durch ihre, auf die Verhandlungen in der rothschilder Ständeversammlung und den offenen Brief bezüglichen Adressen *litem negative* contestirt, ihre Einreden bewiesen, und damit zugleich den Gegenbeweis geführt hätten. Auch

im offenen Briefe findet der Verf. den Irrthum, dass das Königsgesetz wie ein, die Erbfolge in die Herzogthümer regulirendes Hausgesetz betrachtet werde, wodurch das Primogeniturgesetz von 1650. eine Ausdehnung auf den Weiberstamm Friedrich's III. erhalten habe. Die königlicher Seits aufgestellten Behauptungen fasst er unter folgende vier Punkte zusammen:

1) Ganz Schleswig sei, in Folge der Ereignisse des J. 1721., dem Königreiche Dänemark incorporirt, und dem Königsgesetze, wenigstens der Erbfolgeordnung desselben unterworfen.

2) Die Erbfolge- und Geblütsrechte der sonderburger Herzoge an Schleswig seien schon vor 1721. erloschen, wozu dann noch die, in diesem Jahre erfolgte Entsagung durch Huldigung gekommen sei.

3) Die Erbfolge bedürfe keiner ständischen Zustimmung, sondern werde durch den Souverain als Gesetzgeber festgestellt; streitige Fragen darüber hätten aber bloss die Fürsten unter sich abzumachen, und

4) Schleswig und Holstein hätten nie zusammen einen selbstständigen Staat oder eine vollständige Staatseinheit gebildet, vielmehr mit Dänemark zusammen einen Gesammtstaat.

Diese vier Sätze würden von den Herzogthümern für sich und die Agnaten geläugnet, und ausserdem *excipiendo* behauptet:

zu 1) sei jedenfalls der gottorfsche Antheil von Schleswig nur mit dem allezeit königlichen verbunden worden;

zu 2) da das Geblütsrecht der sonderburgischen Fürsten, trotz ihrer Ausschliessung von der Mitregierung, fortbestehe, so vererbe sich nunmehr ganz Schleswig auf sie;

zu 3) werde *in concreto* behauptet, dass nur der Mannsstamm Christian's I. zur Erbfolge in Schleswig und Holstein gerufen sei, worauf die Stände der Herzogthümer ein Recht hätten; endlich

zu 4) wenn beide Herzogthümer zusammen auch nicht einen Staat gebildet, so hätten sie doch nie besondere Herzoge gehabt, sondern seien stets zusammen vererbt worden.

Bei der rechtlichen Beurtheilung dieser vier Hauptstreitpunkte, die in einer vierten Abtheilung vorgenommen wird, sucht der Verf. die auffallende Verschiedenheit der Ausdrücke in dem Patente und in dem Huldigungseide von 1721., auf welche schon in der Schrift Nr. 31. S. 69. hingewiesen worden, dadurch zu erklären, dass König Friedrich IV. 1721. die Absicht gehabt habe, Schleswig dem Königreiche Dänemark zu incorporiren, ohne diese aussprechen zu wollen, eine Ansicht, die wir schon früher angedeutet haben. — Hinsichtlich der Renuntiation der russischen Linie des Hauses Gottorf, ist der Verf.

Digitized by Google

der, auch von dem Rec. bei Beurtheilung der Samwer'schen Schrift über die Staatserbfolge (oben Heft 8. S. 713. f.) ausgesprochenen Meinung, dass diese Entsagung sich auch auf die eventuellen Erbrechte an Schleswig erstrecke. Wenn der Verf. bei Besprechung des vierten Streitpunkts den Herzogthümern das Prädicat: selbstständiger Staaten verweigert, so hängt dies mit dem von ihm aufgestellten Begriff eines Staats zusammen, auf welchen wir später kommen werden. Dagegen erkennt er die Unabhängigkeit der Herzogthümer von Dänemark im Wesentlichen an, wie folgende von ihm, als Ergebniss der rechtlichen Beurtheilung der vier Streitpunkte, aufgestellte Sätze beweisen:

1) Die Könige von Dänemark haben weiter nichts erlangt, und bewiesen, als dass die gottorfsche Linie auf alle ihre Besitz- und Successionsrechte an Schleswig entsagt hat;

2) sie dürfen dasselbe aber nicht dem Königreiche Dänemark incorporiren, auch die weibliche Erbfolge für dasselbe nicht einführen, weil dazu *a*) der Consens der sonderburgischen Seitenlinie, *b*) der Consens der Schleswiger, wegen des Privilegs von 1448. (der *Bestätigung der constitutio Waldemariana)* und *c*) der Consens der Holsteiner, wegen der Untrennbarkeit Schleswigs von Holstein, kraft des Privilegs von 1460., noch fehlt;

3) sie dürfen für Lauenburg zwar die weibliche Erbfolge einführen, (ein Punkt der später erörtert wird), dürfen es aber

4) nicht dem Königreiche Dänemark incorporiren, weil es ein deutsches Bundesland ist. — Sollten endlich auch sämmtliche Agnaten auf ihre Successionsrechte an Holstein entsagen, so würde auch dies ohne den Consens der Holsteiner und der Schleswiger nicht genügen, die weibliche Erbfolge für Schleswig einzuführen. Diese letzte Behauptung hängt mit der Ansicht des Verfs. zusammen, dass mit dem Wegfallen des oldenburgischen Mannsstammes das Wahlrecht der Herzogthümer wieder aufleben würde.

In dem vierten Hauptabschnitte bespricht der Verf. die wahre Stellung, welche, seiner Ansicht nach, Friedrich III. und dessen Nachfolger seit der Erballeinherrschaftsakte von 1661. hätten einnehmen sollen, und welche die Möglichkeit einer friedlichen vergleichsweisen Beilegung dieses Streites darbiete.

Im Eingange macht der Verf. auf den Ursprung der meisten europäischen Monarchien aufmerksam, die dadurch entstanden seien, dass einzelne Dynastien mehrere oft an Nationalität und Sitte höchst verschiedene Länder unter ihrer Herrschaft vereinigt hätten. Das

Digitized by Google

eigentliche Band derselben sei daher nicht sowohl die Zusammengehörigkeit der Beherrschten, als vielmehr der Bestand der Herrscherfamilie, und könne bei einer verschiedenen Thronfolge in den einzelnen Theilen der Monarchie gelöst werden. Derartigen Monarchien setzt er die, hin und wieder sogenannten „Volksstaaten", oder nach seiner Bezeichnung, „wirklichen Staaten", entgegen. Für die jetzt in Dänemark herrschende Dynastie lasse sich der Anfang einer solchen Monarchie von der Aufhebung des Wahlrechts der dänischen und norwegischen Reichsstände und der Einführung der Erbgerechtigkeitsakte von 1661. datiren. Um den Fortbestand dieser Monarchie zu sichern, hätte schon damals für Dänemark und die Herzogthümer ein gemeinsames Erbfolgegesetz gegeben werden sollen, zugleich mit der Erklärung, dass die Herzogthümer nicht Theile Dänemarks, sondern nur der neuen Gesammtmonarchie seien. Bei der Verschiedenheit der Thronfolge in Dänemark und den Herzogthümern sei somit die neue Monarchie nur eine factische geblieben. Wie aber die Wahrheit stets ihre Kraft bewähre, so hätten auch die Nachfolger Friedrich's III. vielfach wissentlich oder unwissentlich ihrer wahren Stellung gemäss gehandelt, wie der Verf. an einer Reihe von Thatsachen und Erklärungen zu zeigen sucht.

Der letzte Abschnitt bespricht alsdann die Mittel, die Integrität der bisherigen Monarchie zu erhalten. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein würden, nach der Ansicht des Verfs., wol geneigt sein, wenn sie eine gemeinsame Verfassung erhielten, und Schleswig Theil des deutschen Bundes würde, den Privilegien von 1448. u. 1460. zu entsagen. Dänemark habe keinen Anspruch auf eine gemeinsame Verfassung für die ganze Monarchie, da es bereits seine besondere habe durch die Erbgerechtigkeitsakte und das Königsgesetz, und der König, alles, was er für die Herzogthümer thue, nicht als König von Dänemark, sondern als Chef seines Hauses oder als Herzog vornehme. Damit Dänemark und die Herzogthümer auch in Zukunft unter demselben Herrscher vereinigt blieben, würde entweder eine Entsagung der Agnaten auf ihre Ansprüche an die Herzogthümer, oder eine Berufung derselben zur Thronfolge in Dänemark zu bewerkstelligen sein. — Schliesslich berührt der Verf. den Beitritt der Monarchie zum deutschen Zollvereine, der, seiner Meinung nach, im beiderseitigen Interesse liegen werde.

Diese Vorschläge erscheinen aus mehrfachen Gründen schwer ausführbar. Zunächst nimmt man dänischer Seits Schleswig für sich in Anspruch, und würde es der Regierung gewiss nie verzeihen, wenn

Schleswig mit Holstein eine gemeinsame Verfassung erhielte, oder dem deutschen Bunde einverleibt würde. Andererseits werden die Herzogthümer jetzt schwerlich mehr zur Knüpfung eines neuen Bandes mit Dänemark die Hand bieten. — Ein Verzicht der Agnaten auf ihre Erbrechte an Schleswig-Holstein lässt sich eben so wenig erwarten, als eine Entsagung sämmtlicher Cognaten, deren sich in den meisten europäischen Regentenhäusern finden werden, auf ihre Ansprüche an Dänemark. Keinenfalls dürfte Aussicht auf einen Beitritt der neuen Monarchie zum Zollvereine vorhanden sein, da man in Dänemark nichts mehr zu fürchten scheint, als durch eine nähere Verbindung mit Deutschland an Unabhängigkeit und Volksthümlichkeit zu verlieren. — Die eigenthümliche Auffassungsweise des Verfs., die, wie gezeigt, dieser schon so vielfach besprochenen Sache mehrere neue Gesichtspunkte abgewonnen hat, machen die Lectüre dieses Buches, abgesehen von dem zunächst darin behandelten Gegenstande, empfehlenswerth. Als Beilagen finden sich der offene Brief, das Commissionsbedenken, der Bundesbeschluss vom 17. Sept. *1846.* *und die* Addresse der schleswigschen Ständeversammlung vom 2. Nov. *1846.*

Die Tendenz des Verfs. von Nr. 43., der, dem Vernehmen nach, früher französischer Gesandter an einem süddeutschen Hofe war, geht dahin, Frankreich mit der schleswig-holsteinischen Frage bekannt zu machen, einer Frage *„capitale pour un pays constant dans ses inclinations envers la France.“* Die Darstellung des Verfs. stützt sich, seiner Erklärung nach, auf die Schriften von Wimpfen (siehe den ersten Artikel Nr. 8.), Dirckinck-Holmfeld (siehe den dritten Artikel Nr. 25.), und Molbech (Das Herzogthum Schleswig. *Eine* historische Skizze. Kopenhagen, 1846.); und geht daher gleich diesen vom dänischen Standpunkte aus. Ueber die Rechte der dänischen Krone auf Schleswig, erfährt der Leser, ausser dem von Dirckinck geltend gemachten Grunde, dass das europäische Völkerrecht keine Theilung der sogenannten dänischen Gesammtmonarchie zulasse, nur beiläufig, dass der allezeit königliche Antheil von Schleswig dadurch mit Dänemark vereinigt sei, dass der König dasselbe zur Zeit der Erlassung des Königsgesetzes besessen, und dass der gottorfsche Antheil durch die Ereignisse des Jahres 1721. Dänemark incorporirt sei. Den Hauptbestandtheil des Buches bildet, ähnlich wie bei den Quellen, ein kurzer geschichtlicher Abriss der schleswigschen Verhältnisse, an welche die neueren Ereignisse Holsteins geknüpft werden. Der Schluss enthält die Aufforderung an Frankreich, dem alten Freunde den Besitz Schleswigs zu sichern. — Im November 1847.

Hauptstücke des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens mit Staatsanwaltschaft nach französischer und holländischer Gesetzgebung. Rechenschaftsbericht über meine Reise im Sommer 1844. von ***Dr.* A. E. H. Braun,** pract. Juristen u. Mitgliede der sächs. Ständeversammlung. Leipzig, F. Fleischer, 1845. 165 u. 193 S. gr. 8. (1 Thlr.)

Recensirt

von

Herrn Justizrath ***Dr.* Schwarze** zu Leipzig.

In der reichhaltigen Literatur über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, sowie Geschwornengerichte nimmt die obige Schrift einen vorzüglichen Platz ein. Der Verf. derselben, welcher auf dem vorletzten Königlich Sächsischen Landtage als Referent der dritten Deputation die eingebrachten Anträge auf Reformen unsres jetzigen Strafverfahrens und Einführung eines öffentlich-mündlichen Strafverfahrens ebenso beredt als geistreich vertheidigte, unternahm später eine Reise nach Holland, Frankreich, den Rheinlanden und Württemberg, um an Ort und Stelle das beantragte Verfahren nochmals gründlich zu studiren. Die Ergebnisse seiner Forschungen und Erfahrungen auf dieser Reise hat der Verf. in gegenwärtigem „Rechenschaftsberichte“ niedergelegt. Der Verf. erklärt sich fortdauernd mit Entschiedenheit für öffentlich-mündliches Strafverfahren mit Staatsanwaltschaft, sowie für Geschwornengerichte, und es ist nicht in Abrede zu stellen, dass dieses Glaubensbekenntniss des Verfs. einen bedeutenden Einfluss auf die öffentliche Meinung in seinem Vaterlande geäussert und wesentlich dazu beigetragen hat, dieselbe immer mehr für die beantragten Reformen zu stimmen. Es hat das Buch einen grossen Leserkreis gefunden und sich einer besondern Bevorzugung vor den übrigen, denselben Gegenstand behandelnden Fragen zu erfreuen, einmal, weil der Verf. durch seine landständische Thätigkeit, insbesondre durch seine Wahl zum ersten Prä-

Digitized by Google

sidenten der zweiten Kammer auf dem letzten Landtage vorzugsweise berufen wurde, bei der Entscheidung dieser Fragen auf dem Landtage Theil zu nehmen, und dann vorzüglich, weil das Buch selbst eine offenbare Lücke der hier einschlagenden Literatur ausfüllen sollte. So viel auch immer über öffentlich-mündliches Strafverfahren und Geschwornengerichte geschrieben worden, so fehlte es doch an einer einfachen und populären Darstellung des Verfahrens selbst. Der Rec. hat selbst wiederholt hierüber Klagen und Beschwerden vernommen, da es vielen, die sich für die gestellten Reformanträge interessirten, weniger daran lag, die Vorzüge des beantragten Verfahrens, vielleicht in glänzender Darstellung, vorgetragen zu lesen, als dieses Verfahren selbst und seinen inneren Mechanismus von den ersten Anfängen der Voruntersuchung bis zum Endurthel kennen zu lernen. Ein gründliches Urtheil über den Werth des Verfahrens ist ohnedem nicht ohne gründliche Kenntniss des letztern möglich und eine solche Kenntniss ist auch selbst dadurch allein, dass man einigen Assisen- und andern Gerichtssitzungen beigewohnt, *nicht zu erreichen*, da es hauptsächlich darauf ankommt, das innere Getriebe *und* den belebenden Organismus des Verfahrens, von welchem blos der letzte Theil öffentlich vorgenommen wird, kennen zu lernen und selbst dieser letzte Theil ohne genaue Kenntniss der vorausgegangenen Abschnitte des Verfahrens nicht durchgängig verständlich ist. Der in dem übrigens sehr verdienstlichen Werke von Frey, Frankreichs Civil- und Criminalverfassung, angebahnte Weg einer gedrängten, klaren Darstellung des Verfahrens ist hier fortgesetzt und dadurch, dass der Verf. in eingeschalteten Abschnitten seine eigenen Erfahrungen mitgetheilt, angenehmer und brauchbarer gemacht worden. Es ist die vorliegende Schrift vorzugsweise geeignet, dem Leser einen klaren Blick in das innere Werk des mündlichen Strafverfahrens zu verschaffen, und daher besondrer Auszeichnung würdig. Der Verf. referirt, nachdem er über den Französischen Strafprocess einige allgemeine Bemerkungen und über Zweck und Bedeutung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, sowie über Staatsanwaltschaft, unter Benutzung der von ihm gemachten Erfahrungen, einige ebenso interessante als lehrreiche Betrachtungen vorausgeschickt, unter strenger Berücksichtigung der Legalordnung, über Voruntersuchung, Assisengerichte, Zuchtpolizei-Gerichte, Gerichte der einfachen Polizei und über den Cassationshof, indem er über die Voruntersuchung und jede dieser Gerichtsbehörden in einem besondern §. das Nöthige bemerkt und sofort an diese Darstellung wiederum in

Digitized by Google

einem besondern Abschnitte Betrachtungen über den Werth des besprochnen Instituts und dessen Ausbildung *in praxi*, unter Mittheilung seiner gemachten Erfahrungen, anschliesst. Ob aber nicht der Verf. die oben bemerkte Lücke der Literatur noch sicherer ausgefüllt und dem oben erwähnten Bedürfnisse noch befriedigender abgeholfen haben würde, wenn er an die Spitze seiner Betrachtungen eine gedrängte, kurze Uebersicht, einen gewissermassen formalen Abriss des ganzen Verfahrens ohne alle Beigabe gestellt hätte, ist ein Zweifel des Rec., welchen er hier übergehen kann, da er denselben bereits anderwärts näher darzulegen versucht hat und da er selbst ihn nicht für bedeutend genug hält, um dem Werthe des Buches irgendwie zu präjudiciren.

Seit der Zeit, zu welcher Braun zum ersten Male auf dem K. Sächsischen Landtage für die beantragten Reformen des Strafverfahrens aufgetreten, hat der Streit auch im K. Sachsen eine neue Periode beschritten. Die Vorzüge des mündlichen Verfahrens haben immer mehr Vertheidiger gefunden, auch die Oeffentlichkeit hat sich mehr Freunde erworben, wenn schon nicht in gleichem Masse wie die Mündlichkeit, und selbst das Geschwornengericht hat unter den Juristen und Nichtjuristen sich bereits einen so ansehnlichen Kreis von Anhängern errungen, dass die letztern nicht mehr mit „frommen Wünschen“ auftreten, und den Kampf mit den Gegnern der Jury, nicht ohne Hoffnung auf den Sieg, aufzunehmen bereit sind. Die Staatsregierung selbst hat sich dahin erklärt, einen auf Mündlichkeit und Staatsanwaltschaft mit (beschränkter) Oeffentlichkeit gebauten Strafprocessgesetz-Entwurf bearbeiten lassen zu wollen, und es ist gegründete Hoffnung vorhanden, dass derselbe bereits dem nächsten Landtage werde vorgelegt werden. Einen bedeutenden Vorschritt hat die K. Preussische Regierung gethan, so mannichfache Ausstellungen auch immer gegen einzelne Bestimmungen des betreffenden Gesetzes mit Recht erhoben werden können, und obschon die überraschenden günstigen Ergebnisse zu einem grossen Theile der Dexterität und Gewandtheit der zur Handhabung dieses Gesetzes berufenen Richter zu danken sind. In neuester Zeit sind es hauptsächlich noch die Fragen, welche, abgesehn von der Jury, zur Lösung zu bringen sind: In welchem Verhältnisse soll die Voruntersuchung zur Hauptuntersuchung stehen? Wie soll die Stellung des Staatsanwalts aufgefasst und welche Attribute sollen ihm verliehn werden? Soll eine zweite Instanz in Betreff der Thatfrage beibehalten und wie soll sie, bejahenden Falls, construirt werden? Soll eine gesetzliche

Digitized by Google

Beweistheorie aufgestellt, und soll dem Obergerichte das Recht der *reformatio in durius* eingeräumt werden? — Es sind diese Fragen von vorzüglicher Wichtigkeit für die K. Sächsische Gesetzgebung, da die neuen Reformen nur unter Beibehaltung der Garantien des zeitherigen Verfahrens — welche man in der Urkundlichkeit desselben und in dem Institute der zweiten Instanz gefunden — eingeführt werden sollen. Rec. hat zur Lösung dieser Fragen einen Beitrag in seiner kürzlich erschienenen Schrift: „Ueber Einführung des mündlichen Strafverfahrens, insbesondre über Einrichtung der zweiten Instanz und Motivirung der Erkenntnisse, in Betreff der Thatfrage" geliefert, auf welchen er hier verweist.

Was nun die von dem Verf. des vorliegenden Werks aufgestellten Betrachtungen und Ansichten, so wie die von ihm gegebnen Mittheilungen aus der Gesetzgebung und Spruchpraxis anlangt, so hat Rec. im Allgemeinen nichts zu erinnern gefunden. Bei dem Zwecke des Buchs können hier weitgreifende geschichtliche Forschungen und vergleichende Untersuchungen, vorzüglich in Betreff *des Anklage-* und Inquisitions-Principes und Processes und über den Zusammenhang der Französischen Gerichtsorganisation in Criminalsachen mit den übrigen Theilen der Gerichts- so wie überhaupt der Staatsverfassung, über den Bildungsgang dieses Verfahrens und des Instituts der Jury insbesondre nicht erwartet werden. Sie liegen dem Zwecke des Buchs fern, welches einen Reisebericht nebst Materialien zum besseren Verständnisse der beantragten Reformen geben soll, ohne zugleich eine geschichtlich-critische, strafprocessrechtliche erschöpfende Untersuchung des fraglichen Verfahrens zu liefern.

Der Verf. gehört zu den Anhängern der Jury, während Rec. denselben nicht beitritt und bei dieser Ansicht auch, nach wiederholter Prüfung dieses Instituts in den Ländern des öff.-mündl. Verfahrens, stehen bleibt. Auch der Verf. erkennt die politische Bedeutung des Instituts als eine der wichtigsten und bezeichnet das Schwurgericht als das Repräsentativsystem in der Rechtspflege, den Ausdruck der Betheiligung des Volkes bei der letzteren, als eine natürliche Folge der wahrhaften Repräsentativverfassungen. In gleicher Masse hat sich noch jüngst die K. Schwedische Gesetzgebungscommission in den Motiven zu dem von ihr vorgelegten, auf Geschwornengerichte gebauten Entwurfe eines Strafprocessgesetzes ausgesprochen. Sie erklärt dieselben für eine Volksrepräsentation unter der Form, in welcher diese sich an die richterliche Macht anschliesse und derselben im bürgerlichen Vertrauen die gehörige Stütze gebe; sie sei für

Digitized by Google

diese, was die eigentliche Nationalrepräsentation für die gesetzgebende Macht und was die Municipal-Einrichtung für die verwaltende sei. Hier ergreift aber der oft citirte Ausspruch Wächter's Platz: „Es wird dadurch, was niemals geschehen sollte, das Recht der Politik zum Opfer gebracht, und auch auf dem Felde der Politik ist es ein einseitiges Institut."

Ueber das den Geschwornen ertheilte Befugniss „der mildernden Umstände" ist besonders zu vergleichen, was hierüber kürzlich Cherbuliez in Genf (Krit. Zeitschr. d. R.-W. d. Ausl. Bd. XIX.) veröffentlicht hat. Durch diese Bemerkungen wird auch die S. 97. von dem Verf. ausgesprochene Ansicht bestätigt. Dagegen kann Rec. ferner die von dem Verf. behauptete innere nothwendige Verbindung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens nicht anerkennen und hat die von dem Verf. hier vorgetragnen Gründe bereits in den N. Jahrb. f. Sächs. Strafrecht Bd. IV. S. 451. ff. (Zweiter Artikel über die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens) einer Prüfung unterworfen, worauf er hier verweisen kann.

Der Verf. tadelt in dem, der Staatsanwaltschaft gewidmeten §., soviel das Französische Recht anlangt, hauptsächlich die dem Staasanwalte eingeräumte Befugniss zur Vornahme von Untersuchungshandlungen im Falle der Noth und die Abhängigkeit dieses Beamten von der Regierung. Die dem Staatsanwalte in Frankreich ertheilten ausgedehnten, ihn selbst zu einer wirklichen Staatsbehörde erhebenden Befugnisse, welche ihn nicht blos als Vertreter der verletzten bürgerlichen Ordnung vor dem Richter, sondern sogar zum Wächter und Executor des Gesetzes, und sonach beziehungsweise über den Richter hinstellen, sind vielfach angegriffen worden, und man hat neuerdings versucht, die Thätigkeit des Staatsanwaltes auf den zuerst bemerkten Wirkungskreis zu beschränken. Der Verf. scheint dagegen der Ansicht, welche für den ausgedehnteren Wirkungskreis des Staatsanwalts sich ausspricht, beizutreten. Rec. hat hier nur zu erinnern, dass die vom Verf. getadelte Befugniss des Staatsanwalts wie überhaupt die Organisation der gerichtlichen Polizei den Zweck hat, für möglichst schnelle und sichere Erhebung des Thatbestands in dringenden Fällen Vorkehrungen zu treffen. Von Interesse sind hierbei die Bemerkungen und Vorschläge Molitor's, in den Jahrb. f. d. Strafverfahren Bd. III. S. 27. und de Vaulx's, in d. Zeitschr. f. d. R.-W. u. Gesetzg. d. Ausl. Bd. VII. S. 269. fg. 274. Eine der schärfsten Kritiken des Instituts findet man bei Frey, a. a. O. S. 228. fg. Will man dem Staatsanwalte diese Befugniss nehmen, so

Digitized by

ist es erforderlich, irgend einen andern Beamten, auf dessen Präsenz man rechnen kann, z. B. jedes Mitglied des Gerichts in Folge eines ihm von dessen Vorstande ertheilten Auftrags, mit der gedachten Befugniss zu versehen, damit nicht wegen Abwesenheit des Untersuchungsrichters die Aufnahme des Thatbestands u. s. w. verspätigt und dadurch der Erfolg der Untersuchung gefährdet werde.

Mit Recht bemerkt der Verf., dass die Französische Strafgesetzgebung alle und jede in dem Begriffe vom Vorverfahren liegenden Handlungen als Handlungen der gerichtlichen Polizei betrachte. Es ist dieses auch in Art. 8. des *Code d'I. Cr.* klar ausgesprochen. Diese Ansicht ist zugleich gegen die neuerlich aufgestellte Meinung anzuführen, welche in dem Decrete der Anklagekammer eine, unsern Erkenntnissen vergleichbare Entscheidung über Schuld und Unschuld des Angeklagten findet. Von besonderem Interesse sind die vergleichenden Bemerkungen des Verfs. S. 65. ff. über die Voruntersuchung und unser jetziges Untersuchungsverfahren, seit Aufhebung des Unterschieds der General- und Specialinquisition. Auch der Verf. bestätigt die ebenfalls von dem Rec. gemachte Wahrnehmung, dass der Vorwurf einer oberflächlichen und leichtsinnigen Führung der Voruntersuchung im Allgemeinen unbegründet sei und dass derselbe insbesondre den Teutschen Rheinländischen Richtern nicht gemacht werden könne. Uebrigens scheint der Verf. sich ebenfalls für Beibehaltung des inquisitorischen Princips auszusprechen, wie bei der jetzt angenommenen rechtlichen Natur des Verbrechens nicht bezweifelt werden kann und welches durch die Aufstellung eines besondern, im Namen des Staats das Verbrechen verfolgenden Beamten keine Beeinträchtigung erleidet, sondern durch die Trennung der im Inquirenten zeither vereinigten verschiednen Functionen und Vertheilung derselben an verschiedne Beamte eine Verstärkung in seiner practischen Geltung erlangt. Reinigen wir nur den jetzigen Untersuchungsprocess von den Auswüchsen, welche eine, jede Freiheit des lediglich zum Object der richterlichen Willkür herabgesunkenen Angeschuldigten grundsätzlich ausschliessende falsche Ansicht von der Stellung des letztern hervorgerufen und vorzugsweise zu den lebhaften, zugleich das Vertrauen zur Strafjustizpflege im Volke untergrabenden Angriffen auf unser Verfahren Veranlassung gegeben! Das Inquisitionsprincip will auch nur auf rechtlich zulässigem Wege und ohne Aufhebung der Subjectivität des Angeschuldigten die Wahrheit ermitteln und vermeidet jede mittelbare und unmittelbare Einwirkung durch Zwang auf den Inculpaten, weshalb das Geständniss desselben auch

hier seine volle Bedeutung erlangt und nicht blos, wie man oft behauptet, in dem Anklageprocess entscheidende Wirkung hat, — nur der Teutsche Untersuchungsprocess, welcher in dem Inculpaten nur ein Mittel zu seinem Zwecke erblickt, nöthigt denselben durch die Tortur, Ungehorsamsstrafen u. s. w. zum Geständniss, auf welchem auch das Beweissystem des gemeinen Teutschen Processes, wie er sich ausgebildet oder verbildet hatte, beruhte (*Confessio est regina probationum*). Das Inquisitionsprincip hat mit dieser Gestaltung des Processes nichts zu schaffen und Rec. ist auch der Ansicht, dass das Beweissystem selbst nicht unbedingt von der Wahl des Accusations- oder Inquisitionsprincips abhängig sei, wie neuerlich Zachariä, d. Gebrechen u. d. Reform d. Deutschen Strafverf. S. 185. ff. behauptet hat (Vgl. des Verfs. Schrift S. 29. f.).

Mit Recht erklärt sich der Verf. S. 108. gegen die schwache Besetzung der Zuchtpolizeigerichte. Drei Richter haben das Recht, bis zu fünfjährigem Gefängnisse zu erkennen, dergestalt dass die Stimmen von zwei Richtern zur Verurtheilung genügen. Und doch sind auch bei uns in Teutschland oft die Criminalsenate der Obergerichte so schwach besetzt, dass, wenn nur ein Mitglied krank oder verreist ist, eine wohl ebenso geringe Zahl Richter, selbst noch höhere Strafen zu erkennen befugt ist. Mit ebenso edler Wärme als überzeugenden Gründen hat auch Frey S. 106. f. sich gegen diese schwache Besetzung erklärt und auf die schweren Nachtheile derselben aufmerksam gemacht, welche noch dadurch gesteigert werden, dass bekanntlich peremtorische Recusationen vor den Tribunalen der Zuchtpolizei unzulässig sind. Manche zu Gunsten der Zuchtpolizeigerichte in Frankreich bestehenden Ausnahmen von den sonst geltenden Vorschriften sind allerdings nur aus dem Bestreben der Regierung zu erklären, die Macht dieser Gerichte auf Kosten der Jury zu vermehren und zu stärken. Zu tadeln ist auch die von der Praxis festgehaltne Auslegung des Art. 257. des *C. d'I. Cr.*, nach welcher die Vorschrift dieses Art. auf die Assisengerichte beschränkt und dem Untersuchungsrichter gestattet ist, als Richter im Zuchtpolizeigerichte bei der Aburtheilung zu concurriren, worüber de Vaulx und Frey bereits das Nähere entwickelt haben.

Was der Verf. über die zweite Instanz in Correctionellsachen bemerkt hat, sind nur Andeutungen. Es war die Frage über Beibehaltung und Einrichtung derselben damals noch nicht in den Vordergrund getreten. Jetzt gehört sie zu den Angelpunkten der beantrag-

Digitized by Google

ten Reformen. Rec. verweist in dieser Hinsicht auf seine mehrangezogene Schrift.

Sehr berücksichtigungswerth sind auch die von dem Verf. gegebnen Betrachtungen über die Gerichte der einfachen Polizei. Es ist nicht zu bezweifeln, dass das K. Sachsen ebenfalls dringend eines Polizeistrafgesetzbuchs bedürfen wird, um das neue Gebäude vollständig herzustellen. Neuerdings hat auch das K. Hannover ein Polizeistrafgesetzbuch erhalten, das unsre volle Aufmerksamkeit verdient, und die baldige Emanation eines solchen ist im Grossh. Hessen zu erwarten.

Bei den Bemerkungen über den Cassationshof wäre ein genaueres Eingehen auf dessen Wirkungskreis, insbesondre die *loi* vom 1. April 1837., durch welche dem Cassationshofe die Befugniss ertheilt wurde, das Gesetz mit rechtsverbindlicher Kraft für die sämmtlichen Tribunale, sonach authentisch zu interpretiren, zu wünschen gewesen. Die Bestimmung, dass jedoch nur erst dem zweiten Urtheil des Cassationshofs diese Wirkung beigelegt worden, ist schon von *Andern* beleuchtet worden. Im Allgemeinen aber kann der Rec. sich mit *der* Idee der Erstrebung einer gleichmässigen Rechtsauslegung durch den Ausspruch des höchsten Tribunals nicht einverstanden erklären. Die Wirkung seines Ausspruchs ist nur auf einige Zeit beschränkt, und bekannt, wie oft die Ansichten des Franz. Cassationshofs über einzelne Fragen in kurzen Zwischenräumen gewechselt haben.

Der Verf. des vorliegenden Werks theilt in der zweiten Abtheilung die Grundzüge des Strafverfahrens nach der Holländischen Gesetzgebung mit. Sie ist von besonderm Interesse, weil in *Holland* die Geschwornengerichte mit dem Sturze der Napoleonischen Herrschaft zugleich verschwanden und bis jetzt die Gegner dieses Instituts die Oberhand behalten haben, worüber noch kürzlich ein interessanter Aufsatz in der Zeitschr. f. R.-W. d. Auslands Bd. XIX. näheren Aufschluss ertheilt hat.

In einem Anhange verbreitet sich der Verf. über das Schlussverfahren nach Württembergischem Rechte. Es herrscht über die Unzulänglichkeit des Gesetzes vom 22. Juni 1843. wohl nur eine Stimme. Die bisher gemachten Erfahrungen haben zwar einerseits gezeigt, welche bedeutende Erfolge selbst bei der geringen Dosis von Mündlichkeit, die jenes Gesetz gewährt, zu erlangen sind, andrerseits aber auch glänzend bewiesen, dass die Halbheit der angenommenen Grundsätze und insbesondre die daselbst getroffne Einrichtung der zweiten Instanz den Erfordernissen eines guten Strafverfahrens

in keiner Weise entsprechen. Von hohem Interesse sind hierbei die in der v. Sarwey'schen Monatschrift erfolgten Mittheilungen des Vicedirectors v. Breitschwert zu Tübingen über die zeither zur Aburtheilung im Schlussverfahren gelangten Straffälle.

Die dem Buche zum Schlusse beigegebnen Beilagen enthalten zwei Erkenntnisse des Grossh. Hessischen Kreisgerichts zu Mainz in Strafsachen, verschiedne Formulare einzelner Theile der Voruntersuchung, eine vollständige Relation des bekannten Processes gegen Rousselet und Eduard Donon-Cadot, zwei Holländische Criminalurthel, die Convention der Mitglieder des Buchhändler-Vereins zu Stuttgart in Betreff der Niedersetzung eines Schiedsgerichts und die Statuten der Württemberg. Handelskammern, — es dienen diese Mittheilungen zur Erläuterung und Vervollständigung der im Haupttheile niedergelegten Ansichten und gegebnen Auszüge der betreffenden Gerichtsverfassungen.

Das hohe Verdienst, welches der Verf. sich durch die Herausgabe seines Werks erworben, und die Nützlichkeit desselben als Instruction für diejenigen, welche mit den Grundzügen der beantragten Reformen sich vertraut machen wollen, ist, zumal die Art der Darstellung für Juristen ebenso wohl als Nichtjuristen berechnet ist, unbestreitbar, und gebührt daher dem Verf. der lebhafteste Dank aller, welche sich für diese Reformen interessiren.

Leipzig, im August 1847.

Digitized by Google

II. Anzeigen.

1. **Das neueste Civilprozessgesetz vom 21. Juli 1846.** *Seine* Stellung zur Prozessordnung vom Jahre 1793. und zum gemeinen Deutschen Prozesse. Von **A. W. Goetze,** *Dr.* d. R. u. K. Geh. Ober-Trib.-Vice-Präsid. 2. Aufl. Berlin, Besser's Verlagsbuchh., 1846. 90 S. gr. 8. ($\frac{1}{2}$ Thlr.)
2. **Aeusserungen über das Gesetz,** betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen vom 17. Juli 1846. und die Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen vom 21. Juli 1846. Von ***Dr.* F. G. Scheller,** Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident zu Frankfurt a. O. Frankfurt a. d. O. u. Berlin, *Trawitzsch u. Sohn,* 1846. IV u. 135 S. gr. 8. ($\frac{1}{2}$ Thlr.)
3. **Die Verordnungen vom 1. Juni 1833.** über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozess und 21. Juli 1846. über das Verfahren in Civil-Prozessen, systematisch zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen von **R. F. Paschke,** Oberlandsgerichtsrath. Berlin, Heymann, 1846. $4\frac{1}{2}$ Bog. 8. ($\frac{1}{3}$ Thlr.)
4. **Praktischer Hand-Commentar der Verordnung v. 21. Juli 1846.** über das Verfahren in Civilprocessen von **A. Berthold,** Assessor b. Kammergericht u. Hausvogteigericht. Nebst einem Anhange, enthaltend die Verordnung v. 21. Juli 1846., so wie die Verfügung des O.-L.-G. zu Breslau v. 15. Septbr. 1846. und die ministeriell genehmigte Anweisung des O.-L.-G. zu Paderborn v. 20. Oct. 1846. Berlin, Hirschwald, 1846. VIII u. 103 S. 8. ($\frac{1}{3}$ Thlr.)
5. **Die Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde** des Preussischen Prozesses in ihrer durch die Gesetzgebung und die Praxis des K. Geheimen Ober-Tribunals ihnen gegebenen Gestaltung systematisch dargestellt und mit einem Anhange: die Verordnung vom 21. Juli 1846. das Verfahren in Civil-Prozessen betreffend und das, zur Ausführung desselben von dem K. Geheimen Ober-Tribunal beschlossene Reglement, desgleichen die Geschäftsvertheilung unter die vier Senate des Geheimen Ober-Tribunals und deren Sitzungstage enthaltend, versehen von **J. F. W. Höppe,** K. Geh. Ob.-Tribunals-R. Berlin, Heymann, 1847. IV u. 144 S. gr. 8. ($\frac{4}{5}$ Thlr.)
6. **Systematische Darstellung der Lehre vom Beweise im Preussischen Civilprocesse.** Zum Gebrauch für praktische Ju-

risten. Herausgegeben von **Carl Ernst Scheele**, K. Preuss. Ober-Landes-Gerichts-Assessor. Leipzig, Brauns, 1847. X u. 110 S. gr. 8. ($\frac{1}{2}$ Thlr.)

7. **Der Preussische Civilprozess** nach der neuern Gesetzgebung unter Beifügung der seit dem Jahre 1833. ergangenen Verordnungen, erläuternden Rescripten u. s. w. Von **M. F. Essellen.** Arnsberg, Ritter, 1846. CXXVI u. 186 S. gr. 8. ($1\frac{1}{3}$ Thlr.)

Von dem grössten und allgemeinsten Interesse ist wohl unstreitig die Umgestaltung, welche das Preussische Strafverfahren so wie das bürgerliche Prozess-Wesen durch die beiden Verordnungen vom 17. u. 21. Juli 1846. erfahren, und wir können in Bezug auf Beide wohl in die Worte mit einstimmen, mit denen Herr Vize-Präsident Goetze sein in Beziehung der letzteren herausgegebenes Werkchen schliesst, dass das neue Prozessgesetz aus ganzer Ueberzeugung als ein Fortschritt bester Art zu begrüssen sei.

Schon seit Emanation des Gesetzes vom 1. Juni 1833. über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozess fand in gewissen einfacheren Prozess-Sachen sowie bei allen Streitigkeiten bis zur Höhe von 50 Thlrn. (Bagatellsachen) ein summarisches Prozessverfahren statt, welchem mit mehrfachen zweckgemässen Abänderungen gegenwärtig eine allgemeine Geltung zu Theil geworden. Weit bedeutender und folgenreicher, als es im ersten Augenblick erscheinen konnte, wird unstreitig, wie sich dies auch schon in dem einen Jahre seines Bestehens vielfältig und thatsächlich dargethan hat, die Rückwirkung des neuen Prozess-Gesetzes auf den ganzen Gang der Justiz-Verwaltung sein, da schon der bisherige summarische Prozess, wofür wir dem einsichtsvollen Justiz-Minister Mühler Dank wissen müssen, in dem Verhältniss zu dem früheren Verfahren so wohlthätige Folgen geäussert, und sich im Ganzen des öffentlichen Beifalls zu erfreuen gehabt hat.

Weniger bedeutend äusserten sich die Rückwirkungen des Gesetzes vom 1. Juni 1833. auf den Stand der Justiz-Kommissarien. Diese in der Aktenschreiberei oftmals ergraut, waren wenn auch gut schreibende, doch wohl in den seltensten Fällen gut sprechende Juristen, und es war demnach das durch jenes Gesetz bereits angeordnete mündliche Verfahren allermeist nur als eine sehr lästige Zugabe betrachtet worden. Nächstdem ist es allerdings wohl schwer, wenn man in einem vom ersten Anfang an geübten Geschäftsgange sich so völlig eingewöhnt hat, dass er gleichsam zur zweiten Natur geworden, plötzlich aus diesem herausgerissen auf ein neues Feld zu treten, auf dem man sich nicht auf so festen Füssen weiss; wir meinen hier das mündliche Verfahren. Und drittens mag wohl auch der frühere natürlich langsamere und schleppende Geschäftsgang für die pecuniären Verhältnisse der prozessführenden Juristen weit ersprieslicher und zusagender gewesen sein, als der durch das mündliche Verfahren bei weitem abgekürztere. Doch es war einmal ein Anfang da, der, wie die Folgezeit durch das Gesetz vom 21. Juli 1846. ge-

Digitized by Google

lehrt, nur gleichsam einen Uebergang aus dem alten zu dem neuen Verfahren bildete, wo die Mündlichkeit eine so bedeutende Rolle spielt. Natürlich wird sich bei dieser jetzt weit häufigern und allgemeinern Anwendung derselben der Advokatenstand mehr daran gewöhnen und seinen ganzen Geschäftsbetrieb danach einrichten müssen, nicht bloss zu schreiben, sondern auch in mündlicher Verhandlung aufzutreten.

Am vortheilhaftesten wird jedoch die Rückwirkung sich auf den Richterstand äussern und bewähren, der nun, wenigstens zum grossen Theil, von jener Last des ebenso ermüdenden als gleich unvortheilhaft auf Körper und Geist einwirkenden Aktenschreibens und Lesens befreit wird. Ein frischerer lebendiger Geist auch in diesem Stande dürfte daher wohl die eben so natürliche als unausbleibliche Folge jenes Gesetzes sein.

Was aber ganz vorzugsweise den Werth des neuen Gesetzes erhöhen hilft, ist die Verordnung vom 7. April 1847., welche die Oeffentlichkeit in den nach dem neuen Verfahren geführten Prozessen anordnet. Diese bietet sowohl der Partei als dem Publikum eine eben so feste Garantie als sie wohl auch gar manchmal den Richter vor Uebergriffen bewahren wird.

Auf den Stand der jüngeren Juristen namentlich aber muss dieses Gesetz ganz vorzugsweise einwirken, da dieselben, Auskultatoren und Referendarien, hierdurch den bedeutend grössten Theil ihrer bisherigen Beschäftigung verlieren. Es muss demnach eine anderweite an deren Stelle treten, welche aber auch gleichzeitig ihre Ausbildung fördern wird.

So viel Gutes dieses Gesetz vom 21. Juli 1846. auch mit sich gebracht, und so viel segensreiche Erfolge es auch noch nach sich ziehen mag und wird, so haben sich doch, wie davon wohl keine neue Staats- oder Rechts-Institution befreit bleibt, auch wieder einzelne tadelnde Stimmen dagegen erhoben. Die Zahl der literarischen Produkte, meist Brochüren, welche im Laufe eines Jahres seit seiner Emanation theils als Kritiken, theils als dogmatische theils als systematische Bearbeitungen erschienen, ist eben nicht klein. Wir haben vorstehend deren sieben aufgeführt, über welche wir im Folgenden kurz berichten wollen.

Das unter Nr. 1. aufgeführte Werkchen eröffnete, jedoch ohne Namen des Verfassers, in der ersten Auflage die Reihe der Literatur über das neue Prozessgesetz, indem es eine Parallele zwischen dem neuen Gesetz von 1846., der Prozessordnung von 1793. und dem gemeinen deutschen Prozess aufstellt. Nachdem der Verf. in sehr wahrheitsgetreuen Zügen das Prinzip der bisherigen Prozessordnung geschildert hat, sieht er sich zu der Bemerkung veranlasst, dass wenigstens von den Kollegien das Prinzip der Gerichtsordnung der Sache nach wirklich als unausführbar aufgegeben worden, aber eben deshalb ein dringendes Verlangen nach Abhülfe entstanden sei, indem die Gerichtsordnung einerseits den Gerichten Anforderungen gestellt, welche selbst von den grössten und wichtigsten nicht ausgeführt wer-

Digitized by Google

den konnten, andererseits aber ihnen Hindernisse entgegen gesetzt hat, sich selbst neue und angemessene Anforderungen zu bilden. Da sei nun das Gesetz vom 1. Juni 1833. als wenigstens vorläufige Abhülfe dieser Mängel und zur mindestens theilweisen Befriedigung jenes Verlangens erschienen, und auf dieses als Basis sei nun das neue, durch das Gesetz vom 21. Juni 1846. eingeführte Prozessverfahren gebaut. Nächstdem unterwirft der Verf. in höchst interessanter Weise einzelne Punkte der neuen Gesetzgebung, als: die Einleitung des Gesetzes, die Eventualmaxime, das mündliche Verfahren, das schriftliche Verfahren und die vier Prozesssätze, den Bagatell-Prozess, das Kontumazialverfahren, die Beschwerden über Prozessverfügungen, einer besonderen sehr scharfsinnigen Besprechung, entwickelt die Bedeutung, welche das neue Gesetz in der Geschichte des Preussischen Prozesses einnimmt, und einnehmen wird, zeichnet den Charakter des neuen Verfahrens, sucht die Richtung darzulegen, welche die weitere Fortbildung des Preussischen Prozesses durch Legislation und Praxis nehmen werde und müsse, und gelangt endlich S. 81. zu den beiden Haupt-Resultaten: I. Der Fundamentalgrundsatz der Preussischen Prozessordnung ist jetzt an sich und in seinen Konsequenzen vollständig beseitigt; und II. die Haupt- und Grund-Prinzipien des gemeinen deutschen Prozesses sind jetzt die, auf welche der neue Preussische Prozess auferbaut ist.

Bei der uns vorliegenden zweiten völlig unveränderten Auflage hat der Verf. seinen Namen genannt, wofür wir ihm ebenso, wie überhaupt für seine ganze höchst geistreiche und scharfsinnige Entwickelung und Darstellung des Prinzips und der Theorie des neuen Preussischen Prozess-Verfahrens unsern wärmsten Dank sagen.

Der Verf. der Schrift unter Nr. 2. legt in derselben seine auf langjährige Erfahrungen gestützten und durch dieselben begründeten Ansichten über die wichtigsten Materien sowohl des Kriminal- als Civil-Prozesses, als: Mündlichkeit, Oeffentlichkeit, Verhandlungsmaxime, Staatsanwaltschaft u. s. w. dar. Er ist und fühlt sich um so mehr hierzu berechtigt, als er vermittelst seiner höheren Stellung als Mitglied des Staatsraths und früherer Mitarbeiter bei der Gesetzrevision eine sehr genaue Kenntniss von der Entwickelung der Preussischen Gesetzgebung und ihren Motiven zu erlangen vermogte, und andererseits durch den Raum einer sehr langen Reihe von Dienstjahren, wo er theils als richterlicher Beamter bei Gerichten fungirte, bei denen die Preussische Prozess- und Kriminal-Ordnung Geltung hatte, theils auch bei solchen wo nach Französischem und gemeinem Recht verfahren wurde, Gelegenheit genug hatte, in jeder Art des im Preussischen Staate bestehenden Rechtsverfahrens praktische Erfahrungen zu sammeln. Seine „Aeusserungen“ haben übrigens, wie er selbst einleitend sagt, weit weniger den Preussischen Staat selbst, als die übrigen Deutschen Staaten vor Augen, von denen er hofft, dass auch sie auf der glorreichen Bahn, welche Preussen durch diese neuere Gesetzgebung im Fortschritt der Entwickelung der Rechtspflege betreten, nachfolgen werden. Er fasst beide Erlasse, sowohl den vom

Digitized by Google

17. Juli 1846. über das Verfahren in den bei dem Kammergericht und Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen als den vom 21. dess. M. über das neue Verfahren in Civil-Prozessen in eine Abhandlung zusammen, geht jedoch weniger in die Einzelheiten derselben ein, als er vielmehr nur die in beiden enthaltenen Grundzüge einer näheren Beleuchtung unterwirft, und ihren Vorzug vor den bisher befolgten Grundsätzen nachzuweisen und hervorzuheben sucht. Er beginnt mit dem Gesetz vom 17. Juli 1846., bei dem er folgende Hauptmomente zur Beleuchtung zieht, als: „Einrichtung der Staatsanwaltschaft; mündliches und öffentliches Verfahren vor dem *erkennenden* Gericht; die freie Ueberzeugung des erkennenden Richters mit Aufhebung positiver Beweisregeln und Abschaffung der ausserordentlichen Strafe; eine dreifache Verfahrungsart nach der Schwere der Verbrechen; einen förmlichen Anklage-Akt bei schweren und besonders schweren Verbrechen, und ein gerichtliches Strafverfahren bei Polizeigesetzübertretungen.“ — Bei der nunmehrigen Einführung des Accusations- statt des Inquisitions-Prozesses hält jedoch der Verf. die Gerichte durch die §§. 5. 10. 11. u. 12. in die zu beschränkte Lage versetzt, keine Untersuchung ohne den Antrag des Staatsanwalts vornehmen zu dürfen, und erachtet dies für bedenklich, da dadurch die unabhängige Stellung der richterlichen Behörde gefährdet erscheine. Für alle übrigen durch das neue Gesetz stattgefundenen Einführungen und Abänderungen des früher gesetzlich Gebräuchlichen, erklärt sich der Verf. unbedingt, namentlich spricht er ebenso sehr für die Abschaffung der ausserordentlichen Strafe als für die Einführung des gerichtlichen Strafverfahrens bei Polizeigesetzübertretungen, und stellt noch den Wunsch auf, dass dieses neue Verfahren nicht auf den im Ganzen so engen Bezirk des Berliner Kammer- und Kriminal-Gerichts beschränkt bleiben, sondern dass alle Provinzen und alle Staatsunterthanen dieser Rechtswohlthat recht bald theilhaftig werden möchten, wobei er für die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit spricht.

Der bei weitem kürzere Theil dieser Abhandlung ist der Verordnung über das Verfahren im Civil-Prozess vom 21. Juli 1846. gewidmet. Auch hier erklärt sich der Verf. für die neuere Gesetztheorie, und findet nur folgendes zu erinnern: dass auch die vor den General-Kommissionen oder den ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen verhandelten Prozesse den Vorschriften der Verordnung vom 21. Juli 1846. unterworfen, und zweitens, dass die Formen für das Beschwerde-Verfahren näher festgestellt werden möchten, da hierüber die Verordnung vom 21. Juli 1846. sich nicht verbreitet.

Am Schluss dieser gelehrten Abhandlung theilt der Verf. noch einen Auszug einer unterm 24. Mai 1841. von ihm dem Justiz-Minister überreichten Denkschrift über die Befreiung des Justiz-Ministers von den Beschwerden in Parthei-Sachen mit.

Wenn auch die Schrift unter Nr. 3. eigentlich keinesweges einen wissenschaftlichen Werth hat, so ist sie, was auch der Verf. beab-

Digitized by Google

sichtigt, ein sehr praktisches Handbüchlein, und namentlich für die, wie er selbst sagt, eben in die Praxis eintretenden Jünger der Themis, die Auscultatoren, als Leitfaden berechnet. Die Verordnung vom 1. Juni 1833. ist hierin zum Grunde gelegt und Paragraphenweise durch Hinzufügung der betreffenden Bestimmungen der Verordnung vom 21. Juni 1846. ergänzt, auch die Uebereinstimmung Beider oder die sich herausstellenden Differenzen zwischen Beiden sind durch kurze aber ganz sachgemässe Anmerkungen des Verfs. erläutert. Für den praktischen Handgebrauch ist dieses Büchlein daher nicht nur jedem angehenden, sondern selbst dem geübteren Juristen bestens zu empfehlen.

Der Verf. der Schrift unter Nr. 4. hat es sich zur Aufgabe gestellt, vorzugsweise vom rein praktischen Standpunkt aus, das Eingreifen der neuern Bestimmungen in die bisherige Prozessordnung darzulegen, dabei jedoch nicht ganz die Reihefolge der §§. der Verordnung vom 21. Juni 1846. beobachtet, sondern sich besondere Abschnitte für seine Abhandlung gebildet und zwar: Tit. 1. Ueber den Eintritt der Gesetzeskraft der neuen Civil-Prozess-Verordnung; Tit. 2. Ueber den Umfang der Gültigkeit derselben; Tit. 3. Auslegung derselben; Tit. 4. Welche Prozesse nach derselben zu entscheiden sind; Tit. 5. Verfahren bei nicht schleunigen resp. nicht einfachen Prozessen, in welchen kein Bagatellobjekt vorliegt, und zwar bei Gerichten, die ein Collegium bilden; Tit. 6. Verfahren in schleunigen resp. einfachen Sachen dieser Art bei denselben Gerichten; Tit. 7. Verfahren bei den Prozessen, in welchen kein Bagatellobjekt vorliegt, bei Gerichten die kein Collegium bilden; Tit. 8. Verfahren in Bagatellsachen; Tit. 9. Rechtsmittel der Restitution; Tit. 10. Zusammenrechnung verschiedener Forderungen in demselben Prozesse; Tit. 11. Prozessschriften der Justiz-Commissarien; Tit. 12. Beschwerde-Sachen. Die drei Beilagen sind schon auf dem Titel erwähnt.

Die Behandlung des ganzen Gegenstandes zeigt ein tiefes Eindringen in den Geist der Materie ebenso, als sie den geübten praktischen Juristen bekundet. Wir wollen im folgenden einige Aeusserungen des Verfs. näher besprechen.

Wenn der Verf. zu Tit. V. S. 9. bemerkt: „Wir halten die Schlussbestimmung des §. 2. *l. c.* (Verordn. v. 21. Juli 1846.) aber auch dem Geiste und Zwecke der neueren Gesetzgebung ganz zuwiderlaufend, und können darin nur eine unzeitige Billigkeitsrücksicht gegen den Verklagten finden u. s. w.“, so können wir dieser Ansicht nicht beitreten, da es ja dem Ermessen des Gerichts anheimgegeben ist, ob dasselbe den Termin auf Antrag des Verklagten prorogiren will oder nicht, ihn dagegen prorogiren muss, wenn die Behinderungsgründe gehörig bescheinigt sind; ebenso wenig können wir aus der nicht statthabenden Prorogation etwa, wie Hr. Verf. S. 10. meint, eine Härte oder das Entstehen von Inkonsequenzen entnehmen, da in jeder Beziehung der Richter partheilos sein soll, am meisten es aber in Civil-Prozessen ist, und eine Billigkeitsrücksicht gegen den Verklagten erscheint, da sich dasselbe doch stets schon *a priori* im

Nachtheile befindet, wohl eben so wenig unzeitig, als man deren Nichtanwendung als Härte betrachten kann.

Zu Tit. V. §. 4. S. 13. f. rügt der Verf., dass in §. 6. der V.-O. nur 6 Präjudizial-Einreden dem Verklagten verstattet sind, der übrigen aber nicht Erwähnung geschehen ist. Hier müssen wir der Ansicht des Verfs. beistimmen, glauben aber dass dies nur zur Beschleunigung des Prozessganges geschehen sei, andere Einreden demnach keine Berücksichtigung finden dürften.

Ebenso tadelt S. 22. der Verf. den Schlusssatz des §. 31. als unzeitige Milde und giebt der Vorschrift der Allgem. Ger.-Ordn. *Th. I.* Tit. 10. §. 376. den unbedingten Vorzug, da sich das neuere Prinzip durchaus nicht begründen lasse, auch stellt er in Frage, ob diese Vorschrift des §. 31. am Schluss auch dann in Anwendung kommen solle, falls gar keine Hinderungsgründe angegeben würden. Wir glauben dies aus dem Vordersatz dieses §. bejahend beantworten zu müssen.

S. 27. billigt der Verf. die wenigstens theilweise Einführung der Zwangsadvokatur und bedauert nur, dass das Gesetz hierbei schon stehen geblieben, ohne der öffentlichen Meinung, welche sich längst für die Zwangsadvokatur entschieden (?), nachzugeben. Allerdings mag diese Zwangsadvokatur dem sonst so verderblichen Einfluss des Winkelkonsulenten-Standes etwas steuern, allein *so lange der Staat* die Advokaten nicht selbst besoldet, erscheint es uns eine Härte, einen Mann der vielleicht ebenso gut Bescheid weiss *quid juris*, zu zwingen, sich, wenn auch nur zur Vollziehung einer Unterschrift, eines Justiz-Commissarius bedienen und diesen dafür bezahlen zu müssen, ohne dass ihm dann irgend eine vollständigere Garantie geleistet würde, dass erst jetzt bei der Sache auch nichts mehr versehen sein könne, als etwa die so sehr prekaire Verantwortlichkeit seines Mandatar.

In Bezug des §. 24. glaubt der Verf. (S. 38.), dass die durch denselben stattfindende Aufhebung der Bestimmung in Nr. 7. der Ordre vom 19. Juli 1832. in Hinsicht der Anzahl der Richter, die bei Abänderung zweier gleichförmiger Erkenntnisse früher auf 13, jetzt nur auf 7 Mitglieder normirt ist, nunmehr anscheinend den Partheien eine wichtige Garantie entziehe. Dieser Ansicht können wir nicht beitreten, halten vielmehr diese Abänderung in Rücksicht auf die durch die etwaige Mehrzahl der Richter gebotene grössere Garantie für völlig unwesentlich und einflusslos, und wahrscheinlich darum nur angeordnet, um den andern Senaten, wenn auch nur auf kurze Zeit, nicht Arbeitskräfte durch die zeitweise Abberufung von 6 Richtern zu entziehen.

Wir wollen unsere Betrachtungen über dieses Werkchen hiermit schliessen und nur noch bemerken, dass dasselbe mit vielem Fleiss gearbeitet, daher auch beim Studium der neueren Prozess-Verfassung wohl zu empfehlen ist.

Die Schrift über die Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeits-Beschwerde unter Nr. 5. bezieht sich lediglich auf das beim Geh. Ob.-Tribunal bisher stattgehabte und ferner noch stattfindende Rechtsverfahren in Bezug der prozessualischen Rechtsmittel der Revision und

Digitized by Google

Nichtigkeitsbeschwerde. In derselben werden zuerst in einem allgemeinen Theil die Grundsätze, über die prozessualischen Rechtsmittel überhaupt, über ihre Eintheilung in ordentliche und ausserordentliche, über die Bedingung ihrer Zulassung, die Fristen, die Einlegung der Rechtsmittel und über das Verfahren in der Revisions- und Nichtigkeits-Instanz, sodann in einem besondern Theil *in specie* die Grundsätze über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde abgesondert aufgestellt, und durch kurze Extrakte aus den Präjudicien-Büchern des Geh. Ober-Tribunals, dieselben erläutert und ergänzt. Da diese Präjudic.-Bücher den Parteien bisher gänzlich, den Sachwaltern aber meistentheils unzugänglich waren, andererseits aber durch die neue Gesetzgebung in der bisher bestandenen Behandlung der Spruch-Sachen dritter Instanz eine bedeutende Veränderung hervorgerufen worden, so ist diese hier unternommene Arbeit gewiss eine sehr verdienstliche, welche sowohl bei dem Richter des höchsten Gerichtshofes, als namentlich bei dem Advokatenstande und den praktischen Juristen unbedenklich ihre vollkommenste Anerkennung finden wird.

Unter Nr. 6. wird uns eine systematische Darstellung der Lehre vom Beweise im Preussischen Civil-Prozess geliefert. Je mehr die Gesetzgebung dahin strebt, durch Vereinfachung der Formen und Umwandlung des schriftlichen Verfahrens in Mündlichkeit, soweit es bis jetzt angänglich, den Gang der Prozesse zu beschleunigen, einen um so wichtigeren Standpunkt nimmt das Gebiet der Beweistheorie und die genauste Kenntniss desselben jetzt ein. Diese Betrachtung hat den Verf. bewogen diesen Gegenstand einer wissenschaftlichen Bearbeitung so zu unterwerfen, dass sie, wenngleich vorzugsweise für den Praktiker berechnet, doch auch dem wissenschaftlich gebildeten Theoretiker vollständig genügen wird. Demgemäss hat der Verf. bei einer historischen rationellen Entwickelung der einzelnen Materien auch ihre rechtliche Begründung darzulegen gesucht. Im Verfolge dieser Tendenz handelt die Einleitung von dem Preussischen Prozesse und dessen nothwendiger Unterlage, von den Maximen desselben, von dem Begriffe des Urtels nach Preussischem Recht, und von der Literatur der Beweistheorie. Hiernach theilt sich das übrige Werk in fünf Abtheilungen, von denen die erste neben einer Definition der Begriffe des Beweises und Gegenbeweises eine Uebersicht des Systems der Beweistheorie liefert. Die zweite Abtheilung bespricht das Objekt des Beweises, indem sie von den Begriffen des Beweis-Objektes zu dem Grundsatze übergeht, dass nur Thatsachen als solches dienen können. Demnächst verbreitet sie sich über die Grundsätze des Beweises der Gesetze und zwar *in specie* der fremden Gesetze, Statuten, Provinzialgesetze, Observanzen und Gewohnheiten, Privilegien, geht zu dem Beweise der sogenannten inneren Thatsachen, so wie der Negative über, und erörtert in einem 2ten Titel den Begriff streitiger Thatsachen, woran sich die Lehre von dem Geständniss und Anerkenntniss, von den Arten, der Natur, der Acceptation, der Wirkung und dem Widerrufe desselben knüpft, und in weiterer Verbin-

Digitized by Google

dung auch noch die Darstellung der Thatsachen mit sich führt, welche ohne Beweis als wahr gelten, als geschichtliche Wahrheit, Notorität, und rechtskräftig feststehender Beweis. Diese Abtheilung schliesst sodann mit der Feststellung der Erheblichkeit zu beweisender Thatsachen, mit dem Verfahren bei Aufsuchung erheblicher Thatsachen, der innern Gültigkeit eines Klagegrundes oder Vertheidigungssatzes, so wie dessen Veränderung. In der dritten Abtheilung erfolgt die Behandlung des Subjektes des Beweises so wie des Gegenbeweises, an welche sich die Lehre von den dabei zu Gebote stehenden Hülfsmitteln, den Vermuthungen, (faktischen und Rechtsvermuthungen insbesondere), der Fiktion, dem Indicium, der Bescheinigung und dem qualificirten Geständniss anschliesst. Die vierte Abtheilung erörtert die Begriffe und verschiedenen Arten der Beweis- und Bescheinigungsmittel, als der Augenscheinseinnahme, der Urkunden, des Beweises durch Zeugen und Sachverständige, und schliesst mit der Lehre von dem Eide, indem es die verschiedenen Arten desselben speciell und sehr ausführlich behandelt. Die fünfte und letzte Abtheilung endlich hat die Wirkung des Beweises zum Gegenstande, verbreitet sich über den vollständigen, unvollständigen und misslungenen Beweis und dessen Folgen, und schliesst so das Ganze. Die sehr sorgfältige Bearbeitung hat der Verf. *überall durch* reichliche Allegate der betreffenden Gesetze, so wie der bezüglichen Stellen aus den Werken der nahmhaftesten Rechtslehrer unterstützt, und so zu einer sehr schätzenswerthen Vermehrung der Literatur beigetragen.

Das Werk unter Nr. 7. theilt die in denjenigen Provinzen des Preussischen Staates, worin nicht gemeines oder Französisches Recht gilt, vorkommenden Arten von Prozessen in 8 Abtheilungen und zwar 1) den Mandats-Prozess; 2) den eigentlichen gewöhnlichen Prozess; 3) den Prozess, wofür ein besonderes abgekürztes Verfahren vorgeschrieben ist; 4) den Injurien-Prozess; 5) den Bagatell-Prozess; 6) den Prozess in Ehesachen; 7) den besonderen Prozess und 8) das Verfahren zur Entscheidung der Streitigkeiten in Auseinandersetzungssachen. Zu den Prozessen unter 3), wofür ein abgekürztes Verfahren vorgeschrieben ist, rechnet der Verf. *a.* Wechselsachen; *b.* Rechtsstreitigkeiten aus Handlungsbillets und kaufmännischen Assignationen binnen Jahresfrist nach dem Verfalltage; *c.* Rechtsstreitigkeiten aus Assekuranz-Polizen auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie; *d.* Arrestsachen die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden; *e.* eigentliche Merkantilsachen; *f.* die in *possessorio summarissimo* zu verhandelnden Besitzstreitigkeiten und Spoliensachen; *g.* Bausachen, wenn von einem schon angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt; *h.* Miethsstreitigkeiten, bei welchen über die Einräumung oder Verlassung einer Wohnung und über die Befugnisse zur Aufkündigung derselben gestritten wird; auch endlich *i.* andere schleunige und einfache Sachen, welche die Gerichte hierher verweisen. Unter die besonderen Prozesse subsumirt er aber *a.* vormundschaft-

Digitized by Google

liche Prozesse, *b.* Todes-Erklärungen, *c.* Blödsinnigkeits- und Wahnsinnigkeits-Erklärungen; *d.* Konfiskations-, General-Moratorien-, Konkurs-, Liquidations- und Subhastations-Prozesse, so wie die in Ansehung der Vermögens-Abtretung und der Behandlung der Gläubiger.

Das ganze Werk schliesst ein Anhang, der in 356 §§. u. 179 Seiten eine Menge Kabinets-Ordres, Ministerial-Beschlüsse und Plenar-Beschlüsse des Geh. Ob.-Tribunals als Belegstücke zu der ersten Hälfte desselben in wörtlichem Abdruck liefert, während minderwichtige Zusätze extraktiv oder allegatweise in der Darstellung des Verfahrens aufgenommen oder berührt sind.

Hauptsächlich sind bei diesem Werk dasjenige von Schering über den Mandats-, summarischen u. Bagatell-Prozess (Berlin, 1843.*)), so wie ein zweites: „Lehre von den Rechtsmitteln, von einem praktischen Juristen“ (Berlin, 1846.) zu Grunde gelegt und benutzt und daher auch sehr häufig allegirt. Das Ganze ist lediglich zum Handgebrauch für Geschäftsmänner bestimmt, und hat daher mehr einen praktischen als scientivisch literarischen Werth.

Dr. G. M. Kletke.

---

*) Vgl. diese Jahrb. 1844. S. 643. ff.

Digitized by Google

III. Berichte über akademische Schriften.

Meditationes ad locum speculi juris saxonici lib. I. art. LII. pro loco in senatu academico rite obtinendo scripsit **Carolus Fridericus Gerber,** *u. j. Dr. et Professor publ. ord. Erlangae, Enke,* 1847. 12 S. 4.

Die Stelle des Sachsenspiegels, welche in der vorliegenden Abhandlung einer nähern Erörterung unterworfen wird, lautet: *Ane erven gelof unde ane echt ding ne mut nieman sin egen noch sine lüde geven. (Doch weslet die herren ire dienstman wol ane gerichte, of man de wederwesle bewisen undegetügen mach). Gift he't weder rechte sunder erven gelof, die erve underwinde 's sik mit ordelen, als of he dot si jene de't das gaf, so he's nicht geven ne mochte.* Die Stelle lässt es zweifelhaft, ob unter Eigen unbewegliches Eigenthum überhaupt oder aber ererbte Liegenschaft zu verstehen sei, welches letztere Eichhorn (deut. Privatrecht §. 105. Not. c.) für wahrscheinlich hält. Der Verf. übergeht diese für die Sache nicht unerhebliche Frage, doch scheint er sich Eichhorn's Ansicht anzuschliessen, die uns die richtige nicht scheint. Mochte auch in dem ältern Rechte der Widerspruch der nächsten Erben nur bei dem Erbgute Statt haben; der Sachsenspiegel spricht sowohl in der angeführten Stelle, wie I., 21. §. 1. *(Man mut ok wol vrowen geven egen to erine live mit erven gelove* — u. I., 34. §. 1.) vom Eigen überhaupt, obgleich ihm die Unterscheidung von ererbtem und erworbenem Gute keineswegs fremd ist. — II., 43. §. 2. *Erst egen mut ok en man bat behalden, den en ander gekoft egen oder gegeven.* Dass diese Rechtsregel sehr befremdlich erscheinen müsse, wie der Verf. sagt, meinen wir zwar nicht, sofern man nur der Lehre von dem Retracte und des Lehnswesens eingedenk ist; allein wir geben gern zu, dass dies eine reine Gefühlssache bleibt, über die nicht zu streiten ist.

Eichhorn rechtfertigt die Ansprüche des nächsten Erben auf die Erbfolge damit: „weil mit dem Rechte auf diese zugleich die Verpflichtung zur Blutrache in Verbindung stand" — deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte §. 57. — Diese Deutung sowie die von Beseler (Erbverträge I., S. 49.) und Pauli (Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte I., 13.) verwirft der Verf. unserer Ansicht nach mit Recht. Derselbe weist zunächst nach, dass jene Regel des Sachsenspiegels auch schon in den Volksrechten vorkomme: gegen die Ordnung des Stoffes liesse sich hierbei erinnern, dass der Verf. ja schon Eichhorn's Meinung, die dieser lediglich in Bezug auf die ältern Volksrechte ausspricht, vorgetragen und verworfen hat. Von den Belägen für das Vorkommen jenes Princips im ältern Rechte erwähnen wir hier die beiden der *Lex Saxonum* entnommenen. Den Titel 15. theilt der Verf. in folgender Weise ab: §. 1. *Traditiones et venditiones omnes legitimae stabiles permaneant.* §. 2. *Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere, praeter ad Ecclesiam vel Regi, ut haeredem exhaeredem faciat;* §. 3. *nisi forte famis necessitate coactus, ut ab illo, qui hoc acceperit, sustentetur, mancipia liceat illi dare ac vendere.* Dies ist die Eintheilung des Herold'schen Textes; Tillet, Lindenbrog und Gaupp verbinden den §. 3. unmittelbar mit §. 2. und schliessen den Satz hinter *sustentetur.* Diese Abtheilung, welche übrigens im Wesentlichen auch die vom Verf. aufgestellte Interpretation zulässt mit der Beschränkung, dass wir die Stelle des

Digitized by Google

Sachsenspiegels nicht als eine Uebersetzung jenes Passus der *Lex Saxonum*, wie der Verf. meint, ansehen dürfen, scheint uns die einzig richtige. Ist uns hier eine Vermuthung erlaubt, so machen wir darauf aufmerksam, dass die Worte: *Doch weslet die herren ire dienstmann wol ane gerichte, of man de wederwesle bewisen unde getügen mach*, welche in den ältern Handschriften namentlich in J.G.W.X. und in dem Schwabenspiegel fehlen, vielleicht unter ausdrücklicher Berücksichtigung jener Worte: *Mancipia liceat illi dare ac vendere* von einem Bearbeiter des Grundtextes aufgenommen worden sind, welchem bei seiner Arbeit Texte der alten Volksrechte vorlagen, deren Benutzung bei spätern Zusätzen zum Sachsenspiegel überhaupt sich nachweisen lässt.

Ebenso weicht der Verf. in der Erläuterung des Titel 17. der *Lex Saxonum: Liber homo, qui sub tutela nobilis cujuslibet erat, qui jam in exilium missus est, si haereditatem suam, necessitate coactus, vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo; si ille emere noluerit, offerat tutori suo, vel ei, qui tunc a Rege super ipsas res constitutus est. Si nec ille voluerit, vendat eam cuicunque voluerit*" von Gaupp ab, indem er die Worte: *qui jam in exilium missus est* auf den *liber homo*, nicht auf den *tutor* bezieht. Wir schliessen uns der Gaupp'schen Ansicht an, weil sie der Wortconstruction entspricht und die Worte *necessitate coactus* darauf hinweisen; jedenfalls aber hätte die Gaupp'sche Arbeit (Recht und Verfassung der alten Sachsen, Breslau, 1837.), die dem Verf. gewiss nicht unbekannt war, Berücksichtigung verdient.

Das Ansehen im Staate, die politische Geltung ruhte nach der alten Verfassung auf dem Grundbesitze: dass nun Niemand um diese die Mitglieder seiner Familie habe eigenmächtig bringen können, das habe jene Veräusserungsbeschränkung bezweckt, das sei ihr innerer Grund. Ohne die Bedeutsamkeit des Grundbesitzes im deutschen Staats- und Gemeindeleben zu bezweifeln, glauben wir doch, dass die dafür beigebrachten drei Stellen, welche insbesondere nachweisen sollen: *in terrae dominio res judiciales administrandi facultatem positam esse*, nicht glücklich gewählt seien. Sachsenspiegel I., 34. §. 1. *Ane des richteres orlof mut en man sin egen wol vergeven in ervengelof, deste he's behalde ene halve hüve unde ene word, dar man enen wagen uppe wenden moge; daraf sal he deme richtere sines rechten plegen.* Diese Bestimmung bezweckt unserer Ansicht nach bloss das Erhalten der Prästationsfähigkeit des Bauerngutes im Interesse der Gerichtsherrschaft, gleich den sogenannten Pertinenzgesetzen der spätern Zeit. Die andre Stelle III., 61. §. 3. *Die bodel sal to minsten hebben ene halve hove egenes* bestimmt lediglich das Minimum der Caution, um in moderner Weise zu reden, welche der zu dem wichtigen Amte eines Frohnboten Bestellte gewähren muss. Das dritte Citat aus dem *Vetus Auctor de beneficiis* I., §. 37.: „*Homo, qui nisi manso vel dimidio sit inbeneficiatus a domino, aut qui nisi in loco aliquo sit inbeneficiatus a domino, ut annuatim ab eo habeat, quod quinque solidos vel plus valeat, a testimonio potest abjici*" (*in jure beneficiali*, welche Worte der Verf. zwar weggelassen hat, die aber wohl zu beachten sind) ist unsrer Meinung nach aus der alten Heerverfassung zu erklären: da uns zur Begründung dieser Ansicht eine andre für diese Jahrbücher bestimmte Anzeige Veranlassung bietet, lassen wir hier die Sache vorläufig auf sich beruhen.

Wir sind der Meinung, dass jenes Erbrecht ebenso in der deutschen Auffassung des gesammten Familienverhältnisses in politisch-rechtlicher Beziehung wie in der Entstehung des Grundeigenthums bei den Germanen als erobernden Völkerschaften seine Erklärung findet. Wie Volk mit Volk den Grund und Boden getheilt hat, darüber hat Gaupp in der beim Wechsel des Rectorates an der Breslauer Universität 1841. geschriebenen Gelegenheitsschrift Nachweise gesammelt: wie aber die *sors populi* zu *sortes familiarum* wurde, dem bleibt weiter nachzuforschen und werden diese Untersuchungen für jene beschränkte Dispositionsbefugniss zum Besten der Erben gewiss von Interesse sein.

Um beim Schlusse dieser Anzeige nochmals auf den Anfang der besprochenen Abhandlung zurückzukommen, bemerken wir schliesslich, dass wir zwar weit entfernt sind, zwischen dem ältern Deutschen und Römischen Rechte ein Verhältniss des Ursprünglichen zu dem Abgeleiteten aufzustellen oder vielmehr nachzureden (*De originibus juris Romani ex jure Germanico repetendis*

Digitized by Google

scripsit Carolus Salomo Zachariae. Heidelbergae, 1817.); indessen möchte doch die Erinnerung an verwandte Rechtsbildungen in beiden dazu dienen, das Befremdliche zu beseitigen, was diese bei einseitiger Betrachtung vielleicht darbieten. Wir wollen daher hier nicht sowohl an die beschränkte Zulässigkeit der Enterbung des spätern Römischen Rechts, als vielmehr an das alte Römische Erbrecht, an die Rechte der *Gentiles*, an die feierliche Form des alten Testamentes und an die *sui heredes* erinnern, von welchen Gajus sagt: *domestici heredes sunt et vivo quoque parente quodammodo domini existimantur.*

IV. Berichte über Zeitschriften.

Annalen des Advocaten-Vereins zu Hannover. Redaction: Ebhardt. Hantelmann II. Leonhardt. Neue Folge. Erster Band. Zweites bis Viertes Heft. Hannover, Helwing'sche Hofbuchhandl., 1846. 1847. S. 115—526. gr. 8. *[Vgl. Jahrb. 1846. S. 279. ff.]*

Die uns vorliegenden neusten drei Hefte dieser Zeitschrift, deren erstes Heft neuer Folge an der oben angegebenen Stelle der Krit. Jahrb. unter Mittheilung einiger Bemerkungen über die Geschichte und den Plan des Unternehmens angezeigt worden ist, geben ein sprechendes Bild von dem Interesse, welches die Hannoverschen Juristen an den auch dort beabsichtigten Reformen des Justizwesens genommen haben. Denn ein grosser Theil des Inhalts, namentlich das ganze dritte Heft, wird durch Beiträge, welche jene Reformen zum Gegenstande haben, absorbirt. In der folgenden Uebersicht soll dieses ganze auf Verbesserung der Rechtspflege sich beziehende Material vorangestellt werden.

Petition der, zum Advocaten-Vereine in Hannover vereinigten dortigen Rechts-Consulenten, die beabsichtigte neue Civil-Gesetzgebung betreffend. 2. S. 115—120. Diese der allgemeinen Ständeversammlung im März 1846. überreichte Schrift spricht einige allgemeine Wünsche und Ansichten in Beziehung auf die beabsichtigte Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens aus. Namentlich erklärt sie sich dahin, dass die allgemeinen Grundlagen des gemeinen Deutschen Processes, insbesondere die Verhandlungs- und Eventual-Maxime, die Sammlung und Bedeutung gerichtlicher Acten als das geeignetste Fundament anzusehen seyen, um darauf ein neues Gebäude aufzuführen. In Betreff der Mündlichkeit empfehlen die Verfasser die Einführung eines Verfahrens, welches den Parteien oder deren Rechtsbeiständen in geeigneten Fällen die Gelegenheit gewährt, nachdem der Process, unter Leitung des Gerichts oder eines Mitglieds desselben, schriftlich (zu Protokoll oder durch Schriftenwechsel) zur Entscheidung instruirt worden, einen, die richtige und vollständige Auffassung des Acteninhalts sichernden mündlichen Vortrag vor allen den Richtern zu halten, welche an der Abfassung des Erkenntnisses Theil nehmen sollen. Auch für Oeffentlichkeit „unter den erforderlichen Beschränkungen" erklären sich die Verfasser.

Petition an die hohe allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs von Seiten der zum Advocaten-Vereine in Hannover vereinigten Rechts-Consulenten, betr. den Entwurf zu einem Civil-Processgesetze. 3. S. 227—322. Hier gehen die Verfasser auf eine Prüfung des bezeichneten Entwurfs im Einzelnen ein,

Digitized by Google

bemerken jedoch, dass sie bei der Kürze der ihnen dazu verstattet gewesenen Zeit nur auf die zu allernächst liegenden Seiten sowohl der allgemeinen Richtungen als auch der speciellen Bestimmungen des Entwurfs sich haben beschränken müssen. In den allgemeinen Bemerkungen vermissen die Verfasser die Aufnahme derjenigen Mündlichkeit, welche sie in ihrer früheren Petition als wünschenswerth bezeichnet hatten, sowie jede Berücksichtigung der Oeffentlichkeit. Ebenso fehlen nach ihrer Ansicht Bestimmungen, welche eine angemessene Regulirung der richterlichen Thätigkeit und Sorgfalt zum Zweck haben und deren Anwendung durch Androhung materieller Nachtheile sichern, wogegen sie die diesfallsigen für die Parteien und Sachführer berechneten Bestimmungen auf das richtige und billige Maas zurückgeführt wünschen. Auf die an die einzelnen §§. des Entwurfs sich anschliessende Prüfung einzelner Bestimmungen desselben (S. 232—319.) können wir hier nicht eingehen, und erwähnen nur, dass die Bemerkungen der Verfasser die grösste Beachtung verdienen; es legt sich in ihnen Sachkenntniss und umsichtige Benutzung practischer Erfahrungen überall zu Tage. Am Schlusse (S. 319. ff.) wird als wesentlich noch Trennung der Justiz von der Administration beantragt.

Petition an die h. allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs von Seiten der Advocaten zu Stade, die Einführung einer allgemeinen bürgerlichen Process-Ordnung, insbesondere Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege betreffend. 3. S. 323—372. Der Antrag der Verfasser geht dahin: „den neuen Entwurf einer allgem. P.-O. abzulehnen und bei der h. Regierung zu beantragen, dass 1) die unlängst verheissene gründliche Reform in der Gerichtsverfassung eingeführt, die Gerichte zweckmässiger organisirt, namentlich die Justiz von der Administration getrennt, und 2) der Entwurf einer neuen P.-O., auf die Principien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut, wobei aber durch Gestattung eines schriftlichen Vorverfahrens eine allseitige Prüfung gesichert wird, vorgelegt werde." Dieser Antrag der Petenten wird ausführlich gerechtfertigt, namentlich werden die Gründe für die Oeffentlichkeit (nicht die blosse Partei-Oeffentlichkeit, sondern die volksthümliche Oeffentlichkeit, bei welcher die Thüren des Gerichts auch dem Volke, das nicht zu den rechtsuchenden Parteien gehört, geöffnet werden sollen) und Mündlichkeit des Verfahrens zusammengestellt und die dagegen vorgebrachten Einwendungen beleuchtet. Durch diesen Theil der Arbeit erhält dieselbe eine über ihren unmittelbaren Zweck hinausgehende Bedeutung.

An die h. Stände-Versammlung des Königreichs Hannover. Ehrerbietigste Vorstellung und Bitte der unterzeichneten Sachwalter zu Göttingen, Osterode, Münden, Einbeck, Northeim, Duderstedt, betr. die wünschenswerthe Nichtannahme des Processgesetz-Entwurfs und der Commissions-Anträge. 4. S. 379—387. Die Verfasser finden ihre Ansichten in den Kommissionsanträgen nicht genug berücksichtigt und stellen daher die ersteren wiederholt dar. Dieselben sind gerichtet: 1) darauf, dass die Richter auf gleiche Weise, wie die Parteien und Sachführer, für jede verschuldete Verzögerung mit angemessenen, schon im Gesetz ausgesprochenen Strafen angesehen und dadurch zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden sollen; 2) auf eine gänzliche Reform der Untergerichte, namentlich eine völlige Trennung der Justiz von der Administration und eine durchweg collegialische Behandlung der Rechtssachen; 3) auf Verbesserung des Advokatenstandes, namentlich auf Fixirung der Zahl der Advokaten nach dem wahren Bedürfnisse, auf eine vom Richter unabhängigere Stellung und auf eine angemessenere Belohnung derselben.

Schreiben des Hrn. Ober-Procurators Leue zu Coblenz, den Entwurf der Civilprocess-Ordnung betreffend. 3. S. 373—378. In diesem, an einen in Hannover wohnenden Juristen gerichteten Schreiben v. 22. Juni 1846. werden folgende Ausstellungen an dem Entwurfe vorgebracht: 1) „Es scheint, dass der Verfasser des Entwurfs seine Aufgabe in viel zu enge Grenzen eingeschränkt habe. In den Motiven ist ausdrücklich gesagt, dass nur eine Entwickelung und Fortbildung des bisherigen Rechts beabsichtigt werde. Wenn aber die Mängel einer P.-Gesetzgebung gerade in den ersten Grundlagen der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens liegen, so ist mit der Beibehaltung eben dieser

Digitized by Google

Grundlagen von einer blossen Revision des bestehenden Rechts wenig Gutes zu erwarten." 2) „Das System des Processes muss in der Gerichts-Verfassung seinen Grund und Boden haben, auf dem es erbaut wird. — Daher scheint es eine Unvollständigkeit zu sein, wenn die alte Gerichts-Verfassung erhalten und nur eine neue Process-Ordnung gegeben werden soll." 3) „Wenn man einmal zu der Einsicht gelangt ist, dass die mündliche Instruction des Processes den Vorzug verdient vor der schriftlichen, so muss man mit dem Criminal-Process den Anfang machen. Denn dieser kann und muss mündlich verhandelt werden. — Der Civil-Process dagegen muss durchaus eine schriftliche Grundlage haben, an welche die Parteien wie der Richter bei den ferneren Verhandlungen und bei der Entscheidung gebunden bleiben. — Dem Grundsatze nach muss sich das mündliche Verfahren im Civil-Process auf die eigentliche Deduction beschränken." 4) „Der Entwurf will ein mündliches Verfahren einführen, das nach §. 103. nur in der Abfassung eines Protocolls durch einen Commissär des Gerichts besteht. Dies ist nicht nur kein mündliches Verfahren, sondern hat nicht einmal eine Aehnlichkeit damit, so dass es in keiner Art diesen Namen verdient. Dessen Charakter besteht in dem unmittelbaren Verkehr zwischen dem erkennenden Richter und der Partei." 5) „Der Entwurf überlässt es den Parteien, ob sie schriftlich oder mündlich verhandeln wollen, ob sie persönlich erscheinen oder mündlich verhandeln wollen; er giebt es dem Ermessen des Gerichts und der Wahl der Parteien anheim, ob ein mündlich begonnener Process in das schriftliche Verfahren eingeleitet werden soll, und ob die Partei einen Sachwalter bestellen soll. Diese grosse Unbestimmtheit scheint mir ein Fehler zu sein." 6) „Der Stand der Streitsache, nach §. 98., ist der *Status causae et controversiae* des preuss. Processes, und diesem allein eigenthümlich. Er ist nach meiner Erfahrung völlig nutzlos in allen Processen, die *durch Advocaten* geführt werden."

Prolegomena zu einigen zeitgemässen das Justizwesen betreffenden Fragen. Von Hantelmann II. 2. S. 121—136. 4. S. 495—500. Der Verf. giebt den Anfang einer Uebersicht der gegenwärtigen französischen Rechts- und Gerichtsverfassung nach Anleitung von L. Frey's Buch: Frankreich's Civil- und Criminal-Verfassung.

Ueber Reformen des deutschen Strafverfahrens. Von Leonhardt. Erster Beitrag. 4. S. 388—406. Der Verf. will, mehr referirend, über den Stand der Reform im Strafprocesse sowohl nach den neusten doctrinellen, als legislativen Arbeiten sich aussprechen. Der gegenwärtige erste Beitrag bezieht sich lediglich auf Zachariä's Schrift: Die Gebrechen u. die Reformen des deutschen Strafverfahrens. Am Schlusse urtheilt der Verf. über dieses Buch so: dass kein Buch so sehr geeignet sey, wie das vorliegende, als erste Grundlage für das Studium der Strafprocess-Reformen, solchen Personen zu dienen, die jenes mit Ernst und Umsicht zu beginnen gedenken.

Ausser diesen auf die Reform des Rechts und Verfahrens bezüglichen Abhandlungen enthalten die vorliegenden Hefte noch folgende:

Ueber Fälschung und Betrug, insbesondere Urkundenfälschung. (Art. 196. 197. 308. 310. 311. 317. *des Criminalgesetzb.). Von Leonhardt.* 2. S. 165—189. Die Art. 308—310. enthalten allgemeine Vorschriften über Betrug im weitern Sinne. Die Frage: darf man unter dieselben absichtlich und rechtswidrig unternommene Täuschungen, durch welche die Rechte eines Andern benachtheiligt werden, insoweit dieselben nicht durch specielle Strafvorschriften getroffen werden, subsumiren? verneint der Verf. Was den Begriff der Fälschung im Hannover. St.-G.-B. anlangt, so ist dieselbe ein Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben; als gemeines Verbrechen begreift sie nur die materielle Fälschung, wogegen bei der Fälschung, als Amtsverbrechen, der Gesetzgeber nicht von jenem gemeinen, sondern von dem technischen Sprachgebrauche des W. Fälschung ausgegangen ist. Das Verbrechen der Fälschung öffentlicher Urkunden fordert nicht blos vorsätzliches Handeln, sondern eine auf Rechtsverletzung gerichtete Absicht, ein Handeln zu rechtswidrigem Zwecke. Unter öffentlichen Urkunden sind hierbei nicht blos materiell, sondern auch formell öffentliche schriftliche oder gedruckte Urkunden zu verstehen. Zur Konsumma-

Digitized by Google

tion der Fälschung ist nicht noch der Gebrauch der verfälschten Urkunde zu verlangen, sondern die Hervorbringung derselben ohne Rücksicht auf ihren Gebrauch genügend. — Nach Entwickelung dieser Sätze beschäftigt sich der Verf. noch mit der Strafe der Urkundenfälschung und mit dem letzten Absatz des Art. 197., welcher gewisse Fälle der Fälschung ö. U. der polizeilichen Ahndung überweist.

Ueber Bestrafung des Betrugs unter zwei Thaler. Vom Adv. Aug. Rautenberg. 2. S. 197—199.

Bemerkungen über zweifelhafte Stellen unseres Criminal-Gesetzbuchs. 4. S. 452—461. I. Ueber die Bestrafung des Betrugs und der Unterschlagung von gefundenen Sachen unter zwei Thalern. — II. Ueber die criminelle Bestrafung des Wuchers. — III. Wie muss im Art. 287. Nr. 2. gelesen werden? Nach dem Verf. so: „Als ausgezeichnete Diebstähle erster Classe sollen betrachtet werden: *A.* auf Messen und Märkten, *B.* in einem Menschengedränge, *C.* imgleichen auf öffentlichen Strassen, Flüssen, oder auf dem Meere *a.* an dem Gepäcke der Reisenden, *b.* an dem Schiffsgeräthe, *c.* oder an den von Fuhrleuten, Schiffern oder Boten verführten Waaren."

Ueber den §. 31. des Gesetzes v. 8. Sept. 1840. über das gerichtliche Verfahren in Criminal-Sachen. 2. S. 202. f.

Einiges über den Art. 30. des Gesetzes v. 24. Oct. 1840., die polizeiliche Bestrafung verschiedener Vergehen betreffend, wie auch über Polizei-Verfahren überhaupt und Gesetz-Auslegung durch Verwaltungsbehörden. 2. S. 190—196.

Ueber das Verhältniss polizeilicher Anordnungen zu dem Civilrechte, insbesondere über den Einfluss polizeilicher Verbote oder Erlaubnisse auf die lex Aquilia. Von Carl Friedr. Jos. Götting, Adv. zu Hildesheim. 4. S. 407—422. Der Verf. führt folgende Sätze aus: Das gemeinschaftliche Princip für die Fälle, wo der Richter bei Entscheidung der Rechte der Einzelnen ein Polizeigesetz berücksichtigen darf und muss, ist: ein absolutes polizeiliches Gebot muss befolgt werden; und wenn durch die Befolgung ein Einzelner seine Privatrechte von einem Andern gekränkt glaubt, so muss der Civil-Richter das Polizeigesetz als Norm anwenden, so dass, wenn die fragliche Handlung mit dem Gesetze übereinstimmt und keine unerlaubte Mittel angewandt sind, der in Anspruch genommene Einzelne freizusprechen, und eine Klage mit Erfolg nur gegen die Verwaltungs-Behörde denkbar ist. In jeder andern Rücksicht berührt ein Polizeigesetz das Gebiet des Civilrechts gar nicht. Eine polizeiliche Erlaubniss zu einer Handlung, die polizeilich verboten ist, erweist sich lediglich im Polizeigebiete wirksam, auf den durch die Vornahme der Handlung sich etwa ergebenden Civil- oder Criminalpunct bleibt sie aber ohne allen Einfluss. Wird einem polizeilichen Verbote entgegengehandelt und nun dem Dawiderhandelnden ein Schaden zugefügt, so ist er blos deshalb, weil er gegen jenes Verbot handelte, des Schutzes der *L. Aquilia* keineswegs beraubt.

Zur Lehre von dem Staatsdienste, insbesondere von der Nicht-Anwendbarkeit des Römischen Rechts auf die Rechts-Verhältnisse der Beamten. Erläutert durch einen Rechtsfall. Von dem Dr. jur. Karl Nicol, Adv. zu Hannover. 2. S. 146—155. Dass das Röm. Recht auf jene Verhältnisse nicht anwendbar sey, ist in den Entscheidungsgründen der zweiten Instanz und des Spruchcollegiums zu Heidelberg, welche mitgetheilt werden, klar entwickelt.

Wenn der Usucapient einer Servitut ein ihm vom Eigenthümer in den Weg gelegtes Hinderniss eigenmächtig beseitigt, ist das Schutz im Besitze, oder Gewalt, die die Ersitzung ausschliesst? An einem Rechtsfall erläutert von Carl Friedr. Jos. Götting, Adv. zu Hildesheim. 4. S. 462—473. Der Verf. sucht darzuthun, dass zwar der Usucapient durch eine solche Beseitigung des Hindernisses sich im Besitze schütze, zugleich aber seine nachfolgenden Besitzhandlungen wegen der Statt gefundenen Prohibitionen den Character der *vis* annehmen und deshalb zur Ersitzung des Rechts nicht führen können.

Drei Abhandlungen von Dr. jur. u. Adv. H. L. Zawitz zu Münden. 4. S. 474—494. I. Wer die Erblosung ausüben will, hat die Geltung derselben an dem Orte, wo die zu retrahirenden Sachen belegen sind, zu erweisen. —

Digitized by Google

II. Servituten und Real-Lasten, welche der Eigenthümer an seiner bereits verpfändeten Sache constituirt, bleiben, im Fall dieselbe zum Zweck der Befriedigung des Pfandgläubigers veräussert wird, bei Kraft. Gegen eine frühere Abhandlung in den Annalen H. 1. S. 65. ff. [vgl. Jahrb. 1846. S. 280. f.] sucht der Verf. diesen Satz zu begründen. Am Schlusse bezieht er sich noch auf eine Bestätigung seiner Ansicht in einem unten zu erwähnenden Erkenntniss des O.-A.-G. (H. 2. S. 212. f.). — III. Wer sich bloss für die Zinsen eines Capitals verbürgt hat, wird von der Verpflichtung zur Zinszahlung nicht frei, wenn der Gläubiger seine Befriedigung hinsichtlich des Capitals von dem Hauptschuldner nicht erlangen kann. Diese Ansicht wird vom Verf. ausführlich dargelegt und dabei auch auf ein dieselbe befolgendes Erkenntniss der Justiz-Kanzlei zu Göttingen Bezug genommen.

Die Actien-Gesellschaft ist sachenrechtlicher Natur. 2. S. 200. f. Eine kurze Wiederholung und Empfehlung der Ansicht Marbach's (vgl. Jahrb. 1845. S. 453. ff.).

Ueber die rechtliche Natur des bäuerlichen Brautschatzes. Nach Acten mitgetheilt von Leonhardt. 4. S. 423—440. In den mitgetheilten Entscheidungsgründen der Fakultäten zu Göttingen und zu Bonn wird ausgeführt, dass die römischrechtlichen Grundsätze von der *repetitio dotis* auf die deutschrechtliche Abfindung nicht anwendbar sind.

Beiträge zum Forstrechte. Vom Rathe Dr. Wachsmuth, Adv. zu Hannover. Erster Beitrag. 2. S. 137—145. Ueber Markgenossenschaften, Interessenten-Forsten und Hofdeputate.

Ueber die Rechte der Inhaber von Preussischen Prämien-Scheinen in Beziehung auf präcludirte Prämien. Von Eduard Simon, Adv. zu Hannover. 2. S. 156—164. Auf den von der Seehandlung im J. 1832. ausgestellten Prämienscheinen ist bemerkt, dass die binnen Jahr und Tag nicht abgehobenen Prämien alljährlich am 15. Januar und 15. Juli durch die Berliner öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden sollen, und dass, wenn eine Prämie im Laufe von vier Jahren nicht erhoben werde, sie verwirkt seyn und ihr Betrag zu milden Zwecken verwendet werden solle. Der Verf. sucht zu zeigen: 1) dass die Inhaber solcher Prämienscheine wohl befugt seyen, die Auszahlung der auf dieselben gefallenen Prämien auch nach Ablauf der vierjährigen Frist zu verlangen, und 2) dass wenn die Bekanntmachung nicht am 15. Januar und 15. Juli erfolgt sey, die angedrohte Verwirkung nicht eintrete.

Ueber den Beweis der Einrede mehrerer Miterben. (Declarator. Verordnung v. 24. Mai 1824. No. XII. XIII.) 4. S. 441—445. Die angef. Verordnung hat bestimmt, dass Derjenige, welcher das Dasein mehrerer Miterben behaupte, den Beweis dieses Thatumstands zu führen habe. Der Verf. sucht gegen eine Entscheidung einer Justizkanzlei zu zeigen, dass unter den Miterben blos solche Personen zu verstehen seyen, denen gemeinschaftlich eine Erbschaft deferirt worden ist, nicht aber solche, welche die ihnen angefallene Erbschaft auch wirklich schon erworben haben.

Wirkung der res judicata wider einen Dritten, namentlich den Litisdenunciaten. 4. S. 446—448. Der hier besprochene Fall kann zu ernstlichen Zweifeln nicht veranlassen.

Ueber die Anwendung der Verordn. v. 8. Mai 1838. auf die Häuslinge der Grafschaft Spiegelberg. Vom Adv. Vorwerk zu Coppenbrügge. 4. S. 449—451.

Unter der Rubrik: *Mittheilungen aus der Praxis* enthalten das zweite und das vierte Heft noch Entscheidungen über folgende Gegenstände: 1. Die Eltern sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, in Eheprocesssachen ihrer Kinder Zeugniss abzulegen. (2. S. 204. f. Erk. des O.-A.-G.). — 2. *a.* Nach der Eheverlobungs-Constitution *de* 5/16. Januar 1733. müssen die Personen, welche ein gültiges Eheverlöbniss eingehen wollen, vor der Verlobung den Consens der Eltern u. s. w. einholen. Die nachher ertheilte Einwilligung der Eltern genügt dazu nicht. *b.* Aus der Zurücknahme und Zurücksendung der Brautgeschenke wird die Einwilligung in die Aufhebung eines bestehenden Eheverlöbnisses gefolgert. (2. S. 205. f. Erk. des O.-A.-G.). — 3. Der Antrag auf

Supplirung des verweigerten elterlichen Consenses zur Verheirathung ist bei demjenigen Consistorio anzubringen, welchem der verklagte Theil in Ehesachen unterworfen ist. (2. S. 207. f. Bescheid des O.-A.-G.). — 4. Eheberedungs-Constitution der Stadt Goslar. (2. S. 209—211. Diese Constitution v. J. 1658. wird mitgetheilt und ein Rechtsfall referirt, in welchem deren fortdauernde Gültigkeit von dem Consistorium zu Hannover und dem O.-A.-G. anerkannt wurde.). — 5. Derjenige Pfandgläubiger, dessen Recht aus der Zeit vor Constituirung des Altentheils datirt, kann nicht verlangen, dass der Hof ohne den Altentheil verkauft wird, wenn auch durch den Altentheil der Werth des Hofes so vermindert wird, dass die hypothecarische Schuld nicht gedeckt wird. (2. S. 212. f. Erk. d. O.-A.-G. Vgl. oben). — 6. Anwendung der Verordn. v. 6. Febr. 1843. über das Verfahren in der Instanz nicht devolutiver Rechtsmittel bei den Mittelgerichten (2. S. 213—215.). — 7. Ueber Verjährung der deutschrechtlichen Injurienklagen (2. S. 215. f. Erk. des O.-A.-G., welches die regelmässige Verjährungszeit von 30 Jahren annimmt). — 8. Ueber Enterbungsursachen (2. S. 216. Erk. des O.-A.-G.; nur die vor Errichtung des Testaments erfolgte Verzeihung der Injurie eines Kindes gegen seine Eltern schliesst die Enterbung des erstern aus). — 9. Zur Lehre von der Kostenerstattung (2. S. 217.). — 10. Was hat Derjenige zu beweisen, welcher die Einrede mehrerer Miterben opponirt? (2. S. 217. f. Vgl. oben). — 11. Eine Streitfrage aus der Verordnung v. 4. April 1620. (2. S. 218.). — 12. Observanz in Betreff der Kündigung gemietheter Wohnungen in der Stadt Hannover (2. S. 219.). — 13. Eine Streitfrage aus den Verordnungen v. 6. Oct. 1712., 13. Jan. 1733., 15. Nov. 1736., 17. Aug. 1739. und 26. Jan. 1753., die Alienation bürgerlicher Güter betreffend (2. S. 219. f.).— 14. Zur Lehre von der väterlichen Gewalt (4. S. 501. f.). — 15. Ein während der Ehe eintretender Wahnsinn eines Ehegatten ist auch selbst im Falle der Unheilbarkeit dieser Krankheit kein Grund für den Richter, die Trennung einer Ehe auszusprechen (4. S. 502. f. Entscheid. d. Konsistoriums zu Hannover und des O.-A.-G.). — 16. Das zurückgelegte 14. Lebensjahr ist das Alter der Eidesmündigkeit. — Personen, welche dieses Alter erreicht haben, sind zur Eidesleistung zuzulassen, wenn ihnen deutliche Begriffe und hinreichende Kenntniss von der Heiligkeit des Eides beiwohnen (4. S. 503. f. Erk. derselben Gerichte).— 17. Die Juden und das Militair-Aushebungs-Gesetz (4. S. 505. f.). — 18. Ueber Vorschützung der Einrede der Incompetenz (4. S. 506. f.). — 19. Zur Lehre vom Deservite der Advocaten (4. S. 507. f.). — 20. Zum Gesetze v. 16. Febr. 1846. über Revision in Criminalsachen (4. S. 509.). — 21. Zum §. 155. der Untergerichts-Ordnung (4. S. 509. f.). — 22. Ueber die besondere Strafe für Amtsverbrechen der Advocaten (4. S. 511.). — 23. Zur Lehre von der Amtsehrenbeleidigung (4. S. 511—513.).

In dem zweiten und vierten Heft (S. 221—226. u. 514—522.) finden sich unter der Rubrik Miscellen noch mehrere interessante Notizen; in dem letztern Hefte werden auch (S. 523—526.) die Gesetze des Advocaten-Vereins zu Hannover mitgetheilt. — Berichtigt wird S. 226., dass der Aufsatz im H. 1. S. 65. ff. [vgl. Jahrb. 1846. S. 280. f.] nicht den *Dr.* C. L. Götting, sondern den Advocaten C. F. J. Götting zu Hildesheim zum Verfasser habe.

Digitized by Google

V. Nachweisungen von Recensionen.

Fori reconventionis origines et doctrina. Auctore **Karolo Ulrichs.** Göttingen, Dieterich'sche Buchhandl., 1846. 65 S. gr. 4. ($\frac{3}{4}$ Thlr.)

Leipziger Repertorium der deutschen u. ausländ. Literatur. 1847. Juli. Heft 28. S. 41—43.

Nach Angabe der Tendenz der Abhandlung und einer Uebersicht ihres Inhalts bemerkt der Rec.: „Sieht man es nun gleich einer solchen Behandlungsweise des Stoffs an, dass der Verf. das Material, was er hier zu bearbeiten hatte, nicht vollständig bewältigt hat, so mögen ihm doch hier die Schwierigkeiten zur Entschuldigung dienen, mit denen jeder angehende Schriftsteller bei der ungewohnten Anstrengung, seinen Stoff zu beherrschen, wohl überall zu kämpfen haben wird. Der eigentliche Zweck der Untersuchung erheischte eine vollständige Trennung der Einzelrechte bei der Exegese des hier einschlagenden Quellenmaterials, und diese Trennung hat der Verf. an jeder Stelle seines Buches so klar und bündig durchgeführt, dass in diesem Puncte auch der strengsten Kritik genug gethan scheint." Es folgt eine nähere Betrachtung des Inhalts mit Bemerkungen über Einzelnes.

Das Executionsverfahren nach gemeinem Rechte vom gesetzlichen und gesetzgeberischen Standpuncte aus betrachtet, in Verbindung damit, wie sich solches im Gherzogthum Hessen diesseits des Rheins ausgebildet hat von **L. Knorr,** (Hofgerichts-R. in Giessen). Giessen, Heyers Verlag, 1845. X u. 59 S. 8. ($\frac{1}{3}$ Thlr.)

Allgemeine Literatur-Zeitung. 1847. April. Nr. 78. S. 624.

Ueber den vom Verf. der Hessen-Darmst. Processord. v. 1724. I. 8. beigefügten Kommentar urtheilt der Rec.: „Der Commentar schliesst sich in einfacher practisch-übersichtlicher Form an den Text des Gesetzes an und verbreitet sich in lichtvoller verständiger Weise über die wichtigsten einzelnen dabei vorkommenden Fragen. — Das Verdienst der Originalität ist von ihm selbst nicht beansprucht; und wird beim jetzigen Standpunct der Wissenschaft kaum in Anspruch genommen werden können." Einzelne Erörterungen werden jedoch vom Rec. als solche hervorgehoben, welche auch vom Standpunct der Wissenschaft nicht ohne Interesse seyen.

Die Besitzrechtsmittel u. Besitzprozesse des heutigen gemeinen u. des k. sächsischen Rechts, dargestellt von **Dr. Ludwig Höpfner,** ord. Beisitzer d. Juristenfac. [jetzt Justizrath b. k. Spruchkollegium] zu Leipzig. Leipzig, O. Wigand, 1841. XVI u. 168 S. gr. 8. (1 Thlr.) [Vgl. Jahrb. 1844. S. 599. ff.]

Allgemeine Literatur-Zeitung. 1842. Januar. Ergänzungsbl. Nr. 7. 8. S. 56—64.

„Der Hr. *Dr.* H., ungehalten darüber, dass alle Darstellungen dieser Lehre sich auf das R. R. über den Besitz und die possessor. Interdicte gründen, hat

Digitized by Google

sich durch eine Stelle aus Gaupp's Abh. in d. Zeitsch. f. deut. R. Bd. 1. H. 1. S. 87. — welche 2 Seiten der 3 Seiten langen Vorrede füllt, — ermuthigt gefühlt, für die Emancipation des deut. Rechts, der deut. Nationalität und der Philosophie des Rechts von der Gewalt der romanisirenden Jurisprudenz thätig zu werden. Zu dem Ende hat er versucht, den Ursprung und die prozessualische Bedeutung der heutigen Besitzrechtsmittel und Besitzprozesse anders woher, als aus dem R. R. zu entwickeln und zu zeigen, wie die Praxis schon längst, sich selbst unbewusst, dem R. R. abhold gewesen, welches „„so wie in keinem Theile überhaupt, so insbesondere nicht in der Lehre vom Besitz eine philosophisch begründete, ja nicht einmal eine nur abgerundete Doctrin darbietet““; „„es fehle der Centralgedanke, auf welchen die in der röm. Casuistik entwickelten Ideen zurückgeführt werden könnten.““ Wenn diese Ansicht nicht von einem Assessor einer Juristenfacultät ausgesprochen wäre, so müsste man auf die Vermuthung gerathen, dass die Bekanntschaft dessen, der sie hegt, mit dem R. R. der Vervollkommnung noch sehr bedürftig sey. Sonach kann es denn wohl nur an der Philosophie des Verfs. liegen, wenn er in dieser Hinsicht sich eine besondere Anschauung gebildet hat.“ Um den Standpunct des Verfs. anzugeben, wendet der Rec. sich zuerst zur Einleitung, vermisst aber in derselben die verheissene Klarheit, und zwar, was der Verf. nicht will, nicht aber, was er will, angegeben. Er geht dann zum 1sten Capitel über, welches davon handelt, wer überhaupt Anspruch auf Schutz im Besitz machen könne, und äussert sich nach Angabe des Inhalts desselben so: „Wir wollen mit dem Verf. nicht rechten über seinen Begriff von *jus possidendi*, denn da er nicht aus den röm. Quellen schöpft, so würden wir eine ganz verschiedene Sprache reden; — nicht darüber, dass er Allen, denen er dies *jus possidendi* zugesteht, auch *remedia adipisc. poss.* giebt, denn man könnte nicht wissen, was er darunter versteht, nemlich vielleicht auch die *actio conducti;* nicht fragen wollen wir, warum er dem Mandatar nicht auch Besitz verleihet, wenn er ihn dem Pächter und Commodatar beilegt, denn es könnte seyn, er hätte ihn nur vergessen; — nicht danach forschen, was sich der Verf. wohl dabei gedacht habe, wenn er dem Gastwirth wie dem Reisenden, dem Verpächter wie dem Pächter Besitz beilegt, und dennoch diesen auf beiden Seiten nicht als einen solidarischen zugeben will, „„weil ja beide in statthaften Theilen besitzen, ähnlich wie bei den *jura in re* im Verhältniss zum *dominium*““, denn die Antwort möchte aus einem ihm allein sichtbaren Horizont kommen; — wir wollen ferner nicht einmal auf seine Opposition gegen Savigny rücksichtlich der Fundamente der Lehre vom Besitz, seiner rechtlichen Natur und seines rechtlichen Schutzes eingehen (wir gestehen vielmehr, dass wir in deren Begründung mit S. keineswegs übereinstimmen), denn auch damit geriethen wir ja gleich wieder auf röm. Boden, von dem der Verf. nichts wissen will; — ja, wir wollen endlich, und mehr kann der Verf. doch wahrlich nicht verlangen, ihm seine ganze philosophische Deduction als richtig und vernünftig zugeben; wir haben nur eine einzige Frage an ihn zu richten: Ob denn Alles, was er demonstrirt, auch Rechtens sey? Darauf antwortet der Verf. S. 47. in 3 Zeilen so: „„Alle diese Sätze, auf deren Darlegung allein es in diesem Capitel angekommen, sind die auch in der heutigen Praxis sowohl des gemeinen, als des k. sächs. Rechts, giltigen.““ Viele werden sich freilich wundern, dass der Unwille des Verf., „„als eines denkenden Kopfes, über die Savigny'sche Zumuthung, blindlings einen einzelnen Ausspruch in den Pandekten und im Codex als ein Evangelium zu glauben, ihn in der Selbstforschung““ so weit fortgerissen habe, sich selbst zum Apostel einer Praxis zu erheben, für die er Glauben fordert auch von denen, die da nicht sehen.“ In ähnlicher Weise fährt der Rec. fort, giebt dann noch zwei Proben von des Verfs. philosophischer Deduction und eine von dessen Interpretation des R. R., bemerkt noch über die beiden letzten Capitel, dass sie sich von den beiden ersten zu ihrem Vortheil unterschieden, aber nichts Neues enthielten, und schliesst so: „Der Leser wird wohl mit uns überzeugt seyn, dass dieses Buch ebensosehr im Interesse des Verfs. wie der Wissenschaft besser ungeschrieben geblieben wäre.“

Digitized by Google

Die Lehre vom Einfluss des Processes auf das materielle Rechtsverhältniss. Historisch und dogmatisch dargestellt von ***Dr.* Herm. Buchka,** Privatdoc. an d. Univ. zu Rostock. 2 Thle. Rostock, Stiller'sche Hofbuchhandl., 1846. f. VIII. 342. VIII. u. 218 S. gr. 8. (Geh. $1\frac{2}{3}$ u. $\frac{5}{6}$ Thlr.)

1. Allgem. Literatur-Zeitung. 1846. August. Nr. 188—190. S. 345—348. 353—360. 363—368. *)

Nach Angabe der äussern Einrichtung des ganzen Werkes und der Bemerkung, dass dieser erste Theil das erste Buch desselben enthalte, sagt der Rec.: „Der Gegenstand dieses ersten Buches ist also wesentlich derselbe, welcher, durch Gajus eigentlich erst bearbeitungsfähig geworden, in der vor bald zwanzig Jahren erschienenen Schrift des Ref. über Litis Contestation und Urtheil, dann seither vielfach, bald mehr bald weniger umfassend, behandelt worden ist. Dem Verf. nun ist es nicht sowohl um Zusammenstellung und neue Darlegung der bisherigen Resultate oder [als] vielmehr um Berichtigung und Ergänzung derselben zu thun, und so hat er in vielfacher Richtung eine ausgedehnte Polemik entwickelt, welche in ihrer ganzen Form und Sinnesart ohne Tadel, in ihren Resultaten manches Gute zu Tage gefördert hat, und auch durch das weniger Gelungene manche nützliche Erörterung hervorrufen wird. Dem Ref. wenigstens hat diese Polemik so weit sie ihn selbst betrifft, viel zu denken gegeben", u. s. w. Dann wird über das Buch noch die allgemeine Bemerkung gemacht, dass dasselbe, „wenn ihm auch im Ganzen und im Einzelnen etwas mehr Durchbildung, Vollendung und Tiefe zu wünschen seyn dürfte, doch ein vortheilhaftes Zeugniss über des Verfs. Scharfsinn, Wirksamkeit, Forschungsgabe, Fleiss, so wie auch über seine Kenntnisse von Quellen und Litteratur gewährt." Der Rec. verbreitet sich nun ausführlich über zwei vom Verf. behandelte Gegenstände, über den Satz, dass die Intentio den Gegenstand und Umfang der Consumtion stets ausdrücke, welche der Verf. absolut und ohne Ausnahme durchzuführen sucht, und über die aus der Litiscontestation entspringende Obligation. [Rec. Keller.]

2. Leipziger Repertorium d. deut. u. ausländ. Literatur. 1847. Heft 6. S. 208—219.

Diese Anzeige giebt eine sehr ausführliche Uebersicht des Inhalts beider Theile und bezeichnet als „den gelungensten Theil des Werkes überhaupt denjenigen, welcher ihm unter den gleichzeitigen Nebenbuhlern einen dauernden Erfolg verspricht, die Dogmengeschichte desselben, die von tiefem Eindringen des Verfs. in die juristische, namentlich die processualische Literatur zeugt, und das weitschichtige Material mit grosser Uebersichtlichkeit materienweise nach der natürlichen Anordnung des dogmatischen Theiles zusammenstellt."

---

*) In dem Intelligenzblatt v. 1846. October Nr. 63. S. 513—516. steht eine „Erklärung" des Verfs, zu welcher er sich „durch den Wunsch der Berichtigung eines Mitverständnisses veranlasst" sieht, „von welchem aus der Rec. in ausführlicher Polemik gegen eine Ansicht, als eine von dem Verf. vertheidigte, auftritt, obgleich dieser gerade das Gegentheil von derselben behauptet und sich ausdrücklich gegen dasjenige erklärt hat, was er nach jener Kritik gesagt haben soll. Es handelt sich um die *obligatio condemnari oportere.*" Zu dieser in ihrer Ausführung etwas langen Erklärung bemerkt Keller: „Wenn ich mit dieser Antikritik die in dem Buche ausgesprochene Ansicht vergleiche, so kann ich bei dem besten Willen nur zu dem alternativen Resultate gelangen, dass der Verf. entweder in den Hauptfehler (der mehr processualischen als materiellen Auffassung des *condemnari oportere*), welchen er allerdings an Anderen tadelte, doch unbewusst wieder selbst verfiel, oder dass derselbe die mir richtig scheinende Ansicht in Worte eingekleidet hat, in welchen sie mir unkenntlich bleibt."

Digitized by Google

VI. Miscellen.

Ueber die Ambrosianische Handschrift Justinianeischer Novellen.

(Nachtrag.)

Nachdem ich im Februarhefte dieser Jahrb. S. 183—88. über eine Ambrosianische Handschrift griechischer Novellen Justinian's vorläufig berichtet, hat Herr Canonicus Robbiati in Mailand seine Vergleichung des Manuscriptes mit der schon dort gerühmten musterhaften Sorgfalt zu Ende geführt. Während nun die Würdigung der äusserst grossen Zahl von abweichenden Lesarten dem um Justinian's Novellen schon jetzt so hochverdienten Leipziger Gelehrten überlassen bleiben muss, dessen Ausgabe der griechischen Sammlung jener Constitutionen wir verlangend entgegen sehn, scheint es mir Pflicht, nach nunmehriger Beendigung der Arbeit des Herrn Professor Robbiati meine früheren Angaben in einigen Puncten zu vervollständigen, in andern aber zu berichtigen.

Zunächst ist zu den Novellen, aus denen die Ambrosianische Sammlung besteht, noch die 79ste und zwar zwischen *Nov.* 133. und *Nov.* 7. hinzuzufügen. Umgekehrt dagegen sind in meiner früheren Mittheilung die *Nov.* 83., 137., 120. mit Unrecht unter denen aufgeführt, deren Originaltext in jene Compilation aufgenommen ist, da sie von dem letzteren, wie die genauere Untersuchung ergeben, nur die Anfangsworte bietet, an diese aber nach dem Vorgange des Athanasius einen noch weiter zu besprechenden kurzen Auszug knüpft. So beschränkt sich also die Zahl der in der Handschrift im Urtext enthaltenen Novellen auf 15, von denen, wie schon berichtet worden, *Nov.* 1. unvollständig ist.

Unrichtig ist ferner die früher (S. 186.) von mir gemachte Angabe, dass *Nov.* 7. eine Subscription mit dem Consulnpaar Johannes und Domnicus biete; vielmehr werden diese Beiden nur unter den Behörden genannt, an welche Ausfertigungen der Novelle gesandt sind. Es lautet nämlich die ganze Schlussschrift: *Ἐγράφη γὰρ τὸ ἰσότυπον τοῖς ὁσιωτάτοις ἀρχιεπισκόποις Ῥώμης, Αἰλίας, Ἀλεξανδρείας καὶ Θεουπόλεως, Ἰωάννῃ, τῷ ἐνδοξοτάτῳ ἐπάρχῳ τῶν ἱερῶν τῆς Ἑώας πραιτωρίων τὸ τέταρτον, ἀπὸ ὑπάτων καὶ πατρικίων (lege πατρικίῳ), καὶ Δομνίκῳ (Δομνίνῳ;), τῷ ἐνδοξοτάτῳ ἐπάρχῳ τῶν παρὰ Ἰλλυρίοις ἱερῶν πραιτωρίων.*

Wie das Ambrosianische Manuscript mitten in die *Nov.* 131. den grössten Theil des Athanasischen Auszuges von *Nov.* 123. einschiebt, habe ich bereits nachgewiesen. Aus den weiteren Mittheilungen des Herrn Robbiati ergiebt sich aber, dass jene Sammlung noch mehrfach Stücke aus der Epitome des Emisenischen Scholasticus auf ziemlich räthselhafte Weise an die vollständigen Novellen anknüpft. So folgt auf *Nov.* 6. der Athanasische Auszug eben dieser Constitution, wie es scheint seinem ganzen Umfange nach nebst der (dem Authenticum im Wesentlichen entsprechenden) Schlussschrift; auf *Nov.* 16. aber die Epitome der *Nov.* 56. Noch auffallender ist der Inhalt des 12ten und 13ten Titels, welche, wenn man berücksichtigt dass, wie schon früher erwähnt worden, die 5 ersten Titel geistliches, die 6 folgenden weltliches Recht umfassen, jetzt als ein der ursprünglichen Sammlung vermuthlich fremder Nachtrag zu dem ersteren erscheinen. Es sind nämlich diese beiden Titel gänzlich aus dem Texte und den Paratitlen der beiden ersten Titel des Athanasius Scholasticus zusammengesetzt.

Digitized by Google

Der 12te Titel enthält *Nov.* 83., 42., 58., 67., 11. und 137. nach Athanasius, also *Tit.* 1. *const.* 4—8. und 17. dieses Epitomators. Hierauf folgen in fortlaufender Zählung der Capitel die Paratitlen, jedoch nur soweit sie Relationen von Gesetzesstellen (*Nov.* 131., 55., 8., 17., 134., 15., 22., 51., 142.), nicht soweit sie eingestreute Bemerkungen (σημειώσαι δέ κ. τ. λ.). Im 13ten Titel finden sich die Athanasischen Auszüge von *Nov.* 120., 37. und 55. (*Ath.* II. 2., 6., 9.), welchen alsdann die Paratitlen des 2ten Titels (mit Ausschluss von §. 3. und 9.) angehängt sind. Der ganze Inhalt dieses 13ten Titels ist indess, da die betreffenden Blätter des Manuscripts sehr gelitten haben, nur unvollkommen lesbar.

Am Schlusse des letzten Blattes ist noch zu lesen: *Τίτλος ιδ'. [Περὶ Σαμαρειτῶν καὶ Ἰουδαίων. Αὐτοκράτωρ Ἰουστινιανός*, was auf *Nov.* 129., 144. u. 146., vermuthlich nach *Athanasius Tit.* 3. hindeutet.

Halle, September 1847. Karl Witte.

Nekrologe.

1. Karl Friedrich Dieck.

Am 25. Februar des laufenden Jahres ward die Universität zu Halle an des Dichters bedeutungsvolle Worte: „Rasch tritt der Tod den Menschen an“!!! in sehr erschütternder Weise erinnert. Es starb an diesem *Tage*, noch im kräftigen Alter stehend, der ordentliche Professor der *Rechte und Beisitzer* des, mit der dasigen Juristenfacultät verbundenen, Spruchcollegiums *Karl* Friedrich Dieck, ein Mann, welcher es ganz besonders werth ist, dass der Mahnung des Tacitus: *detur hoc illustribus viris, ut, quomodo exsequiis a promiscua sepultura separantur, ita in traditione supremorum accipiant habeantque propriam memoriam!!!* die Kritischen Jahrbücher, an denen der Verewigte Mitarbeiter war, nicht uneingedenk sind, und daher über dessen Leben sowol als Hinscheiden etwas Näheres veröffentlichen.

Bereits seit längerer Zeit hatte der Abgeschiedne an Brustkrämpfen und einem Halsübel zu leiden, welches letztere je zuweilen, meist aber bei herannahendem Frühlinge und Herbste, trotz mehrmaligem Gebrauche des Bades zu Ems, sich zu erneuern pflegte. Diess war denn auch wiederum anfangs jetzigen Jahres der Fall; indessen schien es, als ob, wenn gleich noch nicht die gänzliche Beseitigung, doch wenigstens eine zeitwierige Beschwichtigung dieser, in ihrer Erscheinungsform besorgnisserregenden Krankheit den alloiopathisch-ärztlichen Bemühungen gelingen würde. Der Verewigte fühlte sich insoweit hergestellt, dass er Bett und Zimmer verlassen, auch seine gewöhnlichen Spaziergänge wieder versuchen zu dürfen glaubte; für ihn, dem nichts mehr am Herzen lag als die Erfüllung seiner Berufspflicht, schon völlig genügend, um unbedenklich die von ihm angekündigten, academischen Vorträge mit gewohntem Eifer fortzusetzen. Allein immitten seiner Lehr- und Werkthätigkeit traf ihn, umgeben von seinen Zuhörern, ein Rückfall, so dass er vom Katheder zum Krankenlager ungesäumt zurückkehren musste, von welchem er sich leider nie wieder erheben sollte!!! Und so ward der Universität Halle Eins ihrer achtbarsten Mitglieder entrissen; ein solches, dem in edelster Bedeutung sich nachrühmen lässt: „Sein Streben war in Liebe und sein Leben war die That.“

Geboren am 27. Juni 1798. zu Calbe an der Saale, wo sein Vater Christian Friedr. Dieck, († 11. Juni 1840.) mit Marie Magdalene Bröer aus Halberstadt († 25. Septbr. 1830.) verheirathet, als Doctor der Medicin die ärztliche Praxis betrieb, hatte er als etwa drei- bis vierjähriger Knabe eine örtliche Veränderung zu erfahren, indem seine Eltern die Stadt Egeln bei Halberstadt zu ihrem ferneren Wohnplatze wählten. Hier ward ihm eine sorgfältige Erziehung und zweckmässiger Elementarunterricht zu Theil, der den Grund legte, worauf er, zum Jünglinge heranreifend, in der gelehrten Schule zu Halberstadt

Digitized by Google

weiter fortbaute. Mit rühmlichen Befähigungszeugnissen versehen, schied er von dieser Anstalt im Jahre 1816. und ging zunächst, um sich der Rechtswissenschaft zu widmen, nach Halle, von da aber 1819. nach Berlin und dann 1820. nach Göttingen. Auf sämmtlichen drei Universitäten, deren Besuch ihm Gelegenheit darbot, über jeden Zweig der Rechtswissenschaft, ingleichen über Geschichte, Philosophie, Politik u. a. m. die Vorträge hochberühmter Männer zu hören, behielt er das: *die cur hic!* stets gewissenhaft im Auge, rastlos darum bemüht, das werdende Ganze seiner Begriffe zu vollenden. Nach Beendigung des, von ihm über drei Jahre ausgedehnten, academischen Cursus fasste er, mit Interesse am Lehrfache erfüllt, glücklicher Weise die Entschliessung, sich nunmehr dem letzteren selber zuzuwenden. Daher ward von ihm 1821. die Juristenfacultät zu Halle um Ertheilung der Doctorwürde angegangen, ihm auch diese in Folge glänzenden Ausfalls seiner wissenschaftlichen Leistungen am 7. April desselben Jahres förmlich verliehen und zugleich, nachdem er seine Inauguraldissertation: *de crimine majestatis apud Romanos*, nebst beigefügten Thesen, öffentlich vertheidigt hatte, die Befugniss, juristische Vorlesungen als academischer Privatdocent zu halten, mit höherer Genehmigung gewährt.

Zuerst richtete sich in dieser Eigenschaft, und zwar im Sommersemester 1821., seine Lehrthätigkeit auf die Anfangsgründe des römischen Rechts; eben darauf auch sein schriftstellerischer Fleiss, indem er während des Jahres 1822. ein Buch unter dem Titel: Histor. Versuche über das Criminal-Recht der Römer, welches mit einer ausführlicheren Erörterung des Majestätsverbrechens beginnt, leider aber nicht fortgesetzt worden ist, in Halle herausgab. Späterhin jedoch zog ihn das Lehn-, Kirchen-, Staats- und deutsche Privat-Recht im höheren Grade an, so dass er diesen Rechtszweigen als academischer Lehrer und als Schriftsteller fortan vorzugsweise zugewendet blieb. Schon 1823. erschien daher von ihm ein Grundriss des gemeinen in Deutschland geltenden Lehnrechts, sammt beigefügten Quellen, der 1827. zum zweiten Male aufgelegt ward; das Jahr vorher hatte er inzwischen bereits eine neue Schrift mit dem Titel: Geschichte, Alterthümer und Institutionen des deutschen Privatrechts dem Drucke übergeben.

Es konnte nicht fehlen, dass ein so reges, erspriessliches Streben Höheren Orts endlich die verdiente Anerkennung fand; und er wurde demnach mittelst Ministerialrescripts vom 7. Octbr. 1826. zum ausserordentlichen Professor der Rechte bei der Universität Halle ernannt. Ihm, dessen bescheidne Erwartungen leicht zu übertreffen und noch leichter zu erfüllen waren, galt diese Anstellung als besondrer Glücksumstand, so wie als neuer Antrieb, seine literarische Wirksamkeit und Dienstbeflissenheit immer mehr zu steigern. Dass er es hiermit ernstlich meinte, bethätigte er auch schon im Jahre 1828. durch Herausgabe seiner: Literärgeschichte des longobardischen Lehnrechts, eines Werks, welches von lasttragendem Fleisse, tiefem Quellenstudium und scharfsinnigen Combinationen den sprechendsten Beweis liefert. Hatte er in derartigen Forschungen bisher einen geistigen Genuss gefunden, so fiel nun im nächstfolgenden Jahre seinem Herzen ein beseeligendes Loos zu, als er in der Tochter des Hüttenmeisters Probst zu Ilsenburg, Auguste Probst, die ihm beschiedne Lebensgefährtin fand und mit ihr im Septbr. 1829. einen Ehebund schloss, dessen nie getrübte, sittlich schöne Harmonie zur Würdigung Beider in der That einen hehren Massstab abgibt. Natürlich, dass dieses glückliche Verhältniss auf seine intellectuelle Wirksamkeit fördersam zurückwirkte; und so kam denn im Jahre 1832. Eins seiner gediegensten Bücher, überschrieben: Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe in das Publicum; das er überdem noch bald nachher mit einer geistreichen Abhandlung über die Geschichte der Ehebrecherin im Ev. Johannis, vom juristischen Standpuncte aus betrachtet, überraschend beschenkte.

Durch diese und seine übrigen bisherigen Leistungen errang er sich denn die ordentliche Professur an der Universität zu Halle; solche ward ihm zu Theil vermöge Allerhöchster Cabinetsordre vom 7. März 1833. Und somit war nun der ersehnte Zielpunct seiner Bestrebungen, insofern sie nach aussen hin gerichtet waren, erreicht. Nach sonstigen äusseren Auszeichnungen trachtete

er nicht; er verrieth vielmehr, weit davon entfernt, voll inneren Grimmes in die Worte des Euripides einzustimmen:

'κεῖνο δ' οὐκ ἀνασχετόν,
εἶκειν ὁδοῦ χαλῶντα τοῖς κακίοσιν'

durch aufrichtig empfundne Freude über Bevorzugungen Andrer eine wahrhaft edle Selbstverleugnung. Sein Familienkreis und sein Amt ersetzten ihm bei seiner Genügsamkeit Alles; letzterem suchte er übrigens seit 1833. nur noch besser zu entsprechen, indem er unter einstweiliger Beschränkung seiner schriftstellerischen Thätigkeit desto grösseren Fleiss auf seine academischen Vorträge verwandte.

Erst im Jahre 1837., wo der Reichsgraf Gustav Adolph Bentinck zu Varel ihn um seinen Beistand angesprochen hatte, fühlte er, im Eifer für eine gerechte Sache, sich mächtig angeregt, vor dem Publicum wiederum als Schriftsteller aufzutreten. Das Ergebniss seiner eben so unbefangnen als gründlichen Prüfung des Für und Wider legte er, in rein objectiven Gränzen sich haltend, 1838. durch die bekannte Schrift dar: Ueber die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Missheirath u. s. w. Der einmal gewonnenen Ueberzeugung getreu, nahm er seitdem an Allem, was den Reichsgrafen Gustav Adolph Bentinck als Beklagten betraf, den thätigsten Antheil, und seine Zuversicht, dass man dessen Successionsberechtigung richterlicher Seits nie verkennen werde, war so unerschütterlich, dass, wenn auch die Gräfl. Bentinck'sche Erbfolgestreitigkeit durch bizarre Anomalien zuweilen in ihrem gemessenen Gange gestört schien, er dennoch unbekümmert getrosten Muthes auf die Einsicht und Gesinnungstüchtigkeit deutscher Richter mit den Worten hindeutete: *tandem bona causa triumphat!*

Dass sich dieses Vaticinium erfülle, dazu trug er durch seine ferneren Schriften, von welchen das auf sein Veranstalten zum Druck beförderte, *Jena*'sche Facultäts-Erkenntniss*) eine Uebersicht liefert**), ingleichen durch Mitwirkung an den erforderlichen Prozessarbeiten wesentlich bei.

Demnach vielfach in Anspruch genommen und beschäftigt sah er seine Zeit dermassen ausgefüllt, dass er auf neue wissenschaftliche Untersuchungen, welche dem gedachten Erbfolgestreite ferne lagen, sich vor der Hand nicht einlassen konnte. Nur ein Programm erschien noch von ihm im Druck, und zwar 1843. unter dem Titel: *de tempore, quo jus feud. Longob. in Germaniam translatum ibique receptum est.* (Vgl. diese Jahrb. 1844. S. 938. f.) Auch lieferte er von Zeit zu Zeit mehre, in seine Fächer einschlagende, Artikel zur grossen Ersch-Gruberschen Encyclopädie, sowie Recensionen theils in die Hallische Literatur-Zeitung, theils in diese Kritischen Jahrbücher (1840. S. 305. ff.).

Mag nun schon im Rückblick auf Dasjenige, was der Verewigte wissenschaftlich geleistet hat, derselbe nicht den bahnbrechenden Geistern oder Denen zuzurechnen sein, welche ganze Systeme aufzulösen und aus der Auflösung neue, verbindende Formen zu gewinnen vermögen: so verstand er es doch vortrefflich, in dem Gegebenen und Bestehenden das Vernunftgemässe sowol und darum das Beharrliche mit Schärfe zu erspähen, als auch Nutzanwendungen davon auf Verhältnisse des Lebens zu machen; wie er denn überhaupt gegen Alles, was ihm auf bewährtem Zeitgrunde zu ruhen schien, eine gewisse heilige Scheu in sich trug, die ihn von jeder excentrischen Bestrebung fern hielt.

Und hiermit ist denn zugleich die rechte Prämisse dargeboten, woraus auf seine religiöse Richtung und politische Denkweise geschlossen werden kann, überdem aber auch das Moment bezeichnet, unter dessen veredeltem Einflusse er als Mensch, Staatsbürger, Gatte, Vater und Freund zu hoher Vortrefflichkeit gedieh!

Einem Manne, in welchem so schöne Eigenschaften des Geistes und Herzens vereinigt zu finden waren, wäre wol eine längere Lebensdauer ganz besonders zu wünschen gewesen; allein ihm war leider ein frühzeitiges Ziel gesetzt;

---

*) Vgl. Jahrb. 1845. S. 820.

**) Sie sind auch insgesammt in diesen Jahrbüchern besprochen worden. Vgl. 1840. S. 579. ff., 1057. ff., 1841. S. 1060. ff., 1845. S. 820. ff., 1847. S. 721. ff.

Digitized by Goog

beruhigend ist es jedoch, dass die trübe Betrachtung, in welche bei diesem, von einer Wittwe und fünf Kindern vor Allen zu beklagenden Trauerfalle sich das Gemüth sinnend verliert, mit Seneca's Trostspruche endet:

Wenn ein Ehrenmann dahingesunken ist, so liegt eben ein solcher; Du musst denken, er werde eben so hoch geachtet als die Tempelruinen, auf denen man wandelt und die von den Verehrern der Götter nicht weniger heilig gehalten werden, als ob der Tempel selber noch stünde!!! Darum:

ὁ δ' ὄλβιος, ὃν
Φᾶμαι κατέχοντ' ἀγαθαί. *Pind.*

---

2. Wilhelm Gustav Busse.

An dem Tage, an welchem er sein vierzigstes Lebensjahr vollendet hatte, starb in Leipzig der ausserordentliche Professor an der dortigen Universität *Dr.* Wilhelm Gustav Busse. Er war am 1. Nov. 1807. zu Wurzen geboren, wo sein Vater damals die Stelle eines Actuarius im dasigen königl. Justizamte bekleidete. Seine Schulbildung erhielt er hauptsächlich auf der Fürstenschule zu Grimma. Zu Ostern 1826. bezog er die Universität Leipzig. Nach Vollendung seiner akademischen Studien auf derselben und nach überstandenem Fakultätsexamen übte er sich zuerst mehrere Jahre lang in practischen Arbeiten, wurde dann nach Vertheidigung seiner Dissertation: *De ratihabitione* (64 S. 4.) am 9. Januar 1834. *Doctor juris utriusque* und bald darauf als Advokat immatrikulirt. Auch habilitirte er sich in dem nämlichen Jahre am 17. Sept. 1834. als Docent durch eine Probevorlesung und schrieb dazu ein Programm: *De servitute altius tollendi vel non tollendi* (34 S. 8.). Von dieser Zeit an widmete er sich theils dem practischen Berufe theils dem akademischen Lehramte. Er leitete anfänglich besonders Examinatorien, las dann Institutionen und Pandecten, in der neueren Zeit gewöhnlich Criminalrecht und Criminalprocess. Im Jahre 1846. wurde ihm eine ausserordentliche Professur verliehen (vgl. Jahrb. 1846. S. 1118.). Mit dem zweiten Hefte übernahm er die Fortsetzung des von R. Schneider angefangenen *Index omnium rerum et sententiarum, quae in Corpore juris civ. continentur*, mit welcher er jedoch nur bis zur Vollendung des dritten Heftes (Leipzig, 1839.) gelangte. Seitdem beschäftigten ihn verschiedene literarische Pläne, zu deren Ausführung er emsig sammelte, ohne jedoch bereits einen sichtbaren Anfang mit der Ausarbeitung zu machen. Das Amt eines Kritikers übte er fortwährend fleissig, hauptsächlich in Gersdorf's Repertorium, zuweilen auch in diesen Jahrbüchern, jedoch stets ohne sich zu nennen.

Von der Natur war der Verstorbene mit den schönsten Anlagen ausgestattet worden; ihre Entwickluug und Ausbildung hatte er sich stets auf das Eifrigste angelegen seyn lassen. Dadurch war er zu dem Besitze eines Wissens von grossem Umfange gekommen. Von der ihm zu Gebote stehenden Masse von Kenntnissen wusste er aber auch mit Gewandtheit und Scharfsinn Gebrauch zu machen, und seine näheren Freunde haben in seinen Rechtsanschauungen oft etwas Geniales zu bewundern Gelegenheit gehabt. Ein ihm auferlegtes trauriges Geschick wirkte aber selbst auf seine geistige Entwicklung hemmend ein und verbitterte ihm den Genuss des Lebens gar sehr. Er wurde bald nach Vollendung der akademischen Studien fast ganz taub. Mit der grössten Standhaftigkeit gab er sich den oft äusserst schmerzhaften Curen hin, denen er sich zur erstrebten Beseitigung des Uebels unterwerfen musste. Als er aber endlich zu der Ueberzeugung gelangt war, dass ihm nicht mehr zu helfen sey, verfiel er allmählig in jenes Mistrauen gegen Andere, welches mit einem Leiden der gedachten Art gewöhnlich verbunden ist, sowie in eine Abgeschlossenheit und Gleichgültigkeit gegen das Leben, und in eine Einseitigkeit der wissenschaftlichen Beschäftigung, welche der Stimmung seines Gemüths ebenso wie seiner Wirksamkeit als Lehrer und Schriftsteller immer nachtheiliger wurden. Von allem geistig anregenden Umgange zurückgezogen lebte er ein stilles, trauriges Leben, aus welchem er sich oft hinaussehnte und in welches nur einzelne Licht-

Digitized by Google

blitze fielen, die seinen Lebensmuth auf kurze Zeit wieder auffrischten. So kam ihm der Tod nicht ungewünscht, wennschon, nach einem ganz kurzen Krankenlager, schneller, als er erwartet haben mochte.

Personal-Notizen.

Beförderungen und Ehrenbezeigungen. In Preussen hat der Vice-Präsident des Geh. Ober-Tribunals Busse den Character eines wirklichen Geheimen Ober-Justiz-Raths erhalten. — In Bayern ist der seitherige Präsident des obersten Rechnungshofes Herrmann v. Beisler zum Staatsrath und Verweser des Ministeriums der Justiz, der zweite Director des A.-G. zu Eichstädt *Dr.* Aloys Riedl zum ersten Director des A.-G. zu Regensburg, der Stadtger.-Director E. v. Will in Aschaffenburg zum zweiten Director des A.-G. zu Neuburg und der O.-A.-G.-R. Ignaz v. Reichert zu München zum zweiten Director des A.-G. zu Eichstädt befördert worden. — In Hannover ist der Justiz-R. v. Klencke zu Göttingen, unter Entbindung von seinen bisherigen Dienstgeschäften, mit der Theilnahme an den Geschäften des K. Kabinets beauftragt worden. — In Hessen-Darmstadt ist der Geh. Justiz-R. u. ord. Prof. an d. Univ. Giessen *Dr.* J. M. F. Birnbaum zum Kanzler dieser Universität und der Hofger.-R. Geo. Fr. Ludw. Krebs zu Darmstadt zum Rath beim dasigen O.-A.- u. Cassations-Gericht ernannt worden. — In Mecklenburg *hat der* Vice-Director der Justiz-Kanzlei zu Neustreliz, Geh. Justiz-R. *Dr. Aug. W. Ludw.* Weber die Stelle eines Raths beim O.-A.-G. zu Rostock erhalten.

Das Ritterkreuz des K. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens haben der Geh. Reg.-Rath u. Landes-Justiz-Director *Dr.* Thienemann zu Altenburg und der Stadtger.-R. *Dr.* Philipp Heinr. Friedr. Hänsel zu Leipzig erhalten. — Das Grosskreuz des K. Griech. Erlöser-Ordens hat der K. Preuss. Geh. Staats-Minister, Präsident des Staatsraths *Dr.* Friedr. Karl v. Savigny erhalten.

Versetzungen im Dienst. Der Staatsrath und Verweser der Ministerien der Finanzen und des Innern für Kirchen- u. Schul-Angelegenheiten F. Freih. v. Zu-Rhein zu München und der Staatsrath und Verweser des Ministeriums der Justiz *Dr.* Georg Ludw. v. Maurer ebendaselbst sind auf ihr Ansuchen dieser Stellen enthoben und ersterer zum Präsidenten der Regierung zu Regensburg, letzterer zum Staatsrath im ausserord. Dienste und Gesandten u. bevollmächt. Minister am K. Belg. Hofe ernannt worden.

Versetzung in den Ruhestand. Der bisherige Kanzler der Univ. Giessen u. Regierungs-Bevollmächtigte bei derselben *Dr.* Just. Timoth. Balth. v. Linde ist auf sein Ansuchen auch dieser Stellen enthoben worden.

Todesfälle. Am 5. November starb zu Kassel *Dr.* Friedr. Rehm, ord. Prof. der Geschichte an der Univ. Marburg, geb. zu Immichenhain in Niederhessen am 27. Nov. 1792., u. a. Verfasser der Schrift: Geschichtl. Rückblick a. die allgem. Grundlagen u. die Hauptepochen in der Entstehung der constitutionellen Repräsentativ-Verfassungen (Marburg, 1831.). — Am 12. November zu Berlin *Dr.* Joh. Gottfr. Hoffmann, wirkl. Geh. Ober-Regier.-R., Mitglied des Staatsraths, ord. Prof. an d. Univ., Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Director d. statist. Bureaus, geb. zu Breslau am 19. Juli 1765., zuerst Lehrer am *Coll. Fridericianum* zu Königsberg, 1804. Assessor der Ostpreuss. Kriegs- u. Domainen-Kammer, 1810. ord. Prof. der Staatswissensch. an d. Univ. Berlin, 1812. Mitglied des Imm.-Finanz-Collegiums, 1816. Geh. Legations- u. vortrag. Rath im Ministerium, 1817. Mitgl. des Staatsraths, u. a. Verfasser der Schrift: Das Verhältniss der Staatsgewalt zu den Vorstell. ihrer Untergebenen (Berlin, 1842.) [Vgl. Jahrb. 1843. S. 353. f. 1844. S. 280.].

Digitized by Google

VII. Juristische Bibliographie.

Neu erschienene Schriften.

263. Aktenstücke zur neuesten Geschichte der Preuss. Polizei. Gleichzeitig zur Grenzberichtigung zwischen Justiz u. Polizei. Mitgetheilt von *Heinr. Simon*, *K. Preuss. Stadtger.-R. a. D.* Leipzig, Blum u. Comp. 71 S. 8. (Geh. 9 Ngr.)

264. *Andrich*, *Rechtsanwalt*, *Ernst Ferd.*, — Der Sächs. Friedensrichter, wie er sein soll, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juni 1846. Ein Leitfaden u. s. w. durch zweckdienl. Beispiele erläutert. Grimma, Verlags-Compt. VI u. 107 S. 8. (Geh. 12 Ngr.)

265. Annalen für Rechtspflege u. Gesetzgebung in den Preuss. Rheinprovinzen. Samml. interessanter Entscheidungen der rheinpreuss. Gerichte in Civil- u. Strafsachen, und Abhandlungen über wichtige Rechtsfragen. Herausg. von einem Vereine rheinischer Rechtsgelehrten. 6. Bd. 4 Hefte. (à circa 7 Bog.) Trier, Lintz. gr. 8. (n. 2 Thlr.)

266. *Antiqua*, die Westgothische, oder das Gesetzbuch *Reccared* I. Bruchstücke e. Pariser Palimpsesten, herausgeg. von *Fr. Blume*. Halle, Anton. XXIV u. 47 S. gr. 8. (Geh. 12 Ngr.)

267. Archiv für civilistische Praxis. Herausgeg. von *Francke*, *v. Linde*, *v. Löhr* u. s. w. 30. Bd. Beilage-Heft. Heidelberg, J. C. B. Mohr. XVIII u. 283 S. gr. 8. (1⅓ Thlr.)

268. Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Herausgeg. von den Prof. *J. F. H. Abegg*, *J. M. F. Birnbaum*, *A. W. Heffter*, *F. C. Th. Hepp*, *C. J. A. Mittermaier*, *C. G. v. Wächter*, *H. A. Zachariä*. Jahrg. 1847. 3. Stück. Halle, Schwetschke u. Sohn. S. 298—460. 8. (n. ⅓ Thlr.)

269. *Bobe*, *Pfr.*, *Carl Jul.*, — Zur Revision des Sächs. Volksschulgesetzes. Beitrag aus den Erfahrungen des ländlichen Amtslebens. Leipzig, Klinkhardt. VIII u. 78 S. gr. 8. (Geh. n. ⅓ Thlr.)

270. *Borchardt*, *Kammerger.-Ass.*, *S.*, — Die Wechsel-Duplicate u. Copien praktisch dargestellt, nebst Bemerkungen über den Entwurf e. Wechsel-Ordnung für die Preuss. Staaten v. J. 1847. Berlin, Duncker u. Humblot. 68 S. gr. 8. (Geh. n. 12 Ngr.)

271. *Burchardi*, *Ob.-Appell.-R.*, *Dr. Geo. Chr.*, — Lehrbuch des römischen Rechts. 2. Thl.: Das System u. die innere Geschichte des römischen Privatrechts. 4. Abthl. enth.: Das Erbrecht. Stuttgart, A. Liesching u. Cp. X u. S. 935—1326. gr. 8. (n. 1 Thlr. 28 Ngr. F. S. 3 Fl. 21 Kr. rh. — cpl. 2 Bde. in 5 Abthl. n. 8⅓ Thlr. F. S. 14 Fl. 45 Kr. rh.)

272. *Chambon*, *Dr. E.*, — Die Negotiorum Gestio. Eine civilist. Abhandlung. Leipzig, Hinrichs. VIII u. 216 S. gr. 8. (Geh. 1 Thlr.)

273. Corpus Juris Germanici tam publici quam privati academicum. Bearb. von *Dr. Gust. Emminghaus*, *Geh. Reg.-Rath*. 2. Thl. 1. Lief. Jena, Frommann. 91 S. Lex.-8. (Geh. n. 12 Ngr. I. II. 1.: n. 4 Thlr. 22 Ngr.)

274. Criminal-Gesetzbuch für d. Königr. Sachsen mit erläut. Bemerkungen zum prakt. Gebrauche u. e. Vergleichung des Entwurfs, von *Dr. Chr. E. Weiss*, *Appellationsger.-Präsident*. 2. gänzl. umgearb. u. verm. Aufl. (2 Liefgn.) Leipzig, Arnold. 1. Lief. XVI u. S. 1—368. gr. 8. (Geh. 4 Thlr.)

275. Criminalist, der. Zeitschrift zur grösseren Verbreitung prakt. Rechtskenntnisse im Volke. 1847. Aug.—Decbr. 5 Numm. (à ca. 4 B.) Berlin, R. Liebmann. (à n. ⅙ Thlr.)

Digitized by Google

276. Darstellung, kurze, der Rechtsmittel des Preuss. Prozesses für angehende Practiker. Berlin, Jonas. 43 S. 8. (Geh. ¼ Thlr.)
277. Entscheidungen, bemerkenswerthe, des Criminal-Senates des Ober-Appellat.-Gerichts zu Cassel. Herausgeg. von *O. L. Heuser*, *O.-A.-G.-Secretär*. 3. Bd. 1. Heft. Cassel, Fischer. IV u. 361 S. gr. 8. (n. 1¼ Thlr. — 1. — 3. 1. n. 7 Thlr.)
278. — des K. Geh. Ober-Tribunals, herausgeg. von den *Geh. O.-Tr.-Räthen Dr. Seligo*, *Kuhlmeyer* u. *Wilke* I. 14. Bd. (N. Folge 4. Bd.) Berlin, Heymann. XVI u. 492 S. gr. 8. (Geh. n. 2 Thlr. 24 Ngr.)
279. Ergänzungen u. Erläuterungen der Preuss. Rechtsbücher durch Gesetzgebung u. Wissenschaft. 3. verb. u. verm. Aufl., bearb. von *H. Gräff*, *L. v. Rönne*, *H. Simon*. 2. Lief.: Ergänzungen zur Criminalordnung u. zum Criminal-Rechte. (Bog. 21 — Schluss.) Breslau, G. P. Aderholz. 318 S. gr. 8. (Geh. (à) 1¼ Thlr.)
280. Erläuterungen des Preuss. Rechtes. Eine Zusammenstellung von Senats- und Plenarbeschlüssen des K. Geh. Ob.-Tribunals, nach Ordnung der Gesetzbücher. Leipzig, Kollmann. 576 S. gr. 8. (2¾ Thlr.)
281. *Feuerbach*, *Dr. Anselm*, *Ritter v.*, *k. b. Staatsr. u. Präsident*, — Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinl. Rechts. Mit vielen Anmerkungen u. Zusatzparagraphen herausgeg. vom *Geh. Rath u. Prof. Dr. C. J. A. Mittermaier*. 14. Orig.-Ausg. 8. Lief. Bog. 45—50. Giessen, Heyer's Verlag. gr. 8. (*pro* Bog. 1—50. 3 Thlr.)
282. — Dass. 9. Lief. Bog. 51—57. (Schluss.) Ebend. (Geh. ½ Thlr. — cpl. 3½ Thlr.)
283. *Gesenius*, *Pastor H. J. F.*, — Fortgesetzte kirchl. Gesetzsammlung enth. e. alphabet. Zusammenstellung der von 1797. bis 1820. *u. von Ostern* 1839. bis Ostern 1847. ergang., auf Kirchen- u. Schulwesen *bezügl. Verordnungen* u. gesetzl. Bestimmungen für Mecklenburg-Schwerin, nach Ordnung u. als Fortsetzung des Siggelkow'schen Handbuches, so wie der späteren von 1820. bis 1839. gehenden Gesenius'schen Sammlung. Parchim, Hinstorff. 98 S. gr. 8. (Geh. n. 17½ Ngr.)
284. Gesetz über Entwässerung u. Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stauanlagen. Hannover d. 22. Aug. 1847. Hannover, Helwing. 35 S. gr. 8. (Geh. ¼ Thlr.)
285. Gesetze, Verordnungen u. Ausschreiben für d. Königr. Hannover, aus d. Zeitraume von 1813—1839. zusammengestellt u. mit höherer Genehmigung herausgeg. v. *Adv. Chr. Herm. Ebhardt*. 1. Folge 1841. bis 1845. 2. Bd. Abth. V. Cameral- u. Finanzsachen. VI. Polizeisachen. Hannover, Helwing. IV u. 988 S. gr. 8. (à n. 2⅔ Thlr.)
286. Gesetzkunde für das Sächs. Volk in allen Zweigen der Rechtspflege, Staats- u. Polizei-Verwaltung. In alphabet. Ordnung zur Selbstbelehrung für Jedermann. Herausgeg. von e. prakt. Rechtsgelehrten. 8.—27. Heft. (2. Bd. G—T. 663 S. 3. Bd. 1. Abth.: U—Z. 648 S. 3. Bd. 2. Abth.: Ergänzungen. 651 S.) Leipzig, Thenau. (à ⅓ Thlr. — cpl. 9 Thlr.)
287. Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. 2. Folge, umfassend den Zeitraum vom Anfang dieses Jahrh. bis zum J. 1847. Red. vom *Adv. Raabe*. 14. Lief. od. 3. Bd. 3. Lief. Polizeisachen. Parchim, Hinstorff. S. 209—336. (à n. 23¾ Ngr.)
288. *Geyer*, *J. G.*, — Das Nöthigste aus dem Gebiete der Wechselkunde in kaufmänn. Beziehung, theoret. praktisch dargestellt. 2. verb. Aufl. Wien, C. Gerold's Verlagshdlg. VI u. 144 S. qu. gr. 8. (Geh. 24 Ngr.)
289. Handbibliothek des bayer. Staatsbürgers, oder Samml. sämmtl. Administrativ-Gesetze u. Verordnungen u. s. w. bezüglich auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden u. die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt. 2. umgearb. u. vervollständ. Aufl. 5. Bd. Mit General-, Inhalts- u. Sachregister über alle 5 Bde. Augsburg, Kollmann. 264 S. (Rest Register.) gr. 8. (Geh. Subscr.-Pr. n. 1 Thlr. — Für Südd. 1 Fl. 36 Kr. rh. — Ladenpr. 1¼ Thlr. Für Südd. 2 Fl. rh.)
290. *Hepp*, *Prof. Dr. F. C. Th.*, — Die nothwendige Reform der Freiheitsstrafen u. Strafanstalten in Württemberg. (Abgedr. aus der Zeitschrift f.

deutsches Strafverfahren. N. F. Bd. IV. Hft. 2.) Frankfurt a. M., Sauerländer's Verl. V u. 74 S. gr. 8. (Geh. 12 Ngr. — F. S. 36 Kr. rh.)

291. *Hermann, C. Fr. Prof.*, — *Symbolae ad doctrinam juris Attici de injuriarum actionibus.* Göttingen, (Dieterich.) 29 S. gr. 4. (n. ⅓ Thlr.)

292. *Kletke, Dr. G. M.*, — Die Preuss. Gesetzgebung über Zwangs-Abtretung des privativen Eigenthums zum Wohl des gemeinen Wesens, so wie über Aufhebung der Privilegien u. der Zwangs- u. Bannrechte oder das Expropriations-Recht im Preuss. Staate. Nach d. allgem. Landrecht, dem franz.-rhein. u. dem gemeinen deutschen Recht systemat. dargestellt u. erläutert. Berlin, (Mylius'sche Verlagsb.) X u. 675 S. gr. 8. (Geh. 3½ Thlr.)

293. *Koch, Dr. C. F.*, — Das Preuss. Civil-Prozess-Recht. 1. Theil: Handbuch des Preuss. Civil-Prozesses. 2. 3. Lief. Berlin, T. Trautwein'sche Buchh. S. 161—480. gr. 8. (Geh. à n. ⅔ Thlr.)

294. *Kraut, Hofr. u. Prof. Dr. Wilh. Theod.*, — Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts dargestellt. 2. Bd. Göttingen, Dieterich. XXX u. 698 S. gr. 8. (n. 2⅔ Thlr. — Der 1. Bd. kostet 1½ Thlr.)

295. Landtag, der erste preuss. Vereinigte. Vollständ. Abdruck der auf den Landtag bezügl. Gesetze u. s. w., so wie der Verhandlungen. Veranstaltet von der Redaktion der Berliner Zeitungshalle. 9. u. 10. Heft. Berlin, (Hayn.) 80 S. Imp.-4. (à n. ⅓ Thlr.)

296. Landtags-Album. Ausführliche Verhandlungen des am 11. April 1847. in Berlin eröffn. Vereinigten Landtags nebst den darauf Bezug habenden k. Erlassen u. festl. Anordnungen. 18—29. Lief. Berlin, Schepeler. II. Bd. S. 33—800. (Geh. à ⅓ Thlr.)

297. *Mannkopff, Kammerger.-Rath A. J.*, — Ergänzungen u. Abänderungen der Preuss. Gesetzbücher. 10. Bd. od. 4. Supplementbd. enth. die seit dem J. 1839. bis zum Schlusse d. J. 1846. erschien., auf die allgem. Gerichts-, Criminal-, Hypotheken- u. Depositat-Ordnung, das Stempel-Gesetz u. die Gebührentaxen sich beziehend. Verordnungen, Justiz-Ministerial-Rescripte u. Entscheidungen nebst d. chronolog. Repertorium zum IX. u. X. Bd. Berlin, Nauck'sche Buchh. 450 S. gr. 12. (Geh. 2 Thlr. — 1—10.: 15⅓ Thlr.)

298. Monatschrift für die Justiz-Pflege in Württemberg. Herausg. von *A. Sarwey, Ob.-Tribunal-Rath.* 13. Bd. 3 Abtheil. (à circa 10 Bog.) Ludwigsburg, Nast. gr. 8. (Geh. n. 1⅓ Thlr.)

299. Muss die Patrimonialgerichtsbarkeit in Preussen gänzlich umgestaltet werden? Glogau, Reisner. 11 S. gr. 8. (Geh. n. 2½ Ngr.)

300. *Nippel, n. ö. Appellat.-Rath Frz. Xav.*, — Erläuterung der allerh. Vorschrift vom 18. Oktober 1845. über das summarische Verfahren in Civil-Rechtsstreitigkeiten. Wien, Braumüller u. Seidel, 1848. 218 S. gr. 8. (Geh. 1 Thlr.)

301. *Och, Rechtspraktikant, Dr. H. W.*, — Das Verhältniss des natürlichen Rechts zum positiven, vom ethischen Standpunkte aus. Würzburg, (Ludw. Stahel.) 111 S. gr. 8. (n. ⅔ Thlr. — Für Südd. 1 Fl. 6 Kr. rh.)

302. *Osterloh, Sachwalter, Dr. Rob.*, — Die summarischen bürgerlichen Prozesse nach Königl. Sächs. Rechte dargestellt. 2. verb. u. verm. Aufl. Leipzig, B. Tauchnitz *jun.* XVI u. 437 S. gr. 8. (Geh. n. 2 Thlr.)

303. *Pfyffer, Dr. d. Rechte, Kasimir*, — Beleuchtung der Ammann'schen Untersuchungsmethode und Betrachtungen über das Strafrechtsverfahren überhaupt. Zürich, Orell, Füssli u. Comp. 68 S. gr. 8. (Geh. ⅓ Thlr. — F. S. 30 Kr. rh.)

304. Polen-Prozess, der, öffentlich verhandelt vom 2. Aug. 1847. an vor dem Criminal-Senat des K. Kammergerichts zu Berlin. Auth. Bericht eines dabei fungirenden Beamten. 1. Heft. Berlin, R. Liebmann. 80 S. 8. (n. ⅙ Thlr.)

305. — der. Prozess der v. d. Staatsanwalte bei d. K. Kammergerichte als Betheiligte bei dem Unternehmen zur Wiederherstellung eines polnischen Staates in den Grenzen vor 1772. wegen Hochverraths angeklagten 254 Polen, verhandelt im Gebäude d. Staatsgefängnisses bei Berlin. Herausgeg. von *Gust. Julius.* 1. Lief. Berlin, Hayn. 32 S. Imp.-4. (n. ⅓ Thlr.)

306. Polizei-Gesetze u. Verordnungen, die, des Königr. Sachsen, mit Inbegriff der organ. Bestimmungen. Systematisch zusammengestellt u. s. w.

Digitized by Google

Von *Dr. Glob. Leber. Funke*, *Geh. Regier.-Rath.* IV. Bd. A. u. d. T.: Die Gewerbspolizei-Gesetze u. Verordnungen u. s. w. Leipzig, Hahn. XXII u. 694 S. gr. 8. (2⅔ Thlr. — I—IV.: 13 Thlr.)

307. Provinzial-Gesetzsammlung des Königr. Böhmen f. d. J. 1846. Herausgeg. auf allerhöchsten Befehl u. unter der Aufsicht d. k. k. böhm. Landesgouverniums. 28. Bd., welcher die Verordnungen v. 1. Jänner bis letzten Decbr. 1846. enthält. Prag, Haase Söhne Verlags-Expedit. XXXII u. 676 S. u. 2½ Bog. Tab. gr. 8. (n. 2 Thlr.)

308. Prozess-Verhandlungen, die, gegen Ernst Dronke vor dem Zuchtpolizeigericht zu Koblenz am 10. April u. 6. Mai 1847. Zur Charakteristik der neuen Erscheinung e. Tendenz-Prozesses u. der Unterziehung eines Ausländers wegen im Auslande ausgeübt. straflosen Handlungen unter d. Strafbegriffe der Preuss. Gesetze. Leipzig, Jurany. 72 S. Lex.-8. (Geh. 12 Ngr.)

309. Rechtsbücher, die Oesterreichischen, des Mittelalters. Herausgeg. von *J. P. Kaltenbaek*, *Archivar.* I. Pandaidingbücher. 2. Bd. 1. Hälfte oder 1. u. 2. Lief. Wien, (Ign. Klang.) VIII u. 320 S. Lex.-8. (Geh. n. 2 Thlr.)

310. Rechtsfälle aus der Praxis des K. Geh. Ober-Tribunals neuern Verfahrens. Aus amtl. Mittheilungen. 2.—10. Lief. (à circa 4 B.) Berlin, Jonas Verlagsbuchh. gr. 8. (à n. ⅓ Thlr.)

311. Dieselben. (In 2 Bden.) 1. Bd. Ebd. gr. 8. IV u. 324 S. (Geh. n. 1½ Thlr.)

312. Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten, redig. von *Prof. Jul. Weiske.* 7. Bd. 4. Lief. (Oldenburg—Pacht- u. Miethvertrag.) Leipzig, O. Wigand. S. 577—768. gr. 8. (Geh. à n. ⅔ Thlr. Velinp. à n. ⅚ Thlr.)

313. Reichstag, Preussens erster. Eine Zusammenstellung der ständischen Gesetze, der Mitglieder u. der Verhandlungen u. s. w. Herausgeg. v. *Dr. Aug. Theod. Woeniger.* 10.—34. Heft. Berlin, Stuhr. 2. *Thl. S. 129—591.* 3. Thl. 551 S. 4. Thl. 470 S. u. 5. Thl. 624 S., mit 18 lithogr. Portraits u. 1 Steintaf. gr. 8. (à n. ⅓ Thlr.)

314. *Robe*, *Justizrath*, — Die Schulgelder in Schlesien. Eine Rechtsansicht. 2. Aufl. Hirschberg, Lucas. 15 S. gr. 8. (3 Ngr.)

315. Sammlung von Preuss. Polizei-Gesetzen u. Verordnungen mit besond. Rücksicht auf die Rheinprovinz. Systematisch geordnet u. herausgeg. von *Mühlenhoff*, *k. Polizei-Kommissar.* Coblenz, Reiff. X u. 438 S. gr. 8. (Geh. n. 1 Thlr.)

316. *Schletter*, *Adv. u. akad. Docent*, *Dr. Herm. Theod.*, — Der öffentlich-mündliche Strafprozess in Deutschland. 1. Thl. A. u. d. T.: Die rheinische Gerichtsverfassung u. das rhein. Strafverfahren. Studien u. Reisebeobachtungen, mit besond. Berücksicht. der Criminalstatistik und der *jurisprudence.* Mit 13 criminalist. Beilagen. Altenburg, Helbig. VIII., 160 u. 159 S. gr. 8. (Geh. n. 1¼ Thlr.)

317. *Schultheis*, *Ob.-Appellat.-Ger.-Rath Peter Aloys*, — Das Recht u. die Gerechtigkeit u. ihre Vermittellung durch das Richteramt. Cassel, Fischer. 45 S. gr. 8. (Geh. n. 8 Ngr.)

318. *Schulze*, *Dr. Armin.*, — *De jurisdictione principum Germanicorum in imperatorem exercita. Jenae*, *Frommann.* 83 S. gr. 8. (Geh. n. ⅓ Thlr.)

319. *Seitz*, *Grossherz. Hess. Stadtger.-Assessor u. s. w.*, *Dr. E.*, — Die Rheinhessischen Rechtsinstitutionen in ihrem Verhältniss zur allgemeinen Codification des Grossherzogth. Hessen u. die vermeintl. landesherrl. Garantien der Ersteren. Eine Beleuchtung der Schrift des Hrn. Heinr. v. Gagern: Rechtliche Erörterung üb. den Inhalt u. Bestand der der Provinz Rheinhessen verlieh. Garantie u. s. w. Regensburg, Manz. X u. 412 S. gr. 8. (Geh. 1 Thlr. 3¾ Ngr. — Für Südd. 1 Fl. 48 Kr. rh.)

320. *Seuffert*, *J. A.*, — Prakt. Pandektenrecht. 2. verb. Aufl. (In 6 Lief.) Würzburg, Stahel'sche Buchh. 1. Lief. (1 Bd.) S. 1—150. gr. 8. (Geh. à 27 Ngr. — F. S. 1 Fl. 30 Kr. rh.)

321. *Seybold*, *k. Hofrath Adv. u. s. w. Franz von*, — Vollständ. Darstellung sämmtl. Verhältnisse d. anwaltschaftl. Amtes, u. der sich hieraus ergebenden Grundlagen einer Anwalts-Ordnung nebst Gebühren-Regulativ. München, Franz. 66, 38 u. 54 S. gr. 8. (Geh. 26 Ngr.)

322. *Simon, Heinr.*, — Das Provinzial-Gesetzbuch der Schlesischen Verfassung u. Verwaltung. Eine systemat. Sammlung der Gesetze u. Verordnungen für das öffentl. Recht des Herzogth. Schlesien u. der Grafschaft Glatz. 5. Heft. A. u. d. T.: Das Kirchenrecht u. die Kirchen-Verfassung von Schlesien. Breslau, G. P. Aderholz. VIII u. 123 S. gr. 8. (n. 16 Ngr. — Einzeln $\frac{2}{3}$ Thlr.)

323. *Stelter, Otto*, — Der Preuss. Civil-Prozess nach der allgem. Gerichts-Ordnung u. den Verordnungen vom 1. Juni 1833. u. 21. Juli 1846. Berlin, Heymann. XVI u. 465 S. gr. 8. (Geh. 1 Thlr. 24 Ngr.)

324. Subaltern-Beamte, der Preuss., im Justizdienst u. s. w. XIII. u. XIV. Hft. Leipzig, Naumburg. IV. Bd. VI u. S. 49—176. u. VI. Bd. S. 1—96. gr. 8. (à $\frac{1}{2}$ Thlr.)

325. *Tellegen, Bern. Domin. Huber*, — *Disputatio juris gentium inaugural. de jure in mare, imprimis proximum. Groningae, (Leer, Prätorius et Seyde.)* 79 S. gr. 8. (Geh. n. $12\frac{1}{2}$ Ngr.)

326. *Thielenfeld, Justizrath v.*, — Klagen über Formen, Gefahren und Mängel des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom 11. Juli 1846. Frankfurt a. O., Trowitzsch u. Sohn. 43 S. gr. 8. (Geh. $\frac{1}{4}$ Thlr.)

327. *Thöl, Prof. Dr. Heinr.*, — Zusammenstellung des Entwurfes einer Wechsel-Ordnung für Mecklenburg u. d. Entwurfes einer Wechsel-Ordnung für die preuss. Staaten. Rostock, Stiller in Comm. 56 S. gr. 8. (Geh. $\frac{1}{4}$ Thlr.)

328. Ueber Patrimonialgerichte und deren Reform; von *A. Graf v. H.* Glogau, Reisner in Comm. 32 S. gr. 8. (Geh. n. $\frac{1}{6}$ Thlr.)

329. *Unger, Assessor u. s. w. Friedr. Wilh.*, — Des Richtes Stig oder d. Richtstig Landrechts sammt *Cautela* u. Prems nebst einem Stücke von Zehnten, Mühlen u. Höfen nach Göttinger Handschriften u. älteren Drucken herausg. Göttingen, Dieterich. X. u. 122 S. gr. 8. (Geh. n. $\frac{2}{3}$ Thlr.)

330. — Der gerichtl. Zweikampf bei den german. Völkern. Eine rechtsgeschichtl. Abhandlung. (Abgedr. aus d. Göttinger Studien 1847.) Göttingen, Vandenhöck u. Ruprecht. 70 S. gr. 8. (Geh. $11\frac{1}{4}$ Ngr.)

331. *Vincke, Major Carl Freih. von*, — Die Patrimonial- u. Polizei-Gerichtsbarkeit auf d. Lande in den östl. Provinzen des Preuss. Staates. 2. Aufl. Breslau, Trewendt. 80 S. gr. 8. (Geh. $\frac{1}{3}$ Thlr.)

332. Wechselrecht des Königreichs der Niederlande. Wörtl. Uebersetzung der betreff. Bestimmungen des Holländ. Handels-Gesetzbuchs. Herausgeg. v. *Napoleon Weinhagen.* Wesel, Bagel. 31 S. 8. (Geh. 6 Ngr.)

333. *Westermann, O.-A.-G.-Registrator W.*, — Handbuch der Preuss. Aktien- u. Eisenbahn-Gesetzgebung. Mit besond. Rücksicht auf d. Aktien-, Grunderwerbungs- und Hypothekenwesen der Eisenbahngesellschaften. 1. Supplem.-Heft. Leipzig, Keil u. Comp. 97 S. Lex.-8. (n. $\frac{1}{3}$ Thlr.)

334. *Wiebeking, Rechtsprakt. Frdr.*, — Ueber die *Exceptio rei venditae et traditae* nach älterm u. neuerm röm. Rechte. Eine civilist. (Inaugural-) Abhandlung. München, Finsterlin. IV u. 63 S. gr. 8. (Geh. n. 8 Ngr.)

335. Zeitschrift für Civilrecht u. Prozess. Herausgeg. von *Geh. Staatsr. Dr. J. T. B. v. Linde, Hofrath Dr. Th. G. L. Marezoll, O.-A.-R. Dr. A. W. v. Schröter.* Neue Folge. 5. Bd. 3 Hefte. Giessen, Ferber. (n. 2 Thlr.)

336. Zeitschrift für Rechtspflege u. Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen. Herausgeg. von *Dr. Th. Tauchnitz* u. *Regier.-Refer. C. J. Sperber.* N. F. 6. Bd. 5. 6. Heft. Leipzig, B. Tauchnitz *jun.* S. 385—581. gr. 8. (Brosch. à n. $\frac{1}{2}$ Thlr.)

337. Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, einschliesslich des Gefängnisswesens. Herausg. v. *Dr. L. v. Jagemann, Dr. Fr. Noellner* u. *J. D. H. Temme.* Neue Folge. 4. Bd. 2. Heft. Frankfurt a. M., Sauerländer's Verlag. S. 177—328 S. gr. 8. (n. 26 Ngr. — Für Südd. 1 Fl. 30 Kr. rh. — 4., 1. 2. n. 1 Thlr. 26 Ngr. — Für Südd. 3 Fl. 18 Kr. rh.)

Digitized by Google

VIII. Register zum elften Jahrgange.

1.

Verzeichniss der Schriften,

von welchen Recensionen oder Anzeigen gegeben oder nachgewiesen sind.

(Die Nachweisungen sind bei der Seitenzahl mit * bezeichnet; Schriften, von welchen in früheren Jahrgängen Recensionen oder Anzeigen sich finden, haben vorn ein *).

Seite

Abdruck der Revisions-Duplik f. d. H. Reichsgr. G. A. Bentinck 721

Abegg, J. F. H., s. Archiv d. Criminalr.

Achtes Sendschreiben an d. Gutsbesitzer bürgerl. Standes in Mecklenburg 464

* *Ackermann, G. A.*, Hommel's alphabet. Zeugen-Katalog . 952*

Actenmässiger Abdruck d. b. Gh. Justiz-Canzlei zu Güstrow anhängig. Processverhandl. in S. des Gutsbes. Pogge a. Roggow, Kl., I. g. d. Erblandmarschall v. Maltzahn a. Pentzlin, Bekl., u. s. w. 162

Allgemeines Kirchen-Lexikon. Herausg. v. *J. Aschbach.* Bd. 1. 724

* *Andreae, J.*, Summula de processu judicii ed. *A. Wunderlich* 651*

* Anecdota, quae processum civilem spectant, ed. *A. Wunderlich* 651*

Annalen des Advocaten-Vereins zu Hannover, redig. v. *Ebhardt, Hantelmann* II., *Leonhardt.* N. F. Bd. 1. H. 2—4. . . . 1110

Archiv der Forst- u. Jagd-Gesetzgebung d. deut. Bundesstaaten v. *St. Behlen.* N. F. Bd. 1—5. 96*

Archiv des Criminalrechts. N. F. Jahrg. 1846. Herausg. v. *J. F. H. Abegg, J. M. F. Birnbaum, A. W. Heffter, F. C. T. Hepp, C. J. A. Mittermaier, C. G. v. Wächter, H. A. Zachariä* . 751

Archiv für die Civilist. Praxis. Herausg. v. *Francke, v. Linde, v. Löhr, Mittermaier, Mühlenbruch, v. Vangerow* u. *v. Wächter.* Bd. 25—29. . . . . *168*

Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in d. deut. Staaten. Herausg. v. *J. A. Seuffert.* Bd. 1. H. 1. 2. 734. 943. 1053

Archiv f. sächs. Juristen, herausg. v. *M. H. Nehrhoff v. Holderberg.* Bd. 1. H. 2—4. . . . 275

* *Arnold, F. C.*, Beiträge z. teutschen Privatrechte. Thl. 1. 2. 277*

Aschbach, J., s. Allgemeines Kirchen-Lexikon.

* *Asverus, G.*, Die Denunciation der Römer 950*

Auch ein Sendschreiben an die Gutsbesitzer in Mecklenburg [v. *Deiters*] 465

Auer, F., s. D. Stadtrecht v. München.

v. u. zu Aufsess, Freih. *H.*, Rechtsverhältniss d. Privat-Gottesdienstes u. d. öff. Gottesdienst. 836

Authenticum ed. *G. E. Heimbach.* 1. 110

Bachofen, J. J., Das Römische Pfandrecht 961

Barth, A., Vorlesung. üb. sämmtl. Hauptfäch. d. Staats- u. Rechtswissenschaft. Bd. 12. . . . 361

Bauer, A., Beiträge zum deutschen Privatfürstenrechte . . 252

Bauerband, J., De arbitris ad decidendas contestationes int. mercatores socios ex lege necessariis a jud. nominandis . 940

	Seite
* *Bayer, H.*, Vorträge üb. d. gem. ord. Civilprocess	652*
Beer, S., Offenes Sendschreiben an d. Hrn. Justizministers Mühler Exc.	1050
Behlen, St., s. Archiv der Forst- u. Jagd-Gesetzgebung.	
Behmer, C. G. L., De mandato praesumto	950*
Bemerkenswerthe Entscheidungen d. Crim.-Senats d. O.-A.-G. zu Cassel, herausg. v. *O. L. Heuser.* Bd. 2. H. 2. . .	267
Bemerkungen a. d. Praxis üb. Grund- u. Hypothekenbücher	736
Bemerkungen zu d. Aeusserungen d. Hrn. O.- u. L.-G.-Adv. Claussen üb. d. Erbfolge in Schleswig-Holstein . . .	642
Benfey, S., Einiges üb. d. Bedeutung des d. gräfl. Familie Bentinck betr. Bundesbeschlusses v. 12. Juni 1845.	721
Bergmann, C., Lehrbuch der Medicina forensis f. Juristen .	201
Berthold, A., Praktischer Hand-Commentar d. Verordn. vom 21. Juli 1846.	1098
Beseler, G., Die Lehre v. d. Erbverträgen	182*
— s. *Lornsen, U.*, Zeitschrift f. deut. Recht.	
Biener, F. A., Abhandlungen a. d. Gebiete d. Rechtsgeschichte	1057
Birnbaum, J. M. F., s. Archiv des Criminalrechts.	
Bitzer, F., Das System d. natürl. Rechts	289
Blätter für Fortschritt in d. Civilrechtspfl. zunächst in Bayern. Herausg. v. *E.* Freih. *v. Völderndorff-Waradein.* H. 1. .	946
Bolley, Beitrag z. Lehre v. d. correspect. Testament. d. Eheleute	80
*— Entwürfe u. Anträge zu e. umfass. Civil-Ger. u. Processordnung f. d. K. Württemberg. Bd. 1. 2.	857*
Borchardt, S., Das preuss. Wechselrecht	160
v. Bose, H., Handbuch der Militärrechtskunde f. d. K. Sächs. Truppen	463
de Bouillé, R. Comte, Des droits de la couronne de Danemark sur le duché de Slesvig . .	1077
Brackenhöft, T., Erörterungen üb. d. Materien d. allgem. Theils v. Linde's Lehrb. d. deut. gem. Civilproc.	653*
Braun, A. E. H., Hauptstücke d. öffentlich-mündl. Strafverfahrens m. Staatsanwaltschaft .	1089
Briegleb, H. K., Ueber executorische Urkunden u. Executiv-Prozess. Thl. 1. 2. . . .	954*
v. Buchholtz, A. A., s. *Thibaut, A. F. J.*	
Buchka, H., Die Lehre v. Einflusse des Proc. a. d. mater. Rechtsverhältniss . . .	1118*
Buchner, K., Ein deutscher Advokat	949*
Budde, J. F., Ueb. Rechtlosigk., Ehrlosigk. u. Echtlosigk. .	179*
Buddeus, Ao., s. Vervollständig.	
—, Ar., } s. Deutsches An-	
—, J. C. I., } waltbuch.	
Bülau, F., s. Die Einverleibung.	
Bülow-Cummerow, Preussen im Januar 1847.	453
v. Bunge, F. G., s. Sammlung der Rechtsquellen.	
Cartheuser, C. W., Kritik der Antikritik betitelt: „Das Commissionsbedenken u. s. w." .	1024
— s. Dänemark.	
Castrucci, Historischer Hinblick a. d. röm. Gesetze, übers. v. *J. Lykos*	360
Christiansen, J., s. Staats- u. Erbr.	
Christianson, C. [*Dirckinck-Holmfeld*, Bar. *C.*,] Danmarks statsretlige Forhold til Slesvig og Holsten	643
Claussen, H. R., Die bisher. Ansichten in Betreff der Erbfolge in Schleswig-Holstein . .	642
— Einige Gegenbemerkungen in Betreff der Erbfolge . . .	642
Codex Theodos. ed. *Vesme* s. Corpus jur. Rom.	
Commentatio ad l. 29. pr. de donationibus. [Scr. *C. F. Günther.*]	938
*Corpus Juris Germanici v. *G. Emminghaus.* Thl. 1. 2. Lief. 1. 95*.	1048
*Corpus jur. Rom. P. I. Jus Ante-Justin. T. II. Cod. Theod. ed. *C. Baudi a Vesme* . . .	955
Curtius, C. F., Handbuch d. im K. Sachsen gelt. Civilrechts. Thl. 1. 2. Abth. 1. . .	363. 848
Dänemark u. die Herzogthümer Schleswig u. Holstein [v. *C. W. Cartheuser*]	1023

Digitized by Google

	Seite
Dahlmann, Ein Wort üb. Verfassung	640
— s. Die histor. Landes-Rechte.	
Das alte Stadtrecht v. Lüneburg, herausg. v. *W. T. Kraut.* 255.	281*
Das Commissionsbedenken üb. d. Successionsverhältn. d. H. Schleswig, d. Kiel. Kritik u. s. w.	1024
Das hammerbröker Recht zusammengestellt u. erläutert v. *W. Hübbe*	284*
Das Holzdiebstahl-Gesetz v. 7. Juni 1821. bearb. v. *G. M. Kletke*	920
*Das Kieler Stadtbuch v. d. J. 1264. bis z. J. 1289. herausg. v. *J. F. Lucht*	279*
*Das Stadtrecht von München herausg. v. *F. Auer* . . .	283*
Das Stadtrecht v. Wiener-Neustadt v. *J. v. Würth* . . .	646
Das wahre Verhältn. d. H. Schleswig z. K. Dänemark . . .	640
Deiters s. Auch ein Sendschreiben.	
De la succession dans la monarchie Danoise	1077
Der Cassetten-Diebstahl in Köln	151
*Deutsche Rechtsdenkmäler a. Böhmen u. Mähren herausg. v. *E. F. Rössler.* Mit e. Vorr. v. *J. Grimm.* Bd. 1. . . .	283*
Deutsches Anwaltbuch v. *J. C. I. Buddeus* u. *A. Buddeus* . 154.	1050
Die Addressen der Ständeversammlungen in Itzehoe und Roeskilde. Mit e. Vorw. v. *K. Lorentzen*	910
Die Criminal-Procedur g. d. K.-G.-Ass. F. A. Oppenheim .	151
Die Einverleibung von Krakau. Herausg. v. *F. Bülau* . . .	244
Die Erbfolge in Schleswig-Holst.	641
Die goslarschen Berggesetze d. 14. Jahrhunderts, herausg. v. *A. F. G. Schaumann* . . .	476*
Die Goslarischen Statuten herausgegeben v. *O. Göschen* . .	281*
Die historischen Landes-Rechte in Schleswig u. Holstein, mit e. Vorw. v. *N. Falck* u. e. Zugabe v. *Dahlmann* . . .	642
Die Polizei-Gesetze u. Verordn. d. K. Sachsen. Von *G. L. Funke.* Bd. 2. 3. . . . . 846.	1051
*Die Quellen des gem. sächs. Rechts, herausg. v. *J. Weiske*	378*
Die Städte-Ordnung v. 19. Nov. 1808. m. bes. Bez. a. d. Regierungsbezirk Potsdam von *E. Zimmermann*	266
Die Städte-Ordnung v. 19. Nov. 1808. m. bes. Bez. a. d. Regierungsbezirk Frankfurt von *E. Zimmermann*	266
Dirckinck-Holmfeld, *C.* Bar., Essai hist. sur la question de la succession du Royaume de Dannemark	910
— s. *Christianson*, *C.*	
Ditscheiner, *J. A.*, Practische Anleitung z. gründl. Kenntniss d. österr. Wechselrechtes u. Wechselgeschäfts . . .	219
Drei Bücher v. Kirche u. Staat. B. 1.	357
Dresen, *W.*, Mecklenburgs Capuletti u. Montecchi . . .	465
**Dreves*, *L.*, Abhandlungen a. d. Hamburg. Erbrechte. Bd. 1.	760*
Drittes Sendschreiben an d. Gutsbesitzer bürgerl. Standes in Mecklenburg	464
Droysen, *J. G.*, s. Staats- u. Erbr.	
v. Duhn, *C.*, Betrachtungen üb. d. polit. Bedeutung d. verschied. Stände	465
**Duncker*, *L.*, Das Gesammteigenthum	181*
Ebhardt s. Annalen.	
Einert, *C.*, Entwurf e. Wechselordnung f. d. K. Sachsen .	378*
— s. *Wildner* Edl. *v. Maithstein.*	
Eisenberg, *F.*, Diss. inaugur. de natura et indole mercaturae procuratoriae	852
Ellendorf, *J.*, Der Primat d. Röm. Päpste. Bd. 2.	769
Elvers, *C. F.*, Der nationale Standpunkt in Bez. a. Recht, Staat u. Kirche	917
Emminghaus, *G.*, s. Corpus Juris Germanici.	
Entscheidungen d. K. Geh. Ober-Tribunals herausg. v. *Seligo*, *Ulrich* u. *Rintelen.* Bd. 8—10.	333
Entwurf e. bürgerl. Gesetzbuchs f. d. Gh. Hessen. Thl. 1. 2. (1842.)	476*
Entwurf e. bürgerl. Gesetzbuchs f. d. Gh. Hessen. Abth. 2. (1845.)	799
Essellen, *M. F.*, Der Preuss. Civilprozess	1099
Estrup, *H. L. J.*, Findet sich wirklich keine Spur, dass dänische Könige die Ansicht getheilt haben, dass d. Erbfolge im H. Schleswig im J. 1721. verändert worden ist?	643
**Euler*, *L. H.*, Die Güter- u. Erbrechte d. Ehegatten in Frankfurt a. M. bis z. J. 1509. . .	283*

Digitized by Google

	Seite
Euler, L. H., s. *Thomas, J. G. C.*	
* *Evelt, J.*, Die Gerichts-Verfass. u. d. Civil-Process in Preussen	647
Extra-Sendschreiben an d. bürg. Rittergutsbesitzer . . .	465
Falck, N., Das H. Schleswig in s. gegenw. Verhält. zu d. K. Dänemark u. d. H. Holstein .	640
— Handbuch des Schleswig-Holstein. Privatrechts. Bd. 4.	477*
— Die histor. Landes-Rechte s. Ueb. d. staatsrechtl. Verb.	
Faustin-Hélie s. Revue.	
Fischer, L. W., Für nationale Rechtsreform. III. Die teutsche Rechtsreform . . .	70
de Fontenay, C., Ueb. d. Abstimm. in Richtercollegien . . .	843
Förstemann, K. E., Dr. M. Luther's Testament	182*
Francke s. Archiv f. d. Civ. Pr.	
Fünftes Sendschreiben an d. Gutsbesitzer bürgerl. Standes in Mecklenburg	464
Fürstenthal, J. A. L., Handbuch b. Studium u. Gebrauch d. Preuss. Allg. Landrechts .	742
Funke, G. L., s. Die Polizei-Gesetze.	
Georgii, P., Das Recht d. Steuer-Verwilligung in Württemberg [m. e. Vorr. v. *A. L. Reyscher*]	939
Gerber, C. F., Meditationes ad l. spec. jur. saxon. lib. I. art. LII.	1109
Giraud, C., s. Revue.	
v. Gloeden, I., Die Wählbark. zu e. Deputirten d. Ritterschaft in d. Eng.-Ausschuss d. H. Mecklenburg	465
— s. Politisch-prakt. Wochenbl.	
Gneist, H. R., Die Formellen Verträge d. neueren röm. Obligationenrechts	20
Göschen, O., s. Die Goslarischen Statuten.	
Götze, A. W., Das neueste Civilprozessgesetz v. 21. Juli 1846.	1098
Greiner, L., Einige gedrängte Bemerk. z. Verständ. d. franz. Civilverfahrens	91
Grimm, J., s. Deutsche Rechtsdenkm., *Thomas, J. G. C.*	
Günther, C. F., s. Commentatio.	
Hälschner, H., Die Staatserbfolge d. H. Schlesw.-Holst. u. Lauenb.	1023
Hänsel, P. H., s. *Haubold, C. G.*	
Hahn, C., Grundzüge d. Lehnr.	154
* Hamburgische Rechtsalterthümer herausg. v. *J. M. Lappenberg*. Bd. 1.	280*
Handbuch d. kirchl. Gesetzgebung Preussens, herausg. v. *A. Heckert*. Bd. 1. 2. . . .	265
Hantelmann II. s. Annalen.	
Hartung, J., Die vier Fragen, welche v. d. Rheinpreuss. Gerichtsärzten b. d. Begutacht. tödtl. Verletzungen beantw. werden müssen	921
Hassenpflug, H. D. L. F., Ueber d. Lieferungs-Geschäft . .	923
* *Haubold, C. G.*, Lehrbuch d. k. sächs. Privatrechts v. *P. H. Hänsel*. Abth. 1.	379*
Heckert, A., s. Handbuch.	
Heffter, A. W., s. Archiv d. Criminalrechts.	
Heiberg, C., Ueb. d. Erbgerechtsame auf Schleswig-Holstein	642
Heimbach, G. E., s. Authenticum.	
Heinroth, J. C. A., Gerichtsärztl. u. Privat-Gutachten, herausg. v. *H. T. Schletter*, m. e. biogr. Skizze v. *F. M. A. Querl* . .	370
Held, G. F., s. Neue Jahrbücher.	
Helwing, E., Die Erb-Ansprüche d. K. Preuss. Hauses an d. H. Schleswig-Holstein . . .	1023
Hepp, F. C. T., s. Archiv des Criminalrechts.	
Hermsdorf, E., Jahresberichte üb. d. Deutsche Gesetzgebung. Bd. 1—3. . . . 355.	1049
Herrmann, E., s. Staats-u. Erbr.	
* *Hesse, C. A.*, Handbuch d. H. Sachs.-Altenb. Privatrechts .	380*
Heuser, O. L., s. Bemerkensw. Entscheidungen.	
* *Heydemann, L. E.*, Die Elemente d. Joachim. Constitution von 1527.	375*
Hinrichs, Der Oldenburg. Verfassungsstreit	269
* *Höpfner, L.*, Die Besitzrechtsmittel u. Besitzprozesse . .	1116*
Höppe, J. F. W., Die Rechtsmittel der Revision u. Nichtigkeitsbeschwerde	1098
Hommel, s. *Ackermann, G. A.*	
Hübbe, W., s. Das hammerbröker Recht.	
v. Hufnagel, C. F., Mittheilungen a. d. Praxis d. Württemberg. Civilpr. H. 2.	569
Jacobson, H. F., s. Zeitschrift f. das Recht.	
Jacoby, J., Ein Urtheil d. Königsberger Kriminal-Senats . .	922

Digitized by Google

	Seite
Ἰωαννίδης, N., s. *Παράρτημα.*	
v. Kamptz, Abhandlungen a. d. Deut. u. Preuss. Staatsr. Bd. 1.	775
— Prüfung d. landständ. Rechte der bürgerl. Gutsbesitzer in Mecklenburg	465
— Staatsrechtl. Bemerkungen üb. d. K. Dänischen offenen Brief	1077
— s. Ueb. die Theilnahme u. s. w.	
Klenze, Die letzten Gründe zw. d. Dänen u. Schlesw.-Holstein.	642
Kletke, G. M., s. Das Holzdiebstahl-Gesetz.	
Knorr, L., Das Executionsverfahren n. gem. R. . . .	1116*
Koch, C. F., Das Recht der Forderungen n. Gem. u. Preuss. Rechte. Bd. 1. 2. . . .	377*
Kohler, J. C., Die staatsrechtl. Verhältn. d. mittelbar geword. vormals reichständ. Adels .	385
Kolderup-Rosenvinge, J. L. A., s. Udvalg.	
Kraut, W. T., s. Das alte Lüneb. Stadtrecht.	
Kurze Uebersicht der Vorarbeiten u. Entwürfe behufs Abfass. d. neuen Strafgesetzb. . . .	762
Laboulaye, E., s. Revue.	
v. Lancizolle, C. W., Ueb. Königthum u. Landstände in Preussen	775
Landgerichts-Protocoll d. brem. Erzbisch. Balduin, herausg. v. *Möhlmann*	284*
**Lappenberg, J. M.*, Die Miniaturen zu d. Hamburg. Stadtrechte v. J. 1497.	280*
— s. Hamb. Rechtsalterthümer.	
Laspeyres, E. A. T., Die Rechte d. eingebor. mecklenb. Adels	465
*— System d. Preuss. Privatr.	377*
Leist, B. W., Ueber d. Entwickl. e. posit. gem. Rechts in d. civilisirten Menschheit . . .	469
Leonhardt s. Annalen.	
Leue s. Vertheidigung.	
**v. Linde, J. T. B.*, Handbuch üb. d. Lehre v. d. Rechtsmitteln. Thl. 1. 2.	953*
— Ueb. Abschliessung u. Auflösung der Ehe	726
— s. Archiv f. d. Civ. Pr., Zeitschrift f. Civilr. u. Proz.	
Lintz, H., Entwurf e. Geschichte der Rechtsphilosophie . .	241
— Ratio, quae inter Borussiae principem et curiam Rom. intercedit	168
v. Löhr s. Archiv f. d. Civ. Pr.	
Löwenberg, Ueb. d. Lieferungs-Vertrag	923
Lorentzen, K., s. Die Addressen.	
**Lornsen, U.*, Die Unions-Verfassung Dänemarks u. Schleswig-Holsteins, herausg. v. *G. Beseler*	642
Lucht, J. F., s. Das Kieler Stadtb.	
Lüders, W., Mecklenburgs eingeborner Adel u. s. Vorrechte. H. 1. 2.	464
Lykos, J., s. *Castrucci.*	
**Mackeldey, F.*, Lehrbuch d. heut. Röm. Rechts, herausg. v. *K. F. Rosshirt.* Bd. 1. 2. . .	445
v. Madai, C. O., s. *Mühlenbruch, C. F.*, Sammlung der Rechtsquellen, Staats- u. Erbrecht.	
v. Maltzahn, F., Einige Worte an meine Landsleute . . .	465
Marezoll, Th. G. L., s. Zeitschrift f. Civilr. u. Proz.	
Martin, Rechtsgutachten üb. d. rechtl. Einfluss a. d. *Regierung* d. reichsgr. v. *Bentinck'schen* Herrschaft Kniphausen u. s. w., welcher d. Beschlusse d. h. deut. Bundesversamml. vom 12. Juni 1845. gebührt . .	721
Meissner, H. A., Die Fabrikgerichte in Frankreich	261
— Specialgerichte f. unsere Fabrikgewerbe	261
Meyn, J. H. E., Ueber d. holstein. Thronfolge	642
Michelsen, A. L. J., Polemische Erörterung üb. d. schleswig-holstein. Staatssuccession .	703
— Zweite polem. Erörterung üb. d. schleswig-holstein. Staatssuccession	910
— s. Samml. altdithmar. Rechtsq.	
Mittermaier s. Archiv des Criminalrechts, Archiv f. d. Civ. Pr.	
Möhlmann s. Landger.-Protocoll.	
Monatschrift f. d. Justiz-Pflege in Württemberg. Herausg. v. *A. Sarwey.* Bd. 12.	853
Mortreuil, J. A. B., Histoire du droit Byzantin. T. III. . .	581
v. Moy, E., Lehrbuch d. bayer. Staatsrechts	47
Mühlenbruch, C. F., Lehrbuch d. Pandecten-Rechts, herausg. v. *C. O. v. Madai.* Thl. 1—3.	445
— s. Archiv f. d. Civ. Pr.	
v. Mühler, H., Geschichte d. evang. Kirchenverfassung in d. Mark Brandenburg	159

Digitized by Google

Seite

Müller, C. O., Ueb. d. Verbrechen gegen d. mater. Integrität d. Eisenbahnen 7
Muncke, A., Vorträge z. Einleit. in d. Studium d. Badischen bürg. Rechts 369
Nauwerk, K., Die Thätigkeit d. deut. Bundesversammlung . 143
Nebe, T., Ueber Archivpraxis der Untergerichte 740
Nehrhoff v. Holderberg, M. H., s. Archiv f. sächs. Juristen.
Neue Jahrbücher f. sächs. Strafrecht. Herausg. v. *G. F. Held, G. A. Siebdrat* u. *F. O. Schwarze*. Bd. 4. 570
Neuntes Sendschreiben an die Gutsbesitzer bürgerl. Standes in Mecklenburg 464
Nüllner, F., Das Verhältniss der Strafgesetzgebung z. Ehre der Staatsbürger 564
Nürnberger, G. A., Sammlung einiger Nürnberg. Handelsrechts-Gewohnheiten . . 89
— Sammlung v. Beiträgen u. and. Anmerk. z. prakt. Erläuterung d. Nürnberg. Handelsgerichtsordnung 89
— Sammlung v. Beiträgen u. Anmerk. z. prakt. Erläuterung d. Nürnberg. Wechselordnung 89
* *Oesterley, F.*, Das deutsche Notariat. Thl. 1. . . . . 948*
Om de internationale Statsforhold i det danske Monarkie . . 642
Ortolan s. Revue.
* *Osenbrüggen, E.*, Das altröm. Paricidium 144
— Theorie u. Praxis d. Liv-, Esth- u. Curländ. Criminalrechts. Lief. 2. 649
Παράρτημα τῆς Θέμιδος. Ὑπὸ Ν. Ἰωαννίδου, ἐκδοθεῖσα δὲ ἐπιμελείᾳ Α. Α. Σγοῦτα. I. 92
Paschke, R. F., Die Verordnungen v. 1. Juni 1833. 1098
Patriotische Gedanken üb. Landstände in d. H. Schleswig u. Holstein 640
* *Pauli, C. W.*, Abhandlungen a. d. Lübisch. Rechte. Thl. 1—3. 278*
Paulsen, C., Für Dänemark u. f. Holstein 641
Perthes, C. T., Das deut. Staatsleben vor der Revolution . . 646
— De sententiis juris publ. peritorum quas habuerint de imperii Germ. forma atq. statu . 275

Seite

Phillips, Ueb. d. Studium d. Geschichte, insbes. in ihrem Verhältn. z. Rechtswissensch. 167
Philosophische Vergleichung d. Röm., Preuss. u. Französ. Civilgesetzgebung . . . 376*
Planck, J. W., Die Mehrheit der Rechtsstreitigk. im Proz.-R. 120
Politisch-praktisches Wochenbl. f. Mecklenburg, redigirt v. *I. v. Glöden*. Jahrg. 1. Nr. 26—51. 573
Preussische Verordnungen vom 1. Juni 1833. u. v. 21. Juli 1846. 403
* *Puchta, G. F.*, Pandekten . . 445
Querl, F. M. A., s. *Heinroth, J. C. A.*
Ravit, J. C., s. Staats- u. Erbrecht.
Rechtlieb, T., Der Cölner Cassetten-Diebstahl 151
Rechtsansicht, betr. d. Zulässigk. d. Einräumung v. Kirchen z. Mitgebrauch f. d. christkathol. Gottesdienst 838
Rein, W., Das Criminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinianus 673
Revue de législation et de jurisprudence par *L. Wolowski, Troplong, C. Giraud, E. Laboulaye, Faustin-Hélie et Ortolan*. N. S. 1846. T. I—III. 470
Reyscher, A. L., Das gem. u. württemberg. Privatr. Bd. 1. 2. 498
— Das gesammte württemb. Privatrecht. Bd. 1. 2. Abth. 1. 475
— s. *Georgii, P.*, u. Zeitschrift f. deut. Recht.
Richter, A. L., s. Zeitschrift f. das Recht.
Rintelen s. Entscheidungen.
Röder, K., Zur Rechtsbegründung der Besserungsstrafe . . 358
Rössler, E. F., s. Deut. Rechtsdenkmäler.
Rosshirt, K. F., s. *Mackeldey, F.*
v. Rotteck, H., Das Recht d. Einmischung 561
Rudorff, A. A. F., Grundriss zu Vorles. üb. d. gem. Civilrecht 445
* *Runde, C. L.*, Deutsches eheliches Güterrecht 181*
Samml. altdithmarsch. Rechtsquellen v. *A. L. J. Michelsen* . 278*
Sammlung d. Rechtsquellen Liv-, Esth- u. Curlands. Herausg. von *F. G. v. Bunge* u. *C. O. v. Madai*. Abth. 1. . . . 278*
Samwer, Die Absicht Friedr. IV. b. d. Vorgängen v. 1721. . . 643

Digitized by Google

Seite

Samwer, Die Staatserbfolge d. H. Schleswig-Holstein . . . 703
— Die Vorgänge d. J. 1721. im H. Schleswig 1023
**Sarauw*, Geschichtl. Forschung üb. d. Gültigk. d. Röm.-Justin. Rechts im H. Schleswig . . 478*
Sarwey, *A.*, s. Monatschrift.
Schaumann, *A. F. H.*, Die Akten des ersten schriftl. Proc. in Deutschland u. Röm.-Canon. Formen 839
— s. Die goslarschen Bergges.
Scheele, *C. E.*, Systemat. Darstell. d. Lehre v. Beweise im Preuss. Civilprocesse 1098
Scheller, *F. G.*, Aeusserungen üb. d. Gesetz, betr. d. Verfahren in d. b. Kammerger. u. Kriminalger. zu Berlin zu führenden Untersuchungen . . 1098
de Scheurl, *C. T. A.*, De usus et fructus discrimine diss. . . 937
Schlegel, *J. F. W.*, s. Ueber d. staatsrechtl. Verb.
Schletter, *H. T.*, s. *Heinroth*, *J. C. A.*
**Schmid*, *A. C. J.*, Handbuch d. gem. deutschen Civilprocesses. Thl. 1. . . . . 651*
Schnelle, *S.*, Einige Betrachtung. üb. d. in d. mecklenb. Ritterschaft obwalt. Streitigkeiten . 465
v. Schröter, *A. W.*, s. Zeitschrift f. Civilr. u. Proz.
Schwarze, *F. O.*, s. Neue Jahrbücher.
Sechstes Sendschreiben an die Gutsbesitzer bürgerl. Standes in Mecklenburg 464
**Seeger*, *K. A. F.*, Das Verfahren mit Sachverständigen in bürg. Rechtsstreitigkeiten . . . 953*
Seligo s. Entscheidungen.
Sell, *W.*, Ueb. bedingte Traditionen 865
Sendschreiben an d. Gutsbesitzer bürg. Standes in Mecklenburg 464
Seuffert, *J. A.*, s. Archiv für Entscheidungen.
Σγοῦτα, *Α. Α.*, s. *Παράρτημα*, *Θέμις*.
Siebdrat, *G. A.*, s. Neue Jahrb.
Siebentes Sendschreiben an die Gutsbesitzer bürgerl. Standes in Mecklenburg 464
Simon, *H.*, Annehmen od. Ablehnen? 453
Staats- u. Erbrecht d. H. Schleswig v. *N. Falck*, *M. Tönsen*, *E. Herrmann*, *J. Christiansen*, *C. O. Madai*, *J. G. Droysen*, *G. Waitz*, *J. C. Ravit*, *L. Stein* 1023
Stabel, *A.*, Vorträge üb. d. franz. u. bad. Civilrecht 745
— Vorträge üb. d. bürgerl. Process. H. 1. 193
Stahl, *F. J.*, Das monarch. Princip 289
— Die Philosophie des Rechts. Bd. 2. 289
Stein, *L.*, s. Staats- u. Erbrecht.
**Steinacker*, *K.*, Particulares Privatrecht d. H. Braunschweig 477*
Stephan, *F.*, Neue Stofflieferungen f. d. deutsche Geschichte. H. 1. 2. . . . 255. 282*. 1049
Tafel, *C. F. A.*, Auserlesene Civil-Rechtssprüche d. höhern Gerichtsstellen in Württemberg. Bd. 1. H. 3. 848
**Θέμις ἢ ἐπιθεώρησις τῆς ἑλληνικῆς πολιτικῆς, ἐκδιδομένη παρὰ τοῦ Α. Α. Σγοῦτα.* I. 92
Thibaut, *A. F. J.*, System d. Pandekten-Rechts, herausg. v. *A. A. v. Buchholtz*. *Bd. 1. 2.* . 445
**Thomas*, *J. G. C.*, Der Oberhof zu Frankf. a. M., herausg. v. *L. H. Euler* u. bevorw. v. *J. Grimm* 282*
Thurgauische Straffälle herausg. v. *C. Widmer* 272
**Tönsen*, *M.*, Beiträge z. Kritik u. z. Basis e. allgem. posit. Privatrechts. Bd. 1. H. 1. . . 478*
— s. Staats- u. Erbrecht.
Troplong s. Revue.
Trummer, *C.*, Vorträge üb. merkw. Erscheinungen in d. Hamburg. Rechtsgeschichte. Bd. 2. H. 1. 929
Udvalg af gamle Danske Domme, udgivet af *J. L. A. Kolderup-Rosenvinge*. Saml. 1. 2. . . 285*
Ueber die staatsrechtl. Verbind. d. H. Schleswig u. Holstein [v. *J. F. W. Schlegel*, übers. v. *Falck*] 640
Ueb. die Theilnahme an adlichen Klosterstellen in Deutschland [v. *v. Kamptz*] 465
Ueber Ehrenstrafen u. Ehrenfolgen d. Verbrechen u. Strafen 245
Ulrich s. Entscheidungen.
Ulrichs, *K.*, Fori reconventionis origines et doctrina . . . 1116*
v. Vangerow s. Archiv f. d. Civ. Pr.
Verhandlungen der Dän. u. Holst. Ständeversammlungen des J. 1844. über d. Erbfolge in d. H. Schlesw., Holst. u. Lauenb. 910

Digitized by Google

Seite

Vertheidigung des Ober-Prokurators Leue in Koblenz g. d. Anklage w. Versuchs e. Press-Vergehens 566
Vervollständigungen zu Buddeus deutschem Anwaltbuch [v. *Ao. Buddeus*] 1050
a Vesme, *C. Baudi*, s. Corpus jur. Rom.
Viertes Sendschreiben an d. Gutsbesitzer bürgerl. Standes in Mecklenburg 464
v. Völderndorff-Waradein, *E.*, Freih., s. Blätter f. Fortschritt.
Vollgraff, *K.*, Die irrige u. die wahre Stellung der Könige v. Dänemark zu d. Herzogthüm. Schleswig u. Holstein . . 1077
Volkmar, *L.*, Ein Rechtsgutachten z. Sache L. Hentschel w. J. Profé 843
**v. Wächter*, *C. G.*, Handbuch d. im K. Württemberg gelt. Privatrechts. Bd. 1. 2. Lief. 1. . 475*
— s. Archiv des Criminalrechts, Archiv f. d. Civ. Pr.
Waitz, *G.*, s. Staats- u. Erbrecht.
Weinholtz, *K.*, Die Begründung des Rechts 916
Weiske, *J.*, Practische Untersuchungen a. d. Gebiete d. einheimischen Rechts. H. 1. . 182*
— s. Die Quellen.
Wer erbt in Schleswig? . . . 1023
Widerlegung des Aufsatzes in d. Berling. Zeitung Nr. 9. . . 642
Widmer, *C.*, s. Thurgauische Straffälle.
Wilda s. Zeitschrift f. deut. Recht.
**Wildner* Edl. *v. Maithstein*, *J.*, Karl Einert's Entw. e. Wechselordn. f. d. K. Sachsen beurth. 379*
v. Wimpfen, *C.*, Geschichte u. Zustände d. H. Schleswig . . 642
Windscheid, *B.*, Zur Lehre des Code Nap. v. d. Ungültigk. d. Rechtsgeschäfte 747

Seite

Wippermann, *E.*, Kurze Staatsgeschichte d. H. Schleswig u. Holstein 1024
Wirth, *J. U.*, System der speculativen Ethik Bd. 1. 2. . . 289
**Wolff*, *K. W.*, Lehrb. d. gem. deutschen Privatrechts . . 177*
Wolowski, *L.*, s. Revue.
v. Würth, *J.*, s. Das Stadtrecht v. Wiener-Neustadt.
Wunderlich, *A.*, s. *Andreae*, Anecdota.
Zachariä, *H. A.*, Die Gebrechen u. die Reform d. deut. Strafverfahrens 97
— s. Archiv d. Criminalrechts.
—, *K. S.*, Rechtsgutachten üb. d. Ansprüche d. Gutsbesitzer in d. Gh. Mecklenburg . . 464
Zehntes Sendschreiben an d. Gutsbesitzer bürgerl. Standes in Mecklenburg 464
Zeitschrift f. Civilrecht u. Proz. herausg. v. *J. T. B. v. Linde*, *T. G. L. Marezoll* u. *A. W. v. Schröter*. Bd. 20. . . . 373
Zeitschrift f. das Recht u. die Politik der Kirche, herausg. von *H. F. Jacobson* u. *A. L. Richter*. H. 1. 2. 941
Zeitschrift f. deutsches Recht u. deutsche Rechtswissenschaft. Herausg. v. *Beseler*, *Reyscher* u. *Wilda*. Bd. 9. 10. . . 753
Zimmermann, *E.*, s. Die Städte-Ordnung.
Zum Bach, *C. A.*, Das Geständniss vor d. Civilgerichte 481. 952*
Zwanglose Hefte üb. d. Schlesw.-Holstein-u. Lauenb. Erbfolgefrage v. e. deut. Publicisten. H. 1. 1024
Zweites Sendschreiben an d. Gutsbesitzer bürgerl. Standes in Mecklenburg 464

Digitized by Google

2.

Verzeichniss

der Mitarbeiter, welche Beiträge geliefert haben.

Abegg S. 201—218. 673—702.
Arndts S. 799—835.
Biener S. 97—109. 151—154. 261—265.
Brauer S. 154—159. 369. f. 745—747. 747—750.
Dollmann S. 144—151.
Fischer S. 403—444.
Francke S. 481—497.
v. Glöden S. 464—468.
Hänel S. 860—862. 955. f.
Haimerl S. 219—240.
Harder S. 929—936.
v. Hufnagel S. 498—560.
Jacobson S. 769—774.
Jhering S. 865—909.
Keller S. 961—1022.
Kletke S. 1098—1107.
Koch S. 333—354.
Liebe S. 269—272. 289—332. 357—358. 727—734. 917—920. 1057—1076.
Mühry S. 734—736.
Pözl S. 47—69. 252—255. 385—402.
v. Rohrscheidt S. 154. 255—260. 775—798.
Sartorius S. 193—200.
Schmidt v. Ilmenau S. 20—46.
Schneider, R., S. 162—166. 445—453. 943—945. 946—948.
Schwarze S. 7—19. 1089—1097.
Stöckhardt S. 762. f.
Treitschke S. 160—162.
Wetzell S. 120—142.
Witte S. 183—188. 1119. f.
Zachariä v. Lingenthal S. 110—119. 581—638.

3.

Sach-Register.

Seite

A.

Abfindung 1114
Absolutio ab instantia . 571. 752
Abstimmung 843
Abwesende 526
Accusatorisches Princip d. Strafverfahrens s. Strafverfahren.
Ackergesetze, Römische . . . 472
Actenarchive . . . . . 740.f.
Actio communi dividundo . 859.f.
— ex l. Rhodia de jactu utilis . 569
— hypothecaria . 175. 961. 972.ff.
— in factum 373
— pignoratitia in rem . . 972.ff.
— quasi Serviana . . . . 972.ff.
— quod jussu 176
— Serviana . . . . . 972.ff.
Adel . . . . . 367.f. 464.ff.
—, hoher . . . . . 385.ff.
—, vormals reichsständischer 385.ff.
Adjunctio . . . . . 821.f.
Advokaten . 154.ff. 173. 421.ff. 949.f. 1050
Adulterium 699
Aequum 177
Alimenta 374
Allmenden 758
Altentheil 1115
Ambrosianische Handschrift der Novellen . . . . 183.ff. 1119.f.
Amerika, Gefängnisswesen . . 752
Amtsverbrechen . . . . 693.f.
Analogie . . . . . 514.f.
— im Strafrecht 751
Anerkenntniss e. Saldo in Gesellschaftsrechn. 859
Anklageverfahren . . . . 98.ff.
Ankläger 697
Anschuldigung, falsche . . 272.f.
Anstifter . . . . . 751.f.
Anwalt s. Advokaten.
Anzeigen s. Indicien.
Appellation . . . . . 172. 174.

Seite

Archivpraxis der Untergerichte 740.ff.
Archivrecht 389
Armenrecht 574
Arrest 524
Arrestanlegung, widerrechtl. . 276
Arzneikunde, gerichtl., s. Medicin.
Assekuranzgelder 172
Auflassung 757
Auftrag s. Mandat.
Augenschein 753
Auslegung . . . . . 515.f.
Authenticum . . . . . 110.ff.
Autonomie 389. 397

B.

Baden, Advokaten . . . 156.f.
— Civilprocess . . . . 157.f.
— Civilrecht . . 157. 369.f. 745.ff.
— Gerichtsverfassung . . 157.ff.
— Interusurium 176
— Landrecht . . . . . 745.ff.
— Strafverfahren . . . . 571.f.
Bannrecht 518
Basiliken, deren Verhältn. zu d. Just. Rechtsbüchern . . . 449
Basilicorum scholia . . . 592.ff.
Bauern . . . . . 533.f.
Bayern, Civilprocess . . 946.ff.
— Eidesabnahme . . . . 946.f.
— Partei-Vorträge . . . 947.f.
— Schuldner, trainirende . 946.f.
— Staatsrecht . . . . . 47.ff.
Bedingung . 176.f. 373. 519.f. 865.ff.
Begünstigung 571. 751
Beneficium competentiae . . 850
— excussionis personale . . 170
Bentheimscher Successionsstreit 252.f.
Bentinckscher Successionsstreit 721. 1122
Bergrecht 476
Bescheinigung 170
Besitz . . . 517.f. 804.ff. 897.ff.
—, natürlicher 177

Digitized by Google

Seite

Besitz der Servituten . . . 1113
— verbund. Sachen . . . 170
Besitzer, dessen animus . . 373
Besitzprocesse, *Besitzrechtsmittel* . . . 1116.f.
Besitzschutz . . . . . 806.ff.
Besserungsstrafe . . . 358.ff.
Betrug . . . . . 571. 752.f.
—, Fall eines solchen . . . 268
Beweis der Servitutenverjährung 276
— der Zahlung 556
— im Strafverfahren s. Indicien.
Beweisführung, d. Recht ders., n. d. ält. Deut. Verf. . . 760.f.
Beweisinterlokut . . . 175. 841
Beweiskraft d. Pfarrmatrikeln u. Pfarrcompetenzbücher . . 173
— der Privaturkunden f. d. Aussteller u. g. Dritte . . . 374
Beweislast 30.ff. 339. 487.ff. 849. 938.f.
Böhmen, deutsche Rechtsdenkmäler . . . . . 283.f.
Bonum 177
Brandenburg, Mark, Kirchenverfassung . . . . . 159.f.
Brandstiftung, Fall ders. . . 273
Braunschweig, Herzogth., Privatrecht 477
Braunschweig-Lüneburg, Berggesetze 476
Brautschatz 1114
Bremen, Wechselrecht . . . 175
Bremisches Landgerichts-Protoc. 284.f.
Bürgschaft . . 172. 175. 569. 1114
Bund, Bundesacte u.s.w. s. Deutscher Bund, Deutsche Bundesacte u. s. w.
Byzantinisches Recht . 92.ff. 183.ff. 471.f. 581.ff. 1119.f.

C.

Calumnia 697
Catoniana regula 472
Causa . . . . . 20.ff.
—, justa . . . . . 871.ff.
—, major . . . . . 137.f.
Cautio juratoria 524
Cession 175
Chirographum . . . . . 42.ff.
Civilprocess 361.ff. 403.ff. 481.ff. 753. 946.ff. 948.ff. 1101.f.
— -Acten a. d. 14. Jahrh. . . 839
— Dogmengeschichte 651
— Einfl. a. d. mater. Rechtsverhält. 1118
— Entscheidungen a. d. Gebiet desselben . . . 734.ff. 943.ff.
— -Gesetzgebung 173
— Gewohnheitsrecht in dems. . 173

Seite

Civilprocess, Mehrheit d. Rechtsstreitigkeiten . . . . 120.ff.
— System dess. . . . 196.ff.
— wissenschaftl. Bearbeitung dess. . . . . 193.ff. 651.ff.
Civilrecht, Darstellung 364.f. 518.f.
— Entscheidungen a. d. Gebiete dess. . . . . 734.ff. 943.ff.
— Zustand in Deutschland . . 419
— s. auch Deutsches Privatrecht, Pandectenrecht.
Code Napoléon 369. 409.f. 435.ff. 471. 476.f. 745.ff. 747.ff. 799.ff.
— de commerce art. 51. l. I. t. 3. 940
— de procédure art. 1356. . 483.ff.
Codex Justinian. erklärt:
— L. 1. de cond. ob. turp. caus. 36.f.
— L. 16. de fide instrum. . . 39
— L. 2. de non num. pec. . . 36.f.
— L. 3. de loc. cond. . . 519.f.
— L. 1. de dote cauta . . . 41
— L. 8. de inst. v. subst. . 476.f.
— L. 14. de sentent. et interloc. 132.f.
— L. 2. quae sit longa *cons.* . 173
— L. 5. de injur. 472
— Theodosianus . . . 955.f.
— l. 1. 2. de distrah. pignor. 964.f.
Codification 70.ff. 376. 403.ff. 476.f. 557.ff.
Collegien 843
Collision d. Parteirollen u. Gerichte 171
— der Gesetze . 168.f. 512.ff. 859
Commissionsgeschäft . . . 852
Compensatio 169. 172
Competenz der Gerichte . . . 934
Compromiss auf den Eid . . 947
Concurrenz der Parteirollen u. Gerichte 171
Concurs 850
Condictio causa data causa non secuta . . . . . 29.f.
— indebiti 176. 276
— sine causa 177
Conditio . 176.f. 373. 519.f. 865.ff.
Connossement 756
Constitutum possessorium . . 756
Contrados 755
Contumax non appellat . . . 174
Crimen repetundarum . . 693.ff.
Criminalprocess s. Strafverfahren.
Criminalrecht s. Strafrecht.
Culpa . . . . . 890.ff. 907.
— im Strafrecht 684
Cumulation der Klagen . . 122.ff.
Curator bonorum . . . . 526.f.
Curie, Römische . 168. 769.ff. 942
Curland, Rechtsquellen . . . 278
— Strafrecht . . . . 649.f.

Digitized by Google

Seite

D.

Dänemarks Verhältn. zu Schleswig u. Holstein 573.f. 639.ff. 703.ff. 910.ff. 1023.ff. 1077.ff.
Dänische Rechtsquellen . 285.f.
Daguerreotypbilder, Eigenthum an dens. 172
Decretalen der Päpste . . 773.f.
Decretum D. Marci 374
Deichrecht 285
Denunciation im Röm. Process 950.ff.
Depositum, irreguläres . . . 451
Deutsche Bundesacte . 392.ff. 730.f.
Deutsche Bundesbeschlüsse . 50.ff. 143.f. 721.ff.
Deutsche Juristen, deren akadem. Thätigkeit . . . . 654.ff.
Deutsche Partikularrechte 95. 156.ff. 355.ff. 375.ff. 475.ff. 1048.f.
Deutscher Bund . . . . 50.ff.
Deutsches Privatfürstenrecht 252.ff.
Deutsches Privatrecht 177.ff. 277.ff. 375.f.
Deutsches Recht, gemeines, Begriff 754
— Einheit u. Verhältn. zu dem fremd. R. 754
— Gegenwart u. Zukunft . . 755
— Geschichte . 255.ff. 282. 1049.f.
— Gesetzsammlung . . 95. 1048
Deutsche Rechtsdenkmäler in Böhmen u. Mähren . . 283.f.
Deutsche Reichsverfassung . . 275. 386.ff. 646.
Deutsches Staatsrecht 47.ff. 646. 775.ff.
Deutsche Stadtrechte . 279.ff. 646.f.
Deutschland, Reform des Rechts 70.ff.
— Forst- u. Jagd-Gesetzgebung 96
— Rechtsunterricht . . . 472
Diebstahl . . 151.ff. 274. 688.f.
Dienstbarkeiten s. Servituten.
Dies 373
Diffamation . . . . 471.f.
Digesta, erklärt:
— L. 7. de pactis 27
— L. 17. pr. ad L. Aquil. . . 172
— L. 4. pr. L. 11. pr. de reb. credit. 888
— L. 9. §. 4. L. 15. eod. . . 25
— L. 3. §. 3. de SC. Macedon. . 25
— L. 34. pr. mandati . . 888.f.
— L. 8. pr. de peric. et comm. . 887
— L. 14. pr. de pignor. . 967.f.
— L. 16. §. 5. eod. 1021
— L. 25. de probationib. . 30.ff.
— L. 9. §. 1. de jure dot. . 895.ff.
— L. 67. eod. . . . . 881.f.
— L. 9. §. 5. de hered. instit. 176.f.
— L. 38. §. 2. ad L. Falcid. . 902.f.

Seite

Digesta, erklärt:
— L. 68. eod. 175
— L. 13. pr. L. 33. de mort. c. donat. . . . . 905.f.
— L. 34. pr. ex. L. 38. §. 1. de acquir. poss. . . . . 885.f.
— L. 19. de usurpationib. . . 905
— L. 30. §. 1. eod. . . . 169
— L. 33. §. 5. eod. . . . 992.f.
— L. 1. §. 2. pro dote . . 881.f.
— L. 1. pr. §. 1. de Salv. interdicto . . . . . 970.f.
— L. 6. §. 1. de div. temp. praescr. 905
— L. 30. §. 1. de except. rei jud. 985.f. 990.ff.
— L. 1. pr. de verb. obligationib. 34
— L. 49. de solutionib. . . 983.ff.
— L. 18. pr. de injuriis . . 471.f.
— L. 54. de verbor. significationib. 877
Dithmarsche Rechtsquellen . . 278
Doctorat 950
Dolus im Strafrecht 684
Donandi animus . . . 938.f.
Donatio inofficiosa 174
Donatio propter nuptias . 171.f.
Dos . . . . . 40.ff. 756.f.
— profecticia 173
Dotalitium . . . . . 755.f.
Duell 474. 761

E.

Ebenbürtigkeit . . . . 387.ff.
Echtlosigkeit . . . . 179.ff.
Ehe . . . . . 309.f. 726.ff.
—, deren Wiederherstellung 942.f.
—, gemischte . . . . . 726.ff.
Ehebruch 699
Ehegatten, correspective Testamente ders. . . . . 80.ff.
Eheliches Güterrecht 181.f. 471. 756. 859
Ehescheidung . 471. 726.ff. 942.f.
Eheschliessung . . . . 726.ff.
Ehetrennung . . 471. 726.ff. 942.f.
Eheverlöbnisse 574
Ehre . . . . . 564.ff.
Ehrengerichte 761
Ehrenstrafen . . 245.ff. 564.ff.
Ehrlosigkeit . . . . . 179.ff.
Eid als Beweismittel 176. 212. 930.ff. 947.f.
—, angetragener . . . . 930.ff.
—, nothwendiger, dess. Leistung v. e. moral. Person . . . 169
—, Reinigungs- . . . . 930.ff.
Eidesfähigkeit d. Meineidigen . 850
Eidesleistung durch Stellvertreter 276

Seite

Eidesleistung in Folge e. Schiedsgerichtsspruchs 858
Eigen 1108
Eigenthum . . 539. 813.ff. 865.ff.
— an Daguerreotypbildern . . 172
— an Grundstücken . 176. 736.ff.
— an Waaren 756
—, dessen Ersitzung . . 830.ff.
—, Gesammt- 181. 813
— Verhält. z. Satzung . . 756.f.
Eigenthumsklage . . . 814.ff.
Einkindschaft 755
Einmischung . . . . . 561.ff.
Eisenbahnen . . . . . 7.ff.
Empfehlung 759
Enchiridia juris privata . . 613.ff.
England, Geschworne 153. 760. 1057.ff.
Enkel . . . . . 858.f.
Entscheidungen d. obersten deut. Gerichte . . 734.ff. 943.ff. 1053
Epitome legum de a. 920. . 583.ff.
Erbeinsetzung . . . . . 176.f.
Erben, Recht der nächsten . 1108.ff.
Erbfolge, Intestat-, ... 759
Erblosung 757. 1113
Erbrecht, Deutsches . . 182.f.
Erbverträge 182
Error s. Irrthum.
Ersitzung . . . . 373. 830.ff.
van Espen 473
Esthland, Rechtsquellen . . 278
— Strafrecht . . . . 649.f.
Exceptio divisionis 130
— doli 32
— non numeratae pecuniae . 20.ff.
— plurium litis consortium 129.f.
— praejudicii . . 122.ff. 133.ff.
Excussionis beneficium personale 170
Executionsverfahren . . . 1116
Executiv-Prozess 954

F.

Fabrikgewerbe . . . . 261.ff.
Falsum . . . . . 696.f.
Fälschung . . . . . 752.f.
Fehler der verkauften Sache . 172
Festus v. Nancitor 964
Fideicommiss . . . . 858.f.
Fiducia . . . . . 756. 963.ff.
Finanzverfassung 573
Fiscalische obligatio bonorum 1007.f.
Forst- u. Jagd-Gesetzgebung d. deut. Bundesstaaten . . . 96
Forstrecht 1114
Forum connexitatis in Strafsachen 570
Frachtfuhrleute, deren Haftungspflicht 849
Fragerecht im Civilprocess . . 169
Fragmenta Vaticana. §. 111. 881. 884.f.

Seite

Fränkisches Recht . . . 282.f.
— ehel. Güterrecht 756
Frankfurt a. M., Güter- u. Erbrechte 283
— Oberhof . . . . . 282.f.
Frankreich, Beamte . . . 471
— Civilrecht 376. 471. 473. 745.ff. 799.ff.
— Civilverfahren . 91. 409.f. 435.ff.
— Concursrecht 473
— Coutumes 471
— Diebstahl . . . . 151.ff.
— Eherecht . . . . . 727.f.
— Eheliches Güterrecht . . 471
— Fabrikgerichte . . . 261.ff.
— Gemeindewesen 471
— Gesetzbücher 91
— Handelsrecht 473
— Rechtsgeschäfte, deren Ungültigkeit . . . . . 747.ff.
— Rechtsunterricht . . . 471.f.
— Revolution 646
— Schiedsrichter 940
— Städtewesen 471
— Strafrecht . . . . 473.f.
— Strafverfahren 151.ff. 474. 571.f. 1089.ff.
— Verwaltungsrecht . . . 473
Freiheit, christliche . . . 942
Freisprechung im Mangel mehr. Verdachts 571. 752
Friede, der gelobte, und dessen Verletzung 761
Friedensgebote 933
Fruchtgenuss d. Pfandgläubigers 998.ff.
Fructus 937
Fuhrleute, deren Haftungspflicht 849
Furtum . . . 150.ff. 274. 688.f.

G.

Gant 850
Gefängnisswesen 752
Gehülfe . . . . . 751.f.
Gemeindemitglieder 276
Gemeindenutzung . . . 757.f.
Gemeindeprocesse 276
Gemeindesachen 334
Gemeines deutsches Recht s. Deutsches Recht.
Gemeinschuldner 850
Gentilität, Römische, . . . 473
Gerichte f. Fabrikgewerbe . 261.ff.
—, oberste, deren Entscheidungen, . . . 734.ff. 943.ff. 1053
—, Unter-, deren Archivpraxis 740.f.
Gerichtsbarkeit der Päpste . 772.f.
Gerichtsgebrauch 506.ff. 734.ff. 943.ff. 1053

Seite

Gerichtsstand s. Forum.
Gerichtsverfassung 77.ff. 173. 948.f.
— der einzel. Deutschen Staaten 156.ff.
Gerichtswesen . . 77.ff. 403.ff.
Germanische Völker, deren Thätigkeit f. d. Recht . . . 469.f.
Gesammteigenthum . . 181. 813
Geschichte, deren Verhältn. z. Rechtswissenschaft . . 167.f.
Geschworene 151.ff. 654.ff. 760. 1057.ff. 1089.ff.
Gesellschafter 850
Gesetz . . . . . 511.f.
Gesetze, deren Collision 168.f. 512.ff. 859
Gesetzgebung . . . 70.ff. 355.ff.
— üb. Hypotheken u. Grundeigenthum . . . . 176. 736.ff.
—, Straf- . . . . . 564.ff.
— des Röm. Stuhls . . . 773.f.
Geständniss 212
— im Civilprocess. . . 481.ff. 952
— im Strafverfahren . . 268. 650
Gewalt 752
Gewissensvertretung . . . 169
Gewohnheitsrecht . . 173. 504.ff.
Giftmord 268
Glossatoren, Schriften üb. d. Civilprocess 651
Goslarsche Berggesetze . . . 476
— Statuten . . . . . 281.f.
Gottesdienst, öffentlicher, . 836.ff.
—, Privat-, ... 836.ff.
Griechenland, Recht . . 92.ff.
Grund- u. Hypothekenbücher 736.ff. 822.ff.
Güterpfleger . . . . . 526.f.

H.

Habitatio . . . . . 825.ff.
Hamburg, Eid . . . . 930.ff.
— Friedensgebote 933
— Gerichtsverfahren . . 934.f.
— Rechtsalterthümer . 280. 929.ff.
— Satzung . . . . . 935.f.
— Selbstpfändungsrecht . 935.f.
— Stadtrecht v. J. 1497. . 280. 933.f.
Hammerbröker Recht . . 284.f.
Hanau, reformirte Gemeinde das. 943
Handelsrecht. . . . . 89.f.
Hannover, Betrug . . . 1112.f.
— Civilprocessreform . . 1110.ff.
— Criminalgesetzbuch . . 1112.f.
— Eherecht . . . . . 1114.f.
— Einrede mehr. Miterben . . 1114
— Fälschung . . . . 1112.f.
— Gerichtsverfassung . . 1114.f.
Urkunden . . . . 1112.f.

Seite

Harmenopul 471
—, dessen Hexabiblos . . 636.ff.
Hauptrecht 542
Hauptsachen . . . . 803.f.
Haussuchung 753
Hegelsche Staats- u. Rechtslehre 289.ff.
Hereditatis petitio . . 177. 374.
Herkommen . . . . . 522.ff.
Hessen-Darmstadt, Civil-Gesetzbuch 70.ff. 476.f. 728. 759. 799.ff.
— Executionsverfahren . . 1116
Hessen-Kassel, Oberappellationsgerichts-Entscheidungen . 267.f.
Hessen - Rotenburger Successionsstreite . . . . 254.f.
Hexenprocess 570
Historische Schule, deren Leistung im Civilprocess . . 193.f.
Holland, Strafverfahren . 1089.ff.
Hypotheca . . . . . 1019.f.
Hypothekenbücher . 736.ff. 823.f.
Hypothekengesetzgebung 176. 736.ff.

I.

Jever, Verfassung . . . 269.ff.
Implantatio 819
Inaedificatio 819
Incendium . . . . . 696.f.
Incest 753
Indicien 268. 753
Injurienklagen . . . 552.f. 1115
Innominatcontract . . . 543.f.
Inquisitorisches Princip d. Strafverfahrens s. Strafverfahren.
Intercession 176
Interdicta recup. et retin. poss. 806.ff.
Interdictum de migrando . . 967
— quorum bonorum . . . 373
— Salvianum . . . . 964.ff.
Interpretation . . . . 515.f.
Interrogationes 169
Interusurium 176
Intervention im völkerrechtlichen Sinn . . . . . 561.ff.
—, Principal-, . . 122.ff. 134.ff.
Intestaterbfolge 759
Irrthum . . . . . 518.f.
— in der Sache 175
Italien, Röm. Recht daselbst . 472
—, Staatsrecht 472
Juramentum in litem . . . 276
Jurisprudentia Ante-Justinianea, Spanische . . . . . 860.ff.
Juristen, Deutsche, deren akad. Thätigkeit . . . . 654.ff.
Jury 153. 654.ff. 760. 1057.ff. 1089.ff.
Jus offerendi . . . . 1010.ff.
Justa causa . . . . . 871.ff.

Digitized by Google

Seite

K.

Kammermitglied 752
Kaufvertrag . . . 172. 175.
Kieler Stadtbuch . . . 279.f.
Kinder, Bedeutung d. Ausdrucks 858.f.
—, uneheliche . . . . 525.f.
Kinderabtreibung 268
Kirche . . . . . 941.ff.
— u. Staat . . 357.f. 731.ff. 917.ff.
—, evangelische . . 726.ff. 942
—, katholische . . . . 726.ff.
Kirchenbaulast . 171. 725.f. 758.f.
Kirchenrecht . . . . 941.ff.
—, katholisches . . . 724.ff.
Kirchenverfassung, evangel. 159.f.
Kirchliche Prüfungen . . . 943
Klagen, Real- . . . . 173.f.
Klagencumulation . 122.ff. 130.ff.
Klagenverjährung . 334. 834.f. 1115
Klagerecht . . . . . 122.ff.
Klosterstellen, adliche . . 465.ff.
Krakau . . . . . 244.f.
Krausesche Staats- u. Rechtslehre . . . . . 301.ff.
Krone . . . . . 1036.f.
Kunstverständige 172
Kuppelgeld . . . . . 849.f.

L.

Landeshoheit . . . . 387.ff.
Landstände 732. 775.ff. 785.ff. 796.ff.
Lebensdauer, präsumtive . . 175
Legat 472
— der eigenen Sache . . . 453
Leges agrariae 472
Lehnrecht 154
Leibgedinge, Leibzucht . . 755.f.
Lex Aquilia 1113
— commissoria b. Pfandrecht . 169
— Saxonum Tit. 15. 17. . 1108.f.
Literalkontract . . . 20.ff. 41.ff.
Litisconsortium . . 122.ff. 128.ff.
Litispendenz 122.ff. 171
Livland, Rechtsquellen . . 278
— Strafrecht . . . . 649.f.
Longobardische Gesetze . . . 474
Lübisches Recht . . . . 278.f.
Lüneburg, Stadtrecht 255. 259.f. 281.
Luthers Testament . . . 182.f.

M.

Mähren, Deutsche Rechtsdenkmäler . . . . . 283.f.
Majestatis crimen . 690. 692.f. 694
Majestätsbeleidigung . . 566.ff.
Mancipatio . . . . . 22.ff.

Seite

Mandat 852
Mandatum praesumtum . . 950
Markgenossenschaften . . . 758
Mark'scher Successionsstreit 253.f.
Mecklenburg, Adel, Streitigkeiten 162.ff. 464
— Armenrecht 574
— Auflassung 757
— Finanzverfassung . . . 573
— Heimaths- u. Niederlassungs-R. 574
— Hypothekenrecht . . . 757
— Klöster . . . 162.ff. 465.ff.
— Ritterschaft . . 162.ff. 464.f. 467
— Staatsrecht . . . . 465.ff.
— Vorfluthgesetz 574
— Wechselrecht 574
Mediatisirte . . . . . 385.ff.
Medicin, gerichtl., 201.ff. 370.ff. 921.f. 1051.f.
Meineid 570. 850
Michaelis Attalensis opus . 627.f.
Militairvergehen 268
Minderjährige . . . 373. 850.f.
Missheirath . . . . . 715.f.
Monarchie . . . . . 453.ff.
Moral u. Recht 916
Mord, Fälle eines solchen 267.f. 272.f.
Mühlhausen, Stadtrecht . 255.ff. 282
München, Stadtrecht . . . 283
Mündlichkeit im Civilprocesse 413.ff. 934.f. 1101.f. 1110.ff.
— im Strafverfahren 108.f. 1089.ff. 1101.f.

N.

Nachdruck 571
Näherrecht 757
Naturrecht s. Rechtsphilosophie.
Nebenrecht . . . . . 542.f.
Nexum 22.ff. 473
Niesbrauch . . . . . 825.ff.
Notariat . . . . . 948.f.
Nothnunft 761
Novellen, justin., Uebersetzung derselben . . . . . 110.ff.
— 96. c. 2. erklärt . . . 132.f.
— Ambrosian. Handschrift ders. 183.ff. 1119.f.
—, postjustin., ... 582.f.
Novellae Theodos. II. tit. XIV. 772.f.
Nürnberger Handels- u. Wechsel-Recht . . . . . 89.ff.

O.

Obligationenrecht . . 20.ff. 377.f.
Obligatio naturalis 26.ff. 172. 176. 517
— in solidum 850

Seite

Obrigkeit, Widersetzung g. dies. 752
Observanz . . . . . 522.ff.
Oeffentliches Recht . . . 310.ff.
Oeffentlichkeit im Civilverfahren 934.f. 1101.f. 1110.ff.
— im Strafverfahren 108.f. 570. 572.f. 1089.ff. 1101.f.
Oesterreich, Eherecht . . 727.f.
— Eigenthumsklage . . . 816
— Kaufmannsstyl 225
— Krakau . . . . . 244.f.
— Wechselrecht . . . 219.ff.
Oldenburg, Verfassungsstreit 269.ff.
Oppenheim, F. A., Strafverfahren gegen dens. . . . . 151.ff.

P.

Pachter 173
Pactum nudum . . . . . 26.ff.
Pandectenrecht . . 364.f. 445.ff.
Papst 168. 769.ff. 942
Parricidium . . . . . 144.ff.
Parteien, politische, . . . 573
Paternität 525
Patronatrecht 171
Peciarii . . . . . 115.f.
Πεῖρα . . . . . 596.ff.
Personalisten 387
Person 525
—, moralische, ... 450.f.
—, deren Eidesleistung . . 169
Pertinenzqualität . . . 803.f.
Pfählen 761
Pfandrecht 169. 172. 175.f. 177. 373. 736.ff. 756.f. 823.ff. 935.f. 961.ff. 1114.f.
Pfandvertrag . . . . 963.ff.
Pfarrcompetenzbücher . . 173
Pfarrmatrikeln
Phrenologie . . . . . 213.f.
Pignus . . . . . 963.ff.
Pogge'sche Processe . . . 162.ff.
Politik der Kirche . . . 941.ff.
Polizei 324. 698
Polizeiliche Anordnungen, deren Verhält. z. Civilrecht . . . 1113
Polizeivergehen 698
Praediatura . . . . . 1006.f.
Praejudiciensammlung 734.ff. 943.ff. 1053
Praeclegat . . . . . 452.f.
Praesumtion . . 339. 938.f. 950
Praevaricatio 697
Praevention 171
Praxis . . . . . 506.ff.
— der obersten Gerichte 734.ff. 943.ff.
Pressvergehen . . . . 566.ff.

Seite

Preussen, Actio Pauliana . 352.f.
— Alimentationsklage . . . 339
— Allgemeines Landrecht s. Landrecht.
— Analphabeten 349
— Arrest 335
— Auftrag , ... 844.ff.
— Bagatellprocess. . . . 412. 649
— Bau an d. Grenze . . . 340
— Bergrecht 341
— Beweis . . . 1098.ff. 1105.f.
— Beweislast 339
— Beweis d. Illegitimität . 335.f.
— Brau- u. Brennereirecht . . 338
— Brennholz, Recht auf selbiges 340
— Bürger, unangesessene . . 340
— Christkathol. Gottesdienst 838.f.
— Civilprocess 403.ff. 647.ff. 1098.ff.
— Civilrecht . . . . 376.ff.
— Codicille 338
— Collision der Gesetze . 350.ff. 352
— — der Rechte 340
— Concurs . . . . . 348.f.
— Concursmasse 339
— Concussion 752
— Corporationen 344
— Curator e. abwes. Ehemannes 338.f.
— Depositorium 349
— Deutschkathol. Gottesdienst 838.f.
— Ehefrau im Concurs d. Mannes 348
— Ehemännlicher Niesbrauch . 344
— Eherecht . . . . 727.f.
— Ehescheidung 350
— Eigenthumsklage . . 816.f.
— Erbe, dessen Haftung . . 343
— Erbeinsetzung 338
— Erbschaftsentsagung . . 337
— Exekution . . . 338. 347.f.
— Fideicommiss an Geld . . 339
— Firma 345
— Flüsse 352
— Forderungen, verpfändete . 338
— Forderungsrecht . . . 377.f.
— Frachtfuhrmann 347
— Gehaltsabzüge 347
— Geh. Ob.-Trib.-Entscheid. 333.ff.
— Gemeindegrundstücke . . 344
— Gemeindeweide 340
— Gemeinschuldner . . . 339
— Gerichtsverfassung . . 647.ff.
— Geschäftsführung w. Verbot 844.ff.
— Gewährsmängel . . 337. 349.f.
— Gewerbeordnung . . . 759
— Gräben 352
— Grenzlinie 340
— Grossjährigkeit 339
— Handlungsgesellschaft . . 336
— Holzdiebstahl-Ges. v. 7. Juni 1821. . . . . 920.f.

Digitized by Google

Seite

Preussen, Hypothek . 337. 339. 344
— Inventarien 352
— Joachimsche Constitution 375.f.
— Justitiarien . . . . 84.ff.
— Justizverwaltung . . 1050.f.
— Kanäle 352
— Kaufvertrag . . . 342.f. 347.
— Kinder, eheliche, . . 335.f.
— —, uneheliche, . 335.f. 339
— Kirchen f. d. christ-kathol. Gottesdienst . . . . 838.f.
— Kirchenverfassung, evangel. 159.f.
— Kirchliche Gesetzgebung 265.f.
— Klagenverjährung . . . 340
— Königthum . . . . 775.ff.
— Landrecht . . . . 742.ff.
— — Thl. II. Tit. 13. 779.ff.
— Landstände . . . . 775.ff.
— Legitimatio ad causam . 352.f.
— Lehnfolgefähigkeit . . . 351
— Lehnwaare 340
— Lieferungsvertrag . . 923.ff.
— Liquidirung 348
— Mäkler 341
— Majestätsbeleidigung 566.ff. 922.f.
— Mandat . . . . . 844.ff.
— Mandatsprocess . 411. 431. 649
— Medicin, gerichtliche . 921.f.
— Negotiorum gestio . . 844.ff.
— Nichtigkeitsbeschwerde . 336.f. 1098.ff.
— Obligationenrecht . . 377.f.
— Pachter . . . . . 349.f.
— Patent v. 3. Febr. 1847. . 453.ff. 775.ff.
— Pfandrecht . . 337. 339. 344
— Pfandrecht an Forderungen 338
— Pfarreien 344
— Praeclusion 348
— Prämienscheine 1114
— Pressvergehen . . . 566.ff.
— Priorität . . . 337. 339.f. 348
— Processtabellen . . . 1050.f.
— Reallasten 349
— Rechtsmittel, Entsagung auf selbiges 346
— Restitution 337
— Revision . . . . . 1098.ff.
— Römische Curie, Verhält. zu derselben 168
— Schulbaulast 336
— Servituten . . . . 343.f.
— Staatsrecht . . 453.ff. 775.ff.
— Städte-Ordnung . . 266.f. 744
— Strafgesetzbuchs-Entwurf . 751
— Strafverfahren . 571.f. 1098.ff.
— Subhastation . . . 337. 349
— Summarischer Process 411.f. 431. 649. 1098.ff.

Seite

Preussen, Untersuchungskosten 337
— Urbarien 338. 341
— Verfassung . . 453.ff. 775.ff.
— Verjährung . . . 337. 350.f.
— — unvordenkliche . 349
— Versuch e. Pressvergehens 566.ff.
— Vertrag 352
— Vertragserfüllung . . . 337
— Verordnungen v. 1. Juni 1833. u. v. 17. u. 21. Juli 1846. 403.ff. 649. 1098.ff.
— Wechselrecht 160.ff. 339. 340.f. 345.ff. 350.
— Zahlung 334.f. 346
— Zinsen 334.f. 339
— Zufall 347
— Zuschreibung 340
Preussisches Königshaus, dessen Ansprüche a. Schleswig-Holstein . . . . 1023.ff. 1040.ff.
Primat . . . . . 769.ff.
Privatfürstenrecht . . . 252.ff.
Privatrecht, allgem. positives 469.f. 478
— Begriff 501
— Darstellung . . . *364.f. 518.f.*
— Zustand in Deutschland . . 419
— s. auch Deutsches Privatrecht, Pandectenrecht.
Privatrechtsgesetze, deren Collision . . . . . 168.f.
Privilegium 516
Proxeneticum . . . . 849.f.
Prud'hommes 261
Pselli, Michaelis, Synopsis legum 626.f.
Puppillarsubstitution . . . 452

Q.

Querela inofficiosae donationis } . 174
— inofficiosi testamenti }
— non numeratae pecuniae . 20.ff.
Quittungen . . . . 39.ff. 556.f.

R.

Rath 759
Realgemeinderechte . . . 757.f.
Realgewerberechte 537
Realklagen . . . . . 173.f.
Reallasten 538
Realrechte . . . . . 535.f.
Recensio Bononiensis . . 110.ff.
Recht 917.ff. 947
Recht u. Moral 916
—, negatives . . . . 516.f.
—, positives gemeines . 469.f. 478
—, dessen Nationalität . 841.f. 918.f.
Rechte, deren Theilung u. Theilbarkeit 173

Digitized by Google

Seite

Rechte, subjectiv dingliche . 535.f.
Rechtlosigkeit . . . . 179.ff.
Rechtsgeschichte, deren Behandlung . . . . . 677.f.
Rechtshängigkeit . . . . 122.ff.
Rechtskraft . . . . . 122.ff.
Rechtsmittel . . . . . 953.f.
Rechtspflege . . . 324.ff. 415.ff.
Rechtsphilosophie . . 289.ff. 449
—, deren Geschichte . . 241.ff.
Rechtsunterricht in Deutschland 472
Rechtsverfassung . . . . 156.ff.
Rechtswissenschaft, deren Verhältniss z. Geschichte . . 167.f.
Rechtswohlthat s. Beneficium.
Reformatio in pejus . . . 174
Regula Catoniana 472
Reichsstandschaft . . . 386.ff.
Rei vindicatio b. bewegl. Sachen 814.ff.
Religion, Verbrechen g. dies. 699.ff.
Religionsgenossenschaft . . . 54.f.
Remedium ex L. ult. C. de ed. D. Hadr. toll. 374
Repetundarum crimen . . 693.ff.
Res judicata . . . . . 122.ff.
Restitution . . 526.f. 533.f. 850.f.
Retract 757. 1113
Rheinbundacte . . . . 389.ff.
Richter, dessen Recht z. Prüfung d. Gültigk. u. Anwendbark. d. Gesetze . . . . . 327.f.
Richteramt, suppletorisches . 276
Richtercollegien, Abstimmung . 843
Römer, deren Thätigk. f. d. Recht 469
Römisches Civilrecht 376. 445.ff. 478
Römische Curie . . 168. 769.ff. 942
— Gesetze . . . . . 360.f.
Römisches Recht in Deutschland 511. 754.f.
— in Italien 472
— in Schleswig 478
Römisches Strafrecht 144.ff. 673.ff.
Rückfall 268
Rusticitas . . . . . 533.f.
Russland, Gesetzgebung . . 763
— Rechtsstudium 763
— Strafgesetzbuch . . 474. 762.f.

S.

Sachen . . . . . 801.ff.
— bewegliche u. unbewegliche 801.ff.
— deren Theilung u. Theilbark. 173
Sachenrechte, deren Revocabilität 373
Sachsen, Königreich, Adel . 367.f.
— Advokatur 276
— Amtsverbrechen 572
— Banquerout, betrüger., . 571.f.
— Banquer.-Mandat . . . 276
Sachsen, Königreich, Befreiung v. Gefang. 572
— Begünstigung 571
— Besitzprocesse } . . 1116.f.
— Besitzrechtsmittel }
— Betrug 571
— Civilrecht 362.ff. 848
— Constitutum possessor. . . 848
— Criminal-G.-B. Art. 65. . . 277
— Eidesleistung durch Stellvertreter 276
— Fabrikgerichte . . . 261.ff.
— Forum connexitatis in Strafsachen 570
— Gesetz v. 22. Febr. 1834. . . 570
— Geständniss 571
— Hexenprocess 570
— Jagdgerechtigkeit, deren Beeinträchtigung 572
— Juden 276
— Militairrechtskunde . . 463.f.
— Nachdruck 571
— Notariat 276
— Partiererei . . . . . 571.f.
— Polizei-Ges. u. Verord. 846.f. 1051.f.
— Possessorium ord. u. summ. 848
— Privatrecht . . . . 379.f.
— Raubmord 571
— Rückfall b. Holzdeuben . 276.f.
— Staatsdienst 276
— Strafantrag 572
— Strafen, deren terminl. Abbüssung 572
— Strafsystem 752
— Versuch b. unbest. Vorsatz . 572
— Verwandtendiebstahl . . 572
— Vorenthaltung d. Gefundenen 572
— Wechselrecht . . . . 378.f.
— Widerruf 571
— Wucher 572
— Zeugen 952
— Zuchthaus 752
Sachsen-Altenburg, Privatrecht 380.f.
Sachsenrecht, gemeines . . 378. 760.f.
Sachsenspiegel . . . 281.f. 755
— B. 1. Art. 34. §. 1. erklärt . 1109
— B. 1. Art. 52. erklärt . 1108.ff.
— B. III. Art. 61. §. 3. . . . 1109
Sachverständige . . . 172. 953
Sachwalter s. Advokaten.
Salmannen 374
Satisdatum . . . . . 983.ff.
Satisfactum . . . . . 983.ff.
Satzung . . . . . 756.f. 935.f.
Schaden . . . . . 520.f.
Schatz . . . . . 539.f.
Schenkung, deren Präsumtion 938.f.
—, pflichtwidrige, ... 174
— s. auch Donatio.

Digitized by Google

Seite
Schiedsgericht 858
Schleswig-Holstein, Eheverlöbnisse 574
— Privatrecht . . . . 477.f.
— Römisches Recht 478
— Staatserbfolge 573.f. 639.ff. 703.ff. 910.ff. 1023.ff. 1077.ff.
Schriftlichkeit im Civilprocesse 413.ff.
Schweiz, Gelobter Friede . . 761
— Gemeinderecht . . . 757.f.
Seelenzustände, zweifelhafte 370.ff.
Seerecht 472
Selbstmord 699
Selbstpfändungsrecht . . 935.f.
Servituten 997. 1114
—, deren Verjährung 276. 830.ff. 1113
—, deren Verpfändung . . . 177
—, dingliche . . . . . 829.f.
—, irregul. Personal-, . . . 173
—, persönliche . . . . 825.ff.
Societät . . . . 850. 852. 859.f.
Sodomie 268
Specification . . . . 540. 820.ff.
Sponsio . . . . . 22.ff.
Staat . . . . . 48.f. 313.ff.
— u. Kirche . . 357.f. 731.ff. 917.ff.
Staatsanwaltschaft . . . 1089.ff.
Staatsdienst 1113
Staatsrecht 472
—, Deutsches s. Deut. Staatsrecht.
Staatsverfassung . 316.ff. 453.ff.
Staatsverwaltung . . . 322.ff.
Staatszweck . . . . . 314.ff.
Stadtbuch v. Kiel . . . 278.f.
Stadtrechte s. Deut. Stadtrechte.
Städte 175
Städtewesen des Mittelalters 471. 647
Stände, deren polit. Bedeutung 465.ff.
Ständeversammlung, Wahlfähigk. zu ders. 752
Staffelrechnung 543
Standesherren . . . . 385.ff.
Stationarii . . . . . 115.f.
Statistische Tabellen . . 1050.f.
Steuern 322.ff. 388. 573
Stipulation . . . . . 20.ff.
Strafanstalten 752
Strafen 245.ff. 268. 331.f. 359.ff. 564.ff. 572. 752
Strafälle . . 151.ff. 267.f. 272.ff.
Strafrecht . . 328.ff. 675. 751.ff.
—, dessen Systeme . . . 104.ff.
— s. Römisches Strafrecht.
Strafrechtstheorieen . . 564.ff.
Strafverfahren 753
—, Deutsches, dessen Gebrechen u. Reform . . 97.ff. 1101.f. 1112
—, dessen Principien . 98.ff. 572.f.
— s. auch Mündlichk., Oeffentlichk.
Streitgenossenschaft . 122.ff. 128.ff.
Seite
Syngrapha . . . . 20.ff. 42.ff.
Synopsis minor. . . . . 632.ff.

T.

Temeritas der Ankläger . . . 697
Tergiversatio 697
Testamente, correspective . 80.ff.
— vor dem Regenten . . . 452
Testamentsvollzieher . . 759.f.
Testamentsvollziehung . . . 374
Thäter . . . . . 751.f.
Theilnahme am Verbrechen 751.f.
Theilung u. Theilbarkeit v. Sachen u. Rechten 173
Thronfolgefähigkeit . . . 761.f.
Thurgauische Straffälle . . 272.ff.
Tipucitus . . . . . 628.ff.
Tod, ob Tilgung d. Vergehen . 268
Todeserklärung 526
Todesstrafe . . . . . 331.f.
Tödtung . . . . . 690.f.
Tradition . . . 822.ff. 865.ff.
Transmissionsfälle 170

U.

Ueberfalls- u. Ueberhangs-R. . 756
Universitas 276
Unmündige 373
Untersuchung . . . . 272.f.
Urheber . . . . . 751.f.
Urkunden . . . 33.ff. 41.ff. 173. 374
—, exekutorische 954
Urtheile 753
Urtheilsbücher . . . . 284.ff.
Usus 825.ff. 937
Ususfructus 825.ff. 937

V.

Vaticana fragmenta §. 111. 881. 884.f.
Verarbeitung . . . . 819.ff.
Verbindung . . . . . 819.ff.
Verbrechen, dessen Natur . 104.ff.
—, dessen Folgen . . . 245.ff.
— einer universitas 276
—, Theilnahme an dems. . 751.f.
— g. d. Integrität d. Eisenbahnen 7.ff.
Verheimlichung der Niederkunft 274
Verjährung, deren Berechnung 521.f. 539
—, deren Beweis 276
—, deren Unterbrechung . . 522
— gegen Städte . . . 175. 522
— der Klagen . . 334. 834.f. 1115
— im Strafrecht 752
— verbund. Sachen . . . 170
Vermengung . . . . . 819.ff.
Vermischung . . . . . 819.ff.

Seite

Vermuthung . . . 339. 938.f. 950
Versio vulgata Novellarum . 110.ff.
Versuch 268. 274
— eines Pressvergehens . 566.ff.
— b. unbestimmtem Vorsatz . 572
Verträge . . 20.ff. 306.ff. 865.ff.
Vetus auctor de beneficiis I. §. 37. 1109
Vicare der Päpste . . . . 771.f.
Vidualitium . . . . . 755.f.
Vindicatio b. bewegl. Sachen 814.ff.
Vis . . . . . 696.f.
Völkerrecht . . . . . 561.ff.

W.

Wahlfähigkeit z. Kammermitgl. 752
Wahrscheinlichkeit der Urtheile 753
Wechsel, dessen Ursprung 284. 1068.ff.
Wechselrecht 89.f. 160.ff. 169. 175. 225.ff. 574
Wechselvertrag . . . . 1072.ff.
Westphälischer Frieden . . . 730
Widerruf e. Geständnisses 268. 650
Widersetzung g. d. Obrigkeit . 752
Wiedereinsetzung in d. vor. Stand 526.f. 533.f. 850.f.
Wiederklage . . 122.ff. 132.f. 1116
Wiener-Neustadt, Stadtrecht . 646
Wiener Schlussacte . . . 244.f.
Witthum . . . . . 755.f.
Wittwencasse 759
Württemberg, Abwesende 526. 539. 859
— Actio ex L. Aquilia . . . 553
— Altentheil 550
— Anrüchigkeit 531
— Arbeitshausstrafe . . . 856
— Arrest 524
— Ausländer . . . . 530.f.
— Auswanderung . . 527.f. 569
— Autonomie 510
— Bauern . . . . . 533.f.
— Beamten 532. 550. 552. 752. 853.f.
— Bedingung . . . . . 547.f.
— Beleidigung d. Amtsehre . 752
— Beneficium competentiae . 554.f.
— Beweis der Zahlung . . . 556
— Cautio juratoria 524
— Civilgerichte, deren Praxis . 569
— Civilprocessordnung . 80. 857.f.
— Civilrechtssprüche . . 848.ff.
— Codification . . . . 557.ff.
— Collision der Gesetze 512.ff. 859
— Concurs . . . . . 555.f.
— Curator bonorum . . 526.f.
— Darlehn 550
— Diebstahlsstrafen . . . 856
— Eheverlöbnisse 533
— Ehre . . . . . 530.f.

Seite

Württemberg, Ehrlosigkeit . 529.f.
— Eidesleistung 858
— Eigenthumserwerb . . 534.f.
— Einrede der Vorausklage . 551
— Erblosung 549
— Execution . . . 540. 553.f.
— Flüsse, öffentl., Gewerbe an solchen 521
— Frohnen . . . . . 538.f.
— Früchte 542
— Geisteskranke 544
— Gemeinden 510
— Gerichtsgebrauch . . 507.ff.
— Gerichtsverfassung, Militair- 854.f.
— Gesetze . . . . . 502.ff.
— — deren Collision . 512.ff. 859
— Gewährleistung . . . 545.f.
— Güterbücher 534
— Güterpfleger . . . . 526.f.
— Handlohn 537
— Herkommen . . . . 522.ff.
— Holzfrevler 856
— Injurien g. Verstorbene . 525.f.
— Innominatcontract . . 543.f.
— Insinuation v. Schenkungen 549.f.
— Juden . . . . . 528.f.
— Kauf . . . 528.f. 540. 547.f.
— Kinder, uneheliche, 525. 532.f.
— Klage auf Privatsatisfaction 552.f.
— Klage, revocatorische . . 542
— —, subsidiarische . . 541
— Landstände . . . . 939.f.
— Legitimation . . . . 532.f.
— Lehnerben 542
— Lehnherrliche Rechte . 538.f.
— Leibgedinge 550
— Localrechte 510
— Loos 551
— Militair-Gerichtsverfassung 854.f.
— Neubruch 539
— Observanz . . . . 522.ff.
— Paternität 525
— Person, moralische . . . 510
— Pfandrecht 541
— Post 550
— Praxis . . . . . 507.ff.
— Priorität 555
— Privatrecht . . . 475.f. 498.ff.
— Promulgation 503
— Proxeneta 551
— Publication 503
— Quittungen . . . . 556.f.
— Realgewerberechte . . . 537
— Reallasten . . . . 537.f.
— Restitution . 524.f. 526.f. 533.f.
— Reurecht . . . . 543.f. 548.f.
— Schatz . . . . . 539.f.
— Schiedsgericht 858
— Schreiberei-Institut . . . 663

	Seite
Württemberg, Schwarzwild	536.f.
— Specification	540
— Staffelrechnung	543
— Standesherrliche Domainen	534
— Stet und fest	544. 548
— Steuerverwilligung	939.f.
— Strafgesetzbuch, dess. Revis.	855.f.
— Strafgesetzbuch, Militair-	854.f.
— — -Polizei, Art. 63.	856
— Strafverfahren	856.f.
— Suspension v. Amte	853.f.
— Tauschvertrag	549
— Testamente, correspective d. Ehegatten	80.ff.
— Todeserklärung	526. 859
— Todesstrafe	856
— Trunkenheit	544. 569
— Vater	555
— Verbrechen, militairische,	854.f.
— Verfassung	939.f.
— Verjährung	521.f. 539.f.
— Verschollene	526. 859.
— Verträge	543.ff.
— Verzicht	544. 548
Württemberg, Verzug	526
— Vindication	540.f. 542
— Vormund	548.f.
— Wechsel	557
— Weide im Walde	541
— Widersetzung	752
— Wiedereinsetzung in d. vor. Stand	524.f. 526.f. 533.f.
— Zahlungstermin	551.f.
— Zehnte	539
— Zeuge	530
— Zinsen	542.f.
— Zuchthausstrafe	856

Z.

	Seite
Zeitbestimmung	373
Zeugen	276. 952.f.
Zinsen	1114
—, gesetzliche	542.f. 908.f.
Zubehör	803.f.
Zufall	756.f. 817.f. 887.ff.
Zurechnungsfähigkeit	273.f. 853
Zweikampf	474. 761.

4.

Nachweisung

der mitgetheilten Personal-Nachrichten.

(B.) = Beförderung; (E.) = Ehrenbezeigung; (R.) = Ruhestand; (T.) = Tod; (V.) = Versetzung im Dienst.

	Seite
v. Ammon (B.)	957
— (E.)	1054
Ballhorn (B.)	764
v. Bayer, H., (B.)	381
v. d. Becke, A. Freih., (B.)	286
Behlen, St., (T.)	190
Behr (B.)	188
v. Beisler, H., (B.)	1124
Benecke, C. D., (B.)	286
Bettinger (B.)	575
Birnbaum, J. M. F., (B.)	1124
v. Bolley, H. E., (T.) (Nekrol.)	382. 662.ff.
Brandis, H. F., (E.)	189
v. Broizem, O., (T.)	189
Buchka, H., (B.)	1054
Budde, J. F., (B.)	575
Buddeus, A., (Nekrol.)	188
v. Bülow (E.)	189
Burchard (E.)	189
Busse (E.)	1124
Busse, W. G., (Nekrol.)	1123.f.
Camerer (E.)	381
Commer, G., (T.)	765
Decker (E.)	189
Dieck, K. F., (T.) (Nekrol.)	381. 1120.ff.
Döllinger, G. F., (T.)	957
Dorguth (E.)	189
Edel (E.)	189
v. Egloffstein, Freih., (V.)	764
Eichmann (B.)	286
Eigenbrodt, B. K. T., (E.)	189
v. Ellerts (B.)	286.f.
v. Falkenstein, J. P., (E.)	764. 957
Fein, E., (E.)	957

Digitized by Google

	Seite
v. Fischer, A., (B.)	286
Fischer, K. F., (T.)	381
Förstemann, K. E., (T.)	189
Forni (E.)	189
Francke (B.)	1054
Frech (B.)	188
Friccius (E.)	189
Fricke (T.)	190
Geiger, F., (T.)	764
Gellert (E.)	1054
Gengler, H. G., (B.)	764
Gerber, K. F., (B.)	575
Göring (E.)	189
Göschel, K. F., (E.) (B.)	189. 286
Götze, A. W., (E.)	189
Grohmann, J. C. A., (T.)	764.f.
Gross (E.)	189
v. Groote (E.)	1054
Grundschöttel (E.)	1054
Hälschner, H. P. E., (B.)	381
Hänel, M. C., (B.) (E.)	188. 764
Hänsel, P. H. F., (E.)	1124
Haimberger, A., (B.)	286
v. Haimberger (R.)	381
v. Haller, S., (B.)	575
Hallwachs (E.)	957
Hauck (B.)	575
Hermann, C. G., (T.)	382
Herrmann, E., (E.)	189
Hevelke (E.)	764
Heydemann, L. E., (E.)	189
Heyne, R. T., (B.)	764
Hildenbrand, K., (B.)	764
Höpner (E.)	189
Höpp (T.)	957
Höppe (E.)	189
Hoffer, J., (T.)	189
Hoffmann, J. G., (T.)	1124
v. Hofstetten (E.)	189
Homeyer, C. G., (E.)	189
Jacobi (E.)	957
v. Jagemann, L., (E.)	381
Jolly (R.)	381
v. Kapff, J. F. M., (T.)	189
Kellermann, B., (T.)	189
v. Kettenacker (E.)	381
Kieffer (E.)	381
v. Kiliani, H., (R.)	1054
Kirn (V.)	287
Kisker (E.)	189
Kleinschrod (B.)	381
v. Klencke (B.)	1124
Koch (E.)	189
Köster v. Kösteritz (E.)	1054
Krauss (B.)	381
Krebs, G. F. L., (B.)	1124
Krug, A. O., (B.)	188
Kupfer, C. G., (E.)	764
Kunstmann, F., (B.)	764
v. Kurcewski (E.)	764
v. Lancizolle, K. W., (E.)	189
Lange (E.)	575
v. Langenn, F. A., (B.)	286
v. Lehmann, Freih., (B.)	286
Leist, B. W., (B.)	956
v. Leonhardi, P. F. W., Freih., (B.)	764
v. Leonrod, Freih.,	189
Liebe, F., (E.)	957
Liebeskind, J. H., (T.)	957
v. Linde, J. T. B., (R.)	1054. 1124
v. Lindelof, F., (B.)	1054
Litschgi (E.)	381
Löffler (V.)	764
Loewenberg (B.)	957
v. Löw zu Steinfurt, Freih., (B.)	286
Lucius (B.)	188
Luden, H., (T.)	957
Ludwig, K. W., (T.)	189
v. Lüderitz, L. H., (T.)	764
Luther (B.)	764
v. Madai, O. K., (B.)	1053
Märker, T., (E.)	189
v. Mangoldt, K. G. J., (E.)	764
v. Maurer, G. L., (B.) (E.) (V.)	287. 957. 1124
Maurer, K., (B.)	956
Meier, D., (B.)	286
Mejer, O., (B.)	381. 764
v. Meusebach, K. H. G., (T.)	957
Meyer (E.) (V.)	189. 764
—, *G. F. A. A.*, (B.)	764
Michaelis (E.)	189
v. Möller, G., (T.)	189
v. Mohl, R., (B.)	381. 575
Molitor (B.)	287
v. Molitor, F. X., (B.)	381. 575
v. Moy, E., (V.)	287
v. Mühler, H., (B.)	188
Münscher, K., (B.)	286
Nettler (E.)	764
Nonnen, S. H., (T.)	189
Oelrichs (E.)	957
Osenbrüggen, E., (E.)	957
Papius (E.)	189
Paulsen, P. D. C., (E.)	764
Permaneder, M., (B.)	1054
Perthes, C. T., (E.)	381
Phillips, G., (V.)	287
Pixis, F., (B.)	575
Planck (B.)	1054
v. d. Planitz, K. G. V. Edler, (T.)	381.f.
Pözl, J., (B.)	764
Ratjen, H., (B.)	764
v. Reding, Freih., (B.)	1054
Rehm, F., (T.)	1124
v. Reichert I., (B.)	1124
Ribbentrop, G. J., (E.)	189
Riedl, A., (E.) (B.)	189. 1124

Digitized by Google

	Seite
Ringelmann (B.)	381
Rintelen (E.)	189
Röstell, J. F., (B.)	575
Rosshirt, F. K., (B.)	575
Ruppenthal (E.)	764
v. Savigny, F. K., (E.)	1124
v. Schele, Freih., (B.)	764
Scheffer, A. W. F., (T.)	190
Scheppich, J., (R.)	764
Scherres (E.)	764
Schieder (T.)	190
v. Schirach (E.)	764
v. Schmitt (E.) (R.)	189. 575
Schnabel, G. N., (E.)	188
v. Schrenck, K. Freih., (V.)	287
Schröder, R., (B.)	188
Schumacher, J. H. A., (B.)	188
Schumann, E. O., (B.)	188
v. Schwab, K. H., (T.)	189
v. Schwerin, Graf, (E.)	189
Seligo (E.)	189
Seyfert (E.)	957
Siecke (B.)	764
Sietze, K. F. F., (T.)	381
v. Silberhorn (E.)	189
Simons (B.)	957
Stabel, A., (B.)	575
v. Stadion, F. Graf, (B.)	286
Stahl, F. J., (E.)	188
Stautner (E.)	189
Steinacker, K., (T.)	382
Steltzer (B.)	1054
v. Stockhorn (B.)	575
v. Strahlenheim, Freih., (T.)	575
Suckow, K. A., (T.)	382
v. Sydow, R., (B.)	575
v. Teubern, O. Freih., (T.)	189
Thienemann (E.)	1124
Toll (E.)	189
Trefurt (B.) (E.)	381
Trummer, K., (E.)	1054
Unger, F. W., (B.)	764
Vetter (E.)	189
v. Voss (E.)	1054
Wachenhusen, J. A., (B.)	286
Walch, K. W., (E.)	575
Weber, A. W. L., (B.)	1124
v. Wedel (B.)	764
Weiss, C. E., (E.)	764
v. Weissenborn (B.)	1054
Welter (B.)	764
v. Werlhof (B.)	764
Wever (B.)	188
Wilke (E.)	189
v. Will, E., (B.)	1124
Windscheid, B., (B.)	764
v. Winterfeld (E.)	957
Wolff, K. W., (B.)	381
Woll (B.)	575
Wollenhaupt (B.)	1054
v. Wüstemann, K. C., (E.)	189. 957
Wunderlich, A., (B.)	381
Zachariä, H. A., (E.)	189
—, *T. M.*, (T.)	765
Zeltwach (E.)	189
Zschinsky, F., (B.)	188
v. Zu-Rhein, F. Freih., (B.) (V.)	287. 1124
v. Zur Mühlen (B.)	764

Berichtigungen.

S. 952. Z. 17. v. o. ist statt: 451. zu lesen: 481. — S. 1054. Z. 5. v. o. ist vor: „daselbst“ einzuschalten: „zu Neustrelitz und zum weltlichen Rath am Konsistorium“. — Eine andere Berichtigung ist angezeigt S. 576.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

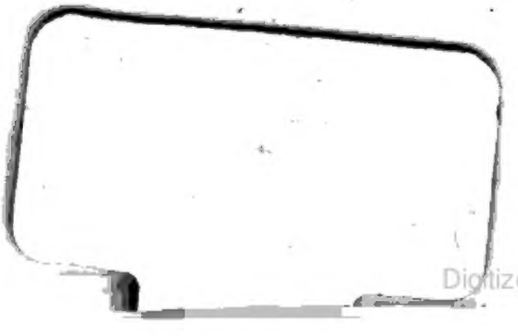

Digitized by Google

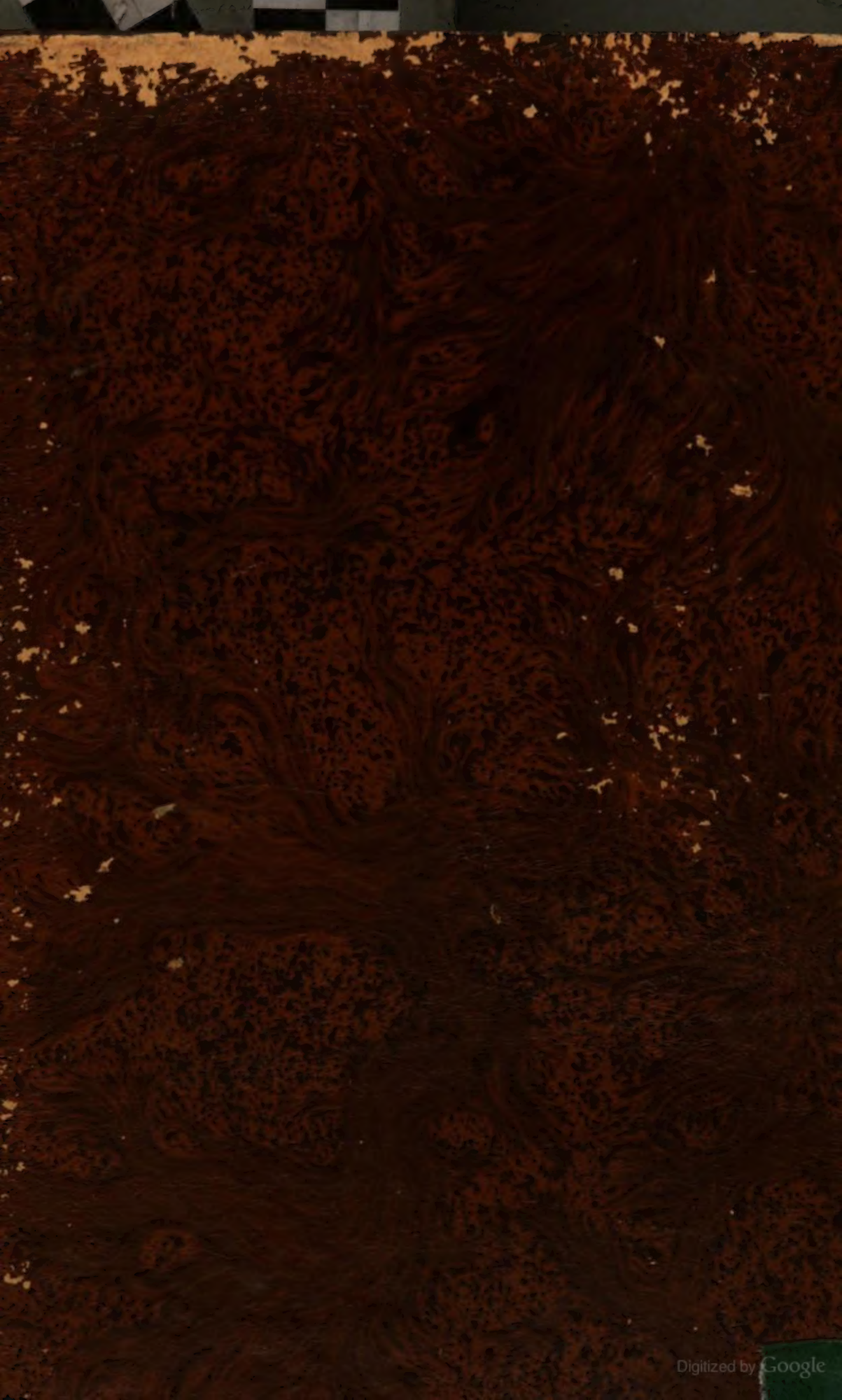
Digitized by Google